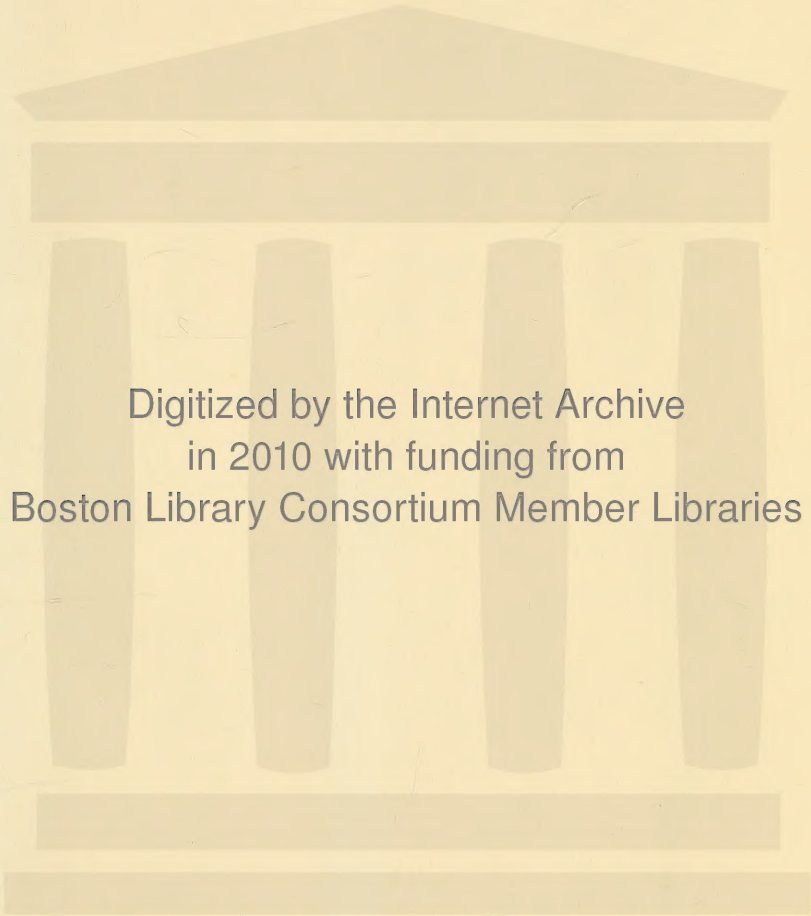

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/kurtzgefassteund00kh

Johann David Köhlers P. P.

Teutsche Reichs-Historie.

Briefe.

Johann David Köhlers P. P.

Kurtzgefaßte und gründliche

Teutsche

Reichs-Historie

vom

Anfang des Teutschen Reichs

mit

König Ludwigen dem Teutschen

bis auf

den Badenschen Frieden.

Mit allen

accurat im Kupfer vorgestellten

Königlichen und Kayserlichen Hand-Zeichen

oder

MONOGRAMMATIBVS.

Mit Königlich Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen allergnädigsten Privilegien.

Franckfurth und Leipzig,

in Christoph Riegels seel. Wittib Buchhandlung

in Nürnberg, 1751.

DD
88
K6

Vorrede.

Es ist mein fester Vorsatz gewesen, daß die von mir zur Unterweisung meiner Zuhörer verabfaßte Teutsche Reichs-Historie nicht eher, als bis nach meinem von GOttes Willen über lang oder kurz bestimmten Tod sollte zum Druck gebracht werden, wie dieses viele Personen bezeu-

gen

gen können, welche das Gegentheil von mir verlangt haben. Es mangelt auch bey dem jetzigen hellen Glanze der Teutschen Geschichten an gedruckten dienlichen Reichs-Historien gar nicht, und also hat die meinige ganz wohl noch eine weile zurück bleiben können, zumal da auch keinem von meinen fleißigen Auditoribus beschwehrlich gefallen, solche vor sich abzuschreiben. Nachdem aber ein dergleichen geschriebenes Exemplar einem bey dem Buchhandel sattsam berüchtigten Bücher-Räuber zufälliger Weise in die Hände gerathen, welcher gesonnen gewesen, solches, ohne mein Wissen und Willen drucken zu lassen, und sich so gar erfrechet, darüber ein allerhöchstes Privilegium zu begehren, welches man ihm aber allergerechtester massen verweigert, ich aber wegen dieses Unfugs von hoher Hand gewarnet worden, so habe ich mich endlich genöthiget gesehen, dergleichen diebischen Beginnen vorzukommen, und habe also meine Reichs-Historie eher einem rechtschaffenen Buchhändler gönnen, als mich solcher von einem ehrlosen Menschen berauben lassen wollen. Diese einzige Ursache und sonst keine andere Absicht, haben mich bewogen, meinen Vor-

satz

satz zu ändern, und mit derselben öffentlich zu erscheinen. Man weiß, wie fremde Abschriften aussehen, was für Fehler und Mängel dabey gemeiniglich sich ereignen, wie die würklichen Lehr-Sätze mit denen öfters übel gefaßten, und nachgeschriebenen mündlichen Erläuterungen vermenget werden, wie sehr man die angeführten Zeugnisse sowol in denen Nahmen der Geschichtschreiber, als in denen angezeigten Stellen, verändert und verfälschet, vielmahls wird auch die eigentliche Meinung des Verfassers gantz verkehrt vorgetragen, indem ein einziges verschriebenes oder eingeschaltetes unrechtes Wort einen ganz andern und widersinnigen Verstand geben kann. Einem solchen ehrvergeßnen Menschen ist aber alles gut genug; er sieht nur auf seinen Diebs-Gewinn, wenn gleich die Käuffer mit seiner falschen Waare eine Weile getäuschet werden. Es sieht demnach meine Reichs-Historie aus meinem eigenen Aufsatz weit anders aus, als wann sie nach einer schlechten und von mir gar nicht wieder übersehenen Abschrift zum Vorschein gekommen wäre. Wegen meines Abzugs von Altorf nach Göttingen habe

ich

ich zwar dabey die Obsicht über den Druck sebsten nicht besorgen können, sondern andern Augen solche überlassen müssen, zu allen andern aber, was darinnen vorkommt, bekenne ich mich aufrichtig.

Der Anfang wird gleich zeigen, daß ich von der Secte sey, welche aus zulänglichen Gründen die Reichs-Historie lieber von König Ludwigen dem Jüngern, oder Teutschen, Kayser Ludwigs, des Frommen, mitlern Sohne aus der ersten Ehe, als vom Kayser Carln, dem Grossen, anfängt. Ich habe mich zwar einiger massen schon deswegen in der Vorbereitung gerechtfertiget; ich werde aber solches in einer besondern Academischen Dissertation noch weitläuftiger thun. Man muß mir doch eingestehen, daß Teutschland eher kein besonderes Reich gewesen, und keinen eigenen König gehabt, und also auch sich nicht eher unsere Reichs-Historie anfangen könne. Ich habe auch meine besondern Abtheilungen beliebet, und solche lediglich nach denen Haupt-Veränderungen im Teutschen Reiche, auf welche man in unserm Staats-Rechte zu sehen hat, ein-

eingerichtet. Zu allen erzehlten Begebenheiten habe ich gehörigen Beweis aus unverwerflichen Schrifften und Urkunden beygebracht, welche jederman, nach Belieben, scharf nachforschen, und prüfen kann, ich leiste davon die Gewährung. Die sonst hierbey nöthigen Stamm-Tafeln der Königlichen und Kayserlichen Häuser sind mit allen tüchtigen Proben in meinem Systemate Familiarum Auguſtarum, welches ehestens ans Licht tretten wird, enthalten. Ein beglaubtes Geschlecht-Register ist eine ganz andere Arbeit, dahero habe ich lieber davon ein besonderes Werck verabfassen wollen. Dasselbe und meine Reichs-Historie zünden einander das Licht an, und wer also eines hat, der kan das andere nicht entbehren. Die Verbindung miteinander ist allzugroß.

Sonsten gebe meine Reichs-Historie für ein noch gantz unausgearbeitetes und unvollkommenes Werck aus. Denn ich habe gedacht, daß ich die gantze Zeit meines Lebens mit grossem Vorbedacht und unermüdeten Fleiß daran würde künsteln und ausbessern können, welches

Vergnügen mir aber obgedachter massen zu meinen grösten Verdruß unterbrochen worden. Absonderlich zeige ich in denen neuesten Geschichten meine grosse Schwäche. Man hat theils noch nicht alle zuverläßige Nachrichten von denen jüngsten Reichs-Händeln, und man darff auch noch nicht alles so platterdings in die Welt schreiben und kund machen, was man gleichwohl nach denen vornehmsten Umständen gewiß weiß. Ich wolte davon nur ein eintziges Exempel anführen, wenn dieses auch nicht zu gefährlich wäre; Dahero habe ich auch mit dem Badenschen Frieden geschlossen; nach meinem Ableben aber kan die Fortsetzung ans Licht tretten. So viele Verbesserungen auch noch dieses Buch vonnöthen hat, so werde ich doch in einer neuen Auflage, ausgenommen die Druck-Fehler, nichts ändern, sondern alles abgehende lieber in einem besonders gedruckten Zusatz ergäntzen, und auch die nöthige Vermehrung zugleich beybringen, indem nichts verdrüßlichers ist, als ein Buch zweymal zu kauffen. Mit tausend neu entdeckten Warheiten kan ich zwar nicht pralen, weil es noch nicht funffzig Jahr ist, daß ich die Reichs-Historie

zu lernen angefangen, man wird aber doch nicht lauter abgedroschenes Stroh hierinne finden. Ob ich gleich die Erzehlung der merckwürdigsten Reichs-Händel so kurtz abgefaßt, als es nur möglich gewesen, so hat doch die Menge derselben das Buch stärcker gemacht, als ich es vermuthet. In der Vorrede des andern Diplomatischen Theils werde ich noch von andern nöthigen Puncten handeln, als in welchem ich auch die in denen Anfangs- und Schluß-Zierrathen jeder Abtheilung angebrachten Königlichen und Kayserlichen Monogrammata erläutern und bewähren werde. Diese Vorrede habe ich nur geschrieben um mich hauptsächlich bey denenjenigen zu entschuldigen, denen mein ehemaliger Vorsatz, meine Reichs-Historie bey meinen Leben nicht im Druck ausgehen zu lassen, bekannt gewesen, damit sie nicht wegen dessen Veränderung ungleiche Gedancken fassen möchten, ich hätte sonst gar keine Vorrede vonnöthen gehabt zu schreiben, indem die Einrichtung meiner Reichs-Historie sattsam aus der Vorbereitung erhellet. Uebrigens will von Hertzen gewünschet haben, daß noch weit bessere Teut-

sche Reichs-Historien mögen geschrieben werden, denn ich werde alsdann aus der Gegeneinanderhaltung meine Gebrechen und Mängel noch besser erkennen lernen, und jener Vortrefflichkeit, so willig als schuldig andern anpreisen. Geschrieben auf der Georg-Augustens Universität zu Göttingen den 1. Mertz im Jahr Christi 1736.

Innhalt:

Innhalt:

I. Kurtze Anweisung zu den nöthigen Subsidiis bey Erlernung der Teutschen Reichs-Historie p. 1--20

II. Vorbereitung von der Beschaffenheit und Eintheilung der Teutschen Reichs-Historie p. 21--24

III. Der Teutschen Reichs-Historie Erster Periodus von 74. Jahren, von K. Ludovici Germanici Regierung A. 837. bis auf K. Ludwigs des Kindes Tod A. 911. p. 25--54

I. K. Ludovicus Germanicus von A. 837. biß 876. p. 25

II. Divisio regni Germanici post Ludovici Germanici mortem A. 876. p. 39

III. Carolomannus R. Bav. & Italiæ A. 876-880. p. 40

IV. Ludovicus II. Junior R. Franciæ orientalis A. 876. bis 882. p. 41

V. Carolus Crassus A. 876--887. p. 43

VI. Arnolphus A. 887 -- 900. p. 47

VII. Ludovicus Infans A. 900-911. p. 51

Innhalt.

IV. Anderer Periodus von 24. Jahren, von K. Conrads I. Regierung A. 912. bis auf den Tod K. Heinrichs des Fincklers A. 936. p. 54

I. Conradus I. A. 912-919. p. 55.

II. Henricus Auceps A. 919--936. p. 58

V. Dritter Periodus von 120. Jahren von K. Ottone I. A. 936. bis auf den Tod K. Heinrichs III. A. 1056. p. 68--124

I. Otto I. & M. A. 936--973 p. 69

II. Otto II. A. 973--983. p. 89

III. Otto III. A. 983--1002. p. 99

IV. Henricus II. A. 1002--1024. p. 101

V. Conradus II. A. 1024--1039. p. 109

VI. Henricus III. A. 1039--1056. p. 118

VI. Vierdter Periodus von 198. Jahren von Kayser Heinrich dem IV. A. 1056. bis auf den Tod K. Conrads des IV. A. 1254. p. 125--230

I. Henricus IV. F. A. 1056--1106. p. 125

II. Henricus V. F. A. 1106--1125. p. 147

III. Lotharius A. 1125--1137. p. 155.

IV. Conradus III. A. 1138-1152. p. 164

V. Fridericus I. Imp. Suev. A. 1152-1190. p. 172

VI. Henricus VI. Imp. Suev. A. 1190-1197. p. 194

VII. Philippus Imp. Suev. A. 1197--1208. p. 198

VIII. Otto IV. A. 1208--1218. p. 204

IX. Fridericus II. Imp. Suev. A. 1218--1250. p. 210

X. Conradus IV. F. Imp. Suev. A. 1250--1254. p. 228

VII.

Innhalt.

VII. Fünffter Periodus von 93. Jahren, von Anfang des grossen Neunzehen Jährigen Interregni A. 1254. bis auf den Tod Kayser Ludwigs aus Bayern 1347. p. 231--304

I. Interregnum A. 1254--1273. p. 231

II. Geschichte der Affter-Kayser, und zwar

1) K. Wilhelms von Holland p. 232

III. 2) K. Richards von Cornwall p. 235

IV. 3) K. Alphonsi von Castilien p. 238

V. Interregnum A. 1254--1273. p. 240

VI. Interregnum p. 241

VII. Interregnum A. 1254--1273. p. 245

VIII. Interregnum A. 1254--1273. p. 248

IX. Rudolphus I. Habspurg. Imp. I. 1273--1291. p. 248

X. Adolphus Nassovius A. 1292--1298. p. 262

XI. Albertus I. A. 1298--1308. p. 267

XII. Henricus VII. Luzenb. A. 1308--1313. p. 274.

XIII. Ludovicus Bavarus A. 1314--1347. p. 285

VIII. Sechster Periodus von 146. Jahren von Carl des IV. Regierung an, bis auf den Tod Kayser Friedrichs des III. und also von A. 1347. bis A. 1493. p. 305--383

I. Carolus IV. A. 1347--1378. p. 305

II. Wenceslaus A. 1378--1400. p. 323

III. Fridericus Brunsvic. A. 1400. p. 331

IV. Rupertus A. 1400--1410. p. 332

V. Sigismundus A. 1410--1437. p. 336

VI. Albertus II. A. 1438--1439. p. 352

VII. Fridericus III. A. 1440--1493. p. 355

Innhalt.

IX. Siebender Periodus von 26. Jahren unter der Regierung Kayser Maximilians des I. von A. 1493. bis auf A. 1519. p. 389--412

I. Maximilianus I. A. 1493--1519. p. 389.

X. Achter Periodus von 100. Jahren, von Carl des V. Regierung an, bis auf den Tod Kayſers Matthiæ, von A. 1519. bis A. 1619. p. 413--510

I. Carolus V. A. 1519--1556. p. 413

II. Ferdinandus I. A. 1556--1564. p. 468

III. Maximilianus II. A. 1564--1576. p. 476

IV. Rudolphus II. A. 1576--1612. p. 483

V. Matthias A. 1612--1619. p. 499

XI. Neunter und letzter Periodus von 95. Jahren, von Kayſer Ferdinandi II. Regierung Anno 1619. bis auf den Badenſchen Frieden A. 1714. p. 511

I. Ferdinandus II. A. 1619-1637. p. 311

II. Ferdinandus III. A. 1637--1657. p. 549

III. Leopoldus A. 1658--1705. p. 585

IV. Joſephus A. 1705--1711. p. 636

V. Carolus VI. A. 1711. p. 650

Q. D. B. V.

Kurtze

Anweisung

zu

den nöthigen SVBSIDIIS

bey

Erlernung der Teutschen

Reichs-Historie.

Ingenui animi est profiteri per quos profeceris.

I.

Zur Erlernung der rechten und ächten Teutschen Reichs-Historie sind dienliche Subsidia von nöthen, woraus man eine gründliche Kundschaft von den Teutschen Reichs-Begebenheiten in den **mittlern** und **neuern** Zeiten bekommen kan.

Die nöthigen Subsidia zu Erlernung der Teutschen Reichs-Historie sind entweder Domestica oder Peregrina.

II.

Dergleichen Subsidia giebt uns entweder unser Vaterland selbsten an die Hand, oder wir finden auch bey auswärtigen Scribenten einige

gute Nachrichten von Teutschen Reichs-Sachen; Jene sind also Subsidia DOMESTICA, diese Subsidia PEREGRINA.

III.

Die Subsidia Domestica sind entweder primaria oder secundaria.

Die Subsidia DOMESTICA lassen sich am besten eintheilen *in primaria* und *secundaria*. Jene sind die Haupt-Quellen, woraus alle glaubwürdige Wissenschaft der Teutschen Reichs-Geschichte muß geschöpfet werden; Diese aber sind solche Schriften, in welchen aus den Haupt-Quellen die Teutsche Reichs-Historie entweder gantz oder Stückweise mit gehöriger Application deutlich und ordentlich vorgetragen wird.

IV.

Subsidia domestica primaria sind

Die Subsidia *domestica primaria* bestehen in HISTORICIS COAETANEIS und DOCVMENTIS.

V.

1.) Historici coævi, 2.) Documenta,

Auf die HISTORICOS COAETANEOS hat man sowohl in der **mittlern** als **neuern Zeit** zu sehen.

VI.

1.) Abtheilung der Historicorum coævorum nach der Zeit. Welches die mittlere und neue Zeit sey.

Durch die **mittlere Zeit** verstehe ich allhier die Zeit von IX. Seculo nach Christi Geburt bis auf das XV. Seculum, oder die Zeit von König Ludwig den Teutschen bis auf K. Friedrich III. Durch die **neuere Zeit** aber die Jahre von XVIten Seculo bis auf die jetzige Zeit, in welcher wir leben, oder in Absehen auf die Kayserliche Regierung, von K. Maximilian I. bis auf K. CARLN den VI.

VII.

2.) Abtheilung der Historicor. coævor. in universales, particulares und singulares.

Die *Historici coætanei* von der mittlern Zeit sind entweder *Universales*, oder *Particulares*, oder *Singulares*.

VIII.

Universal-Scribenten von zweyerley Gattung.

Die *Universal-Scribenten* der **mittlern Zeit** fangen entweder **von Erschaffung der Welt**, oder **von Christi Geburt** ordentliche Annales von den Welt-Geschichten an, in welchen sie hernacher hauptsächlich von Teutschen Reichs-Händeln reden. Zu der **Ersten** Classe gehören zum Exempel Hermannus Contractus, Lambertus Schaffnaburgensis, Conradus Urspergensis &c. Zu der **Andern** Regino, der Chronographus Saxo, &c. welcher mit dem Annalista Saxone Eccardino nicht zu confundiren.

IX. Die

IX.

Die *Particular-Scribenten* der mittlern Zeit erzehlen die Teutschen Reichs-Geschichten entweder in Jahr-Büchern nur von einer gewissen Zeit, als Sigebertus Gemblacensis von An. C. 381. bis An. 1112. und Godefredus, Monachus S. Pantaleonis apud Coloniam Agrippinam, von A. 1162. bis 1237. oder bey der Historie eines gewissen Teutschen Volcks und Landes, als die Annales Francorum Fuldenses, incerti autoris Chronica Slavica, Wittichindi Corbeiensis *Annales*, und Ditmari Merseburgensis *Gesta Saxonum &c.* oder in den Chronicken von Bißthümern, Stiftern und Klöstern, als die Chronica Augustensis, das Chronicon Episcoporum Mindensium, Verdensium, Hildesheimensium &c. Ingleichen das Chronicon Laurishamense und Elwangense und Quedlinburgense; oder bey der Historie einer gewissen Familie, als die Historia de Guelfis, oder bey Kirchen-Geschichten, als wie der Adamus Bremensis &c. Particular-Scribenten von fünferley Sorten.

X.

Die *Scriptores Singulares* beschreiben entweder das Leben und Thaten eines Teutschen Königs oder Kaysers, als Adelbol-dus *vitam Henrici*, Wippo *vitam Conradi Salici*, Otto Frisingensis *res gestas Friderici I. &c.* oder dessen Gemahlin, als Anonymus *vitam Mathildis*, Odilo *vitam Adelheidis*; oder der Kayserlichen Anverwandten, als Ruotgerus *vitam Brunonis*, *fratris Ottonis M.* oder anderer Grossen Leute, als der Monachus Brunwillerensis *de venerabilibus Palatinis Rheni Ehrenfrido, seu Exone, & Mathilde eorumque filia* Richeza, Sigebertus Gemblacensis *vitam Theodorici I. Metensis Episcopi &c.* oder aber sie beschreiben nur bloß einen gewissen Krieg und Verrichtung, als Bruno *de Bello Saxonico*, Tageno *de Expeditione Asiatica Friderici I. Imp. &c.* Scriptores singulares von gewissen einzeln Personen sonderbaren Kayser-Handlungen.

XI.

Alle Historici coævi der mittlern Zeit befinden sich anjetzo in denen Corporibus Scriptorum Rerum Germanicarum *Pistorii, Reuberi, Urstisii, Freberi, Meibomiorum, Schilteri, Paulini, Leibnitii* accessionibus historicis und Scriptoribus rerum Brunsvicensium, Von den Corporibus scriptorum rerum Germanic.

Goldasti scriptoribus rerum Alemannicarum, *Lindenbrogii* scriptoribus rerum Germanicarum septentrionalium, *Ludwigii* Volumine II. Scriptorum Bambergensium, *Eccardi* Corpore historico medii ævi, und *Canisii* Tomo I. Lectionum antiquarum, welche unter allen sonsten am raresten; es sind aber nunmehro alle VII. Tomi derselben mit dem von Petro Stevartio herausgegebenen *Tomo singulari insignium Actorum tam Græcorum quam Latinorum* von den Wetsteinen, unter der Direction des darüber gestorbenen Jacobs Basnage, in vier Folianten wiederum gedruckt worden, jedoch hat man dabey weder den alten Titel, noch die alte Ordnung, der gesamleten Scribenten beybehalten, sondern dieselben nach den Seculis eingetheilet, dahero man bey dem Gegeneinanderhalten der alten Ingolstädtischen, und neuen Antwerpischen Edition das wohl eingerichtete Directorium des Herrn D. Fabricii *in Biblioth. Gr. T. XIII. Lib. VI. c. X. §. XXXV. p.* 761. vonnöthen hat. Freheri, Lindenbrogii, Pistorii und Reuberi Scriptores sind wieder aufgeleget worden. Bey dem Frehero und Pistorio hat sich der Herr Hofrath Struv grose Mühe in den beygefügten locis aliorum autorum parallelis, Notis, Glossario, und andern Augmentis gegeben. Des Reuberi Scriptores sind mit vielen Zusätzen tüchtiger Scribenten und allerhand dienlichen Anmerckungen durch den unermüdeten Fleiß des Herrn *Johannis*, vormahligen Professoris in Zweybrücken zum Vorschein kommen. Der gleicher Gestalt auch den Urstisium ediren wollen, wann ihn nicht der Tod übereilet hätte. Was die geschickten Männer Reineccius und Maderus für alte Chronicken und Scribenten vormahls einzeln ediret, die stecken anjetzo meistentheils in erwehnten grosen Corporibus. Die Lebens-Beschreibungen groser Leute, so auch wegen ihres gottseeligen Wandels, vornemlich aber wegen der Mildthätigkeit gegen die Geistliche in Erbauung ansehnlicher Stifter und Klöster, canonisiret worden (*), muß man in den weitläuftigen und kostbaren Actis sanctorum

(*) IO. IAC. CHIFLETIVS *in præf. Stemmatis Austriaci*, Ad Acta Sanctorum quod attinet, certum est, ipsas provinciarum, urbium, & familiarum historias ex illis magnam mutuari lucem, unde C. *Baronius*, *A. Chesnæus*, *A. Miræus*, *Gu. Cambdenus*, *M. Crusius*, *Ph. Cluverius*, aliique viri docti ex vitis sanctorum, & monumentis cœnobiorum, per multa eaque firmissima hausere testimonia.

rum Antverpiensium Jesuitarum suchen. Dahero hat der Herr Leibnitz sehr wohl gethan, daß er etliche zur Teutschen Reichs-Historie sehr nützliche Vitas seinen Scriptoribus Brunsvicensibus, Tomo I. inseriret, welchen hierinne Johannis in der Collectione scriptorum Moguntinorum löblich nachgefolget. Man kan sich zur Noth auch derer *Vitarum Sanctorum* des Surii(**) bedienen, die sich aber auch gar rar machen.

XII.

Die Scriptores coætanei medii ævi sind einander an Aufrichtigkeit und Geschicklichkeit im Erzehlen nicht gleich. Man muß bey ihnen öfters Gold aus vielen Miste mit grose Mühe lesen. Denen universalibus & particularibus Scriptoribus ist am meisten zu glauben, wenn sie auf ihre Zeiten kommen. Sie waren lauter geistliche und Ordens-Personen, dahero sind sie meistentheils gar sehr passionirt in Beschreibung der Streit-Händel, so die Kayser mit den Römischen Päbsten und der Clerisey gehabt. Die meisten haben auch in ihren Klöstern eingesperret gelebet, und hingeschrieben, was die gemeine Sage damahls von Reichs-Sachen gewesen; Zu geschweigen der vielen Träume, Erscheinungen, und andern unnützen Zeugs, so sie als einfältige Leute, nach den damahligen Aberglauben, unter andern aufgeschrieben. Jedoch giebt es auch etliche, so an Höfen gewesen, und in Staats-Sachen gebraucht worden, die also genugsame Gelegenheit gehabt, die rechten Urkunden von einer Begebenheit einzusehen, und sich eine grose Erfahrung in der Welt-Affairen zuwege zu bringen, als wie wir von Luitprando, Ditmaro, Ottone Frisingensi, &c. wissen. Das Stillschweigen derer Scriptorum coævorum medii ævi von einer wichtigen Sache ist für einen genugsamen Beweiß zu achten, daß selbige nicht geschehen, jedoch muß man auch klärlich erweisen können, daß etwan keine Furcht sie genöthiget habe, etwas zu verschweigen.

Von der unterschiedenen Beschaffenheit der Scriptorum medii ævi, und derswegen nöthigen Behutsamkeit.

XIII.

Von den *Historicis coætaneis* der neuern Zeiten sind zwar etliche in

Von den Historicis coætaneis der neuern Zeit.

(**) COMBEFISIVS T. I. *Biblioth. concionator. p.* 13. Veri studiosis non admodum placet viri industria, ac quod stylo suo plerasque vitas componendo maluit elegantiora, quam veriora, dare.

in den andern, dritten und vierten Tomo des Schardii *Scriptorum rerum Germanicarum*, ingleichen in den andern und dritten Tomo des Freheri, zusammen getragen; Die vornehmsten und besten aber sind einzeln zu haben, als Fugger, Sleidanus. Des Kevenhüllers *annales Ferdinandei*, so vordem am seltensten unter die Hände gekommen, sind nun zum grossen Behuf der neuern Reichs-Geschichte, in Leipzig wiederum, und vollständiger, als vorhero, gedruckt worden.

XIV.

Von der Nothwendigkeit der Documenten bey der Reichs-Historie.

Dieweil die Historici öffters gantz und gar nicht, oder doch nicht so umständlich und zulänglich etwas erzehlen, so muß man seine Zuflucht zu den DOCVMENTEN, **Urkunden** und **Briefschaften** nehmen, welche bey einer Begebenheit verabfasset worden. Wann dieselben ächt und unverfälscht, so kan man sie einzig und allein zum Grund einer historischen Warheit setzen. Monumenta publica potiora testibus esse Senatus censuit *L.* 10. *D. de probationibus, & auth. ad hæc C. de fide Instr.* Charta, quæ profertur ex archivo publico, testimonium publicum habet. Es ist nicht genug auszureden, was die Briefschaften für ungemeines Licht in allen Stücken der Teutschen Reichs-Historie geben, und was für viele wichtige Sachen sie entdecken, welche uns zu der Erkänntnüß des Teutschen Staats-Wesen vieles beytragen. Vid. LEIBNITII *præfatio P. I. Codicis J. G. Diplomat.*

XV.

Eintheilung derselben.

Die DOCVMENTA, von welchen ich rede, theilen sich ab in DIPLOMATA, ACTA PVBLICA und **Briefe**.

XVI.

Was für schriftliche Urkunden verstanden werden. 1.) per Diplomata. 2.) per Acta publica.

DIPLOMATA nenne ich von Kayserm, Königen, Fürsten und Grafen, unter Dero Siegel ausgefertigte Lehns-Stifts-Schenckungs-Freyheits- und Gnaden-Briefe; Ich verstehe auch hierunter die Chartas privatorum, und die Ubergabs-Briefe von Gütern an die Bißthümer und Klöster. ACTA PVBLICA aber nenne ich allerhand in Reichs-Sachen bey Friedens- und Kriegs-Zeiten, in Religions- und Profan-Angelegenheiten ergangene und zum Theil gegeneinander gewechselte Schriften, als Ausschreiben, Ordnungen, Protocolla,

tocolla, Berichte, Manifeste, Supplicationes, Resolutiones, Propositiones, Mandata, Gravamina, Verträge, Unionen, Bündnüsse, Friedens-Schlüsse, Streit-Schriften, Deductiones und andere schriftliche Reichs-Handlungen, wie sie Namen haben mögen.

XVII.

Die DIPLOMATA findet man entweder in **historischen Wercken**, oder in **Streit-Schriften**, oder in gantz **besondern Sammlungen**. Wo Diplomata zu finden.

XVIII.

Nur etlicher **historischen Bücher** zu gedencken, so viele Diplomata haben, so sind dergleichen des Hundii *metropolis Salisburgensis cum auctuario Gewoldi*, Crusii *annales Svevici*, Broweri *annales Trevirenses*, & *antiquitates Fuldenses*, Schateni annales Paderbornenses, Leucfelds herausgegebene Antiquitates und Chronicken von vielen Klöstern und Stiften. 1.) In Historischen Büchern.

XIX.

Unter den **Streit-Schriften**, welche mit Diplomatibus angefüllet, sind für andern hochzuachten *Benjamin* **Leübers** *disquisitio plenaria Stapulæ Saxonicæ ab Imperatoribus Carolo M. Ottone M. constitutæ*, und dessen gründlicher und Historien-mäsiger *Discurs* über etlichen der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, ins besondere sowohl als auch von dem Sachsen-Spiegel, Weichbild, Lehn-Recht. Ingleichen *Defensio Abbatiæ imperialis S. Maximini per* Nicol. Zyllesium A. 1638. in fol. So gehören auch hieher des *Besoldi Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum Würtenbergicarum* 1636. *in* 4. *Documenta rediviva monasteriorum in Würtenbergico ducatu circa libertatem & immunitatem cœnobiorum Tubingæ* 1636. *in* 4. Und die *Documenta rediviva monasteriorum sacrarum virginum circa idem jus ibid. eod. anno*, welche angeführte Bücher aber alle miteinander sehr schwehr zu bekommen; zumahl nachdem der Wienerische Nachdruck derselben durch den letzt verstorbenen Herzog zu Würtemberg verhindert worden. 2.) In Streit-Schrifften.

XX.

XX.

3.) In ganzen Collectionibus. Ganze *Collectiones* derer *Diplomatum* findet man entweder etlichen *Hiſtoricis* beygeſetzet, oder in eigene Bücher verfaſſet.

XXI.

Die theils hiſtoriſchen Bücher beygefüget. Was die erſte Gattung anbetrift, ſo hat Schilter eine groſſe Collection von Diplomatibus der Hiſtoriæ des Æneæ Sylvii von K. Friedrichen III. angehänget. Mit des Tolneri *Codice diplomatum Palatinorum*, und des Herrn Dithmari Teſchenmachers *Annalibus Cliviæ &c.* beygeſetzten Codice diplomatico hat es gleiche Beſchaffenheit, wie auch mit den *Diplomatibus Bambergenſibus* in dem Tom. Imo. der *Scriptorum Bambergenſium* Ludewigii &c.

XXII.

Theils eigne Bücher ausmachen. Ganze Bücher, ſo ſchöne Sammlungen von Diplomatibus in ſich enthalten, ſind zum Exempel: Leibnitii *Codex juris gentium diplomaticus cum mantiſſa* in fol. Ketneri *Antiquitates Quedlinburgenſes.* Miræi *codex piarum donationum Belgii*, Ejusdem *donationes Belgicæ* cum notis. Item diplomata Belgica & Notitia eccleſiarum Belgii in 4. die alle zuſammen An. 1723. in 2. Folianten und mit Supplementis Joh. Franciscus Foppens zu Brüſſel wieder drucken laſſen, Ludewigii *reliquiæ manuſcriptorum omnis ævi diplomatum ac monumentorum &c.*

XXIII.

Von der nöthigen Critica Diplomatica, und der hierzu dienlichen Anweiſung. Damit man ſich deſto ſicherer auf die Diplomata verlaſſen könne, indem groſſer Betrug dabey vorgehet, ſo muß man die ächten Diplomata von den falſchen zu unterſcheiden wohl lernen, worzu gute Anweiſung geben Papebrochii *propylæum circa veri & falſi diſcrimen in vetuſtis membranis*, Mabillonius *in opere de re diplomatica*: Pereſii *diſſertationes*, *in quibus pleraque ad rem diplomaticam ſpectantia accurate diſcutiuntur*, Hertii *diſſertatio de fide diplomatum Germaniæ Imperatorum & Regum &c.* Das ſtattlichſte Syſtema artis criticæ diplomaticæ in Germania, Mabilloniano non ſimile tantum, ſed etiam majus, haben wir nunmehro dem Herrn Abt Gottfried zu Götwich in *Chronici Gotwicenſis Tomi*

pro.

prodromi &c. primi Libro II. ap. 73 - 440. zu dancken. Es können auch absonderlich hierzu die Streit-Schrifften, so entweder überhaupt von den wahren Kennzeichen der ächten Diplomatum, oder insonderheit wegen einzeler Diplomatum gewechselt worden, gar dienlich seyn, von welchen weitläufftig der Herr von Ludewig in præfatione ad Reliquiar. MSS. T. I. in guter Ordnung handelt; Ingleichen die von einem unbenannten Gelehrten Italiänisch geschriebene Historia belli diplomatici præmissa Centuriæ Brixianæ in dissertationem Italiæ medii ævi p. 111 - 150.

XXIV.

Die *Acta publica* sind auch entweder in **besondern** *Collectionen*, oder in **historischen Büchern anzutreffen.**

Wo Acta publica anzutreffen.

XXV.

Zu den *Collectionibus* **derer** *Actorum publicorum* hat der ungemein fleißige und gelehrte MELCHIOR GOLDAST den Anfang gemacht, und sich damit um die Teutsche Reichs-Historie unsterbliche Verdienste erworben. Eine vollständige Recension von seinen hieher gehörenden Collectionen in 10 Folianten kan in des **Hübners Hamburgischen** *Bibliothecæ historicæ Cent. VIII. art.* 79 - 84. nachgelesen werden. Man tadelt zwar an ihm, daß er nicht gemeldet, wo er seine Sachen hergenommen; ingleichen, daß er keinen Selectum adhibiret, sondern alles, wie er es bekommen, ohne Untersuchung, ob es ächt oder falsch, zusammen geraffet, und, um nur sich Brod zu erwerben, ediret, da er doch greulich sey mit untergeschobenen Schrifften betrogen worden, vid. Wencker *in apparatu archivor. Observ. IX.* §. 13. Jedoch weisen seine beyden Rationalia, deren eines dem andern Tomo seiner Constitutionum Imperialium beygefüget, und das andere, so weit stärcker, und zum IVten Tomo derselben gehöret, daß er sich sattsam zu legitimiren gewust, wann man zu wissen verlanget, wie es mit dem fide inventarii sui beschaffen sey; Zu dem so werden ja unter den so sorgfältig zusammen gebrachten Vorrath von 1202. Documenten die meisten sich verificiren können, wann es zu einer scharffen Untersuchung kommen solte.

1) In besondern Collectionibus (a) als Goldasts.

XXVI.

b) Hortleders. Ihme sind **Hortleder**, **Lehmann**, LONDORP, THUCELIUS, LUNIG, FABER, fleißig nachgefolget. Von **Friedrich Hortleders** Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs unter Kayser Carln V. halten einige die erste Edition zu Franckfurt im Anno 1617. für die Beste, weil bey der andern des D. Zachariä Prüschencks von A. 1645. vieles weggethan worden, worüber sich etliche Reichs-Stände beschwehret; ich bin aber niemahls so glücklich gewesen, daß ich beyde Editionen hätte conferiren können. Jedoch scheint es nur um deßwillen probabel zu seyn, weil auch die Höfe, so ein böses Gewissen gehabt haben, die Edirung des schon im Druck gewesenen dritten Tomi verhindert, welches sehr zu bedauren.

XXVII.

c) Lehmanns. Von **Christoph Lehmanns** Actis publicis de pace religiosa haben wir eine neue Edition de Anno 1707. f. wie auch eine Continuation mit dem Titul Lehmannus suppletus & continuatus Frf. 1709. f. aus welchen man den angefochtenen Religions-Frieden gar wohl vertheidigen kan.

XXVIII.

d) Londorps. MICHAELIS CASPARI LONDORPII Acta publica fangen sich von A. 1608. an, und sind in den ersten XII. Tomis, bis ad A. 1686. fortgeführet worden; Er selbst aber hat nur die ersten drey Tomos ediret, weil er A. 1629. gestorben, aus welchen man eben auch in der andern Auflage weglassen müssen, worüber sich einige Fürsten offendirt befunden. Andere haben hernacher, wiewohl mit ungleichem Geschicke, den Wachsthum dieses Wercks bis auf 12. Tomos in allen befördert, worüber auch mit gar schlechtem Fleiße ein Register gemacht worden. Es sind nachgehends noch fünf Tomi darzu gekommen, den XIII. und XIV. hat D. Leucht zusammen getragen, und den XV. XVI. und XVII. Herr Joh. Joachim Müller, und soll sich das gantze Werck mit 1700. unter Londorps Namen schlüssen; Man hat aber seit 1719. da der XVII. Tomus zu Vorschein gekommen, der die

Jahre

Jahre 1690. und 91. in sich fasset, keinen mehr gesehen. Was an denselben auszusetzen, davon kan die erste **Anmerckung** *Parte I.* der **auserlesenen Anmerckungen über allerhand wichtige** *Materien* **und Schrifften nachgelesen werden.** Es gehöret noch zu diesem Wercke Martini Meyeri *Londorpius suppletus & continuatus* in 4 Folianten, worinnen allerhand Acta publica von A. 1546. bis ad A. 1641. anzutreffen. Dieweil aber dieses Buch sich ziemlich rar machet, so hat man eine neue Auflage desselben von dem Herrn Cotta in Tübingen zu gewarten. CASSANDRI THUCELII des Heil. Röm. Reichs Staats-Acta vom 18. Seculo, wovon auch schon V. Tomi in fol. heraus, sind also eine Continuation des Londorps, welche der Nürnbergische Consulent, D. **Christoph Leonhard Leucht**, unternommen, der auch unter dem Nahmen ANTONII FABRI die **Europäische Staats-Canzley** A. 1697. zu ediren angefangen, über beyden Wercken aber A. 1716. verstorben ist; **Jenes** hat aus seinen gesammleten Vorrath von Reichs-Actis sollen weiter fortgesetzt werden, so lange etwas würde vorhanden gewesen seyn; Allein die Unglücks-Fälle des Verlegers haben den Fortgang gehemmet. **Dieses** aber wird annoch von Hrn. **Paul Lorenz Wiedmann**, N. C. P. zu Nürnberg fortgeführet, und ist durch ein von dem Herrn *Lic.* **Kößler** biß auf den 48. Theil wohl verfertigtes Haupt-Register noch brauchbarer gemacht worden.

e) Thucelii.

f) Fabri.

XXIX.

Herr **Johann Christian Lünig** scheinet mit seinem **Teutschen Reichs** *Archiv* von XXIV. Folianten, mit dem Register, denen **Europäischen Staats-** *Consiliis*, und den **Grund-festen Europäischer Prinzen gerechtsame** ꝛc. alle vorhergehende Collectiones an Menge der Diplomatum, Actorum publicorum, und andern Urkunden zu übertreffen. Es fallen zwar daran freylich vielen die Supplementa Supplementorum und Spicilegia gar sehr verdrießlich; Wer aber überleget, wie schwehr und mühsam dem Herrn Collectori dieses Werck gemacht worden, der wird ihm dieses gar gerne zu gute halten; Alleine wann nur auch das versprochene gute Register aller dieser Verdrießlichkeit abgeholffen hätte; so ist aber dasselbe, das allerschlechteste, so jemahls kan gefunden werden, und des Papiers nicht einmal werth, das darzu gebraucht worden. Ohne dergleichen Haupt-Schlüssel, ist

g) Lünigs.

dieses Archiv sehr mühsam zu gebrauchen. Ich wolte wohl ein Rationale oder Verzeichnüß, wo alles hergenommen worden, darzu wünschen. Alleine die Mühe, so der Herr Autor dabey gehabt, ist schon so unsäglich gewesen, daß man billig Bedencken tragen muß, dieselbe mit dergleichen Anforderung zu vergrössern. Wir müssen uns begnügen, daß man so einen grossen Schatz von Diplomatibus und Actis publicis beysammen nunmehro findet in XXIII. Folianten, den man vorhero aus so viel Bibliothecken kaum würde zusammen gebracht haben.

XXX.

Von Collectionibus Actor. public. bey etlichen Büchern.

Es stehen auch zuweilen Collectiones von Actis publicis hinten an Büchern, da man sie eben nicht suchen sollte, als beym Datt *de Pace publica*, desgleichen so bestehet der *Tomus posterior Juris publici Romano Germanici* Schilteriani aus lauter vormahls fast nie bekannt gewesenen Actis publicis. So hat auch Herr **Jacob Wencker** an den Apparatum & Instructum Archivorum LXX. vornehme Acta und Documenta beygefüget.

XXXI.

1. In Historischen Werken.

Die vornehmsten **historischen Bücher**, so auch Acta publica theils in sich enthalten, theils beygefüget haben, sind das Theatrum und Diarium Europæum. Das letztere hat dieselben öffters noch vollständiger; Das erstere aber gehet weiter. Uber beyde mangelt ein tüchtiges Register. (*)

XXXII.

Von gar nützlichen **Briefen** sind anzuführen K. Heinrichs IV. beym Vrstisio K. Friedrichs I. in Frehers Tom. I. so demselben Herr Struv billig vindiciret, und die Briefe K. Friedrichs II. so sein Cantzler Petrus de Vineis ausgefertiget, welchem billig beyzusetzen des Udalrici Babenbergensis Codex Epistolaris, welchen endlich Herr Eccard T. II. Corp. hist. medii ævi zum Vorschein gebracht.

XXXIII.

Von Subsidiis domesticis secundariis und deren Eintheilung.

Die SUBSIDIA DOMESTICA SECUNDARIA, nach der Eintei-

(*) Eine Specification von den darinnen enthaltenen Actis publicis und Documenten findet man in Hübners *biblioth. hist. Cent. III. art. I.* und Hofmanni *bibliothecæ I. P. n. 143. p. 67.*

theilung im IIIten Paragrapho, so ihre Gültigkeit gäntzlich auf die Subsidia domestica primaria gründen, sind entweder Scriptores *historici*, oder *systematici*.

XXXIV.

Die Scriptores HISTORICI sind wiederum entweder *Universales*, oder *Particulares*, oder *Singulares*. Eintheilung der Historicorum.

XXXV.

Zu den Universalibus HISTORICIS gehören das Chronicon IO. NAVCLERI, womit das Eiß nach den Zeiten der Unwissenheit zu einer richtigen allgemeinen Historie gebrochen worden; Des IO. CUSPINIANI Cæsares, so viel angenehme Particularia in sich enthalten; des HULD. MUTII Libri Chronici 31. de Germanorum rebus gestis, welche zwar von der grossen Belesenheit, aber auch von dem schlechten Judicio, des Autoris zeugen. Jedoch sind dieselbigen von solchen Ansehen bey den Diis minorum gentium, die nichts bessers wissen, daß sich dieselben lediglich in Teutschen Sachen nur auf solche beruffen. **Sebastian Franckens** Germaniæ Chronicon ist auch nicht zu verachten. Gleichwie er eine sehr freye Feder führet, so sagt er auch mit einer gar anständigen Freymüthigkeit, daß nachdem er 2. Jahr vergeblich auf andere gewartet, die auch in Arbeit, den Staub von den Teutschen Geschichten zu schütteln, so habe er endlich der Wagehalß hierinne seyn, und ihnen vorgehen wollen. Er hat auch ein gutes Verzeichniß der alten und neuen Chronicken vorhergesetzet, deren er sich bedienet, woraus man sehen kan, daß er nicht mit ungewaschenen Händen die Geschichte des teutschen Vater-Landes tractiret. Von des **Joh. Philipps von Vorburg** Historia Germanica in 13. Folianten, wird zwar insgemein gar verächtlich gesprochen. Nun ist es wahr, es ist eine unnöthige Weitläufftigkeit, und viele Confusion darinnen anzutreffen. Jedoch kan ich mich auch über dieses Mannes besondere Accuratesse und ungemeinen Fleiß nicht sattsam verwundern. Ich wolte nur wünschen, daß er sein Vorhaben hätte völlig ausführen können, so würde vielen es vielleicht nutzbahrer scheinen, auch würde kein Königreich dergleichen ausgearbeitete Historie aufzuweisen haben.

Von Historicis universalibus. als 1) Jo. Naucl ero. 2) Io. Cuspiniano. 3) Huld. Mutio. 4) Seb. Franckcn. 5) Io. Ph. von Vorburg.

XXXVI.

Von Historicis particularibus. als 1) Von Aventino.

Unter denen *Historicis* PARTICULARIBVS hat in gantz Teutschland Bayern die besten aufzuweisen. Des AVENTINI, WELSERS, BRUNNERS und ADLZREITERS Bücher von den Bayerischen Geschichten sind vortrefflich. *Aventinus*, ob er gleich in den alten Zeiten noch gar sehr fabelt, passiret bey denen, so sich nicht nach den Fontibus sehnen, pro Autore classico. Die gelehrte Welt hat dem geheimen Rath Gundling grosse Obligation, daß er derselben davon eine so gute Auflage A. 1710. gönnen wollen. Nach diesen haben bey mir LEHMANS **Speyrische** *Chronic*, KRANZENS Schrifften, **Spangenbergs** *Chronicken*, CRUSII *annales Svevici*, und SCHATENS *Historia Westphalica*, und *annales Paderbornenses* für andern den ersten Platz. Des **Lehmanns** *Chronic* hat niemals nicht gnugsam von den besten Kennern der Teutschen Historie können gelobet werden. Plus enim in recessu habet, quam titulus promittit. Conring bekennet in der Præfation ad Lampad. offenhertzig, daß ihm dieses Buch zu erst die Augen aufgethan habe, daß er die Beschaffenheit der Reichs-Sachen recht einsehen und begreiffen können. Colbert ließ es sich auch zu dem Ende in das Frantzösische übersetzen, damit er eine rechte Kenntniß von dem Teutschen Staat bekommen möchte. Herr **Johann Melchior Fuchs** hätte nur seine Tuch-Lappen von diesem edlen Purpur bey der neuen Edition weglassen mögen, indem er das Geschicke gantz und gar nicht gehabt, das man an dem Lehmann bewundert. Von KRANZIO kan man billig sagen: Primus nugari in historia patria desiit. Seine Saxonia, Metropolis, Vandalia, sind hochzuhalten, ob gleich Fehler mit unterlauffen. Der gute **Spangenberg** hat es sich wohl recht sauer in der Teutschen Reichs-Historie werden lassen, und verdiente von der unglaublichen Posteritat wohl einen bessern Danck, als daß man allemahl bey seinen sonst unbekannten Assertis einen Notarium cum testibus verlangte, da er doch seine meisten Particularia, davon andere nichts wissen, aus alten Briefschafften genommen, die niemand anders zu sehen jemahls bekommen, auch wohl nachdem schon längstens verdorben sind. In CRUSII *Annalibus Sveviæ* findet zwar Bœclerus noch viel Gewäsche; Es bejahet aber auch jederman, daß sie viel gutes in sich enthalten, und da wir

2) Von Lehmans Speyerischer Chronick.

3) Von Krantzens Schrifften.

4) Von Spangenbergs Schrifften.

5) Von Crusii annalibus Sveviæ.

nichts

nichts bessers von der glorieusen Schwäbischen Nation haben, so müssen wir uns so lange darmit behelffen, bis ein Reformator Crusii aufstehen wird. Es ist eine Schande, daß, da soviel Schwaben studiren, und was rechtschaffenes lernen, sich doch keiner finden will, der die Hand an die Historie seines Vaterlandes zu legen begehrte. Von **Schaten** muß jedermann bekennen, daß er wohl verstanden, was zu einer guten Historie gehöre, wann nur auch seine Bücher gemeiner wären.

XXXVII.

Von den Historicis singularibus.

Unter denen Historicis SINGULARIBUS fehlet es an vortreflichen Leuten auch nicht. CONRINGII, BOECLERI, SCHURTZ-FLEISCHII, SAGITTARII, HERTII Dissertationes und Opuscula erörtern viele schöne specialissimas Materias in Teutschen Reichs-Sachen, und dienen zu guten Mustern, wie man die Haupt-Quellen zur Illustration der Teutschen Reichs-Historie anwenden soll. An des NIC. BURGUNDI *Ludovico Bavaro* Imp. und an des HERWARTS Apologie vor diesen glorwürdigsten Kayser ist nichts auszusetzen. **Gundling** beschämet mit seinen Conrado I. und Henrico Aucupe alle andere Scribenten, die dergleichen Argument auch ausführen wollen; als wie ein rein brillantirter Diamant ein geschliffenes Crystall. Ingleichen hat Herr **Heinrich von Bünau** eine vollkomme Probe, einer genauen und umständlichen Teutschen Kayser und Reichs-Historie in den von ihm beschriebenen Leben und Thaten K. Friedrichs I. gemachet. Ich führe nur etliche von den guten historicis singularibus in Teutschen Reichs-Sachen an. Es giebt deren noch mehrere; gleichwie es auch nicht an schlechten Leuten mangelt, die wohl ihre Feder hätten ruhen lassen mögen, weil ihnen Geist und Witz zu diesem Studio gefehlet.

XXXVIII.

Von den Scriptoribus systematicis der Teutschen Reichs-Historie.

Von denen SYSTEMATICIS *Scriptoribus* nun auch, nach Anleitung des §. XXXIII. p. 13. zu reden, welche sich bemühet haben die Reichs-Historie auf gute Principia zu setzen, und sie in gehöriger Ordnung und Connexion, zu Unterweisung der studirenden Jugend, vorzutragen, so ist es darmit gar spat hergegangen. Diejenige, so sich aufs Studium historicum legten, schlepten sich anfangs mit der abgeschmackten Vniversal-Historie nach den eingebildeten vier Monarchien. Andere, so gescheuter seyn wolten, behalffen sich mit einer

doch

doch gleichfalls unzulänglichen Kayser-Historie. Da auch die Teutsche Reichs-Historie von treflich hierzu geschickten und muntern Männern, deren theils oben Erwehnung geschehen, particulariter und singulariter, dogmatice, mit grosser Bemühung excoliret wurde, so wolte sich doch keiner überhaupt wagen, die gantze Reichs-Historie in ein justum doctrinæ Systema zu bringen, sondern sie bezeugten grössere Lust und Fleiß dieselbe stück-weiß doctrinaliter auszuarbeiten. Bœclerus hat zwar dahin geschienen zu incliniren, da er den *Commentarium de rebus Seculi IX. & X. P. C. N.* geschrieben, in welchen er hauptsächlich auf den Teutschen Reichs-Staat gesehen, und dahero auch in der Præfation gesagt: Cæterum in hoc scribendi genere, quæ ad reipublicae statum spectant, eo diligentius expendentur, quo incautius & audacius vulgo vel negliguntur ista, vel corrumpuntur; Aber es ist nur zu bedauren, daß es bey diesen guten Anfang geblieben, und die folgende Secula nicht auch darzu gekommen sind. Deßgleichen so hat **Joh. Cunr. Dietrich**, Hist. P.P. zu Giessen, *Impp. Germanic. Famil. Saxonicæ Historiam Augustam* geschrieben, allein eben deßwegen, weil er nur bey einer Kayserl. Familie geblieben, so ist seine sonst löblich und wohl ausgeführte Arbeit auch nur Stück-Werck. Ich weiß demnach kein älter Lehr-Buch in der Reichs-Historie, als CASPARI SAGITTARII *nucleum Historiæ Germanicæ*, den er A. 1682. zur Instruction für Ludw. Friedrichen Grafen von Schwartzburg geschrieben. Es ist zwar ein kleines Büchelgen, aber es ist auch lauter Kern. Es fand dasselbe solchen Applausum, daß man es in und ausserhalb Teutschlandes pro norma doctrinæ in der Reichs-Historie annahm, und deßwegen auch ins Frantzösische übersetzte.

XXXIX.

Guter Anfang dazu auf der Hällischen Universität.

Gleichwie durch Göttliche Gnade zu unserer Zeit allen Künsten und Wissenschafften ein grosses Licht auf der Hällischen Friedrichs-Universität aufgegangen ist, also ist auch daselbst der Anfang gemacht worden, die Teutsche Reichs-Historie wieder empor zu bringen, und in ihren zukommenden Glantz und Würde zu setzen. Denen beyden unverdrossenen Männern, **Ludwigen** und **Gundlingen**, hat man es zu dancken, daß man die Reichs-Historie nun mit gantz andern

dern Augen, als vormahls ansiehet. Beyde haben einen Entwurff und Abriß zu einer rechten Reichs-Historie publiciret, und hat man dahero seit dem sehr verlanget das vollkommene Gebäude zu sehen, das darnach könte aufgeführet werden. Jedoch ex ungue leonem, mag es auch hier heissen; Beyde haben ihre besondern Eigenschafften; nur bin ich mit dem ersten wegen der erlangten Souverainität der Teutschen Staaten nach Abgang des Carolingischen Stammes im Teutschen Reich nicht übereinstimmig, und halte ich diesen Lehr-Satz für unerweißlich, und unserer Reichs-Verfassung höchst gefährlich. Die Gundlingianischen Lehr-Sätze sind mit grossen Judicio und Uebereinstimmung der besten Scribenten geschrieben, und haben auch dieses besondere Kunst-Stück, daß sie das Gemüthe der Zuhörer in unermüdeter Attention erhalten.

XL.

Beyder dieser berühmten Männer in Collegiis aufgefangene Discurse über ihre Grund-Sätze der Reichs-Historie hat **Friedrich Gladov**, nebst etwas, so er vom Herrn Prof. Hahnen erschnappet, in seinen **Versuch einer vollständigen und accuraten Reichs-Historie von Teutschland** zusammen schmeltzen wollen; Es ist aber diese unglückliche Arbeit so übel gerathen, daß lauter Schlacken daraus geworden, welche auch die edlen Ertze, so etwa dabey gewesen, mit verzehret; oder man kan auch sagen daß Gladov die guten und schmackhafften Speisen, welche ihm andere vorgesetzet, so übel digeriret, daß sie ganz und gar in keinen Nahrungs-Safft, sondern in lauter Unflath verwandelt worden, welchen er hernach in sein Buch ausgeschüttet, welches man optimo jure eine historische Cloacke nennen kan. Es ist ihm dahero ganz und gar nicht zu viel in denen wider ihm publicirten Beschuldigungen geschehen; Vielmehro ist alle dagegen geschriebene Ehren-Rettung und Vertheidigung ein unzulängliches Rauchwerk gewesen, den erregten so garstigen Gestanck nur zu vermindern, vielweniger gar zu vertreiben, und hätte der Vertheidiger seinen schönen Verstand wohl besser anwenden können. Von Gladovs Mischmasch.

XLI.

Herrn Hoffrath **Struvens** Syntagma historiae Germanicæ Von Struvii Syntagmate Hist. Germ.

nicæ recommandirt sich weit anders. Die Geschichten von Teutschland werden sehr ordentlich, umständlich und accurat darinne erzehlet, mit angeführten Beweiß, ex ipsissimis optimorum Scriptorum verbis.

von Speners Hist. Germ.

Jacob Carl Spener in seiner Historia Germaniæ Vniversali & pragmatica ist kürtzer gegangen; jedoch ist sein Vortrag deutlich, richtig und sehr ordentlich. Die Successiones Principum, ingleichen die Historie der jurium publicorum und Status Sacri in Germania hat er dabey distincte recht wohl von Zeit zu Zeit abgehandelt, und jede dabey sich zugetragene Abwechslung fleißig bemercket. Die Jesuiten zu Trevoux haben ihren schlechten Verstand sowohl in arte historica, als in der Teutschen Historie, gewiesen, da sie in ihrer Recension unterschiedenes an diesem Buche ausstellen wollen. D. **Simon Friedrich Hahns vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats-Reichs- und Kayser-Historie** hat leyder nur dessen frühzeitiger Tod unvollständig gemacht, und bedauret man dabey am meisten, daß er nicht auch nach seiner Art die Historiam Interregni ausgeführet. Was aber hier unterblieben, das wird sowohl in diesem als auch in vielen andern Stücken mehr durch Herrn **Heinrichs von Bünau aus den bewährtesten Geschicht-Schreibern und Uhrkunden zusammen getragenen genauen und umständlichen Teutschen Kayser- und Reichs-Historie**, und durch Herrn D. **Joh. Jacob Mascovs Geschichte der Teutschen** vollkommen ersetzet werden. Je eifriger man nun auch auf hohen Schulen geworden die Reichs-Historie gründlich vorzutragen, je grössere Mühe haben sich einige vortrefliche Lehrer gegeben, davon einen kurtzen Begriff ihren Auditoribus nach ihrer geschickten Lehr-Art zu geben, von welchen ich mündlich ein mehrers sagen werde; gleichwie auch von Herrn Glafeys Historia Germaniæ polemica, und der Histoire de l'Empire par le Sr. Heiss.

XLII.

Subsidia externa der Teutschen Reichs-Histor. u. ihre Eintheilung.

Bey denen *Subsidiis* EXTERNIS zu einer rechten Reichs-Historie habe ich ebenfalls auf *Scriptores* und *Documenta* zu sehen.

XLIII.

Eintheilung der Scriptorum.

Die Scriptores sind entweder alte oder neue.

XLIV.

XLIV.

Die alten Scriptores externi, so bey der Teutschen Reichs-Historie wohl zu gebrauchen, sind: 1.) Die alten Scriptores FRANCICI, als Theganus, Nithardus, Frodoardus &c. die Annales Bertiniani und Metenses, und dergleichen alte Chronicken mehr, so Pithœus, du Chesne, Labbe, Dacherius in ganzen Collectionibus ediret. Von alten Sciptoribus externis. Als 1) Frantzösischen.

2.) Die alten **Niederländischen** Scriptores, des Joh. Geerbrandi a Leyda Chronicon Hollandiæ Comitum & Episcoporum Vltraject. des Monachi Egmondani Chronicon Belgicum so Franc. Swertius in einer Collection ediret. 2) Niederländischen.

3) Die alten **Englischen** Scriptores, als Mathaeus Westmonasterienſis, Florentius Wigornienſis, Henricus Huntindonienſis, Rogerius Hovedenus, Matthæus Paris, und viele andere mehr, so theils besonders ediret, theils in des Savilii, Cambdeni und Seldeni Scriptorum Anglicorum corporibus zu finden. 3) Englischen.

4) Von den **Italiänischen** alten Scriptoribus gehört hieher des Leonis Ostienſis und Petri Diaconi *Chronicon monaſterii Caſſinenſis*, Arnolphi Mediolanenſis *Chronicon*, Monachi Paduani & Rolandini *Chronica*, Albertinus Mussatus &c. welche einzeln gar rar waren, nun aber in den grossen Collectionen des Burmanni und Muratorii scriptoribus rer. Italic. wieder zum Vorschein gekommen. 4) Italiänischen.

5) Weil auch die Teutschen Könige und Kayser immer mit den Byzantinischen Reiche viel zu schaffen gehabt, so kan man sich derer Scriptorum Byzantinæ historiæ gar wohl gebrauchen, von welchen ein Conspectus und andere gute Notiz sowohl in Hankii *Libro de Byzantinarum rerum Scriptoribus Græcis*, als auch in Fabricii *Biblioth. Græcæ Lib. V. Part. alt. c. 5. p. 219.* zu suchen. 5) Byzantinis.

XLV.

Von neuen Scriptoribus externis, so zu der Teutschen Reichs-Historie dienlich, könnten viele angeführet werden; der Kürtze wegen, will ich mich nur auf Sigonii Bücher *de Regno Italiæ*, Guicciardinum, und Thuanum beruffen. Baronius in seinen *Annalibus eccleſiaſticis* Von neuen Scriptoribus externis.

mit seinem Continuatore Raynaldo macht auch unterschiedliche schöne Entdeckungen in Teutschen Reichs-Händeln.

XLVI.

Von Collectionibus auswärtiger Documenten.

Was letzlich auch die **auswärtigen** Collectiones von Documenten betrifft, so sind vor andern in den Absehen auf die Teutsche Reichs-Historie zu recommandiren Baluzii *Capitularia*, *Epistolæ Innocentii III. Acta Pontificum Avenionensium*, *tomi VII. miscellaneorum*, Cherubini *magnum bullarium Romanum*, Ferd. Vghelli *Italia Sacra*, welches anjetzo in Venedig mit grosser Verbesserung wieder gedruckt worden, und der Tomus I. und II. von dem thesauro novo anecdotorum des Martene und Durandi. Von dem grossen Werke des Thomæ Rymers Actorum publicorum inter Reges Angliæ & alios Principes ab A. 1101. ist wol selten ein Exemplar in Teutschland, absonderlich in einer privat-Bibliotheck, anzutreffen. Man muß sich also des Extracts in dessen bedienen, den man davon in den Actis Eruditorum Lipsiensibus findet, und welchen Rapin Thoyras noch weitläufftiger in etlichen Tomis der Bibliotheque choisie und ancienne & moderne des Clerici gemacht, (*) welcher auch a part zusammen gedruckt worden.

XLVII.

Wo von allen angeführten mehrers nachzulesen.

Wer eine mehrere Nachricht nun von allen dem, was ich hier kürtzlich und nur Exempels-weise entworfen, verlanget, der kan sich des von mir vermehrten Directorii Freheriani bedienen, und nachlesen die beygefügte Sagittarianam *Dissertationem de præcipuis scriptoribus Germaniæ*, Hermanni Dietrici Meibomii *Orationem de genuinis historiæ Germanicæ fontibus*. Des Herrn von Ludewig **Vorrath zu einer rechten und bis dahin ermanglenden Reichs-Historie**, in seinen kleinen Teutschen Schrifften *n. XIII. p.* 410. Neu. *Mantissam ad Wheatum*, Hertzii *Bibliotheca Germanica P. II.* und Herrn D. Buders mit grossen Fleiße verfertigte *Bibliothecam Scriptorum rerum Germanicarum.*

Vor-

(*) Eine dienliche Anzeige, in welchen Theilen sowohl der Actorum Eruditor. Lipf. als des Clerici bibliotheque diese Extracte zu finden sind, besiehe in Hoffmanni *bibliotheca J. P. n.* 157. *p.* 83.

Vorbereitung
Von der Beschaffenheit und Eintheilung der
Teutschen Reichs-Historie.

Die Historie von Teutschland ist von der Teutschen Reichs-Historie wohl zu unterscheiden. Jene ist von weitern Inbegriff als diese, und erzehlet alles dasjenige, was sich mit denen Teutschen Völckern von ihren Ursprung an, in ihrer angebohrnen Freyheit, vor und unter den Römern, ingleichen unter den Francken, und endlich unter ihren eigenen Königen, bis auf unsere Zeiten merckwürdiges zugetragen. Diese aber ist nur das letzte Stück von selbiger, und also nur eine genaue Erzehlung der vielen Veränderungen, welche Teutschland in seinen Haupt und Gliedern betroffen, seit dasselbe ein besonderer und von dem Fränckischen Reich gänzlich abgesonderter Staat, oder ein independentes Königreich worden. Dieses aber geschahe A. 837. durch die dritte Reichs-Theilung K. Ludwigs des Frommen, unter seine Söhne, in welcher Teutschland von Franckreich und dem Römischen Kayserthum gänzlich abgesondert, und dessen jüngsten Printzen erster Ehe, Ludwigen, der daher auch den Beynahmen *Germanicus*, oder des Teutschen,

Der Teutschen Reichs-Historie 1) Beschaffenheit.

bekommen, zugetheilet worden ist. Solchergestalt fängt sich die Teutsche Reichs-Historie billig mit diesen ersten König von Teutschland an, und erstreckt sich in die 877. Jahre, wenn man die von A. 837. bis auf den A. 1714. zu Baaden errichteten Frieden rechnet.

2) Eintheilung in IX. Haupt-Periodos.

Dieweil aber die Teutsche Reichs-Hoheit und Verfassung binnen so vielen Jahren vielerley Abwechselungen gehabt, so lässet sich nach den merckwürdigsten Veränderungen zu besseren Behuff des Gedächtnisses, die beynahe 900. Jahr in sich fassende Teutsche Reichs-Historie in folgende Neun Haupt-Abwechslungen oder Absätze am füglichsten abtheilen.

I. Periodus von 74. Jahren von A. 837. bis A. 938.

Der erste Periodus fängt gedachter massen mit des ersten Teutschen Königs Ludovici Germanici Regierung in Teutschland A. 837. an, und gehet bis auf den Tod König Ludwigs des Kindes A. 911. und begreifft 74. Jahr. In diesen Periodo war Teutschland bey den Carolingen, unverknüpfft mit dem Römischen Kayserthum, und ein Erb-Königreich, bis auf K. Arnolphs Erhebung zum Königreich, bey welcher sich die vornehmsten Völcker von Teutschland zuerst das Wahl-Recht angemasset.

II. Periodus von 24. Jahren von A. 912. bis A. 936.

Der andere Periodus hebt sich, nach Absterben der Carolingen in Teutschland, mit der Wahl K. Conrads des I. zum König von Teutschland A. 912. an, und endiget sich mit dem Lebens-Ende König Henrichs, des Fincklers, A. 936. welche Zeit 24. Jahr ausmachet. In derselben ist Teutschland vollkommentlich ein Wahl-Reich worden, so gar, daß man ganz und gar nicht auf die in Franckreich noch übrigen Carolingen bey der Nachfolge im Königreich gesehen; Ingleichen begonnten die vormahls bloß im Namen des Königs zu regieren und zu verwalten anvertraute Herzogthümer in Teutschland bey ihren damahligen Besitzern erbliche Eigenthümer zu werden, jedoch mit der Lehns-Verbindlichkeit an das Reich.

III. Periodus von 120. Jahren von A. 936. bis A. 1056.

Der dritte Periodus erstreckt sich von K. Otto I. und Grossen, A. 936. bis auf K. Heinrichs des III. Hintritt A. 1056. und hat 120. Jahr. In demselben ist das Römische Kayserthum, welches von Carl des Grossen Zeiten an bis dahin bald bey den Francken, bald bey denen Italiänern durch der Päbste Intriguen gewesen, auf ewig an das Teutsche Reich gebracht, und dasselbe dadurch über alle Königreiche in der

Christen-

Christenheit erhaben. Die Teutschen Kayser haben auch die dadurch ihnen angediehene Ober-Herrschafft über den Päbstl. Stuhl zu Rom gebraucht, hingegen aber die hohe Geistlichkeit in Teutschland durch Verleihung Fürstlicher Würde und Güter zu ihren grösten Nachtheil groß gemacht.

Der vierdte Periodus enthält in sich die trübseeligen Zeiten von K. Heinrichs des IV. Regierung von A. 1056. an bis auf den Tod Conrads des IV. A. 1254. in welchen bey ganzer 198. Jahren die Päbste durch ihren Bann Teutschland erbärmlich zerrüttet, und die Kayserl. Hoheit und Gewalt geschmählert, indem sie sich derselben gänzlich entzogen, und ihr das Recht der Investitur der Bischöffe mit aller List und Gewalt entrissen. IV. Periodus von 198. Jahren von A. 1056. bis A. 1254.

Der fünffte Periodus fängt von den grossen neunzehn jährigen Interregno A. 1254. an, und gehet bis auf den Tod K. Ludwigs des IV. aus Bayern A. 1347. welches ist eine Zeit von 93. Jahren. Wie in dem Interregno viele Unordnungen eingerissen, also ist auch hingegen wiederum in solchen der Ursprung der Churfürsten, der angewachsenen Landes-herrlichen Hoheit der Reichs-Stände, und des Rheinischen und Hanseatischen Bundes zu suchen. V. Periodus von 93. Jahren von A. 1254. bis A. 1347.

Der sechste Periodus von 146. Jahren gehet von K. Carls des IV. Regierung an bis auf den Tod K. Friedrichs des III. und also von 1347. bis 1493. In solchen hatte Carl der IV. durch die güldene Bulla aufs neue die Kayserliche Wahl in gewisse Ordnung gebracht, und seine Nachfolger, ausser dem faulen Wentzel, sind auch für die Verbesserung der Reichs-Verfassung besorgt gewesen. VI. Periodus von 146. Jahren von A. 1347. bis A. 1493.

Den siebenden Periodum macht ganz allein die löbl. 26. jährige Regierung K. Maximilians des I. von A. 1493. bis 1519. aus. Ihm haben wir die Eintheilung Teutschlandes in Crayße, die Anrichtung des Cammer-Gerichts, den Land-Frieden, die Verbesserung des Teutschen Kriegs-Wesens, und das Aufnehmen der Wissenschafften und Künste, ja die ganze jetzige Gestalt des Teutschen Staats, zu dancken. VII. Periodus von 26. Jahren von A. 1493. bis A. 1519.

Der achte Periodus nimmt seinen Anfang mit K. Carl den V. A. 1519. und endiget sich mit K. Matthiæ Leben A. 1619. machet also vollkommen ein Seculum. Mit K. Carln V. heben sich die Kayserl. Wahl-Capitulationen an, Die von D. Luthern unternommene Kirchen-Refor- VIII. Periodus von 100. Jahren von A. 1519. bis A. 1619.

formation schwächte des Pabsts Ansehen und Interesse in Teutschland gewaltig, machte aber auch zugleich die dem gemeinen Wesen bis dato noch so nachtheilige Religions-Spaltung in demselben. Die Reichs-Stände bedienten sich dabey zu Beförderung ihrer Religions-Freyheit das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schliessen.

IX Periodus von 85. Jahren von A. 1619. bis auf A. 1714.

Der **neundte** und letzte Periodus fängt mit K. Ferdinand den II. A. 1619. an, und gehet bis auf den mit Franckreich A. 1714. geschlossenen Baadenschen Frieden, und begreifft in sich 95. Jahr. In demselben hatte es das Ansehen, als würde in dem durch die Böhmische Unruhe entbrandten 30. jährigen Krieg der bisherige geist- und weltliche Staat der Reichs-Stände gänzlich umgekehret, und eine absolut monarchische Regierung im Reich eingeführet werden. Allein nachdem sich Schweden und Franckreich in den Teutschen Krieg gemenget, kehrte sich in dem A. 1648. erfolgten Westphälischen Frieden das Blat ganz anders, und wurden vielmehr in demselben der Reichs-Stände Gerechtsamen, und Bothmäßigkeit in geist- und weltlichen Sachen auf das verbindlichste bestättiget, daß sie sich auch von selbiger Zeit an haben als Coimperantes aufführen wollen, und der Kayser ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges hat ausmachen können, zumahl da sie dessen Capitulation von Zeit zu Zeit auf das behutsamste geschärffet. Das Teutsche Reich hat in diesem Periodo einen sehr gefährlichen Feind an den König von Franckreich Ludwig den XIV. gehabt, welcher sehr ansehnliche Provintzen demselben entrissen, und sich äusserst angelegen seyn lassen, den Teutschen Reichs-Staat auf allerhand Art und Weise zu beunruhigen. Hingegen hat GOtt Gnade gegeben, daß der Erb-Feind Christlichen Namens gegen Morgen der Türcke, durch die glückliche Teutsche Waffen ziemlich weit von Teutschlands Gräntzen ist abgetrieben worden.

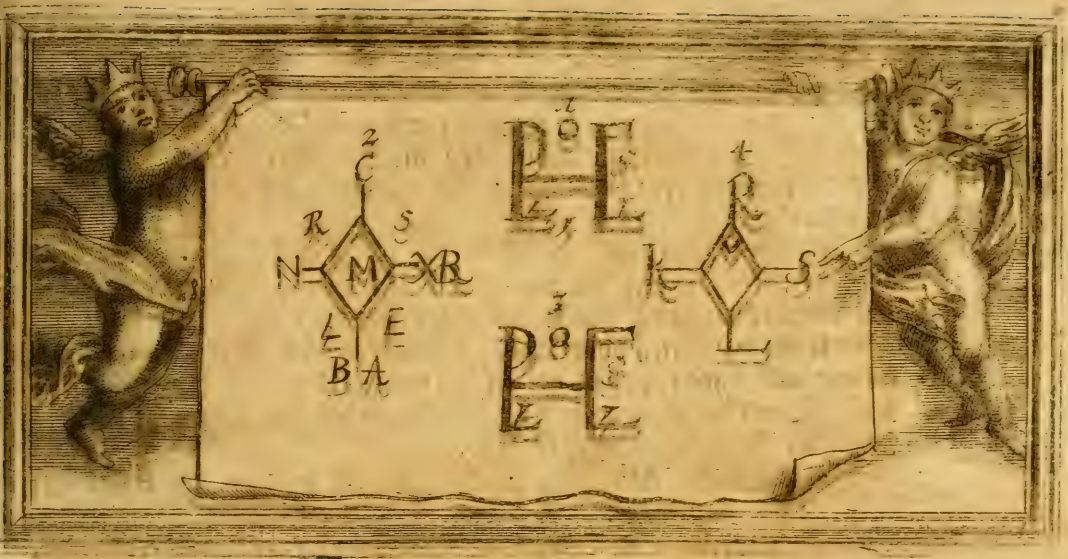

Der Teutschen Reichs-Historie

Erster PERIODUS von 74. Jahren.

Von K. LUDOVICI GERMANICI Regierung A. 837. bis auf K. Ludwigs des Kindes Tod A. 911.

K. Ludovicus Germanicus 837. - 876. reg. 39 wird König in Ost-Francken.

I.

TEutschland ist durch die von K. Ludwig den Frommen A. 837. unter seine 4. Söhne zu Worms gemachte dritte Erbtheilung aller zum grosen Fränckischen Reich bishero gehörigen vielen Länder ein besonderes und von dem nachmals so genannten Franckreich ganz unterschiedenes Königreich worden, indem in solcher der

1) A. 837 durch seines Vaters Reichs Theilung.

Ludovicus German. 837-876.

älteste Sohn aus erster Ehe von der Irmengard, Lotharius, das Römische Kayserthum, Italien, und den mitlern Strich Landes zwischen Teutschland und Franckreich, Austrasien genannt, bekam; Der andere Sohn, Pipinus, Aquitanien und Vasconien, und der dritte und jüngste aus besagter erster Ehe, Ludwig, **Teutschland**, oder **Ost Francken** erhielte. Der vierte Sohn K. Ludwigs des Frommen, und auch der eintzige aus der andern Ehe mit der Judith, Carl, der Kahle ward nach vielen Zank und Streit mit **Neustrien** oder **West-Francken**, jenseit der Schelde, Maas, Saone und Rhone gelegen, vergnüget, und als ihm auch K. Pipini Portion, nach dessen Absterben, A. 838. zufiel, so besaß er das heut zu Tage so genannte Franckreich meistentheils.

vid. Charta divisionis Ludovicici Pii A. 837. ap. Baluzium *Capitular. T. I. p. 686.*
Nithardus *de dissensione filiorum Lud. Pii, lib. I. p. 441. & 478.*
Otto Frising. *L. V. Chron. c. 35.*
Hugo Flaviniac. *in Chr. Virdunensi* ap. Labb. T. I. Msst. *p. 119. 120.*
Annales Bertiniani A. 837.

Ludwig war zwar mit seiner angewiesenen Portion nicht zufrieden, und wolte so gar durch die Waffen seinen Vater zu etwas mehrern nöthigen, der jagte ihn aber nach Bayern zurücke, und machte, wegen dieser Beleidigung ein Testament, in welchem er die vorige Theilung umstieß, dem widerspänstigen Ludewigen nur alleine Bayern zueignete, aus seinen ganzen Reich aber zween Haupt-Theile machte, welche die Maaß von einander scheidete, davon den Morgenländischen, nebst Italien und dem Kayserthum, Lotharius haben, und den Abendländischen Carl besitzen solte. Alles dieses geschahe auf Anstifften der Kayserin Judith, die hierdurch den herrschsüchtigen Lotharium wieder zum Freunde und ihres Sohnes Beschützer gegen Ludwigen machen wolte.

vid. Ann. Fuld. *ad* A. 838. 39.
Nithardus *Lib. I. p.* 88. 89.
Autor vitæ Ludovici Pii *p.* 418. 19.

a) A. 843. durch den Verdunischen Vertrag mit K. Lothario.

Nach des Vaters Tod aber A. 840. als Lotharius das gantze Fran-

Fränckische Reich unzertheilt, wider die väterliche Disposition, zu behaupten suchte, brachten es die beyden jüngern Brüder, Ludovicus Germanicus und Carl der Kahle, mit ihren zusammen gesetzten Kräften durch die blutige Schlacht bey Fontenay in Burgund den 25. Jun. A. 841. dahin, daß A. 843. zu Verdun ein neuer Vertrag zwischen ihnen errichtet ward, in welchem es gänzlich bey der väterlichen Abtheilung blieb, und bestätigt wurde, daß sie alle dreye ihre zugetheilte Königreiche besonders, ohne einige Dependenz, oder Gemeinschaft von- oder miteinander regieren solten. Ludwig der Teutsche bekam auch noch zu seinen Antheil die jenseit des Rheins gelegene Städte, Worms, Speyer, Mayntz, unter den Schein des Weinwachses zur Barriere, nebst den dazu gehörigen Gauen. Ludovicus German. 837-876.

De Pace Virodun. vid. Nithard. *lib.* 4. *p.* 477.-487.
Annal. Bertiniani ad a. 843.
Annal. Metenſ. *ad h. a.*
Otto Friſ. *lib. V. Chr. c.* 35. *p.* 117. *& lib. VI. c.* 1.
Schurzfleiſchii *Diſſ. de diviſione Imperii Carolini.*

Solchergestalt beherrschte Ludwig der Teutsche ganz allein Teutschland, oder **Ost-Francken**, als König, welches dazumal aus fünf grossen Völckern, als den **Ost-Francken, Alemännen, oder Schwaben, Bayern, Thüringern, und Sachsen** bestand, Damahlige fünf Teutsche Haupt-Völcker mit ihren bestellten Obrigkeitlichen Personen.

Annales Fuld. ad a. 823. 840. & 887.
Regino *ad a* 910.
Hertii *Notitia Veter. Germ. popul.*

und setzte über dieselbe Herzoge und Grafen, welche nichts anders als bloße bestellte Statthalter, Reichs-Beamte, Richter und Obrigkeitliche Personen waren, ohne erblichen Besitz dieser Würde, oder der ihnen anbefohlnen Lande.

Hincmarus *T. II. oper. p.* 223. *in admonit. altera ad Ep. pro Carolom. n.* 24.
Trithemius *in Annal. Hirſaug. ad a.* 618. 641.
Vadianus *L. de colleg. monaſt. Germ.* in Goldaſt. *Rer. Alemann. T. III. p.* 25.
Lehmann *in Chron. Spir. Lib. II. c.* 16. *ſeqq.*
Sagittarius *in Antiquit. Ducat. Thuring. Lib. IV. c.* 18.

Ludovicus German. 837-876.

Absonderlich wird deutlich gemeldet, daß er Ludolphen aus einem Grafen zum Herzog von Sachsen gemachet.

Hroswitha *in carmine de primordiis & fundatoribus cœnobii Gandersheimensis in* Leukfeld *antiquit. Gandersheimens. p.* 411.

Ertz-Bißthümer und Bißthümer schon damahls im Reiche.

Auch waren schon zu selbiger Zeit sehr viele ansehnliche Bißthümer und Ertz-Bißthümer in Teutschland.

1) Maynz.

I.) Das Ertz-Stifft **Maynz**, dessen erster Bischoff schon im I. Seculo der heilige Crescens gewesen seyn soll, welches Pabst Zacharias unter K. Childerichen, auf Veranlassung des mächtigen Major-Domus, Pipins A. 748. zu einem Ertz-Bißthum machte, und dem grosen Apostel der Teutschen, Bonifacio, untergab.

Zachariæ epistola VII. ad Pipin. VIII. X. XIII. ad Bonifac.
Ann. Metenses. ad. A. 748.
Othlo *in vita S. Bonifacii lib. I. c.* 34. 37.
Serrarius *lib. I. rerum Moguntiacarum c.* 19.

2) Saltzburg.

II.) **Saltzburg**, dessen erster Bischoff S. Rupertus A. 582. gewesen.

Auctor vitæ S. Ruperti ap. Canis. Tom. VI. & Sur. d. 27. Mart.

welches Bißthum aber nachdem A. 739. der Heil. Bonifacius, unter der Bestättigung Pabst Gregorii III., wieder erneuert.

Othlo *in vita S. Bonif. L. I. c.* 32.
Gregorii III. ep. VII. in Baron. *annal. T. IX. ad b. a.*

Der erste Ertz-Bischoff daselbst ist A. 798. Arno geworden.

Bulla Leonis Papæ in Hundii *metrop. Salisburg. T. I. p.* 4.

3) Würtzburg.

III.) **Würtzburg**, woselbst S. Bonifacius A. 751. den heiligen Burcard zum ersten Bischoff gemacht.

Egilwardus in vita S. Burchardi *lib. I. c.* 1. ap. Sur. d. 14. Oct.
Albericus ad a. 747.
Lambert. Schaffnab. ad. a. 746.

4) Speyer.

IV.) **Speyer**, hat seine vollkommene Einrichtung von K. Dagoberten A. 610. empfangen, durch Einsetzung seines Cappellans Athanasii zum Bischoff.

Lehmann *in der Speyeris. Chron. lib. I. c.* 28. *& Lib. III. c.* 13.

5) Straßburg

V.) **Straßburg**, so auch schon im IV. Sec. fundirt gewesen, weil Aman-

Amandus, Bischoff von Straßburg A. 346. beym Cöllnischen Concilio erschienen. Ludovicus German.

Henschenius *in diatriba de tribus Dagobertis lib. IV. c. 4.* 837. - 876.
Bebelius *in antiquitatibus Germaniae primae, & in hac Argentoratensis ecclesiæ §. 28. p. 65.*
Guillimannus *de episcopis Argentoratensibus p. 1.*

VI.) Costnitz, woselbst der Heil. Maximus A. 570. der erste, und zu Vindoniſſa der letzte Bischoff gewesen. 6) Costnitz.

vid. Manlius *in Chron. Constant. p. 629.*
Bucelinus *in descriptione Constantiæ & ej. episcopatus.*

VII.) Worms, woselbst schon A. 347. ein Bischoff Namens Victor gesessen, 7) Worms.

Helwichius *in ann. Wormatiens. ad h. a.*
Bruschius *in Episcopis Germaniæ c. 7.*

Dessen Nachfolger sind ungewiß, K. Dagobert. I. schenkte A. 638. Bischoff Amando alles Königliche Einkommen in Pago Lobedunburg.

Vid. diploma in M. Freheri *Lupoduno* & in Henschenii *diatriba de tribus Dagob. L. I. c. 1. p. 21.*

Die völlige Series der Bischöffe fängt sich vom Eremberto A. 770. an.

Schannat *in histor. Wormat. P. III. p. 316.*

VIII.) Augspurg, hat seinen Ursprung genommen mit dem Heil. Sozimo A. 590. 8) Augspurg.

Bruschius *l. c. c. 8.* Velserus *in Commentario ad hist. Conversi S Afræ.*
Corbinianus Khamm *in Hierarchiæ Augustanæ P. I. c. 6. sect. 1. p. 64.*

IX.) Trident, wo Jouinus A. C. 45. für den ersten Bischoff gehalten wird. 9) Trident.

Janus Pyrrhus *in commentario de episcopis urbis Tridentinæ.*

X.) Seben, oder *Sabiona* hatte A. 350. zum ersten Bischoff den Heil. Cassianum, von dar dasselbe Bißthum Bischoff Hartwig A. 1038. nach Brixen verleget. 10) Brixen.

Capreolus *in Chron. Brixianorum lib. I.*
Hund. *metrop. Salisb. T. I. p. 839.*

XI.) Passau, so A. 598. aus dem ruinirten Ertz-Stifft Lorch unter Erkenfrieden entstanden, hat Vivilo völlig angerichtet. 11) Passau.

Hund. *in metrop. Salisb. T. I. p. 285. 291.* XII.)

Ludovicus Germ. 837-876.

XII.) **Freysingen**, dessen Stiffter Herzog Grimoald in Bayern, und der erste Bischof S. Corbinianus A. 724. gewesen.
Aribo *in vita S. Corbiniani c.* 1. *ap. Sur. d.* 8. Sept.
Hund. *l. c. p.* 101.
Maichelbeck *in hist. Frising. T. I.*

13.) Regenspurg.

XIII.) **Regenspurg**, woselbst S. Severinus A. 470. zum ersten Bischof consecrirt worden; die ordentliche und gewisse Series der Bischöffe zu Regenspurg fängt sich aber mit Garibaldo A. 740. an.
Laur. Howard *in catalogo episcoporum Ratisbonens. ap. Hund. l. c. p.* 44.
Othlo *in vita Bonifacii c.* 31.
Wilibald *in vita ejusd. c.* 9.

14) Eichstädt.

XIV.) **Eichstädt**, dahin S. Bonifacius A. 745. den Heil. Wilibald zum ersten Bischof gesetzet.
Gretserus *in vitis Richardi, Wilibaldi, Hunibaldi & Waldburgis.*
Heusler *in templo virtutis & bonoris S. Wilibaldi p.* 3.

15.) Hildesheim.

XIV.) **Hildesheim** hat K. Ludwig der Fromme A. 822. recht zu Stande gebracht, da schon vorhero A. 796. K. Carl der Grose zu Eltze ein Stifft angeleget hatte.
Præcepta Ludovici & Henrici sancti Impp. *super terminatione & circumscriptione finium Ecclesiæ Hildesiensis* in Leibnitii *Tomo II. p.* 155.
Auctor fundationis quarundam Germaniæ ecclesiarum a tempore Caroli M. ad Ottonem M. in Mader. *antiquit. Brunsuic. p.* 161.
Bodo *in chron. picturato l. c.*
Reutelius *in Hildesbemia.*
Calvoer *in Saxoniæ inferioris antiqva, gentilis & Christianæ P. III. lib. I. c.* 1. *p.* 242.

16) Hamburg

XVI.) **Hamburg**, woselbst K. Ludwig der Fromme S. Ansgarium A. 834. zum ersten Ertz-Bischof gemacht.
Vita gemina S. Anscharii edita per Arhenium.
Dipl. fundat. Imp. Ludovici ap. Lindenbrog. *inter privilegia Hamburgensia p.* 125.

Bulla

Bulla Gregorii IV. Papæ de confirmat. S. Ansgarii *ap. eund. p.* 127 Ludovicum German. 837-876.
Adamus Bremenſ. *lib. I. c.* 17.
Lambecius *in Orig. Hamburg. P. I. p.* 5.
Calvoer *l. c. c.* 3. & 4.

XVII.) **Bremen**, ſo A. 788. durch die Anſtalten K. Carls des Groſen ein Bißthum worden; der dahin den Heil. Willehad geſetzet. 17.) Bremen.
Auctor vitæ S. Willehadi ap. Surium *d.* 8. *Nov. c.* 5.
Dipl. fundat. Caroli M. ſed dubiæ fidei ap. Ad. Brem. *lib. I. c.* 9. 10.
Calvoer *l. c. P. II. lib. II. c.* 10.

XVIII.) **Halberſtadt**, woſelbſt K. Ludwig der Fromme A. 814. den Frießländiſchen Hildegrin zum erſten Biſchof verordnet. 18.) Halberſtadt.
Dipl. huj. Imp. valde dubium in Sagittarii hiſt. Halberſtad. §. 35. & in Leukfeld. *antiquit. Groeningenſ. p.* 20.
c. Sagittarium *l. c.* § 22.
Leuckfeld *in antiquit. Halberſtad. p.* 28. 31.

XIX.) **Minden** haben K. Carl der Groſe und der Sächſiſche Wittekind A. 780. fundirt, welche Herimberten daſelbſt zum erſten Biſchof gemachet. 19.) Minden.
Chr. Mindenſe Meibonianum *p.* 555. & Piſtorianum *p.* 723.
Buſſo Watenſted *in Chron. Mindenſi ap. Paulinum.*
Calvoer *P. II. lib. II. c.* 7. & 8.

XX.) **Mimingarde**, oder **Münſter** hat auch K. Carl den Groſen A. 805. zum Stifter, und S. Ludgerum, einen Frießländer, zum erſten Biſchof. 20.) Münſter.
Altfridus *in vita S. Ludgeri lib. I.* §. 20.
Ditmarus *lib. IV. p.* 362.
Leibnit. *in introduct. in collectionem ſcriptor. Brunſuicenſ. T. I.*

XX.) **Oßnabrück** war das erſte Bißthum, ſo K. Carl der Groſe in Sachſen anlegte, A. 772. oder 76. Der erſte Biſchof hieß Witho, ein Frießländer. 21.) Oßnabrück.
Dipl. Caroli M. de a. 804. dubiæ fidei in Kranzii *metrop. lib. I. c.* 2. & in Fürſtenbergii *monumentis Paderbornenſibus p.* 327.

Auctor

Ludovicus German. 837 - 876.

Auctor fundationis quarundam ecclesiarum in Saxonia ap. Leib. *T. I. script. Brunsuic. p.* 160.
Chron. Mindense ap. Meib. *p.* 554.

22) Paderborn.

XXII.) **Paderborn** ward von K. Carl dem Grosen A. 795. von Würtzburg separirt, und zu einen besondern Bißthum gemachet. Der erste Bischoff war Hathumarus, ein Sachse.

Vita Meinwerci *c.* 1.
Ido *in libello de translatione S. Liborii c.* 3. 5. ap. Sur. *d.* 23. *Jul.*
Vetus Chronicon Franconicum Bollandi *ad a* 795.

23) Verden.

XXIII.) **Verden**, hatte gleichfalls K. Carl den Grosen zum Stiffter A. 786. und S. Swibertum, einen Engelländer, zum ersten Bischoff.

Dipl. Caroli. M. de fundat. huj. episcopat. in auctario diplomatum & privilegior. Lindenbrogii *scriptoribus septentrional.* annexo *p.* 177.
Waltherus in *chron. Bremens. ad a.* 788. ap. Meib.
Auctor fundat. sæpius cit. ap. Leibn. & Mader-

Damahls schon vorhandene Reichs-Abteyen.

Von denen zu unserer Zeit **Fürstlichen Abteyen** und *Prælaturen* florirten auch schon dazumal

1) Fulda.

I.) **Fulda**, welche S. Bonifacius A. 744. angeleget.

Ægilas *in vita S. Sturmii* c. 6. ap. Sur. *d.* 17. *Dec.*
Othlo in vita Bonifacii *lib. II. c.* 13.
Ann. Franc. Fuld. *ad a.* 744.

2) Hirschfeld.

II.) **Hirschfeld**, das seine Stifftung entweder K. Pipino A. 737. oder dem Heil. Lullo, des Bonifacii Nachfolger, auf den Stuhl zu Maynz zu danken hat.

Monachi Hammerslebiensis excerpta ex Lamb. Schaffnab. libello *de instit. Hersfeldensis ecclesiæ* ap. Maderum *in antiquit. Brunsuic.* p. 149.
Breviarium Moguntinum in vita S. Lulli *c.* 3. ap. Sur. *d.* 16. *Oct.*

3) Kempten.

III.) **Kempten** hat zum ersten Abt gehabt Theodorum A. 750.

Ipse Theodorus *in vita S. Magni* ap. Canis. *T. V.* & Sur. *d.* 6. *Sept. c.* 21. & 25.

Hildegard aber, K. Carls des Grosen dritte Gemahlin soll dasselbe noch besser

besser dotirt haben, dahero sie insgemein für die Stiffterin desselben gehalten wird. Ludovicus German. 837-876.

Bruschius in *chronologia monaster. Germaniæ p.* 89.
Dipl. Caroli M. in Cruſii *ann. Suev. lib. XII p.* 318. sub censura vocatum a Tentzelio *in vindiciis censuræ Conring. dipl. Lindau. c.* 3. §. 3. *p.* 77.

IV) Corvey, welches, als eine Colonie des alten Closters Corbay an der Somme in der Picardie, der Abt Adelhard A. 822. angeleget. 4.) Corvey.

Auctor *translat. S. Viti* ap. Meibom. *p.* 765.
Paschasius Radbertus *in vita Adelhardi c.* 16.
Wittichindus *lib. III. annal. p.* 6. Chron. Corbeiense ap. Meibom. & ann. Corbeienses ad h. a. in Leibnitii T. II. script. Brunsv.

V) Elwangen haben die beeden Brüder Hariolph. und Erloph, Bischöffe von Langres, als eine Benedictiner-Abtey A. 764. gestifftet, welche aber A. 1460. in eine Probstey regulirter Chor-Herren verwandelt worden. 5.) Elwangen.

Chron. Elvvacense *ad h. a.*
Ermenricus *in vita beati Hariolphi.*
Corbin. Khamm. *in auctar. hierarch. Aug. P. I. c.* 1-4.
Bulla secularisationis Pii IV. Papæ *ibid. c.* 3. *n.* 123. *p.* 49.

VI.) Werden an der Rur, hat S. Liudgerus der erste Bischoff von Münster A. 777 gebauet. 6.) Werden

Altfridus *in vita Ludgeri lib. II.* §. 8.
Auctor vitæ Ludgeri Anonimus *libr. I.* §. 29-31.

VII.) Die Abtey S. Emmeran in Regenspurg, deren Stiffter Herzog Theodo in Bayern A. 697. 7.) S. Emmeran.

Vid. hist. fund. nonnullor. monaster. per partes Boicariæ annexa Andr. Presbytero in Schilt. *script. rer. Germ. p.* 73.
Cyrinus *in vita S. Emerani* ap. Sur. *d.* 22. *Sept.*
Hund. *in metrop. Salisb. T. II. p.* 360.

VIII.) Das Jungfräuliche Stifft Hervorden haben die reichen Grafen Waldger und Cobo in Westphalen A. 790. angeleget. 8.) Hervorden.

Wigandus *in vita Waldgeri.*

Ludovicus German. 837-876.

Auct. de fundat. quarund. Germ. ecclesiar. a temporibus Caroli M. in Maderi *antiq. Brunsuic. p.* 162.

Paullini *in diss. historica II.* §. 1. 2.

Der Bischöffe und Aebte Beschaffenheit dazumahl.

Diese Bischöffe und Aebte waren alle ihres Amts und Person wegen unmittelbare Reichs-Stände, und hatten auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimme.

vid. testimonia ex antiquis script. cumulata in Pfeffingeri T. I. ad Vitr. p. 1109.

Wie dann ihre Auctorität auf denselben bey der Uneinigkeit der Söhne K. Ludwigs des Frommen sehr zunahm.

Nithard. *lib. III. p.* 99. *& lib. IV, p.* 104. 105.

Allein wegen der Stiffts-Güter, so sie von ihrer Dotation besassen, und per Oblationes fidelium ferner acquirirten.

Capitulum Aquisgranense *lib. I. c.* 122. *p.* 392. *in T. II. concilior. Sirmondi.*

Capitulare Aquisgr. de a. 816. *cap.* 10. *ap. Baluz. p.* 565.

Gregor. Turonensis *lib. VI. c. ult.*

Auctor vitæ Ludov. Pii *p.* 399.

Exempla ejusmodi dotationum oblationumque congesta ex scriptoribus & dipl. ordine Chronol. vid. ap. Pfeffinger. *l. c. p.* 1115.

waren sie nicht nur allein mittelbar, und den Herzogen unterworffen,

Lex Bajuariorum *tit. II. c.* 8. *num.* 1. Capitular. *lib. V. p.* 367.

Ditmarus *lib. I. p.* 329.

und musten die Steuer davon entrichten;

Capitulare Aquisgr. *de a.* 816. *cap.* 10.

sondern sie musten auch dieselbe durch weltliche Personen administriren lassen.

Capitulare *VII. cap.* 392. & Capitulare *Lud. Pii p.* 689.

Dahero gantz und gar dem Vorgeben einiger nicht zu glauben, als ob schon K. Ludwig der Fromme die Bischöffe und ansehnliche Aebte zu würcklichen Reichs-Fürsten in dem neuern Verstand, auch mit verliehener Weltlichkeit, gemachet hätte.

Helmoldus *lib.* 4. *c.* 7.

Albericus *ad a.* 817.

Gottfrid. Viterb. *in Chron. P. XVII. p.* 463.

Denn alle diese angeführte Scribenten stehen in dem irrigen Wahn,

als ob die geistlichen Reichs-Stände gleich anfangs so groß gewesen, als schon etliche zu ihrer Zeit waren. Der König setzte dieselben nach ihren Meriten ein und ab, oder wenn ja einige Capitul das Wahl-Recht hatten, so musten sie sich doch nach des K. Winck richten, welcher die erwehlten Bischöffe und Prælaten durch die Belehnung mit dem Ring und Stab confirmirte. Ludovicus German. 837-876.

Auct. *vitæ S. Aldrici §. 6.*
Capitulare *de a. 816. cap. 2.*
Ann. Fuld. *ad a. 856.*
Regino *lib. II. ad a. 869.*
Auct. *vitæ S. Remberti c. IV.*
Adamus Bremensis *lib. I. c. 32.*

Gegen die Gränzen von Teutschland wohnten die Slavischen Völcker sowohl gegen Norden und an der Ost-See, als gegen Osten in Böhmen und Mähren, die aber nur, wie auch die unbändige Frießländer, als zinßbare Völcker gehalten, und zu Reichs-Tägen nicht berufen wurden. Von den Slavischen Völckern in Teutschland dazumahl.

Helmoldus *lib. I. Chr. Slav. c. 1. & 7.*
Otto Fris. Chron. *VI. c. 8. 11.*
Krantzius *in Vandalia l. II. c. 21.*

Sie bezeigten sich auch öffters gar widerspänstig, daß K. Ludwig mit ihren Rebellionen alle Hände voll zu thun hatte. an. 844. 58. und 62. trieb er die Obotriten zu paren.

Ann. Fuld. *ad h. a.*

A. 869. bändigte er die alliirten Sorben und Siusler.

Ann. Fuld. *ad h. a.*

Die Böhmen machten ihm auch von A. 846. bis 872. viel zu schaffen, bis er sie wieder zu einigen Gehorsam bringen konte.

Annales Fuldenses *d h. a.*

Am allerschwehrsten ist ihm der rebellische Fürst in Mähren Rastiz zu bändigen geworden. Denn dieser unruhige Printz, ob er gleich K. Ludwigen die Fürstl. Würde zu dancken hatte, erregte doch von A. 855. eine Empörung über die andere, bis ihn sein Vetter Zwentibold in K. Ludwigs Hände lieferte, der ihn A. 870. nach Urtheil derer Stände blenden ließ, und in ein Closter steckte. Gedämpfte Rebellion des Mährischen Rastiz.

Ann. Fuld. *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad h. a.*
Lamb. Schaffnab. *ad a. 855*

Ludovicus Germ.

Auctor vitæ S. Cyrilli & Methodii *T. II. Act. sanct. Antwerp.*

837. 876. und Zwentibolds.

Zwentibold machte auch hernachmahls allerhand Sprünge, und führte sich gegen Teutschland gar feindselig auf; muste sich aber doch endlich gäntzlich K. Ludwigen submittiren.

Ann. Fuld. *ad a.* 871. 874.
Rettenpacheri *ann. Cremifanenf. ad. h. aa. p.* 94.
Nachricht von dem grossen Mährischen Reich *P. II. Gundlingian. p.* 65. 74.

Was mit Lothringen vorgegangen.

Nach K. Lotharii II. Tod A. 869. bekam Ludov. Germ. einen grossen Zuwachs durch die Lothringische Lande, welche zur Helffte sein Bruder Carl der Kahle in Franckreich mit ihm A. 870. zu Heristall theilen muste.

Charta divif. ap. Baluz. *T. II. p.* 221.
Ann. Pithœani & Regino *a. l. h. a.*
conf. Broweri *ann. Trevir. lib. VIII. §.* 156. *p.* 425.
Obrecht. *in prodromo rer. Alfat. c.* 6. *p.* 66.

Er war zwar hernach so gütig, und trat auf inständiges Ansuchen der Kayserin Ingelberg diese seine erhaltene Portion von Lothringen seinem jungen Vettern K. Ludwig II. als dem allernächsten Erben ab;

Ann. Bertiniani *ad a.* 872.

welche aber nach dessen Tod A. 875. nur allein an ihn zurück fiel.

Schurzfleisch. *in diff. de divisione imperii Carolini p.* 26. *§.* 50.
Obrecht *in prodromo rer. Alsat. c.* 6. *p.* 58. 71.

K. Ludwig kommt ums Kayserthum und stirbt.

Da er sonst bey dieser Erbschafft gantz leer ausgieng, indem ihm solche nebst der Kayserl. Würde K. Carl der Kahle vor dem Maule wegnahm, wodurch der Haß zwischen den Ost- und West-Francken nicht wenig vermehrt wurde. Er zog sich auch dieses Unrecht so sehr zu Gemüthe, daß er bald nach dem fruchtlosen Feld-Zug in Franckreich zu Franckfurt, wo er meistens, als in der Haupt-Stadt des Teutschen Reichs, residirte, A. 876. starb.

Ann. Fuld. & Met. *ad h. a.* Regino ad an. 876.

Das Stifft Lindau hat kein Privilegium von ihm erhalten.

Das freye Reichs-Stifft Lindau will mit einen Diplomate behaupten, daß es ist sey unter diesem ersten König von Teutschland von Adelberten Graf von Rohrbach und Pfaltz-Grafen und Land-Vogten in Rhetischen Landen, gestiftet worden, auf dessen Anlangen auch gedach-

dachter K. Ludwig diesem Stift alle Fürstliche hohe Jura und Herr- Ludovicus
lichkeiten in den 26. Jahr seines Reichs ertheilet habe, woraus denn German.
ein grosser Streit mit der Stadt Lindau erwachsen, welcher noch 837-876.
währet, indem sich deßwegen das Stifft in dem dreyßig jährigen Krieg die Bothmäßigkeit über die Stadt anmassen wollen. Allein es ist dieses Diploma von den besten Kennern des Alterthums als ein falscher und untergeschobener Brief allbereit in vielen Schrifften verworfen worden.

Dan. Heideri *Deductio pro civitate A.* 1643.
Henrici Wagnerecki Jesuitæ **Standhaffte Rettung und Beweiß** ꝛc. 1647.
Conringii *censura diplom. Ludovic. Helmst.* 1672. 4.
Rasleri *justa defensio diplom. Ludovic. Const.* 1691. 4.
Tentzelii *historica Vindiciae pro censura H. Conring. Lindau* 1700. f.
Rasleri *Vindicatio contra vindicias Tentzelii Dilling.* 1711. fol.
Wegelini *de liberæ Civit. Lind. prærogativa præ illustri ad D. Virg. cœnob.* 1712. 4. Jenæ.

Wie Ludwig bey seines Vaters Leben erstlich nur König in Bayern war, so stiftete seine Gemahlin an. 831. das Closter **Ober-Münster** zu Regenspurg, dessen Aebtißin heut zu Tage noch ein Reichs-Stand ist. Stiftung von Ober-Münster.

Diploma Caroli Crassi *in* Hund. *Metrop. Salisb. T. III. voc.* **Ober-Münster** *&* *in* Gewoldi *addit. ad tom. I.* Hund. *p.* 245.
Auctor. Fundationum monast. per partes Boioar. in Schilteri *Script. Germ. rer. p.* 80.

Ingleichen so ist unter K. Ludwigen, und mit seiner, und hernach seines Sohns Confirmation das Jungfräuliche freye Reichs-Stifft **Gandersheim** von Herzog Ludolphen in Sachsen, und seiner Gemahlin Oda an. 856. fundirt worden. von Gandersheim.

Diploma Fundat. in Leuckfeld *antiquit. Gandersheim. c. III. §.* 4. *p.* 22. conf. *c.* 4. 5. 6. 7.
Confirmatio Ludovici R. *d. a.* 877. *ap. eund. c.* 14. *§.* 3. *p.* 93.
conf. Henr. Bodo *in syntagm. de constructione cœnobii Gandersheim. ap. Meib. T. II. p.* 479.

Ludovicus German. 837-876.

Hroswitha *in carmine de primordiis & fundatoribus hujus cœnobii ap. Leibit. T. II. script. Brunsuic. p.* 319. *& ap.* Leukfeld. *l. c. c.* 30.

Agius presbyter *in vita Hathumodæ Abbatissæ I. Gandersheim n. I. in veter. monumentor. quaternione* Eckardi.

von Essen

Wie auch das Reichs-Stifft Essen A. 873. von dem Bischoff zu Hildesheim Alfred.

Formula fundat. in Schaten *lib. III. annal. Paderb. ad a.* 873. *p.* 174. & alia in Paulini *hist. Colleg. Visbecensis* §. 12. *p.* 10.

von Einsiedel.

und das Closter **Einsiedel** an. 861.

Herm. Contr. *ad h. a.*

Hepidanus *ad h. a.*

Berno Augiensis *in vita S. Meginradi d.* 21. *Jan. in Actis sanct. T. II.*

von Gengenbach.

Das Benedictiner-Closter **Gengenbach**, dessen Abt unter den Schwäbischen Reichs-Prælaten, will auch seine Erbauung unter K. Ludwig Herzog Luitfrieden in Elsaß zuschreiben.

Bucelinus *P. II. Germ. Sacræ stemmat. topograph. p.* 38.

Vereinigung und Wiederabsonderung der Stiffte Bremen und Hamburg.

Von K. Ludwigen geschahe auch die Vereinigung des Bißthums Hamburg mit dem Hoch-Stifft Bremen an. 858. mit Einwilligung des Pabsts Nicolai I. der auch Hamburg zu einen Ertz-Stifft machte.

Diploma Nicolai I. de conjunctione ecclesiarum Hamburgens. & Bremens. in Cranzii *Metrop. lib. I. c.* 38. & Lambecii *chronolog. & auct. lib. I. rer. Hamburg. p.* 112. in noviss. edit. script. Septentrional. Lindenbrog.

Rembertus *in vita Ansgarii c.* 20.

Adam. Brem. *lib. I. c.* 27.

Lambecius *in orig. Hamburg. lib. I. p.* 9.

Es setzte sich zwar der Ertz-Bischoff von Cölln äusserst dawider, weil Bremen sonsten unter seine Suffraganeos gehöret hatte, und brachte es auch dahin, daß der Pabst Formosus an. 895. eine völlige Zertrennung dieser Bißthümer wieder beliebte;

Formosi rescriptum ad Adalgarium in Lambecii chron. & auctuario *p.* 120. *l. c.*

Pabst

Pabst Sergius III. aber restituirte A. 911. den Ertz-Bischoff Hoyer zu Hamburg in integrum. Ludovicus German. 837-876.

Sergii III. rescriptum ibid. *p.* 124.

Einfall der Normannen.

Hamburg und die an der Elb wohnende Sachsen erlitten unter K. Ludwigen A. 848. und 857. viele Trangsale von den Einfällen der räuberischen Normannen, unter dem K. Rorich; und obwol dieselben öffters starck zuruck geschlagen wurden, so kamen sie doch bald wieder, und beunruhigten die See-Küsten von Teutschland und Franckreich von der Elbe biß an die Seine gar sehr.

Ann. Fuld. *ad a.* 845, 850.
Gesta Normannorum *ad a.* 845. 857.
Helmold. in Chron. Slav. *lib. I. c.* 5. 7.

Erstes Grund-Gesetze de jure statuum regni.

Bey dem A. 860. zu Coblentz zwischen K. Ludwig und seinem Bruder K. Carl den Kahlen in Franckreich errichteten Frieden wurde unter andern ausdrücklich bedungen, daß die Fideles regni nicht unrechtmäßiger Weise solten bedrückt, sondern vielmehro derer guter Rath bey den Reichs-Geschäfften erfordert und befolget werden, welches viele als das älteste Grund-Gesetz de Jure statuum ansehen.

vid. pactum Confluentinum *de a.* 860. *c.* 10. in Schilteri *Inst. Iuris publ. lib. II. n.* 6. *p.* 45. 54.
conf. Annales Fuldenses *ad a.* 860.

Alterthum der Teutschen Sprache in Reichs-Handlungen.

Übrigens ist noch zu mercken, daß man das allerälteste Monumentum der Teutschen Sprache in Reichs-Handlungen in aller Historie unter diesem K. Ludwig dem Teutschen findet, und zwar in der Eydes-Formul bey den Straßburgischen Vertrag und Bündniß A. 842. mit K. Carl dem Kahlen in Franckreich.

ap. Nithardum *in histor. L. III. edit. Pithœanæ p.* 472. conf. Formula fœderis Argentorat. explicata a M. Freherо separatim in 8. & in Struvii *scriptor. Freherianis T. I. p.* 72.

II.

Divisio regni Germanici post Ludov. Germ. mortem A. 876.

Nach Ludovici Germanici Tod suchte der herrschsüchtige K. Carl der Kahle in Franckreich seinen hinterlassenen 3. Söhnen den Theil von Lothringen, und die Rhein-Städte, Maynz, Speyer und Worms, abzuzwacken; er ward aber bey Andernach den 8. Oct. 876.

von

Caroloman. 876-880. von K. Ludwigs des Teutschen mittlern Sohn aufs Haupt geschlagen, und muste also von seinem Vorhaben abstehen.

Ann. Metenſ. & Fuldenſ. *ad a.* 876.
Regino *ad h. a.*
Marianus Scotus *ad a.* 876.
Obrecht *in Prodromo rer. Alſat. c. VI. p.* 72.

Hierauf vertheilten den 17. Nov. des Teutschen Ludwigs 3. Söhne zu Saalfeld in pago Rhecienſi, die von Vater angeerbten Lande noch selbiges Jahr, dergestalt unter sich, daß Carolomanus **Bayern, Pannonien, Kärnten, und die Oſt-Slaviſchen Provinzen Böhmen und Mähren, Ludwig der jüngere Oſt-Francken Thüringen, Sachsen, Frießland**, und **das meiſte von den Teutſchen Lothringen**, und **Carl der dicke Schwaben** und **das übrige von Lothringen bekam.** Solchergestalt ward Teutschland unter drey Könige zerrissen, unter welchen keiner von dem andern dependirte.

Regino *ad h. a.*
Annal. Fuldenſ. *ad h. a.*
Otto Friſ. *lib. VI. c. 6. Chr.*

III.

1. Carolomannus R. Bav. & Ital. 876-880.

Von jeglichen abernun insonderheit zu reden, so hatte K. Ludwig seinen ältern Sohn Carlmann noch bey seinen Leben schon viel Gewalt anvertrauet, und ihn den Kärnthern vorgesetzet.

Ann. Fuld. *ad a.* 858.

die er aber mißbrauchte, und sich gegen den Vater mehr als einmahl empörete; wie er denn auch mit dessen A. 872. vorgenommenen Landes-Theilung, wie es scheinet gar nicht zu frieden gewesen ist. Der Vater gieng ihm aber gleich zu Leibe, und brachte ihn wieder zum gehörigen Reſpect.

Ann. Fuld. *ad a.* 861. 62. 72.

Nach des Vaters Tode führte er sich aber als einen vortrefflichen Regenten auf, und suchte seine Macht zu erweitern.

Regino *ad a.* 876. *p.* 56.

dahero vertrieb er A. 877. K. Carl den Kahlen mit einer starcken Armée aus

aus Italien, machte sich auch nach seinem Tod A. 878. Meister von selbigem Lande, und nennte sich König von Italien. Carolom. K. Bavariæ 876 - 882.

Regino & annal. Fuld. *ad h. a.*
Diploma ap. Gretserum *de Divis Bamberg. p.* 517. d. a. 878.
Sigonius *de regn. Ital. Lib. V. p.* 134. 35.

Es fehlete auch nicht viel, daß er das Römische Kayserthum an sich gebracht hätte, wie denn einige von seinen getreuen Lombarden Rom überrumpelten, Pabst Joannem VIII. gefangen nahmen, und die Römer ihm huldigen liessen.

Annal. Fuld. *ad a.* 878.

Das Longobardische Reich behielt er, wieder den gethanen Eydschwur solches mit seinem Bruder zu theilen, vor sich alleine.

Annal. Fuld. *ad a.* 879.

Seine Portion aber von Lothringen, die er in der neuen Theilung selbigen Landes A. 877. bekommen hatte, trate er das folgende Jahr seinem Bruder K. Ludwigen, wieder ab, der daran aber wiederum die Helffte seinem Bruder K. Carl den Dicken überließ.

Annal. Fuld. *ad a.* 877. 78.

IV.

Nach K. Carlmanns Absterben ohne eheliche Leibes-Erben A. 880. succedirte ihm der Bruder, **Ludwig der jüngere**, in Bayerischen Landen, ausser daß er dessen natürlichen Sohn, Arnolphen, Kärnten einräumete. 2. Ludovicus II. junior R. Franciæ Orientalis 876 - 882.

Annal. Fuld. *ad a.* 879.
Regino *ad a.* 880.

Dieser König der Ost-Francken hatte zwar nach K Carl des Kahlen Tode mit dessen Sohn, Ludwigen, dem Stammler, A. 878. einen neuen Vertrag wegen der bisherigen Irrungen zwischen den Ost- und West-Fränckischen Reich geschlossen,

Vid. Conventionis Turonensis Tab. in annal. Bertinian. *ad a.* 878. & in Baluzii *Capitular. Reg. Franc. T. II. p.* 177.

daß es bey der alten gemachten Abtheilung, absonderlich auch wegen Lothringen, bleiben sollte, und in Italien sollte ein jeglicher behalten, was er inne hatte, woraus erscheinet, daß K. Ludwig seines damals

Ludovicus II. jun. 876-882.

schon tod-krancken Bruders Carlmanns Recht in der Lombardie nach dessen Absterben auch zu behaupten getrachtet.

Sigonius *de regno Italiæ Lib. V. p.* 136.

Aber so bald nur K. Ludwig der Stammler die Augen geschlossen hatte, so nöthigte er mit einer grossen Heeres-Macht dessen beede Söhne, Ludwigen und Carolomannum, daß sie ihm A. 879 das West-Fränckische Lothringen, oder Austrasien, abtreten musten, dadurch dann gantz Lothringen an das Ost-Fränckische Reich kam.

Regino, ann. Metenſ. & Ann. Fuld. ad h. a.
Conring. *de Finibus Imp. L. I. c.* 8.

Er besaß jedoch solches nicht ruhig, weil des K. Lotharii mit der Waltrada unehlich erzeugter Sohn, Hugo, einen starcken Anspruch darauf machte, und zu dessen Einnehmung eine Armée A. 880. zusammen brachte. K. Ludwig suchte ihn zwar mit Uberlassung einiger Abteyen und Grafschaften zu besänfftigen und abzufinden, die er auch annahm, jedennoch darauf so lange Unruhe erregte, bis er nach Burgundt gejagt wurde.

Annales Bertiniani & Fuldenſes *ad a.* 880. 81.
Aimoinus *Lib. V. c.* 40.

Die Normänner brachen unter ihm wiederum in Teutschland ein, und richteten allenthalben grosse Verwüstungen an. A. 880. erlegte er bey seiner Wiederkunfft aus Franckreich zwar mehr als 5000. dieser Raub-Vögel an der Schelde, juxta Carbonariam ſilvam, in loco Thimnim, und jagte ihnen allen ihren Raub wieder ab.

Ann. Fuld. *ad. h. a.*
Regino *ad a.* 879.

Allein bald darauf erlitten die Sachsen bey Ebsdorf in dem Lüneburgischen eine erschreckliche Niederlage von denenselben, dabey der beste Kern des Adels in die Pfanne gehauen wurde.

Ann. Fuld. *ad h. a.*
Legenda de ſanctis martyr. interfectis in Hamburg & in Ebbekesdorf in Leibn. *T. I. Brunſuic. p.* 184. *c.* 7.

A. 881. liefen sie in die Waal ein, setzten sich bey Niemägen, und verschantzten sich daselbst so wohl, daß K. Ludwig unverrichteter Sache abziehen muste.

Regino

Regino *ad a.* 881.
Annal. Fuld. *ad a.* 880.

Sie verheerten auch nachgehends A. 882. das gantze Land über den Rhein von Bonn bis Cammerich mit Feuer und Schwerd auf das erschrecklichste,

Ann. Fuld. *ad a.* 881. 882.
Regino *ad a.* 881.

nachdem kurtz vorhero K. Ludwig der jüngere A. 882. auch ohne Erben dieses Zeitliche geseegnete.

V.

§. Carolus Crassus F. Ludov. Germ. 876-887. reg. 11.

Der dritte und jüngste Bruder, so die andern beyden überlebte CARL der Dicke (welchen Zunahmen ihm erst die Mönche in 12. seculo gegeben.)

Vid. Antwort-Schreiben auf die Frage eines gelehrten Edelmanns *n. XV. p.* 150. *Subj.* der auserles. Hallischen Anmerck. *T. V.*

König in Schwaben, war wunderwürdig glücklich und unglücklich. Von seinem ältern Bruder Carolomannen erbte er A. 881. Italien, dahero ihn auch der Pabst Johann VIII. ohne Weitläufftigkeit, aus Furcht für der anwachsenden Saracenischen Macht in Italien, zum Römischen Kayser krönete.

Regino *ad a.* 881.
Herm. Contract. *ad h. a.*
Sigonius *de regn. Ital. L. V. p.* 136.

Von dem mitlern Bruder K. Ludwig, dem Jüngern bekam er in folgenden Jahr Ost-Francken, samt den andern weitläufftigen Landen, so derselbe besessen.

Annal. Pithœan. *ad h. a.*
Ann. Lambeciani *ad h. a.* l. II. Comment. Vindob. Bibl. p. 351.

A. 885. erwehlten ihn die Franzosen von freyen Stücken, unter Minderjährigkeit K. Carls, des Einfältigen, zu ihren König, um sich ihrer wider die starck eindringenden Normannen anzunehmen.

Regino & Herm. Contr. *ad h. a.*

Carolus Craſſus 876 - 887.

Allein er wolte und konte nicht sich dieses grossen Glücks recht gebrauchen. An statt, daß er seine grosse vereinigte Macht hätte gebrauchen sollen die bösen Normannen zu vertreiben, so räumte er ihnen vielmehr, um nur vor ihnen Ruh zu haben, gantze Provinzen A. 887. ein, als Frießland in Teutschland und Neustrien in Franckreich,

Regino, Annal. Fuld. & Lambeciani ad h. aa.
Gesta Normannorum *ad a.* 886.

und liesse dieses Räuberische Volck daselbst recht einnisteln, zahlte ihm auch so gar Tribut. Durch diese unanständige Aufführung lud er sich einen so grossen Haß von allen seinen Völckern auf den Hals, daß es dem von ihm aus Eyfersucht beschimpfften Bischoff zu Vercelli, Luidwarden, und H. Arnolphen in Kärnthen, leichte war, A. 887. im gantzen Fränckischen Reich einen allgemeinen Aufruhr wieder ihn zu erregen, und ihn, als einen untüchtigen Regenten, auf dem Reichs-Tag zu Tribur den 11. Nov. vom Thron zu stossen.

Regino *ad h. a. p.* 63.
Annal. Lambec. p. 357. & Annal. Metenses *ad h. a.*
Otto Fris. *VI.* 9. *Chron.*

Stirbt im gröſten Elend A. 888.

Da dann dieser grosse Printz, der seines Ur-Großvaters Carl des grossen Reiche und Ländere, ohne Schwerdt-Streich wieder unter eine Krone zusammen gebracht hatte, in so armseeligen Zustand gerieth, daß er würde Hungers gestorben seyn, wenn ihm nicht der Abt des Klosters Reichenau am Bodensee Brod gegeben hätte, in welchem Kloster er auch A. 888. seinen Geist aufgab.

Regino *l. c.* & Otto Fris. *l. c.*
Ann. Fuldens. *ad a.* 887.

Warum die Italiäner und der Pabst ihm gram geworden.

Die Italiäner und der Pabst sahen dieses gar gerne, als welche K. Carl darmit beleidiget hatte, daß er ihnen gegen die Saracenen keine Sicherheit verschafft hatte, und daß er etlichen grossen Hansen, so ihm zu mächtig werden wolten, die Lehenstücke wieder entzogen;

Annal. Lambec. *ad a.* 883.

Ingleichen daß er nicht zugeben wollen, daß die Römer vor sich, ohne seine Auctorität, einen Pabst erwählten.

Ann. Lambec. *ad a.* 885.

Dahero

Dahero sie auch schon A. 885. unter sich den Schluß gemacht, nach seinen Abgang, einen Italiänischen grossen Fürsten zum Kayser zu erklären; ingleichen hinführo einen Pabst, ohne Gegenwart eines Kayserl. Gesandtens, zu erwehlen. Carolus Crassus 876 - 887.

Sigon. *Lib.* 5. *de regn. Ital. p.* 138.

Wie denn auch von A. 887. an bis 962. die Italiänischen Printzen die Kayserl. Würde, nachdem sie einmahl war von den Francken weggekommen, mit aller Macht zu behaupten gesucht haben.

In Teutschland ist sonsten unter seiner Regierung wenig merckwürdiges vorgegangen, ausser daß noch zu melden, wie er wegen Lothringen bald in Gefahr gelauffen wäre, indem solches der obbemeldte natürliche Sohn des jüngern Königs Lotharii, Hugo, mit Hülffe des Normannischen Königs Gottfrieds, A. 883. ihm auch zu entreissen suchte; Er fiel aber dem Kayser in die Hände, und ward mit geblendeten Gesicht in ein Kloster gestecket. Wie Lothringen bald verlohren gegangen.

Regino *ad a.* 883. 885.
Ann. Lambec. *ad hh. aa.*
Albericus *in Chr. P. I. ad a.* 886.

So erregten auch die Anverwandte der beeden Bayrischen Marggrafen Wilhelms und Engelschalls A. 884. grosse Unruhe in selbiger Gegend, als der Kayser, nach dieser beeden Tod die hinterlassenen Kinder beyseit setzte, und Arbonem zum Marggrafen machte, daß er auch würcklich demselben diese Würde wieder nehmen muste. Unruh 2 Bayrischer Grafen.

Ann. Fuld. *ad a.* 884.

Woraus erhellet, daß die Grossen des Reichs schon dazumal, wegen ihres Wohlverhaltens, ein erbliches Recht im Besitz der Ehren-Stellen prætendiren wolten.

Carl dem Dicken wird von Marquard Frehern die von Marx Welsen A. 1597. gefundene alte und berühmte Constitution de Expeditione Romana, oder vom Römer-Zug, zugeeignet. Hat die Constitution von Römer-Zug nicht publicirt.

Prodiit ea cum comment. Marquard. Freheri in 8. Extat quoque in Goldast. *T. I. Const. Imp. p.* 207. & in Lehmann.

Carolus Craſſus 876 - 887.

mann. *lib. II. Chr. Spir. c.* 42. ſed cum diſcrepantia quadam textus. Noviſſime ſingulari diligentia cum not. & differt. varior. eandem inſtauravit conſultiſſ. GEBAVERVS poſt Schilteri Inſtit. Jur. Feudal.

Alleine die Subſcription: *Data VIII. Idus Jun. A. ab incarnatione Domini N. J. CH.* 890. *regni autem ejus* 22. *ante conſecrationem* ſchicket ſich gantz und gar nicht auf denſelben; Weil er erſtlich A. 888. allbereit tod war, hernachmahls nur 11. und nicht 22. Jahr regiert hatte, drittens auch allbereit 881. zu Rom gekrönet war, viertens ſo hat er auch ſonſten in Diplomatibus die Jahre ſeiner Regierung nach allen ſeinen Reichen diſtincte anführen laſſen.

Vid. diploma de a. 887. in Furſtenb. *monum. Paderborn. p.* 535. ubi data XI. KL. Octobr. A. Dom. Inc. 887. ind. V. anni vero regni Dni Karoli Sereniſs. Aug. in Ital. VII. in Francia V. in Gall. III.

Dahero dieſe Conſtitution ihm billig von andern abgeſprochen wird.

Conring. *de origine Juris Germ. c.* 17.
Schilter *in comment. ad jus Feud. Alem. c.* 8. §. 10.
Pfeffing. *ad Vitriar. Lib. I. tit.* 4. *p.* 305.

Ob er die Jahr-Zahl nach Chriſti Geburt eingeführt.

Es iſt auch eine gemeine Sage, daß er ſolte zuerſt die Jahr-Zahl nach Chriſti Geburt in Diplomatibus eingeführet haben.

Aventinus *Ann. Boj. lib. IV. p.* 276.
Nicol. Vignierius *in Chron. Burgund. ad a.* 885.
Conring. *in cenſura diplom. Lindau. p.* 323.

Aber es ſind gnug Documenta vorhanden, daß ſich die vorhergehenden Carolingiſchen Kayſer und Könige auch der Æræ chriſtianæ, wiewohl nicht beſtändig, bedienet haben. Jedoch iſt dieſes gewiß daß K. Carl der Dicke deren Gebrauch recht erneuert hat, daß ſie von ſeiner Zeit an üblicher worden.

Janus *in hiſt. æræ chriſt. c. III.* §. 24. & 25. *p.* 101.

Seine

Seine Gemahlin Richardis hat das vormalige Jungfräuliche freye Reichs-Stifft in Unter-Elsaß Andlau A. 880. gestifftet, in welchem sie auch nach ihrer Verstossung ihr Leben beschlossen. Stiftung des Closters Andlau.

Regino *ad a.* 887.
Kœnigshoven Chr. Alsat. *c.* 2. §. 51.
Bruschius de monaster. Germ. *p.* 24.

VI.

Die Absetzung K. Carl des Dicken verursachte eine gäntzliche Zertrennung aller Reiche, welche derselbige besessen; Es gieng alles auseinander, und jedes Volck sahe sich nach einen eigenen König um. Die Teutschen Völcker maßten sich dazumahl, nach dem Abgang der ächten Carolingen, bey ihnen, zu allererst des Wahl-Rechts an, und setzten A. 887. K. Carolomanni in Bayern und Italien natürlichen Sohn, Arnolffen, der sich bishero mit Kärnthen behotffen hatte, auf den Königlichen Stuhl, dahero sie sich auch gegen ihren Wahl König nachgehends mehr heraus nahmen. Arnolphus 887-900 Wird zuerst erwehlt.

Regino & annal. Fuld. *ad a.* 887.
Otto Fris. *VI.* 9. *Chron.*

Die West-Francken scheueten sich auch nicht den Eudo, Grafen von Páris, mit Hindansetzung K. Ludovici Balbi leiblichen noch lebenden Sohn Carls, des Einfältigen, zum König in Franckreich zu crönen. Rudolph warf sich zum König in Ober-Burgund auf; Ludwig, K. Bosonis Sohn, behauptete das Königreich Provence, welches seinem Vater K. Carl der Kahle, als seiner Gemahlin Richild Bruder, und in Ansehung der getroffenen Vermählung mit der Kayserl. Printzeßin Irmengard, Kayser Ludovici II. Tochter, anfangs nur als ein Gouvernement A. 877. eingeraumet hatte, welches er sich aber hernach eigen gemacht, und sich A. 879. zu Mantaille hatte solenniter zum König salben, und zu Lion crönen lassen. Zertrennung der von K. Carl den Dicken besessenen Reiche.

Annal. Metens. & Fuldens. *ad a.* 888.
Regino *ad h. a.*
Otto Friling. *VI.* 9. *Chron.*

Acta

Arnolphus 887-900

Acta conventus Mantalensis in Du Chesne *T. II. scriptor. Francic. p.* 480. & *T. III. concilior. Galliæ* Sirmondi.
Schurzfleisch *in hist. veteris regni populique Burgundici c. VI.* §. 3.

Die uneinigen Italiäner hiengen theils Berengern in Friul, theils Guidoni von Spoleto an, welche beyde sich, wegen des Italiänischen Reichs und der Kayser Würde, tapffer herum schlugen, bis Berenger eine Zeitlang weichen muste.

Regino *ad a.* 888.
Otto Fris. *VI.* 10.
Luitprandus *I.* 6.

K. Arnolph erhält sich dabey in Ehrfurcht,

Jedoch die Macht und das Ansehen K. Arnolphs war so groß, daß alle obbemeldte neue entstandene Könige biß auf den Burgundischen K. Rudolf, sich theils freywillig, theils gezwungen, gleichsam als seine Lehns-Leute bey ihm angaben, und mit seinen guten Willen regierten.

Regino & ann. Fuld. *ad a.* 888.
Wittichindus ann. *lib. I. p.* 637.
Otto Fris. VI. 11. *Chron.*

macht Zwendebolden zu seinem Unglück zu mächtig.

Er würde auch noch gröſſer geworden seyn, wenn er sich selbst damit nicht grosse Unruhe auf den Hals geladen hätte, daß er dem Slavischen Fürsten in Mähren Zwendebold A. 890. Böhmen eingeräumet, und dadurch gemacht hätte, daß er ihn bey der kurtz darauf erfolgten Rebellion kaum mit Hülffe der Hungarn bändigen konnte,

Regino *ad a.* 890.
Annal. Fuld. *ad a.* 892.
Otto Frising. *VI.* 11.

Giebt Anlaß zum Ungarischen Einfällen.

welche aber bey der Gelegenheit zum gröſten Schaden des Reichs die vormahls ihnen unbekannte und ungebahnte Wege in Teutschland finden lernten.

Luitprand. *Lib. I. c.* 5.

Er

Er handelte auch nicht klüglich, daß er die Vormauer von Teutschland gegen West-Francken, Lothringen, zwar mit Einwilligung der Reichs-Stände, seinem unächten Sohn Zwendebold A. 894. einräumte. Denn obwohl die Verbindung dieses Königreichs mit dem Teutschen Reich dadurch nicht aufgelöset wurde, so machte doch Zwendebolds sehr strenge Regierung die Lothringer so unwillig, daß sie sich begonten nach anderer Ober-Herrschafft umzusehen. Arnolphus] 887-900. Raumt das Königreich Lothringen seinem unächten ehelichen Sohn Zwendebold ein.

Regino *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad. h. a.*
Otto Fris. *VI.* 12.

In Italien hat K. Arnolph, sowohl auf Anhalten Berengers von Friul, als auf flehentliches Bitten des Pabsts Formosi, um ihn aus den Händen der bösen Christen, Guidonis von Spoleto, und seines Anhangs zu retten, drey grose Feld-Züge mit ziemlichen Glück A. 893. 96. und 98. gethan, und sich dadurch sowohl das Longobardische Reich, als die Römische Kayser-Würde, zuwege gebracht. Jedoch die Unbeständigkeit der untreuen Italiäner, da so gar P. Johannes IX. auf den Kirchen-Versammlungen zu Ravenna A. 898. Arnolphs Krönung gäntzlich vernichtigte, hingegen des Affter-Kaysers Lamberti bestättigte. Erlangt Italien und das Röm. Kayserthum.

Decretum Synodi Ravennatensis c. 6. in Labbei *T. IX. Concil.*

Conf. Sigonius *de R. I. lib. VI. p.* 145. 148.

und sein bald darauf A. 900. zu Regenspurg erfolgter Tod haben ihm in Italien recht festen Fuß nicht setzen lassen.

Hugo Flaviniac. ap. Labb. *T. I. MSt. p.* 123.
Otto Fris. *VI.* 13.
Ann. Fuld. *ad a.* 893. 95.
Sigonius *de regno Ital. L. VI.* p. 142. 143.

Es wird zwar von vielen behauptet, daß er seinen Anverwandten, Luitpolden, welcher vielleicht seiner Mutter Litouindæ Bruders Ernesti II. Grafen in Bayern Sohn gewesen seyn mag, vid. Angeli de Canusio Gedancken von *Carolomanni* rechtdipl. in Hund. & Gewold. *Metrop Salisb. T. I. p.* 130. 249. 351. Ob er Leopolden zum ersten Herzog in Bayern gemacht?

Arnolphus 887-900.

mäßiger Gemahlin und *Maitresse Litouinda*, P. XXX. der Hällischen Bibliothec *n.* 1. *p.* 839.

Tolnerus *in literis ad Johannidem in not. ad Parei Hist. Palat. Bavar. p.* 20.

zum ersten Herzog in Bayern gemacht,

Aventinus *lib. IV. c.* 20. *n.* 30.
Ludwig in Germ. Princ. *lib. IV. c.* 2. *§.* 5. *p.* 10. *& in not. p.* 11.
Struv. Jur. Publ. *c.* 3. *§.* 18.

welches Land seit der Verstosung H. Thassilonis von K. Carl dem Grosen A. 788. nur von lauter Grafen unter des Fränckischen Reichs Hoheit war verwaltet worden.

Eginhard. *in vita Caroli M. c.* 11.

Nun wird zwar Luitpold von einigen alten Scribenten Dux genennet,

Contin. Regin. *ad a.* 907.
Otto Fris. *VI.* 15.

allein es sind auch Stellen vorhanden, da er nur Comes, oder Marchio heiset.

Ann. Fuld. *ad a.* 898. 900.

Dahero glaublicher scheinet, es werde ihm das Herzogliche Prædicat nur seines Kriegs-Commando wegen auf den Bayrischen Gränzen gegen die Mähren und Ungarn beygeleget, und seye er mehr nicht als ein bloser Marggraf oder Graf gewesen, dergleichen dazumal Bayern mehr hatte.

Janus *in diss. de Boioaria Francis subjecta §.* 14.

Setzte Herzog Poppen in Thüringen ab.

Hingegen hat K. Arnolph Poponi das Herzogthum Thüringen genommen, und solches einem andern anvertrauet, welches wiederum beweiset, daß die Herzogthümer damals noch nicht erblich gewesen.

Regino *ad a.* 892.
Sagittarius *in antiquit. Duc. Thur. c.* 13. *§.* 3. *p.* 183.

Ursprung der goldnen Bullen.

Es wollen zwar einige laugnen, daß die alten Fränckische und Teutsche Könige goldne Bullen an ihre Diplomata hätten hängen lassen.

Malin-

Mallinckrot *de Archicancell. Imp. p.* 116.
Leuberus *de Stapula Magdeb. n.* 1572.

Ludovicus infans 900-911.

Das Gegentheil kan aber von K. Arnolphen an in völliger Folge erwiesen werden.

Anonymus Hasenritanus in Gretseri *Ep. Eystetens. p.* 423.
du Fresne *in Glossario med. ævi, voce*: Aurea bulla.
Heineccius *de Sigillis P. I. c.* 4. *n.* 5.

VII.

Nach K. Arnolphs Tod ward zu Forchheim A. 900. sein hinterlassener 7. jähriger Sohn **Ludwig**, das **Kind** genannt, unter der Vormundschaft Hattonis, Ertz-Bischofs zu Maynz und Ottonis, Herzogs zu Sachsen, zum König von Teutschland communi consilio Principum & totius populi consensu erwehlet.

Steht unter den Vormündern.

Regino *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad a.* 897.
Luitprand. *II.* 1.

In seiner ersten Kindheit aber war er dem Bischof zu Augspurg Adalberoni untergeben, dem er auch fidelem, & intentissimum nutritorem suum nennet.

In privilegio *in Chr. Laurish.* in Freheri *T.* 1. *p.* 115.

Und obgleich der Ertz-Bischof Hatto zu Maynz die getroffene Teutsche K. Wahl dem Pabst Joanni IX. in einem höflichen Schreiben berichtete;

Epistola Hattonis ad Pontif. in Hundii *Metrop. Salisb. T. I. p.* 46.

so gieng doch Italien und die Römische Kayser-Crone verlohren, welche Ludwig aus Provence, und Berenger in Friul einander aus den Händen rissen.

Verliehrt Italien und das Römische Kayserthum.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 912.
Otto Fris. *VI.* 15.
Sigonius *de regno Ital. Lib. VI. p.* 148.

Ludovicus Infans 900-911. Wird von Ungarischen Einfällen geplagt.

Die Ungarischen Einfälle liesen auch nicht zu selbige zu behaupten; denn dieses räuberische Volck brach An. 901. und also gleich im ersten Jahr der Regierung K. Ludwigs in Bayern, unter den Vorwand einer Prætension auf Mähren, ein, und ob ihm gleich daselbst das erstemal von Herzog Leopolden in Bayern aller Widerstand geschahe, so kamen sie doch die folgenden Jahre mit stärckern Haufen wieder, und nachdem sie An. 907. den tapfern Herzog Leopold mit dem Kern des Bayrischen Adels erschlagen hatten, so durchstreiften sie, ohne fernern Aufenthalt, alle Provinzen von Teutschland, erlegten auch An. 908. Herzog Burcharden in Thüringen,

Annal. Hildesh. *ad h. a.*

und verheerten solche durch Plünderung, Mord und Brand aufs grausamste,

Contin. Reginonis *ad a.* 907. §. 9.
Annal. Fuldenses *ad a.* 900.
Otto Fris. *VI.* 15.
Aventinus *l. IV. c.* 2. §. 11. & 21. 22.

A. 910. suchte ihm K. Ludwig selbsten mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer den Weg bey Augspurg zu verlegen, allein auch dieser wurde im Lechfeld in die Flucht gebracht, und grämte sich darüber K. Ludwig das folgende Jahr zu tode.

Luitprand. *II.* 1. & 2. & 6.
Contin. Reginonis *ad h. a.*

Unruhe der Fränckischen Grafen.

Ohngeachtet dieser trübseeligen Läufte, mangelte es in Teutschland doch nicht an Streitigkeiten und Factionen unter den Herzogen und Grafen, welchen theils in der Minderjährigkeit des Königes, theils durch die erhaltene Commando gegen die Ungarn, die Flügel ziemlich gewachsen waren, dahero der entstandene grose Neid und Haß zu vielen Zwiespalt und Gewaltthätigkeiten unter ihnen Anlaß gab. Es äuserte sich dieses absonderlich zwischen den Fränckischen Grafen, Gr. Adalberten zu Babenberg, und Graf Conraden in Haßgau, welche wegen des Bischofs zu Würtzburg so hart an einander geriethen, daß

Conrad

Conrad von Adalberten in einen Scharmützel An. 905. erschlagen ward. K. Ludwig forderte wegen dieses friedbrüchigen Verfahrens Adalberten für Gericht, und als er nicht erschien, sondern sich in seinem Schloß Teres belagern ließ; aber doch durch einen schlimmen Streich des falschen Ertz-Bischofs Hatto von Maynz in K. Ludwigs Gewalt gebracht wurde, so muste er, wegen seines Verbrechens und Ungehorsams, nach den ausgefallenen Urtheil der Reichs-Versammlung zu Tribur den Kopf lassen, und alle seine Güter verliehren. Ludovicus Infans 900-911.

Regino *ad a.* 905.
Luitpr. *II.* 3.
Otto Fris. *VI.* 15.

Denn man findet von Anfang des Teutschen Reichs, daß die Könige niemals allein für sich, ex propria auctoritate, sondern allemal mit Zuziehung und Beurtheilung derer Procerum regni, die Primores populi wegen ihres Verbrechens an Leib und Leben und an Haab und Gütern bestraft haben; Wie denn auch solches in dem Coblenzischen Vertrag An. 860. stipulirt worden, Verurtheilung wegen Mißhandlung muß mit Einwilligung der Stände geschehen.

vetus & commune decretum Imperat. & Regum utriusque Franciæ *cap.* X. in Schilteri *Jur. publ. T. II. n.* 6. *p.* 52.

die vorhergehenden Exempel aber es noch mehrers erweisen.

Ann. Fuld *ad a.* 870. *p.* 42. 893.

Von des enthaupteten Grafen Adalberts Sohn, Leopolden den I. stammen die alten Marggrafen von Oesterreich ab, als welchen K. Heinrich I. circa A. 936. mit dieser Würde begnadiget. Ursprung der alten Marggrafen von Oesterreich.

Otto Fris. *VI.* 15. *Chr.*
Hier. Pez. *in corp. script. Austr. T. I. diss. procem. V.* 5. 8. 17.

Unter diesem K. Ludwig änderte sich auch die Administration von Lothringen, indem die Lothringer Zwendebolden, wegen seiner unerträglichen Tyranney An. 901. den Gehorsam aufsagen, und hinführo unmittelbar bey dem Teutschen Reich stehen wolten. Zwende- Lothringen erledigt sich des K. Zwendebolds.

Ludovicus Infans 900-911.

bold suchte zwar mit Gewalt sie wieder unter sich zu bringen, blieb aber in der Schlacht an der Maas mit K. Ludwigs Kriegs-Volck.

Regino *a. h. a.*

Otto Fris. *VI.* 4.

Königliche Begnadigung des Ertz-Bißthums Trier.

A. 902. hat K. Ludwig dem Ertz-Stift Trier die Zoll- und Müntz-Gerechtigkeit verliehen.

vid. dipl. in Broweri *ann. Trevir. lib. IX. n.* 50. *P.* 443.

Des Bißthums Freysingen Stiftung von Buchau.

Dem Hoch-Stift Freysingen bestättigte er das Recht einen Bischof aus denen dazu qualificirten Capitularen desselben zu erwehlen.

Dipl. in Hund. *Metr. Salisb. T. I. p.* 127.

Das freye weltliche adeliche Jungfrauen-Stift Buchau am Feder-See in Schwaben wurde auch unter ihm von der Gräfin Adelinda gestiftet.

Herm. Contr. *ad a.* 902.

Der

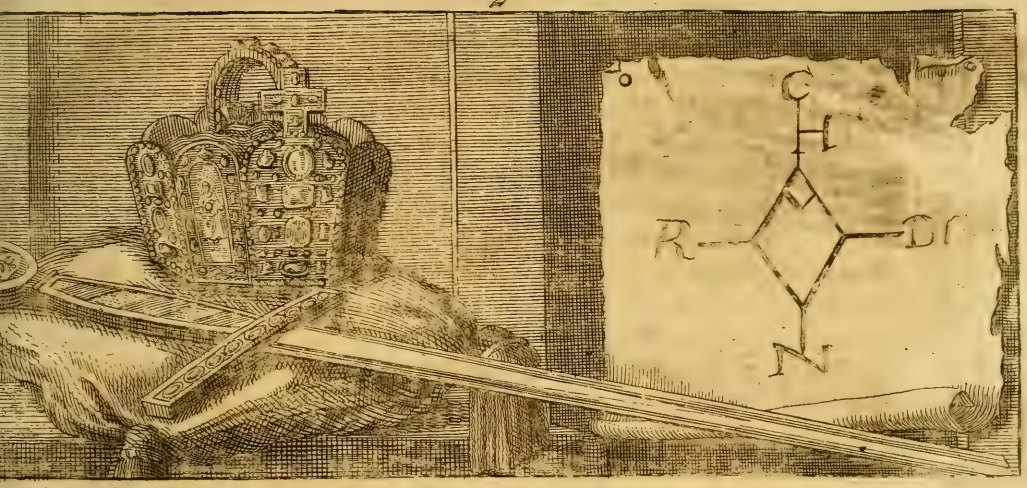

Der Teutschen Reichs-Historie

Anderer PERIODVS

von 24. Jahren

Von K. CONRAD I. Regierung A. 912.

bis auf den Tod K. Heinrichs, des Fincklers,

Anno 936.

I.

Nachdem mit K. Ludwigen, dem Kinde, das gantze Carolingische Geschlecht in Teutschland völlig abgestorben war, so sahen sich die obbemeldten Teutschen Völcker, zu welchen auch indessen die Lothringer kommen waren, in ihrer vollkommenen Freyheit, und hätte jedes vor sich ohne König bleiben können, wenn sie nicht die bisherige allgemeine Verbindung unter Conradus I. 912-919. reg. 7.

Conrad. I. 912-919.

ter ein neues Haupt, ihrer Erhaltung und Sicherheit, wegen der feindseeligen Nachbarn sich für zuträglicher und heilsamer geachtet hätten. Sie schritten dahero mit noch mehrerer Freyheit, als vormahls, nach Carls des Dicken Absetzung, (weil gar keiner von denen Carolingen bey ihnen mehr übrig war.)

Wittichindus *lib. I. p.* 634.
Continuator Reginonis *ad a.* 911. *p.* 74.

A. 912. zu einer neuen Königs-Wahl, welche einen andern aus den Teutschen Geblüt entsprossenen grosen Herrn treffen solte. Bey der deswegen zu Fritzlar angestellten Versammlung fielen die Stimmen alle auf den damahls in Teutschland mächtigen und sehr angesehenen Herzog Otto in Sachsen. Er schlug aber diese Würde untgr den Vorwand seines hohen Alters gänzlich aus, und brachte es dahin, daß Herzog Conrad in Francken dagegen zum König von Teutschland einhellig A. 912. erwehlet wird.

Wittichindus *l. I. Ann. p.* 634.
Ditmarus *lib. I. p.* 325.
Luitprand *II.* 7.
Contin. Reginonis *ad a.* 911.

Ob die Reichs-Länder Feuda oblata gewesen?

Einige neue Doctores J. P. nehmen hiebey Anlaß die Reichs-Länder zu aufgetragnen Lehnen zu machen;

Monzambano *c. III. §.* 4.
Pufendorf in *Diss. de rep. irregulari §.* 12.
Ludwig in Entwurf von der Reichs-Historie *p.* 37. & *alibi passim.*
Thomasius *in Diss. de feudis oblatis* §. 23. qui tamen postea sententiam suam revocavit *in notis ad Monzamb. p.* 274.

Allein die ganze Historie überweiset sie eines ingenioſi Figmenti,

Otto Frisingensis *lib. VI. Chronici c.* 16.
Titius *ad Monzamb. p.* 158. 159.
Hertius *de feud. obl. P. I.* §. 15. *opp. p.* 507.
Gundling *in diss. de statu reip. Germ. sub Conrado I.* §. *VII p.* 35. & in Henrico Aucupe §. 10. p. 49.
Reverendiss. Abbas Gotwicensis GODOFREDVS *in prodromi Chronici Gotwic. lib. II. passim.*

und

und vielmehr deutlich erzehlet, daß K. Conrad gesucht habe auf den alten Carolingischen Fuß zu regieren und die Macht der Herzoge und Grafen, welche bis anhero unter Ludwig, des Kindes Minderjährigkeit, und die Ungarischen Einfälle ziemlich gestiegen war, zu vermindern. Dahero wolte er Herzog Heinrichen von Sachsen die Lande nach seines Vaters Tod nicht alle beysammen lassen, die derselbe zu verwalten gehabt hatte, woraus aber ein grosser Krieg zwischen beyden entstand, und Herzog Heinrich sich mit seinen Landen der Ober-Herrschafft K. Conrads gäntzlich entzoge. Conrad. I. 912-919. Will Herzog Heinrichen nicht alles Land geben.

Wittichind. *l. I. p.* 634. 635. 642.
Ditmarus *l. II. p.* 325.
Annalista Saxo *ad a.* 914.

Ferner empörten sich wider ihn Herzog Arnolph in Bayern, Herzog Giselbert in Lothringen, Herzog Burchard in Schwaben, und andere mehr, welche er aber sich wieder unterwürfig machte, bis auf Arnolphen in Bayern, der zu den Hungarn entwich. Dämpfft die andern widerspänstigen Herzoge.

Contin. Regin. *ad a.* 919.
Sigebertus Gemblac. *ad a.* 914.
Luitprandus *II.* 7.
Gobelinus Persona Cosmodr. *æt. VI. c.* 46.

Dahero scheinet nicht unglaublich, daß, weil Herzog Heinrich in Sachsen eigenmächtig und erblich zu regieren angefangen, so habe K. Conrad auch denen andern Herzogen, diejenige Lande, welche sie sonsten als Königliche Beambte und Gouverneurs zu verwalten gehabt, als ein erbliches Reichs-Lehen überlassen müssen. Bringt die Reichs-Lehn auf.

Luitprandns *II.* 7.
Beatus Rhenanus *lib. II. rerum Germ. p.* 63.
Lehmann *Chr. Spir. IV.* 1.

Zumahl da auch er schon Exempel vor sich hatte, indem von K. Ludovico Pio gemeldet wird, quod villas Regias, quæ erant & avi & Tritavi, fidelibus suis tradiderit, in possessiones sempiternas.

Theganus *de gest. Ludovici Pii c.* 14.

Daß sie aber auch zugleich die völlige Landes-Fürstliche Hoheit solten überkommen haben, Jedoch ohne landesherrliche Hoheit.

vid. Ludewigii, *Germania Princeps post Caroling. sub Conrado c. IV. §.* 4.

Conrad I. 912-919.

scheinet daher nicht wahrscheinlich, weil auch nach dieser Zeit die Könige in Teutschland in der Herzoge erblich verliehenen Landen sehr grosse Gewalt ausgeübet, welche sich mit der Landesherrlichen Hoheit nicht reimet.

Conring. *in exercit. de Ducibus & comitibus Germ.* §. 22. 27.
Gundling. *in diss. de statu reipubl. Germ. sub Conrad. I.* §. 7.

Macht den ersten Herzog in Schwaben.

Sonst ist zu mercken, daß K. Conrad Burcharden an 917. zum ersten Herzog in Schwaben gemacht, welches Land vor dem per cameræ Nuncios war administrirt worden.

Eckardus jun. *de casibus monast. St. Galli c. 1. p.* 40. 45.
Hermannus Contr. *ad a.* 917.

Verliehrt Lothringen.

Ingleichen daß unter den vielen Mißhelligkeiten in Teutschland K. Carl der Einfältige in Franckreich an. 916. Lothringen dem Teutschen Reich entrissen, welches wieder herbey zu bringen K. Conraden auch die Hungarischen Streifereyen, welche noch nicht aufgehöret, abgehalten.

Sigebert. Gembl. *ad a.* 916.
Obrecht *in Prodromo rer. Als. Vol. I. c.* 7. p. 114. 115.

Spricht in Fürstlichen Ehe-Sachen.

Soist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß K. Conrad sich seine Jurisdiction in causis matrimonialibus Principum, durch die Eingriffe der Bischöffe, durchaus nicht kräncken lassen, sondern als der Sächsische Printz Heinrich die Kloster-Frau Hateburch sich geehliget hatte, und deswegen von dem Bischoff zu Halberstadt, Sigismund, mit dem Bann bedrohet wurde, derselbe aber seine Zuflucht zu K. Conraden nahm, so that er dem Bischoff ernstlich Einhalt, und wolte diese Ehe-Sache vor seinem Richterstuhl abgethan wissen.

Ditmarus *lib. I.* p. 325.
Leuckfeld *in antiqu. Halberst. ad a.* 912. p. 101.

Dessen Ertz-Cantzler.

Unter K. Conraden kommt nur der einzige Ertz-Cantzler Piligrinus Ertz-Bischoff zu Saltzburg vor, dessen Notarii waren Salomon und Odalfrid.

Mallinkrot *de Archic.* p. 25.
Schannat *in vind. Arch. Fuld.* p. 45.

II.

Henricus Auceps 919-936. reg. 17. ar. 60.

K. Conrad starb an. 919. ohne Kinder, und damit das Teutsche Reich nach seinem Tode, wegen des eigenmächtig regierenden Herzog Hein-

Heinrichs in Sachsen, nicht in grosse Zerrüttung gerathen möchte, recommendirte er auf seinem Tod-Bette denselben zu seinen Nachfolger, von welchem auch die Stände auf den Wahl-Tag zu Fritzlar nicht abgiengen. Henricus Auceps 919-936. Wird von seinem Vorfahrer zum König vorgeschlagen.

Contin. Regin. *ad a.* 920.
Luitprandus *II.* 7.
Wittichindus *lib. I.* p. 636.

Es will zwar aus einem loco Guidonis beym Alberico ad an. 919. p. 256. behauptet werden, als hätten damals die Reichs-Fürsten sämtlich dahin sich bestrebet, daß jeglicher für sich regieren möchte; allein Guido redet vielmehr von denenjenigen Printzen, so nach der Röm. Kayser-Würde, nach K. Arnolphs Tod, getrachtet, und gar nicht von derer Teutschen Reichs-Fürsten Bestrebung nach der Souverainität. Jedoch ist wahr, daß der Bruder K. Conrads I. Herzog Eberhard gerne K. in Teutschland gewesen wäre, Andere Competenten.

Eckhardus Jun. *de casibus monast. S. Galli c. V.* p. 61.

ingleichen auch Herzog Arnolph in Bayern.

Luitprandus *II.* 7.
Frid. I. Imp. *in diplomate infra citato.*

Jenen aber brachte sein Bruder selbst auf andere Gedancken, und dieser konte wegen des mächtigen Gegen-Standes nicht durchdringen, ließ sich auch mit andern erhaltenen Vortheilen begnügen.

Diesem löblichen Könige hat das Teutsche Reich viel zu dancken, als welches er von allen innerlich- und auswärtigen Feinden hat zu befreyen gesucht. A. 920. brachte er den aufrührischen Herzog Burchard in Schwaben, Bezwingt die rebellischen Herzoge.

Wittichind. *l. I.* p. 637.
Albericus *ad a.* 920.

und den unruhigen Herzog Arnolphen in Bayern, der sich nach K. Conrads Tod wieder daselbst eingefunden hatte, durch die Belagerung von Regenspurg, wiederum zu Gehorsam, wiewohl er ihm die Gewalt die Bayerischen Bißthümer zu vergeben dabey zugestehen muste, welches Vorrecht sonst der Königl. Reichs-Hoheit alleine zugehörte, auch nach seinem Tod dahin wiederum zurück fiel.

Wittichindus *lib. I.* p. 637.

Henricus Auceps 919-936.

Diploma Frid. I. Imp. in Gewoldi *addit. T. III. metrop. Hundii p.* 407.
Ditmarus *lib. I. p.* 329.
Luitprandus *II.* 7.

Bringt Lothringen wieder ans Reich.

Es sind auch einige der Meynung, es habe K. Heinrich K. Carln den Einfältigen in Franckreich durch den an. 921. zu Bonn errichteten Tractat genöthiget, daß er ihme Lothringen wieder abtreten müssen, über welches er denn seinen Eydam Giselberten an. 924. zum Herzog gesetzet.

Cont. Regin. *ad a.* 924.
Otto Fris. *VI.* 18. *Chron.*
Sigeb. Gembl. *ad a.* 923.
Pactum inter Henr. & Carolum de cedenda Lotharingia in Baluzii *Capitul. T. II. p.* 299.
conf. Obrecht *in Prodr. Rer. Alsat. Vol. I. c.* 7. *p.* 116.
Conring. *de fin. Imp. lib. I. c.* 6. *& in addendis p.* 64.

Allein da in dem angeführten Bonnischen Tractat kein Wort von dieser Cession zu finden, sondern derselbe vielmehr wegen eines Waffen-Stillstandes gemacht worden, wie auch aus andern Geschicht-Schreibern zu ersehen,

Frodoardus *ad a.* 921. p. 112.
Hugo Flaviniac. *ad h. a.* p. 124.

ingleichen auch zu erweisen ist, daß die Lothringer nach der Zeit gar nicht K. Heinrichen für ihren Herrn erkant haben, sondern bey der Französischen Zerrüttung theils K. Carln, theils K. Roberten, theils K. Rudolphen, angehangen; So ist vielmehr die Meynung derjenigen wahrscheinlicher, welche gleichfalls aus Zeugnissen bewährter Scribenten darthun, daß K. Heinrich erstlich nach der Gefangenschafft und Tod K. Carls, des Einfältigen, in Franckreich A. 923. und 29. es durch allerhand Künste dahin gebracht habe, daß sich die Lothringer an ihn ergeben, absonderlich nachdem er den durch List gefangenen vornehmsten und mächtigsten Lothringer, Giselberten, nicht nur

A. 929.

A. 929. loß ließ, sondern auch ihm seine Tochter Gerbergen vermählte, und ihn über Lothringen zum Herzog machte, daß also Lothringen nicht sowohl durch die Französische Cession, als durch die Staats-Klugheit K. Heinrichs, wieder an Teutschland kommen. Henricus Auceps 919-936.

Frodoardus *ad a.* 924. p. 126.
Hugo Flavin. *ad h. a.*
Wittichind. *lib. I. Annal.* p. 637.
Blondellus Assert. *Geneal. Franc.* p. 263. 64.
Gundliag *in Henrico Aucupe* §. *XVII.* p. 102. 104. & in Gundlingianis *T. IV.* p. 377.
Sirmond. in not. ad Capitul. Baluz. p. 299.

Vor allen andern sind seine vortrefliche Anstalten gegen die Ungarn zu erwehnen. Als dieselbe A. 923. Teutschland aufs neue verwüsteten, mit dem bisherigen Kriegs-Volck aber und andern Anstalten gegen sie nichts auszurichten war, so brachte er sich durch Loßgebung ohne Ranzion eines gefangenen Ungarischen Fürsten A. 924. einen Stillstand auf neun Jahr zuwege. Macht gute Anstalten gegen die Ungarischen Einfalle. 1) Durch einen Stillstand.

Wittichind. *lib. I.* p. 638.
Luitprandus *II.* 8.

Indessen that er die Verfügung, daß hin und wieder in Teutschen Landen die offnen Oerter mit Mauren umschlossen, ja viel gantz neu unmauerte Städte gebauet, und die alten besser befestiget wurden, daß dahero nicht sowohl der Anfang der Städte, als vielmehr die Vermehrung und Befestigung derselben, ihm zuzuschreiben. 2) Durch Befestigung und Vermehrung der Städte.

Wittichind. *lib. I.* p. 639.
Ditmarus *lib. I.* p. 318.
Conring. *Exercit. de urbib. Germ.* §. 82.

Ferner befahl er, daß überall der neunte Mann vom Lande sich in die Stadt begeben, und sich aufs Kriegs-Wesen legen muste, von den übrigen achten aber, so auf dem Lande blieben, unterhalten wurde; 3) Durch angeordnete gewisse Mittel.

Wittichind *l. c.*

Henricus Auceps 919-936.

Diejenige so den Ursprung derer Patriciorum in den grossen Reichs-Städten hiebey gefunden zu haben vermeynen,

Dahin nicht zu referiren der Ursprung der Patriciorum in Reichs-Städten.

Bodo *in Chr. Sax. ap. Leibn. T. III. p.* 305.
Gundling *l.c.* p. 118. 125.
Bittner **in der Vorrede der** *Genealogie* **von dem Lüneburgischen adelichen** *Patric.* **Geschlecht** *lit. b.*

thun eben denselben keine Ehre damit an, dieweil die Umstände beym Wittichindo deutlich weisen, daß die agrarii milites, deren er gedencket, wohl recht agrarii homines, oder gute Land-Leute oder Bauren-Knechte, und nicht Edelleute gewesen. Vielmehro da K. Heinrich so sehr für den Anbau und das Aufnehmen der Teutschen Städte sorgte, so ist seiner Anordnung auch zuzuschreiben, daß die Handwercks-Zünffte, und die Bierbräuer nicht mehr in den Dörfern und auf dem Lande, sondern nur allein in Städten, seyn durfften.

Wittichindus *lib. I.* p. 639. non incongrue emendatus a Dn. Ludewig. *in diss. de opifice exule in pagis.*
Ditmarus *lib. I.* p. 317.

4) Durch die Begnadigung der Strassen-Räuber.

Allen Strassen-Räubern schenckte er das Leben, und steckte sie unter die Soldaten.

Wittichindus *L. II.* p. 643.
Sigebertus Gembl. *ad a.* 922.

5) Durch die Übung der Soldaten in Waffen. Erdichteter Ursprung der Turniere.

Dieweil ihm aber mit einer Menge in Waffen ungeschickter Leute wenig gedienet war, so stellte er aufs fleißigste sowohl mit dem Fuß-Volck, als mit der Reuterey, welche meistens aus Edelleuten bestund, allerhand Waffen-Übungen und Lust-Fechten an, dahero ihm einige die Erneuerung der unter den Francken vormahls schon üblich gewesenen Ritter-Spiele oder Turniere, wiewohl gantz irrig zuschreiben.

Wittichindus *lib. I.* p. 640. & 41.
Luitprandus *lib. II. c.* 9.
Botho *in Chron. Sax. ad a.* 927.
Henrici I. statuta & privilegia ludorum equestrium sive hasti-

hastiludiorum suppositia in Goldast. *Tomo uno constit. Imp.* p. 211. Henricus Auceps 919-936.

Schubart. *in diss. de ludis equestr.*

Denn dieselben kamen erstlich recht im XI. und XII. mit grossem Gepränge auf.

Otto Frisingensis *lib. I. de gestis Frid. I. c.* 17. & 25.
Radevicus *de gest. Frid. lib. II. c.* 8.
Galbertus *Notarius in vita Caroli C. Flandr. c.* 1. §. 8.

Allen jungen Leuten aber bessere Lust zum Kriegs-Diensten zu machen, verordnete er, daß der älteste Sohn eines Vaters, der ohnedem in Krieg zu gehen gehalten war, von des Vaters Erbschafft das Heer-Geräthe zum Voraus allemahl bekommen solte. 6) Durch die Belohnung der Kriegs-Leute.

Gobelinus Persona *Cosmodr. VI. c.* 47.

Wie er also eine ziemliche und wohlgeübte Armée auf den Beinen hatte, so wolte er versuchen, was seine Bemühung bey derselben gefruchtet hätte, und grief zu dem Ende die an der Havel wohnenden Wenden wegen allerhand von ihnen verübten Unfugs an. 928. an, und eroberte bey zugefrornen Morästen gar leicht ihre Vestung Brannybor. 7) Durch die Bekriegung der Slavischen Völcker. 1) Der Havelischen Wenden.

Wittichind. *l. c.* p. 639.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 925.
Chronogr. Saxo *ad a.* 926.

Daß er aber nach dieser glücklichen Eroberung Graf Siegfrieden von Ringelheim zum ersten Marggrafen von Brandenburg gemacht habe, Falscher Ursprung der Marggrafen zu Brandenburg.

Andr. Hoppenrod. *in ann. Gernrodens. h. a.* in Meibom. *T. II. rer. Germ.* p. 4[illegible].
Alb. Cranz. *lib. III. Vandal. c.* 16.

ist aus den alten Scribenten nicht erweißlich.

Gundling *in Henrico Auc.* §. 22. p. 157. 161.

Von den Havelischen Slaven gieng er auf die Daleminzier, oder Meiß- 2) Der Daleminzier.

Henricus Aucep. 919-936. Meißner loß, und bekam mit gleichen Glück ihre Haupt-Stadt Grona ein.

Wittichind. *l. c.*
Sigeb. *ad a.* 928.

3) Der Böhmen. Von dar rückte er in Böhmen, woselbst er die Stadt Prag, und ihren Fürst Wenzel unter seine Bothmäßigkeit von neuen brachte.

Wittichindus *l. c.*
Contin. Regin. *ad h. a.*
Ditmarus *lib. I.* p. 326.

4) Der Nethariſchen Slaven. Gleich darauf revoltirten A. 930. die Nethariſchen Slaven in der heutigen Ucker-Marck, zerſtörten die Stadt Wallesleben, und brachten auch die übrigen Slaviſchen Völcker an der Oſt-See auf. Dieſen ſtellte K. Heinrich ſeine Generals, Bernharden, und Ditmaren mit einer friſchen Armée entgegen, welche bey 200000. von demſelben in einen Treffen erſchlugen.

Wittichind. *lib. I.* p. 639.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 931.

Und 5) der Dänen. A. 931. gab es auch einen Krieg mit denen Dähnen, welche die Frießländiſchen Küſten ausplünderten; worauf ſich K. Heinrich gegen den Däniſchen König Worm mit ſeinem Waffen wendete, ihn ſich Zinßbar machte, und es dahin brachte, daß er die Predigt vom Chriſtlichen Glauben in ſeinen Landen zu leiden verwilligte.

Wittichind. *lib. I.* p. 641.
Luitprandus *lib. III. c.* 12.
Contin. Regin. *ad a.* 931.
Sigeb. Gemblac. *ad a.* 930.
Pontanus *hiſt. Dan. lib. V.* p. 129.

Schlägt hierauf glücklich die Ungarn zurücke. Da ſich nun K. Heinrich von den Slaven und Dähnen auf allen Seiten Ruh und Sicherheit geſchafft, und dabey die Tapfferkeit ſeiner neu eingerichteten Miliz ſattſam geprüfet hatte, ſo gab er den Ungarn, als ſie ſich bey zu Ende laufenden Stillſtand A. 933. um den vormahligen Tribut anmeldeten, eine ſchimpfliche Antwort, die deswegen

wegen wie eine starcke Fluth in Thüringen einbrachen, und sich in zwey Hauffen eintheilten, davon der eine Westwärts, nach unserer jetzigen Art zu reden gegen Westphalen, der andere Ostwärts noch tieffer einzudringen suchte, und Merseburg belagerte. Indessen aber, da sich Graf Wido von Thüringen in Merseburg tapffer wehrte, so griff der obschon damals unpäßliche K. Heinrich mit den Sachsen und Thüringern bey Sondershausen das erste Heer der Barbarn an, und schlug es glücklich aus dem Felde; Hierauf rückte er auch an das Lager des andern Ungarischen Hauffens für Merseburg, brachte denselben mit gleicher Tapfferkeit in die Flucht, und vertrieb also vollkommen durch diesen gedoppelten herrlichen Sieg dieses räuberische Volck aus Teutschland, daß es eine Weile das Wiederkehren vergas. Henricus Auceps 919-936.

Wittichind. *lib. I. p.* 641.

Luitprand. *II.* 8. 9.

Frodoardus ap. Pithœum *p.* 137. *ad a.* 933.

Auctor fundat. eccles. Saxon. in Leibnitii *T. I. p.* 261.

Merckwürdig ist, daß in diesem Treffen an statt der Haupt-Fahne K. Heinrich, nach der alten Fränckischen Könige Weise, das Bild des Ertz-Engels Michaels geführet, und also dazumahl an keinen zweyköpfigten Adler noch nicht gedacht worden. Das teutsche Heerzeichen hierbey.

Wittichind. *l. c.* conf. *lib. III. p.* 656.

Um die Reichs-Gräntzen aber künftig besser gegen die feindliche Anfälle zu bewahren, setzte er an denenselben besondere Striche Landes aus, in welche er eine beständige Gräntz-Miliz verlegte, welches Gräntz-Land man die **Marck**, und den darüber gesetzten Commendanten einen **Marggrafen** nennte, woraus die Marggrafthümer entstanden, die zwar von K. Carls des Grosen Zeiten her nicht unbekandt waren, aber von K. Heinrichen in Teutschland erst beständig aufgerichtet wurden. Legt die Marggrafschaften wieder an.

Helmoldus *Chr. Slav. lib. I. c.* 8.

Solchergestalt ward von ihme gegen die Dähnen die Marggrafschaft Schleßwig. als 1) Schleswig.

Adamus Bremens. *lib. I. c.* 48.

Henricus Auceps 919-936. 2) Soltwedel.

Gegen die Wenden und Slaven die Marggrafschaft Soltwedel, die den ersten Anfang zu der nach der Zeit errichteten Marck Brandenburg gegeben.

Sagittarius *in diss. de marchia Soltwedel.*

3) Meissen und 4) Laußnitz.

Ingleichen die Marggrafschaften Meissen und Laußnitz;

Ditmarus *lib. I. p.* 327.

Schurzfleisch. *in diss. de Marchia Misnensi & Lusatia.*

5) Oesterreich.

gegen die Ungarn die Marggrafschaft Oesterreich,

Cuspinianus *in Austria p.* 8.

6) Antwerpen.

und gegen die Franzosen die Marggrafschaft Antwerpen angeleget.

Scribanius *de Marchionatu Antwerp.*

Gramaye *in antiquitat. Antwerp. lib. III. cap.* 1. & 3. *p.* 72.

Die Marggrafen standen unter den Herzogen.

Diese Marggrafthümer aber alle mit einander standen unter den benachbarten Herzogen, als der Marggraf von Oesterreich unter den Herzog von Bayern.

Chronica Augustensis *ad a.* 1152. in Freheri *T. I. edit. nov. p.* 510.

Trithemius *in Chron. Duc. Bav.*

Der Marggraf in Meißen unter den Herzog von Sachsen ꝛc. Sie besasen auch solche Würde nicht erblich, sondern es wurde solche denen tapfersten Generalen vom König anvertrauet.

Schurzfleisch. *de Marchia Misn.* §. 2.

Stiftung von Quedlinburg.

Unter denen geistlichen Stiftungen K. Heinrichs, ist wohl das noch im Stand sich befindende Reichs-Fürstliche Frauenzimmer-Stift Quedlinburg, welches er auf Bitten seiner Gemahlin Mathildis A. 930. gestiftet, das vornehmste.

Auctor vitæ Mathildis *c.* 2. in Leibnizii *T. I. p.* 196.

Ditmarus *lib. I. p.* 12.

Documenta in Kettneri *Antiquit. Quedlinburg.* p. 2. & seq.

seq.

conf. Idem in der Kirchen- und *Reformations*-Historie des Stifts Quedlinburg *cap. I. §. 7. 8.* Henricus Auceps 913-936.

Er hat auch das alte unmittelbahre Reichs-Stift S. Maximini bey Trier wieder in guten Stand gebracht. Erneuerung des Klosters S. Maximini.

Diplomata Ottonis Imp. *in Zylleſii defenſ. P. III. p.* 15.74.

Cont. Reginonis *ad a.* 934.

Browerus *ann. Trev. lib.* IX. *p.* 451.

Ubrigens iſt anzumercken, daß obwohl K. Heinrich unter dem Schein einer beſondern Demuth ſich nicht hat wollen ſalben laſſen, weil er der geiſtlichen Autorität nicht zuviel einräumen wollen, Warum er ſich nicht ſalben aber doch krönen laſſen.

Wittichind. *lib. I. p.* 637.

Ditmarus *lib. I. p.* 325.

welches ihm dieſelbe daher überaus ſehr vor übel gehalten,

Autor vitæ S. Vdalrici ap. Velſer.

Otto Friſing. *Chron. lib.* VI. 18.

ſo iſt er doch gekrönet worden,

Ditmarus *lib. I. p.* 325.

und findet man in ſeinem Leben die erſte Spuhr von denen Reichs-Kleinodien und Heiligthümern, ſintemahl die Geſchichtſchreiber einhellig erzehlen, daß der ſterbende K. Conrad durch ſeinen Bruder, Herzog Eberharden in Francken, ihm habe Kron und Scepter, und die Königl. Kleider ꝛc. überſchicket. Erſte Spur von den Reichs-Kleinodien und Heiligthümern.

Luitprandus *II.* 7.

Wittichind. *lib. I. p.* 636.

Ekkardus *de caſibus S. Galli c.* 5.

Ingleichen daß K. Henrich den heiligen Speer von K. Rudolphen in Burgund erzwungen, und ſeinen Nachfolgern ad tutamen & inſigne Imperii hinterlaſſen habe.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 929.

Luitprand. *IV.* 12.

Henricus Auceps 913-936.

Die guten Kenner der alten Urkunden behaupten, daß alle Diplomata ante Henricum Aucupem, quibus Ducatus aut Comitatus in jus proprium einen verliehen werde; ingleichen worinnen die Worte zu lesen: Principes noſtri, für falsch und untergeschoben gehalten werden solten.

Anmerckung von ächten und falschen Diplomatibus.

Mabillonius *de re diplomat. lib. III. c. 1. §. 6. 8. 9. p. 220. 221.*

Papebroch *in Propylæi P. I. n. 22.*

S. R. Godefridus Abbas Gottwic. *in prodromo Chronici Gotwic. p. 122.*

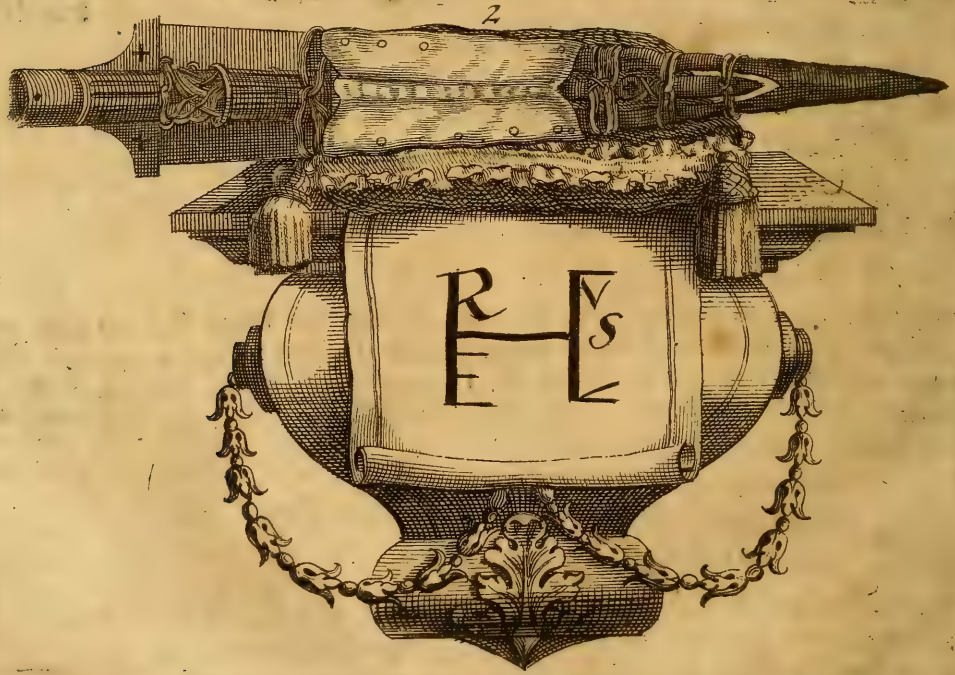

Der

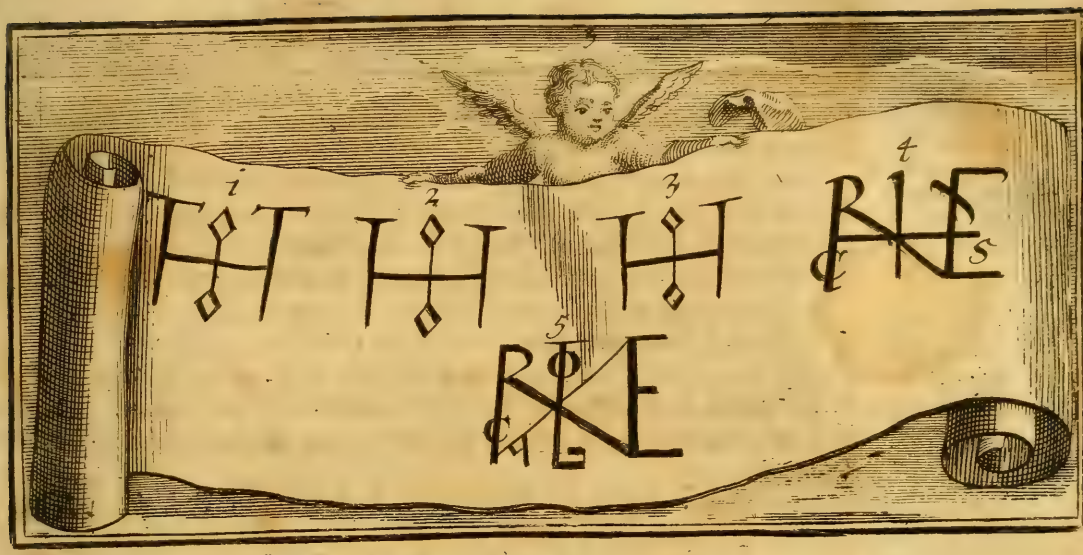

Der Teutschen Reichs-Historie

Dritter PERIODUS

von 120. Jahren

Von K. OTTONE I. A. 936. bis auf den Tod K. Heinrichs III. An. 1056.

I.

NAch dem hergestellten Ruhe-Stand von Teutschland hatte K. Heinrich in Willens die Augen auf das Römische Kayserthum zu richten, um solches wieder an Teutschland zu bringen.

Wittichind. *l. I. p.* 641.
Otto Fris. *VI.* 18.

Aber der Tod unterbrach dieses Vornehmen, und hatte die göttl. Vor-

Otto I. M. F. 936-973. reg. 37. æt. 56.

sehung vielmehr die Ehre solches auszuführen, seinem gleich grosen ältesten Sohn Otten zugedacht. Diesen recommendirte der sterbende Vater aufs fleißigste denen Teutschen zu seinen Nachfolger im Reich. Als es aber zur ordentlichen Wahl in Erfurt kam, spielte die Königl. Mutter Mathildis solche Intriguen, daß auch der jüngere Sohn K. Heinrichs, der mit dem Vater gleichen Namen führte, mit in Vorschlag gebracht wurde, weil er von seinem Vater, als König in Teutschland, erzeuget worden wäre; Otto hingegen auf die Welt gekommen, als derselbe nur noch Herzog in Sachsen gewesen. Es wird dabey von einem Auctore der Ductorum primorum gedacht, welche zusammen gekommen, de statu regni & electione zu berathschlagen.

Wird ohngeacht der Wahl-Intriguen der Königlichen Mutter König,

Auctor vitæ Mathildis *c.* 2. in Leibnizii *T. I. p.* 197.
Ditmar. *lib. I. p.* 328.
Contin. Regin. *ad h. a. p.* 75.
Luitprandus *IV.* 7. 8.

und prächtig gekrönt.

Jedoch drang Otto durch, und ward auf das prächtigste A. 936. zu Aachen gekrönet, und ist dieses die erste Teutsche Königliche Krönung, die wir umständlich nach allen Ceremonien beschrieben finden,

ap. Wittichind. *lib. II. p.* 642.

Die Königlich Teutsche Krone ist von Gold.

Die Königliche Teutsche Krone, welche Ottoni dazumahl aufgesetzt wurde, war von Golde, welches die Fabel von der silbernen Teutschen Krone widerleget.

Sigonius *de R. I. lib. VII. p.* 176.

Streit wegen des Krönungs-Rechts.

Die zwey Erz-Bischöffe von Trier und Cölln, Ruprecht und Wigfried, machten dem Erz-Bischof von Maynz, Hildiberten, die Krönung streitig. Jener schützte das Alterthum seines von Petro errichteten Sitzes für; Dieser prætendirte solche wegen der Diœces; Endlich salbten und krönten Ottonem Maynz und Cölln zugleich, Trier stand selbsten ab.

Wittichind. *lib. II. p.* 642.
Ditmarus *lib. II. p.* 331.

Verrichtung der Erz-Aemter dabey.

Derer weltlichen Erz-Aemter des Teutschen Reichs, wie sie hernach genennet worden, wird auch bey dieser Solennität das erstemahl gedacht, nebst den Herzogen, so sie dazumahl verwaltet, nemlich Giselbert, Herzog in Lothringen, war **Cämmerer**, Eberhard, Herzog in

Fran-

Francken, Truchseß, Hermann, Herzog in Schwaben, Schencke, Arnolph, Herzog in Bayern, Marschalck, welche Aemter aber noch nicht bey ihren Familien und Ländern blieben. Otto I. 936-973.

Conring. *in exercit. de Officialibus Imperii.*
Mascovius *in diss. de originibus officiorum aulicorum,* §. 3. 21. 24.

Daß aber K. Otto gar wohl erkennet habe, daß er nicht durch ein Erb-Recht, sondern durch die Wahl auf den Teutschen Thron gelanget sey, ist aus einer von ihm A. 937. gemachten Verordnung wegen der Schirm-Vögte des Stifts Quedlinburg deutlich wahrzunehmen.

in Ketneri *antiqu. Quedlinburg. n. III. p. 7.*

K. Ottens innerliche Kriege mit den Herzogen.

Was K. Ottens Regierung aber nun anbetrift, so ist dieselbe voller Unruhe gewesen, welche meistens die Teutschen Herzoge erreget. Pfaltzgraf und Herzog Eberhard in Francken machte A. 937. wider ihm den ersten Aufstand, und wolte die Sachsen demüthigen, die sich nach seinem Vorgeben zuviel heraus nahmen. K. Otto aber bestrafte ihn und seine Anhänger, als Land-Friedenbrecher, daß sie Hunde tragen, er aber eine gewisse Anzahl Pferde liefern muste, jedoch richtete er hernachmahls noch ferner allerhand Meuterey an, bis er endlich A. 939. in einem Treffen erschlagen wurde.

1) Mit Herzog Eberharden in Francken.

Luitprand. *lib. IV. c. 9. 10.*
Hroswitha ap. Meib. *p.* 714. 716.
Wittichind. *lib. II. p.* 644.
Contin. Regin. *ad h. a. & ad a.* 937.

2) Mit Herzog Arnolphs Söhnen in Bayern.

A. 938. wolten des verstorbenen Herzog Arnolphs in Bayern drey Söhne, Eberhard, Arnolph und Hermann, dieses Land ohne K. Ottens erstlich deswegen zu begrüssen, vor sich, als ein zukommendes Erbtheil, behalten. K. Otto entsetzte sie aber desselbigen, und gab es Bertholden ihres Vaters Bruder. Eberhard muste ins Exilium, Arnolph wurde Palatinus Bavariæ, und Hermann Pfaltzgraf in der terra Rhenensi.

Wittichind. *l. II. p.* 644.
Vita Brunonis *c.* 16. in Leibniz. *T. I. p.* 279.
Aventinus *IV.* 23. 11. *p.* 462.
Adlzreiter *P. I. lib.* 14. *n.* 1.

Otto I. M. 936-973. 3) Mit seinem natürlichen Bruder Thanckmar.

So strebte auch K. Ottens natürlicher Bruder Thanckmar nach der erledigten Slavischen Marggrafschaft, und da solche den tapfern Marggrafen Gero in der Laußnitz war gegeben worden, so fieng er deswegen einen Krieg an, in welchen er aber selbst bey der mit Sturm eroberten Ehresburg A. 939. ums Leben kam.

Contin. Regin. *ad h. a.*
Ditmarus *lib. III. p.* 331.
Wittichind. *lib. II. p.* 644.

Welches alles anzeigt, daß sich K. Otto bey Vergebung der Reichs-Länder freye Hände behalten, und solche zwar als Lehen verliehen, jedoch es auf seine Willkühr ankommen lassen, ob solche auch auf die Kinder erben solten.

4) Mit seinem jüngsten Bruder, Herzog Heinrichen.

Am allermeisten hat K. Otten sein jüngster Bruder Herzog Heinrich zu schaffen gemacht, als welchem die Königl. Crone von Teutschland, als einem gebohrnen Königl. Printzen, noch immer im Kopfe steckte, daher er auch solche seinen Bruder mit Gewalt zu entreissen suchte. Er machte derowegen ein Bündniß mit Herzog Eberharden in Francken, und Herzog Giselberten in Lothringen, die eben sowohl Lust zur teutschen Crone hatten, als er, und dahero auch den K. Ludwig in Franckreich aufbrachten, daß er A. 939. in Elsaß einfiel. Als aber diese grose Empörung ausgebrochen, triumphirte der glückliche K. Otto gar bald über alle seine Feinde, in 2. glücklichen Treffen, bey Biert im Clevischen, und bey Andernach, A. 939. in welchem letztern Herzog Eberhard erschlagen wurde, und Herzog Giselbert im Rhein ersoff. Den verlassenen Heinrich würckte A. 940. die Mutter Mathildis Gnade, und das Herzogthum Lothringen aus.

Frodoardus *ad a.* 940.
Chronogr. Saxo *ad a.* 942.

Als er aber von neuen A. 941. gegen das Leben seines gütigen Bruders und Königs einen erschrecklichen Complot gemacht hatte, so ließ ihn K. Otto in Ingelheim gefangen setzen, verziehe ihm aber doch wieder alles, und gab ihm A. 942. das vacante Herzogthum Bayern, von welcher Zeit an er ihm treu geblieben.

Contin. Regin. *ad a.* 939. *sq.*
Wittichindus *lib. II. p.* 646. *sq.*

Luit-

Luitprand. *lib. II. p.* 10.
Hrosvvitha *ap. Meibom. p.* 714. & 716.

Otto I. M. 936-973. 5) Mit seinem Sohn Herzog Ludolphen

Die letzte Unruhe im Teutschen Reich machte K. Otten sein ältester Sohn Ludolph, welchen er nach Herzog Hermanns seines Schwiegervaters Absterben, zum Herzog in Schwaben gemacht, und allbereit A. 946. ihm die Nachfolge im Reich zuwege gebracht hatte. Dieser ward unwillig über die andere Heyrath seines Vaters mit der Italiänischen Adelheid, weil er lieber selbsten König in Italien geworden wäre, woran ihm aber sein mißgünstiger Vetter, Herzog Heinrich in Bayern am meisten gehindert hatte.

Cont. Regin. *ad* 951. *p.* 78.
Wittichind. *lib. II. p.* 652.
Ditmarus *lib. II. p.* 311.

Ingleichen verdroß ihm, daß ihm der Vater in den Gräntz-Streitigkeiten mit Herzog Heinrichen in Bayern nicht hatte wollen Recht geben.

Gerhardus *in vita S. Udalrici c. X.* 36. *p.* 436.

Er verband sich dahero A. 952. mit seinem Schwager Herzog Conraden in Lothringen, als welchem K. Otto dieses Land und seine Tochter Luitgarden, A. 947. gegeben hatte, und fieng gegen den Vater die gröstten Feindseligkeiten an; absonderlich suchte er sich von Bayern Meister zu machen, ruffte auch die Ungarn zu Hülffe. K. Otto trieb ihn aber A. 954 gar bald zu paaren, daß er fußfällig um Gnade bitten und das Herzogthum Schwaben resigniren muste. Er starb darauf A. 957. noch vor dem Vater, in dem siegreichen Italiänischen Feld-Zug.

Wittichindus *lib. III. p.* 652.
Contin. Regin. *ad h. a.*
Ditmarus *lib. II. p.* 16.
Hrosvvitha *de gest. Otton. ap. Meib. T. I. p.* 719.

Auswärtige Kriege. Mit den Böhmen.

Nicht weniger war K. Otto in auswärtigen Kriegen glücklich. Nach einen 14. jährigen Krieg machte er sich die rebellische Böhmen von neuen unterwörffig, daß der Bruder-Mörder Boleslaus A. 950. von neuen den Eyd der Treue ihm schwören muste.

Wittichind. *lib. II. p.* 643. 652.

Otto M. 936-973. 1) mit den Ungarn.

Ditmarus *lib. II. p.* 331.
Sigebert. Gembl. *ad a.* 938. 940.

Die Ungarn fiengen A. 937. ihre Einfälle in Teutschland wieder an, sie wurden aber allemahl mit grossem Verlust zurücke gejaget, absonderlich A. 955. als sie auf Herzog Ludolphs Veranlassung eingebrochen waren, erlitten sie auf dem Lech-Felde den 10. Aug. selbigen Jahrs eine so grosse Niederlage, daß sie hernachmahls gäntzlich ausgeblieben.

Wittichind. *lib. II. p.* 645. & *lib. III. p.* 656.
Contin. Regin. *ad dd. aa.*
Ditmarus *lib. II. p.* 332.

2) Mit den Dähnen.

K. Otto demüthigte auch die Dähnen, welche A. 948. die Besatzung in Schleßwig tod geschlagen hatten, und die daselbst von K. Henrichen angelegte Marggrafschafft nicht leiden wolten. K. Harald muste sich bequemen seine Crone von K. Otten zu empfangen, und zur Versicherung besserer Treue und Nachbarschafft den Christlichen Glauben annehmen.

Adamus Bremens. *lib. II. c.* 2.
Wittichind. *lib. III. p.* 660.
Helmoldus *lib. I. c.* 9.

Dessen 4. Italiänische Feld-Züge.

Am allermerckwürdigsten sind K. Ottens vier grosse Italiänische Feld-Züge, wodurch er des Fränckischen Reichs erloschenes Ansehen in Italien wieder hergestellet, und das Römische Kayserthum an Teutschland auf ewig gebracht. Denn nach K. Arnolphs Tod ist sowohl das Longobardische Reich, als die Kayserliche Crone, niemahls mehr an die Teutsche gekommen, sondern allemahl in fremden Händen geblieben. Dahero kürtzlich zu erzehlen, wie beydes, als ein Ball, von dem wandelbahren Glück bald diesem, bald jenem zugeworffen worden, damit man sehen könne, wie es in Italien deswegen indessen zugegangen, nachdem die Teutschen es nach K. Arnolphen verlohren.

Einschaltung der bisherigen Italiänischen Könige und Römischen Kayser.

2) K. Lambert.

Lambert von Spoleto, ein Sohn des Widonis, der sich mit Berengern von Friul so sehr wegen des Italiänischen Königreichs und des Kayserthums gezancket, und K. Arnolphen dadurch Gelegenheit gegeben hatte, im Trüben zu fischen, war schon A. 896. von Pabst Stephan VI. zum Kayser erkläret worden, und Berenger muste sich

eine

eine Weile in Verona verkriechen, bis A. 898. da K. Lambert von Hugone aus Mayland auf der Jagd erschlagen worden, da er sich denn von neuen des Italiänischen Reichs anmassete, allein eben mit so wenigen Bestand als vorhero. Dann die Freunde des erschlagenen K. Lamberts, die sich von Berengern nichts gutes versprachen, rufften den Arelatensischen König Ludwig in Italien, als dessen Groß-Vater Kayser Ludwig II. gewesen war, welcher A. 900. zu Pavia zum König von Italien, und A. 901. zum Römischen Kayser gecrönet ward, und Berengern nöthigte sein Heil in Teutschland zu suchen. Als er aber alle seine Soldaten aus allzugrosser Sicherheit von sich gelassen hatte, überfiel ihn Berenger A. 902. in Verona, ließ ihm die Augen ausstechen, und machte sich wieder zum Herrn von Italien. Er regierte darauf in Ruhe und Frieden, er erhielt auch vom Pabst Johanne X. wegen des Beystandes wider die Saracenen A. 915. die Kayser-Crone, bis endlich A. 919. Adelbert, Marggraf in Eporödien, eine neue Unruhe gegen ihn erregte, und den Burgundischen König **Rudolph** nach Italien brachte, und solchem A. 921. zu Pavia die Italiänische Crone aufsetzte. Berenger flüchtete sich nach Verona, und ward daselbst A. 923. von seinem treulosen Feind Flambert beym Kirchgang nieder gestossen. Nach Berengers Tod gieng K. Rudolph wieder nach Burgund, und meynte vom Hause aus Italien gantz wohl zu behaupten. Allein des obgedachten Marggrafen Adelberts ehrsüchtige und verhurte Witwe, Ermengard, suchte ihm solches für ihren ältern Stief-Sohn Berengern II. einen Enckel K. Berengers I. von seiner Tochter Gisla, zu entziehen. Sie bemächtigte sich dahero A. 925. der Stadt Pavia, und wie K. Rudolph solche wieder erobern wolte, so wuste sie ihn so listig zu betrügen, daß er sich mit ihr aussöhnete, ihr mehr als seinen Räthen und Soldaten trauete, und freye Hände in der Regierung ließ. Dieses aber konten die Italiänischen Herren, und sonderlich Lambert, Ertz-Bischoff von Mayland nicht länger vertragen, und berufften dahero Hugonem Grafen aus Arelat einen tapffern und klugen Herrn A. 926. zum Italiänischen Thron, der auch gar balde K. Rudolphen mit seiner Ermengard über die Alpen nach Burgund jagte, und A. 928. durch die Heyrath mit der teufelischen Marocia, des Pabsts Sergii Beyschläfferin, die Herrschafft von Rom zuwege brachte. Weil er seine

Otto M. 936-973.

2) K. BerengerII. zum andernmahl.

3) K. Ludwig von Arles.

4) K. Berengerl. zum drittenmahl.

5) K. Rudolph von Burgund.

6) K. Hugo, Graf von Arles.

Otto M. 936-973.

Landsleute bey Beförderungen denen Italiänern vorzohe, so suchten diese sich seiner auch etlichemahl zu entledigen, ob er schon A. 932. seinen Sohn *Lotharium* zum Reichs-Gehülffen angenommen hatte. Absonderlich machten die beyden Söhne Adelberts Margrafen von Eporödien **Berenger** und **Anßcar** ihm tausend Verdruß. Anßcar büßte zwar A. 939. sein Leben darüber ein, Berengern aber muste er A. 947. in die gemeinschafftliche Regierung aufnehmen, und zwar, daß er und sein Sohn nur bloß der Ehre und dem Nahmen nach König bleiben, welches ihm aber so schmertzte, daß er bald darauf nach Provence in ein Closter gieng. Sein Sohn *Lotharius* grämte sich A. 949. auch zu tode, und also blieb **Berenger** II. allein Hahn im Korbe, und ließ sich mit seinem Sohn **Adelbert** A. 950. in Verona mit grosser Pracht die Italiänische Crone aufsetzen.

7) K. Lotharius.
8) K. Berenger II. und dessen Sohn K. Adelbert.

Luitprand. *lib. I. c.* 10. 12. *lib. II. c.* 3. 5. 10. 11. 15. 20. *lib. III. c.* 1. 5. *&* 10. *lib. IV. c.* 4. *seq.*
Leo Ostiensis *in Chron. Cassinens. lib. I. c. ult.*
Albericus *ad a.* 919.
Sigonius de R. I. *lib. VI. tot.*

Nutzen dieser Einschaltung.

Diese einschaltung von der Succession der Italiänischen Könige, und Kayser, ist wie gesagt nöthig auch darum gewesen, damit man desto deutlicher den Irrthum der gemeinen Scribenten erkennen möge, die insgemein alle Könige von Teutschland von Ludwigen, dem Kinde, biß auf Ottonem I. unter die Römischen Kayser setzen, da doch indessen Italien von gantz andern Printzen beherrscht worden. Ingleichen erhellet daraus, daß wann man die mit Teutschland vereinigte Röm. Kayserliche Majestät und das Longobardische Reich von Carolo M. herleiten wolte, wie jedoch einige unserer Staats-Lehrer unbedachtsam gethan, man gar schlecht mit dieser Deduction bestehen würde.

Coccejus *in J. P. c. VI.* §. 17.
Kulpisius *ad Monzambano c.* I. §. II.
Titius J. P. *lib. I. c.* 2. §. 42.

K. Ottens I. erster Italiänischer Feld-Zug An. 950.

Aber nun auf K. Ottens Italiänische Feld-Züge zu kommen, so gab zu dem ersten Gelegenheit das Tyrannische Verfahren K. Berengers II. mit der K. Adelheid, des verstorbenen K. Lotharii in Italien Witwe, welche er mit Gewalt zur Vermählung seines

Sohns

Sohns Adelberts zwingen wolte, indem er sie nach der Eroberung von Pavia in einen Schloß am Garder-See gefangen setzte, auch nachgehends, als sie entwischte, in dem Schloß Canusio aufs härteste belagerte. Diese beängstigte Printzeßin ruffte aber unter Versprechung ihrer Person und des Italiänischen Scepters K. Otten um schleunige Hülffe an, welcher eben dazumahl nach Absterben seiner ersten Gemahlin Edgid K. Eduarts in Engelland Tochter von A. 947. ein frischer Wittwer war; Er versäumte dahero nicht diese gewünschte Gelegenheit, denen Teutschen wiederum einen Fuß in Italien zu machen, sondern nöthigte A. 950. Berengern mit einer starcken Armeé die Belagerung vor Canusio aufzuheben, und ließ sich darauf die schöne Adelheid antrauen. Bey seiner Zurückkehr in Teutschland übergab er das Commando seinem Eydam, Herzog Conraden in Lothringen, der mit Berengern gar bald fertig ward, und ihn dahin brachte, daß er sich persöhnlich A. 952. auf den Reichs-Tag zu Augspurg, als ein künfftiger getreuer Vasall, zu K. Ottonis Füssen werffen muste. Es war aber dieses ein grosser Staats-Fehler von K. Otten, daß er seinen abgesagten Feind, den er einmal in seiner Gewalt hatte, wieder so lauffen ließ, und ihn nur mit Abnehmung des Herzogthums Friuls und Verona, so er seinem Bruder Henrich in Bayern gab, bestraffte. Otto M. 936-973.

Wittichind. *lib. III. p. 652.*
Otto Frising. *lib. VI.* 19.
Ditmarus *lib. II p.* 332.
Sigonius de R. I. *lib. VI. p.* 162.
Chronographus Saxo *ad a.* 951.
Contin. Regin. *ad a.* 951.

Denn nach diesem, als K. Otto in Teutschland mit seinem aufrührischen Sohn Ludolphen, und mit denen Ungarn, zu thun hatte, fieng Berenger in Italien von neuen alle Unruhe an, daß K. Otto nachdem seinen ausgesöhnten Sohn Ludolphen ihn zu bändigen mit einer Armée von neuen A. 956. über die Alpen schicken muste, welcher aber mitten unter seinen Siegen A. 957. mit Tod abgieng. Der andere A. 956.

Contin. Regin. *ad a.* 956. & Herm. Contr. *ad h. a.*

Und da Berenger mit seinen Plackereyen, absonderlich gegen die Geistlichkeit, noch nicht aufhörte, und gar keinen Respect mehr für K. Der dritte A. 961.

Otto M. 936-973.

Otten bezeigen wolte, gieng derselbe A. 961. auf Pabst Johannis XII. und des Ertz-Bischoffs von Mayland, Walberts, flehentliches Anhalten selber wieder nach Italien,

Arnoldus Mediol. *lib. IV. de gest. Mediol. c.* 4.
Luitprand. *lib. VI. c.* 6.
Hrosvvitha *p.* 725.

Gute Vorsorge im Teutschen Reiche vorhero

nachdem er vorher seinen 5. jährigen Printzen Otto zum Reichs-Nachfolger erklären lassen,

Contin. Regin. *ad a.* 961.
Ditmarus *lib. II. p.* 340.
Luitprand. *l. c.*

seinem Bruder, Brunoni, Lothringen anvertraut,

Autor vitæ Brunonis *n.* 2. in Leibniz. *T. I. p.* 280.
Ditmarus *II. p.* 335.

seinen natürlichen Sohn Wilhelmen zum Ertz-Bischoff von Mayntz gemacht,

Ditmarus *lib. II. p.* 338.
Wittichind. *lib. III. p.* 661.
Marianus Scotus *ad a.* 954.

und Hermannen von Billingen Sachsen zu regieren gegeben, jedoch nur damahls vicaria potestate,

Adamus Bremens. *lib. II. c.* 4.
Wittichind. *lib. II. p.* 643.
Ditmarus *lib. II. p.* 337.

und also das Teutsche Reich in recht sichern Stand bey seinem Abwesen gesetzet. Bey seiner Annäherung fielen ihm gleich alle grosse Italiänische Herren und Städte zu; Berenger verkroch sich in die Spoletanische Vestung, Monte Feretro, sein Sohn Adelbert suchte Sicherheit in der Stadt Fraxineto, bey denen Saracenen, die Stadt Pavia ergab sich freywillig, worauf K. Otto mit grossen Frolocken A. 961. zu Mayland zum König von Italien gekrönet ward.

Wird An. 961. König von Italien.

Contin. Regin. *ad a.* 961.
Sigon. *lib. VI. p.* 167.
Landulphus, scriptor vetus Mediolanens. ap. Muratorium de corona ferrea *c.* 6.

Von

Von dar gieng er A. 962. nach Rom, und empfieng von Pabst Johanne XII. auch die Kayserliche Krone, Otto M. 936-973. Und Römischer Kayser.

Contin. Regin. *ad h. a.*
Lambertus Schaffnaburg. *ad h. a.*
Frodoardus *a. h. a. p.* 194.

und das war der Anfang von K. Ottens und der Teutschen Herrschafft in Italien.

Ohnerachtet aber nun der Pabst Kayser Otten mit einem theuren Eyd versprochen hatte, daß er mit Berengern nichts mehr zu thun haben wolte,

Luitprand. *lib. VI. c. 6.*
Contin. Regin. *ad h. a.*

so hielt er doch dieses so wenig, daß er, aus Verdruß die Teutschen wieder in Italien zu sehen, so bald sich nur der Kayser gewendet hatte, Berengern in seine Gewalt zu bringen, Adalberten, Berengers Sohn, aus Corsica nach Rom berief, und ihm allen Beystand wider K. Otten versprach. Wegen dieser Treulosigkeit kehrte K. Otto mit seiner Armée wieder nach Rom, woraus der Pabst und Adalbert entflohen, die Bürger hingegen gelobten dem Kayser eydlich an, hinführo keinen Pabst erwehlen zu lassen, als welchen der Kayser haben wolte, und da Pabst Johannes auf die geschehene Citation nicht erscheinen wolte, ward aufs Kaysers Befehl Leo VIII. an seine Stelle erwehlet.

Luitprand. *lib. VI. c. 6.*

Die Römer aber hielten hernachmahls eben so wenig ihren Eyd, als der entwichene Pabst Johannes. Dahero eroberte K. Otto nochmahls Rom, befestigte den von ihm eingesetzten Pabst Leo VIII. in dieser Würde, welcher durch einen ordentlichen Vertrag A. 964. ihnen und seinen Nachfolgern im Teutschen Reich die Herrschafft über den Pabst und die Stadt Rom einräumte, als die zu ewigen Zeiten Reges & Patricii Romanorum seyn solten. Päbstliche Constitution vom Römischen Kayserthum auf ewig beym Teutschen Reich.

Constitutio Leonis VIII. ap. Theodoricum a Niem *de juribus & privilegiis Imperii p.* 248. & Goldast. *Constit. Imp. T. I. p.* 34.
Otto Frif. *VI.* 17. 24.
Albericus *in Chron. ad a.* 965.
Sigonius *de R. I. lib. VII. p.* 169.

Aus

Otto M. 936-973.

Aus diesem Vertrag ist die ewige Verbindung des Römischen Kayserthums mit dem Teutschen Reich herzuleiten.

Vid. Leo Ostiens. in *Chron. Cassiens. lib. I. cap. final.*

Otto Fris. *VI.* 17.

Es erhellet auch daraus, worinnen dasselbe eigentlich damahls bestanden, nemlich in der Ober-Herrschafft über die Stadt Rom und den Pabst, und in dem Rechte, daß kein Pabst könne erwehlet werden, ohne Vorwissen und Einstimmung des Kaysers, welches alles mit klaren Worten in dieser Constitution ausgedrucket.

vid. Conring *II. Exercit. de Imperat. Rom. German.*

Sigonius *l. c. lib. VII. p.* 177.

Dessen andere Constitution von Restituirung der vormahls geschenckten Länder.

Eben dieser Pabst Leo räumte K. Ottoni alle diejenige Ländereyen durch eine besondere Cession wieder ein, so Pipinus, Carl der Grosse, und andere Printzen dem Römischen Stuhl vormahls solten geschencket haben.

vid. tabula cessionis ap. Theodor. a. Niem *l. c. p.* 251. & Goldast. *Tomo uno Constit. p.* 222.

Dahero leicht zu schlüssen, was von der Donation K. Ottens zu halten, damit derselbe den Pabst noch mehr solte bereichert haben.

Charta Donat. Ott. ap. Baron ad A. 962.

Obgleich nicht gäntzlich zu läugnen, daß K. Otto dem Pabst einige Landschafften wieder gegeben habe, welche ihm in denen Italiänischen Troublen abgenommen worden, worunter absonderlich das sogenannte patrimonium Petri gehörte.

Luitpr. *lib. VI. c. 6.*

Contin. Regin. *ad a.* 967.

Die Päbstlich gesinnten Historici ziehen zwar alles jetzt besagte in Zweiffel, und halten die Constitutiones Pabst Leonis VIII. für unter geschoben.

Baronius *l. c.*

Pagi *in Critica Baron. T. IV. p.* 8. *n.* 6, 7.

Daß es aber keine Chimæren seyen, ist daraus zu ersehen, daß K. Otto sich nach dem Tode Leonis seines Rechts bediente, den eingeschobnen Pabst Benedict V. absetzte,

Luitprand. *VI.* 11.

und Johannem XIII. zum Pabst ernennte, und als die Römer sich wider

wider solchen auflehnten, dreyzehen Vornehme aus ihren Mitteln A. 967. aufhencken ließ. Otto M. 936-973.

Contin. Regin. *ad a.* 965. 967.

Otto Fris. *VI.* 24.

Was das Königreich Italien betrifft, so brachte er solches vollkommentlich auch A. 964. an das Teutsche Reich, nachdem er den rebellischen K. Berenger den II. durch die Eroberung des Schlosses Montis S. Leonis in seine Gewalt bekommen hatte, Wie das Königreich Italien an das Teutsche Reich gebracht worden.

Contin. Regin. *ad a.* 964.

Ditmarus *lib. II. p.* 333.

Schurzfleischii *d ff. de jure Augusti in Ital,*

jedoch daß die Stände desselben bey dieser Vereinigung mit Teutschland nicht sowohl die jura regni Germanici erhielten, als vielmehr die jura regni Longobardici behielten.

Sigon. *de Regn. Ital. lib. VII. p.* 176.

Man kan also mit allen Recht sagen, daß Teutschland unter K. Otten zum höchsten Gipffel der Hoheit gestiegen, indem es sich über alle benachbarte Reiche empor gehoben, und sich dieselbe theils unterwürffig gemacht, theils solche zur schuldigen Ehrfurcht gegen sich angewiesen. Teutschlands Hoheit und Ansehen am höchsten unter diesem Kayser.

Luitprandus *IV.* 7.

Wittichindus *lib. III. p.* 658.

Sagittarius *in nucleo hist. Germ. §.* 63.

K. Harold in Dännemarck muste, wie gemeldet, seine Crone von K. Otten empfangen. K. Conrad in Burgund unterwarff sich gleichfalls A. 930. von neuen dem Teutschen Scepter, 1) In Dännemarck. 2) In Burgund.

Wittichind. *lib. II. p.* 649.

Albertus Stad. *ad a.* 841.

Den K. in Franckreich Ludovicum Vltramarinum beschützte Otto A. 946. wider den Rebellen, Hugonem, Grafen von Paris. 3) In Franckreich.

VVittichind. *lib. III. in init.*

Frodoardus *ad a.* 950.

Auch das Griechische Kayserthum erzitterte A. 967. für K. Ottens Waffen in Calabrien und Apulien, und bereuete die vorgenommene Betrügereyen in der Heyrath mit der Printzeßin Theophania und Printz Otten den II. 4) Im Griechischen Kayserthum.

Otto M. 936-973.

Ditmarus *lib. II. p.* 334.
VVittichind. *lib. III. p.* 661.

Daß man also K. Otten mit allem Recht noch bey seinem Leben mit dem Namen des Grossen beehrte.

vid. Diploma *a.* 964. *in Sigonii de regno Ital. lib. VII. p.* 171. & Meibom. *T. I. script. p.* 747.

K. Ottens Staats-Fehler. 1) In Vergrösserung der Grossen.

So groß aber nun der grosse Otto des Teutschen Reichs Ansehen vermehret, so sehr hat er doch innerlich die Königliche Majestät desselben vermindert; indem er die Herzoge immer grösser und mächtiger werden lassen: welchen Staats-Fehler ihm auch der Saracenische König zu Gorduba durch seinen Gesandten, den Abt von Görtz, Johannen, vorgeworffen.

vid. Vita Jo. Görziæ Abbatis in Labbei *T. I. Biblioth. MSt. p.* 776.

Es waren dieselbe zwar meistens seine nahen Bluts-Freunde, von welchen er sich nichts zu befürchten vermeynte; allein wie sehr er sich hierinne betrogen, weisen die entstandenen vielen Unruhen im Reiche.

2) In Verleihung der Weltlichkeit an die Geistlichen.

Absonderlich hat K. Otto die Bischöffe in Teutschland damit erhoben, daß er ihnen zuerst ganze Hertzogthümer und Grafschafften mit allen Regalien verliehen, da sie zugleich, mit der geistlichen Würde des Bischoffs, auch die weltliche Ehre eines Herzogs oder Fürstens führen.

Liber antiquiss. Florent. de investitura Episcoporum, descriptus a Theodor. Niem *in tr. de privilegiis & juribus imp. in* Schardii *tr. de jurisdictione imperiali p.* 261.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. IV. c.* 3.
Lambecius *origin. Hamb. T. I. p.* 10.

Denn seinem Bruder, Brunoni, Ertz-Bischoff zu Cölln, gab er das Herzogthum Lothringen A. 953.

Autor vitæ Brunonis ap. Leibniz. *T. I. n.* 20. *p.* 280.
VVittichind. *lib. I. p.* 638.
Magnum Chron. Belgic. *p.* 80.

Gißler Ertz-Bischoff zu Magdeburg bekam das Hertzogthum an der Elbe zu Schartenau.

Autor Chron. Weichbildo præfixi rubric. von K. Otten dem Grossen.

Ingleis-

Ingleichen der Ertz-Bischoff zu Maynz, Wilhelm, das Hertzogthum Thüringen und Hessen. Otto M. 936 - 973.

Lehmann. *L. IV. Chr. Spir. c.* 3.
Anonymus *de Landgr. Thur. c.* 10.
Gudenus *in Hiß. Erfurt. lib. I. §. 5. p.* 17.
Serrarius *in vita Wilhelmi.*

Es werden zwar die beyden letztern Concessionen nicht mit so gründlichen Beweißthümern dargethan, daß man sie für gewiß halten könnte;

Pfeffinger ad Vitriar. *lib. I. Tit. XV. §. 5. p.* 1151. *& Tit. XVI. §.* 11.

Jedoch lesen wir öffters, daß K. Otto vielen geistlichen Stifftern, ohne ein neues weltliches Territorium erstlich dazu zu schlagen, die Regalia auch verliehen, und sie von aller weltlichen Jurisdiction befreyet.

Pfeffingerus ad Vitriar. *l. c. p.* 1143. qui ex diplomatibus chronologice affert testimonia munificentiæ Ottonianæ in cleros, resp. regalium. Conf. Lehmann. *in Chron. Spir. IV.* 3. *p.* 23.

Und also ist der Ursprung der geistlichen Fürsten in Teutschland von K. Otten herzuholen; deren vergrösserte Macht und Ansehen nachgehends denen Kayserm desto gefährlicher geworden, je grössere Verbindniß dieselben nachgehends mit denen Römischen Päbsten gehabt, welche jederzeit denen Römischen Kayserm auffsätzig gewesen.

Otto Fril. *in Prologo lib. VII. p.* 139.
Autor Anonymus *de B. Henr. IV. contra Saxones* apud Goldast. *in Apologia pro Henrico IV. P. III.*

K. Otto hatte auch die Anzahl der Bißthümer in Teutschland vermehret, und dergleichen A. 939. in Brandenburg und Havelberg A. 946. Stifftet auch neue Bißthümer 1) Brandenburg.

Chronographus Saxo *ad a.* 939.
Evermodus in Chron. Ep. Aldenborgensium ap. Paullini in syntagm. rer. Germ. *p.* 156.
Ditmarus *lib.* 3. *p.* 32.

Zu Altenburg in Wagrien A. 959. 2) Zu Altenburg.

Helmoldus *l.* 12.
Crummedyck in Chr. Lubec. *p.* 393.

Otto M. 936-973.

Chron. Slav. Lindenbr. c. 9.
Chron. Holsat. vet. c. 11. ap. Leibnit.

3) Zu Meissen.

In Meißen A. 965.
Diploma fundat. ap. Maderum in antiqu. Brunsuic. p. 186. 187. 189. & Meibom. T. I. p. 752.
Emser in vita D. Bennonis ap. *Surium* 16. Jun. p. 230.
Ditmarus *lib. II.* p. 20.

4) Zu Merseburg.

In Merseburg an. 968.
Ditmarus *lib. II. l. c.*
Evermodus *l. c.*

5) Zu Zeitz.

und Zeitz an. 968. angerichtet.
Paul. Langius *in Chron. Citicensi* p. 755.
Sagittarii *Hist. Ep. Numburg.*

Stifft ung des Ertz-Bißthums Magdeburg.

Da hiebevor die alte, aber von der Kayserin Editha neu angebaute Stadt Magdeburg zur Halberstädtischen Diœces gehörte, so hatte solche K. Otto von selbigen Bischoff, wiewohl mit dessen grossen Widersetzlichkeit, abgelöset, und daselbst an. 968. ein Ertz-Stifft aufgerichtet.

vid. diplomata in Leuberi *disquisit. de stapula Magdeb. & in calce annal.* Wittichindi ap. Meibom. *T. I.*
Historia erectionis ecclesiæ Magdeb. ap. Meibom. *T. I.* p. 731.
Sagittarius *in antiquit. Archi-Episc. Magdeb.*

Dessen Ertz-Bischoff auch bey der Fundation vom Pabst Johann den XIII. mit dem Primatu Germaniæ für sich und seine Nachfolger beehret wurde.

Bulla Joh. XIII. ap. Sagittarium *l. c.* §. 102. p. 73.
Chronogr. Saxo *ad a.* 970. p. 181.
Autor vitæ St. Norberti *in Biblioth. Præmonstrat. lib. II. c.* 39.
Ludewig *in diss. de juribus primatus German.*

Die Stadt Magdeburg selbst ward damahls zugleich dem Ertz-Bischoff unterworfen, wie aus der Fundation zu ersehen; dahero das Privilegium Ottonianum, worauf die Stadt immer gegen ihre Ertz-Bischöffe getrotzet, wohl nicht vor ächt zu halten ist.

Memoriale des Fürstl. Magdeburgischen Abgesandten,

contra

contra der Stadt Magdeburg prætendirte Freyheit de a. 1633. in Lundorp *T. VII. Act. publ. lib. VI. c. 377. p. 377.* Otto M. 936-973.

Unter ihm ward auch von Gerone, Grafen auf den Hartz, und Marggrafen zu Laußnitz, das Jungfräuliche Closter **Gernrode** A. 961. gestifftet, welches anjetzo von Hauß Anhalt vertreten wird, und Stimme auf den Reichs- und Creyß Tägen hat 7) Des Klosters Gernrode.

Ditmar. Chr. *lib II. p. 28.*
Annal. Gernrod. in Meibom. *T. II. Script. p. 421.*

Ingleichen A. 970. das Stifft **Nieder-Münster** in Regenspurg von der Herzogin in Bayern Judith, Herzog Heinrichs I. in Bayern Gemahlin. 8) Des Nieder-Münsters zu Regenspurg.

Hund. *T. II. Metrop. Salisb. p. 589.*

Ausser denen Veränderungen in weltlichen Sachen, so oben angeführt worden, ist auch zu mercken, daß K. Otto bey seinen ersten Zug nach Italien A. 951. **Hermann Billingen**, einen Edelmann von Stucks-horn anfangs zum Statthalter von den gesamten Sächsischen Landen gemacht, ihn aber hernachmahls A. 960. wegen seines Wohlverhaltens ein Stück davon, und zwar das heutige sogenannte Lüneburgische, nebst noch einen Strich Landes jenseit der Elbe, als ein Herzogthum gegeben habe, bey dessen Nachkommen es auch bis A. 1106. geblieben. Ursprung des Billingischen Herzogthums Sachsen.

Wittichind. *lib. II. p. 643. & lib. III. p. 654.*
Spangenb. *in Chron. Mansfeld. c. 140.*
Adam. Bremensis *lib. II. c. 4.*
Kranzius *in Saxonia lib. IV. c. 16.*
Meibom. *in vindic. Billingianis T. III. Rer. Germ.*
Leibnit. *in præfat. script. Brunsuic. §. 29.*

Diesem gab auch der Kayser A. 965. das Burggrafthum Magdeburg, welches das Jus judiciorum capitalium durch gantz Sachsen und Wenden Land, ingleichen in der Stadt und Ertz-Stifft Magdeburg nachgehends auf sich hatte. Verleihung des Burggrafthums zu Magdeburg.

Ad. Bremensis *lib. II. c. 4.*
Lehmann *in Chr. Spirens. lib. V. c. 5.*
Spangenb. *in Adel-Spiegel. P. I. lib. X. c. 20.*

Otto M. 936-973.

Unpartheyische Erinnerung über die publicirte gründliche Nachricht vom Burggrafthum Magdeburg p. 7. 8.

Ursprung der Rhein-Pfaltz-Grafschafft.

A. 939. nach dem Tode der beeden unruhigen Fürsten, Herzog Eberhards in Francken, und Herzog Giselberts in Lothringen, entstand bey der Theilung der zum Herzogthum Lothringen gehörigen vielen Lande, die sogenannte **Rhein-Pfaltz**; indem Herzog Hermann, Herzog Arnolphs aus Bayern Sohn, ein groß Stück, von der Mosel bis am Rhein zu beyden Seiten, davon, nebst den Titul eines Comitis Palatini Rheni und Nemoris bekam.

Monachus Brunwillerensis *in narratione de Exone ap. Leibniz. T. I. p.* 313.
Tolnerus *in hist. Palat. c.* 2. & 3.

Weil demnach des Reichs Ertz-Pfaltz-Graf gar mächtig wurde, so hält man dafür, K. Otto sey der erste gewesen, der so gar viele Pfaltz-Grafen und Pfaltz-Grafschaften fast in allen Ländern des Reichs gemacht, und angelegt habe; theils des Ertz-Pfaltz-Grafens seine Würde dadurch zu schwächen, welche er vor dem allein durchs gantze Reich exerciret, theils auch die an sich genommene Gewalt derer Herzoge durch die gesetzte Provincial-Pfaltz-Grafen in verschiedenen Stücken einschräncken zu können.

Ludwig *ad A. B. T. II. p.* 29.

Daß aber schon zu den Zeiten der Carolinger mehr als ein Pfaltz-Graf gewesen, und es auch schon in den Provinzen Pfaltz-Grafen gegeben, die von dem obersten Pfaltz-Grafen, so stets am Königlichen Hofe gelebet, unterschieden gewesen, ist aus verschiedenen Zeugnüssen selbiger Zeit zu schliessen.

vid. Lib. III. Capitul. c. 77. ap. Baluz. *T. I. p.* 768.
Charta de A. 838. in Pistorii *Antiq. Fuld. lib. I. p.* 474.
Pfeffinger *ad Vitriar. lib. I. T. XI. p.* 936.

Das Teutsche Ertz-Canzler-Amt kommt an Maynz.

Für das Ertz-Stifft Maynz soll K. Ottens natürlicher Sohn, Willhelm, für sich und seine Nachfolger, von seinem Vater die Würde eines Ertz-Cantzlers in Teutschland erhalten haben.

Conring. *de Officialibus th.* 3. *p.* 542.
Mallinkrot *de archicancell. p.* 31.

Es

Es weisen aber andere aus Zusammenhaltung der alten Diplomatum, daß Mayntz schon von A. 913. Otto M. 936-973.

Auctor quinquertii Cameralis *qu. V. n.* 32. *p.* 295.

oder doch von A. 930. an,

Ludvvig *ad A. B. T. II. p.* 587.

diese Würde als eigen eingeführet habe.

Jedoch hatte K. Otto in Italien andere Ertz-Cantzler, als Petrum Guidonem, Bischoffen zu Modena, und Hugbertum Bischoffen zu Parma.

Vghelli *in Ital. Sacræ T. II. p.* 104. *& Tom IV. p.* 147.
Schannat. *in vindic. Archivi Fuldenſis p.* 89.

So hat auch K. Otto I. A. 962. den Abt zu S. Maximin bey Trier, Wilherum, der Kayserin zu ihrem eigenen Ertz-Capellan ernennet. Ertz-Capellan der Kayserin, der Abt zu S. Maximin.

Nic. Zylleſius *in de fenſ. Abbatiæ Imper. S. Maximini. Cap. V. p.* 19.
Ant. Yepes *in Chr. S. Bened. T. II. Cent.* 2. *cap.* 11.
Diploma Ottonis M. de a. 962. Rom. vid. ap. Zylleſ. *l. c. in P. III. Diplom. n.* 11.
Conf. *ibid.* confirm. Ferdinandi III. Viennæ. de dato 12. Octobr. 1629.

Es wurden auch unter K. Ottens Regierung Teutschlands unterirrsche Schätze entdecket, indem das reichhaltige Silber-Bergwerck zu Goßlar, der Rammels-Berg genannt, A. 968. erfunden wurde, Entdeckung der Silber-Grube auf dem Hartz.

Otto Friſ. *lib. VI. c.* 24.
Wittichind. *lib. III. p.* 659.
Ditmarus *lib. II. p.* 33.

Dahero auch das Müntzen in Teutschland etwas gangbarer wurde; und da zu der Garolinger Zeiten niemand in Teutschland das Müntz-Recht, auſſer dem König, hatte, so finden wir, daß K. Otto vielen Stifftern das Müntz-Recht mit der andern Landesherrlichen Hoheit verliehen. Vermehrt das Müntz-Recht.

Adam. Bremenſ. *lib. II. c.* 1.
Schaten *in ann. Paderb. l. IV. p.* 295.
Privilegium IX. Archiecclesiæ Hamburg. *T. I. p.* 131. *ap. Lindenbrog.*

Conf.

Otto M. 936-973.

Conf. Leukfeld. in antiquit. nummariis Halberstad. in not. ad §. 13. p. 30.

Daß die Herzoge aus eigener Macht sich damahls schon solten der Freyheit zu müntzen angemasset haben, wie neuerlich vorgeben wird

vid. Ludvvig *in der* **Einleitung zum Teutschen Müntz-Wesen** *Cap. VII. §. 3. p. 46 & ad A. B. T. I. p. 886.*

ist gantz und gar nicht zu glauben; dieweil gnugsame Gründe und Zeugnüsse vorhanden, so beweisen, daß das Müntz-Regale niemand im Teutschen Reich gehabt, dem es nicht der Kayser per Privilegium verliehen.

Autor des Schwabensp. *P. I. c.* 12. §. 3. *ap. Goldast. P. I.* **der Reichs-Satz.** *p.* 35.
Bünau *de jure circa rem monetar. in Germ.* §. 41. *p.* 61.
Moser **in Anmerckungen über Ludwig von Teutschen Müntz-Wesen** *p.* 19.

Prägung der Blech-Müntzen.

Es wurden aber, weil niemand die Kunst zu prägen recht verstund, lauter Blech- oder Hohl-Müntzen, mit sehr ungestalten und plumpen Bildungen, ausgemüntzet, welche man **Pfenninge** nannte; und hat man noch nicht einen numum bracteatum zum Vorschein gebracht, dessen Alter die Zeiten derer Ottonum überstiege.

Olearius *in Isagoge ad numm. Bracteat. c.* 4. *p.* 25.
Schlegelius *de numis Isenacensibus p.* 175.
Tenzelius *Suppl. II. Hist. Goth. Sect. I. §.* 10. *p.* 30.
Ludvvig **in der Einleitung zu dem Teutschen Müntz-Wesen mitlerer Zeiten** *c.* 7.

Daß die Lehn damahls noch nicht alle erblich gewesen.

Als was besonders wird von einem Scriptore angemerckt, daß K. Otto Grafen Vtoni am Hartz die Gnade gethan, ut quicquid beneficii aut præfecturarum habuit, quasi hæreditatem, inter filios divideret.

Contin. Regin. *ad a.* 949.

Woraus klar erhellet, daß noch nicht überall in Teutschland damahls die Lehen erblich gewesen.

Meibom. *in not. ad lib. II. ann. Wittichind. p.* 685.
Bœcler *de rebus Sec. IX. & X. p.* 250.
Hertius *de orig. & progr. spec. R. I. Rerump. §. VII. p.* 21.

Letzlich

Letzlich ist auch anzumercken, daß in denen Diplomatibus Ottonianis öffters derer Civitatum regalium gedacht wird, und zwar cum distinctione a præfectoriis, welche unter denen Herzogen und Grafen standen, welches wohl die erste Spur von Reichs-Städten ist, so man in der Reichs-Historie antrifft. Otto M. 936-973. Spuren von Reichs-Städten.

Charta Ottonis *de a.* 966. in Sagittarii *antiquit. Magdeburg.* §. 88.

Du Fresne *in Glossario, voce*: Præfectoriæ civitates, & villa regin.

Hertius *in diss. de specialibus Rom. Germ. imp. rebuspubl.* §. *VII. Tom. II. diss. p.* 94. 95.

Lehmann *lib. II. c.* 18. *Chr. Spir.*

II.

K. Otto der Grosse hatte seinem mit der andern Gemahlin Adelheid erzeugten Printzen, **Otten den** *II.* sowohl die Nachfolge im Teutschen Reich durch die ordentliche Wahl zu Worms und Krönung zu Aachen A. 961. versichert, Otto II. 973-983. reg 10. ær. 28. Kommt durch seines Vaters Vorsorge auf den Thron.

Contin. Regin. *ad h. a.*

Rothgerus *in Vita Brunonis §.* 36. *ap. Surium d.* 11. *Octobr. p.* 173. *& ap. Leibnit. T. I. Script. p.* 286.

als auch denselben noch bey seinem Leben A. 967. die Römische Kayser-Crone aufsetzen lassen.

Leo Ostiens. *lib. I. Chron. Cass. c.* 61.

Contin. Regin. *ad h. a.*

Dahero er billig für den ersten Römischen König in der Ordnung der Teutschen Kayser zu halten, wie er denn auch diesen Namen bey Lebzeiten seines Vaters des Kayserś geführet, Ist der erste Römische König.

Diploma in Goldast. *Tomo uno Constit. p.* 225. *& Tom. II. p.* 44.

Luitprand *lib. VI. in fin. p.* 160.

ja gar von seinen Vater öffters Coimperator genennet wird.

Diploma in Schateni *lib. VI. ad a.* 968. *p.* 311.

Otto II. 973 - 983. Steht eine Weile unter seiner Mutter.

Jedoch war er als ein Printz von 18. Jahren nach seines Vaters Tod noch einige Zeit unter der Direction seiner klugen Mutter Adelheid,

Ditmarus *lib. III. ann. p.* 341.
Odilo Cluniacens. *in vita S. Adelheid. c.* 4.

von welcher ihm aber nachgehends die Hofleute so üble Gedancken beybrachten, daß er sie von dem Hof, ja gar aus dem Reich schaffte.

Chronogr. Saxo *ad a.* 978.
Odilo *l. c. c.* 4.
Syrus Monachus *in vita S. Majoli Abb. Clunic. lib. III. c.* 3.

Bekommt Unruhe von Herzog Heinrichen in Bayern.

Beym Antritt seiner Regierung, da ihn die Stände von neuen huldigten,

Wittichind. *lib. III. p.* 663.

erregte im folgenden Jahr die erste Rebellion gegen ihn seines Vaters Bruders Sohn, Herzog Heinrich II. in Bayern; kam aber darüber um sein Herzogthum und um seine Freyheit, welches der Kayser Hertzog Otten aus Schwaben, gleichfalls seines Bruders Sohn, anvertrauete, jedoch nach dessen Tod A. 982. Hertzog Heinrichen völlig verziehe, und ihm alles wieder gab.

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 974-76.
Ditmarus *lib. III. p.* 347.
Herm. Contr. *ad a.* 982.

Seine Bundesgenossen kamen auch dabey sehr zu kurtz. Bolcslaus in Böhmen muste nach Verwüstung seines Landes um Gnade bitten,

Ditmar. *lib. III. p.* 342.

und K. Harald in Dännemarck ward durch eine grosse Niederlage gezwungen dem Kayser den Lehns-Eyd zu schwören, und einen jährlichen Tribut zu bezahlen.

Lambert. Schaffn. *ad a.* 974.
Ditmarus *l. c.*

Bestrafft die rebellischen Italiäner scharff

Als die Römer bey dieser Unruhe im Teutschen Reich sich suchten von der Teutschen Herrschafft wieder loß zu machen, so kam ihnen der Kayser A. 980. in Zeiten mit einer Armee über den Halß, und ließ die vornehmsten Rebellen bey einen angestellten Gastmahl unvermuthet hinrichten. Diese Schärffe brachte ihn nicht nur den Namen des Blutdürstigen (Sanguinarii) zuwege,

Gottfrid. Viterbiens. *P. XVII. p.* 480.

Siffri-

Siffridus Misnens. *ap. Pistor. p.* 480.
Sigonius *lib. VII. p.* 379. *de regno Ital.*

Otto II. 973 - 983.

sondern erbitterte auch die untreuen Italiäner so sehr, daß als der Kayser wegen seines Heyrath Guths, der Länder Apulien und Calabrien, mit den Griechen, so sie ihm vorenthielten, in Krieg gerieth, so liessen sie ihn A. 982. in der grossen Schlacht mit denen Griechen und Saracenen im Stiche, und setzten ihn in die gröste Lebens-Gefahr.

Ditmarus *lib. III. p.* 346.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 981-82.
Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Macht einen neuen Hertzog in Lothringen.

Unter ihm thaten die Frantzosen abermahls einen Versuch auf Lothringen, welches nach den Tod des obbemeldten Brunonis, Ertz-Bischoff zu Cölln, seit A. 965. durch Grafen gar unruhig regiert ward. K. Otto ergrief aus zweyen Ubeln das kleineste, und gab A. 977. Lothringen Carln, K. Lotharii in Franckreich Bruder, zu Lehen, nachdem vorhero vieles davon an die Stiffter Cölln und Lüttich, und zu den hernachmahls sogenannten Rhein-Pfältzischen Landen, gekommen. K. Lotharius aber hätte solches lieber durch die Waffen mit seinen Königreiche vereiniget, dahero that er diesem ohngeachtet einen Einfall ins Reich, und hätte bald den Kayser nebst seiner Gemahlin zu Aachen aufgehoben. Als sich aber Otto aus dem ersten Schrecken erhohlet hatte, nöthigte er durch seine starcken Einfälle in Franckreich den König, daß er sich dieses Landes abermahls eydlich bey einer Zusammenkunfft an den Fluß Cher in Luxenburgischen A. 980. verzeihen muste.

Wilhelm. Nangius *in chron. ap. Pith. p.* 207.
Vita S. Gudulæ *ap. Sur* 8. *Jan. c.* 26. *p.* 207.
Continuator Frodoardi *ad hh. aa. ap. Pithœum.*
Ditmarus *lib. III. p.* 343.
Albericus *ad a.* 980.
Sigeb. Gembl. *ad h. aa.*
Chronogr. Saxo *ad h. aa.*

Hat das Sachsen-Recht nicht abfassen lassen.

Auf K. Ottens des II. Befehl soll seyn ein Theil des Sachsen-Spiegels, ingleichen das Sächsische Weichbild, entweder verfertiget, oder doch bestättiget, und der Magdeburgische Schöppen-Stuhl angerichtet worden.

Glossator Speculi Sax. *lib. III. art.* 85. 86.

Otto II. 973 - 983.

Glossator. *juris Weichbildici ad art. X. f.* 24.

Diploma Otton. II. in Goldast. *Const. T. II. p.* 225.

Welches aber nicht wahrscheinlich ist,

Conring. *de orig. Jur. Germ. c.* 18. *p.* 94. & *c.* 29. *p.* 179.

Struvius *in Hist. Jur. c.* 6. *p.* 478.

noch die Pfalz Sachsen angelegt.

gleichwie auch noch nicht sattsam erweißlich, daß er die Pfaltz-Sachsen zu Alstädt angeleget.

Sagittarius *in dissert. de Antiqu. Alstedens. & Palatinat. Saxon.* §. 5. 6.

Leukfeld. *in Antiquit. Alstæd.* §. 4. 6. 7. 9.

Erste Meldung des Reichs-Adlers.

In denen Geschichten K. Ottens des II. wird zu erst des Reichs-Adlers gedacht, welcher auf der Spitze der Kayserlichen Pfaltz zu Aachen gestanden, und welchen die Teutschen auf ihr Reich zugekehret, wann sie Aachen innen gehabt, gleichwie die Frantzosen solchen gegen Franckreich zugewendet, wenn sie Meister von dieser Haupt-Stadt des Fränckischen Königreichs gewesen.

Ditmar. *lib. III. p.* 343.

Gundling. *in Henr. Aucupe p.* 227.

Aufhebung des Merseburgischen Bißthums.

K. Otto II. hatte zwar A. 979. dem Dohm-Capitul zu Magdeburg das Recht ertheilet, bey Erledigung des Ertz-Bischöfflichen Stuhls einen neuen Ertz-Bischoff zu erwehlen;

vid. Concessio ista Otton. II. *in Meib. T. II. rer. Germ. p.* 372.

Chron. Magdeb. *ap. eund. p.* 276.

Ditmarus *lib. III. p.* 341.

Als aber dasselbe, nach Absterben des Ertz-Bischoffs Adelberts A. 980. dieses sein Recht das erstemal exerciren wolte, und den Thum-Herren Othricum zu Adelberts Nachfolger erwehlet hatte, so wuste es der damals in Italien beym K. sich befindende und in grossen Ansehen stehende Bischoff zu Merseburg, Giseler, so listig zu spielen, daß er Othrico das Ertz-Stifft Magdeburg für dem Maul wegnahm.

Chron. Magdeb. in Meib. *T. II. p.* 277. 78.

Ditmarus *lib. III. p.* 344.

Dieweil es aber damahls noch nicht üblich war, daß ein Geistlicher 2. Bißthümer administriren konte, Giseler aber doch Merseburg auch nicht einem andern gönnen wolte, so vernichtigte er solches Hoch-Stifft gäntzlich, und schlug wieder zu Halberstadt, was vor dem dazu gehö-

gehöret, gab davon denen Bißthümern Zeitz und Meissen was ihnen am gelegensten, für sich aber behielt er die 9. besten Oerter, und alle Privilegia des Hoch-Stiffts, und verwandelte solches in eine armselige Abtey. Otto II. 973-983.

Ditmarus *lib. III. p.* 345.
Chron. Halberstad. *in Leibn. T. II. p.* 117.

Mit Anrichtung eines Bißthums in Böhmen war Hertzog Boleslaus der Gelinde A. 967. schon umgegangen. Anfangs solte solches nach Bunzlau kommen, hernachmahls aber ward Prag beliebet. Dieweil aber Böhmen sonst unter den Kirchen-Sprengel des Bischoffs von Regenspurg gehörte, und es gar langsam hergieng, daß derselbe dazu konte disponirt werden, so kam das Prager Bißthum erstlich unter K. Otten II. zur völligen Richtigkeit, und wurde dem Ertz-Stifft Mayntz unterworffen. Anrichtung des Prager Bißthums.

Cosmas Pragensis *in Chr. Bohem. lib. I. p.* 14. *& ibid. bulla Joh. XIII. Papæ.*
Auctor *vitæ S. Wolffgang. c.* 29.
Balbinus *in miscell. Boh. lib. II. c.* 6.

Es ist endlich auch mit anzuführen, daß, nachdem die Bischöffe von Passau seit A. 616. nach den von den Hunnen ruinirten Hoch-Stifft Lorch sich auch Ertz-Bischöffe von Lorch beständig geschrieben hatten. Die Bischöffe von Passau legen den Erz-Bischöfflichen Titel von Lorch ab.

Diplom. Arnolphi Imp. *de a.* 898. in Gewoldi *addit. ad Hund. Metrop. Sal. T. I. p.* 149.
Bruschius *in libro de Laureaco.*

So ließ sich zwar der damahlige Bischoff Pilegrin diese Ertz-Bischöffliche Würde sowohl von Pabst Benedicto VII. als K. Otten A. 977. von neuen bestättigen.

Bulla Benedicti VII. in Lambecii *lib. II. comment. de bibl. Vindob. c.* 8. *p.* 646.
Confirm. Otton. II. Imp. in Hund. *Metrop. Salisb. T. I. p.* 301.

Es hat aber nach seinem Tod A. 982. sein Nachfolger, Christian, den Ertz-Bischöfflichen Titul von Lorch fahren lassen, und also ist mit ihm das alte Ertz-Stifft Lorch gantz expirirt.

Lambec. *l. c. in not. marginal. p.* 641.
Buzelinus *P. I. Germ. Sacr. p.* 45.
Hund. *Metrop. Salisb. T. I. p.* 302.

Otto II. 973-983.

Jedennoch haben sich dieses ehemaligen Vorrechts wegen die Bischöffe von Passau nachgehends von dem Jure Metropolitico ecclesiæ Archiepiscopalis Salisburgensis & suffraganitate erga illam beständig eximiren wollen, woraus ein grosser und langwieriger Proceß zu Rom entstanden, der erst A. 1696. für Passau zu Ende gegangen, davon unten ein mehrers.

vid. Auctor des gründlichen Berichts vom Ertz-Stifft Lorch.

Die K. Theophania ist nicht die erste so zu Rom gekrönet worden.

Daß K. Ottens II. Gemahlin Theophania die erste Kayserin gewesen sey, die zu Rom A. 972. gekrönet worden,

Albericus *ad a.* 972.

wird zwar insgemein vorgegeben; Allein es hat schon auch die K. Adelheit A. 962. zugleich mit ihrem Gemahl K. Otten I. die Römische Krone empfangen.

Ditmarus *lib. II. p.* 233.

Des Stiffts Kempten K. Privilegium.

Rudolf, Abt von Kempten hat A. 983. von K. Otten II. für sein Stifft die freye Wahl-Gerechtigkeit eines Abts und die Reichs-Unmittelbarkeit erhalten.

Diploma Ottonis d. d. IV. Id. Junii A. 983. indict. XI.

Veronæ in Mabillonii *T. IV. annal. Ord. S. Bened. p.* 12.

Womit sich K. Otto mißfällig gemacht.

Übrigens hat K. Otto fürnemlich mit 2. Dingen bey den Reichs-Ständen groß Mißfallen erreget, 1) daß er A. 975. seinen Cantzler Willigisum, einen Mann von geringen Herkommen, zum Ertz-Bischoff von Mayntz gemacht,

Ditmarus *lib. III. p.* 342.

da sonsten in Teutschland Herkommens war, daß zu hohen geistlichen Würden nur konten adeliche Personen gelassen werden.

Capitulare Lud. Pii *A.* 816. *cap. VI. p.* 464.

Theganus *de gest. Lud. Pii c.* 20.

Formula Commendat. in Haberti *libro pontificali eccl. Gr. p.* 567.

Und 2) daß er um geringer Ursach willen A. 979. Geronem einen ansehnlichen Sächsischen Grafen von Alesleven, nach gehaltenen unglücklichen Zweykampff mit seinen Gegner, Graf Waldo, enthaupten ließ.

Chronogr. Saxo *ad a.* 978.

Ditmarus *p.* 343.

III. Nach

III.

Otto III. 983. - 1002. reg. 19. æt. 21.

Nach K. Ottens des II. Tode gab es wegen der Nachfolge grosse Unruhe im Reich. Es hatte zwar derselbe A. 983. zu Verona von denen Ständen seinen zweyjährigen Prinzen Otten den III. sich zum Nachfolger erwehlen lassen, dieser war auch noch selbiges Jahr am Weyhnachts-Fest von dem Ertz-Bischoff zu Ravenna, Johanne, und dem Ertz-Bischoff Willigis zu Maynz zu Aachen solenniter gekrönet worden, und zwar kurtz zuvor, als darauf die traurige Post von seines Vaters Ableben einlief;

Die Nachfolge wird ihm streitig gemacht.

Ditmarus *lib. III. fin. p.* 347.
Annal. Hildesh. *ad a.* 984.
Auct. vitæ Meinwerci *c. V. ap. Leibnit. T. I. p.* 519.

Viele hingegen so der verwitweten Kayserin Theophania, wegen ihres unerträglichen Griechischen Hochmuths, und die Verachtung, so sie gegen die Teutsche Nation spühren ließ, spinnefeind waren, warfen ihre Augen auf den dazumahl zu Utrecht exulirenden Herzog Heinrich in Bayern, K. Ottonis I. Bruders Sohn, welcher auch den Kayserl. Printzen zu Cölln, unter dem Schein des nähern Rechts zur Vormundschafft,

Chronographus Saxo *ad a.* 983.

listiger Weise in seine Hände bekam, und darauf einen rechten Vormund agirte, indem er seinem jungen Vettern das Teutsche Reich vor dem Mund wegzunehmen suchte, und sich dahero A. 984. zu Quedlinburg öffentlich zum König ausruffen ließ.

Ditmar. *lib. IV. p.* 348.
Chronogr. Saxo *ad a.* 983. 84.
Wolferus *in vita S. Gothardi. c.* 1. *p.* 485.

Jedoch gewann die andere Parthey die Oberhand, erkennte Otten den III. beständig für den rechtmäßigen König von Teutschland, und nöthigte Heinrichen, gegen die Restitution von Bayern A. 985. daß er den jungen König seiner Mutter und Groß-Mutter zur Erziehung wieder aushändigte, und demselben, als seinem Könige auf dem ersten Reichs-Tag zu Franckfurt die gebührende Submission machte.

Chronogr. Saxo *ad a.* 984. 85.
Sigebert. Gembl. *ad a.* 984.
Lambert. Schaffn. *ad h. a.*

Anna-

Otto III. 983-1002.

Annales Hildesheimenſes *ad h. a ap. Leibniz. p.* 719.
Ditmarus *lib. III. in fin. p.* 347. *& lib. IV. in init. p.* 353.

Bey den darauf angeſtellten prächtigen Feſtin zu Quedlinburg wird wiederum der Verwaltung der vier Reichs-Aemter gar umſtändlich gedacht.

Ditmar. *lib. IV. p.* 349.

Was ſich in deſſen Minderjährigkeit zugetragen.

In der Minderjährigkeit K. Ottens des III. da abſonderlich der kluge Willigis, Ertz-Biſchoff zu Maynz, ganzer 16. Jahr die Hand hauptſächlich beym Regiments-Ruder hatte.

Dodechinus *in Append. ad Mar. Scotum ad a.* 1160.

lieff alles wohl in Reichs-Sachen. K. Lotharius in Franckreich trachtete A. 985. abermahls nach Lothringen, und hatte ſich ſchon der Stadt Verdun bemächtiget. Er ward aber gezwungen ſolche wieder herzugeben, und den mit K. Otten den II. gemachten Vertrag zu halten.

Guil. Nangius *in contin. Frodoardi ad h. a.*
Sigbert. & Albericus *ad h. a.*

Die Slaviſchen Fürſten, Miſico und Boleslaus, wurden von neuen A. 986. und 93. gebändiget,

Ditmarus *lib. IV. p.* 352.
Chronogr. Saxo. *ad h. a.*
Ann. Hildesheim. *ad h. a.*

Behauptung des Römiſchen Kayſerthums

und das Römiſche Kayſerthum ſamt dem Königreich Italien mit aller Macht behauptet. Denn Otto III. ließ ſich von beyden A. 994. und 96. die Cronen ſolenniter auffſetzen, ſetzte Päbſte ein und ab, und da Creſcentius, ein angeſehener und mächtiger Römer, rebellirte, ließ er an ihm und ſeinem gemachten Pabſt Joannes XVIII. A. 998. eine ſchmähliche Execution zum Schrecken von ganz Italien ergehen.

Ditmarus *lib. IV. p.* 354. *ſq.*
Glaber Rodulfus *lib. II. c.* 4.
Vita Meinwerci *c.* 10.
Leo Oſtienſ. *lib. II. Chr. Caſſin. c.* 18.
Lambertus *Schaffnab. ad h. aa.*

Italiäniſche Krönung zu Monza

Von der Italiäniſchen Crönung wird aus alten Italiäniſchen Chronicken behauptet, daß ſolche das erſtemal zu Monza geſchehen wäre, indem dazumahl die Mayländer mit ihren Ertz-Biſchoff Landulffen in groſſen

grossen Unfrieden gelebt, dahero der Kayser diesen Ort auch, auf Anstiffien gedachten Prælatens, zur Verkleinerung von Mayland, zur Haupt-Stadt von der Lombardie solle gemacht haben. Otto III. 983-1002.

Bonincotrus *in Chr. Modoëttenſ. lib. I. c. 30. & alii Script.* in Murator. *Commentar. de corona ferrea. VII. p. 41.*

Der vom Kayser A. 996. gemachte Teutsche Pabst Gregorius V. soll aus Verbindlichkeit gegen den Kayser, und aus Liebe zu seinem Vaterland eine Constitution gemacht haben, Krafft welcher zu ewigen Zeiten Teutschland, Italien und Rom einen Herrn haben, welchen die Teutschen, ohne die Römer und Italiäner darum zu fragen, aus sich erwehlen, diese aber denselben ohne Widerspruch in aller Unterthänigkeit annehmen solten. Pabst Gregorii Constitution von dem Römischen Kayserthum bey dem Teutschen Reich.

Platina *in Vita Gregor. V. p. 142.*
Mutius *lib. XIV. Hiſt. p. 107.*
Guntherus *in Ligurin. lib. I. p. 282. & lib. VIII. p. 396. ap. Reuber.*
Thuanus *lib. II. in init.*

Andere behaupten K. Otto III. habe die Constitution de Imperatore Romanorum Germanico & a solis Germanis eligendo selbsten gegeben.

Peucerus *in Chron. Carionis lib. IV. p. 512.*
Spangenberg. *in Chron. Sax. c. 154.*
Strauch *in Diſſ. I. ſ. exoter. IV. th. 4.*

Daß aber der Pabst hiebey, oder bald hernach, auch solte die Chur-Fürsten angeordnet haben, Irriger alter Wahn vom Ursprung der Churfürsten weder vom Pabst

Platina *l. c.*
Augustinus Triumphus *in ſumma de poteſtate eccleſ. qu. 35.*
Marsilius Patavinus *de translatione Imperii c. 11. ap. Goldaſt. in monarch. T. II. p. 153.*
Fl. Blondus *Hiſt. dec. II. lib. III. p. 189.*
Polyd. Vergil. *de rer. inventor. lib. I. c. 10.*

oder solches der Pabst und der K. mit einander zugleich gethan hätten,

Wern. Rolevvinck *in faſcicul. temp. æt. VI. ad 994. ap. Piſtor. T. II. p. 70.*
Cuspinianus *de Cæſaribus in Ottone III.*
Nauclerus *Vol. II. generat. 34.*

Otto III. 983-1002.

solches ist schon vorlängst vor falsch befunden worden.

Jo. Stabius *ap. Spigelium in not. ad Gunther. lib. I.*
Aventinus *Annal. Boj. lib. V. p.* 505.
Panvinius *in comitiis Imperatoriis.*

Und wird von den Catholischen Scribenten auch selbsten refutirt.

Baronius *ad a.* 996. *conf. Pagi in Crit. Bar. T. IV. p.* 71.
Mallinkrot *de archicancell. Imp. lib. II. c.* 3.

Des Widerspruchs anderer in der Teutschen Reichs-Historie geübter Männer nicht zu gedencken.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V.* 17.
Conring. *Exercit. V. de Septemvir. §.* 23. *p.* 193.
Thulemarius *de Octoviratu c.* 7. §. 7. *p.* 81.

Noch vom Kayser.

Gleichwie auch nicht kan gründlich dargethan werden, daß K. Otto III. alleine ohne den Pabst, in Absehen auf sein Absterben ohne männliche Erben, die Wahl-Fürsten im Teutschen Reich solte angeordnet haben.

Fragmentum des Reichs-Tags A. 1001. ap. Goldast. in Reichs-Handlungen *p.* 16.
Constitutio ejusd. ap. eundem *T. III. Constit. Imp. p.* 371.
Lupoldus de Babenperg. *de juribus regni & imperii c.* 3.
Mutius *in Chron. p.* 107.
Fabricius *in Saxon. Vol. I. lib. I. p.* 143.

Franckfurt am Mayn ist auch nicht zur Wahl-Statt gemacht worden.

Und auch nicht zu glauben, daß K. Otto III. eine schrifftliche Verordnung solte gemacht haben, daß die Teutschen Könige allemahl solten zu Franckfurt am Mayn gewehlet werden, indem die folgende Kayser-Wahlen gantz ein anders ausweisen.

Mutius *in Chron. L. XIV. p.* 107.

Schenckung an den Pabst.

Dem folgenden Pabst Sylvestro II. schenckte der Kayser acht Italiänische Grafschafften, darunter Pesaro, Senagallien, und Ancona waren, nachdem man den Betrug mit der Donatione Constantina entdecket hatte.

Tabula Donationis ap. Goldast. *T. uno Const. p.* 226. & Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 15.

Es scheinet aber das davon angeführte Diploma aus vielen Umständen ebenfalls nicht ächt zu seyn.

Baronius *ad a.* 911. *n.* 58. 59.
Pagi *in crit. Baron. T. IV. ad a.* 929. §. 3. *p.* 83.

Bey

Otto III. 983-1002.

Bey diesem seinem andern Zug nach Italien übergab der K. indessen der Quedlinburgischen Prinzeßin Mathildis seiner Baasen die Reichs-Verwaltung.

Der Kayser macht seine Schwester zur Reichs-Verweserin.

Ann. Hildesheim *ad a.* 997.
Ditmarus *lib. IV.* p. 356.
Leukfeld *in antiquit. Halberstad. ad a.* 998. p. 302.

Die Pohlen behaupten es habe K. Otto III. ihren Herzog Boleslaum A. 996. wegen der guten Bewirthung auf der angestellten Wallfarth nach Gnesen zum Grab des Heil. Adelberts zum König gemacht, und allen dem Reich schuldigen jährlichen Tribut erlassen.

Hertzog Boleslaum in Pohlen aber nicht zum König.

Dlugossus *Hist. Pol. lib. II. p.* 131.
Cromerus *lib. II. c.* 4.

Es ist aber auch dieses nichtig,

vid. Pagi *l. c. ad a.* 1000. §. 5. p. 87.

sintemahl Pohlen von Ottone M. an, bis auf K. Friedrichen II. dem Teutschen Reich Zinßbar verbleiben.

Conring. *de Fin. imp. lib. II. c.* 18.

Boleslaus auch nur Dux beständig genennet wird. Jedoch hat ihm Otto sonst viele Gnade erwiesen, und Gnesen zum Ertz-Stifft gemacht.

Ditmarus *lib. IV. p.* 357.
Chronographus Saxo *ad a. p.* 996. & 1000.

Es kommen auch die Quaterniones im Teutschen Reiche nicht von ihm her.

Nicht weniger ist gar nicht erweißlich, daß K. Otto III. Teutschland in gewisse Vierungen oder Quaterniones eingetheilet habe, als in 4. **Hertzogthümer**, Sachsen, Bayern, Schwaben und Francken; 4. **Land-Grafschafften**, Thüringen, Hessen, Leuchtenberg, Elsaß; 4. **Burg-Grafthümer**, Magdeburg, Nürnberg, Reineck, Stromberg, 4. **Grafschafften**, Clev, Schwartzburg, Savoyen u. s. w.

Petrus *de Andlo lib. I. c.* 16.
Munsterus in Cosmograph. *lib. III. c.* 18.
Ahasv. Fritsch *de Quaternion.*
Goldast. in **Reichs-Handlungen** *p.* 17. & *T. uno Const. p.* 34.

Denn zu Ottonis III. Zeiten ist noch nichts von den Landgrafen in Thüringen Hessen und Leuchtenberg zu hören gewesen, ingleichen auch

Otto III. 983-1002.

von vielen andern Ständen, so in diesen Quaternionibus mit gar schlechter Uebereinstimmung angeführet werden,

Conring. *de civibus imperii* §. 40. & 41.

Leuber in **Magdeburgischen Stapel-Unfug** §. 817.

Dessen Gütigkeit gegen die Geistlichen und Aachen.

Die Hertzoge und Grafen sowohl, als die Bischöffe und Aebte hat K. Otto III. wie sein Vater und Groß-Vater, mit vielen Regalien versehen, absonderlich ist er der Stadt Aachen sehr geneigt gewesen, daß er auch daselbst hat wollen begraben seyn.

Chronographus Saxo *ad a.* 1000. *p.* 212.

Gundlingiana *P. XVIII. n.* 16. 17.

Dahero einige auch fürgeben, er habe Aachen zur Crönungs-Stadt bestimmet, auch deswegen auf seinem Tod-Bette Erz-Bischoff Heriberten von Cölln die Reichs-Kleinodien deswegen gegeben, damit desto beständiger das Crönungs-Recht bey dem Erz-Stifft Cölln seyn und bleiben möchte.

Ægid. Gelenius *de magnitudine Coloniæ p.* 94.

Habe sehr aufs Ceremoniel.

Es wird auch von den Historicis angemercket, daß K. Otto gar sehr auf das Ceremoniel gesehen, und sich zum Exempel darinnen von andern Fürsten unterschieden, daß er gantz allein und auf einem etwas erhöheten Ort Tafel gehalten, auch sich sonsten gar sehr, nach Art der Römischen Kayser in Teutschland zu herrschen beflissen, welches viele gar sehr befremdet.

Ditmarus *lib. IV.* p. 375.

Dessen dritter und letzter Feld-Zug in Italien.

Das dritte und letzte mal gieng K. Otto III. wegen der Einfälle der Saracenen und anderer erregten Unruhen, zu Ende des 1000 Jahrs nach Italien; Unterwegens wolte ihn mit aller Gewalt der Einsiedler Ramualdus zu Abdanckung des Kayserthums und Annehmung des Camoldulenser-Ordens bewegen. Er verschob es aber bis zu seiner Zurückkunfft von Rom.

Petr. Damiani *in vita S. Ramualdi c.* 38. 52. 53.

Er bändigte zwar damals durch eine Belagerung das rebellische Tivoli;

Petr. Damiani *l. c. c.* 34.

Tangarus *in vita S. Bernwardi c.* 23.

Als er aber nach Rom kam, so entstand daselbst ein so grosser Aufruhr, daß er kaum sein Leben mit der Flucht retten konte.

Ditmarus *lib. IV. p.* 357.

Lam-

Lambertus *in vita S. Heriberti Archiep. Colon. c. 2.*

Er starb hierauf A. 1002, den 24. Jan. in dem Beneventischen Schloß Paterno am Giffte, welche ihm des Römischen Crescentii Witwe Stephania aus Verdruß verschmäheter Liebe, beygebracht, und hinterließ keine Kinder.

Vita Meinvverci *c.* IV.

Leo Ostienf. *lib.* II. *c.* 24.

Reinerus *in vita S. VVolbodonis Ep. Leod. c.* 9.

Der Abt von Fulda wird Primas Abbatum.

Unter ihm erhielt Abt Eckanbold von Fulda den Primat unter allen Aebten des Teutschen Reichs durch Pabst Sylvesters II. Privilegium de An. 999.

Brovverus *in Antiqu. Fuld. c.* 15.

IV.

Henricus II. Sanctus 1002-1024. reg. 22. æt. 52. Wird nach grosser Schwürigkeit erwehlt.

Nach Abgang der Ottonum, gieng es mit der Kayserl. Wahl in Teutschland sehr schwer her, und war ein Interregnum bey 5. Monathen. Denn es strebten nach der Reichs-Crone Bruno, Hertzog in Sachsen an der Weser, Hertzog Hermann in Schwaben, Eckard, Marggraf in Meissen, und Hertzog Heinrich aus Bayern. Hertzog Hermann wurde für den tüchtigsten gehalten, und hatte den grösten Anhang. Eckard brauchte die meiste Gewalt; Heinrichen verlangten die Pfaffen, und er beruffte sich auf die Herkunfft von Heinrich den Finckler, und wolte dahero Jure hæreditario succediren, nemlich in solchem Verstande, daß man in Teutschland dazumahl nicht leicht von der einmahl regierenden Familie abgewichen. Er hatte zu dem Ende auch dem Ertz-Bischoff Heribert von Cölln, beym Durchzug mit der Kayserlichen Leiche aus Italien, die Reichs-Kleinodien abgenommen, als welche er K. Ottens des II. Schwager Pfaltz-Graf Ezoni in Lothringen zuschantzen wolte.

Ditmarus *lib.* IV. *p.* 358. 359. *& lib. V. init.*

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1002.

Adelbodus *in vita Henrici c.* 5.

Chronogr. *Saxo ad h. a.*

Auf dem Wahl-Tag zu Werlo mochten ihn erstlich nur die Bayern und Francken, dann besonders die Sachsen, hierauf die Lothringer,

Henric. II. 1002-1024.

und endlich die Schwaben, daß er also von einer Nation nach der andern gewehlet wurde. Die Crönung verrichtete der Ertz-Bischoff von Mayntz, weil aber anfangs die Lothringer nebst dem Ertz-Bischoff von Cölln nicht einstimmig waren, so ward solche hernachmahls in ihren Beyseyn zu Aachen wiederholet.

Adelbodus *c. VII. XI. XII. XIII.*

Herzog Hermann submittirte sich zu Brüssel, und Marggraf Eckard in Meissen ward bey seiner erregten Unruhe zu Poelden in einer Mühle noch selbiges Jahr erschlagen.

Tangmarus *in Vita S. Bernwardi ap. Leibnit. p.* 457.
Adelbodus *c.* 5. 7. 13.
Ditmarus *lib. V.* 367.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Favorisirt der Geistlichkeit gar sehr.

Die Geistlichen hatten Herzog Heinrichen auf den Thron geholfen, dahero wandten sie auch ihr äusserstes an, ihn auf demselben zu erhalten, und den Aufstand Hezilonis in Luxenburg, Ezonis und Dietrichs in Lothringen und anderer bald zu stillen.

Adelbodus *c.* 10. 31.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 1003.

Sie hatten auch von K. Heinrichen grossen Vortheil, und kan man wohl sagen, daß kein Kayser gewesen, der seine Einkünffte und Güter an die Pfaffen so verschwenderisch verschencket, und so viel neue Clöster und Stiffte angerichtet, als eben dieser K. Heinrich; daher er auch das einem Kayser eben nicht anständige Ehren-Prædicat eines Patris monachorum erhalten.

Autor *vitæ ap. Canisium T. VI. p.* 384.
Chron. Laurishamense *ad a.* 1002.

Er war aber ein melancholischer Herr, dem immer von Teufel traumte, dahero konten ihn die Pfaffen und Mönche rupfen, wie sie wolten. Seine aberglaubische Gemahlin Kunigunda, aus dem Hause Luxenburg, half aus affectirter Heiligkeit wacker dazu, daß, durch die unmäßige Verschenckungen an die Clerisey, die Kayserl. Domainen sehr ab, hingegen die Geistlichkeit an stattlichen Gütern und Vermögen sehr zunahmen. Eine schöne Probe davon giebt das von ihm A. 1007. gestifftete und so herrlich dotirte Bißthum Bamberg.

Stifftet das Bißthum Bamberg.

Ditma-

Ditmarus *lib. VI. p.* 383.
Gretserus *de divis Bambergenſ. in vita Henrici Sancti c.* 15. *ubi bullæ & diplomata p.* 282.

Henric. II. 1002-1024.

Jedoch mit groſſen Widerſpruch Biſchoffs Heinrich zu Würtzburg, der nicht anders, als durch den A. 1006. gehaltenen Synodum, derer Biſchöffe, konte geſtillet werden.

Ditmarus *lib. V. p.* 383.
Epiſtola Arnoldi Epiſc. Halberſt. ad Henr. Ep. Wurzb. *in Codicill. dipl. Bamberg. in Ludov. T. I. Script. Bamb. n. II. p.* 113.

Zu deſſen mehrerer Beſchirmung und gröſſerer Herrlichkeit, erſan auch denen damahligen vier hohen Reichs-Officialen, die Ober-Aemter deſſelben mit gewiſſen Lehn-Stücken verliehen,

Otto Friſ. *Chron. Lib. VI. c.* 27.

welches viele fälſchlich dahin deuten, daß die vier weltlichen hohen Reichs-Officiales, der Truchſeß, Marſchall, Cämmerer und Schenck hinfürter dieſe ihre Aemter hätten von den Biſchöffen zu Bamberg zu Lehn tragen ſollen.

Hoffmann *in ann. Bamberg. lib. I. §. 68. p.* 43.
Bruſchius *de Epiſcopis German. c.* 15. *p.* 256.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 16.
Thulemarius *de Oſſoviratu c.* 20. *§.* 16.

Ingleichen ſo hat das Stifft Paderborn K. Heinrichen ungemein viel zu dancken, indem der damahlige Biſchoff Meinvvercus ſehr familiair mit Heinrichen und ſeiner Kunigunda umgieng, und durch allerhand Ränckē, ſeine Stiffts-Güter und Anſehen ziemlich vermehrte, indem er auch dasjenige mit Gewalt nahm, was ihm der Kayſer in der Güte nicht geben wolte, und noch dazu denſelben in Bann that, und vor deſſen Loßzehlung Kirchen-Buſſe thun ließ, wann er ihm wieder dagegen einen Poſſen bewieß. Bereichert Paderborn.

Vita Meinvverci §. 79. 81. 83.
Schaten *annal. Paderb. lib. IV. p.* 366. 374.

Er inſtaurirte auch das unter K. Otten II. ruinirte Stifft Merſeburg A. 1005. und obgleich das Ertz-Stifft Magdeburg vieles davon eingezogene wieder hergeben muſte, ſo war es doch unmöglich, wieder alles Richtet das Biſtthum Merſeburg wieder an.

Henric. II. 1002-1024.

alles herbey zu schaffen, was unter so viel andern Herren von den Stiffts-Gütern war ehemals zerstreuet worden.

vid. Ditmarus *lib. VI. p.* 397. *& fin.*
Adelbodus *c.* 3. *&* 4.
vita Meinvverci §. 43.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1004.

Dahero er es auch von dem Seinigen noch etwas dotirte.

Chron. Magdeb. *apud Meibom p.* 374.

Will selbst ein Mönch werden.

Ja K. Heinrich wurde endlich gar so Pfäffisch, daß er dem Abt Richard von Verdun als ein Mönch Profession thun, und abdancken wolte; welcher aber verständiger als derselbe war, und Heinrichen pro Obedientia auflegte, so lang er lebte bey der Regierung zu bleiben, und solche ohne der Stände Einwilligung nicht niederzulegen, wie denn auch ihn so die Pfaffen noch besser nutzen konten, als wenn er ein Mönch worden wäre.

Albericus *ad a.* 1019.
Magnum Chr. Belgic. *p.* 96.

Bändigt die Böhmen und Pohlen.

Was seine weltliche Reichs-Händel anbetrifft, so hat er die Böhmen und Pohlen, so sich vom Reich loß machen wolten, durch verschiedene Feld-Züge und Siege von A. 1002. bis 20. wieder zum Gehorsam gebracht.

Adelbodus *c.* 11. 14. 22. 30.
Herm. Contr. *ad a.* 1004.
Ditmarus *lib. VI. & VII.*
Marianus Scotus *ad hh. aa.*
Chronogr. Saxo *ad hos aa.*

Welches die Pohlen aber gerne läugnen wolten.

Schulzius *in tr. de Polonia nunquam tributaria.*

Verleihet die Herzogthümer.

Im Reiche hatte er das Herzogthum Bayern A. 1004. seiner Frauen Bruder Heinrichen von der Mosel oder Luxenburg gegeben.

Ditmarus *lib. VI. p.* 376. *& lib. VIII. p.* 423.
Adelbodus *c.* 32. *p.* 437.
Autor vitæ Meinvverci §. 14.

Das Hertzogthum Schwaben dem jungen Hermann III. des alten Hermanns II. seines vormahligen Widersachers Sohn,

Ditmarus *lib. VI. p.* 378.

und

und nach dessen Absterben A. 1012. dessen Schwager Ernst, des Oesterreichischen Marggrafen Leopolds, Sohn. Henricus II. 1002 - 1024.

Hermannus *Contr. Cani ad h. a.*

und das Hertzogthum Sachsen an der Nieder-Elbe Bennoni II. Hermanns von Billingen Enckel, auf Vorbitte des Paderbornischen Bischoffs Meinwerci.

Vita Meinwerci *c.* 20. *apud Leibn. p.* 524.

Woraus klärlich erhellet, daß die Hertzogthümer damahls noch nicht müssen erblich gewesen seyn.

In Lothringen gieng auch eine Veränderung vor. K. Otto der Grosse hatte schon aus politischen Ursachen, damit nemlich der Titul des Lothringischen Reichs, auf welchen die Frantzosen so neidisch waren, exspiriren, und ein Hertzog, wenn er das gantze Lothringen beysammen hätte, nicht zu mächtig werden möchte, gantz Lothringen, nach dem grossen, von dem Graf Immo zu Loß A. 959. wider seinen Bruder den Ertz-Bischoff von Cölln Bruno erregten Aufstand, in zwey Theile, in das **Obere** und **Niedere** abgetheilet. **Jener** Theil hieß auch das Land **an der Mosel**, und begriff das heutige Lothringen, und Elsaß, ja den gantzen Strich Landes zwischen der Saar, Mosel und Rhein. **Dieser** Theil aber hieß das Land **an der Maaß**, und machte das Land zwischen der Maaß und Schelde aus, wo jetzo Braband und Lüttich liegt; Dahero wird auch jenes öffters Ducatus Mosellanus und dieses Ducatus Brabantinus genennet. Lothringische Veränderung

Conring. *de Fin. Imp. p.* 38. 43.

Obrecht *in prodromo rer. Alsat. c. XI.*

Richard. Wassenburg. *in antiqu. Gall. Belg. p.* 26.

Blondellus *in Genealog. Fran. Assert. p.* 270.

Uber jenes setzte Otto M. zum ersten Hertzog Friedrichen einen Grafen von Elsaß, dieses aber bekahm der Ertz-Bischoff Bruno zu Cölln, wie oben angeführt worden.

Autor des Berichts von dem alten Königreich Lothringen. *p.* 154.

Nach Brunonis Tod gab K. Otto II. Nieder-Lothringen K. Ludovici Transmarini in Franckreich Sohn, Carln zu Lehn, dessen Sohn Otto es auch besaß. Nach dessen Absterben aber gab solches K. Heinrich der II. Gottfrieden Grafen von Verdun. A. 1005.

Henricus II. 1002 - 1024.

Frodoardus *ad a.* 959.
Contin. Regin. *ad a.* 964.
Sigebert. Gemblac. *ad a.* 1005.

Ober-Lothringen aber besaß dazumahl Hertzog Dietrich der K. Kunigundä Bruder, der A. 1009. die Waffen wider K. Heinrichen ergriff.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1009.

Erlangte ein Erb-Recht auf das Königreich Burgund.

Auf das Königreich Burgund erhielt K. Heinrich von seiner Mutter Bruder, dem letzten unbeerbten König daselbst Rudolphen den III. A. 1016. die Anwartschafft, welche auch endlichen A. 1018. die Burgundischen Stände, so sonsten sehr darwider protestirt hatten, genehm hielten.

Ditmar. *lib. VII. p.* 406. *& VIII. p.* 420.
Wippo *in vita Conradi Salici ap. Pistor. T. III. p.* 431.

Greifft den gegen sich aufgeworffenen K. Harduin in Italien an.

Nach dem Tode Ottonis des III. hatten die Italiäner den 15. Februarii A. 1002. Harduinum Marggrafen von Eporädien zum König aufgeworffen, der sich auch der A. 1003. hinein geschickten Teutschen Armée sehr entgegen setzte, daß sie gegen ihn nicht viel ausrichten konte; wie aber K. Heinrich nachgehends selbsten mit einer Armée über die Alpen gieng, so ward er sowohl wegen der Lombardie A. 1013. zu Mayland,

Erhält die Italiänische und Römische Krone.

Chronicon regum in Italia *in T. II. anecdotorum Italicæ Muratorii ad h. a. & ad a.* 1014.
Et in ejusd. libro de corona ferrea c. VII. p. 46.
Ditmarus *lib. IV. p.* 359. *lib. V. p.* 370. *lib. VI. p.* 377.
Sigonius *de regno Ital. lib. VIII. p.* 186.

als auch wegen des Römischen Kayserthums A. 1014. zu Rom von Pabst Benedict. VIII. gekrönet.

Chronogr. Saxo *ad a.* 1014.
Ditmarus *lib. VII. p.* 400.

Es wird zwar auch fürgegeben, daß der Pabst dazumal dem K. zuerst den Reichs-Apffel præsentirt habe.

Glaber Rodulphus *lib. I. c.* 45.

Allein der locus Glabri Rodulphi, worauf man sich am meisten in dieser Meynung steiffet, will nur so viel sagen, daß der Pabst dazumahl ein extraordinair Geschenck dem K. mit einem sehr kostbaren Reichs-Apfel aus Höflichkeit gemacht habe; Denn daß vorhero der

Reichs-

Reichs-Apfel sich schon unter den Reichs-Kleinodien befunden habe, beweisen nicht nur allein die alten Königl. und Kayserlichen Siegel, sondern auch das in einem Edelgestein geschnittene Monogramma Conradi II. welches oben in dem zu Nürnberg verwahrten deutlich zu sehen. Henric. II. 1002 - 1024.

Vid. Vera delineatio & descriptio Globi Imperialis §. *VII. & XII. sq.*

Einige Teutsche Fürsten persuadiren sich zwar in einem Brief an Pabst Innocentium III. A. 1199. als ob K. Heinrich in seinem der Römischen Kirche gegebenen grossen Privilegio de A. 1014. derselben die alte Obligation erlassen habe, daß keine Pabst-Wahl ohne Gegenwart und Einwilligung des Kayserl. Gesandtens vorzunehmen und für gültig zu halten seye. Alleine die klaren Worte gemeldten Privilegii weisen das Gegentheil, und verwehren nur dem Kayserl. Misso die Wahl-Intriguen und andere unziemliche Verhinderungen. Behält seinen Gesandten bey der Päbstlichen Wahl.

vid. In Registro Innocentii III. *de negot. Imperii. ep.* 61.

Privilegium Henrici Imp. ap. Baron. *ad a.* 1014. *n.* 7. *p.* 53.

So zeigen auch die in nachfolgenden Zeiten geschehene Päbstl. Wahl-Ceremonien gar ein anders.

Petrus Damiani *lib. I. ep.* 20.

Harduin wendete zwar indessen sein äusserstes an, sich bey der Italiänischen Krone zu erhalten: wie er denn nicht nur allein grosse Verschenckungen an die Clöster that, und denselben ihre alte Freyheiten bekräfftigte; Vertreibt K. Harduin.

Donatio ab Harduino Rege Ecclesiæ S. Syri Papiensis facta in Guichenoni *Bibl. Sebusianæ Cent. II. Cap. X. p.* 248. *de dato, Bobii. a.* 1011.

Ejusdem Constitutio *in Bullario Cassinensi* qua omnia jura Monasterii S. Salvatoris Papiensis confirmat, de a. 1002. in Papiensi Palatio, *p.* 340.

sondern er grief auch seine Gegen-Parthey allenthalben mit Feuer und Schwerdt an. Absonderlich aber begegnete er am feindseeligsten dem Ertz-Bischoff zu Mayland, Arnolphen, weil er K. Heinrichen in Italien den Weg gebahnet hatte.

Ditmarus *lib. VI. p.* 398.

Arnulphus *Med. lib. I. c.* 14. 16.

Henric. II. 1002 - 1004.

Als er aber K. Heinrichen in Italien zu Kräfften kommen sahe, suchte er sich mit ihm in der Güte zu vertragen, und erbot sich, um eine blosse Grafschafft die Crone niederzulegen.

Ditmarus *l. c.*

Er fand aber kein Gehör, und gieng endlich A. 1014. aus Verdruß in das Closter Fructuaria bey Turin, wo er den 30. Octobr. A. 1015. gestorben.

Annalista Saxo Eccardinus *ad h. a.*
Arnulphus Med. *l. c. Cap.* 16.
Sigonius de Regno Italiæ, *p.* 188.
Dissertatio mea de Harduino *Marchione Eporediæ affectante regnum Italiæ.*

Bekriegt die Griechen in Unter-Italien.

A. 1021. kam er wieder in Italien, und bekriegte die Friedbrüchtigen Griechen wegen Apuliens. Um solche auch gäntzlich daraus zu vertreiben, so gab er denen Normännern, welche die bedrängten Inwohner wider der Griechen Tyranney zu Hülffe gerufft hatten, ein Stück Landes davon ein.

Leo Ostiens. *lib. II. c.* 39. *sq.*
Herm. Contr. *ad a.* 1022.
Guil. Apulus *de rebus Normannor. in Apulia ap. Leibn. T. I.*
Sigonius *de R. It. lib. VIII. p.* 190. 91.

Befreundet sich mit dem Ungarischen K. Stephano.

Durch die Vermählung seiner Schwester Gisela an den Ungarischen König Stephanum brachte er die Ungarn zum Christlichen Glauben, und machte sie nicht sowohl zu des Teutschen Reichs Unterthanen, als Freunden.

Autor *vitæ Henrici ap. Canis. p.* 390.
Autor historiæ fundationis cœnobii Melicensis ap. Lambec. *lib. II. Comment. Biblioth. Cæsar. c.* 8. *p.* 628.

Daß er aber auch diesem Stephano ein Königlich Diploma solle gegeben haben, ist aus keinem alten Scribenten zu erweisen.

Aventinus *lib. V. c.* 5. *n.* 8.
Ludwig *de auspicio Regum C. II.* §. 5. *p.* 72.
Conf. Jo. Jony *de auspicio regio Stephani I. Jenæ* 1717. 4.

Teutsche Krönung der K. Kunigunda.

Von seiner Gemahlin der Kunigunda lesen wir, daß sie A. 1002. zu Paderborn mit der Teutschen Krone auch gekrönt worden.

Adelbodus *in vita Henrici c.* 11. *ap. Leibnit. p.* 433.

Arnol-

Arnoldus *in vita Godehardi c.* 3. *ibid.* 490.
Autor *vitæ Meinwerci c.* 12. *p.* 521.

Henric. II. 1002 - 1024.

Sie ist aber doch nicht die erste Teutsche Königin gewesen, deren Krönung man angezeiget findet, wie insgemein behauptet wird, dieweil K. Otto I. seine andere Gemahlin die Englische Edgid zu Aachen A. 936. auch mit sich hat crönen lassen.

Ditmarus *lib. II. p.* 331.

Ingleichen daß er die Stadt Goßlar gar sehr ins Aufnehmen zu bringen gesucht.

Bringt Goßlar ins Aufnehmen.

Ditmarus *lib. VII. p.* 412.
Chr. Verdense *T. II. ap. Leibn. p.* 450.
Heineccius *lib. I. Antiq. Goslar. ad a.* 1002.

Wie denn darauf diese Stadt auch fast zu einer Kayserlichen Residentz wurde.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1070. 71. *p.* 391.
Bruno de *B. S. lib. II. p.* 210. *ap. Reub.*

Dem Abt des Closters S. Maximini Harigoni gab er An. 1023. das Privilegium, daß er nicht gehalten wäre, auf einem Reichs-Tag zu erscheinen, ausser wann er in Maynz, Metz oder Cölln gehalten würde.

Privilegirt den Abt zu S. Maximin.

Privilegium Henrici II. datum in Triburia A. 1023. in Zylesii *Defensione S. Maximini, Part. III. n.* 20. *p.* 30.

Von K. Heinrichen fangen sich die Majestäts-Siegel an, in welchen der Kayser auf einem Thron sitzend erscheinet, da vorhero nur der Kayser und Teutschen Könige Köpffe und Brustbilder in selbigen vorkommen.

Bey ihm fangen sich die Majestäts-Siegel an.

Heineccius *de Sigillis P. I. c. IX.* §. 7. *p.* 78.
Conf. Collectio Sigillorum ap. Schannat in Vindic. Fuldens. a *Tab. IV. usque ad X.*

V.

Conrad. II. Salicus 1024-1039. reg. 15.

Kayser Heinrich der II. recommendirte A. 1024. auf seinem Tod-Bette denen Fürsten des Reichs zu seinen Nachfolger Conraden den ältern, einen gebohrnen Grafen in Francken von der Wormsischen Linie.

Wird bey der Wahl allen Comparenten vorgezogen.

Otto Fris. *VI.* 28. Chron.

Conrad. II. 1024 - 1039.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1024.
Wippo *in vita Conr. Sal. p.* 425.

Der auch Salicus, zwar nicht sowohl von den alten, als neuen Teutschen Historicis, ist benennet worden,

vid. Hahnius *in oratione auspicali de genuino Conradi II. ortu p.* 17. *&* 57.

welches nichts anderst bedeutet als nobilissimum Francorum.

Otto Fris. *lib. IV. c.* 32. *Chron.*

Weil nun bey der, im Rheingau zwischen Maynz und Worms auf einer Insul, und daran gelegenen weiten Felde, angestellten Wahl die Bischöffe viel zu sagen hatten, und Arribo Ertz-Bischoff von Maynz Hertzog Conraden sehr geneigt war, jedoch aber auch sein Vetter Hertzog Conrad der jüngere, (weil sie beyde aus den Ottonianischen Stamm von der Luitgarda hergekommen,

Pagi *in Critica Baron. ad a.* 1005. *n.* 1. *&* 2. *T. IV. p.* 94. *& ad a.* 1024. *n.* 7. *p.* 125.

Conf. Hahnius *in oratione auspicali de genuino ac Salico Conradi II. ortu. Helmst.* 1717. *in* 4.

nicht aber von Ludolpho wie sonst vorgegeben wird)

Guilimannus *de vera origine & stemmate Conradi p.* 12.

mit in Vorschlag gebracht wurde, dem auch der Ertz-Bischoff von Cölln Pilegrinus und die Lothringer sehr das Wort redeten, sonsten auch viele andere Fürsten, und so gar auch Grafen, nach der Teutschen Crone strebten,

Hugo Flaviniac. *P. II. Chron. Virdun. ad h. a. p.* 174.
Wippo *p.* 24. 25.

so brachte es doch Maynz, und Bischoff Eberhard von Bamberg dahin, zumal als sich die beeden Vettern in der Güte mit einander setzten,

Wippo *p.* 426.

daß die Wahl für den ältern Conrad ausfiel, worauf er sogleich auch zu Maynz den 8. Sept. selbigen Jahrs gekrönet,

Wippo *p.* 426. 27.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1024.
Herm. Contr. *ad h. a.*

und bald hernach zu Aachen solenniter inthronisiret ward.

Wippo *p.* 429.

Bey

Bey der Wahl führte Maynz das erste Votum. Conrad. II. 1024 - 1039.
Wippo *p.* 426.
Auch gedencket ausdrücklich K. Conrad, daß es dazumahl nicht erlaubt gewesen, sich selbsten zu wehlen und zur Crone zu benennen.
Wippo *p.* 425.
Nach der Krönung wird zwar der Königlichen zubereiteten Tafel und der Hof-Aemter gedacht,
Wippo *p.* 428.
jedoch kan man deutlich daraus schliessen, daß sie dazumahl noch nicht erblich an gewisse Hertzoge vergeben gewesen.
Conf. Herbstii *Diss. sub præsid.* Hahnii habita *de Regia ac Cæsarea Chuonradi II. electione ac coronatione.*
Die Gemahlin Conradi II Gisela wurde hierauf auch zu Cölln von selbigen Ertz-Bischoff gekrönet, wodurch der Streit, welcher vielleicht zwischen Maynz und Cölln wegen des Kayserl. Krönungs-Recht vorgefallen war, möchte seyn geschlichtet worden. Krönung der Kayserin Gisela.
Wippo *p.* 426. 427.
Mit der Krönung in Italien aber wolte es mißlich aussehen, sintemahl die Italiäner, sobald als sie den Tod K. Heinrichs II. erfahren, die Königl. Longobardische Burg zu Pavia niedergerissen hatten, und von keinen Teutschen König mehr wissen wolten: sondern boten vielmehr A. 1024. K. Roberten in Franckreich, und nachgehends seinem Sohn Hugo, Abfall des Königreichs Italien.
Glaber Rodulfus *l.* 3. *c.* 9.
Epistola Fulconis Andegavensis Comitis, inter Epistolas Fulberti *n.* 55. *Tom. IV. du Chesne.*
und da beede es ausschlugen, dem jungen Wilhelm, Hertzog Wilhelms IV. in Aquitanien Sohn, ihre Crone an. Alleine dieser wegerte sich auch dieselbe anzunehmen: weil jedermann Bedencken trug, sich mit den untreuen Italiänern einzulassen.
Fulco *in Epist. cit. & ipse* Fulbertus Carnutensis, *Ep.* 15.
Ipse Guilielmus Aquitaniæ Dux. *ibid. ep.* 58.
Ademarus Cabanensis *in Chr. ad h. a. p.* 182.
Als aber der Ertz-Bischoff von Mayland Heribertus nicht mit ihnen einstimmen wolte, sondern K. Conraden zu Costnitz seine Submission machte, K. Conrad auch sich hierauf nicht säumte A. 1026. selbsten K. Conrad bringt dasselbe wieder zum Gehorsam.

nach

Conradus II. 1024 - 1039. Wird zu Mayland u. Rom gekrönt.

nach Italien zu gehen, so brachte er sie bald auf andere Gedancken, und erhielte zu Mayland die Italiänische, und A. 1027. zu Rom die Kayserl. Crone von Pabst Johann dem XIX. ohne Schwürigkeit.

Wippo *p.* 430. 31. 33. 35.
Otto Frising. *VI.* 19.
Ademarus *l. c.*

Zu welcher er von 2 grossen Königen, den Englischen und Dänischen Monarchen, und von K. Rudolphen in Burgund begleitet wurde,

Wippo *p.* 433.
Otto Fris. *VI. Chron. c.* 29.

und dabey dem Ertz-Bischoff von Mayland den Rang über den Ertz-Bischoff von Ravenna aus trifftigen Ursachen zusprach.

Arnulph. Mediolanens. *lib. I. gest. Mediol. c.* 3. & 4. *p.* 732.

Von der Italiänischen Crönung wird dieses von den Italiänern als was sonderliches angeführt, daß sich habe K. Conrad zweymal krönen lassen, erstlich mit der Mayländischen Krone, hernach noch mit einer andern Krone, so zu Madoëtia, oder Monza wie der Ort heut zu Tag heisset, verwahrlich aufbehalten wurde, nach dem Exempel K. Carls des Grossen, welches Conrads Nachfolger nachgethan, und sich lieber mit der Kron zu Monza, als der rechten und ächten Longobardischen Krone, als mit der Mayländischen haben wollen krönen lassen. Die Mayländer hingegen haben solche aus Verachtung nur Palearem genennet.

Sigonius *de regn. Ital. lib. VIII. p.* 193.

Bändigt die Italiäner abermahl.

Nachgehends erregten die Italiäner von neuen allerhand Unruhe, und gedachten sogar, K. Conrads hefftigen Widersacher in der Burgundischen Successions-Sache, Grafen Ottonem in Champagne zum König zu machen. Dahero K. Conrad A. 1036. abermahls nach Italien gieng, den widerspenstigen Ertz-Bischoff von Mayland, Heribert, und seine Anhänger, die Bischöffe von Piacenza, Vercelli und Cremona aus dem Lande jagte.

Wippo *p.* 440.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1037.

Setzte sich durch die Normannen in Untern-Italien-feste.

Da also K. Conrad sich eben so fest in Italien als seine Vorfahren gesetzt hatte, so behauptete er auch eben so gegen die Griechen Apulien, und absonderlich in demselben Benevento und Capua, bestättigte die

Nor-

Normannen in dem Besitz ihrer angewiesenen Plätze selbigen Landes, machte sie zu Reichs-Vasallen, und hielte durch ihre Tapfferkeit die Griechen von fernerer Invasion ab. Conrad. II. 1024-1039

Wippo *p.* 433.

Innerliche Unruhen.

Ohngeachtet nun mit K. Conraden die Reichs-Crone von den damahls so gar sehr verhaßten Sachsen weg, und auf die Francken wieder gekommen war, und man nun eher hätte einen beständigen Ruhestand in Teutschland vermuthen können; so empörten sich doch gleich beym Anfang seiner Regierung gegen denselben A. 1025. Hertzog Ernst in Schwaben, Conrad der jüngere Hertzog in Francken, Friedrich Hertzog in Lothringen. Er brauchte gegen dieselbe alle Güte und Schärffe. Hertzog Ernsten dem II. in Schwaben verziehe er etlichemahl; Da er aber nicht stille seyn wolte, ließ er ihn in Bann thun, erklärte ihn für einen Reichs-Feind, und entsetzte ihn A. 1029. des Hertzogthums, welches sein Bruder Hermann bekam.

Wippo *p.* 431-436.
Otto Friling. *VI.* 29. *Chron.*

Fusstapffen von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft.

Als dieser Schwäbische Krieg angieng, so verlangte Hertzog Ernst von der Schwäbischen Ritterschafft, daß sie ihm gegen den K. getreulich beystehen solte; Sie declarirten ihm aber, daß sie freye Leute wären, und gegen den Kayser als Urheber ihrer Freyheit nicht fechten würden; welches anzeiget, daß schon dazumahl eine freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben gewesen.

Wippo *p.* 435.

Hertzog Conraden in Francken züchtigte er A. 1027. mit harter Gefängniß, und ließ seine Vestungen niederreissen, gab ihm aber doch hernachmahls seine Freyheit und sein Land wieder, und noch darzu Cärnthen, welches er dem gleichfalls rebellischen Hertzog Adelberto genommen hatte.

Wippo *p.* 435.
Chron. Saxo *ad a.* 1026.

Beede Lothringen kom-

Hertzog Friedrich in Ober-Lothringen muste auch im Elend herum-

Conrad II. 1024-139. men wieder zusammen.

fahren, und nach seinem Tod bekam Hertzog Gottfried in Nieder-Lothringen auch das Obere, daß also A. 1032. Lothringen wieder zusammen kam.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1033.
Albericus *ad h. a.*
Autor des wahren Berichts von dem alten Königreich Lothringen *p.* 155.

K. Conrad macht seinen Sohn Heinrich zum Hertzog in Bayern und Römischen König.

A. 1027. gieng Hertzog Heinrich in Bayern, der verwittweten Kayserin Kunigundä Bruder mit Tod ab. Dessen erledigtes Hertzogthum gab K. Conrad seinem Sohn Heinrichen, und ließ ihn auch im eilfften Jahr seines Alters A. 1028. zu Lüttich wehlen, und zu Aachen von dem Ertz-Bischoff zu Cölln Piligrin, mit Zustimmung aller wohlgesinnten Teutschen, krönen.

Vita Meinwerci *p.* 97. 99. *ap. Leibnit. p.* 558.
Chronograph. Saxo. *ad h. a a.*
Wippo *p.* 436.
Annales Hildesheim. *ad h. a. ap. Leibnit. p.* 725. 726.

Wie auch zum König in Burgund.

Damit derselbe auch desto mächtiger nach seinem Tod seyn mögte, so gab er ihm auch A. 1038. das an das Teutsche Reich damahls gebrachte Königreich Burgund.

Wippo *p.* 442.

Es hatte zwar K. Rudolph von Burgund die K. Heinrichen II. gethane Schenckung nach dessen Tod zu widerruffen gesucht; K. Conrad aber, weil er eben sowohl auch sein naher Anverwandter war und seiner Schwester Tochter die Giselam zur Ehe hatte, nöthigte ihn sein Wort zu halten, und als nach seinem Absterben 1032. seiner Schwester Bertha Sohn, Odo II. Graf in Champagne sich Burgunds bemeistern wolte, vertrieb ihn K. Conrad daraus mit einer grossen Kriegs-Macht, und ließ sich A. 1033. zum K. von Burgund krönen.

Wippo *p.* 431. 33. 35. 38.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*
Hermannus Contr. *ad h. a.*

Mau

Man rühmet K. Conraden wegen vieler guten Anstalten in Teutschland. Gleich beym Anfang seiner Regierung ist er gantz Teutschland durchreiset, um sich dessen Zustand recht bekannt zu machen, Conrad. II. 1024 - 1039. Reiset im Reich umher.

Wippo *p.* 429.

und hat in alle Provintzen Pfaltz-Grafen gesetzt, und ihnen die in selbigen von seiner Vorfahren Verschenckungen noch überbliebene Königl. Domainen anvertrauet, damit sie nicht gäntzlich von den Bischöffen und Fürsten möchten verschluckt werden. Setzt mehrere Pfaltz-Grafen.

Specul. Saxon. *lib. III. art.* 53. §. 1.
Speculum Suevic. *lib. I. art.* 19.
Tolnerus *in* Hist. Palat. *c.* 7.
Gundling **in der Vorrede zum Abriß der Reichs-Historie.**

Absonderlich hat er viel heilsame Gesetze gegeben: als einen Land-Frieden, Publicirt einen Land-Frieden.

Wippo *p.* 430.
Goldast. *T. III Const. Imp. p.* 37.
Datt *de pace publ. lib. IV. c.* 13.

ingleichen verschiedene Lehn-Rechte; welche aber am allermeisten wohl die Italiäner angehen. Ingleichen Lehns-Gesetze

Struv. *in Syntagm. Jur. Feud. c.* 1. *th.* 5. *p.* 26. & Struvius Jun. *in Hist. Jur. c. VIII.* §. 14. *p.* 714.

Er hat auch denen Kindern nicht leicht, die von ihren Vätern auf sie gekommene Lehn-Stücke entzogen, um sich solche dadurch mehr verbindlich zu machen.

Wippo *p.* 430. conf. Constitutio inter Leges Longobard. *lib. III. tit.* 8. *c.* 4. de successione filiorum & agnatorum.

Dahero einige nicht unbillig behaupten, filios ab hoc tempore in feudis majoribus successisse.

Hertius *in diss. de orig. & progr. spec. R. G. J. recump.* §. 7. *p.* 20.

Conrad. II. 1014 - 1039.

Gundlingiana *T. I. p.* 201.

Die unehlichen Kinder aber blieben beständig von der Succession ausgeschlossen: Dahero die Güter, nach Absterben der Eltern, in Mangel ehlicher Leibes-Erben, dem Reiche heimfielen. Wie dann auf solche Weise K. Conrad A. 1030. das Schloß Pathberg in Westphalen an sich zog, und dem Hoch-Stifft Paderborn schenckte.

vid. Diploma Conradi Imper. in Schateni *Part. I. Annal. Paderb. lib. V. p.* 477.
Vita Meinwerci *c.* 105. apud Leibn. *Tom. I. p.* 559.

Bestättigt das Sachsen-Recht.

Denen Sachsen hat er gleichfalls ihr scharffes Land-Recht bestättiget.

Wippo *p.* 430.
Schilter. *Inst. J. P. lib. IV. tit.* 10. §. 1.

Giebt die beruffene Constitution vom Römer-Zug.

Absonderlich aber eignet man ihm, die oben angeführter masen Carl den Dicken fälschlich zugeschriebene Constitution de expeditione Romana zu, dieweil der Stilus darinnen vollkommen mit andern Constitutionibus desselben übereinkömmt.

Schilteri *Cod. Jur. Feud. Alem. ad c. VIII.* §. 11.
Schurzfl. *in diss. de Conrado Imp. ejusque diplomate, quod de expeditione Romana inscribitur.*

Als auch alles darinnen vorkommende sich auf dessen Zeiten am füglichsten schicket, und der damahlige unruhige Zustand in Italien dergleichen Feld-Zug erfordert.

Gebauer *in præfat. ad hanc Constit. not. illustratam.*

Veräußert die Marggrafschaft Schleßwig an Dännemarck.

Hingegen rechnet man unter dieses Kayfers Staats-Fehler, daß er die Marggrafschafft Schleßwig, welche anzulegen seinen Vorfahren soviel Blut gekostet hatte, A. 1036. dem K. Canut in Dännemarck, als er dessen Tochter mit seinen Printz Heinrichen vermählte, abgetreten, und dadurch Teutschland um eine so treffliche Vormauer gebracht habe.

Chronogr. Saxo *ad h. a.*
Adam Brem. *lib. II. c.* 39.

Was

Was sonsten seine Händel mit den benachbarten Völckern anbetrifft, so hat er A. 1026. die rebellischen Pohlen mit ihren aufgeworfenen K. Misico hart gezüchtiget, das bezwungene Land A. 1032. in drey Stücke zertheilet, und davon einen nur dem fussfälligen Misico wieder zugestellet, über die andern aber andere Herren gesetzt. Conrad. II. 1024 - 1039. Dessen auswärtige Kriege. 1) Mit den Pohlen.

Wippo *p.* 438.
Otto Fris. *lib. VI. c.* 28.
Ann. Hildesheim. *ad a.* 1031. 32.

K. Stephan in Ungarn machte A. 1030. Anspruch auf das erledigte Bayern, und suchte sich solches durch die Waffen zu bemeistern; K. Conrad befriedigte aber denselben durch einen Vertrag. 2) Mit den Ungarn.

Wippo *p.* 436.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

A. 1032. rebellirten die Winuli unter ihrem Anführer Gottschalck, und verheerten Sachsen erschröcklich; jedoch erwarteten sie nicht den Anzug der Kayserl. Armée, sondern giengen mit sehr grossen Verlust zurücke über die Elbe. Worauf ihnen Conrad durch das noch mehr befestigte Schloß Werben die künfftigen Streiffereyen zu verwehren suchte. 3) Mit den Winulis.

Albertus Stad. *ad h. a. p.* 226.
Adamus Bremensis *lib. II. c.* 48.
Wippo *p.* 439. 440.
Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Die Lutizier Slaven eroberten aber auch solches A. 1035. und massacrirten darinnen alle bewehrte Mannschafft, worauf der K. A. 1036. ihr Land wieder so lang mit Feuer und Schwerd verheerte, bis sie sich wiederum zur Submission bequemten. 4) Mit den Lutiziern.

Ann. Hildesh. *ad h. a. p.* 727. 28.
Herm. Contr. *ad h. a. p.* 385.

K. Conrad hat angefangen den prächtigen Dohm zu Speyer zu erbauen, und verordnet, daß, welcher Kayser künfftig innerhalb Teutschland mit Tod würde abgehen, und ihm nicht selbst einen sonderbahren Macht den Speyerischen Dohm zum Kayserl. Erb-Begräbniß.

Conrad. II. 1024 - 1039.

Ort zu seinem Begräbniß bestimmet haben, derselbe solte in dem Dohm zu Speyer begraben werden, als welcher künfftig die Ehre der Kayserl. Grufft haben solte.

Wippo *cap.* 39. *p.* 443.
Langius *in Chron Citic. p.* 771. *ad a.* 1025.
Conr. Ursp. *post a.* 1024. *p. m.* 272.
Lehmann *in Chr. Spir. VI.* 19. *p.* 417.

Ob ein Adler auf dessen Scepter in Siegeln befindlich.

Man will in den Siegeln dieses Kayserß zu allererst einen Adler auf dem Scepter, den er in der Hand führt, erblicket haben,

Becman *in der Anhältischen Historie P. IV. c.* 3. *p.* 518.

und dahero das Alterthum des Reichs-Adlers in dem Kayserl. Wappen erweisen. Alleine man wird vielleicht in noch ältern Siegeln ein Vögelgen auf des Scepters Spitze antreffen, daß also daraus kein Beweiß zu machen.

Gundling *in Henr. Auc. p.* 227.

Pfältzisches Reichs-Vicariat ist nicht so alt.

So ist auch unangemerckt nicht vorbey zu lassen, daß Tolnerus behaupten will, es habe in dem kurtzen und nur auf 8 Wochen sich erstreckenden Interregno, vor K. Conrads Wahl, der Pfaltz-Graf Ehrenfried beym Rhein schon sein Reichs-Vicariat exercirt. Es ist aber auch dieses ein falsches Vorgeben, und vielmehr erweißlich, daß zu selbiger Zeit noch bloß allein der Ertz-Bischoff von Maynz Reichs-Verweser gewesen.

Tolnerus *in Hist. Pal. c.* 4. *p.* 124.
Wittekindus ap. Leibnit. *T. I. p.* 213.
Dodechinus *ad a.* 1160. *p.* 471.
Lambert. Schaffn. *ad a.* 1054. *p.* 162.

VI.

Henricus III. F. 1039 - 1056. reg. 16. æt. 39. ist seines Vaters rechter Sohn.

K. Conraden dem II. folgte auf dem Thron A. 1039. sein Sohn Heinrich III. welcher von einigen fälschlich mit einer artigen Fabel für seinen Eydam und Gr. Lupolds Sohn ausgegeben wird.

Gottfrid. Viterb. *P. XVII. p.* 487.
Martin. Polonus *in ej. vita p.* 368.

Da

Da doch die besten Scriptores und K. Heinrichs Diplomata ausdrücklich ihn K. Conrad des II. Sohn nennen. Henr. III. 1039-1056.

Wippo *p.* 436.
Contin. Herm. Contr. *ad a.* 1056.
Diplomata in Schateni *ann. Paderborn. lib. V. p.* 476. & in Leuckfeld. *antiquit. Pœldenſ. append. p.* 277.

Es hatten ihn die Teutschen schon bey des Vaters Leben A. 1025. zum König angenommen, und man kan wohl sagen, daß Teutschland an diesem Heinrich einen Kayser **von grossen Ansehen** gehabt, und es so wohl Regiert gewaltig.

Otto Frisingenſ. *Chron. VI.* 32.

denen Teutschen selbst, als auch allen andern auswärtigen Völckern niemahls gelungen, wann sie denselben haben zu beleidigen gesucht. Die Teutschen Hertzogthümer vergab er nach Gefallen. Otto Pfaltzgraf beym Rhein bekam von ihm zu Ulm A. 1047. Vergiebt die Herzogthümer willkührlich.

Monachus Brunwillerenſ. *in vita Ezonis ap. Leibn. T. I. p.* 321.
Herm. Contr. *ad h. a.*

und nach seinem Tod Gr. Otto von Schweinfurt das Hertzogthum Schwaben. Gr. Welff das Herz. Cärnthen A. 1047. Heinrich von Luxenburg An. 1043. das Herzogthum Bayern, und nach dessen Tod A. 1049. Conrad von Scheuern, welchen er aber A. 1053. wegen allerhand verübten Unfugs absetzte, und seinen kleinen Prinzen Heinrichen mit Bayern belehnete, wozu die Teutsche Fürsten grosse Augen machten.

Herm. Contr. *ad d. aa.*
Lambert. Schaffn. *ad d. aa.*
Adlzreiter *P. I. lib.* 17. *n.* 5. 13. 17. 18.

Das grosse Herzogth. Lothringen, welches sein Vater, aus einem Staats-Fehler, hatte wieder unter einen Huth kommen lassen, theilte er dergestalt wieder, daß, ob zwar H. Gottfried II. ein Sohn H. Gothelo, der das mächtige Lothringen vereiniget hatte, sich mit einem 5. jährigen Krieg dawider setzte, er doch endlich A. 1049. sich mit Nieder-Lothringen, Theilet Lothringen wieder.

Henr. III. 1039-1056.

gen begnügen müste. Landgr. Gerhard in Elsaß bekam Ober-Lothringen, von welchem auch alle heutige Hertzoge von Lothringen abstammen.

Herm. Contr. *ad a.* 1044. 47. 49.
Sigebertus Gemblac. *ad b. a a.*

Gebt wegen der Päbstlichen Spaltung über die Alpen.

Nach Italien brachte K. Heinrichen die ärgerliche Spaltung des Römischen Stuhls, sintemahl auf einmahl 3. hefftige Männer denselben A. 1044. behaupten wolten, Benedict IX. Sylvester III. und Gregorius VI. und derhalben sich zu Rom in 3. Kirchen intruonisirt hatten. K. Heinrich schaffte sie aber alle dreye ab und ernennete A. 1045. den Bischoff von Bamberg Suitger zum Pabst, welcher als Clemens II. K. Heinrichen und seine Gemahlin Agnes noch selbiges Jahr am Weyhnachts-Feste die Kayser-Krone aufsetzte. Die Römer musten zugleich von neuen eydlich angeloben, daß sie keinen Pabst hinführo mehr ohne Kayserl. Einwilligung wehlen wolten.

Herm. Contr. *ad a.* 1047.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 1046.
Otto Frising. *VI.* 32.
Walthramus Naumburg. *de investitura Episc. in Schardii Jurisdict. Imp. p.* 74.
Albericus *ad a.* 1046.

Macht lauter Teutsche zu Päbsten.

Nach dessen Tod hat er auch andere Päbste eingesetzet, als A. 1047. Damasum II. a. 1049. Leonem IX. und a. 1055. Victorem II. welche lauter Teutsche von Geburt waren, welches zwar denen Römern und ihrer Clerisey nicht wohl gefiel, jedoch konten sie es nicht verhindern.

Herm. Contr. *ad d. a a.*
Otto Fris. *VI.* 32.

Giebt P. Leoni IX. Benevento vor die Gerechtigkeit auf Bamberg und Fulda.

Mit Leone IX. traff der Kayser einen Tausch, und trat ihm A. 1053. das H. Benevento in Neapoli ab, gegen die Güter, so hin und wieder die Päbste in Teutschland per pias donationes besassen, und machte auch dadurch das Stifft Bamberg von der Obligation loß, dem Pabst jährlich 100. Marck Silbers, und einen wohlgeputzten Hengst zu überschicken: ingleichen auch das Stifft Fulda.

Leo

Leo Ostiens. II. 89. Henr. IV. 1039-1056.
Hermannus Contr. *ad a.* 1053.
Sigonius *de R. J. lib. VIII. p.* 206.

Jedoch haben diese Teutsche Päbste ihrem Vaterland wenig Nutzen gebracht, denn weil sie selbsten sowol in Person öfters als auch ihre Nuncii, fleißiger als vorher geschehen war, nach Teutschland kamen, so haben auch die vielen Italiäner, so in ihrer Begleitung waren, genauere Kundschaft von der Teutschen Reichs-Verfassung dabey einziehen können, und desselben Stärke und Schwäche, besser als vormals erkennen lernen. Dahero sie hernach meisterlich gewust, wie man es angreifen müsse, wann man Teutschland beunruhigen wolte.

Die Lombardische Krönung hat ihm auch gar keine Mühe gekostet, sondern er hat selbige mit Fleiß bis A. 1046. anstehen lassen, weil er der Lombardie schon versichert war, und vorher noch andere Sachen auszumachen hatte. Wird auch in der Lombardie gekrönt.

Sigonius *de regn. Ital. lib. VIII. p.* 202.

Nach der Zeit schiene ihm daselbst H. Gottfried in Lothringen durch die Vermählung mit der verwitweten Mgr. in Tuscien Beatrix zu mächtig zu werden, dahero er die Beatrix, weil sie diese Vermählung ohne sein Vorwissen vollzogen hatte, mit sich A. 1055. nach Teutschland nahm. Bezeigt sein Mißfallen über der Marggr. Beatrix in Tuscien andere Vermählung.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1053. 54. 55. *p.* 162.
Otto Fris. *VI.* 33.

Unter seinen Kriegen ist der erste der Böhmische gewesen gegen H. Bretislaum I. A. 1040. welcher das unter dem Teutschen Schutz stehende Pohlen feindlich angefallen, auch dem Kayser, als er sich der Pohlen annahm, im Pleißner Lande grosen Schaden gethan hatte, auch sonsten dem Reiche gewöhnlichen Tribut nicht abstatten wolte. K. Heinrich bekam ihn aber gefangen, und ließ ihn nicht eher loß, als bis er wiederum mit Büssung alles Schadens die alte Schuldigkeit und Treue angelobte. Weil sonderlich der Kayser durch die Tapferkeit der Reichs-Stadt Zwickau die Böhmen besieget, und in seine Gewalt gebracht hatte, so gab er ihr A. 1042. herrliche Privilegia, und darunter das Recht Ritter zuschlagen. Führt Krieg 1) mit den Böhmen.

Henr. III. 1039 - 1066.

Privilegium urbis Cygneæ ab Henrico III. datum in Tob. Schmids *p. II. Chronic. Cygneæ p. 67. datum in Mersb.* A. 1042.

Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Otto Friſ. *VI.* 32.

Lamb. Schaffn. *ad h. a.*

Cosmus Pragenſis *lib. II. p.* 25 - 30.

a) Mit den Ungarn.

A. 1041. mengte ſich K. Heinrich pro Autoritate in die Händel, welche die Ungarn mit ihren König Peter hatten, als welchen ſie aus dem Reich vertrieben, und den Aba oder Ovo an ſeine Stelle erwählet hatten. Er nahm ſich dahero des flehenden Exulantens an, reſtituirte denſelben A. 1044. nach einer blutigen Schlacht, und ließ ſich von ſelbigen zum Gratial ſubjectionem & ſervitium verſprechen, welches auch ſein Succeſſor, Andreas A. 1047. thun muſte, daß alſo Teutſchlande wieder ein benachbarter König unterwürfig wurde.

Herm. Contr. *ad a.* 1041. 45. 47.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1043.

Conring. *de fin. imp. lib. I. c.* 17.

Zwiſtigkeit b) mit dem König in Franckreich.

Heinrich I. K. in Franckreich ſuchte ſich an K. Heinrichen zu reiben, und ſchrie ihn bey aller Gelegenheit, als einen ungerechten Beſitzer vieler mit Liſt und Gewalt entzogener Länder aus, dahero ihn Kayſer Heinrich A. 1056. zu einen Zweykampf nach Ivoy aufforderte. Allein er wolte ſich nicht ſtellen, und der Tod Kayſer Heinrichs unterbrach alle fernere Rache.

Lamb. Schaffn. *ad h. a. p.* 163.

2) mit K. Ferdinand I. in Caſtilien.

Ferdinand. I. K. von Caſtilien maſte ſich des Kayſerl. Tituls an. K. Heinrich brachte es aber auf der Kirchen-Verſammlung zu Florentz A. 1055. durch ſeine Vorſtellung, und den Ausſpruch des Pabſts dahin, daß Ferdinand hinfüro ſich nicht mehr einen Kayſer durffte nennen laſſen.

Mariana *de reb. Hiſp. lib. IX. c.* 5.

Hilfft Goßlar noch mehr auf.

Die Stadt Goßlar hat Kayſer Heinrichen auch ihr Aufnehmen zu danken,

Ada-

Adamus Brem. *lib. III. c.* 30. Henr. IV. 1039-1056.
Chron. Stederburgense *ap. Leibnit. p.* 451.
Autor *Chron. cœnobii montis Franc. Goslariæ p.* 2.
Heineccii *Antiquit. Goslar. lib.* 1. *p.* 11.

indem er absonderlich das Münster SS. Simonis und Judæ daselbst erbauet, und zu einer Königl. oder Reichs-Capelle gemachet.

Langenius *in Meib. T. I. rer. Germ. p.* 811.
Engelhusius *in Chron. p.* 197.
Monach. Hamersleb. *in Maderi antiquit. Brunf. p.* 145.

A. 1049. erhielte Ertzb. Hermann von Cölln von Pabst Leone IX. das Diploma, worinne die Cöllnische Metropolitani zu erblichen Ertz-Canzlern des Röm. Stuhls benennet worden. Die Ertz-Bischöffe von Cölln werden Ertz-Canzler des Römischen Stuhls.

Wibertus *in vita Leonis lib. II. c.* 3. in actis Sanctorum *ad* 19. *Apr.*
Bulla Papæ ap. Ægid. Gelenium *de admiranda magnitud. Coloniæ lib. III. Synt.* 1. §. 2.
Mallinkrot *de Archicancellar. S. R. eccles. c.* 5.

Dahero es hernachmals gekommen, daß auch dem Ertzb. zu Cölln das Archi-Cancellariat beygelegt worden.

Gundling. *in Anis P. XVII. p.* 179.
Conf. Ludwig *ad A. B. T. II. p.* 594.

Dieser Pabst machte auch die Verordnung, daß bey der Abts-Wahl, in den beeden von ihren Ursprung A. 651. an vereinigten beeden Reichs-Stifftern Stablo und Malmedy, Stablo solte den Vorzug haben, si ibi melior meritis & probabilior inveniatur. Stablo erhält den Vorzug bey der Abts-Wahl.

Bulla Leonis IX. *in app. T. IV. Ann. Ord. S. Benedicti Mabillon. n.* 60. *p.* 735.

Unter diesem Kayser machte der Ertz-Bischoff Adelbert zu Hamburg aus dem Bißth. Altenburg 3. Bißthümer, nemlich **Altenburg, Ratzeburg und Mecklenburg**, von welchen **Altenburg** nach **Lübeck**, und **Mecklenburg nach Schwerin** nachgehends ist verlegt worden. Er that solches zwar unter dem Schein, theils etliche Exulanten, die ihm im Ursprung der Bißthümer Altenburg, Ratzeburg und Mecklenburg.

Henr. III. 1039-1056. Brod lagen, zu versorgen, theils auch, damit das Evangelium denen Slaven reichlicher mögte geprediget werden. Die Haupt-Ursach aber war, daß er gerne Patriarch über 12. Bischöffe seyn wolte. Das Jahr, da solches geschehen, benahmen etliche A. 1051. etliche A. 1058.

Helmoldus *in Chr. Slav. lib. I. c.* 22.
Albert. Stad. *ad a.* 1058.
Chron. Slav. Lindenbrogii *c.* 14.
Cranzius *in metrop. lib. IV. c.* 40.

Teutsche Krönung der Agnes. K. Heinrich ließ A. 1043. seine andere Gemahlin Agnes, eine Aquitanische Prinzeßn, vom Ertz-Bischoff von Mayntz krönen.

Herm. Contr. *ad a.* 1043. *p.* 324.

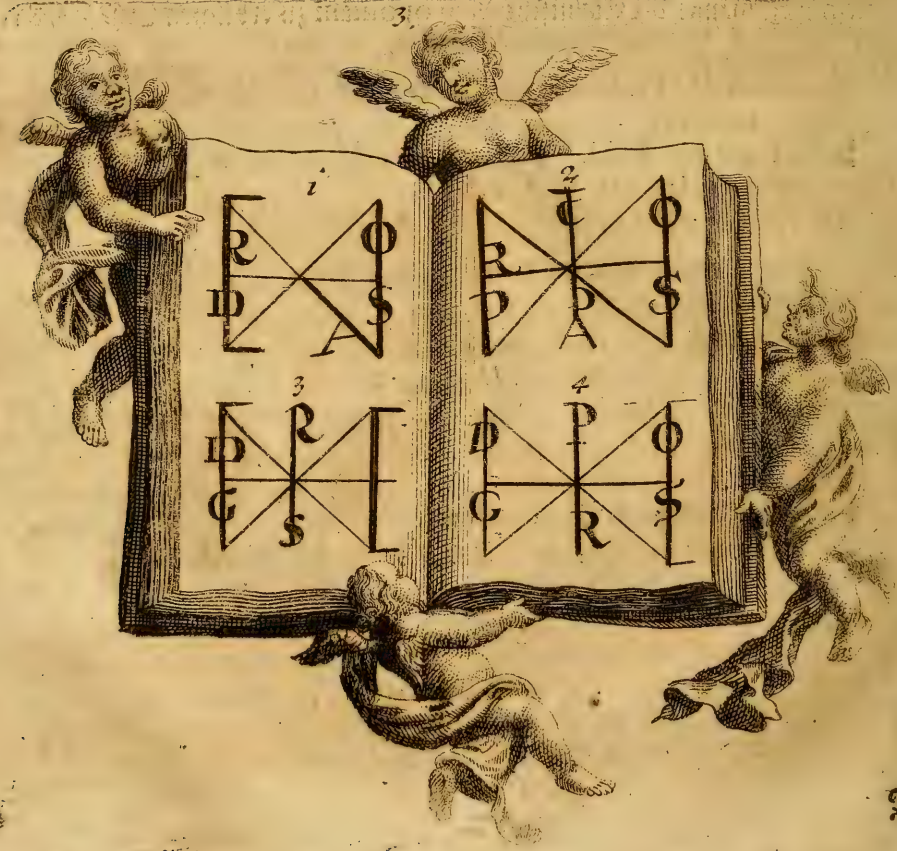

Der

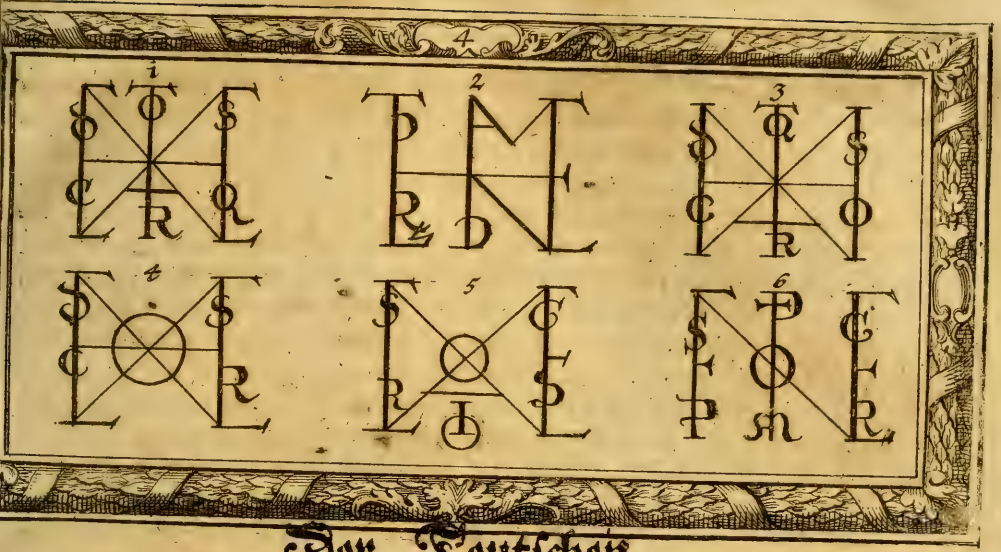

Der Teutschen
Reichs-Historie
vierter PERIODUS
von 198. Jahren.
Von K. Heinrichen den VI. A. 1056.
bis auf den Tod K. Conrads des VI.
A. 1254.

I.

Nunmehr kommen wir auf die trübseligen Zeiten, in welchen das Teutsche Reich durch die von denen Päbsten erregten Empörungen geist- und weltlicher Stände erschröcklich zerrüttet worden. Dann dieselben suchten sich dadurch über die Kayser in die Höh zu schwingen, und deren Hoheit, Ansehen und Macht, durch

Henr. IV. F. 1056-1106. c. 50. ꝛc. 56. Ursachen der Reichs-Zerrüttung unter K. Heinr. IV.

Henr. IV. F. 1056-1106.

durch Entziehung der Bischöflichen Investitur, und die dabey öfters ertheilten Bann-Flüche gänzlich zu verringern und zu entkräfften. Biß daher hatten die Kayser denen Teutschen geist- und weltlichen Ständen dergestalt den Daumen auf den Augen gehalten, daß die Widerspenstigen immer übel anliefen, und sich doch endlichen der Kayserl. Majest. wieder unterwerfen muſten. Deßgleichen muſten sich die Römische Päbste gar demüthig für den Kayserl. Scepter beugen. Aber nach K. Heinrichs des III. Tod schiene ihnen erstlich die Minderjährigkeit seines hinterlassenen sechs-jährigen Prinzens Heinrichs des IV. und dann desselben Anfangs etwas leichtsinnig geführte Regierung am allerbequemsten zu seyn, alle gebührende Ehrfurcht für die Kayserl. Majestät zu verlieren, und sich endlich gar von der Ober-Gewalt derselben los zu reiſſen.

Folgt gleich dem Vater auf dem Thron.

Es hatte K. Heinrich der III. denselben schon A. 1053. zu Tribur in dem dritten Jahr seines Alters zu seinen Nachfolger von den Ständen erwählen lassen, unter der Bedingung; Si rector justus futurus esset.

Herm. Contr. *ad h. a. p.* 145.

Die Krönung war A. 1054. zu Aachen vom Ertz-Bischoff von Cölln Hermannen, wiewol mit grosen Wiederspruch des Ertz-Bischoffs Luipolds von Maynz auch erfolget.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1054. *p.* 162.

ist Anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter der K. Agnes.

Dahero war Heinrich der IV. nach seines Vaters Tod A. 1056. gleich Kayser, und stand als ein sechsjähriger Printz, nach der damahligen Gewohnheit, unter der Vormundschaft seiner Mutter der K. Agnes, welche das Teutsche Reich überaus wohl verwaltete, die Biſthümer in Teutschland im Namen ihres Sohns bestellte, und auch die Römischen Päbste aus Kayserl. Gewalt bestättigte.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1056. 58. 59 62.
Otto Frisi. *IV.* 34. *p.* 136.
Leo Ostiens. *III.* 13. & 21. *p.* 340.

Weil sie aber eine fremde Prinzeſin, nemlich Graf Wilhelms von Poitou Tochter war, und dem Bischoff von Augspurg Heinrichen, allzuviel Gewalt bey der Regierung ließ, so war sie doch denen Teutschen Ständen so verhaſſt, daß sie allerhand Beschuldigungen gegen dieselbe hervor brachten.

Adamus Bremens. *III.* 35. *p.* 41.
Lamb. Schaffn. *ad a.* 1062. *p.* 166.

Da-

Dahero ihr auch endlich Anno Ertz-Bischoff von Cölln, Herzog Otto in Bayern und Eckbert Marggraf zu Sachsen A. 1062. bey Kayserswerth den jungen K. mit List und Gewalt aus den Händen rissen. Henr. IV. F. 1056-1106. Dann der Bischöffe.

Lambertus *l. c*

Contin. Herm. Contr. *ad h. a.*

Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Hierauf fieng sich die erste Zerrüttung im Teutschen Reich an. Denn obwol es anfänglich ausgmachet wurde, daß jeder Bischoff, in dessen Diœces sich der junge K. aufhalten würde, auch Reichs-Verweser seyn solte;

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1062. *&* *ad a.* 1065.

so hielten doch hernach Anno Ertz-Bischoff von Cölln, Siegfried Ertz-Bischoff von Maynz und Albrecht Ertz-Bischoff von Bremen alleine zusammen, und dirigirten das ganze Reich, erzogen aber dabey den jungen Kayser so übel, daß er mehr in den schändlichsten Lastern, als in denen einem Printzen anständigen Qualitäten und Tugenden zunahm.

Bruno *de Bello Sax. p.* 101.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1063. *p.* 169. 170.

Autor vitæ Henrici *p.* 381.

Hiebey aber wuste sonderlich der Ertz-Bischoff von Bremen Albert seine Person so meisterlich zu spielen, daß er seine beyde Collegen in diesem Triumvirat gar bald aus dem Sattel hube, und fast als ein Monarch in Teutschland regierte, jedoch bey Bestellung der geistlichen Prälaturen sehr übel hausete. Hernach des Ertz-Bischoffs Albrechts zu Bremen.

Lamb. Schaffn. *ad d. a.* 1063. *p.* 170.

Bruno *p.* 105.

Die gesammten Stände wurden hierüber so unwillig, daß sie A. 1066. auf der Reichs-Versammlung zu Tribur K. Heinrichen bedeuteten, entweder die Regierung aufzugeben, oder Ertz-Bischoff Alberten von Hofe zu schaffen. Wie aber sich derselbe deßwegen bedenken wolte, fuhren die Stände zu, und jagten den Ertz-Bischoff von Bremen mit gewaffneter Hand aus der Kayserl. Burg zu Goßlar. Es waren aber kaum 3. Jahr verflossen so ward derselbe A. 1069. wiederum das Fac totum bey K. Heinrichen, und so zu sagen fast sein Mit-Regent, und blieb es auch bis an seinen Tod A. 1072. da er es denn seinen Feinden vergalte, was sie an ihm gethan hatten. Absonderlich hetzte

er

Henr. IV. F. 1056-1106. er den Kayser gegen die Sachsen auf, brachte ihn aber dadurch selbst in das gröste Unglück.

Lambert. Schaffn. *ad a.* 1066. 72.
Adamus Bremensis *lib. IV. c.* 24.
Monachus Herveldensis *p.* 387. & 395.

Anfang der grosen Sächsischen Unruhe und Empörung.

Am allermeisten aber brach das Feuer der Unruhe in Teutschland aus, als K. Heinrich dem Ertz-Bischof von Maynz A. 1069. den Thüringischen Zehenden, um ihm in der Ehescheidung von seiner Gemahlin Bertha zu favorisiren, versprochen hatte.

Bruno Hist. B. Sax. *p.* 170.

Denn als er, unter dem Vorwand die Thüringer zu dem Maynzischen Zehenden zu nöthigen, in Willens hatte, Thüringen und Sachsen gäntzlich zu unterdrücken, und als Sclaven zu tractiren, und dahero neue Vestungen in selbigen Lande anlegte, und die Besatzung in solchen denenselben durch vielfältige Plackereyen mit Fleiß sehr beschwehrlich fallen ließ, auch unter Simulirung eines Feld-Zugs gegen die Pohlen dieselben mit einer Heeres-Macht unvermuthet zu überfallen, und um ihre Reichs-Freyheit zu bringen suchte; so verbanden sich Wezel Ertz-Bischoff von Magdeburg, Bucco Bischoff von Halberstadt, Hezel Bischoff von Hildesheim, Werner Bischoff von Merseburg, Eilberth Bischoff von Minden, Immet Bischoff von Paderborn, Friedrich Bischoff von Mimmegardefurth, Benno Bischoff von Meißen, Otto Herzog von Bayern, Uto Marggraf der Slaven, Dedo Marggraf von Sachsen, Eckberth Marggraf in Thüringen, Friedrich Pfaltzgraf in Sachsen u. s. w. zu einer allgemeinen Empörung, jagten Hermannen Ertz-Bischoff von Bremen, Epponen Bischoff von Zeitz, Bennonem Bischoff von Oßnabrüg, so es nicht mit ihnen halten wolten aus dem Lande, ersuchten durch eine Gesandschafft K. Heinrichen um Abstellung ihrer Beschwerden, und da sie nicht beliebige Antwort erhielten, ruckten sie A. 1073. mit einer Armee vor Goßlar, und schwatzten von einer neuen Kayser-Wahl. Indem aber K. Heinrich die tumultuirenden Sachsen durch Tractaten aufzuhalten suchte, auch endlich mit ihnen nach allen ihren Willen A. 1074. paciscirte,

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. 74.

Verstärkt sich durch die aufgereitzten Schwaben.

so eroberten dieselben die neu erbauten Vestungen, und zerstörten sie bis auf den Grund. Die Schwaben, ohngeachtet sie sonsten K. Heinrichen

rich allen andern vorgezogen, und auch damit grossen Haß auf sich geladen, Henr. IV. F. 1056-1106.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. *p.* 192.

welche sich eben dergleichen Unterdrückung von K. Heinrich besorgten, hatten sich zwar auch zu den Thüringern und Sachsen geschlagen gehabt;

Bruno *de bello Saxon. p.* 105.

Nachdem aber die Sachsen, durch ihre Tractaten mit K. Heinrichen dieselbe im Stich gelassen hatten, so verdroß es Herzog Rudolphen in Schwaben dergestalt, daß er sich selbsten mit dem K. setzte, so gut als er konte, und ihme Muth machte, bald darauf mit den Sachsen wieder zu brechen, welche das Schloß Hartesburg, so der K. nicht gleich raſiren wollen, gäntzlich geschleiffet hatten, welche Gewalthätigkeit der K. als eine neue Beleidigung aufnahm.

Bruno *de bello Sax. p.* 105. 166.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1075. *p.* 219,

Als dannenhero der Krieg mit den Sachsen von neuen wieder angegangen war, so erlitten die Sachsen A. 1075. bey Hohenburg an der Unstrut, vom Kayser eine solche Haupt-Niederlage, daß sich die vornehmsten Häupter der Sächsischen Malcontenten auf dem Convent zu Gerstungen auf Gnade und Ungnade ergeben musten, die er dann in Schwaben, Bayern, Italien und Burgund vertheilte, und darauf die geschleiffsten Vestungen von neuen zu erbauen anfienge. Grosse Niederlage der Sachsen an der Unstrut A. 1075.

Lamb. Schaffn. *ad d. aa. p.* 192. & 193.

Bruno *in hist. B. Sax. ad h. a.*

Autor vitæ Henrici, *ap. Vrstis.*

Bertholdus Constant. *ad d. aa.*

Bey diesem Treffen thaten die Schwaben den ersten Angriff, und zwar nach Lamb. Schaffnab. Bericht peculiari Svevorum privilegio, quibus ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione regis Teuton. ipsi exercitum præcedere, & primi committere debeant.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1075. *p.* 219.

Poëta *de B. Saxonic. lib. III. p.* 33. & 35.

Demnach würden die Sachen gantz wohl für K. Heinrichen in Teutschland abgelauffen seyn, sintemahl derselbe auch schon die Reichs-Stände dahin gebracht hatte, daß sie ihm endlich A. 1076. zu Goßlar angelobten, P. Gregorius VII. nennt sich in die Teutsche Unruhe, und citirt den Kayser nach Rom.

Henr. IV. F. 1056-1106.

lobten, keinem andern, nach seinem Tod als seinem Printz Conrad die Kayserliche Krone aufzusetzen,

Lamb. Schaffn. *ad h. a. p.* 233.

wann sich nicht der herschsüchtige Pabst Gregorius VII. gantz neuerlich unterstanden hätte denselben eben selbiges Jahr, wegen seines bishero geführten üblen Lebens, und beschuldigter Simonie bey Vergebung der Bißthümer und anderer geistlicher Aemter, unter Bedrohung des Kirchen-Bannes, zur Verantwortung nach Rom zu citiren, und dadurch alles folgende Unglück desselben befördert hätte.

Lambert *ad h. a. p.* 231.
Bruno *p.* 121.

K. Heinrich ließ zwar wegen dieses unverschämten Beginnens Pabst Gregorium VII. in der angestellten Versammlung der Bischöffe zu Worms öffentlich absetzen.

Epistola Henrici ad Hildebrand. *ap. Vrstis. p.* 394.
Bruno *p.* 122. 23.
Bertholdus Constant. *ad a.* 1076.

Thut ihn in Bann.

Alleine derselbe wuste sich unter dem Schutz der mächtigen Gräfin Mathildis in Thuscien und der Normannen sicher, und säumte sich daher auch nicht gleiches mit gleichem zu vergelten, und zwar den Kayser unerhörter Weise in Bann zu thun, des Reichs zu entsetzen, und alle dessen Unterthanen vom Eyd der Treue und des Gehorsams zu entbinden.

Sententia excommunicationis ap. Brunonem *p.* 123. 24.
Autor vitæ Henr. *p.* 382. ap. Vrstis.
Berthold. Constant. *ad a.* 1076.
Otto Fris. *VI.* 35.

Ob nun gleich der ehrliche Bischoff Dietrich von Verdun, wegen dieser gantz neuerlichen Sache, dem Pabst in das Gesicht contradicirte, auch in einen abgelassenen Circular-Schreiben die Reichs-Stände eines bessern zu persuadiren suchte;

vid. Epist. Theodorici Ep. Verdun. ad Gregor. VII. *in Martene T. I thesauri anecdotorum p.* 220. *& ad status imp. in* Goldast *T. I. const. imp. p.* 236.

Wodurch neue Unruhe im Reich entsteht.

So regten sich doch hierauf die Sachsen von neuen. Rudolph Herzog in Schwaben, Welff Herzog in Bayern, Berthold Herzog in Cärnthen, Adelbert Bischoff von Würtzburg, und andre mehr schlugen

sich

sich zu ihnen. Sie sämmtlich also respectirten den Päbstlichen Bann, und wollten unter Bedeckung einer starcken Armée zu einer neuen Wahl schreiten. K. Heinrich gab zwar ihnen allerseits die besten Worte, allein sie verwiesen ihn auf den Ausspruch des Pabsts, den sie einmal für einen Richter erkannt hatten, für dessen Richter-Stuhl also er zu Augspurg auf künftige Lichtmeß erscheinen, indessen aber sich gantz still ohne einige Anmassung der Regierung in Speyer halten sollte. Henric. IV. F. 1056-1106.

Lambertus *p.* 235. 40. 44. ap. Pistor.
Bruno *p.* 133.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1076

Dahero sahe sich K. Heinrich gezwungen, in dem härtesten Winter über die beissten Alpen zu gehen, und den Pabst, welcher sich in dem festen Schloß Canusio bey seiner vertrauten Freundin der Gräfin Mathildis aufhielt, in gröster Demuth und Busse, und so zu sagen recht im Sack und in der Asche, um Loszehlung vom Bann anzuflehen, welche er endlich auch, auf inständiges Vorbitten gedachter barmhertzigen Schwester der Gräfin Mathildis, den 28. Jan. 1077. jedoch unter der harten Bedingung erhielte, daß er sich bis auf eine anzustellende Teutsche Reichs-Versammlung, in welcher der Pabst Præsidiren, und seine Beschuldigungen untersuchen würde, aller Kayserl. Gewalt und Hoheit äussern solte. K. Heinrich besänfftigt den Pabst durch die Kirchen-Busse.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1077. *p.* 246. 49.
Benno Card. *lib. II. de vita & gestis Hildebr. p.* 7.
Donnizo *in vita Mathildis lib. II. c.* 7.
Bruno *p.* 134.
Monachus Herveld. *p.* 438.
Autor *vitæ Henrici p.* 382.

Die Italiäner aber, wieder deren Willen Gregorius den Päbstlichen Stuhl listig behauptet hatte, waren mit dieser Submission K. Heinrichs durchaus nicht zufrieden, sondern nöthigten ihn, unter der Bedrohung auch gäntzlich von ihm abzusetzen, wann er sich nicht anders gegen den hochmüthigen Hildebrand aufführen würde, als der ihm die Krone weder geben noch nehmen könte, und dessen Bann für nichts zu achten wäre, der Regierung, wider das dem Pabst gethane Versprechen, sich von neuen anzunehmen. Wird durch die Italiäner wieder gegen den Pabst aufgebracht.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Lambertus *p.* 250.
Bruno *p.* 134.
Sigonius *de regno Ital. lib. IX. p.* 223.

Daher als die Teutschen Fürsten und Bischöffe dem Päbstl. Willen zu Folge den 13. Mertz besagten Jahres zu Forchheim eine Reichs-Versammlung ausgeschrieben, der Pabst auch seine Gesandten dahin abgefertiget, und K. Heinrichen dem geschehenen Vertrag nach auch zu selbiger gleichsam als für seinen Richter-Stuhl beschieden hatte, so blieb K. Heinrich in Italien, und weigerte sich dabey zu erscheinen.

Lambert. *p.* 251.

Und ihm Herzog Rudolf in Schwaben als König entgegen gesetzt.

Dieses machte die abtrünnigen Stände noch erhitzter, welche dann ohne fernern Anstand, absonderlich die Schwaben und Sachsen, Herzog Rudolphen in Schwaben in Forchheim zum König erwehlten, und solchen durch den Ertz-Bischoff Siegfrieden von Maynz den 26. Martii zu Maynz A. 1077. solenniter krönen liessen. Dieser Affter-König muste ihnen dabey angeloben, allen Beschwerungen der Stände abzuhelffen, bey Besetzung der Bisthümer und Abtheyen eine rechtmäßige Wahl des Capituls gelten zu lassen, und die Nachfolge des Reichs nicht auf seine Kinder zu bringen, sondern einer freyen Wahl ungehindert zu überlassen.

Lamberti Contin. *ad a.* 1077.
Bertholdus *ad h. a.*
Bruno *p.* 135.
Paulus Bernriedensis *in vita Gregorii VII. c.* 39.

Dann die Päbste waren nicht zufrieden, daß man bishero in Erwehlung eines Teutschen Königes bey der Königl. Familie geblieben war, weil dadurch ein regnum quasi hæreditarium eingeführet worden wäre, dahero wolten sie künftig mit Vorbeygehung der Kayserlichen Familie wieder ein freyes Wahl-Reich haben. Diese dem Rudolff vorgeschriebene Conditiones werden von einigen für die erste Capitulation angesehen.

Hortleder in Goldast. *polit. Imperial. Part. XII. discurs.* 2. *p.* 612.

Allein es ist zwischen demjenigen, was man heut zu Tag eine Capitulation nennet, und diesen Capitulis keine Vergleichung zu machen.

Struvius *in Synt. J. P. diff. VI.* §. 17.

Weil

Weil die Reichs-Kleinodien noch in K. Heinrichs Händen waren, so überschickte der Pabst Rudolffen eine schöne goldne Krone, worinnen zum Zeichen der künfftigen Sclaverey vom Römischen Stuhl, diese Worte eingegraben waren: Henr. IV. F. 1056-1106.

Petra dedit Petro, Petrus diadema Rodolpho.

Otto Fris. *lib. I. de Gest. Frid. c. 7.*

So bald K. Heinrich seine Absetzung vernommen, eilte er aus Italien, und brachte durch die Hülffe der Lothringer, Bayern, Böhmen und Francken eine ziemliche Armée zusammen, und gieng damit Rudolffen zu Leibe; Anfangs war er unglücklich und verlohr das Feld A. 1078. den 12. Aug. an den Fluß Strova bey Mellerstadt in Francken. Welchen K. Heinrich bekriegt.

Marianus Scotus *ad h. a.*

Bruno *P.* 136.

Contin. Lamberti *ad h. a.*

Der Pabst wurde durch die Nachricht von der starcken Zurüstung K. Heinrichs zu einem neuen Kriege so wanckelmüthig, daß er die Teutschen Stände in einem A. 1078. im Febr. erlassenen Schreiben ermahnte von neuen einen Termin anzusetzen, an welchen er durch seine Gesandten wolte untersuchen lassen, ob K. Heinrichs oder K. Rudolffs Sache gerechter wäre oder nicht. Weil er sie nun auch in seinem Schreiben beede Könige genennet, so befremdete es die Stände nicht wenig, und begehrten vielmehr in der Antwort, daß es bey einmal geschehenen Verwerfung K. Heinrichs verbleiben sollte. Der Pabst versucht einen Vergleich.

Bruno *p.* 139. 140.

Der Pabst beharrete aber bey seiner Meynung, und gedachte einen Vertrag zwischen beeden Königen zu treffen. Hingegen schiene den Ständen Regii Nominis Pluralitas & quodammodo regni divisio unleidentlich.

Bruno *p.* 140.

Die Sachsen erhielten hierauf A. 1080. den 24. Febr. bey Fladenheim an der Elster in Thüringen auch einen Sieg.

Bruno *p.* 146.

Bertoldus Constant. *ad a.* 1080.

Aber endlich ward Rudolff in eben selbigem Jahre den 15. Octobr. von ihm bey Merseburg überwunden, und nebst verlohrner Hand so tödlich und bey Merseburg besiegt.

Henric. IV. F. 1056-1106.

tödlich verwundet, daß er bald darauf in Merseburg verschied, und auf seinem Tod-Bette die Gerichte GOttes über sich wegen seiner Untreu bußfertig erkannte.

Bruno *p.* 148-150.
Bertold. Const. *ad d. a.*
Albert. Stad. *ad h. a.*
Autor vitæ Henrici *p.* 383.
Strauss. *in Diss. de Rudolpho Suev. Pseudo-Imp. Lipſ.* 1709. 4.

Dem ohngeacht, hat sich jemand nicht gescheuet denselben für einen Blut-Zeugen und Schutz-Heiligen der Teutschen Freyheit auszuruffen.

Ludvvig *in Præfat. T. IV. reliqu. med. ævi* §. 29. *p.* 54.

Damit ja, gegen den Kayser und das Teutsche Reich abtrinnige, meyneidige und sich auflehnende Fürsten, sich an diesem erschröcklichen Exempel nicht spiegeln möchten.

Darauf auch den Pabst wieder angreifft.

Pabst Gregorius hatte zwar indessen den Bann-Fluch gegen K. Heinrichen erneuert; aber derselbe war auch durch die Waffen hertzhaffter geworden, und setzte dahero in einer von 19. Bischöffen, und dann in einer andern von 30. Bischöffen zu Brixen in Tyrol angestellten Versammlung, Pabst Gregorium abermahls ab, ernennte an seine Stelle Guibertum Ertz-Bischoff von Ravenna zum Pabst, der den Namen Clementis des III. annahm, und gieng darauf A. 1081. mit einer zahlreichen Armée nach Italien, eroberte nach einer langwierigen Belagerung A. 1083. die Stadt Rom, setzte Clementem III. ein, ließ sich von ihm A. 1084. am Oster-Fest nebst seiner Gemahlin Bertha die Kayserl. Krone aufsetzen, und zwang endlich nach hartnäckigen Widerstand in der Engelsburg Pabst Gregorium bey den Normannen seine Sicherheit zu suchen. Jedoch konte er, wegen der weit gröſſern Normannischen und Mathildinischen Macht, Rom nicht lange behaupten, sondern muste sich in aller Eyl wieder nach Teutschland begeben.

Bertoldus *ad h. aa.*
Autor vitæ Henrici *p.* 385.
Otto Friſing. *de Geſt. Frid. I. lib. I. c.* 1-3.

Der andere Gegen-König Gr. Hermann von Luxenburg.

Daselbst hatten unterdessen die feindseeligen Sachsen und Schwaben Graf **Hermannen von Luxenburg** A. 1081. zu Eißleben zum Gegen-Kayser gemacht, und zu Goßlar am St. Stephans-Tag krönen lassen, dahero man ihn Spotts-weise den **Knoblauchs K.** nennte,

weil

weil dieses Gewächs damahls häuffig in selbiger Gegend gepflantzet wurde. Er war auch nicht Martialisch genug, dahero stund er denen Sachsen nicht lange an, und muste also A. 1088. als dieselben sich K. Heinrichen wieder unterworffen, und Marggraf Eckbert in Meissen selbst nach der Teutschen Kron strebte, wieder nach Hause gehen, worauf er bald eines gewaltsamen Todes gestorben. Henr. IV. F. 1056. 1106.

Bertholdus *ad h. aa.*
Autor vitæ Henr. *p.* 383.
Sigb. Gemblac. *ad h. a.*
Helmoldus I. 20.

Daß aber doch der Gegen-K. Hermann sich einiger massen der Reichs-Sachen müsse angenommen haben, kan man aus einer Confirmation der Privilegien ersehen, so er der Abtey Corvey und Hervord ertheilet.

vid. dipl. de dato 3. Non. Aug. 1083. in Paullini *diss. hist. II.* §. 5. *p.* 22. & in Schateni *Ann. Paderb. T. I. lib. VI. p.* 607.

Wie er denn auch in Willens war A. 1183. durch einen Zug über die Alpen K. Heinrichen aus Italien zu vertreiben, wenn nicht Graf Otto von Rarheim sein Statthalter in Sachsen gestorben wäre.

Bertoldus Constantiensis *ad h. a. p.* 351.

Noch weniger Glück hatte Marggraf Eckbert zu Sachsen, welcher sich auch zum König A. 1089. aufwarff, sintemahl denselben die Aebtißin von Qvedlinburg Adelheid, K. Heinrichs Schwester in einer Mühle zu Eisenbüttel bey Naumburg A. 1090. massacriren ließ. Dritter Gegen-König Marggraf Eckbert in Meißen.

Bertoldus *ad h. aa.*
Autor vitæ Henrici *p.* 384.
Sigeb. Gemblac. *ad h. a.*
Conf. Sagittarius *in Hist. de origine Brunsuici.* & Eckardus *in Hist. Genealog. March. Misniæ c.* 5. *p.* 283.

Jedennoch aber ward damit dem guten K. Heinrich wenig Ruhe geschaffet. In Italien war zwar A. 1085. Pabst Hildebrand zu Salerno an seinen Ort hingegangen: Aber seine Nachfolger Victor III. Vrbanus II. und Paschalis II. hatten eben selbigen Geist, und bestätigten die vorigen Bann-Flüche aufs eyfrigste. Die ihnen vom K. Neue Unruhen in Italien von den Päbsten.

entge-

Henr. IV. F. 1056-1106.

entgegen gesetzte Päbste konten sich nicht in dieser Würde erhalten; Die mächtige Gräfin in Thuscien Mathildis stellte dem Kayser Armeen in Italien entgegen, verstärckte sich durch Vermählung mit dem jungen Herzog Welphen in Bayern, und zoge so gar A. 1093. des K. ältesten Sohn Conrad, dem derselbe unvorsichtiger Weise die Italiänischen Armée anvertrauet hatte, auf ihre Seite, daß er wider den Vater als einen Verbannten die Waffen ergrieff, sich zum König von Italien krönen ließ, und in solcher Feindschafft bis an seinen Tod A. 1101. verharrete.

Bertoldus *ad a.* 1087. 88. 89. 93.
Dodechinus *ad a.* 1093.
Donnizo *de vita Mathild. l. 2. c. 11. 13. p.* 674.
Otto Fris. *lib. VII. c.* 7.
Sigonius *de regn. Ital. lib. IX. p.* 233.

Vierter Gegen-König, Heinrich V. des Kaysers Sohn.

Um aber doch einmahl vom Päbstlichen Bann sich loß zu machen, stellte sich K. Heinrich an, ob wolte er nach dem heil. Lande reisen, und ließ seinen Sohn Heinrich den V. A. 1101. zu Mayntz zu seinem Nachfolger erwehlen, jedoch unter der Bedingung bey seinen Lebzeiten sich der Regierung nicht anzunehmen.

Auctor vitæ Henrici IV. p. 386.

Der dem Vater den Garaus machet.

Als aber die Päbstliche Partey die Heucheley merckte, verhetzte sie auch diesen andern Sohn, daß er A. 1105. sich mit Hülffe der Bayern und Sachsen gegen dem Vater empörte, sich seiner mit List und Gewalt A. 1105. bey Bingen bemächtigte, ihn des Kayserlichen Schmucks beraubte, und nöthigte dem Reich zu Ingelheim abzusagen.

Epistola lamentabilis Henric. IV. ad Philipp. I. Galliæ R. *ap. Vrstis. p.* 396.
Otto Fris. *lib. VII.* 8-11.
Sigeb. Gembl. *ad h. aa.*

Welcher auch abgesetzt und im Bann stirbt.

Es fanden sich zwar einige getreue Stände, die sich des unglücklichen Kaysers annehmen wolten, als der Herzog von Lothringen, und Limburg, der Bischoff von Lüttich, die Stadt Cölln und andere mehr; Der unmenschliche Heinrich V. aber behielte durch die Päbstliche Faction überall die Oberhand, und der abgesetzte Kayser kam in solchen nothdürfftigen Zustand, daß er den Bischoffen Gebharden zu

Speyer

Speyer vergebens um eine Præbende anflehete; ja als er zu Lüttig d. 10. Aug. 1106. verstorben, und daselbst begraben worden war, durfte er auch in der Erde nicht ruhen, sondern wurde auf das Päbstl. Gebot wieder ausgegraben, und muste 5. Jahr in der Capelle St. Aiæ zu Speyer unbegraben stehen bleiben, bis die Päbstl. Absolution A. 1111. vom Bann erfolgte. Henric. IV. F. 1056 - 1106.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 1106.
Helmoldus l. 33.
Dodechinus *ad h. a.*
Gotfrid. Viterb. *P. XVII. p.* 504.

Wann man nun ein wenig die Ursachen erweget, so K. Heinrichen, so wohl als Teutschland, in so häuffiges Unglück gestürtzet, und dazumahl ein Muster eines sehr verwirrten Reichs der Welt zum immerwährenden Andencken für Augen gestellet; Wer Ursache an K. Heinrichs unruhiger Regierung gewesen.

Schubarti *Diss. qua Henr. IV. exemplum turbatæ reipubl. proposuit, Jenæ* 1687. 4.

So ist zwar nicht zu läugnen, daß K. Heinrich grosse Fehler und Gebrechen an sich gehabt, und absonderlich in seiner Jugend, von einem sehr wollüstigen, ja recht liederlichen Leben, und allerhand daraus erfolgenden unbesonnenen Vornehmen nicht gäntzlich freyzusprechen, wie er denn verschiedene Hertzoge und Fürsten unrechtmäßiger Weise abgesetzt, und öffters Bißthümer und Canonicate für junge Hunde, Wasser-Spritzen, Vögel, und ander Kinder-Spiel weggegeben;

Bruno *p.* 100 - 104.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1068. *p.* 258.
Berthold. Const. *ad a.* 1068.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 27.

Jedoch muß man billig denen Teutschen Ständen die meiste Schuld davon beymessen, als welche des jungen Kayfers Minderjährigkeit zu allerhand Unfug gemißbrauchet,

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1063. *p.* 167.

und bey seiner Erziehung nicht bessere Sorgfalt angewendet haben. Hauptsächlich liessen sie ihm den Haß gegen seine Eltern, und des Ertz-Bischoffs Albrechts von Bremen Verbrechen dergestalt entgelten, daß sie in beständiger Widerspenstigkeit blieben, einen Gegen-Kayser

Henric. IV F. 1056 - 1106.

nach dem andern aufwarffen, es mochte sich K. Heinrich so gut gegen sie anstellen als er wolte.

Lambert. *ad a.* 1057.

Absonderlich aber bestand ihr gröster Fehler darinne, daß sie sich, durch den allgemeinen Aberglauben und Unverstand selbiger Zeiten, dahin verleiten liessen, daß sie den Römischen Pabst für den obersten Richter des Röm. Teutsch. Kayserthums erkannten, und ihm die Macht einraumten Könige in Teutschland ein- und abzusetzen. Wie dann von solcher Zeit an die Römische Päbste sich angemasset haben den Teutschen Reichs-Staat zu reguliren, und unverschämt zu behaupten, Reges Germaniæ tenere Imperium suo beneficio, da sie vorher an dergleichen Arroganz nicht einmahl haben gedencken dörffen. Was nun dem armen Teutschland daraus für ein unheilbarer Schaden erwachsen, das ist nicht gnugsam zu beschreiben.

Wie der Pabst die Investitur per annulum & baculum entrissen.

Die Bestellung der Bißthümer war von Ursprung des Teutschen Reichs aus der Königl. Gewalt geflossen, es hatten auch solches Recht die Teutschen Könige und Kayser bishero ungestöhrt verwaltet; aber unter K. Heinrichen wurde es zuerst von P. Hildebranden, unter der Beschuldigung, als ob der Kayser damit simoniace umgegangen, angefochten. Dann dieser Pabst machte auf dem Synodo zu Rom An. 1078. den Canonem, ut nullus Clericorum Investituram Episcopatus, vel Abbatiæ, vel Ecclesiæ de manu Imperatoris vel Regis, vel alicujus laicæ personæ suscipiat.

Gratianus caus. *XVI. quæst. VII. c.* 13. *quoniam.*
Leo Ostiens. *in Chr. Cass. III.* 42.
Lehman *in Chr. Spir. V.* 41.

Da halffen nun die Bischöffe und Prælaten wacker dazu, daß dieser Canon öffters bestättiget, und zur Execution gebracht wurde, damit sie ihrer Person nach von der Kayserl. Gnade nicht mehr dependiren, sondern vielmehr allemahl dem Kayser den Pabst entgegen setzen möchten, wann er ihnen etwa die Flügel beschneiden wolte; dabey aber nahmen sie nicht weißlich wahr, was sie künfftig auch für elende Sclaven des Römischen Stuhls seyn und bleiben würden, und wie sie selbigen nicht genug mit Gelde würden sättigen können. Noch vielweniger aber beherßigten sie, was für Schaden und Verlust dabey die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, und was für eine tödliche Wunde die

Kayser-

Kayserliche Hoheit und Gewalt erlitte, wann die Investitur der Bischöffe die Päbste an sich reissen solten. Dann solte der Kayser nicht die Macht haben ein geringes geistliches Amt oder Kirchen-Dienst zu vergeben, so würde es noch vielweniger in seinem Vermögen seyn den Hohen-Priester der Geistlichkeit zu machen. Henric. IV. F. 1056 - 1106.

Onuphr. Panvin. *in vita Gregorii VII. p.* 262.
Conring. *Exerc. VII. de Constitutione episc. Germ.* §. 51.
Meibom. *in tr. de jure investituræ episcop. Impp. a P. M. per vim & tyrannidem ademto.*

K. Heinrich stund auch lieber die härtesten Verfolgungen aus, ehe er solches hohe regale wolte fahren lassen, und exercirte solches aufs kräfftigste; wie auch sein Gegen-Kayser Rudolph, ohngeachtet er eine Päbstliche Creatur war, und vorher hatte versprechen müssen, die Wahl dem Dohm-Capitul zu überlassen.

Kranzius *metrop. lib. V. c.* 16. & 23.
Pfeffinger *ad Vitriar. lib. I. Tit.* 15. *p.* 1383. 84.

Es fanden sich auch rechtschaffene Leute, welche des Kaysers Recht gegen den Pabst mit Schrifften wohl vertheidigten.

Waltramus Naumburg. Ep. *de investitura Ep. & Abbat.*
Ivo Carnotensis *& alii, quos congessit* Melchior Goldastus *in apolog. pro Henr. IV. Imp. adversus Gregor. VII. Hanov.* 1611. 4.

Aber auch anderer Veränderungen zu gedencken, so im Reiche zu Zeiten K. Heinrichs des IV. vorgegangen, so fängt sich wohl unter seiner Minderjährigkeit der Periodus an, da die Hertzogthümer und Marggrafschafften nicht nur allein vollends erblich wurden, sondern auch deren Besitzer nicht mehr so grossen Respect vor ihren Kayser und Herrn zu haben begonnten. Die Hertzogthümer und Grafschaften werden erblich.

Albertus Stadens. *ad a.* 1057.
Autor vitæ Henr. *ap. Urst. p.* 381.
Conring. *exercit. IV. de Ducibus* §. 27.

Die Hertzoge gebrauchten sich bey ihren Tituln der formulæ: *Dei gratia* öffter als vorhin, und zwar nicht aus einer Gottesfurcht, sondern das Jus suprematus anzuzeigen. Die Hertzoge gebrauchen sich des Tituls von GOttes Gnaden.

Henric. IV. F. 1056 - 1106.

Vid. Diplomata Friderici Hohenstaufii Ducis Svevor. ap. Crusium *Ann. Suev. P. II. lib. IX. c. 2. & document. Wurtemb. p.* 713.

Die Grafen nennen sich von den Grafschafften.

Da auch die Stücke Landes, so dem Officio Comitum cohæriten, daß sie sowohl unter ihrer Aufsicht stunden, als auch zu ihren Unterhalt gewidmet waren, sonsten von den Grafen, die Grafen aber nicht von ihnen, benennet wurden; so wird wahrgenommen, demum post annum 1070. cœpisse morem ab arce aut municipio, aut alio quovis loco derivandi cognomina Comitum.

Matthæi *de Nobilitate lib. I. c.* 10. *p.* 41.
Conf. Meibom. *in vindiciis Billingianis.*
Hertius *de orig. & progr. special. R. G. I. Rerump. §.* 7. *& in notis n.* 10.

Der Reichs-Stände Gerechtsame.

Insonderheit aber ist zu mercken, daß unter keines Kayfers Regierung öffters Spuhren von der Reichs-Stände Wahl her gebrauchten hohen Gerechtigkeit vorkommen als unter Kayser Heinrich. Die Sachsen wolten nicht zugeben, daß sich der Kayser beständig bey ihnen aufhalten solte, sondern verlangten, daß er von einem Reichs-Land in das andere reisen solte, wie vormahls üblich gewesen.

Lambertus *ad a.* 1073. *p.* 193.

Ingleichen wolten sie keine neue Vestungen und Steuren leiden,

Lambertus *l. c.*
Bruno *in hist. B. S. p.* 132.

und berufften sich, gegen den darwider handlenden Kayser, auf die hierinnen vor sich habenden Reichs-Gesetze, und sein Versprechen, so er ihnen bey seiner Wahl und Krönung thun müssen.

Lambertus *l. c.*

Sie wolten ferner alle mächtige Reichs-Handlungen auf den Reichs-Tägen mit Zustimmung der Hertzoge tractirt und ausgemacht haben,

Lambertus *ad a.* 1076. *p.* 237.

und die Beurtheilung derer Achts-Verbrecher muste nach dem vorlängst üblichen Fürsten-Recht geschehen.

Bruno *Hist. B. Sax. p.* 114. 116.
Lamb. *p.* 193.
Autor vitæ Henrici *IV. p.* 382.

Ferner

Ferner bezeigte der Ertz-Bischoff von Maynz A. 1073. wie daß ihm das Recht eine Teutsche Königs-Wahl auszuschreiben gebührte, Henr. IV. R. 1056 - 1106. Der Ertz-Bischoff zu Maynz vindicirt sich das Wahl-Ausschreiben.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. *p.* 199. 200.

wodurch diejenigen widerleget werden, die solches in den alten Zeiten dem Pfaltz-Grafen beym Rhein, zu grosser Verkleinerung der Vorrechte des Maynzischen Stuhls, vindiciren wollen.

vid. Ludwig *T. I. ad A. B. T. I.* §. 18. *p.* 170.

Das Hertzogthum Bayern, welches K. Heinrich dem IV. gehörte, hatte dessen Mutter Agnes in seiner Minderjährigkeit A. 1062. Hertzog Ottoni von Sachsen, um sich die Sorgen zu erleichtern, anvertrauet; als aber der Kayser erwachsen, ward solches ihm wegen der falschen Beschuldigung, als ob er dem K. nach dem Leben getrachtet, wieder genommen, und A. 1071. Hertzog Welphen, einem Sohn des Italiänischen Marggrafen Azonis zu Este gegeben. Veränderung 1) im Hertzogthum Bayern.

Lamb. Schaffnab. *ad aa.* 1070. 71.

Helmoldus *lib. I. Chr. Slav. c.* 27.

Chronogr. Saxo *ad h. a. p.* 259.

Andr. Presbyter *Chr. Bav. p.* 48.

Die Sachsen hatten zwar selbst das strenge Urtheil über Hertzog Ottonem gefället,

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1070. *p.* 180.

erkannten aber nachgehends selbst dessen Unschuld, und wolten ihn völlig restituirt wissen.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1074. *p.* 204. 205.

Dieweil aber K. Heinrich, bey Transferirung des Hertzogthums Bayern an Welffen, die Bayerischen Landes-Stände an ihrem alten Recht gekräncket, und sie im geringsten nicht erstlich um ihre Einwilligung befraget hatte,

Lamb. *ad a.* 1071. *p.* 187.

so gab dieser scharffe Proceß obbesagter massen grossen Anlaß zu der vielen im Reich entstandenen Unruhe. Hertzog Ottens treuer Beystand war der Billingische Sächsische Printz Magnus. 2) Im Billingischen Hertzogthum Sachsen.

Lambert. *ad a.* 1070. *p.* 181.

Bruno *Hist. B. S. p.* 106.

Der Kayser züchtigte ihn aber mit einer langwürigen Gefängniß, und da indessen A. 1073. sein Vatter Otto gestorben war, so traute er

Henric. IV. F. 1056 - 1106. ihm so wenig gutes zu, daß er ihn nicht eher, als bis er auf das Hertzogthum Sachsen renuncirt hätte, loß lassen wolte.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1073. *p.* 192. 193.

Hertzog Magnus wolte aber lieber das Leben, als die väterliche Erb-Lande lassen, ward auch endlich durch Hülffe seines Vetters Graf Hermanns gegen die Kayserl. Guarnison ausgewechselt.

Bruno *Hist. B. S. p.* 106.
Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 193. 197.

Um die Sachsen gäntzlich unter das Joch zu bringen, so hatte der Kayser ein Bündniß mit dem König von Dännemarck gemacht, und ihm versprochen, ein Stück von Sachsen zu überlassen, wann er ihm in seinen Vorhaben getreulich beystehen würde.

Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 191.

Wiewohl doch K. Heinrich der Dänischen Hülffe entbehren muste, weil die Dänen gegen die Sachsen, so ihnen jederzeit zur Vormauer gedienet, nicht fechten wolten.

Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 198.

3) Im Hertzogthum Schwaben. Nach dem Tode des Gegen-Kaysers Rudolphs A. 1080. verliehe der K. seinem getreuen Freund und Feldherrn Friedrichen von Hohenstauffen das Hertzogthum Schwaben, welches bey seinem Hause gantzer 189. Jahr geblieben, und gab ihm seine Tochter Agnes.

Otto Fris. *lib. I. c.* 8. 9 12. *de Gestis Frid.*

Jedoch hat Friedrich von Hohenstauffen sich sowohl mit Hertzog Bertholden dem I. des Gegen-Kaysers, Rudolphs Schwieger-Sohn, der Schwaben nach seines Schwieger-Vaters Tod in Besitz genommen, und von Hertzog Welphen in Bayern allen Beystand bekam, als auch mit dessen Sohn und Nachfolger, Hertzog Bertholden dem II. lange herum schlagen müssen; bis endlich A. 1094. durch einen Vergleich dieser das Hertzogthum Schwaben gäntzlich einräumte, und sich dabey nur die Stadt Zürch zu einem Leib-Geding behielte.

Otto Frising. *lib. I. c.* 8. & 9. *de gestis Frider. I.*
Fragmentum Historicum Alberto Argentinensi præfixum, apud Urstis. *T. II. ad A.* 1125. *p.* 84.

Die Schwäbischen Stände hielten so feste bey Hertzog Bertholden II. daß

daß sie auf dem Land-Tage zu Ulm A. 1093. einmüthiglich beschlossen ihm nach dem Allemannischen Gesetze zu gehorchen. Henric. IV. F. 1056 - 1106.

Bertold. Constant. *ad h. a. p.* 369.
Fragment. Hist. ap. Urstis. *a.* 1092. *p.* 83.

4) In Böhmen wegen erneuerter Königl. Würde.

Vratislaus II. K. in Böhmen hatte beständig K. Heinrichs Parthey gehalten, dahero erneuerte ihm derselbe die mit Wentzel dem I. abgestorbene Königl. Würde auf dem Reichs-Tag zu Maynz An. 1086. solenniter, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß von nun an das alte Mährische Königreich in Böhmen solte versetzt seyn; Wiewohl doch noch auch bey diesem Uratislao, es ein Personell-Werck geblieben.

Cosmas Pragensis, qui cum Uratislao comitiis interfuit, *in hist. Bohem. lib. II. ad h. a.*
Paul. Langius *in Chr. Citicensi p.* 778.
Aen. Sylvius *in hist. Bohem. c.* 22.

5) In Mähren.

Mähren hingegen machte K. Heinrich IV. eben auch A. 1086. zu einer Marggrafschafft, unterwarff sie der Kron Böhmen, und machte K. Uratislai Bruder Conraden zum ersten Marggrafen. Dieser verfiel aber nachgehends mit seinem Bruder dem König in Krieg, und wurde A. 1091. von demselbigen verjagt, worauf Mähren an des Königs Sohn Boleslaum kam.

Spangenberg *lib. X.* des Adels-Spiegels *c.* 19. *p.* 312.

6) In Laußnitz und Meißen.

Der Kayser gab K. Uratislao A. 1075. auch das Marggrafthum Laußnitz und A. 1076. die Marggrafschafft Meißen, davon er jenes dem rebellischen Dedo III. und diese Marggraf Eckberten dem II. abgenommen hatte.

Lamb. Schaff. *ad bb. aa.*
Bruno *p.* 112.
Schurzfleisch. *in diss. de Marchia Misnensi §.* 2. & 3. & *de Lusatia.*
Goldast. *de regno Bohem. lib. I. c.* 15. *n.* 5.

Meißen nahm zwar Marggraf Eckbert den Böhmen bald wieder ab.

Lambertus *ad a.* 1076. *p.* 241.

K. Heinrich jagte ihn aber zum andernmahl A. 1089. von Land und Leuten,

Henric. IV. F. 1056 - 1106.

Leuten, und gab solche Marggraf Heinrichen zu Eulenburg, einem Sohn des obbemeldten Dedonis III. in Laußnitz;

Dodechinus *ad a.* 1089.

theils, weil seine Mutter Adela des A. 1076. verstorbenen Marggrafens zu Meißen, Ottonis von Orlamünde Tochter gewesen war, theils, weil er die Schwester des verjagten Marggrafen Eckberts zur Ehe hatte.

Conrad. Ursp. *ad a.* 1103.
Emserus *in vita Bennonis c.* 30. ap. Surium *d. XVI. Junii p.* 239.
Eccardus *in Origg. Saxonic. lib. II. c.* 2. §. 6. 7.

Das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt soll an die Herrn von Werthern gekommen seyn.

Hermann von Werthern soll K. Heinrich A. 1086. zu Vergeltung seiner treuen und redlichen Dienste das Erb-Cammer-Thürhüter-Amt des H. R. R. mit darzu gegebenen stattlichen Gütern erblich als ein Lehen ertheilet haben.

Petr. Albinus **in der Historie derer Herren von Werthern** *p.* 7.

Es findet sich aber bey diesem alten Hause kein älterer Kayserl. Lehn-Brief deßwegen, als vom K. Sigismund d. d. Prag A. 1420. am Samstag nach S. Jacobi den 27. Jul. in welchen Hanß von Werthern der ältere mit dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amte, und dazu gehörigen Lehn-Stücken belehnet wird.

Albinus *l. c. p.* 33.

Vor denen Herren von Werthern haben solches Reichs-Amt die edlen Herrn von Rostorff gehabt, und deswegen 2. aufgerichtete rothe Schlüssel im goldnen Feld zum Wappen geführet.

Meier *in Orig. & antiqu. Plessenſibus P. II. c.* 6. §. 5. *&* 6. *p.* 45.

Blutiger Streit zwischen Hildesheim und Fulda wegen des Vorsitzes zu Goßlar.

Im Jahr 1063. am Heil. Pfingst-Fest begab sich in Gegenwart des Kaysers ein blutiger Streit in der Kirchen zu Goßlar, zwischen dem Bischoff von Hildesheim Hetzel, und dem Abt zu Fulda Wiederad, wegen des Vorsitzes, indem bey dem Sessel stellen beyder Prælaten Bediente so erbittert an einander geriethen, daß zu beyden Theilen viele getödtet und verwundet wurden; woraus man den schlechten Respect der Clerisey gegen den Kayser zu selbiger Zeit sehen kan.

Lamb. Schaffnab. *ad h. a. p.* 167.

Corne-

Cornelii *breviarium Fuldense in vitæ VVideradi* in Paulini *Syntagmate rer. Germ. p.* 432. Henr. IV. F. 1056-1106.

Das Stifft Fulda litte darbey sehr viel; indem nicht nur alleine der Abt, wegen der deßwegen zu erlegenden grossen Geld-Straffe viele Stifft-Güter veräussern muste, Fulda kommt dadurch in Abnahm.

Lambertus Schaffnab. *ad h. a. p.* 168.

sondern als gleich darauf die Conventualen desselben, auch sich durch eine Rebellion gegen dem Abt Prostituirten, so verlohr dasselbe fast alle Hochachtung, in welcher es bißhero gestanden.

Lambertus Schaffnab. *p.* 169. 170.

Unter K. Heinrich den IV. haben die Creutzzüge, zur Eroberung des heiligen Landes, gegen die ungläubigen Besitzer desselbigen, auf Anstifften Pabst Urbans des II wieder alle Gerechtigkeit und Klugheit, sich angefangen; der erste Zug geschahe unter Anführung Herzog Gottfrids von Buillon A. 1096. Anfang der leidigen Creutzzüge ins Heil. Land.

Conr. Ursp. *ad a.* 1196. *p.* 227.

Bertholdus *ad a.* 1095. & 96.

Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Wilh. Tyrius *lib. I. c.* 11.

Anonymus ejus temporis in Pagi *T. IV. Critic. Baron. p.* 326.

Rechenbergii *diss. de expeditione cruciata prima.*

Wodurch hernachmahls die Teutschen Kayser sowohl, als die übrigen Könige und Fürsten von Europa an Mannschafft entkräfftet, ja unter dem Schein der Andacht selbe von Hause, Land und Leuten und der Regierung abgezogen, und dadurch verhindert worden, den Pabst und die Clerisey nicht wieder unter den vorigen Gehorsam bringen zu können, welche indessen bey dero Abwesenheit und geschwächten Zustand immer reicher und mächtiger wurden.

Dodechinus *ad a.* 1096. *p.* 462.

Buddeus *in diss. de expeditionibus cruciatis.*

Die Creutzzüge gaben unter andern Anlaß zu den grossen Juden-Verfolgungen in Teutschland.

Bertold. Const. *ad h. a. p.* 375.

Albertus Stad. *p.* 250. *ad h. a.*

Conr. Ursp. *ad h. a. p.* 227.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Jedoch that der Kayser der Wuth des Volckes gegen sie Einhalt, und befahl denen Ständen, sie bey ihren erworbenen Rechten in Ruhe und Frieden zu lassen.

David Gans *in Zemach David. P. II. p.* 71.

Dodechinus *ad A.* 1097.

Päbstl. Belohnungen verschiedener gegen den Kayser übelgesinnter Geistl.

Weil der Ertz-Bischoff zu Saltzburg Gebhard von Helffenstein es beständig mit dem Pabst hielte, so gab ihm Pabst Alexander II. a. 1062. den Titel eines Legati nati Sedis Apostolicæ, welchen seine Nachfolger annoch beständig führen.

Vita S. Gebehardi Salisburg. *c.* 1. §. 6.

Bertholdus Constant. *ad a.* 1088. *p.* 361.

Hundius *in Metrop. Salisb. T. I. p.* 8.

Mezger *in hist. Salisb. lib. III. c.* 27.

Lambecius *in comment. de Biblioth. Cæs. lib. II. c.* 8.

Dergleichen Würde und Prædicat bekam Bischoff Gebhard von Costnitz A. 1089. auch vom Pabst Urban II. jedoch nur personaliter.

Bertoldus Constant. *ad h. a. p.* 362.

Die Päbste continuirten auch mit Gebung des Pallii an den Bischoff von Bamberg,

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 1070. *p.* 179.

mit welcher Beehrung P. Leo IX. A. 1055. allbereit den Anfang gemacht hatte.

Vid. Bulla Leonis IX. Papæ in vita S. Henrici. Imp. in Gretseri Divis Bambergensibus *c.* 17. *p.* 288.

Weil nun darbey diese Bischöffe auch andere Insignia Archiepiscopatus erhielten, so mag dieses Anlaß gegeben haben, daß endlich Bamberg gäntzlich von dem Mayntzischen Jure Metropolitano frey worden, und P. Eugenius III. A. 1152. eben demselben sagen können: quod Romanæ ecclesiæ soli subesse dignoscatur.

Vid. Rescriptum ejusd. super Canonizatione Henrici S. Imp. in Baronii *T. XII. ad a.* 1152. n. 4.

Der Slavischen Völcker Unfug.

Die trübseeligen Zeiten von Teutschland unter K. Heinrichen IV. machten sich die benachbarten Slavischen Völcker am allermeisten zu Nutze. A. 1067. verwüsteten sie Holstein, Stormären und Schleßwig erschröcklich, und zwangen diese Länder zu einen jährlichen Tribut.

Helmoldus *in Chr. Sclavorum lib. I. c.* 24.

Ada-

Adamus Bremenſis *lib. IV. c.* 13.
Albertus Stadenſis *ad a.* 1066. 67. 72.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Sie würden auch noch gröſſern Unfug verübet haben, wann ſie nicht Herzog Magnus zu Sachſen A. 1093. und Marggraf Udo A. 1101. durch Abnehmung verſchiedener wichtiger Oerter, wieder gebändiget hätten.

Annales Hildesh. *ad a.* 1093.
Chronographus Saxo *ad a.* 1101.
Dodechinus *ad a.* 1100.

Herzog Boleslaus in Pohlen nimmt ſelbſt den Königl. Titel an.

Die Pohlen wurden abſonderlich gantz Meiſterloß; indem ihr Fürſt Boleslaus II. Audax nicht nur allein keinen Tribut mehr zahlen wolte, ſondern ſich A. 1077. auch ſelbſten die Krone äuſſetzte, welcher Hochmuth denen Teutſchen Reichs-Ständen zwar ſehr zu Gemüthe drange, jedoch lieſſe die groſſe unter ihnen damahls herrſchende Uneinigkeit nicht zu, demſelben Einhalt zu thun.

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 1077.
Bertoldus Conſt. *ad h. a.*

II.

Henr. V. F. 1106-1125.

Heinrich der V. K. Heinrichs IV. dritter Sohn von der Bertha, hatte ſeinen Vater, welchen kein Gegen-Kayſer hatte vom Throne ſtürtzen können, obgedachter maſſen das Reich gottloſer Weiſe auf Päbſtliche Verhetzung entriſſen, und war auf dem erſten Reichs-Tag zu Ingelheim von dem Päbſtl. Nuntio mit Auflegung der Hände confirmiret, und von allen Ständen für ihren König erkannt worden.

Conr. Urſperg. *ad a.* 1106.

Erfährt eben das Unrecht das er ſeinem Vater angethan.

Alleine er muſte aus GOttes gerechten Gerichte eben die Verachtung und eben das Unrecht von denen Päbſten erdulden, welches ſeinen Vater zu Boden geworffen hatte. Er hatte kaum die Regierung angetretten, ſo giengen die Streit-Händel wegen Inveſtitur der Biſchöffe, welche durchaus der Pabſt dem K. auf ewig entzogen wiſſen wolte, wiederum mit Pabſt Paſchali II. aufs hefftigſte an. Denn dieſer verbot aufs neue, auf dem Synodo zu Troyes in Franckreich A. 1107. denen Layen die Vergebung geiſtlicher Würden und Aemter; welches Recht aber K. Heinrich der V. durchaus nicht wolte fahren laſſen, ſondern

Und hat groſſen Streit mit dem Pabſt wegen der Inveſtitur der Biſchöffe.

Henr. V. F. 1106-1125.

durch eine ansehnliche Gesandschafft vorstellen ließ, wie solches denen Kaysern zu allen Zeiten von Carolo dem Grossen her, zuständig gewesen wäre, und also er sich nimmermehr aus dem Besitz desselben würde bringen lassen.

Conrad. Urspergens. *ad h. a. p.* 193.
Sugerius *in vita Ludovici Grassi. p.* 102.
Ann. Hildesh. *ad h. a.*

Der Pabst attendirte aber solches nicht, sondern machte A. 1108. auf dem Synodo zu Benevento von neuen die Verordnung, daß von nun an, bey Vergebung der Kirchen-Dienste von weltlicher Hand, der gebende und annehmende Theil, ohne weitere Cognition im Kirchen-Bann seyn solten.

Petr. Diaconus *lib. IV. Chr. Cassinat. c.* 33.

Der K. hingegen kehrte sich auch nicht dran, machte Adelgodum zum Ertz-Bischoff von Magdeburg,

Chron. Magdeb. *ap. Meibom. T. IV. p.* 323.

und Wolffhelmen zum Abt von Fulda A. 1109.

Conr. Urspergens. *ad h. a. p.* 266.

Gieng auch endlich, um die Sache mit gewaffneter Hand den Ausschlag zu geben, A. 1110. mit grosser Macht nach Rom.

Sigeb. Gembl. *ad h. a. T. I. Pist. p.* 614.
Otto Friling. *VII.* 14. *Chr.*
Dodechinus *ad h. a.*

vergeblicher Vergleich deßwegen.

Unterwegs that er dem Pabst den Vorschlag, daß er zwar gesonnen, ihm das Investitur-Recht zu überlassen, hingegen aber solten die Prælaten alle Ländereyen, Güter und Regalien, so sie jemahls von den Teutschen Königen bekommen, ihme gäntzlich wieder abtretten, und künfftig nur mit den Zehenden und Opffern sich behelffen. Der Pabst gieng diesen Vorschlag auch ein.

Capita conventionis ap. Petr. Diacon. *lib. IV. c.* 35. *p.* 460. & in epistola ipsius Imp. Henrici V. ap. Dodechinum *in T. I. Pist. p.* 467.
Conr. Urspergens. *ad a.* 1111. *p.* 194.
Goldast. *T. I. Const. Imp. p.* 256.

Da es aber zur Erfüllung kommen solte, widersetzten sich die Teutschen Præla-

Prælaten so hefftig, daß darüber zu Rom bey des K. Gegenwart, ein gefährlicher Tumult entstund, in welchem der K. den Pabst beym Kopfe nahm, und nicht eher aus der Verhafft ließ, biß er ihm das Privilegium de investitura Episcoporum tam per annulum, quam per virgam solenniter und in optima forma A. 1111. bestättigte, und hierauf solenniter krönte. Hear. V. F. 1106-1125.

Sigebert. Gembl. *ad h. a.*
Otto Fris. *L. VII. c.* 14.
Petrus Diaconus *lib. IV. c.* 40.
Privilegium Paschalis Papæ de investitura Episcop. & Abbat. vid. ap. Albericum *ad h. a.* 1111. *p.* 217. & Baron. *ad h. a.* §. 25. & Goldast. I. 5. *p.* 255.

Der Kayser war aber kaum wieder in Teutschland angekommen, so erklärte der meineidige Pabst auf dem Lateranischen Synodo An. 1112. dieses Privilegium als ein mit Gewalt erzwungenes, für nichtig, und that den Kayser, als einen andern Judam, in Bann, so lange biß er auf die Investitur der Bischöffe Verzicht thun würde. welchen der Pa. bricht.

Decretum Concil. Later. ap. Baron. *T. XII. Ann. ad h. a.* §. 7. *p.* 91.
Helmoldus *lib. I. c.* 40.
Otto Fris. *VII.* 14.

Es hatten ihn darzu einige Französische Bischöffe aufgehetzet;

Ordericus Vitalis *Hist. X. p.* 762.

auch hatte ihm einen Muth gemacht, daß der Constantinopolitanische K. Alexius Comnenus, bey der abgestatteten Condolenz wegen seines übeln von K. Heinrichen erlittenen Tractaments, so wohl sich, als seinen Sohn Johannem, zu Ubernehmung der Abendländischen Römischen Kayser-Würde gar geneigt offeriret.

Petrus Diaconus *Chron. Cass. IV.* 46.

Hierauf gieng der Kayser A. 1116. zwar selbsten wieder nach Rom, und suchte durch den Abt Pontuin von Clugni den Pabst auf bessere Gedancken zu bringen.

Conradus Ursp. *ad h. a. p.* 258.
Domnizo in vita Mathild. *lib. II. c.* 21. *p.* 685.

Derselbe aber gab vor, er habe ihn nicht in den Bann gethan, sondern

Henr. IV. F. 1106-1125.

die Väter des Lateranensischen Concilii, dieselbigen möchte er erstlich begütigen.

Conr. Ursp. *l. c. ad A.* 1117. *p.* 261.

Seine Nachfolger sind eben so hartnäckig.

Er starb auch darüber An. 1118. und die Römer erwählten, ohne den Kayser erstlich drum zu fragen, Pabst Gelasium den II. welchen jedoch der K. confirmiren wolte, wann er das Privilegium seines Vorfahrers erneuern würde. Er weigerte sich aber solches zu thun, dahero gieng der Kayser selbst wieder nach Rom, ernennte Pabst Gregorium VIII. und trieb Gelasium nach Franckreich, ließ sich auch hierauf von neuen die Römische Krone aufsetzen.

Helmoldus *lib I. c.* 40.

Petr. Diaconus *IV.* 64.

wodurch der Kayser endlich dahin gebracht wird die Investitur der Bischöffe per annulum & baculum fahren zu lassen.

Nach seinem Tod setzten die Franzosen Gregorio VIII. A. 1119. Calixtum II. entgegen, welcher gäntzlich in die Fußstapffen seiner hartnäckigen Vorfahren trat, Gregorium VIII. von Rom jagte, und den Kayser endlich mit seinen Bann-Flüchen so mürbe machte, daß, wenn er nicht seines Vaters Unglück auch erfahren wolte, er endlich auf dem Reichs-Tag zu Worms A. 1122. mit Einstimmung der Reichs-Stände, dem Pabst die Investitur der Geistlichen mit dem Stab und Ring überlassen, und den Geistlichen allenthalben die freye Wahl ihrer Bischöffe und Aebte einräumen muste; der Pabst hingegen stand dem Kayser zu, die Bischöffe ins künfftige, wegen ihrer vom Reich habenden Regalien, mit dem Scepter zu belehnen.

Vid. Concordatum Henrici Imp. & Callixti II. Papæ ex autographo Vaticani Codicis ap. Baron. *T. XII. ann. ad h. a. §.* 12-14. *p.* 149. & Leibnit. *in Codice I. G. Diplomat. P. I. n.* 2.

Conrad. Ursperg. *ad h. a. p.* 267.

Albericus *ad h. a.*

Otto Frisi. *VII.* 16.

Annal. Hildesh. *ad h. a. p.* 714.

Ursprung des Unterschieds zwischen Scepter und Fehnen-Lehn.

Dahero ist der Unterschied zwischen Scepter- und Fahn-Lehen hernachmahls in Teutschland entstanden.

Specul. Saxon. *lib. III. art* 52.

Specul. Suevic. *lib. I. c.* 32.

Otto Frisi. *lib. II. de reb. gest. Friderici I. Imper. c.* 6.

Und

Und also ward endlich die grosse Zwistigkeit de Jure Investituræ zwischen denen Kayserн und Päbsten, welche über ein halbes Seculum Teutschland zerrüttet, indem beyde Theile etwas nachgeben, geendiget. Jedoch haben die Kayser das meiste, und wie man sagt den andern Arm, dabey verlohren. Henr. V. F. 1106-1125.

Conringii & Meibomii *diss. antea allegata in* §. 1.
Ditmari *histor. belli inter imperium & Sacerdotium s. controversiæ de investitura Ep. inter Impp. Henr. IV. & V. & PP. Rr. Francof. V.* 1714. 8.

Auſſer denen Streitigkeiten mit dem Pabst hat K. Heinrich noch allerhand Händel gehabt. Gleich beym Anfang seiner Regierung A. 1106. nahm er Herzog Heinrichen Nieder-Lothringen, weil er es mit seinem verbannten Vater gehalten hatte, und gab es Gottfried dem bärtigen, Grafen zu Löven, bey welchen sich der Name Nieder-Lothringen verlohren, und alles hernachmahls unter dem Herzogthum Braband begriffen worden. Veränderungen 1) in Lothringen.

Sigebert. Gembl. *ad h. a. p.* 612.
Conr. Vrsperg. *ad h. a.*
Albericus *ad h. a.*

A. 1106. starb der letzte Billingische Herzog in Nieder-Sachsen Magnus ohne männliche Erben; dahero belehnte K. Heinrich V. Lotharium einen Grafen von Supplenburg und Querfurth mit dem Herzogthum Sachsen über der Elbe, und dazu gehörigen Stücken, welcher auch durch die Heyrath mit der reichen Printzeßin Richenza Herzog Heinrichs des Fetten Tochter A. 1113. Sachsen an der Weser und das Braunschweigische Land an sich brachte, 2) in Sächsischen Herzogthümern, welche Gr. Lotharius bekommt.

Helmoldus *lib. I. c.* 35.
Vrspergensis *ad h. a.* 1106.

aber sich hernachmahls doch von dem Pabst gegen seinen grossen Wohlthäter den Kayser verhetzen ließ, daß er die rebellischen Sachsen gegen denselben anführte, und ihme durch die Schlacht in dem Welpher-Holtze zwischen Gerbstädt und Sondersleben in der Grafschafft Mansfeld A. 1115. fast einen tödlichen Streich beybrachte. der doch hernach Heerführer im Sächsischen Krieg.

Annales Hildesh. *ad h. a. ap. Leibnit. p.* 738.
Helmoldus *lib. I. c.* 40.

Cyria-

Henr. V. F. 1106-1125. Woher derselbe entstanden.

Cyriaci Spangenbergs Buch von Ursachen und Handlungen des Sächsischen Kriegs bey dem Welpher-Holtze. Wittenberg, 1555. 8.

Diese Sächsische Unruhe hatte am meisten veranlasset der Pfaltzgraf beym Rhein Siegfried, H. Luthers Schwager, welcher nach Absterben Gr. Ulrichs des jüngern zu Orlamünde, diese Grafschafft erblich haben wolte; der Kayser aber solche als dem Reich heimgefallen erklärte. Da nun auch sonsten der Kayser Bischoff Reinharden zu Halberstadt, und der Herzogl. Sächsischen Wittwe zu Braunschweig Gertrud einige Güter, unter übelgegründeten Anspruch, entzogen hatte, so war es ihm leichte in Sachsen einen allgemeinen Aufstand gegen den Kayser zu erregen.

Chronicon Halberstad. *ap. Leibnit. T. II. p.* 131.
Chronographus Saxo *ad a.* 1113.
Conr. Urspeng. *ad a.* 1112. 13.

Der erzörnte Kayser hatte dahero schon das Herz. Sachsen entweder Otten von Ballenstädt, oder seinem Feld-Herrn Gr. Hoyern von Mansfeld zugedacht.

Annal. Hildesh. *ad a.* 1112.
Albertus Stad. *ad a.* 1115.

Alleine die für ihn so unglücklich ausgefallene Action beym Welpher-Holtze gab der Sache einen gantz andern Ausschlag, und bey dem A. 1120. erfolgten Frieden zu Würtzburg, wurden zwar dem Kayser die alten Reichs-Domainen gelassen, hingegen durffte der Kayser auch keinen Staud des Reichs in dem wohlhergebrachten Besitz seiner Güter weiter nicht anfechten.

Conradus Ursp. *ad a.* 1119. 1120.

3.) im Herzogthum Schwaben.

Seiner Schwester Agnes Söhne, von Friedrichen von Hohenstauffen Herzog in Schwaben, hat Kayser Heinrich gar wohl bedacht; Friedrich der Einäugige succedirte A. 1105. seinem Vater in Schwaben, und ward von ihm bestättiget,

Otto Fris. *lib. I. c.* 10.

4.) im Herzogthum Francken.

und Conrad bekam das Herzogthum Francken A. 1116. nachdem er dem Bischoff von Würtzburg, Erlangern, die Jurisdiction, so er sonst in diesem Lande gehabt, genommen hatte.

Lorenz Frieß, in der Hist. der Bischöffe von Würtzburg *p.* 493.

Con-

Conrad. Urſperg. *ad h. a. & ad a.* 1126. Henr. V. F. 1106-1125.

Beede machte er auch bey ſeinem andern Römer-Zug zu des Teutſchen Reichs-Verweſern.

Otto Friſing. *VII.* 15. *Chr.*

Hingegen verfuhr er überaus ſcharf mit allen denenjenigen Fürſten, ſo ſich ihm widerſetzten, und Unruhe im Reich anrichteten. Er warf deswegen Herzog Heinrichen in Lothringen, Pfalzgraf Siegfrieden den Erz-Biſchoffen von Maynz, und viele andere mehr in harte Gefängniſſe. Beſtrofft ſcharff die ungehorſamen Fürſten.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 1106.

Conr. Urſp. *ad a.* 1108.

Albericus *ad a.* 1115.

Und ſetzte ſich durch ſolche Strenge in ſolches Anſehen, daß alles für ihm zitterte.

Otto Friſing. *VII.* 15. *Chr.*

Aber nach der Schlacht beym Welpher-Holze muſte er es gelinder geben. Conr. Urſp. *ad. a.* 1121. *p.* 265.

Bey der Empörung gegen ſeinen Vater hatte er viele Reichs-Güter an ſeine Anhänger verſchencket.

Autor vitæ Adalberti Ep. Herbip. §. 6. *in Mabill. Sec. VI. Bened. P. II. p.* 666.

Als er ſich aber nachgehends im Reiche feſte geſetzet hatte, zog er alle bona fiſcalia Regum antiquorum wieder ein. zieht die Reichs-Güter wieder ein.

Conrad. Urſp. *ad a.* 1119. *p.* 262. *& ad a.* 1121. *p.* 265.

Die Franzoſen geben fälſchlich vor, K. Heinrich habe das Arelätenſiſche Königreich an den König in Franckreich verkauft, ſie können aber deßwegen weder den Kauf-Brief noch Zeugniſſe von glaubwürdigen Scribenten beybringen. hat das K. Arelat an Franckr. nicht verkaufft.

Bodinus *lib. I. de rep. c.* 9.

Es war auch die Freundſchaft zwiſchen Teutſchland und Franckreich damals nicht ſo gros, daß dergleichen Contract zwiſchen beyden hätte können vollzogen werden, ſintemal K. Ludwig der VI. gar ſehr dem Pabſt favoriſirte, daß ihn auch deßwegen K. Heinrich V. A. 1124. mit Krieg überziehen wolte.

Sugerius *in vita Ludovici p.* 126.

In ſelbiger Gegend wollte A. 1113. Graf Reinald von Barr und Mouſſon weit um ſich greiffen, und endlich ſich gar vom Teutſchen Reiche erhält den Gr. v. Barr beym Reich.

Henricus V. V. 1106-1125.

loß machen; K. Heinrich aber gieng ihm gewaltig zu Leibe, und ließ nicht eher nach, als bis er selbigen wieder zum Gehorsam brachte.

Conradus Ursp. *ad a.* 1113.
Albericus *ad h. a.*
Otto Frising. *Chr. VII.* 15. *& de gest. Frid. I. l.* 11. *Il.* 24.

Mathildinische Schenckung an den Pabst.

A. 1115. starb die reiche und mächtige Gräfin Mathilde in Tuscien, und vermachte, als eine getreue Freundin vom Päbstl. Stuhl Pabst Paschali II. schon an. 1102. alle ihre Allodial-Länder, welches ein Strich Landes war von dem Fluß Pissia im Sienischen und Radicofano oder S. Quirico an bis nach Ceparano zwischen den Apennischen Gebürge und dem Toscanischen Meer nebst Ferrara.

Vid. Charta renovatæ donationis Mathildinæ ex Vaticano Codice ap. Baron. *ad h. a. n.* 20. & Leibnit. *T. I. Script. Brunsuic. p.* 687.
Donnizo *lib. II. c.* 1.
Struvius *de allodiis imperii* §. 2.
Mea dissert. *de donatione Mathildina* §. 2.

welcher sich der Kayser wiedersetzte.

K. Heinrich der V. aber wolte sich diesen fetten Bissen nicht entziehen lassen, sondern vindicirte sich an. 1116. die Mathildische Erbschafft mit gewaffneter Hand,

Abbas Ursperg. *ad a.* 1115.
Albericus *ad h. a.*
Sigon. *de Regn. It. L. X. p.* 150.
Petr. Diaconus *L. IV. Chr. Cassin. c.* 60. 61.

und zwar erstlich, als ein naher Anverwandter der Mathildis von seiner Ur-Groß-Mutter Schwester her, welche der Mathildis Groß-Mutter gewesen von der Mütterlichen Seiten, nemlich der Mathildis Herzogs Friedrichs II. in Ober-Lothringen Gemahlin, welche eine Schwester der K. Gisela, Conradi Salici Gemahlin gewesen.

Ant. Pagi *in Crit. Baron. Tom. IV. p.* 239.
Feller *in monument. inedit. Trimestr. II. p.* 91.

Hernachmals that er auch solches als Dominus territorialis, sintemal es dem K. überaus schädlich war, daß der Pabst einen so grossen Zuwachs an Ländereyen bekommen sollte, der ohnedem sein geschwohrner Feind war; wie man denn dazumal als die Mathildinische Donation kund wurde, öffentlich sagte: Es habe eine Stimme von Himmel

geruf-

gerufen, daß ein Weib der Christenheit überzuckertes Gifft gegeben habe. Henricus V. F. 1106-1125.

Aventinus *lib. V. Ann. p.* 307.

Unter K. Heinrichen dem V. sind folgende Reichs-Stiffter angerichtet worden. Nemlich das Fürstl. Stift **Berchtolsgaden**, an. 1108. von denen Grafen von Sultzbach Berengern und Cuno Gebrüder und ihrer Mutter Irmengard. Ursprung der Stiffter. 1.) Berchtolsgaden.

Libellus vetust. de fundat. hujus cœnobii in Gewoldi *addit. ad Hundii metrop. Salisb. T. II. p.* 154.

Aventinus *lib. VII. c.* 2. §. 1.

Die Probstey **Ursperg** Præmonstratenser-Ordens an. 1125. von Wernern Gr. von Schwabach und Baltzhausen, welche an. 1374. erstlich in eine Abtey verwandelt worden, 2.) Ursperg

Bucelinus *P. II. p.* 300.

Bruschius *de monast. Germ. p.* 599.

und das Benedictiner-Kloster **Elchingen** an. 1128. von Marggraf Conrad in Meisen und seiner Gemahlin Lucia. 3.) Elchingen.

Bucelinus *P. II. p.* 29.

Bruschius *l. c. p.* 164.

Zu K. Heinrichs des V. Zeiten war der Herzoge Gewalt schon so hoch gestiegen, daß sie auch Grafschafften vergaben. Also verliehe Herzog Luther in Sachsen die Grafschafft Holstein an. 1116. Adolfen von Schaumburg, nachdem Gr. Gottfried von Holstein von den Slaven war erschlagen worden. Der Grafen Gewalt unter Kayser Heinrichen.

Helmoldus I. 36.

Chron. Holsat. *P. I. in acc. hist. Leibnit. c.* 12. *p.* 21.

III.

K. Heinrich der V. starb an. 1125. zu Utrecht ohne männliche Erben, als er eben in Willens hatte, auf Einrathen seines Schwieger-Vaters K. Heinrichs in Engeland, gantz Teutschland mit grossen Geld-Auflagen zu beschweren. Lotharius 1125-1137. *v. 12. ct. 61.*

Conradus Urspergensis *ad h. a.*

Otto Fris. *L. VII. Chr. c.* 16.

Lotharius 1125-1137.

Wird allen andern Competenten bey der Wahl vorgezogen.

Dahero als die Teutschen Stände bey der angestellten Wahl nicht mehr auf die Kayserl. Leibes-Erben zu sehen hatten, so brachte es der Ertz-Bischoff Albert zu Maynz, ein geschworner Feind K. Heinrichs dahin, daß Herzog Lotharius von Sachsen, so ein gebohrner Graf von Supplenburg, und dem Pabst unter der vorigen Regierung sehr beygethan gewesen war, allen andern Competenten, als Herzog Friedrichen aus Schwaben, Herzog Conraden in Francken, Leopolden Marggrafen in Oesterreich, Carln Grafen aus Flandern ꝛc. vorgezogen, den 30. Aug. zu Maynz zum Kayser erwählet, und den 13. Sept. zu Aachen vom Ertz-Bischoff von Cölln gekrönet wurde.

Incerti autoris narratio *de electione Lotharii in vett. monum. Quaternione* ab Eccardo *edito n. II. p.* 45.
Otto Frising. *lib. VII. Chr. c.* 17. *& lib. I. de gest. Frid. I. c.* 15. 16.
Gölscherus *de gestis Trevirorum c.* 76.
Petr. Diaconus *lib. IV. c.* 87.
Urspergens. & Alberic. *ad h. a.*

Wobey merckwürdig, daß einige bey seiner Wahl und Krönung derer Paucorum spiritualium & temporalium primatum gedencken,

Welbertus *ap. Gewoldum de Septemviratu c. 6. p.* 690.
Albericus *ad a.* 1125.

ingleichen, daß Otto Frisingensis ausdrücklich meldet, der Ertz-Bischoff von Maynz Albrecht habe den Wahl-Tag ausgeschrieben, weil dieses Recht ihm von Alters her zukomme.

Otto Fris. *de Gest. Frid. I. Imp. lib. I. c.* 16. *p.* 415.
Ordericus Vitalis *Hist. Eccles. lib. XII. p.* 882.
Narratio *de electione Loth. p.* 46.

bekommt die Reichs-Kleinodien.

Der sterbende K. Heinrich der V. hatte die Reichs-Kleinodien kurtz vor seinem Ende in das Schloß Hammerstein, unter der Verwahrung seiner Gemahlin Mathild und Herzog Fridrichs in Schwaben, deponiren lassen; dahèr es der Ertz-Bischoff Albrecht von Maynz durch allerhand Versprechung, noch vor der Wahl dahin listig zu bringen wuste, daß solche ihm von Graf Friedrichen ausgehändiget wurden.

Conradus Ursp. *ad a.* 1124.
Otto Frising. de Gestis Frid. I. *c.* 15.

Alb.

Alb. Stad. *ad a.* 1125.
Ordericus Vital. *l. c.*

Lotharius 1125. 1137.

Worauf es ihm auch desto leichter wurde Herzog Friedrichen bey der Wahl die exclusivam zu geben.

Diesem allen nun ungeachtet rufte auch Herzog Conrads in Francken Parthey denselben zum König aus, welcher auch nachdeme über die Alpen gieng, und sich die Lombardische Krone auffetzte.

Bekommt einen Gegen-König an Herzog Conraden in Francken.

Otto Fris. *lib. VII. Chr. c.* 17.
Albericus *ad h. a.*
Sigonius *de regn. It. lib. XI. p.* 259.

Hieraus entstand ein grosser Krieg zwischen dem Lotharius und den beyden Brüdern Conraden und Friedrichen Herzogen in Francken und Schwaben, welcher bis an. 1135. gedauret, da sich endlich diese beyden Brüder dem Kayser durch Vermittelung des scheinheiligen Abt Bernhards unterwarfen.

den er ober zur Submission bringt.

Dodechinus *ad a.* 1127. 1135.
Ann. Hildesh. *ad h. aa.*
Otto Fris. *VII.* 19.
Albericus *ad h. aa.*

nachdem sie dabey sehr den kürtzern gezogen und Schwaben fast gäntzlich dabey war verwüstet worden.

Chronographus Saxo *ad a.* 1134. p. 291.
Chron. Brigaugiense *ad h. a. p.* 258.
Historia de Guelphis p. 787.

Er ist der erste Kayser gewesen, der dem Pabst seine Wahl durch eine besondere Gesandschafft kund gemacht hat, da vor dem es gantz umgekehrt war, und vielmehr die Päbste ihre Erhöhung denen Kaysern notificiren musten; weswegen sich die Päbste hernach ein Jus confirmandi angemasset.

notificirt zuerst dem Pabst seine Erhebung.

Dodechinus p. 470.
Innocentius III. *ep. 29. in registro de negotio imperii p.* 200.

Wie er denn auch nachgehends gegen den Pabst seine Hoheit nicht so behauptet, als er es wohl bey dem nach dem Tode Honorii II. an. 1130. entstandenen Schismate, da abermahl zwey Päbste erwehlet wurden, Innocentius II. und Anacletus II. hätte thun können.

negligirt seine Rechte und Hoheit gegen den Pabst zu beobachten.

Lotharius 1125-1137.

Denn als Innocentius II. zu demselben über Franckreich an. 1130. seine Zuflucht nahm, so wolte er zwar bey dieser Gelegenheit, da der Pabst in Noth war, das seinem Vorfahren abgedrungene Investitur-Recht erstlich wieder erstattet wissen, ehe er ihm hülfliche Hand leistete,

Otto Fris. *VII.* 18.
Conr. Vrsp. p. 272.

Alleine als der gleißnerische Abt Bernhard ihm deswegen einredete, und vorstellte, daß er dem ohnedem hart bedrängten Pabst jetzunder dieses nicht zumuthen möchte, damit es nicht das Ansehen bekäme, als habe er ihm solches in seiner Trangsal abgenöthigt, so urgirte er es auch nicht weiter.

Vrspergensis p. 291.
Bernhardus Bonvallensis *in vita Bernhardi lib. II. c.* 1.

Zumahl da ihm der Pabst das Allodium der Gräfin Mathilde ad dies vitæ reservato annuo censu centum librarum cedirte,

Diploma Innocentii ap. Baron. *d a.* 1133.

welches er nach dem Tode K. Heinrichs des V. an sich zu ziehen vermeynt hatte. Demnach setzte er denselben an. 1133. mit gewaffneter Hand im Lateran ein, und empfieng von ihm den 4. Junii die Kayserl. Krone nach geleisteten Eydschwur de patrocinio ecclesiæ kniend als ein Vasall von seinem Oberherrn, welche schimpfliche Krönung der Pabst abmahlen und zum beständigen Andencken mit dieser Uberschrift im Lateran aufhencken ließ:

Läßt sich von ihm als ein Vasall krönen.

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papæ, recipit quo dante coronam.

Literæ encyclicæ Imp. Lothari de gestis a se Romæ in Dacherii *spicileg. T. II.* p. 480. & Pagi *T. IV. Crit. Baron. ad. a.* 1133. *n.* 7. *p.* 483.
Otto Fris. *lib. VII. c.* 18.
P. Diaconus *lib. IV. c.* 97.
Chronographus Saxo *ad h. a.*
Baronius *ad h. a.*
Radevicus *de gestis Frid. I. c.* 10.

Vor-

Vorher hatte schon auch der Pabst Innocentius II. an. 1131. bey der Zusammenkunft zu Lüttich Lotharium und seine Gemahlin gekrönet; Lotharius 1125-1137.

Albericus *ad h. a.* p. 268.

dieweil aber Lotharius die Jahre des Römischen Kayserthums nicht von dieser, sondern von der andern Römischen Krönung, und also von an. 1133. an rechnet,

Vid. Diploma *T. II. Bullarii Casinensis* p. 144.

so muß die Lüttische Krönung nur eine leere Ceremonie gewesen seyn, wie dann auch derselben der Dodechinus und der Annalista Saxo nicht gedencken, ohngeachtet sie dieser Zusammenkunfft erwehnen.

Indessen hatte sich der verstossene Gegen-Pabst Anacletus zu den Normannischen Herzog Rogern in Apulien, geflüchtet, und ihn an 1130. für einen König von Apulien, Calabrien und Sicilien erkläret, damit er ihm wider den K. Schutz leisten mögte. Der K. ward also genöthiget, an. 1136. demselben eine Armée entgegen zu stellen, welche in kurtzer Zeit Apulien und Calabrien einnahm, und Herzog Rogern nach Sicilien jagte. Wie der K. das Herzogthum Apulien an den tapfern Held Reginald vergeben wolte, meldete sich auch der Pabst als Lehen-Herr an, dahero bey der Belehnung beyde die Fahne Reginalden überreichten. Geht abermals über die Alpen gegen P. Anacletum und dessen Anhang.

Otto Fris. *VII.* 19. 20.

P. Diaconus *IV.* 97. 105.

Falco Beneventanus apud Baronium *T. XII. ad h. a.*

Insgemein wird vorgegeben, daß bey diesem Feldzug von denen Kayserlichen an. 1137. zu Amalphi sey ein sehr alter und fast zu den Zeiten des K. Justiniani geschriebener Codex Pandectarum gefunden worden, welchen sich die Pisaner zum Gratial wegen ihrer zugeschickten Schiffe vom Kayser ausgebethen hätten. Bey was vor Gelegenheit damahls der Codex Pandectarum gefunden worden.

Franc. Taurellus *in dedicat. Pandect. ad Cosmum Medic.*

Sigonius *de R. Ital. Lib. XI. p.* 270.

Marqu. Freherus *in ep. ad Rudolph. II. ante Jus Græco Roman. Leunclavii.*

Es hat aber ohnlängst ein gelehrter Holländer gar glaubwürdig dargethan, daß die besagten Bücher der Pandecten, denen Pisanern vielmeh-

Lotharius 1125-1137. wo allbereit in der schon an. 1135 im Aug. geschehenen Einnehmung und gäntzlichen Ausplünderung der Stadt Amalfi zu theile worden.

Henr. Brencmannus *in Hist. Pandectar. s. Fato Florentini Exemplaris Traj. ad Rh.* 1722. 4. *Lib. I. c.* 5-8. *& in diss. subj. de Amalphi a Pisanis directa §.* 26.27.

Sie haben denselben auch besessen bis die Stadt Pisa an. 1406. von denen Florentinern ist eingenommen worden, da denn dieses vortrefliche MSt. mit aller andern Herrlichkeit der Pisaner nach Florentz ist gebracht worden, woselbst es auch noch in publico Reipublicæ palatio (Palazzo vecchio) aufbehalten wird.

Anton. Politianus *L. X. ep.* 4. *& in miscell. c.* 41.

Laur. Theod. Gronovius *in dedicat. emendationum Pandectarum juxta Florentinum exemplar examinatarum.*

Struvius *in Hist. Jur. C. V. §.* 8. *p.* 370.

Brencman *l. c. c.* 10.

K. Lotharius hat das Jus Rom. Justinianeum nicht eingeführet.

Viele haben dahero Anlaß genommen zu behaupten, K. Lotharius habe das Jus Civile Justinianeum wieder eingeführet, und die Longobardischen und Fränckischen Gesetze abgeschaffet.

Sigonius *l. c. p.* 272.

Lipsius *in monitis & exempl. polit. c.* 10. *p.* 158.

Daß aber solches vorhero schon Irnerius an. 1128. zu Bononien auf Bitte der Gr. Mathildis gelehret, und die Longobardische, und andre Teutsche redliche Rechte noch lange in ihren Werth und Gebrauch geblieben sind, auch K. Lothario nicht in Sinn gekommen dergleichen Schande und Schaden denen Teutschen und Italiänischen Völckern anzuthun, das ist von gelehrten Leuten vorlängst gründlich erwiesen worden.

Lindenbrog. *in præfat. cod. legg. antiq.*

Conring. *de origine Jur. Germ. c.* 21-23.

Struv. *l. c. §. X. p.* 376.

Daß er aber verschiedene Leges feudales gegeben ist unläugbar, absonderlich, daß niemand seine Lehen ohne Einwilligung des Ober-Lehn-Herrns veräussern solle, daher sie ihn gar zum ersten Lehn-Gesetz-Geber in Teutschland machen wollen.

1. Feud. XIX. 2. Feud. LII. & 5. Feud. V.

Gerva-

Gervasius Tilberiensis *de imperio Rom. n. XIX. p. 942. edit. Leibnit.*

Lotharius 1125-2137.

Dodechinus *ad a.* 1125. *p.* 470.

Brovverus *in Antiquit. Fuldens. p.* 266.

K. Lotharii andre Thaten anlangend, so mengte er sich gleich Anfangs seiner Regierung in die Böhmische Successions-Streitigkeit und gab Marggraf Otten von Mähren, der unbefugter Weise nach Absterben Herzog Wladislai I. mit Ausschliessung dessen leiblichen Bruders Sobieslai succediren wollen, unbilliges Gehör. Die deßwegen nach Böhmen angestellte Heerzüge, liessen aber A. 1126. sehr unglücklich ab, und nachdem Marggraf Otto selbsten dabey umgekommen war, so gab der Kayser dem bittenden Sobieslao einen reputierlichen Frieden.

stiftet die Böhmische Unruhe.

Otto Frising. *Lib. I. c.* 20. 21. *de gestis Frid. I. p.* 417.

Dodechinus *ad a.* 1126.

Annal. Hildesh. *ad h. a. p.* 740.

Albertus Stad. *ad h. a.*

Ingleichen nöthigte er Herzog Boleslaum in Pohlen den schuldigen Tribut von 12. Jahren her zu bezahlen, wegen Pommern und Rügen die Lehen zu empfangen, und ihm auf dem Reichs-Tag zu Merseburg das Schwerdt vorzutragen.

bringt Pohlen zum alten Respect.

Otto Frising. *lib. VII. c.* 19.

Chronicon montis sereni *ad h. a.*

A. 1133. machte er, nach gäntzlichen Abgang des Wendischen K. Heinrichs Familie, Canutum K. Erichs in Dännemarck Sohn, zum König der Obotriten,

ingleichen die Dähnen.

Helmoldus *Chron. Slav. lib. I. c.* 49.

Albertus Stadens. *ad h. a.*

Saxo Grammaticus *lib. XIII. hist. Dan. p.* 211.

und als er bald darauf von seinem Vetter K. Magno, der sich des Königreichs Dännemarck bemächtiget hatte, war erschlagen worden, so überzog diesen der Kayser mit Krieg, und brachte es dahin, daß er sich ihm A. 1134. zu Halberstadt submittiren, und vom Reich das Vasallagium erkennen muste.

Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Albert. Stad. *ad h. a.*

Saxo Grammat. *lib. XIII. p.* 219.

Lotharius 1125-1137. Macht Gr. Conrad von Wettin zum Marggrafen zu Meißen und Laußnitz.

Chron. Montis Sereni *ad h. a.*

Seine Anverwandten hat Kayser Lotharius vor allen andern mit schönen Ländern bedacht. Conraden Grafen von Wettin, einem nahen Bluts-Freund seiner Gemahlin, gab er An. 1127. das Marggrafthum Meißen, und A. 1136. das Marggrafthum Laußnitz, von welchen die heutigen Marggrafen zu Meißen, und Churf. und Herzoge von Sachsen abstammen.

Chron. Montis Sereni *ad h. aa.*
Chronogr. Saxo *ad a* 1111. & 36.
Schurzfleisch *de Marchia Misnensi §.* 3.

Gr. Ludwig zum Landgr. in Thüringen.

Seinen Schwager Ludwigen den III. Gr. in Thüringen, welcher die Hedwig, eine Anverwandtin seiner Gemahlin Richenza zur Ehe hatte, machte er A. 1130. zum ersten Landgr. in Düringen und Heßen.

Historia Landgr. Thuringiæ *c.* 18. *ap. Pistor. p.* 916.
Chronicon Gozcense *p.* 235.
Dodechinus *ad h. a.*

Herzog Heinrichen in Bayern zum Herzog in Sachsen.

Seinem Eydam Herz. Heinrichen dem Großmüthigen in Bayern aber, welchem er seine einzige Tochter Gertraud vermählet hatte, damit er ihm wider die Francken und Schwaben beystehen möchte, trat er An. 1136. das Herzogthum Sachsen ab, wie er es zusammen gebracht hatte. Er hat ihm auch das Jahr vorhero

Monachus Weingart. *c.* 11.
Urspergens. *p.* 290.

und Marggrafen in Tuscien.

die Marggrafschafft Tuscien in Italien gegeben, wodurch dann derselbe

Urspergensis *ad h. a.*
Chron. Weingart. *c.* 12.
Adlzreiter *P.* 1. *lib.* 20. *n.* 27.

der mächtigste Fürst von Teutschland wurde.

Otto Fris. *lib. VII. Chron. c.* 23. & *de Gestis Fridr. lib. I. c.* 19.
Aventinus *im teutschen Chronico lib. VI. p.* 732.

gab Herzog Conraden in Schwaben das Reichs-Pannier.

Nach der geschehenen Aussöhnung mit Herzog Conraden in Schwaben, hat er demselben das Reichs-Panier anbefohlen.

Gottfridus Viterb. *P. XVII. Chr. p.* 510.
Lehman *in Chr. Spir. Lib. V. c.* 47.
Landulphus Junior *hist. Mediolanens. urb. c.* 41.

Um

Um Burgund in bessern Gehorsam zu behalten, so machte er, nach Absterben Gr. Wilhelms, Conraden von Zähringen A. 1127. darüber zum Herzog. Welcher aber mit Reinaldo, Grafen von Chalons, der ein näherer Anverwandter des Verstorbenen seyn wolte, darüber in grossen Krieg verwickelt worden. Lotharius 1125-1137. Machte H. Conraden von Zähringen zum Herzog von Burgund.

Vignierus *in Chron. Burgud. ad a.* 1127. *p.* 134.
Dodechinus *ad h. a.*

Berthold I. von Görtz Abt zu Fulda, begleitete Kayser Lotharium und Pabst Innocentium II. nach Rom, und erhielte von selbigem die grosse Prærogativ, daß er solte Primas omnium Abbatum per Germaniam & Galliam sein. Der Abt von Fulda wird Primas Abbatum.

Cornelius *in Brevia io Fuldenſi ap. Paull. in vita Bertholdi p.* 433.

Es starb K. Lotharius A. 1137. auf der Heimreise aus Italien in villa Bretina, bey Trient, und hinterließ das Lob, daß er, wenn ihn der Tod nicht übereilet hätte, derjenige würde gewesen seyn, cujus virtute & industria corona imperii ad priſtinam dignitatem reduceretur, Des Kayſers Tod wird bedauret.

Otto Friſing. *lib VII. c.* 20.

Unter ihm und die Reichs-immediaten Cistercienser-Klöster **Kaysersheim** und **Salmansweiler** gestifftet worden, und zwar das erstere A. 1133. von Heinrichen Gr. von Lachsmund, Stifftung der Klöster Kaysersheim und Salmansweiler.

Bruſchius *de monaſt. p.* 90.

und das andere A. 1134. von Guntramen Herrn von Adelsreuter, welches aber erst A. 1142. von K. Conraden III. die Reichs-Immediatät soll erhalten haben; dahero die Gr. von Fürstenberg, so solches ihnen, als zu der Grafschafft Heiligenberg gehörig, uterwürffig machen wollen, biß dato nichts haben ausrichten können.

Bruſchius *de monaſt. p.* 80.
Pfeffinger *ad Vitriar. p.* 1294.

Auf dem ersten Reichs-Tag zu Regenspurg unter Kayser Lothario A. 1125. machten die Stände das Gesetz, daß derer in die Acht erklärten Güter, den Lands-Fürstl. Domainen hinführo, und nicht dem Kayser heimfallen solten. Reichs-Gesetze, wem die Güter der Reichs-Aechter zufallen sollen.

Dodechinus *ad a.* 1125.

Lotharius 1125-1137. K. Lothar. ist den Reichs-Stäcten günstig.

Die Bürger der Stadt Straßburg befreyete er A. 1129. von auswärtigen Gerichten.

Vid. Privilegia *huj. Imp. in Schilteri* Anmerck. *XII. n.* 4. *p.* 731. *ad Könighov.*

Dahero einige demselben gar ihre Reichs-Unmittelbarkeit zuschreiben,

Vid. *Limnæus I. P. VII.* 3. 14.

Wenker *in diss. de Pfalburgeris §. X. p.* 12.

die aber doch weit älter ist,

Schilter *l. c. §.* XVII. *p.* 616.

und derselben nachgehens A. 1205. von Kayser Philippen herrlich bestättiget worden.

Ejusd. privileg. *ibid. n.* 5. *p.* 733.

So hat auch K. Lotharius die beeden uralten Reichs-Städte, Speyer und Nürnberg, denen Hohenstauffischen Brüdern Herz. Conrad und Herzog Friedrichen wiederum entrissen, und an das Reich gebracht, als welche dieselben, in der nach dem Tod Kayser Heinrichs des V. entstandenen Zerrüttung und von ihnen angemaster Königl. Würde an sich gebracht, und starck besetzet hatten.

Dodechinus *ad a.* 1127. 1130.
Otto Fris. *L. I. de Gest. Frid. I. c.* 16. 17. & 27.
Anonymus Leobiensis *Chron. Lib. I. ad A.* 1123.
Chronographus Saxo *ad A.* 1127.
Chronicon Bigaugiense *ad h. a.*
Conf. Waldstromerus *in orat. de curiis regiis Norimb. celebr. ante sanctionis Carolinæ temp. p.* 14. & Cl. Schvvarzii *ep. adjecta p.* 100. & 111.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152. r. 14. æt. 62. Herz. Heinrich in Bayern und Sachsen geht bey der Königs-Wahl leer aus.

IV.

Nach dem Tode Lotharii machte sich kein Mensch grössere Hoffnung zum Kayserthum als Herz. Heinrich in Bayern und Sachsen, dessen Eydam. Denn er hatte von seinem sterbenden Schwieger-Vater die Reichs-Kleinodien in Verwahrung empfangen. Er war auch von solcher Macht an Land und Leuten, daß er von einem Meer biß zum andern, nemlich von der Ost-See biß an das Toscanische Meer einen Strich Landes zu besitzen sich rühmte;

Otto

Otto Fris. *lib. VII. Chron. c.* 23.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Aber eben diese überwichtige Macht, da er auch ohnedem nicht viel gute Worte ausgeben wolte, waren ihm am meisten zur Erlanguug der Kayserl. Würde hinderlich, indem sich die Teutschen geist- und weltliche Fürsten ihre bereits erworbene Hoheit und Macht, unter einem so mächtigen Kayser, nicht zu behaupten getraueten.

Gundling. *in Præfat.* zur Reichs-Historie *lit. C.* 2.

Und wird der Schwäbische Herzog Conrad König.

Dahero geschahe etwas, welches sonsten nach den äusserlichen Umständen selbiger Zeit viele für unmöglich hielten, daß die Teutsche Reichs-Crone ein Weiblingischer Schwäbischer Printz, dessen Hauß doch sonsten dem Pabst und der Geistlichkeit so verhast war, vor einem Welphischen Bayrischen Competenten erhielte, dem doch der Pabst wegen seiner so vielen geleisteten Dienste so höchlich verbunden war. Denn als es A. 1138. zu Coblentz zur Wahl kam, ward Herzog Conrad in Schwaben K. Heinrich des IV. Enckel von seiner Tochter Agnes, so er Friedrichen von Hohenstaufen, dem ersten Herzog in Schwaben seines Geschlechts, vermählt hatte, und der schon nach K. Heinrich des V. Tode nach dem Reich gestrebet, aber K. Lothario hatte fußfällig werden müssen.

Chronogr. Saxo *ad a.* 1135.

zum Kayser ernennet, und zwar, welches noch mehr zu verwundern, mit Zustimmung des Päbstlichen Nuntii des Cardinals Theoduini, weil sich Conrad hinter dem Gleißner Bernhard gestecket, und ihm die Creutz-Züge versprochen hatte. Er wurde auch von solchen zu Aachen gekrönt, weil der Ertz-Bischoff von Cölln Arnold damahls noch kein Pallium von Rom erhalten hatte.

Otto Fris. *lib. VII. Chr. c.* 22. *& de Gest. Frid. lib. I. c.* 22.
Gottfr. Viterbiensis Imperat. Capellanus *P. XVII. Chr. p.* 510.
Chrongr. Saxo *ad h. a. p.* 294.

Herzog Heinrich protestirt gegen dessen voreilige Wahl.

Herzog Heinrich biße darüber die Zähne zusammen, und erklärte mit seinen Sachsen und Bayern diese Wahl für unrechtmäßig. Nun hatte es allerdings damit diese Bewandniß, daß zwar sogleich nach dem Tode K. Lotharii eine allgemeine Versammlung der sämtlichen Stände, zur neuen Kayser-Wahl nach Maynz, auf die nächste Pfingsten, war angesetzet worden; alleine diejenigen Stände, so Herzog Heinrichen

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

abhold waren, und besorgten, er möchte alsdenn durch seine Auctorität durchdringen, erwarteten nicht den angesetzten Termin, sondern giengen mitten in der Fasten nach Coblentz, und erwehlten, mit gäntzlicher Ausschliessung sowohl Herzog Heinrichs mit seinen Bayern als auch der gantzen Sächsischen Nation, Herzog Conraden, dahero Herzog Heinrich wohl Ursache hatte, diese voreilige Winckel-Wahl einer grossen Ungebühr zu beschuldigen. K. Conrad aber beschied ihn und die Sachsen auf dem Reichs-Tag zu Bamberg, woselbst auch alle Sächsische Herren mit der verwitweten Kayserin Richenza ihre Submission machten, ausser Herzog Heinrichen; welchem dahero der Kayser

K. Conrad beschied ihn 1) nach Bamberg.

Otto Fris. *l. c.*
Gottfrid. Viterb. *l. c.*

zu Regenspurg zu erscheinen anbefahl; daselbst fanden sich auch seine Gesandten ein, und brachten die Reichs-Kleinodien mit sich, welche ihm Kayser Conrad unter grossen Verheissungen ablockte.

2) Nach Regenspurg.

Otto Fris. & Gottfr. Viterb. *l. c.*
Dodechinus *in app. ad a.* 1138. *p.* 472.

Als aber der K. hernachmahls dieselben nicht zur Erfüllung bringen wolte, so wurde Herzog Heinrich darüber von neuen unwillig; und als ihn der K. nach Augspurg beruffte, so fand er sich zwar ein, aber mit einer zahlreichen Armée auf der Seite zu einer Bedeckung, und wolte auch dem Kayser die Huldigung nicht leisten, es habe ihm dann vorhero derselbe wegen seines Versprechens Satisfaction gethan. Jedoch machte er damit seine Sache nicht gut, sondern als er gleich dazumahlen, mit Albrechten dem Bären Marggrafen von Soltwedel, wegen des Herzogthums Sachsen, als der von seiner Mutter darauf Anspruch machte, im Streit lag, so sprach K. Conrad für Albrechten, unter dem Vorwand, als ob ein Reichs-Fürst nicht zwey Herzogthümer besitzen könte;

3) Nach Augspurg.

Spricht ihm das Herzogthum Sachsen ab.

Helmold. *lib. I. Chr. Slav c.* 54.

in der Wahrheit aber geschahe es nur um Herzog Heinrichen zu schwächen; wie denn auch der K. verlangte, daß er die Italiänischen Lehen-Stücke wieder abtretten solte, auch sonsten auf keine andere Weise in einen Vertrag mit demselben willigen wolte. Als nun Herzog Heinrich deswegen sich dem Kayser nicht gefällig erzeigte, so erfolgte

end-

endlich zu Würtzburg, mit Beystimmung nur etlicher Fürsten die Reichs-Acht, welche in der Sächsischen Pfaltz zu Goßlar wiederhohlet wurde; dabey denn Marggraf Albrecht der Bär das Herzogthum Nieder-Sachsen, und Marggraf Leopold von Oesterreich des K. Stieffbruder das Herzogthum Bayern vom Kayser bekamen. Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152. Und ächtet ihn.

Otto Fris. *lib. VII. Chr. c.* 33.

Conr. Ursperg. *ad a.* 1139.

Bayern kam also gleich in andre Hände, aber das Herzogthum Sachsen, behauptete Herzog Heinrich mit gewaffneter Hand, und wolte dahero auch, nach der Verjagung Marggraf Albrechts des Bären Bayern wieder suchen an sich zu bringen. Es wurde dahero eine Friedens-Handlung angestellet, er starb aber A. 1139. unterwegens zu Quedlinburg allen muthmassen nach an Gifft, Herzog Heinrich stirbt bald darauf.

Chronograph. Saxo *ad h. a.*

Chron. Montis Sereni *ad h. a.*

und hinterließ, unter der Vormundschafft seines Bruders Herzog Welphens VI. einen unmündigen Printzen Heinrichen den Löwen genannt. Seines Sohns nimmt sich Herzog Welph VI. an.

Helmold. *lib. I. c.* 56.

Otto Fris. *VII.* 25. *Chron.*

Dieser nahm sich auch seines Vettern recht männlich an, und schlug Marggraf Leopolden von der Belagerung des Schlosses Valay, A. 1140. hinweg.

Otto Fris. *lib. VII. c.* 25. *Chron.*

Ursperg. *ad h. a.*

Chr. Weingart. *c.* 13.

Als er aber K. Conraden in der Belagerung des Schlosses Weinsberg einen gleichen Streich beyzubringen suchte, bekam er vielmehr erschröckliche Schläge von demselben.

Otto Fris. *& citati autores l. c.*

Damahls soll, aus dem Feld-Geschrey oder Losung bey der Schlacht, die Benennung derer beyden so widerwärtigen Partheyen der Guelphen und Gibellinen entstanden seyn, indem die Bayern geruffen: **Hie Welph**, und die Kayserlichen dagegen geschrien: **Hie Waiblingen.** Ursprung der Namen von Guelphen und Gibellinen.

Andr.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Andr. Presbyter *in Chr. Bav. p.* 25.
Adlzreiter *P. I. lib. XXI.* §. 2.

Der Kayser gibt Heinrichen dem Löwen Sachsen wieder.

Nun vermeynte zwar K. Conrad dadurch sich Friede von Herzog Welphen zu schaffen, daß er auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt An. 1142. Heinrichen dem Löwen das Herzogthum Sachsen bestättigte, und machte, daß dessen Mutter Gertraud des verstorbenen Marggrafen Leopolds Bruder Heinrichen heyrathete, und solchen gleichsam das Herzogthum Bayern zubrachte, nachdem Heinrich der Löwe seiner Mutter zu Gefallen, und um nur das Herzogthum Sachsen wieder zu bekommen, darauf Verzicht gethan hatte;

Dodechinus *ad h. a.*
Otto Fris. *lib. VII. c.* 26.

Herzog Welph aber fieng deswegen neuen Lermen an, muste sich jedoch endlich für des Kayſers starcken Arm förchten, und einen Frieden eingehen.

Monachus Weingartenſis *de Principibus Guelphis p.* 790.
Otto Friſingenſis *l. c.*

Negligirt die gute Gelegenheit nach Rom zu gehen.

Nachdem die Unruhen in Teutſchland einiger maſſen geſtillet waren, hatte K. Conrad in Willens nach Rom zu gehen. Denn die Römer hatten A. 1144. auf Anſtifften eines frommen und gelehrten Geiſtlichen, Arnolds von Brescia, ſich von der Bothmäßigkeit des Pabſts loß gemacht, demſelben alle Herrſchafft genommen, und ihn angewieſen nur bloß von Zehenden und Allmoſen zu leben; hingegen ſich wiederum einen Patricium und etliche Rathsherren zur Obrigkeit erwehlet, und giengen endlich gar damit um, die alte Römiſche freye Republic wieder anzurichten, wobey ſie den Pabſt ſchrecklich beym Kayſer angoſſen, daß er es mit K. Rogern von Sicilien hielte, und ihm auch die Inveſtitur einräumen wolte.

Otto Friſ. *Chron. VII.* 31. *& de Geſt. Frid. lib. II. c.* 20.
Guntherus *in Ligurino III. v.* 276.
Albericus *ad a.* 1144.
Gotfrid. Viterb. *P. XVII. Chr. p.* 512.
Sigonius *de R. I. lib. XI. p.* 273.

Da hätte nun der Kayſer die ſchönſte Gelegenheit gehabt, ſich wieder zum Herrn von Rom zu machen, und den Pabſt zu erniedrigen. Aber der ſchlaue Pabſt Eugenius III. ließ ſehr üble Zeitungen ausſprengen

von

von den erschrecklichen Progressen der Saracenen in Syrien, und den Kayser deswegen zu Beschleunigung des Zuges in das heil. Land durch den Abt Bernhard ermahnen. Dahero der vorgenommene Zug des Kaysers nach Italien unterblieb, indessen aber der Pabst an. 1149. die Römer mit gewaffneter Hand wieder zum Gehorsam brachte. Conrad. III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Sigonius *l. c. p.* 277. 79.

K. Conrad hatte bey seiner Erhebung auf den Kayserl. Thron angelobet das Creutz zu nehmen. Dahero muste er auch an. 1147 in Gesellschafft des K. von Franckreich Ludwigs des VII. unter den Teutschen den ersten Creutz-Zug antreten. Zuvor bestimmte er noch auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt durch die ordentliche Wahl der Stände seinen Sohn Heinrichen zum Reichs-Nachfolger, und als Heinrich der Löwe daselbst das Herzogthum Bayern als sein Erbtheil wieder forderte, vertröstete ihn der K. mit höflichen Worten bis zu seiner Wiederkunfft. Das Kriegsheer so er mit sich nahm, belief sich über 70000. Mann; dessen Verrichtung aber, ausser der Belagerung Damascus, war sehr schlecht, theils wegen der Uneinigkeit unter denen Christen selbst, theils auch wegen der Schelmerey der Griechen und Syrer, welche durch ihren Betrug und Verrätherey denen Abendländischen Völckern fast mehr Schaden thaten, als die Saracenen, daß also die wenigsten an. 1149. mit K. Conraden zurücke kamen. Thut unter den Kaysern den ersten Creutz-Zug ins H. Land.

Otto Fris. *de Gest. Frid. lib. I. c.* 34. 45. 58. 60.
Gottf. Viterb. *P. XVII. p.* 513.
Helmold *lib. I. c.* 59. 60.
Wilh. Tyrius *lib. XVI. c.* 19.
Dodechinus *ad h. aa.*

Endlich wolte doch der K. an. 1151. nach Italien gehen, um die K. Crone zu empfahen und K. Rogern in Sicilien Einhalt zu thun, welchen die Päbste mit Fleiß hatten groß werden lassen, damit eine Macht in Italien wäre, hinter welche sie sich verbergen, und welche dem K. die Waage halten könte. Allein K. Roger ließ ihn an. 1152. durch Gifft hinrichten. Sein Tod unterbricht dessen Vorhaben über die Alpen zu gehen.

Otto Fris. *lib. I. de Gest. Frid. c.* 63.
Robertus de Monte *ad h. a.*
Dodechinus *ad h. a.*

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Wie er denn auch in dem Welphischen Krieg Herzog Welphen alle Jahr 1000. Marck gezahlet hatte, zu besserer Fortsetzung desselben, damit der Kayser dadurch abgehalten würde, nicht nach Italien zu gehen.

Historia de Guelphis *c.* 13.

Schreibt sich daher nur Regem Romanorum.

Solchemnach ist K. Conrad nicht vom Pabst gekrönt worden, wie er sich denn auch deßwegen in Diplomatibus nicht Imperatorem Romanorum, sondern nur Regem Romanorum geschrieben.

in Schateni *ann. Paderb. P. I. p.* 770. 772. 838.

ausser in einem Schreiben an den Constantinopolitanischen K. Johann

ap. Otton. Fris. *de Gest. Frid. lib. I. c.* 23.

Er that dieses um so viel mehr, weil die Griechen gar hoch in ihrem Ceremoniel gehen wolten.

Arnod *Lib. III.* 10.

Joh. Cinnamus *Lib. II. p.* 87. 88.

Er wird also für den ersten Teutschen König gehalten, der sich des Titels Regis Rom. in dem Verstand gebraucht, vor der Römischen Krönung, da seine Vorfahren nur simpliciter reges, jedoch per Excellentiam genennet wurden.

Goldast. *in replicatione pro Imperio c.* 36. *p.* 368.

Stifftet das Egidier Kloster zu Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg hat diesem K. Conrad ihr Aufnehmen zu dancken, welcher auch daselbst die Reichs-Abtey S. Egydii errichtet.

Historische Nachricht von der Stadt Nürnberg *ad a.* 1138. 1140. p. 22. 24.

Verlegt das Schwäbische Hofgericht nach Rothweil.

Deßgleichen hat er das Schwäbische Reichs-Hof-Gericht an. 1146. in die Stadt Rothweil verleget.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 50.

Mauritius *de judicio Rothwil. c.* 2. §. 54.

Conradi ordinatio in Goldasti **Reichs-Satz**. *P. I. f.* 6.

Wehnerus *in not. ad proœm. reform. Rothwil. lit. f.*

Ob eine Veränderung der Reichs-Ertz-Aemter unter ihm geschehen.

Verschiedene muthmassen, daß unter ihm eine grosse Veränderung in denen Reichs-Ertz-Aemtern vorgegangen, dieweil er selbst Herzog von Schwaben und Francken gewesen wäre, und also das Reichs-Amt, so sonst die Schwäbischen und Fränckischen Herzoge geführt haben, cessirt, über dieses auch Herzog Heinrich der stoltze Bayern und Sachsen gleichfalls zusammen besessen hätte.

Tolne-

Tolnerus *in hist. Pal. c. VI.* §. 3. *p.* 170.
Coccejus *in J. P. c. XII.* §. 7. 8. *p.* 223.

Conradus III. Imp. Suev. 1138-1150.

Allein zu geschweigen, daß es mit dem Herzogthum Francken, welches K. Conrad soll besessen haben, noch eine gar zweifelhafte Sache ist, so kan weder eine Constitution noch ein Zeugniß eines tüchtigen Scribenten deßwegen vorgebracht werden.

Ursprung des Marggrafthums Brandenburg.

Unter K. Conrad III. hört man auch zuerst von den Marggrafen zu Brandenburg. Es hatte das Land Brandenburg damahls der Obotriten oder Mecklenburger König Pribezlaus inne, welcher bey seiner Taufe den Nahmen Heinrich angenommen: Als er aber an. 1141. oder 42. starb, so vermachte er Brandenburg Albrecht dem Bären, Marggrafen in Soltwedel, welcher sich auch zuerst hernacher in Diplomatibus einen Marggrafen von Brandenburg geschrieben. K. Conrad bestättigte ihm solchen Zuwachs, zumahl da er das Herzogthum Sachsen Herzog Heinrichen dem Löwen wieder überlassen muste.

Fragmentum vetusti Chron. Brandenb. in Maderi *antiqu. Brunsu. p.* 274.
Conrad Botho *in Chron. picturato Brunsvic.* in Leibnitii *T. III. p.* 341. 42. *ad a.* 1141. 1142.
Diplomata Conr. III. Imper. *de a.* 1142. 46. in Nic. Schateni *ann. Paderb. T. I. p.* 763. & 771. & Alberti March. Brand. *de An.* 1152. *ap.* Pfeffing. *ad Vitr. T. II. p.* 64.
Pulkawa Mſſt. in Balbin. *epitome rer. Bohem. lib. III. c.* 10.
Gundling in *diss. de origine Marchionatus Brandenburgici.*
Dissertatio mea *de Prebislao Rege Brandenb.*

Dieweil sich aber doch die Brandenburgischen Slaven Marggraf Albrechten sogleich nicht unterwerfen wolten, so hat er noch an. 1157. und 60. mit selbigen vieles zu fechten gehabt, und endlich das überwundene Land mit neuen Einwohnern aus Holland, Seeland und Flandern besetzet.

Albericus *ad a.* 1157. *p.* 331.
Helmoldus *Chron. Slav. lib. I. c.* 88. *p.* 612.

Laudum wegen der Stiffts Erb-Beamten.

Als sich die Erb-Beamte des Stiffts Corvey, insonderheit der Erb-Truchseß und Erb-Schencke, mehr heraus nahmen, als sich gehörte,

Conradus III. Imp. Suev. 1. 1138-1152. und sich deßhalben das Stifft sehr beym Kayser beklagte; so ließ der Kayser an. 1150. die Sache von andern Erb-Beamten verschiedener geistlichen und weltlichen Stände untersuchen, und deßhalben von ihnen einen Spruch abfassen, und hernach von denen Reichs-Ständen bestättigen, durch welchen besagtes Stifft von allen dergleichen Beläſtigungen befreyet wurde.

Vid. Diploma Conradi III. Imp. de an. 1150. in Nic. Schaten. *lib. VIII. annal. Paderborn.* p. 783.

Kayser Conrad gab zuerst dem Ertz-Bischoff Wilhelm zu Embrun an. 1147. die Regalia.

Bulla aurea Conradi Imp. pro Eccleſia Ebredunenſi in Guichenonii *Bibliothecæ Sebuſianæ Cent. I. c.* 17.

Welches deſſelben Hoheit im Königreich Arelat anzeiget.

V.

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152. 1190. r. 38. æt. 69. Gelangt durch Vorſchub ſeines Vetters K. Conrads III. auf ſeinen Thron.

K. Conrad der III. hatte zwar mit ſeiner Gemahlin Gertraud Gr. Berengers von Sulzbach Tochter (als welcher Graf das ungemeine Glück gehabt zwey Kayser zu ſeinen Schwieger-Söhnen zu haben, indem auch K. Conrad ſeiner Gemahlin Schweſter, Bertha, dem Griechiſchen Kayſer Emanueli Comneno an. 1143. vermählt hatte.)

Otto Friſ. *Chr. lib. VII. c.* 28.

Wilh. Tyrius *lib. XVI. c.* 23.

zwey Prinzen erzeugt; aber der älteſte davon **Heinrich**, welchem der Vater ſchon an. 1147. die Nachfolge im Reich zuwege gebracht hatte, war an. 1150. geſtorben,

Otto Friſ. *de Geſt. Frid. I. lib. I. c.* 62.

und der jüngſte, **Friedrich** Herz. in Francken, oder zu Rotenburg, war dazumahl noch zu jung die Kayſerl. Krone zu tragen. Dahero wolte denſelben der Vater auch ſelbſt nicht, aus Liebe zum gemeinen beſten, zum Kayſerthum befördert wiſſen, ſondern gönnete ſolches vielmehr ſeines Bruders Friedrichs Herz. in Schwaben Sohn, **Friedrichen dem Rothbart**; jedoch ſolte er demſelben das Herzogthum Schwaben, wenn er erwachſen, abtreten,

Otto Friſ. *lib. I. de reb. geſt. Frid. c.* 63.

Otto de St. Blaſio *c.* 20.

Es

Es ist darauf Herzog Friedrich an. 1167. an der Pest gestorben.
Otto de St. Blasio *l. c.*
Continuator Morenæ *ad h. a.*

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Wie also es der sterbende K. Conrad der III. gewünschet, so schlug die Wahl an. 1152. den 3. Merz zu Franckfurt aus. Denn weil Herz. Friedrich der Rothbart von Seiten der Mutter, als Herzog Heinrichs des Schwarzen in Bayern Tochter, Judith, auch aus dem Guelphischen Hause herstammete, so meynte man in ihm die beyden feindseligen Häuser, das Gibellinische und Guelphische zu vereinigen, und stimmeten dahero alle und jede auf ihn.

Vergeblich dadurch gehoffte Vereinigung der Welphischen und Gibellinischen Factionen.

Guntherus *in Ligurino I.* 337.
Otto Fris. *lib. II. c.* 2. *de Gest. Frid.*

Daß die mächtigen Herzoge, und Reichs-Ertz-Beamte, schon dazumahl das Jus prætaxandi gehabt, und bereits bey dieses Kayfers Friedrichs Wahl ein eignes Collegium ausgemacht hätten, hat man zwar aus einem Fragmento de primis actis Friderici Imp. MSSto. Amandi. coævi scriptoris mit Zustimmung des Ottonis Fris. beweisen wollen.

merckwürdige Umstände bey dieser Wahl.

Otto Fris. *Lib. II. c.* 1. *de Gest. Frid.*
Gewoldus *de septemuir. c. VI.*
Mauritius *in diss. de Orig. El. c.* 1. *th.* 10.

Aber man hält nicht unbillig diesen Scribenten entweder für chimærisch, oder für untergeschoben: Otto Frisingensis erkläret sich auch selbsten in folgenden Capitel, und meldet deutlich, daß die Wahl von allen Fürsten geschehen, ja ein anderer glaubwürdiger Scribent sagt so gar, daß auch der Städte Abgeordnete bey der Wahl zugegen gewesen,

Guntherus *in Ligurino Lib. I. p.* 281. *v.* 185. 200. 201.

und weisen auch die folgende Wahlen gantz ein anders.

Leibnit. *in præf. cod. diplomat. J. G.*
Struvius *in Syntagm. J. P. diss. XVI.* §. 5.

Es erschienen auch auf dem Wahl-Tag viele Italiänische Stände, jedoch hatten sie dabey nichts zu sagen, sondern wolten nur sehen, wie die Wahl ablauffen würde, damit sie sich gleich um des neuen Kayfers Gnade bewerben könten.

Otto Frisingensis *Lib. II. c.* 1. *de Gest. Frid.*
Guntherus *Lib. I. v.* 211. 250.

Fridericus I. Imp. Sev. 2. 1152-1190.

K. Friedrich I. ist auch der erste Kayser gewesen, welcher zu Franckfurt erwählet worden.

Otto Frisingensis *Lib. II. c.* 1.

Guntherus I. 175.

Gundlingiana *P. XVIII. p.* 214.

Wiewohl hernachmahls diese Stadt nicht der beständige Wahl-Ort geblieben, sondern erst bey und nach dem Interregno diese Würde erhalten hat, welche ihr durch die guldene Bull ist confirmirt worden. Hingegen hat schon dazumahl Mayntz die erste Stimme bey der Wahl geführet, und zwar, wie die Scriptores dabey melden, weil ihm dieses Vorrecht von Alters her gebühret.

Guntherus L. VI. Ligurini v. 610. & I. 226. 344.

Epistola Alemann. Episcopor. ap. Radevic. *lib. I. c.* 16. *p.* 481.

Gleichwie solches auch oben bey der Wahl K. Conrad I. angemercket worden. Die Teutsche Krönung erfolgte darauf den 8. Mertz zu Aachen von Ertz-Bischoff Arnolden zu Cölln mit gewöhnlichen Solennitäten.

Otto *Lib. II. c.* 3.

Güntherus *Lib. I. v.* 435. 445.

K. Friedrich will K. Carln dem Grossen nachahmen.

Das Vornehmen dieses vortreflichen Kaysers gieng gäntzlich dahin, die Kayserl. Majestät, welche bis dahero in und ausser dem Reich gar sehr war verdunckelt worden, wiederum überall in den vorigen Glantz zu setzen, und Carls des Grossen Ansehen denen Kaysern wieder zuwege zu bringen. Daher er auch, um dessen und seiner grossen Thaten Gedächtniß in Teutschland wieder zu erneuern, denselben A. 1165. canonisiren ließ.

Diploma Friderici I. ap. Petr. a Beck *in Aquisgr. Chr. Lib. III. n.* 1.

Godofredus Colon. & Chron. Augustan. *ad A.* 1166.

Officium de Carolo M. in Canisii *lect. antiq. T. VI. p.* 438.

entscheidet den Succes-sions-Streit in Dännemarck.

Was seine Verrichtungen demnach in Teutschland anbetrifft, so entschied er auf dem ersten Reichs-Tag zu Merseburg an. 1152. die Streitigkeiten unter den Dähnischen Prinzen, und belehnete Suenonem mit dem Königreich, Canuto aber und Woldemarn gab er Herzogthümer.

Otto Fris. *lib. II. c.* 5.

Guntherus in Ligurino *L. I. v.* 557.

Alb. Stadens. *ad h. a.*

Helmoldus I. 73.

Die

Die Streitigkeit aber zwischen Marggraf Albrechten von Brandenburg und Herzog Heinrichen dem Löwen, wegen der Verlassenschaft Gr. Hermanns von Winzeburg, konte daselbst nicht abgethan werden, wie denn auch der K. mit Fleiß zu seinen Vortheil die Jalousie zwischen denen Ascaniern und Guelphen unterhielte. Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190. 2) wegen der Winzeburgischen Güter.

Helmold Chr. Slav. *lib. I. c.* 73.

Endlich aber erfolgte doch noch selbiges Jahr auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg ein Vergleich, nach welchem Herzog Heinrich die Winzeburgische Güter behielte, Marggraf Albrecht aber die Landschafft, welche Graf Bernhard zu Plotzke besessen hatte, bekam,

Alb. Stad. *ad A.* 1152.
Helmoldus II. 6. *n.* 6.
Beckman. *in der Anh. Hist. P. V. L. I. c.* 5. *n.* 6.

Er endigte auch endlich zu Regenspurg an. 1156. den langwierigen Streit über das Herzogthum Bayern, zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und Marggraf Heinrichen von Oesterreich, also, daß Bayern zwar Herzog Heinrich dem Löwen wieder abgetreten wurde; 3) wegen des Herz-Bayern.

Otto Frif. II. 27. 28.

Hingegen ward Marggraf Heinrichen Oesterreich in ein Herzogthum verwandelt, von Bayern beständig nebst dem Land ob der Ens abgesondert, und mit vortreflichen Privilegiis versehen; machte Oesterreich zum Herzogthum.

Otto Frif. *lib. II.* 32.
Otto de St. Blasio *c.* 6.
Chron Aug. *ad a.* 1152. & 56. ap. Freher. ubi diploma.
Andr. Presbyt. *Chr. Bav. p.* 27.
Conf. Boecleri *Codex dipl. Æn. Sylvii hist. Frid. III. Imp. subjunctus n.* 1. *p.* 12.

Damit in selbiger Gegend jemand seyn mögte, welcher der nunmehro wieder vereinigten Bayrischen und Sächsischen Macht bey vorfallender Unruhe, Einhalt thun könte. Herzog Guelphen aber versorgte er in Italien mit Ländern aus der Mathildinischen Erbschafft.

Radevicus II. 20.
Monach. Weingart. *ap. Leibn. c.* 13. *p.* 790.

Solchergestalt hatte zwar der K. Herzog Heinrichen dem Löwen fast alles wieder gegeben, was sein Vater besessen hatte. Alleine als derselbe nimmt hernach Herz. Heinrichen dem Löwen

Fridaricus I. Imp. Sev. 2. 1152-1190. Bayern und Sachsen wieder.

be hernachmahls dem Kayser im fünfften Italiänischen Feld-Zug an. 1175. nicht so Beystand leistete, wie er es verlangte;

Arnold. Lubec. *lib. II. c.* 15.
Alb. Stad. *ad a.* 1177.
Otto de St. Blasio *c.* 23.

So wuste sich auch der Kayser dergestalt an ihm zu rächen, daß, als er sich nachgehends, wegen der zwischen ihm und den Bischöffen in Sachsen, Ertz-Bischoff von Cölln, Landgrafen von Thüringen und den Ascaniern entstandenen Unruhe, zu keiner Rede und Antwort, nach viermahliger Citation, auf dem Reichs-Tag stellen, noch eine Geld-Strafe von 5000. Marck Silbers erlegen wolte, er ihn an. 1180. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg in die Acht erklärte, und seine Länder zu Gelnhausen dergestalt austheilte, daß Graf Otto von Wittelspach Bayern, Bernhard von Anhalt das Hertzogthum Sachsen, dessen Sitz Wittenberg wurde, Philipp, Ertz-Bischoff von Cölln, Engern und Westphalen,

Diploma in Schatenii *Ann. Paderb. l.* 9. *p.* 850.

Hermann Landgr. von Thüringen die Pfaltz Sachsen bekam.

Historia *Landgr. Thuring. c.* 20.
Chron. Engelhusii in Leibnit. *T. II. p.* 1106.
Struv. *in diss. de Comitia Palatinatus Saxonici p.* 14.

Die Stiffter Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, und Minden nahmen auch was sie kriegen konten; Lübeck und Regenspurg wurden zu Reichs-Städten gemacht, und Steyermarck, Tyrol, Istrien dem Reich unmittelbar unterworfen.

Otto de St. Blasio *c.* 24.
Alb. Stadens. & Chron. Slav. incerti autoris *ad a.* 1180.
Arnold. Lubec. II. 16. 24.
Sagittarii *hist. Lubec. ad h. a.*

Macht den Gr. von Andechs zum Herz. von Meran.

Absonderlich machte er auch damahls Bertholden IV. Grafen von Andechs, der ansehnliche Landschafften am Inn und Etsch in Tyrol und in Bayern hatte, zum Herzoge von Meran.

Aventinus VI. 6. 17.
Hundius *T. I. Metrop. Salisb. p.* 445.
Diss. mea *de Ducibus Meran.* §. XIII. p. 29.

Von

Von neuen Scribenten wird auch vorgegeben, daß der neue Herzog von Sachsen, Bernhard, vom Kayser Friedrich die Wappen-Vermehrung mit dem Rauten-Krantz bekommen habe. Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Alb. Kranzius *in Saxonia Lib. V. c. 25.*

Georg. Spalatinus **vom Urspr. und Herkommen vom Herzogthum Sachsen.**

falscher Ursprung des Sächsischen Wappens.

Alleine da dasjenige, was insgemein vor einen Rauten oder dreyblätterigen Klee, oder See-Blumen-Krantz im Sächsischen Haupt-Wappen angesehen wird,

Hönn in des **Churfürstl. Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechts Untersuchung** *p.* 10.

Spener *de Insignibus Saxonicis.*

weit später und allererst in Churfürst Albrechts II. zu Sachsen Siegeln anzutreffen ist, so hat man billig Ursache an obigen Vorgeben zu zweifeln.

Tenzel *in supplemento II. Hist. Gothanæ p.* 442.

Struvius *diss. de Ruta Saxonica p.* 16.

Und ist noch nicht gründlich dargethan worden, daß die über die Ballenstettische schwartze und gelbe Binden zwerg gelegte anderwärtige Binde vielmehro für der Kayserl. Prinzessin Agnes Haupt- und Haar-Schmuck zu halten seye, welchen gedachter Churfürst Albrecht II. ihr Gemahl ihr zu Ehren auf sein Schild und Helm gesetzet habe.

Vid. Friedr. Zollmanns **Untersuchung des Sächs. gesammten Haupt-Wappens.**

Herzog Heinrich wolte sich zwar von den neuen Lehns-Leuten aus seinen Landen nicht vertreiben lassen, der K. aber setzte sich mit einer Armée selbsten in Besitz; und Herz. Heinrich, ob er gleich demselben fußfällig ward, konte doch nichts mehr erhalten, als daß ihm zu Erffurt A. 1181. sein Allodium, woraus das Herzogth. Braunschweig und Lüneburg entstanden, wieder zugesprochen wurde, jedoch mit dem Beding, daß er erstlich drey Jahr bey seinem Schwäher K. Heinrichen den II. in Engelland exuliren solte, welches er auch thun muste. H. Heinr. kam mit dem Kayser schwer ausgesöhnt werden.

Godefred. Colon. *ad h. a.*

Arnold. Lubec. *lib. II. c.* 36.

A. 1185. kam er wieder zurücke. Weil ihm aber der Kayser noch nicht trauete, so that er ihm A. 1189. bey dem vorhabenden Creutz-Zug den

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Vorschlag, daß er entweder denselben mit ihm antretten, und bey glücklicher Wiederkunfft seine völlige Restitution alsdenn erwarten, oder aufs neue 3. Jahr sich ausser Teutschland verweilen solte. Herzog Heinrich erwählete also das letztere, als wobey er seines Lebens am mehrsten versichert war.

Godefrid. Colon. *ad h. a.*
Arnold. Lubec. III. 28.
Gerhardus Præpositus Stederburg. *in Hist. narratione de postremis reb. gest. Henrici Leonis inter Meibom. opuscula hist. p.* 222.

Er kam aber doch, um seine Patrimonial-Güter zu retten, welche indessen seine Feinde angefallen hatten,

Gerhard Stederburg. *p.* 861.

in Abwesenheit des Kaysers zurücke, zerstörte die widerspänstige Stadt Bardewyck, und nahm Holstein, Hamburg und Lübeck ein.

Arnold Lubec. IV. 2.
H. Meibomii, C. Sagittarii, & Christ. Schöpkenii *historia Bardevici.*

Erneuert die alte Strafe des Hund-Tragens.

Es hat K. Friedrich auch gegen andere Fürsten seine Autorität gebraucht. Als bey seinem ersten Zug in Italien A. 1155. unterdessen der Ertz-Bischoff von Maynz Arnold, und Hermann Pfaltzgr. am Rhein einander in die Haare gerathen waren, so verdammte er den Pfaltzg. nebst seinen zwölff Grafen, die ihm geholffen hatten, A. 1156. zu der schimpflichen Strafe des Hunds-Tragens.

Otto Frisi. *Lib. II. c.* 28.
Dodechinus *ad a.* 1155. *p.* 474.
Guntherus in Ligurino *Lib. V.* 200.

Macht die Herzoge in Pommern zu Reichs-Fürsten.

Jedoch theilte er auch Beneficia aus. Die Slavischen Fürsten Casimiren, und Boguslaum, welche sich der Botmäßigkeit Herzog Heinrichs des Löwen in Sachsen entzogen hatten,

Arnold Lubec. II. 31. 3.

machte er A. 1181. zu Reichs-Fürsten, und setzte sie dadurch in Sicherheit gegen die Dähnen, von welchen die Herzoge von Pommern entsprossen.

Saxo Grammat. *Hist. Dan. lib. XVII. p.* 371.
Conf. Alb. Cranzius *in Vandalia lib. VI.* 14. *& lib. VII. c.* 27.
Schurzfl. in Origin. Pomeran. *th. VII in not. lit. r. p.* 20.

Friderichus I. Imp. Suev. a. 1152-1190.

Die Streitigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff von Cölln, und Abt von Fulda wegen des Vorsitzes entschied er an. 1184. auf dem Reichs-Tag zu Mayntz also, daß der Abt dem Ertz-Bischoff hinführo nachsitzen solte.

Spricht Cölln dem Vorsitz vor Fulda zu.

Arnold. Lubec. III. 9.

Herzog Uladislao III. in Böhmen gab er an. 1157. das Jus circuli aurei gestandi, und machte ihn darauf an. 1162. nachmahls zum König.

Radevicus *l. c. c.* 13.
Otto de St. Blasio *c.* 28.
Guntherus in Ligurino *lib. VI. v.* 446.
Urspergens. *p.* 217.
Conf. Balbinus *in Miscell. Bohem. lib. III. c.* 10. *in not. p.* 235. *& c.* 12. *p.* 260.

Weil auch, von Conradi Salici Zeiten an, bis auf dieses Kaysers Regierung, gar nichts von denen weltlichen Reichs-Ertz-Aemtern in den Teutschen Geschichten vorkömmt, derselben aber wieder zuerst in der Historie K. Friedrichs gedacht wird, und zwar mit dem Umstand, daß auf dem Reichs-Tag zu Mayntz an. 1184. das Amt des **Truchsses, Schenckens, Cämmerers,** und **Marschalls** niemand als ein **König, Herzoge,** und ein **Marggraf** verwaltet hätten:

verleihet Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenb. die Reichs-Ertz-Aemter.

Arnold. Lubec. III. 9. §. 4.

So stehen einige in den Gedancken, K. Friedrich habe solche sonst an keine gewisse Häuser und Länder gebundene Würden **Böhmen, Bayern, Sachsen** und **Brandenburg** erblich verliehen.

Conring. *de official. Imp. th.* 13. 15.
Pfeffing. *ad Vitriar. lib. I. Tit.* 13. *p.* 1020.
Ludwig *in diss. de formula Ducatur Brandenb. p.* 66.

Bey allen diesen aber, da K. Friedrich andere bedacht, hat er sich auch nicht vergessen. an. 1168. zog er die Länder seines verstorbenen Vetters Friedrichs von Rothenburg an sich.

Vergrössert sich und sein Haus mit ansehnlichen Ländern.

Otto de S. Blasio *c.* 21.

Dem alten Herzog Welphen that er so gütlich, daß er sein Testament änderte, und mit Hindansetzung seines Vetters, Herzog Heinrichs,

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

des Löwens, ihm sowohl die Italiänische Lande, als die alten Stamm-Güter des Welphischen Hauses in Schwaben noch bey seinem Leben, gegen eine jährliche Pension, abtrat, welches Herzog Heinrich gar sehr vom Kayser abwendig machte.

Otto de S. Blasio *c*, 21.
Monach. Weingart. *de Guelfis c.* 13.

Befestigt sich im K. Burgund durch seine andere Vermahlung.

Seine erste Gemahlin Adelheid verstieß er nur deswegen, damit er durch die andere Vermählung mit der Beatrix, Graf Reginalds III. Tochter, Burgund und Provence, welche Länder verlohren zu gehen schienen, erblich an sich bringen möchte, welches auch A. 1156. geschahe.

Otto Fris. *lib. II. c.* 29.
Vignierius *in Chr. Burg. ad h. a. p.* 137.
Otto de S. Blasio *c.* 21.
Radevicus *lib. I. c.* 11.

Macht den Ertz-Bischoff von Vienne zu dessen Ertz-Cantzler.

Worauf er den Ertz-Bischoff von Vienne A. 1157. zum Burgundischen Ertz-Cantzler erklärte,

Privilegium Friderici ap. Joan. Bosco *in Viennæ sanctæ & Senatoriæ antiquitatibus ad calcem Bibliothecæ Floriacensis p.* 87.

welche Würde ihm auch von folgenden Kayserrn ist bestättiget worden, und biß auf die Zeiten K. Rudolphs von Habspurg geblieben, da sie an den Ertz-Bischoff zu Trier gekommen. Er selbst aber ließ sich in Ecclesia Arelatensi krönen.

Pagi *in Critica Baron. T. IV. ad h. a. n.* 5. *p.* 654.

Herzog Bertholden IV. von Zähringen, dessen Vater Kayser Conrad III. bey der Widerspänstigkeit Graf Reginalds III. mit Burgund belehnet hatte, befriedigte der Kayser hingegen mit Abtrettung der 3. Bischöfflichen Städte, Losanne, Genev und Sitten.

Otto Fris. *II.* 29. & Vignierius l. c. p. 471.

Bringt Herzog Boleslaum Crispum in Pohlen zum Gehorsam, und Uberlassung Schlesiens an seine Vettern.

Seines Nutzens halber nöthigte er auch A. 1157. den Pohlnischen Herzog Boleslaum Crispum den jährlichen Tribut von 500. Marck Silber ordentlich zu bezahlen, und seines vertriebenen Bruders 3. Söhnen, Boleslao, Cunrado und Miecislao, A. 1163. Schlesien wieder zu geben. Welches sie dergestalt unter sich getheilet, daß Cunradus

radus den obern Theil deſſelben, Boleslaus den Mittlern, und Miecislaus den untern Theil behielte; von welchem alle Piaſtiſche Herzoge in Schleſien hergeſtammet. Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1052-1190.

Vid. Dlugoſſus *Lib. V. & VI.*

Sommerus *in tab. Gen. Duc. Sileſ. p.* 3.

Und als die Pohlen wiederum von den gemachten Tractaten abſpringen wolten, gieng ihnen der Kayſer A. 1173. noch ſchärffer zu Leibe, und brachte alles zur Erfüllung.

Godefrid. Colon. *ad a.* 1173. *p.* 244. *& a.* 1180. *p.* 247.

Radevicus *lib. I. c.* 2. & 5.

Otto be S. Blaſio *c.* 7.

Cromerus *lib. VI. p.* 599.

Gegen niemand aber hat K. Friedrich ſeinen und des Teutſchen Reichs Nutzen und Ehre ſchärffer geſucht, als gegen den Pabſt und die Italiäner; Thut 6. groſſe Italiäniſche Feldzüge.

Radevicus *II.* 30.

wie er denn 6. groſſe Feld-Züge in Italien gethan, von welchen alleine ein groſſes Buch zu ſchreiben wäre.

Den erſten nahm er An. 1155. vor, beruffte alsdenn die Lombardiſchen Vaſallen zur Lehn-Empfängniß, auf das Roncaliſche Gefilde, zog der auſſen gebliebenen Lehn-Stücke ein, eroberte und verbrannte die widerſpänſtige Stadt Tortona, und ließ ſich zu Pavia die Lombardiſche Krone auffetzen. Den erſten A. 1155. wegen der Lombardiſchen und Römiſchen Krönung.

Otto Friſ. *II.* 12. 16-19. 20.

Otto de S. Blaſio *c.* 7.

Sigonius *de R. Ital. lib. XII. p.* 473.

Hierauf eilte er nach Rom, hielte zwar nach langer Weigerung, aus einer alten Ceremonie, dem ihm entgegen kommenden Pabſt Hadrian dem IV. den Steigbügel, jedoch mit einer artigen Entſchuldigung.

Helmoldus *I.* 80.

Albert. Stad. *ad a.* 1155.

Empfieng darnach von ſelbigem die Kayſerl. Krone, und wieß die tumultuirende Römer, welche erſtlich um die Kayſerl. Krone wolten begrüſſet ſeyn, mit blutigen Köpffen ab.

Otto Friſ. *II.* 21. 22.

Otto de S. Blaſio *c.* 7.

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Otto Morena *de reb. Laudenſibus ad h. ap. Leibnit. p.* 812.
Nach vollbrachter Krönung eroberte er Spoleto, und brachte Apulien wieder zum Gehorſam.

Otto Friſ. *II.* 23. 24.
Bey der Zurückreiſe wolten ihm zwar die Veroneſer den Weg verlegen, der Kayſer aber eroberte glücklich die Clauſen und ließ die Guarniſon maſacriren.

Otto Friſin *II.* 25.

Den andern A. 1158. zu Behauptung der Kayſerl. Hoheit daſelbſt.

Zu dem andern Feld-Zug nach Italien hätte ihm bald des Pabſts Hadrians unerträgliche Grobheit Gelegenheit gegeben, als welcher in einem Breve an den Kayſer an. 1157. hochmüthig geſchrieben. **Der Kayſer hätte das Reich von ihm als ein *Beneficium* oder Lehen.**

Exemplar literarum ap. Radevicum *lib. I. c.* 9.
Als aber wegen dieſer unbeſcheidenen und arroganten Redens-Art der Kayſer und die Teutſchen Reichs-Fürſten in einem öffentlichen Circular-Schreiben ſich höchlich beſchwerten,

Exemplar literarum ap. Radevic. *lib. I. c.* 10.
Otto de S. Blaſio *c.* 8.
ſo muſte der Pabſt gelindere Sayten aufziehen, ſich entſchuldigen, und die in der Bulle gebrauchten Worte alſo erklären, als wenn durch *Beneficium* nichts anders als eine **gute Verrichtung**, und durch *conferre*, nur das Aufſetzen der Krone verſtanden würde.

Epiſtola Papæ ap. Radevic. l. 22.
Er muſte auch das ärgerliche Gemählde von Kayſer Lotharii Krönung, davon oben gedacht worden, und welches eben auf dergleichen Arroganz zielte, wegſchaffen.

Radevicus *lib. I. c.* 10.
Ob aber nun gleich der Pabſt ſich ſo zum Ziel gelegt hatte, ſo geſchahe doch an. 1158. der andere Zug in Italien, um die Kayſerl. Macht und Hoheit daſelbſt recht feſt zu ſetzen. Die übermüthige, abgefallene und trotzige Stadt Mayland ward zweymahl an. 1158. und 1162. nach harten Belagerungen erobert, und zuletzt der Erden gleich gemacht.

Radevicus I. 29-44.
Otto de S. Blaſio c. 11. 16.
Burchardi notarii Imp. ad Nicol. Abb. Sigeberg. de victoria

ctoria & triumpho Fridr. & clade Mediol. epist. ap. Freh. *T. I. p.* 330. Friderie. I. Imp. Suev. 2.

Der Kayser ließ sich hierauf A. 1162. zum andernmahl zu Monza die Lombardische Krone auffsetzen, 1152-1190.

Radevicus *lib. I. c.* 44.

Gunther. in Ligur. *ad* 8. *p.* 401. *Iap. Reuber.*

Und muſten die geistlichen und weltlichen Lehns-Träger abermahl auf dem Roncalischen Gefilde erscheinen, ihre Rechte und Lehen von vier Bononische Rechtsgelehrten untersuchen lassen, den Eyd der Treue von neuen leisten, ihre bisher usürpirte Regalien dem Kayser resigniren, und eine jährliche Land- und Kopff-Steuer versprechen, wodurch der K. jährlich bey 20. Marck Silbers, die Zölle ungerechnet, aus Italien haben konte.

Radevicus II. 1-8.

Otto de S. Blasio *c.* 14.

Otto Morena *de reb. Laudens. ad a.* 1158. *p.* 818.

Ingleichen brachte er die Einkünffte wieder zusammen, so von der Mathildinischen Erbschafft waren veräussert worden.

Radevicus II. 10.

Niemand schmertzten die denen Italiänischen Herren entzogene Regalien mehr, als dem Pabst Hadriano IV. welcher nicht gern wolte, daß der Kayser auch zu Rom und in den zum Patrimonio S. Petri gehörigen Oertern die Obrigkeitliche Aemter besetzen, und sich daselbst auch die Regalien vindiciren solte. Dahero um demselben wiederum einen Verdruß zu thun, weigerte er sich nicht nur alleine den vom Kayser gesetzten Erz-Bischoff zu Ravenna zu confirmiren, sondern führte auch gegen denselben allerhand Beschwerungen, welche aber der Kayser so gründlich wiederlegte, daß er ferner nichts einzuwenden wuste. Er tractirte ihn dabey so geringschätzig, daß er seinen Titul des Pabstes Namen in den Briefen vorzusetzen, und von ihm nur in singulari Numero zu reden befahl. Gibt Anlaß zur Verdrüßlichkeit mit dem Pabst.

Radevicus *II.* 15. 18. 30. 31.

Es starb aber der Pabst A. 1159. ehe er seinen Zorn deßwegen am Kayser auslassen konte. Nach seinem Tod entstand eine grosse Spaltung bey der Wahl, indem zween Cardinäle mit Gewalt den Päbstlichen Stuhl behaupten wolten, davon sich der eine Alexander den III. Der Kayser favorisirt im Päbstlichen Schismate Pabst Victo. ri III.

nannte,

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

nannte, und die Sicilianische Parthey gegen den Kayser hielte; der andere aber Victor III. des Kaysers grosser Freund war. Nun entschied zwar der Kayser zu Pavia auf dem Concilio A. 1160. alsobald den Streit, und ließ Victorem für den rechten Pabst erkennen,

Otto de S. Blasio *c.* 13. 22.

Radevicus *II.* 43. 50-53. 64. 66. 67. 70.

Alexander aber flüchtete sich nach Franckreich, und that den Kayser nebst seinem Pabst A. 1163. auf dem Concilio zu Tours in Bann.

Den dritten A. 1164. wegen des neuen Königs in Sardinien und des neuen Pabsts.

Hierauf gieng der Kayser A. 1163. das drittemahl nach Italien, belehnete A. 1164. Barrasonem mit dem Königreich Sardinien.

Otto de S. Blasio *c.* 18.

Morena & Cont. Radevic. *ad h. a.*

Albericus *ad h. a.*

Setzte nach Absterben Victoris, Paschalem III. dem Alexander entgegen, und ließ ihm die Teutschen Bischöffe zu Würtzburg schwören.

Otto de S. Blasio *c.* 18.

Es sperreten sich zwar einige sehr darwider, als die Ertz-Bischöffe von Maynz, Trier, Magdeburg, Saltzburg, und der Patriarch von Aquileja, wie denn auch deßhalben der Ertz-Bischoff von Manyz, Conrad, gar aus Teutschland wiche, und sich zu Pabst Alexandro begab, aber darüber in die Reichs-Acht verfiel.

Acta Comitiorum Herbipolensium ap. Baron. *ad a.* 1166. §. 8. Goldast. *Constit. Imp. T. III. p.* 343.

Der Kayser aber drang doch bey den anwesenden geist- und weltlichen Reichs-Ständen durch, und publicirte ein scharffes Edict, keinen andern, als Paschalem, für den rechtmäßigen Pabst zu erkennen.

Friderici Imp. I. edictum ap. Baron. *ad a.* 1166.

Goldast. *l. c. p.* 343.

Jagte auch die Cistercienser-Mönche aus Italien und Teutschland, welche dem Affter-Pabst Alexandro anhiengen.

Helmoldus *lib. I. c.* 90.

Albert. Stad. *ad a.* 1160.

Sigonius *lib. XIII. de R. I. p.* 312.

Nach seiner Abreise von Rom, hatten die Römer Pabst Alexandern zurück beruffen, und sich mit den Griechen so genau verbunden, daß

der

der Kayser in Gefahr stunde, gantz Italien zu verliehren. Die Mayländer baueten, auf Verhetzung des Pabsts, nicht nur ihre abgebrochene Stadt wieder, sondern legten dem Kayser zu Trutz noch eine gantz neue Vestung an, so sie dem Pabst zu Ehren Alexandrien nannten. Frideric. I. Imp. Suev. a. 1152-1190.

Dahero that der Kayser A. 1166. den vierdten Zug nach Italien, eroberte zwar Ancona, und ob gleich Pabst Alexander sich auf die angebottene Hülffe des Griechischen K. Emanuels verließ, Den vierten A. 1166. wider den hartnäckigen Pabst Alexander.

Acta Alexandri ap. Baron. *ad h. A.* 1166. *l.* 17.

und den Kayser nebst seinem Pabst Paschali in Bann that,

Jo. Sarisberiens. *Ep. in Harduini Concil. T. VI. P II. p.* 1623.

so ließ sich doch der Kayser dieses alles nicht abhalten auf Rom loß zu gehen, und nach der Römer Niederlage bey Tusculi, Pabst Alexandern daraus zu vertreiben, hingegen Pabst Paschalem daselbsten zu setzen, wie er sich auch von diesem neu inthronisirten Pabst, sogleich von neuen, nebst seiner Gemahlin, krönen ließ:

Chronicon Reichersb. *ad A.* 1167. *p.* 294.
Otto de S. Blasio *c.* 20.

Weil aber die Pest seine Armée ziemlich schwächte, und fast alle Lombardische Städte, aus Unwillen gegen die Ungerechtigkeit derer gesetzten Kayserl. Richter, sich zu einem allgemeinen Aufstand anschickten, so machte er sich A. 1168 in aller Stille wieder aus Italien.

Otto de S. Blasio *c.* 20. 22.
Godefrid. Colon. *ad h. aa.*
Contin. Radev. *ad h. a.*

Jedoch ernannte er A. 1169. nach dem Tod Paschalis III. zum dritten Gegen-Pabst Calixtum III. und that darauf, um Pabst Alexandern den Garaus zu machen A. 1174. den **fünfften** Zug nach Italien. In demselben hatte der K. lauter Unglück. Die Belagerung von Alexandrien gieng nicht wohl von statten; Den fünfften gegen eben denselben.

Godefridus *ad a.* 1174.

Heinrich der Löwe wolte dem Kayser den grossen Beystand nicht leisten, welchen er von ihm flehentlich begehrte.

Arnold Lubec. *II.* 15.
Alb. Stadens. *ad h.* 1177.

Dahero wurde die Kayserl. geschwächte Armée A. 1176. unweit Li-

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

gnano von den Mayländern und ihren Bundsgenossen aufs Haupt geschlagen.

Godefrid. & Chronogr. Saxo *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 23.
Sigonius de *R. I. lib. XIV. p.* 331.

Vergleicht sich mit dem Pabst und den Lombardischen Städten.

Der Kayser sahe sich hierdurch an. 1177. gezwungen, mit Pabst Alexandern dahin zu vergleichen, daß er ihn, da ohnedem Pabst Calixtus unterdessen verschieden war, für einen rechtmäßigen Pabst erkennete, ihm das Land, so von Alters her der Römischen Kirchen gehöret, wieder einräumte, und dem Sicilischen K. Wilhelm einen 15. jährigen, denen Lombardischen Städten aber einen 6. jährigen Stillstand zu Beylegung derer Streitigkeiten verwilligte, welche auch nach Verfliessung dieser Zeit abgethan wurden.

Vid. pacis & induciarum tabb. ap. Sigon. *de R. I. lib.* 14. *p.* 332.
Otto de S. Blasio *c.* 23.
Godefrid. *ad a.* 1177.

Gemeine Fabel, daß der Pabst dem Kayser dabey auf den Kopf getreten.

Daß aber der Pabst, bey der Zusammenkunfft zu Venedig, dem Kayser mit hochmüthiger Anrede aus dem 13. Vers des XCI. Psalms solte auf den Hals getreten haben, wie einige behaupten wollen,

Sabellicus *lib.* 7. *dec. I. Rer. Venet. p.* 200.

wird billig als eine Fabel verworffen; sintemahl der Pabst selbst, in seinem vertraulichen Brief an zween Engelländische Amts-Brüder, von dieser Zusammenkunfft, gantz das geringste nicht von dieser schimpfflichen Verhöhnung gedenckt, welches er doch nicht würde verschwiegen haben, indem er sonsten gar fein erzehlt, daß ihm der Kayser die rechte Hand gegeben, und beym Aufsteigen den Bügel gehalten habe.

Vid. epist. Alexandri III. ad Rogerum Eboracens. & Hugon. Dunelmensem Ep. ap. Roger. Hovedenum *ann. Angl. P. II. p.* 569. & Cherubinum in magno bullario *T. I. p.* 72.

So kan auch sonsten kein einiges Zeugniß von einem Scribenten selbiger oder näherer Zeit vorgebracht werden, da es doch an denselben nicht fehlet, welche die Händel des Kaysers mit dem Pabst beschrieben haben, als Romualdus, Radevicus &c. Die neuern so es erzehlen, reden auch gar zweiffelhafft

selhafft davon, und gebrauchen das fertur, dicitur, ajunt. Die Italiänische Scribenten schmeicheln dem Pabst. Der großmüthige Kayser würde diese Schmach auch nicht gelitten haben; Gemahlte Bilder beweisen nichts, denn das Sprichwort ist bekannt: Pictoribus atque Poëtis &c. und wo ja solche vorhanden, so hat man vielmehr symbolice damit vorstellen wollen, daß durch obigen Vergleich der Kayserl. Hoheit sey ziemlich auf den Hals getreten worden. Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Baronius *lib. XII. ann. ad a.* 1177. §. 124.
Remi, Lautenfacki, Maji, Heumanni &c. *dissertationes criticæ fabulam, de Frid. I. a Pontifice, pedibus conculcato, explodentes.*

Nach dem verflossenen siebenjährigen Stillstand, mit den Lombardischen Städten, erfolgte endlich auch im Julio an. 1183. der berühmte Costnitzer Friede mit denenselben, in welchem der Kayser sie sämtlich wieder zu Gnaden annahm, und ihre alte wohlhergebrachte Gerechtsame und Freyheiten bestättigte, alle bis anhero aber ausserhalb der Ringmauer von ihnen usurpirte Regalien gäntzlich entzoge. Wormit also die grosse und langwierige Lombardische Unruhe, ihre erwünschte Endschafft erreichte. Costnitzer Friede mit den Lombardischen Städten.

Instrumentum pacis vid. ap. Sigonium *de R. I. Lib. XIV. p.* 338. *sq.*
Otto de S. Blasio c. 27.

Von diesem Frieden war zwar die Stadt Alexandria ausgeschlossen, der Pabst und die Bürgerschafft begütigten aber endlich den Kayser, daß er ihnen zu Nürnberg im Martio an. 1184. auch völlig verziehe.

Vid. Sigonius *l. c. p.* 340.

A. 1184. that K. Friedrich den letzten Zug in Italien, seines Sohns Heinrichs wegen, welchen er mit des K. Rogerii II. in beeden Sicilien Tochter Constantia vermählte, und dadurch den untersten Theil von Italien an sein Hauß zu bringen suchte. Des Kaysers sechster Italiänischer Feld Zug A. 1184. wegen seines Prinzen Heinrichs Vermählung.

Otto de S. Blasio c. 28.
Gottfrid. Viterb. *P. XVII. Chr. in fin. p.* 512.

Er verlangte auch vom Pabst Lucio III. daß er diesem seinen Sohn die Kayserl. Crone aufsetzen solte, weil er auch schon an. 1169. die Teutsche Crone zu Aachen empfangen hatte; der Pabst aber schlug sol-

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

ches unter dem Vorwand, daß nicht zwey Römische Kayser zugleich seyn könten,

Godefridus *ad a.* 1185.
Arnold. Lubec. *III.* 10.

aus Zorn ab, weil ihn der K. durch die Verweigerung der Mathildinischen Erb-Lande beleidigt hatte. Sein Nachfolger, Urban III. that wegen dieser Erbschafft gleiche Instanz, erhielt aber eben so wenig, dahero hatte er im Willen, solche durch den Bann-Fluch von dem Kayser zu erzwingen, wann ihm solches nicht der Tod verwehrt hätte.

Arn. Lubec. *III.* 10. 16.

Thut den dritten grossen Creutz-Zug A. 1189.

Um endlich doch dem Pabst einmahl was zu gefallen zu thun, entschloß sich der K. den dritten grossen Creutz-Zug vorzunehmen, und die Stadt Jerusalem, welche nach dem Tod K. Balduins IV. in der Uneinigkeit Gr. Regimunds von Tripoli und Guidonis Gr. von Lusignano an. 1187. dem Egyptischen Califfen, Saladin, war in die Hände gerathen, wiederum zu erobern.

Godefridus Colon. *ad A.* 1187.
Ann. Lubec. III. 23.
Otto de S. Blasio *c.* 29. 30.

welcher sehr beschwehrlich, und ihm den Tod bringt.

Der Aufbruch geschahe A. 1189. der gantze Zug war voller Ungemachs, der K. muste sich durch die Griechen, welche ihn nicht durchlassen wolten, durchschlagen, die Stadt Iconien, und das Land Armenien wurden erobert, als man aber weiter gehen wolte, starb der Kayser A. 1190. in der Stadt Seleucien eines jähen Todes.

Tageno *in descript. expedit. Asiat.* Frid. imp. *ap. Freh. T. I. p.* 405. *edit. noviss.*
Autor. Anonymus *Hist. expedit. Asiat.* Frid. *ap. Canis. T. V. antiq. lect.*
Narratio de periculis atque laboribus expedit. Asiat. Frid. *ap. Urstis. T. I. p.* 560.
Iacobus de Vitriaco *Hist. Hierosol. l. I. c.* 99.
Artopæi. *diss. de exped. Frid. in Terram sanctam.*

Denn daß er solte in dem Fluß Cydnus oder Farfar, wie ihn einige, auch noch anders nennen, ersoffen seyn, wie insgemein vorgegeben wird, das ist eine Legende, welche aus Vergleichung dieses grossen Kaysers mit Alexan-

Alexandern dem Grossen entstanden, welcher auch bald seinen Tod in dem Fluß Cydnus gefunden hätte. Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Otto de S. Blasio *c.* 35.

Tageno, welcher doch dem gantzen Creutz-Zug beygewohnet, meldet kein Wort von der Ersäuffung des Kaysers, und dieser, als ein testis oculatus, gilt mehr als zehen auriti.

Georgii Rumelini **Untersuchung, ob Friedrich in dem Fluß** *Cydnus* **ersoffen**, *in P. XVIII.* der Hällischen *Biblioth. n. III. p.* 696.

Von K. Friedrichen ist übrigens noch zu bemercken, daß seine lange und öfftere Abwesenheit denen Teutschen Ständen Anlaß gegeben, sich mit dem Degen Recht zu schaffen, Krieg mit einander zu führen, Vestungen zu bauen, Bündnisse zu schliessen, daß auch selbst die Bischöffe lieber Petri Schwerdt als Himmels-Schlüssel führen wollen, wie absonderlich aus denen Händeln mit Heinrich dem Löwen zu ersehen. Welchem Ubel der Kayser nachmahls A. 1187. durch die Constitution vom Land-Frieden vergeblich abzuhelffen gesucht hat, weil die Stände es einmahl gewohnt waren. Wie er denn auch das Faust-Recht und die damahls üblichen Befehdungen nicht so wohl gäntzlich abgeschaffet, als nur verbotten, daß niemand den andern ohne Ankündigung und Absagung überfallen solte. Seine öfftere Abwesenheit veranlasset innerliche Unruhen. Publicirt dahero einen Land-Frieden A. 1187.

Vid. *lib. V. Feudor. tit.* 10.
Crusius annal. Suevic. *P. II. lib. II. c.* 15.
Conrad. Ursperg. *ad h. a. p.* 301.
Datt. *lib.* 1. *rer. Germ. c.* 5. §. 5. *p.* 27.

Es wollen einige, K. Friedrich habe den Titul: Semper Augustus, curial gemacht, hat den Titul Semper Augustus nicht introducirt.

Conring. *ad Lampad. P. III. c.* 2. *p.* 103.
Bœcler. *in Notit. Imp. lib. IV. c.* 1.

daß aber schon allen vorhergehenden Kaysern von Carln dem Grossen an derselbe gegeben worden, ist mit vielen Zeugnissen von andern erwiesen worden.

Pfeffing. *ad Vitriar. lib. I. Tit. IV p.* 300.

Ingleichen soll K. Friedrich das Römische Reich zu erst Sacrum oder das Heilige genennt haben, hat auch nicht das Römische Reich zu

Frideric. I. Imp. Suev. z. 1152-1190. erst heilig betitult.

Bœclerus in diss. *Sacrum R. I. T. II. diss.*
Otto Frising. *hist. II.* 30.
Tageno *in descript. expedit. Asiat. p.* 1409.

welches aber eben so wenig, als das vorhergehende, erweißlich.

Führt einen Adler in Fahnen.

Daß K. Friedrich einen Adler in seinen Fahnen geführt habe, bezeugen verschiedene Scribenten.

Otto Morena de rebus Laudensibus *in Leibnit. T. I. p.* 819.
Radevicus *de gest. Frid. lib. I. c.* 32.
Guntherus *in Ligur. lib. VII. v.* 504. *& lib. X. v.* 137.
Obrecht *de vexillo imper. c.* 3. *p.* 13.

Bestättigt das Herz. Würtzburg dem Bischoff daselbst.

Der Bischoff von Würtzburg, Herold, hat von K. Friedrichen an. 1168. eine güldene Bulle empfangen, in welcher er ihm das dem Stift Würtzburg eingeleibte Herzogthum Würtzburg, und dessen Land-Gericht bestättigt, wie solches seine Vorfahren von Carln dem Grossen und nachfolgenden Kayserн erlangt hatten.

Vid. Aurea Bulla ap. Lorenz Friesen in **der Historie von Würtzburg** *p.* 518. &
Leuckfeld *in antiq. Pœldens. app. 2. p.* 254. & accuratius in Schannati *Vindem. Fuld. Collect. II. inter diplomata n. IX. p.* 116.

Dahero wollen einige behaupten, es käme von Friderico Barb. her, daß sich die Würtzburgische Bischöffe **Herzog von Francken** schreiben.

Beck *in diss. de ducatu Franconiæ §. IX. p.* 24.

Allein K. Friedrich sagt im angeführten Diplomate selbsten, daß er nur die alten Privilegia dem Stifft erneuert habe; hernach kan das Herzogthum Würtzburg nicht von dem ganzen Franckenlande, sondern nur bloß von der Gegend um die Stadt Würtzburg verstanden werden. Jedoch muß man dabey gestehen, daß nirgends vorhero deutlicher das Wort Ducatus dem Bißthum Würtzburg beygelegt werde, als in diesem Kayserl. Brief, welcher auch noch jetzo in dem Archiv des Würtzburgischen Dom-Capituls verwahret wird.

Aug. de Canusio **Bedencken von dem Herzogt. Francken des Bisch. zu Würtzburg** *in P. XIX. Bibl. Hall. n. 2. p.* 749.
Ludwig **in der Vorrede über die Geschichtschreiber vom Bißth. Würtzb.** §. 18.

Unter

Unter K. Friedrichs Regierung sind sonst keine neuen Stiffte entstanden, weil der Kayser lieber die Bischöffe und Aebte vermindert, als vermehret sahe. Herzog Heinrich der Löwe aber hat noch in seinem glücklichen Zustand zu Bekehrung der Slaven die von ihnen verheerten Bißthümer **Ratzeburg** 1144.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190. Erneuerung und Verlegung der Bißthümer Ratzeburg, Mecklenburg und Altenburg.

Chronicon Slavicum Lindenbrogii *ad a.* 1068.
Alb. Crammedyck *Chron. Lubec. p.* 394.
Wolterus *in Chr. Bremenſi ap. Meib. T. II. p.* 44.

und **Mecklenburg** wieder in guten Stand gebracht, auch das letztere A. 1168. um mehrerer Sicherheit willen, nach **Schwerin**,

Chytræus *lib.* 31. *Saxon. p.* 953.

und das Hochstifft **Altenburg** A. 1163. nach **Lübeck** verleget.

Helmoldus *lib. I. c.* 89.
Albert. Stad. *ad a.* 1163.

Wie er denn auch vom Kayser A. 1160. das Jus inveſtiendi epiſcopos in diesen drey Hochstifftern erhalten hatte.

Vid. Diploma ap. Maderum *in antiquitat. Brunſu. p.* 121.

Das alte unmittelbare Reichs-Stifft St. Maximini, gelangte, nach ausgeſtandenen vielen Unterdruckungen, von Trierischen Ertz-Bischöffen, unter Kayser Friedrichen, wiederum zu seiner Reichs-Freyheit. Es hatte sich dasselbe Albero, Ertz-Bischoff von Trier, durch einen von K. Conrad III. erhaltenen Spruch, an. 1139. gäntzlich unterwürffig gemachet, und den Abt und die Mönche verjagt, so ihn nicht für ihren Ober-Herrn erkennen wollen.

Sententia Conradi III. R. data *Argentinæ A.* 1139. in Zilleſii *defenſione Abbatiæ St. Maximini P. II. cap. I. ſect. V. p.* 81.

Heinrich, Graf von Luxenburg, als Advocatus, setzte sich zwar äusserst dagegen, muste aber doch endlich dem mächtigen Ertz-Bischoff nachgeben, und sich mit ihm auf Kayserl. Interpoſition an. 1146. vertragen.

Sententia Conradi III. Regis dat. Spiræ prid. Non. Jan. an. 1146. *ibid. p.* 82.

Ertz-Bischoff Hillinus von Trier, brachte sich ferner bey K. Friedrich an. 1157. die Bestättigung des Spruchs K. Conrads III. zuwege.

Frid.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Frid. I. Imp. Aurea Bulla dat. Treviris Id. Jan. 1157. citata *a Brovvero Annal. Trevir. p.* 62.

Aber nach dieses Ertz-Bischoffs Tod An. 1169. fanden sich die alten Mönche dieses Stiffts, nebst ihrem in Concilio erwählten, und vom Pabst Innocentio II. confirmirten Abt wieder ein, und erhielten auch von K. Friedrichen A. 1182. die Restitution ihrer alten Güter, und Gerechtsame.

Frid. confirmatio omnium bonorum Abb. Maximini in Zillel. *P. III. n.* 44. *p.* 58.

Der Bischoff von Regenspurg wird wegen angemasster Weltlichkeit ohne Kays. Belehnung gestrafft.

Da in des Kaysers Abwesenheit der A. 1155. neuerwählte Bischoff zu Regenspurg Hartwich, sich der Weltlichkeit in seinem Stifft angemasset hatte, ehe er vom Kayser war damit belehnt worden, so zog ihn der Kayser deßwegen zu einer grossen Geld-Straffe.

Otto Frising. *de Gestis Frid. Imp. II.* 28.

Stifftung der Klöster Irsingen und Schüssenried.

Unter ihm hat auch Heinrich, Graf von Ramsperg, das Reichs-Kloster **Irsingen** A. 1182. und

Bucelinus *P. II. Germ. Sacr. voce: Ursinium p.* 298.

Berenger und Conrad Gr. von Schüssenried die Præmonstratenser-Abtey **Schüssenried**, 1188. fundirt.

Bucelinus *l. c. p.* 80.

Bruschius *P. I. de monast. Germ. p.* 538.

Veränderung des Klosters Marchthal.

Marchthal an der Donau zwischen Reutlingen und Ehingen wurde A. 1177. aus einem Collegio canonicorum von Hugone III. Pfaltz-Grafen in Schwaben in ein Præmonstratenser-Kloster verwandelt.

Bucelinus *l. c. P.* 214.

Bruschius *l. c. p.* 295.

Welche alle drey Sitz und Stimm auf der Schwäbischen Prælaten-Banck haben.

K. Friedr. vermehrt und erhält die Reichs-Städte.

Die Historici bemercken an K. Friedrichen I. ein singulare studium, die Reichs-Städte zu vermehren, und zu erhalten; indem er ausser Regenspurg und Lübeck, auch Hagenau, Rotenburg, Memmingen, Ravenspurg, Eslingen, Reutlingen, Heilbron, Eger, Altenburg, und Pfüllendorff, zu Reichs-Städten gemacht,

Danheiter **Reichs-Vogteyischen** *Apologi cap. IX. p.* 317.

Lehman *in Chr. Spir. Lib. IV. c.* 4. *p.* 286. *sq.*

Munsterus *in Cosmograph. Lib. III.* 4, 163. *XIII. c.* 488.

Crusius

Crusius *in Annal. Suevic. Part. II. lib. I. c.* 16. *lib. XI. c.* 3. *lib. IX. c.* 11.
Felix Faber. *in hist. Suev. lib. I. p.* 105.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

und eher in dem gefährlichsten Italiänischen Heerzug 1575. Herz. Heinrich des Löwen so nöthigen Hülfe entbehren wollen, als daß er ihm die von ihm deßwegen verlangte Reichs-Stadt Goßlar eingeraumet hätte.

Vid. Otto de St. Blasio c. 23.

K. Friedrichen dem I. wird auch zugeschrieben, daß er dem ihm sehr getreuen Ertz-Bischoff Arnolden zu Cölln zum beständigen Ertz-Cantzler von Italien gemacht habe.

Acerbus Morena *de rebus Laudensibus ap. Leibnit. p.* 839.
Ludwig *ad A. B. T. II. p.* 591.

Denn ob sich schon, noch vor dieser Zeit, in der Historie und Diplomatibus vestigia finden, daß dann und wann die Ertz-Bischöffe von Cölln diese Würde verwaltet haben,

Chronographus Saxo in Leibnitii *Accessionibus hist. ad A.* 1132.
Mascov. *de orig. officiorum aulicorum S. R. I. S.* 16.

so fangen sich doch erstlich von A. 1154. die Kayserl. Urkunden an, in welchen beständig bis auf die guldene Bulle, die Ertz-Bischöffe von Cölln Ertz-Cantzler durch Italien benennet werden.

Confirmirt dem Ertz-Bischoff zu Cölln das Ertz-Cantzler-Amt.

Exempla ex Ughelii *Italia Sacra aliisque autt. coacervata*, vide ap. Ludwig *l. c. p.* 592. & Struv. *in I. P. cap. IX. §.* 15. *p.* 463.

Dahero auch von der Zeit an, Maynz, so bald sich Cölln einen Ertz-Cantzler zu schreiben angefangen, den Beysatz auch eines Ertz-Cantzlers durch Teutschland angenommen, da es sich vorhero nur simpliciter Archi-Cancellarium genennet.

Dipl. de A. 1153. *in Hundii metropol. Salisb. T. II. p.* 262.
Exempla simplicis tituli *Archicancellarii* quam plurima ante A. 1153. vid. ap. Pfeffinger *T. I. ad Vitr. p* 180.

Unter Kayser Friedrichen unterfing sich ein herumlaufender Mönch das Kayserl. Siegel nachzugraben, der Kayser befahl ihn aber aufzusuchen, und ins Gefängnüß zu werfen.

Frid. I. Ep. ad. Abb. in Goldasti *T. II. Constit. Imp. f.* 57.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Man findet auch, daß sich die Stände gar deutlich zur selbigen Zeit auf des Reichs Herkommen beruffen, und solches nebst den geschriebenen Gesetzen für eine Richtschnur in Reichs-Sachen geachtet.

Vid. Epistola ap. Radevicum *Lib. I. c.* 16.

Noch andere Merckwürdigkeiten von K. Friedrichs I. Regierung.

Unter K. Friedrichen I. fangen sich auch erstlich die weltlichen Fürstliche Lehens-Briefe an, und hat man vor dessen Zeiten noch keine schrifftliche Belehnung angetroffen.

Vid. Spener *in J. P. P. III. Lib. II. c.* 9. §. 8. *p.* 127. 128.

Vornemlich ist aber an diesem Kayser zu loben, daß er scharff über die Reichs-Gesetze gehalten, auch an solche selbsten wolte gebunden seyn.

Radevicus II. 3.
Guntherus VIII. 468.
Godefried. Colon. *ad a.* 1189. *p.* 255.

VI.

Henric. VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197. æ. 7. æt. 32.

Kayser Friedrich dem ersten folgte durch ordentliche Wahl obberwehnter massen sein Prinz Heinrich der VI. als welcher noch bey seinem

Hat schon bey des Vaters Leben in Reichs-Geschäfften sich hervor gethan.

Leben die Teutsche und Lombardische Krone erlanget, auch unterschiedene Reichs-Sachen, in Abwesenheit seines Vaters, abgeschlossen hatte,

Vid. ejusd. diplomata ap. Pistor. *in Chr. Mindensi p.* 743. & 746. & in Lunigii *spicileg. Eccleſiaſt. P. I. p.* 338. & 400.

Dessen schimpfliche Römische Krönung.

Bey seiner Römischen Krönung an. 1190. muste er vom Pabst Cœlestino III. den fast unglaublichen Affront erdulten, daß derselbe die ihm mit denen Füssen aufgesetzte Kayserl. Krone auch mit den Füssen alsobald wieder vom Kopf stieß, um anzuzeigen, daß es in Päbstl. Macht stünde, dieselbe zu geben, und zu nehmen.

Roger. Houedenus *Ann. Angl. P. poſter. ad h. a. p.* 689.
H. Knygthonus *de eventibus Angl. l.* 11. *c.* 13.
Baronius *in ann. ad h. a.*

Er übergab ihm auch dabey einen Reichs-Apffel, als ein Symbolum, des von dem Päbstlichen Stuhl zu Lehn empfangenen Römischen Reichs.

Innocentius III. *in regiſtro de negotiis Imperii Vol. I. n.* 29. *p.* 691.

Deme

Deme ungeacht ist unter diesem K das Waiblingische Haus zur höchsten Macht und Reichthum gestiegen, welches aber auch mit dessen Tode wiederum ins Abnehmen gerathen. Er hat sich für allen andern angele en seyn lassen die Kayser-Würde an sein Haus erblich zu bringen, und dagegen versprochen, das Königreich beeder Sicilien zum Reich zu schlagen, und die Reichs-Stände aller Lehns-Verbindlichkeit zu entlassen. Es fand auch dieser Vorschlag so gut Gehöre, daß bey zwey und funfzig Reichs-Stände dieses Pactum allbereit unterschrieben und gesiegelt hatten. Dieweil aber die Sächsischen Fürsten sich dadurch von aller Anwartschafft auf das Kayserthum ausgeschlossen sahen, so wiedersetzten sie sich, nebst dem Ertz-Bischoff von Maynz, diesem Vornehmen, mit dem grösten Nachdruck, daß der K. endlich davon abstehen muste. Henricus VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197. Bemüht sich vergebens das Reich erblich zu machen.

Johannes monachus coævus *in magno Chr. Belgico ap. Pistor. T. III. p.* 205.
Gervasius Tilberiens. *in otiis imperialibus decis. II. c.* 19. *ap. Leibn. T. I. p.* 943.
Chron. MSt. Halberstad. ap Meibom. *in apolog. pro Ottone IV. T. III. rer. Germ. p.* 116.
Cobelinus Persona *æt. VI. c.* 61. *ap. Meibom.*

Die Reiche von beyden Sicilien, welche K. Heinrich dem Teutschen Reich einzuverleiben versprach, kostete ihn erstlich selbsten viel Mühe an sich zu bringen. Das Recht dazu bekam er zwar von seiner Gemahlin Constantia, K. Rogerii II. Tochter an. 1186. und hätte er demnach K. Wilhelmen II. seiner Gemahlin Bruders Sohn an. 1189. succediren sollen. Alleine der Pabst Clemens III. sahe nicht gerne, daß er den Kayser auf allen Seiten zu seinen Nachbar bekommen solte, und half dahero getreulich, daß die unruhigen Sicilianer Tancreden, Rogers III. Herzog von Apulien natürlichen Sohn zum K. über sich machten, welcher auch beyde Sicilien bis an seinen Tod an. 1192. glücklich behauptete. Bringt das Sicilianische Reich durch viel Blut vergiessen an sich.

Otto de S. Blasio c. 37.
Arnold. Lubec. IV. 5.
Albericus *ad a.* 1190.

Nach dessen Tod aber war K. Heinrich glücklich, und brachte an. 1194. beyde Sicilien unter seine Bothmäßigkeit.

Henricus VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197.

Godefridus *ad h. a.*
Arnold. Lubec. *IV.* 20.
Otto de S. Blasio *c.* 39. 40.

Das folgende Jahr aber erregten die Sicilianer, in Faveur Herzog Wilhelms von Tarento, Tancredens Sohns, welchem der Kayser dieses Herzogthum gegeben hatte, eine neue Rebellion, welche aber der K. 1196. und 97. durch grausame Strafen unterdrückte.

Otto de S. Blasio *c.* 39-41.
Arnold. Lubec. *IV.* 20.

Verträgt sich mit Herzog Heinrichen dem Löwen.

In Teutschland hatte K. Heinrich scharfe Augen auf den aus Engelland wieder gekommenen Herzog Heinrich den Löwen, damit er nicht grösser werden, sondern mit denen angewiesenen Braunschweig- und Lüneburgischen Landen vergnügt bleiben mögte. Wie denn derselbe auch sich endlich mit ihm dahin vertragen muste, daß er Braunschweig und Lüneburg raſiren, Lübeck mit Graf Adolphen halben Theils besitzen, seinen Sohn Lotharium zum Geisel geben, und den andern Sohn Heinrich nebst 50. Reutern mit nach Apulien schicken muste. Die völlige Aussöhnung geschahe A. 1191. zu Dullethen im Schwartzburgischen.

Gerhard Stederburg. *in hist. narratione de Henric. Leon. n.* 20. 21. 44.
Arnold. Lubec. *IV.* 3.

Überläst seinen Brüdern das Herzogthum Schwaben.

Seinen Bruder Conrad machte der Kayser A. 1192. zum Herzog von Schwaben, und nach dessen Tode A. 1195. seinen jüngsten Bruder Philipp, dem er auch Tuscien und die Mathildinischen Erblande abtrat.

Otto de S. Blasio *c.* 37. 44.
Abbas Urspberg. *ad a.* 1195.

Und Printz Heinrichen von Braunschweig die Phein-Pfaltz.

Printz Heinrich, Heinrichs des Löwen Sohn, bekam A. 1195. die Pfaltz am Rhein, ob schon der Kayser Anfangs dessen Heyrath mit der Prinzeßin Agnes, Pfaltzgraf Conrads Tochter, nicht gebilliget hatte.

Godfridus *ad. a.* 1195.
Arnold. *IV.* 20.
Gerhardus Stederburg. *p.* 866.
Pareus hist. Palat. *lib. III. Sect. I. p.* 127.

Eckards Erklärung des alten Kleinodien-Käſtlein in dem

dem Cabinet Herrn Hieronymi Wilhelm Ebners von Eschenbach *Reip. Norimb. Septemviri &c.*

Henricus VI. Imp. Suev. 3. 1190-1191.

Bey der Geistlichkeit hat sich K. Heinrich einen üblen Namen gemacht, daß er den vom Creutz-Zuge zurück gekommenen K. Richard von Engeland, welchen Herzog Leopold von Oesterreich wegen eines ihm beym Creutz-Zuge angethanen Schimpfes bey der Durchreise A. 1192. durch sein Land hatte arrestiren lassen, sich ausantworten liesse, und ihn wegen des gehabten Bündnisses mit Tancreden in Sicilien zu einer hohen Ranzion zwang.

Macht sich bey der Geistlichkeit verhaßt.

1) Durch die Arretirung K. Richards von Engelland.

Formula conventionis ap. Roger. Hovedenum *Part. post Ann. Angl. p.* 728.
Otto de S. Blasio *c.* 38.
Matthæus Paris *p.* 140-145.
Gottfrid. *ad a.* 1193. & 94.
Gervas. Tilber. *dec. II. c.* 19.

Daß er ihn aber auch solte zu einem Lehns-Eyd, wegen seines Königreichs obligirt haben, ist eine ungegründete Sage.

Guil. Brito *lib. IV. Philipp. p.* 276. Chr. Halberst. *ap. Leibn. T. II. p.* 138.

Ingleichen verdroß es die Geistlichkeit sehr, daß er ihnen, unter scharfer Bedrohung, verwehrete, wegen keinerley Vorwand, nach Rom an den Pabst zu appelliren.

2) Durch die verbotne Appellation nach Rom.

Narratio de Canonisatione & translatione S. Bernwardi *c.* 8. & 9. *ap. Leibnit. T. I. p.* 473. & 474.

auch das den Kayfern reservirte Jus devolutionis, bey streitigen Wahlen in Stifftern gar scharf exercirte.

3) Durch das Jus devolutionis.

Ægydius aureæ vallis monachus *in gestis Pontif. Leodiens. c.* 59. *p.* 139.

Ubrigens ist von ihm auch zu mercken, daß unter ihm endlich alle Reichs-Lehen erblich geworden, da noch vorhero viele nur noch personell waren.

Reichs-Lehen werden vollends erblich.

Gervasius Tilber. *in otiis imperial. p.* 43. *ap. Leibnit.*
Hertius *de orig. & progr. special. S. R. I. rerumpubl. §. 7. p.* 20.

Dahero konte der Kayser auch nicht A. 1190. die Landgrafschafft Thüringen an sich ziehen.

Henricus IV. Imp Suev. 3. 1190-1197. Macht Könige.

Godefridus Colon. *ad a.* 1190.
Arnold. Lubec. III. 36.

Es gereichet auch zur Hoheit des Teutschen Reichs, daß K. Heinrich an. 1197. Almericum zum König von Cypern, und Leonem zum König von Armenien, durch Teutsche Bischöffe solenniter krönen lassen.

Arn. Lub. *lib. V. c.* 2. § 8. &c. 5. §. 6.
Rogerus de Hoveden *ann. Angl. ad a.* 1197. p. 773.
Marinus Sanutus *lib. III. P. X. c.* 8.
Ludwig *de auspicio Regum c.* 2. *p.* 98-100.

Welches sonder Zweifel zu dem Ende geschahe, damit er gewisse Freunde in Orient hätte. Man findet auch, daß sich K. Heinrich von Sicilien aus habe die Barbarische Küste in Africa unterwürfig zu machen gesuchet,

Ptolemæus Lucensis *ad a.* 1194. p. 960.

und so gar, bey der damahligen Uneinigkeit in der Kayserlichen Familie, nach dem Griechischen Kayserthum gestrebet.

Innocentius III. *in ep. ad Alexium Imp. CPL. T. I. lib. V. n.* 127. *p.* 674.
Otto de S. Blasio *c.* 43. *p.* 221.

Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens.

Von ihm sowohl, als vom Pabst Cœlestino, ward der an. 1187. entstandene Teutsche Marianische Ritter-Orden bekräftiget, und zu dessen ersten Groß-Meister, Heinrich Walpott, von Bassenheim, an. 1190. verordnet.

Jac. de Vitriaco *Hist. Hieros. c.* 76. p. 1085.
Auctar. Aquicinct. *ad a.* 1189.
Petrus de Duisburg *in Chr. Pruss. P. I. c.* 1. 2.

VII.

Philippus Suev. Imp. 4. 1197. 1209. v. 11. ꝛc.

Grösste Schwierigkeit, daß ein Schwäbischer Printz wieder Kayser werden kan.

Nach Kayser Heinrichs des VI. durch Vergifftung seiner untreuen Gemahlin Constantia an. 1197. den 29. Septembr. erfolgten klägli-chen Tod, entstand im Reiche eine gefährliche Trennung, wegen der Nachfolge auf den Kayserl. Thron. Die Teutschen Fürsten sowohl, als der Pabst hasseten das Schwäbische Kayserl. Haus aufs hefftigste; jene wegen des despotischen Regiments K. Heinrichs des VI.; dieser, weil ihm die allenthalben umzinglende Macht desselben allzugefähr-

fährlich schiene. Daher obwohl K. Heinrich seinen drey-jährigen Sohn, Friedrichen an. 1196. auf dem Reichs-Tag zu Worms sich hatte zu seinen Nachfolger ernennen, und Brief und Siegel drüber ausstellen lassen; Philippus Suev. Imp. 4. 1197-1208.

Godefridus Colon. *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 43.
Abbas Urspergensis *p.* 305.

So wendete sich doch das Blat nach seinem Hintritt gantz anders, indem nicht nur der Printz Friedrich überall vor einen Bastard oder untergeschobenen Müllers-Sohn ausgeschrien ward,

Albert. Stadens. *ad a.* 1220. *p.* 302.

sondern auch der Unmündigkeit wegen die Regierung nicht antreten konte. Nun hatte ihm zwar der Vater seinen jüngsten Bruder, Philipp, Marggrafen in Thuscien und Herzogen in Schwaben zum Vormund gegeben, welcher sich auch äusserst angelegen seyn ließ, seines Pupillens bestes zu besörgen, und dahero durch grosses Geld dahin brachte, daß anfangs die Sachsen, Bayern und Francken beständig bey dem Printz Friedrich blieben, und ihn selbsten zum Reichs-Verweser machten. Printz Friedrich II. wird das andre mahl erwehlt.

Otto de S. Blasio *c.* 45. 46.
Godofredus Colon. *ad A.* 1198. *p.* 365.

Alleine Pabst Innocentius III. der weiter von keinem Waiblingischen Kayser hören wolte, wuste seine Intriguen in Teutschland also zu spielen, daß doch zu einer neuen Wahl bey Andernach von etlichen geschritten, und Herzog Berthold von Zähringen zum Kayser benennet wurde. Ehe also die Kayserliche Krone gar solte der Schwäbischen Familie entwendet werden, entschlosse sich Philipp großmüthig dieselbe selbsten zu behaupten. Er griff dannenhero die grossen Schätze seines Hauses an, zahlte Herzog Bertholden 11000. Marck Silbers, gab ihm unterschiedliche stattliche Lehen, und machte dadurch, daß er, dem Pabst zum grösten Verdruß, unter dem Vorwand, als ob ihm Philipp allzumächtig wäre sich gegen denselben anzulehnen, von der Kayserl. Würde abstand; worauf sich Philipp an. 1198. in Mühlhausen zum Kayser erwehlen, und solenniter zu Maynz von dem Ertz-Bischoff von Tarantaise, in Abwesenheit des Ertz-Bischoff Conrads, zu Maynz, krönen ließ. Und ihm Herzog Berthold von Zähringen entgegen gesetzet. Dem Herzog Philipp in Schwaben abwendig macht, und selbsten Kayser wird.

Vrsper-

Philippus Imp Suev. 4. 1197-1208.

Urspergensis *p.* 306. 307.
Otto de S. Blasio *c.* 46.
Arnold Lubec. *VI.* 1. 2.
Epist. Innocentii Papæ 29. 33. 55. 64. &c.
Notificatio Principum ad Pontific. in Baronii *ann. ad a.* 1196. §. 60.

Päbstliche Einwendung dagegen.

Jedoch ruhete der Pabst nicht, sondern urgirte, daß ein in Bann gethaner Printz, wie Philipp wäre, nicht könte zum Kayser erwehlet werden, indem die vom Bischoff zu Sutri geschehene Loßzehlung vom Bann nicht secundum formam ecclesiæ geschehen wäre; ingleichen daß er ein Geistlicher wäre; daß das Römische Reich auf solche Art schiene gantz erblich zu werden;

Innocentius *l. c. n.* 21. *p.* 695. *& n.* 29. *p.* 699. *& T. I. lib. V. n.* 122. *p.* 673.

und daß auch seine Krönung, weder von dem rechtmäßigen Bischoff noch an demjenigen Ort, wo sichs gebühret hatte, wäre vorgenommen, worden.

Innocentius *l. c. ibid & n.* 74. *p.* 723.
Autor gestorum Innocentii III. §. 22. *p.* 6.

Dahero auch Herzog Otto zu Braunschweig Kayser wird.

Dahero vermochte er den Ertz-Bischoff von Cölln, Adolphen, daß er Hertzog Otten von Braunschweig, einen Sohn Herzog Heinrichs des Löwen, zum Kayser in Cölln erwehlen ließ, und zu Aachen krönte.

Arnold Lubec. *VI.* 1.
Godefridus & Albericus *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 46.
Epistola XXI & XXXIX. Innocentii III.

Ob die jetzigen Churfürsten schon damahl gewesen.

Dabey ist besonders merckwürdig, daß der Pabst Innocentius III. bey dieser Wahl saget, daß es Fürsten in Teutschland gebe, ad quos principaliter spectat Imperatoris electio, und solchergestalt schon damahls müssen Churfürsten gewesen seyn.

Vid. epist. Innoc. III. ap. Baluz in Miscell. *T. I. p.* 700. & in Registro *Innocentii de negot. Imp. n.* 55. *p.* 712.
Conf. Rog. de Hoveden *Ann. Angl.* in vita Richardi *ad a.* 1198 *p.* 776.

Ein

Ein Englischer Historicus meldet ingleichen, bey Beschreibung der Wahl Herzog Ottens von Braunschweig, wie dazumahl üblich gewesen wäre, daß die sämtlichen Stände des Reichs denen Ertz-Bischöffen von Cölln und Maynz, dem Herzog von Sachsen und Pfaltzgrafen beym Rhein 12. Personen vorgeschlagen hätten, welchen nun diese 4. davon erwählet, der wäre Rex Alemannorum gewesen: Ingleichen sagt er auch, die Teutschen Stände hätten K. Richarden in Engelland zum Wahl-Tage nach Cölln beruffen, ut ipse sicut præcipuum membrum Imperii simul esset cum illis ad eligendum imperio idoneum Imp. der dahero auch seine Gesandten dahin abgeschickt hätte. Philippus Imp. Suev. 4. 1197-1208.

Rogerus de Hoveden *Ann. Angl. in vita Richardi I. ad a.* 1198. *p.* 775.

Allein weil gantz andere Wählet in Unterschrifft der Wahl-Notification von beeden Kaysern an Pabst Innocentium III. vorkommen, als obbenandte 4. Churfürsten,

vid. illa in Baronii *annal. T. X. ad a.* 1196. §. 57. & Meibomii *apologia pro Ottone IV. T. III. rer. Germ. p.* 119.

und so gar auch Grafen dazumal mit gewählet haben,

vid. literæ Comitis de Dasburg *in regiſtro Innocentii III. n.* 8. *p.* 689. *& ſubſcriptiones notificat. Princip. Alem. n.* 9. 10. *p.* 689. *& n.* 14. *p.* 691.

So scheinet, daß der Pabst sowohl, als der auswärtige Scriptor, nicht wohl von der Teutschen Königs-Wahl informirt gewesen seyn. So findet sich auch, daß bey der Wahl Ottonis, der Ertz-Bischoff zu Cölln, Adolf, des damahls auf der Creutzfahrt sich befindenden Ertz-Bischoff Conrads zu Maynz Stelle in allen und jeden vertretten.

Arnold. Lubecensis *lib. VI.* c. 1.

K. Otto verließ sich auf die Macht K. Richards in Engelland, als der, wegen der von K. Heinrichen VI. erzwungenen grossen Ranzion, ohnedem ein Haupt-Feind vom Waiblingischen Hause war. Jedoch waren anfangs derer Reichs-Stände sehr wenig, so es mit K. Otten hielten, und ausser dem Ertz Bischoff von Cölln Adolphen, dem Ertz-Bischoff von Bremen, und den Bischöffen von Cammerich, Minden, Paderborn, dem Abt von Corvey, dem Herzog von Braband, dem Land- Anhang der beeden Kayser.

Philippus Imp. Suev. 4. 1197-1208.

Grafen in Thüringen, Pfaltzgrafen am Rhein, und K. in Böhmen hatte er sich auf niemand zu verlassen. Diese alle aber brachte K. Philipp nachgehends, in dem daraus entstandenen zehenjährig en Krieg, theils durch Geschencke, theils durch Gewalt, zu seinem Gehorsam; der Pabst hingegen gab keinem Bischoff das Pallium, welcher nicht K. Otten erkennete.

Arnold. Lubec. VI. 2. f. 6. 8. VII. 1.

Die bey K. Philippen stehende Reichs-Stände waren zwar übel zu frieden, daß sich der Pabst so ungebührlich in die Teutsche Königs-Wahl gemischet, und beschwehrten sich deswegen zum höchsten gegen ihn.

Vid. literæ Principum ad Innoc. III. *in eius regist ro de negotiis Imp. n.* 14. *& n.* 61. *p.* 715.

Er antwortete ihnen aber mit lauter Chicanerien.

Vid. Innocentii ep. ad Ducem Zæringiæ *ibid n.* 62. *p.* 715. *& in ep.* 55. *p.* 712.

Urspergens. p. 235.

K. Philipp gewinnt die Oberhand.

Endlich behielt doch K. Philipp die Oberhand, und ward von neuen an. 1204. vom Ertz-Bischoff von Cölln zu Aachen gekrönet,

Godefridus Colon. *ad h. a.* p. 274. 75.
Urspergens. *ad a.* 1205. p. 238.
Arnold. Lubec. VII. 1. 3.

Sucht sich mit dem Pabst auszusöhnen,

und um allen Verdrießlichkeiten loßzukommen, hielt er an. 1206. beym Pabst um Absolution vom Bann an, welche er auch an. 1207. mit dem Beding erhielt, daß die Kayserl. Prinzeßin des Pabsts Vettern, Richarden, solte vermählet, und ihr an statt des Braut-Schatzes Spoleto, die Anconitanische Marck, und die andern Mathildinischen Länder mitgegeben werden.

Deprecatio Philippi *in ep. Innocentii p.* 747.
Urspergens. p. 310.
Arnold. Lubec. VII. 6.
Alber. Stadens. *ad h. a.*

und mit K. Otten zu vergleichen.

Mit K. Otto wurden auch Tractaten gepflogen, daß er sich des Kayserthums begeben, die Kayserl. Prinzeßin Beatrix heyrathen, und nebst dem Hertzogthum Schwaben, die Anwandtschafft aufs Kayserthum haben solte; allein er wolte solches nicht eingehen.

Ur-

Urſpergenſ. . *ad a.* p. 323.
Otto de S. Blaſio c. 48.
Arnold. Lubec. VI. 7.

Philippus Imp. Suev. 1197-1208.

Es wäre alſo der Krieg, nach einem kurtzen Waffen-Stillſtand, ſonder Zweifel von neuen angegangen, wann nicht K. Philipp das Jahr drauf an. 1208. den 21. Junii von Pfaltzgr. Otten von Wittelſpach, in ſeinem Gemach zu Bamberg meuchelmörderiſcher Weiſe wäre umgebracht worden; als welchen verdroß, daß der Kayſer ſein Wort wegen der Vermählung ſeiner Tochter an ihn zurück genommen hatte, und noch dazu ihn an einer anſtändigen Heyrath in Pohlen hindern wolte.

Wird aber von Otten von Wittelſpach umgebracht.

Otto de Blaſio *c.* 50.
Hugolinus Cardinalis *in ep. ad Innoc. n.* 152.
Arnold. Lubec. VII. 14.
Godefridus *ad h. a.* 1208.

Bey dieſer Unruhe in Teutſchland, hat abermahls der Pabſt den gröſten Vortheil gezogen; indem Pabſt Innocentius III. da gleichſam wegen der Zwiſtigkeit derer beeden Kayſer ein Interregnum in Italien war, die weltliche Herrſchafft des Römiſchen Stuhls daſelbſt aufrechten Fuß ſetzte, und ſich den Kayſerl. Statthalter, und Rath zu Rom huldigen ließ,

Der Pabſt wird bey dieſer Kayſerl. Zwiſtigkeit groß.

Sigon. de R. It. *lib.* 15. p. 356.

auch ſonſten noch ſehr vieles, von den Italiäniſchen Reichs-Ländern, an ſich brachte.

Math. Paris *ad a.* 1210.

Ingleichen hat das Ertz-Stifft Cölln gar ſehr an Gütern und Freyheiten zu ſelbiger Zeit zugenommen; indem K. Otto alles thun muſte, um ſelbigen Ertz-Biſchoff, als das Haupt ſeines Anhanges, bey guten zu erhalten, welches hernachmahls K. Philipp genehm hielte, als er dieſen Ertz-Biſchoff auf ſeine Seite brachte.

und auch der Ertzbiſchoff zu Cölln.

Vid. tabulæ ap. Ægid. Gelenium *de admiranda ſacra & civili magnitud. Coloniæ.*
Cæſarius Heiſterbacenſis *Lib. II. miraculor. illuſtr. & hiſtoriar. memorab. c.* 31.

Hingegen hat das Hohenſtauſiſche Hauß dabey ſehr abgenommen. Denn obwohl Philipp durch ſeinen Verſtand und Liſt, die Kayſerliche

hingegen das Hohenſtauſiſche Haus kleiner.

Philippus Suev. Imp. 4. 1197-1208.

Würde behauptete, so kostete es ihm doch ein ungemeines Geld so viele Fürsten zu gewinnen,

Arn. Lubec. VI. 2.
Godefrid. *ad a.* 1198.
Urspergenf. p. 319.

daß der zusammen gebrachte Reichthum seiner Vorfahren meistens drauf gieng, und da ihm das Geld klemm wurde, verschenckte er an seine Soldaten viele Fränckische und Schwäbische Ländereyen. Daher ist es nun gekommen, daß die Ritterschafft in diesen beyden Provinzen so gewachsen, und so viel Herrschafften allodial worden.

Urspergenf. p. 311.
Ipse Philippus *in ep. ad Papam n. VIII. in regiſtro Innoc. III. de negotiis Imp. T. I. P.* 747.

Weil er selbsten keinen Creutz-Zug vornehmen konte, so suchte er doch dem Heil. Lande mit einer Geld-Hülfe zu succurriren, und schrieb dahero mit Einwilligung der Stände im Reiche eine Steuer aus, welche die Bischöffe einsammleten.

Edictum Philippi Imp. pro ſubſidio terræ ſanctæ in Martene & Durandi *T. I. Theſ. Anecdot.* p. 805.

VIII.

Otto IV. 1208-1218. p. 10. Wird nach K. Philipps Ermordung von neuen erwählt.

Kayser Otto der IV. hätte nicht lange auf den gewissen und ruhigen Anfall des Kayserthums warten dürfen, wenn er den von K. Philippen angetragenen Vergleich eingegangen wäre. Denn so bald als selbiger so schändlicher Weise ermordet worden, so wurde er ohne fernern Wiederspruch zu Halberstadt von neuen zum Kayser erwählet, worauf ihm der Bischoff von Speyer auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt, die Reichs-Kleinodien, welche bishero in K. Philipps Händen gewesen waren, solenniter auslieferte.

Arnold. Lubec. VII. 15. 16.
Conrad. Urſperg. p. 312.
Godefridus *ad h. a.*
Otto de S. Blaſio c. 50.

Bey seiner Wahl führte der Ertz-Bischoff von Magdeburg die erste Stimme unter denen Sachsen,

Arnold. Lubec. VII. 15.

Weil

Weil K. Philipp keine männliche Erben hinterlassen hatte, so säumte sich K. Otto nicht, die Vermählung mit dessen Pr. Beatrix, nach erhaltener Dispensation, wegen der Anverwandtschafft, für ein paar zu stiftende Klöster zu vollziehen, wodurch er ein grosses von dem noch übrigen Reichthum des Weiblingischen Hauses, und darunter 350. freye Land-Güter erhielte. Otto IV. 1208-1218. Bringt viel von dem Hohenstaufischen Reichthum an sich.

Arn. Lubec. VII. 16.
Urspergens. p. 312.
Otto de S. Blasio c. 50.

Seine erste Reichs-Verrichtung war, Ottonem von Wittelsbach an. 1208. auf dem ersten grossen Reichs-Tag zu Franckfurt zu ächten, ächtet den Kayser-Mörder und publicirt den Land-Frieden.

Arnold. Lubecens. *lib. VII. c. 16. & 19.*

und einen allgemeinen Land-Frieden zu publiciren, auch alles unter währender bisherigen Unruhe in Teutschland eingerissene Ubel abzuschaffen.

Godofredus Colonien. *ad h. a.*

Er wiederholte hernachmahls zu Augspurg das wider den Kayser-Mörder ausgesprochene Urtheil, und entsetzte ihn auch ex lege Bavarica aller Güter, und Ehre, und Würde, und ließ etliche Friedens-Brecher hinrichten.

Otto de S. Blasio c. 50.

Der Kayser-Mörder fiel auch, das folgende Jahr, ohnweit Regenspurg an der Donau, Heinrichen, Reichs-Marschallen von Pappenheim, in die Hände, und wurde von ihm ohne weitern Process hingerichtet.

Conrad. Urspergens. p. 311.

Nach Italien war von K. Heinrichs des VI. Tode an kein Kayser gekommen, jedennoch waren die Italäner indessen im Gehorsam geblieben. Sie schickten auch an K. Otten Gesandten, welche demselben ihre Unterthänigkeit versicherten. geht nach Italien an. 1209. mit guten Anstalten.

Otto de S. Blasio c. 50.

Dahero eilte derselbe an. 1209. mit mehrern Vergnügen nach Italien, und machte indessen seinen Bruder Pfaltzgr. Heinrichen am Rhein zum Reichs-Verweser.

Cæsarius Heisterbacens. *l. c. L. I. c. 31.*

Otto IV. 1208-1218.

Er hatte den Patriarchen von Aquileja, Waltern, als seinen Plenipotentiarium, vorausgesand, um von den Italiänern die Huldigung zu nehmen, der denn absonderlich der Stadt Florentz alles abforderte, was sie bishero dem Reiche entzogen, und noch dazu eine Strafe von zehen tausend Marck Silbers.

Innocentius III. *T. I. in reglstro de negotio Imp. T. I. ep. 185. p. 761, & T. II. Lib. XII. n. 78. p. 342.*

Weil er sich auch besorgte, es dürffte daselbst sich K. Friedrich, in Napoli, gegen ihn regen, und das Kayserthum affectiren, so bad er den Pabst solches zu verhindern, und ihm vielmehro gewogen zu bleiben, welches derselbe mit sonderbahrer Grandezza auch versprach.

Otto *in ep. ad Innoc. in Registro de negot. Imp. T. I. ep. Innoc. n. 187. p. 762.*

Innocentii *ep. ibid. n. 180. p. 762. & 153. p. 753.*

Wird zu Rom und zu Mayland gekrönet.

Zu Rom ward er vom Pabst Innocentio III. als ein lieber Sohn mit allen Freuden empfangen, und gekrönet, nachdem er ihm endlich versprochen, die Investitur der Bischöffe unangefochten zu lassen, sich hinführo des Rechts über der verstorbenen Bischöffe hinterlassene Güter zu begeben, den Römischen Stuhl in Besitz der Mathildischen Erb-Lande zu setzen, und den unter Päbstl. Vormundschafft stehenden jungen K. Friedrich von Sicilien auf keine weise zu kräncken.

Authenticum instrumentum hujus pacti in Schateni *annal. Paderb. lib. X. p. 956.*

Otto de S. Blasio c. 52.

Albericus *ad a.* 1209.

Conrad de Fabaria *de casibus monasterii St. Galli ap. Goldast. T. I. Rer. Alem. P. I. c. 8. p. 77.*

Wie er denn auch seine Erhebung gäntzlich der Päbstl. Gnade attribuirte, und sich unanständiger Weise, Dei & Pontificis gratia Regem schrieb.

Literæ Ottonis *in Ep. Innoc. L. III. registri p. 711. & ejus notarii Philippi ibid. n. 52. p. 710.*

Bey dem Rückzug ließ er sich auch zu Mayland die Lombardische Krone aufsetzen.

Urspergens. p. 313.

Sigen.

Sigon. *de R. Ital. L. XVI. c. 15.*
Mutatorius *de corona ferrea. c. 9. p. 61.*

Otto IV. 1208-1218.

Es hatte aber auch der Kayser bey seiner Krönung zugleich geschworen die Reichs-Lande zu erhalten, und die verlohrne wieder an das Reich zu bringen.

Vindicirt die entwandte Italiänische Reichs-Länder.

Chron. Montis Sereni *ad a.* 1211. *p.* 93.
Mathæus Paris *ad a.* 1210. *p.* 160.

Demnach liesse er sogleich durch verschiedene Rechts-Gelehrte eine genaue Untersuchung anstellen, was für Italiäniſ. Provincien Zeit währender Verwirrung in Teutschland dem Kayserthum wären entzogen worden. Und als sich befand, daß der Pabst absonderlich viel Ländereyen mit Unrecht an sich gebracht hatte, so machte er an denselben deswegen eine scharffe Anforderung, und fiel hierauf A. 1210, als man in der Güte nichts wieder geben wolte, in den Kirchen-Staat ein.

zerfällt deswegen mit dem Pabst.

Godefridus *ad a.* 1209.
Matth. Paris *ad a.* 1211. *p.* 193.
Sigon. *de R. It. lib. XVI. p.* 14.

Ja es blieb dabey nicht, sondern er begehrte auch ernstlich, daß er ihm und seinen Nachfolgern die Investitur der Bischöffe abtretten solte.

auch wegen wieder begehrter Investitur der Geistlichkeit,

Marsilius Patavinus *in defensore pacis P. II. c.* 25. in Goldasti *T. II. monarch. p.* 278.
Alb. Cranzius *lib. VII. Vandal. c.* 21.
Conf. Meibom. *in Apologia pro Ottone IV. T. III. Rer. Germ. p.* 141.

Er ließ dahero auch an. 1208. Dietrichen Ertz-Bischoffen zu Cölln in seiner Gegenwart wählen.

Godefridus Colon. *ad h. a.*

Ingleichen bemächtigte er sich an. 1211. Apuliens und Calabriens als Reichs-Lehne, welche der junge König Friedrich aber als Päbstl. Lehen inne hatte.

und wegen des Einfalls in Napolis.

Godefridus Colon. Alb. Stadensis & Albericus *ad h. aa.*

Der Pabst hatte sich ehe des Himmels Einfall, als eines solchen schlechten Dancks und gantz umgekehrten Gemüths von K. Ottens versehen, zu dessen Erhöhung auf den Kayserl. Thron er sein äusserstes angewendet hatte. Dahero suchte er ihn nun auch durch den Bann von dannen

Der ihn in Bann thut, und K. Friedrichen in Sicilien entgegen gesetzt.

wieder

Otto IV. 1208-1218.

wieder herab zu stürtzen. Er schalt ihn demnach einen meineydigen Printzen, und verursachte, daß die meisten Bischöffe, nebst dem König von Böhmen, ingleichen die Herzoge von Oesterreich und Bayern, der Land-Graf in Thüringen, und andere Stände des Reichs von ihm abgesetzten, und König Friedrichen von Sicilien, K. Heinrichs des VI. Sohn nachmahls zu Bamberg an. 1212. zum Kayser erwäleten.

Lamentatio Papæ Innoc. III. *T. II. ep. in app. Lib. XIII. n. 220. p. 505. & Lib. XIII. ep* 193. *p.* 497.
Godefridus *ad a.* 1211.
Conr. Urspergens. *ad a.* 1210.
Albericus *ad a.* 1211.
Albertus Stadens. *ad a.* 1212.

Erschwächt sich durch den Flandrischen Krieg.

Dieser kam auch nach Teutschland, und suchte Besitz vom Teutschen Reich zu nehmen; aber er würde so leicht nicht etwas gegen K. Otten haben ausrichten können, wenn derselbe nicht unbedachtsamer Weise sich in die Flandrischen Händel gemischt, und mit K. Philippen II. in Franckreich angebunden, sondern vielmehr seine Soldaten wider seinen Gegen-Kayser angeführt hätte. Denn nachdem Kayser Otto die Schlacht bey Bovines an. 1214. den 27. Julii verlohren, gerieth er nicht nur in grosse Verachtung bey denen Teutschen,

Arn. Lubec. *lib. VII. c.* 17.
Albericus & Godefridus *ad h. a.*
Urspergens. *ad h. a. p.* 319.

und stirbt in aller Stille.

sondern er war auch nicht mehr im Stande, sich gegen seinen Gegner, der ihm nun mit aller Gewalt auf den Leib gieng, zu setzen. Dahero er sich ins Braunschweigische zurücke zog, und in aller Stille an. 1218. zu Harzburg sein Leben beschloß.

Albertus Stadens. *ad h. a.*
Godefridus *ad h. a.*
Narratio de morte Ottonis IV. Imp. ex MSto Villariensi cum ejus testamento *in T. III. Thesauri anecdotorum Edmundi Martene p.* 1374. 75.

Confirmirt H. Premislao in Böhmen die Königl. Würde.

A. 1212. bestättigte er aufs neue H. Premislao II. in Böhmen, welchen erstlich K. Philipp an. 1198. zu Maynz zum König in Böhmen erklärt hatte,

Arnold

Arnold. Lubec. VI. 2. Otto IV.
Innocentius III. Papa in litteris ad Ducem Bohemiæ *n.* 1208-1218.
XLIV. p. 707. *in regiſtro de negot. imp.*
Godefrid. *ad h. a.*

als er hernachmahls auf ſeine Seite trat, die Königl. Würde zu Merſeburg,

Godefrid. *ad h. a.*

von welcher Zeit an dieſelbe von allen Nachfolgern deſſelben iſt beſtändig geführet worden.

Goldaſt. *de regno Bohem. lib. III. c.* 18.
Balbinus *epit. Rer. Bohem. lib. III. c.* 13. *p.* 250.

Auf ſeinen Caroccio führte er, nebſt ſeinem Sächſiſchen Stamm-Wapen dem Drachen, auch einen guldenen Adler. Führt einen goldenen Adler auf dem Caroccio.

Brito Armonicanus *Philipp. lib. XI. v.* 20.
Caſp. Barth. *in animadverſ. ad Briton. p.* 681.
Obrecht de *vexillo Imp. p.* 13.

Der Kayſer hatte in der Zwiſtigkeit mit K. Philippen die Abtey Nivelle, Heinrich, Herzog von Lothringen zugeeignet; dieweil aber die Stände ſolches nicht genehm hielten, ſo muſte er dieſe Veräuſſerung A. 1209. annulliren; woraus erhellet, daß ob gleich keine geſchriebene Capitulation annoch vorhanden geweſen, dennoch die Kayſer viele Dinge ohne der Stände Einwilligung nicht haben thun können. Muß die veräuſſerte Abtey Nivelle reſtituiren.

Vid. Dipl. Ottonis IV. *Part.* 30. der neuen Hälliſch. *Biblioth. p.* 913.

Seine beeden Brüder, Heinrich, Pfaltzgrafen am Rhein, und Wilhelmen zu Braunſchweig vermochte er dahin, daß ſie An. 1201. allen Anſpruch auf Engern und Weſtphalen fahren lieſſen, welches Herzogthum bey weyland ihres Vetters, Herzog Heinrichs des Löwen Acht, an das Ertz-Stifft Cölln gekommen. Macht, daß ſeine Brüder auf Engern und Weſtphalen renunciiren.

Godofrid. Colon. *ad a.* 1208.
Dipl. Ottonis IV. in Gelenii *Colon. lib. I. in vit. S. Engelb. p.* 27.

Nachgehends hätte doch K. Otto, in der erſten Hitze gegen den Pabſt, der Geiſtlichkeit lieber wieder alles entzogen, und ſeinen Soldaten zugewendet. Sucht die Geiſtlichkeit um alles zu bringen.

Guil. Brit. *Philipp. lib. X. v.* 550. 575. 585.

Otto IV. Imp. Suev. 4. 1208-1218.

Dahero er auch in Willens hatte, das grosse Bißthum Lüttich bis auf 6. Domherren einzuziehen, wann der Zug gegen Franckreich glücklich abgelauffen wäre.

Autor *triumphi S. Lamberti c. XV.* in Chapeauvill. *Scriptor. Ep. & rer. Leod. p.* 631.

Giebt dem Reichs-Marschall die Jurisdiction über die Missethäter auf Reichs-Tägen.

Von K. Otten lieset man auch, daß er dem Reichs-Marschall von Callindin An. 1209. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Jurisdiction über alle Frevler und Missethäter aufgetragen habe.

Conr. Vrsp. *ad A.* 1209. *p.* 313.

IX.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250. reg. 32. ætat. 57. Gelangt nach Kayſ. Ottens Tod geruhig zum Reich.

Nachdem Kayser Otto der IV. den Weg aller Welt gegangen, so blieb der vom Pabst ihm entgegen gesetzte K. Friedrich von Sicilien, K. Heinrich des VI. Sohn, bey ruhigem Besitz des Teutschen Reichs, zu welchem er ohnedem noch bey seines Vaters Leben, A. 1196. und dann durch die abermahlige Wahl wider K. Ottonem A. 1212.

Godefrid. & Albericus *ad h. aa.*

und endlich durch die A. 1215. darauf erfolgte Krönung zu Aachen ein genugsames Recht albereit erlanget hatte. Er genoß aber der Ruhe und des Friedens nur so lange, als er mit dem Pabst in guten Verständnis lebte. Es dachte auch weiter niemand an den Vorwurff seiner unächten Geburt.

Albert. Stadens. *ad a.* 1220.

Gesta Innocentii III. *c.* 23. 33. *& ep.* 13.

Roger de Hoveden *Ann. Angl. ad a.* 1197. *p.* 774.

Pfaltz-Graf Heinrich am Rhein, ein Bruder des verstorbenen Kayser Ottens muste ihm unter Bedrohung des Päbstl. Bannes A. 1219. zu Goßlar die Reichs-Kleinodien aushändigen.

Albert Stadens. *ad h. a.*

Chron. Augustens. *ad h.*

Läßt sich zu Rom krönen.

Worauf er den Ertz-Bischoff von Cölln, Engelbrecht, zu seines Printzens, Heinrichs, Ober-Hofmeister, und zum Reichs-Verweser machte, und sich A. 1220. vom Pabst Honorio III. die Kayser-Krone zu Rom aufsetzen ließ, welchen er nicht nur mit schönen Ländereyen beschenckte, und die Mathildinischen Lande endlich wieder einräumte, sondern

ihm

ihm auch von neuen, wie vormahls bey der Aachischen Krönung, den Creutz-Zug angelobte. Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218 - 1250.

Vrspergens. *ad h. a. p.* 245.

Cæsarius *in vita S. Engelberti c.* 5.

Godefridus *ad h. a.*

Edictum Friderici Imp. de terra Comitissæ Mathildis de an. 1221. in Baluzii *Miscellan. T. I. p.* 448.

Ingleichen versprach er, das Königreich Sicilien, utpote Rom. Ecclesiæ stipendiarium zu keinem Reichs-Lehen zu machen, sondern seinem Sohn Heinrich abzutreten.

Friderici II. Imp ep. in Raynaldi *T. XIII. annal. eccles. ad a.* 1215. *n.* 38. *p.* 226. *& ad a.* 1220. *n.* 2. *p.* 272.

Hierauf ward auch derselbe A. 1222. zu Aachen zum Römischen König gekrönt.

Godefridus *ad h. a.*

Vrspergensis *ad a.* 1221. *p.* 335.

Dieweil sich aber dem ohngeacht der Pabst von K. Friedrichen wegen der väterlichen Art und seiner grossen Macht nichts gutes besorgte, Geräth in Feindschafft mit dem Pabst wegen des aufgeschobenen Creutz-Zugs.

Aventinus *lib. XIII. c.* 4. *n.* 13.

zumahl da derselbe sich mehr in Italien als Teutschland aufhielte; so ließ er sich äusserst angelegen seyn, denselben zu dem versprochenen Zug gegen die Ungläubigen ins heil. Land zu bringen, und spielte es dahero listiger Weise dahin, daß sich der K. A. 1224. mit Jolantha, Johannis von Brienne, K. von Jerusalem Tochter, vermählte.

Albericus *ad h. a.*

Denn durch diese Heyrath wurde der Kayser noch mehr genöthigt, dem bedrängten Jerusalem beyzustehen. Indem aber dennoch der Kayser, der des Pabsts Absichten wohl merckte,

Petr. de Vineis *lib. I. ep.* 21.

ungern an den Creutz-Zug kam, und damit zauderte, so that ihn der Pabst Gregorius IX. A. 1227. deßwegen in Bann,

Godefridus *ad h. a.*

Monachus Paduanus *ad h. a.*

Vrspergens. *p.* 324.

daß er dahero gezwungen wurde, den Zug mit grosser Heeres-Macht anzutreten. Der doch glücklich abläufft. Er war in selbigem so glücklich, daß ihm der Babyloni-

Frider. II. Imp. Suev. 5 1218 - 1250.

sche Sultan Meledin A. 1229. wegen eines einheimischen Krieges, das gantze Königreich Jerusalem mit aller Zugehör abtrat, und einen Stillstand auf 10. Jahr eingieng; ohnerachtet ihm der Pabst, sowohl bey der Christlichen Armée, als bey denen Saracenen selbst grosse Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg gelegt, dieweil er den Zug, ohne sich vorhero mit der Kirche auszusöhnen, unternommen hatte. Wie denn auch der Pabst des Kayserς Schwieger-Vater aufhetzte, daß er indessen Apuliens und Calabriens sich bemächtigte; wobey er aussprengen ließ, daß der K. umkommen sey, auch sonsten denselben aufs ärgste blamirte.

Epist. Frid. ad principes Germ. in Leibnitii mantissa T. II. Cod. dipl. *J. G.* §. 45. *p.* 215.
Albericus & Alb. Stadens. *ad a.* 1229.
Godefridus *ad a.* 1228.
Petrus de Vineis *lib. I. ep.* 21.
Conrad. Vrsperg. *ad a.* 1228.

Ingleichen einen Nuntium nach Teutschland schickte, dieses Reich auch von K. Friedrichen abwendig zu machen, und dessen Krone sowohl Hertzog Otten zu Braunschweig, als dem Dänischen Prinzen Abel, anzubieten, wo er aber schlechtes Gehör bekam.

Gothofr. Colon. *ad a.* 1228. *p.* 96.
Albericus *ad a.* 1230. 1241.

Söhnt sich auf eine kurtze Zeit mit ihm aus.

Bey seiner Zurückkunfft wolte der Kayser zwar auch gegen den Pabst allen Ernst brauchen; er ließ sich aber durch die Bischöffe und Hertzog Leopolden von Oesterreich behandeln, daß er sich mit demselben gegen Erlegung einer Geld-Straffe von 120. tausend Untzen Goldes, für den der Kirchen-Gütern zugefügten Schaden aussöhnete.

Godefridus *ad a.* 1230. & Alb. Stadens. *ad h. a.*
Chronicon Australe *ad h. a.*
Vrspergens. *ad h. a.*

Der Römische König Heinrich rebellirt auf Päbstlich Anstifften gegen den Vater.

Jedoch war dieses nur ein Scheinwerck, indem der Pabst unter der Hand des Kaysers Sohn, Heinrichen, welchen er besagter massen sich allbereit A. 1220. durch die Wahl zu Franckfurt hatte substituiren, A. 1222. krönen, und in Reichs-Sachen vieles schalten und walten lassen.

Vid. Godofr. Colon. *ad a.* 1220. Alb. Stad. & Ursp.

Auch

auch ihm, in seiner Abwesenheit, die Reichs-Verwaltung völlig über- Frider. II.
geben hatte, Imp. Suev. 5.
1218 - 1250.

Gesta Trevier. Archiep. *p.* 1226.

A. 1234. gegen den Vater aufwiegelte, daß er sich auch schon Semper Augustum in Abwesenheit des Vaters schrieb, und Hertzog Ludwigen in Bayern zu gleicher Meuterey bewegte. Der Vater aber kam ihn bey Zeiten über den Hals, und ließ ihn An. 1235. auf dem Reichs-Tag zu Mayntz der Römisch-Königlichen Würde wieder entsetzen, bis an seinen Tod A. 1242. in Apulien gefangen setzen, worauf sich auch sein Anhang, aus Furcht Land und Leute zu verlieren, zum Gehorsam bequemte. Und kommt dadurch um Ehre, Freyheit und Leben.

Conradus de Fabaria *de casibus S. Galli c.* 16.
Autor de gestis Friderici II. & Filiorum ejus *p.* 1025.
Monachus Paduanus *ad a.* 1232.
Albert. Stadens. & Albericus *ad a.* 1235.
Godefridus *ad a.* 1234. & 35.
Imp. Fridericus in ep. circulari in Petri de Vineis *lib. I. n.* 21. *p.* 149. *n.* 30. *p.* 199. *n.* 36. *p.* 208. & *lib. III. ep.* 26. *p.* 421. & *lib. IV. ep.* 1. *p.* 507.

Der Römische König Heinrich hatte sonsten solchen Respect vor seinen Vater, den Kayser, daß er auch dasjenige revocirte, was derselbe in seinen Reichs-Handlungen nicht vor genehm halten wolte,

Vid. Diploma ejusd. de A. 1228 in Lunigii *spicileg. eccles. T. III. c. V. Tit. Corvey p.* 102.

ohngeacht er in einem Oesterreichischen Privilegio von sich A. 1228. sagt: Cum, divina gratia, regia perfectissima perfruamur potestate.

Vid. in Cuspiniani *Austr. p.* 27.

Der Compilator magni chronici Belgici
ad a. 1222. & 38.

thut also unrecht, daß er ihn nicht mit unter die mitregierende Römische Könige im Teutschen Reiche rechnet, sintemahl nicht nur desselben viele Reichs-Handlungen und ertheilte Privilegia, sondern auch der von ihm geführte Titul Semper Augustus und Invictissimus, und daß er sich nach seinen Vorfahren im Reiche, die gleichen Namen geführet, Heinrichen den VII. genennet, das Gegentheil erweisen.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218 - 1250.

Diploma Lauriſſenſe Imp. Frid. II. de A. 1232. in Freheri *T. I. ſcript. rer. Germ. in app. p.* 1.

Diplomata Henrici VII. Reg. Rom. de A. 1223. in Leuckfeldii *Antiqu. Walckenried. p.* 196. & 367. & in Heineccii *antiqu. Goslar. lib. III. p.* 248.

Godefridus Colon. *ad a.* 1222.

An ſeine ſtatt wird ſein Bruder Conrad Römiſcher König.

An deſſen Stelle ließ er ſeinen jüngern Sohn, Conrad, aus der andern Ehe A. 1237. zum Römiſchen König erwehlen.

Fragmentum hiſtoricum chronico Alberti Argent. præfixum *ad h. a. p.* 91.

Godefridus *ad h. a.*

Neue Händel mit dem Pabſt der den Kayſer in Bann thut.

In eben ſelbigem Jahr bändigte er die rebelliſche Lombardiſche Städte, hinter welche ſich der Pabſt von neuen geſteckt hatte, und welch er dahero A. 1239. die ſiegreichen Kayſerl. Waffen wiederum mit dem Bann zu hemmen ſuchte,

Godefrid. & Monach. Paduan. } *ad*
Alb. Stad. & Matth. Paris } *h. a.*

Formula excommun. in Cherubini *T. I. magni Bullarii p.* 1069.

und zum Vorwand den Kayſer erſchrecklicher Läſterungen gegen JEſum Chriſtum, unſern HErrn und Heyland, beſchuldigte.

Albericus & Matth. Paris *ad a.* 1239.

Der K. aber ließ ſolche Verläumdung durch ſeinen Cantzler, Petrum de Vineis, vor der gantzen Armée, und jedermann wiederlegen,

Petrus de Vineis *lib. I. ep.* 31.

nahm dem Pabſt Sardinien weg, trieb ihn in Italien auch ſonſt gar ſehr in die Enge, und ließ die gefangenen Römiſchen Pfaffen und Soldaten gar übel tractiren.

Matth. Paris *ad a.* 1239.

Findet aber bey den geiſtlichen Fürſten in Teutſchland kein Gehör.

Ein Glück war es auch, daß ſich die geiſtlichen Teutſchen Fürſten vom Pabſt gegen den Kayſer nicht verhetzen lieſſen, ſondern ihm, als er an ſie ſetzte, zur Antwort gaben: *Non eſſe ſui Juris Imperatorem ſubſtituere, ſed tantum electum a Principibus coronare.* Wobey denn Albertus Stadenſis gedencket, daß die Fürſten bey Kayſer-Wahlen nur die Prætaxation hätten, **Trier, Maynz, Cölln, Pfaltz, Sachſen**

und

und Brandenburg, und zwar die letztern wegen ihrer Hof-Aemter, die Wahl verrichteten. Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Albert Stadens. *ad a.* 1240. *p.* 312.

Von dem König von Böhmen sagt er dabey, daß er keine Chur oder Wahl-Recht hätte, dieweil er kein Teutscher Mann seye sintemahl der damahlige König von Böhmen, Wentzel der Einäugigte, einen Slavischen Vater Primislaum, und eine Ungarische Mutter Constantiam, des K. Belæ aus Ungarn Tochter, hatte, zu einem Wahl-Fürsten aber damahl erfordert wurde, daß er entweder vom Vater oder von der Mutter von Teutscher Geburt seyn müste.

Lambecius *de Biblioth. Vindob. lib. III. c.* 8.

Hertius de renovato Imp. & Boh. nexu, *Sect. II. §. 9. p.* 519.

Jus Provinciale Alemannicum c. 29.

Jedoch hält man den Locum Alberti Stadensis vor interpolirt.

Struv. *J. P. c. XVI. §.* 4. *p.* 736.

Dieweil K. Friedrich II. selbst in dem unten anzuführenden Privilegio sagt, daß er dem Könige in Böhmen solches gäbe, weil er so viel bey seiner Wahl gethan habe.

Dahero suchte sich der Pabst durch ein in das Lateran ausgeschriebenes allgemeines Concilium zu helffen. Der Kayser aber verlegte denen dahin beruffenen Geistlichen zu Land und Wasser den Weg, und that dem Pabst so viel Verdruß an, daß seine Seele vor Gram A. 1241. aus dem Leibe zu seinen andern Vorfahren eilte.

Matth. Paris *p.* 475. 85. 92.

Sein Nachfolger Cœlestinus IV. lebte wenig Tage; an dessen Stelle ward Innocentius IV. erhoben. Dieser simulirte zwar so lange, bis er sich fest gesetzt hatte, als ob er sich mit dem Kayser vergleichen wolte; aber ehe sichs der Kayser versahe, nahm er A. 1244. seinen Weg nach Franckreich, und ließ A. 1245. auf dem angestellten Concilio zu Lyon, ohnerachtet sich der Kayser durch D. Thaddaeum, seinen Abgeordneten, aufs beste entschuldigen ließ, den vierten Bann-Fluch wider denselben ergehen, entsetzte ihn des Reichs, und gebote denen Teutschen Fürsten zu einer neuen Wahl zu schreiten, mit folgenden Worten: *Illi ad quos in eodem imperio Imperatoris spectat electio, eligant libere successorem* welches einige auf die schon damahls gewesene Churfürsten ausdeuten wollen. §. Innocentii IV. vierdter Bann-Fluch gegen den Kayser.

Vid.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Vid. libellus damnationis in Cherubini *T. I. magni Bullarii Rom. p.* 112.
Monach. Paduanus *ad a.* 1241. 44.
Matth. Paris *ad h. aa.*

Dabey blieb es noch nicht, sondern der Pabst both auch das nach seiner Meynung erledigte Teutsche Reich Printz Roberten von Franckreich an; und als er es abschlug anzunehmen, liessen sich etliche Teutsche Fürsten, und sonderlich seine Creaturen, die Bischöffe bereden, **Landgraf Heinrichen von Thüringen zu Raspenberg** A. 1246. zum Kayser zu Würtzburg zu erwählen.

Landgraf Heinrich in Thüringen wird der erste Gegen-Kayser.

Matth. Paris & Alb. Stad. *ad h. a.*

Dabey aber der Pabst unsäglich Geld aufwenden muste.

Nicolaus de Curbio *in vita Innocentii IV. c.* 21. in Baluzii *lib. VII. miscellan. p.* 375.
conf. Casp. Sagittarii **Bericht von Landgraf Heinrichs in Thüringen Römisch. Königs Wahl und Regierung.**

Denn dieser war der vornehmste Zeuge, daß Kayser Friedrich die oben angeführte Gottslästerliche Reden von drey Ertz-Betrügern solte ausgestossen haben.

Chron. Aug. *ad a.* 1245. Aut. de Landgr. Thuring. *c.* 50. *ad. a.* 1242.

Weil er sich aber sonder Zweiffel wohl erinnerte, daß er einen sehr gnädigen Herrn an K. Friedrich II. gehabt, als welcher ihn auch zum Statthalter und Reichs-Verweser in seiner Abwesenheit erkläret hatte, wie aus dem Diplomate erhellet, darinn er den Titul Sacri Imp. per Germaniam Procurator führte.

Vid Schubarti tract. *de comitibus Palatinis p.* 189.
Conf. Schilter. *de libertate eccles. germ. lib. V. c.* 7. §. 8.

So trug er Anfangs Bedencken die Kayser-Würde anzunehmen.

Aut. append. Mart. Poloni *in Fried. II. ad. h. a.*

Allein des Pabsts ernstlicher Wille, und dessen grosses hingeschicktes Geld brachten ihn endlich auf andere Gedancken.

Aut. de Landgr. Thur. c. 50. Alb. Stad. *ad h. a.*

Zu

Zu seiner Wahl cooperirte unter den Teutschen Ständen am meisten der übel berüchtigte Ertz-Bischoff Seyfried zu Maynz. Frideric. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Conradus *in Chr. Mogunt. ap. Vrstis. p.* 575.

Bernhardus redet zwar *in Magno Chron. Belgic. ad* 1245. *p.* 242. bey dieser Wahl expresse von Electoribus, und der Joh. Becka *in Chr. Episc. Ultraj. ad h. a.* gar von Officialibus Imperii. Es weisen aber die andern Testimonia Scriptorum von diesem Wahl Actu, daß sie keinesweges von den ordentlich sogenannten Churfürsten könne verstanden werden, wie sich einige einbilden.

Alb. Stad. *ad a.* 1246. Aut. Fragm. Histor. *ap. Urstis. p.* 91.

Weil nun solchergestalt die Teutschen Stände getheilt, und die Schwaben auch selbst an ihrem Herrn untreu wurden, so erklärte sich der Kayser, daß, wann ihn der Pabst von dem Bann befreyen wolte, so wäre er in willens, seinem Sohn Conrad das Reich zu übergeben, und seine übrige Lebens-Zeit mit Bekriegung der Saracenen zuzubringen. Allein der Pabst blieb unversöhnlich.

Matth. Paris *ad a.* 1246. *p.* 670.
Albert. Stadens. *ad h. a.*
Monach. Paduanus *ad h. a.*

Noch schlimmer sahe es für K. Friedrichen aus, als der aufgeworffene Pfaffen-Kayser Heinrich anfangs glücklich im Felde war, und den Römischen König Conrad bey Franckfurt an. 1246. aufs Haupt schlug. Es geschahe aber durch Gottes sonderbare Fügung, daß als derselbe mit aller Gewalt in Schwaben eintrang, und Ulm belagerte, er an. 1247. eine gefährliche Blessur bekam, und darauf bald, weil auch ein Durchlauff dazu gekommen war, sterben muste.

Matth. Paris & Alb. Stad. *ad h. a.*
Kochs Historische Erzehlung von dem Schloß Wartburg §. 99. *p.* 102.

Goldast hat unter seinem Namen ein die Judenschafft betreffendes Gesetze publicirt.

Friderr. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Vid. Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 399.

Allein es ist sowohl aus dessen Inhalt als dato de A. 1265. zu ersehen, daß dasselbe nicht ihm, sondern Heinrichen, Marggrafen von Meissen, zuzueignen.

Fabricius *lib. I. Ann. Misnienſ. ad a.* 1265.

So bald als der Pabst seinen Tod erfahren, ließ er, nachdem er verschiedenen Europäischen Printzen, auch so gar K. Haqvin in Norwegen die Teutsche Krone vergeblich angebotten hatte,

Matthæus Paris *p.* 407.

und Gr. Wilhelm von Holland der andere Gegen-Kayser.

Gr. Wilhelmen von Holland noch selbiges Jahr im October zu Neuß in Cöllnischen, an seine statt zum Kayser aufwerffen, welcher auch an. 1248. nach der Eroberung von Aachen daselbst solenniter gekrönet ward. Und sind absonderlich die gar besondern Umstände seiner Krönung wahrzunehmen, welche das Magnum Chronicon Belgicum *ap. Pistorium ex M. Edmundo p.* 245. weitläuffig beschreibet.

Epist. Papæ in Jo. de Becka *Chron. Ultraj. p.* 77.
Matth. Paris & Alb. Stadenſ. *ad a.* 1247.

Schlechtes Aussehen mit Kayser Friedrich.

K. Friedrich war dazumahl seit an. 1245. in der Lombardie, und schlug sich daselbst mit denen rebellischen Städten herum. Sein Sohn aber, Conrad, suchte sich in Teutschland gegen Gr. Wilhelmen feste zu setzen; allein er ward von ihm an. 1250. nach der verlohrnen Schlacht bey Oppenheim zu seinem Vater nach Italien gejagt.

Jo. Hocsemius script æqualis *T. II. Leod. Episc.* in Brouveri *L.* 16. *Ann. Trevir. c.* 18. *&* 35. *p.* 145.
Math. Paris *ad a.* 1248. *p.* 651.

Indem also nun es gar sehr schlimm für K. Friedrichen überall aussahe, dieweil der Pabst endlich auch des Kaysers treuester Minister Petrum de Vineis, in gröſten Verdacht der Untreue gegen seinen Herrn gebracht hatte,

Matth. Paris *ad a.* 1249. *p.* 662.

der endlich hingerichtet wird.

so bekam derselbe auch noch Gifft, und ward auf seinem Bette in ca-

stro

stro Florentino in Apulien von seinem unächten Sohn Manfreden an. 1250. mit einem Küssen erstücket. Fridericus II. Suev. Imp. 5. 1218-1250.

Chronicon Augustense *ad h. a.*

Jo. Vito Duranus *ap. Leibn. T. I. access. hist. p.* 14.

Martinus Polonus *in ejus vita p.* 377.

Des Kayfers Tod ward zwar gleich zu Anfang des folgenden Jahrs nach dem heiligen drey König-Tag in Teutschland kund gemachet,

Chronica Augustens. l. c.

und absonderlich von dem Pabst mit grossem Frolocken überall ausposaunet.

Epistola P. Innocentii IV. in Raynaldi *annal. ecclesiast. Baron. cont. ad a.* 1251. *n. XI. p.* 606.

Man begrub ihn aber sehr heimlich, damit er als ein im Kirchen-Bann verstorbener Sünder nicht möchte wieder ausgegraben werden.

Chronica Augustens. l. c.

Dahero nahmen viele Anlaß zu glauben, der Kayser seye würcklich nicht gestorben, sondern habe sich vor dem Wüten und Toben des Pabsts eine Weile verkrochen, und seinen Tod fälschlich in der Welt aussprengen lassen.

Jo. Vitoduranus *in Chr. ad h. a.*

Dieser eitle Wahn nahm so gewaltig überhand, daß man auch ein ächtes und unzweifelhafftes Diploma vom Marggraf Heinrichen, dem Erleuchteten de. an. 1256. hat, in welchem beym Dato zu lesen: Regnante Romanorum Imp. Domino Friderico II. feliciter,

Vid. Horn. *in Cod. Dipl. Henr. illustr. adjecto n. XIV. p.* 306.

über welches Datum sich Hortleder und Tenzel die Köpfe sehr zerbrachen.

Unter K. Friedrichs des II. Regiment sind grosse Veränderungen in Teutschland vorgegangen.

Die Rhein-Pfaltz kam an. 1215. an das Bayrische Haus, indem Kayser Friedrich Pfaltzgr. Heinrichen, weil er es mit seinem Bruder K. Otten Giebt die Rhein-Pfaltz dem Herzog in Bayern.

Fridericus II. Imp. Suev. 5. 1218-1250. Bayern A. 1215.

Otten dem IV. gehalten, in die Acht erklärte, und damit Ludwigen Herzogen in Bayern belehnete. Es kam aber dessen Sohn Otto illustris erst durch die Vermählung mit der Tochter des verjagten Pfaltzgrafen Heinrichs, Agnes an. 1225. zum völligen Besitz der Pfältzischen Lande, von welcher Zeit an nunmehro über 500. Jahre Bayrische Herzoge die Rhein-Pfaltz besessen.

Andreas Presbyter *Chr. Bav. p.* 30.
Aventinus *l. VII. Ann. Boic. c.* 2. *n.* 21. *& c.* 3. *n.* 1.
Adlzreiter *Ann. Boic. P. I. lib.* 23. *n.* 27.
Freherus *in Orig. Palat. P. I. c.* 12.
Tolnerus *in hist. Palat. c.* 16. 17.
Pareus *in hist. Palat. lib. III. Sect. I.*

Errichtet das Herzogthum Braunschw. und Lüneburg A. 1235.

Eben dieses Heinrichs andere Tochter, Irmingard, so Marggraf Hermannen IV. von Baaden zur Ehe hatte, verkauffte an. 1227. den von ihrem Vatter ererbten Braunschweigischen District an K. Friedrichen den II. welchen aber hernachmahls H. Otto das Kind, Heinrichs des Löwen Enckel, von seinem dritten Sohn Wilhelm, dem Kayser mit Gewalt wieder entrisse,

Magn. Chron. Belgic. p. 221.
Chronicon Engelhusii *ex edit. Maderi p.* 245.
Alb. Stad. *ad. a.* 1227.

und es endlich auch durch seine Submission dahin brachte, daß ihn der Kayser auf dem grossen Reichs-Tag zu Maynz an. 1235. **zum ersten Herzog von Braunschweig und Lüneburg** erklärte, und ihm dergestalt die Lehen darüber ertheilte, daß die Erbfolge auch denen Töchtern vorbehalten wurde.

Godefridus Colon. & Albertus Stadens. *ad h. a.*
Meibomius *in Hist. erectionis Ducatus Brunsv. & Luneburg. T. III. script. Meibom. p.* 201 ubi Diploma Investiturae *p.* 206. & cum animadv. in Felleri *Genealogie* **des Braunschweig-Lüneburgis. Hauses** *c. XIII.* §. 4. *p.* 417.

Trithemius *in Chron. Hirsaugiens. ad a.* 1235.

Hinge-

Hingegen blieb der Sächsische Herzogliche Titul, und das Reichs-Ertz-Amt bey denen Ascaniern, auf welches beydes, wie auch die Pfaltz H. Otto das Kind Verzicht thun muste. Fridericus II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Von denen Ascaniern war dazumahl Herzog von Sachsen Albrecht I. dessen Bruder, Heinrich der Fette, die Ascanische Erblande bekam, und von Kayser Friedrichen zum ersten Fürsten zu Anhalt an. 1218. gemacht wurde, von welchem die heutigen Fürsten von Anhalt abstammen. und das Fürstent. Anhalt.

Alb. Stadens. *ad a.* 1211.
Arn. Lubec. III. 24. §. 8.
Brotuf. *Genealog. Anhalt. lib. IV. c. I. p. 65.*
Sagitarius *in historia Principum Anhaltinorum c. II.*
Beemann in der Anhalt. Hist. *P. IV. c. 2. p. 510.*

Dem ausgesöhnten Herzog in Oesterreich Friedrichen II. hat der Kayser nicht nur an. 1245. das herrliche Privilegium K. Friedrichs des I. de an. 1156. confirmiret, sondern ihm auch auf seinem Herzoglichen Hut ein goldnes Creutz zu tragen vergönnet, bestätiget und vermehret die Oesterreichs. Privilegien,

Vid. Hornicks Historische Anzeige von denen *Privilegiis* des Ertz-Herz. Oesterreich *p. 63.*

die an ihn gefallene Landschafft Crain zum Herzogthum gemacht, das Jus primogenituræ bey seinem Hause bestättiget, ja ihm gar die Königliche Würde verliehen, deren er sich aber nicht bedienet.

Vid. Privilegium in Fuggers Ehren-Spiegel, *lib. II. c. 3.* & Petrum de Vineis *lib. VI. ep. 26.*
Valuasor. in der Ehre des Herzogth. Crains *lib. X. c. 14.*

Ingleichen hat K. Premislaus II. als er von K. Ottone IV. ab, und zu seiner Parthey trat, 1212. ein vortreffliches Privilegium erhalten, worinnen ihm die Königl. Würde absque taxa confirmirt, und das Jus investiendi Episcopos regni sui verliehen; über dieses auch ihm zugestanden worden, daß er nicht gehalten seyn solte auf einem Reichs-Tag zu erscheinen, wann er nicht in der Nähe, entweder zu Bamberg, oder Nürnberg, oder Merseburg gehalten würde, welches eben nicht zum Reichs Nutzen gewesen. und auch des Königes in Böhmen.

Frideric. II. Imp. Suev. 5. 1213-1250.

Goldast. *de regno Boh. lib. II. c. 6. n. 5. & lib. III. c. 14. & in appendice documentorum p. 21. ubi privilegium.*

Balbinus *in epit. rer. Bohem. L. III. c. 13.*

Hertius *in diss. de renovato Imperii & Bohem. nexu Sect. II. §. 13.*

Gibt Marggraf Heinrichen in Meissen die Anwartschafft in Thüringen.

Mit dem Gegen-Kayser Heinrich aus Thüringen starben an. 1248. die alten Land-Grafen von Thüringen ab, dahero setzte es einen grossen Successions-Streit; sintemal sowol Heinrich das Kind von Brabant, K. Heinrichs Bruders, Ludovici, Tochter Sophiæ, Sohn, als Heinrich der erleuchtete Marggraf zu Meißen, K. Heinrichs Schwester Juttæ Sohn, auf das erledigte Thüringen starcke Anforderungen machten. Dieweil nun bey damahliger Unruhe der Streit nicht entschieden werden konte, so nahm indessen der Meißnische Heinrich Thüringen, des Brabantischen Heinrichs Mutter Sophia aber das dazu gehörige Hessen-Land in Besitz, und führten viel Jahre einen hefftigen Krieg mit einander.

Historia Landgr. Thuring. c. 53 - 64.

Gudenus in hist. Erfurt. *lib. I. p. 55.*

Der Marggraf von Meißen aber hatte schon seit an. 1242. die Anwartschafft auf die Landgrafschafft Thüringen und Pfaltz zu Sachsen vom Kayser Friedrichen erhalten.

Vid. Diploma Friderici ap. Wecken *in der Dreßdenschen Chronick p. 153.*

Conf. Horn. *in vita Henrici illustris cap. III. §. 17. p. 65. & p. 305.*

Bestättigt dem Teutschen Ritter-Orden Preussen, und giebt die Reichsstandschaft.

Unter K. Friedrichen ruffte Herz. Conrad von Masuren 1226. die Teutschen Ordens-Ritter wider die Unglaubigen und unbändigen Preusen, die bishero sein angränzendes Land mit ihren Streifereyen verwüstet hatten, zu Hülfe, und richtete mit ihnen diesen Vergleich auf, daß er ihnen den Culmischen und Löbauischen District auf ewig gäntzlich schenckte, und ihnen alles eigenthümlich lassen wolte, was sie seinen Feinden an beweglich und unbeweglichen Gütern abnehmen würden.

Vid. Exemplum Concessionis Conradi D. Mazoviæ *in appendi-*

pendice Historiæ Ensiferorum Schurzfleischii *p.* 41. & aliud &c. A. 1230. ap. Leibnit. *in Cod. J. G. dipl. p.* 7. Dlugossus *Hist. Polon. lib. VI. p.* 644. Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Kayser Friedrich II. hielte dieses alles genehm, und confirmirte was der Teutsche Orden mit Herzog Conraden geschlossen hatte.

Confirmatio Frid. II. Imp. ap. Schurzfl. *l. c. p.* 27.
Cromerus Rer. Polonic. *lib. VII. in fin.*
Æn. Sylvius *de statu Europæ. c. XXII.*

Welcher hierauf den Krieg mit den Preußen tapfer anfienge, und solche sich nach und nach, mithin auch dem Teutschen Reiche, unterwürffig machte;

Casp. Venator **im Bericht und Ursprung des Teutschen Ordens** *c. II. p.* 16.
Hartknoch in Chron. Boruss. *P. II. c. I.* §. 15.
Conring. *de finib. Imp. c.* 29.

nachdem er sich auch zu dem Ende mit den Schwert-Brüdern in Liefland an. 1238. vereiniget;

Petrus Dusburgius *P. III. c.* 28. *Chron. Pruss.*
Schurzfleisch *in Hist. Ensiferor. p.* 7. 8. 189. 190. *& in app. p.* 34.

wodurch denn auch Liefland unter die Bothmäßigkeit des Teutschen Reiches kam.

Vid. Friderici II. Imp. constitutio de libertate Livonis danda ap. Schurzfl. *l. c. in app. p.* 2.

Es hat auch K. Friedrich II. den Teutschen Orden zu einem würcklichen Reichs-Stand gemachet, jedoch denselben zugleich von allen Oneribus Imperii A. 1221. eximirt.

Vid. Privilegium Friderici II. Imp. ordini Teutonico concessum ap. Schurzfl. *l. c. in app. p.* 11.
Conf. Goldast. *Constit. Imp. T. II. p.* 78.

Dahe-

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Dahero gab er ihm auch an. 1214. und 23. die Freyheit, seine Güter mit Reichs-Gütern zu vermehren, und wolte haben, daß, so offt der Hochmeister desselben sich am Kayserl. Hoflager befinden würde, so solte er als in familia curiæ Imperialis adscriptus angesehen werden, und allen Unterhalt geniessen, ingleichen solte sich jederzeit ein Ordens-Bruder, zu Einsammlung des Kayserl. Allmosens, an demselben befinden.

Vid. Privilegium *in app. Selector. privileg. Ord. Teut. a Schannato communicator. n.* 13. 14. 17. in Duellii *hist. Ord. Teut.*

Macht ein Gesetze die Reichs-Fürstenthümer nicht zu veräussern.

Die Reichs-Stiffter Ober- und Nieder-Münster zu Regenspurg wolte Kayser Friedrich II. an den Bischoff selbigen Orts, Conraden, gegen andere Oerter vertauschen; Als aber beyde Aebtißinnen deßwegen auf dem Reichs-Tag zu Worms grosse Beschwerung führeten, so unterließ solches nicht nur der Kayser, sondern machte auch das heilsame Gesetze: Quod non liceat ulli successorum suorum Rom. Regi seu Imperatori, principatum aliquem ab Imperio aliquo modo alienare, sed omnes Imperii Principatus in suo jure & honore illæsos observare.

Vid. diploma Frid. II. Imp. in Hundii *metropoli Salisburg. T. II. p.* 591.

Woraus einige folgern, daß schon dazumahl diese beyden Reichs-Stiffter die Fürstl. Würde gehabt.

Heider in *P. II.* des gründlichen Berichts oder der *Apologia* von Reichs-Vogteyen *p.* 43.

Giebt Nürnberg ein grosses Privilegium.

Die Reichs-Stadt Nürnberg hat von Kayser Friedrichen II. ein herrliches privilegium an. 1219. erhalten, womit sie alle ihre Feinde zu Schanden machen kan, und in welchem er nicht nur alle von seinen Vorfahren verliehene Freyheiten bestättiget, sondern dieselben auch in vielen Stücken ansehnlich vermehret, und absonderlich sie von dem scharffen Lehn-Recht befreyet.

Vid. diploma *T. X. actorum Norimbergensium p.* 89. & in Wagenseil *Commentario de Norimberga c.* 27. *p.* 252.

An.

An. 1243. legitimirte K. Friedrich II. die von der Gr. Margaretha in Hennegau und Flandern mit einem Domherrn zu Ryssel, Burcharden, erzeugte 3. Söhne, Johannem, Balduin, und den dritten, dessen Namen noch unbekannt, und machte sie der Succession in obbenanten Landen fähig. Dieweil aber die geile Margaretha hernachmahls Wilhelmen von Dampierre geehliget, und von solchem auch drey Söhne, Wilhelmen, Guidonem und Johannem, bekommen hatte, so wolte sie diesen ehelichen Kindern lieber den Besitz ihrer Länder gönnen; woraus ein groser Streit und Krieg entstanden, der nach Kayser Friedrichs Tode unter Kayser Wilhelmen sich erst geendiget. Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Legitimirt der Gräfin Margaretha in Hennegau und Flandern uneheliche Söhne, woraus grose Unruhe entstehet.

Vid. Acta publica hujus controversiæ in Martene & Durandi *T. III. thesauri anecdotor. p.* 1021. *ubi etiam diploma legitimationis Imp. Friderici II.*

Matthæus Paris *in hist. Angl. p.* 857. *in Henrico III.*

Ægidius de Roya *in annalibus Belgic. ad A.* 1246.

Ob gleich von Kayser Ottonis I. Zeiten an die meisten Bischöfe und Aebte geistliche Fürsten geworden; so stunden sie doch noch unter denen Advocatis oder Kasten-Vögten, welche der Kayser setzte, um sowohl die Stifter und Klöster mit den dazu gehörigen Land- und Gütern zu beschützen, als auch von dero Haushalten dem Kayser gehörige Rechnung zu thun.

Befreyet die Stifter von den Advocatis.

Dan. Heider **im gründl. Histor. Bericht von Reichs-Vogteyen** *f.* 8.

Paulini *exercitatio de advocatis monasticis in syntagm. rer. & antiq. Germ. p.* 533.

Lehmann *in Chr. Spirensi lib. II. c.* 35.

Diese Advocatien gab hernachmals der Kayser einem benachbarten Herzog und Grafen zu Lehen.

Heider *l. c. f.* 43.

Aber unter Kayser Friedrichen II. haben sich viele Bischöffe und Aebte von dergleichen Ober-Aufsehern loß gemacht, und die Kasten-Vogteyen durch grose Geld-Summen an sich gelöset.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Vadianus *de monaſt. lib. II. f.* 103. *ap.* Goldaſt. *T. II. Rer. Alem.*

Myler ab Ehrenbach *in Archolog. c.* 13. 14. 15.
Imp. Friderici II. *ep. ad Archiep. Colon. in Binii Concil. T. VII. p.* 807.

giebt dengeiſtlichen Ständen groſe Privilegia.

Wie denn auch dieſer Kayſer in einer der Teutſchen Reichs-Hoheit höchſtſchädlichen Conſtitution de libertate eccleſiaſtica A. 1213. die Appellationes in geiſtlichen Sachen an den Pabſt erlaubt, dem juri regaliæ in vacantibus eccleſiis & decedentium prælatorum bonis renunciret, die Mathildiniſchen Erb-Lande dem Pabſt einzuraumen verſprochen, und auch ſonſten der Geiſtlichkeit viel Prærogativen beygelegt hat.

Vid. aurea Bulla de libertate eccleſiaſtica, data Egræ ap. Gold. *T. I. Conſt. Imp. p.* 289.

Er hat zwar ſolche A. 1239. wieder revocirt,

Vid. ej. apologia contra Gregor. IX. ap. Goldaſt. *T. II. Conſt. Imp. p.* 79.

Monachus Paduanus *lib. I. p.* 590.
Conring. *de Germ. Imp. R. c.* 13. *§.* 22.

Allein die Geiſtlichkeit war gar ſchwer aus der Uſurpation zu ſetzen.

K. Friedrich caſſirte auch A. 1233. alle Burgermeiſter und Beamte, ſo in den Städten, ohne der Ertz-Biſchöffe Genehmhaltung, geſetzt waren worden, und vernichtete die Handwercks-Zünfte, ſo denenſelben nachtheilig ſeyn konten.

Vid. Diploma in Brower. *lib. XV. annal. Trevir. §.* 152.

ingleichen den weltlichen.

Nicht minder bekräftigte dieſer Kayſer die Gerechtſame der weltlichen Fürſten und Stände in einer beſondern Conſtitution, de A. 1232.

Vid. ea in Schilteri *Inſtit. I. P. T. II. tit.* 16. *p.* 117. & ex authentica A. B. de novo correctior edita & commentariolo illuſtrata a Ludewigio *T. VII. Reliqu. MSt. lib. IV. p.* 515.

Oben unter K. Ludwigen dem Teutschen ist erzehlet worden, wie unter ihm die beyden Hochstifter Hamburg und Bremen mit einander vereiniget worden, daß auch dadurch Hamburg die Würde eines Ertzstifts erlanget. Es hat sich aber nachgehends wiederum eine grose Streitigkeit und Spaltung zwischen beyden erhoben, welche endlich das Hamburgische Capitul so mürbe gemacht, daß dasselbe endlich dem Stift Bremen An. 1223. die Ertz-Bischöfl. Prærogativ völlig zugestanden. Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218. 1250. Das Ertzstift Bremen unterdrückt das Hamburgische.

Pactio de translatione tituli Archiepisc. ad eccl. Bremens. in Lambecii *origin. Hamburg. P. 1. p. 33.*

Unter K. Friedrichen dem II. kommen auch öfters die vier sub-officiales Imperii, als der **Reichs-Erb-Marschall**, der **Erb-Truchseß**, der **Erbschencke**, und **Erb-Cämmerer** inter testes in Diplomatibus für, von welchen man vorhero nichts so gar deutliches antrift. Vorkommen der 4 Reichs-Erb-Aemter.

Dipl. Friderici II. de a. 1216. in Hundii *Metropol. Salisb. T. II. p. 592. & de a. 1217. ibid. T. I. p. 382. & de a. 1218. p. 383.*

Ejusdem Imp. A. B. de a. 1213. in Goldasti *Constit. & Rescript. p. 74. conf. ejusd. rationale p. 75.*

A. 1235. ist auf dem grosen Reichs-Tag zu Maynz der erste Reichs Abschied in teutscher Sprache abgefasset worden. Der erste Reichs-Abschied in Teutscher Sprache.

Vid. Constitutio in Goldasti *P. II.* **Reichs-Satz.** *p. 17.* sed valde dubia.

Godefridus *ad a. 1235.*

Conring. *de orig. Jur. Germ. c. 27.*

Es waren dazumahl über zwölf tausend Menschen versammlet, welche alle vom Kayser reichlichen und freyen Unterhalt bekamen.

Trithemius *in Chron. Hirsaugiensi ex antiquis scripturis ad a. 1235.*

Als Friedrich, Graf von Ysenburg an der Ruhr in Westphalen, seinen Vetter, den Ertz-Bischof Engelberd zu Cöln A. 1225. in der Streitigkeit wegen des Stifts Essen ermordet hatte, so wurde er, ohne alles Ansehen seines Standes, A. 1226. zu Cöln lebendig aufs Rad geflochten. Ein Reichs-Graf wird gerädert.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Godefridus Colon. Albertus Stadens, & Albericus *ad h. a. P. II. p.* 518.

Von seinen Söhnen stammen die heutigen Grafen von Limburg und Styrum ab.

Spener. *in Op. Herald. Part. Spec. lib. II. c.* 51. §. 5. *sq. & lib. III. c.* 53. §. 1.

Collection der LL. Feudor.

Auf Kayser Friedrichs des II. Befehl soll der Bononische JCtus, Hugolinus, eine neue Collection des Longobardischen Lehn-Rechts gemacht haben, und zwar diejenige, so heut zu Tage unter dem Titul: Libri duo feudorum, gebraucht wird.

Odofredus *in Comment. in Cod. ad authent. Cassa de SS. Ecclesiis* ap. Baldum *in proœm. Feud. n.* 5.
Gobelinus Persona *at. VI. c.* 64.
Schilterus *in not. ad Ant. Minucc. de feudis* §. 4.

X.

Conr. IV F. Imp. Suev. 6. 1250-1254. Wird vom Pabst in der Reichs-Verwaltung gehindert.

Nach Kayser Friedrichs des II. Tod kam es mit dem Hohenstaufischen Hause auf die Neige. Es hinterließ zwar derselbe einen Sohn von seiner andern Gemahlin, Jolantha, Conrad den IV. welchen er noch bey seinem Leben A. 1237. hatte zum Römischen König krönen lassen;

Fragment. histor. Chron. Alb. Argent. præfixum *ap. Urstis. T. II. p.* 91.
Godefridus Colon. *ad a.* 1237.
Petr. de Vineis *lib.* 1. *c.* 21. *lib. II. c.* 49.
Ann. Colmarienses *ad h. a.*

wobey absonderlich merckwürdig, daß man bey dessen Wahl deutliche Spuhr findet, wie er nicht von allen Fürsten, sondern hauptsächlich von Ertz-Reichs-Beamten sey erwählet worden.

Vid. Fragment. historicum *l. c.*
Acta electionis Conradi *in prodromo Cod. J. G. diplomatici Leibnit.* §. 11. *p.* 9.

Allein derselbe konte nicht aufkommen, indem der Pabst aus Furcht, daß er dem Vatter nachschlagen möchte, von ihm, als einem Kayser,

nicht

nicht nur weder wissen noch hören wolte, und dem aufgeworfenen Gegen-Kayser, Graf Wilhelmen von Holland, allen Beystand leistete, Conr. IV. F. Imp. Suev. 6. 1250-1254.

Matth. Paris *ad a.* 1252. *p.* 750.

sondern ihn auch um die Reiche von Neapoli und Sicilien, durch allerhand angesponnene Rebellionen und Verschenckungen an auswärtige Prinzen, absonderlich an K. Heinrichen den III. von Engelland, zu bringen sich äuserst angelegen seyn ließ.

Matth. Paris *ad a.* 1254. *p.* 755. 767.

Er muste demnach nach Italien gehen, um daselbst seine Erb-Lande zu behaupten; Indem er aber die besten Anstalten dazu machte, brachte ihm sein Halb-Bruder, Manfred, durch einen Medicum, in einem Clystier Gift bey, woran er zu gröster Freude des Pabst An. 1254. in Apulien starb.

Matth. Paris *ad h. a.*

Magn. Chron. Belgic. *ad a.* 1238.

Im Teutschen Reiche hat er also sich nicht sonderlich hervor thun können; jedoch findet man, daß er dem Bischof von Minden die Vergönstigung gegeben, zwey Städte cum jure Weichbildico zu erbauen. Spuhren von dessen Reichs-Handlungen.

Vid. Diploma *in Chr. episc. Mindens. ap. Pistor. p.* 744.

So sind auch sonsten etliche Constitutiones von ihm vorhanden,

ap. Goldast. *T. II. Constit. Imp. p.* 83. 85.

und unter andern eine merckwürdige Legitimation, ad successionem in bonis paternis & maternis quæ feudalia non existunt.

Vid. in Petri de Vineis *ep. Lib. VI. n.* 16. & in Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 398.

Ingleichen, daß Leute, von Bürgerlichen Herkommen, doch konnten zu Rittern geschlagen werden.

Goldast. *T. III. ibid.* Petrus de Vineis VI. 17. *p.* 717.

Woraus erhellet, daß es ihm nicht sowohl am Willen als am Vermögen gemangelt, das teutsche Reich recht zu handhaben. Das Bißthum Regenspurg hat er, wegen des Anhanges am Pabst und Ayter-Kayser Wilhelm, mit Feuer und Schwert verwüstet. Er wäre aber deswegen bald durch einen jählingen Uberfall um sein Leben gekommen.

Chron. August. *ad a.* 1251.

Conr. IV. F. Imp. Suev. 6. 1250-1254.

Graf Ulrichen von Würtemberg machte er A. 1249. zum Marschall in Schwaben,

Vid. Diploma in Beylagen zur Würtemberg. *Ded.* von dem zustehenden Reichs-Panier-Amt. *lit. B.*

und nahm die Juden, als Kayserl. Cammer-Knechte, in seinem Schutz.

Petr. de Vineis VI. 12. *p.* 711.

Er hinterließ bey seinem Absterben einen unmündigen Sohn, Conradinum, von zwey Jahren, den er mit seiner Gemahlin Elisabeth, aus dem Hause Bayern, erzeugt hatte, als den einzigen Erben aller Schwäbischen, Fränckischen und Italiänischen Hohenstaufischen Lande, von dem bald ein mehrers folgen wird.

Ep. Friderici ap. Baluz. *T. I. Miscell. p.* 455.

Chron. Augustense *ad a.* 1252.

Der

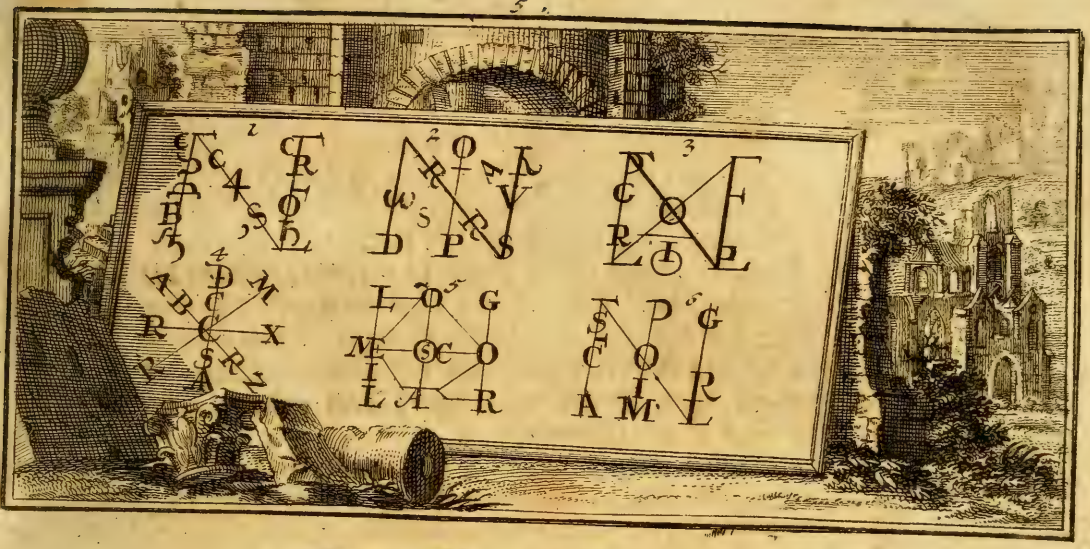

Der Teutschen Reichs-Historie

Fünfter PERIODVS

von 93. Jahren

Vom Anfang des grosen neunzehen-jährigen Interregni An. 1254. bis auf den Tod Kayser Ludwigs aus Bayern An. 1347.

I.

Nach dem Absterben Kayser Conrads des IV. nahm das grose Interregnum im Teutschen Reich seinen Anfang, da von A. 1224. bis auf die A. 1273. vorgegangene Wahl Kayser Rudolphs von Habsburg, und also bey 19. Jahr dasselbe unter keinem recht gewissen und von allen Reichs-Ständen erkannten höchsten Ober-

Geschichte des Interregni: 1) Wann sich solches angefangen, und wie lange

Interregnum 1254-1273. es gedauret.

Oberhaupt, gestanden. Es wollen zwar einige die Zeit des Interregni anderst rechnen;

Magnum Chr. Belgic. *p.* 242.
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1261.
Fragment. historicum *p.* 93.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 95.

Allein dieselben räumen dem Pabst zu viel ein, billigen die Absetzung K. Friedrichs des II. und halten die After-Kayser für ächt, zum grösten Nachtheil des Vaterlandes. Hingegen hatte einmahl K. Conrad ein sicheres Recht, durch seine rechtmäßige Wahl zum Kayserl. Throne, erlanget, welcher dannenhero auch erst von dessen Tod an so lange Zeit ledig gestanden.

Denn ob er wohl, wie gemeldet, einen Prinzen, Conradinum, hinterlassen, so ließ doch Pabst Alexander IV. ein scharf Verboth sub pœna excommunicationis an den Erz-Bischof Gerhard von Mayntz A. 1256. ergehen, daß man denselben nicht zum Kayser erwehlen solte.

Prohibitio Alexandri IV. P. R. eligendi & nominandi Conradinum in regem Rom. in Cherubini *T. I. magn. bullarii R. p.* 137. & in Leibnit. *prodromo. T. I. Cod. dipl. J. G. p.* 11.

Es besorgte nemlich der Pabst, daß, nachdem dem After-Kayser, Wilhelm aus Holland, zu Anfang eben selbigen Jahres im Friesischen Krieg war, der Hals gebrochen worden, so würden die Teutschen Fürsten zu einer neuen Kayser-Wahl schreiten, und vornemlich ihre Augen auf Conradinum richten, welchen er aber hiermit gänzlich auszuschliesen suchte.

II.

2. Geschichte der After-Käyser und zwar 1) K. Wilhelms von Holland. Wird von Pabst gänzlich erhalten.

Es war zwar, wie allbereit gemeldet worden, nach K. Conrads Tod, der Gegen-Kayser Wilhelm von Holland noch am Leben, allein seine Kräfte reichten nicht zu, das Teutsche Reich vollkommentlich zu behaupten. So konnte er auch die grosen Unkosten nicht ausstehen, ob er gleich deswegen die Einkünfte des Arelatensischen Königreichs an Graf Hugo von Chalons,

Matth. Paris *ad A.* 1250. *p.* 698. *& ad a.* 1255. *p.* 894.

und

und die Kayserl. Burg zu Niemägen mit aller Zugehör Graf Otten von Geldern für 16000 Marck Silbers verpfändet hatte. Interregnum 1254-1273.

Vid Diploma Wilhelmi Imp. *in notis ad Wich. Hoc. Hist. Ultraj. p.* 208.

Die Reichs-Städte auch ihm die Reichs-Steuer richtig zahleten.

Joh. Gerbrand. a Leidis *in Chronic. Belg. Lib.* 23. *c.* 15.

Dahero er auch noch bey Lebzeiten K. Conrad IV. A. 1256. in Willens hatte, die Teutsche Krone wiederum niederzulegen.

Matth. Paris *ad h. a. p.* 805.

Wenn nicht der Pabst Innocentius IV. sich ferner gar mildthätig erzeiget, und zu seinen Ausgaben immer einen offenen Beutel gehabt hätte.

Nic. de Curbio *in vita Innocentii IV. c.* 22.

Er ward aber bald darauf im Krieg mit den Friesen bey Medenleck au. 1256. erschlagen, und an dem auf dem goldnen Harnisch geführten schwartzen Adler erkannt, Und A. 1256. im Friesischen Krieg erschlagen.

Matth. Paris *ad a.* 1256.

Magn. Chron. Belgic. *ad h. a. p.* 247.

Albertus Stadensis *ad a.* 1256.

Unter ihm entstand an. 1247. der Rheinische Bund, welchen die am Rhein entlegene Städte, Maynt̃, Worms, Speyer, Franckfurt, Bingen, Oppenheim, bey denen damahligen unsichern Zeiten, dergestalt unter sich schlossen, daß sie bey aller vorfallenden Gefahr und feindlichen Angriff, einander getreulich beyspringen wolten. Es gesellten sich hernachmahls zu ihnen noch mehrere Städte, und verschiedene geist- und weltliche Stände, daß sich die Anzahl der Bundsgenossen auf 70. belieff. Ursprung des Rheinischen Bundes

Fœderis formula in Leibnitii *mantissa T. II. Cod. J. G. dipl.* §. 8. *p.* 93-98.

Chron. Augustanum *ad a.* 1247. 55.

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1254.

K. Wilhelm confirmirte auch solchen zur Erhaltung des Reichs-Friedens an. 1255.

Confirmatio extat in Datti *lib. I. de pace publica c.* 4. §. 20.

Daß er aber doch vieles in Reichs-Sachen muß gethan haben, davon zwar die Historici nichts gedencken, das zeigen verschiedene aus denen Dessen Reichs-Handlungen.

Interregnum 1254-1273.

Archiven publicirte Urkunden, deren vielleicht von ihm noch viele verborgen liegen. So hat er zum Exempel an. 1248. denen Ost-Friesen das Privilegium Caroli M. de A. 802. wegen ihrer Freyheit confirmirt,

Vid. Diplom. Wilhelm. Cæsaris ap. Hameonium *de viris rebusque Frisiæ illustribus p.* 120.

welches aber doch von vielen angefochten wird;

Ludvvig *in præfat. ad T. I. reliquiar. Mss.* §. 2 1. *p.* 83.

Marggraf Haußen und Otten von Brandenburg eine Expectanz auf das Herzogthum Sachsen A. 1252. und

Diploma in Ludvvigii *T. II. reliquiar. Mss. n. XLI. p.* 247.

Herzog Albrechten von Braunschweig A. 1253. dergleichen auf die Grafschafft Peine ertheilet,

Diplomata in Gœbelii diff. *de jur. domus Brunsu. in comitatum Peinensem p.* 25.

und dem Bischoff Widekind zu Minden A. 1253. die Regalia und Administrationem bonorum temporalium ipsius Ecclesiæ verliehen, ut de cætero tanquam Princeps Imperii bona ipsius Ecclesiæ administret, ordinet & dispenset.

Diploma *in Chronic. Mindensi ap. Pistor. T. III. p.* 744.

Er verbot auch denen gefürsteten Prälaten, die Reichs-Güter ohne Consens des Capitels zu verkauffen oder sonsten zu alieniren.

Vid. Diploma Wilhelmi in Paulini *Hist. Collegii Visbeccensis* §. 73. *p.* 79.

wie er denn auch das Schloß Driestfeld und die dazumahl darinne verwahrte Reichs-Kleinodien in seine Gewalt bekommen.

Vid. ep. Wilh. Imperii ad Abb. Hœcmundensem in *Chronici Egmondani c.* 43. *in T. IV. analector. veteris* ævi Ant. Matthæi *p.* 52.

Es muß dieses aber sonder Zweiffel erst nach K. Conrads IV. Tod geschehen seyn, weil ihm an. 1247. zu Aachen eine silberne Krone aufgesetzt wurde.

M. Chr. Belgicum *p.* 245.

A. 1252. hat er auch einen Reichs-Tag zu Franckfurt gehalten, und auf selbigen nicht nur allein K. Conraden das Herzogthum Schwaben genommen, sondern auch alle Reichs-Lehen eingezogen, welche bey ihm nicht waren von neuem gesuchet worden.

Alber-

Albertus Stad. *ad a.* 1252.

Epistola Innocentii IV. Papæ ad Wilh. Imp. in Raynaldi *T. XIII. n.* 17. *p.* 619. *ad h. a.* Interregnum 1254-1273.

Weil er ein Herr von 20. Jahren war, als ihm das Kayserthum aufgetragen wurde, so ordnete man ihme einen Reichs-Rath zu, aus 8. Personen bestehend, welcher seine hitzigen Anschläge mäßigen solte.

Vid. Magnum Chr. Belgicum p. 246.

Nach Italien ist er niemahl kommen, ob ihn schon Pabst Innocentius IV. aufs freundlichste gebethen, sich die Römische Krone aufsetzen zu lassen.

Epistola Innocentii IV. ad Wilh. Imp. in Raynaldi *T. XIII. n.* 50. *p.* 605. *ad a.* 1251. & in Jo. Gerebr. a Leidis *lib.* 23. *c.* 27. *p.* 209.

Er hat aber daselbst den so berühmten Statthalter der Hohenstaufischen Kayser in der Lombardie, Ezelinum de Romano, geächtet.

Vid. diploma in Raynaldi *T. XIII. ad h. a. n.* 37. *p.* 600.

III.

Die ersten zwey Jahre im grossen Interregno verflossen also noch bey Lebzeiten K. Wilhelms von Holland; nach dessen Tod nahm das Elend und die Uneinigkeit im Teutschen Reich mit den Jahren zu. Weil der Pabst es einmahl nicht haben wolte, daß man bey der Kayser-Wahl auf Conradinum Reflexion machen solte, 2) K. Richards von Cornwall.

Vid. Alexandri IV. Papæ epist. ad Gerard. Archiep. Mog. in Leibnitii *prodr. Cod. J. G. dipl. XIII. p.* 11.

auch sonst kein anderer Teutscher Fürst bey dem damahls sehr verwirrten Zustand des Vaterlandes sein Glück an die Kayser-Crone wagen wolte, sondern sich jedweder vielmehr an so vielen traurigen Exempeln der vorhergehenden Kayser spiegelte, so bote man nun dieselbige auswärtigen Prinzen an. Indem man aber also die Augen bey der Wahl auf Ausländer richtete, so geschahe dabey eine Spaltung unter denen Churfürsten, daß Maynz, Cölln, Pfaltz, welchen hernach auch Böhmen beytrat, A 1257. **Richarden**, **Grafen von Cornwall**, des Königs in Engelland Joannis sine terra Sohn, erwählten; Hin- Dessen Wahl zwiespältig.

Interregnum 1254-1273.

gegen Trier, Sachsen, und Brandenburg auf Alphonsen X. den Weisen, K. in Castilien und Leon, stimmeten, welche Zwistigkeit der K. von Franckreich aus Haß gegen Engelland angerichtet hatte.

Chron. August. *ad h. a.*
Monach. Paduanus *lib. II. Chr. ad h. a.*
Trithemius Chron. Hirsaug. *ad h. a.*
Circumstantiæ hujus electionis controversæ vid. *in ep. Urbani IV. Papæ* infra allegata.

Richarden recommendirte sein grosser Reichthum und seine indifferente Aufführung gegen den Pabst,

Matth. Paris *ad a.* 1257. p. 911. 912. 919.

wie er denn gleich den Ertz-Bischoff von Maynz, welchen Herzog Albrecht zu Braunschweig gefangen hatte, mit 8000. Marck Silbers ranzionirte, und der deßwegen auch seine Wahl-Stimme für K. Richarden dem Ertz-Bischoff von Cölln aufgetragen hatte.

Vid. ap. Urbani citata.
Coœvus auctor Chron. Slavici ap. Lindenbrog. *ad a.* 1257 p. 260.

K. Alfonsus aber hatte sich nicht nur durch seine Weltgepriesene Gelehrsamkeit in grosses Ansehen gesetzet, sondern es machte ihn auch seine Ankunfft vom Teutschen Geblüte beliebt, sintemahl seine Mutter Beatrix, K. Ferdinands III. Gemahlin, welche andere auch Elisam nennen, K. Philippi Suevi Tochter gewesen.

Chron. Australe *ad a.* 1217.
Casp. Scioppius *in genealogia Austriaca p.* 16.
Chron. rythmicum vetus ap. Meibom. in not. ad Chron. Marcanum Northovii *T. I. rer. Germ. p.* 418.

Kommt nach Teutschland und empfängt die Krone.

Der Engelländische Richard machte Anfangs Bedencken die Teutsche Krone anzunehmen, weil von K. Philippo Suevo an kein Kayser eines natürlichen Todes gestorben. Endlich aber, da der Ertz-Bischoff von Cölln nach Engelland kam, und ihm unter andern vorstellete, regnum Alemanniæ esse quasi arram ad Imp. Rom. adquirendum, so ward er anders Sinnes, kam nach Teutschland, und ließ sich zu Aachen am Himmelfahrts-Tage an. 1257. nebst seiner Gemahlin Sanctia krönen.

Epistola Richardi in addit. Matthæi Paris p. 1127.
Matth. Paris p. 922. 918. & Chr. August. *ad h. a.*

Er

Er führet sich überaus prächtig auf, und lösete mit seinem Gelde verschiedene Reichs-Städte ein, machte sich auch sonsten durch seine Beschenckungen viel Freunde. Interregnum 1254-1273. Wendet dabey viel Geld auf.

Matth. Paris *ad a.* 1258. p. 940.

Da er sich aber ausgebeutelt hatte, setzte er im Teutschen Reiche drey Vicarios, und kehrte an. 1259. wieder dahin, wo er war herkommen, ohne die geringste Ehre in Teutschland zu hinterlassen, und in Engelland zu finden. Dessen Reichshandlungen.

Fragment. histor. p. 92.
Autor. Chron. Slav. *ap. Lindenbr.* p. 261.
Trithem. *ad a.* 1257. 1261.
Matth. Paris p. 841.

A. 1262. kam er zwar wieder nach Teutschland, und belehnete zu Aachen K. Premislaum Ottocarum mit den Oesterreichischen Landen,

Vid. Diploma in Balbini miscellan. regni Bohem. Decad. I. *lib. VI. ep.* 10. p. 1415.

confirmirte zu Hagenau den Straßburgern ihre Statuten,

Diploma in Wenckeri app. & instr. Archiv.

und cassirte die Reichs-Acht, mit welcher Pr. Conradinus die Zürcher belegt hatte, als sie sich nicht hatten wollen zum Herzogthum Schwaben ziehen lassen, sondern auf ihre Reichs-Immedietät gepochet hatten.

Diploma d. Hagenoæ d. 20. Nov. An. 1262. in Guilmanni de rebus *Helvet. lib. III. c.* 5. §. 11. p. 153.

Er verweilte sich aber eine kurtze Zeit, und gieng an. 1263. wieder nach Engelland, worauf er nicht wieder zurück kam, ob ihm gleich deßwegen die Päbste Urbanus IV. und Clemens IV. die besten Worte gaben; zumal da sich auch ein innerlicher Krieg in Engelland durch Simon von Montfort entspann. Geht wieder nach Engelland, und stirbt daselbst.

Continuator Matthæi Paris *ad a.* 1271.

Jedoch führte er beständig den Kayserl. Titul bis an sein Ende an. 1271.

Epistola Richardi ad Angl. Barones de an. 1264. ap. Matth. Paris p. 852.

Fragment. histor. Urstis. *T. II* p. 92. 93.

Man findet noch viele andere Reichs-Handlungen in Diplomatibus von

Interregnum 1254-1273.

ihm. A. 1257. hat er der Stadt Franckfurt am Mayn das Privilegium de jure advocatiæ imperialis verliehen,

Codex privilegior. Frfurtens. p 7.

So will auch die Reichs-Stadt Aachen behaupten, daß sie die Bewahrung der Reichs-Kleinodien in einem Diplomate A. 1262. von ihm erhalten habe. Allein es ist die Richtigkeit dieses Vorgebens sattsam dargethan worden,

Ludewigii *diss. de Noriberga insignium imperial. tutelari cap. V. §. 5. sq. p. 74. & in append. p. 113. 114. & A.B. P. II. p. 2725.*

sintemahl erweißlich, daß K. Richard die Reichs-Kleinodien niemahls selbsten gehabt.

Chronici Colmarien. *Pars altera ad a. 1273. ap. Urstis. p. 40.*

An. 1257. belehnte er zu Aachen Philippen von Falckenstein mit dem Reichs-Cämmerer-Amt, und allen den Lehen, die desselben Schwäher, Ulrich von Müntzenberg hatte.

Vid. Excerpta Dipl. feudalis in Joannis *addendis ad T. I. Rer. Mogunt. p. 1020.*

IV.

3) K. Alfonsi von Castilien.

K. Alfonsus hingegen gebrauchte sich eben auch des Kayserl. Titels, und behauptete, er wäre eher als K. Richard erwählet worden, zerfiel auch deßwegen fast mit Engeland,

Matth. Paris p. 925. 927.

Will das Vorrecht vor K. Richarden haben.

Kam aber wegen des Saracenischen Krieges gantz und gar nicht in Teutschland, suchte sich auch erstlich mit dem Pabst zu setzen, weil er vermerckte, daß er Richarden mehr als ihm favorisirte.

Matth. Paris *ad a. 1258. p. 832.*
Jo. Mariana *lib. XIII. c. 10.*

Bleibt in Castilien sitzen.

Jedoch scheinet es, er habe die Teutschen Reichs-Angelegenheiten von Hause aus besorgen wollen, wie denn annoch ein Diploma vorhanden de dato Toleti prid. Id Martii An. 1258. welches bezeuget, daß er H. Friedrichen mit dem Herzogthum Ober-Lothringen, der Grafschafft Remiremont, und denen drauf hafftenden Regalien belehnet.

Dessen Reichshandlungen.

in Leibnit. *T. I. Cod. J. G. dipl. n. 13. p. 18.*

An.

An. 1268. Albertum de Turre zu seinem Seneschallum in regno Arelatensi & Viennensi gemachet, Interregn. 1254-1273.

Vid. Diploma *in Memoires pour l' Histoire de Dauphine p.* 125.

und denen Pisanern, die ihn durch eine solenne Gesandtschafft, für ihren Kayser und Herrn erkannten. an. 1256. ihre Privilegia confirmirt.

Vid. Instrumentum investituræ & Privilegium Alphonsi R. Pisanis datum in Pauli Tronci *annalibus Pisanis ad h. a.*

Man findet auch ein Mandatum von ihm ad civitates Italiæ de anno 1258.

in Goldasti *T. III. Constit. Imp. p.* 405.

Da also nun Richard und Alfonsus sich als erwählte Teutsche Kayser aufführen, und keiner dem andern weichen wolte, so wendete sich endlich K. Alfonsus an den Pabst Urban IV, und ersuchte denselben, daß er Richarden die Römische Krone nicht geben, und wegen der streitigen Teutschen Wahl zwischen ihnen den Ausspruch machen möchte. Verlangt vom Pabst die Entscheidung der zwistigen Wahl.

Der Pabst citirte deßwegen auch beyde Prinzen nach Rom.

Vid. ep. Urbani IV. in Leibnitii prodromo *Cod. J. G. Dipl. n. XIV. p.* 12.

Ohngeacht nun zwar keiner hierauf erschienen, so fiel doch die Sentenz des Pabsts da hinaus, daß Alfonsus sich erstlich bewerben möchte, das Teutsche Reich völlig an sich zu bringen, quod sit quasi arra imperii dignitas præambula & possessio primitiva.

Matth. Paris *ad a.* 1258. *p.* 940.

Wie bey dieser Zwistigkeit einige Churfürsten wieder ihre Augen auf den jungen K. Conrad richten wolten, so verbott solches Pabst Clemens IV. Churfürst Wernern zu Maynz in einem hefftigen Schreiben.

in Schannati *Vindem. Fuld. Collect. I. inter diplomata n. LVIII. p.* 208.

Endlich hat Alfonsus nach Richards Tod an. 1171. aus Liebe zum Frieden, bey Pabst Gregorio X. von freyen Stücken auf das Kayserthum renunciret, Sagte sich vom Teutschen Reichs loß.

Wernerus Rolevvinck *in fasciculo temp. at. VI. ap. Pist. p.* 81.

Mag.

Interregn. 1254-1273.

Mag. Chron. Belgic. *p.* 252. 60.

und ist an. 1284. gestorben. Wiewohl auch dem Teutschen Reiche wenig mit einem solchen Könige würde gerathen gewesen seyn, der mehr gen Himmel auf die Sterne, als auf die Erde und Welt-Läuffte sahe, und seinem Väterlichen Reiche schlecht vorstunde.

Mariana de reb. Hisp. *lib. XIII. c.* 9.

V.

Das unsichere und unruhige Interregn. giebt Anlaß,

Die vierzehen-jährige Zeit also vom Jahr 1259. biß 1273. da, von K. Richards ersten Abzug nach Engelland an, kein Kayser in Teutschland zugegen gewesen, mag wohl im vollkommenen Verstande das Interregnum heissen,

Brovverus *lib. XVI. ann. Trevir. ad a.* 1258. *p.* 147.
Datt *lib. I. rer. Germ. c.* 4. *§.* 27. *p.* 23.

indem auch in solcher, da Teutschland also gäntzlich ohne Haupt war, ein jedweder gethan, was ihm recht dünckte, daß die Scribenten die Unordnung und das Elend selbiger Zeit nicht gnug beschreiben können.

Fragment. histor. *Urstis. T. II. p.* 93.
Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1260.
Lehmann *lib. V. Chr. Spir. c.* 95.
Zentgraff *in diss. de interregno.*

zu Vermehrung

Das Befehden, Rauben und Plündern nahm überall überhand. Die grössern Stände brachten die kleinern unter ihre Bothmäßigkeit; welche sich aber nicht wolten in Sack stecken lassen, die trugen ihre eigene

1) der aufgetragenen Lehen.

Güter und Herrschafften denen mächtigen Bischöffen, Herzogen und Fürsten zur Lehn auf, daher denn die feuda oblata so multiplicirt worden.

Hertius *in diss. de feudis oblatis P. I. §.* 8.

Das arme Land-Volck, so sich bey ihren Hütten und Aeckern in den Dörfern nicht mehr sicher wuste, zoge sich Hauffenweiß in die Städte, die vermöglichen Bürger ingleichen suchten zu ihren grössern Vortheil das

2) der Pfal-Bürger,

Bürgerrecht in verschiedenen Städten, daß die Anzahl der Pfal-Bürger in Francken, Schwaben und den Rhein-Landen sehr groß wurde,

wodurch

wodurch aber auch die Streitigkeiten unter den Ständen sich vermehrten. Interregn. 1254-1273.

Jac. Wenckerus *in diss. de Pfalburgeris §. 24.*

Ein jeder suchte sich bey der allgemeinen Noth zu helffen, so gut er konte. Die kleinern und schwächern Städte nahmen die starcken Nachbarn zu ihren Schutz-Herren an; 3) der Schutz-Gerechtigkeit,

Magerus *de advocatia armata c. 5. n. 493.*

Unter denen Edelleuten hingegen entstanden die **Gan-Erbschafften**: 4) der Gan-Erbschafften,

Kyllinger *de ganerbiis castrorum.*

und die reichen Handels-Städte Lübeck, Cölln, Braunschweig, Dantzig, Hamburg, Bremen stärckten sich durch den **Hanseatischen Bund**, zu welchen sich alle Sächsische und Wandalische grosse Städte schlugen. 5) des Hanseatischen Bund,

Chytræus *in Saxonia lib. XXIII. p. 608.*

Conring. *de urbib. Germ. §. 93-103.*

Werdenhagen *de rebusp. Hanseaticis.*

Bey entstandenen Streitigkeiten, indem kein Kayser und kein Richter vorhanden war, kam zwar alles meistentheils auf die Gewalt, Befehdung und das Faust-Recht an. Dieweil man aber doch nicht alles auf die Degen-Spitze setzen wolte, damit nicht der dritte dabey im Trüben das beste hätte fischen können, so suchten sich friedliebende Stände selbsten unter einander durch selbst erwählt beliebliche Richter im Justiz-Wesen zu helffen, für welchen ihre Streitigkeiten nach denen Reichs-Gesetzen untersucht, und entschieden wurden, woraus die **Austräge** entstanden. 6) der Austräge.

Conring. *de judiciis reip. §. 53.*

VI.

Der Untergang verschiedener Fürstlicher Häuser zu selbiger Zeit halff auch ein grosses zu dem Wachsthum aller Stände in Teutschland. Oben ist schon gemeldet worden, wie mit K. Henrico Raspone an. 1248. **Die Landgrafen von Thüringen** ausgestorben, und wie sich wegen dessen Länder die Brabantische Sophia, und Heinrich Marggraf in Meißen mit einander gezancket. A. 1253. gieng der Krieg deßhalben recht an, und ward bis A. 1264. auf das schärffste geführt; da endlich Abgang Fürstlicher Häuser zu selbiger Zeit. 1) Der Landgrafen in Thüringen An.

Interregnum 1254-1273.

der Vergleich getroffen wurde, daß die Brabantische Sophia für ihren Sohn Heinrich das Heßen-Land behalten solte, zu welchem noch acht Schlösser an der Werre geschlagen wurden, so H. Albrecht von Braunschweig, der sich unnöthiger Weise in Zanck gemenget, und gefangen worden war, zu seiner Ranzion hatte abtretten müssen. Heinrich Marggraf in Meißen blieb hingegen Herr von Thüringen.

1248. und daher entstandener Krieg.

Hist. Landgr. Thuring. *c.* 56. 61. 62.
Fabric. *in Sax. lib. VI. p.* 584.

2) der Herzoge in Schwaben. A. 1268.

Noch mehrere Reichs-Stände theilten sich in die Länder des Hohenstauffischen Hauses, nach der jämmerlichen Hinrichtung K. Conradini von Sicilien, Apulien und Jerusalem, und Herzogs in Francken und Schwaben. Dieser einzige Zweig des Hohenstauffischen Stammes war dem Pabst ein Dorn im Auge, deßwegen hätte er ihn gerne nach seines Vaters K. Conrads des IV. Tode, um das Königreich Sicilien gebracht, unter dem Vorwand, als ob solches sein Groß-Vater K. Friedrich II. als ein Verbannter, verwircket hätte, wie er es denn auch dem Königl. Englischen Prinzen Edmunden, wiewohl vergeblich, anbott.

Matth. Paris *ad a.* 1255. *p.* 783.
Querimonia Conradi ad Principes per Theotoniam *in Chronico Siciliæ anonymi c.* 34. in Durandi & Martene *T. III. thes. anecdot. p.* 20.

Herzog Manfred von Tarento, K. Friedrichs II. natürlicher Sohn, vertheidigte zwar dasselbe anfänglich aufs eyfrigste gegen die Päbstl. Anfälle, als Vormund seines jungen Vettern, gieng aber endlich dabey so weit, daß, ehe er ein so ansehnliches Königreich dem Hohenstauffischen Hause wolte vom Pabste entreissen lassen, er sich selbsten lieber an. 1258. zum König von Apulien krönen ließ, mit ausgesprengter falscher Zeitung von K. Conradini Tod.

Matth. Paris *ad a.* 1256. *p.* 799. *ad a.* 1258. *p.* 840. *ad a.* 1259. *p.* 848
Monach. Paduanus *lib. II. p.* 596. *& lib. III. p.* 613.
Jo. Vito Durantus Chron. *p.* 19. in Leibniz. *T. I. acceſſ. hiſt.*

Dieses schmertzte Pabst Alexandern den IV. nicht wenig; Er schenckte daher das Königreich Apulien Herzog Carln von Anjou, einem Bruder K. Ludwigs des IX. in Franckreich. Seine eben so schlimme Nachfolger

ger Urban IV und Clemens IV. trieben an denselben noch eyfriger; daher er endlich in Italien kam, und nachdem er die Sicilianische Krone von den Händen Pabst Clementis IV. an. 1265. empfangen hatte, K. Manfreden an. 1266. in einer Haupt-Schlacht bey Benevento erlegte. Interregn. 1254-1273.

Matth. Paris *ad h. a.*

Monach. Paduanus *lib. III. p. 620. 21.*

Unterdessen war Conradinus heran gewachsen, und nahm sich vor an. 1267. sein Erb-Königreich zu vindiciren. Er gieng demnach im selbigen Jahr mit einer Armée über die Alpen, und das Apenninische Gebürge, war aber so unglücklich, daß er im Gefilde von Palenza bey der Fuciniſchen See aufs Haupt von K. Carln von Anjou d. 24. Aug. 1268. geschlagen wurde.

Monachus Paduanus *l. III. p. 623. 24.*

Malaſpina *lib. VI. hiſt. rer. Sicul. c. 15.*

Conradus, und sein getreuer Gefärte Friedrich von Baaden, suchten sich zwar mit der Flucht von Astura nach Pisa zu Schiffe zu salviren, sie wurden aber von Joh. Frangipani, Commendanten zu Astura, aufgefangen, und in die Hände des Uberwinders geliefert, welcher nicht lange zauderte, gegen seine Feinde einen gerichtlichen Proceſs zu formiren, und ihnen aus Staats-Raiſon, zu Neopolis öffentlich auf einer Bühne den 1. Nov. selbiges Jahres die Köpfe durch den Scharfrichter für die Füsse legen ließ;

Henricus Stero *ad. a.* 1268.

Chr. MSt. ad quod provocat Laur. Pignorius *in not. ad Lib. V. hiſt Albertini Muſſati p. 23.* in quo dies decollationis expreſſus.

Ricobaldus Ferrarienſis *in hiſt. Impp. p.* 1181.

Salla Malaspina *l. c. c. XVI.*

Gundlings **Anmerckungen von dem letzten Herzog in Schwaben und deſſen Schickſaal** *P. V. Gundling. gian. p.* 417.

nachdem der Pabst Clemens IV. gar eyfrig angestimmet, vita Conradini mors Caroli, & mors Conradini vita Caroli.

Henr. Gundelfing *in Auſtr.* Lambec. *lib. 2. Comment. Bibl. Vindob. c. 6.*

Albert. Argent. *ad h. a.* p. 98.

Interregnum 1254-1273. Hierauf wurden die Herzogthümer von Francken und Schwaben in Teutschland erledigt, die aber nicht wieder an einen Herrn kamen, sondern unter viele zertheilt wurden, wie denn die Grafen von Würtenberg und Habsburg, die Marggrafen von Baaden, der Pfaltzgraf am Rhein, und der Herzog von Bayern dadurch einen grossen Zuwachs bekamen.

Crusius ann. Suev. *lib. II. P. III. c.* 20. p. 123.
Zeilerus *in præfat. topographiæ Sueviæ.*

Absonderlich aber hat Beyern damahls sehr zugenommen, als welches Conradino viel Geld zum Neapolitanischen Feld-Zug, gegen Verpfändung vieler Oerter an der Donau, vorgeschossen hatte, welche alle nach Conradini Abgang Bayern verblieben, woraus nachmahls die sogenannte Ober-Pfaltz entstanden.

Diploma Imp. Wenceslai in Gewoldi *tr. de Septemviratu c.* IX. & in Tolneri *Cod. dipl. Palat. n.* 110. *p.* 77.
Aventinus *VII.* 8. §. 5.
Fugger Ehren-Spiegel *lib. II. c.* 4. p. 190.
Freher *in orig. Palat. P. II.* p. 15.

3) Der Herzoge zu Oesterreich. A. 1268. Friedrich von Baaden ward erwehnter massen zugleich mit Conradino enthauptet, welcher der einzige rechtmäsige Erbe seines Groß-Vaters Bruders, Friedrichs des II. und streitbaren letzten Herzogs von Oesterreich Babenbergischen Stammes war, so allbereit an. 1246. mit Tod abgangen.

Chronicon Mellicense *ad a.* 1246. 48. 68.
Chronicon Claustro Neoburg. *ad h. aa.*

Ob nun gleich sein Vater, Hermann von Baaden, sogleich alsdenn von Oesterreich an. 1247. Besitz nahm, so ward er doch nach seinem Tode an. 1250. von den unruhigen Oesterreichern und K. Ottocarn in Böhmen, der sich Friderici bellicosi Schwester Margarethen beylegte, an. 1253. um dieses sein Erbtheil gebracht, welches er auch nicht wieder erlangen konte.

Fugger *lib. II. c.* 4.

4) Der Herzoge in Kärnthen. A. 1269. Gerh. von Roo hist. Austr. *lib. I.* p. 15.
Es verstarb auch an. 1269. Herzog Ulrich II. in Kärnthen ohne Kinder, welchen K. Ottocar in Böhmen, als seiner Mutter Bruder, beredet,

tedet hatte, ihn zum Erben einzusetzen. Es wolte zwar dieses des verstorbenen Herzogs Bruder, Philipp, Patriarch von Aquileja, nicht zugeben, sondern legte seine geistliche Würde nieder, um seinem Bruder zu succediren, alleine er muste alles in den Händen des mächtigen K. Ottocars lassen, und als dessen Gefangener an. 1278. sterben. Interregnum 1254-1273.

Vid. Fugger *III.* 59. p. 313.
Megiserus in ann. Carinthiæ *ad. h. a.*

Ferner verlosch um selbige Zeit mit dem jüngern Herzog Otto zu Meran, Dalmatien, Friul und Vogtland, Pfaltzgraf von Burgund, Marggrafen in Istterreich, Graf zu Andechs und Dießen das Meranische Geschlecht, als welcher an. 1248. auf dem Hause Plaßenburg bey Culmbach von einem Edelmann erstochen wurde, dessen Eheweib er genothzüchtiget hatte. In dessen hin und her durch Teutschland zerstreute Länder theilten sich nebst Graf Otten von Orlamünd, und Friedrichen dem II. Burggrafen von Nürnberg, als dessen Eydmännern, und Albrecht, Grafen von Nürnberg, als dessen Eydmännern, und Albrecht, Grafen von Tyrol, als dessen Vetter, auch die Nachbarn, als Bamberg, Würtzburg, Bayern, die Grafen von Chalons und die Venetianer. 5) Der Herzoge von Meran an. 1248.

Fugger *lib. III. c.* 8.
Aventinus *VII.* 6. 21-24.
Rentsch in Brandenburgischen Cedern-Hayn. p. 293.
Dissertatio Dn. de Feilitsch *de Ducibus Meraniæ* sub meo præsidio habita.

VII.

Das allermerckwürdigste aber so im Interregno zu suchen, ist wohl der Ursprung der sieben Chur-Fürsten, welche zu selbiger Zeit nicht sowohl durch ein Reichs-Gesetze, als durch die Gewohnheit aufgekommen. Denn ob man wohl von Heinrichen dem IV. an, unter welchen das Volck von der Teutschen Königs-Wahl ausgeschlossen worden, Ursprung der 7. Churfürsten.

Conring *exercit. de Septemviris* §. 22.
Struv *in J. P. diss. VII.* §. 5. p. 120.

bis auf Friedrichen den III. beständig findet, daß alle Fürsten des Reichs geist- und weltlichen Standes einen Kayser erwehlet;

Interregnum 1254-1273.

Testimonium Frid. I. *in ep. VIII.* ap. Freher. *T. I. p.* 424. edit. noviss.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 17.
Conring. *l. c.* §. 26. 27.

so hatten doch die hohen Reichs- oder Ertz-Beamten wegen ihres Vorzugs und Würde für andern Ständen bey der Kayser-Wahl die ersten Stimmen,

Epko a Repkau *in Spec. Sax. lib.* 3. *art.* 57.
Jus feudale Alemannicum c. 8.
Vetus autor de beneficiis in Thomasii selectis feudalibus §. 3.
Radevicus *lib. I. c.* 16.
Godefridus *ad a.* 1198.

und konten derselben einen grossen Ausschlag geben. Daher öffters ihnen die Wahl specialiter von Päbsten zugeschrieben wurde,

In registro Innocentii *ep.* 20. 29. 92.

und denen Fürsten dabey nur ein Jus prætaxandi erwuchse.

Alb. Stadens. *ad a.* 1240.

Dieses ihr Vorrecht kam nun im Interregno vollends zu mehrern Kräfften, als die übrigen Fürsten selbst nachläßig wurden, und der Vorsorge und Autorität derer Reichs-Ertz-Beamten auch ihre sonst gehabte Vorwahl gutwillig überliessen. Bey K. Conrad des IV. Wahl zu Wien an. 1237. waren sehr wenig Fürsten zugegen, welche ihre Einwilligung dem Ertz-Bischoff von Maynz und Trier, dem K. von Böhmen und Pfaltz-Grafen beym Rhein gaben, denselben zu erwehlen, die sich derentwegen auch patres imperii, & lumina nannten.

Fragment. hist. *ad a.* 1237. *ap. Urstis. T. II. p.* 91.
Acta electionis Conradi IV. in Leibnitii *prodr. Cod. J. G. dipl. p.* 9.
conf. Leibnitii *præfatio* * 2. b.

Wann der Titel Electores aufgekommen?

Hierauf gedencket Jo. de Becka in seinen Chronico an. 1248. bey der Wahl des Grafen Wilhelms von Holland und Pabst Alexander IV. in dem Brief an den Ertz-Bischoff Gebharden von Maynz de nov eligendo Conradino an. 1256. ausdrücklich des Nahmens der *Electorum & coelectorum*, welcher Titul aber nicht das erstemahl daselbst

wie einige meynen, in den Historischen Schrifften, die wir noch haben, zum Vorschein kommt. Interregnum 1254-1273.

Jo. de Becka *in Chr. Episcop. Vltraject. & Comit. Hollandiæ ad a.* 1248. *p.* 76.

Epistol. Alexandri in Leibnitii *prodromo l. c. n. XII. p.* 11.

Sondern schon bey der Wahl-Geschichte K. Ottens IV. von Arnoldo Abbate Lubecensi *lib. VI. c.* 1. *ad a.* 1198. angeführt wird.

Gleichwie die siebende Zahl derselben dessen Nachfolger Vrbanus IV. in der Citation K. Richards und Alphonsi ausdrücklich meldet. Wo zuerst der sieben Churfürsten gedacht wird.

ap. Leibnit. *ibid. n.* 14. §. 4. *p.* 14.

Conf. DD. Rinckii & Jani scripta historica de origine electorum.

Nachdem auch bis anhero verschiedene Kayser nach K. Friedrichen I. waren zu Franckfurt erwehlt worden, als K. Heinrich VII. K. Friedrich des II. Sohn an. 1220. Franckfurt wird die Wahlstadt.

Godofredus Colon. *ad h. a. p.* 291.

Albert. Stad. *ad h. a.*

Levoldus de Northof in Meibom. *T. I. p.* 388. *ad h. a.*

K. Conrad der IV.

Aut. hist. de Landgr. Thur. c. 50. *ap. Pistor. p.* 926.

und K. Richard aus Engelland, und bey des letztern Wahl besonders Pabst Vrban IV. Franckfurt und die Gegend umher loca ad hoc deputata specialiter ab antiquo genennt hatte;

Epist. Vrbani ad Richard. in Leibn. *prodr. T. I. Cod. J. C. dipl. §. XIV. p.* 14.

so geschahe es auch hernachmahls, daß dieser Ort, weil er nicht nur in der Mayntzischen Diœces sondern auch sonst dem Ertz-Bischoff von Mayntz, der den Wahl-Tag allemahl auszuschreiben hatte, wohl gelegen ist, von selbigen zur beständigen Wahlstatt geliebet wurde; welche Würde und Vorzug hernachmahls der Stadt Franckfurt in der G. B. bestättiget wurde, daß nicht leicht ohne erhebliche Ursach nach dem Interregno die Kayserl. Wahl an einem andern Ort ist angestellet worden.

Gundlingiana *P. XVIII. n.* 1.

VIII.

Interregnum 1254-1273. 8.

Endlich ist auch noch zu erinnern, daß in dem Interregno die auswärtigen Völcker, so vorhero Teutschland waren unterworffen gewesen, und dessen Majestät haben verehren müssen, sich der schönen Gelegenheit bedienen, sich von dieser Verbindlichkeit loß zu machen, wie denn absonderlich die Pohlen und Dähnen von der Zeit an nichts mehr haben von der Ober-Herrschafft der Teutschen wissen wollen.

Die Pohlen und Dähnen entziehen sich der Teutschen Ober-Herrschafft.

Fibiger *ad Henelii Silesiograph. T. I. p.* 98.

Conring. *de fin. imperii c.* 17. 18.

Die Italiäner trachteten zwar auch nach ihrer Freyheit, geriethen aber dabey unter sich selbst in so grosse Uneinigkeit, daß sie selbsten einander an dem Hauptwerck hinderten.

Sigonius de R. It. *lib. XIX. p.* 77.

Dabey unterließ der Pabst Clemens IV. auch nicht an. 1267. Herzog Carln von Anjou in Sicilien zum Reichs-Vicario in partibus Tusciæ zu ernennen.

Vid. bulla Clementis IV. in Raynaldi *ann. eccles. ad a.* 1268. *n.* 7. *p.* 142.

Wiewohl ihn Pisa, Siena und andere Städte dafür nicht erkennen wolten.

Monachus Paduanus *lib. III. ad a.* 1267.

K. Conradinus sich auch deswegen bey dem Teutschen Reiche sehr beschwehrte.

Querimonia Conradini Reg. ad Principes Imperii in Goldasti *Constit. Imp. T. IV. p.* 89.

Conf. Notitia della vera liberta Fiorentina *T. I. Cap. VIII.* §. 57. *sq.*

IX.

Rudolphus I. Habspurgicus Imp. I. 1273-1291. reg. 18. æt. 73.

Da nunmehr fast 19. Jahr völlig verflossen waren, daß alles bund unter einander in Teutschland gegangen war, und es sich nunmehro auch anließ, als ob die weltlichen Fürsten denen geistlichen auch bey dem damahligen verwirrten Zustand an die fetten Bäuche greiffen, und deren Güter an sich zu ziehen trachten wolten, anbey auch sonst

wegen

wegen der groſſen Troublen gar wenig Geld aus Teutſchland nach Rom in die Päbſtliche Schatz-Cammer mehr kam, ſo ermahnte Pabſt Gregorius X. die Teutſchen Fürſten endlich, daß ſie doch einmahl zu einer neuen Kayſer-Wahl ſchreiten, und ihr Wohlſeyn ſelbſten beſſer beherzigen möchten, oder er wolte ſelbſt einen Kayſer ihnen ſetzen. Rudolph. I. Habſp. Imp. I. 1273 - 1291.

Fragment. hiſt. Vrſtiſ. *p.* 93.

Lamentationes Pontificis de damno eccleſiæ ex interregno vid. in ep. Vrbani IV. Papæ in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. prodr. p.* 13.

Dieſe Glocke beruffte endlich die ſieben Churfürſten auf den Wahl-Tag nach Franckfurt, wobey zwar auch noch andere Fürſten erſchienen, als Mainhard, Graf von Tyrol, und Friedrich, Burggraf von Nürnberg, die aber dabey nur ein Votum Conſultativum nicht deciſivum führten. Es kamen dazumahl drey tüchtige Perſonen zum Vorſchlag, **Bernhard, Hertzog von Cärnthen, Albrecht, Graf von Görz, und Rudolph, Graf von Habſpurg.** Es brachten es aber der Ertz-Biſchoff Werner von Maynz, und Friedrich, Burggraf von Nürnberg durch ihre trifftige Vorſtellungen dahin, daß, als die übrigen Churfürſten Pfaltzgraf Ludwigen beym Rhein aufgetragen hatten den Ausſpruch zu thun, dieſer den 29. Sept. 1273. Rudolphen von Habſpurg zum Kayſer ernennte, welche alle, bis auf K. Ottocars in Böhmen Geſandten, billigten. Die auf Graf Rudolphen von Habſpurg fällt.

Diploma Rudolphi ſuper voce electionis Comitibus Palat. & Ducib. Bavar. conceſſum in Tolneri Cod. dipl. Palat. *n.* 107. *p.* 76.

Albert. Argentin. *ad a.* 1273.

Chronicon Auſtrale *ad h. a.*

Ann. Colmar. *ad h. a.*

Fugger *l. I. c.* 9.

Conf. Felix Faber in Hiſtor. Suev. *lib. I. c.* 13. *p.* 128.

Hierauf erfolgte am Tage aller Heiligen die Krönung zu Aachen, wobey ſogleich Rudolph ſich die anweſenden Fürſten, ſo wegen der Abweſenheit des Scepters Ausflucht ſuchen wolten, den Eyd der Treue und des Gehorſams abzulegen, auf das ergriffene Crucifix ſchwören ließ,

Henr. Stero *ad a.* 1274.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291.

und ehe er noch von dannen aufbrach, seine drey Töchter an drey Churfürsten, als welche zugleich auf sie bey der Wahl Reflexion gemacht hatten, nemlich Mechtilden an Pfaltzgraf Ludwigen, Agneten an Churfürst Albrechten von Sachsen, und Hedwig an Marggraf Otten von Brandenburg, zu seinem besondern Vortheil, vermählte.

Fugger *lib. I. c. 9.*

Die Reichs-Kleinodien wurden ihm zu Mayntz ausgeliefert,

Annales Colmarienses *ad a.* 1273. *p.* 40.

Schaten in annal. Paderborn. *lib. II. ad a.* 1273. *p.* 40.

welche er aber nach der Krönung nicht wieder in das Schloß Trießfeld am Rhein bringen ließ, wo sie tempore Interregni in der Verwahrung gewesen waren, sondern auf sein Schloß Kyburg in der Schweitz schickte.

Felix Faber. *lib. I. Hist. Suevor. c.* 13. *p.* 130. 140.

Er war zwar nicht so arm und gering, als ihn einige ausschreyen,

Mariana *de Rebus Hisp. lib. XIII. p.* 22.

sondern besaß die wichtigen Grafschafften Habspurg, Kiburg, Baden und Kentzburg, davon die letztern ihm von seiner Mutter Erbschafft zugefallen.

Guillimannus *Habspurgic. lib. VI. c.* 4. *p.* 413.

Ingleichen war er Landgraf in Ober-Elsaß.

Guillimannus *l. c. lib. II. c.* 5.

Obrecht *in prodromo rer. Alsatic. c. XII.*

Und hatte auch von seinem Schwager, Graf Albrechten zu Hohenberg und Haigerloch, diese zwo schöne Grafschafften in Schwaben bekommen.

Albertus Argent. *in Chron. p.* 106.

Er stammte von den schon im zehnden Jahrhundert nach Christi Geburt in grossem Ansehen stehenden Grafen von Altenburg und Windisch ab.

Vid. Guillimannus *l. c. lib. I. & II.*

Schœnleben *in dissertat. polemica de prima origine augustiss. domus Habsburgo-Austriacæ.*

Jedoch langte dieses alles nicht an die grössere Macht und Hoheit des Böhmischen Königs Ottocars, der gerne Kayser geworden wäre, wann ihn nur die Churfürsten verlangt hätten; So hatte auch der Pabst insonder-

sonderheit einen Abscheu dafür, daß ein Slavischer Printz in der Be- Rudolph. I.
herrschung des Römischen Teutschen Reichs so vielen vortrefflichen Habsp. Imp. I.
Teutschen Fürsten solte vorgezogen werden, und hinderte ihn auf alle 1273 - 1291.
Weise.

Siffridus Presbyter Misnensis *ad a.* 1274.

Es war demnach GOttes weiser Wille, Teutschland durch einen zwar anfangs sehr schwach scheinenden Arm aufzuhelffen, und dessen Ruhestand wieder herzustellen, den er aber gar bald so zu stärcken wuste, daß er auch die mächtigsten Fürsten demüthigen konte. Es hatte auch kein einiger Printz Lust, sich in die damahligen Unruhen zu stecken, sondern ein jeder vielmehr bedacht, wie er seine im Interregno mit Recht oder Unrecht erworbene Vortheile wohl und geruhig beybehalten könte, ohne sich dabey um den Schaden des gesammten Vaterlandes zu bekümmern. Hingegen war Graf Rudolph ein streitbarer Held, welcher fast seine gantze Lebens-Zeit von der ersten Jugend an im Kriege zugebracht, und den Degen noch bey der Belagerung der Stadt Basel in der Hand hatte, als ihm die Kayser-Wahl angekündigt wurde. Er hatte auch nichts, wie andere, bishero vom Reich abgezwacket, welches er selbst erst hätte müssen wieder heraus geben, wenn er andern hätte was abfordern wollen. Daher war er der allertüchtigste zum Kayserthum, welches er auch sich mit aller ersinnlichen Klugheit bevestigte. Durch die Verheyrathung seiner drey ältesten Töchter verband er drey mächtige Churfürsten an sein Interesse.

Hierauf machte er sich den Pabst Gregorium X. zum Freunde, indem er seine Gesandten A. 1274. nach Lion aufs Concilium schickte, welche die besten Worte ausgaben, und die Kayserliche Confirmation von den Privilegiis Ottonis IV. und Friderici II. mit sich brachten. Macht sich dem Pabste gefällig.

Epist. Rudolphi ad Greg. X. ap. Czerwenka in pietate Austriaca *l. I. c.* 4.

Instrumentorum gestorum in Consistorio ab Ottone Præposito, Spirensi nomine Rudolphi Reg. tempore concilii

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291.

cilii Lugdun. *in append. actor. vet. diff. hist. de summo apost. sedis imperio in urbem comitatumque Comachi n. VII. p.* 124.

Als auch der Pabst zurücke reißte, machte er ihm A. 1275. persönlich zu Lausanne seine Aufwartung, confirmirte ihm von neuen alle Privilegia,

Vid. Rodulphi Reg. Rom. acta Lausannæ cum Gregor. X. pro confirmandis privileg. eccles. Rom. concessis, *in append. actorum vett. Diss. histor. supra dictæ n. VIII. p.* 29.

und erhielte von ihm das Versprechen, daß er ihn zu Rom crönen wolte, wenn er es verlangen würde.

Henr. Stero *ad a.* 1274.

Annales Colmar. *ad a.* 1275.

Dessen erster Krieg mit den Schwäbischen Grafen.

Nachdem sich Kayser Rudolph solchergestalt feste gesetzt hatte, fieng er an, die Kayserl. Hoheit wieder in Teutschland sehen zu lassen, und absonderlichen denenjenigen auf den Leib zu gehen, welche unter währendem Interregno die Reichs-Länder unrechtmäßiger Weise an sich gerissen hatten.

Eberhardus Altahensis *ad a.* 1277.

Eberharden, Grafen in Würtemberg, Marggraf Rudolphen in Baaden, und 16. Schwäbischen Grafen, welche in einem Bund mit einander stunden, traf am ersten die Reyhe, welche sich zwar Anfangs zur Wehre setzen wolten, aber durch den Kayser, und Pfaltzgraf Ludwigen beym Rhein, bald in Stand gesetzet würden, dem Kays. Befehl zu gehorsamen.

Historia Australis plenior & annales Colmarienses *ad a.* 1276.

Fugger *lib. I. c. II.*

a) Mit Hertzog Heinrichen in Bayern.

Mit Hertzog Heinrichen in Bayern, und König Ottocarn in Böhmen, welche Rudolphi Wahl verworffen hatten, hielt es etwas härter. Hertzog Heinrich zwar legte sich, als die Böhmischen Hülffs-Völcker geschlagen waren, gar bald zum Ziel, und brachte es durch seinen Bruder, Pfaltzgraf Ludwigen dahin, daß sein Sohn Otto mit der Kayserl. Prinzeßin Catharina vermählt, und demselben das Land ob der Enß theils als ein Pfand, theils als ein Heyraths-Gut eingeräumet wurde.

Fugger

Fugger *lib. I. c.* 11.
Trithemius *in Chr. Hirſaug. ad a.* 1276.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291. 3) mit K. Ottocarn in Böhmen zum erſtenmahl.

Ottocar hingegen, welcher im währenden Interregno Oeſterreich, Cärnthen, Steyermarck, Crain und die Windiſche Marck durch Liſt und Gewalt an ſich gebracht, auch Kayſer Richarden oberwehnter maſſen, zu einer Belehnung über die eingenommenen Oeſterreichiſchen Lande A. 1162. beredet

Vid. Diploma d. d. 9. Aug. 1262. Aquisgrani in Lunig. Cont. I. des Reichs-Archivs *n.* 5. *p.* 6.

hatte, und ſich von einem groſſen Reiche traumen ließ, welches ſich vom Adriatiſchen Meer bis an den Belt erſtrecken ſolte, wolte ſich weder zur Abtretung der unrechtmäßiger Weiſe an ſich gebrachten Lande, noch zu der Lehn Empfängniß, verſtehen, ſondern ließ ſich verächtlich vernehmen, daß er für demjenigen keinen Reſpect tragen könte, der geſtern ſein Knecht geweſen, und heute der Teutſchen König wär. Kayſer Rudolphs glücklicher Feldzug aber in Oeſterreich A. 1276, und die Eroberung von Wien beugte gar bald den trotzigen Ottocar, daß er ſich auf Vermittelung etlicher Fürſten mit dem Kayſer gütig vertragen, die Oeſterreichiſchen geſamten Lande abtreten, und ſich wegen Böhmen und Mähren zur Lehns-Empfängniß verſtehen muſte.

Laudum concordiae inter Imperatorem & Ottocar. in Leibnit. *T. II. Cod. J. G. Dipl. in mantiſſa IX. p.* 100.
Ann. Colmarienſ. *ad a.* 1276. 77.
Henr. Stero & Hiſt. Auſtralis *ad h. a.*

Bey der Belehnung auf der Inſul Camberg in der Donau, beobachtete der Kayſer das Ceremoniel nicht ſo wie es Ottocar verlangte, gab ihn auch nur die zwey Fahnen von Böhmen und Mähren wieder.

Annal. Colmar. *P. II. p.* 44.
Hiſtoria auſtral. plenior. *ad a.* 1276.

Hieraus machte Ottocari hochmüthige Gemahlin eine groſſe Beſchimpffung, und brachte ihren Ehe-Gemahl von neuen gegen den Kayſer in Harniſch, welcher Krieg aber ſo unglücklich ablief, daß Ottocar in der Schlacht mit Kayſer Rudolphen im Marchfeld ohnweit Wien den 26. Aug. 1278. um ſein Leben kam. zum andernmahl.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291.

Hist. Austral. *ad a.* 1277. 78.
Annal. Colmar. *ad h. a.*
Henr. Stero *ad h. a.*
Fugger *l.* 1. *c.* 12.

Als nun der siegende Kayser hierauf durch Mähren in Böhmen gieng, so schlug sich Marggraf Otto der Lange von Brandenburg ins Mittel, und erhielte, durch die angestellten Tractaten zu Iglau, den acht-jährigen Sohn Ottocars, Wenzeln, bey der Krone. Hiebey wurde eine Wechsel-Heyrath getroffen, und die Kayserl. Prinzeßin Jutta an Wenzeln versprochen, hingegen der Kayserl. Prinz Rudolph mit Ottocars Tochter Agnes vermählet, mit Versicherung der Succession in Böhmen, wenn der junge Wenzel ohne Männlichen Erben abgehen solte, welches also das erste Recht war, so das Habspurgische Haus auf Böhmen erlangte.

Fugger *lib. I. c.* 12.

4) mit Herzog Heinrichen in Bayern wiederum.

Indessen weil Hertzog Heinrich in Bayern wieder auf die hintere Füsse getreten war, und in dem neuen Böhmischen Krieg Ottocarn allen heimlichen Vorschub gethan hatte, so nahm sich K. Rudolph vor, denselben noch schärffer zu züchtigen. Er ließ sich aber durch seinen Eydam, und Tochter, zur Verzeihung bewegen, jedoch muste der Hertzog von Bayern das verpfändete Ländlein ob der Enß ohne Bezahlung wieder abtreten, Rudolph hingegen räumte seinem Tochtermann Schardingen, Ried und Freystadt zum Heyrath-Gut ein.

Fugger *lib. I. c.* 13.

Zerstört die Raub-Schlösser.

Nach der Eroberung von Oesterreich gedachte Kayser Rudolph ernstlich an die gäntzliche Beruhigung und Sicherheit von Teutschland; daher er, um Weg und Steg wieder sicher zu machen, nach dem Reichs-Tags-Schluß zu Franckfurt von A. 1281. bis 1290. bey die siebenzig Raub-Schlösser in Schwaben, Francken und Thüringen, zerstörte;

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1290.
Ann. Colmar. *ad a.* 1284.
Nauclerus *Vol. II. Chronogr. gener.* 43.

Stillet die Schwäbische Unruhe.

A. 1286. den unruhigen Grafen Eberhard von Würtenberg von neuem bändigte, die Schwäbischen Oerter, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn zu ummauerten Städten machte,

Ann.

Ann. Colmar. *ad a.* 1286.
Fugger *lib. I. c.* 13. 14.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291.

A. 1287. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg den Land-Frieden publicirte, denselben A. 1291. zu Speyer erneuerte, neue Zölle und Geleite zu machen verbot, und die Müntze von K. Friedrichen II. absetzte. Publiciret den Land-Frieden

Vid. recessus in Lehmanni *Chr. Spir. lib. V. c.* 108.
Siffridus Presbyter *ad h. a.*
Bœclerus *in diss. de Rudolpho Germaniæ instauratore.*

Er verordnete auch, daß bey gerichtlichen Handlungen und zu errichtenden Instrumenten, ingleichen den Reichs-Abschieden künfftig fleißiger solte die Teutsche Sprache an statt der bißher üblichen gewesenen Lateinischen gebraucht werden. Führt die Teutsche Sprache in Gerichts- und Reichs-Sachen ein

Lehmann *lib. V. c.* 107.
Crusius Ann. Suev. *L. III. P. III. c.* 1. *p.* 134.

daß er auch hierinne einen Anfang gemacht, ist aus einer Teutschen Urkunde d. d. Reinveld des 11. Tages des Monaths Junii A. 1281. zu sehen, worinne er seinen Söhnen, Albrechten und Rudolphen zu Oesterreich alle Oesterreichische Kayserl. Privilegia confirmiret, und welche aus einem alten transsumto des Probstes bey S. Stephan zu Wien, Wilhelm Gürs, d. d. Wien 18. Junii 1431.

J. du Mont. *in Corps Universel diplomatique du Droit des Gens T. I. P. I. n. p.* 252.

aus dem Kayserl. Archiv producirt.

Unter andern unruhigen Köpfen in Teutschland, so Kayser Rudolphen viel zu schaffen machten, fand sich auch ein Betrüger, Friedrich Holtschuch, sonst insgemein Tilo Kolup genennt, der sich vor K. Friedrichen II. ausgab, und zu Neuß seine Residenz aufschlug. Rudolph bekam ihn aber gar bald in seine Gewalt, und ließ ihn An. 1285. zu Wetzlar verbrennen. Bekommt den Pseudo-Fridericum in seine Gewalt.

Paralipom. Ursperg. *p.* 362.
Siffridus Presbyter *ad a.* 1284. 85.
Hist. Austral. *ad h. a.*
Fugger *L. I. c.* 14. *n.* 6. *p.* 122.

Kayser Rudolph fand bey seiner Erhöhung zum Kayserthum im Reiche verschiedene offene ansehnliche Lehen. Damit er nun seine Familie zu Verleihet an seine zween äl-

Kräff-

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273 - 1291.

Kräfften bringen möchte, das Kayserthum hinkünfftig zu behaupten, so wolte er damit lieber dieselben bedencken, als solche an andere vergeben. Dahero belehnte er seine zwey Söhne, Albrechten und Rudolphen zugleich, unter einem zwischen beyden errichteten Vertrag A. 1283. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, auf Einwilligung der Reichs-Stände, mit Oesterreich und Steyermarck.

tern Söhne das Herzogthum Oesterreich.

Vid. Ordnung von K. Rudolphen zwischen seinen Söhnen &c. in Lambecii *Comment. de Bibl. Cæsar. app. Lib. III. p.* 330.

Eberhardus Altahensis *ad a.* 1281.

Litera consensualis Alberti Ducis Saxoniæ in du Mont. *Corps, diplomat. T. I. P. I. p.* 247.

Albert. Argentin. *ad h. a. p.* 101.

Wegen des Herzogthums Schwaben ist es zweifelhaft.

Nun sagen zwar einige Historici auch, daß er seinem jüngern Sohn, Rudolphen, dazumahl auch das Herzogthum Schwaben gegeben.

Historia Australi *ad a.* 1282.

Dieweil aber der Kayser in der angeführten Ordnung zwischen diesen seinen Söhnen sagt, daß sie beede die Nieder-Oesterreichische Lande alleine so lange regieren solten, bis er Herzog Rudolphen innerhalb fünf Jahren mit einem Königreich oder andern treffentlichen Fürstenthum versehen würde; Herzog Rudolph auch nachgehends niemahls Herzog in Schwaben, auch von seinem Vater selbsten nicht genennet wird; ferner die folgende Kayserl. Belehnungen derer Herzoge in Oesterreich des Herzogthums Schwaben auch nicht gedencken; vielmehr aber Kayser Friedrich III. A 1487. ausdrücklich sagt, daß das Land zu Schwaben ihm und dem Heil. Römischen Reich ohne alles Mittel vor andern zugehörig und unterworffen sey, und keinen eigenen Fürsten habe:

in Datt *de pace publ. Lib. II. c. 6. p.* 272.

So scheinet dieses noch gar zweiffelhafft zu seyn.

Vid. Joh. Friderici Balbach de Gastel *Dissertatio sub meo præsidio habita de Fatis Ducatus Alemanniæ & Sueviæ §. XI. & Sq.*

zumahln auch Herzog Leopold II. in Oesterreich A. 1360. K. Carl IV. bey den Schwäbischen Friedens-Tractaten bekennen muste, daß er kein Herzog von Schwaben wäre.

Mu-

Mutius *in German. Chr. lib. 25. p. 253. ad h. a.*

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Gr. Friedrichen III. von Zollern seiner Schwester Agnes Sohn, verliehe er an. 1273. wegen seiner bey der Kayserl. Wahl ihm geleisteten treuen Dienste, das Burggrafthum Nürnberg erblich.

Gibt Gr. Friedrichen von Zollern das Burggrafthum Nürnberg erblich.

Diploma investiturae in Wagenseilii *comment. de civit. Norib. lib. II. c. 1. p. 293.*

Ejusque confirmatio in Limn. *T. IV. addit. p.* 745.

Mainharden, Grafen von Tyrol, machte er zum Herzog in Kärnten, jedoch mit dem Beding, daß bey dem Abgang seines Hauses, das Herzogthum an Oesterreich kommen solte, wie denn auch Herzog Albrecht Kayser Rudolphs Sohn sich mit Mainhards Tochter Elisabeth vermählte, und dadurch ein stärckeres Recht auf das erledigte Herzogthum Kärnthen sich zuwege brachte.

Macht Gr. Meinharden von Tyrol zum Herzog in Kärnthen.

Albert. Argent. *ad a.* 1273.

Paralip. Ursperg. *ad a.* 1278.

Den Abt zu Einsiedel setzte er an. 1274. unter die Fürstliche Prælaten,

auch geistliche Fürsten

Heiderus *in act. Lindau. f.* 52.

Diploma Rudolfi Imp. dat. Turegi A 1274. in Hartmanni *annalibus Heremi Deiparae matris in vita Abb. Udalrici II. p.* 260.

Ingleichen den Abt in Benedict-Bayern,

Vid. Ejusd. Imp. Diploma in Pezii *T. III. thesaur. Anecdot. P. III. n.* 15. *p.* 645. 646.

und den Abt zu Werth an der Rur.

Vid. Diploma Imper. in Schatenii *Annal. Paderborn. P. II. lib. XII. p.* 169.

A. 1275. machte er, in der Uneinigkeit zwischen Bayern und Pfaltz, wegen der von beyden Häusern prætendirten Chur-Würde, den Ausspruch, daß zwar dasselbe beyde Häuser zugleich führen, jedoch bey denen Kayser-Wahlen deren Meynung nur als eine Stimme gelten solte.

Entscheidet den Streit zwischen Bayern und Pfaltz wegen der Chur-Würde.

Diploma de a. 1275. in Gevvoldi *tr. de septemvir. p.* 756. & in Tolneri *cod. Dipl. n.* 107.

Dieses ist die erste Constitution, so von einem Kayser wegen der Chur ist gemacht worden. Ingleichen so bestättigte er an. 1290. seinem Eydam,

Confirmiret Böhmen die Chur.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291. und das Erz-Schencken-Amt.

dam, König Wenzeln in Böhmen, das Jus electoratus & pincernatus,
Diploma Rudolphi in Goldasti *T. II. Const. Imp. p.* 85. & in Hertii *diss. de renovato Imp. & Bohem. nexu Sect. II. §.* 10. *p.* 523.
und gab seinem Eydam, Herzog Albrechten II. in Sachsen, nach Absterben des Marggrafen in Meißen und Landgr. in Thüringen, Heinrichs des Erleuchteten, an. 1288. die auf Alstädt fundirte Pfaltz Sachsen, welche bey der Achts-Erklärung Herzog Heinrichs des Löwen an die Landgrafen in Thüringen, und nach Abgang dieser an die Marggrafen in Meißen gekommen war,

Giebt Herzog Albrechten II. grosse Prærogativen.

Vid. Reinhard *in Diss. de offic. Imperii Saxonicis Sect. I. §.* 15. *p.* 62.
ingleichen an. 1276. das Privilegium electionis Cæsareæ,
Faust. **in Stamm-Buch des Hauses Sachsen** *p.* 155.
Schurzfl. *in not. ad vitam Alberti III. p.* 112.
und das Burggrafthum Magdeburg an. 1290.
Albinus **im Sächsischen Stamm-Buch und** *Chr. Misn. Tit. XVI. p.* 216.
Leuberus *de jure stapulæ n.* 105.
Schurzfleisch *l. c. p.* 152. *& de Vitricis eccleſiæ th.* 8. *p.* 11.
Hornius *de Burgrav. Magdeb. §.* 18. *p.* 19.

Macht Marggraf Heinrichs in Meissen Kinder aus ungleicher Ehe Succession-fähig.

Marggraf Heinrich des Erleuchteten, in Meißen und Thüringen Kinder, so er mit seiner dritten Gemahlin aus dem Adelichen Geschlecht, der Elisabeth von Maltitz, erzeuget hatte, machte er in einem ertheilten Diplomate, den Kindern aus der ersten Ehe vollkommen gleich, und gab ihnen das Succeſſions-Recht in allen ihres Vaters-Ländern und Würden.

Diploma dat ap. Znögmann Moraviæ III. Non. Januarii Ind. 7. A. 1278. in Kranthii *Archivo Cellenſi n.* 8. *p.* 9.
Conf. Horn. *in Henrico illuſtri c. VI. §.* 38. *& in Cod. Dipl. n.* 52.

Besonders merckwürdig ist auch, daß Kayser Rudolph alle Concessiones derer Reichs Güter von K. Richarden, durch den Reichs Tags-Schluß zu Nürnberg de an. 1287. vernichten lassen, weil sie nicht mit der Churfürsten ihren Consens waren ertheilet worden.

Vid.

Vid. Diploma in Martene *T. I. Thesauri anecdotor. p.* 1196. Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291. Veranlasset die Wille-Briefe der Churfürsten.

dahero dann auch die sogenannten Wille-Briefe der Churfürsten in Reichs-Handlungen von der Zeit an biß auf K. Maximilian I. üblich geworden.

Vid. illustre Exemplum in Lünigii *thesauro Juris Comit. p.* 773.

Conf. Goldast. *Constit. Imp. T. I. p.* 312.

Man beschuldiget übrigens K. Rudolphen, daß er die Italiänische Rechte sehr vernachläßiget, dem Pabst Nicolao III. nicht nur das Exarchat, Romandiolam, und viele dabey gelegene wichtige Städte an. 1279. wieder eingeraumet, die er sich doch schon hatte huldigen lassen, Hat das Königreich Italien nicht veräussert.

Ratificatio Rudolphi *in append. actor. vett. diss. histor. de summo sedis Apost. imperio in urbem comitatumque Comachi n.* 31. *p.* 96. &

Ejusd. Confirmatio omnium privileg. & revocatio juramentorum a diversis Exarchatus urbibus exactorum *n.* 32. *p.* 102.

Albertus Argentin. *p.* 103.

Magn. Chr. Belgic. *p.* 263.

und auch denen Bononiensern, Genuesern, Florentinern ihre Freyheit verkaufft habe; daß also unter ihm, da auch viele andere grosse Herren sich in verschiedenen Ländern der Lombardie aufgeworffen, das Italiänische Königreich gäntzlich verloschen seye.

Sigonius *L. XX. de R. I. p.* 124.

Blondus *dec. II. lib. VIII. ad a.* 1285.

Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1286.

Cuspinianus *in hist. Imp. p.* 354.

Alleine K. Rudolph muste sich in die Zeit schicken, und, um den Pabst zu befriedigen, lieber in Italien etwas fahren lassen, damit er in der Beruhigung von Teutschland nicht mögte gehindert werden. Etliche Italiänische Städte erhielten zwar von ihm einige Freyheit, jedoch wurden sie nicht so wohl gäntzlich von der Ober-Herrschafft des Kaysers, als vielmehro von der Subalternen Gewalt der Kayserl. Statthalter loß gesprochen, dabey der Kayser allemahl sich den Eyd der Treue doch vorbehielt, und nicht unterließ seine Vicarios in Städte zu schicken, die dergleichen Befreyung noch nicht erlangt hatten.

Rudolphus I. Habspurgicus Imp. A. 1273-1291.

Trithem. *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1286.
Gerhard a Roo *p.* 34.

wie er denn auch mit allem Ernst verhinderte, daß des Pabsts Nicolai sein Vorhaben, zwey neue Könige, einen in der Lombardie, den andern in Hetrurien zu setzen, nicht zu Stande kommen konte,

Platina *in vita Nicolai III. n.* 185.
Blondus *dec. II. lib.* 8. *hist. p.* 213.

sondern vielmehro Graf Heinrichen von Fürstenberg zum Gouverneur des Römischen Gebiethes machete.

Vid. Dipl. Rudolphi Imp. in Lambecii *addit. VIII. ad lib. III. Comment. de Biblioth. Vindob. p.* 327.

Daß also Sigonii oberwehnte Meynung, wie das Italiänische Königreich unter Rudolpho aufgehöret habe, gantz und gar keine statt haben kan. Absonderlich ist auch gantz falsch, daß die Florentiner dazumal sich solten völlig von Kayser Rudolphen loß gekauffet haben, und ein freyer independenter Staat geworden seyn. Denn die alten Scribenten, so von dem Kayserl. Vicario in Tuscien, Principale de Plisco geschrieben, erzehlen, daß er denen Lucanern das dominium imperiale für 12000. Gulden verkaufft, sagen aber dergleichen nicht von Florentz.

Jordanus Ms. ap. Od. Raynaldum *ad a.* 1248.
Ptolomæus Lucensis *in ann. ad h. a.*

Die Florentiner läugnen auch solches selbsten, und wollen lieber noch vor Zeiten K. Rudolphs freye Leute gewesen seyn.

Vid. Discorsi de Vincenzio Borghino *P. II.* ubi disquisitio: *se Ferenze ricompero la libertà de Rudolpho Imperatore.*

Gleichwie dieses aber auch falsch, also sind Documenta gnug vorhanden, daß auch gleich nach Zeiten K. Rudolphs die Florentiner die Reichs-Hoheit erkannt haben.

Ist nicht zu Rom gekrönt worden.

Nach Italien ist er zwar selber niemahls kommen, indem er besorgte der Pabst mögte ihn mit dem Creutz zeichnen, und zu einem Zug gegen die Unglaubigen nöthigen. Er sagte auch öffters: Er sehe zwar viele Fußstapffen der Kayser so nach Rom gezogen, aber wenig derer, so mit Ehren wiederum zurück kommen.

Gerhard a Roo *p.* 34.
Sigonius *l. c. p.* 124.

Die

Die Reichs-Rechte auf das Arelatensische Königreich hat er gleichfalls möglichster massen besorget, und nach einem grossen Streit endlich Carln, Fürsten zu Salerno, weil seine Mutter Beatrix, Raimundi Berengarii letzten Grafens von Provence Tochter gewesen, mit der Graffschafft Provence A. 1282. belehnet, jedoch daß er sich erstlich die Kayserl. Printzeßin Clementiam erwählte. Rudolphus I. Habsp. Imp. 1273-1291. Besorgt auch das K. Arelat.

Annal. Colmar. *P. II. p.* 54.
Bzovius *T. XIII. ann. ad a.* 1279. 1280.
Conring. *de Fin. imper. lib. II. c.* 24. 25.
Hahnius *in diss. de justis Burgundiæ novi vel Arelatensis regni limitibus & derelictione ejus Rudolpho I. perperam adscripta c. III. p.* 56.

Da auch die Grafen von Burgund, Reginald und Otto Gebrüdere, allzusehr auf der Frantzösischen Seite hiengen, erinnerte sie der Kayser A. 1287. durch die Waffen ihrer Schuldigkeit;

Annales Steronis *ad h. a.*

und nöhtigte auch Roberten Herzogen von Burgund, daß er an. 1290. zu Basel dem Reich das Vasallagium schwören muste.

Albert. Argent. *ad h. a. p.* 104.

Daß also wiederum das Vorgeben des Colmarischen Mönchs und anderer höchst ungegründet,

Ann. Colmar. *p.* 54.
Seb. Münsterus *lib. II. Cosmograph. p.* 160.
Brovverus *in Ann. Trevir. T. II. p.* 177.

daß Kayser Rudolph dieses Königreichs sich gäntzlich begeben, und es dem König in Franckreich überlassen habe; zumahl, da er vielmehr, um die daselbst schon vormahls verlohrne Reichs-Rechte wiederum herbey zu bringen, sich zur andern Gemahlin Elisabethen, Graf Hugens IV. von Burgund Erb-Tochter an. 1284. beylegte.

Martinus Polonus *in Chr. ap. Eccard T. I. p.* 1429.

Man hält auch nicht unbillig dafür, daß er den Ertz-Bischoff Bœmund I. von Trier zum Arelatensischen Ertz-Cantzler gemacht habe, nachdem der Ertz-Bischoff von Vienne, der sonsten diese Würde geführet, der Frantzösischen Parthey zugethan gewesen. Macht den Ertz-Bischoff von Trier zum Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat.

Schurzfleisch *in Dissertat. num Carolus IV. dissipaverit Regnum Arelatense* §. 14.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Welche Würde hernach K. Carl IV. dem Ertz-Stifft bestättigte.

Scriptor gestorum Balduini Trevir. Archi-Episc. explicatus à Schurzfleischio *l. c.* §. 19.

Brovverus *ann. Trevir. lib. VII.* §. 159.

In den Actis publicis findet man schon, daß sich der Ertz-Bischoff diesen Titul an. 1309. beygelegt.

Decret. electionis Henrici VII. Imp. de A. 1309. 11. Aug. in Steph. Baluz. *T. II. Misc. p.* 266. & in Leibnit. *mantiss. P. II. Cod. J. G. dipl. n.* 9. *p* 252.

Da auch in einem Diplomate de an. 1273. sich der Ertz-Bischoff Heinrich von Trier nicht einmahl Archi - Cancellarium per Galliam schreibet;

vid. Diploma in appendice diss. Jo. Caroli Crantzii sub præsidio Prof. Waldschmidii JCti Marburgi habitæ *de S. R. I. Comitum Außregis.*

Martinus Polonus jedennoch, der an. 1277. geschrieben, sagt in seiner Chronologia Imperatorum *p.* 368. von dem Ertz-Bischoff von Trier, daß er Cancellarius Galliæ sey; so ist doch glaublich, daß K. Rudolph den Ertz-Bischoff von Trier zu einem Ertz-Cantzler in Gallien ernennet habe. Haben sich also von der Zeit an die Ertz-Bischöffe von Trier, Archi-Cancellarios per Galliam & regnum Arelatense geschrieben.

Es hat auch Kayser Rudolph den Ertz-Bischoff von Embrun in Dauphine Jacobum zu einen drey Cämmerer an. 1276. ernennet.

Sammarthani *in Gallia Christ. de Archi-Episcopis Ebrodunensibus p.* 279.

X.

Adolphus Nassovius 1292-1298. r. 6.

Warum er K. Rudolphen und nicht dessen Sohn Albrecht succedirt.

Ob nun gleich Rudolph von Habspurg sich um Teutschland hatte ewig verdient gemacht, so konte er es doch nicht dahin bringen, daß die Churfürsten seinen Sohn Albrechten hätten zu seinem Nachfolger ernennet, dieweil Albrecht denen meisten wegen seines Geitzes und Hochmuths gar sehr verhaßt war, und man auch nicht das Reich sogleich wieder wolte vom Vater auf den Sohn gleichsam erblich kommen lassen. Daher geschahe es, daß nach einem 9. Monathlichen Interregno, durch die List des Churfürsten von Maynz Gerhards von

Epstein,

Epstein, Graf Adolph von Nassau an. 1292. zu Franckfurt zum Käyser erwehlet, und zu Aachen, Adolphus Nassovius 1292-1298.

Albert. Argent. *ad h. a.*

Stero *ad h. a.*

Annal. Colmar. *ad h. a.*

von Ertz-Bischoff Siegfrieden von Cölln gekrönt wurde. Was für Practiquen dabey Mayntz soll gespielt haben, davon siehe

Spangenberg **in der Sächsischen Chron.** *c.* 271.

Er foderte von Herzog Albrechten in Oesterreich die Reichs-Kleinodien, und erhielte sie auch,

vid. Continuatio M. Poloni *in Eccardi T. I. script. p.* 1429.

Notificirte auch durch den abgeschickten Grafen von Oettingen dem Pabst seine Wahl, und bat in den damahl düstern Zeiten um seine Confirmation, welche er auch erhielte.

Idem Autor. *l. c.*

Dieser war ein sehr armer Herr, der nichts besaß, als die halbe Grafschafft Nassau, Wißbaden, Weilburg, Idstein, welche Ländereyen schlechte Einkünffte einen Kayserl. Staat zu führen gaben. Daher er auch nicht aus eignen Mitteln die Wahl-Unkosten bezahlen konte, sondern erstlich der Churfürst von Mayntz zu Abtragung 20000. Marck unterschiedliche Kayserl. Domainen verpfänden muste. Hat nicht zulängliche Mittel zu dieser Würde.

Ann. Colmar. *ad a.* 1292.

H. Stero *ad a.* 1293.

Jedoch waren ihm die geistlichen Churfürsten alle gönstig. Mayntz war sein Vetter, von Trier nennte er sich einen Vasallen, und Adolphen von Cölln hatte er lange als General gedienet. Die übrigen Fürsten waren ihm deswegen beygethan, weil sie sich weniger für einem armen Grafen, als mächtigen Herzog von Oesterreich, zu fürchten hatten. Adolph hingegen hätte sich bedencken sollen die Kayserl. Krone anzunehmen, weil dazumahl im Teutschen Reich keine grosse Herzogthümer mehr ledig waren, die ihn hätten zu einer solchen Macht bringen können, als wie seinen Vorfahrer. Daher nöthigte ihn der Geld-Mangel, daß er bey dem dazumahl zwischen Engelland und Franckreich entstandenen Krieg an. 1296 K. Eduarden in Engelland gegen K. Philipp den Schönen in Franckreich Beystand leistete, und deswegen Nimmt daher von dem König in Engeland Subsidial-im Frantzösischen Krieg.

sich

Adolphus Nassovius 1292–1298.

sich von Eduarden 30000. Marck Silbers bezahlen ließ, dabey aber doch den Vorwand brauchte, er müsse die Reichs-Rechte auf Provence vindiciren, weil sich Pfaltz-Graf Otto von Burgund dem König in Franckreich unterworffen habe.

Henr. Stero & Trithem. it. Matthæus Westmonast. *ad a.* 1294.
Chr. Colmar. *P. II. p.* 55.
Ann. Colmar *ad a.* 1297.
Vignierius *in Chr. Burgund. ad a.* 1294.

Es kam aber dieser Frantzösische Krieg durch des Pabsts Bonifacii VIII. Vermittelung bald zu Ende, an. 1298.

vid. Chronici Colmariens. *P. II. p.* 54.
Formula Pacis *in Prodromo Cod. Dipl. J. C. Leibnitiani n.* 16. *p.* 21.

Wendet sie zum Meißnischen Krieg an.

Mit diesem Gelde kauffte Adolph Marggraf Albrechten dem Unartigen von Meißen die Marggrafschafft Meißen, Laußnitz und das Pleißner Land ab, welche er aus Haß gegen seine leibliche Söhne Friedrichen und Diezmannen, um sie um die Succession zu bringen an. 1294. feil bote,

Hist. Landgr. Thuring. *c.* 78.
Alb. Argent. *p.* 109.
Lang. *in Chron. Citic. ad a.* 1294. *p.* 817.

Als er nun von diesen Ländern Besitz nehmen wolte, die Einwohner aber von ihrem rechtmäßigen Landes-Herren, Friedrichen den Gebissenen, nicht abzusetzen begehrten, so ließ Adolph durch seine Soldaten unsäglichen Muthwillen und Grausamkeit verüben.

Fabric. *in orig. Sax. lib. VI. p.* 598.
Spangenberg **in der Manßfeldischen Chronick** *c.* 273. 74. 75.

Zieht sich dadurch Feinde zu.

Dieses verursachte ihm bey vielen Grossen Haß und Verachtung. Herzog Albrecht von Oesterreich sein Tod-Feind freuete sich darüber, und hielte die Parthey K. Philipps des Schönen in Franckreich,

Alb. Argent. *p.* 110.

unterstützte auch den Bischoff von Straßburg und etliche Grafen in Elsaß, welche sich über die Kayserl. Land-Vögte daselbst beschwehrten, und sie endlich zum Land hinaus jagten.

Alber-

Albert. Argent. *p.* 109.
Ann. Colm. *ad a.* 1297.
Trithem. *in Chr. Hirſaug. ad h. a.*

Adolphus Naſſovius 1292-1298.

Die Churfürſten wolten dem Kayſer in ein und andern beſſer rathen und einreden, er gab ihnen aber ſchlecht Gehör. Abſonderlich wolte er dem Mayntzer nicht mehr ſo freye Hand in der Reichs-Regierung laſſen, daher faßte dieſer endlich den Schluß ihn A. 1298. mit Beyſtimmung des Hertzogs zu Sachſen und Marggrafens zu Brandenburg, am Vorabend vor St. Johannis zu Franckfurt abzuſetzen, und Hertzog Albrechten von Oeſterreich an ſeine Stelle zu erwehlen.

Und wird abgeſetzet.

Formula depoſitionis *in Chr. Colm. P. II. ad h. a.*
Albert. Argentin. *ad h. a.*
Magn. Chron. Belgic. *p.* 271.

Wiewohl weder die Churfürſten von Trier, Cölln und Pfaltz, noch auch andere Fürſten und Stände damit zufrieden waren, ſondern beſtändig bey K. Adolphen blieben.

Das von vielen nicht gebilligt wird.

Albertus Argentinenſ. *p.* 110.
Chron. Colmar. *P. II. p.* 59.
H. Stero. *ad a.* 1298.
Trithemius *in Chron. Hirſaug. ad a.* 1298.

Unter denen Urſachen der Abſetzung, ſo gar ſchlecht, und noch dazu mehr erdichtet als wahr waren, war dieſe die vornehmſte, daß er verächtlicher Weiſe militem gregarium ſive Stipendiarium Eduardi, einen Söldner K. Eduards abgegeben hätte.

Siffridus Presbyter *p.* 701.
Trithem. *in Chron. Hirſaug. ad a.* 1298.
Gundling. *T. I. Obſervat. Select. obſ.* 4. *de Adolpho Naſſ. Imper. injuſte depoſito.*

K. Adolph wolte die Kayſerl. Krone gutwillig nicht niederlegen, daher kam es zwiſchen ihm und Hertzog Albrechten von Oeſterreich bey Worms, zwiſchen Gelheim und Roſenthal, den 2. Jul. 1298. zu einer Haupt-Schlacht, in welcher er beyde das Reich und das Leben verlohr.

Bleibt in der Schlacht mit ſeinem Gegner.

Albert. Argent. *p.* 110.
Chr. Colmar. *P. II. p.* 60.

Adolphus Naſſovius 1292 - 1298.

Ann. Colmar. *ad h. a.*
Hiſt. Auſtralis *ad h. a.*

Deſſen Reichs-Handlungen.

Von ſeinen Reichs-Sachen findet man wenig bey den Scribenten aufgezeichnet. Beym Anfang ſeiner Regierung erneuerte und vermehrte er den von K. Friedrichen II. und Rudolphen verfaßten und beſtättigten Land-Frieden.

Lehmann *lib. V. Chron. Spir. c.* 119.
Datt. *lib. I. rer. Germ. de pace publ. c. V. §. 5. p.* 27.

Ingleichen ſo hat er eine Conſtitution de inſulis in Rheno natis gegeben.

In Goldaſti *Tom. uno Conſtit. p.* 215.
Marqu. Freherus *in Comment. ad h. conſt.*

Das Reichs-Vicariat von der Moſel bis an die Nord-See, und vom Rhein bis an Weſtphalen verliehe er A. 1292. dem Hertzog von Braband und Lothringen Johanni,

Diploma in Chriſt. Butkens *preuves de trophées de Brabant. p.* 128.

und das Vicariat in Italien Johann von Chablais.

Henr. Stero *in ann. ap. Freh. p.* 398.

So hat er auch die Grafſchafft Geldern A. 1295. zum Weiber-Lehen gemacht,

Is. Pontanus *in Hiſt. Geldriæ p.* 425.

und da es dazumahl noch üblich war, daß die Fürſten in Perſon ihre Lehen empfiengen, ſo hat er zwar A. 1292. ex ſpeciali gratia einen Procuratorem des Königs von Böhmen deßwegen admittiret, jedoch ſich dabey ausbedungen, ut Rex illuſtris prædictus cum commode præſentiam noſtri habere poterit perſonalem, perſonaliter nos accedat, jura ſuorum feudorum, prout mos expoſtulat, acceptu-rus.

Vid. Diploma ap. Balbinum *in Miſcell. decad. I. lib. VIII. p.* 25.

Dem Ertz-Biſchoff Syfried von Cölln gab er A. 1292. die Schutz-Vogtey über das Stifft Eſſen wieder.

vid. Diploma in Johannis *Spicilegio I. tabul. vet. p.* 23.

Ingleichen verpfändete er A. 1297. an Gerlach von Breuberg, deſſen Sohn

Sohn und Bruder, das Reichs-Städtlein Moßbach und die Hälliſche Münze. Adolphus Naſſovius 1292 - 1298

Vid. Dipl. *ibid. p.* 392.

Heinrich das Kind hatte ſich bisanhero Landgrafium Thuringiæ & Dominum Haſſiæ geſchrieben, wie dieſes deſſen Diplomata beſagen, weil er das von Thüringen abgeriſſene Heſſen als ein Allodium beſeſſen.

Hertius *in der rechtmäſſigen Praetenſion der Landgrafen zu Heſſen auf Braband* in Kuchenbeckeri *Analect. Haſſ. Coll. I. n. II. §. 7. p.* 54.

Nachdem aber derſelbe K. Adolphen und dem Reiche das Schloß Bojneburg und die Stadt Eſchewege, als die beeden vornehmſten Oerter ſeines Landes, zu Lehen aufgetragen, ſo machte er ihn deswegen zum Reichs-Fürſten A. 1292.

Vid. Diploma in Conſultiſſ. Eſtoris *Spec. I. I. P. Haſſ. de Statu & orig. Landgrav. Haſſ. c. III. §.* 33. *p.* 31.

Dahero es gekommen, daß er ſich darauf einen **Landgrafen von Heſſen** geſchrieben, wie dann auch kein Diploma kan aufgebracht werden, da Heſſen-Land wäre zu einer Land-Grafſchafft und Reichs-Fürſtenthum gemacht worden. Der Tityl der Landgrafen von Heſſen wird üblich.

Vid. Gudenus *Sylloge I. varior. diplomat. p.* 644. et Eſtor *l. c.*

XI.

Albrecht I. Hertzog von Oeſterreich, K. Rudolphs älteſter Sohn, hatte das Reich durch den erhaltenen Sieg von K. Adolphen mit dem Degen erfochten; jedennoch aber wolte er den Vorwurff nicht haben, als ob er ſich in einem Aufſtand deſſelben mit Gewalt bemächtiget hätte, zumahl da auch Trier, Cölln und Pfaltz ſeiner Wahl nicht beygeſtimmt hatten. Daher renunciirte er gäntzlich ſeiner erſten Wahl, und ließ ſich nochmahls einhellig An. 1298. den 9. Junii zu Franckfurt von neuen erwählen, und zu Aachen von Wichebolden von Cölln krönen, da dann ein ſolcher groſſer Zulauff von Volck war, daß der Churfürſt von Sachſen Albrecht im Gedränge erdrückt wurde. Albertus I. 1298 - 1308. reg. 10. Läßt ſich von neuen wählen

Chron. Auſtral. & Henricus a Rebdorf *ad h. a.*
Trithemius in Chron. Hirſaug. *ad a.* 1298.
Albertus Argentorat. *p.* 119.

Albertus I. 1298 - 1308. Setzt sich gegen den widerwärtigen Pabst durch ein Bündniß mit dem K. in Franckreich feste.

Dieweil aber Pabst Bonifacius VIII. gar nicht zufrieden war, daß Albrecht so gewaltthätiger Weise K. Adolphen des Reichs und Lebens beraubt hatte,

Trithem. in Chr. Hirsaug. *ad a.* 1299.

und ihm auch vorwarf, daß er keine äusserliche ansehnliche Gestalt, weil er einäugigt, und ein bäurisches Gesicht hätte; so besorgte sich Albrecht vom Pabst nichts gutes, und schloß dahero mit des Pabsts ärgsten Feind, K. Philipp den Schönen in Franckreich A. 1299. ein genaues Bündniß zu Straßburg de mutua defensione, welches mit der Heyrath der Königl. Schwester Blanca an K. Albrechts Printzen, Rudolphen bestättigt wurde.

Confœderationis formula in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 22. 23. *p.* 39. & 40.

Hist. Austral. plenior *ad a.* 1299.

Veräussert aber dabey nicht das K. Arelat.

Daß aber bey diesem Bündniß K. Albrecht auch das Arelatensische Königreich dem König in Franckreich mit aller Ober-Gewalt solte abgetreten, und den Rhein zwischen Teutschland und Franckreich zur Gräntze ernennt haben, wie die Frantzosen fälschlich vorgeben, dieses ist aus denen tabulis

Vignier *in Bibliotheque historicale T. III. p.* 423. & *in chronico Burgund. p.* 159.

fœderis nicht erweißlich.

Conring. de Fin. imp. *lib. II. c.* 24. §. 12.

Es mag zwar wohl K. Albrecht in Willens gehabt haben, dergleichen zu thun. Es haben es aber die Reichs-Stände, absonderlich der Ertz-Bischoff von Trier als Ertz-Cantzler, durchaus nicht zugegeben.

Browerus annal. Trevir. *lib. XVI. §.* 146. *p.* 176. & *§.* 152. *p.* 177.

Daß es also bloß bey einem Gräntz-Vertrag wegen Lothringen geblieben.

Vid. Information faite par ordre du conseil de France touchant les limites du royaume de France devers la Loraine & les bornes mises a l'autre vice de l' Empereur Albert & du Roy Philipp de Belvers Vaucouleur ap. Leibnit. *in Cod. J. G. dipl. P. I. p.* 453.

Es

Es erlangte auch K. Albrecht durch dieses Bündniß vom Pabst was er wolte, indem derselbe bey der anwachsenden Uneinigkeit mit dem König von Franckreich ihme A. 1303. die Kayserl. Würde gar gerne bestettigte, und so gar das Königreich Franckreich schenckte, wenn er es nur hätte wollen einnehmen. Albertus I. 1298 - 1308. Bringt dadurch den Pabst auf andere Gedancken.

Albertus Argentorat. *p.* 111.
Chron. Colmar. *P. alt. p.* 62.
Ann. Colmar. *ad a.* 1303.
Trithem. in Chr. Hirs. *ad a.* 1301.

Allein Kayser Albrecht hielt sich die Französische Freundschafft für zuträglicher als die Französische Krone, machte sonsten dem Pabst dagegen seine Submission, hatte aber andere grosse Anschläge im Kopff, bey deren Ausführung er doch nicht allzu glücklich war.

Vid. Ej. Constitutio in Goldasti *T. I. Constit. p.* 316.

Erstlich hätte er in Willens, nach Absterben des letzten Grafen von Holland Johannis, diese Grafschafft nebst den dazu gehörigen Seeland und Frießland A. 1299. als ein erledigtes Lehn an sich zu ziehen. Es war aber dieses letzten Grafen Johannis seines Groß-Vaters Schwester Sohn Johann d'Avesnes Gr. von Hennegau noch vorhanden, dahero verhinderten ihn die geistliche Churfürsten, so ihn nicht gern zum Nachbar haben wolten, daß er solches nicht bewerckstelligen konte, sondern diese Ländereyen vielmehr dem Grafen von Hennegau als ein Weiber-Lehen überlassen muste. Trachtet vergeblich 1) die Gr. Holland einzuziehen.

Albert. Argent. *ad a.* 1300.
Chron. Colmar. *P. II. ad h. a.*
M. Chr. Belgic. *p.* 277.

Weil nun dieses dem Kayser sehr schmertzte, so suchte er denen geistlichen Churfürsten wieder empfindlich wehe zu thun, und verlangte dahero, daß sie solten die Rhein-Zölle, so sie der Kayserl. Cammer entzogen hätten, ohngesäumt wieder abtreten, zumal da sie solche zum Nachtheil der Handelschafft immer erhöheten. Dieser Anforderung wiedersetzten sich dieselben aufs hefftigste, und schützten sich mit dem langwierigen Besitz derselben. Sie provocirten auch auf den Pfaltz-Grafen, als des Kayserς, und der Stände gemeinen Richter bey dergleichen vorfallenden Streitigkeiten, und klagten ihn dabey als einen Königs-Mörder an, da sie doch selbst durch die Entsetzung K. Adolphs zu Und nimmt dagegen den Rheinischen Churfürsten die Rhein-Zölle.

Albertus I. 1298 - 1308.

dessen Mord Anlaß gegeben hatten. Ja der Ertz-Bischoff von Maynz Gerhard ließ sich öffentlich verlauten, daß er aus seinem Jäger Horn wohl noch einem andern Kayser blasen könte. Sie brachten zwar auch den Pfaltz-Grafen Rudolphen auf ihre Seite, als sie aber der Kayser mit einem harten Krieg angriff, so musten sie A. 1302. die Zölle abtreten, und der Pfaltz-Graf sich mit einer grossen Geld-Summa aussöhnen.

Henr. Rebdorf. *ad a.* 1300.
Chron. Australe *ad a.* 1302.
Chron. Colmar. *P. II. p.* 61.
Siffridus Presbyter *lib. II. p.* 702.
Annal. Colmar. *ad a.* 1300.

2) den Böhmischen Silber-Gruben-Zehenden.

Da dieses wohl von statten gangen war, so forderte K. Albrecht von K. Wenzeln IV. in Böhmen den Zehenden von dem reichen Silber-Bergwerck zu Kuttenberg, als eine Gebühr für die Kayserl. Kammer, und da dieses K. Wenzel abschlug, überzog er denselben mit Krieg. Er muste aber gar bald wieder zurücke, weil die Berg-Knappen das Wasser überal vergifftet hatten, daß viele von seiner Armée sturben.

Albert. Argent. *p.* 112.
Dubravius *in hist. Boh. lib.* 18. *p.* 488.
Goldast. *de regn. Boh. lib. IV. c. II. n.* 2. *p.* 420.
Balbinus *lib. III. epit. Boh. c.* 16. *p.* 305.

Jedoch kam K. Wenceslaus darüber in die Acht, und starb auch in solcher. Ihm folgte A. 1305. sein Sohn Wenzel der V. dem zwar zugefallen der Kayser die Väterliche Achts-Erklärung aufgehoben,

Vid. Diploma in Balbini *Miscell. D. I. L. VIII. p.* 27.

er ward aber das Jahr darauf zu Olmütz von jemand ermordet, von dem man noch nicht weiß, wer er gewesen. Weil nun mit ihm der alte Königl. Stamm gäntzlich abgegangen war, so trang K. Albrecht seinen Sohn Rudolphen den Böhmen, wegen des alten Vertrags zum König auf, welcher sich mit des letzten Königs Wenzels Mutter Elisabeth so gleich vermählte; Hingegen muste H. Heinrich von Kärnthen, der die älteste Schwester Anna hatte, ohnerachtet ihn die Böhmen eher gewählet hatten, das Nachsehen haben.

Tringt den Böhmen seinen Sohn Rudolphen zum König auf.

Albertus Argentorat. *p.* 111. 112.
Eberhardus Altah. *ad a.* 1305.
Goldast. *de R. Bohem. lib. II. c. VI. n.* 13.

Da

Da auch Rudolph das folgende Jahr starb, so solte ihm nach des Kayſers Meynung ſein Bruder Friedrich ſuccediren. Die Böhmen aber waren hernachmahls beſſer auf ihrer Hut, und wieſen die Kayſ. Armee, die ſie dazu zwingen ſolte, A. 1308. mit harten Schlägen ab. Albertus I. 1298-1308.

Fugger *lib. II. c. 8. p. 230. 33.*
Siffridus Presbyter *ad a. 1305. 1306.*
Dubravius *lib. XVIII. p. 488. & lib. XIX.*
Balbinus *in epit. rer. Boh. lib. III. c. 17.*

Noch mehr aber zeigte K. Albrecht ſeine groſſe Begierde nach Land und Leuten, in dem Thüringiſch-Meißniſchen Krieg, mit welchem er die unrechtmäßige Anforderung ſeines Vorfahrers K. Adolphs von Naſſau gegen die beeden unglücklichen Brüder, Friedrichen und Dietzmannen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen von A. 1306. bis an ſeinen Tod eyfrigſt proſequirte; ohngeachtet A. 1307. bey dem Dorf Lucca in Oſterlande zwiſchen Altenburg und Pegau in einer blutigen Schlacht von den Meißnern bey 5000. Kayſerliche erſchlagen wurden, und abſonderlich die Schwaben alle ihre Reputation dabey verlohren, daß man lange Zeit das Sprichwort gehabt: **Es wird dir glücken, wie den Schwaben bey Lucca.** Der Kayſerliche Statthalter zu Eiſenach, Philipp zu Naſſau, hatte kurtz zuvor Marggraf Dietzmannen zu Leipzig in der S. Thomæ-Kirchen ermorden laſſen; A. 1308. aber ward ihm wieder der Hals in der letzten Schlacht bey Borna gebrochen, welche wiederum gar glücklich für Marggraf Friedrichen von Meißen ausfiel, der hierauf die Reichs-Städte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, um ſich ſeines Schadens zu erholen, unter ſich brachte. 3) Trachtet nach Thüringen und Meißen.

Fabricius *Origg. Saxon. Lib. VI. f. 620. & lib. II. de rebus Miſnic. ad a. 1312. p. 823.*
Hiſt. Landgr. *Thur. c. 81. 82.*
Paul. Langius *in Chr. Citic. p. 823.*

In der Schweitz hatte K. Albrecht auch vor, die Grafſchafft Habſpurg mit Ankauffung mehrerer Herrſchafften zu erweitern, und in ein anſehnlich Herzogthum zu verwandeln. Als er nun die drey Waldſtädte **Uri, Schwitz** und **Unterwalden**, deßhalben gerne auch unter ſeine Botmäßigkeit gebracht hätte, ſie ſich aber deſſen weigerten, ſo ſetzte er ihnen ſtoltze und harte Land-Vögte von Reichs wegen, welche ihnen 4) nach der Schweitz und veranlaſſet die Eydgenoſſenſchafft darinne.

durch

Albertus I. 1298 - 1308.

durch allerhand Bedrängungen das Leben so sauer machen solten, biß sie sich gutwillig unter das Joch bequemen würden. Allein dieses gab Anlaß zu einer allgemeinen Empörung, woraus endlich der Schweizerische Bund erwachsen. Die erste Vereinigung zu Behauptung der alten Reichs-Freyheit ward A. 1307. den 17. Oct. von drey redlichen Landmännern aus Uri, Schwitz und Unterwalden geschlossen; der erste ordentliche Eydgenoßische Bund aber, kam darauf Dienstags nach S. Nicolai A. 1315. zu seiner Vollkommenheit.

Fugger *lib. II. c.* 9.
Fr. Guillimannus *lib. II. rer. Heluet. c.* 16.
Simlerus *de rep. Helvet. L. I. p.* 42 - 61.

5) nach seines Vetters Herz. Joh. Erb-Gütern.

Die allzu grosse Begierde nach fremden Gut brachte endlich K. Albrechten um sein Leben. Es lebte an seinem Hofe seines Bruders Rudolphs Sohn, H. Johannes, dessen ihm erblich zukommende Schwäbische Graf- und Herrschafften, und die Grafschafft Kyburg hatte er in vormündliche Verwaltung genommen. Als nun derselbe das 19. Jahr erreichet hatte, so begehrte er die Einräumung seiner Erblande. K. Albrecht aber, der solche gerne vor sich behalten hätte,

Wird deßwegen von demselben ermordet.

wieß ihn immer mit seinem Gesuch ab, und sagte, er müste, erstlich noch älter und verständiger werden. Hierüber ward H. Johannes so erbittert, daß er den Kayser bey einem Spatzier-Ritt von Baaden nach Rheinfelden, nebst vier an sich gezogenen Edelleuten, so ihn zu allen verhetzt hatten, nach Paßirung der Ruß bey Windisch im Angesicht seines Sohnes Leopolds und des gantzen Hof-Staats, d. 1. Maji 1308. ermordete.

Albertus Argentorat. *p.* 113. 14.
Gesta Balduini *lib. 1. c.* 4.
H. Stero *ad a.* 1307.
H. Rebdorff. *ad h. a.*
Fugger. *lib. II. c.* 10.

Die Menge seiner Kinder, deren er mit einer Gemahlin bey die 26. erzeuget hatte, trieben K. Albrechten vielleicht an, wie vielen andern Leuten, also auch seinen leiblichen Vettern, das ihrige zu entziehen,

Ptolomæus Lucensis *in vita Clementis V. ad a.* 1308.

allein es mißlung ihm auch dieses mahl, und ergrieff ihn das göttliche Gerichte, wegen der begangenen Mordthat an dem Marggrafen von Meißen,

Meißen, und dem König in Böhmen, welchen letztern er sonder Zweiffel auch angestifftet. Von seinen Reichs-Verrichtungen ist noch zu gedencken, daß er bey seinem ersten Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1299. die Streitigkeit wegen des Vorsitzes zwischen dem Bischoff zu Aichstädt und Worms beygelegt, und solchen dem erstern zugesprochen;

Albertus I. 1298-1308. Spricht dem Bischoff zu Eichstädt den Vorsitz vor Worms zu.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1299.

und daß er dem König von Böhmen das Privilegium ertheilet, daß er künfftig sein Ertz-Amt, auch ohne die Krone aufzuhaben, verrichten könte.

Privilegirt den K. in Böhmen bey seinem Ertz-Amt.

Vid. Goldasti **Beylagen** *de regno Boh. p.* 154.

Worzu sonder Zweiffel Anlaß gegeben hatte, daß bey der zu Nürnberg angestellten Krönung der Kayserin, die Churfürsten solenniter ihre Ertz-Aemter verrichtet haben,

Chronic. Colmar. P. II. *ad a.* 1298. *p.* 60.
Chronic. Constantiense *ap. Pistor. p.* 674.

welches ferner mit der aufhabenden Krone zu verrichten, der König von Böhmen sich vor unanständig und verkleinerlich hielte.

Ludvvig. *ad A. B. T. I. p.* 498.

Damit er auch seine Stimme bey der Wahl von ihm erhalten mögte, versprach er demselben zum Voraus den 12. Febr. und 14. Martii A. 1298. in zweyen ausgestellten schrifftlichen Versicherungen, daß er demselben alsdann, so bald er würde durch seine Hülffe zum Kayserthum gelanget seyn, wolte für 50000. Marck Silbers den Egerischen District und das Pleißner-Land, die in Bayern auf der Böhmischen Gräntz gelegenen Oerter, Floß, Parckstein und Weiden, als ein Pfand einräumen, inglei chen daß er ihn wolte von allen Reichs-Tägen, Dienstleistungen und Erscheinungen befreyen, und alle Privilegia confirmiren.

Erlangt durch grosse Versprechen dessen Stimme bey der Kayser-Wahl.

Vid. Diplomata Alberti Imp. data Regi Boh. in Ludvvigii *T. V. reliqu. MSS. lib. III. n.* 5. *&* 6. *p.* 439.

Von ihm hat man auch das erste Privilegium aufzuweisen, daß ein Kayser einem Stand das Recht die Juden aufzunehmen gegeben, welches dasjenige ist, darinne er an. 1301. derglei chen Conraden, Wildgrafen in Dhaun verliehen.

Erstes Privilegium von ihm, wegen Aufnahme der Juden.

Vid. in Lunigii *Spicileg. Sec. P. II. in supplem.* 1919.

Henr. VII. Luxenb. 1308-1313. reg. 5. at 31.

Daß auch die Kayserin zu selbiger Zeit die Frauen-Klöster in ihren besondern Schutz nehmen, und ihnen Freyheiten ertheilen können, beweiset ein Privilegium der K. Elisabeth, welches sie dem Nonnen-Kloster Steinen in der Schweitz an. 1299. gegeben.

Vid. in Tschudii *P. I. Chron. Helvetic. p.* 221.

XII.

Dessen Wahl und Competenten.

Nach dem Tode K. Albrechts war in Teutschland ein Interregnum von 6. Monathen, in welchen sich Herzog Friedrich von Oesterreich K. Albrechts Sohn, so wohl als der König von Franckreich Philipp IV. oder Schöne für seinen Bruder Carln von Valois eyfrigst um die Teutsche Krone bewarben; absonderlich aber der König in Franckreich, der auch dem Pabst Clemens den V. so dazumal zu Avignon lebte, deßwegen sehr in Ohren lag, und dabey ein besonders Absehen auf die Kron Böhmen hatte. Weil aber der Pabst bey der Wahl eines Französischen Pr. seinen Vortheil nicht sahe, so wahrnete er vielmehr die Churfürsten für dem Französischen Unternehmen, und riethe die Wahl aufs schleunigste vorzunehmen.

Conr. Vecerius *in libro de gest. Henr. VII. ap. Urstis. T. II. p.* 66.
Mutius *lib. XXIII. Chr. p.* 213.
Trithemius *ad a.* 1308.
Roo *lib. II. p.* 74.

Diese säumten sich daher auch nicht erstlich zu Rensee, und hernacher zu Franckfurt Heinrich, Gr. v. Luxenburg, wegen seiner berühmten Tapfferkeit, auf heimliche Recommendation des Pabstes, und desselben Bruders Balduins, Ertz Bischoffen von Trier, d. 27. Nov. an. 1308. zum Kayser zu erwählen, auch mit Ubergehung Marggraf Waldemars von Brandenburg, auf welchen Chur-Pfaltz und Sachsen Anfangs bestimmet hatten. Wobey merckwürdig, daß der Churfürst von Trier ausdrücklich protestirte, daß zu der Kayser-Wahl niemand solte gelassen werden, welcher de jure vel consuetudine nicht dabey seyn solte

Electionis decretum in Leibnitii *mantissa P. II. Cod. Dipl. J. G. p.* 49. (*b*) *p.* 252.

Alber-

Albertin. Mussatus in hist. Augusta Henr. VII. *lib. I. rubr.* 4 Henricus VII.
Gesta Balduini *lib. II. c.* 1. *ap.* Baluz. *T. I. Miscell.* 1308-1313.

Ingleichen daß abermahls der Pfaltz-Graf beym Rhein, wie bey der Wahl K. Rudolphs I. im Namen der sämtlichen Churfürsten das solenne eligo ausgesprochen, Marggraf Waldemar von Brandenburg für die Herzoge von Sachsen, Johannem und Erich votiret, hingegen der Königl. Böhmischen Wahl-Stimme gar nicht gedacht wird, dieweil dieses Reich damahls für ledig, und dem Reich heimgefallen gehalten wurde; wie dann Pfaltz, Sachsen und Brandenburg eine eydliche Vereinigung unter sich gemacht hatten, auf denjenigen zu stimmen, welchen die Pfaltz-Grafen erwählen würden.

Vid. Declaratio Legatorum Brandenb. *in Leibnitii Cod. Dipl. J. G. P. I. p.* 50.

Er ward das folgende Jahr am Heil. Drey Königen-Fest zu Aachen, nebst seiner Gemahlin Margareth, Prinzeßin vom Brabant, vom Ertz-Bischoff Heinrichen zu Cölln solenniter gekrönt. Wird zu Aachen gekrönt.

Magn. Chron. Belg. *ad a.* 1308.
Henr. Stero *ad h. a.*

Es wird zwar von jemand gantz irrig gelaugnet, daß solches mit der Teutschen Reichs-Krone geschehen sey, weil dazumahl die Herzoge von Oesterreich die Reichs-Kleinodien noch bey sich gehabt hätten:

Ludewig *in Diss. de Norimberga insign. Imperial. tutel. c. V. p.* 86. 87.

Allein das Gegentheil erhellet daraus, dieweil der zu selbiger Zeit lebende Verfasser *Gestorum Balduini Lib. II. c.* 2. deutlich sagt, daß er cum Corona regni sey gekrönet worden.

Conf. Gundlingiana *T. IV. p.* 470.

Der Pabst confirmirte denselben an. 1309. und also sahe es in Teutschland wohl aus. und vom Pabst confirmirt.

Tenor pronuntiationis Domini Papæ ap. Leibnit. *l. c. p.* 49.
(*c*) *p.* 255.

Literæ Clementis V. Papæ ad Henr. scriptæ *ibid.* (*e*) *p.* 258. Bestättiget

Gleich nach Antritt seiner Regierung bestättigte er denen unter seinem Vorfahrer hart bedrückten Waldstädten Uri, Schwitz, und Unterwalden ihre Freyheit, und gab ihnen zum Land-Vogt Rudolphen, den Schweitzern ihre Privilegia.

Henricus VII. 1308-1313.

Gr. von Habsburg und Lauffenberg, K. Rudolps Bruder Gottfrieds Sohn, der zu Zürch residiren solte.

Tabulæ privilegii d. Constantiæ 1308. d. 3. Non. Jan. ap. Guillim. *lib. II. rer. Heluet. c.* 16. §. 20. *p.* 133.

Simlerus *de rep. Helvet. p.* 18.

Was auf seinen ersten Reichs-Tägen vorgegangen.

An. 1309. hielte er seinen ersten Reichs-Tag zu Cölln,

Gesta Balduini *lib. II. c.* 3.

und bald darauf den andern zu Speyer; Weil nun Albertus Argentin. davon distincte schreibet: Mansit ibi Rex cum principibus electoribus & aliis principibus & civitatum nuntiis, so will man daraus erweisen, daß schon dazumahl auf dem Reichs-Tag die 3. Collegia, das Churfürstliche, Fürstliche und Städtische üblich gewesen.

Albert. Argent. *ad h. a.* p. 116.

Lehmann in Chr. *Spir. lib. VII. c. II.* p. 732.

Verjagte Gr. Eberharten von Würtemberg.

Auf selbigen nahm sich der Kayser der bedrängten Reichs-Städte in Schwaben an, welche wieder vieles Ungemach von dem unruhigen Grafen Eberhard zu Würtemberg bishero erdultet hatten. Er erklärte ihn deswegen in die Acht, und ließ ihn durch den gesetzten Land-Vogt in Schwaben, Conrad von Windsperg, von Land und Leuten jagen, daß er sich bis nach des Kaysers Tod bey dem Margrafen von Baaden aufhalten muste.

Trithemius *ad a.* 1309.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 7.

Mutius *lib. XXIII. p.* 214.

Crusius ann. Suev. *P. III. lib. IV. c.* 1.

Bestraffe die Kayser-Mörder.

Ferner hielte er auf selbigen Reichs-Tage ein Blut-Gericht über die Mörder K. Albrechts, und sprach über dieselben die Acht und das Todes Urtheil aus. Sie verkrochen sich aber alle, daß man sie nicht finden konte, bis auf Rudolphen von der Wart, welcher ergriffen, und zu Winterthur lebendig gerädbrecht wurde.

Albertus Argentorat p. 114.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 8.

Jo. Vitoduranus *in Chronico in Eccardi T. I. p.* 1770.

Seinen

Seinen Sohn Johannem belehnte er, auf Ansuchung derer Böhmen, mit dem, dem Reiche vor heimgefallen erkannten, Königreich Böhmen, und vermählte ihn mit des letztern König Wenzels des V. Schwester Elisabeth, damit die Böhmen sich nicht beschweren mögten, man habe das alte Primislaische Geschlecht gäntzlich ausgeschlossen; worauf Herzog Heinrich von Cärnthen, der, wegen der Vermählung mit der ältern Königl. Böhmischen Schwester Anna, solches bis anhero inne gehabt, aber noch nicht die Reichs-Belehnung empfangen hatte, zu weichen gezwungen ward. Henricus VII. 1308-1313. Bringt das Königreich Böhmen an sein Hauß.

Albert. Argent. p. 115.
Gesta Balduini *lib. II. c.* 5.
Henr. Rebdorff *ad a.* 1309.
Aen. Sylvius *hist. Boh. c.* 31.
Balbinus *ver. Boh. epit. lib. III. c.* 17.

Die von K. Albrechten hinterlassene fünff Söhne, **Friedrich Albrecht, Leopold, Heinrich, Otto,** suchten auch auf selbigen Reichs-Tag bey ihm die Belehnung von Oesterreich, Steyermarck, Crain, den Schwäbischen, und den alten Habsburgischen Reichs Gütern in der Schweitz und Elsaß. Als nun der Kayser einige Weigerung wegen der Oesterreichischen Lande machte, als ob solche zum Reiche gehörten, und sagte, daß wegen solcher bereits fünf Könige umkommen wären, aber vielmehr in Willens hatte, solche wieder an das Königreich Böhmen zu bringen, so warnete Herzog Friedrich den Kayser, sich in acht zu nehmen, damit er nicht der sechste seyn mögte, der um Oesterreich das Leben einbüßte. Worauf der Kayser anderes Sinnes wurde, von den Oesterreichischen Brüdern pro redimenda vexa 50. tausend Marck Silbers nahm, und die Oesterreichischen Lehne nicht mehr anfochte. Difficultirt den Herzogen zu Oesterreich die Belehnung.

Albertus Argent. p. 115.
Chronicon Salisburg. in Pezii *T. I. Script. Austr. p.* 405. *ad a.* 1309.
Trithem. *ad a.* 1309.
Roo *lib. II. p.* 75.

Ferner machte der Kayser auf diesem Reichs-Tag, durch Vermittelung des Churfürstens zu Maynz, und Graf Bertholds zu Henneberg, dem bisherigen schwehren Thüringischen Successions-Streit, bey welchen seine Vorfahrer, K. Adolph und K. Albrecht, im Trüben zu fischen getrach- Endigt den Thüringischen Successions-Streit.

Henricus VII. 1308-1313.

trachtet hatten, ein Ende, belehnte an. 1310. Land- und Marggraf Friedrichen, den Gebissenen, mit Thüringen und Meissen, und verpfändete ihm die Reichs-Städte, Altenburg, Zwickau und Chemnitz, samt dem Pleißner Land.

Vid. diplomata in Tenzelii *hist. Friderici admorsi* Sect. *IV.* §. 5. & 7. & in Rudolphi *Gotha diplomat. P. V. n.* 13. *p.* 204.

Geht nach Italien, um den verworrenen Zustand daselbst abzuhelfen.

Das Vornehmste aber so, K. Heinrich vorzunehmen hatte, war der Zug nach Italien, indem seit Friedrich II. kein Kayser dahin gekommen, und sich selbiger Reichs-Sachen recht angenommen hatte. Binnen diesen 60. Jahren war es also in Italien sehr verwirrt hergegangen. Die Gvelphen und Gibellinen hatten durch ihre Verfolgungen gegen einander viele Unruhe angericht et. In den mächtigsten und grösten Städten hatten sich gewisse ansehnliche und vermögliche Familien, absonderlich von Gvelphen zu Häuptern aufgeworfen. Kayser Heinrich eilte demnach so sehr, als er nur konte, mit einem grossen Heers-Zug nach Italien, und hatte in Willens die Gvelphischen und Gibellinischen Factionen gantz und gar, zu Beruhigung von Italien, aufzuheben, und keinen von diesen beyden Namen und Anhängern länger zu hegen und zu dulten, dieweil alle Italiäner hinführo dem Kayser, als ihrem Ober-Herrn getreulich gehorsamen solten.

Albertinus Mussatus in hist. augusta de gestis Henrici VII. Cæs. *lib. I. rubr. VI. XIII.*

Er setzte ann. 1310. seinen Sohn, König Johannen in Teutschland zum Reichs-Verweser, und trat durch die Schweitz, weil er mit dem von der Kron Böhmen vertriebnen Herzog Heinrichen in Kärnthen in Feindschafft lebte, über Zürch, Bern und Lausanne den Zug dahin an. Viele Gvelphische Städte in der Lombardie bequemten sich sogleich zum Gehorsam, und nahmen die Kayserl. Vicarios sammt den vertriebenen Gibellinen ein.

Albertin. Mussatus *lib. I. rubr.* 9-11.
Conr. Vrspergens. p. 69.
Stero *ad a.* 1310. p. 427.

Den hinterlistigen und mächtigen Guidonem de Turri brachte er durch die Eroberung von Vigevano dahin, daß er ihm die Thore von Mayland

land öffnen muste, welche Stadt er sonsten lieber selber vor sich gäntzlich behalten wolte. Henr. VII. 1309-1313.

Mussatus *l. c.*

Nicolaus Ep. Botrontin. *in relatione itineris Italici ad Papam Clementem IV. in vitis Papar. Avenion. Baluzii p. 1147. & in Reuberi Script. ex nova edit.*

Worauf die Lombardische Krönung an. 1311. den 6. Jan. zu Mayland mit der neuen Italiänischen Krone, weil die alte nebst andern Kirchen-Schätzen von Monza die Turrianer verpfändet hatten, und dieselbe erstlich an. 1319. von Matthæo Viscónti ausgelöset worden, mit grosser Pracht erfolgte. Wird zu Mayland gekrönt.

Gesta Balduini *lib. II. c. 17.*

Alb. Mussatus *lib. I. rubr. 12.*

Nicolaus Botrontin. *l. c. p. 1158.*

Muratorius *in diss. de corona ferrea. c. 10. 13. & Fontanini c. 5.*

Als hierauf der Kayser Nicolaum de Bonsignoribus zum Statthalter in Mayland, und Amadeum Grafen von Savoyen zum Statthalter des Lombardischen Reichs ernennte, so wurde nicht nur von dem feindseeligen Guidone delle Turre wegen der vom K. begehrten Kron-Steuer, ein grosser Tumult in der Stadt Mayland erregt, in welchen der Kayser anfangs zwar selbsten in grosse Gefahr kam, der aber hernach durch die Tapfferkeit des Kaysers Bruders, Walrams Grafen von Luxenburg, und Hertzog Leopolds von Oesterreich nach einer grossen Massacre gedämpffet wurde; sondern es empöreten sich auch fast alle ansehnliche Lombardische und Toscanische Städte, und machten dem Kayser sehr viel zu schaffen. Er behielte aber dennoch die Oberhand, ächtete sowohl Guidonem della Torre, als die rebellischen Städte, und nahm absonderlich mit Gremona und Brescia eine scharffe Execution vor. Dämpfft die Lombardische Rebellion.

Mussatus *lib. II. & III.*

Nic. Botrontin. *l. c.*

Alb. Argent. *p. 68.*

Aus der Lombardie gieng der Kayser nach Rom, und verlangte auch vom Pabst die Römische Krönung. Dieser entschuldigte sich aber wegen des bevorstehenden Concilii zu Vienne, ließ ihn aber doch A. Empfängt die Römische Krönung.

1312.

Henr. VII. 1308-1313.

1312. den 29. Junii durch seine Abgeordnete krönen. Bey Benennung derselben zanckten sich erstlich die Cardinäle darum, wer die Ehre, dem Kayser die Krone aufzusetzen, haben solte. Der Cardinal von Ostia prætendirte solche, weil er auch dem Pabst zu krönen pflegte. Der Cardinal Sabinensis urgirte dargegen, daß er bey der Kayserl. Krönung dem Pabst mit seiner Aufwartung am nächsten wäre, und erhielte dadurch auch die Vollmacht den Kayser zu krönen.

Mussatus *IV.* 1.

Weil auch der Kayser in dem zu erst von dem Pabst zur Krönung bestimmten Termin, wegen der in der Lombardie erregten Unruhen, zu Rom nicht eintreffen konte, so hielte er durch eine eigene abgeschickte Botschafft deswegen beym Pabstum ein Indultum an, und bekam es auch.

Mussatus III. 5. M Chr. Belg. *ad a* 1349. *p.* 286.

Die Krönung selbst konte nicht wie sonst gewöhnlich im Vaticanischen Tempel verrichtet werden, weil die Guelphen aus diesem Theil der Stadt nicht zu vertreiben waren, dahero geschahe sie in der Lateranischen Kirchen.

H. Stero *ad a.* 1312.
Gesta Bald. *lib. II. c.* 13.
Conr. Vecerius *p.* 71.
Alb. Mussatus *lib. VIII. rubr.* 7.

Will den geächteten K. Roberten in Neapel bekriegen.

Denn es hatte sich dazumahl Robert, König in Neapolis, aus dem Hause Anjou, zum Haupt der sehr mächtigen Guelphischen Faction in Italien aufgeworffen, und durch seinen Bruder Johannem einen Theil der Stadt Rom besetzen lassen, um den Kayser an seiner Krönung zu hindern, wie er denn auch viele andere Städte, absonderlich Florenz und Padua gegen den Kayser aufgehetzet. Dahero nahm sich der Kayser vor, denselben deßwegen hart zu züchtigen, und erklärte ihn als seinen Vasallen, sowohl wegen der Provence, als anderer Italiänischen Lehne, an. 1313. zu Pisa solenniter in die Acht.

H. Stero *ad h. a.*
H. Rebdorff *ad a.* 1309. *p.* 413.
Formula proscriptionis ap. Mussatum *lib. XIII. rubr.* 5. & ap. Albericum de Rosate *in l.* 5. *quisquis Cod. ad L. Jul. Majest.*

Wor-

Worauf eine grosse Zurüstung zu Wasser und Land gegen denselben geschahe. Weil aber der Pabst nicht zugeben konte, daß auch sein Valäli solte vom Kayser übern Hauffen geworffen, und das Königreich Neapolis als ein Reichs-Land eingezogen werden, so erklärte er, auf Verhetzung Königs Philippi pulchri in Franckreich, die Kayserliche Acht für nichtig und unkräfftig, und ließ harte Bedrohungen gegen den Kayser abgehen. Henr. VII. 1308-1313.

Clemens V. *in Clementinis lib. II. tit.* 11. *de Sententia & re judicata cap.* 2. *Pastoralis.*
Albertin. Mussatus *lib. XVI. rubr.* 3.

Der Kayser aber ließ sich dieses Beginnen des Pabsts nicht abhalten, sondern schloß mit König Friedrichen in Sicilien, bey Verlobung seiner Prinzeßin an seinen Sohn, einen festen Bund, versprach ihm den Besitz des Neapolitanischen Königreichs, und war nun im Begriff sowohl mit einer ansehnlichen Flotte, als starcken Kriegs-Heere zu Lande auf Roberten loß zu gehen. Allein der unvermuthete Tod des Kayſers unterbrach alles, als welcher den 25. Sept. an. 1313. auf dem Marche zu Bonconvento, einem Dorff bey Siena, jählings verstarb, entweder an einem Geschwür an dem Knie, oder hitzigen Fieber, oder Zusprengung der Blase durch die Harnwinde, damit er jederzeit geplagt gewesen, wie die Scriptores coævi melden, so aus Furcht für der Geistlichkeit damahls nichts anders schreiben dürffen. Stirbt aber darüber durch Gifft.

Jo. de Cermenate *in hist. de gestis Mediolanens. sub Henr. VII. c.* 64. *in Muratorii anecdotor. T. II.*
Mussatus *lib.* XVI. *rubr.* 8.
Jo. Villanius *in Chron. Florent. lib. IX. c.* 51.
Cortusii *de novitatibus Paduæ lib. I. c.* 21.

Jedoch bekräfftigen viel andere Scriptores hinwiederum einhellig, der Kayser sey im H. Abendmahl von einem Dominicaner-Münch, Bernhard de Monte Peluciano, auf Anstifften der Florentiner, mit Gifft vergeben worden.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 17. *p.* 132.
Ptolemæus Lucensis, ipse Dominicanus *in Hist. eccleſiast. ad h. a. T. XI. Muratorii.*
Jo. Vitoduranus *in Chronico p.* 1778. *in Eccardi T. I.*

Henricus VII. 1308-1313.

Albert. Argentorat. *ad a.* 1313.
H. Stero *ad a.* 1313.
Henr. Rebdorff *ad a.* 1313.

Das einige läugnen.

Die Dominicaner und andere Päbstlich gesinnte läugnen zwar dieses Bubenstück aufs äuserste,

Felix Faber *Hist. Suev. lib. I. c.* 14. *p.* 147.
Browerus *lib. XVII. ann. Trevir.* §. 37. *p.* 194.
Spondanus *T. I. Contin. Bar. a.* 1313. §. 56.
Bernardus de Jonghe *in append. apologetica Belgici Dominicani p.* 282.

und produciren absonderlich die Dominicaner zur Rettung ihrer Unschuld ein Zeugniß, welches ihnen Kayser Heinrichs Sohn, Johannes K. in Böhmen solte ertheilet haben.

Johannis R. Bohemiæ epist. de morte Henr. VII. Imp. in castro de Magduno super Euram Bituricensis diœcesis d. 17. May. 1346. in *Baluzii Miscell. T. I. p.* 132. & Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 87. *p.* 188.
Trithem. *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1313.
Conr. Vecerius *in fin. historiæ Henrici VII. Imp.*

Allein K. Johannes, wie aus dem Diplomate, wenn es anders ächt ist, klar zu ersehen, muste seinen Beicht-Vätern hierinnen etwas zu gefallen thun, damit sie ihn auch nicht wieder mit aufgelegten Busen peinigten. Und was hätte es denn eines Testimonii Innocentiæ bedürft, und zwar erstlich nach 33. Jahren, wann nicht die ganze Welt damahls, aus gründlicher Gewißheit und Uberzeugung, die Dominicaner eines solchen erschröcklichen Kayser-Mords bezüchtiget hätte.

Martin. Dieffenbach *in tr. de vero mortis genere Henrici VII.*

Es war nicht gnug zu bedauren, daß ein so muntrer Kayser in seinen vollkommensten Jahren so teuflischer Weise aus der Welt gerissen wurde, welcher, wenn er hätte länger leben sollen, Teutschland unsäglichen Nutzen würde geschaffet haben.

Jo. Vitoduranus *in Chronico* p. 1778.

Will die Pfahl-Bürger abschaffen.

Von seinen Teutschen Reichs-Sachen ist noch zu mercken, daß er durch eine Constitution die Pfahl-Bürger gäntzlich abzuschaffen gesucht,

Wenckerus *in diss. de Pfalburg.* §. 24. *p.* 33.

Graf

Graf Bertholden von Henneberg, der ihm grosse Dienste sowohl bey der Kayser-Wahl als Erlangung der Kron Böhmen erwiesen, hat er an. 1310. zum Reichs Fürsten gemacht. Henricus VII. 1308-1313. Macht Henneberg zur gefürsteten Grafschafft.

Diploma ap. Spangenb. *lib. V. c. 5. Chron. Henneb. p.* 189. & Meibom. *T. III. Rer. Germ. p.* 208.

jedoch daß dessen Land eine Grafschafft blieb.

Müller **in Staats-Cabinet** *P. I. c. 3. §. 1. p.* 84.

Und dem Abt zu S. Emeran in Regensburg die regalia feuda principatus A. 1313. verliehen, die er schon von Kayser Albrechten zu erhalten gesucht hatte. Giebt die Fürsten-Lehn dem Abt zu St. Emeran.

Hundius *in metrop. Salisb. T. II. p.* 368.

Heiderus **von Reichs-Vogteyen** *f.* 40.

Die Straßburger ließ er übel anlaufen, als sie sich bey ihm ansagen liesen: **Die Herren von Straßburg** begehrten die Erneuerung ihrer Privilegien; sintemahl er solchen Titul so übel aufnahm, daß er ihnen solche nicht eher wiederfahren ließ, bis sie die Sprache änderten und sagten: **Die Bürger von Straßburg** bäten um Kayserliche Confirmation. Demüthigt die Straßburger.

Albert. Argentin. p. 115.

Königshoven **in der Elsaßischen Chronick** *c. II. §.* 194.

In Italien hatte eben K. Heinrich nicht gar zu wohl gehauset, denn ob er schon die Stadt Genua nicht für eine freye Republic halten wollen, so hat er doch dem Grafen von Savoyen die Städte Vercelli, Novara und Pavy für 25. tausend Gold-Gulden verkauft, und ihn mit der Grafschafft Asti belehnet. Verschleudert viel in der Lombardie.

Nic. Botrontinensis *l. c.*

Diploma ap. Gvichenon *dans l' Histoire genealogique de la maison de Savoye.*

Ingleichen so verkaufte er Mattheo Visconti die Herrschafft über die Stadt Meyland für 50. tausend Gold-Gulden, und gegen einen jährlichen Canonem an die Kayserl. Kammer von 25. tausend Gold-Gulden. Gilbertus von Corrigia bekam auf eben solche Art Parma und Rheggio, Canis Scaliger Vincenz, Passeria de Bona Cosa in Mantua Capello, wodurch hernacher viele kleine Staaten in Italien entstanden.

Henricus VII. 1308-1313. Keineswegs aber das Königreich Arelat.

Nic. Botronienſis *l. c.*

Die Franzoſen geben vor, Kayſer Heinrich der VII. habe dem König von Franckreich das Arelatenſiſche Königreich verkauft.

Nic. Vignierius *in biblioth. hiſt. p.* 449.
Guichenon *in hiſt. Breſſiæ P. I. c.* 9.
Bodinus *de Rep. lib. I. c.* 9. *n.* 124.

Es iſt aber dieſer Unwahrheit ſchon widerſprochen worden,

Conring de fin. Imper. *lib. II. c.* 24.
Mascov. *de nexu regni Burgund. cum Imp. Rom. Germ. Sect. III. §.* 4. *p.* 35.

wie denn erweißlich, daß der Franzöſiſche Königl. Printz Philipp, als er die Franche Comté mit der Gräfin Johanna von Chalons erheyrathete, ſolche vom Kayſer zu Lehen genommen.

Conventionis inſtrum. in Leibnit. *Cod. dipl. J. G. P. I. n.* 33. p. 60.

Die Reichs-Stände bekommen einen ſchlechten Zuwachs durch die ausgero. eten Tempel-Herrn.

So hat auch die Haupt-Kirche zu Arles von Kayſer Heinrichen VII. noch an. 1313. zwey Diplomata erhalten.

Extant. in Saxii *Pontificio Arelatenſi p.* 304.

Durch die ungerechte Ausrottung derer Tempel-Herren, welche ſich an. 1307. auf Befehl Pabſt Clemeniis V. in Franckreich anfieng, und hernach in allen Ländern, wo ſie Güter hatten, wiewohl nicht mit gleicher Grauſamkeit bis an. 1314. vollzogen wurde, haben ſich die geiſt- und weltlichen Stände in Teutſchland eben nicht ſo ſehr bereichert, wie man insgemein glaubt.

Albertinus Muſſatus in hiſt. Aug. *lib. III. rubr. X.*
Trithemius *in Chr. Hirſaug. ad a.* 1307.
Acta ad condemnationem templariorum facientia in Leibnitii *mantiſſa Cod. J. G. dipl. P. alt. n. V. p.* 76. 92.
Nic. Gurtlerus *in hiſt. templariorum.*

Sintemahl man im Teutſchen Reiche noch am glimpflichſten mit ihnen verfahren, und des Pabſtes harte Befehle nicht ſo gleich an ihnen vollzogen, abſonderlich als der Ertz-Biſchoff von Maynz in einem an. 1311. gehaltenen Provincial-Synodo bey der angeſtellten Unterſuchung ſie für unſchuldig erkennet.

Henricus Rebdorff *ad a.* 1311.
Nauclerus *Vol. II. generat.* 44. *p.* 986.

XIII.

XIII.

Ludovicus Bav. 1314-1347. reg. 33. ær. 63.

Der Erz-Bischoff Petrus zu Maynz hat wohl mit Recht gesagt: Es wäre in viel hundert Jahren keines Kayſers Tod dem Reich ſo ſchädlich geweſen, als Kayſer Heinrichs. Dann nicht nur in Italien, als der Pabſt des Vicariats ſich privative anmaſſete, gieng alles bund durcheinander, und behielten die Gvelphen überall die Oberhand, Zerrüttung in Italien und Teutſchland.

Albert. Muſſatus *de geſt. Ital. poſt Henr. VII. lib. I. init.*
Albert. Argent. p. 119.
H. Stero *adh. a.*

ſondern auch in Teutſchland ſahe es ſehr übel aus, als man nach einen jährigen Interregno durch zwieſpaltige Wahl zwey Kayſer bekam, indem **Maynz, Trier, Böhmen, Brandenburg** und Johannes der jüngere von **Sachſen-Lauenburg** den 20. Octobr. 1314. **Herzog Ludwigen in Ober-Bayern**, hingegen **Cölln, Pfalz**, Rudolph Herzog von **Sachſen-Aſcanien** und Herzog Heinrich von Kärnthen, als König in Böhmen, **Herzog Friedrichen den Schönen von Oeſterreich** zum Kayſer erwählten, und jenen zu Aachen, dieſen zu Bonn krönten.

Albert. Argent. *ad a.* 1313.
Henr. a Rebdorf *ad a.* 1314.
Epiſtola ad Papam & Decretum V. Electorum Imperii de electione Ludovici Bavari Franckofordi 10. Kal. Nov. 1314. in Leibnit *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 36. *p.* 66.
Et de Electione Friderici Auſtriaci in Fuggers **Ehren-Spiegel des Hauſes Oeſterreich** *lib. III. c.* 2. *p.* 270.

Daß aber bey dieſer Wahl zween Herzoge von Sachſen erſchienen, kam daher, weil ſich unter denen von Churfürſt Albrecht dem I abſtammenden zweyen Herzoglichen Linien Ober- und Nieder-Sachſen ein Streit wegen der zu führenden Wahl-Stimme erhub und keines dem andern weichen wolte. Herzog Rudolph von Ober-Sachſen hatte ſchon die Wahl Kayſer Heinrichs des VII. verrichten helfen, und wolte alſo ſein Recht nicht fahren laſſen, welches ihm die Nieder-Sachſen unter dem Vorwand des Seniorats ſtreitig machten. Woher die Trennung im Churfürſtlichen Collegio entſtanden.

Ludovicus Bavarus 1314-1347.

Contin. Steronis *ad a.* 1313.
Fugger. *lib. III. c.* 2. 5.

Ingleichen führte Heinrich von Kärnthen eine Wahl-Stimme deswegen, weil er wegen seiner Gemahlin, des letzten K. Wenzels Schwester, als ein von Henrico VII. unrechtmäßig verstossener König von Böhmen, auf selbiges Königreich noch seine Gerechtsame zu haben vermeynte, und K. Johannem noch seine Gerechtsame zu haben vermeynte, und K. Johannem von Lützelburg in solcher Würde nicht erkennen wolte.

Jo. Villanius *in Chr. Flor. lib. IX. c. 66.*
Nic. Burgundus *in hist. Lud. Bav. p.* 10.

Daher im Reiche entstandene Theilung.

Dieweil nun Friedrich von Oesterreich nicht weichen wolte, ob gleich Ludwig von Bayern durch die mehresten Stimmen war auf den Kayserlichen Thron berufen worden, so entstand daraus ein gefährlicher Reichs-Krieg.

Vid. Kleinii *diss. sub præsidio Scherzii Prof. Argentorat. de turbis in Imperio Rom. Germ. ex electione Ludov. Bavari & Fridr. Austr. ortis. Argentorati* 1717. *in* 4.

Die Nieder-Rheinischen Städte, worunter auch Cölln und die Bischöffe und Grafen in Westphalen, erklärten sich vor K. Ludwigen, ingleichen auch die Schweitz; Friedrichen von Oesterreich hingegen, hieng der gantze Ober-Rhein von Seltz bis Basel an.

Albert. Argent. *l. c.*

Absonderlich zog K. Ludwig Graf Dietrichen den IX. von Cleve dadurch auf seine Seite, daß er ihm das Vicariat von Westphalen zwischen dem Rhein und der Weser, und die Advocatie vom Closter Werthen ertheilte, welches beydes sonst der Churfürst vom Cölln gehabt; Duißburg und Kayserswerth als einen Pfand-Schilling einräumete, und die Erlaubniß gab zwey neue Zölle aufzurichten.

Teschenmacher *in annal. Clivens. P. II. membr. I. p.* 232.
Nic. Schaten. *Ann. Paderb. ad a.* 1314.

Ingleichen auch mit der Grafschafft Marck nach der Achts-Erklärung Graf Engelberts an. 1277. belehnte.

Translatio Comitatus Marcani in Theodoricum C. Clivensem extat *in Codice dipl. Clivensi* Teschenmacheri *annalibus a Cl. Ditmaro subj. n. XLV. p.* 35.

Nachdem er sich auf solche Art viele Freunde gemacht, so warf er zu allererst an. 1314. seinen Bruder Rudolphen, Churfürsten von der Pfaltz über den Haufen, und jagte ihn von Land und Leuten nach Engelland, weil er ihm aus blosen Neid bey der Wahl zuwider gewesen war, und auch nach derselben ihn nicht vor einen rechtmäßgen Kayser erkennen wolte, sondern vielmehr durch Meuchelmörder das Leben zu nehmen gesucht hatte. Ludovicus Bav. 1314-1347.

Trithemius *ad a.* 1314. 1318.
Aventinus *lib. VII.* 15. 11.
Adlzreiter *P. II. lib. I. n.* 20. 29.
Joannis *in not. ad Parei hist. Palat. p.* 158.

Hierauf kam es zwischen beyden Kayserm zum Streichen. an. 1316. ward Eßlingen von K. Ludwigen entsetzet, welches die Oesterreicher belagert hatten, dabey aber die Bayern eben nicht viel gewonnen. Und von beeden scharf geführter Krieg.

H. Rebdorff *ad h. a.*
Alb. Argent. *ad h. a.*
Adlzreiter *l. c. n.* 26. Nic. Burgund. p. 32.
Conf. Joh. Christ. Klein in Dissertat. sub præsidio Jo. Georgii Schertzii P. P. Argentorat *de turbis in Imperio Rom. Germ. ex electione Ludov. Bav. & Friderici Austr. ortis Argentorati* 1717. 4.

Als aber Friedrich von Oesterreich an. 1322. von neuen in Bayern einbrach, so geschahe in dem Gefilde bey Mühldorff am Inn den 28. Sept. zwischen ihm und K. Ludwigen ein Haupt-Treffen, in welchen derselbe, weil er seines Bruders Leopolds aus Schwaben und Elsaß herbey eilende Verstärckung nicht erwartet hatte, das Feld und die Freyheit verlohr, und darauf in dem Schloß Traußnitz in der Ober-Pfaltz 3. Jahr ein Gefangener K. Ludwigs seyn muste. Darinnen K. Friedrich A. 1322. gefangen wird.

Albert. Argent. & H. Rebdorff *ad h. a.*
Henr. Stero *ad h. a.*
Adlzreiter *l. c. n.* 37-44.
Burgundus *lib. I. p.* 48-58.
Fugger *lib. III. c.* 3. *n.* 13.

Herzog Leobold von Oesterreich bemühete sich zwar aufs eyfrigste seinen Bruder zu erledigen, und versuchte solches durch die Waffen; durch

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

durch den Pabst, und wie man nach dem damahligen Aberglauben sagte, durch den Teuffel selbst.

Albert. Argent. *p.* 123.

Aber es war alles vergebens. K. Ludwig wolte vielmehr an. 1323. bey der Belagerung Burgau dem gefangenen Friedrich den Kopff für die Füsse legen lassen.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1322.

Ohnerachtet Herzog Leopold, um ihn desto eher zu begütigen, ihm die Reichs-Kleinodien ausgelieffert hatte.

Alb. Argent. *p.* 124.

Kommt A. 1325 wieder in Freyheit. Bedingungen deshalben 1) nach dem Bayrischen Vorgeben.

Endlich ließ er sich doch behandeln Friedrichen von Oesterreich auf folgende Bedingungen 1325. loß zu lassen, daß er sich des Römischen Teutschen Reichs verzeyhen, und ferner unter keinem Vorwand einigen Anspruch auf dasselbige machen, auch seine Tochter Elisabeth dem Bayrischen Prinzen Stephano vermählen, und Burgau und Rieseburg derselben zum Heyrath-Gut unterpfändlich einräumen solte.

Literæ reconciliationis ex Archivo Bavar. in Hervvarti ab Hohenburg *Ludov. Bav. contra Bzov. defenso ad a.* 1325. *n.* 37. 38. *p.* 328.

Conf. Nicol. Burgundus *lib. II. p.* 91.

Andere setzten noch dieses bey, es habe Friedrich von Oesterreich versprechen müssen, daß wenn ins künfftige ein Bayrischer und Oesterreichischer Printz sich zugleich um das Kayserthum bewerben, und gleiche Stimmen haben würden, dieser jenem weichen solte.

Vitus Arenpeck *in Chron. Bavar. lib. V. c.* 46.

Gerhard a Roo *lib. III. p.* 86.

2) Nach dem Oesterreichischen.

Die Oestereicher läugnen diesen Vertrag gäntzlich, und behaupten vielmehr, daß sich beyde Kayser dahin verglichen hätten, daß sie hinführo beyde mit gleicher Macht und Gewalt, als erwehlte Römische Könige das Reich gleich als eine Person handeln und pflegen wolten.

Tabulæ unionis & Societatis Imperii in Cuspiniani *Austria p.* 638. &

Fugger *lib. III.* 4. 7.

Gerh. a Roo *lib. III. p.* 86.

Ob nun gleich aber von denen Bayern und andern dieses Vorgeben der Oesterreicher ist hefftig wiederleget worden;

Her-

Hervvartus *p.* 321.
Burgundus *p.* 92.
Limnæus *lib. II. J. P. c.* 2. §. 6.
Pfeffinger ad Vitriar. *T. I p.* 69.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

So befindet sich doch in der That, daß den ersten im April geschlossenen Vertrag, wegen der Abdanckung K. Friedrichs, K. Ludwig wiederum aufgehoben, und K. Friedrichen in einem neuen den Sept. eben selbigen Jahrs geschlossenen Vergleich zu seinem Mit-Regenten und Neben-Kayser angenommen, ja ihm gar das Römische Reich in Italien völlig überlassen habe, und zwar aus Furcht für P. Johannsen XXII. welcher den ersten Vertrag durchaus improbirte, K. Friedrichen auch davon ernstlich abmahnete, und eher K. Carln in Franckreich das Kayserthum zuzuwenden gedachte, als K. Ludwigen ferner für einen Kayser erkennen wolte. Wie eine warscheinliche Vergleichung deßhalben zu treffen.

Vid. Raynaldus *ex epistolis Jo. Papæ ad A.* 1325. *p.* 296.

Demnach haben beede Kayserl. Verträge, über welche die Oesterreicher und Bayern streiten, ihre unzweiffelhaffte Gewißheit.

Vid. Voluntarium Imperii consortium inter Frid. Austr. & Ludov. Bavar. Augg. ex pacto de anno 1325. adstructum *a Jo. Friderico Nobili de Baumann S. R. I. Equite & S. C. M. Consiliario actuali* ex editione nova in f. luculentis accessionibus ex Bibliotheca Aug. Cæsarea instructa, docteque ac eleganter excusa *Francofurti & Lipsiæ A.* 1735. *in f.*

Die Geschichtschreiber melden zwar nicht, daß Herzog Friedrich von Oesterreich sich nach seiner Erledigung solte das geringste in Reichs-Geschäfften unterfangen haben. Jedoch gestehen auch die Bayerischen Scriptores selbsten, daß er den Kayserl. Titul wieder angenommen, und aufs neue noch einen Gang mit K. Ludwigen wagen wollen, wenn er nicht an einem Liebes-Tranck an. 1330. seinen Geist aufgeben müssen.

H. Rebdorff *ad a.* 1322. *p.* 612.
Anonymus Leobiensis *in Chronic. lib. V. ad a* 1325. *in Pezii T. I. script. Austr. col.* 926.

Unter diesen Troublen in Teutschland hatte Pabst Johannes XXII. nach dem Exempel seiner Vorfahren, im Trüben zu fischen, und sich gantz Ita- Der Pabst spielt indessen den

Ludovic. Bavarus 1314-1347. Meister in Italien.

lien unterwürffig zu machen gesuchet, indem er solenniter an. 1316. überall publiciren lassen, wie bey der Vacanz in Teutschland alle Ober-Herrschafft in Italien ihm privative zukäme, daher sich niemand bey Straffe des Bannes einen Vicarium Imperialem nennen solte, als welchen er constituiren würde.

Extravagant. Joh. XXII. *Ne sede vacante Tit. V. cap. un. ſi fratrum.*
Cortusii *de novitatibus Paduæ lib. II. c. 9.*
Albertin. Mussatus *de gestis Italicorum post mortem Henrici VII. lib. I.*
Bergomus *f.* 337.
Sabellicus *in Ennead. p.* 607.

Unterdrückt die Gibellinen.

Dieses war denen Guelphen höchst erfreulich, die sich nun mit aller Macht wieder zu regen anfiengen, und dadurch die Gibellinen in Italien nicht nur gäntzlich unter die Füsse zu bringen vermeynten, sondern auch sich gäntzlich in die Freyheit zu setzen gedachten, worunter absonderlich die Florentiner alles Respects gegen das Teutsche Reich vergassen. Scaliger zu Verona, Castruccius zu Lucca, Patterinus zu Mantua und andere bekannten sich zwar zur Gibellinischen Faction, regierten aber doch in denen unterhabenden Städten und Landschafften als Eigen-Herren; Gleichwie auch Matth. Visconti zu Mayland sich nicht anderst aufführte, nachdem sich der Kayserl. General-Vicarius, Heinrich Graf von Görtz, nach dem Tod K. Heinrichs VII. nicht länger, wegen Abgang einer Armeé in Italien, hatte halten können. Und ob gleich in dem Kayser-Streit einige Italiäner Friedrichen anhiengen,

Cortusii *de novitatibus Paduæ lib. II. c. 8.*

so war doch alles in der Lombardie in verwirrten Zustand, und eines Hand gegen die andere, biß Kayser Ludwig seinen Gegner Friedrichen aus dem Sattel gehoben hatte.

Albert. Mussatus *de gestis Italic. post mortem Henr. VII.*
Cortusii *de novitat. Paduan. lib. III. c. 9.*

Deren sich K. Ludwig annimmt, darüber mit dem

Als nun nach diesen dahero K. Ludwig sich vornahm Italien wieder zu behaupten, und den untergedruckten Gibellinen beyzustehen, absonderlich aber sich des Matthæi Visconti zu Mayland, welchen der Pabst hart bedrängte, annahm; so schrieb der Pabst an ihn, daß es gar was

unan-

unanständiges wäre, daß er bey seiner so zweiffelhafften Wahl sich des Kayserthums, ohne seine Bestättigung zu erwarten, annähme, und bedrohete ihn mit dem Bann, wann er nicht binnen 3. Monathen seine Völcker aus Italien ziehen, und sich der Reichs-Geschäffte enthalten würde. Ludovic. Bavarus 1314-1347. Pabst zerfällt.

Monitorium Papæ Joh. XXII. d. Avenione 8. Id. Octobr. 1322. apud Hervvart *p.* 194.

Der K. schickte hierauf an. 1323. seine Gesandten an den Pabst, und suchte ihn zu begütigen.

Procuratorium legatorum ap. Hervvart. *p.* 233.

Diese kamen aber unverrichteter Sache zurücke, dahero der Kayser vom Pabst an ein General-Concilium appellirte,

Instrument. appellationis ap. eund. *p.* 248.

Conf. Burgundus *lib. II. p.* 73. *sq.*

welches den Pabst noch mehr entrüstete, daß er ihn endlich, nach vorhergegangener dreyfachen Citation zu Avignon an. 1324. in Bann that. und in Bann kommt.

Processus privationis ap. Bzov. *h. a.*

& in Martene *Tom. II. Thes. anecdot. p. 637. sq.*

Albert. Argent. *p.* 123.

Es hatte aber derselbe gar schlechte Würckung; indem alle Rechts-Gelehrte in Franckreich, Italien und Teutschland den K. vertheidigten, und des Pabsts angemaßte Gewalt äusserst mißbilligten, Der nicht geachtet wird.

Vid. Sim. Schardii *syntagm. tractatuum de Imperiali Jurisdictione.*

Aventinus *lib. VII. c. 16. n. 9.*

Nicol. Burgundus *lib. II. p.* 82.

der Kayser auch selbst auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg an. 1324. eine neue Apellation auf ein General-Concilium ergehen ließ, in welcher er den Pabst als den rechten Wider-Christ abmahlete, und ihm seinen Unfug auf das schärfste verwieß.

Novæ appellationis instrumentum *ap. Goldast. T. I. Constit. Imp. p.* 325.

Aventinus VII. 16. 3.

Der Pabst gieng zwar hierauf an. 1325. und 26. auch um, König Carln IV. Der Pabst sucht ver-

Ludovic. Bavarus 1314–1347. gleichl einen neuen Kayser.

IV. oder Schönen in Franckreich zum Kayser zu machen, alleine die so wohl in Bar sur Aube in Champagne, als zu Neuß, deßwegen angestellte Zusammenkünffte liefen Fruchtloß ab, indem absonderlich der Ertz-Bischoff zu Trier Balduin, und dessen Vetter K. Johannes in Böhmen solches das letztemahl verhinderten.

Albertus Argent. *p.* 123.
Villanus *lib. IX. c.* 268.
Anonymus Leobiensis *Chron. lib. V. ad a.* 1324.
Henr. Rebdorff. *ad a.* 1322.

Der Kayser geht selbst A. 1327 nach Italien, empfangt die Lombardische Krone.

an. 1327. gieng er auch über Trient nach Italien, ließ sich zu Mayland am Pfingst-Fest mit der Lombardischen Krone krönen, setzte aber Galeatium Visconti daselbst, wegen befundener Untreu, ab, welches ihm von vielen andern übel ausgelegt ward.

Cortusii *l. c. lib. III. c.* 10.
H. Rebdorff *ad a.* 1326. *p.* 423.
Alb. Argent. *p.* 124.
Albertin. Mussatus in Ludovico Bavar. *p.* 2.
Excusatio Ludovici ap. Hervvart. *n.* 25. *ad h. a. p.* 373.

Worauf auch den 20. Octobr. ej. anni eine abermahlige Päbstliche Excommunication erfolgte.

Villanus *l. X. c.* 37.
Bzovius *ad h. a. col.* 493.

und auch die Römische.

Aus der Lombardie gieng der K. im Jan. 1328. nach Rom, und ließ sich d. 17. Jan. in der Peters-Kirche im Namen des Römischen Volcks durch die Raths-Herrn desselbigen, und sonderlich durch den vornehmsten unter ihnen, den Serram Columnam, die Kayserliche Krone aufsetzen;

Albert. Argent. *p.* 124.
Cortusii *l. c.*
Nic. Burgundus *p.* 105.

Wodurch er sich bey demselben in sehr grosses Ansehen setzte.

Albertinus Mussatus *in Ludovico Bavaro* in Muratorii *Script. rer. Italic. T. X. p.* 782.

Macht einen neuen Pabst.

Weil nun dasselbe ohnedem übel zufrieden war, daß sich der Pabst, zu Abnahme der Stadt, zu Avignon aufhielt, und dem Kayser anlag, der

Chri-

Christenheit einen neuen Pabst zu geben, so erklärte er nach seiner Krönung Johannem XXII. der Päbstl. Würde verlustig, und des Todes schuldig, als einen Ketzer und Majestät-Schänder, und machte einen von dem Pabst Johanni damahls so verhaßten Minoriten, Petrum Rainalucium an dessen Stelle, zum Pabst, der sich Nicolaum V. nennte. Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Edictum Cæsar. de exauctoratione Joh. XXII. P. in Gold. *T. I. Const. p.* 328.
H. Rebdorff *ad a.* 1322.
Alb. Mussatus *p.* 782.

Es thaten aber des Kayser Sachen nicht lang in Rom gut. Die Soldaten trieben wegen ausstenbleibender Zahlung durch Plündern und Geld erpressen allerhand Unfug. König Robert sperrete das Königreich Neapolis, daß keine Zufuhr nach Rom war. Die Römer wurden dahero sehr schwürig, und muste sich der Kayser an. 1329. bey Zeiten wiederum auf den Weg nach Teutschland begeben. Muß aber bald wieder zurück gehen.

H. Rebdorff *ad a.* 1322. & 1328.
Albert. Mussatus *p.* 779.

So bald er den Rücken gewendet hatte, huben die Guelphen ihre Häupter wieder empor, und rufften an. 1330. K. Johannem aus Böhmen zu ihrem Beschützer in Italien, welcher gar gerne kam, und an seinen Sohn Carln die Lombardie zu bringen suchte. Worauf die Guelphen sich erhohlen,

Henr. Rebdorff *ad a.* 1330.
Alb. Argent. *p.* 124.

Dem neuen Pabst Nicolao kam auch die Reu an, und submittirte sich daher Johanni, und schwur seine Würde ab. der neue Pabst abdanckt,

Tabulæ abjurationis ap. Palatium *de gest. Pontif. Rom. T. III. in vita Joh.* 225.

K. Ludwig suchte hierauf etliche mahl mit dem Pabst ausgesöhnet zu werden, allein der blieb unversöhnlich bis an seinen Tod, welcher an. 1334. geschahe. und K. Ludwig kleinmüthig wird.

Literæ Imperat. ex archivo Bavar. ad Papam A. 1331. ap. Hervvart *p.* 589.

Dahero hatte K. Ludwig an. 1333. willens die Kayserl. Krone niederzu

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

legen, und solche H. Heinrichen von Nieder-Bayern zu überlassen, die Churfürsten wolten es aber nicht zugeben.

H. Rebdorff. *ad a.* 1333.
Nicolaus Burgundus *lib. III. p.* 141.
Aventinus VII. 18. 6.

Pabst Johannis XXII. Nachfolger Benedictus XII. war zwar nicht ungeneigt K. Ludwigen zu absolviren, es verhinderten es aber die Könige von Franckreich und Neapoli, daß er es nicht thun durffte.

Albert. Argent. *p.* 125. 26. 27.

Die Churfürsten nehmen sich durch den ersten getroffenen Verein des hart beträngten Kayſers an.

Wie also der Kayser auf keine Weise die Erlassung des Bannes erhalten konte, so versammlete er an. 1338. die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Rensee, welche nach vielen deliberiren in einem stattlichen Manifest die Richtigkeit des bißherigen Verfahrens derer Päbste gegen den Kayser darthaten, und die goldene Satzung machten, daß das Römische Teutsche Reich in keine Wege vom Pabst dependire, und daß derjenige, so durch die meisten Stimmen derer Churfürsten gewählet worden, dasselbe krafft seiner Wahl vollkommen besitze, ohne daß er der Bekräfftigung oder Krönung des Pabsts hiezu benöthiget sey. Welche Constitution sie zu Franckfurt aufs neue in eben selbigen Jahr bekräfftigten,

Constitutio imperial. de jure regni & imperii ap. Alb. de Rolate *in l.* 3. *C. de quadrienn. Præscript. & ap.* Goldast. *T. III. Const. p.* 410. & ap. Leibn. *Cod. J. G. dipl. P. I. n. 76. p.* 148. & Hervvart. *p.* 731.

und sie dem Pabst in einen nachdrücklichen Schreiben zu wissen machten.

Epist. Elector. ad Benedict. XII. super Ludovico Imp. ap. Hervvart. *p.* 744. & Leibn. *l. c. n.* 77. *p.* 149.

Dieser aber antwortete durch neue Bann-Strahlen.

Mutius L. *XXIV. p.* 238.
Bzovius *ad a.* 1338. *col.* 799.

Der Kayser rächet sich an dem König in Franckreich.

Anbey suchte der Kayser dem K. von Franckreich Philippen von Valois, der ihn bißhero am meisten an der Aussöhnung mit dem Pabst gehindert hatte, dadurch ein Gebiß anzulegen, daß er ihn erstlich aller Reichs-Lehen im Königreich Arelat verlustig erklärte, und selbige seinem grö-

sten

sten Feind K. Eduarden III. in Engelland verliehe, hernacher auch mit demselben an. 1336. ein genau Bündniß wider Franckreich schloß. Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Alb. Argent. *ad h. a. p.* 127.
H. Rebdorff. *ad a.* 1339.

Es wuste aber der König von Franckreich durch die Kayserin Margaretha, seiner Schwester Tochter, dieses Bündniß gar bald aufzulösen, und sich mit dem Kayser wieder auszusöhnen; der aber hernach mehr Schaden davon als Nutzen hatte.

H. Rebdorff. *ad a.* 1339.
Alb. Argent, *ad h. a.*

Denn auch bey Benedicti XII. Nachfolger Clemens den VI. konte es weder der K. in Franckr. noch der Kayser dahin bringen, daß der Bann wäre aufgehoben worden; vielmehr wurde derselbe an. 1343. mit der grösten Schärfe widerhohlet, und als der Kayser dennoch um einen Vergleich bat, so machte der Pabst alsdenn erst Hoffnung dazu, wenn sich der Kayser zuvor aller Ketzereyen, deren man ihn angeklaget, schuldig erkennen, Kron und Scepter niederlegen, und sich gäntzlich der Päbstlichen Willkuhr überlassen würde. Der Kayser gieng auch diese harte Puncten ein, jedoch daß die Erkänntniß und Beurtheilung davon denen Reichs-Ständen überlassen würde. Alleine diese verwarffen diese der Reichs-Hoheit höchst nachtheilige Anforderung gäntzlich auf dem deßwegen zu Franckfurt an. 1344. angestellten Reichs-Tage, auf welchem nach deutlichen Bericht des Alberti Argentinenſis, die Reichs-Städte ein Votum decisivum gehabt, jedoch nicht in einem Collegio zugleich mit denen Fürsten votirt haben. Kan sich aber vom Päbstlichen Bann nicht loß würcken.

Bzovius *ad h. a. col.* 393.
Submissio Ludovici *ap. Baluz. T. II. Misc. p.* 272.
Albert. Argent. *p.* 134.
Henricus Rebdorff. *ad h. a.*
Aventinus VII. 19. §. 10.

Der deßwegen erbitterte Pabst bannisirte hierauf den Kayser nicht nur aufs neue an. 1346. sondern ermahnte auch die Churfürsten zu einer neuen Wahl zu schreiten, damit die Kirche nicht lang ohne Advocaten seyn mögte, sonst wolle er ihnen einen Kayser ernennen. Der Pabst sucht äusserst eine neue Kayser-Wahl zu Wercke zu bringen.

Alb.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Alb. Argent. *p.* 135.
Bzovius *ad h. a. col.* 981.

Bedient sich hiezu des Königes in Böhmen, welchen der Kayser durch die Ehescheidung seines Sohns beleidigt.

Um dieses aber auszuführen, so gebrauchte er sich hierzu als eines dienlichen Werckzeuges, des listigen und Ehrgeitzigen K. Johannis in Böhmen, welcher wegen der vom Kayser an. 1341 geschehenen Ehescheidung seines aberwitzigen Sohnes Johannis, von der Margaretha Maultasche, Herzogin in Kärnthen und Gr. von Tyrol, und deren erfolgten Vermählung mit Ludwigen Marggrafen von Brandenburg, des Kaysers Sohn, einem unversöhnlichen Haß gegen den Kayser trug

Forma divortii matrimonialis inter Joh. & Margaretham celebrati per Dn. Ludov. Imp. ap. Bzov. *ad a.* 1340. *col.* 869. & Leibnit. *P. I. Cod. Dipl. n.* 82. 154. & ib. *p.* 156. *n.* 83. & *T. I. Freher. p.* 620.

Bey welcher Vermählung so gar der Kayser auch ob gradum tertium affinitatis dispensirt,

Forma dispensationis super affinitate consanguinitatis inter Ludovic. Brandenb. & Margaretham, *ibidem.*
H. Rebdorf. *ad a.* 1341. Burgundus *p.* 166.
Albert. Argent. *p.* 129.

und auch dieses der Kayserl. Majestät durch eine ausführliche Deduction des gelehrten Franciscaners Wilhelm Ockmans vindiciren ließ.

Vid. Guil. Occami Fr. *de jurisdictione Imperatoris in matrimonialibus causis* in Goldasti *T. I. Monarch. Imp. p.* 21.

Wahre Beschaffenheit derselben.

Die Bayerische Scribenten contradiciren zwar hierinnen alle, und behaupten, daß diese Ehescheidung geschehen wäre Judicio Ecclesiastico des Bischoffs von Freyßingen oder von Chur.

Adlzreiter *P. II. lib. V. ad h. a. p.* 67.
Hervvartus *in Ludov. contra Bzov. defenso ad a.* 1324. *p.* 55.
Burgundus *p.* 167.
Hundius *in Metrop. Salisb. T. I. p.* 110.

Alleine sie vermengen dasjenige, was nach dem geschehen, mit dem erstern; in dem an. 1340. erst Herzog Ludwig sich um die Päbstl. Absolution und Dispensation in der dem Pabst vormahls so mißfälligen Heyrath bewarb, und sie Anfangs vom Pabst Clemens VI. durch Ulrichen,

chen, Bischoffen von Chur, in besagtem Jahr, und völlig von Pabst Innocentio VI. A. 1359. durch Paulum, Bischoffen von Freysingen erhielte. Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Vid. Instrumenta & gesta publica in R. P. Steyereri *Hist. Alberti II. D. Austr. in addit. ad Cap. VII. p.* 618. 634.

H. Rebdorff. *ad a.* 1349.

Der K. in Böhmen brachte es endlich durch seine Intrigues dahin, daß A. 1346. den 10. Julii zu Rensee, Maynz, Trier, Cölln und Sachsen seinen Sohn Carln, Marggrafen von Mähren, zum Kayser erwehlten, und zu Bonn krönten. Die Kayser-Wahl geht vor sich, die Marggraf Carln in Mähren trift.

Vid. Vita Caroli IV. ab ipso conscripta in Freheri Script. Boh. *p.* 107.

Bey dieser Wahl war nun der Pabst der Stimme des Königs in Böhmen, als des Vaters, und Balduins von Lüzelburg, Erz-Bischofs zu Trier, als eines Vettern, versichert. Den Kayserlich-gesinnten Erz-Bischof von Maynz, Heinrichen von Virneburg setzte der Pabst ab, und gab das Erz-Stift Gerlachen von Nassau. Cölln und Sachsen wurden durch etliche 1000. Marck Silbers gestimmet, und also gieng es dem Pabst nach Wunsch.

Vita Clementis III. P. in Baluzii *Papis Aven. p.* 292.
Albert. Argentin. *ad h. a. p.* 135.
H. Rebdorff. *ad h. a. p.* 436.
Gesta Balduini *lib. III. c.* 8.

Die übrigen Reichs-Stände in Teutschland billigten hingegen diese Wahl gantz und gar nicht, sondern hiessen Carln Spotts-weise nur den **Pfaffen-Kayser.**

Albert. Argentin. *p.* 138.
Villanus *lib. XII. c.* 105.

Es würde auch sonder Zweifel zwischen Kayser Ludwigen und dem rebellischen Marggrafen Carln zu harten Streichen gekommen seyn, K. Ludwig stirbt bald darauf.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

wann der Tod den tapffern Kayser nicht das Jahr drauf den 11. Oct. 1347. in die Ewigkeit versetzet hätte.

Henr. Rebdorff. *ad a.* 1347.
Andreas Presbyter Ratisb. *ad h. a. p.* 36.

Ist der erste Kayser, der in seinen Erb-Landen beständig residirt.

Ausser jetzt erzehlten sind noch viele Merckwürdigkeiten von diesem Kayser zu melden. Er ist der erste unter allen Kaysern, der sich in seinen Erb-Landen beständig aufgehalten, da sonst die Kayser im Reich, von einer Pfaltz zur andern, umher zogen, und kein beständiges Hof-Lager an einem Ort hielten.

H. Rebdorff *ad a.* 1344. *p.* 625.
Aventinus *lib. VII. c.* 19. *n.* 30.
Lehmann Chron. Spir. *lib. VII. c.* 76. *p.* 858.

Macht seinen Sohn Ludwigen zum Marggrafen und Churfürsten in Brandenburg A. 1323.

Nach Abgang des Ascanischen Asts in der Marck Brandenburg gab er 1323. selbiges Land, als ein dem Reich heimgefallenes Lehn, seinem Sohn Ludwigen, obgleich noch drey Linien vom Hause Ascanien in Anhalt, Chur-Sachsen und Lauenburg übrig waren. Er wolte auch die Pommerische Herzoge zwingen, daß sie ihr Land von diesem neuen Churfürsten zur Lehn nehmen solten. Es wurde aber der darüber entstandene Streit an. 1338. durch die dem Hauß Brandenburg zum erstenmahl auf Pommern verschriebene Anwartschaft bey elegt.

Albert. Argent. *p.* 121.
Burgundus *lib. II. p.* 59.
H. Rebdorff. *ad a.* 1322.
Kranzius in Vandal. *lib. VII. c.* 39. 47. 49. *& lib. VIII. cap.* 3.

Vergleicht sich mit seines Bruders Pfaltz-Graf Rudolphs Söhnen A. 1329.

Mit denen Kindern seines Bruders Churfürst Rudolphs von der Pfaltz, den er, wie oben gemeldet worden, von Land und Leuten vertrieben, verglich er sich an. 1329. zu Pavia dahin, daß nach einer genauen Abtheilung von Bayern und der Ober- und Unter-Pfaltz, selbige völlig restituirt wurden, und in der Chur ins künf-

tige

tige zwischen beeden Häusern von Bayern und Pfaltz eine Alternation beständig beobachtet werden solte, in welcher Pfaltz anfangen würde. Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Pactum Ticinense in Chur-Bayrischer Ablehnung des Herrn Pfaltz-Grafen Carl Ludwig Manifests in Lundorp. *Act. publ. T. IV. lib. III. c. 108. lit. H. document.* Andr. Presbyt. *in Chron. p. 34.* conf. Freherus *in annot. p. 96.* H. Rebdorff *ad h. a.* Adlzreiter *P. II. lib. II. p. 40.* Burgundus *lib. II. p. 122.* Joannis *in notis ad Pareum.*

Mit Heinrichen den V. starben An. 1335. die Herzoge von Kärnthen gäntzlich ab, welches zu einem grossen Succession-Krieg Anlaß gab. Kayser Rudolph hatte dieses Herzogthum an. 1273. seinen beeden Söhnen Albrechten und Rudolphen verliehen, welche aber solches Mainharden III. Grafen von Tyrol, so des letztern Herzog Ulrichs in Kärnthen Wittwe Agneten, eine Tochter Marggrafen Hermanns von Baaden und Gertraud Herzogin und Erbin von Oesterreich, geehliget hatte, wieder abtraten, jedoch nur unter der Bedingung, daß nach Absterben ihres männlichen Stammes das Herzogthum wieder an das Hauß Oesterreich kommen solte. Bringt das Herzogthum Kärnthen an Oesterreich A. 1335.

vid. Diploma Imper. Rudolfi d. d. Aug. Vind. prid. Cal. Febr. A. 1286. in P. Steyereri *Alberto II. in addit. ad cap. I. p. 82.*

Nachdem aber als Mainhards Sohn, Herzog Heinrich, eine seiner Töchter Margareth an. 1327. Johann Heinrichen, König Johannis in Böhmen Sohn verehligte, versprach er demselben auch die Succession in seinen Landen, und ließ dieses Versprechen von K. Ludwigen an. 1330. confirmiren.

vid. Steyerer *in Comment. pro Hist. Alb. II. D. Austr. C. I. p. 3. & in addit. p. 78. ubi dipl. Lud. Imp.*

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Chronica aulæ Regiæ *in Freheri script. Bohem. p.* 60. *ad A.* 1327.

Die Oesterreichische Brüder aber, Herzog Albrecht und Otto, ruheten nicht eher, als bis K. Ludwig, der ohnedem mit dem König von Böhmen in Feindschafft gerieth, ihren Anspruch auf Kärnthen, durch zu Augspurg nieder gesetzte Schieds-Leute untersuchen ließ, die dann den Ausspruch dahin thaten, daß Kärnthen den Oesterreichischen gehörte, welchen der Kayser bestättigte.

Vid. Steyerer *in addit. l. c. ex Guilmanni Hist. Mss. Aust. p.* 87.

Als nun dem zufolge nach erfolgten Todes-Fall Herzog Heinrichs A. 1335. so gleich die Oesterreichischen besagten Brüder von Kärnthen Besitz nahmen, auch von K. Ludwig die Belehnung nicht allein von Kärnthen, sondern auch von Tyrol erhielten;

Carolus IV. *in Commentario vitæ suæ p.* 95. *&* 96. vid. Diplomata investituræ ap. Steyerer *l. c. p.* 83.

so überzog zwar K. Johannes dieselben mit Krieg A. 1336. der sich aber noch selbigen Jahrs mit dem Frieden zu Körch den 9. Oct. endigte, in welchem die Oesterreicher Kärnthen behielten, Tyrol aber Johanni und seiner Gemahlin Margareth überliessen, auch Znoym an Böhmen wieder abtraten.

Vid. tabulæ Johannis Regis Boh. ap. Steyerer *l. c. p.* 98. Carolus IV. in Commentario vitæ *p.* 95. 96.

Macht den Grafen von Geldern An. 1339. zum Herzog, mit beygelegten Reichs-Amt.

A. 1339. erhub Kayser Ludwig die Grafschafft Geldern, nachdem Zütphen schon vorlängst dazu gekommen, zu einem Herzogthum, und gab dem ersten Herzog Rainaldo, einem Schwager des Königs von Engelland Eduardi III. zugleich das Privilegium den Kayser bey Solennitæten anzukleiden, und die Krone sowohl bey der Teutschen als Italiänischen Römischen Krönung abzunehmen und zu halten.

Diploma in Leibnitii *T. I. Cod. dipl. J. G. n.* 78. *p.* 151.

In

In Miræi *notit. Eccles. Belg. c.* 228. & in Knippenbergii *hist. eccles. ducatus Geldr. lib. III. c. I.* Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Jo. Isaac. Pontanus *hist. Geldr. lib. VII. p.* 228.

A. 1346. starb Wilhelm IV. Graf in Hennegau, Holl- See- und Frießland ohne männliche Erben, der Kayserin Margaretha Bruder. Ob nun gleich Joh. de Beaumont, Wilhelms Vaters Bruder noch am Leben war, so eignete doch der Kayser solche Erbschaft sogleich seiner Gemahlin zu, die sich hernach deswegen mit ihrem Sohn Wilhelm dem V. dem sie die Regierung abgetreten, tapffer herum zanckte. Hilft seiner Gemahlin zum Anfall von Holland, Seeland und Hennegau. A. 1346.

M. Chron. Belgic. *p.* 303.
H. Rebdorff *ad a.* 1347. & 1351.
Jo. a Leidis *rer. Belgic. lib. XXIX. c. I.*
Burgundus *lib. III. p.* 177.

A. 1322. verliehe Kayser Ludwig Graf Conraden von Schlüsselburg das Reichs-Fähndrichs-Amt in Schwaben, und gab ihm deswegen die Stadt und Burg Grüningen in Schwaben zu Lehen. Vergiebt das Reichs-Fändrichs-Amt in Schwaben.

Formula investituræ in der Deduction, daß dem Haus Würtemberg das Reichs-Panner- oder Fähndrich-Amt, Prædicat, und Insigne schon von etlichen Seculis her rechtmäßig zustehe de an. 1693. *lit. D. & E. documentorum p.* 11-14.

Albert. Argentin. *p.* 120.

Welches dieser als der letzte seines Stammes, mit Kayserl. Einwilligung an. 1336. an Graf Ulrichen von Würtemberg verkaufte.

Vid. Documenta in citata Deductione *Lit. K. p.* 208. *lit. L. M. & N.*

Worauf Kayser Ludwig in demselbigen Jahr ihn zu Ulm mit der Reichs-Sturm-Fahne belehnte.

Vid. Documenta lit. *O. l. c.*

Ludovicus Bavar. 1314-1347. Und in der Lombardie.

Dergleichen Amt ertheilte er auch in der Lombardie A. 1328. Castruccio de Antelminellis, der ihm grosse Förderung in dem Römer-Zug gethan hatte, und machte ihn zugleich zum Hertzog von Lucca.

Dipl. in Leibnitii *P. I. Cod. Dipl. J. G. n.* 65. *p.* 130.
H. Rebdorff. *ad h. a. p.* 424.

Confirmirt zuerst das Churfürstliche Collegium schriftlich.

Das Churfürstliche Collegium hat an. 1339. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt seine allererste schriftliche Confirmation von Kayser Ludwigen erhalten, scilicet, ut electores Imperii, & nullus alius regem Roman. eligant;

In Goldasti *T. III. Const. Imp. p.* 411.
Cuspin. *in vita Ludov. p.* 476.

Nachdem das Jahr vorhero an. 1338. der erste Churfürsten-Verein, obgedachter massen, wegen der Attentaten Pabst Benedict des XII. pro defendendo electionis jure war unter denen Churfürsten vollzogen worden.

Pactum unionis ap. Herwart. *p.* 751.
Lünig **im Teutschen Reichs-***Archiv P. Spec. I. p.* 218.

Die Dauphine kommt an Franckreich A. 1349.

Unter Kayser Ludwigen kam an. 1349. die Dauphine auf ewig an den erstgebohrnen Sohn des Königs von Franckreich.

Tabulæ translationis Delphinatus in domum regiam & coronam Galliæ per Humbertum Delphinum Viennæ factæ die ultima mensis Julii 1343. in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. n.* 84. *p.* 158.

Es konte aber hierüber K. Philipp keine Kayserliche Confirmation erlangen, daher er solche Translation sich vom Pabst bestättigen ließ.

Conring. *de fin. Imper. lib. II. c.* 25. §. 14.

Und Schlesien an Böhmen A. 1341.

Hingegen brachte der schlaue König Johannes in Böhmen von an. 1327. bis 1341. das herrliche Land Schlesien prece & pretio von Pohlen an sich, und vereinigte es mit der Kron Böhmen, und folglich mit Teutschland.

Hene-

Henelius in Silesiograph. *T. II. c. IX.* §. 3-36.
Recognitio & renunciatio Casimiri R. Pol. in ducatus Silesiæ de an. 1339. ap. eund. *c. II. p.* 170. Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Durch Kayser Ludwigs Connivenz und Mißgunst gegen das Haus Oesterreich geschahe auch, daß nach der glücklichen Schlacht der Schweitzer mit Herzog Leopolden von Oesterreich bey Morgarten, die 3 Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden den 9. Decembr. 1315. ihren Bund zu Behauptung ihrer Freyheit auf ewig erneuerten. Der Sweizer-Bund wird auf ewig erneuert.

Formula fœderis ap. Simlerum *de republ. Helvet. p.* 73. & Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 37. *p.* 69.

A. 1319. kam die Nieder-Laußnitz an Böhmen, Die Nieder-Laußnitz komt an Böhmen.

Balbinus *Epit. rer. Boh. lib. III. c.* 17. *p.* 324;
Schurzfl. *de Lusatia XVIII. P. II. Opp.*

ingleichen auch an. 1315. die Reichs-Stadt Eger, welche der Kayser für 40. Marck Silbers verkaufte. Wie auch die Reichs-Stadt Eger.

Bruschius *in hist. Egræ ad h. a.*
Balbinus *l. c. lib. III. c.* 16. *p.* 311.

So hat er auch an. 1336. an seinen Eydam, den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen in Meißen, Friedrichen, die Reichs-Stadt Zwickau und das Pleißner-Land für 13000. Marck Löthigs Silber verpfändet. Zwickau und das Pleißner Marggrafen zu Meißen.

Vid Diploma Lud. Imp. d. d. Nürnberg D. die S. Georgii an. 1326.
In Tob. Schmids *Chron. Cygnei P. I. Sect. II. c.* 1. *p.* 210.

Diesem Kayser wird auch nicht ohne Grund zugeschrieben, daß er den Anfang gemacht, gewisse Kayserliche Reservat-Rechte einigen ansehnlichen Hat zuerst die Comites Palatinos gemacht.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

lichen Personen als eine Belohnung zur Versehung zu übergeben, welche Comites Palatii Cæsarei genennet worden.

Vid. Concessio Comitivæ Palatii Lateran. Rom. facta Castruccio in Freheri *T. I. script. rer. Germ. p.* 669.

Spenerus in progr. *de Origine Comit. Palatin.*

Und den Grafen zu Jülich zum Marggrafen.

A. 1329. erklärte der Kayser Graf Wilhelmen von Jülich zum Marggrafen.

Erich in der Jülichischen Chronick *lib. II. p.* 313.

Der

Der Teutschen
Reichs-Historie
Sechster PERIODUS
von 146. Jahren
Von Carl des IV. Regierung an, bis auf den Tod Kayser Friedrichs des III. und also von An. 1347. bis An. 1493.

I.

Gleichwie Marggraf Carl aus Mähren es bey den Lebzeiten Kayser Ludwigs nicht hatte dahin bringen können, daß ihn alle Stände, und zwar von Ober-Teutschland, hätten vor ihren rechtmäßigen Kayser erkennet und angenommen; Also fand er auch nach dessen Tod nicht geringe Schwierigkeiten den Kayserl. Thron zu behaupten. Der vom Pabst

Carol. IV. 1347-1378. reg. 31. æt. 62. Hat noch grose Schwierigkeit in Behauptung seiner Wahl.

Carol. IV. 1347-1378.

Pabst Clemente VI. abgesetzte, und Bayrisch-gesinnte Churfürst, Heinrich von Maynz, zog Pfaltz, Sachsen und Brandenburg an sich, und erwehlte nebst ihnen König Eduarden III. in Engelland zum Kayser, der aber solche Würde ausschlagen muste, weil der König in Franckreich die Annehmung des Kayserthums als einen Friedens-Bruch ansehen wolte.

Albert. Argentin. *ad a.* 1348. *p.* 144. 45.
Trithemius *ad a.* 1347.
Mutius *lib.* 25. *Chron. ad h. a. p.* 246.

Hierauf fielen sie auf Marggraf Friedrich den Ernsthaften in Meissen. Dem waren aber 10000. Marck Silbers, so ihm Carl bezahlte, lieber, als die noch disputirliche Kayserl. Crone, daher er sich auch dafür bedanckte.

Albertus Argentin. & Mutius *l. c.*
Jac. Kœnigshoven *Chron. Alsat. c.* 2. *p.* 133,

Ihm wird Graf Günther von Schwarzburg entgegen gesetzt.

Endlich erwehlten sie den 30. Jan. A. 1349. den tapffern Graf Günthern den Jüngern von Schwartzburg, welcher zwar anfangs auch Bedencken machte die Krone anzunehmen, endlich aber, nachdem ihm obbenannte Churfürsten allen Beystand versprochen, und das Teutsche Reich für ledig erkannt hatten, sich dazu überreden lies.

Gesta Balduini *lib. III. c.* 9.
Epistola Electoris Moguntini de hac electione in Wenckeri *Apparatu Archivor. p.* 204.
Albert. Argentin. *ad h. a. p.* 150.
H. Rebdorff. *ad h. a. p.* 455.
Trithemius *ad h. a.*
Mutius *lib. XXV. p.* 247.

Er wartete auf Carln gantzer 6. Wochen vor Franckfurt, und meynte, Carl solte es auf die Entscheidung des Degens ankommen lassen, wer Kayser bleiben würde oder nicht. Aber Carl hatte das Hertze nicht eine Schlacht zu wagen, dahero die Franckfurter Günthern solenniter in ihre Stadt einziehen liessen.

Mutius *lib. XXV. p.* 247.
Cuspinianus *le Cæsaribus p.* 387.

Welchen er durch allerhand Räu-

Carl spielte indessen allerhand listige Künste, um dadurch dasjenige auszuführen, was er aus Zaghaftigkeit mit Gewalt zu vollstrecken sich

sich nicht getraute. Durch seine Vermählung mit Churfürst Rudolphs von der Pfaltz Tochter brachte er diesen Churfürsten auf seine Seite. Den Churfürst Ludwig von Brandenburg gewann er durch die Abtretung der Grafschaft Tyrol, und durch die gespielte Comödie mit dem falschen Waldomar. Carol. IV. 1347-1378. die zu einem Vergleich und Abstehung des Kayserthums bringt.

Albert. Argentin. *p.* 151.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1348. & 49.

Diesen brauchte er hierauf zu einen Unterhändler, einen Vertrag mit K. Günthern zu treffen, in welchem er ihm die Reichs-Städte Gelnhausen, Nordhausen, Goßlar mit allen Reichs-Gefällen für 20tausend Marck Silbers verpfändete, wenn er vom Kayserthum abgehen würde.

vid. Instrumentum oppignorationis in Ahasv. Fritschii *diss. Hist. de Gunthero Schwarzb. Imper. c.* 5. §. *II. p.* 21. *edit.* 1720.

Alb. Argentin. & H. Rebdorff *ad h. a.*

Mutius *l. c.*

Es kam auch derselbe zu Stande, weil Graf Günther durch das von seinem Medico, Freydanck, auf Anstiften Carls empfangene Gift, sich nicht mehr bey den Leibes-Kräfften sahe, gegen Carln sich weiter zu setzen. Wie er denn auch bald darauf den 19. Jun. 1349. zu Franckfurt verstarb.

Theodor. Engelhus. *in Chron. p.* 270.

Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 69.

Ahasv. Fritsch
Hulder. von Eiben } *in Tr. de Gunthero Schwarzburg.*

Dieweil das Gräflich und Fürstliche Haus Schwarzburg seine angefochtene Reichs-Immedietät aus dieses Graf Günthers Römischen Königs-Wahl unter andern zu erweisen suchet, als welcher nicht zu solcher Würde habe gelangen können, wenn man an seiner und seines Hauses Reichs unmittelbaren Freyheit im geringsten gezweifelt hätte. Graf Günthers Wahl wird vergeblich angefochten.

vid. **unumstöslicher Beweis der Schwarzburgischen uralten** *Immedietät* **und Reichs-Freyheit** *Occasione* **der Historie von dem zur Römisch. Königlichen Würde aus dem Hause Schwarzburg erhobenen** *Gunthero* **dem XXI.** *f.*

Carol. IV. 1347-1378.

So wollen dahero die contradicirende Sächsische Scriptores solche Wahl gar für keine rechtmäßige Chur halten, als welche per turbas & factiones, und von dem wenigsten Theil geschehen wäre.

vid. **Ungrund des sogenannten unumstöslichen Beweises der Schwarzburgischen uralten** *Immedietät* ꝛc. *in f.* 1717.

Obwohl nun hier nicht eben zu untersuchen, wie weit der, zu Bestärckung der Gräflich Schwarzburgischen Reichs-Immedietät, aus der Römisch. Königlichen Wahl Graf Günthers des XXI. genommene Beweis zulänglich sey oder nicht; so ist doch allerdings zu bejahen, daß Graf Günthers Römische Königs-Wahl ächt und recht gewesen, weil sie per majora Electoralis Collegii suffragia geschehen. Es wäre dann, daß man alle des Römischen Pabsts ungerechte Verfahren in diesem gantzen Handel billigen wolte, wofür aber wohl ein jeder guter Patriote einen Abscheu haben wird.

K. Carl läßt sich A. 1349. von neuen krönen.

Nachdem also niemand mehr übrig war, der Carln die Kayser-Krone hätte streitig machen können, so lies er sich A. 1349. von neuen zu Aachen krönen. Bey welcher Solennität sich die merckwürdige Streitigkeit wegen des Scepter tragens zwischen den Marggrafen von Jülich und Brandenburg ereignete, welchen er dahin entschied, daß bey der Krönung der Marggraf von Brandenburg, bey Belehnungen aber der Marggraf von Jülich denselben führen solte.

Streit wegen des Scepter tragens dabey.

H. Rebdorff *ad a.* 1349. *p.* 445.
Levoldus a Northof *Chron. Marcan. ap. Meib. T. I. Rer. Germ: p.* 405.

Bekömmt die Reichs-Kleinodien ausgehändigt.

Hierauf händigte ihm A. 1350. Ludwig von Brandenburg die Reichs-Kleinodien aus, jedoch mit dem Beding, daß er sie entweder nach Nürnberg oder Franckfurt wieder zur Verwahrung liefern solte, welches er aber nicht that, sondern sie mit sich nach Böhmen nahm, und daselbst, wie man vor gewiß sagt, den sogenannten **weissen Stein**, welches der kostbarste gewesen, aus der Kayser-Krone genommen, und ihn in die Böhmische setzen,

Albert. Argent. *p.* 156.
H. Rebdorff. *ad a.* 1350.
Diploma Ludovici March. Brand. quo insignia imp. enumerat

merat in Ludewigii *diss. de Norimb. insign. imper. tut. & quidem in syllabo monument. p.* 1. Carol. IV. 1347-1378.

und den Böhmischen Löwen auf das Schwerdt Caroli M. graben lassen.

Aen. Sylvius *in vita Frid. p.* 80. 81.
Anonymi enumeratio imperial. reliquiar. in cit. syllabo *p.* 40.

Empörung zu Nürnberg wegen der zwistigen Kayser-Wahl.

Bey der Zwistigkeit zwischen Graf Günthern von Schwartzburg und K. Carln in Böhmen entstand in der Stadt Nürnberg eine grose Zerrüttung, als es der Rath mit dem letztern, und der Pöbel mit dem ersten hielte. Das Ubel gieng schon einiger massen gleich nach K. Ludwigs Tod A. 1347. an. Der Rath hatte Carln sogleich vor einen Kayser erkandt, und in die Stadt genommen; der Pöbel wolte solches nicht zugeben, und hielt es anfangs mit Marggraf Ludwig von Brandenburg. Wie nun auch die Wahl Graf Günthers kund wurde, tobete derselbe noch ärger, und wolte durchaus K. Carln für keinen Kayser erkannt wissen. Dahero kam es gar A. 1349. nMittwochs nach Pfingsten zu einer völligen Empörung, da denn ach dem gemeinen Sprichwort:

Bey des Pöbels Wuth und Streit,
Litte GOtt und Obrigkeit.

Die aufrührischen Zünfte plünderten das Rathhaus, und verübten alle Gewaltthätigkeiten an der Rathsherren Häuser, wehlten einen neuen Rath aus ihren Mitteln, und thaten alles nach Willkühr. Bald aber darauf rückte K. Carl mit einer Armée für Nürnberg, bemächtigte sich der Stadt, strafte die Aufrührer ab, setzte die Adeliche Geschlechter wieder ein, und gab ihnen das Privilegium daß sie nimmermehr keinen aus der Gemeinde in Rath zu nehmen gehalten seyn solten. Er verliehe auch dem Rath ein neues Secret, einen güldnen Adler mit einem gekrönten Jungfern-Kopf, welches alles geschahe Freytag nach Michael besagten Jahres.

H. Hebdorff. *ad a.* 1347. *p.* 646.
Sigism. Meisterlinus *in hist. Civit. Norimb. P. III. c.* 11. 22.
Adlzeiter ann. Boic. *P. II. lib. IV. n.* 34.

Carol. IV. 1347-1378. Des Kayſers erſter Römer-Zug.

A. 1354. that er einen Zug nach Italien, verdunckelte aber dabey die Kayſerl. Hoheit mehr, als daß er ſie verherrlichte. Denn ob er wohl A. 1355. den 6. Januarii zu Mayland die Lombardiſche, und den 5. Aprilis die Römiſche Krone empfieng, ſo gieng er doch dabey den ſchändlichen Vertrag mit dem Pabſt ein, nicht länger als einen Tag in Rom zu bleiben, und hinführo nicht eher mehr nach Italien zu kommen, als bis der Pabſt ſeiner begehren würde, worüber ſich auch ſelbſt die Italiäner geärgert.

Henricus Rebdorff *ad a.* 1355.
Alb. Argentin. *ad h. a. p.* 163.
Vita Ilda Innocentii VI. *p.* 346.
Cortuſii *de novitat. Paduæ lib. XI. c.* 4. 5.
Aventinus *lib. VII. c.* 21. *n.* 18.
Libellus de habilitate temporis ad proceſſum verſus Italiam Karol. IV. Autoris coævi in Datt *lib. III. c.* 8. *de pace publica.*
Franciſci Petrarchæ *Exhortatio ad Carolum in Opp. p.* 590. *& lib. XIV. Fam. ep.* 12.

Von den Florentinern lies er ſich 100tauſend Gulden zahlen, und 4000. als eine jährliche Steuer verſprechen, und abſolvirte ſie in dem den 21. Martii 1355. zu Piſa geſchloſſenen Tractaten von der Reichs-Acht K. Heinrichs VII. mit dem ertheilten Privilegio, daß die Zunftmeiſter und Gonfalonieri ſolten hinführo daſelbſt Vicarii Imperatoris perpetui ſeyn.

Scipio Amirato *in hiſt. Florent. lib. XI. p.* 511.
Paolo Fronci in memorie Storiche di Piſa *ad a.* 1355.

Weil aber der Kayſer doch dabey im Lande Toſcana viele Fälle der Kayſerl. Jurisdiction vorbehalten hatte, ſo übergab er ſolche dem Biſchoff zu Florentz Petro Corſini A. 1364.

vid. Diploma in Ughelli Italiæ ſacræ *T. III. p.* 198.

Gleichwie er auch bey ſeinem Abzug aus Italien den Cardinal und Biſchof zu Porto, Guidonem de Bolonia, als ſeinen General-Vicarium in Italien hinterlaſſen, und die Stadt Lucca zu ſeiner Reſidenz angewieſen hat.

Autor primæ vitæ Vrbani V. ap. Baluz. *p.* 385.
Diploma in bullarii Caſinenſis *T. II. p.* 281.

Daß

Daß also der P. Maimburg nicht Ursache zu glauben gehabt, als ob mit K. Carln den IV. die Kayserliche Hoheit in Italien aufgehöret habe. Carol. IV. 1347-1378.

Vid. Maimbourg *in histoire de la decadence de l'Empire p.* 527.

Nach diesen war des Kaysers erste Sorge, das Ansehen und Wahl-Recht derer Churfürsten im Reich durch ein öffentliches Gesetze zu befestigen, und dadurch inskünftige allen Zwistigkeiten bey Kayser-Wahlen vorzubeugen, auch die dabey vorkommende Ceremonien in gute und beständige Ordnung zu setzen. Dieses bewerckstelligte er durch die auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1356. im Januar. publicirte Reichs-Satzung, welche von dem anhangenden doppelten runden und mit Wachs ausgegossenen Gold-Blech, mit des auf dem Thron in der Majestät sitzenden Kaysers getriebenen Abbildung auf der Haupt-Seite, und auf der Gegen-Seite mit der getriebenen Abbildung der Stadt Rom; insgemein **güldene Bulle** genennet wird, woselbst dazumahl die ersten 23. Capitel zur Vorschein kamen, die andere Helfte derselben aber vom 24. Capitel bis zum Ende wurde in eben selbigen Jahr im Decemb. zu Metz daran gehänget. Hält A. 1356. die merckwürdige Reichs-Täge zu Nürnberg und Metz, auf welchen die güldene Bulle gemacht wird.

Procem. A. B. & sub init. tit. 24.
Albert. Argent. & H. Rebdorff *a.* 1356.
Vita Innocentii VI. Papæ ap. Baluzium *p.* 350.
Levoldus de Northof *in Chron. Marcano apud Meibom. T. I. p.* 406.
Thulemarius de A. B.

Es wurden damahls so viel Originalia von diesem Reichs-Grund-Gesetze ausgefertiget, als Churfürsten waren, welche sich auch annoch in denen Churfürstlichen Archiven befinden.

Thulemarius *in tr. de A. B. c.* 7.
Ludewig *in Præfat. T. II. ad A. B.* §. 51.

Die Stadt Franckfurt erhielte ihr Exemplar A. 1366. mit der Confirmation ihrer andern Privilegien.

Vid. Privilegia der H. R. R. St. Franckfurt p. 144.
Thulemarius *l. c. p.* 8.
Ludwig *l. c.* §. 51.

Die

Carol. IV. 1347 - 1378. Die Churfürsten nahmen hierauf diesen Titel an.

Die Churfürsten, welche kurtz vorhero sich mit dem Titel ihrer tragenden Ertz-Aemter von andern Fürsten zu unterscheiden angefangen hatten, setzten hierauf auch dem Erz-Amte den Titul eines Churfürsten bey, da man sonsten vor A. 1340. nicht findet, daß sie sich entweder von einem tragenden Archi-Officio oder gar Electores geschrieben hätten.

Monzambano *c. IV. §.* 3.
Petrus Albinus *in Chr. Misn. Tit. XVI. p.* 217.
Janus *de origine Elect. c. VI. §.* 8.
Ludewig *de formula Ducatus Brandenb. p.* 68. 69. 70.

Der Kayser hat dadurch bey den Teutschen die Ehre erlanget, daß er der erste gewesen, welcher die alten löblichen Gewohnheiten von der Teutschen Königs- und Kayser-Wahl schriftlich verfasset, und zu beständig gültigen Gesetzen gemacht.

Schadet mit der guldenen Bulle dem Herzogen in Bayern.

Auf eben selbigen Reichs-Tag zu Nürnberg hub er, aus Haß gegen das Bayrische Haus, und in faveur Pfaltz-Grafen Ruprechts am Rhein des ältern, des Bruders seines verstorbenen Schwieger-Vaters, Pfaltz-Graf Rudolphs, das pactum Ticinense de A. 1329. de alternatione in der Chur zwischen Bayern und Pfaltz auf, und vindicirte solches Recht allein dem Pfaltz-Grafen bey Rhein.

Decretum ap. Gold. *T. I. Constit. p.* 345. & 351.
& in Tolneri *Cod. Dipl. Palatin. n.* 139. 143. 44.

Und den jüngern Printzen in den Chur-Häusern.

Gleichwie auch denen andern Fürsten aus den übrigen Chur-Häusern, welche bis daher sich bey den Wahl-Tägen eingefunden, und bey der Kayser-Wahl ihre Stimmen nebst den ältesten Printzen ihres Hauses geführet hatten, durch die güldene Bulle gäntzlich das Wahl-Recht abgesprochen, und dem ältesten Fürsten jeglicher Familie und würcklichen Besitzer des Chur-Landes zugeeignet worden.

Vid. A. B. *Tit. VII. XX. & XXV.*

Solennitäten zu Metz.

Auf dem zu Ende selbigen Jahrs angestellten Churfürsten-Tag zu Metz gieng es sehr prächtig zu, sintemahl der Kayser sich am Heil. Weyhnacht-Feste von den Churfürsten nach ihren Ertz-Aemtern solenniter bedienen ließ.

Albertus Argent. *ad a.* 1356. *p.* 164.
Benessius Weitmile *in vita Caroli IV. Mss.* ap. Thom. a Czechorod. *lib. IV. Martis Morav. c.* 2. *p.* 43.
Levoldus de Northof. *ad h. a. p.* 406.

Es

Es hat auch Browerus ein Kayserl. Diploma gefunden, welches dazumahl nicht Maynz, sondern Trier, als in dessen Cantzley es gelauffen, expediret. Carol. IV. 1347-1378.

Vid. Browerus *in annal. Trevir. lib.* 17. §. 115. *p.* 130. 31.

A. 1368. gieng er wieder nach Italien, woselbsten Florentz und andere Städte allzugroß und mächtig wurden, und der Vice-Comes zu Mayland absonderlich den Päbstlichen Stuhl zu bedrängen anfienge. Thut A. 1368. den andern Römer-Zug. An statt aber daß er hätte sollen die widerspänstigen Lombarder wieder zum Gehorsam bringen, nahm er von ihnen grosse Geld-Summen, und ließ sie in ihrer angemaßten Freyheit, jedoch salvo Imperii jure & præstito fidelitatis juramento, worüber Pabst Vrban. V. so zornig wurde, daß er in Willens hatte, ihn abzusetzen, wann es der Tod nicht gehindert hätte.

Trithem. *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1365. 68. 69.
Theod. Engelhusius *p.* 271.
Notizia della vera liberta Fiorentina *Parte II. Capitolo XII.*
Formula fidelitatis in Schannati *Vindem. literar. Collect. II. p.* 141.

Weil Barnabas, Vice-Comes zu Mayland, sich endlich gar zu unerträglich aufführte, und nicht nachließ den Pabst aufs ärgste zu plagen, so entsetzte er ihn zwar seiner Würde,

Vid. Edictum Imp. in Schannati *l. c. n. XXXVIII. XXXIX. & XL.*

die würckliche Vollziehung aber erfolgte nicht, welches dem Pabst am meisten schmertzte.

Die Stadt Lucca privilegirte damahls der Kayser auch herrlich, gab ihr eine neue, und anjetzo noch übliche Regiments-Form, und raumte ihr alle zugehörige Oerter cum mero & mixto Imperio, & gladii potestate, salvo nihilominus pleno superioritatis directo & utili dominio, wieder ein.

Vid. Diploma in Notizia della vera liberta Fiorentina *l. c.* §. 60. *p.* 105.
Jo. Ripamontius *in hist. Mediol. lib. III. p.* 365.
Schannat. *l. c. p.* 142.

Demnach kan man wohl mit Recht sagen, daß Kayser Carl mehr auf seinen Nutzen, als Teutschlands Recht und Hoheit zu befördern bedacht Verdient den Namen eines Stief-Vaters des Reichs.

Carol. IV. 1347-1378.

dacht gewesen, wie ihn denn auch K. Maximilian einen Stief-Vater des Reichs gescholten, und behauptet, daß Teutschland niemahls einen so schädlichen Kayser gehabt hätte.

Jac. Spiegelius *in scholiis ad Guntheri lib. V. Ligurini ap. Reuber. p.* 347.

Absonderlich durch des Königreichs Böhmen Verherrlichung.

Hauptsächlich aber hat er diesen schlechten Nachruhm deßwegen verdienet, weil er die ganze Zeit seiner Regierung über, mehr für seines Königreichs Böhmen, durch Zuwendung Teutscher Länder Erweiterung, als für Teutschlands Nutzen ist besorgt gewesen.

Æneas Sylvius *in hist. Bohem. c.* 33.

Dubravius *lib. XXII. p.* 589.

Autor des Wertheimischen Gegen-Gerichts contra Würtzburg *c.* 16.

Indem er viele unmittelbare Reichs-Lehen zu Böhmischen Affter-Lehen gemacht, und viel kleinere Stände überredet, daß sie ihre Herrschafften dem Königreich Böhmen zu Lehen übertragen haben, dahero so viel Böhmische Lehen hin und wieder heut zu Tage im Reiche anzutreffen, und der Böhmische Lehn-Hof der considerabelste mit in Teutschland.

Sprengerus *Instit. J. P. lib. III. c.* 4.

Lünig *in Corp. Jur. Feud. T. II. Sect. I. p.* 1.

Er hat auch A. 1355. ganz Schlesien,

Capitulatio Caroli IV. de incorporatione ducatuum Silesiæ ap. Goldast. *in app. document. de Regn. Boh. f.* 66.

Conf. Henelius *in Silesiograph.* & Fibiger *in not. T. II. c.* 9. §. 39. *p.* 365.

A. 1370. die Laußnitz,

Dubravius *lib. XXII.*

Balbinus *in epit. rer. Boh. lib. III. c.* 21. *p.* 376.

Diploma *in append. Scriptor. Lusaticor.* Hofmanni *n. XLV. p.* 203.

und den Egerischen Craiß A. 1353. mit Böhmen vereiniget.

Balbinus *lib. cit. c.* 15. *p.* 311.

Ferner das Bißthum Prag dem Mayntzischen Metropolitan, aus Haß gegen denselben entzogen, und es A. 1365. zum Ertz-Stifft gemacht,

macht. Auch dem Ertz-Bischoff das völlige Recht, künfftig einen König in Böhmen zu krönen, zugeeignet. Carol. IV. 1347 - 1378.

Diploma in Goldasti *append. de Regno Bohem. p.* 161.
Albert. Argentin. *p.* 135. &
Henr. Rebdorf. *p.* 438.
Aen. Sylvius *Hist. Boh. c.* 33.
Dubravius *lib. XXII. p.* 179.

Die Chur Marck Brandenburg A. 1373. von dem liederlichen Hertzog Otto aus Bayern vor ein Spott-Geld an sich gekaufft, und seinem Sohn Sigismund gegeben. Bringt das Margrafthum Brandenburg an sein Haus.

Andr. Presbyter *p.* 38.
Aventinus *VII.* 21. *n.* 31.
Balbinus *l. c. c.* 21. *p.* 279. 384.

Nachdem er vorhero durch die Comödie mit dem falschen Waldemar Hertzog Ludwigen den Besitz der Marggrafschafft Brandenburg gantzer 6. Jahr ziemlich sauer gemacht.

Alb. Argent. *p.* 146.
Rebdorff *ad a.* 1348. *p.* 635.
Aventinus *VII.* 20. 10.
Adlzreiter *P. II. lib. IV. n.* 27. *&* 51. *p.* 81.
Manlius *in Comment. rer. Lusatic. lib. VI. c.* 17. & 18.

Und ein grosses Stück von der Ober-Pfaltz A. 1353. von Pfaltz-Graf Ruprechten dem ältern und jüngern an sich gehandelt. Ingleichen ein Stück von der Ober-Pfaltz.

Cessio Ruperti Senioris ap. Goldastum *de regn. Bob. in app. p.* 62.
Balbin. *l. c. p.* 386.

Er hatte auch in Willens Luxenburg an Bayern zu vertauschen, und Böhmen damit noch mehr zu vergrössern, weil dieses ihm näher, jenes aber denen Bayrischen Hertzogen in Ansehen Holland, Seeland und Hennegau, welche Provintzien sie von ihrer Mutter geerbet hatten, bequemer lag. Es gieng ihm aber dieses nicht von statten.

Balbinus *l. c.*

Man beschuldigt ihn zwar auch, als ob er das Arelatische Königreich an den König von Franckreich für eine gute Mahlzeit A. 1378. verschenckt habe.

Theod. a Niem. *de Schismate lib. II. c.* 25.

Carol. IV. 1347 - 1378.

Aventinus *lib. VII. Ann. Boic. c. 21. n. 18.*
Paralip. Vrſperg. *p. 276.*

Allein er iſt billig von dieſer Auflage frey geſprochen worden.

Vid. Epiſtolæ Karoli IV. Imp. *de negotiis regni Arelatenſis*, ſubjunctæ a Madero Gervaſio Tilberienſi *p. 85.*
Schurzfleiſchii diſſ. *quod Carolus IV. non diſſipaverit Imperii patrimonium Arelatenſe XI. opp.*

Dieweil er A. 1378. wiewohl nicht ohne groſſen Staats-Fehler, den Dauphin von Franckreich, Carln zum General-Vicario ſelbiges Königreichs nur auf Lebenslang gemacht,

Continuator Nangii *ad a. 1378.*
Bodinus *lib. I. de rep. c. IX. §. 128.*
Nic. Vignier *in bibliotheque hiſtoriale P. III. p. 547.*
Chriſtiana Piſana *in hiſt. Caroli V.* R. G. ap. Chifflet. *in vin. dic. Hiſp. c. 13. p. 195.* & Conring. *lib. I. de Fin. Imp. c. 24. §. 17.*

auch ſonſten die Kayſerlichen Teutſchen Reichs-Rechte auf das Arelatenſiſche Reich ſo zu behaupten gewuſt, daß er die Belehnung der Dauphiné an Franckreich A. 1349. vorgenommen.

Alb. Argentin. *p. 153.*

Dem Pabſt Clementi VI. den getroffenen Verkauff mit der Neapolitaniſchen Johanna wegen der Grafſchafft Avignon A. 1348. beſtättiget,

Tabulæ confirmationis datæ Gœrlicii Kal. Nov. 1348. ap. Bzovium in Ann. *ad h. a.*
Platina *in vita Clement. VI.*

und dem Churfürſten von Trier Balduin A. 1348. zum beſtändigen Ertz-Cantzler des Arelatenſiſchen Reichs beſtättiget.

Geſta Balduini *lib. III. c. 9.*
A. B. *c. 1. §. 12.*
Saxius *in Pontificio Arelatenſi p. 315.*

Wie er ſich denn auch A. 1365. die Arelatenſiſche Krone hat auffſetzen laſſen, welches bey 300. Jahren nicht geſchehen war, und er auch der letzte Kayſer geweſen iſt, deme dieſe Krönung wiederfahren.

Alb. Argent. *ad h. a. p. 164.*

Chri-

Carolus IV. 1347 - 1378.

Christoph. Marcellus *lib. I. Ceremon. Rom. Eccles. Sect. V. cap. de triplici imp. coron.*
Autor vitæ Urbani V. *p.* 370.
Petrus Saxius *in pontificio Arelatensi p.* 314.

So findet man auch daß er Wilhelmen, Ertz-Bischoffen von Embrun An. 1350. zum Reichs-Fürsten gemacht, und Anno 1357. abermahls belehnet.

Diploma in Gassendi *notitia ecclesiæ Dinensis c. 9. p.* 55.
Bulla aurea Caroli IV. Imp. in Gratiam Archiep. Ebrodunensis in Guichenonii *Cent. II. cap.* 31. *Bibliothecæ Sebusianæ.*

Veräussert vollends die Kayserl Domainen.

Sonsten wie gesagt, hat er sich des Teutschen Reichs Aufnahm sehr wenig angelegen seyn lassen, und absonderlich dadurch demselben am meisten geschadet, daß er seinen unartigen Sohn Wenzeln A. 1376. denen Churfürsten zum Römischen König aufgedrungen, und jedwede Stimme dazu mit einer Tonne Goldes erkaufft. Weil nun sechs Tonnen Goldes so gleich nicht bey Handen waren, so bezahlte er die Churfürsten mit Reichs-Gütern, und trate ihnen verschiedene Reichs-Zölle und Städte dafür ab, wodurch die Kayserl. Macht gäntzlich geschwächt wurde.

Trithemius *in Chron. Hirs. ad a.* 1370.
Aen. Sylvius *in hist. Boh. c.* 33.
Chron. Magdeb. *ap. Meib. T. II. p.* 348.
Cranzius *in Saxon. Lib. X. c.* 3.
Dubravius *in hist. Boh. lib. XX. p.* 596.

Das Jus metallifodinarum war auch vormahls ein Kayserl. Regale, wie aus der Constitution K. Heinrichs des VI. zu ersehen.
in Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 363.

Es hat aber auch Kayser Carl der IV. denen Churfürsten vollkommen die Bergwercks-Freyheit zugeeignet, und auch den sonst von dem Kayser geforderten Berg-Zehenden erlassen.
A. B. *tit. IX.*

Macht den Probst zu Ellwangen zum Reichs-Fürsten A. 1347.

Unter andern Fürsten und Ständen des Reichs haben diesem Kayser auch viele die Erhöhung ihrer Würde zu dancken, sintemahl er A. 1347. den Probst zu Ellwangen in den Fürsten-Stand gesetzt.

Carol. IV. 1347 - 1378.

Lundorp. *T. V. act. publ. lib. IV. c.* 44. *Sess.* 107. *p.* 413. *& T. VII. lib. VI.* §. 586. *p.* 693.

Ingleichen die Herren zu Mecklenburg.

An. 1349. die Herren zu Mecklenburg Albrechten und Johannem zu Herzogen und Reichs-Ständen gemacht.

Chron. Slav. Lindenbrog. *ad h. a. p.* 208.
Dubravius *lib.* 22. *p.* 576.
Cranzius *lib. IX. Saxon. c.* 27.
Diploma investiturae **in Hamburg. gelehrten Berichten** *A.* 1734. *p.* 403.
Scurzfl. *de reb. Mecklenb. XXV.* 10. *p.* 8.

Den Land-Grafen in Thüringen zum Reichs-Obersten-Jäger-Meister.

A. 1350. den Land-Graf in Thüringen und Marggrafen zu Meissen zu einen Reichs Obristen Jäger-Meister declariret.

Diploma ap. Lunig **in Teutschen Reichs-***Archiv. P. Spec. IV. Sect.* 2. *n.* 79. *p.* 246. & in
Reinhart *Diss. de Officiis Imperii Saxonic. Sect. V.* §. 2. *p.* 95.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. VII. c.* 35.

Welches Amt er auch auf obbemeldeten Churfürsten-Tag zu Metz A. 1356. exerciret, und dabey den Grafen von Schwartzburg zu seinen Unter-Beamten gehabt.

Benessius a Weitmile *l. c.*

Den Hertzog von Luxenburg zum Reichs-Stallmeister und Vorschneider.

A. 1354. die Herzogliche Würde von Luxenburg in Faveur seines Bruders Wenzels erneuert, und ihm folgendes neues gedoppeltes Reichs-Amt verliehen hat, nimirum quoties Impp. seu Reges Rom. ad reprimendam rebellium suorum superbiam seu Imperii procurandos honores armati procederunt, ut tum Dux Luxemburgensis, qui pro tempore fuerit, frenum imperialis dextrarii a latere dextro gubernaret, & debitae fidei diligentia custodiret, it. ut in accubitu mensae suae cibos regios, qui in solennibus curiis administrantur, coram ipso incideret.

Diploma in Gervasii Tilberiens. *comment. de Imp. Rom. in app. p.* 108. & Leibnitii *P. I. Cod. Dip. J. G. n.* 94. *p.* 207.
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1356.
Magn Chron. Belg. *p.* 305.

In

In eben selbigen Jahr hat er auch die Grafschafft Barr, Carol. IV. 1347-1378.
Alb. Argent. *ad h. a.*
A. 1356. die Marggrafschafft Jülich, Die Grafen zu Barr, Jülich und Berg zu Herzogen.
Trithem. *in Chron. Hirs. ad h. a.*
Teschenmacher *in annal. Jul. & Cliv. P. II. Sect. 2. p. 395.*
A. 1378. die Grafschafft Berg zum Herzogthum gemacht.
Erdmanni Chr. *pisc. Osnabr. ap. Meib. T. II. Rer. Germ. ad h. a. p.* 237.

und A. 1363. die Burggrafen zu Nürnberg in Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Die Burggrafen von Nürnberg zu Reichs-Fürsten.
Diploma in Goldasti *T. I. Constit. Imp. p.* 371. &
Wagenseilii *Comment. de rep. Nor. lib. II. c.* 1. *p.* 300.

So hat auch Johann, Graf von Nassau Weilburg und Saarbrück, das Prædicat eines gefürsteten Grafen A. 1366. von ihm erhalten; Den Grafen zu Nassau-Weilburg zum gefürsteten Grafen.
Diploma *in Lundorpii T. VI. Act. publ. lib. V. c. 22. p.* 829.
& *in Electis J. P. T. V. P. VI.* p. 447.

Wiewohl dessen Nachkommen, aus erheblichen Ursachen, sich dieses Prædicats enthalten.

Dem Abt von Fulda, Heinrichen, bestättigte er A. 1368. das Amt eines Ertz-Cantzlers der Römischen Kayserin, und gab ihm das Vorrecht allezeit nach der Krönung die Krone der Kayserin aufzusetzen, abzunehmen, und processionaliter aus der Kirche nach Hof zu tragen. Bestätigt dem Abt zu Fulda das Ertz-Cantzler-Amt der Kayserin.
Diploma in Goldasti *T. I. Constit. Imp. p.* 344.
Browerus *antiqu. Fuldens. lib. I. c.* 15.

Beym Absterben des alten Hauses Lüneburg mit Herzog Wilhelmen A. 1368. erklärte er A. 1374. H. Albrechten von Sachsen, einen Enckel H. Wilhelms von seiner ältesten Tochter Elisabeth, zum rechtmäßigen Erben der Lüneburgischen Lande, und that Magnum Torquatum, H. zu Braunschweig in die Acht, der solches Erbtheil wegen seines verstorbenen Bruder Ludwigs sich vindiciren wolte, der die jüngste Tochter H. Wilhelms, Mechtild, zur Gemahlin gehabt hatte, und welche zur Erbin vom Vater war ernennet worden. Spricht im Lüneburgischen Successions-Streit vor Herzog Albrechten zu Sachsen.
Chronic. Luneburg in Leibnitii *T. III. script. Brunsv. p.* 186.
Narratio Vetus de Ducis Magni fatis *ibid. p.* 220.
Alb. Kranzius in Sax. *lib. IX. c.* 36. 38.

Fer-

Carol. IV. 1347-1378. Ferner schlichtete er die Streitigkeit in dem Hause Sachsen wegen der Erbfolge in der Chur nach Absterben Churf. Rudolphs II. A. 1370. und sprach dieselbe A. 1376. nicht des andern verstorbenen Bruders Ottonis Sohne Albrechten zu, sondern dem dritten noch lebenden Bruder Wenzeln.

Ingleichen wegen der Chur-Würde im Hause Sachsen.

Bulla Aurea ap. Goldast. *T. I. p.* 372. conf. ejusd. *tract. de jure repraesent. in primogen.* §. 26-36.

A. B. *tit. VII.* §. 3.

Bringt die Chur-Würde im Hause Sachsen von der Nieder-Sächsischen Linie an die Ober-Sächsische.

Ingleichen verkürtzte er der Nieder-Sächsischen oder Lauenburgischen Fürsten Gerechtsame, auf die Chur-Würde, und sprach solche, mit Ausschliessung derselben, gäntzlich dem Ober-Sächsischen oder Wittenbergischen Hause zu; ebenfalls aus Rachgier, weil der Nieder-Sächsische Hertzog, Erich, nach dem Ableben Kayser Ludwigs, König Eduarden in Engelland, Marggraf Friedrichen in Meißen, und Graf Günthern seine Stimme, zum Kayserthum gegeben hatte; Obschon dazumahl das Churfürstliche Collegium ihm das Chur-Recht zugesprochen hatte.

Vid. Albertus Argentinensis *ad a.* 1349. *p.* 150.

Aurea Bulla Caroli IV. citata.

Dan. Mitthofen, **im historischen Bericht, wie die Hertzoge von Sachsen um ihre Gerechtigkeit gekommen,**

in Ludewig *T. II. ad A. B. p.* 142.

Und zwar geschahe dieses, erstlich in einem Diplomate, das er zu Prag A. 1355. den 7. Octobris, Hertzog Rudolphen I. ertheilte.

Vid. hoc in Schannati *Vindem. lit. Coll. II. p.* 132. *n.* 31.

Deductio Vinarienſis in causa præcedentiæ & primogenituræ de A. 1613. *p.* 85.

Hernacher in einer Aurea Bulla zu Metz A. 1357. den 2. Junii die Hertzog Rudolph II. bekam, in welcher nicht nur die Actus Possessorii, in der Chur-Würde, von Hertzog Alberto II. an, angeführet, als der 3. Kayser erwehlen helffen, nemlich Rudolphen I. Adolphen und Albrechten, sondern auch die Rationes succedendi, & in descendenti & in collaterali linea, noch deutlicher definiret wurden.

Vid. hæc in Gribneri dissertatione *de hac conscripta* §. *XIII. p.* 21.

Conf.

Conf. Becmann *in hist. Anhalt. lib I. c. 7. §. 7.*
Goldast. *de majoratu lib. II. §. 4.*
Spalatinus ap. Hortleder *lib. IV. c. 23. n. 50.*

Carolus IV. 1347-1378.

Und 3tens in derjenigen, die Herzog Wenzel zu Franckfurt an. 1376. den 10. Junii erhielte, die bekandter ist als die erste beede Privilegia, und von der oben Meldung geschehen.

Conf. Freherus *in comment.* ad. A. B. *c. VII.*

Und Tyrol an Oesterreich.

A. 1349. setzte die Gräfin Margareth, die Herzoge Rudolphen, Friedrichen, Albrechten und Leopolden von Oesterreich, zu Erben der Grafschaft Tyrol ein, wann sie oder ihr Sohn, Mainhart, ohne Erben versterben solte, und bestättigte ihnen nicht nur diese Schenckung, nachdem besagter ihr Sohn, 1363. Todes verblichen, sondern trat ihnen auch so gar den Besitz dieser Grafschafft für ein jährliches Deputat ab. an. 1364. belehnter Kayser Carl IV. Herzog Rudolphen, seinen Eydam, mit derselben, und da die Herzoge von Bayern, Stephan und Albrecht, deswegen einen Anspruch machten, so fanden sich die Herzoge von Oesterreich mit denselben, durch an sie bezahlte 116000. Gulden noch selbiges Jahr ab, und gelangten also zum ruhigen Besitz dieser so schönen Grafschafft.

Vid. Steyereri *Comment. de Alb. I. & II. ad an.* 1363. & 64. *p.* 21-24. *conf. addit. p.* 348. *ubi Diplomata.*

Verursacht den grossen Städte-Bund in Schwaben.

In eben diesem 1376. Jahr entstand der **grosse Schwäbische Bund.** Denn als der Kayser bey 16. Schwäbische freye Reichs-Städte hier und da verpfändet, und verkaufft hatte, gedachten die andern durch ein Bündniß zu Abtreibung aller fernern Veräusserung auf ihre Sicherheit, welches der Kayser gern hintertrieben hätte, allein die fruchtlose Belagerung von Ulm verrückte ihm alle seine Concepten.

Chron. Elwangense *ad a.* 1374. 76.
Crusius *ann. Suev. lib. V. Parte III. p.* 288.

Verändert den Reichs-Stylum an die Churfürsten.

In dem Reichs-Stylo an die Churfürsten hat Kayser Carl der IV. eine Veränderung gemacht, und angefangen die geistliche Churfürsten im Lateinischen Consanguineos, in Teutschen Neven zu nennen, und die weltlichen mit dem Prædicat **Durchlauchtig** zu beehren, damit sie ihm nicht bey der Wahl seines Sohns Wenzels zuwider seyn möchten.

Gundlingiana *P. XI. n. 1. §. 26. p.* 44.

Carolus IV. 1347-1378. Giebt Böhmen grosse Privilegia.

Dem Königreich Böhmen bestättigte er an. 1348. die Chur-Würde, durch die Constitution an. 1348. de jure Electoratus regi Bohemiæ competente,

Goldast. *in app. docum. de regn. Boh.* p. 48.

und vergönnte in eben selbigen Jahr, daß die Böhmischen Stände, nach Abgang der Königlichen Familie, sich selbst einen neuen König erwehlen könten.

ap. Goldast. *ibid.* p. 44.

Ingleichen der Geistlichkeit.

So hat ihm auch die Geistlichkeit grosse Verbindlichkeit wegen der Constitution de privilegiis & immunitatibus clericorum de an. 1359.

In Goldast. *T. II. Const. Imp.* p. 92.

und wegen des Decreti de libertate ecclesiastica an. 1377.

In Goldast. *T. III. Const.* p. 415.

Will keinen Creutz-Zug thun.

Der Pabst Gregorius XI. hätte ihn gerne an. 1373. zu einem Creutz-Zug beredet, aber er bezeugte eben so schlechte Lust dazu,

Trithemius Chr. Hirsaug. *ad h. a.*

Dubravius *lib. XXII.* p. 585.

Noch im Reiche residiren.

als seine Residenz in Teutschland aufzuschlagen, weil er besorgte, daß wann er stetig in Teutschland seyn solte, er sowohl die Stände, als die Stände ihn berupffen dürfften.

Dubravius *lib. XXII.* p. 591.

Das Burggrafthum Stromberg kommt an Münster.

A. 1376. hat er das Burggrafthum Stromberg, weil der letzte Burggraf Burchard den Reichs-Frieden störte, und deswegen von dem Bischoff von Münster Florentio verjagt worden war, zum Stifft Münster geschlagen.

Schaten Ann. Paderb. *p. II. lib.* 14. p. 397. 98.
Erdwin Erdmann *in Chr. Osnabr. p.* 235. *ap. Meib. T. II.*
Struvius *in diss. de voto Burggraviatus Stromberg.* §. 8-11.

Und die Grafschafft Arensberg an Cölln.

Desgleichen überließ per donationem inter vivos, oder wie andere wollen durch einen Kauff an. 1368. der letzte Graf Gottfried von Arensberg die Grafschafft Arensberg, nebst der darauf hafftenden Prærogativa juris principilariatus seu ante bellatoris inter Weseram & Rhenum dem Stifft Cölln.

Monumenta Paderborn. p. 227.

Hin-

Hingegen kam dazumahl das Haus Hessen um die Brabantische Succession, indem nach Absterben des letzten Herzogs Johannis des III. an. 1355. dessen Töchter Johanna und Margaretha, den Besitz vom Herzogthum Brabant ergriffen, und Landgraf Heinrichen von Hessen, als dem nächsten Agnaten das Nachsehen liesen, Carolus IV. 1347-1378. Hessen kommt um die Brabantische Succession.

Dilich in der Hessischen Chronick *P. II. ad a.* 1429. p. 232.

Hertii rechtmäßige Prætension der Landgrafen zu Hessen auf das Herzogthum Brabant in Cl. Kuchenbeckeri analect. Hassiac. *T. I. n.* 2. p. 40-57.

Kestner *de jure Hassiaco in Ducat. Brabant.*

Noch ist zu mercken, daß unter demselben das Wort Superioritas, welches die Reichs-Stände, ihre Landesherrliche Hoheit und Bothmäßigkeit auszudrücken gebrauchen, zu allererst in Lehns-Briefen gelesen wird; Es kommt das Wort Superioritas beym Ständen auf.

Hertius *de superioritate territor. T. I. diss.*

Struv. in Syntagm. J. P. *c. XXVI.* §. 13.

zum Exempel in den Lehns-Brief, den der Kayser Herzog Wilhelmen von Geldern an. 1377. gegeben.

ap. Pontanum *in hist. Geldr. ad h. a.*

Ingleichen auch in oben angeführten Herzoglich Luxenburgischen Lehns-Briefe.

Dem ohnerachtet nennet der Kayser in seinem Ausschreiben zu den Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1356 alle Fürsten, Grafen und Herren in Teutschen Landen seine getreue Unterthanen. Nennet die Reichs-Stände Unterthanen.

Literæ Convocationis in Wenckeri *app. Archiv. p.* 206.

Daher man vergeblich disputiret, ob die Status imperii können subditi Imperii genennet werden.

Monzambano *c.* 6. §. 28.

Weil auch in folgenden Zeiten dieses Prædicat nicht ungewöhnlich.

Procem. Recess. Francof. 1442. conf. Muller im Reichs-Tags-*Theatro lib. I. c.* 6. §. 18.

II.

Kayser Carln dem IV. folgte auf dem Kayserl. Thron sein ältester und unartiger Sohn Wenzel, von welchem das Teutsche Reich wenig Ehre und Nutzen gehabt hat. Er ward noch bey des Vaters Leben Wenceslaus 1378-1400. reg. 22. m. 1418. æt. 57.

Wencesl. 1378-1400. durch dessen Intriguen und Bestechung der Churfürsten an. 1376. zum Römischen König erwehlet.

Was præjudicirliches bey dessen Wahl vorgegangen

Acta electionis Wenceslai in Leibnitii mantissa *Cod. J. G. Dipl. n. L. p.* 260.

Und noch dazu mit eingehohlter Bewilligung des Pabstes Gregor. XI. als welchen Kayser Carl darum erst begrüsset.

Literæ Reciprocæ *l. c. ap. Leibnit. p.* 261.

Ohngeacht nach dem unter K. Ludwigen gemachten und oben angeführten Reichs-Tags-Schluß zu Rensee dieses gar nicht mehr hätte geschehen sollen.

Beobachtet seines Vaters Lehre nicht.

Der Vater gab ihm zwar auf seinen Tod-Bette die Lehre: **Er solte die Geistlichkeit lieben und ehren, die Teutschen zu Freunden behalten, und mit denen Nachbarn friedfertig leben.** Alleine er kam wegen seines bösen Willens dieser väterlichen Instruction wenig nach, und gieng vielmehr gäntzlich von seines Vaters geführten Absichten ab.

Kœnigshoven *in der* **Elsaßischen Chronick** *c. II. p.* 241.

Strittigkeit bey der Krönung wegen des Schwerdt vortragens zwischen den Herzogen zu Sachsen und Brabant.

Bey seiner Crönung zu Aachen den 6. Jul. 1376. ereignete sich zwischen Churfürst Wenzeln von Sachsen, und Herzog Wenzeln von Brabant ein grosser Zanck, welcher von beyden dem Kayser das Schwert vortragen solte? Jener steiffte sich auf das Ertz-Marschall-Amt, dieser als der mächtigste und gröste Printz in den Niederlanden, sagte, er wäre Francigenum Archibellator & Gladiator apud Austrasios, weßwegen ihm das Schwerdt-Tragen zukäme. Weil nun keiner dem andern weichen wolte, so muste des Kaysers anderer Sohn Sigismund, Marggraf von Brandenburg, auf Befehl des Kaysers, diese Function indessen verrichten.

M. Chron. Belgic. p. 326.
Chiffletius *in Commentario Lotharienſi c. XXIII.* p. 98.

Sucht das Päbstliche Schisma zu heben.

Nach Antretung seiner Regierung war seine erste Verrichtung, bey dem nach dem Tod Pabst Gegorii XI. 1378. entstandenen Päbstlichen Schismate, den von den Römern erwehlten Pabst Urbanum VI. gegen die Französische Creatur Clementem VI. für einen rechtmäßigen Pabst zu erkennen, damit einmahl der Päbstliche Stuhl von

Avignon

Avignon nach Rom, zu der Teutschen mehrern Vortheil, wieder kommen möchte. Wencesl. 1378-1400.

M. Chron. Belgic. p. 320.
Gobelinus Persona *at. 7. c. 75.*
Articuli des Land-Friedens in Wenckeri *app. Archiv. p. 230.*
Baluzius *in not. ad vitas Papar. Avenion. p. 1201.*

Es geschahe dieses auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1378. woselbst er auch, auf Anhalten des Churfürsten von Cölln, Graf Wilhelmen von Berg und Graf Engelberten von der Marck den Düsseldorfischen Zoll absprach. Spricht den Grafen von Berg und Marck den Düsseldorfischen Zoll ab.

Schaten. *Ann. Paderb. lib. 14. p. 406.*

Nach diesen gieng er wieder nach Böhmen, und ließ sich durch kein Einladen oder Gesandschafft bewegen, wieder nach Teutschland zu kommen, um durch seine Gegenwart verschiedenen Ubeln abzuhelfen, sondern sagte, die Teutschen Stände hätten so weit zu ihm, als er zu ihnen; Daher der Pfaltz-Graf beym Rhein, als er diese Antwort vernommen, sprach: So mag denn Wenzel ein Herr in Böhmen bleiben, und wir wollen uns deßgleichen unserer Herrschafft auch anmassen. Andere sagten: Wann wir allhier im Reiche das Prager Weiß Bier und Prager Weiber hätten, so könnten wir auch Kayser Wenzeln haben. Bleibt darauf in Böhmen sitzen.

Hagecius p. 632. 657.

Dieweil aber doch Kayser Wenzel denen mächtigen Chur- und andern Fürsten nicht trauete, so hetzte er dieselben, und die grossen Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Städte zusammen, und machte, daß auf seine Veranlassung an. 1381. bey 72. Städte in ein Bündniß wider die Herzoge von Bayern, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Grafen von Würtemberg und andere benachbarte geist- und weltliche Herren sich einliesen, von welchen sie bis anhero allerhand Bedrängnisse erlitten hatten, und weil sie vom Kayser keine Hülfe sich zu versehen hatten, sich mit gesammter Hand wehren wolten. Veranlaßen den Rheinischen grossen Städte-Bund.

Tabulæ fœderis in Lehmanni *Ch. Spir. lib. VII. c. 66.*
Datt *lib. I. c. 7. & 8. n. 10.*
Trithemius *Chr. Hirsaug. ad a. 1380. 88.*

Die Fürsten, auf welche dieser Städtische Bund zielte, verbanden sich gleichfalls mit einander, daß es also gar trübe in Teutschland aus- Gegen-Bund der Fürsten.

Wenceslaus 1378-1400.

sahe. Als es aber an. 1388. zwischen denen Städten und Grafen von Würtemberg zum Streichen kam, und die letztern die Schlacht bey Weil verlohren,

Trithemius *l. c. ad a.* 1388.

Hebt den Städte Bund auf.

so trat der Kayser nach seiner Wanckelmüthigkeit zu seinen höchsten Nachtheil auf der Fürsten Parthey, und half durch den publicirten Land-Frieden zu Eger an. 1389. den ganzen Bund der Städte gäntzlich zertrennen.

Tabulæ Egranæ ap. Datt. *lib. I. c. 9. n.* 51.
Hist. Landgr. Thur. *c.* 130.
Trithemius *ad h. aa.*

Ob die Abtheilung deſselben in Partheyen die Reichs-Creyse veranlasset.

Weil sich bey Verlängerung des Städtischen Bundes zu Mergentheim an. 1387. die Bunds-Genossen in 8. Partheyen zertheilet hatten, so hat Goldast daher den Ursprung der Reichs-Crayse suchen wollen. Aber das war nicht eine Abtheilung aller Stände, sondern nur der Bunds-Verwandten in gewisse Classen, dergleichen schon an. 1384. war vorgenommen worden, und sich auch bey denen Hansee-Städten fande.

Arumæus *de comitiis c. II. n.* 42.
Datt. *lib. I. c.* 8. *n.* 34. & *c.* 27.
Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII. c.* 68.

Auch andere Bündnüsse und Gesellschafften damahls.

Zu diesem grossen Städtischen Bund zeigten viele andere bisanhero unter geist- und weltlichen Ständen, wie auch unter der Reichs-Ritterschafft gemachte Gesellschafften und Bündnisse den Weg, als da war die Löwen-Gesellschafft an. 1379. in der Wetterau.

Vid. Bunds-Brief in Herzogs Elsaßischer Chronick *lib. II.* p. 70.

Die St. Georgen und St. Wilhelms-Gesellschafft.

Cruſius *annal. Suev. lib. II. P. III. c.* 13.

Der Feyen ꝛc.

Vid. Acta in Wenckeri *Apparat. Archivor.* p. 247.

Der Kayser wird von den Böhmen gefangen gesetzt.

Indessen führte sich in Böhmen Kayser Wenzel sehr grausam auf, daß endlich die Prager, als er auch einen exemplarischen Priester, Johannem von Nepomuck, seiner Gemahlin Beicht-Vater, weil er nicht aus der Beichte schwatzen wollen, und den Ertz-Bischöflichen Suffragan D. Johanck ersäufen lassen, an. 1393. sich seiner im Closter Beraun bemäch-

bemächtigten und ihn gefangen setzten. Als er auch nach 15. Wochen daraus durch Hülfe einer Bade-Magd Susanna entkommen, so überfielen ihn auf Anstifften seines Bruders Sigismunds, Königs in Ungarn und seines Vettern Jodocks, Marggrafen in Mähren, etliche der vornehmsten Herren in Böhmen auf den Schloß Ziebrack, nahmen ihn abermahls gefangen, und überschickten ihn Herzog Albrechten von Oesterreich nach Wien zur Verwahrung. Allein ein Fischer half ihm auch noch selbiges Jahr aus dieser Verhaftung, da dann die Böhmen noch üblere Zeit bekamen. Wenceslaus 1378-1400.

Dubravius *lib.* 23. p. 607. 610.
Hageeius p. 640. 41. 42.
M. Chron. Belgic. p. 326.

Indessen war in Teutschland gleichsam ein Interregnum. Die Teutschen Stände ernennten daher Churfürst Ruprechten II. von der Pfaltz zum Reichs-Vicario, und bemüheten sich ums Kayfers Erledigung. Interregnum damahls in Teutschland.

Litera Ruperti in Tolneri *Codice Diplom. Palatino n.* 187.

Es würden auch dieselben mit desselben Thorheit und Nachläßigkeit noch länger Gedult gehabt haben, wenn er nicht an. 1395. den Vice-Comitem zu Mayland, Jo. Galeatium, gegen Erlegung 150 tausend Gulden zum Herzog declariret, und dadurch die Kayserl. Hoheit in Italien gar sehr geschmählert hätte, indem er aus einem Kayserlichen Vicario einen Herzog, von dem noch einigen Reichs-Land in Italien gemacht. Der Kayser macht Joh. Galeac. Vicecomiti zum Herzog zu Mayland.

Diploma de dato Pragæ 11. May 1395. in Leibnitii *T. I. Cod. J. G. dipl. n.* 109. p. 257.
Nauclerus *Vol. II. generat.* 47. p. 1028.
Ripamontius *hist. Mediol. lib. III.* p. 258.

Als aber dieses geschehen war, und sich auch sonst Kayser Wenzel des Reichs gar nicht annahm, so faßten die Churfürsten nach verschiedenen Zusammenkünften an. 1400. endlich den Schluß, ihn tanquam negligentem & destructorem Imperii des Reichs zu entsetzen, und dasselbe mit einem bessern Kayser zu versorgen. Dieser Schluß wurde den 20. Augusti selbiges Jahres zu Ober-Lahnstein am Rhein Rense gegen über, auf Anstifften Pabsts Bonifacii IX. welcher die Erhöhung Wird wegen seiner Nachläßigkeit abgesetzt.

des

Wenceslaus 1378-1400.

des Mayländischen Jo. Galeatii auch sehr ungern gesehen hatte, von den 3. geistlichen Churfürsten und dem Pfaltzgrafen am Rhein solenniter vollzogen, und das ganze Reich der Kayser Wenzeln gethanen Pflicht entlassen.

Acta depositionis Wenceslai in Ulric. Obrechti *P. I. apparatus J. P.*

Sententia exauctorat. ibid. & in *Urstis. T. II. p.* 180.

Jac. von Königshoven **Elsaßische Chronick** *c. II. p.* 142.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. VII. c.* 72.

Ob dieselbe rechtmäßig geschehen?

Es wollen zwar einige diese Entsetzung für unrechtmäßig halten.

M. Chron. Belgic. p. 328.

Bœclerus *in notit. Imp. lib. IV. c. I. p.* 63.

Rhetius *Instit. Jur. Publ. lib. I. tit.* 4. *in fin. p.* 184.

Thomasius *Quæst. II. præmiss. diss. III. & IV. de ratione status Domini de Jena.*

Allein wer die Aufführung K. Wenzels mit der Wohlfahrt des Teutschen Reichs überlegt, der muß wohl seinem Vaterlande recht gram seyn, wann er behaupten wolte, die Teutschen Stände hätten ein solch inutile terræ pondus länger zu ihrem grösten Schaden über sich dulten sollen. Denn, wie Königshoven saat, so war Kayser Wenzel **nit ein Merer des Heil. Reichs, als sich ein Römescher Kayser schreibet, sunder ein Mynner was, und Versumer, und ein unnützer Mann des Hilgen Reichs, der der Hil. Kirchen und viel andern Landen mehr zu Unfrieden denn zu Frieden haiff.**

in Chron. Alsat. c. 2. §. 229.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Kayser Wenzel auch habe die Schuld seines Vaters, der vielen Fürstlichen Häusern in Teutschland wehe gethan, tragen müssen,

Gundling in Leben und Thaten **Friedrichs** *I. El. Brand. c. I. p.* 7.

und daß der Haß des Pabsts gegen ihn, wegen Patrocinirung des Hussens und der Erhebung des Galeatii, ein grosses zu seiner Absetzung geholfen,

Emundus Dynterus *in mag. Chr. Belg. ad a* 1399. p. 328.

jedoch aber wird auch wohl schwerlich man einen Kayser, der sich der

Reichs-

Reichs-Geschäffte gantz und gar nicht annehmen will, auch sich sonsten mit allen Lastern prostituiret, die Kayserliche Krone länger zu tragen für würdig halten. Wenceſl. 1378-1400.

Epistola Electorum ad Bonifac. IX. Papam in Martene *thes. anecdot. T. I. p.* 1635. *& ad Cardinales p.* 1636.

Epistola Ruperti Imp. ad Martinum R. Arragon. *ibid. p.* 1650.

Nach seiner Entsetzung lebte Kayser Wenzel noch 19. Jahr als König von Böhmen. Daß dieselbe viele Stände und der Pabst nicht gebilliget.

Aeneas Sylvius *de Regno Bohem. c.* 34.

Es waren auch anfangs verschiedene ihme nahe gelegene Reichs-Stände sehr schüchtern von ihm abzusetzen;

Emund. Dynterus in M. Chron. Belg. *p.* 357.

Variæ literæ in Wenckeri apparatu Archiv. *p.* 271. *sq.*

zumahl da auch der Pabst und die Cardinäle ihn beständig für einen Römischen Kayser erkannten.

Edmundus Dynterus *l. c.*

Er hat aber niemahls weiter gesucht, den Kayserl. Thron zu behaupten, sondern es sind vielmehr verschiedene argumenta fuæ desertionis vorhanden.

Pfeffinger. *ad Vitriar. T. I. p.* 683.

Er wird sonsten als der ärgste Wüterich, und fast wie ein anderer Nero beschrieben. Daß er doch ein schlimmer Kayser gewesen.

M. Chron. Belgic. *p.* 326.

Dubravius *lib.* 23. *p.* 606.

Und obwohl einige die üble Nachrede, die er in der Welt bekommen, dadurch zu mildern sich bemühen, daß sie vieles dem Haß der Geistlichkeit zuschreiben, welchen er öffters sehr hart mitgefahren,

Aventinus *lib. VII. c.* 22.

Thomas. *l. c. quæst. IX.*

und die ihm auch deßwegen spinnenfeind geworden, weil er das Hußische Wesen in Böhmen so hätte lassen überhand nehmen;

Jo. Crinellis *in M. Chron. Belgic. p.* 330.

so bleibt doch einmahl, nach dem einhelligen Bericht aller Geschicht-Schreiber, Wenzel ein unartiger, fauler und nachläßiger Kayser, deßgleichen Teutschland niemahls vor und hernach gehabt hat.

Wencesl. 1378-1400.

Cuſpinianus *de Cæſaribus* p. 389.

Zu brauchende Vorſicht bey K. Wenzels Privilegien.

Weil Kayſer Wenzel auch nach ſeiner Entſetzung verſchiedene Privilegia ertheilet hat, wie nicht weniger auch noch vorhero viele Blanquet unter dem Kayſerl. Siegel für Geld weggegeben, wie ihn die Churfürſten in dem Diplomate abdicationis bezüchtigen; ſo wird auf dieſes Kayſers Diplomata wenig Staat gemacht, ſondern man controvertiret gar ſehr, ob ſie gültig ſeyn ſollen oder nicht.

Chifflerius *in Alſatia vindicata cap.* 4.
Blondellus *in præfat. apolog. XXIV.* 4. *adv. Chifflet.*
Limnæus *T. IV. Jur. Publ. ad lib. II. c.* 11. §. 33. *p.* 265. & *T. V. in addit. ad eund. loc. p.* 63.
Bœclerus *in Notit. Imper. lib. IV. c.* 1. *n. V. p.* 63.
Hertius *de fide diplomat. Germaniæ Impp. Sect. I. §.* 19. *T. II. opuſc.* p. 622.

Löbliche Reichs-Handlungen.

So übel aber ſonſten Kayſer Wenzel dem Reich vorgeſtanden, ſo iſt doch von ihm zu rühmen, daß er an. 1398. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt den Anfang gemacht, die ſo unchriſtliche Gewohnheit des Fauſt-Rechts dadurch in etwas abzuſchaffen, daß er gebotten, daſſelbe nicht wider geiſtliche Perſonen noch Güter, nicht auf freyer Heer-Straſſen, nicht wider die Feld-Arbeiter, und nicht anders als wenn der Gegentheil ſich in der Güte nicht finden wolte, zu gebrauchen, und die Übertreter mit Verluſt der Lehen und der Acht bedrohet.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. VII. c.* 63.

Gleichwie er auch löbliche Sorge getragen, daß eine ſchöne Abſchrifft von der Guldnen Bulle, welche noch in der Kayſerl. Bibliothec aufbehalten wird, iſt gemacht worden.

Lambecius *lib. II. Biblioth. Vindobon. c.* 8. p. 814.

Ingleichen eine Verzeichniß der kleinen Reichs-Lehen in Italien.

Extat in Dutt *de Pace publ. lib. III. c.* 9.

Graf Dietherrn dem VI. von Naſſau verpfändet er an. 1390. die Reichs Land-Vogtey in der Wetterau vor 7000. Gulden.

Winckelmann in der Beſchreibung des Heſſen-Landes *P. II. c.* 4.

Ingleichen Herzog Leopolden von Oeſterreich die Land-Vogtey in Schwaben vor 40. tauſend Gulden.

Vid. Pfand-Brief in Fuggers Oeſterreich. Ehren-Spiegel *lib. III. c.* 10. *n.* 2.

III.

III.

Friderichus Brunſuic.

1400. Wird zum Kayſer deſignirt.

Ehe noch K. Wenzel an. 1400. per publicam ſententiam des Reichs entſetzet ward, erklärten die Churfürſten den 25. Tag des Monats May zu Franckfurt **Friedrichen**, den letzten Herzog von dem alten Braunſchweigiſchen Hauſe, Magni Torquati Sohn, zum Kayſer, jedoch ohne Einſtimmung, ja vielmehr mit dem gröſten Widerwillen Churfürſt Johannis von Maynz. Als nun derſelbe von Franckfurt nach ſeinem Lande zurück gieng, um ſich zu der Kayſerl. Krönung anzuſchicken, war er unter wegens bey Fritzlar den Tag vor Pfingſten, oder den 5. Junii von Heinrichen dem III. von Waldeck und andern ſeinen Mit-Verſchwornen angefallen, und wegen ſtarcker Gegenwehr, weil er ſich nicht wolte gefangen geben, jämmerlich ermordet. Heinrichen von Waldeck brachte zu dieſer Befehdung das von Herzog Friedrichen vorenthaltene Heyrath-Gut ſeiner Groß-Mutter, Ottonis IV. von Waldeck Gemahlin Mechtild, einer Tochter Herzog Ottonis von Lüneburg, welches, ob es ihm ſchon war von Kayſer Carln IV. zugeſprochen worden, er dennoch nicht hatte erhalten können. Es kam dabey gedachter Churfürſt von Maynz gar ſehr in Verdacht, als ob er dieſe Hinrichtung befördert hätte.

Aber auf der Heim-Reiſe in der Waldeckiſchen Fehde erſchlagen.

Gobelinus Perſona *in cosmodr. æt. VI. c.* 70.
Theod. Engelhuſius *in Chron.* p. 288.
Cuſpinianus *in vita Ruperti Pal.* p. 488.
Bunting. *in Chron. Brunſuic.* p. 266.
Weberus *in Specimine II. Paroemiarum hiſtoricarum ad res Germaniæ illuſtrandas comparatarum n.* 1.
Henr. Meibomius *in Diſſ. de Friderici Ducis Brunſu. & Luneburg. in Imperator. electione & miſera cæde* in Corp. Script. Germ. Meib. *T. III. f.* 419.

Er hat ſich aber deßwegen nicht nur endlich purgiret, ſondern iſt auch von dem Thäter Heinrichen von Waldeck, ſelbſt frey geſprochen worden.

Zacharias Vietor in der **Waldeckiſchen Ehren-Rettung** *P. I. c.* 7. *p.* 39. *de a.* 1624. 4.
Schurzfleiſch *in Strictur. Waldecciarum antiquit. in notis ad* §. 10.

Fridericus Brunſuic. 1400.

De Gudenus *in Supplement.* der hiſtoriſchen Münz-Beluſtigung *P. IV. de A.* 1732. *p.* 448.

Herzog Friedrichen recommendirte zur Kayſerl. Krone ſeine weit berühmte Tapfferkeit, dahero zu glauben, daß er die Zeithero ziemlich verfallene Kayſerliche Hoheit in Italien gar leicht würde wieder haben empor und in Anſehen bringen können, wann er hätte den Kayſerlichen Thron völlig beſteigen ſollen.

Beſonders merckwürdig iſt, daß Cuſpinianus erzehlet, wie nicht ſowohl der Churfürſt von Maynz, als vielmehr der Pfaltz-Graf Ruprecht beym Rhein den Wahl-Tag ausgeſchrieben habe, indem man dazumahl noch nicht ſoviel auf die Auream Bullam gegeben habe, dahero auch vielleicht um deswillen der Churfürſt von Maynz Kayſer Friedrichs von Braunſchweig Wahl mag ſo zuwider geweſen ſeyn.

Jo. Cuſpin. *in Op. de Cæſaribus, in vita Ruperti Palat. p.* 392.

IV.

Rupertus 1402-1410. reg 10. Deſſen Wahl.

Nach dem Mord Friedrichs von Braunſchweig und vorgegangenen völligen Entſetzung des faulen Wenzels, erwehlten die Rheniſchen Churfürſten ihren Collegen, Pfaltzgraf Ruprechten III. beym Rhein, den Sonnabend poſt feſtum Aſſumtionis B. Mariæ an. 1400. zu Renſee zum Kayſer,

Andr. Presbyter *p.* 40.
Gobelinus Perſona *ætat VI. c.* 70.
Literæ Electorum in Obrechti *apparatu J. P. p.* 80.
Epiſtola Matthæi Sobernheim Notarii Ruperti R. in Wenckeri *apparatu Archiv. p.* 369.

Und Capitulation.

welcher ihnen vorhero angeloben muſte, die Churfürſtl. Privilegia zu beſtättigen, dem zerrütteten Kirchen-Stand abzuhelffen, Maykand genauer wieder ans Reich zu verbinden, und die angelegten Zölle von Kayſer Wenzeln abzuſchaffen.

Capitulatio Ruperti Rom. Reg. in Obrechti *apparatu Jur. Publ. p.* 71.

Dargegen obligirten ſich die Churfürſten hinwiederum ihn gegen jedermänniglich wegen der Kayſerl. Würde zu vertheidigen,

in Obrecht, *l. c. p.* 74.

wel-

welches um so viel nöthiger schiene, weil viele Reichs-Stände dem abgesetzten Wenzel noch getreulich anhiengen, als von welchem sie viele Jura käufflich erhalten hatten, deren Revocirung aber sich von einem neuen Kayser besorgten. Rupertus 1400-1410. K. Wenzels Anhang ist ihm zuwider.

M. Chron. Belgic. *p.* 328.

Wie denn absonderlich die Stadt Aachen sich sehr widerspenstig erzeigte, daß daher die Krönung an. 1401. zu Cölln geschehen muste.

Epistola Ruperti ad Martinum R. Arrag. in Martene & Durand *thesauro novo anecdot. T. I. p.* 165.

Gobelinus Persona *l. c.*

M. Chron. Belgic. *p.* 342.

Hingegen billigte Pabst Bonifacius IX. gäntzlich die Verstossung K. Wenzels und die Wahl Kayser Ruprechts, als ihm solche die Churfürsten notificirten, und bat Ruprechten aufs inständigste, er mögte dem mächtigen Jo. Galeatio in Mayland die Flügel beschneiden. Der Pabst aber nicht.

Litteræ & notificat. in Obrechti *Appar. Jur. Publ. p.* 83.

Bulla Pontificis ap. *Goldast. T. IV. Constit. Imp. class. I. p.* 142.

Ein gleiches suchten auch bey ihm die Florentiner, daher er gleich nach Antritt seiner Regierung einen Heeres-Zug nach der Lombardie vornahm, und indessen seinen Sohn Ludwigen zum Reichs-Verweser in Teutschland, Gallien und Arelat machte. Wird an dem Italiänischen Zug gehindert.

Diploma Vicariatus in Leibnitii *Cod. Dipl. P. I. n.* 113. *p.* 263.

Et Tolneri *Cod. Dipl. Palat. p.* 144.

Allein er brachte keine so starcke Armé mit sich über die Alpen als wohl nöthig war; die Päbstl. und Florentinischen Subsidien stelleten sich auch nicht also ein als man versprochen hatte; der Churfürst von Cölln und Hertzog Leopold in Oesterreich machten auch viele Hinderung: daher kam der Kayser zwar biß nach Padua, Jo. Galeatius gab ihm aber dennoch nicht allein kein gut Wort, sondern schlug auch die Kayserl. Vor-Trouppen im Veronesischen am Lago di Garda durch seinen General Facinum Canem, daß der Kayser also, ohne was auszurichten an. 1402. seinen Weg wieder nach Hause nehmen muste.

Gobelinus Persona *p.* 288.

Andreas Presbyter. *p.* 40.

Kœnigshoven *c. II. p.* 143.

Rupertus 1400-1410.

Variæ literæ in Martene *novo thesauro anecdot. T. I.* p. 1668. *sq.*

Mutius *lib. XXVI.* p. 912. *sq.*

Die Florentiner, Genueser und Venetianer wurden dadurch so muthig, daß die ersten Pisa, die andern ein groß Stück von Ligurien, was ihnen am nechsten lag, und die letztern Friul und Istrien an sich brachten, obgleich der Kayser zu Padua einen Vicarium zurück gelassen hatte.

Gobelinus Persona p. 288.

Theod. Engelhusius p. 290.

Nach Rom kam er nicht, weil er sich allzusehr für der Lombardie Untreu fürchtete.

Kœnigshoven *l. c.*

Ohngeachtet dieses doch um so nöthiger gewesen wäre, weil König Ladislaus in Napoli gar sehr nach dem Kayserthum strebte.

Vid. Goldast. *Constit. Imper. T. I.* p. 385.

Theodericus a Niem *lib. III. de Schismate* p. 28. 29. 34.

Kan das Päbstliche Schisma nicht heben.

Unter ihm daurete noch die grosse Trennung in der Römischen Kirche zwischen dem Pabst Benedict den XIII zu Avignon, und Gregorio den XII. zu Rom, Gregorius und die Cardinäle ersuchten auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt den Kayser flehentlich, diesem Ubel abzuhelffen. Er schickte dahero auch auf das zu Pisa an. 1409. angestellte Concilium seine Commissarien, auf welchen beyde Päbste abgesetzet, und Alexander V. erwehlet ward. Dieweil aber Kayser Ruprecht Gregorium XII. gerne bey der Päbstl. Würde erhalten hätte, so war er mit dem Concilio nicht zufrieden.

Acta Concilii Pisani in Lucæ Dacherii *T. VI. spicilegii* & in Harduini *Concil. T. I.* p. 1120.

Theod. a Niem *de Schismate lib. III. c.* 18. 19.

Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 89.

M. Chron. Belgic. p. 346.

Die meisten Reichs-Stände gelangen zur Landesherrlichen Hoheit.

Sonsten war in Teutschland unter diesem Kayser eine Zeit, da ein jeder Stand des Reichs hauptsächlich sich mehr um seine bisher zuwege gebrachte Jura zu erhalten, und zu vermehren, als um auswärtige Dinge bekümmerte; dahero auch der erfahrne Schilter, so die Regesta Ruperti in Mstc. eingesehen, nicht unbillig behauptet, daß unter Kayser Ruprechten fast alle Reichs-Stände zu der völligen Territorial-Superiorität gelan-

gelanget wären, da zuvor solche sich nur die mächtigern und grössern Stände nach und nach zuwege gebracht hätten. Denen meisten Reichs-Städten so gar wurden von dem Kayser die Reichs-Vögte weggenommen, und Bürgermeister und Rath mit dem Blut-Bann belehnet. Schilter macht auch gar wahrscheinlich, daß die Longobardischen Lehn-Rechte fast bey Ende der Regierung Kayser Ruprechts in Teutschland üblich zu werden angefangen. Rupertus 1400-1410

Das Lombardische Lehn-Recht wird in Teutschland üblich.

Schilterus *in Comment. ad Jus feud. Alemann. c.* 40. §. 4.
Struvius *in Hist. Juris cap.* 8. §. 28. *p.* 730.

Übrigens ob gleich Kayser Ruprecht die gantze Zeit seiner Regierung in Furchten stehen müssen, es dörfften die Churfürsten und Stände sich zu seinem Nachtheil mit dem abgesetzten Wenzel wieder vertragen, zumahl da er grosse Irrungen mit Chur-Maynz hatte, der dahero auch Wenzels Parthey öffentlich zu halten anfieng:

Acta ap. Wenckerum in apparatu Archivorum p. 100. 310. 404. 405.

So hat er doch keine Gelegenheit versäumet, denen Ständen seine Kayserliche Autorität mit Nachdruck zu zeigen. Marggraf Bernharden von Baden, einen von seinen grösten Widersachern, der sich auch deßwegen an den Herzogen von Orleans gehänget hatte, und wegen einigen erhaltenen Lehn-Gütern so gar sein Vasall geworden war, nöthigte er durch die Belagerung des Schlosses Mühlberg, daß er sich ihm submitiren, die neu angelegte Zölle abschaffen, und die Orleanischen Lehn-Stücke fahren lassen muste. Ernstliches Verfahren gegen einige Reichs-Stände.

Rupertus in memoriali ad Regem Arragoniæ in Martene *l. c. p.* 1683. 1687.
Trithemius in Chron. Hirsaug. *ad a.* 1402.

Adolph der jüngere, Herzog von Berg, hatte seinen Vater Wilhelmen der Regierung entsetzet, und in ein Gefängniß geworffen; Kayser Ruprecht aber verschaffte mit grossem Ernst an. 1401. daß Herzog Wilhelm wiederum zu völliger Regierung kam.

Trithemius in Chron. Hirsaug. *ad a.* 1403. 1405.

Gegen die widerspenstige Stadt Aachen verfuhr er an. 1405. mit der Acht, und machte sie endlich, auch durch den an. 1404. ausgewürckten Päbstlichen Bann so mürbe, daß sie Kayser Wenzeln entsagen, und seine Gnade anflehen muste.

Vid.

Vid. Sententia banni Imperialis in Obrechti *Apparatu Jur. P. p.* 104.
Bulla excommunicationis in Martene *Thesaur. Anecdot. T. I. p.* 1713.
Trithemius *l. c. ad a.* 1401-1496.
Magn. Chron. Belg. *p.* 343.

V.

Sigismundus 1410-1437. reg. 27. æt. 70. Ihm wird erstlich Marggraf Jobst in Mähren vorgezogen.

Nach dem Absterben Kayser Ruprechts suchte sich das Luxenburgische Hauß wieder empor zu heben, und die Kayserl. Würde wieder an sich zu bringen. Daher gaben sich aus demselben zwey Competenten zu selbiger an, **Marggraf Jobst** in Mähren, Kayser Carl des IV. Bruder, und Sigismund, Kayser Carl des IV. anderer Sohn, und Wenzels jüngerer Bruder, welcher schon von an. 1373. Churfürst zu Brandenburg, und von an. 1387. König in Ungarn war, woselbst er schon sich ziemlich hervor gethan hatte. Diese beyde Vettern machten bey dem angestellten Wahl-Tag zu Franckfurt einander durch ihre Factionen die Sache sehr schwer. Marggraf Jobsten recommendirte selbst der abgesetzte Wenzel an Maynz und Cölln, und wolte solchem seinen Vettern lieber, mit Vorbehalt der Kayserl. Hoheit, die Römische Königs-Würde gönnen, als seinem Bruder, dem er spinnenfeind war, weil er so vieles zu seiner Gefangenschafft und Absetzung beygetragen. Der Churfürst von Sachsen stimmte mit ein. Marggraf Jobst, weil er die Marck Brandenburg von Kayser Sigismunden Pfand-weise innen hatte, führte selbsten bey der Wahl als Churfürst von Brandenburg eine Stimme; daher wurde dieselbe sehr zwistig: und erwehlten also den 1. Octobr. Maynz, Cölln, Böhmen, Sachsen und Brandenburg Marggraf Jobsten, hingegen den 20. Sept. Trier, Pfaltz, und Sigismund, durch seinen Gesandten, Burggraf Friedrichen von Nürnberg als Churfürst von Brandenburg, sich selbst zum Kayser. Denn ob schon die Marck Brandenburg an Jobsten war versetzet worden, so wolte doch Sigismund die drauf hafftende Reichs Chur-Würde nicht zugleich an ihm als eine Pfandschafft mit überlassen haben. Daß aber auch Sigismund unter denen Churfürsten eine Parthey hatte, verursachte die grosse und treu geflissenste Mühe und Sorg-

falt

falt gedachten Burggraf Friedrichs von Nürnberg, welcher sich äusserst angelegen seyn liesse Kayser Sigismunden zum Reich zu befördern, und vorstellete, daß sich Sigismund und Wenzel künfftig am besten vertragen würden, und daß Sigismund wegen seiner grossen Erb-Lande nicht Ursach haben würde, auf die Reichs-Zölle und andere Kayserl. Einkünffte so genau zu sehen.

Sigismundus 1410 - 1437. Burggraf Friedrich von Nürnberg giebt sich grose Mühe dagegen.

Missiva Johannis Archi-Episcopi Mogunt. de hac electione in Schannati *vindem. litterar. Collect. II. p.* 150. *& in* Cl. Spiesii *Diss. sub meo Præsidio habita de vindiciis electionis dubiæ Jodoci Imp. contra Sigismundum in append. p.* 1.

Literæ electorum ad Senatum Spirens. in Lehmanni Chr. Spir. *lib. VII. c.* 81.

Gobel. Persona *æt. VI. c.* 90.

Theodoricus a Niem *lib. I. c.* 34. *in vita Johannis XXIII. Papæ.*

Engelhusius in Chr. *p.* 293.

Andreas Presbyter *ad a.* 1410. in Eccardi *T. I. Script. p.* 2143.

Dieser Friedrich war auch nach der so streitig abgelauffenen Kayserswahl Kayser Sigismunds beste Stütze in Teutschland, ja fast seine rechte Hand, durch den er alles verrichten muste. Daher er mit demselben ein genau Bündniß schloß, und ihm zu seiner Ergötzung und wegen des gethanen Vorschusses von 100000. Ungarischer Gold-Gulden A. 1411. die Marck Brandenburg, in welcher Marggraf Jobst übel Haus gehalten hatte, als Verwesern und obersten Hauptmann derselben übergabe, daß er von selbigen Land allen Nutzen geniessen, seine Erben auch solches so lange behalten mögten, bis besagte Geld-Summe wieder abgetragen wäre; jedoch behielt sich Sigmund dabey die Chur-Würde bevor.

Erlangt dafür das Marggrafthum Brandenburg unterpfändlich.

Diploma de dato Ofen 8. nach St. Ulrichs-Tag im Julio 1411. in Gundlingii **Leben Churfürst Friedrichs** *I. c.* 2. *n.* 3-5. *p.* 28.

In eben selbigen Jahr den 8. Jan. starb auch zu Brünn Marggraf Jobst im hohen Alter, daß also das Reich nur drey Monath lang dreyköpffig war.

Sigismundus 1410 - 1437.

Andreas Presbyt. Ratisb. *l. c. p.* 1245. & 46.
Aventinus *lib. VII. c.* 23.

K. Sigismund wird von neuen nach K. Jobst Tod erwehlt und gekrönt.

Als darauf Mayntz und Cölln vorgaben, wie das Reich wieder erledi-
get worden, so brachte es endlich Burggraf Friedrich abermahl dahin,
daß die den 21. Jul. 1411. neu angestellte Wahl einhellig für Sigismun-
den ausfiel; in welche auch K. Wenzel in Böhmen mit diesem Beding
willigte, daß ihm das Kayserl. Prædicat solte gelassen werden, Sigis-
mund aber nur den Titul eines Römischen Königs führen mögte, wel-
chem Vertrag aber Kayser Sigismund nicht nachgekommen.

Literæ Electorum in Wenckeri *apparatu Archiv. p.* 308.
Andreas Presbyt. Ratisb. l. c.
Notula antiqua de hac electione in de Lersner *Chronica* der Stadt Franckfurt am Mayn *lib. I. c.* 7. §. 69. *p.* 92.

Die Teutsche Krönung erfolgte darauf A. 1414. den 8. Novembr. zu Aachen.

Magnum Chronic. Belgic. *p.* 356.
Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 94.

Veranlassung des Concilii zu Constantz.

Dazumahl war eine grosse Zerrüttung in der Christlichen Kirche, so
wohl wegen dreyer Päbste, Benedicti XIII. zu Peniscola im Königreich
Valentia, Gregorii XII zu Rimini, und Johannis XXIII. zu Rom, wel-
che sich zum gröstẽ Aergerniß der Christenheit um den Römischen
Stuhl heftig zanckten, als auch wegen eines Priesters in Prag, Joh.
Hussens Lehre in Böhmen, welche der Ober-Gewalt des Pabsts und
seiner Clerisey sehr zuwider war. Um also allen diesem Ubel abzuhelf-
fen, brachte es der Kayser durch viele Bemühung und selbst vorgenom-
mene Reisen dahin, daß die gantze Christenheit in eine allgemeine Kir-
chen-Versammlung willigte, welche der Kayser durch ein öffentlich Edict
mit Einstimmung Pabst Johannis und Gregorii XII. nacher Costnitz
ausschrieb.

Das der Kayser ausschreibt.

Edictum universale de dato d. 30. Octobr. 1413. in villa Viglud. in Hardt. *T. VI.* Concil. Const. *P. I. p.* 5. sequuntur aliæ epistolæ Imp. huc spectantes.
Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 90.

Dasselbe nahm auch den 5. Novembr. 1414. daselbst mit einer so
zahlreichen Versammlung von so vielen grossen Herren, Fürsten, Ge-
sand-

Sigismundus 1410 - 1437.

sandten, Grafen, Cardinälen, Ertz-Bischöffen, Bischöffen und Prælaten seinen Anfang, und daurete gantzer vier Jahr bis den 21. April. 1418. daß wohl nach dem Concilio zu Nicæa keines mit solchen Zulauff und Splendeur ist gehalten worden. Auf demselben wurde nun der Pragische Priester, Johann Huß, der sich auf des Kaysers gegebenes sicheres Geleite dahin gestellet, nach einen kurtzen Proceß, wider des Kaysers Willen,

Huß wird von demselben zum Feuer verdammt.

Vid. Epistola Sigismundi ad Bohem. in Leibnitii *mantissa Cod. J. G. Dipl. n. XVII. p.* 136.

Nauclerus *Vol. II. gen.* 48.

als ein Ketzer den 6. Jul. 1415. verbrandt. Dessen Tod die Teutschen, weil er sie vormahls so übel und ungerecht auf der Pragischen Universität tractirt hatte, gar sehr aus Rache beförderten.

Aen. Sylvius *in hist. Boh. c.* 36.

Theod. de Niem *lib. III. c.* 2.

Hardt *T. IV. l. c. p.* 389.

Die drey Päbste abgeschafft.

Ingleichen wurden alle 3. Päbste für untüchtig erklärt. Pabst Johannes der XXIII. so zugegen war, muste selbsten abdancken, und als er auf die Hinterbeine trat, ward er des Pabstthums solenniter entsetzet. Gregorius XII. begab sich auch selbsten der Päbstlichen Ehre, und ward wieder ein Cardinal. Der einige Benedict XIII. bezeigte sich am halsstarrigsten, und behauptete den Päbstlichen Titul bis an sein Ende A. 1424. Jedoch wurde er auch in der 37. Session A. 1417. abgesetzet, und Otto Columna ein Römer, auf Befehl des Concilii von denen Cardinälen den 11. Novembr. 1417. zum neuen und ächten Pabst als Martinus V. erwehlet.

Und ein neuer Pabst erwählt

Narratio de forma hujus electionis Papalis in Baluzii *Miscell. lib. VII. p.* 90.

Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 96.

Dieser solte nun eine gäntzliche Verbesserung der Kirchen bey Haupt und Gliedern, nach dem Abriß des bey Anfang des Concilii errichteten Reformations-Collegii, mit Zuziehung derer versammleten Väter auf dem Concilio vornehmen, indem die gantze Christenheit darnach lange seufftzete. Er versprach auch solches; Allein weil er besorgte, es mögten die schändlichen Untugenden des Kirchen-Staats zu genau

Sigismundus 1410 - 1437.

entdecket, und den Layen dabey die Augen gar zu sehr eröffnet werden, so unterblieb aus dieser Staats-Absicht die so nöthige, und von allen so ängstlich begehrte Reformation der Kirchen, in welcher doch so grosses Verderbniß eingerissen war; indem der Pabst, ehe man sich es versahe, nach der 45. Session den 21. Apr. 1418. das Concilium aufhub, und das Hauptwerck auf eine andere Zeit und Gelegenheit zu versparen versprach.

Acta Concil. Constant. edita ab Herm. von der Hardt 6. Tomis in f.

Histoire du Concile de Constance par Jacques l' Enfant.

Andere Begebenheiten auf diesem Concilio.

Auf diesem Concilio trugen sich noch andere Merckwürdigkeiten zu; der Kayser verlaß bey Eröfnung des Concilii am Heil. Weynachts-Tage das Evangelium in Habit eines Diaconi, und wurde den 25. Januarii an. 1418. von dem neuen Pabst Martino V. solenniter mit Aufsetzung einer Krone in Rom ihm das Kayserthum confirmiret.

Hardt in *actis Concilii Constant. T. IV. p.* 1806.

Welcher ihm auch den 10. Theil aller geistlichen Revenüen auf ein Jahr lang durch eine besondere Bulle wegen seiner gehabten Mühe und grossen aufgewandten Unkosten zueignete.

ib. T. II. p. XXI. f. 598. *& T. IV. p.* 1808.

Hertzog Friedrich von Oesterreich kommt in die Acht, weil er P. Johannis Flucht befördert.

Friedrich von Oesterreich halff durch seinen Vorschub und List Pabst Johannsen zu seiner Flucht. Weil nun diese Abreise das gantze Concilium in Allarm setzte, so ward er deswegen vom Kayser gedoppelt geächtet, und verlohr alles, was noch das Haus Oesterreich in der Schweitz und Schwaben hatte. Nachdem er aber den Pabst dem Concilio wieder eingeliefert, ward er A. 1418. mit dem Kayser wieder ausgesöhnet, und von neuen belehnet.

Nauclerus *vol. II. Gen.* 48. *p.* 1047.
Roo *lib. IV. p.* 138. 54.
Fugger *lib. IV. c.* 4. *n.* 15.

Das Concilium wird über den Pabst gesetzt.

Des Concilii Autoritat wurde dazumahl gäntzlich über den Pabst gesetzet.

Acta Concilii *Sess. IV. & V. a.* 1415.
Jo. Gerson *in tr. de quæstione: quomodo & an liceat in causis fidei a summo Pontifice appellare?*

Aen.

Aen. *Sylvius de Geſt. Concil. Baſil. lib. I. p.* 14. Sigismundus
Em. Schelstraat *acta Conſt. conc. ad expoſitionem decretorum* 1410 - 1437.
ej. Seſſ. 4. & 5. & *contra hunc*
Edm. Richerius *in hiſt. Concil. Gener. lib. II. c.* 3.

Burggraff Friedrich von Nürnberg, der bishero die Statthalterschafft in der Marck Brandenburg mit den völligen Einkünfften nebst der Landes-Obrigkeit Pfandsweise von an. 1410. inne gehabt, bekam endlich vom Kayser, wegen seiner grossen geleisteten Dienste, und vorgeschossenen 400. tausend Ungarischer Gulden das völlige Eigenthum von selbigen Lande, mit dem darauf hafftenden Chur- und Ertz-Cämmerer Amt des Reichs mit Einwilligung derer Churfürsten. Die Kayserliche Declaration darüber wurde den 30. Apr. in vigilia Philippi Jacobi an. 1415. ausgefertiget, die solenne Belehnung aber erfolgte erst zu Costnitz den 18. April 1417. jedoch dergestalt, daß nicht nur in Mangel männlicher Erben die Marck Brandenburg an Kayser Sigismunden und dessen Haus zurück fallen, sondern auch daß sein Bruder Kayser Wentzel oder dessen Eheliche Leibes-Erben zu allen Zeiten das jus reluendi haben solten. Burggraf Friedrich von Nürnberg wird Marggraf und Chur-Fürst zu Brandenburg.

Gebh. Dacherii *relatio* in Hardtii *T. V. p.* 183.
Nauclerus *vol. II. gen.* 48. *p.* 1048. 1064.
Gundling **im Leben Churf. Friedrichs** *I. c.* 5. & 6.
Rentsch **in Cedern-Hayn.** *p.* 357.

Auf eben selbigen Concilio ward an. 1417. Adolph, Graf von Cleve und Marck, zum Hertzog des Reichs vom Kayser erkläret. Graf Adolph von Cleve wird Hertzog.

Hardt *T. IV. p.* 1279.
Trithemius *ad h. a.*
Nauclerus *l. c.*
Diploma Sigismundi in *Teſchenmachero Cod. Dipl. ſubj. a Cl. Dithmaro n.* 77. *p.* 80.

Indessen thaten sich in Böhmen grosse Unruhen herfür, unter welchen Kayser Wentzel an. 1418. den 16. August an einem Schlagfluß verstarb, indem selbigen Reichs Land-Stände zum äussersten entrüstet waren, daß man ihre Lands-Leute und Geistliche, Johann Huß, und Hieronymum von Prag auf dem Concilio zu Costnitz wieder alle gegebene Treu und Glauben, und den letztern insonderheit wegen des In Böhmen entstehet der Hußiten-Krieg.

Sigismundus 1410 - 1437. wieder eingeführten Gebrauchs des Kelchs im Heil. Abendmahl als Ketzer zum Feuer verdammet hatte.

Protestatio Bohemorum in Hardt. *T. IV. p.* 495. & Leibnit. *in mantissa P. II. Cod. J. G. dipl. n.* 15. *p.* 130.

Responsio Sigismundi ibidem *n.* 17. *p.* 136.

Hieraus entstand endlich der blutige und 18. jährige Hußiten Krieg, welcher von A. 1418. bis 36. mit der grösten Grausamkeit Böhmen umgekehret, Mähren verzehret, und die benachbarten Länder Meissen, Schlesien, Mähren, Laußnitz, Francken, Bayern, Oesterreich jämmerlich verheeret hat. Der erzürnten Böhmen Haupt war ein streitbarer Edelmann **Johann von** *Trocznowa*, welcher wegen eines in einer Schlacht verlohrnen Auges den Beynamen *Ziska* oder des **Einäugigten** bekommen hatte, und der seine Landes-Leute dergestalt gegen Kayser Sigismunden aufbrachte, daß sie nach dem Tod Kayser Wentzels von ihm weder wissen noch hören wolten. Kayser Sigismund begieng dabey erstlich diesen Fehler, daß er nicht so gleich denen unruhigen Böhmen anfangs auf den Leib gieng, sondern erstlich den Türcken-Krieg anfieng, wodurch denn die Rebellion in Böhmen Zeit hatte recht zu Kräfften zu kommen. Hernacher war es auch nicht wohl gethan, daß er eine so scharfe Execution über die Breßlauischen Bürger ergehen ließ, welche gegen den Rath tumultuiret hatten, sintemahl wenn er gelinder mit selbigen verfahren, und nach Beschaffenheit selbiger Zeit hätte Gnade für Recht gehen lassen, so würden die Prager leichter von ihm seyn gewonnen worden, die sich aber nunmehro gleiche Strafe besorgten. Sigismund suchte nun zwar durch die Waffen die Böhmen zum Gehorsam zu bringen; Allein es liefen die 6. angestellten Feld-Züge, so er A. 1420. 21. 26. 27. 31. gegen sie that allemahl sehr unglücklich ab, indem das Böhmische desperate, wohlgeübte und versuchte Kriegs-Volck die zusammen geraffte teutsche Armeen leichtlich allemahl in die Flucht schlug, und der blinde Ziska ungemeine Dinge thate, dahero wurden die Teutschen endlich auch so furchtsam gemachet, daß sie öffters ehe davon liefen, ehe sie einen Hussitischen Hauffen einmahl gesehen hatten. A. 1424. starb zwar Ziska an der Pest, es übernahm aber alsdenn seiner Mutter Bruder Procopius Magnus oder Rasus das Commando, und signalisirte sich A. 1426. durch die Schlacht bey Außig, in welcher bey 12000. Teutsche

sche erschlagen wurden. Noch mehrern Schrecken und Schaden zogen die Hußiten durch ihre Einfälle und Streyfereyen in die benachbarte Lande gantz Teutschland zu, in welchen sie erschröckliche Verheerungen und Grausamkeiten verübten. Sigismundus 1410 - 1437.

Æneas Sylvius *in hist. Bohem. c.* 38-48.
Laurentii Byzynii *Diarium belli Hussitici* in Ludewigii *reliqu. mss. T. VI.*
Zach. Theobaldi **Hußiten Krieg.**
Jo. Cochlæi *Hist. Hussitica.*
Dubravius *l.* 24-27.

Endlich da der Kayser sahe, daß die Hußiten nicht konten mit Gewalt gebändiget werden, auch kein Stand des Reichs mehr von einem Zug wider die Böhmen etwas hören wolte, so grieff er die Sache mit Glimpff und List an, und schrieb A. 1431. ein Concilium nach Basel aus, lud dazu die Böhmen gütig ein, mit der Hoffnung, sie wegen beder zweyen Gestalten im Heil. Abendmahl daselbst zu hören, und sich mit ihnen zu vergleichen. Die Böhmen waren anfangs sehr mißtrauisch, und weil Hussen der Geleits-Brief zu Costnitz gar wenig genutzet hatte, so begehrten sie Geissel, und erhielten sie auch solchergestalt, daß einige Prælaten des Concilii in des Churfürsten Friedrichs von Brandenburg Landen in Francken ihr Einlager so lange halten musten, bis die Gesandten der Böhmischen Nation von Basel zu Prag wieder angelanget waren. Kayser Sigismund sucht die Böhmen in dem Basler Concilio zu befriedigen.

Æneas Sylvius *l. c.* 49-50.
Ortwini Gratii *ecloga ex fasciculo rerum expetendarum de vocatione Bohemorum ad Concil. in* Marqu. Freheri *corpore Script. Boh. p.* 158.
Theobaldus *P. I. c.* 79.
Cochlæus *lib. VI. p.* 245.

Als man auf dem Concilio mit dem disputiren nicht fertig werden konte, über die 4. Articul so die Böhmen zur Bewilligung übergeben hatten, so spielte es die Päbstliche Geistlichkeit so listig, daß die Böhmen erlaubten, daß etliche verschlagene Väter vom Concilio nach Prag geschickt wurden, welche sich zwar äusserst anstellen musten, als ob sie zu nichts anders kommen wären, als Friede, Einigkeit und Ruhe Dabey gebrauchte List die Hußiten zu schwächen.

Sigismundus 1410 - 1437.

he in der Kirche und Königreich wieder herzustellen, in der That aber nichts anders thaten, als daß sie Mißtrauen und Zertrennung unter denen Böhmen anrichteten, und alles wieder in den Päbstlichen Gehorsam zu bringen suchten. In dem Absehen brachten sie einen der vornehmsten Hußitischen Prediger Johannem von Rokyczana, unter Versprechung des Ertz-Bißthums von Prag, auf ihre Seite, und

Beträgliche Compactata Pragensia.

traffen darauf zum Schein A. 1433. mit den Hußiten einen Vergleich, in welchen sie zwar ihnen ihre vier Articul und darunter absonderlich den Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt verwilligten, aber mit solchen dazugesetzten Clausuln, daß der Pabst doch dabey die Oberhand behielt.

vid. citati antea auctores, inprimis.
Æneas Sylvius *in Hist. Boh. c.* 52.
conf. Maimbourg *P. II. Hist. Wiclef. & Hussit.* §. 33. *p.* 126.
Compactata Pragensia in Cochl. *lib. VII.* p. 271
Goldast. *in append. de regno Boh.* p. 164.
Leibnit. *in Mantissa Cod. J. G. Dipl. n.* 18. p. 138.
Dni. M. Oswaldi *Disputatio de Jo. Rokyczana sub meo præsidio habita.*

Die Taboriten werden endlich gäntzlich überwunden und entkräfftet.

Da dieses geschehen war, so sehnte sich der Adel, und die grossen Böhmischen Städte nach der Ruhe, und als Procopius mit dem Pöbel der Taboriten und Wayßen ferner neue Unruhe erregen wolten, so widersetzten sich dieselbige ihm dergestalt, daß es zu offenbarer Feindseeligkeit zwischen beyden kahm, und die Taboriten zwischen Kaurzim und Böhmisch-Broda bey den Dörffern Hrzik und Hrzebow an. 1434. den 30. May von ihnen unter der Anführung Mainhards von Neuhauß aufs Haupt geschlagen wurden, daß sie bey 20. tausend Mann nebst ihren Heerführern, denen beyden Procopiis, verlohren. Diese Niederlage, in welcher die Böhmen in ihr eigen Schwerdt gefallen waren, machte dem Hußitischen Unwesen ein Ende, und setzte Sigismunden in ruhigen Besitz von Böhmen.

Theobaldus *P. I. c.* 72. p. 309.
Aen. Sylvius *Hist. Boh. c.* 51.
Balbinus *in epit. Rer. Boh. l.* 4. *c.* 12.

Der

Der Hußiten Krieg hatte veranlasset, daß in Teutschland das Kriegs-Wesen ordentlicher eingerichtet, und an statt der alten Heers-Folge, ordentliche Regimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet wurden, zu deren Unterhaltung von denen Ständen communis denarius, oder der **gemeine Pfenning**, welcher eine Vermögen-Steuer, nach einem gemachten Anschlag war, auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1431. zu erst bewilligt wurde, welcher Anschlag billig für die älteste Matricul zu halten. Sigismundus 1410-1437. Verbesserung des Teutschen Kriegs-Wesen durch den Hußiten-Krieg.

Extat Anschlag auf allgemeine Stände des Reichs zu Nürnberg zu Hülff wider die Böhmen gemacht, in Actis Brunsuic. *P. II. f.* 1019. & ap. Datt. *lib. I. c.* 24. *p.* 169. conf. Maurit. *diss. de Matricula tit.* 8.

Datt. *l. I. c.* 23. & *c.* 25.

Lehmann *VII.* 80. *Chr. Spir.*

Acta Hussitica in Schilter. *Inst. J. P. T. II. p.* 3.

Die Stadt Nürnberg erhielte auch auf Vorstellung Churfürst Friedrichs von Brandenburg, die Ehre vom Kayser, daß derselben A. 1424. die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer zur ewigen Verwahrung eingehändigt wurden, nachdem solche der Kayser vorhero von Carlstein, aus Furcht vor denen Hußiten, ohne Wissen und Einwilligung der Churfürsten, auf das veste Schloß Plindenburg bey der Stadt Vicegrad in Ungarn hatte bringen lassen. Wodurch sie dann einen beständigen und sichern Sitz bekamen, welchen sie vorhero niemahls gehabt hatten, sondern allezeit in den Händen der Kayser lebenslang geblieben waren, welches dann öffters zu vielen Streitigkeiten bey den zwistigen Kayser-Wahlen Anlaß gegeben hatte. Der Reichs-Stadt Nürnberg werden die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer zur ewigen Verwahrung anvertrauet.

Bulla Martini V. in Wagenseilii comment. *de Norimberga c.* 26. *p.* 223. & in Syllabo monum. lit. E. p. 18. Diss. Dn. de Ludewig *de Noriberga insignium imp. tutel. c. II.*

Chr. Elwangense *ad h. a.*

Andr. Presbyter. *ad h. a.*

Gundling. *in vita Frid. I. Br. c. X.* §. 7. *p.* 269.

Drittens zog auch der Landgraf in Thüringen und Marggraf in Meissen, **Friedrich der streitbare**, aus dem Hußiten-Krieg, ohngeach- Das Thur-Fürstenthum Sachsen

Sigismundus 1410-1437. kommt an Marggr. Friedrichen in Meißen.

tet sein Land gar sehr mitgenommen wurde, einen grossen Vortheil. Denn als A. 1422. mit dem Tod Albrechts des III. Herzogs von Sachsen Ascanischen Stammes, die Chur Sachsen ledig geworden, so confirmirte der Kayser erstlich Marggraf Friedrichen 1423. die Expectanz auf selbige, wegen seiner grossen im Hußiten-Krieg geleisteten Dienste,

Diploma declarationis super electoratu Frid. concessio in Mulleri **Reichs-Tags** *Theatro P. V. c.* 13. *p.* 448. & in Cl. Hornii **Sammlung der Urkunden zu Churf. Friedrichs Lebens-Beschreibung** *n.* 266. *p.* 866.

Trithemius ad h. a.

Worauf dann die solenne Belehnung mit dem Herzogthum Ober-Sachsen, dem Chur- und Ertz-Marschall-Amt, dem Burggrafthum Magdeburg, Pfaltz Alstädt, und der Grafschafft Brene zu Ofen A. 1425. den 1. August. erfolgte.

Dipl. investiturae in Petr. Albin. *Chron. Misn. Tit. XVI. f.* 212. & in Hornii *Cod. dipl. l. c. n.* 308.

Confirmatio de A. 1426. in Goldast. **Reichs-Satz.** *P. II. p.* 102. & in Hornii *Cod. dipl. l. c. n.* 324.

Spalatinus **von Ursprung und Herkommen des Herzogthums Sachsen** in Hortleder. *T. I. L.* 4. *c.* 23. *p.* 1495.

Fabricius *in origg. Sax. l. VII. p.* 696.

Jo. Georg Hahns *Electoratus Frid. Bellicosi. Vitemb.* 1678. 4.

Schurzfleisch *in Diss. de Frid. Bell. &*

Menckenii *Diss. de elector. Saxoniæ Friderico B. jure meritoque collato.* Lipsi. 1709. 4.

Ohngeacht anderer Competenten.

Ohngeachtet auch Friedrich Churfürst von Brandenburg wegen seines Sohns, welcher des letzten Churfürsten von Sachsen Bruders Tochter zur Ehe hatte, ingleichen Pfaltzgr. Ludwig beym Rhein, wegen seines Printzens, und absonderlich Herzog Erich von Lauenburg die Succession in der Chur Sachsen ex jure Agnationis und einer A. 1414. erhaltenen Exspectanz sehr hefftig prätendirten; welche aber beym Kayser kein Gehör fanden, sondern die erstern damit abgewiesen wurden daß nicht erhört wäre, daß Vater und Sohn solten, und auch niemand, zwey Churfürstenthümer besitzen, und der letztere, daß er niemahls

simul-

simultaneam Investituram erhalten, und die vorgebrachte Expectanz erschlichen hätte. Sigismundus 1410 - 1437.

Kayser Sigismund Decret, daß Erich den vermeinten Kayserl. Lehn-Brief fälschlichen und subreptitie ausgebracht in Goldast. T. II. Reichs-Satzungen p. 102.

Fabricius *l. c.*

Muller *in Ann. Saxon. ad h. an.* & **in Reichs-Tags-***Theatro P. V. c.* 13.

Dan. Mithofens **Bericht wie die Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen um die Chur-Gerechtigkeit gekommen.**

Cl. Horn **in der Lebens- und Helden-Geschichte Churfürst Friedrichs.** *Sect. V.* p. 141.

Hierauf wendete sich Erich, unter dem Vorwand versagter Justiz, an den Pabst und das Baselische Concilium, und brachte an. 1434. seine Beschwerungen wegen entzogener Chur bey demselben vor. Dieses war auch nicht ungeneigt ihm recht zusprechen, und den Sitz unter denen Churfürsten zu vergönnen. Dem Kayser aber und dem gesammten Reich war dieser Eingriff sehr zuwieder, und ließ dahero dem Concilio bedeuten, daß es sich in Reichs Lehn-Sachen nicht weiter mischen mögte, sintemahl die Erkänntniß darüber niemand als dem Kayser zukäme, wobey es auch geblieben.

Protestatio Erici in Mulleri **Reich T. Staat.** *P. V. c.* 13. §. 16. 19.

Sigismundi Imp. edictum de incompetentia Concilii in judicandis causis Princip. in Goldasti *T. III. Constit.* p. 446.

Gundling in vita Frid. I. El. Br. c. 19. p. 412.

Auf eben diesem Concilio ließ sich der Kayser auch angelegen seyn, die Hoheit der gesammten Churfürsten dadurch zu befestigen, daß Philipp Hertzog von Burgund nicht, wie er verlangte, Rang und Sitz über die Churfürsten bekam. Die Churfürsten erhalten den Rang über den Herzogen von Burgund.

Gundling *l. c. c.* 19. §. 1. p. 413.

Kayser Sigismund hat das Haus Savoyen gar sehr begnadiget. Ludwigen von Savoyen, Fürsten von Achaja, der Piemont inne hatte, Kayserl. Begnadigung gegen Savoyen.

Sigismundus 1410 - 1437.

machte er A. 1412. zum Reichs-Vicario in seinem unterhabenden Lande, und verliehe ihm das merum und mixtum Imperium, jus recipiendi Judæos und andere Gerechtigkeiten.

Diploma concessionis in Leibnitii *P. I. Cod. J. G. Dipl. n.* 124. p. 305.

Amadeo VIII. Graf von Savoyen verliehe er A. 1416. die Hertzogliche Würde.

Diploma erectionis comitatus Sabaudiæ in ducatum Camberici d. 19. Febr. 1416. in Leibnit. *l. c. n.* 126. p. 309. & investituræ ducatus Sabaud. *ib. n.* 127. p. 312.

Den Churfürsten zu Sachsen wird das jus præferendi gladium confirmirt.

Um den Streit zwischen dem Haus Sachsen und Brabant zu schlichten, confirmirte er an. 1415. dem Churfürsten von Sachsen das Jus præferendi gladium.

Diploma in Lunigii **Reichs-***Archiv P. Spec. II.* p. 5.
Europäischer Herold *P. I.* p. 250.
Reinhart *de Offic. Imp. Saxon. Sect. II.* p. 127.
Müller *in* **Reichs-Tags-***Theatro P. I. c. 6. n.* 22.

Und andere Privilegia.

Gab ihm das Recht goldne Müntzen zu schlagen.

Müller *in* **Reichs-Tags-***Theatro* unter **Kayser** *Frid. V. P. I. c. X. §.* 12.

und an. 1423. das Privilegium de non appellando & evocando. in Lunigii Archivo Imp. *T. II. Part. Spec.* 2. p. 258.

Das Burggrafthum Meißen kömt an Heinrichen von Plauen und wird gefürstet.

Jedoch that er nachgehends demselben neuen Churfürsten von Sachsen keinen Gefallen, daß er nach Absterben der alten Linie von denen Burggrafen von Meißen an. 1426. Heinrichen von Plauen, als des verstorbenen letzten Burggrafens Gesipten und nächsten Freund, mit solchen Burggrafthum zu Meißen, und der Grafschafft Hartenstein belehnte, und denselben fürstete, indem solches der Churfürst lieber gehabt hätte, und dahero auch hernachmahls denen Herren von Plauen deßwegen viel Scrupel gemacht hat. Ferner wolte auch der Marggraf von Meißen den Burggrafen zu Meißen nur für einen Landsassen erkennen.

Diploma in Petr. Becklers **Reuß-Plauischen Stamm-Tafel** p. 61. 62. *sq.* - 101. & in Lunigii *P. Spec.* des **Reichs-Archivs** *Contin. II. Sect. VI. c.* 18. p. 212. 13.

Peccen-

Peccenſtein *in Theatr. Saxon. P. I. c.* 18. p. 266. Sigismundus
Genealogia Ruthenorum Comitum & Dominorum de Plauen. *Tab. III.* 1410 - 1437

Horn **im Leben Churfürſt Friedriche** *Sect. IV.* §. 11. p. 135.

Um die wegen ihres Empörungs-Geiſtes ſehr unruhigen Oſt- und Weſt-Frieſen im Gehorſam und Pflicht gegen das Reich zu erhalten, beſtättigte er nicht nur denenſelben ihre alte Freyheit mit einem herrlichen Privilegio an. 1417. ſondern verſprach ihnen auch in ſolchen, daß zu ewigen Zeiten, weder ein geiſtlicher noch weltlicher Fürſt, noch Graf, ihnen ſolte zum Regenten gegeben, noch ein Fürſt oder Graf ihnen vorgeſetzt werden, ſondern ſie ſolten ihre bisher gewöhnliche Grietmanne, Richter und Beamten behalten. Frießländiſches Privilegium.

Privilegium in Brenneyſens Oſt-Frießländiſcher Hiſtorie *T. I. lib. II. n.* 17. p. 32.

A. 1433. gab er Jo. Franciſco Gonzaga, Marggrafen von Mantua das Reichs-Vicariat in ſeinem Diſtrict. Der Marggraf von Mantua wird Vicarius Imperii in ſeinem Lande.

Nauclerus *vol. II. gen.* 48. p. 1055.

Wie er denn auch zu Behauptung der Reichs-Hoheit in Italien ſich an. 1431. die Lombardiſche,

Ripamontius *in hiſt. Mediol. lib. IV.* p. 604.

Imp. Sigismundus in reſcripto ad Concil. Baſileenſe in Goldaſti *T. III. Conſtit.* p. 437. K. Sigismund läßt ſich in der Lombardie und zu Rom krönen.

Eberh. Windeck *in hiſt. Sigismundi c.* 184.

und an. 1433. die Römiſche Krone vom Pabſt Eugenio IV. aufſetzen laſſen.

Trithemius *ad h. a.*

Windeck *l. c. c.* 188.

Die Venetianer und Florentiner ſuchten ihm bey dem Zug nach Rom den Weg zu verlegen, bekamen aber dabey an. 1432. harte Schläge.

Trithemius *ad h. a.*

Nauclerus *Vol. II. gen.* 48. p. 1055.

Kayſer Sigismund hatte ein Hauffen Reformations-Gedancken im Kopff, wodurch er den geiſt- und weltlichen Zuſtand in Teutſchland verbeſſern wolte. Es kamen auch welche zum Vorſchein. Deſſen Reformation.

Goldaſt. *in* Reichs Satz. *P. II. p.* 93. *ſq & ibid.* p. 110. *in Reform.* **K. Sigmunds.**

Sigismundus 1410 - 1437. Gedenckt die Teutsche Sprache einzuführen in den Curiis.

Allein weil der Kayser sich nicht beständig in Teutschland, sondern meistens zu Ofen in Ungarn aufhielt, auch hier und da herum reisete, so sind seine Anschläge zu keiner nutzbaren Würckung gediehen. Dieses war höchst löblich, daß er an. 1417. ein Decret ergehen ließ, daß der Reichs-Fürsten Sachen solten in Teutscher Zungen nach Teutschen, und nicht Lateinischen oder geistlichen Rechten durch Teutsche Fürsten erkannt und geurtheilet werden.

Goldast. *ibid.* p. 98.

Wie denn auch von der Zeit an die Lateinischen Diplomata immer je mehr und mehr abgenommen.

Der Burggraf zu Nürnberg verkauft seine Burg in Nürnberg.

Nachdem Burggraf Friedrich zu Nürnberg das Marggrafthum und Churfürstenthum Brandenburg erlangt, hat er aus gewissen Staats-Ursachen an. 1427. der Reichs-Stadt Nürnberg seine dasige, damahls abgebrannte Burg und andere zugehörige Stücke, wie auch alle Rechte an und auf die beyden Reichs-Wälder S. Laurentii und Sebaldi gegen eine Summe Geldes, die von etlichen von wegen der Burg auf 180. tausend Gulden, und von wegen der Reichs-Wälder auf 60. tausend gesetzet wird, käufflich überlassen, dabey aber gewisse Rechte sich vorbehalten; aus welchen Verkauff hernachmahls grosse Streitigkeiten der hohen Fraißlichen Obrigkeit im Nürnbergischen Territorio binnen denen dreyen Gräntz-Wassern der Schwartzach, Rednitz und Schwobach betreffend, zwischen dem Haus Brandenburg in Francken, und der Stadt Nürnberg erwachsen, so noch dauren.

Instrumentum venditionis de dato Freytags nach Jo. Bapt. Tag 1427. in Wagenseil. *lib. II. Comment. de rep. Nor. c.* 1. p. 327. *cum Confirm. Cæs.* p. 332.

Historische Nachricht von der Stadt Nürnberg *ad h. a.* p. 212.

Rentsch *in* Brand. Ceder-Hayn *P. I. c.* 4. p. 141. und *in* Palm-Wald *ad Tab. VI. c.* 2. p. 305.

Donawerth kommt ans Reich.

Die von Kayser Carln IV. an. 1376. an Bayern verpfändete Stadt Donawerth hat Kayser Sigismund wiederum an. 1420. in die Reichs-Freyheit gesetzt.

Fugger *lib. V. c.* 13. p. 654.

Es ist allerdings gewiß, daß Kayser Sigismund zuerst den zweyköpffigten Adler im Reichs-Wappen zu führen angefangen, als er gesehen, daß das Griechische Kayserthum bald würde vom Türcken erobert werden. Sigismundus 1410-1437. Der zweyköpffigte Adler kommt in Kayserl. Siegeln auf.

Marianus Socinus *in cap. Cum contingat. de foro compet.*
Carol. Molineus *in Consil. Paris. tit. I.*

Jedoch also, daß er vom A. 1433. ehe er die Römische Krone empfangen, nur den einköpffigten Adler gebraucht, nachdem aber beständig den zweyköpffigten, welches seine Siegel ohne Ausnahme ausweisen.

Conf. celeberrimus Dn. Treuer *in Diss. de vera origine Aquilæ bicipitis.*

Wie dann ohnstreitig die letzten Kayser zu Constantinopel die Palæologi einen gedoppelten Adler im Wappen gehabt.

Georg. Phranzes *lib. II. c. 14. p. 133.*
Ism. Bullialdus *in notis ad Ducam c. 37.*
Du Cange *in diss. de inferioris ævi numismatibus §. XI. p. 8. in append. T. III. Glossarii mediæ Latinitatis.*
Imagines in Actis Mstt. Concilii Ferrar. & Florent. A. 1438. 39.
in Nesselii *de Bibl. Vindobon. P. V. p. 39.*

Es gedencket auch Kayser Sigismund in seiner Reformation des schwartzen Adlers als des Reichs Wappens, jedoch ohne dabey zu melden, daß er zweyköpffigt sey.

Vid. Reformatio Sigismundi *c. 26.*

Als die Hertzoge in Bayern in grosser Uneinigkeit unter sich lebten, und ihre Reichs-Lehne ohne Genehmhaltung des Kaysers unter sich vertheilten, nahm derselbe dieses so übel auf, daß er sie solcher verlustig erklärte, und davon Nieder-Bayern A. 1426. seinem Eydam Hertzog Albrechten II. in Oestereich einräumte. Jedoch ließ er sich A. 1429. wieder begütigen, und setzte sie wieder in vorigem Stand. Kayserl. Verfahren gegen die Hertzoge in Bayern.

Adlzreiter *Ann. Boic. P. II. lib. VII. n. 67. sq.*

In dem grossen Lothringischen Successions-Streit nach Absterben Hertzog Carls A. 1430. belehnte er Hertzog Renatum von Anjou, desselben Eydam, A. 1434. mit dem Hertzogthum Lothringen. In der Lothringischen Successions-Sache.

Calmet *in hist. Loth. lib. XXVIII. §. 18. p. 784.*

Und

Sigismundus 1410-1437. Gegen Herzog Philipp v. Burgund.

Und da Hertzog Philipp in Burgund viele Reichs-Länder in Niederlanden an sich gerissen hatte, und dieselbe nicht zu Lehn empfangen wolte, schickte er ihm A. 1435. einen scharffen Fehde-Brief zu.

Vid. Articuli in Comitiis Francofurt. de A. 1435. in Wenckeri *Apparatu Archiv. n. LXI. p.* 327. & Imp. Sigism. Clarigatio ad Philipp. D. Burg. *ibid. p.* 333.

VI.

Albert. II. 1438-1439. Wird durch Beyhülffe Churfürst Friedrichs zu Brandenburg zum Kayser erwehlt.

Der den 9. Decembr. 1437. sterbende Kayser Sigismund hinterließ keine männliche Erben, sondern eine eintzige Tochter Elisabeth, welche er an Herzog Albrechten den V. von Oesterreich A. 1422. vermählet hatte. Dieser nun ward alsobald von den Hungarn, und nach einiger Zwistigkeit auch von den Böhmen zum König angenommen.

Bonfinius *Dec. III. rer. Hung. lib. IV. p.* 294.
Aen. Sylvius *Hist. Bob. c.* 54. 55.
Dubravius *lib.* 28. *p.* 229.

Chur-Maynz und Sachsen suchten denselben auch zum Kayserthum zu befördern, die andern Churfürsten aber hatten ihr Absehen auf Churfürst Friedrichen von Brandenburg, und dieses um so vielmehr, dieweil Kayser Albrecht denen Hungarn hatte eydlich versprechen müssen, die Teütsche und Kayserl. Krone nicht anzunehmen. Friedrich von Brandenburg aber trug grosses Bedencken eine so grosse Last bey seinen einbrechenden Alter über sich zu nehmen, er hielte auch eine so hohe Würde denen Absichten seines Hauses keinesweges für dienlich, indem zumahl schon viele Fürsten gar scheel aussahen, daß das Zollerische Hauß in so kurtzer Zeit zu solcher Grösse und Hoheit gediehen war. Dahero halff er vielmehr, daß die Wahl zu Franckfurt den 18. Mart. 1438. für Kayser Albrechten ausfiel, und das Concilium zu Basel selbsten die Hungarn ersuchte, denselben, der allgemeinen Christlichen Wohlfahrt wegen, seines Eydschwures zu erlassen. Den 30. May geschahe hierauf die Crönung zu Aachen.

Windeck *in hist. Sigismundi Imp. c.* 220.
Fugger *lib.* 4. *c.* 8. *n.* 12. *p.* 465.

Instru-

Instrumentum electionis in Müllers Reichs-Tags-Theat. P. I. c. 1. p. 2. Albert II. 1438-1439.

Et acceptationis ab Alberto R. in Joannis *rer. Mogunt. lib. V. not.* 21. p. 751.

Gundling. *in vita Frid. I. El. Br. c.* 22. p. 488.

In den Actis Electionis wird ausdrücklich gemeldet, daß alles bey dieser Wahl juxta normam Carolinæ Sanctionis geschehen, und absonderlich, daß der Churfürst zu Maynz den Churfürsten zu Trier zu allererst um dessen Stimme gefraget, hierauf die andern Churfürsten die Stimmen habe ablegen lassen, und endlich zuletzt auch seine Stimme gegeben habe.

Acta electionis Alberti Austriaci in Joannis *rer. Mogunt. lib. V. not.* 20. p. 751.

Der Kayser erkannte selbst das wunderbare Glück, 3. Kronen in einem Jahr zu bekommen, urtheilte aber auch selbst, daß dieses gewiß nicht dauerhafft seyn würde. Es versprach sich jedermann von ihm alles Gutes, und meynte insonderheit, daß er der täglich immer je mehr und mehr furchtsam werdenden Macht der Türcken wohl Einhalt thun würde. Es zeigte auch derselbe sonderbare Sorgfalt wegen besserer Einrichtung und Beruhigung des Teutschen Reichs, indem er auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1438. den Land-Frieden aufs neue bestättigte, krafft dessen kein Stand den andern befehden, noch bekriegen solte, die Austräge zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen denen Ständen verordnete, und zu besserer Ausübung des Land-Friedens einen Entwurff machte, das Reich in vier Crayse abzutheilen, davon der eine Bayern und Francken; der andere die Rheinlande und Schwaben; der dritte Westphalen und die Niederlande; und der vierdte Sachsen in sich begriff; Oesterreich und Böhmen wurden ausgenommen. Bestättigt den Land-Frieden.

Acta publica in Wenckeri Apparatu Archiv. *n. LXIII.* p. 337. *sq.*

Constitutio Alberti in Schilter. *T. II. Inst. J. P. Tit.* 19. p. 339.

& in Datt. *lib. I. c.* 36. *§.* 14. p. 178.

Lehmann in Chron. Spir. *VII.* 92. conf. Goldast. *P. II.* Reichs-Satzung p. 144.

Albert. II. 1438-1439. Die Reichs-Städte halten dabey über ihre Freyheit.

Die Churfürsten, Fürsten und Herren, waren dabey so eyfrig, daß sie sich gerne ihrer Freyheit verzeihen wolten, wann die Reichs-Städte dergleichen auch thun würden. Dazu wolten sich dieselben aber nimmermehr verstehen, dahero in ihren verfaßten Noteln zum öfftern sich die Worte befinden: doch jedermann an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. Einige, als Mayntz, Straßburg, Worms und Speyer, wie sie höreten, daß die Fürsten sagten, die Städte hätten zu viel Freyheit, machten unter sich ein Verbündniß, für unrechter Gewalt einander zu beschirmen.

Wencker. *l. c. p.* 354.

Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII. c.* 93.

Von den Juden wird das Aurum coronarium begehrt.

Der Kayser hat auch die Judenschafft im Reich nach Nürnberg auf diesen Tag zu kommen beschrieben, dieselbige, nach dem Exempel seiner Vorfahren am Reich, mit einer Schatzung zu belegen, theils zur Königlichen Krönung zu Aachen, theils zu anderer des Reichs Nothdurfft, zu gebrauchen.

Wencker. *l. c. p.* 337.

Bestättigt das Baßler Concilium und will den Päbstl. Eingriffen Einhalt thun.

Er bestättigte auch das dazumahl noch daurende Concilium zu Basel,

Æneas Sylvius *Commentar.* de gestis *Concil. Basil. lib. I. p. 6. sq.*

Spondanus *T. I. Cont. Bar. ad a.* 1438. §. 19. *p.* 833.

und wolte sich nebst Churfürst Friedrichen von Brandenburg angelegen seyn lassen, die vielen Eingriffe und Anlagen des Römischen Hofes in Teutschland einzuschrencken, absonderlich die von Zeiten Pabst Clementis V. und des Concilii Viennensis von an. 1301. starck eingeföderten Annaten.

Thomas Walsingham in hypodigmatibus Neustriæ p. 491.

Jo. Andreæ in Comm. ad Cap. 15. inter cætera X. de Officio Judicis ordinarii *f.* 170.

aufzuheben, und die allgemeine grosse Reformation der Kirchen, wie solche zu Costnitz vormahls zwar versprochen, vom Pabst aber war unterbrochen worden, vorzunehmen, worüber sich dann die gantze Abendländische Christenheit zu freuen begonnte. Aber diese Freude ward durch den jählingen Tod des Kaysers den 17. Octobr. 1439. unterbrochen. Man sagt, die Böhmen, welche wieder zu tumultuiren anfien-

Stirbt aber unvermuthet.

anfiengen, haben ihm Gifft beybringen lassen. Seit dieser Zeit ist die Albert. II.
Römische Teutsche Kayser-Krone beständig beym Hauß Oesterreich 1438-1439.
geblieben.

VVindeck *l. c. c.* 122.
VVymphelingius *rer. Germ. c.* 49. *ap. Schard. T. I. p.* 191.
Fugger. *lib. IV. c.* 13. *p.* 506.
Gundling. *l. c. p.* 512.

Gleich nach des Kayſers Tod verbanden ſich die Reichs-Städte, Maynz, Straßburg, Worms und Speyer, daß ſie einen einmüthigen zukünfftigen Römiſchen König, wer der wäre, nimmer gehulden, noch gehorſam werden ſolten, er habe dann vorhin ihnen allen, und jeglicher Stadt beſonders, ihre Freyheit, Recht und gute Gewohnheit beſtättiget.

Vid. Zubrief der Verbindnüß zwiſchen gedachten Städten in Wenckeri *apparatu Archivor. num. LXIV. p.* 355.

VII.

Bey der nach Kayſer Albrechts frühzeitigen Abſterben angeſtelten Wahl zu Franckfurt an Lichtmeß 1440. kamen zwey groſſe Fürſten in Vorſchlag, nemlich **Hertzog Friedrich von Oeſterreich** in Steyermarck und Kärnthen, und **Landgraf Ludwig von Heßen**, auf welchen letztern Chur-Trier, Pfaltz und die Böhmiſche Geſandten ihre abſicht hatten, indem Hertzog Friedrichs geweſener Secretarius, Johann Gert ihnen denſelben nicht allzuwohl beſchrieben, auch vorgegeben hatte: Er würde das Reich wegen ſeines ſtillen Gemüths ſchwerlich annehmen. Churfürſt Friedrich von Brandenburg aber brachte es durch ſeine Vorſtellungen dahin, daß ſeine Collegen anderes Sinnes wurden, und Hertzog Friedrichen von Oeſterreich in beſagtem Jahr einmüthig zum Kayſer erwählten. Es beförderte ſeine Wahl der dazumahl ſich ſehr gefährlich anlaſſende Zuſtand in Böhmen, indem ſelbiges Königreich, nach Kayſer Albrechts Abſterben, von der Oeſterreichiſchen Succeſſion, und des nach des Vaters Tod bald darauf gebohrnen Printzens Ladislai nichts wiſſen wolte, ſondern Mine machte ſich an Pohlen zu hengen, wodurch denn leichtlich daſſelbe nebſt

Fridericus III. 1440-1493. reg. 53. æt. 74. Wird nach verſchiedener Schwierigkeit erwehlt.

Frider. III. 1440 1493. Mähren, Schlesien und Laußnitz, so incorporirten herrlichen Reichs-Landen, hätte können vom Reich abgerissen, und mit Pohlen vereiniget werden. Aber dieweil Kayser Friedrich Vormund vom Ladislao war, so meynte man, er würde seines unmündigen Vetters, und des gantzen Reichs Bestes dabey am allersorgfältigsten wahrnehmen können. Es ereignete sich auch bey dem Wahl-Tage, daß die Churfürsten den Böhmischen Gesandten, den Herrn von Plauen, weil die Böhmen ihr Reich für erledigt erklärt hatten, die Chur aber auf der Person des Königs von Böhmen hafftete, bey der Wahl nicht admittiren wolten. Der von Plauen aber brachte es durch die gröstẽ Bedrohungen eines unfehlbaren Krieges dahin, daß das Churfürstliche Collegium nachgab, und ihn zur Wahl ließ, bey welcher er sich dann auf den ordentlichen Stuhl des Königes von Böhmen setzte, und seine Stimme in der gewöhnlichen Ordnung, als wenn ein König von Böhmen in eigener Person zugegen wäre, ablegte, bey der Procession aber gieng er denen anwesenden Churfürsten nach.

Windeck *in hist. Sigismund. Imp. c.* 223.
Æn. Sylvius *de Statu Europæ c.* 30.
Gundl. *in vita Frid. I. Elect. Brand. c.* 23. p. 514.
Relatio elect. in Mülleri **Reichs-Tags-***Theatr. P. I. c.* 1. p. 8.
Acta electionis *inter alia documenta a Kulpisio edita* p. 183.

Und gekrönt. Die Krönung zu Aachen geschahe erst den 17. Jun. an. 1442.
Windeck *l. c. c.* 28.
Trithemius *in annal. Hirsaug. ad h. a.*

Von den Historicis gar schlecht beschrieben. Dieser Kayser war ein schläffriger und träger Herr, und von schlechter Regierungs Kunst, weil es Unvermögen aber man mit seinem friedfertigen Gemüth entschuldigte. Dabey war er von grossen Geitz, dahero unzehlige Staats-Fehler vorgiengen, und das Reich gar übel mit ihm versorgt schiene. Die Churfürsten waren demnach mehr als einmahl Willens ihn des Reichs zu entsetzen.

Jo. Campanus *lib. VI. ep.* 8. 13. 16. & 27.
Matthias Dœring. *in Continuat. Engelhusii* in Menckenii *T. III. Scriptor. p.* 10. *ad a.* 1441.

Bon-

Bonfinius *Dec. IV. lib. IV.* p. 427. Frider. III. 1440-1493.
Æneas Sylvius *de Statu Europ. c. 16.*
Gundlingiana *P. XIII. n.* 2. p. 201.

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1442. publicirte er eine Constitutionem Pacis Publicæ, unter dem Titul einer Reformation, welche aber nichts anders als eine Confirmation des Tituls der A. B. de diffidationibus war; wobey er aber die Brunnquell alles Ubels, das Faust-Recht, nicht verbotten hatte. Publicirt einen Landt-Frieden.

Reformation Kayser Friedrichs *inter Documenta Kulpfii* p. 129.
Müller im Reichs-Tags *Theatro P. I. c. 7.* 12.
Datt *de Pace publ. lib. I. c.* 28. *n* 7. p. 196.

Seinen unmündigen Vetter Ladislaum hätte er bald um die beyden Kronen von Böhmen und Ungarn aus wunderlichen Eigensinn gebracht, indem er solchen nicht zu rechter Zeit den flehenden Ständen beyder Reiche übergeben, noch auch sonsten in die Anstalten willigen wolte, die sie zu seinem Besten gemacht hatten. Daher geschahe es auch, daß bey dessen tödtlichen Abgang der junge Hunniades und Podiebrad, zwey Edelleute, Ungarn und Böhmen an sich brachten, und Kayser Friedrich nichts als Oesterreich vom Ladislao erbte. dessen Versehen bey der Ungarischen und Böhmischen Succession.

Die Zürcher suchten sich in der Toggenburger-Sache wieder an Teutschland zu hengen, weil ihnen von denen andern Eydgenossen dabey war unrecht gethan worden. Die Eydgenossen suchten auch allen daraus entstehenden Weitläufftigkeiten vorzubeugen, und hielten an. 1442. auf das demüthigste beym Kayser um Bestättigung ihrer alten Reichs-Freyheit an, wodurch dann, wann ihnen der Kayser willfahret hätte, die Schweitz gar leicht hätte können mit dem Reich auf vorige Art wieder vereinigt werden. Der Kayser aber begehrte erstlich die dem Hause Habspurg abgenomme Ländereyen wieder zurücke, wodurch denn auch die Zürcher abgeschrecket wurden, wieder zum Reich zu treten, und folglich auch die Schweitzer bey ihrer Absonderung vom Reich beharreten. Ingleichen beym Zürcher Krieg.

Fugger *l. b. V. c.* 3.
Gerh. a Roo *lib. V.* p. 176.
Stumpf in der Schweitzer-Chron. *lib. XIII. c.* 11.

Frider. III. 1440-1493.

Jedoch erklärte sich der Kayser dabey, daß es ihm nicht zuwider wäre, wenn nach Abtretung der eingezogenen Habspurgischen Güter die Schweitzer die gantze Sache für etlichen Reichs-Fürsten, als dazu erkießten Schiedsleuten, oder dem Pfaltzgrafen beym Rhein, dem dieses Amt nach der G. B. zukäme, austragen wolten, welches wohl das einige Exempel in der Reichs-Historie ist, daß sich ein Kayser selbst auf das Richterliche Amt des Pfaltzgrafen beym Rhein zwischen ihm und denen Ständen beruffen.

Gerh. a Roo *lib. V. p.* 177.
Müller *P. I. c.* 16. §. 25.

Bedient sich dabey der Frantzösischen Hülffe zum gröstem Nachtheil des Reichs.

Bey dem nachgehends daraus entstandenen Krieg ruffte der Kayser, als ihm das Reich nicht beystehen wolte, den König in Franckreich, Carl den VII. zu Hülffe, welcher den Dauphin mit 40. tausend Mann in die Schweitz schickte. Bey Basel kam es den 26. August. 1444. zwischen den Frantzosen und Schweitzern zur Haupt-Schlacht, welche die letztern, indem sie von der Menge übermannet waren, verlohren.

Æneas Sylvius *ep.* 87.
Pirckheimer *de Bello Helvetico lib. I. p.* 58.
Fugger *lib. V. c.* 3. & 5.
Gerh. a Roo *lib. V. p.* 180.

Dahero der sogenannte Armen Jecken Krieg entsteht.

Die Frantzosen wolten hernach als Sieger nicht so mit leeren Händen wieder zurücke gehen als sie gekommen waren, sondern nahmen Mompelgard, Elsaß und fast gantz Lothringen weg, und wurden also aus Freunden Feinde. Dahero schickte es sich zu einem Reichs-Krieg wider Franckreich an, der aber doch endlich zu Mayntz an. 1445. durch einen Vergleich abgewendet wurde, nach welchem der König von Franckreich seine Völcker aus dem Reich abführen muste, die Teutschen aber wegen des zugefügten Schadens keine Satisfaction prætendiren durfften.

Müller *P. I. c.* 22. §. 5.
Fugger *l. c.*
Schilter ad Kœnigshoven *animadv. XVI. p.* 909.
Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII. c.* 99.

Der Zürcher Krieg bekam darauf auch an. 1447. durch einen Stillstand, und an. 1450. durch einen vollkommenen Frieden seine Endschafft, und hatte das Reich gantz und gar keinen Vortheil davon gezogen.

zogen, indem die Zürcher dem Oesterreichischen Bund entsagen Frider. III.
muſten. 1440-1493.

Fugger *l. c. & c. 6.*
Roo *lib. V. p.* 182.

Ein nicht geringer Fehler war es auch, daß der Kayser das Concilium zu Basel aufhub, welches dem Pabst die Flügel so wacker beschnitte, und Hoffnung machte, in Teutschland die alte Kirchen-Rechte wieder herzustellen. Dasselbe hatte sich an. 1431. auf das Ausschreiben K. Sigismunds angefangen, an. 1439. war von demselben Pabst Eugenius IV. entsetzet worden, welcher nicht zugeben wollen, daß sich die Väter desselben so viel heraus nehmen solten. An dessen Stelle hatte man Pabst Felicem V. erwählet, anfangs wolte zwar das Reich in diesen Schismate eine genaue Neutralität beobachten, endlich aber so erklärten sich der Ertz-Bischoff von Trier und Cölln für Pabst Felicem, weßwegen sie Eugenius ihrer Ertz-Bißthümer verlustig erklärte. Die Churfürsten hielten aber zusammen, und bedroheten nach dem an. 1446. geschlossenen Verein, Pabst Felicem einhellig zu erkennen, woferne Eugenius ihre Collegen nicht wieder restituiren würde. Worauf denn auch der Päbstliche Nuncius, Æneas Sylvius die Sache auf dem Convent zu Franckfurt dahin zu lencken wuste, daß Pabst Eugenius als rechtmäßiger Pabst von dem Churfürstlichen Collegio auf gewisse Bedingungen erkannt, und Cölln und Trier restituiret wurden. Hebt das Concilium zu Basel auf.

Æn. Sylvius *de Statu Eur. c. 38. c. 54.*
& de Concilio Basil. lib. III.
Gobelinus *in Comment. Pii II. lib. I. p.* 11-13.
Müller *l. c. P. I. c. 26. §. 12.*

A. 1447. starb Pabst Eugenius IV. und ward an seine statt Nicolaus IV. erwählet. Damit dieser nun auch den Kayser und das Reich gegen Pabst Felix zum Freunde haben, jedoch auch nicht die für das Teutsche Reich auf dem Concilio zu Basel gemachte vortheilhaffte Satzungen zugestehen mögte, so brachte er es durch Versprechung der Römischen Krönung dahin, daß der Kayser zu Aschaffenburg den 17. Febr. 1448. einen Vergleich mit ihm eigenmächtig, ohne Einwilligung aller Reichs-Stände, wegen Conferirung der geistlichen Beneficien und anderer Päbstlichen Ansprüche, unter dem Namen: Concor- Macht die Concordata Nationis Germanicæ mit Pabst Nicolao IV.

Frider. III. 1440-1493.

cordata nationis Germanicæ, errichtete, der denen Geistlichen im Reich nicht allzuvortheilhafftig war.

Concordata & modificatio decretorum Concilii Basil. inter nationem Germ. & Johannem Cardin. S. Angeli in Leibnitii *Cod. Dipl. J. G. P. I. n.* 158. p. 196. & in Goldast. *T. I p.* 408. *& T. II.* Reichs-Satz p. 153. & in Mülleri *l. c. P. I. c.* 27. § 7. p. 359.

Schilteri *animadvers. in concordata.*

Conring. *de Const. Episc. th.* 84.

Linkii *Diss. de Concordatis N. G.*

Gleichwohl gedieh dieselbe hernach zu einem Reichs-Grund-Gesetze.

Lyncker *in Commentario ad Capitul. Josephi Art XVIII.* p. 53.

Der Churfürst zu Maynz, Dietrich, Schenck von Erpach, ließ sich insonderheit dabey von dem schlauen Ænea Sylvio einschläffern, erhielte aber doch nicht den weitern Vortheil, den er über die Concordata begehrte.

Casp. Hedion *lib. II. Hist. eccles. c.* 21.

Dahero, als dennoch Pabst Calixtus III. mit dem Pfründen-Handel, mit den Provisionibus und expectativis, mit den Annaten, und vielen andern Bedrückungen der Teutschen Geistlichkeit fortfuhr, und sich gar nicht an die Concordata kehrte, so wurde dieselbe hierüber so schwürig, daß sie gar drohete, das Päbstliche Joch abzuwerffen, und sich in gäntzliche Freyheit zu setzen.

Vid. Martini Meyeri, Cancellarii Moguntini, *epistola ad Aeneam Card. Senensem. in ej. Opp. p.* 1035. *cum hujus responsione epist. CCCLXIX. & ep. CCCLXXXVIII.*

Macht dem Baßler-Concilio ein Ende.

Hierauf brachte der Pabst den Kayser durch Æneam Sylvium, der auch an den Concordatis die meiste Schuld hatte,

Vid. Epist. Æn. Sylvii 173. 368.

noch ferner also auf seine Seite, daß er denen versammleten Vätern zu Basel das Kayserl. Geleite aufkündigte.

Welches nach Lausan sich wendet, woselbst das Päbstliche Schisma sich endigt.

Fugger *lib. V. c. 6. n.* 5.

Müller *P. I. c.* 27. §. 12.

Dahero sie sich von dar den 31. Jun. 1448. nach Lausan begaben; Jedoch ruhete Pabst Nicolaus nicht eher, als biß er den Pabst Felix dazu gebracht, daselbsten abzudancken.

Renun-

Renunciatio Felicis V. qua deponit Papatum in Concilio generali Lausannæ 7. Id. Apr. 1449. in Leibnitii *l. c.* *P. I. n.* 152. *p.* 379. Frider. IN. 1440-1493.

Abrah. Bzovii *Vita Amadei Sabaudi Felicis V. in sua obedientia Basileensium dicti* per modum append. adjecta *T. XVII. annal. ecclesiastic. Bzovii.*

Worauf denn das Schisma ein Ende hatte, und das Concilium gieng den 25. Apr. 1449. aus einander.

Der Kayser empfängt die Lombardische und Kayserl. Krönung zu Rom.

Gerh. a Roo *lib. V. p.* 183.

Müller *P. I. c.* 27. §. 6-11.

Nachdem also der Friede in der Kirche wieder hergestellet war, ließ sich der Kayser A. 1452. nebst seiner Gemahlin der Portugiesischen Printzeßin Eleonora, die er gleich dazumahl zu Siena empfangen, und in Rom sich vermählet hatte,

Æn. Sylv. *in hist. Frid. p.* 72. 73. 79. 84.

Fugger *V.* 7. 4.

vom Pabst Nicolao den 15. Martii erstlich die Mayländische; und darauf den 18. Martii die Römische Krone mit gewöhnlichen Ceremonien aufsetzen.

Augustinus Patricius *in Cæremoniali Romano lib. I. Sect. V. c.* 3.

Und zwar geschahe diese Krönung mit der Teutschen Krone, so der Kayser hatte von Nürnberg nach Rom bringen lassen.

Æn. Sylvius *l. c. p.* 80.

Fugger *l. c. n* 9.

Der Kayserin Eleonora aber ward dieselbe nicht aufgesetzet, sondern diejenige, welche die K. Barbara, Kaysers Sigismundi Gemahlin weyland getragen hatte.

Æn. Sylvius *p.* 80.

Ingleichen meldet Königshoven, daß zuletzt bey der Krönung der Pabst dem Kayser das Reichs-Pannier gegeben habe,

In der **Elsaßischen Chronick** *Cap. II. p.* 151.

womit sonder Zweiffel der Pabst sein Absehen auf die Investitur mit dem Römischen Reiche mag gehabt haben, welche vor Zeiten listiger Weise mit dem Reichs-Apffel geschahe. Jedoch schweigt davon Æneas Sylvius gantz stille, der doch alle Krönungs-Solennitäten mit Augen

Frider. III. 1440 - 1493.

gesehen, und gantz umständlich beschrieben hat. Grünbeck aber sagt:

in vita Friderici III. imp. p. 28.

Der Kayser habe von dem obristen Hirten eine goldne Kugel zu Bedeutung der Herrschung über die gantze Welt empfangen.

Der Kayser muste erstlich zwey Eyde abschwören, ehe man ihn nach Rom ließ,

Æneas Sylvius *p.* 69.
Fugger *l. c. n.* 4. & 6.

und den dritten noch bey seiner Krönung ablegen.

Æneas Sylvius *p.* 80.

Nach der Krönung muste er dem Pabst den Steig-Bügel halten, als er sich auf seinen Zelter setzte, und denselben etliche Schritt weit führen.

Æneas Sylvius *p.* 80.

Der Pabst ertheilte dem Kayser wegen geschehener Krönung eine Bulle.

Bulla Nicolai V. de electione & coronatione Frid. Imp. cum præcepto ad Imperii subditos, ut ei obediant. Romæ 14. Kal. Apr. 1451. in Leibn. *Cod. J. G. Dipl. P. I. p.* 161. *p.* 403.

Ingleichen bekamen die Mayländer von ihm eine Bulla de non præjudicando, daß die Lombardische Krönung wegen der graßirenden Pest nicht zu Mayland, sondern zu Rom geschehen war.

Æneas Sylv. *l. c. p.* 79.
Fugger *l. c. n.* 7.
Bulla in Müller *P. II. c.* 1. §. 20. & Raynaldum *ad a.* 1452. §. 2.

Demnach war Friedrich der erste unter den Oesterreichischen Kayfern, welcher zu Rom gekrönt worden.

Nic. Lackmann *in hist. desponsat. Frid. III. Imp. in Freheri T. II. Script. p.* 73.

Macht den Marggrafen von Este zum Hertzog.

Bey der Rückreise machte er, wegen der guten Bewirthung, Borsum, Marggrafen von Este und Ferrara, A. 1452. zum Hertzog von Modena und Rhegio.

Diplo-

Diploma Fridr. Imp. in Muratorii les droits de l'Empire sur l'etat ecclesiastique *p.* 17. Fridericus III. 1440 - 1493.

Æneas Sylv. *in hist. Frid. III. Imp. p.* 61. 82. 94. 95. *& de Stat. Eur. c.* 49.

Fr. Modius *in Pandect. triumphalibus T. I. lib. IV. p.* 160.

Weil er nun auch ein Vasall des Pabsts war wegen Ferrara, so wolte der Pabst Paulus II. weisen, daß er eben die Macht hätte als der Kayser, und machte ihn auch A. 1470. zum Hertzog in Ferrara. Kayser Friedrichen verdroß zwar dieses Unterfangen, und sagte: Kan der Pabst Hertzoge machen, so kan ich auch Bischöffe creiren; Allein es blieb nur bey blossen Worten, und die That erfolgte niemahls.

Raynaldus *ad a.* 1471. §. 16.

Pigna *lib. VII. dell historia de Principe d' Este p.* 546.

Was der Kayser nach seiner Zurückkunfft aus Italien für Verdrießlichkeit mit denen Böhmen, Hungarn und Oesterreichern wegen des jüngern Ladislai bekommen, ist hier nicht anzuführen, weil es zur Reichs-Historie nicht gehöret.

A. 1453. den 29. May eroberten die Türcken Constantinopel, und machten diese so unvergleichlich gelegene Stadt zum Haupt-Sitz des Ottomannischen Reichs. Uber diesen grossen Verlust des Morgenländischen Kayserthums, welches nun in der Unglaubigen Hände gäntzlich kommen war, vergoß zwar der gute Kayser Friedrich häuffige Thränen. Befördert nicht die Anstalten gegen die anwachsende Macht der Türcken in Ungarn.

Fugger *V.* 10. 19.

Aber weil in diesen Thränen die Türcken nicht konten ersäuffet werden, wie vormahls die Egyptier im rothen Meer, noch mit weinen Constantinopel konte wieder an die Christenheit gebracht werden, so trieb Pabst Nicolaus den Kayser zu einen Creutz-Zug gegen den Mahometh auf das eyfrigste an.

Bulla Papalis in Mülleri *l. c. P. II. c.* 2. §. 46.

Es wurden deßwegen verschiedene Reichs-Täge A. 1454. zu Regenspurg und Franckfurt, und A. 1455. zu Neustatt angestellet, aber nichts fruchtbarliches auf selbigen veranstaltet, indem der Kayser dabey selbsten nicht erschien, noch auch grosse Lust zu einem Türcken-Zug bezeigte.

Frider. III. 1440 - 1493.

Der Hertzog von Burgund, Philipp, beklagte sich deßwegen öffentlich über des Kayſers Zaghafftigkeit.

P. Heuterus *lib. IV. rer. Burg. c. 16. p. 336.*

Die Churfürſten beſchwehrten ſich auch an. 1456. höchlich, daß der Kayſer ſich ſo wenig der Reichs-Angelegenheiten annehme, und wolten auch wieder Willen des Kayſers ihm einen Römiſchen König an die Seite ſetzen.

Müller *P. III. c. 2. p. 551.*

Ingleichen ermahnten ſie den Kayſer, daß er nach Abſterben Pabſt Nicolai V. dem neuen Pabſt Calixto III. nicht ſoviel einräumen mögte, ſondern die Päbſtliche Gewalt nunmehr beſſer einſchräncken ſolte. Allein es war alles bey dem ſchläffrigen Kayſer Friedrich umſonſt.

Gobelinus *lib. I.* p. 25.

Matth. Dœring *in continuat. Engelhuſii ad a.* 1451. p. 17.

Secundirt auch nicht darinnen P. Pii II. Vorhaben.

Pabſt Calixto folgte auf dem Päbſtlichen Stuhl an. 1458. der in denen Teutſchen Reichs-Sachen ſo ſehr erfahrne Æneas Sylvius, der den Namen Pii II. annahm. Ohnerachtet er aber ſonſten Teutſchlands Nutzen nicht ſonderlich zu befördern ſchiene, ſondern es auch von ihm hieß: Quæ Æneas probavit Pius damnavit, ſo trang er doch auch ſtarck auf einen Türcken-Zug, und wolte deßwegen einen neuen Ritter-Orden auf der Inſul Lemnos ſtifften, welcher die Türcken unaufhörlich in dem Archipelago und in der CPLitaniſchen Meer-Enge beunruhigen ſolte.

Bulla in Leibnitii *Cod. Dipl. J. G. P. I. n.* 175. p. 418.

Weil auch die Türcken wieder aus Europa zu ſchlagen nicht für ein Werck dieſer oder jener Nation zu halten war, ſondern die vereinigten Kräffte der geſammten Chriſtenheit zu erfordern ſchiene, ſo ſchrieb deßwegen der Pabſt eine allgemeine Verſammlung aller Chriſtlichen Potentaten nacher Mantua aus, um ſie zu einem allgemeinen Creutz-Zug gegen die Türcken anzutreiben. Es erſchienen aber die wenigſten. Die Teutſchen verſprachen alleine 32. tauſend zu Fuß, und 10. tauſend zu Roß gegen den Erb-Feind ins Feld zu ſtellen, worauf der Pabſt dem Kayſer einen geweyheten Hut und ein geweyhtes Schwerdt zuſchickte, und ihn zum Oberſten Feldherrn der Chriſtenheit erklärte. Weil er aber wohl wuſte, daß er ſich ſchlecht zum Commando ſchicken würde,

de, so gab er ihm zugleich die Erlaubniß, sich unter den Teutschen Fürsten einen General-Lieutenant auszusuchen; die Türcken spöttelten aber nur über diese Anstalten. Fridericus III. 1440 p. 1493.

Acta & bullæ in Leibnitii *l. c. n.* 176-180. *p.* 419.
Gobelinus *II. p.* 34.
Müller *P. III. c.* 13. *§.* 21.
Datt *lib. I. c.* 28. *n.* 23. *p.* 197.

Unter Kayser Friedrichen kam Teutschland abermahls um das Hertzogthum Mayland. A. 1447. starb der letzte Hertzog Philipp Maria aus dem Hause Visconti, ohne eheliche Kinder, und da hätte Kayser Friedrich, als der oberste Lehns-Herr, dieses erledigte Reichs-Lehen leichte wieder ans Reich bringen können, wann er nur gewolt hätte, zumahl da die Stadt Mayland sich gantz Kayserlich erklärte. Allein so ließ er es geschehen, daß A. 1450. Franciscus Sfortia, Graf von Tricarico, welcher des letztern Hertzogs natürliche Tochter, Blancam Mariam zur Gemahlin hatte, solches Hertzogthum einnahm, nachdem die Venetianer und der Hertzog von Savoyen vieles davon abgerissen hatten. Hätte es Kayser Friedrich wieder als ein heimgefallenes Lehen zum Reiche gebracht, und dem Sfortiæ nicht gelassen, so würden nicht so viele Kriege hernachér deßwegen mit Franckreich, welches auch darauf die stärckste Prætension hatte, entstanden seyn. Alleine so that es dieser Krone wehe, daß sie dieses schöne Hertzogthum, zu welchen sie besseres Recht allerdings hatte, bey einem Hause von unächten und geringen Herkommen sehen solte. Läßt das Hertzogthum Mayland an das Haus Sfortia kommen.

P. Jovius *in vita Philippi Mariæ.*
& *in Argumento devolutæ hæreditatis Mediolanenſis ad Aurelianor. Princip. Domum* in Grævii *theſ. Antiqu. Ital. T. III. p.* 331.
Ripamontius *in Hiſt. Mediol. lib. V. & VIII.*
Nauclerus *Vol. II. Gen.* 40. *p.* 1074.

Das schöne Preussen, welches der Teutsche Ritter-Orden mit Teutschland vereiniget hatte, gieng auch durch Kayser Friedrichs Versehen verlohren, indem die vornehmsten Städte dieses Landes, als Dantzig, Thoren, Elbingen, nebst denen Bischöffen zu Culm, Pomesan und Samland, nachdem sie den Kayser vergeblich um Hülffe gegen die Gewaltthätigkeiten des Ordens angeflehet, A. 1454. von denen Teutschen Läßt das vordere Preussen sich Pohlen unterwerffen.

Friderieus III. 1440 - 1493.

Ordens-Rittern abfielen, und sich König Casimiren dem IV. in Pohlen unterwarffen, woraus zwar ein blutiger Krieg entstanden, der in die 13. Jahr gewähret, und 155. tausend Menschen weggefressen. Alleine die Ritter muſten doch geschehen lassen, daß bey dem A. 1467. erfolgten Frieden Preussen in zwey Theile zerrissen, und der nördre Theil, wo Danzig, Culm, Thoren, Marienburg, Elbingen ꝛc. der Kron Pohlen zu Theil wurde, sie aber nur das Hinter-Preussen behielten, und noch dazu solches zu Lehen von Pohlen tragen muſten, welches nicht würde geschehen seyn, wenn Kayser Friedrich glimpflicher den Vertrag zwischen den Rittern und unirten Städten versuchet, oder hernachmahls nicht die Ritter in dem Pohlnischen Krieg ohne zulängliche Reichs-Hülffe gelassen hätte.

Cromerus *de rebus Polon. lib.* 22.
Müllerus *P. II. c.* 3. & 5.
Casp. Schütz **in der Beschreib. von Preussen** *lib. IV. f.* 140. 172. & *lib. V. in initio.*
Hartknochs Preußische Chron. *P. II. c.* 2. *p.* 309-318.
Privilegium incorporationis A. 1454. fer. 4. Cinerum, & Pacta inter Casimirum R. & Ludov. ab Erlichshausen Magistr. Pr. vid. ap. Janum Januszovium *lib. VII. Constit. P. III. tit.* 1. *p.* 863. & inter Privilegia Prussiæ *f.* 20.
Alia Documenta in Ludewigs **vertheidigten Preussen gegen den Anspruch des Teutschen Ordens in Beylagen** *n.* 1. 2. 5.
Pohlnische *Bibliothec. P. II. n.* 9.

Steht grosse Beträngnüsse 1) von seinem Bruder Albrechten den VI. aus.

In Teutschland entstunden unter Kayser Friedrichen, wegen der schlechten Hochachtung, so man für ihm leider bezeigte, allerhand Unruhen, und muste er absonderlich selbsten viel von seinem leiblichen Bruder, Albrecht den VI. dem Verschwender, wegen der Erbschafft von Ladislao Posthumo ausstehen, der Oesterreich alleine regieren wolte, und bey entstandener Uneinigkeit den Kayser so gar A. 1462. durch die Bürger zu Wien in der Burg bey zwey Monat harte beängstigen ließ. Er brachte es auch dahin, daß er ihm gantz Oesterreich auf 8. Jahr abtreten, und jährlich daraus nur mit 14000. Gulden zufrieden seyn muste. Als aber Albrecht dennoch nicht ruhen konte, so ward er A. 1463.

vom

vom Kayser auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg geächtet, und darauf noch dazu vom Pabst, an welchen er appellirte, in Bann gethan. Frider. III. 1440-1493.

Roo *lib.* 6. & 7. *Hist. Austriac.*
Fugger *lib. V. c.* 12. 15. 16.
Gobelinus *lib. X. p.* 24.
Nauclerus *Vol. II. generat. XLIX. p.* 1094.
Müller P. *IV. c.* 23. & 25.

Nach seinem Tod A. 1463. fiel zwar ganz Oesterreich wieder an den Kayser, er gerieth aber A. 1477. mit dem unruhigen König Matthia in Ungarn in einen unglücklichen Krieg, in welchem Matthias Oesterreich mehr innen hatte, als der Kayser, ja der Kayser muste auch bey dem Frieden A. 1487. König Matthiä Wien und Neustadt so lange überlassen, bis demselben seine Unkosten erstattet waren, daß also erst A. 1490. nach König Mathiä Tod Kayser Friedrich zum ruhigen Besitz von Oesterreich gelangte. 2) Von König Matthia Corvino in Ungarn.

Roo *lib.* 9. & 10.
Fugger *lib. V. c.* 29. 30. 38.

Nach seinem Bruder machte dem Kayser Hertzog Ludwig in Bayern zu Landshut viel zu schaffen, welcher erstlich wider des Kaysers Willen A. 1450. alle Juden in einer Stunde aus seinem Lande schaffte, und dann A. 1458. die Stadt Donawerth, welche Kayser Sigismund A. 1434. wieder in die Reichs-Freyheit gesetzt hatte, wegnahm. Der Kayser beschrieb deswegen einen Reichs-Tag A. 1459. nach Eßlingen, auf welchem die Reichs-Stände 20. tausend Mann verwilligten, dahero Hertzog Ludwig noch selbiges Jahr diese Stadt wieder einräumen muste. 3) Von Hertzog Ludwigen in Bayern.

Fugger *lib. V. c.* 13.
Müller P. *III. c.* 9. 10. 12.

Hertzog Ludwig verband sich drauf A. 1461. mit des Kaysers bösen Bruder, Hertzog Albrechten, zerriß auch in Nürnberg den Kayserl. Begnadigungs-Brief so Churfürst Albrecht von Brandenburg, A. 1454. wegen des Reichs-Schultheißen Amts erhalten hatte, krafft dessen vor ihm in Francken die benachbarten Fürsten vor seinen Land-Gericht in Cadolsburg erscheinen solten. Dahero kam es zu einen neuen Reichs-Krieg, in welchem die Bayern bey Höchstädt, Neustadt und Gundelfingen, die Kayserliche hingegen bey Gingen A. 1462. gute

Schlä-

Frider. III. 1440-1493.

Schläge bekamen. Endlich ward durch Unterhandlung des Königes von Böhmen A. 1463. der Friede wiederum hergestellet. Churfürst Achilles von Brandenburg commandirte in diesem Krieg die Reichs-Armee, dahero musten auch seine Fränckische Lande am meisten leyden.

Fugger *lib. V. c.* 14.
Trithemius *ad a.* 1458. in Chron. Hirsaug. *P. III. c.* 11. 26.
Müller *P. IV. c.* 16.

4) Von Pfaltzgraf Friedrichen bey Rhein.

a) Wegen der strittigen Ertz-Bischöfflichen Wahl zu Maynz.

Zu gleicher Zeit hatte die zwistige Wahl in dem Ertz-Stifft Maynz, da Dietherr Graf von Isenburg, und Adolph, Graf von Nassau A. 1459. mit gleichen Stimmen erwählet worden, ein grosses Kriegs-Feuer angezündet. Dietherr war ein guter Patriot, und wolte dem Pabst Pio II. das Pallium nicht so theuer bezahlen, als er es angeschlagen, verweigerte auch demselben die harten Geld-Auflagen unter dem Vorwand einer Türcken-Steuer, ingleichen das Ansinnen, künfftig keinen Kayserlichen Wahl-Tag ohne des Pabsts Vorwissen zu halten; dahero der Pabst hinwiederum verweigerte selbigen zu confirmiren, welches doch endlich auf das Versprechen, selbsten in Rom mit dem Pabst sich zu vergleichen, geschahe. Graf Adolph wolte jedennoch nicht weichen, sondern steckte sich hinter Pfaltzgraf Friedrichen beym Rhein. Weil nun dieser ohnedem gegen den Kayser nicht allzuwohl gesinnet war, so kündigte ihm Dietherr A. 1459. den Krieg an, und verließ sich dabey auf den Kayser, Trier, Sachsen und Brandenburg. Aber es lief gleich Anfangs so schlimm ab, daß Dietherr, um einen Frieden zu erhalten, dem Pfaltzgrafen wegen prätendirter 30. tausend Gulden Kriegs-Unkosten die Aemter Schaumburg, Daßenheim, Hentschuscheim ꝛc. Pfands-weise überlassen muste. Nach diesem als Dietherr die Annaten nicht bezahlte, auch nicht nach Rom versprochener massen kommen wolte, so setzte ihn der Pabst 1461. mit Kayserlicher Einwilligung ab, und ernennte seinen Gegner Adolph zum Ertz-Bischoff.

Vid. Sententia exauctoratus contra Dietherrum in Mulleri *l. c. P. IV. c.* 11. *p.* 31.
Literæ provisionis Pii II. Papæ ad Adolphum Nassov. *ibid. p.* 35.
Kayser Friedrichs Mandat wegen dieser Absetzung *ibid. p.* 46.

Allein

Allein es nahm sich nunmehr Pfaltz-Graf Friedrich des ihm so nutz- Fridr. IV.
baren Dietherrns auf das getreulichste, nebst dem Herzog von Bayern, 1440-1493.
gegen Graf Adolphen von Nassau an, welchem der Kayser, Zweybrück, Baaden, Würtemberg und Metz beystunden. Adolph ward nebst seinem Anhang an. 1462. den 29. Jan. bey dem Dorff Seckenheim von dem Pfaltzgrafen aufs Haupt geschlagen, der Bischoff zu Metz, der Marggraf zu Baaden, der Graf von Würtemberg wurden gefangen, und musten sich theuer genug ranzioniren. Vor diesen Beystand begehrte Pfaltzgraf Friedrich 100. tausend Gulden, und da kein Geld verhanden war, so gab ihm der Ertz-Bischoff Dietherr die Berg-Strasse wiederkäufflich, welche bey dem Hause Pfaltz biß zu dem Westphälischen Frieden verblieben. Da aber hierauf Dietherr allzusicher war, so erstieg Adolph den 27. Octobr. selbigen Jahres bey Nacht die Stadt Maynz; Dietherr entkam kümmerlich auf einem Kahn, und schloß endlich zu Franckfurt mit Adolphen dahin einen Vergleich, daß dieser zwar das Ertz-Stifft behalten, ihme aber vier schöne Aemter, Lohnstein, Höchst, Steinheim, und Dieburg Lebenslang überlassen muste. Jedoch erlebte Diethern an. 1475. Adolphs Tod, und ward wiederum Churfürst; indessen aber war die Stadt Maynz von Adolphen um ihre Reichs-Freyheit gebracht worden.

Gobelinus *lib. III. p.* 64. *lib. VI. p.* 146. *lib. XI. p.* 295. *& lib. XII. p.* 328. 345.
Trithemius *de gestis Friderici Victoriosi ad h. a. in Chr. Hirsaug. ad h. a.*
Nauclerus *Vol. II. Gen.* 49. p. 1093.
Müller *P. IV. c.* 11. 20. 22. 32.
Serrarius *in Hist. Mogunt. lib. V.*
Helvvigius *in Moguntia devicta.*
Fugger *lib. V. c.* 14.

Ausser den Maynzischen Händeln machte der **böse Fritz** in der Pfaltz, wie er dazumahl insgemein genennet wurde, dem Kayser noch vielen andern Verdruß. Er war nur Vormund über den nach seines Bruders des Churfürsten von der Pfaltz Ludwigs des IV. Tod gebohrnen Sohn Philipp; Er wuste es aber dahin zu spielen, daß ihm, unter dem Beding nicht zu heyrathen, die Chur-Würde Lebenslang von an.

b) Wegen des eigenmächtig an sich gebrachten Churfürstenthums.

Frider. III. 1440 - 1493.

1449. bis 76. verblieb, mit grossem Unwillen des Kayſers, der dieſes nicht leiden wolte, und ihn gar 1474. zu Augſpurg als einen ungehorſamen Fürſten in die Aacht erklärte. Der Churfürſt fragte aber wenig darnach, bauete zu Heydelberg einen feſten Thurn, mit Namen: **Trutz Kayſer**, und wuſte die Execution der Acht ſchon zu hintertreiben.

Fugger *lib. V. c. 22.*
Æn. Sylvius *de Statu Europ. c. 40.*
Trithemius *in Chron. Hirſaug. ad a.* 1449. & 52.

Dieſer Pfaltzgraf iſt der Stamm-Vater des Fürſtlich- und Gräfl. Hauſes Löwenſtein.

Von dieſem Churfürſt Friedrichen dem ſieghafften in der Rhein-Pfaltz haben die noch im Reich florirenden Fürſten und Grafen von Löwenſtein-Wertheim ihren Urſprung. Denn nachdem ihm ſein Vetter, Chur-Printz Philipp, ſein Verſprechen, nicht zu heyrathen, erlaſſen, ſo verehligte er ſich an. 1462. mit einer adelichen Fräulein, Clara von Dettingen, und zeugte mit ihr 2. Söhne, davon **Friedrich** als Domherr zu Worms und Speyer geſtorben, **Ludwig** von Bayern aber der Stamm-Vater des Fürſtlich-Gräflichen Hauſes geworden, welchen ſein Vater mit Weinßberg, Löwenſtein, dem Zehenden zu Heilsbronn, Meckmühl, Neuſtadt am Kocher, Schwartzach, Beſigken, Lützelſtein, Reichartshauſen, und vielen andern anſehnlichen von ihm erworbenen und ſonſten zu der Rhein-Pfaltz nicht gehörigen Herrſchaften, in einer an. 1472. gemachten Diſpoſition verſorgte, welche auch Churfürſt Philipp an. 1476. confirmirte. Sobald aber Churfürſt Friedrich der ſiegreiche die Augen geſchloſſen hatte, nahm Churfürſt Philipp Ludwigen von Bayern mit Gewalt alles wieder ab, bis auf die Grafſchafft Löwenſtein und die Herrſchafft Scharffeneck, erklärte ihn bey ſeiner Vermählung mit einer Gräfin von Montfort an. 1488. zum Grafen von Löwenſtein, welches Kayſer Maximilian I. an. 1494. beſtättigte, und nöthigte ihn an. 1507. ſich nicht nur allein der abgenommenen Land und Leute, ſondern auch Churfürſt Friedrichs gäntzlicher Erbſchafft, ſo lange deſſen männliche Erben in abſteigender Linie am Leben ſeyn würden, gäntzlich zu verzeihen.

Trithemius *in Chronico Ducum Bavariæ p.* 118.
Reinhart *in Stemmate Leonſteiniano Francofurti* 1624. 4.

recu-

recuſo in conſultiſſimi Dn. Eſtor. *P. III.* auserleſener Kleinen Schrifften *p.* 678. Frider. III. 1440-1493.

Gründliche Nachricht von des glorwürdigſten Churfürſtens zu Pfaltz *Friderici victoriosi* **in Fürſtlicher Abkunfft entſproſſener Pfaltz-Gräflichen hoher Stamm-Linie des Hoch-Fürſtlichen Hauſes Löwenſtein-Wertheim angeerbten, und von hohen Geblüts wegen zukommenden Rechten,** *Prærogativen* **Würdigkeiten, mit** *authentiſchen Documenten* **belegt 1731.** *f.*

Aber in Erzehlung der Mißhelligkeiten und Unruhen von Teutſchland fortzufahren, ſo prætendirte Churfürſt Albrecht von Brandenburg an. 1464. unter Kayſerl. Faveur nach Abſterben des letzten Pommeriſchen Herzogs zu Stettin Ottonis III. krafft der dem Hauſe Brandenburg an. 1338. verſchriebenen Anwartſchafft, die Succeſſion in ſelbigem Lande. Es proteſtirten aber dawider die andern Herzoge, als Erich der II. zu Wolgaſt, und Wratislaus X. zu Barth, und brachten es durch ihr Zuſammenhalten dahin, daß bey dem an. 1476. errichteten Vergleich ſie das Land, und das Chur-Hauß Brandenburg die Anwartſchafft nebſt Titul und Wapen behielt. Andere Mißhelligkeit im Reich 1) Zwiſchen Brandenburg und Pommern.

Fridebornus *in Hiſt. Stetinenſi ad h. a.*
Rentſch **in Brandenb. Cedern-Hayn** *p.* 111. & 112.
Schurzfleiſch. *in origg. Pomeran. XXVI. p.* 28.
Micrælius *hiſt. Pomeraniæ lib. III.* §. 88. 102. 104.
Müller *P. V. c.* 16.

In Sachſen geriethen die 2. Brüder, Churfürſt Friedrich II. und Herzog Wilhelm an. 1447. auf Verhetzung Georgs von Bebenberg des Churfürſtl. und Apels von Vizthums als Herzoglichen Miniſtri aneinander, und dauerten die Mißhelligkeiten biß an. 1451. zum gröſten Schaden des Meißner und Thüringer Landes, da auf Vermittelung des Kayſers ein Friede geſchloſſen wurde. 2) Zwiſchen den beyden Brüdern im Hauſe Sachſen.

Fabricius *in origg. Saxon. lib. VII. p.* 707.
Chron. Magdeb. *ap. Meibom. T. II. p.* 360.
Müller *in Ann. Saxon. ad h. a. & in* **Reichs-Tags-***Theatro P. II. c.* 10.

Frider. III. 1440-1493.

Cunz von Kauffungen ein Osterländischer Ritter muste darauf die Vizthumischen Güter wieder abtreten, so ihm indessen der Churfürst wegen seiner Treu und tapffern Dienste eingeräumet hatte. Weil ihm nun dieser Verlust anderweit von dem Churfürsten von Sachsen nicht vergütet wurde, so schmertzte ihn dieses so sehre, daß er aus Rache an. 1455. den 7. Julii die beeden Churfürstlichen Prinzen, Ernst und Albrechten, als die damahls beyden eintzigen Stammhalter des Sächsischen Hauses bey Nacht von dem Schloß zu Altenburg entführte, welche aber noch in Zeiten seinen Händen entrissen wurden.

Æneas Sylvius *de Statu Europæ c.* 24.

Literæ Friderici II. El. in Ant. Weckii **Beschreibung von Dreßden** *P. II. Tit. I. p.* 166. & Schurzfleischius junior *in diss. de Conrado Kauffungo raptore Princip. p.* 23. conf. Tenzelii *tr. de Margar. Austr. Frid. Placidi ux. die & anno emortuali* 1700. 12. *& eiusd. animadv.* **über des** *Jo. Vulpii tr. de plagio Kauffungensi* **in der** *curieusen Biblioth.* 1705. *p.* 169.

3) Zwischen den Fürsten und Fränckischen und Schwäbischen Reichs-Städten.

In Francken und Schwaben entstund an. 1449. zwischen den Fürsten und Reichs-Städten ein grosser blutiger Krieg, weil die Fürsten von selbigen grosse Unkosten forderten, welche in verwichenen Heerzügen wider die Hußiten waren aufgewendet worden, diese aber sich weigerten solche abzutragen. Dieser betraf absonderlich die Stadt Nürnberg, welche Marggraf Albrecht Achilles von Brandenburg, da er 17. Fürsten, 15. Bischöffe, 40. Grafen und fast den gantzen Fränckischen Reichs-Adel auf seiner Seite hatte, feindseelig anfiel, und zwar unter der Beschuldigung, als ob die Stadt Nürnberg die Regalien des Burggrafthums bißhero gekräncket, und sich Conrads von Heydeck, mit welchem er Zwistigkeit hatte, angenommen hätte. Mit Nürnberg hingegen hielten es Augspurg, Ulm, Nördlingen, Memmingen und die Schweitzer. Gegen die Stadt konte der Marggraf nichts vornehmen, hingegen verheerte er das Land auf das erbärmlichste, traf achtmahl glücklich mit der Nürnbergischen Militz, und machte doch endlich an. 1450. ohne grossen Gewinst Friede.

Chron. Elvvangense *ad a.* 1449.

Nauclerus *Vol. II. gen.* 49. *p.* 1075.

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1449.

Chron.

Frider. III. 1440-1493.

Chron. Magdeb. p. 363.
Historische Nachricht von Nürnberg *ada.* 1448. *p.* 228-250.
Rentsch in Brandenburg. Cedern-Hayn p. 393.

4) Zwischen Herzog Sigismunden von Oesterreich und dem Bischoff von Brixen.

Kayser Friedrichs naher Vetter, Herzog Sigismund von Oesterreich in Tyrol nahm an. 1460. den eingriffischen Bischoff zu Brixen, Nic. Cusanum beym Kopff, und gerieth darüber in Päbstlichen Bann. Worauf die Schweitzer, auf Anstifften des Pabsts Rapperswеiler, Dießenhofen und andere Oerter ihm wegnahmen, und Turgau verwüsteten. Dieses hätte nun Kayser Friedrich nicht zugeben sollen zumahl da sich der Widerwille zwischen Herzog Sigismund und dem Bischoff wegen der hohen Landes-Regalien und Einkünfften, so der Bischoff an sich ziehen wollen, entsponnen hatte. Aber er ließ diese Streitigkeiten gantzer 5. Jahr hängen, biß daß endlich nach dem Tod des Bischoffs, und da der Kayser selbsten fußfällig für ihm bate,

Æn. Sylvii *epist.* 282.

A. 1464. Herzog Sigismund vom Bann absolviret ward.

Fugger *lib. V. c.* 13. *n.* 10. *p.* 663. *c.* 18. *n.* 5. *p.* 739.
Conf. Scripta apologetica & appellationes Sigismundi & Conciliarii sui ad Concilium in Goldasti *Monarchia S. R. I. T. II. p.* 1576. & Freheri *T. II. Script. rer Germ. p.* 187. conf. ibid. Struvii *præfatio.*
Nauclerus *Vol. II. Gen.* 49. *p.* 1090.

5) Zwischen dem Kayser und dem König in Böhmen Georg Podiebrad.

A. 1465. that Pabst Paulus II. den König von Böhmen, Georg Podiebraden in Bann, weil er auf beyden Achseln tragen wolte, indem er die Communionem sub utraque im Königreich nicht aufheben, jedoch aber auch die sub una schützen wolte. Da ließ sich nun unter andern auch Kayser Friedrich bereden, daß er zugab, daß wider solchen das Creutz in Oesterreich gepredigt ward; welches man zwar für einen Undanck des Kaysers gegen Podiebraden ausleget, jedoch wenn man es recht erwägen will, so waren gewiß die Verdienste Podiebradens gegen den Kayser nicht sonderbar, und hat Podiebrad dem Kayser jederzeit vielmehr zu schaden gesucht, als genutzet, daß also der Kayser sich billig wiederum der Gelegenheit bedienen konte, dem selben als seinem Feind wehe zu thun.

Fugger *lib. V. c.* 19. *p.* 744.
Jacobus Papiensis *Comment. lib. I. p.* 359.

Frider. III. 1440-1493.

Gespräch zwischen Friedrich III. und Georg Podiebraden in Gundlingianis *P. XIII. n.* 2. *p.* 201.

Und ist absonderlich zu bessern Beweiß dessen, was ich schreibe, merckwürdig, daß Podiebrad an. 1461. unter allerhand Vorwand eine Zusammenkunfft verschiedener Fürsten nacher Eger ausgeschrieben, auf welcher nichts anders, auf sein Anstifften, abgehandelt worden, als wie man Friedrichen, als einem untauglichen Regenten, die Kayserl. Krone nehmen, und solche Podiebraden aufsetzen mögte.

Gobelinus *lib. V. p.* 125.

Müllerus *P. IV. c.* 1. §. 4.

Es schiene dahero den Kayser zu reuen, daß er, da er die Böhmische Krone in seiner Hand gehabt, durch sein schlechtes Nachdencken gemacht hatte, daß solche auf Podiebradens Haupt gekommen war. Weil er nun zum voraus sahe, daß es auch wegen des Hußitischen Wesens, welches sich von neuem starck regte, mit König Podiebraden nicht lange gut thun würde, so that er unter dem Schein einer gelobten Wallfahrt im Nov. 1468. eine Reise nach Rom, und erholte sich beym Pabst Paulo V. Raths, wie er Böhmen und Ungarn an sich bringen mögte.

Der Kayser geht deßwegen nach Rom.

Dlugossus *T. II. lib. XIII. histor. Polon. p.* 439.

Es wurde aber dem Kayser sehr übel ausgelegt, daß da vormahls die alten Kayser, seine Vorfahrer, als die mächtigsten Monarchen mit denen stärcksten Kriegs-Heeren, und dem ansehnlichsten Hof-Staat über die Alpen gegangen waren, und den so genannten Römer-Zug angestellet hatten, er als ein verächtlicher Pilgram sich in Rom einfande, und seinen Sitz allemahl zu des Pabsts Füssen nahm.

Jacobi Piccolominei *narratio de profectione Frid. in Ital. votiva ap. Freber. T. III. p.* 284.

Müller *P. IV. c.* 43. *n.* 11.

Fugger *lib. V.* 19. 9. *p.* 751.

In Abwesenheit des Kaysers exercirte Churfürst Friedrich von der Pfaltz sein Vicariat-Amt.

Vid. literæ Responsoriæ Electoris Moguntini Trev. & Colon. in Müller *l. c.* §. 20. *p.* 326.

Erster Einfall der Türcken ins Reich.

Nach seiner Zurückkunfft geschahe an. 1469. aus Boßnien der erste Einfall der Türcken in Teutschland, und zwar in das Land Medling in Crain, welches grosse Furcht und Schrecken überall verursachte.

Jo. Pa-

Jo. Papiensis *lib. VII. Comment. p.* 450. Frider. III. 1440 1493.
Müller. *P. IV. c.* 44. *n.* 2.
Fugger *lib. V.* 19. 12. *p.* 758.
Valvasor *in der Ehre des Herzogt. Crains lib. XI. p.* 389.

Darauf that auch König Georg in Böhmen die Augen zu an. 1471. Allein unter denen Competenten zur Böhmischen Krone gieng Kayser Friedrich leer aus, indem die Böhmen den Pohlnischen Prinzen Vladislaum, König Casimirs Sohn, zu ihren König annahmen, welcher sich aber mit König Matthia in Ungarn, dem der Pabst dieses Königreich zugedacht hatte, tapffer herum schlagen muste. Der Pohlnische Prinz Vladislaus wird König in Böhmen.

Fugger *lib. V. c.* 19. & 20.
Dlugossus *Hist. Polon. lib. XIII. p.* 468.

Ohngeacht vieler Verdrießlichkeiten hielten sich die Schweitzerischen Eydgenossen von Bern, Lucern, Zürch und andere, so mit ihnen in Einung waren, noch zum Reiche, und wurden von dem Kayser an. 1471. auf den Reichs-Tag nach Nürnberg beruffen, und übernahmen die Reichs-Anlage zur Türcken Hülffe. Die Schweitzer halten noch beym Reich.

Stumpff *in der Schweitzer-Chronick XIII. 6.*

Das wichtigste aber so Kayser Friedrichen in seiner gantzen Regierung begegnet, waren die Burgundischen Händel. Carl, Herzog von Burgund war dazumahl einer von den mächtigsten Potentaten in Europa, sintemahl derselbe 4. Herzogthümer, als Burgund, Brabant, Limburg, Lützelburg und Geldern, und 8. Grafschafften, als Flandern, Artois, Burgund, Holland, Seeland, Hennegau, Namur und Zütphen besaß, auch Marggraf zu Antorff, Herr in Frießland, Mecheln und Salins war, über dieses auch den Brißgau, Sundgau und Elsaß von Herzog Sigismunden von Oesterreich an sich gebracht hatte. Dieser verlangte dahero, als ein ehrsüchtiger Prinz, vom Kayser, daß er das alte Burgundische Königreich wieder aufrichten, ihn zum König krönen, und daneben das Reichs-Vicariat in Niederlanden verleyhen mögte. Um nun dieses desto eher zu erhalten, versprach er seine einzige Tochter und Erbin, Maria, an den Kayserl. Prinz Maximilian zu verehligen. Beyde Potentaten kamen mit grosser Pracht an. 1473. im Octobr. zu Trier zusammen, der Herzog empfieng von ihm die Lehn über Geldern und andere Niederländische Reichs-Länder, und weil er sich keiner Des Kaysers Händel mit Carln, Herzog von Burgund. Schlägt ihm die Königliche Würde ab.

Fridericus III. 1440-1493.

ner Verweigerung von dem schüchtern Kayser besorgte, so hatte er Kron und Scepter schon bey sich. Aber ehe er sichs versahe, so brach der Kayser jählings von Trier auf, und ließ dem Herzog von Burgund das Nachsehen. Es mag seyn, daß der Kayser gemercket, wie ihm Herzog Carl mit seinen falschen Versprechen, wegen der Vermählung seiner Tochter an seinen Sohn Maximilian, gleichwie er andern schon gethan, nur zu äffen suchte; oder daß es ihn verdrossen, daß ihn Carl mit seinem übermäßigen Pracht in seiner gantz ungleichen Aufführung beschämet, und daß er ihn deswegen wieder zu beschimpffen gesucht; oder daß er das Einreden des Königs von Franckreich bey sich gelten lassen, welcher ihn getreulich, auch mit Bedrohung gewarnet, daß er zu seinem gröstẽ Nachtheil des hochmüthigen Herzogs von Burgund Anschläge nicht befördern mögte. Er brauchte dabey jedoch den Vorwand: Er dürffte solches vor sich nicht alleine thun, sondern er müste erstlich auf einem Reichs-Tage der Churfürsten und Fürsten Gutachten gewinnen.

Fugger *V.* 21. 12. *p.* 778.
Pontus Heuterus *V.* 78. *rer. Burgund.*
Meyer *Annal. Flandr. lib. XVII. p.* 409.
Bojemus *in vita Alberti* §. 9.
Arnoldi de Lailing. testis oculati, epistola in Freher. *T. II. p.* 155.
Epistolæ mutuæ Alberti El. Brandenb. & Wilhelmi D. Sax. in Mulleri *P. V. c.* 37. *p.* 597.

Der hierauf Reuß belagert.

Diese schimpfliche Verweigerung zog auf Seiten des Herzogs von Burgund eine unauslöschliche Feindschafft nach sich, dahero er sich, aus Rache gegen den Kayser, an. 1474. in die Cöllnische Händel mengete, und dem Ertz-Bischoff Ruprechten aus dem Pfältzischen Hause gegen sein Dohm-Capitel beystand, als dieser sich durch die vom Dohm-Capitul errichtete Erb-Landes Vereinigung die Hände nicht wolte binden lassen. Es war darüber schon an. 1472. zwischen beyden zum Bruch kommen. Der Ertz-Bischoff aber hatte einen starcken Rückenhalter an seinem Bruder Churfürst Friedrichen dem Sieghafften in der Pfaltz, welcher mit der Geistlichkeit schon das Verkehren zu spielen wuste. Das Dohm-Capitul erwehlte zwar Landgraf Hermannen von Hessen zum Administrator, hingegen belagerte Herzog Carl

von

von Burgund, in faveur des Ertz-Bischoff Ruprechts, die veste Stadt Neuß mit einer formidablen Armée vom Julio 1474. biß auf den ersten Jun. 1475. biß endlich der Kayser nach vieler Mühe auch die Reichs-Armée zum Entsatz zusammen brachte, und damit den Herzog nöthigte den Ort zu verlassen, und die Heyrath zwischen beyderseits Kindern zu bekräfftigen. Frider. III. 1440-1493.

Gerhard a Roo p. 283.
Fugger *lib. V. c. 23. 24.*
Trithemius *ad h. aa.*
Lehmann *VII. 96. Chr. Spir.*
Meyerus *in Ann. Flandr. lib. 17. p. 45.*

Dieses war eine von den klügsten und rühmlichsten Thaten des Kaysers. Jedoch ist billig zu glauben, daß, wann Carl hätte länger das Leben behalten sollen, er nimmermehr dieses abgetrungene Ehe-Versprechen aus Groll und Haß gegen den Kayser würde haben vollziehen lassen. Aber so verfiel er bald drauf in die Schweitzerische und Lothringische Kriege, in welchen ihm endlich an. 1477. bey Nancy der Halß gebrochen ward. Ertz Herzog Maximilian vermählte sich zwar hierauf sogleich mit der Burgundischen Maria, und brachte also Burgund und die Niederlande an Oesterreich; jedoch griff ihm dabey sein Vater, aus unzeitiger Sparsamkeit, nicht so unter die Arme, wie es sich gebührt hätte, daß es dahero dem König in Franckreich leicht war, ihm tausend Verdruß dabey zu machen, und das Herzogthum Burgund, wie auch Artois und Flandern wegzunehmen.

Pontus Heuterus *rer. Austr. lib. I. c. 7.*
Comineus *VI. 5.*
Fugger *V. 36.*

In dem oberwehnten Feld-Zug Kayser Friedrichs an. 1475. gegen den Herzog von Burgund führte Herzog Albrecht von Sachsen für seinen Bruder Churfürst Ernsten das Reichs Haupt-Pannier. Merckwürdigkeiten in diesem Krieg, wegen der Reichs-Fahnen.

Copia literarum Philippi a Mullenheim in exercitu Imper. A. 1475. copiarum Argentoratensium præfecti ad Senat. Argentorat. in Obrechti *Diss. de vexillo Imperiali p. 25.* & in Schilteri *addit. ad Kœnigsh. p. 1105.*
Müller *P. V. c. 72. n. 1. p. 1708.*

Friderr. III. 1440-1493.

Die Reichs-Städte bekamen damahls auch vom Kayser ein besonder Pannier, das sonst niemahls geschehen war. Es hieß dasselbe das **Reichs-Kenn** oder **Lauff-Fahn**. Nach des Kayſers ersten Befehl solte solches ein Ritter von Nürnberg, Sigismund von Egloffstein, an statt derer von Nürnberg, von aller Städte wegen, führen. Die Straßburger machten aber daraus eine Verachtung, und wiegelten andere ehrbare Städte deßwegen auf, daß der Kayser, weil er ihre Hülffe nöthig hatte, eine andere Verordnung dahin machte, daß **Augspurg, Cölln, Straßburg, Franckfurt, Nürnberg, Ulm**, solches einen Tag um den andern führen solte, so lange der Krieg währte.

Copia litterarum Philippi a Mullenheim *l. c.*
Fugger *lib. V. 24. p. 876.*
Müller *l. c. p. 709.*

Die Ritterschafft beeder Lande in Francken und Schwaben, hatten auch Irrung wegen Führung des St. Georgen-Fähnleins, ob nemlich ein Franck oder Schwab dasselbe zu erst in die Hand nehmen solte. Sie entwarffen deßwegen einen Vergleich. Dieweil aber der Kayser die Clauſul wolte hinein gesetzt wissen, daß derselbe der Oesterreichischen Ritterschafft allewegen am S. Georgen-Fähnlein ohnschädlich seyn solte, so wolten die Francken und Schwaben nicht zugeben, daß aus andern Landen eine Ritterschafft mit S. Georgen-Fähnlein was zu thun haben solte. Dahero sie sich denn endlich ohne Kayserl. Confirmation dahin verglichen, daß bey künfftiger Zusammenkunfft zu ritterlicher Ubung ein Franck dasselbe zuerst führen solte.

Limnæus *T. IV. in addit. J. P. ad lib. VI. c. 3. n. 57. p. 71.*
Müller *l. c. p. 711.*

Der Kayser läßt Ertz-Herzog Maximilian zum Römischen König wehlen.

Nach diesen hat Kayser Friedrich wenig merckwürdiges mehr gethan, ausser daß er es an. 1486. der Frantzösischen Hinderniſſe ohngeachtet, dahin brachte, daß sein Ertz-Herzog Maximilian zum Römischen König erwehlet wurde,

Fugger *V. 33. p. 950.*
Historia electionis Maximiliani in Freheri *T. III. Script. rer. Germ.*
Protocollum electionis in Goldasti *Polit. Reichs-Händel P. I. n. 4.*

und

und daß er es durchaus nicht zugeben wolte, daß Herzog Albrecht von Bayern in eben selbigem Jahre die in grosse Schulden verfallene Reichs-Stadt Regenspurg in Besitz nehmen und behalten solte. Frider. III. 1440-1493. Erhält Regenspurg beym Reich

Fugger *V.* 33. *p.* 955. & 40. *p.* 1063. 67.

Adlzreiter P. *II. lib. IX. n.* 45.

Er hat öffters sich mit denen Reichs-Ständen berathschlaget, wie er die so schädliche Befehdungen im Teutschen Reiche aufheben, und einen allgemeinen Land-Frieden aufrichten möge, alleine er konte damit nicht so zurechte kommen, als er wünschte.

Datt *de Pace publica lib. I. c.* 28. *p.* 196.

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt ward zwar an. 1486. ein Land-Frieden auf 10. Jahr in sehr scharffen Terminis publicirt. Publicirt den Land-Frieden.

Constitutio in Lehmanni *Chr. Spir. VII.* 117.

Naucklerus *Vol.* 2. *generat.* 50.

Datt *lib. I. c.* 29.

Des Kayfers Hände aber waren zu kurtz, die Verbrecher überall zu ergreiffen, und zu bestraffen. Zu desto besserer Handhabung des Land-Friedens verlangten zwar diejenigen Reichs-Stände, so sich nach Friede und Ruhe sehnten, von dem Kayser auf eben selbigen Reichs-Tag ein wohlbestelltes Reichs-Cammer-Gericht, und exhibirten demselben auch einen Aufsatz, wie solches am besten, zum Behuff der Justiz, könte eingerichtet werden. Die Stände suchen vergeblich ein Reichs-Cammer-Gericht.

Vid. Müller P. *VI. c.* 3. *§.* 2. *p.* 22. *c.* 3. *p.* 29. *ubi* **der Aufsatz einer Cammer-Gerichts-Ordnung.**

Sie thaten deßwegen auch ferner auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg noch mehrere Erinnerung, und vereinigten sich wegen eines neuen Projects zur Cammer-Gerichts-Ordnung.

Vid. Müller *ibid. c.* 23. *p.* 117.

Und endlich urgirten sie ihr Begehren auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt abermahls aufs nachdrücklichste; es war aber alles ihr Bemühen vergeblich, indem der Kayser sich von ihnen nicht wolte vorschreiben lassen.

Vid. Müller *c.* 40. *p.* 169.

Dahero richteten die Stände und Städte in Schwaben, mit Genehmhaltung des Kayfers an. 1488. zu Eßlingen, zu besserer Handhabung Und errichten daher den Schwäbischen Bund.

Frider. III. 1440-1493.

des Land-Friedens, unter sich den sogenannten **Schwäbischen Bund**, anfangs nur auf 8. Jahr auf, welcher aber hernach von Zeit zu Zeit, bis 1533. ist verlängert worden. Man nennte ihn anfangs die **Gesellschafft St. Georgen-Schilds**, weil jeder Bunds-Genosse dergleichen Schild tragen muste. Die Bunds-Genossen waren in 4. Orte abgetheilet, als 1) in Hegau und am Boden-See, 2) am Kocher 3) am Neckar und Schwartz-Wald, und 4) an der Donau. Jeder Ort hatte einen Ritter zum Hauptmann, alle vier aber wehlten sich ein Oberhaupt. Das Haupt-Absehen war die Raub-Schlösser zu zerstöhren, deren auch bey 140. geschleifft wurden; Hernachmahls wurden vor diesem Bund alle Streitigkeiten abgethan, worüber sonsten das Befehden entstande. Der Kayser gewann dabey auch dieses, daß durch diesen Bund der unruhige Herzog Georg in Bayern, und die Schweitzer in Zaum gehalten wurden.

Fugger *V.* 37.
Trithemius *ad a.* 1487.
Datt *lib. II. c.* 4. 7. 9. 10. *&c.*
Mellinus *in diss. de fœdere Suevico.*

Ob die Churfürsten auf Reichs-Tägen angefangen ein besonders Collegium zu machen?

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1489. sollen die Churfürsten das erstemahl ein absonderliches Collegium gemacht haben, da zuvor bey Reichs-Versammlungen man nur von dem Fürsten- und Städte-Rath zu sagen gewust, und die Churfürsten mit im Fürsten-Rath gesessen waren. Allein es ist dieses noch nicht völlig erwiesen.

Fugger. *lib. V. c.* 37. *n.* 10. *p.* 1014.
Lehmann *in Chr. Spir. VII. c.* 120.
Datt *lib. I. c.* 29. *n.* 20. *p.* 209.

Churfürstlicher Vertrag mit dem König in Böhmen.

Auf dem das Jahr hernach an. 90. zu Franckfurt angestellten Churfürsten-Tag vertrugen sich die Churfürsten mit König Vladislao in Böhmen, welcher nicht war zum Wahl-Tage K. Maximilians beruffen worden, weil er noch in Zwistigkeiten mit Kayser Friedrichen schwebte, und musten sich dieselben bey Straffe 50. Marck Goldes verbinden, künfftig Böhmen nicht mehr von der Wahl auszuschliessen.

Tabulæ transactionis in Goldasti *T. II.* **Reichs-Satz.** *p.* 178. & in Limn. *ad A. B. c. XII. §.* 2. *Obs.* 4.
Müller *P. VI. c.* 36.

Hertius

Hertius *in Diss. de renovato R. G. Imp. & R. Bohem. nexu Sect. III.* §. 1. p. 332.

Friderr. III. 1440. 1493.

Unter Kayser Friedrichs langwieriger Regierung sind viele Stände gewachsen. Dem Hause Oesterreich verliehe Kayser Friedrich an. 1453. das Vorrecht, daß dessen Fürsten und ihre Erben und Nachkommen hinführo Ertz-Herzoge solten genannt werden.

Der Kayser verleihet dem Hause Oesterreich den Ertz-Herzoglichen Titul.

Diploma de dato Neustatt am 3. Königs-Tage 1453. inter Diplomata Friderici III. a Kulpisio collecta & Æn. Sylvio subjuncta p. 7.

König Christianen I. in Dännemarck machte er an. 1474. zum Herzog von Holstein, Stormarn und Dietmarschen.

Macht den Grafen von Holstein zum Herzog.

Diploma in Meibomii *T. III. p.* 213. & Leibnit. *T. I.* p. 431. Müller *P. V. c.* 41.

Ulrichen, Herrn von Ost-Frießland, erhub er an. 1454. in den Reichs-Grafen Stand.

Den Herrn von Ost-Frießland zum Reichs-Grafen

Ubbo Emmius *rer. Fris. lib. XXV.* p. 373.

Der Ihm und dem Reiche seine Erb-eigenthümliche Schlösser, Städte und Herrschafften in demselben Lande, die zu manchen Zeiten partheylich und ungehorsam gewesen waren, die er aber mit grosser Tugend und Verstand vereiniget hatte, als Emden, Norden, Gertsyhl, Beruhm, Eßens, Jewer, Friedburg, Aurich ꝛc. zu Lehen gemacht.

Vid. Lehns-Brief de 1454. in Brenneisen in Ost-Frießischer Historie *T. I. lib. XIII. n.* 29.

Hierauf schickte der Kayser an. 1464. den Grafen von Palenstein mit einem Herold nach Ost Frießland, und ließ denselben am St. Thomä Tag öffentlich, durch Darreichung eines Schwerdts und einer Fahne, mit der Grafschafft Ost-Frießland belehnen.

Emmius *l. c.* p. 389. 90.

Herzog Albrecht von Sachsen bekam von ihm an. 1484. die Anwartschafft auf die Jülichische Succession.

Giebt Herzog Albrechten zu Sachsen die Expectanz auf Jülich.

Diploma *ap. Kulpis. l. c.* p. 96.

Dem Hause Brandenburg ertheilte er das Privilegium an. 1456. neue Zölle anzulegen, und die alten zu erhöhen.

Dem Hause Brandenb. einige Privilegia.

Extat in Limnæi *T. IV. lib.* 5.

Frider.. III. 1440-1493. Ingleichen an. 1454. etliche Cassationes Privilegiorum Marchionibus Brandenb. & inprimis judiciis provincialibus Norimbergensis Burggraviatus adversantium, und an. 1476.

In Scriptor. Kulpisii p. 122. 125.

das liberum jus de quibusque ditionibus suis disponendi, permutandi, transferendi.

Ludewig in Germ. Princ. *lib. II. c. 4. n. 18.*

Und die Expectanz auf Mecklenburg. Als an. 1436. die Wendischen Fürsten mit Wilhelmo abstarben, und die Herzoge von Mecklenburg von ihrem Lande, als die nächsten Anverwandten, Besitz nahmen, Churfürst Friedrich von Brandenburg hingegen solches als ein heimgefallenes Lehn einziehen wolte, so wurde dieser Successions-Streit dahin verglichen, daß die sämtliche Herzoge von Mecklenburg dem Churfürsten von Brandenburg die eventual-Succession der sämtlichen Mecklenburgischen Lande zugestanden, welches Pactum Kayser Friedrich eod. anno. solenniter confirmirt.

Vid. Vertrag zwischen Churfürst Friedrich II. zu Brandenburg und dem Herzog zu Mecklenburg wegen der Mecklenburgischen Succession in Mulleri *P. I. c. 13. §. 6. p. 183.*

Kayserliche Confirmation deßwegen *ibid. p. 187.*

Privilegirt auch herrlich Nürnberg. Die Reichs-Stadt Nürnberg hat von diesem Kayser die herrlichsten Privilegia erhalten, und zwar in so grosser Menge, als wohl von keinem Kayser können beygebracht werden.

Wagenseil *in Comment. de rep. Nor. c. 27. p. 257.*

Absonderlich hat er an. 1476. den Rath daselbst befreyet, daß sie und ihre Losunger von gemeiner Stadt Einkommen niemand als dem Römischen Kayser oder König in Person Rechnung oder Oeffnung zu thun schuldig seyn sollen, mit Aufhebung alles dessen, was dawider erlangt oder anbefohlen werden mögte.

In collectione Documentor. Imp. Friderici III.

Kul-

Kulpis. p. 203.
Fugger *V.* 25. *p.* 823.

Frider. III. 1440-1493.

Das Westphälische heimliche Gericht, judicium Vehmicum genannt, nahm sich zu Zeiten dieses Kayſers grosse Dinge heraus, welche wider derer Reichs-Stände Landesherrliche Hoheit lieffen. Als nun der Kayſer durch eine Conſtitution an. 1442. diesem Mißbrauch zu steuren, und demſelben Ziel und Maaß zu ſetzen ſuchte, ſo wolten die Frey-Grafen und geordnete Richter deſſelben nicht nur keine Reformation annehmen, ſondern da ſie auch der Kayſer auf den Reichs-Tag nach Franckfurt beruffte, und ihrem ungeziemenden Unternehmen ferner Einhalt that, ſo waren ſie von der unerhörten Frechheit, und citirten an. 1470. den Kayſer und ſeinen Cantzlar ſub Contumaciæ pœna für ihr Gerichte. So verächtlich wurde Kayſer Friedrich gehalten, der ſich aber daran nicht kehrte, ſondern alle Stände, die es nur verlangten, von dieſem Gericht befreyete.

Steuert dem Frevel des Westphäl. schen Gerichts.

Mullerus *P. II. c. 6.*
Wenckerus *in apparatu & Inſtr. Archiv. p.* 383.

In dem Reichs-Stylo iſt unter Kayſer Friedrichen eine ziemlich Veränderung vorgegangen. Die Kayſerliche Mandata waren zwar ſehr ernſtlich aufgeſetzet, und wurde alles **bey Vermeydung ſchwerer Ungnade, aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit** anbefohlen, jedoch wurden die Stände nicht mehr geduzet. Der König in Böhmen, der in der G. B. nur Illuſtris geheiſſen, bekam das Prædicat *Sereniſſimus.* Man merckt auch an, daß ſich der Kayſer zu erſt der Redens-Art: **Unſer und des Reichs Eigenthum**, gebrauchet.

Verändert den Reichs-Stylum.

Schurzfleiſch. *diſp.* 49. *p.* 26.
Datt. *de pace publica lib. II. c. 6. n. 3. p.* 272.

Einige Scriptores J. P. halten auch davor, es ſeye das Curiale derer Stände gegen den Kayſer: **Ew. Majeſtät**: Kayſer Friedrichen III. zuerſt beygeleget worden. Allein man findet ſolches ſchon unter Kayſer Carls des Groſſen Regierung,

in Furſtenbergii *Mon. Paderb. p.* 96.

wie

Frider. III. 1440-1493. wie auch bey allen andern nachfolgenden Kayſern, daß ſie ſelbſten in Diplomatibus von ſich ſchreiben Majeſtatem noſtram.

Vid. Pfeffinger. *in not. ad Vitriar. lib. I. Tit. IV. §. 9.* p. 383.

Daß aber doch der Titul Majeſtät, gegen den Kayſer bey denen Ständen noch nicht in beſtändiger Obſervanz geweſen, iſt aus vielen Schrifften ſelbiger Zeit zu erſehen, worinnen nur **Ew. Königliche Gnade** vorkommet, womit auch noch öffters Kayſer Maximilian, ja gar Kayſer Carl der V. iſt tractiret worden.

Vid. Müller *in* **Staats-Cabinet** *P. IV. c. 5. §. 5. p. 173.*

Man hat auch angemercket, daß in dem Reichs-Stylo, der Terminus **Stände**, unter Kayſer Friedrichs Regierung, noch nicht üblich geweſen ſey, ſondern nur in der Antwort der Stände, auf das Project einer Verſchreibung Churfürſten, Fürſten und anderer, um Handhabung des Land-Friedens auch um Austrag gegeneinander auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1491. ein einziges mahl geſagt worden: Daß Churfürſten, Fürſten und **Stände**, dem Römiſchen König auf einem gemeinen Land-Tage wolten handeln helffen, damit ein Obmann mit verſtändigen Zuſätzen verordnet, und gemeiner Austrag aufgerichtet werde.

Müllerus *l. c. VI.* **Vorſtell.** *c. LI. p. 199.*

Reichs-Cantzley wird von Maynz Trier überlaſſen.

A. 1441. überließ Churfürſt Dietrich zu Maynz, Churfürſt Jacoben von Trier, die Verwaltung der Reichs-Cantzley auf Lebenslang, mit Einwilligung des Kayſers, jedoch unbeſchadet des ſonſt dem Stuhl zu Maynz deßwegen zukommenden Rechts, weil er in Cantzley-Sachen mehr erfahren und geübt ware.

Excerpta Inſtrumentorum in Cl. Joannidis *notis ad Serrar. de reb. Mog. L. V. §. III. p. 756. §. 2. Jq.*

Brovverus *Annal. Trevir. Lib. XIX. §. 60. p. 280.*

Kayſer Friedrich unterſchreibt keine Diplomata.

Es iſt auch zu beobachten, daß man nicht leicht ein Kayſerl. Diploma und Reſcript finden wird, welches Kayſer Friedrich ſelbſt unterſchrieben, ſondern ſie ſind alleine mit der Unterſchrifft des Cantzlers ausgefertiget

get worden. Ja man findet dergleichen, die nicht einmal der Cantzler unterschrieben. Frieder. III. 1440-1493.

Muller *l. c. I.* Vorstell. *c. II.* §. 7. *p.* 17.

Von der Aufführung der Reichs-Stände gegen den Kayser zur selbigen Zeit, schrieb der in Teutschen Reichs-Sachen erfahrne Æneas Sylvius also: Quamvis Imperatorem & Regem vestrum esse fatemini, precario tamen ille imperare videtur. Nulla ei potentia est; Tantum ei paretis, quantum vultis, vultis autem minimum. Libertas omnibus in communi placet, neque civitates, neque Principes, quod suum est, Imperatori præbent &c.

Vid. *Ejusd. Germaniæ cap. XLIII.* in Schard. *T. I. p.* 257.

Jedoch führet er dieses auch an als eine Haupt-Ursache von dem so grossen Verfall der Teutschen Macht. Er ist der letzte gewesen, welcher die geistlichen Fürsten mit dem Scepter belehnet;

Gallandius in tr. *de franco allodio p.* 246. ap. Petr. de Marca *de Concord. Sacerdot. & Imp. L. VIII. c.* 21. *n.* 9. *p.* 1206.

Indem man findet, daß sein Sohn K. Maximilian A. 1495. zu Worms, Maynz und Cölln die Belehnung mit Fahnen gegeben.

Herzog in der Elsaßischen Chronick *p.* 153.

Es war unter Kayser Friedrichen was neuerliches, daß der Bischoff Gottfried der IV. zu Würtzburg, aus dem Hause der Reichs Erb-Schenken von Limpurg, A. 1450. zu erst sich zugleich einen Herzog von Francken schrieb, weil sein Geschlecht von den alten Fränckischen Herzogen entsprossen seyn solte, welchen Titul aber hernach seine Nachfolger in einem andern Absehen gebraucht. Der Bischoff von Würtzburg nimmt den Titul eines Herzogs in Francken an.

Casp. Brusch *de Episcop. German. c. IX. p.* 173.

P. Bertius *p. III. Comment. Rer. Germ. c.* 6. §. 56. *p.* 162.

Ludewig in der Vorrede über die Würtzburgische Geschicht-Schreiber §. 18.

Frider. III. 1440-1493. Die Stadt Quedlinburg wird der Aebtißin gänzlich unterworffen, wodurch die Erb-Vogtey des Stiffts an das Haus Sachsen kommt.

Die Stadt Quedlinburg, so im Hanseatischen Bund war, zerfiel mit der Aebtißin des Stiffts daselbst, Hedwig, in grosse Streitigkeit, und kam darüber um ihre völlige Freyheit, sintemal die beyden Herzoge von Sachsen, Ernst und Albrecht, ihrer Schwester zu Hülfe kamen, und die Stadt A. 1477. mit gewaffneter Hand eroberten. Die Aebtißin verliehe dagegen ihren Brüdern, die durch dero Hülfe wieder erlangte Schutz-Gerechtigkeit oder Jus Advocatiæ, dahero die Quedlinburgische Erb-Vogtey lange bey Chur-Sachsen geblieben, bis sie zu unsrer Zeit A. 1698. von solcher dem Hause Brandenburg, wiewol mit Protestation, des Stiffts, des Fürstlich-Sächsischen und Erbverbrüderten Heßischen Hauses, ist käuflich überlassen worden.

Kettner *in der* **Kirchen und** *Reformat.* **Hist. von Quedlinburg** *c. 7. p. 71. c. 26. p. 199.*

Welches vom Kayser wider Lauenburg geschützt wird.

A. 1471. suchte Herzog Johannes IV. zu Sachsen-Lauenburg die alte Prætension auf Chur-Sachsen wieder hervor, nahm auch zu solchem Ende auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg den Churfürstlichen Titul und Wappen an; auf Churfürst Friedrich II. Beschwehren aber geschahe ihm deßwegen vom Kayser ernstlicher Einhalt.

Vid. Kayser Friedrichs Inhibition ap. *Muller P. V. c. 22. §. 1. p. 523.*

Wappen-Brief der Grafen von Henneberg.

Weil man die Grafen von Henneberg beredet, daß sie von den Columnesern in Italien herstammeten, so liessen sie sich vom Kayser Friedrich A. 1467. das Columnesische Wappen beylegen, nemlich eine weisse Säule in einem rothen Schild.

Vid. Kayser Friedrichs Concessions-Brief Friedrich Philippen, Georg, Otten und Heinrich, Gebr. Grafen in Henneberg, wegen des Namens und Wappen von der Säulen in Muller *P. I. c. 19. p. 247.*

Absterben der Grafen von Abensberg.

Mit Niclas von Abensberg gieng dieses alte Gräfliche Haus A. 1486. aus, dessen Herrschaften zoge Herzog Albrecht in Bayern ein, mit grosen Widerspruch des Kaysers, welcher solche dem Reich heimgefallen erkannte;

Adlzreiter *P. II. lib. IX. p. 201.*
Muller *P. VI. c. 13. §. 2. p. 68.*
Hund. *P. I.* des **Bayrischen Stamm-Buchs** *p. 19.*

Ohn-

Ohngeacht er sie Herzog Albrechten zum Herrath-Gut versprochen; K. Maximilian aber endigte A. 1493. den Streit durch einen Ver-kauff. Frider. III. 1400-1493.

Unter Kayser Friedrichen fiengen auch die Studia in Teutschland wieder an zu blühen, zu deren grosen Behuff A. 1450. Joh. Gutten-berg zu Maynz die Buchdruckerey erfand, welche herrliche Kunst sich hernach Johann Faust sein Verleger listiger Weise zugeeignet, und solche nebst seinem Eydam, Peter Schäffern, noch besser in die Uebung gebracht hat. Erfindung der Buchdruckerey, die der Kayser privilegirt.

Chronica von der hilligen Stadt Cœlln, *ad a.* 1450.
Jacobus Wimphelingius *in Germanic. rer. epitome cap. LXV.*
Trithem. *in ann. Hirs. ad a.* 1450. *& in Chron. Spanh. ad h. a.*
Joh. Schæffer *in calce Trithemii de Origine Regum & Gentis Francor.*
Mallinkrot *in disc. de ortu ac progressu artis typograph. c.* 2.

Der Kayser befreyte die Kunst-Verwandten der Buchdruckerey dem Adel und den Gelehrten gleich, vergönnte ihnen Gold zu tragen, und verlehe den Schrifft-Setzern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit den Drucker-Ballen in den Klauen zum Wappen, mit einem gekrönten offenen Helm.

Fugger **in Oestereichischen Ehren-Spiegel** *lib. V. c.* 2.

Gebrauchte sich auch des Rechts, zu Verwehrung des diebischen Nachdrucks, Privilegia über gedruckte Bücher zu verleihen.

Ant. Mincuccius a Prato veteri ein JCtus zu Bononien schrieb ein neues Lehn-Recht, und dedicirte es dem Kayser, welches aber nicht publica auctoritate recipiret worden. Mincuccius dedicirt dem Kayser ein Lehn-Recht

Vid. editio Schilteri Argentorat. 1695. 4. adjecta Codici Juris Feud. Alemannici.
Cuspinianus *in hist. Frid III. p.* 411.
Mauritius *de libris Juris Communis §.* 25.

Er wird aber bey dem Kayser schlechte Ehre damit aufgehoben haben, als welcher durch eine sehr heilsame Verordnug A. 1441. alle Doctores Juris Civilis aus allen Gerichts-Stellen und Raths-Stuben, im Teutschen Reiche verbannete, und so gar auf jeglicher Universität nur drey leyden wolte. Der aber den auswärtigen Rechten gar nicht hold ist.

Frider. III. 1440-1493.

Vid. Kayser Friedrichs III. Reformation in Goldasti P. I. Reichs-Satz. p. 166. tit. 5. & 7. cum declaratione.

Conring *de Juris Germ. orig. c.* 32.

Krönt zuerst die Poeten.

Hingegen belohnte er die vortreflichen Poeten mit den Lorbeer-Kranz, davon der erste A. 1442. der so berühmte Æneas Sylvius war.

Vid. Diploma Regium in Gudeni *Sylloge I. var. Diplom. p.* 679. Und der andere Conr. Celter von Schweinfurt A. 1491. welche beede der Kayser mit eigner Hand gekrönet.

Celtes *in præfat. poem. suorum.*

Maximiliani constitutio de A. 1501. de honore & priv. poetar. in Goldasti *T. III. p.* 482.

Gundlingii *Observ. I. de vita Conr. Celtis.*

Von welcher Zeit an das Jus coronandi Poetas unter die Kayserl. Reservata gezehlet worden.

6

Der

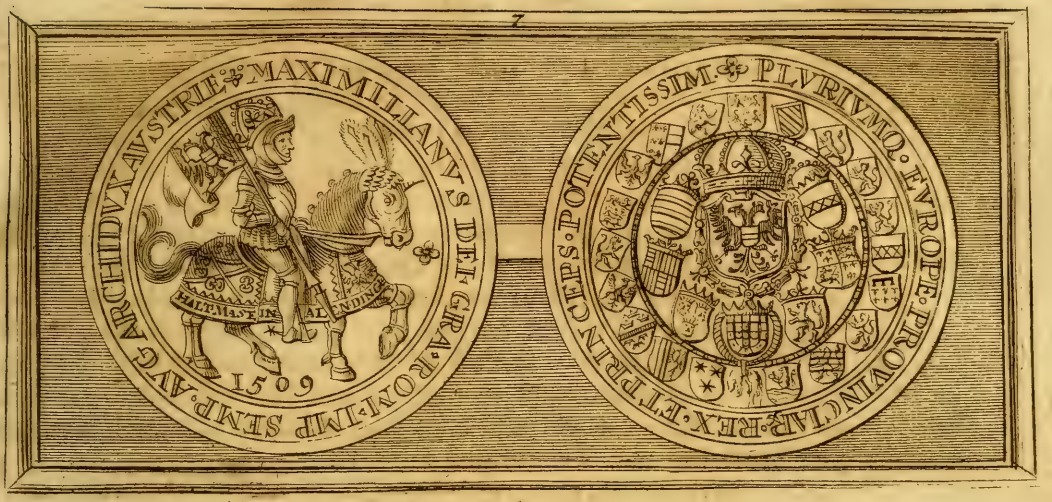

Der Teutschen Reichs-Historie

siebender PERIODUS

von 26. Jahren.

Unter der Regierung Kayser Maximilians des I. von A. 1493. bis auf A. 1519.

I.

Kayser Friedrich III. starb den 19. Aug. 1493. an der rothen Ruhr, nachdem er sich zuvor wegen des kalten Brandes hatte einen Fus ablösen lassen, und bald drauf 8. Melonen gegessen. Dahero trat sein Sohn Maximilian, als schon Römischer König seit A. 1486. alsbald nach dessen Tod die Regierung an, und hielte ihm ein recht Kayserl. Leich-Begängniß, zu welchem

Maximil. I. 1493-1519. reg. 26. ær. 60. Tritt als schon Römischer König die Reichs-Regierung gleich an.

Maximil. I. 1493 - 1519.

chem alle Potentaten in der Christenheit, und alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Teutschen Reichs eingeladen wurden, welche auch theils in Person, theils durch Gesandten erschienen.

Fugger *lib. V. c.* 41. *p.* 1075.

Vermählt sich zum andernmal mit der Mayländischen Prinzeßin zum Mißvergnügen des Reichs.

Nach diesem Leich-Begängniß vermählte sich der Kayser zum andernmahl A. 1494. an die schöne und reiche Mayländische Prinzeßin, Blancam Mariam, welcher ihres Vaters Bruder, Ludovicus Maria, so ihren Bruder Jo. Galeacium von Herzogthum verdrängt hatte, um solches unter Kayserlichen Faveur zu behalten, einen grossen Braut-Schatz von vielen 100. tausend mit gab; wiewol diese Heyrath denen meisten Ständen nicht wohlgefiel, weil das Haus Sfortia einen unächten Ursprung hatte, und man sonst allerhand Staats-Intriguen zum Nachtheil von Teutschland besorgte.

Fugger *lib. VI. c.* 1. *p.* 1091.
Roo *lib. X. Hist. Austr. p.* 389.
Ripamontius *hist. Mediol. Dec. III. lib. VI. p.* 467.

Verliehrt das Herzogthum Geldern.

Bald darauf gieng der Geldrische Krieg an, indem sich Carl von Egmond, des gottlosen Herzog Adolphs von Geldern Sohn, der seinen Vater so mißhandelt, und ihn daher genöthigt hatte, das Herzogthum an Herzog Carln von Burgund A. 1471. zu verkauffen, zum Herzog von Geldern, mit Hülffe der Landes-Inwohner, aufwarf, und auch solches gegen den Kayser behauptete, ohngeachtet die Rheinischen Churfürsten den Ausspruch vor den Kayser gemacht hatten.

P. Heuterus *rer. Belgicar. lib. V. c.* 7.
Müller *T. I. P. II. des Reichs-Tags Theat. unter K. Maximil. I. c.* 10. *p.* 233.
Pontanus *Hist. Geldr. lib. XI. p.* 602.
Fugger *VI. I. p.* 1092.

Publicirt den Land-Frieden zu Worms.

A. 1495. erfolgte der merkwürdige Reichs-Tag zu Worms, auf welchem endlich der so theure **Land-Friede** publiciret, und alle Befehdungen auf ewig ernstlich verboten wurden, wodurch dann die innerliche Ruhe von Teutschland befestiget ward.

Vid. Constitutio sub tit. der Kœnigliche Land-Friede zu Worms 1495. aufgericht in corpore Recessuum *p.* 46. & emendatius ap. Datt. *p.* 873.

Datt

Datt *lib. V. c. I. p.* 783. *qui acta Wormatianorum Comitiorum recusa ibidem dedit. p.* 825. Maximil. I. 1493 - 1519.

Damit auch über demselben desto besser mögte gehalten werden, so musten sich alle Stände besonders schrifftlich anheischich machen, demselben vollkommen nachzuleben.

Vid. die Verpflichtung der Stände zu Handhabung des Friedens und Rechtens den 7. Aug. 1495. ap. Datt. *lib. V. c.* 2. *p.* 792. & 881.

Zu besserer Schlichtung auch aller Streitigkeiten und Handhabung des Land-Friedens ordnete der Kayser, mit Rath und Hülfe des weisen Churfürsten zu Maynz Bertholds, Grafens von Henneberg, ein **Kayserl. Cammer-Gerichte**, welches hinführo in einer hiezu wohl gelegenen Reichs-Stadt ewig vom Reich unterhalten, und von selbigen allen Ständen Recht gesprochen werden solte. Der erste Ort desselben war Franckfurt am Mayn, von dar es A. 1497. nach Worms, und folgends in andere Reichs-Städte kam. Richtet das Cammer-Gericht an.

Acta Wormatiensia §. 71. *n.* 2.

Datt. *lib. IV. c.* 1. *n.* 66. *p.* 701. 709.

Ordinatio Cameralis in Actis Wormat. *n.* 71. *p.* 876. ap. Datt & in Corp. Recess. *p.* 18.

Der Kayser ließ hiebey einen Theil seiner Richterlichen Gewalt in Teutschland fahren, indem er die Stände zu Beysitzern dieses hohen Reichs-Gerichtes machte, und sich nur das Præsidium vorbehielt. Die Fürsten bedungen sich dessen ohngeacht ihr altes Recht der Austräge aus.

Ordinatio Cameralis *Art.* 23. *p.* 879.

Ferner wurde vom Kayser eine nochmalige Reformation des Westphälischen Gerichts vorgenommen, Reformirt das Westphälische Gerichte.

Reformation Kayser Maximilians die frey-Schöpffen, und das heimliche Gericht in Westphalen betreffend, in corpore Recessuum *p* 55. conf. Datt *lib. IV. c.* 2. *p.* 724.

und andere heilsame Ordnungen und Gesetze gemacht. Auf eben selbigem Reichs-Tage erklärte er Eberharden den Bärtigten, Graf von Würtemberg und Teck zum Herzog, jedoch, daß nach Absterben seines Hauses dieses Herzogthum an keinen andern solte vergeben werden, sondern bey denen Römischen Kaysern und Königen, und bey dem Heil. Römischen Macht Graf Eberharden von Würtemberg zum Herzog.

Maximil. I. 1493 - 1519.

mischen Reich ewiglich als des Reichs Wittumb-Gut der Cammer incorporirt und einverleibt bleiben.

Vid. Diploma in Hortlederi *T. I. lib. III. c.* 1. *p.* 809.
Solennitates in Linturii *append. ad Rolewinck fascic. temp. p.* 107. *ad h. a.*
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad h. a.*

Ungegründete Nachricht von der Fürstlichen Lehns-Kleidung.

Es geschahen dazumahl auch vom Kayser viele Fürstliche Belehnungen; daß aber dabey der Kayser denen Reichs-Fürsten solte eine besondere Kleidung vorgeschrieben haben, deren sie sich nach ihren Classen bey der Reichs-Belehnung bedienen müssen,

Thulemarius *in tr. de Octoviratu. c.* 23. §. 29. *p.* 417.

ist weder aus selbigen Reichs-Tags Actis, noch irgend einem Documente oder Historie gründlich erwiesen worden.

Müller *l. c. P. II. c.* 63. §. 5. *p.* 556.

Macht Steinfurth zur Grafschafft.

Der Kayser erhub damahls auch die Herrschafft Steinfurt zu einer Grafschafft, auf Ersuchen Graf Eberweins zu Bentheim,

Diploma Cæs. d. d. Worms 26. Apr. 1495 in Mülleri *l. c. c.* 66. §. 3. *p.* 563.

Turnirt mit einem Französen.

Und ließ sich, welches sehr zu bewundern, mit einem Französischen Ritter, Claudio de Barre, der die ganze Teutsche Nation trotziglich aufforderte, in einen zwar gefährlich- jedoch glücklichen Zweykampff für die Ehre des Vaterlandes ein.

Fugger *lib. VI. c.* 20. *p.* 1376.

Macht den Sfortia zum Herzog von Mayland, und belehnt ihn.

Dieweil bis anhero die vom Kayser Wenzeln herrührende Herzoglich-Mayländische Würde vom Teutschen Reich war angefochten worden; auch Kayser Friedrich das Haus Sfortia niemahls hatte mit dem Herzogthum Mayland belehnen wollen; so erklärte der Kayser 1494. von neuen Ludovicum Sfortiam zum Herzog von Mayland, als wozu er sich schon bey seiner Vermählung verbindlich gemacht hatte.

Diploma de Ducatu Mediolanensi sub Sfortia concesso in Mülleri *T. I. par. II. c.* 13. §. 19. *p.* 272.
Naucler. *Vol. II. gen.* 50. *p.* 1114.
Ripamontius *in Hist. Mediol. lib. VI. p.* 654.

Und belehnte darauf denselben, mit Einwilligung der Churfürsten, solenniter A. 1495. auf besagten Reichs-Tage zu Worms, jedoch nur für seine Person, da doch kurtz vorhero in dem zu erst ertheilten Diplomate

mate, der Kayser ihm und seinen Descendenten, das Hertzogthum ge- Maximil. I.
geben hatte, es mochten aber die Churfürsten vielleicht weiter nicht 1493-1519.
verwilliget haben.

Diploma investiturae d. d. Worms 5. Apr. 1495. ap. Müller *l. c.* §. 32. *p.* 282.

Der Kayser erklärte sich dabey, daß er dessen jungen Vettern, Johannem Galeacium, deßwegen in der Belehnung übergangen, weil sein Vater in præjudicium Imperii dieses Hertzogthum von den Mayländern, und nicht vom Reiche an sich gebracht.

Justificatorium Imp. Max. de præteritione Jo. Galeacii *ibid.* §. 19. *p.* 277.

Die meiste Berathschlagung ward übrigens auf diesem Reichs-Tag zugebracht mit der Türcken-Hülffe, und wie man König Carl den VIII. in Franckreich aus Italien vertreiben mögte, welcher das Königreich Neapoli eingenommen hatte, und sich daselbst nach der Kayserl. Krone umsahe. Will König Carl VIII. aus Italien vertreiben.

Cominæus *de R. Neapol. lib. II. p.* 141.

Der Kayser schloß dahero mit dem Pabst, Venedig, Mayland und Spanien ein sehr geheimes Bündniß, der tapffre Hertzog Albrecht von Sachsen ward zum gemeinen Hauptmann des Reichs in diesem Feld-Zug ernennet; als aber die Teutschen nach Italien kamen, hatte Carl schon wieder seinen Abzug nach Franckreich genommen.

Acta Wormatiensia §. 22.
Guicciardinus *lib. II.*
Datt. *III.* 4. *n.* 3. *sq.*
Müller *l. c. P. II. c.* 14. §. 16.

Das Jahr 1496. war dem Kayser sehr glücklich, denn es starb den 4. Mertz Ertz-Hertzog Sigismund von Osterreich, durch welchen Todes-Fall alle Oesterreichische Lande wieder an einen Herrn und an den Kayser kamen, nachdem sie seit 1362. da die Söhne Hertzog Albrechts II. dieselbe unter sich getheilet hatten, und also 134. Jahr lang zertrennet gewesen waren. Bekömmt die Oesterreichischen Erb-Lande zusammen.

Fugger *lib. VI. c.* 1. *n.* 10.

Ingleichen vermählte sich sein Sohn, Ertz-Hertzog Philipp, deme er allbereit die Regierung der Niederlande überlassen hatte, den 21. Oct. mit der Erb-Printzeßin Johanna, Königs Ferdinandi Catholici, in Vermählt Ertz-Hertzog Philippen an die Spanische Infantin.

Maximil. I. 1493-1519. Arrogonien, und der Königin Isabellæ in Castilien Tochter, wodurch die Oesterreichische und Spanische Macht hernachmahls vereiniget wurde.

Fugger *lib. VI. c. I. n. 12. p.* 1102.

Ob es gleich anfangs bey dem listigen König Ferdinand das Absehen nicht hatte, Oesterreich die Spanische Erbschafft zu gönnen.

Marsolier in der Historie des *Card. Ximenes p.* 114. 117. 119.

Thut den ersten Feld-Zug in Italien. Im selbigen Jahr gieng der Kayser auch mit einer Armee nach Italien, um die Frantzosen vollends zu vertreiben. Er hatte kaum den Fuß über die Alpen gesetzt, so starb König Ferdinand der jüngere in Neapoli, der nach dem Abzug König Carls in Franckreich sein Königreich bis auf Cajeta und Tarento wieder erobert hatte. Kayser Maximilian war derohalben Vorhabens, dieses Königreich auf seinen Eydam, Johannen, Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Sohn, zu bringen, aber auf Einreden Ludovici Sfortiæ bestättigte er solches König Friedrichen, des abgelebten K. Ferdinands Vatters Brudern. Der Italiänische Krieg lieff übrigens nicht nach Wunsch ab, indem der Kayser Livorno fruchtloß belagert hatte.

Fugger *lib. VI. c. n.* 13.

Ghilini *de Cæsaris adventu in Italiam Historia T. III. Freher. p.* 91.

Roo rer. Austr. *lib. XI. p.* 534.

Datt. *lib III. c.* 4. *p.* 519.

Bekriegt die Schweitzer unglücklich. A. 1498. gieng der Schweitzer-Krieg an, welcher keinen bessern Ausgang hatte. Der Kayser wolte die Eydgenossen, so sich mit Franckreich allzusehr eingelassen hatten, zwingen, in den Schwäbischen Bund zu treten, zumahl da sich auch die Graubündter aus entstandenen Mißhelligkeiten mit ihnen verbunden hatten. Als diese aber den Schwäbischen Bund ihrer erworbenen Freyheit für nachtheilig erachteten, und sich dazu nicht wolten zwingen lassen, so kam es auf beyden Seiten zum Waffen. Die Schweitzer gewonnen 8. Schlachten, darunter sie bey Dornach, in welcher der commandirende Kayserliche General, Graf von Fürstenberg blieb, die letztere war, darauf kam es nach 10. Monathen A. 1499. zu einen vortheilhafftigen Frieden vor die Schweitzer, welche aber durch diesen Krieg dem Hause Oesterreich noch abhäfftiger geworden waren, und sich in dem Vorsatz stärckten, sich nunmehr wieder ans Reich bringen zu lassen.

Bilib.

Bilib. Pirckheimeri *Bellum Suitenſe in opp.* & in Freheri *T. III. p.* 47. Maximil. I. 1493 - 1519.

Fugger *lib. VI. c.* 2. 3.

Stumpff in der Schweitzer-Chronick *lib. XIII.* 24. 28.

Datt *lib. III. c.* 4. *n.* 64. *p.* 527.

A. 1500. hielte der Kayſer abermahls einen Reichs-Tag zu Augſpurg, und theilte Teutſchland, zu beſſerer Handlung des Land-Friedens, und ordentlicher Eintheilung des Reichs-Anlagen, in Sechs Crayße, in den Fränckiſchen, Bayriſchen, Schwäbiſchen, Rheiniſchen, Weſtphäliſchen und Sächſiſchen. Theilt das Reich in 6. Crayße.

Ordinatio regimenti in Receſs. Imp. *p.* 35. & in Mülleri Reichs-Tags-Staat *lib. I. c.* 5. *p.* 31. *conf.*

Datt *l.* 27. *n.* 54. *p.* 189.

Da aber weder ein Churfürſt, noch der Ertz-Hertzog von Oeſterreich, und der Hertzog von Burgund in der erſten Crayß-Verfaſſung begriffen geweſen waren, weil ſie ſich ſelbſt Fried und Ruhe in ihren Ländern zu ſchaffen und zu erhalten getraueten, hernachmahls aber die andern Fürſten und Stände, als es zu Crayß-Anlagen kame, ſich deßwegen beſchwerten: ſo that er auf dem Reichs-Tag zu Cölln A. 1512 noch Vier andere, den Oeſterreichiſchen, Burgundiſchen, Ober-Sächſiſchen und Nieder-Rheiniſchen hinzu. Welche mit Vieren vermehrt werden

Receſſus Imp. Colon. *de a.* 1512. §. 11. 12.

Die Böhmen, Preuſſen und Liefländer ſolten auch zu einem Crayß gemacht werden, aber ſie proteſtirten dawieder, weil ſie beſorgten, man mögte ſie künfftig allzuſehr mit Reichs-Anlagen beſchweren.

Goldaſt *de Regno Bohem. lib. II. c.* 16. *n.* 2. *p.* 237.

Es kam auch auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg, zu beſſerer Abhandlung der Reichs-Geſchäffte das Reichs-Regiment zum Stande, welches aus dem Præſide dem Kayſer, oder deſſen Vicario und 20. Beyſitzern beſtanden, und in Nürnberg ſeinen beſtändigen Sitz haben ſolte. Alle Reichs-Stände wurden zu ſelbigen nicht gelaſſen, ſondern nur die Churfürſten, 12. Fürſten, 4. Prælaten, ſo viel Grafen, und 8. Reichs-Städte, welche in denen Seſſionen von Zeit zu Zeit umwechſelten. Die erſte Seſſion geſchahe noch ſelbiges Jahr zu Nürnberg. Ohngeachtet aber daſſelbe auf 6. Jahr angeordnet war, ſo hörte es doch A. 1502. aus verſchiedenen Urſachen auf. Verordnet das Reichs-Regiment.

Maximil. I. 1493 - 1519.

Diploma Maximil. ap. Müller *lib. I. c. 2. & ordinatio Regimenti apud* eundem *lib. I. c. 5.*
Fugger *lib. VI. c. 4. p. 1130.*
Datt *I. 27. n. 54. p. 189. & lib. III. c. 12. p. 602.*
Rechenbergii Differt. *de Regimento Imp. in P. II. Diss. historic. n. 14.*

Zerfällt von neuen mit dem König in Franckreich wegen Italien.

In Italien nahmen unterdessen die Frantzosen wieder überhand. König Ludwig der XII. hatte A. 1500. das Hertzogthum Mayland eingenommen, und damit der Kayser dazu stille schweigen mögte, so bot er des Kaysers Enckel, Carln, seine dreyjährige Tochter Claudiam zur Ehe an, jedoch daß ihr bey der Vermählung das Hertzogthum Mayland solte als ein Braut-Schätz zugegeben werden; Er erhielt auch dadurch einen Stillstand.

Gerhard a Roo *lib. XI. p. 549.*
Müller *lib. I. c. 7.*
Fugger *VI. 4.*

gieng aber fort, und nahm mit König Ferdinando Catholico in Spanien auch das Königreich Neapoli ein, hatte auch in Willens die Römische Kayser-Würde an sich zu bringen, dahero neue Zwistigkeit zwischen ihm und dem Kayser entstände, die aber A. 1501. durch den Tridentinischen Vergleich gehoben wurde.

Guicciardinus *lib. V. p. 474.*
P. Heuterus *lib. VI. c. 1. & VII. c. 17.*
Pacis tractatus in Recueil de Traités *T. II. p. 1.*
Müller *lib. I. c. 9.*

Die Churfürsten waren aber sehr übel zufrieden, daß der Kayser sie nicht hatte bey dieem Frieden zu Rath gezogen. Es hatte vorhero derselbe das gantze Reich wider König Ludwigen in die Waffen zu bringen gesucht, als es aber zum Vergleich kam, communicirte man weiter mit dem Reiche nichts, sondern es ward alles heimlich geschlichtet, nur damit der Kayser seines Hauses Nutzen ungehinderter befördern könte, dahero schlossen die Churfürsten unter sich A. 1502. zu Gelnhausen einen Verein, de non nisi communi consilio componendis negotiis imperii.

Müller *lib. II. c. 1-4.*

Oben ist des letzten Krieges gedacht worden, welchen die Schweitzer mit Oesterreich für ihre Freyheit geführet. Weil nun die 2. Reichs-Städte Basel und Schaffhausen bey demselben stille gesessen, und sich auf keine Seite schlagen wollen, so konten sie hernachmahls nicht eher Friede von dem benachbarten Adel haben, bis sie sich A. 1501. entschlossen, sich von dem Reich abzusondern, und in den Schweitzerischen Bund zu begeben. Die Stadt Basel beschwur also den Bund den 13. Julii, und ward nach den alten 8. Orten, der nächste und neundte Ort, indem ihr Freyburg und Solothurn den Vorsitz gab, und Schaffhausen that solches den 12. Octobr. und wurde der zwölfte Ort.

Maximil. I. 1493 - 1519. läßt geschehen, daß Basel und Schaffhausen zum Schweitzer-Bund treten.

Wursteiß **in der Baßler Chronick** *lib. VII. c. 1.*
Waldkirch **in der Schweitzer-Historie** *P. I. p. 254. & in append. n. XIX. ubi tabulæ fœderis.*
Fugger *lib. VI. c. 4. p. 1134.*
Mutius *lib. XXX. p. 310.*

Die freye Reichs-Stadt Mühlhausen im Sundgau folgte ihrem Exempel nach, erhielte aber von dem sämtlichen Orten den 19. Jan. 1517. nur den Schirm-Bund.

Waldkirch *P. I. p. 270.*
Wursteiß **Baßler-Chronick** *lib. VII. c. 6. p. 501.*

In eben diesem Jahr 1501. wurde durch zween Bauren zu Unter-Grumbach, einem Dorff im Speyergau, die gantze umliegende Bauerschafft wider den Bischoff und das Capitul zu Speyer, wegen der vielen Auflagen aufgewiegelt, in dem Vorhaben, sich in gleiche Freyheit mit denen Schweitzern zu setzen, keinen Zinß und Zehenden mehr zu geben, alle Jagden, Wiesen, Fischereyen gemein zu haben, und was dergleichen süsse Träume mehr waren. Zu dem Ende wolten sie die benachbarte Stadt Bruchsal überfallen, dieselbe zu ihren Waffen-Platz machen, und von daraus denn weiter gehen. Dieser Aufstand hiesse der **Bundschuch**, weil sie dergleichen in ihren Fahnen führten. Die benachbarten Stände aber erstickten dieses Feuer in Zeiten noch in der Aschen, und zogen die Rädelsführer zu verdienter Straffe.

Es entsteht 1) der Bauren-Krieg, der Bundschuch genannt.

Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a. 1502.*
Fugger *lib. VI. c. 5. p. 1138.*
Mutius *lib. 30. p. 311.*

Maximil. I. 1493 - 1519. 2) Der Bayerische Krieg.

A. 1504. brach, nach dem Tode Hertzog Georgens des reichen in Bayern zu Landshut, der grosse Bayrische Krieg aus, indem derselbe seinen nächsten Anverwandten, Hertzog Albrechten und Wolffgangen zu München, seine Lande wieder alle vorige Verträge und Versprechen entziehen, und solche seinem Tochtermanne, Pfaltzgraf Ruprechten, Churfürst Philipps in der Pfaltz Sohne, zuschantzen wolte, und ihn deßwegen zum völligen Erben einsetzte. Der Kayser that zwar den Ausspruch dahin, daß Pfaltzgraf Ruprecht mit dem dritten Theil der von Hertzog Georgen verlassenen Lande zufrieden seyn, und das übrige Hertzog Albrechten überlassen solte. Allein Pfaltzgraf Ruprecht verließ sich auf Böhmen und Franckreich, und das baare Geld, so sich Hertzog Georg gesammlet hatte, und wolte dem Kayser in keine Wege Folge leisten. Dahero that ihn der Kayser nebst seinem Vater in die Acht, und fiel ihn mit 4. Arméen, als mit seiner, des Hertzogs in Bayern, und anderer benachbarter Reichs-Stände Völcker allenthalben an. Pfaltzgraf Ruprecht und seine Gemahlin starben mitten im grösten Lermen an Gifft, und hinterliessen zwey unmündige Printzen, Otto Heinrichen und Philippen. Dahero würde die Sache sehr übel vor Pfaltz abgelauffen seyn, wenn nicht durch Vermittelung Churfürst Friedrichs von Sachsen A. 1505. zu Cölln ein Friede wäre dahin geschlossen worden, daß Pfaltzg. Ruprechts Kinder von Hertzog Georgens Lande mit einem kleinen Strich Landes zwischen der Donau und Nab, die junge Pfaltz oder nachgehends das Hertzogthum Neuburg genannt, vergnügt seyn musten, Churfürst Philipp zwar der Acht erlassen, aber vieles schöne Land im Stiche lassen muste, welches theils der Kayser, theils diejenigen Stände, so dem Kayser Beystand geleistet hatten, für die aufgewendeten Kosten behielten.

Fugger *lib. VI. p.* 1149-1158.
Trithemii *hist. belli Bavar. ex ejus Chron. Hirs. desumta ap. Freher. T. II.*
Ricardus Bartholinus *de bello Norico Austriad. libris XII. ap. Freh. T. II.*
Adlzreiter *P. II. Ann. Boic. lib. IX. n.* 79.
Pareus *in Hist. Palat. lib. II. Sect. 6. p.* 95. *& lib. VI. Sect. I. p.* 203.

Pacis

Pacis tabulæ in Goldasti *R. Handl. p.* 45.

Maximil. I. 1493 - 1519.

Daß aber Kayser Maximilian gegen die Pfaltzgrafen bey Rhein so scharff verfuhr, that er, um sich an denselben wegen des bösen Fritzens Trotz und Hochmuth, womit er seinem Vater wehe gethan hatte, zu rächen. Er hatte auch dabey die Absicht, diejenigen Oerter wieder zu bekommen, so Bayern vormahls von Tyrol abgezwacket hatte.

Fugger *l. c. p.* 1149.

Der Kayser will einen Römer-Zug thun.

Nachdem sich nun Kayser Maximilian durch diesen so glücklich geführten Bayrischen Krieg in Teutschland grosses Ansehen erworben hatte, so wandte er seine Gedancken auf die Wiederherstellung der alten Kayserl. Hoheit in Italien, zumahl da ihn Pabst Julius II. selbsten, wegen des von König Ludwig XII. in Franckreich geschehenen Einbruchs in die Lombardie, dazu aufmunterte.

Pont. Heuterus *lib. VII. c.* 1.

Guicciardinus *lib. VII. p.* 679.

Hält deßwegen einen Reichs-Tag zu Costnitz.

Er schrieb derowegen A. 1507. einen Reichs-Tag nach Costnitz aus, auf welchem er Franckreichs nachtheiliges Unternehmen in Italien denen Ständen aufs beweglichste vorstellete, und dadurch es dahin brachte, daß ihm alle Beyhülffe am Volck und Geld zu einem mächtigen Römer-Zug von Reichswegen verwilliget, und deßwegen eine neue Matricul verfertiget wurde.

Müller *IV.* 19. & 3. 7.

Fugger *VI.* 12. 2.

Zugleich ward berathschlaget, wie man die Schweitzer wieder von dem Frantzösischen Bündniß abbringen, eine Beyhülffe von ihnen gegen Franckreich erhalten,

Müller *lib. V. c.* 10.

Das Cammer-Gericht kommt dabey in bessern Stand,

und das errichtete Cammer-Gerichte in noch bessere Verfassung setzen möchte. Es wurde dannenhero eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung verabfasset, und publiciret, worinnen der gantze Cammer-Proceß besser als vorhin eingerichtet war.

Vid. Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1507. *in corpore Recessuum Moguntino p.* 67.

Der Kayser gab auch dem Cammer-Gerichte seinen Stab, als ein Sceptrum judiciale, welcher noch bey der Audienz geführet wird.

Ludolff

Ludolff *in juris Cameralis delineat. Sect. II. §. 1. p. 61.*

Maximil. I. 1493 - 1519.

Der Churfürst zu Sachsen wird alleine Vicarius Imperii.

Weil Pfaltz dazumahl noch nicht der Acht erlediget war, so ernannte der Kayser in seiner Abwesenheit alleine den Churfürsten von Sachsen indessen zum Reichs-Verweser.

Vid. Diploma ap. Müller. *lib. V. c.* 1.

Fugger *lib. V. c.* 12. *n.* 7.

Der König in Franckreich sucht ihn an dem Italiänischen Zug zu hindern.

Indessen hatte König Ludwig XII. die grossen Anstalten des Kaysers erfahren, und sich in aller Eyl wieder über die Alpen gemacht. Damit er aber den Kayser von dem Italiänischen Zug abhalten mögte, so suchte er ihn dergestalt bey den Reichs-Ständen durch seine Gesandten anzuschwärtzen, daß der Kayser in einer besondern Schrifft die Verläumdungen der Frantzosen von sich abzulehnen sich gemüßiget sahe.

Apologia Maximil. in Goldasti Reichs-Händeln *P. XI. p.* 274.

Fugger *lib. V. c.* 12. *n.* 5.

Ferner spann Franckreich nach König Philipps in Spanien Tod durch den bösen Carl von Egmond eine Unruhe in Niederlanden an, und suchte dadurch den Kayser noch mehr zu verhindern.

P. Heuterus *lib. VII. c.* 1. 2.

Fugger *VI.* 12. 9.

Epistola Imp. ad Eslingenses ap. Datt. *lib. III. c. VII. p.* 562.

2) Der Pabst.

Der schalckhaffte Pabst Julius II. als er sich für denen Frantzosen gesichert sahe, ward auch anderes Sinnes, und sahe nun lieber, daß der Kayser in Teutschland geblieben wäre. Er schickte derohalben ihm, als er dennoch im Anzug begriffen war, den Cardinal Bernhardinum entgegen, welcher ein Diploma des Kayserl. Titels überbrachte, und Befehl hatte ihn zu Bolsano oder Trient zu krönen.

Pontus Heuterus *VII.* 2.

Petrus Martyr Anglerius *ep.* 381.

Fugger *lib. VI. c.* 13. *n.* 2.

Der Kayser aber nahm zwar den Titul eines **erwählten Römischen Kaysers** an, und befahl hinführo ihm also zuzuschreiben,

Rescriptum Imp. ad. civit. Eslingens. in Datt. *lib. III. c.* 7. *n.* 29. 30. *p.* 569.

Guic-

Guicciardinus *lib. VII. ad h. a. p. m.* 702. Maximil. I.
Gerard de Roo *Hist. Auſtr. lib. XII. p. m.* 568. 1493-1519.

wie denn auch erſt von dieſer Zeit an dieſer Titul curial geworden.

Pfeffinger *ad Vitriar. T. I. lib. I. Tit. V. p.* 717.

Die Krönung hingegen ſolte und muſte zu Rom vor ſich gehen. Hierauf erklärte er die Venetianer in die Acht, welche ihn nicht nach Italien laſſen wolten; Dieſe aber ſäumten ſich nicht, demſelben nicht nur allen Widerſtand zu thun, ſondern auch, da der Kayſer nach der vergeblichen Belagerung von Roveredo zurück weichen muſte, fielen ſie zu Waſſer und Land des Kayſers Erblande an, und nöthigten denſelben zu einem ihnen ſehr vortheilhaften Stillſtand auf 5. Jahr, welcher aber bald ihren gäntzlichen Untergang nach ſich gezogen hätte. 3) Die Venetianer.

Guicciardinus *lib. VII. p.* 702-9.
P. Heuterus *VII.* 2.
Juſtinus Göbler **in der Chronick der Kriegs-Händel Kayſer Maximilians gegen die Venediger und Frantzoſen** *Francof.* 1566. *f.*
Fugger *VI.* 13. 5. *p.* 1248.

Denn nunmehro nahmen viele Chriſtliche Potentaten wahr, wie die Venetianer nach der Herrſchafft von Italien ſtrebten, dahero um derſelben anwachſende, und furchtſam werdende Macht zu unterbrechen, ſo ſchloſſen der Kayſer, Pabſt Julius II. König Ferdinandus Catholicus in Spanien, König Ludwig XII. in Franckreich, Franciſcus II. Hertzog zu Mantua, und Alphonſus I. Hertzog zu Modena in aller Stille den 10. Dec. 1508. nach ihren beſondern Staats-Abſichten, zu Cambray ein Bündniß mit einander. Daher entſtandenes Bündniß zu Cambray und Krieg gegen Venedig.

Fœderis tabulæ in recueil des Traités de paix *T. II. p.* 25.
Guicciardinus *lib. VIII.*
Pontus Heuterus *lib. VII. c.* 2.
Hiſtoire de la ligue de Cambray par l'Abbé du Bois, *Paris* 1710. 12.

Wobey der Kayſer dem König Ludwig XII. in Franckreich, um ihn auf ſeiner Seite zu behalten, die Belehnung des Hertzogthums Mayland, nach welcher er bißhero ſo ſehr geſtrebet hatte, verliehe.

Literæ infeudationis *in recueil des Traites T. II. p.* 29.

Maximil. I. 1493-1519.

Die Reichs-Stände wolten aber diesem Bündniß auf dem deßwegen zu Worms angestellten Reichs-Tag nicht beytreten, theils mit Vorschützung ihres Unvermögens, theils weil sie bey Errichtung desselben nicht wären zu Rathe gezogen worden, theils auch weil das Reich davon keine Aufnahm zu hoffen habe, welche abschlägliche Antwort den Kayser nicht wenig kränckte.

Fugger *lib. VI. c.* 13. *p.* 1254.

Hierauf gieng man A. 1509. denen Venetianern so hart zu Leibe, daß sie nach der verlohrnen Schlacht bey Ghiera d'Adda bey dem Kayser durch Ant. Justiniani fußfällig um Friede baten, und dabey sich erboten, alles feste Land abzutreten, und einen jährlichen Tribut von 50. Pfund Goldes zu erlegen.

Oratio Ant. Justiniani in Guicciardin. *lib. VIII. p.* 753.

Es war aber alle diese Demüthigung vergebens, indem der Kayser sich ohne die andern Bundsgenossen in keinen Vertrag einlassen wolte. Und gewiß, woferne dieselben fester zusammen gehalten hätten, und nach des Kaysers Meynung gar auf Venedig selbsten zu Wasser und Land loß gegangen wären, so wäre diese Republick damahls vertilget worden.

Guicciardinus *lib. VIII. p.* 762.

Der wegen der Alliirten vor Venedig wohl abgelaufft.

Alleine so waren sie selbst unter einander mißtrauisch, woraus endlich eine Uneinigkeit entstand, und als der treulose Pabst Julius II. A. 1510. zu erst von dem Bündniß absprang, und gegen Abtretung der Provintz Romandiola die Venetianer vom Bann loß zehlte, so folgte ihm König Ferdinand in Spanien bald nach, und machte auch mit ihnen Friede, wodurch dieselben schon das Spiel gewonnen hatten.

Guicciardinus *lib. IX. in init.*

Epistola Imp. ad Ludov. Palat. in Goldasti *Reichs-Händeln p.* 93.

Mariana *XXIX.* 24.

Nichts destoweniger verbanden sich der Kayser und König Ludwig aufs neue gegen die Venetianer und ihre vorige Bundsgenossen.

Tabulæ fœderis Blesis d. 17. Nov. 1510. in recueil des traités *T. II. p.* 31.

Die Frantzosen gaben auch denen Venetianern in Brescia, und denen Päbstlichen Trouppen bey Ravenna A. 1512. brave Schläge.

Guicci-

Guicciardinus *lib. X. p.* 996. & 1012. Maximil. I.
Fugger *VI.* 15. *n.* 5. & 6. 1493 - 1519.

Wie aber der Kayser merckte, daß der König von Franckreich sich solcher Siege alleine zu seinem Vortheil bedienen, und sich heimlich mit dem Pabst und Venetianern vergleichen wolte, so kam der Kayser mit List zuvor, vergalt gleiches mit gleichem, machte mit dem Pabst und den Venetianern einen Stillstand auf zehen Monath, und half die Frantzosen gäntzlich aus Italien vertreiben.

Guicciardinus X. *p.* 1030.

Mich. Coccinius *de bello Maximil. Imp. cum Venetis gesto A.* 1511. in Freheri *T. II. Script. Germ.*

Fugger *VI.* 15. *n.* 7. *p.* 1287.

Pabst Julius II. kömmt dabey ins Gedränge.

Der Pabst Julius II. hatte indessen, da der Kayser und der König in Franckreich noch vereiniget waren, grosse Gefahr wegen seiner Würde ausgestanden. Neun der vornehmsten Cardinäle hatten mit Hülffe des Kaysers und Königs in Franckreich ein Concilium d. 1. Sept. 1511. nach Pisa ausgeschrieben, weil unter diesem kriegerischen Pabst das Verderbniß der Kirchen noch grösser würde.

Edictum Maximil. de celebratione Concilii in Goldasti *T. I. Const. p.* 424.

Der Pabst, so sich nichts gutes besorgte, schrieb dagegen ein ander Concilium aus, welches den 1. May 1512. zu Rom im Lateran solte gehalten werden, und verwarff derer ersten Beginnen gäntzlich.

Guicciardinus *lib. X. p.* 935.

Kein Theil wolte dem andern weichen, dahero kamen beyde Concilia zur Session, und verdammten einander aufs hefftigste.

Acta utriusque Concilii in Franc. Longi a Coriolano Summa Concil. *p.* 901.

Jedoch würde der Pabst den Kürtzern gezogen haben, sintemahl schon gegen denselben die Pisanischen Väter ein hart Urtheil gefället hatten;

Sententia adversus Jul. II. in concil. Pisani Sessione 8. d. 12. April 1512. promulgata in Richerii Hist. *Concil. lib. IV. p.* 548.

Wenn Kayser Maximilian auch die Teutschen Bischöffe hätte aufs Concilium gehen lassen, und den Vertrag mit dem Pabst noch nicht vor den Händen gehabt hätte,

Maximil. I. 1493 - 1519.

Gerhard a Roo *lib. XII. p.* 587.

welcher aber A. 1512. durch den Bischoff von Gurck zu Stande gebracht wurde, wobey der Kayser die Decreta des Concilii Pisani gäntzlich verwarff.

Jo. Pierius Valerianus in epistola de honoribus D. Mattheo Langio Vrbem Romam ingredienti habitis in Freheri *T. II. p.* 573.

Guicciardinus *lib. XI. p.* 35.

Mandatum Imp. de abolendis Decretis Pisani Concilii in Goldasti *Const. Imp. T. III. p.* 484.

Der Kayser macht Friede mit Venedig A. 1518.

Der Friede mit denen Venetianern aber verzohe sich noch länger, indem weder der Kayser noch die Venetianer in ihren Anforderungen einander nachgeben wolten. Endlich kam auch derselbe A. 1518. zur Richtigkeit, und ließ sich der Kayser behandeln denen Venetianern Verona gegen 50. tausend Ducaten abzutreten, daß also derselbe den Krieg mit dieser Republic nicht ohne allen Vortheil beschloß.

Guicciard. *lib. XII. in f.*

Tabulæ pacis in recueil des traités *T. II. p.* 8.

Fugger *VI.* 18. *p.* 1449.

Hält A. 1512. den grossen Reichs-Tag zu Trier, woselbst der Reichs-Hofrath neu angerichtet wird

Unter währenden Italiänischen Händeln giengen folgende merckwürdige Sachen in Teutschland vor. A. 1512. hielte der Kayser einen grossen Reichs-Tag zu Trier, welcher hernachmahls wegen der Pest nach Cölln verlegt wurde, worauf zu dem Kayserl. Reichs-Hofrath in der Verfassung, wie er heut zu Tage stehet, eine Anordnung gemacht, und dem Kayser vom Reich 8. Räthe zugeordnet wurden, welche künfftig die Reichs-Sachen mit entscheiden helffen, und vom Reich besoldet werden solten. So wurde auch darauf die noch gültige Ordination de Notariis publiciret.

Acta publ. in Goldasti *Const. Imp. T. I. p.* 430.

Trithemius *ad h. a.*

Datt *lib. IV. c.* 1. *n.* 24. *p.* 705.

Fugger *VI.* 15. *n.* 8 *p.* 1289.

Hält A. 1515. eine Zusammenkunfft mit den König in Ungarn, Böhmen und Polen.

A. 1515. kamen Kayser Maximilian, König Vladislaus II. in Ungarn und Böhmen, und König Sigismund in Pohlen bey Trautmannsdorff zusammen, und giengen darauf mit einander nach Wien, um nicht alleine gutes Vernehmen unter sich zu stifften, und sich wegen

des

des Türcken-Krieges zu berathschlagen, sondern auch die Nachfolge in Böhmen und Ungarn auf das Haus Oesterreich zu bringen. Dahero wurden Heyraths-Tractaten zwischen des Kayſers Enckel, Carln oder Ferdinanden und der Ungariſchen Printzeßin Anna, und zwiſchen dem Ungariſchen Printzen Ludewig und des Kayſers Enckelin Maria, Carls und Ferdinands Schweſter, geſchloſſen. Maximil. I. 1493 - 1519.

Cuſpinianus *in Diario de congreſſu Maximil. & trium regum* in Freher *T. II.*

Richardus Bartholinus *in hodœporico Matthæi Gurcenſis Epiſcopi.*

Fugger *lib. VI. 17. p.* 1323.

Beſonders aber iſt dabey merckwürdig, daß Kayſer Maximilian, ohngeachtet ſeine beede Enckel, Carl und Ferdinand damahls noch am Leben waren, doch den Ungariſchen Printz Ludewig, wiewohl ihnen ohne Nachtheil, in der Succeſſion adoptirte, und zu ſeinen Reichs-Statthalter, General und Nachfolger im Kayſerthum ernennte.

Vid. in Diploma in Mülleri **Staats-Cabinet** *P. I. c. 1. §. 1. p. 2.*

Spalatinus *in annalibus ad a. 1515. & 16. p. 20.*

Dem König von Pohlen ſoll dazumahl auch der Kayſer verſprochen haben, ſich des Teutſchen Ordens in Preuſſen nicht anzunehmen.

Venator **im Hiſtoriſchen Bericht vom Marianiſchen Teutſchen Ritter-Orden** *lib. II. c. 1. p.* 214.

A. 1517. geſchahe in Teutſchland aus einem geringen Anlaß der Anfang zu der heilſamen Reformation der Chriſtlichen Kirche, welche aber auch zu der ſo nachtheiligen Religions-Spaltung im Reiche, wann man auf deſſen politiſche Verfaſſung ſiehet, Anlaß gab. Nemlich der wollüſtige und verſchwenderiſche Pabſt Leo X. hatte durch übermäßigen Pracht und Uppigkeit ſeine Cammer dergeſtalt erſchöpffet, daß, um wieder Geld zu bekommen, er einen Ablaß in ampliſſima forma und Diſpenſation wegen der Faſttäge für baare Bezahlung in der gantzen Chriſtenheit öffentlich ausbieten ließ, und zu dem Ende überall gevollmächtigte Commiſſarios ausſchickte. Als nun abſonderlich in Chur-Sachſen Johann Tezel, ein Dominicaner-Mönch, Anfang zur Kirchen-Reformation.

Maximil. I. 1493 - 1519.

gar sehr unverschämt und vermessen in seiner Commission verfuhr, so konte D. Martin Luther, ein Augustiner-Mönch, und P. P. Theologiæ der von Churfürst Friedrich dem Weisen neu errichteten Universität zu Wittenberg, ein sehr gelehrter und hertzhaffter Mann, dergleichen schändliche Lehre weder mit der Vernunfft noch der Heil. Schrifft zusammen reimen, und schlug dahero, zu Steurung dieses Aergernisses in der Kirche, und aus Liebe zur Wahrheit, am 31. Oct. A. 1517. an die Schloß-Kirche zu Wittenberg 95. Theses wider den Ablaß zu disputiren an.

Lutherus *T. VII. Altenb. p.* 461.

Sleidanus *Comment. de Statu relig. & reip. sub Carolo V. lib.* I.

Nun hätte der Pabst klug gehandelt, wenn er Luthern und Tezeln ihre Sachen mit einander hätte austragen lassen, und sich nicht sogleich mit solcher Hefftigkeit drein geleget, ja Tezeln gar Recht gegeben hätte; Er hätte ihm nur seinen, zu Rom selbsten von vielen Cardinälen gemißbilligten Unfug verweisen, und in etwas den Greuel des Ablasses mindern lassen dürffen, so wären dem Volcke die Augen verkleistert geblieben, zumahl da Luther auch gleich anfangs dieses Handels mit dem Pabst nichts zu thun haben wolte, sondern nur diesem Dominicaner zu Leibe gieng, als einem frechen Bösewicht, der des Pabstes Autorität mißbrauchte, und aus den Schrancken seiner Vollmacht schritte. Aber GOtt hatte es anders versehen, und solte nunmehr das helle Licht seines unverfälschten Worts aus der dicken Finsterniß mit aller Macht wieder hervor brechen, und ein unansehnlich schlechter Mönch dem Pabst, welchen fast kein Coacilium mehr zu übermeistern vermochte, einen tödtlichen Streich versetzen. Andere Umstände hiebey gehören in die Kirchen-Geschichte.

P. Sarpius *in Hist. Concil. Trident. lib.* I. *p.* 7.

Guicciardinus *lib. XIII. p.* 297.

P. Jovius *in vita Leonis X.*

Thuanus *lib.* I. *Hist. p.* 9.

Die Politischen Fehler des Päbstlichen Hofes, welche die *Reformation Lutheri* befördert. von G. S. T. *Lipsi.* 1718. 8.

Kayser Maximilianen gefiel es anfangs gar sehr wohl, daß Luther ein solches Spiel mit den durchgehends verhaßten Ablaß-Krämern anhub.

Dahe-

Dahero auch er Churfürst Friedrichen zu Sachsen durch dessen Rath Pfeffinger ermahnte: Diesen Mönchen fleißig zu bewahren, es mögte sich zutragen, daß man seiner bedürffte. Maximil. I. 1493-1519.

Scultetus *in Annal. Eccles. p.* 50.

Er ließ sich aber bald durch den von Rom auf den Reichs-Tag A. 1518. nach Augspurg abgeschickten Cardinal Cajetanum auf andere Gedancken von Luthern bringen, daß er ihn selbsten hernach bey dem Pabst anschwärtzte, jedoch gab er diesem dabey auch seine gehörige Lection.

Epistola Imp. in Lutheri *T. I. Altenb. p.* 113.

Sleidanus *lib. I. p.* 6.

Es war dieser der letzte Reichs-Tag, den der Kayser hielte, auf welchem, ausser dem Vorbeschied Luthers vor dem Cardinal Cajetanum, wegen des Türcken-Kriegs berathschlaget wurde. Der Pabst gab vor, das Ablaß-Geld solte wider die Türcken angewandt werden, aber man wuste es besser, wozu er es brauchte. Kayser Maximilian brachte auch in Vorschlag einen von seinen Enckeln zum Römischen König zu erwehlen; Carl in Spanien suchte solches auch mit Gelde zuwege zu bringen, Churfürst Friedrich von Sachsen aber, der vor den weisesten Fürsten dazumahl im Reiche gehalten wurde, hintertrieb sowohl, daß man nicht zu einer Römischen Königs-Wahl schritte, als auch, daß der Pabst unter dem Schein des Türcken-Kriegs durch den Ablaß und Zehenden Teutschland nicht aufs neue aussaugen dürffte. Des Kayfers letzter Reichs-Tag zu Augspurg. A. 1518.

Fugger *VI.* 19. *p.* 1361.

Pontus Heuterus *VII.* 17. *VIII.* 2.

Chytræus in Saxon. *lib. VII. p.* 201.

Bald darauf den 12. Jan. 1519. starb dieser grosse Kayser zu Wels an einem Fieber, unter welchem in Teutschland sehr merckwürdige Veränderungen im geist- und weltlichen Staat vorgegangen. Er lebte zu einer Zeit, da nach der Eroberung von Constantinopel die Wissenschafften und Künste anfiengen zu grünen, Stirbt A. 1519. Befördert die Studia.

Pontus Heuterus *lib. VII. c.* 8.

zu welchen er grosse Liebe und Zuneigung bezeigte, und in Teutschland dieselben vortreflich beförderte; dahero auch von vielen als gantz gewiß behauptet worden, es habe Kayser Maximilian A. 1495. auf dem Reichs-Tag zu Worms die sämtliche Churfürsten ermahnet, in ihren Landen Universitäten anzulegen. Hat aber doch den Churfürsten nicht befohlen Universitäten anzulegen.

Lam-

Maximil. I. 1493 - 1519.

Lambecius *in Comm. de Bibl. Cæsarea lib. I. p.* 81.
Bœcler *in Comment. de reb. Sec.* 16. *p.* 201.
Chytræus *lib. V. in Saxonia ad A.* 1502. *p.* 145.
Ludewig *in Germaniæ Princip. Bibliotheca Scriptor. p.* 10. *not. n. & in Comment. ad A. B. T. II. p.* 1440. & 42.

Worauf auch Churfürst Friedrich von Sachsen A. 1502. zu Wittenberg, und Churfürst Joachim I. von Brandenburg A. 1506. zu Franckfurt an der Oder hohe Schulen gestifftet.

Chytræus *in Saxon. lib. III. p.* 80.
Becmannus *in memorandis Francof. p.* 1.

Alleine da in den vorhandenen Actis Wormat. davon kein Wort zu lesen;

Datt. *lib. III. c.* 52. *n.* 22.
Müller *in* Reichs-Tags *Theatr.* unter Kayser Maximil. *I. P. I.* Vorstell. 2. *c.* 45. §. 3. *p.* 463.

Auch sonst bey keinem Geschicht-Schreiber selbiger Zeit davon etwas vorkommt; so wird diese Kayserl. Verordnung billig in Zweiffel gezogen.

Consultiss. Rinck *in Diss de Impp. primis perpetuis ac solis in Germ. Autoribus Academ. P. I.* §. 15. *p.* 28.
Celeberr. Treuer *in Diss. quod Principes Electores nulla lege Imperatoris adstringantur ad Academias condendas.*

Insonderheit die Reichs-Historie.

Absonderlich hat er fleißig die Teutschen Reichs-Geschichte und der alten Teutschen Fürstlichen Häuser Stamm-Register durch Conradum Celtem, Jacobum Manlium, Ladislaum Sunthemium, Jo. Cuspinianum, Jo. Nauclerum, Conrad Peutingern, Bilibald Pirckheymern und andere mehr aufsuchen und beschreiben lassen;

Fugger *lib. VI.* 20. *n.* 7. *p.* 1371.
Cuspinianus *p.* 486.
Jo. Faber *in orat. parentali in Freher. T. II. p.* 412.

inglei-

ingleichen anbefohlen, daß die alten Register, Briefe und Urkunden über des Reichs Händel und Gerechtigkeit sagende beygebracht, und dieselben mit samt denen so künfftig gemacht würden beybehalten, treulich verwahret, und zur Nothdurft des Reichs gebraucht mögten werden; daß also auch demselben die bessere Einrichtung der Archiven in Teutschland zuzuschreiben ist. Maximil. I. 1493-1519.

Ordinatio Regimenti Aug. 1500. in Datt. *lib. III. c. 12. n.* 117. & 118. *p.* 617.

& Acta Wormatiana ap. eundem §. LI. *n.* 9. *p.* 354.

Wagenseil *in diss. de imperii Archivo th.* 8.

Pregizer *in diss. de notitia imperii thes.* 19.

Bey Beförderung derer Studien verabsäumte er nicht das Kriegs-Wesen, sondern hat auch dieses durch Anordnung gleicher Regimenter, und der Lantz-Knechte, wie auch mit Einführung und Verbesserung des gröben Geschützes in bessern Stand gebracht, wobey er sich seines getreuen Georgs von Fronsberg wohl bedienet. Verbessert das Teutsche Kriegs-Wesen.

Fugger *VI.* 20. 8. *p.* 1372.

Heuterus *VII.* 18.

Gassarus *in Annal. Augustanis ad a.* 1489.

Cuspinianus *p.* 494.

Unter ihm wurde des Silbers in Teutschland durch die reich ergiebigen Schlickischen Fundgruben im Böhmischen Joachims-Thal mehr als vorhin, daß man dahero auch anfieng A. 1500. 1515. und 17. dickere und grössere Stücken Geldes von 2. Lothen auszumüntzen, die man **Thaler** nennete, und vorhero nicht gehabt hatte. Die ersten Thaler werden geschlagen.

Sam. Reyher *in tr. de numis argenteis antiquiss. c.* 3. *p.* 21. *c.* 4. *p.* 25. *c.* 5.

Hachenberg *in Germania med. Dissertat. X.* §. 21. *p.* 267.

Unter seine Fehler wird gerechnet, daß er allzu freygebig gewesen, und das Geld nicht halten können, dahero er wegen des Geld-Mangels öffters die grösten Dinge nicht ausführen können, oder gar unterlassen müssen. Was die Historici an Kayser Maximilian tadeln.

Maximil. I. 1493-1519.

Fugger *VI.* 20. 6. *p.* 1369.
Cuspianius *p.* 494.

Deßgleichen, daß er in allen Anschlägen zu langsam und veränderlich gewesen, und ohne etwas recht zu Stande zu bringen, davon abgelassen, und auf etwas anders gefallen sey.

Pontus Heuterus *VII.* 18.
Baco de Verulamio *in Hist. Henrici VII. p.* 140.
Perizonius *in Hist. Sec. XVI. p.* 37.

Trachtes Pabst zu werden.

Es wird ihm auch nicht wohl gesprochen, daß er hat A. 1511. getrachtet Pabst zu werden, als der Ruff von Pabst Julii II. tödtlicher Kranckheit überall erschollen.

Epistola Imp. ad Paul. Lichtensteinium in Goldasti Reichs-Handlungen *p.* 428. & ejusdem epistola ad Margaretham filiam in *Tom. IV. de lettres du Roy Louis XII. p.* 2.
Cypriani *Diss. de Maximil. I. Pontificatum affectante.*

Erklärt die Schweden in die Reichs-Acht.

Als die Schweden den Dänischen König Hansen A. 1501. ihres Reichs verlustig erklärten, derselbe hingegen sie wegen dieser Rebellion A. 1505. zu Calmar aller Ehre, Güter und Leben verlustig erklärte, so verlangte er vom Kayser Maximilian, daß er dieses Urtheil confirmiren, und die Schweden in die Reichs-Acht erklären solte; worauf auch der Kayser denen Schweden anbefahl, König Hansen zu restituiren, und als sie sich dessen weigerten, würcklich A. 1506. die Achts-Erklärung gegen sie publicirte; die Schweden aber fragten wenig darnach, weil sie als freye Leute die Kayserl. Hoheit über sich nicht erkannten.

Rosæ fontanus *in hist. de Rebus Johannis Regis Daniæ. lit. Hh.*
Pufendorf in der Einleitung zur Schwedischen Historie §. 56. *p.* 277.

Verbietet den Grafen von Mansfeld eine Stadt anzulegen.

Als Graf Albrecht VII. von Mansfeld, bey Eisleben eigenmächtig aus einem Flecken eine Stadt machen wolte, ohne Kayserl. Erlaubniß, so ließ der Kayser deßwegen an ihn A. 1514. den 6. Febr. ein ernstliches Mandatum Inhibitorium ergehen.

Limnæus in J. P. *lib. II. c.* 9.

Fängt die K. Unterschrifften an.

Nachdem die Monogrammata unter Kayser Friedrichen III. bey den Diplomatibus aufgehöret, so fangen sich die Kayserl. Unterschrifften

bey

bey denenselben mit Maximiliano an. Denn das Diploma womit er die Stadt Mayntz nach Loßsagung alles Reichs-Rechts dem Ertz-Bischoff von Mayntz gäntzlich überlassen, endiget sich mit dieser Forme: Nos Maximilianus Rom. Rex supra scripta recognoscimus per manum propriam. Gleichwohl findet man ausser diesem, nach dem kein Diploma mehr, das dieser Kayser eigenhändig unterschrieben hätte; sein Nachfolger Kayser Carl V. aber hat beständig und unausgesetzt alle seine Diplomata unterschrieben. Maximil. I. A. 1486. 1493-1519.

Gudenus *in Præfat. Syllog. I. var. Diplomatarior. p.* 27.

Die Stände haben sich über Kayser Maximilianen beschwert, daß er so viele Reichs-Täge gehalten, wie denn auch unter keinem Kayser so viele Reichs-Täge zu zehlen sind. Dahero man nachmahls in Kayser Carls des V. Capitulation rückte, daß künftig kein Reichs-Tag mehr ohne der Churfürsten Einwilligung solte ausgeschrieben werden. Hält zu häufig Reichs-Täge.

Fabricius *in origin. Saxon lib. VII. p.* 873.

Herdens **Grundfeste** *P. I. c.* 3.

Nach dem Tode Leonhards, letzten Grafen zu Görtz A. 1500. kam diese Grafschaft wieder an Tyrol, und folgbahr an das Ertz-Haus Oesterreich. Die Grafschafft Görtz kommt weiter an Oesterreich.

Fugger *VI.* 4. *p.* 1129.

Unter Kayser Maximilian fängt sich der Flor und Wachsthum der Fuggerischen Familie an: denn die Fugger waren ansehnliche Handels-Leute zu Augspurg, welche nicht nur durch die Handelschafft, sondern auch durch den Bergbau in Ungarn, Kärnthen und Tyrol sich unsäglichen Reichthum erworben, daß sie für die reichsten Leute in gantz Teutschland gehalten wurden. Jacob Fugger der jüngste von 7. Brüdern streckte Kayser Maximilianen auf die Grafschafft Kirchberg und Stadt Weissenborn 70. tausend Gulden vor, und legte dadurch den Grund zu der Stands-Erhöhung seiner Familie. Aufkommen 1) der Graf Fuggerischen Familie.

Bircken **im Fuggerischen Ehren-Spiegel des Ertz-Hauses Oesterreich** *lib. V. c.* 22. *p.* 782.

So hat auch die heutige Fürstlich Taxische Famille Kayser Maximilian ihr Aufkommen zu danken, indem er Francisco von Taxis das Gene- 2) Der Fürstl. Familie von Taxis durch das Reichs General-Post-Amt.

Maximil. I. 1493-1519. General Postmeister-Amt erstlich in Niederlanden, dann seinen Erblanden, anfangs nur Bestallungs-weise gegeben, welches hernach von folgenden Kayserн auf ganz Teutschland erweitert, und endlich vom Kayser Matthia A. 1615. Lamoraln und Leonhard, Grafen von Taxis zu männlichen Lehen ist verliehen worden.

Vid. Julii Chifletii les marques d'honneur de la Maison de Taffis.

Wagenseil de *S. R. I. summis Official c. III.* §. 3.

Mulzius *in Corp. J. P. P. II. c. XI. §.* 20. 25. *p.* 436.

Der

Der Teutschen
Reichs-Historie
Achter PERIODUS
von 100. Jahren.
Von Carl des V. Regierung an bis auf den Tod Kayſers Matthiae 1519 - 1619.

I.

Nach dem Tode Kayſer Maximilians war ein Interregnum von 5. Monathen im Teutſchen Reiche, und dabey alles, auſſer demjenigen, was im Stifft Hildesheim vorgieng, ganz ſtille und friedlich. Carolus V. R. 1519-1556. m. 1558. reg. 37. æt. 58.

Da man nun zu einer neuen Wahl ſchreiten wolte, bewarben ſich zwey ſehr mächtige Printzen um das Kayſerthum, König Carl in Ruhiges Interregnum nach K. Maxim. Tod.

Carolus V. 1519-1556.

K. Carl in Spanien wird nach vieler Schwürigkeit gewählt.

Spanien, Kayser Maximilians Enckel von seinem Sohn, König Philipp in Castilien, und König Franciscus I. in Franckreich. König Carl schiene den Churfürsten allzumächtig zu seyn, und König Franciscus war nicht vom Teutschen Geblüte. Dahero entschlossen sich die Churfürsten, um keinen von beyden vor den Kopf zu stossen, lieber einen aus ihren Mitteln, nemlich Churfürst Friedrichen von Sachsen, auf den Kayserl. Thron zu erheben. Aber derselbe schlug solches großmüthig aus,

Erasmus *lib. XIII. ep.* 14.
Sleidanus *lib. I. p.* 26.

und ermahnte vielmehr seine Collegen, König Carln zu erwehlen, als bey welchem die Teutsche Freyheit würde am sicherſten seyn können, sintemahl derselbe den wenigsten Theil seiner Macht, wegen der Entlegenheit seiner Erbländer, gegen Teutschland brauchen könte, Franckreich auch die Unterdrückung der Teutschen Reichs Freyheit, aus Neid und Haß gegen Carln auf alle Weise gerne hindern würde. Dahingegen König Franciscus wegen der anstossenden Gräntzen seines Reichs ein allzugefährlicher Kayser für Teutschland seyn würde.

Vid. Orationes contrariæ in Sleidani *lib. I. p.* 20.

Durch diese Vorstellung brachte er es dahin, daß auch Trier und Pfaltz, welche Franciscus anfangs durch sein Gold auf seine Seite gebracht hatte, auf König Carln stimmeten, und derselbe den 28. Jun. A. 1519. in Abwesenheit erwählet, und den 23. Octobr. 1520. solenniter zu Aachen gekrönet ward.

Protocollum electionis Carolinæ in Goldasti **politischen Reichs-Händeln** *P. I. p.* 14.
& Acta electionis **in Reichs-Handlung** *p.* 97.
Sabini *Historia electionis Caroli V.* in Sichardii *T. II.*
H. Maurus *in Hist. coronationis ibidem.*

Die Spanischen Grandes, so der Kayser bey sich hatte, durften sich bey dieser Solennität nicht bedecken, weil sonsten alle Reichs-Fürsten davon geblieben wären.

Imhof *in Discursu de orig. & prærog. Grand. Hispan. p.* 6.

Was sonsten für Künste bey dieser Wahl gespielet worden, wäre allzu weitläufftig ausführlich zu gedenken.

Guic-

Guicciardinus *lib. XIII. p.* 291. Carolus V.
Varillas *Hiſtoire de Francois I. T. I. lib.* 2. *p.* 126. 1519. 1556.

Beede Competenten lieſſen es ſichs vieles Geld koſten, jedoch wolte Churfürſt Friedrich auch keinen Recompens nach der Wahl von K. Carln annehmen.

Thuanus *lib. I. p.* 9.
Schurzfleiſch *in Diſſ. de Frid. Sap.*

König Franciſcus ſteiffte ſich auf des Pabſts Recommendation. Der Pabſt beruffte ſich bey ſelbiger auf den alten mit denen Königen von Neapolis errichteten Vergleich, vermöge deſſen keiner das Kayſerthum annehmen ſolte noch könte. Die Churfürſten aber gaben dem Pabſt mit kurzen zu verſtehen, daß er ihnen bey der freyen Wahl nichts einzureden hätte.

Goldaſti *conſt. Imp. Tomo uno p.* 439.
Sleidanus *lib. I. p.* 19.

Bey der Wahl erſchienen alle Churfürſten in Perſon, bis auf den jungen König Ludwig in Böhmen. Der König von Pohlen, Sigismund als Vormund, wolte an deſſen Stelle einen Geſandten auf den Wahl-Tag ſchicken, aber die Böhmiſchen Stände gaben es nicht zu, ſondern ſchickten aus ihren Mitteln Ladislaum Sternbergern. Die Böhmiſchen Stände behaupten ihr Wahl-Recht.

Acta in Goldaſti **Reichs-Händeln** *P. I. p.* 26. 29.

Daß der Churfürſt von Maynz bey dieſer Wahl zuerſt votirt haben ſolle, wird von einigen ganz irrig vorgegeben. Maynz hat in gehöriger Ordnung votirt.

Sabinus *in hiſt. elect. Caroli V. in Schard. T. II. p.* 12.
Carpzov. *in Diſſ. de Voto ſeptemv. Mog. in el. Caroli V.*
Brunnemannus *in Diſſ. de mutat. A. B. p.* 18.

Indem das Wahl-Protocoll und Decret beym Goldaſt gar ein anders ausweiſet, daß man alſo gar nicht Urſach zu glauben hat, daß die Churfürſten von der vorgeſchriebenen Ordnung in der G. B. abgegangen wären.

Limnæus *J. P. lib. II. c.* 3. §. 60.
Strauch *in Diſſ. exot. IV. §.* 3. *p.* 91.

Nach der Krönung zu Aachen publicirte Chur-Maynz daſelbſt den 24. Octobris unter Trompeten- und Paucken-Schall, daß der Pabſt bewilligt hätte, daß Königl. Majeſtät den Titel **erwählter Römiſcher Kayſer** annehmen mögte. K. Carl nimmt gleich den Titel erwählter Römiſcher Kayſer an.

Hartm.

Carolus V. 1519-1556.

Hartm. Maurus l. c. in Goldasti *Politicis Imperial. P. III. p.* 275.

Der Rheinischen Churfürsten Bündnis vor der Wahl.

Die 4. Rheinischen Churfürsten besorgten anfangs, König Franciscus mögte etwa suchen sie mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen, und schlossen daher zu Ober-Wesel Dominica Lætare A. 1519. die besondere **Rheinische Verein**, welche zwar nur so lange dauren solte, bis ein Kayser würde erwählet seyn, sie ist aber hernach mahls verlängert worden.

Vid. Vnio Rhenana in Goldasti **politischen Reichs-Händeln** *p.* 216.

Es wird die erste Kayserl. Capitulation gemacht.

Auf Einrathen des Churfürsten von Sachsen schränckte man des neuen Kaysers Gewalt durch eine beschworne Capitulation ein, und benennte ihm darinne was er, mit Vorwissen der Churfürsten und Stände des Reichs, bey seiner Regierung in Reichs-Sachen zu verrichten hätte. Welches die erste ist, so in dieser Form zum Vorschein gekommen, und damit man der Teutschen Reichs Freyheit hat gerathen wissen wollen.

Capitulatio Caroli V. in Goldasti *T. II.* **Reichs-Satzung** *p.* 181.

Es wird darinne nur meistens der 6. Churfürsten Consens zu einigen wichtigen Reichs-Handlungen erfordert, mit Auslassung der Cron Böhmen, als welche damahls noch nicht mit zur Capitulation gelassen war.

Es war auch höchst nöthig. Er war der mächtigste Kayser, so jemahls Teutschland beherrschet, als welcher in der alten und neuen Welt zu gebieten hatte. Dahero Churfürst Friedrich von Sachsen wohl gesagt: **GOtt habe Teutschland einen Kayser gegeben zu Gnaden und Ungnaden.**

Chytræus in Sax. *lib. VIII. p.* 204.

Schlichtet die Hildesheimischen Händel.

Unter seiner langen Regierung haben sich sehr wichtige Dinge in Teutschland zugetragen. Gleich bey seinem Eintritt in Teutschland kriegte er die Hildesheimische Händel zu schlichten, welche sich unter währendem Interregno entsponnen hatten. Der übermüthige Bischoff Johann IV. zu Hildesheim hatte A. 1519. mit dem Hause Braunschweig, wegen eines in Schutz genommenen Edelmanns, Burchards von Saldern, den er für seinen Feind hielte, einen unnöthigen Krieg

ange-

angefangen, und war auch durch die Braunschweigische Niederlage bey Soltow so trotzig worden, daß er das Kayserliche Friedens-Gebot und die angedrohete Reichs-Acht nur verächtlich hielte. Als solche aber an. 1521. erfolgte, so nahm das Hauß Braunschweig binnen 3. Jahren den grösten Theil des Stiffts weg, daß dem Bischoff nichts mehr als die Stadt Hildesheim und 3. Schlösser blieben, welchen sie auch bey erfolgtem Frieden an. 1523. behielten, wodurch dann das Stifft Hildesheim seine vorige Macht gäntzlich verlohr. Carolus V. 1519-1556.

Justin. Goblerus *de B. Hildesiensi ap. Schard. T. II.*
Chytræus *in Saxon. lib. VIII. p.* 205. 221.

A. 1519. hatte auch Herzog Ulrich von Würtemberg der Stadt Reutlingen sich bemächtiget. Es nahm sich aber der Schwäbische Bund deren an, verjagte den Herzog von Land und leuten, und verkauffte das Herzogthum Kayser Carl den V. an. 1520. gegen Bezahlung der aufgewandten Kriegs-Unkosten, worauf auch der Kayser die Reichs-Acht wider ihn ergehen ließ, und dadurch ein grosses Schrecken unter denen Teutschen Fürsten machte. Der Schwäbische Bund verjagt Herzog Ulrichen zu Würtemberg.

Jo. Tethingerus *Wurtembergiæ lib. I.*
Sleidanus *lib. IX. p.* 237.
Strauchius *Diss. exot. X. p.* 262.
Hortleder *P. I. lib. III. n.* 831.

A. 1521. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag, wegen der zu Nürnberg grassirenden Pest, zu Worms, verbesserte die Cammer-Gerichts-Ordnung, Kayserl. Anstalten auf dem ersten Reichs-Tag zu Worms.

Vid. Nova ordinatio Cameralis & Recessus Wormatiensis in corpore Recessuum p. 149.
Goldast. *P. I.* der Reichs-Händel p. 55.

verordnete wegen seiner vorhabenden Reise nach Spanien das Kayserliche und Reichs-Regiment zu Nürnberg, welches sich erst an. 1530. endigte,

Ordinatio Regimenti in Corp. recess. p. 106.
Hub. Thom. Leodius *in vita Fridr. Palat. lib. V. p.* 80.
Müller in Staats-Cabinet *P. I. c.* 9. §. 2.

und machte seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter, jedoch mit Bewilligung der ordentlichen Reichs-Vicarien, als Pfaltz und Sachsen,

Carolus V. 1519-1556.

sen, so Reversales bekamen, daß dieses ihnen an ihren ordentlichen zukommenden Vicariats-Rechten nicht nachtheilig seyn solte.

Vid. Reversales in Lunigii Reichs-Archiv *T. V. Sect. IV. n.* 18. *p.* 31.

Bestättigte dem Hause Oesterreich seine Privilegia.

Confirmatio ap. Cuspinian. in Austria p. 26.

gab der Stadt Augspurg das Müntz-Regal, welches vorhero nur der Bischoff daselbst gehabt hatte,

Crusius *in ann. Suev. P. II. lib.* 10. *c.* 10.

Verhört und ächtet D. Luthern.

und verhörte den unter sichern Geleite, auf Veranlassung Churfürst Friedrichs von Sachsen, beschiedenen D. Luther, als welcher indessen, nachdem der hitzige Pabst Leo X. an. 1520. mit dem Banne gegen ihn unbesonnener Weise heraus gefahren, auch demselben verächtlicher als vorher zu begegnen angefangen, und endlich öffentlich mit ihm gebrochen hatte. Bey seiner Verhör auf dem Reichs-Tag wolte sich dieser unverzagte Mann, ohne Uberzeugung aus dem göttlichen Wort, zu keinem anbefohlenen Wiederruf seiner bisherigen Lehre verstehen; und ward er zwar darauf unverletzt wiederum aus der Stadt gelassen, es erfolgte aber den 26. May gegen ihn die Reichs-Acht, und ein Kayserl. Verbot, seiner Lehre zu folgen, dieweil der Kayser sich dadurch dem Pabst gefällig zu machen, und ihn von Franckreich abzuziehen suchte. Jedoch schadete die Acht D. Luthern nichts, dieweil der Churfürst von Sachsen ihn auf der Ruckreise, ehe ihm was Leides wiederfahren konte, wegnehmen, und in sichere Verwahrung auf das Schloß Wartenburg bey Eisenach durch vertraute Personen bringen ließ.

Acta comitialia cum Luthero in Goldasti *Polit. Imp. P. XXIV. p.* 1095.

Edictum Wormatiense in Goldasti *Constit. Imp. Tomo uno p.* 441.

Sleidanus *lib. III. ad h. a.*

Thuanus *lib. I. p.* 15.

Strauchius *in diss. de excommunic. & proscript. Lutheri.*

Der Kayser hatte sich durch diese Achts-Erklärung des D. Luthers würcklich seinen Vortheil dergestalt bey dem Pabst gemacht, daß er von dem Frantzösischen Bündniß absetzte, sich öffentlich gegen König Franciscum I. feindlich erklärte, und ihm die Frantzosen aus Italien jagen halff.

Denn

Carolus V. 1519-1556. Erster Mayländischer Krieg mit Franckreich.

Denn es hatte König Franciscus an. 1515. die alte Frantzösische Prætension wieder hervor gesuchet, und sich gantz Maylandes bemächtiget. K. Maximilian befriedigte er dabey mit Gelde, und also blieb dieses Herzogthum biß an. 1521. in seinen Händen, darinnen wolte es aber Kayser Carl, als Lehns-Herr, nicht lassen, sondern bemeisterte sich an. 1522. nach der glücklichen Schlacht bey Bicoca wider dasselben, und restituirte es dem vertriebenen Francisco Sfortiæ. Nachdem Mayland denen Frantzosen entrissen war, eroberten die Kayserl. auch Genua, woselbst zwo mächtige Familien, die Fregosi und Adurni, einander in Haaren gelegen, und diesen Schlüssel der Lombardie von der Meer-Seite durch ihre Zänckereyen in die Frantzösische Gewalt gespielet hatten. So wurde auch Parma und Placenz denen Frantzosen abgenommen, welches der Kayser zum grösten Nachtheil des Reichs dem Pabst gab.

Galeazii Capellæ *de rebus pro restitutione Francisci II. Mediol. ap. Schard. T. II.*
Guicciardinus *lib.* 13. *&* 14.
Sleidanus *lib. III.*

Dieser starb aber für Freuden, als er sahe, wie der Kayser nunmehro bald die Frantzosen mit grossem Verlust gäntzlich über die Alpen treiben würde. Es geschahe hierauf auch zu des Kaysers Vergnügen und Vortheil, daß sein Lehrmeister, Hadrianus von Utrecht, Bischoff von Tertosa und Cardinal, zum Pabst erwählet wurde, obgleich die Römer sich wegen dieser Wahl, da man einen Fremden auf den Römischen Stuhl gesetzet, der von dem Zustand des Römischen Hofes nicht das geringste wuste, gantz schwürig bezeigten.

Conclave Adriani VI. in Struvii actis litter. fascic. VI. p. 65. & in Casp. Burmanni *analectis hist. de Hadriano VI. p.* 141.
Guicciardinus *XIV. p.* 384.

Dieser Pabst bedrohete, aus einem gantz irrigen Wahn, in einem Breve den Churfürsten von Sachsen, wann er von Luthero nicht absetzen würde, so wolte er ihm die den Herzogen von Sachsen von seinem Vorfahrer, Pabst Gregorio V. ertheilte Chur-Würde wieder nehmen, und sagte dabey unter andern auch: Non committemus, ut quos olim cum Magno Carolo Hadrianus Pontifex in Christo genuerit,

Carolus V. 1519-1556.

nunc Hadrianus Pontifex & Imp. Carolus sub schismatico ac hæretico tyranno hæresium ac schismatum finamus interire contagione.

Vid. Lutheri *T. II. Altenb. p.* 370.

Sickingische Fehde.

In Teutschland entstanden an. 1522. die Sickingischen Händel, mit dem Churfürsten von Trier, indem Frantz von Sickingen, aus der Reichs-Freyen Rheinischen Ritterschafft, den Churfürsten von Trier, Richarden, weil selbiger ihme zween seiner Bürger eine Ranzion zu zahlen weder nöthigen noch stellen wolte, für welche er doch hatte Bürgschafft geleistet, in seiner Residenz mit 12000. Mann belagerte, und das herrliche Closter S. Maximini ruinirte. Der Kayser sahe dazu durch die Finger, weil Richard bey seiner Wahl ihme zuwider gewesen war, und die Frantzösische Parthey gehalten hatte. Trier aber brachte es doch endlich beym Reichs-Regiment dahin, daß Sickingen in die Acht erklärt ward. Worauf Trier mit Pfaltz und Hessen denselben in seinem Schloß Landstein belagerten, und ihn auch so sehr verwundet in ihre Hände bekamen, daß er nach 2. Tagen starb, womit denn diese Unruhe ein Ende hatte.

Hub. Thom. Leodii *Hist. de Fr. a Sickingen in Freher. T. III.*
Barthol. Latomi *actio memorab. Franc. ab Sicking. cum Treviror. Obsid. tum exitus ejusdem in Schardii Tom. II. p.* 1019.
Sleidanus *III. p.* 75.

Bauren-Krieg.

an. 1524. entspan sich in Schwaben der Bauren-Aufstand, wegen schwerer Auflagen, und harter Bedruckung von der Catholischen Geistlichkeit, und den weltlichen Herrschafften, welcher sich durch Francken in Thüringen und Sachsen zog, und zu einer allgemeinen sehr gefährlichen Empörung anließ. In Schwaben ward derselbe durch Verträge und Schlachten bald gedämpffet.

Petr. Crinitus de Bello rustico in Freheri *T. III.*
B. Gnodalius *in Hist. tumult. rustic* in Schardii *T. II.*
Hub. Th. Leodius *in hist. sedit. rustic. in Freheri T. III.*
Sleidanus *lib. IV. ad h. a.*

In Thüringen aber hatte ein schwärmerischer Prediger, Thomas Müntzer, und ein ausgetretener Præmonstratenser-Münch, Pfeiffer, die Auf-

Aufrührer durch erdichtete Göttliche Offenbarung, Gesichte und Träume, noch mehr gestärcket, daß bey 7000. solcher verführter Leute ein Lager bey Franckenhausen geschlagen hatten, die aber von Sachsen, Hessen und Braunschweig den 15. May angegriffen, und gar bald bezwungen wurden, wodurch der gantze Bauren-Tumult gestillet ward, davon die Schuld D. Luthers Lehre von denen Päbstlern mit Unrecht beygemessen wird. Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *lib. V.*
Seckendorff *lib. II.* §. 4.
Gnodalius *p.* 131. 132.

Fortsetzung des Mayländischen Kriegs von den König in Franckreich wobey derselbe gefangen wird.

In eben diesem Jahr war König Franciscus I. in Franckreich wieder die Lust angekommen sich des Herzogthums Maylandes zu bemächtigen. Er eroberte es auch meistens im ersten Anfall, biß auf Pavia, welche Stadt er durch eine den 18. Octobr. angefangene Belagerung zwingen wolte. Der Herzog von Bourbon aber, der aus Franckreich zum Kayser übergetretten war, und nebst dem Pescara, Lanoi, Leva, und Fronsperg das Commando über die Mayländische Armée überkommen hatte, verstärckte binnen der Zeit, da Leva Pavia tapffer defendirte, in aller Eyl die Kayserl. Armée, worauf die Kayserl. Generals den 24. Febr. 1525. den Entsatz wagten, und mit 18. tausend Mann das Frantzösische Lager so glücklich angriffen, daß die Frantzösische Armée von 20. tausend Mann gäntzlich geschlagen, und der König selbst mit etlichen Wunden gefangen wurde. Die Kayserlichen würden dieses Glück nicht gehabt haben, wann nicht König Franciscus sehr viele Kriegs-Fehler, aus Unverstand seines tummen Generals Bonnivet, wie bey dem gantzen Feld-Zug, so vornemlich bey dieser Belagerung, begangen hätte.

Guicciardin. *lib. XV. p.* 477.
Sleidanus *lib. IV. p.* 112.
Narratio Papiensis obsid. Hadr. Barlandi ap. Schard. *T. II. p.* 1849.
Histor. captivitatis Franc. I. auth. *Ludov. de Sandoval & Lud. de Cabrera* ex Hisp. in Lat. ab *Ad. Eberto* translata Mediol. 1715. 8.
Belcarius *lib.* 18. *p.* 532.

Carolus V. 1519-1556. Kommt auf harte Conditiones wieder loß.

Der König ward gefänglich nach Spanien geführt, und erst den 10. Martii 1526. auf gar harte Bedingungen wiederum auf freyen Fuß gestellet. Darunter waren die vornehmsten, daß er dem Kayser das Herzogthum und die Grafschafft Burgund mit aller Lehns-Herrlichkeit abtreten, sich seines Rechts auf Neapoli, Mayland, Genua, Rüssel und Dornick ꝛc. begeben muste, dahero, obschon der Dauphin und Herzog von Orleans zu Geissel gegeben wurden, so wolte doch niemand glauben, daß der König in Franckreich solche harte Articul halten würde, welches auch geschahe.

Consilia in Senatu Cæsaris de captivo Francisco vid. in Guicciard. *lib. XVI. p.* 536. 39.

Pacis conditiones d. 14. Febr. 1526. in Belcarii *lib.* 18. *p.* 569.

Weil dieselben der Kayserl. Groß-Cantzler, Mercurinus Gattinara, äusserst widerrathen hatte, so ließ er sich auch nicht nöthigen, solche zu besiegeln und zu unterschreiben, sondern der darüber sehr entrüstete Kayser muste solches selbst thun.

Guicciardinus *lib. VI. p.* 482-87.
Jovius *hist. lib. VII. p.* 882.
Belcarius *lib. XVIII. p.* 570.

Der Teutsche Orden verliehrt das hintere Preussen.

Unter diesen Händeln verlohr der Teutsche Orden das hintere Preussen, indem der Hochmeister, Marggraf Albrecht von Brandenburg, als der Stillstand mit Pohlen zu Ende lief, und er sich keiner Hülffe vom Kayser und Reich zu versehen hatte, endlich zu seinem eigenen Vortheil, mit König Sigismund I. in Pohlen den 8. Apr. 1525. den Vergleich schloß, daß er das hintere Preussen von der Kron Pohlen zwar zur Lehen nehmen, hinkünfftig aber solches auch als ein weltliches Herzogthum erblich vor sich und seine Nachkommen besitzen solte. Der Teutsche Orden nahm dahero Marggraf Albrechten den Titul eines Hochmeisters, und erwehlte an seine Stelle Walthern von Cronberg, der seinen Sitz zu Mergentheim in Francken nahm, brachte es auch dahin, daß Marggraf Albrecht vom Kayser an. 1531. in die Acht erkläret ward, welche aber aus Furcht eines Pohlnischen Krieges nicht zur Execution kam.

Sleidanus *lib. V. p.* 142. *VII. p.* 200. *VIII. p.* 228. *& XX. p.* 608.

Acta

Acta ap. Goldast. in Reichs-Handlungen p. 149. Carolus V. 1519-1556.
Hartknoch in der Preußischen Chron. p. 107.
Pacta inter privilegia Prussiæ Ducalis f. 32.
Defensio Alberti in Hortlederi *T. I. lib. V. c.* 1. *p.* 1949.

Luthers Lehre breitete sich indessen auch immer je mehr und mehr in Teutschland aus; dieweil aber die Römisch-Gesinnten derselben öffentlich den Bauren-Aufstand zuschrieben, und deßwegen scharff auf das Wormser Edict von an. 1521. und Abschaffung aller Neuerungen in der Religion drangen, hingegen Chur-Sachsen und der Landgraf in Hessen alle Schuld auf diejenigen schoben, die die Evangelische Lehre in ihren Landen zu predigen verwehrten, so ward auf dem Reichs-Tag zu Augspurg an. 1526. geschlossen, daß mitlerweile das Evangelium ohne Aufruhr solte gelehret werden. Die Catholischen bestreben sich den Fortgang der Evangelischen Lehre zu hindern.

Sleidanus *lib. V. p.* 140.
Recessus Augustanus *in corpore Recess. p.* 210.
Seckendorff *lib. II.* §. 20. *p.* 757. 760.

Nachdem aber Churfürst Johannes von Sachsen und Landgraf Philipp in Hessen, als die beyden vornehmsten Patronen und Beförderer der Reformation, gemercket, wie die geistlichen Stände des Reichs nach der Bauren-Niederlage einen Bund zu gewaltsamer Austilgung des Evangelischen Wesens unter sich gemacht hatten, so dachten sie auch auf ihre Sicherheit, und verbunden sich den 4. May 1526. zu Torgau einander getreulich beyzustehen, dafern einer oder der andere der Religion wegen solte angegriffen werden. Dieses allererste Bündniß zu Beschirmung des Evangelii wurde den 12. Jun. zu Magdeburg wiederhohlet, und die Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, und die Stadt Magdeburg dazu mit gezogen. Die Evangelischen vereinigen sich dargegen.

Vid. Instrum. in Hortled. *T. I. lib. VIII. c.* 2-5.
Seckendorff *lib. II.* §. 22. *p.* 766.

In eben selbigem Jahr ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer des Kayfers Begehren von Execution des Wormser Edicts abgelehnet, und beschlossen, denselben zu ersuchen, die Beruffung eines Concilii zu verschaffen. Mitlerweile aber, biß dasselbe zu Stande käme, solte sich jeglicher Stand in Sachen das Wormsische Edict betreffend (wie Reichs-Tags-Schluß zu Speyer wegen des Religions-Wesens.

dere

Carolus V. 1519-1556.

verschlagener weise die Religions-Sache umschrieben wurde: also gegen seine Unterthanen verhalten, wie er es gegen GOtt und den Kayser verantworten könte.

Sleidanus *lib. V. p.* 140.
Hortleder *T. I. lib. I. c.* 2.
Seckendorff *lib. II. §.* 23. *p.* 769.

Der Pabst reitzet den Kayser wider sich.

Jedoch ereigneten sich noch dieses Jahr gar scharffe Händel zwischen dem Kayser und dem Pabst, daß man an die Religions-Sache in Teutschland wenig gedachte. Denn Pabst Clemens VII. war am allermeisten über des Kaysers Italiänischen Sieg bestürtzt. Dahero er alle Italiänische Potentzien eyfrigst ermahnete, bey der anwachsenden Macht des Kaysers in Italien wegen ihrer Freyheit auf guter Hut zu stehen, zumahl da der Kayser Francisco Sfortiæ das ihm eingeraumte Hertzogthum Mayland, wegen entdeckter Untreue, wieder nahm. Er gieng derohalben mit allerhand boßhafften Räncken um, und so bald nur König Franciscus seine Freyheit erhalten hatte, so zehlete der heilige Vater denselben von seinem, wegen des Madritischen Friedens gethanen Eydschwur, loß, und machte, unter dem Schein der Erhaltung des Friedens in Italien, mit Franckreich, Venedig und dem Sfortia ein Bündniß, die Kayserl. gäntzlich aus diesem Lande zu vertreiben, Mayland dem Sfortiæ wieder zu geben, und Neapoli vor sich zu behaupten. Hiedurch wolte man den Kayser zwingen die Frantzösischen Geißel auszulieffern.

Guicciardin. *lib. XVI. p.* 583. *XVII. p.* 637.
Sleidanus *lib. VI. p.* 151.
Tabulæ fœderis d. 17. May 1526. in Recueil des traités *T. II. p.* 124.

Rom wird von der Kayserlichen Armee eingenommen und geplündert.

Da sich nun der Kayser, durch diese arglistige Boßheit des Pabsts, so hinter das Licht geführet sahe, gab er dem Herzog von Bourbon Befehl, den Pabst deßwegen zu züchtigen; welcher denn ohne Säumniß mit einer zahlreichen aber übel bezahlten Armée gerades Weges unter dem Schein, als wolte er nach dem Königreich Napoli marchiren, auf Rom loß gieng, und diese Stadt den 5. May 1527. mit stürmender Hand eroberte. Er blieb zwar im ersten Anlauff, jedoch führte der Printz von Oranien das Commando glücklich aus. Der Pabst ward

ward einen gantzen Monat mit grosser Drangsal in der Engelburg bloquiret gehalten. Indessen gieng es in der Stadt jämmerlich zu, und wurden alle Kirchen, Clöster und Palläste ausgeplündert. Der Kayser verstellete sich dabey ungemein, als ob dieses Unternehmen wider sein Wissen und Willen geschehen wäre, und ließ sich endlich durch einen Vergleich besänfftigen, in welchem der Pabst der Kayserlichen Armee 400. tausend Gulden zu bezahlen versprach, 5. Cardinäle zu Geißeln gab, und allen Feinden des Kaysers absagte. Carolus V. 1519-1556.

Cæs. Grolierius *in hist. de direptione urbis Romæ* in Schard. *T. II. p.* 231.

Relatio de Roma direpta *ibid. p.* 611.

Episcopi Staphyli *oratio de excidii Rom. causis.*

Guicciardinus *XVIII. p.* 774.

Bericht von der Eroberung Rom ap. Goldast *in* **Reichs Händeln** *P. XII.* §. 8. *p.* 443.

Der fernere Verlauff der Italiänischen Händel gehört nicht zur Teutschen Reichs-Historie, dahero komme ich vielmehr auf den **Packischen Handel**, welcher ein gefährlich Aussehen in Teutschland hatte. Denn Otto von Pack, Hertzog Georgens von Sachsen Rath und Cantzley-Verweser, hatte, um ein Stück Geldes zu seiner Verschwendung zu bekommen, Landgraf Ppilippen von Hessen in gröster Geheim eröffnet, wie den 12. May 1527. in Breßlau, König Ferdinand, Chur-Maynz und Brandenburg, Saltzburg, Bamberg, Würtzburg, die Hertzoge von Bayern und sein Herr ein Bündniß mit einander zu Vertilgung D. Luthers, seiner Lehre, und Anhanges geschlossen hätten, davon er auch das Original zu verschaffen versprach. Der Churfürst zu Sachsen, als er davon Nachricht bekam, bezeugte dabey grosse Moderation. Der Landgraf von Hessen hingegen war hitzig, rückte mit einer Armee ins Feld, und wolte der obschwebenden Gefahr bevor kommen. Alleine Hertzog Georg, und alle andere vermeintliche benennete Bundsgenossen läugneten beständig, daß unter ihnen dergleichen Bündniß wäre geschlossen worden, und wolten D. Packen, als den Urheber dieser Unwarheit, ausgelieffert wissen. Weil nun auch derselbe das versprochene Original bey angestelter genauerer Untersuchung nicht vorlegen konte, so muste er Landflüchtig Packischer Handel erregt fast in Teutschland einen Krieg.

Carolus V. 1519 - 1536.

werden, und wurde endlich A. 1536. in Niederlanden zu Vielvorden, da ihn Hertzog Georg allerwegen auftreiben lassen, gefangen und enthauptet. Dem Landgrafen musten nichts destoweniger Maintz und Würtzburg jedes 40. tausend, und Bamberg 20. tausend Gulden wegen seiner Kriegs-Rüstung zahlen, worauf der gantze Handel gestillet war, nachdem auch der Kayser sehr scharffe und bedrohliche Schreiben deßwegen an Sachsen und Hessen von Toledo hatte lassen abgehen.

Sleidanus *lib. VI. p.* 164.
Hortleder *T. I. lib. II. integro.*
Seckendorff *lib. II.* §. 39. 41-43. *p.* 856.
Strauchii *diss. exot. IX.*

Der Kayser erlangt die Weltlichkeit im Bißthum Utrecht.

In Niederlanden erlangte A. 1528. der Kayser einen grossen Vortheil dadurch, daß Bischoff Heinrich der II. zu Utrecht, als er vom Hertzog von Geldern bekriegt ward, und die Utrechter auch selber wider ihn rebellirten, das gantze weltliche Regiment des Bißthums, welches er bishero als ein Reichs-Fürst, wie andere seines gleichen geführet hatte, dem Kayser abtrat, und sich nur allein die geistliche Gewalt und Gefälle über und von Utrecht und Ober-Yßel vorbehielt. Pabst Clemens VII. confirmirte diesen Tractat, von welcher Zeit an die Bischöffe nur bloß die geistliche Jurisdiction in ihrem Stifft exercirt.

Vid. Cessionis instrument. & bulla confirmatoria in Leibnit. *cod. J. G. diplom. mantissa p.* 196.
Knippenbergh *in hist. Eccles. Ducatus Geldriæ lib. IV. c.* 6. *p.* 145.
Zeiler *in itiner. Germ. c.* 20. *p.* 446. *& in continuat. c.* 20. *p.* 254.
Gastelius *de Statu publ. Europ. c.* 18. §. 4.

Der Evangelischen nachtheiliger Reichs-Tags-Schluß zu Speyer, und daher entstandener Name der Protestanten.

Im Jahr 1529. ward abermahls ein Reichs-Tag zu Speyer gehalten; da nun auf selbigen die Catholischen Stände in der Religions-Sache den Schluß machten, daß an den Orten, wo das Wormser Edict bishero wär in acht genommen worden, niemanden frey stehen solte Luthers Lehre anzunehmen, in denenjenigen Landen aber, wo dieselbe bereits überhand genommen hätte, mögte

mögte sie endlich bis auf das allgemeine *Concilium* gedultet werden, jedoch daß der Catholische Gottesdienst dabey überall ungehindert bliebe, so verwahrten sich gegen diesen sehr nachtheiligen Abschied Churfürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, Hertzog Ernst und Frantz von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang von Anhalt, ingleichen 14. Reichs-Städte, worunter Straßburg, Nürnberg und Ulm die vornehmsten, mit einer solennen Protestation, von welcher ihnen auch der Name derer **Protestanten** gegeben wurde, welchen sie aber nicht dazumahl gleich angenommen, sondern derselbe ist ihnen spat hernach, und erstlich A. 1541. auf dem Colloquio zu Regenspurg von dem Päbstlichen Nuntio, dem Cardinal Contareno beygeleget worden; Carolus V. 1519 - 1556.

Martinus Bucerus *in hist. & actis Colloquii Ratisb. in Hortlederi T. I. lib. I. c. 37. §. 494. 95.*

Dessen sie sich aber gar nicht geschämet, weil ihnen derselbe grossen Ruhm gebracht.

Vid. Henniges *in medit. ad J. P. W. spec. VI. p.* 818.

Der Evangelischen Gesandschafft deßwegen an den Kayser.

Sie schickten auch eine Gesandschafft an den Kayser, welche ihre Appellation übergeben solte. Dieselbe bestand aus Personen von nicht hohen Würden, damit sie desto sicherer war, und traf den Kayser bey seiner Zurückkunfft aus Spanien zu Placenz in Italien an; ihr Anbringen aber ward gar ungnädig aufgenommen, und sie deßwegen mit Arrest beleget, welches wohl am meisten die üble Aufführung des Nürnbergischen Syndici, Michael Kadens, mogte verursachet haben.

Sleidanus *lib. VI. p.* 166. *sq. lib. VII. p.* 179.
Recessus Spirens. in corpore R. I. *p.* 231.
Protestationis & appellationis instrum. in Mülleri **Hist. Evangel. Stände** *Protestation lib. I. c.* 4. & 5.
Relatio legatorum in Hortled. *T. I. l. I. c.* 7.
Seckendorf *lib. II. §.* 55-58. *p.* 939.
Strauchii *diss. exoter. VII.*

Der Evangelischen gesuchte genauere Verbindung

Die Protestirende suchten sich hierauf von neuen zu verbinden, absonderlich bemüheten sich die Fürsten, die Reichs-Städte genauer an sich zu ziehen, wozu aber D. Luther nicht rathen wolte, bevor wegen der

Carolus V. 1519 - 1556. und Vereinigung in der Glaubens-Lehre.

Zwinglianer eine Einigkeit im Glauben unter denen Bundsgenossen gemacht wäre. Zu dem Ende wurden auf dem Convent zu Schwabach XVII. gewisse von D. Luthern aufgesetzte Glaubens-Artickul von Chur-Sachsen proponirt, und welche zur Versicherung der Einhelligkeit des Glaubens der Bündniß-Vereinung solten einverleibet werden, welche hernach unter dem Namen der Torgauischen Artickul bekandt geworden, und aus welchen endlich die Augspurgische Confession erwachsen.

Vid. Articuli Swabacenses ex Archivo Vlmensi inserti Seckendorf *lib. II. §. 59. p. 968.* ab El. Frick.
Sleidanus *lib. VI. in fin.*
Jani *diss. de Articulis Schwobacensibus.*

Vergleich zwischen Maynz und Sachsen wegen der Umfrage auf Reichs-Tägen

Auf dem Speyrischen Reichs-Tag wurde auch der alte Streit zwischen Maynz und Sachsen wegen der Umfrage auf den Reichs-Tägen, durch einen den Sonntag Cantate besagten 1529. Jahrs, auf Vermittelung Churfürst Ludwigs von der Pfaltz aufgerichteten ewigen gütlichen Vergleich gäntzlich abgethan.

Vid. in Mülleri **Staats-Cabinet** *P. VIII. c. 8. §. 38. p. 200.*

Der Türcke belagert Wien.

Teutschland betraf ferner in diesem 1529. Jahre das Unglück, daß unter denen Streitigkeiten des Kaysers Bruders, Ferdinands, mit Joh. Zapolia, Waiwoden in Siebenbürgen, wegen der Ungarischen Crone, der Türckische Kayser Solymann II. im September vor Wien rückte, und solche Vormauer der Christenheit in die 9te Woche, wiewohl vergeblich, belagerte. Es wurden dabey viel 1000. Menschen in die Dienstbarkeit geschleppet, und Oesterreich bis an Lintz schrecklich verwüstet.

Hist. Viennæ obsessæ in Schardii *T. II. p.* 1201.
Michaelis Soiteri *Bellum Pannonicum ibidem p.* 1226.
Sleidanus *VI. p.* 174.

Vergleich zwischen Brandenburg und Pommern

Zwischen dem Churfürst von Brandenburg und dem Hertzog von Pommern war bishero ein langwieriger Streit wegen der Reichs-Immediatät gewesen. Dieser aber wurde durch Vermittelung des Hauses Braunschweig A. 1529. zu Grimnitz in der Marck dergestalt gehoben, daß der Churfürst die Titul und Wappen von Pommern gebrauchen, beym Kayser aber beede die Lehen empfangen, auch die Huldigung von

denen

den Pommerschen Unterthanen beeden Häusern zugleich geschehen, und der Erbfall von den Land-Ständen dem Hause Brandenburg ordentlich versichert werden solte, hingegen verwilligte Brandenburg, daß der Hertzog in Pommern ein immediater Reichs-Stand hinführo seyn möge. Carolus V. 1519 - 1556.

Chytræus *in Saxon. lib. XII. p.* 314.
Micrælius *Chron. Pomer. lib. III. P. II. p.* 342.
Rentsch *in* Ceder-Hayn *p.* 114.

Indessen gieng auf Seiten des Kaysers der Frantzösische Krieg mit ungleichem Glücke fort. Die Zwistigkeiten mit dem Pabst waren auch nicht gäntzlich beygeleget; dieweil aber die Speyrische Protestation dem Kayser allerhand besorgliche Gedancken wegen einer bevorstehenden Unruhe in Teutschland machte, so entschloß er sich mit dem Pabst und dem König in Franckreich zu vergleichen, und selbsten wieder nach Teutschland zu kehren. Demnach so wurde der Friede mit dem Pabst den 29. Jun. 1529. zu Barcellona geschlossen, in welchem der Kayser die Restitution des Mediceischen Hauses zu Florenz versprach, und sich vom Pabst die Römische Krönung ausdingte. Ingleichen wurde bedinget, daß der Pabst den Kayser von neuem mit dem Königreich Neapoli belehnen, und zur Lehns-Erkäntlichkeit jährlich mehr nicht als einen weisen Zelter und 6000. Ducaten haben solte, hingegen vereinigte der Kayser die Städte Cervia, Ravenna, Modena, Reggio, Ruberia &c. wieder mit dem Kirchen-Staat, jedoch sine fraude Imperii, wie dieser Clausul Guicciardinus ausdrücklich gedencket. Der Kayser macht Friede mit dem Pabst zu Barcellona

Guicciardinus *lib. XIX. p.* 906.
Jovius *lib. XXVII. p.* 189.
Belcarius *lib. XX p.* 625.
Tractatus pacis in Corporis du Mont *Tom. IV. P. II. p.* 1.

Mit Franckreich kam der Friede, durch Zusammentretung zweyer Printzeßinnen, nemlich der verwittibten Hertzogin von Savoyen, Margaretha, als Regentin der Niederlande, und Kayser Carls Vaters Schwester, mit der verwittibten Hertzogin von Engoulesme, Louise, Königs Francisci I. Mutter zu Cambray den 5. Aug. 1529. zustande, in welchen Und mit Franckreich zu Cambray.

Carolus V. 1519 - 1556.

chem der Kayser etliche Forderungen des Madritischen Vergleichs von A. 1526. nachließ.

Pacis tabulæ *in recueil des traites de paix T. II. p.* 170.
Guicciardinus *lib. XIX. p.* 311.
Belcarius *lib. XIX. p.* 626.
Bellajus *lib. III. p.* 106.

Der Kayser geht aus Spanien über Italien nach Teutschland, und läßt sich zu Bononien krönen.

Nachdem der Kayser sich seit A. 1522. in Spanien aufgehalten, nahm er sich vor A. 1529. über Italien nach Teutschland wieder zu gehen, und ließ sich zu Bononien vom Pabst den 22. Febr. die Longobardische, und den 24. ejusd. die Römische Krone mit gröster Pracht aufsetzen, welches die letzte Päbstliche Krönung derer Teutschen Kayser gewesen. Es war zu verwundern mit was für ungemeiner Höfflichkeit der Kayser dem Pabst begegnete, welchen er doch kurtz zuvor bey 6. Monate hart gefangen gehalten hatte. Er küßte ihm die Füsse, er hielt ihm beym Aufsitzen den Steigbügel, und würde auch das Pferd etliche Schritt weit beym Zaum geführet haben, wann es der Pabst hätte zulassen wollen. Von Teutschen Fürsten und Ständen war fast niemand zugegen, sondern der Kayser hatte lauter Spanier und Italiäner bey dieser Solennität um sich.

Henr. Corn. Agrippa *de duplici coronat. Caroli V.* in Schardii *T. II. p.* 266.
Hart. Maurus *de eadem* ap. eundem.
Acta der Kayserl. Krönung zu *Bononien* in Goldasti Reichs-Händeln *p.* 153.
Jovius *lib. XVII. p.* 238.

Der Churfürst von Maynz übergab aber deßwegen zu Augspurg A. 1530. den 29. Jun. dem Kayser nachgehends eine solenne Protestation, und salvirte dadurch der Churfürsten, und besonders des Churfürsten von Cölln als Ertz-Cantzlers durch Italien Jura, weil der Kayser dieselben dazu gar nicht beruffen hatte.

Vid. Joannis *in notis ad Serrar. lib. V. T. I. Script. Mog. p.* 840. *n.* 5.

Dem Pabst zu Gefallen setzte der Kayser damahls Franciscum Sfortiam wieder in Mayland ein.

Galea-

Galeacius Capella *de rebus gestis pro restitutione Francisci II. Duc. Mediolanens. in Schardii T. II. p.* 1104. Carolus V. 1519-1556.

Guicciardinus *lib. XIX. p.* 933.

Ingleichen so gab er dem jederzeit treu gewesenen Hertzog von Mantua, Friedrichen von Gonzaga, den Titul eines Hertzogen.

Spondanus *in ann. Bar. contin. ad h. a. §.* 3. *p.* 403.

Von Bononien brach der Kayser auf zu dem angesetzten Reichs-Tag nach Augspurg, woselbst die erste Sache, so vorkam, das Religions-Werck war. Churfürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, Hertzog Ernst zu Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang zu Anhalt, und die Städte Nürnberg und Reutlingen, ein kleines Häufflein, das sich der Evangelischen Lehre annahm, erlangten mit grosser Mühe, daß sie, um sich von denen bisherigen Auflagen zu befreyen, und die Uebereinstimmung ihrer Lehre mit der Heil. Schrifft zu zeigen, den 25. Jun. 1530. ihr aus 28. Articuln bestehendes Glaubens-Bekäntniß vor dem Kayser und der Reichs-Versammlung öffentlich in teutscher Sprache ablesen, und darauf demselben übergeben durfften. Der Kayser wolte das Lateinische Exemplar vorlesen lassen. Der Churfürst von Sachsen aber wendete ein, daß weil man auf Teutschen Grund und Boden wäre, so würde der Kayser auch die Teutsche Sprach erlauben, welches der Kayser auch bewilligte. Die nun solches Bekäntniß übergeben hatten, erhielten den Namen der **Augspurgischen Confessions-Verwandten.** Kommt auf den Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem die Evangelischen Stände ihr Bekäntniß übergeben.

Sleidanus *lib. VII. p.* 181. *sq.*
Spalatinus *in annal. ad h. a.*
Seckendorff *lib. II. §.* 75-78.
Chytræus & Cœlestinus *in hist. A. C.*
Autoris Catholici Bericht, was dem Christlichen Glauben zu gut auf den Reichs-Tag zu Augspurg A. 1530. gehandelt worden in Hortlederi *T. I. lib. I. c.* 9. *p.* 58.

Es erfolgte aber darauf gar nicht was sie verhofften, sondern der Kayser bemühete sich sehr, auf Verhetzung des gegenwärtigen Päbstl. Nuncii, Campegii, sie wieder zum Gehorsam der Römischen Kirche zu bringen, und schlug dahero dem Churfürsten von Sachsen die Beleh- Ubler Schlag dagegen.

Carolus V. 1519-1556.

Belehnung und andere begehrte Puncta ab. Es wurde auch eine Wiederlegung der Augspurgischen Confeßion mit vieler Anzüglichkeit abgefasset, und den 3. Aug. öffentlich verlesen, jedennoch blieb alles standhafft. Nachdem man nun weder mit Drohungen, noch Verheissungen, noch mit einem angebotenen hinterlistigen gütlichen Vergleich die Evangelischen wieder zum Pabstthum hatte bringen können, so erfolgte den 19. Nov. jedoch ohne Unterschrifft der Evangelischen Stände, ein scharffer Abschied, in welchem die A. C. gäntzlich verworffen wurde; jedoch solten die Evangelischen biß auf den 15. Apr. A. 1531. bey ihrer Religion ruhig gelassen werden; da sie sich dann endlich erklären solten, ob sie sich bis auf ein Concilium in allen Artickeln mit der Römischen Kirche vereinigen wolten, oder nicht; dabey wurde auch der Druck aller weitern Religions-Schrifften verboten, und Mönche und Pfaffen ihrem Gottesdienst nicht zu stöhren.

Sleidanus *lib. VII. p.* 193.
Recessus Corpore Recess. *p.* 244.
Cœlestinus *T. IV. p.* 120.

Wie es sich so übel anließ für die Evangelische Religion, so reißte Landgraf Philipp von Hessen in aller Stille heim, welches aber der Kayser so ungnädig empfand, daß er die Thore zu Augspurg mit seinen Soldaten besetzen ließ. Die Protestanten beschwerten sich darüber höchlich, und baten um Abstellung eines solchen Unternehmens, welches dem alten Herkommen der freyen Reichs-Täge gäntzlich zuwider wäre. Dahero wurden die Wachen wieder abgeführet, und versprochen, daß künfftig ohne Vorwissen des Churfürsten von Sachsen, der als Reichs-Marschalck die Sicherheit des Reichs-Tages besorgen müste dergleichen nicht mehr geschehen solte.

Sleidanus *VII. p.* 189.

Der Zwinglianischen Städte Confeßion wird auch verworffen.

Weil die Reichs-Städte, Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau mit D. Luthern in der Lehre vom Heil. Abendmahl noch nicht einig waren, sondern vielmehr des Zwingels Erklärung beypflichteten, auch dahero obiges Glaubens-Bekänntniß nicht hatten unterschreiben wollen, so übergaben sie zwar auch nach dem dem Kayser eine von dem Straßburgischen Theologo, Mart. Bucero, aufgesetzte besondere Bekänntniß ihrer Lehre; der Kayser ließ ihnen aber dagegen

ein-

eine von Fabern und Ecken gar scharff verfaßte Wiederlegung publiciren, und wolte ihnen weiter kein Gehör geben. Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *lib. VII. p.* 116. 117. 119.

Lavaterus *in hist. de orig. & progr. cont. Sacrament. ad art.* 30. *p.* 19.

Wernsdorf *in hist. Confess. Tetrapolit.*

Wie denn auch der Kayser dadurch der Evangelischen Religion nachgehends gehäßiger worden.

Werlich *in Aug. Chron. P. III. p.* 19.

Nächst dem Religions-Werck wurde auf diesem Reichs-Tag eine neue Policey-Ordnung publiciret, Andere Augspurgische Reichs-Tags Sachen.

Reformat. politiæ extat in Corpore recess. p. 267.

und die Stadt Speyer zum Sitz des Cammer-Gerichts verordnet;

Recess §. 38.

ingleichen machte der Kayser den 14. Dec. die Freyherren von Fugger, Raimund und Anton, zu Reichs-Grafen, und gab ihnen die Grafschafft Weissenhorn und Kirchberg eigenthümlich, welche sie nur Pfands-weise bißhero inne gehabt.

Fugger in Oesterreichischen Ehren-Spiegel *lib. V. c.* 21. *p.* 784.

Für sich suchte der Kayser auf dem Reichs-Tag zu Augspurg durch Pfaltzgraf Friedrichen bey den anwesenden Churfürsten die Wahl seines Bruders Ferdinands zum Römischen König, mit der Vorstellung, daß er wegen seiner öfftern Abwesenheit, bey seiner so weitläufftigen Regierung, einen Gehülffen haben müste. Er erhielt auch der meisten Churfürsten Einwilligung, daß es hernach zu Cölln um so viel weniger Schwürigkeit bey der den 5. Jan. 1531. erfolgten Wahl gab, und dieselbe nach Wunsch des Kaysers ausfiel, worauf auch die Krönung zu Aachen den 11. Jan. geschahe. Der Kayser läßt seinen Bruder Ferdinand zum Römischen König wehlen.

Sleidanus *lib. VII. p.* 203.

Decretum electionis ap. Goldast. Reichs-Satzung *P. II. p.* 230.

Wegen des bedrohlichen Augspurgischen Reichs-Abschieds versammleten sich die Evangelischen Stände an. 1530. und 31. zu Schmalkalden zweymahl, und berathschlagten, ob, und wie ferne man sich Entwurff des Schmalkaldischen Bundes.

Carolus V. 1519-1556.

dem Kayser, wann er würde in der Religions-Sache Gewalt brauchen, widersetzen dürffe. Der Schluß war eine den 31. Dec. 1530. abgefaßte Bunds-Notul, dem Kayser mit gesammter Hand zu widerstehen, im Fall er einen unter ihnen mit Gewalt angreiffen solte. Es kam aber der Bund erst an. 1536. zu völligen Stande.

Hortleder *T. I. lib. VIII. c.* 7. & 8. *p.* 1498.

Der Landgraf von Hessen wolte zwar nach seiner Hitze gleich offensive agiren, er ward aber von denen andern überstimmet, und also blieb es bey einer blossen Defensiv-Allianz. Dieweil auch König Ferdinand gegen die Evangelischen gar feindselig gesinnet schiene, so widersetzte sich der Churfürst von Sachsen und die Protestanten seiner Wahl aufs hefftigste, unter dem Vorwand, wie die Grund-Gesetze des Reichs nicht litten, bey dem Leben eines Kaysers einen Nachfolger zu erwählen, damit die freye Wahl nicht gehindert würde.

Der Churfürst von Sachsen contradicirt der Römischen Königs-Wahl.

Sleidanus *lib VII. p.* 204.

Chytræus *lib. XIII. p.* 332.

Discursus varii in Goldasti *Politic. Imperial. P. II. p.* 220.

Herzog Wilhelm in Bayern, weil er selbst nach der Kayserl. Krone strebte, mißbilligte auch diese Wahl.

Seckendorff *lib. III. §. 2. p.* 1167.

Vergleicht sich mit dem Römischen König.

Dahero blieb der Churfürst von Sachsen noch beständiger in seiner Meynung, und erkannte König Ferdinanden nicht vor einen Römischen König, biß an. 1544. nachdem vorhero an. 1532. zu Schweinfurt, und an. 1534. zu Cadan niemahls hatte ein beständiger Vergleich können getroffen werden.

Hortleder *T. I. lib. III. c.* 13.

Chytræus *l. c.*

Des Pabsts Meynung war gewesen, den Churfürsten von Sachsen als einen Ketzer von der Wahl auszuschliessen, der Kayser hielte es aber für allzugefährlich seinem Rath zu folgen.

Pallavicini *lib. III. Hist. Conc. Trid. c.* 9. §. 2.

Man hält davor, Chur-Sachsen und seine Bundsgenossen hätten den Wahl-Streit nur zu dem Ende erreget, damit sie gelinder vom Kayser in der Religions Angelegenheit mögten gehalten werden, und desto eher einen Religions-Frieden bekämen, welcher auch wegen Beschleu-

schleunigung der Türcken Hülffe den 23. Jul. 1532. zu Nürnberg erfolgte, des Inhalts, daß keiner den andern des Glaubens noch sonst einiger Ursachen wegen beleidigen solte, auch solten alle Fiscalische Processe biß auf das bevorstehende Concilium Anstand haben. Dieses war also der allererste Religions-Friede, den die Protestirenden erhielten. Carolus V. 1519-1556. Erster Religions-Friede zu Nürnberg A. 1532.

Extat ap. Hortled. *T. I. lib. I. c.* 10. *p.* 64. *confirmatio Cæsarea ib. c.* 11. *p.* 67. *publicatio c.* 12. *p.* 68.
Sleidanus *lib. XIII. p.* 227.
Seckendorff *lib. III.* §. 17. *p.* 1242.

Der Kayser tröstete dabey den Pabst, daß wann die jetztmahligen schweren Zeiten sich ändern würden, so wolte man die Protestanten schon wieder zu Haltung der vorigen Edicten nöthigen.

Pallavicinus *in Hist. Concil. Trid. lib. III. c.* 9. §. 9.

Dem Landgrafen von Hessen mißfiel dieser Religions-Friede deßwegen, weil von demselbigen implicite alle diejenigen ausgeschlossen waren, die ferner etwa sich zur Evangelischen Lehre bekennen würden; dahero ein grosser Streit zwischen Sachsen und Hessen wegen Annehmung desselben entstand, den endlich beyderseits Theologi, damit denen Widersachern kein Vortheil dadurch zuwachsen mögte, gütlich beylegten. Der dem Landgrafen von Hessen mißfällt.

Seckendorff *lib. III.* §. 18. *p.* 1245.

Der Kayser gieng darauf über Italien an. 1533. nach Spanien, in dessen Abwesenheit brach der Würtembergische Krieg an. 1534. von neuen aus, von dessen Anfang schon oben geredet worden. Hertzog Ulrich von Würtemberg hatte biß anhero gantzer 15. Jahr in Exilio leben müssen, und nachdem der Kayser seinen Bruder Ferdinand öffentlich mit dessen Ländern belehnet hatte, so dachte man gantz und gar nicht an seine Wiedereinsetzung, dahero entschlosse sich der Landgraf von Hessen, als sein naher Anverwandter, ihme zu Land und Leuten mit Gewalt wieder zu verhelffen. Dieweil ihm aber der Schwäbische Bund daran am hinderlichsten war, so brachte er es mit Zuziehung des Frantzösischen Gesandtens dahin, daß derselbe zum gröstem Verdruß von Oesterreich, als welches sich desselben gleichsam zur Brustwehre biß anhero bedienet hatte, aufgehaben wurde. Hernachmahls Herzog Ulrich von Würtemberg gelangt durch die Hessische Hülffe wieder zu Land und Leuten A. 1534.

Carolus V. 1519-1556.

schloß er mit Franckreich wegen seines Unternehmens ein Bündniß und verschaffte dabey Herzog Ulrichen von dieser Krone ein Darlehn von 120. tausend Gulden auf die Grafschafft Mompelgard, fiel hierauf mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer ins Würtembergische, und eroberte solches nach der glücklichen Schlacht bey Lauffen gäntzlich. König Ferdinand muste hierauff in einem Vergleich zu Cadan Herzog Ulrichen sein Land wiederum überlassen, jedoch, daß er solches hinführo von Oesterreich zu Lehen nehmen solte, welche harte Clausul aber auch endlich an. 1599. von Kayser Rudolphen II. dem Hause Würtemberg ist erlassen worden, mit Vorbehalt der Anwartschafft zur Nachfolge, daferne das Hertzogliche Haus absterben solte.

Jo. Thetingerus *in Wurtemb. ab Schard. T. II.*
Acta publica ap. Hortled. *T. I. lib. III. integro.*
Sleidanus *lib. IX. p.* 242.
Strauchii *Diss. exot. X.*

Widertäuffe-rische Unruhe zu Münster.

Binnen dieser Zeit und zwar von an. 1533. an that sich das Wiedertäufferische Unwesen in der Stadt Münster hervor, woselbst diese Schwärmer einen grossen Aufruhr machten, und Johann Bockolt oder Boeckel von Leyden, ein Schneider, ein fantastisches Königreich den 24. Jun. an. 1534. anrichtete, die gute Stadt aber dadurch in grosses Elend stürtzte, biß sie endlich nach einer Belagerung von 16. Monaten den 14. Jun. an. 1535. von der Reichs-Armée erobert wurde, da dann die Haupt-Aufrührer Bockolt, Knipperdolling und Krechting ihren verdienten Lohn bekamen.

Henr. Dorpius *in hist. quomodo Evangelium Monasterii coeperit ac per Anabapt. fuerit solutum Viteb.* 1536. 8.
Lamb. Hortensius *lib. de tumultibus Anabapt. ap. Schard. T. II. p.* 298.
Ant. Corvinus *de miserabili Monast. Anabapt. obsidione ibid. p.* 314.
Conr. Heresbachius *in lib. de factione Monast. cum not. Theod. Starckii* 1637. 8.
Sleidanus *lib. X. init.*

Mayländischer Krieg mit Franckreich.

In Italien kam es an. 1535. zwischen dem Kayser und König von Franckreich zu einen neuen Krieg. Der Herzog zu Mayland, Franciscus Sfortia,

Sforția, ließ den Frantzösischen Gesandten, Meraviglia, dem Kayser zu Liebe wegen eines begangenen Meuchelmords, hinrichten, welches König Franciscus so übel empfand, daß er mit einer ziemlichen Macht in Italien einbrach, und den Herzog von Savoyen, der ihm den Durchzug nicht verstatten wolte, unter einer gemachten Anforderung von seiner Mutter und Groß-Mutter seines Landes beraubete. Unterdessen starb Franciscus Sforția den 24. Octobr. 1535. Dahero sich der Kayser des Herzogs von Savoyen annahm, an. 1536. in Provence einbrach, aber nach einem vergeblichen Versuch auf Marseille, aus Mangel an Lebens-Mitteln vor Menschen und Viehe, bald seinen Rückmarsch nehmen muste, nach dem seine Armée um 10. tausend schwächer geworden, und er seinen ältesten General Ant. de Leva an einer Kranckheit dabey eingebüsset hatte, worauf durch Vermittelung des Pabsts an. 1538. zu Nizza ein zehenjähriger Stillstand getroffen wurde. Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *lib. IX. p.* 253. *X. p.* 284. *XII. p.* 331.
Articuli induciarum in Goldasti **politischen Reichs-Handlungen** *P. XI. p.* 394.

Es daurete aber derselbe nur bis an. 1542. Denn weil der Kayser das Herzogthum Mayland, wie er bey seiner Durchreise durch Franckreich an. 1540. versprochen, an einen Königl. Frantzösischen Printzen nach dem nicht überlassen wolte, und noch dazu der von Constantinopel über Venedig zurück kommende, und durch das Mayländische gehende Frantzösische Gesandte Rincon an. 1541. bey Pavia war angehalten und ermordet worden, so fiel der König in Franckreich den Kayser an 5. Orten auf das hefftigste mit Krieg an, hetzte auch an ihn den Türckischen Seeräuber Barbarossa, daß die Küsten von Napoli und Sicilien von ihm ausgeplündert wurden. Welcher A. 1542. noch hefftiger wurde.

Jovius *lib. XL. p.* 337.
Sleidanus *lib. XIV. p.* 390. 408.

Unterdessen, da der Kayser mit auswärtigen Kriegen beschäfftiget war, wuchs der Schmalkaldische Bund immermehr und mehr. Der Pabst hingegen ermangelt auch nicht den Kayser gegen denselben anzuhetzen, damit er indessen in Italien nach Belieben schalten und walten könnte. Weil aber der Kayser des Pabsts Absehen wohl merckte, so drang Der Kayser bewürcket die Ausschreibung des Concilii.

Carolus V. 1519-1556.

er drauf, daß durch ein Concilium die Güte zuerst versuchet werden solte. Pabst Paulus der III. schrieb demnach solches auf den 23. des Monaths May an. 1537. nacher Mantua aus, und der Kayser suchte durch seinen Gesandten, Matthias Helden, die Protestanten zu bewegen solches anzunehmen. Allein dieselben hatten viel dagegen einzuwenden, und machten vielmehr auf verschiedenen Zusammenkünfften noch bessere Anstalt zur Gegenwehr, wann der Pabst den Kayser gegen sie waffnen solte.

P. Sarpius *in hist. Concil. Trid. lib. I. p.* 129.
Sleidanus *IX. p.* 253. *X. p.* 288. *XI. init.*
Bulla convocatoria Pauli III. ap. Hortled. *T. I. lib. I. c.* 22.
Acta cum Heldo ibid. *l. c. c.* 25-29.
Seckendorff *lib. III.* §. 64. & 82. *p.* 1578.

Der Catholische Gegen-Bund A. 1538.

Es erfolgte aber darauf auf Anstifften gedachten Heldens, in geheim an. 1538. den 10. Jun. zu Nürnberg verschiedener Römisch-Catholischer Stände Gegen-Bund auf 12. Jahr, welchen der Landgraf von Hessen durch aufgefangene Briefe kund machte, daß es sich also zu einem gefährlichen Bruch der Religion wegen im Teutschen Reiche anließ.

Tabulas fœderis vid. in Hortled. *T. I. lib. VIII. c.* 14. 15.
Sleidanus *XII. p.* 338.
Seckendorff *III.* 84. *p.* 1647.

Der Schmalkaldischen Bunds-Genossen Braunschweigischer Krieg mit Herzog Heinrichen.

Noch mehrere Gelegenheit gab dazu der Krieg mit Heinrichen dem jüngern von Braunschweig-Wolffenbüttel, welchen der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen, als ihren Todfeind und Stöhrer der Ruhe, als er an der geächteten Stadt Goßlar die Execution vollziehen wolte, an. 1542. über den Hauffen warffen, und innerhalb 2. Monaten sein gantzes Land einnahmen.

Sleidanus *XII. p.* 339. *XIII. p.* 370. 378. *XIV. p.* 410.
Chytræus in Saxonia *lib. XV. & XVI.*
Acta in Hortlederi *T. I. lib. IV. integro.*

Sie entschuldigten auch dieses Unternehmen dergestalt bey dem Kayser, der an. 1541. durch die Niederlande wieder in das Reich gekommen war, daß Herzog Heinrich an. 1544. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg zur Güte und nicht zur Gewalt von selbigem angewiesen wurde.

Slei-

Sleidanus *XV. p.* 437.
Hortleder *l. c. c.* 46.

Indem aber der Kayser im Begriff war, das Braunschweigische Land biß zu Austrag der Sache in Sequestration zu nehmen, brachte Herzog Heinrich durch Frantzösisches Geld einiges Volck zusammen, und belagerte Wolffenbüttel. Der Landgraf von Hessen aber kam ihm an. 1545. über den Halß; da es denn Herzog Moritz zu Sachsen durch seine Vermittelung dahin brachte, daß in dem beyde Kriegs-Heere bey Northeim im Calenbergischen einander angreiffen wolten, Herzog Heinrich samt seinem Sohn Carolo Victore sich als Gefangene dem Landgrafen ergaben, welcher sie in die Vestung Ziegenhayn bringen ließ.

Relationes in Hortlederi *l. c.*
Hassi c. 51. *Mauritii c.* 52. *Anonymi c.* 53.

Der Kayser machte hiezu grosse Augen, und hielte es nunmehro hohe Zeit zu seyn, den Schmalkaldischen Bund zu zertrennen, ehe ihm derselbe gar zu Haupte wüchse. Hiezu machte ihm noch mehr Muth der glückliche Ausgang des Geldrischen und Clevischen Krieges. Denn nach dem Tode des unruhigen Carls von Egmond hatte Herzog Wilhelm von Cleve, vermöge des Testaments an. 1538. das Gelder Land eingenommen, und zu dessen sichern Besitz, sich an Franckreich gehänget. Er schiene auch anfangs gar glücklich zu seyn, und schlug an. 1543. die Kayserl. bey Sittard. Allein in eben selbigem Jahre, da er nach den Frantzösischen Zeitungen meynte, der Kayser sey auf dem Algierischen Zug im Schiffbruch umkommen, brach derselbe mit einer ansehnlichen Macht ins Clevische ein, bemächtigte sich des gantzen Landes, und nöthigte den Herzog Fußfällig Gnade zu suchen, und sich alles Anspruchs auf Geldern zu verzeihen. Der Kayser hingegen restituirte ihm das Herzogthum Cleve biß auf 2. Vestungen Heimberg und Sistard, welche als ein Unterpfand der Treue 10. Jahr ins Kaysers Händen bleiben musten.

Des Kayſers Geldriſcher Krieg.

Sleidanus *XII. p.* 332. *XV. p.* 422. 32.
P. Jovii *narratio de B. Juliacenſi* in Schardii *T. II. p.* 422.
Pontanus *in Hiſt. Geldriæ lib. XII.*

Der

Carolus V. 1518-1556. Macht Friede mit Franckreich und dem Türcken.

Der glückliche Fortgang seiner Waffen in den Niederlanden, und das Bündniß mit König Heinrichen in Engelland, brachten ihm auch 1544. den 14. Sept. den Frieden mit dem König in Franckreich zuwege.

Tabulæ pacis in recueil de traités *T. II. p.* 27.
Sleidanus *XV. fin.*
Franc. de bello foreſt. *lib. VI. p.* 62.

Die Evangelischen tragen Bedencken auf dem concilio zu Trien zu erscheinen.

Ingleichen erfolgte ein Stillstand mit den Türcken, daß also der Kayser sich alles aus dem Wege raumte, was ihn hätte in dem beschlossenen Krieg gegen die Protestanten hindern können. A. 1546. den 7. Jan. wurde hierauf einmahl das Concilium zu Trient eröffnet, und im April der Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem man die Protestanten nöthigen wolte, bey dem Concilio zu erscheinen. Es erschien aber niemand, dieweil daſſelbe kein so frey Christliches Concilium in Teutscher Nation seyn könte, wie es verabschiedet, und darauf sie sich beruffen und appelliret hätten.

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 2.
Conf. die *Recuſations*-Schrifft *T. IV. opp. Melanchth. f.* 772.
Seckendorff *lib. IV. p.* 2543.

Streitige Naumburgische Bischoffs-Wahl.

Weil nun auch der Churfürst zu Sachsen den neuerwählten Catholischen Bischoffen zu Naumburg, Julium Pflug, nicht leiden wolte, sondern an dessen Stelle Nicolaum Amsdorff in dieses Stifft eingesetzet hatte.

Sleidanus *lib. XIV. p.* 395.
Scripta publica ap. Hortleder. *T. I. lib. V. c.* 11-22.

Cöllnische Reformation.

Ferner der Ertz-Bischoff und Churfürst in Cölln Hermann, in seinem Ertz-Stifft eine Reformation angefangen hatte, welche die Protestantischen Fürsten zu befördern suchten, davon aber unten ein mehrers. Und endlich auch das abermahls zu Regenspurg in Januario angestelte Religions-Gespräche von dem Churfürsten von Sachsen war abgebrochen worden.

Sleidanus *lib. XIV. p.* 395.

Des Kayſers Anſtalten die Schmalkaldische Bunds-Verwandten zu bekriegen.

So nahm endlich die Kayserl. Langmuth ein Ende, und ließ der Kayser durch den Vice-Cantzler Naves auf die Anfrage der Augsp. Confessions-Verwandten Stände den 16. Junii zu Regenspurg, wohin seine grosse Kriegs-Zurüstungen abzielten? erklären: Er habe zwar

sich

sich jederzeit bemühet den Frieden im Reiche zu erhalten, die gehorsamen Stände solten sich auch ferner alles Guten von ihm zu versehen haben; nunmehro aber erfordere es die Nothwendigkeit, gegen die Widerspänstigen, so unter dem Schein der Religion allerhand Zerrüttung biß anhero angerichtet hätten, nach seinem Kayserlichen Amte zu verfahren. Carolus V. 1519-1556.

Unterdessen fuhr der Kayser in denen Kriegs-Rüstungen gegen dieselben fort, schloß den 19. Junii mit Hertzog Moritzen von Sachsen, unter Versprechung der Chur-Würde,

Tabulæ fœderis ap. Heuterum *lib. XII. p.* 570.

und den 26. dito mit dem Pabst ein Bündniß.

Capita fœderis in Hortled. *T. II. lib. III. c.* 3. *& Leti XII. p.* 974.

Die Schmalkaldischen Bunds-Verwandten aber wolten den Angriff nicht erwarten, sondern rückten mit einer ansehnlichen Armee an die Donau. Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs.

Sleidanus *XVII. p.* 519. 524.

Der Kayser hingegen erklärte den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrichen, und Landgraf Philippen von Hessen, wegen ihres beharrlichen Ungehorsams, den 20. Jul. 1546. zu Regenspurg in die Acht.

Vid. Achts-Declaration in Hortled. *T. II. lib.* 3. *c.* 16. *p.* 312.

Worauf diese beyde Printzen ihme auch einen Fehde-Brief zuschickten, darinnen sie ihn nur Carln, **der sich Kayser nennet**, titulirten.

Extat ap. Hortled. *l. c. c.* 28.

Sleidanus *lib. XVII. p.* 533.

Sie hätten auch dem Kayser, welcher dazumahl noch nicht seine Völcker weder aus Italien noch aus denen Niederlanden an sich gezogen hatte, einen gefährlichen Streich beybringen können, wann sie den Krieg recht verstanden, Inspruck eingenommen, den Rhein-Paß wohl verwahret, und den schwachen Kayser bey Ingolstadt angegriffen hätten. Aber so hintertrieb die Uneinigkeit unter ihnen die beste Anschläge.

Sleidanus *XVIII. init. p.* 536.

Relatio ap. Hortled. *T. II. lib. III. c.* 31.

Carolus V. 1519 - 1556.

Darinnen der Kayser im ersten Feld-Zug obsiegt A. 1546.

Mitlerweile waren König Ferdinand aus Böhmen, und Hertzog Moritz von Sachsen in die Chur-Sächsischen Länder eingefallen, und hatten solche meistens eingenommen, dahero muste der Churfürst, um sein eigenes Land zu retten, sich zurücke ziehen. Der Landgraf von Hessen konte also auch alleine dem verstärckten Kayser die Spitze nicht bieten, und muste dahero gleichergestalt den Rückweg nehmen. Der Kayser hingegen blieb Meister in Schwaben und Francken, und brachte Churfürst Friedrichen zu Pfaltz, Hertzog Ulrichen von Würtemberg, und alle bey dem Schmalkaldischen Bund gestandene Reichs-Städte unter seinen Gehorsam.

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 48. 49. 53. & 56.
Sleidanus *XVIII. p.* 559. 562.

Der Churfürst zu Sachsen erhohlt sich in seinem Lande,

Ob nun wohl der Churfürst von Sachsen bey seiner Zurückkunfft in seinem Lande so glücklich war, daß er nicht nur Hertzog Moritzen dasjenige, so er ihm abgenommen hatte, sondern auch dessen eigenes Land noch dazu fast gäntzlich, ohne sonderbare Mühe wieder wegnahm, auch Marggraf Albrechten von Brandenburg, welchen der Kayser Hertzog Moritzen zu Hülffe geschickt hatte, bey Rochlitz den 3. Martii 1547. schlug und gefangen bekam;

Sleidanus *XVIII. p.* 564.
Hortleder *T. II. lib. III. c.* 65. 66. *p.* 561.
Lud. d'Avila *de B. Germ. lib. II. p.* 99.

ingleichen es dahin brachte, daß die Böhmen ihren König Ferdinand in den Sächsischen Krieg nicht folgen, sondern vielmehr denselben absetzen, und Caspar Pflugen an seine Stelle erwählen wolten;

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 64. & 83.

so wuste sich doch der Churfürst dieser Vortheile nicht recht zu bedienen, sondern wurde vielmehr dadurch allzusicher, und vertheilte dahero sein Kriegs-Volck allzusehr, indem er einen Theil derselben nach Böhmen, den andern nach Nieder-Sachsen schickte, und den schwächsten bey sich behielt.

Thuanus *lib. IV. p.* 127.

Der Kayser besiegt ihn im andern Feld-Zug A. 1547.

Der Kayser aber, der sich einmahl vorgenommen hatte, den Schmalkaldischen Bund zu zernichten, sahe wohl, daß durch des Churfürstens Absonderung von dem Landgrafen, und das schon unter den Fuß gebrach-

Carolus V. 1519 - 1556.

brachte Schwaben, die so hoch angegebene Macht des Bunds-Verwandten um ein grosses geschwächet war, und griff dahero das Haupt von diesem Bunde am ersten an. Er zoge demnach in grosser Stille und Geschwindigkeit durch Böhmen dem Churfürsten in Sachsen mit 35000. Mann nach, und fand den 24. April am Sonntag Misericordias Domini A. 1547. Gelegenheit, denselben auf der Lochauer Heyde bey Mühlberg an der Elbe zu überfallen, und gäntzlich zu schlagen, da er kaum 13000. Mann beysammen hatte, auch nicht einmahl glauben wolte, daß der Kayser ihn aufsuchte. Der flüchtige Churfürst ward gefangen, und erhielte bey seiner Submission vom Kayser die ungnädige Antwort: Daß er mit ihm handeln wolte, wie er es verdienet hätte.

Diversæ relationes ap. Hortled. *l. c. c. 69. p.* 569. & Schard. *T. II. p.* 506.

Ludov. ab Avila *Comment. de B. Germ. a Carolo V. gesto* 1550. 8. Teutsch *ap. Hortled. T. II. lib. III. c.* 81. *p.* 587.

Lamb. Hortensius *lib. VII. hist. de B. G. ap. Schard. T. II. p.* 442.

H. Faleti descriptio *huj. Belli ap. Hortled. l. c. p.* 642.

Der Kayser verfolgte seinen Sieg, und rückte mit seinem Kriegs-Heer vor Wittenberg, weil er aber mit keinem groben Geschütze versehen war, diesen vesten und wohlbesetzten Ort starck anzugreiffen, jedennoch aber bald davon zu Behauptung seines Zwecks Meister gewesen wäre, so ließ er den 10. May im Lager vor Wittenberg dem geächteten Churfürsten den Kopff absprechen,

Kayserliches Urtheil ap. Hortleder *T. II. lib. III. c.* 70. *p.* 575.

Sleidanus *XIX. p.* 577.

und meynte durch solche Bedrohung würde sich die Stadt Wittenberg schrecken lassen. Es erfolgte auch was er gesucht hatte, worauf auch, absonderlich durch Vorbitte des Churfürsten von Brandenburg, dieses harte Urtheil in einen harten Vergleich den 18. May verwandelt wurde, in welchem der Churfürst sich der Chur-Würde verziehe, Wittenberg und Gotha dem Kayser einräumte, den gefange-

Und nimt ihm nach der Wittenbergischen Capitulation die Chur-Würde und die Freyheit.

Carolus V. 1519 - 1556.

nen Marggrafen Albrecht auf freyen Fuß stellete, in des Kayſers Verwahrung, ſo lange als es demſelben belieben würde, bleiben wolte, und in Summa alles eingieng, was nur der Kayſer begehrte, bis auf den Religions-Punct, daß er ſich nemlich alles wolte gefallen laſſen, was das Concilium zu Trient in Glaubens-Sachen ſchlieſſen würde, welchen auch der Kayſer muſte ausſtreichen laſſen, indem der Churfürſt eher ſeinen Kopf verliehren wolte.

Articul des Vertrags ap. Hortled. *l. c. c.* 72. 73.
Sleidanus *XIX. p.* 576.
Gundling **im Leben des Cantzlers Diſtelmeyers** *p.* 103.

Die Churfürſtliche Lande nebſt der Chur-Würde wurden alſo nach dem gemachten Bündniß Hertzog Moritzen übergeben, jedoch darneben ſo viel abgehandelt, daß er des gefangenen Kindern 50. tauſend Gulden jährlichen Einkommens laſſen, und deßwegen gewiſſe Aemter einräumen muſte, die ſie ſchuldig waren von neuem zu Lehen zu empfangen.

Müller *in annal. Saxon. p.* 107.

König Ferdinand machte dabey Anſpruch auf die Böhmiſche Lehen, Hertzog Moritz aber fand ihn mit Abtretung des Hertzogthums Sagan in Schleſien A. 1549. ab.

Müller *in ann. Saxon. p.* 113.
Fibiger *ad Henelii Sileſiograph. c. VIII. p.* 329. *T. II.*

Geht dann auch auf den Landgrafen von Heſſen loß, der ſich ſubmittiren muß.

Nachdem alſo der mächtigſte Fürſt von den Schmalkaldiſchen Bundsgenoſſen über den Hauffen geworffen war, wendete ſich der Kayſer nach Halle, und wolte nun auch dem Landgrafen von Heſſen über den Halß kommen. Dahero wendeten der Churfürſt von Brandenburg, und Churfürſt Moritz alle Mühe an ihn beym Kayſer auszuſöhnen. Der Kayſer aber erklärte ſich einig und allein dahin, daß ſich der Landgraf ohne langen Verzug auf Gnade und Ungnade ergeben ſolte. Nach vielem Widerſtreben muſte der Landgraf doch endlich in dieſen ſauren Apffel beiſſen, und anloben, den Kayſer fußfällig um Verzeyhung zu bitten, ſich aller Bündniſſe zu verzeihen, 150. tauſend Gulden Straffe zu geben, alle Veſtungen, bis auf Ziegenhayn, ſchleifſen zu laſſen, alles Geſchütz und Ammunition dem Kayſer auszuhändi-

digen,

digen, Hertzog Heinrichen von Braunschweig, nebst seinem Sohn loß zu lassen, und ihm sein Land und Schäden zu restituiren. Carolus V. 1519 - 1556.

Vid. capitulatio ap. Hortled. *T. II. lib. III. c.* 73.
Sleidanus *XIX. p.* 581.

Er stellete sich demnach auf Treue und Glauben des Churfürsten von Brandenburg, und Churfürst Moritzens den 17. Junii besagten Jahres zu Halle ein, und that dem Kayser fußfällig Abbitte, der ihn aber mit Fleiß zu mehrerer Kräncknng lange knien ließ, und die Hand zu küssen nicht reichte.

Hortleder *lib. III. c.* 76.
Avila *f.* 138.
Sleidanus *lib. XIX. p.* 584.

Nun meynte zwar Landgraf Philipp, nachdem er sich in allen und jeden dem Kayserlichen Willen und Befehlen gemäß bezeiget, er würde hierauf frey nach Hause wieder ziehen dürffen; allein als er nach der beym Hertzog von Alba eingenommenen Abend-Mahlzeit in sein Quartier gehen wolte, ward er über alles Vermuthen, auf Kayserl. Befehl zu seiner gröstẽ Bekümmerniß in Verwahrung genommen, und muste eine Weile dem Kayserl. Hof, nebst dem entsetzten Churfürsten von Sachsen als ein Gefangener gleichsam im Triumph folgen, bis er nach Antwerpen gebracht wurde. Und in Verhafft behalten wird.

Sleidanus *lib. XIX. p.* 584.

Insgemein sagt man, der arglistige Bischoff von Arras, Granvella, habe dem Landgrafen diese Falle dadurch geleget, daß er in der Capitulation gesetzt, der Landgraf solte nicht mit einiger Gefängniß beleget werden, aber darnach das Wort einig in ewig verzogen habe. Ob er durch das in ewig verwandelte Wort einig beliſtet worden.

Thuanus *IV. p.* 81. *XLI. p.* 831. *edit. Francof. in fin.*
Historia arcana von Luthero, Melanchthone und 3. Churfürsten zu Sachsen, in Hällischen auserlesenen Anmerckungen *P. I. Obs.* 12. §. 27. *p.* 310.

Allein in der Capitulation beym Hortleder l. c. ist diese Expression in keinem Articul anzutreffen, so gedencket auch dieser listigen Verfälschung mit keinem Worte, Landgraf Wilhelm von Hessen, in seinem Schreiben an den Kayser, in welchem er doch hauptsächlich erwei-

Carolus VI. 1515 - 1556.

weisen will, daß sein Vater wider alle Treu und Glauben sey verstrickt worden.

ap. Hortleder. *T. II. lib. V. c. 9. p. 1305.*

Wohl aber finde ich, daß D. Seld in der in dem Namen des Kayſers gethanen Antwort, auf die fußfällige Abbitte des Landgrafens, ſich dieſer zweydeutigen Expreſſion unter andern bedienet, **das Kayſerl. Majeſtät zufrieden wären, daß der Landgraf weder mit ewigen Gefängniß mögte beſchweret werden.**

ap. Hortled. *T. II. lib. III. c. 76. p. 582.*
Sleidanus *lib. XIX. p. 584. & 588.*

Granvella mag nun betrüglich gehandelt haben oder nicht, ſo war es doch ein groſſes Verſehen von dem Landgrafen ſelbſten, daß er in einer ſo wichtigen Sache, da er mit ſo verſchmitzten Leuten zu thun hatte, die Augen nicht beſſer aufgethan hatte; es mogte aber auch vielleicht die Gröſſe des bevorſtehenden Unglücks ihm das Licht ſeines Verſtandes verdunckelt haben.

Der Churfürſt von Brandenburg und Sachſen erſuchten zwar den Kayſer inſtändigſt um ſeine Befreyung, der Kayſer aber wieß ſie kurtz ab, und ſagte im Zorn; wann ſie nicht zu ſollicitiren aufhören wolten, ſo wolte er ihn nach Spanien bringen laſſen, und da würde denn an keine Erlöſung mehr zu gedencken ſeyn.

Vid. Kayſerl. Majeſt. Entſchuldigungs-Bericht des Landgrafens Verſtrickung halber ap. Hortled. *lib. III. c. 83. p. 922.*

Warum der Schmalkaldiſche Krieg ſo übel abgelaufen.

Einen ſolchen erbärmlichen Ausgang nahm der Schmalkaldiſche Krieg, welcher ſonder Zweiffel würde beſſer abgelauffen ſeyn, wann die Bundsgenoſſen nicht zuerſt loß geſchlagen, ſondern GOtt beſſer vertrauet, und den Angriff erwartet, auch da ſie einmahl ins Feld gerücket waren, Zeit und Gelegenheit beſſer in acht genommen, und mit mehrerer Einigkeit und Vorſicht ihre Sache getrieben hätten. Es ſchadete ihnen auch viel, daß die groſſen Subſidien-Gelder, ſo König Franciſcus in Franckreich ihnen zu zahlen verwilliget hatte, durch den Cardinal von Tournon, aus Haß gegen die Proteſtanten, unterſchlagen wurden, und es alſo an dem beſten Nervo rerum gerendarum hauptſächlich mangelte.

Thu-

Thuanus *lib. IV. p.* 84.

Carolus V. 1519-1556.

In eben diesem 1547. Jahr am 1. Sept. hielte der Kayser einen Reichs-Tag zu Augspurg, man sahe aber daselbst Comitia armata, dieweil des Kaysers siegende Armee in und um die Stadt sich hergelagert hatte. Auf selbigem erfolgte den 24. Febr. 1548. mit grossem Gepränge öffentlich die Belehnung Hertzog Moritzens mit der Chur-Würde von Sachsen, Der Kayser belehnt auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Hertzog Moritzen mit der Sächsischen Chur-Würde.

Nic. Mameranus *in relat. de investitura regalium Mauritii* ap. Schard. *T. II. & Germ.* ap. Hortled. *T. III. lib. III. c.* 85.

Sleidanus *XX. p.* 634.

Müller *in ann. Saxon. p.* 109.

um welche auch Hertzog Wilhelm in Bayern gebuhlet hatte,

Adlzreiter *ann. Boj. P. II. lib.* 10. §. 61.

und wäre absonderlich denen Catholischen dadurch ein grosser Gefallen geschehen. Dahero sie es auch dem Kayser für einen nicht geringen Staats-Fehler ausrechnen, daß er bey Vergebung der Chur-Würde nicht mehr auf seine Glaubens-Genossen gesehen, sondern solche wieder bey einem Ketzer gelassen.

Donghi in libro cui titul. *Spada di Carolo V. contra l'infideli.*

Campanella *de monarch. Hisp. c. 16. p.* 133.

Pufendorf. *rer. Suecic. lib. I.* §. 12.

Alleine der Kayser hatte einmahl Hertzog Moritzen sein hohes Wort gegeben, Hertzog Moritz hatte es auch durch seine geleisteten Dienste wohl verdienet. Es wäre auch höchst unrecht gewesen, wann wegen des eintzigen Joh. Friedrichs Beginnen das gantze Haus Sachsen hätte sollen der Chur-Würde verlustig werden. Es ist also daraus klar, daß es dem Kayser kein Ernst gewesen, die Protestanten zu vertilgen; dabey ich aber doch nicht glaube, daß derselbe mit Fleiß Luthers Lehre, die er nach einiger Meinung hätte im Anfang gleich unterdrücken können, wann er nur Luthern A. 1521. zu Worms beym Kopff genommen hätte, Ob der Kayser sich der Religions-Unruhe zu seinen Vortheil bedienen wollen.

Campanella *l. c.*

darum

Carolus V. 1519-1556.

darum habe in Teutschland so überhand nehmen lassen, damit er unter dem Vorwand der Glaubens-Spaltung, die protestirende Stände hätte mit Krieg angreiffen, und durch deren Ruin sich den Weg zur Souverainité im Teutschen Reich bahnen können.

Pufendorf in der Einleitung zur Histor. *P. I. c. XII. §. 26. & Rer. Suec. lib. I. §. 6.*

Silhon *in minist're d'Etat P. II. lib. III. disc. 5.*

Denn man siehet nicht, daß der Kayser, nachdem er zween so mächtige protestirende Fürsten in seine Gewalt gebracht hätte, das geringste weiter zum Nachtheil der Teutschen Reichs-Freyheit unternommen hätte. Die einzige Verdrüßlichkeit, so er dem Teutschen Reiche nach dem Schmalkaldischen Krieg aufbürdete, war diese, daß er dasselbe auf eben diesem Reichs-Tag zu Augspurg den 26. Jun. 1548. die Niederlande unter dem Namen des Burgundischen Crayses zu defendiren, wiewohl sub duplici Quota electorali ad Onera Imperii præstanda, obligirte.

Die Niederlande werden als der Burgundische Crayß an Teutschland verknüpffet.

Londorp. *T. V. Cont. Act. Publ. lib. II. c. 102.*
Pontus Heuterus *in Hist. Belg. lib. II. p. 175.*
Transactio Burgundica ap. Limnæum *V. 2. 50.*

Denn hiedurch wurde Teutschland genöthiget, sich in alle Händel zu mengen, so Spanien künfftig mit Franckreich der Niederlande wegen bekommen konte, und den nachläßigen Spaniern mit seinem Blut und Gut ihre Niederlande zu beschirmen.

Pufend. *l. c. c. 8. §. 21. & Rer. Suevic. lib. I. §. 12.*

König Ferdinand will auf Anmuthen des Kaysers die Römische Königl. Würde nicht ablegen.

Der Kayser suchte auch König Ferdinanden zu bereden, daß er, seinem Printz Philipp zu Liebe, die Römische Königs-Würde mögte fahren lassen, aber dieser hatte keine Ohren dazu.

P. Heuterus *XII. p. 595.*
Sleidanus *lib. XXII. p. 691.*

Publicirung des Interims A. 1548.

Jedoch ließ der Kayser seine Autorität in Glaubens-Sachen noch darinne sehen, daß, dieweil vom Pabst, wie er wohl sahe, auf dem Concilio nichts wegen eines Religions Friedens im Reich zu erhalten war, er zum wenigsten einige Eintracht in Glaubens-Sachen, und Friede im Reich so lange schaffen wolte, biß die versammleten Väter auf dem Concilio etwa anderes Sinnes werden, und zur Beruhi-

ruhigung des Teutschen Reichs etwas nachgeben mögten. Zu dem Ende ließ er durch drey geübte Theologos, Julium Pflug, Michael Sidonium, und Jo. Agricolam, welche auch mit Bucero conferirten, einen Aufsatz der Lehre und Glaubens-Puncten verfertigen, nach welchen man sich indessen, biß zu Ausmachung aller Streitigkeit durch das Concilium, gäntzlich richten sollte, welchen Aufsatz man dahero das *Interim* nennte, der Kayser aber solchen gantz anders betittelte. Carolus V. 1519-1556.

Vid. der K. K. Maj. Erklärung wie es der Religion halber im Heil. Reich bis zu Austrag des Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg den 15. May 1548. publiciret und von gemeinen Ständen angenommen in corpore Recess. *p.* 465.

Es wurde darinne den Layen der Kelch, und den Priestern die Ehe verstattet, übrigens solte alles bey den Päbstlichen Gebräuchen bleiben. Wie es der Kayser der Reichs-Versammlung vortragen ließ, so war der Churfürst von Mayntz so listig, daß er nicht erstlich herum fragte, sondern alsobald sich vor des Kaysers kluge und gnädige Vorsorge, die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, bedanckte, und selbiges im Namen der gantzen Versammlung annahm, ohne daß von Ständen jemand damahls das Hertz gehabt hätte ihm einzureden.

Sleidanus *XX. p.* 620. 629.
Rechenbergii *diss. de libro Interim.*

Jedoch waren auch viele Catholische damit nicht zufrieden, daß der Kayser, als ein Laye, in Glaubens-Sachen so zu definiren sich mehr hinaus nähme, als ihm zukäme, und meynten, er würde sich endlich gar auch zum Oberhaupt der Kirchen in Teutschland aufwerffen, wie König Heinrich der VIII. in Engelland allbereit gethan hatte.

Petr. Suavis *lib. III. Hist. Conc. Trident. p.* 260.
Pufendorff *Rer. Suec. lib. I. §.* 12.
Pallavicini *in hist. concil. Trid. lib. X. c.* 17. 18. *p.* 64.

Dieweil aber endlich der schlimme Pabst Paulus III. voraus sahe, daß dieses Werck dem Kayser mehr als ihm und seiner Kirche schaden würde, und weil es weder die Catholicken noch Protestanten billigen konten, von sich selbst wieder fallen würde, so wolte er sich mit dessen

Carolus V. 1519-1556

allzuhefftiger Bestreitung keinen Verdruß machen, sondern verwahrte sich dagegen nur damit, daß er er die Catholicken zu Beobachtung des Interims nicht wolte verbunden wissen, übrigens aber dieselben zur Behauptung ihrer Rechte, absonderlich zu Wiedererlangung der entzogenen geistlichen Güter, fleißig aufmunterte.

Dabey suchte er denen Protestanten beyzubringen, wie das Interim bloß ein Kapp-Zaum vor sie seyn solte. Weil nun dahero verschiedene Fürsten und Stände sich Gewissens halber gar sehr weigerten, das Interim anzunehmen, und offenbar sagten, daß es den **Schalck hinter ihm hätte**, der Kayser aber steiff darauf beharrete, und mit aller Gewalt sie dazu zwingen wolte, so kamen deßwegen vornemlich die beyden Reichs- und freye Städte **Costnitz** und **Magdeburg**, welche ohnedem wegen des Schmalkaldischen Bundes verhaßt waren, in grosse Gefahr, und wurden alle beyde wegen beharrlicher Weigerung vom Kayser in die Acht erkläret.

Sleidanus *XXI. p.* 644.

Die Stadt Costnitz kömt dadurch um ihre Reichs-Freyheit.

Costnitz, weil es die Schweitzer Hülffloß liessen, muste sich gar bald an König Ferdinanden ergeben, und verlohr seine Freyheit, die es von Kayser Friedrichen den III. A. 1443. erhalten, und bisher als ein Reichs-Stand genossen hatte, indem es erblich an das Haus Oesterreich kam, welches selbiges wegen der bequemen Lage niemahls hat ans Reich restituiren wollen.

Thuanus *V. p.* 149.
Sleidanus *lib. XXI. p.* 648.
Limnæus *in addit. ad J. P. T. IV. lib. I. c. 9. n. 26.*

Magdeburgischer Krieg A. 1550.

Mit **Magdeburg** aber lief es anderst ab. Der Kayser trug zwar Churfürst Moritzen von Sachsen, als Crayß-Obristen, die Execution gegen diese widerspänstige Stadt auf, und dieser belagerte dieselbe auf Reichs-Unkosten vom 16. Septembr. 1550. bis den 9. Nov. 1551. Er verzögerte aber die Belagerung mit Fleiß so lange, damit er sich indessen in gute Verfassung gegen den Kayser setzen könte, als mit welchem er nun nothwendig, wegen der verweigerten Loßlassung des Landgrafens von Hessen brechen muste. Wie er nun alles veranstaltet hatte, so gab er der Stadt einen gantz leidlichen Accord, daß man gar deutlich mercken konte, wie er bey dieser Belagerung

nicht

nicht ihr Verderben, nach des Kayſers Abſicht, geſuchet habe, indem so gar die Veſtungs-Wercke nicht geſchleiffet wurden, welches doch der Kayſer durchaus hatte haben wollen, weil ſich der Churfürſt einer ſolchen Vormauer bey künfftigen Kriegs-Zeiten nicht berauben wolte. Carolus V. 1519 - 1556.

Seb. Beſſelmeyeri *hiſt. B. Magdeb.* & alia Scripta in Hortlederi *T. II. lib.* 4. *integro.*

Sleidanus *lib. XXI. p.* 665. *XXII. p.* 692-706. & *XXIII. p.* 723.

Nach dieſer Eroberung richtete Churfürſt Moritz alle ſeine Gedancken mit groſſer Verſchlagenheit auf die Befreyung des Landgrafens, nachdem weder ſeine wiederhohlte Vorbitte, noch des Churfürſtens von Brandenburg und Königs von Dännemarck vielfältiges Anhalten und Vorſtellen, das geringſte nicht vor denſelben bisanhero beym Kayſer hatten auswürcken können. Er machte demnach zuförderſt mit dem K. von Franckreich, Heinrich dem II. den 5. Oct. 1551. ein Bündnüß, welches zu Chambort d. 15. Jan. 1552. bekräfftigt, in welchem ſo gar von einer neuen Kayſer-Wahl geredet wurde. Churf. Moritz zu Sachſen bricht mit dem Kayſer.

Thuanus *lib. X. init.*

Sleidanus *XXIII. p.* 724.

Und nachdem er auch Marggraf Albrechten von Brandenburg und Landgraf Wilhelm von Heſſen auf ſeine Seite gezogen, fiel er, nach publicirtem Manifeſt,

in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 4. *p.* 1294.

mit 20. tauſend Mann zu Fuß, und 5. tauſend zu Roß, A. 1552. unvermuthet in Schwaben ein, eroberte den 4. April die Stadt Augſpurg, den 19. May die Ehrenberger Clauſe, und nöthigte den Kayſer ſich in aller Eil von Inſpruck nach Villach zu flüchten. Man zweiffelt auch nicht, er würde den Kayſer gar leichte haben auf der Flucht in ſeine Hände bekommen können, wenn er ihn hätte haben wollen;

Sleidanus *lib. XXIV. p.* 752.

Bartenſtein *in diatriba de B. Imp. Car. V. a Mauritio illato* 4.

Crull. de *juſtitia B. Sax. Mauritiani; Lipſ.* 1631. 4.

Hortleder *P. II. lib. V. c. II. p.* 1313.

wie er denn auch Marggraf Albrecht von Brandenburg, der ihn anfriſchen wolte, dem Kayſer eiligſt nachzuſetzen, zur Antwort gab: Er

Carolus V. 1519 - 1556.

habe noch keinen so grossen Kefig, darein er einen so grossen Vogel setzen könnte.

Leti *in vita Caroli V. Imp. lib. XV. p.* 1303.

Das Tridentinische Concilium geht auseinander.

Die versammleten Prälaten auf dem Concilio zu Trient schryen auch bey diesem Einfall: HErr hilff, wir verderben, und lieffen alle auseinander.

Sleidanus *lib. XXIII. p.* 749.

Erledigung des gefangenen Churfürsten zu Sachsen Joh. Friederichs.

Bey vernommener Anrückung H. Moritzens, ließ der Kayser dem bey 5. Jahren gefangenen Joh. Friedrich von Sachsen den 19. May andeuten, daß er seines Gefängnisses entlediget sey, jedoch muste er dem K. noch nachziehen bis den 1. Sept. da er zu Augspurg die Erlaubniß erhielt wieder nach Hause zu reisen.

Vid. **Joh. Friedrich des ältern zu Sachsen, gebohrnen Churfürstens, selbst eigenen Bericht, wie es sich mit seiner Erledigung zugetragen**, ap. Hortled. *P. II. L. III. c.* 87. *p.* 933.

Custodia & liberatio ejusd. ibidem *c.* 88. *p.* 940.

Passauischer Vertrag A. 1552.

Durch Vermittelung K. Ferdinands wurde hierauf den 26. May ein Stillstand getroffen, und den 1. Jun. Tractaten zu Passau angefangen, weswegen Churfürst Moritz seine Völcker zurück gehen ließ. Als es sich aber mit der Passauischen Handlung verzögern wolte, so rückte er den 17. Jul. für Franckfurt am Mayn, wodurch er es endlich dahin brachte, daß durch die Unterhandlung K. Ferdinands der **Passauische Vertrag** dahin geschlossen wurde, daß der Landgraf von Hessen auf freyen Fuß gestellet, und der protestirenden Religion alle Freyheit und Sicherheit bis zu dem innerhalb Jahres-Frist auf dem angesetzten Reichs-Tag zu erfolgenden Religions-Frieden verstattet wurde.

Sleidanus *lib. XXIV. p.* 772. 78, 80.

Vid. Passauische Vertrag den 2. Aug. 1552. in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 14. *p.* 1327.

Des Königes in Franckreich, als Churfürst Mauritii Bundgenossens,

Indessen hatte der König in Franckreich, Heinrich II. auch keine Gelegenheit verabsäumet, vermöge des Bundes mit Churfürst Moritzen nach einem publicirten Manifest, in welchem er sich für einen Beschützer der Teutschen Reichs-Freyheit, und Erlöser der gefangenen Fürsten ausgab,

Vid. Sendschreiben des K. in Fr. in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 3. *p.* 1290.

Progress. in diesem Krieg.

die Waffen gegen den Kayser zu ergreiffen, und hatte Tull, Verdun, und

Metz

Metz 3. schöne Bißthümer und Reichsstädte, durch den Annas Montmorancy erobert, welcher sich auch des Hertzogthum Lothringens bemächtigte. Carolus V. 1519 - 1556.

Sleidanus *XXIV. p.* 757. 761.

Thuanus *lib. X. p.* 302.

Der Kayser trachtete zwar durch eine starcke Belagerung noch selbiges Jahres zu Ende des Octobris Metz wieder zu erobern; aber ohngeachtet er so eine entsetzliche Artillerie dafür brauchte, daß man das Donnern der Canonen nicht allein zu Straßburg, sondern auch 4. Meilen über dem Rhein hören konte, so muste er doch dieselbe den 1. Jan. 1553. zu seiner gröſten Gemüths-Kränckung aufheben, dieweil dieselbe entweder zur Unzeit, indem die Jahres-Zeit gar zu spät war, vorgenommen worden, oder dieweil man die Vestung am unrechten Orte angegriffen hatte. Der Kayser belagert Metz vergeblich.

Relatio obsidionis Metensis in Hortlederi *T. II. L. V. c.* 16. *p.* 1328.

Sleidanus *XXIV. p.* 789.

Thuanus *XI. p.* 348.

Es sind auch nach der Zeit diese drey schönen Stücke Landes beständig in Frantzösischen Händen geblieben. Und war wieder das Versprechen des Königs von Franckreich, der in seinem oben angeführten Manifest höchlich betheuert hatte, daß er keinen andern Nutzen oder Gewinn in diesem Krieg suchete, als die Beschützung der Teutschen Reichs-Freyheit. Krafft des Passauischen Vertrags solten nun zwar alle Bunds-Verwandten Churfürst Moritzens die Waffen niederlegen; Allein Marggraff Albrecht von Brandenburg-Culmbach hatte indessen die Stadt Nürnberg und die Bißthümer Bamberg und Würtzburg, unter allerhand nichtigen Vorwand, feindlich angefallen, und dergestalt mitgenommen, daß er in kurtzer Zeit bey 10. Tonnen Goldes an baaren Gelde und 20. austrägl. Aemter von ihnen erpresset, worauf er Maynz, Speyer, Worms gleichfalls angegriffen, und sie erschrecklich ausgesogen hatte. Weil er sich nun einer schweren Verantwortung beym Kayser deswegen zu besorgen hatte, so wolte er durchaus nicht den Passauischen Vertrag unterschreiben, sondern ferner den Krieg fortführen, und trachtete derowegen sich mit Franckreich zu vereinigen. Allein weil ihm dieser König auch nicht trauete, söhnte er sich mit dem Kayser vor Metz aus, welcher in Willens hatte seine Marggraf Albrecht zu Brandenburg Culmbach Kriegs-Unruhe.

Carolus V. 1519-1556.

Rache an Churf. Moritzen durch ihn auszuüben. Jedoch brachten es die so zu Schaden gekommene Bischöffe und Reichs-Städte bey der Cammer durch ihre unaufhörliche Klagen dahin, daß ein hartes Urtheil gegen Marggraff Albrechten ergieng, worauf sie mit K. Ferdinanden, Churfürst Moritzen, und H. Heinrichen zu Braunschweig ein Bündniß schlossen, um mit gesammter Hand dem Rauben und Plündern einmahl ein Ende zu schaffen. Demnach kam es den 9. Jul. A. 1553. zwischen Churf. Moritzens und Marggraf Albrechts Armée bey Sieversbausen im Lüneburgischen zu einer blutigen Schlacht, in welcher zwar der Sieg auf des Churf. Seite blieb, er büste aber dabey durch die tödtliche Verletzung eines Schusses in Rücken, von einem Meuchelmörder, nebst 3. Fürsten und 14. Grafen sein Leben ein. Marggraff Albrecht wurde hierauf noch zweymahl geschlagen, und in die Acht erkläret, da er denn nicht wieder zu Kräfften kommen konte, sondern muste, mit Verlust von Land und Leuten, welches die Bunds-Verwandten einnahmen, nach Franckreich entweichen, und endlich sein Leben A. 1557. im Elend beschliessen.

Acta & relationes in Hortlederi *Tom. II. lib. VI. integro.*
Sleidanus *lib. XXIV. p.* 768. 792. *lib. XXV. p.* 795.
Thuanus *lib. XI. ad a.* 1552. *p.* 228. *& lib. XII. p.* 237.

Nach Churfürst Moritzens Tod begehrt der Churfürst Joh. Friedr. die Sächsische Chur-Würde wieder.

Nach der Schlacht bey Sieversbausen, weil Churfürst Moritz keinen Printzen hinterlassen hatte, machte der aus seiner Hafft entlassene gewesene Churfürst Johann Friedrich Anspruch auf die Sächsische Chur-Würde. Nun hatte er zwar bey seiner Entlassung vom Kayser einen Absolutions- und Restitutions-Brief empfangen, krafft dessen derselbe zu allen seinen Landen, ausser der Chur, wiederum gelanget war,

vid. in Hortlederi *T. II. L. III. n.* 88. *p.* 958.

er hatte aber auch dabey eine Assecuration wegen Steiffhaltung der Wittenbergischen Capitulation, bis auf die von dem Kayser erlassene Articul, von sich stellen müssen.

vid. *ibid. n.* 87. *p.* 938.

Dahero war sein Gesuch vergeblich, zumahl da auch Churfürst Moritzens Bruder, H. Augustus, allbereit die Mit-Belehnung erhalten hatte. Jedoch damit der grossen Widerwärtigkeit im Hause Sachsen einmahl mögte abgeholffen werden, so wurde durch Vermittelung des Königs von Dännemarck A. 1554. den 24. Febr. zu Naumburg die

Sache

Sache dahin verglichen, daß H. Johann Friedrichen auf seine Lebens-Zeit der Titul eines **gebohrnen Churfürst von Sachsen** gegeben, und die Aemter Altenburg, Sachsenburg, Herbisleben, Eisenberg, nebst der Gerechtigkeit zu Ablösung der beeden Aemter Königsberg und Alsted abgetreten, und hierüber noch 100000. fl. Müntz von Churfürst Augusto bezahlet wurden. Carolus V. 1519-1556.

Formula des Naumburgischen Vertrags ap. Hortled. *l. c. p.* 968.

Müller *in Ann. Sax. p.* 122.

Worauf auch A. 1555. den 9. Martii zu Naumburg die alte Erb-Verbrüderung zwischen den gesamten Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen verneuert wurde.

Müller *in Ann. Saxon. p.* 125.

In eben diesem Jahre den 15. Sept. wurde auch endlich der vor 3. Jahren geschlossene Passauische Vertrag auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, durch Beförderung K. Ferdinands vom Kayser und gantzen Reich durch den so genannten **Augspurgischen Religions-Frieden** bestättiget, nach welchen die Augspurgische Confeßions-Verwandten hinführo ungehindert ihre völlige Gewissens-Freyheit genieſſen, die geistlichen Güter, so sie bishero besessen, ruhig behalten, und von aller Bischöflichen Jurisdiction völlig befreyet seyn solten. Jedoch rückte König Ferdinand ex plenitudine potestatis Imperialis, zum grossen Vortheil der Catholischen, eine Clausul von dem **geistlichen Vorbehalt** mit ein, daß im Fall ein Catholischer Prälat künfftig die Catholische Religion verlassen würde, so solte er alsobald seines Amts und seiner Pfründe verlustig seyn, jedoch unbeschadet seiner Ehre; Augspurgischer Religions-Friede A. 1555.

Sleidanus *lib. XXVI. p.* 856.

Corpus Receſſ Imp. *p.* 543.

Strauchii *Diſſ. exot. X.*

Jo. Schilterus & Chr. Lehmannus *de pace religioſa.*

Vlr. Obrecht in diſſ. *de reſeruato Eccleſiaſtico.*

gegen welche sich die anwesenden Gesandten der Protestanten nicht genugsam prospicirten, dahero nachgehends alles Beschweren und Protestiren deßwegen vergebens war.

Erstenberger *Autonomiæ f.* 25.

Schilter *de pace religioſa. c. IV. §. 3. p.* 209.

Den

Carolus V. 1519-1556.

Den eifrigen Catholischen konte zwar diese Grundfeste von der Ruhe und Sicherheit der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nicht anders als sehr mißfallen,

Erstenberger *in autonomia lib. III. c.* 10.

und protestirte absonderlich der Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Otto, Truchseß von Waldburg, solenniter gegen denselben;

Sleidanus *XXVI. p.* 849. 866.

Protestatio Ottonis Card. in Corb. Khamm *Hierarch. August. T. I. p.* 348.

und soll auch der Kayser, nach der Unterschrifft des Religions-Friedens, die Feder zerstossen haben,

Müller *in ann. Sax. p.* 126.

Welcher die Reformirten nichts angieng.

jedoch konte die Ruhe von Teutschland nicht anders, als durch dieses Fundamental-Gesetze wieder hergestellet und bevestiget werden. Daß die Reformirten dazumahl mit in demselben begriffen gewesen, ist allerdings zu läugnen, weil nur durchgehends der Augspurgischen Confeßions-Verwandten darinnen erwehnet wird. Nun aber haben die Reformirten A. 1530. so wenig Theil an der Augspurgischen Confeßion gehabt, daß sie auch damahls eine besondere Confeßion zu Papier gebracht und übergeben wollen, welche aber, wie oben erwehnet, nicht angenommen worden; So wurden auch alle andere, so weder der Catholischen Kirche noch der Augspurgischen Confeßion anhängig ausdrücklich ausgeschlossen.

Vid. pac. Relig. §. 17.
Sleidanus *VII. p.* 187.
Cœlestinus *T. IV. f.* 94.
Seckendorff *II.* 94. *p.* 1136.

Es wird auch die Executions-Ordnung publiciret.

Zu Festhaltung des Religions-Friedens wurde auch von den Reichs-Ständen eine *Executions*-**Ordnung** errichtet und eben selbigen Reichs-Abschied §. 32. 104. einverleibet, welche ebenfalls unter die Reichs-Grund-Gesetze gezehlet und als der schwächeren Stände Palladium gegen die stärckere angesehen wird, und die absonderlich das Reichs-Amt und die Pflicht eines Krayß-Obersten und die gantze Creyß-Verfassung in Kriegs-Sachen anweiset.

Vid. Rec. Imp. de A. 1555. §. 33. 104.
Adamus Cortreius *in P. IV. J. P.*

Der

Der Kayser entschloß sich endlich bey seinem abnehmenden Glücke, und überhand nehmenden grossen Leibes- und Gemüths-Schwachheiten, alle seine Kronen niederzulegen, und den übrigen Rest seines Lebens in der Einsamkeit zuzubringen, damit er zwischen seinen weltlichen Geschäfften und dem Tode noch einige Zeit vor sich anwenden könte. Carolus V. 1519-1556. Der Kayser danckt ab A. 1555. und 56.

Causas abdicationis vid. ap. Stradam *de B. Belg. Dec. I. lib. I.* & Burgoldens. *P. I. Diss. I. n.* 47.

Dahero übergab er seinem Sohn Philipp den 25. Octob. 1555. zu Brüssel die Spanische Niederlande,

Diploma in Goldasti *T. I. Const. Imp. p.* 575.

und nach einer zwey Monathlichen Frist trat er den 6. Jan. A. 1556. auch demselbigen seine übrigen Königreiche und Länder in der alten und neuen Welt ab, und dingete sich dabey nicht mehr aus als 100. tausend Cronen zu seinem jährlichen Unterhalt.

Wilh. Godelevæi *hist. de abdicatione Caroli V. in Schard. T. II. f.* 1893.

Thuanus *lib. XVI. p.* 506.

Hierauf war er auch in Willens die Kayserl. Regierung aufzugeben, berichtete solches dahero seinem Bruder Ferdinand, und der Cammer in einem Schreiben vom 27. Aug. 1556. und denen Reichsständen in einem andern Schreiben von 7. Sept. ej. anni und gieng darauf zu Schiffe nach Spanien, woselbst er sich ins Closter S. Justi bey Placenz begab, und seine Zeit mit Gebet, Gartenwerck und Mechanischen Künsten höchst vergnügt zubrachte. Die völlige Abdanckung aber des Römischen Teutschen Reichs ließ er den Churfürsten durch eine ansehnliche Gesandschafft zu wissen thun, welche aber erst nach zweyen Jahren A. 1558. den 24. Febr. zu Franckfurt ihr Wort anbrachte.

Acta Comitiorum Francofurt. in Goldasti politischen Reichs-Händeln *p. XXIII. p.* 950.

Die Ursach dieser Verzögerung war theils der zwischen Spanien und Franckreich wieder angegangene Krieg, theils weil das Churfürstliche Collegium fast zu gleicher Zeit auch mit drey neuen Gliedern besetzt wurde, die erstlich ihre Sachen zu Hause einrichten mu-

Carolus V. 1519 - 1556.

sten, ehe sie zu Franckfurt erscheinen konten. Die Churfürsten hielten des Kaysers Abdanckung, wegen seines obliegenden Alters, und immerwährender Schwachheit vorgenehm, biß auf den Churfürst von Cölln, der durchaus behaupten wolte, daß sie in des Kaysers Verlangen, ohne eine Päbstliche Bulle, darinne ihnen solches erlaubt würde, nicht willigen könten. Nachdem aber Churfürst Augustus von Sachsen seinen Collegen nachdrücklich vorgestellet, wie nachtheilig es der Teutschen Reichs-Freyheit seyn würde, sich hierinnen der Willkühr der Päbstl. Gewalt zu unterwerffen, so wurde endlich beschlossen, die Abtretung der Kayserlichen Würde vor genehm zu halten. Wiewohl der Pabst beständig vorgab, es hätte Carl der V. ohne seine ausdrückliche Einwilligung sich des Reichs nicht begeben können, wenn er gleich die Einstimmung der Churfürsten dazu erhalten. Es wurde aber seine Einwendung nicht geachtet.

Obrecht in Diss. *de abdicatione Caroli V.*
Leti *XVIII. p.* 1496.
Memoires du Ribier *p.* 622.

Bald darauf, und zwar noch selbiges Jahr, den 21. Sept. gab auch der entkräfftete Kayser seinen Geist seelig auf.

Thuanus *lib. XXI. p.* 643.

Kayser Ferdinand hielte ihm ein prächtiges Leichen-Begängnis zu Augspurg, worzu alle Reichs-Stände verschrieben waren, welche theils in Person, theils durch ihre Gesandten erschienen.

Vid. **Beschreibung Kayserο Carls V. Leichen-Begängniß zu Augspurg in** 4.

Was man von Carln dem V. als Röm. Teutschen Kayser geurtheilt.

Ueberleget man nun, was Teutschland an Kayser Carln den V. vor einen Kayser gehabt, so muß man zwar gestehen, daß die Teutschen noch niemahl einen so mächtigen Printzen, der in der alten und neuen Welt über so viel Königreiche und Länder zu gebieten gehabt, auf ihrem Thron gesehen; jedoch wäre es dabey gut, wenn man auch mit Wahrheit sagen könte, daß er seine grosse Macht auch zu Beförderung des Teutschen Reichs Hoheit, Nutzen, und Wohlfarth angewendet hätte. Allein so müssen alle Staats-Verständige bekennen, daß Kayser Carl das wahre Interesse von Teutschland sich niemahls

eine

eine Regel seiner grossen Unternehmungen habe seyn lassen, sondern vielmehr in allen die besondere Hoheit und Macht seines Ertz-Hauses und erblichen Reiche zu befördern gesucht, auch zu deren Verstärckung vielmehr die Kräffte von Teutschland angewendet habe. Man nimmt auch wahr, daß er sich die wenigste Zeit in Teutschland aufgehalten, und nur gleichsam im Durchziehen die Reichs-Geschäffte abgehandelt. Carolus V. 1519 - 1556

Pufend. *in der* Einleitung *P. I. c. 8. p. 616. 1618.*

Und zwar noch dazu meistentheils durch ausländische Ministros, welche ihre Schantze dabey so wohl wahrnahmen, daß sogar der Cardinal Granvella A. 1541. den mit grossen Schulden beladenen Ertz-Bischoff von Maynz, Albrechten, für etliche tausend Gulden das Reichs-Insiegel abkauffte.

Vid. Matth. Ratzenberger *in hist. arcana* in Hällisch. Anmerckungen *P. II. p. 276.*

Marggraf Albrechts von Brandenb. Ausschreib. A. 1552. ap. Hortleder *T. II. lib. V. c. V. p. 1300. cum nota Hortlederi.*

Ingleichen tadelt man ihm, daß er nicht bey Luthers Reformation die erwünschte Gelegenheit ergriffen, sich von der Päbstlichen Gewalt zu befreyen, die so viele 100. Jahre die Kayserl. Teutsche Reichs-Hoheit mit Füssen getreten; ingleichen, daß er nicht nach dem Rath des Hertzogs von Alba das eroberte Rom behalten, und den Sitz des Kayserthums daselbst wieder aufgerichtet, wodurch der Pabst recht würde gedemüthiget, hingegen die alte Hoheit und Würde des Römischen Teutschen Kayserthums wiederum in ihren vorigen Glantz und Herrlichkeit erneuert, und hergestellet worden seyn. Allein dessen allzugrosse Devotion, und die Furcht für dem Haß der Clerisey verhinderte alles diese grosse Staats-Interesse, welches der Kayser sowohl als seine vortrefliche Ministri gantz genau einsahen. Es fehlte ihm auch nicht, bis auf etliche wenige Jahre vor seinem Ende, an Glücke; GOtt gab ihm seine grösten Feinde, den König in Franckreich und den Pabst in seine Hände, und würde er vieles, zu immerwährenden Nutzen und Wohlseyn, von diesen beyden Erb-Feinden der Teutschen Ehre und Ruhe, bey dieser Gelegenheit haben erhalten können, wenn er nicht mehr dabey auf seinen eigenen Vortheil gesehen.

Carolus V. 1519 - 1556.

Jedoch spreche ich ihn nochmahls gegen jedermänniglich von der Beschuldigung frey, daß er gesucht habe die Freyheit der Reichs-Stände gantz übern Hauffen zu werffen. Es musten ihm zwar die damahls trotzigen Fürsten von Teutschland alle Fußfällig werden, ingleichen züchtigte er etliche hochmüthige Reichs-Städte; Allein er straffte diejenigen ab, wie sichs gebührte, so sich an ihm und an den Reichs-Gesetzen versündiget hatten, und ließ der übrigen Stände Rechte und Freyheiten unangetastet, und ungekräncket.

Verbessert die Einrichtung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts.

Von andern Reichs-Veränderungen, so sich unter diesem Kayser zugetragen, noch etwas zu gedencken, so ist zuförderst zu melden, daß er sich die Verbesserung des Cameral-Wesens überaus hat angelegen seyn lassen. A. 1548. ließ er eine richtige Matricul der Præstationum Cameralium von denen Ständen machen; sintemahl endlich die Stände bewogen wurden, den Unterhalt des Cammer-Gerichts so lange zu übernehmen, bis sich ein Mittel finden würde, denselben ohne ihre Beschwerung zu verschaffen.

Ludolf *in hist. Sustentationis Cameræ Imperialis* §. 4-7.
Cortrejus *de matricula c. III.*
Mauritius *in Diss. de Matricula.*

A. 1555. wurde die erneuerte Ordinatio Cameralis auf dem Reichs-Tag zu Augspurg publiciret, welche auch noch üblich;

Extat in corpore Recess. *p.* 570.

Und die 24. Beysitzer dieses Gerichts mit noch 8. Ordinariis, und also zusammen auf 32. vermehret, dahero zu deren Unterhalt auch der Anschlag jeglichen Standes mit einem Drittheil erhöhet wurde.

R. I. de A. 1566. §. 73-76.

Worauf auch der Anfang mit der Formula Juramenti, zu Angelobung der Treue und Gehorsam gegen Kayserl. Majestät und das Reich, von den Assessorn gemachet wurde.

vid. *R. I. de A.* 1557. §. 20.

Ja der Kayser hat jederzeit so viel auf dieses Gerichte gehalten, daß er dasselbe vielfältig gegen alle Beschwerden der Teutschen Fürsten vertheidiget; und absonderlich, als es sich über Marggraf Albrechts von Brandenburg Verläumdungen und Drohworte beschweret hatte, ließ er denen Assessoribus zu entbieten, daß er sie sammt und sonders

ders für aufrichtige ehrliche Leute halte, auch nicht glaube, daß ihnen jemand dieses werde strittig machen können. Er seye auch erbötig, wenn sie sich zu Speyer nicht sicher zu seyn getraueten, sie an seinen Hof zu nehmen, und sie sowohl als seine Person zu verwahren. Carolus V. 1519 - 1556.

Leti *XVIII. p.* 483.

Bey Aufrichtung der Cammer hatte Chur-Maynz als Ertz-Cantzlar in Teutschland dieselbe mit Protonotarien, Notarien, Schreibern, und andern dazu gehörigen Personen bestellet, wie auch die Regiements-Cantzley zu Nürnberg. Er hatte aber hernach dem Kayser zu Gefallen aus guten Willen zugelassen, daß die Cammer-Gerichts Cantzley-Gefälle eine Zeitlang zu Unterhaltung der Cammer-Gerichts- und Regiments-Personen in der gemein dienen solten, doch mit Vorbehalt und Protestation die Cantzley zu guter Gelegenheit und Nothdurfft wiederum an sich zu nehmen. Damit aber dem Ertz-Stifft Maynz diese Gerechtigkeit durch solch langes Nachgeben nicht gar entzogen mögte werden, zumahl da auch allerhand Zanck wegen dieser Sportuln unter denen Cameral-Personen vorgegangen war, so hielte Chur-Maynz beym Kayser an, ihme die obberührte Cantzley mit aller Gerechtigkeit, Regierung, Verwaltung und Gefällen wiederum zuzustellen, welches der Kayser A. 1530. Ertz-Bischoff Albrechten auch gethan. Der Churf. von Maynz nimmt dabey die Cantzley-Gerechtigkeit wieder zu sich.

vid. Kayserl. Document über die Wiederzustellung der Cammer-Cantzley an Chur-Maynz de dato Augsb. 1530. in Quinquertii Cameralis Beylagen *ad quæst. V.* §. 103. *lit. Ee. p.* 59.

Vermöge des Passauischen Vertrags wurden auch der A. C. zugethane Assessores in die Cammer genommen.

Weil sich in Criminal-Sachen allerhand Unordnung und Mißbräuche bishero im Reiche, absonderlich bey den Frey-Stühlen ereignet hatten, so ließ der Kayser A. 1521. eine neue peinliche Halß-Gerichts-Ordnung auffsetzen, welche absonderlich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1532. publicirt, und von den Ständen angenommen wurde, jedoch ihren alten billigen Gebräuchen ohne Abbruch. Publication der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung.

R. J. Ratisb. de a. 1532. *tit* 4.

Thomasii *Diss. de Occasione Constit. Criminal.*

Carolus V. 1519-1556. Anfang des Reichs-Ritterschafftlichen Subsidii charitativi.

Unter Kayser Carln V. kamen zuerst die Subsidia charitativa bey der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft auf; das erste wurde A. 1532. gegen ausgestellte Kayserl. Reversales bezahlet, nachdem sich die Reichs-Ritterschafft deßwegen gar sehr geweigert, und lieber ihre Corporal-Dienste ferner dem Kayser und Reich geleistet hätte.

Vid. Kayserl. Requisitoriales & Reversales in Burgemeisteri *Cod. dipl. Eqv. P. II. p.* 401. 409. & in Lunigii *Reichs-Archiv. T. XII. P. I. p.* 22. *P. II. p.* 308.
Winckleri de Mohrenfels *Diss. de ortu & progressu subsidii charitativi Imp. ab Ordine S. R. I. libero ac equestri præstiti §. VI. sq. sub meo præsidio habita.*

Die Herren von Wolffstein werden Reichsfreye Herren.

Das alte Hauß der Herren von Wolffstein, welches schon vorlängst die unmittelbare Reichs-freye Herrschafften Sultzbürg und Pyrbaum besessen, erhub der Kayser A. 1522. im Reichs-Freyherrn-Stand,

Vid. *Diploma in Lunigii Spicileg. Secul. Part. II. Sect. LXVII. n.* 23. *p.* 1568.

Kayserl. Privilegium der Marpurgischen Universität.

und bestättigte A. 1541. die von Landgraf Philippen zu Hessen aufgerichtete hohe Schule zu Marpurg, mit denen Freyheiten, wie andere hohe Schulen im Reich haben.

Vid. Privilegium in Lunigii Reichs-Archiv *T. IX. p.* 773.

Die Probstey Weissenburg wird dem Bißthum Speyer incorporirt.

Der Bischoff von Speyer, Philipp von Elersheim, brachte es beym Kayser und Pabst Paulo III. dahin, daß die Probstey Weissenburg A. 1546. dem Stifft Speyer einverleibet wurde.

Bruschius *de monast. Germ. p.* 24.

Trennung des Bißthum Schleßwig vom Reich.

Das Bißthum Schleßwig trennte sich A. 1526. vom Reich, und begab sich unter die Cron Dännemarck.

Cypræus *in Hist. Slesvic. lib. III. c.* 5.
Andr. Gylmannus *lib. I. decis. XI. rer. in Camera judicat.*
Gastelius *de Statu publ. Europ. c.* 18.
Conring *de Fin. Imp. lib. I. c.* 15.

Der Bischoff von Würtzburg läßt sich mit dem

Conrad der III. von Thüngen, Bischoff von Würtzburg, that A. 1521. Ansuchung beym Kayser, wegen des ihm zukommenden Titels eines **Hertzogs von Francken.** Es protestirten aber dawider Mayntz, Bamberg, Brandenburg und Limburg aufs feyerlichste, und wolten

wegen

wegen ihrer Gebiethe, so sie in Francken hatten, dem Stifft Würtzburg kein Hertzogthum daselbst zugestehen. Sie erhielten auch vom Kayser Reversales sub dato Worms den 4. Apr. d. a. daß die Würtzburgische Investitur, welche consuetis formulis geschehen wäre, ihnen zu keinen Præjudiz gereichen solte. Carolus V. 1519-1556. Titel eines Hertzogs in Francken belehnen.

Ludewig in der Vorrede der Würtzburgischen Geschicht-Schreiber §. 18. *not. (l.)*

Limnæus *T. I. addit. ad lib. III. J. P. c. 3. §. 10. p.* 326. 330.

A. 1536. fieng Hermann Graf von Wied, Ertz-Bischoff von Cölln und Bischoff zu Paderborn, eine Reformation der Geistlichen in seinen Diöcesen an, aus welcher endlich gewiß auch eine gäntzliche Reformation der Lehre entstanden wäre, sintemahl er auch die Protestantischen Theologos, Bucern und Melanchthon zu sich holen ließ, und ihren Rath begehrte, wie dieses heilsame Vornehmen wohl und klüglich einzurichten; das Dom-Capitel aber widersetzte sich ihm scharff, und ruhete nicht eher, als bis er A. 1546. vom Pabst excommunicirt, und vom Kayser abgesetzt ward. Er wolte zwar nicht sogleich weichen; Seine gute Freunde und Nachbarn aber, die Grafen von Nuenar und Manderscheid, beredeten ihn endlich sich seiner Bißthümer gutwillig zu begeben und in Ruhe zu sterben. Vergeblich vorgehabte Cöllnische Reformation.

vid. Seckendorf *Lat. lib. VI. §. 107. additam. 435. sq.*

Melanchthon *lib. I. ep. 74. III. 75. 76.*

A. 1547. nahmen Graf Anton von Oldenburg dem Bischoff von Münster das ihm zugehörige, und bey etliche 60. Jahr lang vorenthaltene Schloß und Herrschafft Delmenhorst weg. Delmenhorst kommt wieder an Oldenburg.

Hamelmann *in Chron. Oldenburg. P. III. p. 370.*

Chytræus *in Saxon. lib. II. p. 59. XV. p. 382. XVI. p. 421.*

A. 1526. verfiel der letzte Graf von Rietberg, Johann, mit Graf Bernharden von der Lippe in Krieg. Dem letztern stand der gantze Westphälische Crayß bey, der Graf von Rietberg ward gefangen, und starb zu Cölln A. 1575. in seiner Gefängniß. Dahero kam die Grafschafft Rietberg, samt andern Herrschafften, als Esens, Stedesdorff, und Wittemund, an seine Tochter Walburgis, Grafen Ennonis von Ost-Frießland Gemahlin. Die Grafschafft Rietberg kommt an Ost-Frießland.

Chytræus *in Saxonia lib. XVIII. p. 486.*

Mit

Carolus V. 1519-1556.

Mit dem Hertzog von Lothringen schloß König Ferdinand A. 1542. zu Nürnberg einen Vergleich, nach welchen der Hertzog das Hertzogthum Lothringen frey besitzen, und nur allein wegen der Marggrafthümer Nomeny und Pont a Mousson, und der Grafschafften Blanckenburg, Clairmont, Falckenstein und Beilstein ein Vasall des Heil. Reichs bleiben solte.

Lothringischer Vertrag mit dem Reich.

Tabulæ ap. Conring. *de fin. Imper. c.* 27.
Itterus *de feud. Imper. cap. VI.* §. 13.
Limnæus *addit. ad J. P. lib. V. c.* 11. *p.* 855. *sq.*

Der Kayser belehnt seinen Sohn Philipp mit dem Hertzogthum Mayland.

Dahero der Hertzog von Lothringen noch zu denen Reichs-Fürsten gehöret, und des Kaysers und des Reichs-Jurisdiction in Sachen den gemeinen Land-Frieden betreffend erkennen muß, ob er gleich wegen des Hertzogthums Lothringen mit dem Reiche in keiner Verbindung stehet.

Das Hertzogthum Mayland konte sich mit dem ehemahligen Vorwande der von K. Wenzeln erkauften Freyheit nicht schützen, sondern der Kayser nahm sich seines Rechts in des Reichs Namen tapffer an, und verwehrte es mit aller Sorgfalt und Macht, daß es von Franckreich nicht konte verschlungen werden; und damit es auch in künfftigen Zeiten einen starcken Schutz gegen Franckreich haben mögte, so belehnte er den 12. Decembr. 1549. damit seinen Sohn Philippen, hernachmahls König in Spanien, der aber den Besitz davon erst A. 1554. erlangte.

Diploma investituræ in Ant. Fabri *T. V.* der Europäisch. Staats-Cantzley *c.* 18. §. 12. *p.* 816.
Thuanus *XIII. ad h. a. p.* 381.
Sleidanus *lib. XXV. p.* 828.

Bringt die Stadt Florentz wieder unter die Mediceische Herrschafft.

Die hochmüthige Stadt Florenz, welche durch Mißbrauch ihrer Reichs-Freyheit, öffters vorhero die Kayser getrotzet, und A. 1509. die mächtige Stadt Pisa sich unterwürffig gemacht hatte, brachte endlich Kayser Carl der V. auf unabläßliches sollicitiren Pabst Clementis VII. unter die Mediceische Herrschafft. Denn nachdem sich dieselbe auch gröblich an ihm versündiget hatte, indem sie in dem Frantzösischen Krieg Mannschafft hatte zu der Frantzösischen Armee stossen lassen, welche unter dem Lautrec in das Neapolitanische eingefallen

fallen war, und das an. 1527. aufs neue vertriebene Haus von Medices in vorige Ehre und Güter durchaus nicht wieder einsetzen wolte, so ließ sie der Kayser unter der Anführung Philiberts von Oranien, Alphonsi del Vasto, und Ferdinands von Gonzaga mit einer starcken Armée belagern. Nach 11. Monaten wurde sie endlich durch den überhand nehmenden Hunger gezwungen, sich den 10. Aug. 1530 auf folgende Weise zu ergeben, daß dem Kayser gäntzlich frey stehen solte, das Stadt-Regiment nach seiner Willkühr einzurichten, jedoch unbeschadet der alten Freyheit und Privilegien. Weil es aber dem Kayser nicht rathsam dünckte diese widerspenstige Stadt bey voriger Verfassung zu lassen, so übergab er das Regiment derselben Alexandro de Medices, und ließ ihn den 6. Jul 1531. solenniter durch seinen Rath, den berühmten Neapolitanischen Juristen, Antonium Musettolam, zum Oberhaupt der Stadt Florentz erklären, mit dem Beysatz, daß diese Würde auch auf seine eheliche Kinder kommen solte. Carolus V. 1519-1556.

vid. Paul. Jovius *lib. XXIX. p.* 388. & *p.* 400.
Absolutio civitatis Florentiæ, & Alexandri Familiæque a Medicis institutio, vel investitura primatus ejus reipublicæ in Notizia della vera liberta Fiorentina *Part. II. c. XXI. p.* 426. conf. Consultiss. Mascovii *Diss. de Jure Imperii in magn. Ducat. Etruriæ in Append. p.* 18.
Guicciardinus *lib. XX. in init. p.* 938.
Sleidanus *lib. VII. p.* 189.

Dieser Alexander von Medicis, welcher sich, des Kaysers natürliche Tochter, Margarethen von Oesterreich, vermählet, wird insgemein für den ersten Herzog zu Florentz gehalten. Es ist aber wohl zu mercken, daß ihm der Kayser nicht in dieser Würde Florentz übergeben, wie aus dem Diplomate klärlich erhellet, worinne nur stehet, se declarare Alexandrum Medicem, quem sibi generum asciverit, reipublicæ caput, cujus singuli magistratus autoritatem sequantur. Jovius hat auch anderwärts wohl angemercket, daß ihn der Kayser niemahls Florentiæ ducem geschrieben.

Jovius *lib.* 38. *p.* 157.

Ferdinandus I. 1519-1556.

Es hat ihn aber der Kayser schon längst vorher an. 1521. zum H. von Penna in dem Neapolitanischen gemacht, dahero es kömmt, daß ihm doch das Hertzogliche Prædicat beygelegt wird.

Scipio Ammiratus *Hist. Florent. lib.* 30. *ada.* 1525.

Als derselbe an. 1537. den 6. Januario von seinem Vettern, Laurentio de Medices, meuchelmörderischer Weise war umgebracht worden, so hätten sich die mißvergnügten Florentiner zwar gerne wieder in vorige Freyheit gesetzet; weil aber einige tausend Mann Kayserl. Völcker umher lagen, so muſten sie den 9. Jan. an einen weitläufftigen Vettern des massacrirten Alexandri, Cosmum de Medices, die Regierung gäntzlich überlassen, welchen der Kayser auch bestättigte, und zum Haupte und Primario des Florentinischen Staats erklärte.

Jovius lib. 38. p. 141. 149. 147. edit. in 8.

vid. Diploma investituræ in Hahnii *Jure Imp. in Florentiam* §. *IV. p.* 42. et in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. c. XXIII.* §. 124. *p.* 587.

Cini *in vita di Cosmo lib. I. car.* 88.

Wie auch Siena an dieſes Hauß gekommen.

Die Stadt Siena brachte Carl der V. auch um ihre Freyheit, indem er erstlich in dieselbe an. 1547. halb mit List, halb mit Gewalt, eine Spanische Besatzung legte, als die Frantzosen sich fertig machten, sich ihrer als eines Schlüssels von Italien zu bemächtigen. Als dieselbe sich aber an. 1552. durch Hülffe der Frantzosen wiederum in ihre Freyheit setzen wolte, eroberte er dieselbe an. 1555. durch Hunger, und überließ sie an. 1557. seinem Sohn Philipp bey Abtrettung seiner Länder, den er schon zum Kayserl. Statthalter darinn an. 1554. bestellet hatte.

vid. Diploma in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. c. XXIII.* §. 293. *p.* 653.

Es ruhete aber H. Cosmus I. von Florenz nicht eher, als bis er diese ihm so wohl gelegene schöne Stadt auch an sich brachte. Dahero stellete er sich als ob er auf die Frantzösische Seite tretten wolte, und erlangte dadurch, daß noch an. 1557. ihm von K. Philippen Siena als ein Teutsch-Reichs-Affter-Lehen, gegen Tilgung aller von K. Carl V. bey dem Mediceischen Hause gemachten Schulden, abgetreten wur-

wurde. Jedoch zoge sich K. Philipp dabey aus Orbitello, Porto Hercole, Porto Telamone, und andere an der See gelegene Oerter, zu besserer Communication des Mayländischen Staats mit dem Königreich Napoli. Carolus V. 1519-1556.

Thuanus *lib. IV. p.* 87. *XI. p.* 220. 245. *XV. p.* 304. 307. 317. & *XXIII. p.* 468.

Diploma investiturae in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. C. XXIV.* §. 6. *p.* 667.

Wegen Parma und Placenz hat Kayser Carl der V. mit denen Päbsten viel zu fechten gehabt, als welche schon Pabst Julius II. an. 1512. von dem Hertzogth. Mayland abgerissen, und unter dem Vorwand, als ob sie zu dem ehemahls vom K. Pipino dem Päbstl. Stuhl geschenckten Exarchat gehörten, sich zugeeignet hatte. Parma und Placenza kommt von Mayland an Pabst, und ward ein Herzogthum.

Guicciardinus *lib. X. p.* 550.

Es nahmen zwar solche Städte die Spanier den 4. Mart. an. 1513. wieder ein und schlugen sie wiederum zum Herzogthum Mayland.

Cavitellus *in annal. Cremonens. ad h. a.*

Als aber H. Maximilian Sforzia, wegen des darauf erfolgten Frantzösischen Einfalls, in Nöthen war, so trate er solche dem P. Leo X. gegen Bezahlung 40. tausend Cronen den 12. May in eben selbigem Jahr wieder ab.

Guicciardinus *XI. p.* 39. & Cavitellus *l. c.*

Jedoch kunte auch Pabst Leo X. dieselben nicht lange behalten, sondern musste solche, nach dem grossen Frantzösischen Sieg bey Marigano, K. Francisco I. in der pactione Viterbiensi den 13. Octob. 1515. wieder einräumen.

vid. Collectio foederum Parisina *T. II. p.* 137.
Guicciardinus *XII. p.* 103.

Er bekam aber solche nachgehends an. 1521. als die Frantzosen aus Italien durch die siegreichen Waffen K. Carls des V. vertrieben wurden, wieder, vermöge des Bündnisses, welches er mit selbigem wider die Frantzosen beschlossen hatte.

Guicciardinus *XIV. p.* 18. *I.* 211.

Carolus V. 1519-1556.

Folietta *in hist. Genuens. XII. ad a.* 1520.
Cavitellus *l. c. ad h. a.*

Jedoch unter der Bedingung, daß nachgehends der Päbstl. Anspruch und Gerechtsame auf diese Oerter von unpartheyischen Schiedsleuten solte untersuchet werden.

Consultiss. Bœhmerus in vindic. Imper. pro Parm. & Plac. *c. VI. §. XI. p.* 107.

Hierauf belehnte P. Paulus II. an. 1545. seinen natürlichen Sohn Petrum Aloysium Farnese damit, als einen Herzog, zum gröstẽ Verdruß des Kayſers. Nachdem aber dieſer Farneſe ſich durch ſeine üble Aufführung aller Leute Haß auf den Halß gezogen hatte, ſo war es dem Kayſer leichte, ihn durch etliche mißvergnügte Edelleute, von welchen der Graf von Anguiſciola das Haupt war, an. 1547. ermorden zu laſſen, worauf Placent ins Kayſers Hände kam, der Pabſt aber Parma wieder an ſich zohe. Des ermordeten Sohn, Octavius, ob er gleich des Kayſers natürliche Tochter Margaretham zur Gemahlin hatte, gieng alſo leer aus, jedoch wolte er auch weder dem Kayſer noch dem Pabſt viel gute Worte geben, ſondern hieng ſich vielmehr an Franckreich. Seine männliche Gemahlin aber brachte es endlich doch dahin, daß ihm an. 1550. vom Pabſt Julio III. Parma, und an. 1556. vom Kayſer Placenz wieder eingeräumet wurde, doch ſo, daß er eine Zeitlang Spaniſche Beſatzung darinne leiden muſte.

Thuanus *lib. IV. p.* 133. *XVII. p.* 516.
Chytræus *lib. XVII. p.* 425.
Sleidanus *XXII. p.* 702. 704. 716.
Struvii *diss. de iure imperii in ducatum Parmensem & Placentinum præmissa J. P.*

II.

Ferdinandus I. 1556-1564. Tritt die völlige Reichs-Regierung A. 1558. an. §. 6. ai. 24.

Ohngeachtet Kayſer Carl der V. ſchon an. 1556. ſeine Reiche und Länder obgemeldter maſſen ſeinem Sohne, König Philippen abgetretten, und ſich darauf in Spanien begeben, und alſo das Teutſche Reich auch gantz verlaſſen hatte; ſo ward doch erſt ſein leiblicher Bru-

Bruder, König Ferdinand in Ungarn und Böhmen, deme er an. 1521. in der brüderlichen Abtheilung alle Oesterreichische Erblande im Teutschen Reiche überlassen hatte, und der allbereit 27. Jahr Römischer König gewesen war, an. 1558. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt, nach der solennen Abdanckung Kayser Carls, von denen Churfürsten zum Kayser declariret, und ihm damahls erst eine noch engere Capitulation vorgeschrieben, welche er zwar nicht beschworen, jedoch durch einen ausgestellten Revers bestättiget. Ferdinandus I. 1556-1565.

vid. in Goldasti *politinischen* Reichs-Händeln *P. V. p.* 162.
Godelevæus *in hist. abdicat. Car. V. ap. Schard. T. II. p.* 651.
Thuanus *lib.* 21. *p.* 420.

Da nun die gesammte Christenheit Ferdinanden als Römischen Teutschen Kayser erkannte, so wolte ihn doch Pabst Paulus IV. dafür nicht erkennen, weil er das Reich ohne sein Vorwissen angenommen hätte, welches der abgehende Kayser Carl erstlich hätte in seine Hände liefern sollen. König Philipp in Spanien stärckte den Pabst heimlich in dieser seiner Boßheit, weil ihm Ferdinand nicht hatte die Teutsche Krone abtreten wollen. Es kehrte sich aber Ferdinand nicht daran, wie ihm denn auch Pabst Pius IV. gar gern die Kayserliche Majestät zugestunde. Achtet der vom Pabst ihm wegen des Kayserthums gemachte Schwierigkeit nicht.

Thuanus *l. c.*
D. Seldens Rathschlag in dieser Sache ap. Goldast. *l. c. n.* 3. *p.* 167.
P. Sarpius *in hist. Concil. Trid. lib. V. p.* 702.

Der Pabst machte dabey zwar diese Chicane, daß der Kayser ihm durch einen gevollmächtigten Groß-Bottschafter vollkommenen Gehorsam solte versprechen lassen; der Kayser aber gab dem Grafen von Arco Befehl demselben nur bloß seine Ehren-Bezeugung gegen dem Röm. Stuhl zu versichern, welcher aber bey der Verrichtung die Kayserl. Anweisung überschritte, und dem Pabst mehr Ehre und Höfflichkeit erwiese, als ihm war anbefohlen worden.

Goldast. *T. II. Constit. Imp. p.* 372.
P. Sarpius *l. c. p.* 118. 19. 21.

Weil Ferdinand auch sahe, daß ihm bey dermahligen Zeiten Beschaf-

Ferdinandus I. 1556-1564.

fenheit der Pabst wenig geben oder nehmen konte, so hat er auch die Römische Krönung gar nicht einmahl verlanget, welche seine Nachfolger biß auf den heutigen Tag nicht geachtet. Da auch Pabst Pius IV. das Corpus Receſſuum Imperii hatte in den Indicem librorum prohibitorum bringen laſſen, so regte ſich der Kayſer gar ſehr zu Rom durch ſeine Geſandſchafft gegen dieſen Unfug, und brachte es auch dahin, daß er wieder abgeſtellet werden muſte.

Sarpius *in hiſt. Concil. Trid. lib. VIII. p.* 842.

Entſcheidet den Erbſtreit wegen der Grafſchafft Catzenellebogen.

Noch vor ſeiner völligen Antrettung des Teutſchen Reichs hat er als Römiſcher König verſchiedene wichtige Reichs-Sachen abgethan. Durch ſeine Vermittelung ward an. 1557. der 57. jährige Streit zwiſchen Heſſen und Naſſau, wegen der beyden Grafſchafften Catzenellebogen und Dietz, ſolcher geſtalt gehoben, daß ein Theil der Grafſchafft Dietz und etliche 40. tauſend fl. nebſt der Anwartſchafft und Wappen von Catzenellebogen dem Hauſe Naſſau gegeben wurde, das andere aber alles dem Hauſe Heſſen blieb.

Dilich in der Heßiſchen Chronic *P. I. p.* 29.
Merian in Topogr. Haſſiæ p. 5.
Lucæ Grafen Saal p. 174.

Und die Brandenburg-Culmbachiſchen Kriege in Francken.

Gleicher Geſtalt endigte er auch die Brandenburg-Culmbachiſchen Streitigkeiten in Francken; räumte Marggraf Georg Friedrichen von Brandenburg-Onolzbach, als dem nächſten Anverwandten, des geächteten und an. 1557. zu Pfortzheim verſtorbenen Marggraf Albrechts Land, das Fränckiſche obere Fürſtenthum zu Culmbach, ſo er bis zu Austrag der Sache in Beſitz gehabt, wieder ein, und befahl denen Fränckiſchen Bundsſtänden ihme 175. tauſend Gulden, zu wieder Erbauung der geſchleifften Veſtung Plaſſenburg, zu zahlen.

Chytræus *lib. XIX. p.* 513.
Thraſybulus Lepra *de vita & rebus geſtis Lud. a Seinsheim lib. III. p.* 173.

Veranſtaltet das Religions-Gespräch zu Worms A. 1557.

Inſonderheit hat er ſich angelegen ſeyn laſſen, das Religions-Weſen in Teutſchland zu einer Einigkeit zu bringen, zu welchem Ende er an. 1557. das Colloquium zu Worms zwiſchen denen Catholiſchen und Evangeliſchen veranlaſſet, und da ſolches fruchtloß abgelauffen war, weil

weil die Catholischen gleich anfangs listiger Weise eine Spaltung unter dem Protestantischen Haufen selbst anrichteten, Ferdinandus I. 1556-1564.

Chytræus *XIX. p.* 496.
Acta ap. Goldast. *in politischen Reichs-Händeln P. XVIII. p.* 740.

so recommandirte er an. 1559. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ein Concilium recht inständig, in welches auch die Augspurgische Confession-Verwandten willigen wolten, wann es dabey rechtmässig zugienge, der Kayser und nicht der Pabst solches ausschriebe, der Pabst dabey nicht præsidire, sondern eine streitige Parthey ausmachete, die sich dem Ausspruch nach GOttes Wort unterwerffen müste. Da aber ein solches Concilium nimmermehr zum Stand zu bringen war, so geschahe es doch, daß das von Churfürst Moritzen gestöhrte Tridentinische Concilium an. 1562. wieder versammlet wurde, und sich endlich an. 1563. damit endigte, daß es seine Schlüsse, als göttliche Gesetze in Glaubens-Sachen, mit vielen Verfluchen der widrigen Meynung kund machte. Es wurden aber dieselben nicht einmahl von allen Gliedern der Römischen Kirche selbst angenommen. Recommandirt das zu Ende gehende Concilium zu Trient.

P. Sarpius *in Hist. Conc. Trid. lib. V. p.* 736-746.
Thuanus *lib. XXXV. p.* 705-715. *lib. VIII. p.* 1412.
Chytræus *XX. p.* 523.

Von denen Evangelischen Ständen war auch niemand dabey erschienen, sondern sie hatten ihre Ursachen, nach der an. 1561. auf dem zu Naumburg gehaltenenen Convent gemachten Abrede, schrifftlich an den Tag gegeben,

Extant in Goldasti *Polit. Imp. P. XXVIII. f.* 1200. *& in* Politischen Reichs-Händeln *P.* 17. *p.* 744.
Strauchii *diss. exot. VIII.* §. 15. 16
Hönns *Hist.* des von den Evangelischen Ständen an. 1561. zu Naumburg gehaltenen Convents *Frf.* 1704. 8.

Dem Kayser aber war hieben das alte Recht, ein Concilium zu beruffen, und in demselben zu præsidiren, entrissen worden. Der Evangelischen Zusammenkunfft zu Naumburg 1561.

Sarpius in hist. Concil. Trid. *lib. II. p.* 179. 224.

Dieweil aber doch die Augspurgische Confessions-Verwandte, wegen der mancherley unter ihnen entstandenen Antinomistischen, Adiapho-

Ferdinandus I. 1556.1564.

diaphoristischen und Osiandrinischen Streitigkeiten, bey dem Kayser waren harte verunglimpfet worden, daß sie bey dem an. 1530. zu Augspurg übergebenen Bekenntniß nicht mehr geblieben, und selber nicht mehr wüsten, was sie glaubten; die Zwinglianer und Calvinisten gerne auch vor der Augspurgischen Confession zugethane Stände wolten gehalten seyn: so wurde auf Veranlassung Churfürst Friedrichs III. zu Pfaltz, von vielen protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Anfang des 1561. Jahres eine Zusammenkunfft zu Naumburg gehalten, auf welcher den 8. Febr. die unveränderte Augspurgische Confession von ihnen aufs neue unterschrieben, und der Kayser versichert wurde, daß sie in Kirchen und Schulen nichts gestatten oder vertheidigen würden, was derselben zuwider.

vid. Chytræus *in Saxonia LXX. p.* 523.
Thuanus *lib. XXVIII. p.* 52.
Hönn *in hist. singulari citata.*
Cyprianus *in hist. A. C. edit. nov. c. XIV.* 200.

Weil niemand daselbst Calvinisch seyn wolte, so wurde auch dieselbe von denen auch unterschrieben, die doch sonsten der Calvinischen Lehre vom H. Abendmahl beypflichteten.

Nach Absterben des Grafen zu Wertheim kommt diese Grafschafft an Stollberg und Löwenstein.

Was andere Reichs-Veränderungen unter Kayser Ferdinanden anbetrifft, so starb an. 1556. der letzte Graf von Wertheim, Michael der V. und bald nach ihm seine eintzige Tochter Barbara; Graf Ludwig von Stollberg aber, welcher am Kayserl. Hofe damahl gar viel vermogte, hatte auf diesem Fall die Anwartschafft von den Reichs-Böhmischen, und Fuldischen Lehen auf sich und seine 3. Töchter, von denen Würtzburgischen aber für sich und seine 2. ältesten Töchter erlanget, daß solcher massen das Wertheimische Land auf ihn fiel, und nach seinem Tode an. 1574. auf seine drey Töchter, und endlich, weil die ältesten zwey ohne Leibes-Erben abgegangen, auf die jüngste Annam, Graf Ludwigs von Löwenstein Gemahlin, bey welchem Hause auch die Grafschafft Wertheim geblieben, jedoch gab es deswegen mit dem eigennützigen Bischoff Julio von Würtzburg noch vieles streitens.

vid. Wertheimische *Deduction contra* Würtzb.
Lucæ im Grafen-Saal *P. I. p.* 742.

A. 1558.

A. 1558. lösete Kayser Ferdinand die Hagenauische Land-Vogtey, so Chur-Pfaltz bißanhero seit an. 1423. da sie Kayser Sigismund für 50. tausend fl. versetzet, als eine Reichs-Pfandschafft inne gehabt hatte, wiederum dem Hause Oesterreich ein. Ferdinandus I. 1556-1564. Einlösung der Hagenauischen Landvogtey von Oesterreich.

Roo in *Ann. Austr. p.* 516.
Deductio in Gastelii *de statu publ.* Europæ *c.* 32. *p.* 1022.
Hertzog in der Elsaß. Chronic *lib. XI. c.* 3.

A. 1559. starb der letzte Graf Philipp von Ryneck, dessen Lande Maynz, Würtzburg Hanau, Erpach, und Isenburg heimfielen. Das Ertzstifft bekam die ihm sonst Lehnbahr gewesenen Aemter Ryneck und Lohr, wovon Ryneck hernach Johann Hartwigen Grafen von Nostitz an. 1674. käufflich, nebst dem Jure sessionis & voti in Comitiis überlassen wurde, welcher deswegen auch in das Fränckische Gräfl. Collegium introduciret worden. Absterben der Grafen von Ryneck wodurch die Gr. von Nostitz Reichs-Grafen worden.

vid. Lehnbrief in Lunigii *Spicileg. T. I. p.* 755.

In eben selbigen Jahre bezwangen K. Friedrich II in Dännemarck und die Herzoge von Holstein, Adolph und Johannes, durch einen zwar kurtzen aber sehr blutigen Krieg die bis anhero unbändige Ditmarschen, welche schon Kayser Friedrich III. dem Herzogthum Holstein einverleibet hatte, und theilten sie an. 1568. unter sich, obgleich der Ertz-Bischoff von Bremen, unter welchem sie bisanhero in der grösten Freyheit gestanden, sich gar sehr deswegen beym Kayser beschwerte. Allein die Uberwinder hatten ihr von Kayser Carl dem V. A. 1548. abermahl erneuertes Recht für sich, und erhielten dahero auch an. 1565. vom Kayser Maximilian II. die Bestättigung des genommenen Besitzes. Bezwingung der Ditmarschen.

Christ. Cilicii *hist. belli Dithmarsici.*
Chytræus *XXI. p.* 526.
Acta publ. ap. Gastel. *de statu publ. Europ. p.* 631.
Anton. Dietz in der Beschreibung und Geschichte des Landes Ditmarschen *c. VI*

Zu selbiger Zeit suchten auch die Pohlen und Moscowiter Liefland sich unterwürffig zu machen, welches die Schwerdt-Brüder bisanhero inne gehabt hatten, dahero endlich der letzte Heer-Meister, Gotthard Kett- Verlust von Liefland und Ursprung des Herzogthums Curland.

Ferdinandus I. 1556-1564.

ler sich nicht anders zu helffen wuste, als daß er, nach dem Exempel Marggraf Albrechts in Preussen, König Sigismundo Augusto in Polen an. 1561. gantz Liefland abtrat, und sich dagegen bedunge, davor Curland mit Semgallien zusammen unter dem Titul eines weltlichen und erblichen Herzogthums, von der Kron Pohlen zu Lehen zu tragen, wodurch das Teutsche Reich um seine letzte Zugehör in dieser Gegend kam.

Chytræus *in Sax. lib. 20. p. 528.*
Conring *de Fin. Imp. c. 29.*
Hartknoch *de rep. Polon. lib. I. c. 8. §. 2. p. 175. & in diss. subj. de Curonor. & Semgallorum rep. §. 10.*
Schurtzfleisch *hist. Ensiferor. n. 48. p. 170.*

Maximilians II. Römische Königs-Wahl.

A. 1562. brachte der Kayser Ferdinand dahin, daß die Churfürsten seinen Sohn Maximilian II. einmüthig zu Franckfurt zum Röm. König erwählten.

Protocollum electionis in Goldasti *P. I.* der Reichs-Händel *§. 8. p. 66. nec non coronationis p. 72.*

Der Türckische Kayser Solymann beehrte diese Solennität mit einer prächtigen Gesandschafft, welche im Reich grosses Aufsehen machte.

Schardius *in epitome rer. gestar. sub Ferdin. I. ad h. a. T. III. rer. Germ. p. 153.*

Chur-Sachsen erhält die Anwartschafft auf Anhalt.

Auf selbigem Wahl-Tage ertheilte der Kayser Churfürst Augusto von Sachsen die Anwartschafft auf das Fürstenthum Anhalt, wenn der männliche Stamm davon abgehen würde, welches dasselbe nicht gern sahe.

Müller *in ann. Sax. ad h. a. p. 135.*

Verträgt sich mit Mayntz wegen der Ansage

A. 1562. den 4. Nov. Mitwochs nach OO. SS. wurden auch die zwischen Chur-Maynt̃z und Chur-Sachsen, der Ansage wegen auf Reichs-Tägen, obschwebende Streitigkeiten krafft eines errichteten Vertrags, durch gütliche Unterhandlung von Trier, Pfaltz und Brandenburg folgender Gestalt beygelegt, daß auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, da der Churfürst von Sachsen zur stette, solle der Churfürst von Maynt̃z oder seine dahin geordnete Räthe die Ansag-Zettul dem Churfürsten von Sachsen selbst, oder in seine Cantzley schicken, damit derselbe aus der Cantzley dem Erb-Marschall ferner befehlen

möge,

möge, sie umher tragen zu lassen: Wann aber der Churfürst zu Sachsen nicht zugegen, sondern seine Räthe, sodann solle der Ansag-Zettul dem Erb-Marschall-Amt gegeben werden, damit es denselben erst denen Churfürstl. Räthen zeigen, und folgends umher tragen lassen möge. Gleicher massen solle es so auf den Wahl-Tägen gehalten werden. Auf Churfürsten-Tägen aber solle die Ansage Chur-Maynz alleine zustehen. Ferdinandus I. 1519-1556.

Müller *in Ann. Sax. p.* 134.

Es sind einige, die Kayser Ferdinanden I. die Anordnung des Reichs-Hofraths zuschreiben. K. Ferdinands Reichs-Hofraths-Ordnung.

Boecler *in notit. Imp. lib.* 13. *tit.* 4.
Rhetius *lib. IV. instit. J. P. tit.* 4. §. 1.
Coccejus *in J. P. prudentia c.* 32 §. 3.

Es kan aber dieses nicht erwiesen werden. Vielmehr erhellet klärlich, daß weil Kayser Ferdinand selbsten spricht:

In praef. ordinat. Judicii aulici.

Daß seine löbliche Vorfahren am Reich ihren Reichs-Hofrath zu Beförderung der Gerechtigkeit von unfürdencklichen Jahren erhalten, insonderheit aber sein lieber Ur-Anherr Kayser Friedrich *III.* den Reichs-Hofrath nur mit einer vermehrten *Instruction* versehen hätte, daß dieses höchste Gerichte des Teutschen Reichs, wie es allemahl bey dem Kayserl. Hoflager zu seyn pfleget, und seinen Ursprung von denen judiciis Palatinis hat, lange zuvor, und alsdann angefangen habe, da die Judicia Principum aufgehöret. Wie denn auch bereits in dem Reichs-Abschied an. 1236. tit. pen. des Reichs-Hofrichters, und in der guldenen Bull

Tit. II. §. 4.

des Kayserl. Hof-Gerichts Meldung geschehen. Es hat der Kayser Ferdinand I. dem Reichs-Hofrath den 3. Apr. 1559. eine gewisse Ordnung gegeben, wie in demselben verfahren werden solle.

Lehmann *in act. publ. de pace relig. lib. I. c.* 37. *p.* 146.
Mauritius *in diss. de Judic. aulico.*

So hat er auch den Churfürsten von Trier an. 1562. das Privilegium de non evocando & appellando verliehen. Chur-Trierisches Privilegium de non appellando.

Extat in Adrian. Gylmanni *T. IV. controv. Cameral. c.* 1. *p.* 7. 8. 9.

Maximilian II. 1564-1576. re. 12 ætat. 49.

III.

Wird bey des Vaters Leben König in Böhmen und Ungarn und Röm. König.

Kayser Ferdinand I. starb an. 1564. und hinterließ das Reich seinem Sohn Maximilian II. den er schon an. 1562. zum Böhmischen und Römischen, und an. 1563. zum Ungarischen König hatte krönen lassen. Denn nachdem König Ludwig in Böhmen und Ungarn an. 1526. in der Schlacht bey Mohaz von den Türcken war erschlagen worden, so wählten sowohl die Böhmen als Ungarn Kayser Ferdinanden zu ihren König, weil er König Ludwigs Schwester Annam zur Gemahlin hatte. Jedoch muste er noch eine ziemliche Zeit wegen der Ungarischen Krone mit dem Siebenbürgischen Woywoden, Johanne Zapolia, streiten, biß er an. 1535. auch zu ruhigen Besitz desselben gelangte. Diese beyde also an das Hauß Oestereich gebrachte Königreiche hat Kayser Maximilianus ruhiger als sein Herr Vater besessen, und auf seine Nachkommen fortgebracht.

Jo. Cyriacus L. B. de Polheim *in orat. 1577. in memor. Max. habita ap. Chytr. lib. 23. Sax. p. 633.*

Wo dessen Capitulation ganz zu finden.

Ihme wurde abermahls eine vermehrte Capitulation vorgelegt, welche erst zu unsern Zeiten vollständig zum Vorschein gekommen.

Extat ap. Thulemarium *in tr. de A. B. ex archivo Palat.*
Mildner *in capitul. harmonica.*
Goldastus *P. II.* der Reichs-Satzung *p. 485.*
Carpzov. *in append. ad L. Reg. p. 380.*

Speist den Pabst kurtz ab.

Nach seiner Erhebung verlangte Pabst Pius IV. ebenfalls von ihm eine solenne Gehorsams Versprechung, welche er aber verweigerte, und nur demselben durch den Grafen von Hellffenstein an. 1564. einige unnachtheilige Ehren-Bezeugungen machen ließ, wormit sich der Pabst vergnügen muste.

P. Sarpius *lib. VIII. Hist. Conc. Trid. p. 1244.*
Schilterus *lib. VII. de libertate eccles. Germ. c. 10. §. 8. & 9.*

Belehnt zum letzten öffentlich Churfürst Augusten

A. 1566. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem den 23. Apr. Churfürst Augustus von Sachsen unter freyen Himmel mit den gröſten Solennitäten belehnet wurde, welches die letzte öffentliche und mit dergleichen Ceremonien verrichtete Belehnung ist, so man in der Teutschen Reichs-Historie antrifft.

Müller *in ann. Sax. p. 139.*

Der

Der Religions-Frieden ward zwar damahls auch confirmiret, jedoch beschwerten sich die Catholischen gar sehr, daß nebst denen A. C. Verwandten auch sich andere Secten im Reich eingeschlichen hätten, welche nicht in selbigem begriffen wären. Maximilian II. 1564-1576. Die Reformirten werden wegen des Religions-Friedens angehalten.

Resolutio in Goldasti **Reichs-Satz.** *P. I. p.* 294.

Ja weil Churfürst Friedrich III. in der Pfaltz der einzige Fürst war, welcher sich an. 1560. zur Reformirten Lehre bekennet hatte, so wolte man haben, daß er entweder wieder sich zur A. C. wenden, oder die Chur-Würde niederlegen solte. Es hintertrieb aber solches Churfürst August von Sachsen und Marggraf Carl von Baaden-Durlach.

Pareus in hist. Rav. Palat. *lib. VI. Sect. 2. p.* 265.

Schardius *ad a.* 1566.

Thuanus *lib. XXXIX. p.* 373.

Es suchete es zwar auch der Pabst durch die scharffe Drohungen zu hintertreiben, daß von der Religions-Sache auf selbigen Reichs-Tag nichts mögte gehandelt werden, es war aber sein Bemühen vergebens.

Thuanus *lib. XXXIX. p.* 372.

Das wichtigste so unter Kayser Maximilianen vorgegangen, ist der Grumbachische und Gothaische Handel, mit welchen es diese Bewandniß hat. Wilhelm von Grumbach, ein angesehener Mann unter der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, hatte den 15. Apr. 1558. den Bischoff von Würtzburg, Melchior Zobeln, in seiner Residentz auf der Gasse von etlichen Meuchel-Mördern erschiessen lassen, weil er ihm die bey Marggraf Albrechten in der Brandenburgischen Unruhe eingezogene Stiffts-Lehn-Güter nicht wieder geben wollen und auch seiner Gemahlin ein Vermächtniß vom vorigen Bischoff vorenthalten. Grumbachische und Gothaische Händel.

P. Lotichii *relatio de cæde M. Zobelii ap. Schard. T. III.*

Relatio *de eadem cæde* in Hortlederi *T. III. p.* 1926.

Frieſe *in Würzb. Chron. p.* 932.

Da es nun offenbar wurde, daß Grumbach diesen Meuchel-Mord angestifftet hatte, und das Capitul deßwegen bey Kayser Ferdinand I. grosse Klagen führte, so überfiel er mit seinem Anhang an. 1563. die Stadt Würtzburg, nahm die Dom-Herren meistentheils gefangen und zwang sie zu einem harten Vergleich, in welchem sie ihm von al-

Maximilian. II. 1564-1576.

lem Verdacht der vorgegangenen Mordthat frey sprechen muſten. Allein Kayser Ferdinand vernichtigte diesen so gewaltsamer weise abgedrungenen Vertrag, und erklärte Grumbachen nebst seinen Helffers Helffer in die Acht. Da nun diese Aechter nicht wuſten wohin sie sich wenden solten, so fanden dieselben endlich bey Herzog Joh. Friedrich dem II. oder Mittlern zu Sachsen-Gotha allen Aufenthalt und Schutz; indem Grumbach demselben weiß gemachet hatte, wie er den gesammten Teutschen Adel der Fürstl. Bothmäßigkeit entziehen, und in die unmittelbare Reichs-Freyheit setzen, mithin durch desselben Beystand ihm nicht nur die verlohrne Chur-Würde, sondern wohl gar die Kayserl. Krone zuwege bringen wolte. Dabey bediente er sich auch allerhand zauberischer Gaukel-Possen, und nahm diesen Fürsten dergestalt ein, daß er auch auf die vom Kayser an. 1566. wiederhohlte Acht nichts geben, und sich seiner entschlagen wolte. Weil nun Herzog Johann Friedrich deßwegen selbsten in gleiche Acht verfiel, und Churfürst Augusto von Sachsen die Execution aufgetragen wurde, so belagerte derselbe an. 1566. den 24. Decembr. die Stadt Gotha, und zwang sie den 13. Apr. 1567. zur Ubergabe. Herzog Johann Friedrich muste sich in Kayserl. Gnade und Ungnade, ohne allen Vorbehalt, ergeben, und ward gefangen nach Wien geführet, allwo er auf einem offenen Wagen mit einem Stroh-Hut auf dem Kopff gleichsam in Triumph eingeführet und von dar nach Neustadt, und endlich nach Steyer in Ober-Oesterreich ins Gefängniß gebracht wurde, woselbst er auch nach 28. Jahren an. 1595. gestorben. Jedoch urtheilte die Welt nicht wohl davon, daß ein Vetter und Reichs-Fürst den andern hatte so spöttlich tractiren lassen. Die Vestung Grimmenstein ward geschleiffet, des gefangenen Land bekam sein Bruder Herzog Johann Wilhelm zu Weimar, welcher aber an. 1572. durch den Vertrag zu Coburg das Coburgische und Eisenachische seinen beeden Söhnen, Herzog Johann Casimiren, und Johann Ernsten wieder einräumte. Die Haupt-Aechter und Verführer, Grumbach und andere, kamen auch in des Uberwinders Hände, und wurden theils geviertheilt, theils auf andere Art vom Leben zum Tode gebracht.

Langueti *hist. B. Gothani* in Tenzelii *Hist. Goth. Supplem. II. Sect. II. p.* 809. & ap. Schard. *T. IV. p.* 2275.

Chy-

Maximilian. II. 1564-1576.

Chytræus *lib. XXI. Sax. p.* 508.
Müller *in ann. Sax. ad a.* 1567. *p.* 141.

Wegen der aufgewendeten Executions-Kosten bekam der Churfürst von Sachsen die 4. Aemter, Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg zur Assecuration der Wiederstattung; darauf sich zwar die Ernestinische Linie das Jus reluitionis vorbehielt, es sind aber dieselben nachgehends an. 1660. dem Albertinischen Hause gar erblich überlassen worden.

Müller *in annal. Sax. p.* 142. 442.
Struv. *P. III.* des historischen Archivs *p.* 201.

Der Churfürst von Trier setzt vergeblich an die Stadt Trier, unterwirfft sich aber die Klöster S. Maximin und Prüm.

A. 1568. suchte der Churfürst von Trier, Jacob von Eltz, die Stadt Trier um ihre Freyheit und Reichs-Immedietät durch eine würckliche Belagerung zu bringen, auf Vermittelung aber des Kaysers und der Rheinischen Churfürsten wurde dieselbe wieder aufgehoben.

Brovverus *in ann. Trevir. lib.* 22. *p.* 402.

Jedoch glückte es ihm die reiche Abtey S. Maximini an. 1570. in geist- und weltlichen sich unterwürffig zu machen, und an. 1576. die gefürstete Abtey Prüm dem Ertz-Stifft auf ewig einzuverleiben.

Imhof in notit. Procer. *lib. II. c.* 3. §. 8. & 9.
Spener *in Op. Herald. lib. I. c.* 91. §. 11.

Sequestration der Grafschafft Mansfeld.

Die Grafen von Mansfeld, Hanß Georg, Peter Ernst, Hanß Albrecht, Hanß Hojer, Hanß Ernst und Bruno, Gebrüder und Vettern, geriethen an. 1570. in solchen elenden Stand, daß sie wegen ihrer über zwo Millionen sich belauffenden Schulden, ihren Lehns-Herren, Churfürst Augusto zu Sachsen, dem Administratori des Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggraf Joachim von Brandenburg, Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen, und dem Halberstädtischen Dom-Stifft, ihre gantze Grafschafft zur Sequestration überlassen musten, biß zu Befriedigung ihrer Glaubiger, dabey ihnen nichts denn die blosse Wohnung, zusamt einigen Jagden und Fischereyen gelassen, und jeglichen zum jährlichen Unterhalt 1000. Gulden versprochen wurden. Ob nun gleich aufs längste in 15. Jahren alle Schulden hätten können abgetragen werden, so ist doch dieses nicht nur binnen anderthalb hundert Jahren nicht geschehen, sondern man hat auch nach Absterben des ohnsequestrirt gebliebenen Gräflichen Manns-Stammes, die

ohn-

Maximilian. II. 1564-1576. ohnsequestrirte $\frac{2}{5}$ Theil denen rechtmäßigen Erben auch entzogen, und der Sequestration incorporirt.

vid. Leipziger Abschied zwischen den Grafen von Mansfeld und ihren Glaubigern, de an. 1570. in Lunigii **Reichs-Archiv** *T. XI. P. I. p.* 133. Erfurter Abschied de An. 1571. *p.* 142. Leipziger Abschied de an. 1573. p. 147.

Unumstößliches Vormundschaffts-Recht, der von Kayserl. Majestät verordneten Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschafft §. *XVIII.*

1) Absterben der Grafen von Haag. A. 1567. starb der letzte Graf von Haag, Ladislaus, von dessen erledigten Lande nahm Herzog Albrecht in Bayern, in krafft Kayser Carls gegebener und von Kayser Ferdinanden confirmirter Expectanz sogleich Possession, zahlte jedoch an die nächsten allodial-Erben ansehnliche Geld-Summen.

Wig. Hund **in Bayrischen Stamm-Buch** *lib. I. f.* 67.

2) Der Grafen von Bitsch. A. 1570 gieng das Gräfliche Hauß Bitsch mit Gr. Jacob aus, dessen Herrschafften zog der Bischoff von Straßburg, Chur-Pfaltz, der Herzog von Würtemberg, und Graf Philipp von Hanau an sich.

Chytr. *in Sax. lib.* 22. *p.* 602.

3) Der Herren von Pleße. A. 1571. fiel dem Hause Hessen-Caßel die Reichs-Herrschafft Pleßheim, nachdem der letzte seines Geschlechts, Dietrich VI. mit Tode abgegangen. Das Hauß Braunschweig-Lüneburg Grubenhagen vindicirte sich aber davon Radolffshausen.

Letzner *in familia Plessensi c.* 16. quæ constituit partem secundam in Meieri *originibus & antiquitatibus Plessensibus.*

Hamelmann *de famil. emort. Westph. P. II. p.* 141.

Chytræus *lib.* 22. *in fin.*

4) Der Burggrafen zu Meißen Nach Absterben des letzten Burggrafens von Meißen, Heinrichs des VII. Reußen, Herrens in Plauen und Gera, an. 1572. ohne leibliche Lehens-Erben, fielen die Regalien dem Röm. Reich heim, die Herrschafften aber zum Theil der Kron Böhmen, indem das meiste schon zuvor Churfürst Moritz zu Sachsen durch besondere Tractaten als das Burg-Lehn zu Meissen aufm Schloß gelegen, samt andern Zugehör und dem Schloß Frauenstein für eine Summa Geldes an.

1546.

1546. an sich gebracht, den Herren Reußen aber den Titul, Fürstl. Stand und Session damahls im Reich gelassen hatte. Maximilian II. 1564-1576.

Peccenstein *in Theatr. Saxon. P. I. c. 18. p. 268.*

Transactio de A. 1546. ap. Lunig. in Reichs-Archiv P. *Spec. Sect. VI. c. 18. §. 157. p. 235.*

Petr. Beckler *in illustr. Stemmate Ruthenico Sect. I. p. 138.*

Jedoch hat Sachsen hernachmahls weder den Titul noch Wapen des Burggrafthums Meißen geführet.

Vom Kayser Maximilian II. erlangte der Churfürst von Cölln A. 1507. das Privilegium de non appellando & evocando, jedoch daß dabey die Summa appellationis auf 500. Gulden gesetzt worden. Der Churfürst von Cölln bekommt das Privilegium de non appellando.

Extat in Gylmanni *T. VII. controv. Cameral. c. 1. p. 10. 11. 12.*

In Italien trug sich unter Kayser Maximilianen gar sehr was merckwürdiges zu. Die Hertzoge von Modena, Ferrara und Florentz, Alphonsus II. und Cosmus I. stritten mit einander wegen des Rangs, weil das alte Hauß Esté die neue Mediceische Familie mit sich in keine Gleichheit wolte kommen lassen. Wie der Hertzog von Florentz den Titul eines Groß-Hertzogs erlangt.

Vid. *Ragioni di precedentia tra il Duca di Ferrara & il Duca di Fiorenza A. 1652. in f.*

Thuanus *lib. XLIV. ad a. 1568. p. 893.*

Der Pabst wolte darinnen den Ausspruch machen. Ferrara aber spielte die Sache an den Kayser, und als der Pabst verlangte, der Kayser solte nicht sowohl einen Richter, als vielmehr einen Mittelsmann in dieser Streitigkeit abgeben, so suchte man Kayserl. Seits aus Verdruß dieselbe auf die lange Banck zu schieben; der Pabst fuhr aber zu, und erklärte Cosmum A. 1569. zum Groß-Hertzog von Florentz, um ihm durch diese höhere Würde einen Vorzug vor Ferrara zu geben.

Diploma Pontificis ap. Ald. Manucium *in vita Cosmi I. p. 152.*

Der Kayser drohete zwar, diesen Eingriff in sein Recht aufs schärffste zu ahnden, verwieß auch dieses Beginnen Cosmo auf das nachdrücklichste, mit Vorstellung des Teutschen Reichs Gerechtsame auf Florentz, der auch endlich über dieser Streit-Sache A. 1574. starb.

Maximilian. II. 1564. - 1576.

Epistola Imp. Maximil. II. ad Cosm. in Mascovii Diss. de Jure Imp. in Florent. in App. lit. O. p. 26.
& in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. c.* 24. §. 49. *p.* 696.

Dieweil sich aber Franciscus, Cosmi Sohn, mit des Kayserς Schwester Johanna A. 1565. vermählt hatte, so ließ sich der Kayser durch sein offt wiederholtes Bitten besänfftigen, und erhob ihn endlich auch mit Einwilligung der Churfürsten A. 1576. zu einem Groß-Hertzog von Hetrurien, jedoch salva superioritate Imperii, in einem besondern Gnaden-Brief,

Vid. Diploma Maxim. d. d. Viennæ 26. Januar. A. 1576. in cit. Mascovii Diss. lit. I. p. 28.
& in Notizia della vera liberta Fiorentina *l. c.* §. 114. *p.* 727.

damit er diese Hoheit hinführo von Reichs wegen führen mögte. Anfangs hatte Cosmus beym Pabst gar die Königl. Crone für sich und seine Nachkommen gesuchet. Als aber der Kayser sich ernstlich vernehmen ließ: Non habere Italiam Regem nisi Cæsarem, so hatte doch der Pabst Bedencken ihm solche zu verleyhen.

Nat. Comes XXI. p. 454.
vid. Thuanus *lib. XLVI. ad a.* 1569. *p.* 940. *& lib. LX ad A.* 1574. *p.* 115.
Adriani *in Istoria di suoi tempi lib.* 20. *f.* 801. *lib.* 21. *f.* 850. *sq.*
Gerolamo Catena *in vita di P. Pio V. f.* 117. *sq.*

K. Maximilians Gütigkeit gegen die Evangelischen.

Kayser Maximilian hat sich überaus gütig gegen die Evangelischen aufgeführet, und zugegeben, daß selbige sich in den Oesterreichischen Erb-Ländern gar sehr vermehrt, dahero man gemuthmasset, er sey selbsten heimlich der Evangelischen Religion beygethan gewesen.

Thuanus *lib.* 26. *in fin. l.* 62. *p.* 134. *l.* 39. *p.* 388.
Chytræus *lib.* 22. *p.* 579.
P. Sarpius *lib. V. hist. Concil. Trid. p.* 738.
Schützius *in vita Dav. Chytræi lib. II.* §. 1. *p.* 5. *& 72.*

Wie er denn auch die Parisische Blut-Hochzeit A. 1572. auf das höchste gemißbilliget.

vid. ej. Epistola ad Laz. Schwendi in Goldasti Reichs-Satzungen *Part. II. p.* 324.

Her-

Hertzog Wilhelm zu Jülich, Cleve, und Berg gab er A. 1566. das Privilegium eine Universität zu Duyßburg anzurichten,

vid. in celeberrimi Dithmari *cod. Diplom. adjecto Teschenmacheri annal. Cliv. n.* XXI. *p.* 10.

und dergleichen in eben dem Jahre der Reichs-Stadt Straßburg.

vid. in Limnæi *lib. VII. J. P. c. III. p.* 100.

Maximl. II. 1564-1576. Privilegirt die Universität zu Duyßburg und Straßburg.

IV.

Kayser Maximiliano II. folgte nach seinem Ableben auf dem Kayserl. Thron sein ältester Sohn **Rudolph II.** welchen er noch bey seinem Leben A. 1575. den 27. Octob. zu Regenspurg hatte zum Röm. König erwählen lassen. Dessen Capitulation wurde nichts sonderliches beygesetzt, sondern sie ist mit seines Vatters gantz gleich lautend.

Chytræus *lib.* 23. *p.* 626.

Capitulatio vid. ap. Limn. *tr. de capitul. p.* 505.

Rudolphus II. 1576-1612. reg. 36. ætat. 60. Wird bey des Vaters Leben Röm. König.

Unter dessen langwieriger Regierung haben sich sehr viele merckwürdige Dinge im Reiche zugetragen.

Sein allererstes Unternehmen war die Verbesserung der Policey-Ordnung. Denn nachdem die von Kayser Carln V. A. 1548. errichtete heilsame Satzung zu Erhaltung der Policey biß daher an vielen Orten in Vergessenheit war gestellet worden, so hatten die Stände auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg für nöthig und nützlich angesehen, solche zu verbessern und zu erneuern, welches dann auf einem zu dem Ende gehaltenen Deputations-Tag zu Franckf. A. 1577. geschahe, und dieselbe den 9. Nov. im Nahmen des Kayserß publiciret ward.

vid. ea in R. J. *p.* 871.

Publiciret die letzte Policey-Ordnung.

Welches dann auch die letzte und vollkommenste ist, die wir haben. Nachdem ist leyder! von den Reichs-Ständen selten an das Policey-Wesen gedacht worden, und wann es auch geschehen, so ist doch nichts zu Stande gekommen, welches aber zur Verwirrung in allen Ständen, und zum gröstẽ Unheil unsers lieben Vaterlandes gereichet.

vid. Historischer Bericht, was auf dem Reichs-Tag mit Verbesserung der Policey vorgegangen in Henniges *Meditat. ad J. P. W. Spec. VIII. Mantiss.* 3. *p.* 136.

Rudolphus II. 1576 - 1612. Chur-Sächsischer Vertrag mit dem Administratore des Ertzstiffts Magdeburg wegen des Magdeburgischen Burggrafthums.

A. 1579. den 10. Jun. verglich sich Churfürst August. mit Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, als Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg, wegen der, zwischen dem Chur-Hause Sachsen und besagten Ertz-Stifft, über der Gerechtigkeit des Burggrafthums zu Magdeburg, und des Grafen-Gedinges zu Halle, bis hiehe. obschwebenden Irrungen. Den darüber zu Eißleben errichteten Vergleich confirmirte der Kayser: krafft dessen der Churfürst für sich und seine Nachkommen sich aller Rechte so er als Burg-Graf zu Magdeburg und Halle gehabt zwar verziehe, hingegen aber den Titul eines Burg-Grafens zu Magdeburg, als eines sondern Stands des H. R. Reichs, nebst denen dazu gehörigen 4. Aemtern, Gommern, Rauis, Elbenau, und Gottau, samt dem Wappen vorbehielt.

Transactio Eislebiensis *p. VI. Elect. J. P. A.* 1709. *p.* 534.
Müller *in ann. Sax. p.* 175.
Horn de *Burggr. Magdeb.* §. 30.
Unpartheyische Erinnerung über die An. 1709. publicirte gründliche Nachricht von der Bewandniß des Burggrafthums Magdeburg *p.* 18.

Publication der Churfsächsis. Formulæ Concordiæ.

A. 1580. publicirte Churfürst Augustus von Sachsen in seinen Landen, wegen der sich häufig einschleichenden heimlichen Calvinisten die so genannte Lutherische Kirche annehmen solte. Allein ob gleich dieselbe nach Chur-Pfaltz und Brandenburg von 21. Fürsten, 22. Grafen ꝛc. unterschrieben ward, so trug doch der König in Dännemarck und die Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg, Holstein, Pommern, Mecklenburg, Preussen, Nürnberg, Bremen, und andere Evangelische Stände mehr gar grosses und billiges Bedencken, solche einseitig entworffene Glaubens Formul, als ein unwiedersprechlich Religions-Gesetze, anzunehmen, dahero dadurch nur grösserer Zwiespalt unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu grosser Freude der Catholischen angerichtet ward.

Hospinianus *in concordia discorde.*
Hutterus *in concordia concorde.*
Georg Müllers Hist. der *Form. Concord.*
Hofmanns kurtzer Bericht von Concordien-Werck.

Acta formulæ Concordiæ in Heineccii & Leuckfeld *Script. Rer. Germ.* Rudolphus II. 1576 - 1612.

A. 1582. unterfieng sich Pabst Gregorius XIII. den durch seine sonst rühmliche Vorsorge verbesserten Julianischen Calender dem Teutschen Reich durch eine Bulle aufzudringen. Der Kayser erkennte zwar selbst diesen ungebührlichen Eingriff in seine Regalien, und wolte solchen neuen Calender nicht annehmen; absonderlich wolten auch die Protestanten nicht einmahl sich hierinne der Päbstl. Anordnung unterwerffen. Nachdem aber ein Catholischer Stand nach dem andern, aus Respect gegen dem Pabst sich bequemte selbigen anzunehmen, so sind von selbiger Zeit an in Teutschland zweyerley Calender gebräuchlich gewesen, der alte oder Julianische, und der neue oder Gregorianische, welche grosse Unordnung und Hinderniße in den weltlichen Geschäfften verursacht. Mißhelligkeit wegen des neuen Gregorianischen Calenders.

Bulla in Cherub. Bullario M. *Tom. II. n. 74. p. 455. & ap.*
Chytræus *l. b. 26. p. 712.*
Lundorp. *T. III. Act. publ. lib. VIII. c. 87. p. 889.*
Reinking *de regim. secul. & eccles. lib. III. Class. I. c. 2. §. 27. p. 1069.*
Thuanus *lib. 76. ad h. a. p. 577.*
Et lib. LXXIX. *p. 662. ad A. 1583. & ad A. 1584. p. 675.*

Auf dem zu Augspurg dieses Jahrs gehaltenen Reichs-Tag wolte der Ertzbischoff von Saltzburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg Administrator des Ertzstiffts Magdeburg, als einen Evangelischen Ertz-Bischoff auf der geistlichen Fürsten Banck nicht Sitz und Stimme nehmen lassen, welchem der Kayser, auf Verhetzung des Päbstlichen Nuncii, beystimmete, worüber eine grosse Streitigkeit entstund und der Marggraff also wieder vom Reichs-Tag abreisen muste. Dem Administrator des Ertzstiffts zu Magdeburg wird verweigert auf der geistl. Fürsten-Banck zu sitzen.

Leutinger *Commentarior. Brandenb. lib. 23. §. 23. p. 761.*
Gundling **im Leben des Canzlers Distelmeyers** *lib. II. §. 24. p. 60.*

Im Cöllnischen ereignete sich A. 1582. und 83. eine grosse Unruhe, indem der Churfürst Gebhard aus dem Geschlechte der Truchsessen von Waldburg, sich mit einer schönen Gräfin von Mansfeld Agnes. Hanß Cöllnische Unruhe wegen Churf. Gebhards

Rudolphus II. 1576 - 1612. Georgens I. Grafens von Mansfeld Eißlebischen Linie Tochter, vermählte, und zur Reformirten Religion bekennete, bey allen dem aber dennoch Ertz-Bischoff bleiben wolte, jedoch ohne das Ertz-Stifft weiter zu reformiren, oder erblich zu machen. Allein das Dohm-Capitul würckte bey dem Pabst gegen Gebharden den Bann alsobald aus, und erwehlte Hertzog Ernsten von Bayern, der auch schon Bischoff zu Freysingen, Hildesheim, und Lüttich war, an seine Stelle zum Ertz-Bischoff gegen welchen sich zwar Gebhard zu wehren suchte; allein weil ihm die Protestanten nicht mit gesammter Hand beystanden, und der Kayser Pfaltzgraf Johann Casimiren, der ihm vornehmlich helffen wolte, so gleich mit der Acht bedrohete, so muste Gebhard, nach einigem Wiederstand, dem mächtigern weichen, und sich mit seiner Gemahlin nach Holland flüchten. Er würde aber leichte die Oberhand behalten haben, wann Churfürst Augustus von Sachsen sich seiner hätte annehmen wollen, den aber so wohl der Haß vor der Calvinischen Lehre, welche ihm seine Theologi beybrachten, als auch die Æmulation mit Pfaltz in dem Directorio des Protestantischen Wesens, vornehmlich aber die Hochachtung Kayserl. Hulde und Gunst, bey zu hoffenden Hennebergischen Erbschafft, zurück hielte. Das nachtheiligste bey dem gantzen Handel war, daß Pabst Gregorius XIII. sich heraus nahm, ohne mit dem Kayser erstlich deswegen zu conferiren, den Ertz-Bischoff Gebhard abzusetzen, und also die gantze Sache so gleich vor seinen Richterstuhl zog, und der Kayser auch so gleich alle Decreta des Pabsts in dieser Sache bestättigte.

vid. Leonhartus Waramundus *in admonitione in anathematismum Gregorii XIII. p.* 46.

Pfanner *in hist. P. W. lib. I. §. 6.*

Übrigens hatten die Catholischen gantz recht, daß sie den geistlichen Vorbehalt in dem Religions-Frieden so scharff urgirten, als sie nur immer konnten. Dann wann es Gebharden gelungen wäre, so würden sich andere teutsche Bischöffe mehr nach den Töchtern der Menschen umgesehen haben, und Teutschland mit beweibten Bischöffen bald überhäufet worden seyn, welches zu vieler Zerrüttung im Reiche hätte Anlaß geben können. Ich glaube auch sicherlich, wenn den Gebhard nicht die schöne Agnes entzündet hätte, er würde wohl schwerlich sonsten an eine Religions-Veränderung gedacht haben.

Geb-

Rudolphus II. 1576 - 1612

Gebhards Ausschreiben und gründlich wahrhaffter Bericht, warum er sich mit Soldaten beschütze, auch aus was Christl. rechtmäßigen, und nothwendigen Ursachen er die Freylassung der wahren Christlichen Religion A. C. verstatter, und was ihn in ehelichen Stand sich zu begeben bewegete A. 1583. 4. mit Beylagen von 1 - 32.

Mich. ab Isselt *de B. Colonienſi* 1584. 8.

Thuanus *lib. 76. ad h. a. p.* 446.

Chytræus *lib. 26. p. 725.*

Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung zwischen Sachsen Brandenburg und Hessen.

A. 1587. ward zu Naumburg, die von Brandenburg schon seit A. 1457. gar öffters gesuchte Erb-Verbrüderung mit dem Hause Sachsen und Hessen einiger massen zu stande gebracht, und die alte Erb-Vereinigung zwischen den 3. Häusern abermahls erneuert, der Kayser aber schob die gesuchte Confirmation des ersten auf die lange Banck.

Müller *in ann. Sax. p. 195.*

Londorp. *lib. I. Act. publ. c. 47. 48.*

Limnæus *IV. 8. n. 172. & addit. Tom. I. p. 619.*

Zwistige Straßb. Bischoffs-Wahl.

A. 1592. entstund zu Straßburg ein grosser Lerm, als nach Absterben des Bischoffs daselbst, Johannis Grafen von Manderscheid, die Evangelische und Catholische Canonici sich bey der Wahl trenneten; und jene Georgen, Marggrafen von Brandenburg, diese den Cardinal Carln von Lothringen, und Bischoffen zu Metz, zum Bischoff erwehleten. Beyde mächtige Printzen suchten einander mit Gewalt zu vertreiben, bis endlich die Kayserliche Commißion das Bißthum bis zu gütlichen Austrag der Sache unter beyde Praetendenten theilte; da aber darnach es nicht so gut thun wolte, so ward auf Vermittelung des Hertzogs von Würtemberg ein Haupt-Vergleich zu Hagenau A. 1604. dahin getroffen, daß der Marggraf von Brandenburg dem Cardinal das Bißthum gegen 130000. fl. baar bezahltes Geld, und 9000. jährlicher Einkünffte überließ, die Evangelische Canonici den Brüder-Hof nebst etlichen andern Gefällen behielten, und sich dagegen aller andern Nutzungen bey dem Catholischen Capitul begaben.

Thuanus *lib. 104. ad h. a. p.* 487.

Chytræus *lib. 29. ad h. a. p.* 851.

Lon-

Rudolphus II. 1576-1612.

Londorp. *lib.* 32. & 33. *in cont. Sleidan.*
Tabulæ conventionis ap. Londorp. *T. III. lib.* 8. *c. III.*

Langwieriger Marpurgischer Successions-Streit.

Im Hause Hessen that sich nach dem Tode Ludwigs des IV. zu Marpurg A. 1604. eine grosse Uneinigkeit hervor, welche bey 44. Jahr gewähret hat. Es waren damahls im Heßischen Hause 3. Haupt-Linien, **Cassel**, **Marpurg**, und **Darmstadt**. Da nun die mittlere Marpurgische mit Ludwigen dem IV. verlöschen solte, so machte dieser ein Testament, darinne diese vier wichtige Puncte: 1.) daß sein hinterlassenes Land in zwey Theile solte getheilet werden, nemlich in **Marpurg** und **Giessen**; davon 2.) **Marpurg** an **Cassel**, und **Giessen** an **Darmstadt** fallen solte; 3.) solte in beyden Theilen die Religions-Uebung die Augspurgische Confession unverändert bleiben; 4.) und wer den geringsten Articul des Testaments anfechten würde der solte des gantzen Erbes verlustig seyn. Landgraf **Moritz** der einzige Fürst im **Casselischen** Hause nahm demnach das Testament gar gerne an; alleine die drey Darmstädtische Brüder, **Ludwig** zu **Darmstadt**, **Philipp** zu **Butzbach**, und **Friedrich** zu **Homburg** waren gantz und gar nicht damit zu frieden, und wolten nach der Anzahl der Personen getheilet wissen, wie solches auch das Testament Philippi Magnanimi haben wolte. Als es zum streiten kam, so wolte Caßel denen Darmstädtischen gar nichts geben, weil sie das Testament angefochten hatten. Hingegen erklärten dieselben Landgraf Moritzen der Erbschafft verlustig, weil er die Calvinische Lehre angenommen hatte. Diese Streitigkeit hat den gantzen 30. jährigen Krieg durch zu grossen Unheil von Hessen gewährt.

Acta in Sachen die Fürstliche Marpurgische Succession belangend 1615. f.
Mercurius Gallo-Belgic. *T. V. lib. III. p.* 541. *Tom. VI. lib. III. p.* 54.
Londorp. *T. III. lib. XI.* Sleidani contin. *p.* 587.

Unter Kayser Rudolphen sind noch viel hohe Häuser im Reiche ausgestorben, deren Abgang gleichfalls zu grossen Veränderungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben. A. 1541. starb Graf Christoph von Stollberg und Königstein, worauf der Churfürst von Maynz, Daniel

Absterben 1.) der Grafen v Königstein.

niel Brendel, mit grosser Protestation des Stollbergischen Hauses, die Grafschafft Königsberg, vermög einer Expectanz von Kayser Maximilian II. dem Ertzstifft incorporirte. Rudolphus II. 1576 - 1611.

Sprenger *in controv. illustr. p.* 232.
Schweder in Theatr. prætensionum illustr. *lib. 6. Sect. 29. c. 2. p.* 884.

A. 1582. verschied der letzte Graf von Hoya, Otto, dessen Land die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, und der Landgraf von Hessen unter sich theilten. 2.) Der Grafen von Hoya.

Bünting **in der Braunschw. Lüneburgischen Chronick** *P. I. p.* 348. und Rethmaier *P. III. c.* 8.
Chytræus *lib. XXV. p.* 707.
Lucæ **im uralten Grafen-Saal** *p.* 342.
Hamelmann *in Chr. Oldenburg. P. I. C.* 14.
Et *de familiis emortuis Westphal. lib. II. p.* 731.

A. 1583. den 27. Dec. starb der letzte gefürstete Graf zu Henneberg, Georg Ernst, in dem Dorff Henneberg, und also eben an dem Ort, wo diese Grafschaft vor dem ihren Anfang genommen. Weil er nun mit seinen beyden Gemahlinnen keine Leibes-Erben erzeugt hatte, so kamen dessen sämmtliche Lande, ausser was an das Stifft Würtzburg und Hessen Cassel fiel, vermöge des A. 1554. getroffenen Pacti Successorii, und von Kayser Maximilian II. Churfürst Augusto zu Sachsen ertheilten Begnadigungs-Briefs, an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, welche dieselben bis auf die Theilung A. 1660. gemeinschafftlich administriret. 3.) Der Graf von Henneberg.

Müller in ann. Saxon. *p.* 184.
Chytræus in *Saxon. lib. XXVI. p.* 731.

A. 1585. gieng das Gräfl. **Diepholdische** Geschlechte in Graf Friedrichen aus. Die Grafschafft fiel, als ein hiebevor dem Hause Braunschweig aufgetragen Lehen, an Hertzog Wilhelm von Braunschweig Lüneburg, wodurch dann dieses Haus an der Weser einen grossen Zuwachs bekam. 4.) Der Grafen von Diepholt.

Letzner ap. Rethmeier *P. III. c.* 81. *p.* 1617.
Lucæ **Grafen-Saal** *p.* 926.
Imhof. in notit. Procer. Imp. *IV.* 4. 20.

An. 1592. verlosch das gräfliche **Hohensteinische** Haus in Graf Ern- 5.) Die Grafen von Hohenstein.

Rudolphus II. 1576 - 1612

Ernsten, davon kamen die beyden Herrschafften Lohra und Clettenberg an das Stifft Halberstadt, die übrigen Herrschafften empfiengen die Grafen von Stollberg und Schwartzburg, vermöge der Erb-Vereinigung von A. 1433.

Lucæ Grafen-Saal *p.* 288.
Schweder *in Theatr. Prætenſ. illuſtr. lib. IV. Sect.* 32. *c.* 1.
Ahasv. Fritſch. *in addit. ad Limn. IV.* 8. *n.* 173.

6) Der Grafen von Blanckenburg und Reinſtein.

Im Jahr 1599. ſtarb mit Graf Johann Ernſt das Blanckenburgiſche und Reinſteiniſche Haus aus. Blanckenburg bekam das Haus Braunſchweig, die dazu gehörige Herrſchafft Reinſtein aber zog das Stifft Halberſtadt ein.

Memoriale Brunſuic. ad Comitia contra memoriale Brandenb. wegen Reinſtein A. 1714. *p.* 13. & 34.
Rethmeier *ad Letzner l. c. c.* 63. *p.* 119.
Lucæ *l. c. p.* 171.
Leuckfelds *antiquit. Blanckenb.*

7) Der Grafen von Nuenar.

Im Jahr 1600. ſtarb Walburgis Graf Adolphs von Nuenar hinterlaſſene Wittbe ohne Kinder, und ſetzte Graf Moritzen von Naſſau zum Erben ein, welcher ſich dieſe Grafſchafft auch vom Hertzog von Cleve nicht nehmen ließ, als ſolche, als ein Cleviſch Lehen eingezogen werden ſollte.

Zeilerus in itinerar. Germ. continuat. *c.* 1. *p.* 22.

8) Der Herzoge von Jülich Cleve und Berg, und daher entſtandener ſchwehrer Succeſſions-Streit.

Jedoch erregte kein Abſterben mehr Lermen in Teutſchland als das Abſterben des letzten Hertzogs von Jülich, Cleve und Berg, Johann Wilhelms A. 1609. Dann dieſe drey erledigte Hertzogthümer ſamt denen dazu gehörigen Herrſchafften, Marck, Ravensberg und Ravenſtein dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen, wegen hiebevor erhaltener Kayſerlicher Begnadigungen, Verſchreibungen und Verträge, wie auch wegen Churfürſt Johann Friedrichs mit der Cleviſchen Prinzeßin Sibylla A. 1525. getroffenen Heyrath hätten zufallen ſollen; ſo prætendirte ſolche auch Churfürſt Johann Sigismund zu Brandenburg, als deſſen Gemahlin Mutter Maria Eleonora, nur beſagten letzten Jülichiſchen Hertzogs älteſte Schweſter geweſen, ingleichen Pfaltzgraf Philipp zu Neuburg, welcher die andere Schweſter

ster Annam zur Ehe hatte; und nahmen dahero, da Sachsen säumig war, und sein Recht erst ordentlich beym Kayser ausführen wolte, hin und wieder von selbigen Landen Besitz. Der Kayser wolte zwar dieselbe bis zu Austrag der Sachen sequestriren, dieses schiene aber so wohl Brandenburg und Neuburg, als den Staaten der vereinigten Niederlanden sehr verdächtig, dahero sie solches nicht zugeben wolten. Inzwischen belehnte zwar der Kayser das Haus Sachsen mit der Jülichschen Erbschafft, zur Mitbesitzung aber konte er ihm auf keine weise helffen. Da nun folgends auch Brandenburg und Neuburg wegen dieser Erbschafft mit einander in Krieg geriethen, so bekannte sich der Pfaltzgraf von Neuburg zur Cathol. Religion, und brachte sich dadurch die Spanische und Bayrische Hülffe zu wege, Brandenburg hingegen nahm die Reformirte Religion an, und erhielt dadurch den Beystand von den Holländern. Rudolphus II. 1576 - 1612

vid. Acta publica in hac controversia Meyeri *Londorp. Suppl. T. I. p.* 467.
Londorp. *Tom. III. lib.* 15. Sleidanus *contin. ad h. a. p.* 935. *sq.*
Strauch *in Dissert. exot. X.*
Unpartheyischer *Discurs* von Jülichschen *Successions*-Wesen 1609. 4.

Wegen der Coadjutorie in der Probstey Berchtholdsgaden zerfiel der Ertz-Bischoff von Saltzburg, Wolff Dietrich von Raitenau, und das Haus Bayern A. 1611. mit einander, indem der Ertz-Bischoff den Bayrischen Printz Ferdinand daran hindern wolte, ohnerachtet der Kayser und der Pabst lieber Bayern, als ihm die Probstey gönneten, und für den alten Probst sprachen. Allein Hertzog Maximilan in Bayern nahm sich seines Bruders an, und jagte den Ertz-Bischoff, als er von Berchtholdsgaden Besitz nehmen wolte, über Hals und Kopff zum Lande hinaus, bekam ihn auf der Flucht gefangen, und zwang ihn auch seinem Ertz-Stifft zu renunciiren. Saltzburgische und Bayr. sche Zwistigkeit wegen Berchtholdsgaden.

Metzger *in hist. Salisb. lib. V. c.* 13.
Adlzreiter *ann. Boic. P. III. lib. II. n.* 42. *p.* 26.

A. 1610. starb Churfürst Friedrich IV. von der Pfaltz. Weil er nun

Rudolphus II. 1576 - 1612. Churpfältzischer Vormundschafts-Streit.

in seinem Testament aus Liebe zur Reformirten Religion den nächsten Agnaten, Pfaltzgraf Philipp Ludwigen zu Neuburg übergangen, und Pfaltzgraf Johannen von Zweybrücken, zum Vormund seines Sohnes Friedrichs V. ernennet hatte; so gab es zu einem grossen Streit Anlaß: ob nemlich die in der Grafschafft Burgund fundirte tutela legitima, oder die willkührliche Testamentaria gelten solte? Johannes von Zweybrücken konte der Nähe wegen leicht zum Besitz seines Amts gelangen, welches ihm auch der Kayser bis zu weiterer Untersuchung A. 1611. confirmirte.

Acta publ. in Meyeri Londorp. Suppl. *T. I. p.* 264. 284. 399. 614.

Scripta eristica ordinatius dispositа quam alibi vid. in Joannidis *Præfat. ad Parei hist. Bavarico-Palat. de rer. Palatin. Script. Sect. V. §.* 2. *p.* 55. add. Diss. Dni. Humbrachti sub meo præsidio habita *de Friderico V. El. Pal. regnum Bohemiæ affectante. p.* 10.

Viele Städte verliehren ihre Freyheit als z) Trier.

Die Reichs- und andere freye Städte hatten unter Kayser Rudolphen schlimme Zeit; A. 1580. fällte der Kayser das Urtheil, daß die Stadt Trier schlechterdinges ihrem Ertz-Bischoff und Churfürsten in allen Stücken solte unterworffen seyn, wobey es auch bis auf diesen Tag geblieben.

Browerus *in annal. Trevir. T. II. lib.* 22. *p.* 410.

a) Paderborn.

A. 1604 machte sich der Bischoff von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg, mit Hülffe Graf Johannis von Ost-Frießland und Rietberg Meister von der Stadt Paderborn, ohne daß es Landgraf Moritz von Hessen-Cassel, ihr alter Schutz-Herr, verwehren konte.

Thuanus *lib.* 131. *p.* 1304.
Meteran. *lib.* 25. *p.* 275.

b) Braunschweig so angefochten wird.

A. 1600. fieng Hertzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg auch an, seinen alten Anspruch auf die Stadt Braunschweig wieder hervor zu suchen, und dachte A. 1605. den 16. Octobr. sich derselben durch einen besondern Anschlag zu bemächtigen. Nachdem aber derselbe nach Wunsch nicht hatte können ausgeführet werden, fieng er die Stadt an ordentlich zu belagern bey die 22. Wochen. Indessen

ließ

ließ der Kayser die schärfften Befehle ergehen, die Stadt erlangte auch Hanseatische Hülffs-Völcker, dahero der Hertzog gezwungen ward die Belagerung aufzuheben. Hierauf aber fielen die Braunschweiger dem Hertzog ins Land, und suchten sich ihres Schadens wieder zu erholen. Da aber der Kayser von neuen Friede gebot, so schiene der Krieg ein Ende zu haben. Jedoch beschuldigte der Hertzog die Stadt, daß sie wider ihr Versprechen denen Kayserl. Befehlen A. 1606 keine Folge geleistet hätte, und würckte A. 1610. eine Achts-Erklärung wieder sie heraus; die Stadt aber hintertrieb nicht nur derselben Vollziehung, sondern brachte es auch dahin, daß solche A. 1617. gäntzlich aufgehoben wurde. Rudolphus II. 1576-1612.

Acta Brunsuicensia in f.
Londorp. *in cont. Sleid. lib. XI. p. 605. & lib. XII. p. 663.*
Buntingii *Chron. Brunsu. P. I. p.* 359.
Thuanus *lib.* 133. *ad h. a.*
Meteran *lib.* 29. *p.* 648.

In der Stadt Aachen ereignete sich A. 1611. eine gefährliche Unruhe, als den Protestanten alle Religions-Ubung und Verwaltung öffentlicher Ehren-Stellen von den Catholischen gäntzlich genommen wurde, indem es deßwegen zu einer grossen Empörung kam, und die Jesuiter aus der Stadt getrieben wurden. Durch die Vermittelung des Frantzösischen Gesandtens und der Jülichischen Räthe ließ sich zwar die Sache zu einen gütlichen Vergleich an; alleine wie die Catholicken von einer guten Kayserl. Commission Nachricht kriegten, so wolten sie an nichts gebunden seyn, und wird der eigentliche Verlauf davon unter folgenden Kayser vorkommen. 4) Aachen geräth in grosse Unruhe.

Species facti in Meteran *lib.* 29. *p.* 638-42. 44. *& lib.* 30. *p.* 703.
Schadæus *in Contin. Sleid. P. III. f.* 37. 40. 64. & §. 40. & 41. *p.* 1630.

A. 1602. suchte Graf Enno von Ost-Frießland mit der Stadt Embden nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, und brachte so gar eine Achts-Erklärung wegen ihrer Widerspenstigkeit heraus. Die Stadt aber nahm in solcher Bedrängniß ihre Zuflucht zu denen 5) Embden wird vom Grafen von Ostfrießland angefochten.

Rudolphus II. 1576 - 1612.

Staaten von Holland, und ist von selbiger Zeit an bis jetzunder von ihnen in Protection genommen worden.

Londorpius in Sleidani *cont. P. III. lib. VIII. p.* 370.
Meteran *lib.* 23. *ad h. a. & lib.* 24.
Grotius *in ann. Belg. h. a.*

6) Donawerthischer Handel.

Die allermeiste Unruhe aber zog im Reich der Donawerthische Handel nach sich. Es hatte nemlich in der Reichs-Stadt Donawerth A. 1606. der Abt zum Heil. Creutz zwar auf Kayserl. Erlaubniß, jedoch mit erheblichen Einwenden der Bürgerschafft, den von Zeiten der Reformation an eingestelten öffentlichen Umgang den 15. 25. Aprilis am St. Mary-Tage wider alles Verwarnen vorgenommen, und war deßwegen von dem aufgebrachten Pöbel samt seinen Leuten gar übel gehandelt worden. Hierüber kam diese Evangelische Reichs-Stadt sogleich in die Acht, und der Kayser trug Hertzog Maximilian zu Bayern die Vollstreckung derselben auf. Weil nun ohnedem das Haus Bayern einen alten Anspruch auf dieselbe hatte, so war es ihm gantz leicht A. 1607. diese unbewehrte Stadt in seine Gewalt zu bringen. Dieweil aber dem Hertzog von Würtemberg, als Schwäbischen Crayß-Obristen, vielmehr die Vollstreckung der Reichs-Acht gebühret hätte, auch sogleich die Evangelische Religion in der Stadt gäntzlich abgeschaffet wurde, man auch sonsten in der Sache, da sich doch die arme Stadt zu aller nur verlangten Gnugthuung erboten, viele Härte Catholischer Seits gegen die Evangelischen hätte verspühren können;

Acta & Scripta in Meyeri *Londorp. suppl. T. I. p.* 354. 386. 465.
Donawertische Relation *pro Bavaro* 4.
Beständige Information juris & facti in dem Donawerthischen Proceß und Execut. *pro Donawerth.*
Khevenhüller *in annal. Ferd. II. T. VI. p.* 317. *p.* 272.

so giengen nunmehro denen Evangelischen die Augen völlig auf, daß sie sattsam genug erkannten, was die Catholischen gegen sie im Sinne hatten. Da sie nun auch etlichemahl vergebens um die Restitution dieser Stadt angesuchet, ingleichen noch allerhand Beschwerungen wegen des Reichs-Hofraths, der Jülichschen Succession, und

ande-

anderer Religions-Bekränckungen, ohne alle erwünschte Würckung bis anhero geführet hatten, so vollzogen Chur-Pfaltz, Brandenburg, Neuburg, Zweybrück, Anspach, Würtemberg, Cassel, Baden-Durlach, Anhalt ꝛc. samt vielen Grafen und Reichs-Städten, insonderheit Straßburg und Nürnberg A. 1610. auf einer Zusammenkunfft in Schwäbisch-Hall, die von A. 1604. schon vorgehabte höchst unglückliche Union, zum größten Mißfallen des Käysers, und erklärten Christianen von Anhalt zu ihrem General; womit aber Chur-Sachsen, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, und andere Evangelische Stände mehr, theils aus Mißverständniß, theils aus andern Ursachen nichts wolten zu thun haben. Rudolphus II. 1576 - 1612 Veranlaßt nebst mehrern Religions-Beschwerden der Evangelischen Union.

Acta publ. in Londorp. *Tom. I. lib. I. c. 15. & 16.*
Meyeri *T. I. p.* 554.
Londorp. *in Sleidani cont. p. III. lib. 15. p. 960.*

Das Haupt von der Union war Chur-Pfaltz, als bey welchem die beschwerten Stände, als ersten protestirenden Chur-Fürsten ihre Gravamina angebracht hatten; ja es kam ein Bedencken in Druck zum Vorschein: Ob ein Churfürst zu Pfaltz in causis gravatoriis des Kayfers Richter seyn könnte;

Caraffa *in Comment. de Germania sacra restaur. p.* 42.
Khevenhüller *T. II. p.* 284.

Als davon die Catholischen Stände benachrichtiget wurden, so schlossen dieselben, auf Veranlassung der drey geistlichen Churfürsten, zu Würtzburg, die sogenannte Heil. Liga, und trugen Hertzog Maximilan von Bayern das Commando über ihre Trouppen auf. Und der Catholischen Liga.

Masenius *in contin. Broweri ann. Trevir. lib. 23. h. a. §. 66. p.* 481.
Capita Ligæ in Meyeri *T. I. p.* 607.

Die Unirten schlugen hierauf zuerst los, und nöthigten Ertz-Herzog Leopolden, daß er seine in Elsaß zum Behuff der Jülichischen Sache zusammen gebrachte Völcker abführen muste.

Caraffa *p.* 44. 45.
Mercurius Gallo Belg. *T. VII. lib. IV. p.* 53.

Alles aber ließ sich nunmehr zu einen hefftigen Kriegs-Feuer in Teutschland an, welches zehen Jahr hernach in volle Flammen ausbrach.

An

Rudolphus II. 1576 - 1612.

An allen einreissenden Unheil aber war das schläffrige und nachläßige Regiment Kayser Rudolphs schuld, welcher bey seiner Drechsel-Banck und bey seinen Chymischen Processen und Astronomischen Observationen, welchen Dingen er überaus fleißig oblag, die Besorgung der Reichs-Geschäffte gar sehr vergaß,

Ueble Beschaffenheit Kayser Rudolphs.

Khevenhüller in der Beschreibung der *Conterfet* zum *Annal. Ferdinand. Part. I. p.* 30.
Barclajus *in Euphormione P. II. c.* 27. 28. 29. *p.* 264.
Dan. Emerita *in itiner. German. in init.*
Balbinus in Bohemiæ *epitom. p.* 611.

und sich von seinen Ministris und der Geistlichkeit, nach den sehr eyfrigen Spanischen Rathschlägen, gäntzlich regieren ließ. Wie er denn auch keine Soldaten auf den Beinen hielte, sondern sich der wichtigsten Sachen nur mit Worten annahm, die doch öffters einen andern Nachdruck gebraucht hätten. Dahero war es auch seinem Bruder, Ertz-Hertzog Matthiæ, leichte, ihm A. 1608. Ungarn, Mähren und Oesterreich, und A. 1611. auch Böhmen noch bey seinem Leben abzutrotzen, als er merckte, wie die Spanische und Päbstische Gesandten in willens hatten, um die mit Evangelischen angefüllte Kayserl. Erb-Lande wiederum zu säubern, nicht ihm, sondern seinem Vettern, dem sehr eyfrigen Ertz-Hertzog, Ferdinanden, in Steyermarck das Kayserthum und alle Rudolphinische Lande bey erfolgten Tod des unvermählten Kaysers zuwege zu bringen.

Welchen Ertz-Hertzog Matthias aller seiner Erb-Länder entsetzt.

Londorp. *in Sleidani cont. T. III. lib.* 14. *p.* 829. 864.
Mercurius *G. Belg. T. VII. lib.* 3. *&* 4.
Recess. in Goldasti *de regn. Boh. app. Documentorum p.* 138.
Acta ap. Londorp. *T. I. p.* 96.

Kayser Rudolph gerieth bey dieser genöthigten Abtretung aller seiner Königreiche und Länder in solchen bedürfftigen Zustand, daß er A. 1611. bey dem auch wegen seiner nachläßigen Reichs-Regierung zu Nürnberg angestellten Churfürsten-Tag Anregung thun muste, daß man ihm von Reichs-wegen ein jährliches und Stands gemässes Einkommen ordnen mögte. Er starb aber bald darauf den 10. Jan. 1612.

Mercurius Gallo-Belg. *T. IX. lib. I. p.* 124. 130.
Londorp. *Act. publ. T. I. lib. I. c.* 34.
Khevenhüller *T. VII. p.* 439.

Auf

Auf Ertz-Hertzog Albrechts Veranlassung, brachte es Kayser Rudolf 1603. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dahin, daß durch eine verordnete Reichs-Deputation die Vermittelung der Niederländischen Unruhe solte versuchet, und Satisfaction wegen des denen angelegenen Reichs-Crayssen dadurch gethanenen Schadens begehret werden. Rudolphus II. 1576-1612. Das Reich regt sich wegen der Niederl. Unruhe

vid. Reichs-Abschied *de A.* 1603. §. 29. 38.
Grotius *Hist. de rebus Belg. lib. XIII. p.* 446.

Es hat sonsten unter Kayser Rudolfs Regierung weit weniger Reichs-Täge gegeben, als unter den vorigen Kayserns; und auf denjenigen, die gehalten worden, sind, wegen der geführten häufigen in Religions- und Profan-Sachen, und daher entstandenen grossen Streitigkeiten, wenig wichtige Sachen zu einen heilsamen Schluß gediehen, wie dann der Regenspurgische Reichs-Tag A. 1608. gäntzlich ohne Schluß aufgehoben wurde. Der Reichs-Täge Beschaffenheit unter K. Rudolfen.

vid. Londorp. *Act. Publ. T. I. p.* 37.
Lehmann. *in Act. Publ. de Pace Religiosa P. II. c.* 71-73.

Als der Fürstl. Anhaltisch-Dessauische Cantzler, Laurentius Biedermann, und der auch in dieses Fürstlichen Hauses Diensten stehende Obrist-Lieutenant, Heinrich von Dünau, sonst ehrliche und unbescholtene Männer, von zweyen, wegen eines, auf Churfürst Christian II. zu Sachsen auf der Auerhan-Pfals, in dem Wald, nicht weit von dem Dorffe Judenberg, in dem Amt Gräfen Hänichen A. 1603. den 5. Apr. gethanen Schusses, in Dreßden, in Verhafft gebrachten Ertz-Schelmen und Landstreichern, Michael Heinrichen von Magdeburg, und Hanß Wenzeln von Bitterfeld, auch noch bey ihrer Hinrichtung A. 1605. den 29. Jan. beschuldiget worden, daß sie solche zu den vorgehabten Meuchel-Mord bestellet; so begehrte der Churfürst, von Fürst Johann Georgen I. zu Anhalt-Dessau, dieselben ihm nach Dreßden, gegen sichers Geleit, binnen Sächsischer Frist, zu stellen. Und wie Fürst Johann Georg dagegen die Uhrgicht der beeden Maleficanten verlangte, und daß die Sache vor ihn, als Judicem Competentem seiner beschuldigten Diener mögte gebracht werden, auch um allen Verdacht von sich abzulehnen, dieselben ab Officio suspendirte, und nach Groß-Alsleben in genaue Verwahrung bringen ließ; so denuncirte der Churfürst solches dem Kayser, Grosse Streitigkeit wegen des an dem Churfürsten zu Sachsen begangenen Lasters der beleidigten Majestät.

Rudolphus II. 1576 - 1612

der dann A. 1607. den 20. Maji ein ernstlich Mandat ergehen ließ, daß, weil ihm ex Aurea Bulla die Cognition und Punition in dem an einen Churfürsten begangenen Crimine læsæ Majestatis, eintzig und allein zustünde, er ihm die beyden beschuldigten Personen unverweigerlich folgen lassen solte. Fürst Johann Georg ersuchte aber den Kayser ihn mit dieser Avocation, die zu Eingriff und Schmählerung seiner Fürstl. Landes-Jurisdiction gereichte, in Gnaden zu verschonen. Er erhielte auch von den Königen in Franckreich, Groß-Britannien und Dännemarck, ingleichen von den Churfürsten zu Pfaltz und Brandenburg und Land-Graf Ludwigen zu Hessen-Darmstadt wegen dieser Verweigerung Vorschrifften an den Kayser; welches dann so viel fruchtete, daß der Kayser freundlich an Chur-Sachsen gesonne, diejenige Mittel, welche ohne jemands Nachtheil angenommen werden könten, zu Abschneidung grösserer Weitläufftigkeit nicht abzuschlagen; dergleichen vornemlich war, daß Fürst Johann Georg seine beschuldigte zween Diener und Unterthanen, an einen dritten Ort ausserhalb Chur-Sächsischen Landen zu Verhör und Untersuchung, in Beyseyn seiner Räthe und Deputirten stellen sollte, wozu der Churfürst zu Brandenburg Magdeburg in Vorschlag brachte. Indem diese Sache hin und wieder scharff getrieben wurde, starben Biedermann und Dünau in ihrer Verhafft, und zwar jener den 22. Octobris A. 1606. und Dünau A. 1609 den 18. April. mit nochmahliger heiliger Betheurung ihrer Unschuld, worauf weiters in dieser Sache nichts gereget worden.

vid. Thuanus *lib.* 130. *p.* 1070.
Weck in Beschreibung der Stadt Dreßden *f.* 139. 544.
Müller *in Annal. Saxon. f.* 131. 235.
Becmann *in Hist. Anhalt. T. II. P. VII. c.* 1. *n. X. p.* 169.

Unter Kayser Rudolphen ist *A.* 1578. von dem Rath zu Nürnberg der Anfang zu der Universität zu Altorf,

vid. Introductio novæ Scholæ Altorf. & Wagenseil in Comment de Norimb. *c.* 27. *p.* 268.

und A. 1607. die Universität zu Giessen von Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt mit Kayserl. Privilegien errichtet worden.

vid. Privilegium in Lunigii *Reichs-Archiv. T. IX. p.* 816.

In

In Italien ist unter Kayser Rudolphen etwas vorgegangen, welches die Kayserlichen Rechte sattsam bestärcket. A. 1597. starb der letzte Hertzog zu Ferrara und Modena, Alphonsus. Weil nun von dem Hause Este niemand mehr übrig war als sein Vetter Cæsar, welcher von seines Vatters unächten Bruder Alphonso, Marggraf von Montechio, war erzeuget worden, so setzte ihn Alphonsus mit guten Willen des Kaysers zu seinen Erben ein. Bey sich ereigneten Todesfall aber, zog Pabst Clemens VIII. Ferrara als ein Päbstl. Lehen an sich, und muste Cæsar nur mit Modena, Regio und Carpi zu frieden seyn, worüber ihm der Kayser A. 1598. den 17. Jan. zu Prag ein Diploma ausfertigte, und zum Hertzog von Modena declarirte. Matthias. 1612. - 1619. reg. 7. ær. 6. Veränderungen im Hertzogthümern Modena und Ferrara.

Chytræus *lib.* 30. *p.* 924. 28.
Thuanus *lib.* 119. *in fin.*
Khevenhiller *T. IV. p.* 1770. *T. V. p.* 199.

Der Churfürst von Brandenburg hatte von Kayser Rudolphen II. zu erst A. 1586. das Privilegium de non appellando erhalten.

Extat in Gylmanni T. VI. Symphorem. *c. I. p.* 25. 26.
Contradicit Ludewig ad *A. B. T. II. p.* 45.

V.

Es hatte bey Kayser Rudolphs Zeiten keine Römische Königs-Wahl zu Stande kommen können, dahero entstand nach dessen Tode ein Interregnum in Teutschland, in welchem Pfaltzgraf Johannes von Zweybrücken, als Vormund von Churfürst Friedrich dem V. von der Pfaltz, und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen das Reichs-Vicariat führten. Vicariats-Streit zwischen Pfaltz Neuburg und Pfaltz-Zweybrücken.

Diplomata Vicariatus in Londorpii *T. I. lib. I. c.* 28. *p.* 100. *c.* 29. *p.* 101.

Pfaltz-Neuburg regte sich zwar wiederum gegen Pfaltz-Zweybrücken, und wolte es am Vicariat hindern. Allein Zweybrücken war schon in das Churfürstliche Collegium admittiret worden, dahero konte Neuburg mit seinen Beginnen nichts ausrichten. Weil 93. Jahre seit dem letzten Interregno verflossen waren, so erregten sich dazumahl noch andere Vicariats-Streitigkeiten; nemlich Pfaltzgraf Johannes wolte das Cammer-Gericht alleine mit gäntzlicher Ausschlüssung des Andere Vicariats-Zwistigkeiten.

Matthias. 1612 - 1619.

Churfürsten zu Sachsen bestättigen, welches aber dieser demselben nicht eingestehen wolte, dahero sie sich endlich beede wegen eines gemeinen Vicariats-Insiegels, unter welchem die Cameral-Processe solten ausgefertiget werden, vereinbarten.

vid. Decker in der gründlichen Nachricht von denen in Teutschen Reiche von Zeiten des Ablebens Kaysers Friedrichs II. bis auf Leopolden vorgewesenen *Interregnis* und Vicariaten §. XVIII. Beylag *n.* 1-7.

So hätte auch lieber die Cammer das Vicariats Recht über sich gar nicht erkennet, tergiversirte daher sehr das Vicariats-Siegel zu gebrauchen,

vid. Extract. Actor. Cameral. *ibid. n.* 10. *p.* 52.

und wolte auch nicht den zur Præsidenten-Stelle vorgeschlagenen Heinrich, Erbschencken und Herrn zu Limpurg annehmen, es behaupteten jedoch die Reichs-Vicarii ihre Autorität in ernstlichen Rescriptis.

vid. Schreiben *ibid. n.* 11. 12. 13. *p.* 59.

Endlich weigerte sich auch Hertzog Maximilian in Bayern, in Sachen Oettingen contra Bayern Mandati, auf die Pfändungs-Constitution einen Cammer-Gerichts-Befehl, bey also formirten Nahmen, Unterschrifft und Insiegel ad parendum willig zu erzeigen.

vid. Beylage *n.* 14. & 15. *ibid.*

König Matthias wird der Wahl andern Candidaten vorgezogen.

Bey der Wahl kamen verschiedene Printzen in Vorschlag, Hertzog Maximilian in Bayren, der Hertzog von Savoyen, Ertz-Hertzog Albrecht in Niederlanden.

Memoires de Louise Juliane *p.* 99.
Londorp. *T. I. lib. I. c.* 30. *p.* 102.

Endlich nach verschiedenen Handlungen ward König Matthias in Ungern und Böhmen, der sich am meisten darum beworben den 3. Jun. 1612. zu Franckfurt erwählet, und auch daselbst den 14. ejusd. von Maynz gekrönet.

Proto-

Protocollum electionis & solennia coronat. in Goldasti politischen **Reichs-Handlungen**. *P. I. p.* 92. Matthias 1612 - 1619.
Mercur. Gallo Belg. *T. IX. lib. I. p.* 153.

In die Capitulation wurde mit eingerucket, daß auch ein Römischer König ohne Einwilligung des Kayserl. könte gewählet werden, wann es die Churfürsten vor gut befinden solten. Ingleichen daß er niemahls suchen wolte, die Kayser-Würde an das Haus Oesterreich erblich zu bringen; welches vor ihm noch nie geschehen war, und hernacher in allen folgenden Capitulationen ist behalten worden; wie auch, daß der Kayser denen an ihn von den Reichsständen abgeschickten Gesandten schleunige Audienz und Expedition ertheilen wolte, weil Kayser Rudolph dieselben gar schwer vor sich gelassen. Bekommt eine vermehrte Capitulation.

Capitulat. *art.* 15. 40. & 55. in Londorpii, *T. I. c.* 21.
Conring *ad Lampad. P. III. c.* 2. §. 4.

Nachdem auch fast bey 200. Jahren her keine Römische Kayserin war gekrönet worden, so ward auch gleich den dritten Tag nach der Kayserl. Krönung den 26. Jun. selbiges Jahres zu Franckfurt auch die Kayser Anna mit gröster Solennität gekrönet, wodurch also die ungeübte und abgegangene Crönung einer Römischen Kayserin, wie sie von jedermann im Reich damahls gehalten ward, damahls wieder aufkam. Wird mit seiner Gemahlin gekrönet.

vid. Goldast. *in præf. Part. II.* der **Reichs-Handlungen**.
Fritsch *in diatribe de Augusta c.* 3. *ubi etiam p.* 27. *relatio de actu coronationis Reginæ Annæ.*

A. 1613. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem es grosse Streitigkeiten zwischen den Unirten, oder wie sie sich auch nenneten, **Correspondirenden**, und den Ligisten gab. Jene wolten vor allen Dingen ihre vielfältigen Reichs und Religions-Beschwehrden erörtert wissen, die sie schon zu Kayser Rudolphs Zeiten so vergeblich und offte begehrt hatten, und wolten nicht eher bey den Berathschlagungen erscheinen, bis man denenselbigen abgeholffen hätte. Die Ligisten beschwehrten sich hingegen auch wieder über die Protestanten, und als man sich nicht vergleichen wolte, so ward doch ein Reichs-Schluß, alles Einwendens der Unirten ungeachtet, wegen etlicher vom Kayser proponirten Puncten gemacht. Mißhelliger Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1613.

Matthias. 1612 - 1619.

Mercurius *G. B. T. IX. lib.* 4. *p.* 92. 108. 119. *T. X.*
Londorp. *Act. publ. T. I. P. I. c.* 38.
Lehmann *in Actis publ. de P. R. P. II. c.* 74-93.

Neuer Jülichischer Krieg.

Die Jülichischen Händel, wovon oben gedacht worden, vergrösserten sich unter Kayser Matthia noch mehr, nachdem Brandenburg und Neuburg selbsten mit einander darüber zerfielen. Es war zwar Anfangs eine Vermählung zwischen dem Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen in Neuburg, mit der Brandenburgischen Printzeßin Anna Sophia in Vorschlag, wodurch man sich zu einen guten Vergleich Hoffnung machte; Als aber der Churfürst von Brandenburg, Johann Sigismund seinem zukünfftigen Eydam in fervore disputandi wegen dieser Streitigkeit über der Tafel eine Ohrfeige gegeben hatte,

Pfanner *in Hist. pacis Westph. lib. I. n.* 9. *p.* 26.
Pufendorff *in Hist. Friderici Wilhelmi M. lib. IV.* §. 16. *p.* 213.

so heyrathete der Pfaltzgraf A. 1613. Magdalenen, Hertzogs Wilhelms in Bayern Tochter, und bekannte sich A. 1614. zur Catholischen Religion;

Pareus *in hist. Palat. lib. V. Sect.* 3. *p.* 205.
Pufend. *l. c.* §. 17.

Wodurch er sich die Ligistische und Spanische Hülffe aus denen Niederlanden zuwege brachte. Verwarf darauf den zu Xanten geschlossenen Vergleich,

vid. in Meyeri *Londorp. Suppl. T. II. p.* 8.

und führte A. 1615. die Catholische Religion mit dem gröstẽ Eifer in dem Hertzogthum Neuburg ein.

Sleidani contin. *P. IV. lib. II. p.* 219. *& lib. IV. p.* 272.

Brandenburg suchte darauf gleichfalls sich mit Aenderung der Religion einen Vortheil und Beystand zuwege zu bringen, und tratt dahero A. 1614. zu denen Reformirten, und erhielte dadurch, daß die Holländer sich seiner gegen den Spinola annahmen.

Mercur. *G. B. Tom. X. l.* 2. *& l.* 3. *p.* 60.

Ducis

Ducis de Rohan *Intrutina ſtatuum Europa P. II. diſc. 5. p. 75.* Matthias. 1611-1619.

Rentſch in **Cedernhayn** *p.* 495.

Zu gleicher Zeit erfolgte die Aachiſche Achts-Erklärung, wodurch der von Chur-Pfaltz Zeit ſeines Vicariats-Amts A. 1612. gemachte Receſſ gäntzlich aufgehoben, und die Proteſtanten mit groſſer Beſchimpfung aus ſelbiger Stadt verbannet wurden. Die Execution verrichtete Ertz-Hertzog Albrecht, Gouverneur in Spaniſchen Niederlanden, durch den Spaniſchen General Spinola, welcher auch das Proteſtantiſche Städtlein, Mühlheim, Coeln gegen über, damahls verheerte. Aachiſche Acht.

Londorp. *T. I. p.* 1610.
Meyerus in Londorp. *Suppl. T. I. p.* 646.
Mercur. *G. B. T. X. L. II. p.* 110.
Sleidani *contin. P. IV. lib. V. p.* 376.

Alles dieſes bewog die Correſpondirende Stände A. 1614. ein Bündniß mit denen Holländern zu ſchlieſſen; Bündniß der Unirten mit Holland.

Formula fœderis in recueil des traitès *T. III. p.* 102.
Acta ap. Londorp. *T. I. p.* 106. 172.

und ſchmeichelte man ſich auch dergleichen mit Engelland zu treffen, nachdem der Churfürſt von der Pfaltz Friedrich V. ſich mit der Königlichen Engliſchen Prinzeßin Eliſabeth, wiewohl zu ſeinem gröſten Unglück, wie der Erfolg ausgewieſen, vermählet hatte.

In beyden Reichs-Städten, Franckfurt und Worms that ſich ein gefährlicher Aufruhr wegen des Jüdiſchen Wuchers, und andern Beklemmungen der Bürgerſchafft bey Verwaltung der Juſtiz, und der allgemeinen Einkünffte hervor. A. 1614. entſetzte Vincenz Fettmilch ſamt ſeinem Anhang zu Franckfurt den gantzen Rath ſeiner Würde, worauf auch die Jüden-Gaſſe geſtürmet, urd bey 2000. Juden aus der Stadt gejaget wurden. Die Aufwiegler hatten die Kayſerliche Acht zum Lohn, und wurden durch Chur Maintz und Heſſen-Darmſtadt gebührend A. 1616. abgeſtraffet, welche auch die Judenſchafft wieder einführten, und den vorigen Ruheſtand der Stadt wieder herſtelleten. Fettmilchiſche Empörung in Franckfurt am Mayn.

Diarium hiſtoricum, darinne der in der Stadt Franckfurt

am

Matthias. 1612-1619.

am Mayn gefährliche Aufstand, und schwürige Unwesen beschrieben wird. Franckfurt 1617. fol.

Schadæus *in contin. Sleid. P. IV. lib. I.* §. 45. 74.

Mercurius *G. B. T. VII. lib. II. p.* 375. 387.

Ausschaffung der Juden zu Worms.

Die Bürgerschafft zu Worms schaffte gleichfalls, jedoch mit weniger Gewaltthätigkeit A. 1615. die Judenschafft wegen des über die massen getriebenen Wuchers aus der Stadt, und rissen die Synagoge nieder, so, der Juden Vorgeben nach, die älteste in gantz Teutschland gewesen, und bey 1800. Jahr gestanden haben soll.

Wagenseil *in confutatione carminis Lipmanniani. p.* 215.

Der Rath wendete sich hierauf an Chur-Pfaltz, welches 4000. Mann in die Stadt einrücken ließ, und als Kayserlicher Commissarius alles wieder zum Frieden brachte.

Schadæus *P. IV. lib.* 4. §. 15. 16.

Thuanus contin. *lib. VIII. p.* 618.

Die Stadt Braunschweig war, wie oben gedacht, noch damahls in der Acht, und konte sich auch anders davon nicht loß machen, als bis sie Hertzog Friedrich Ulrichen zu Braunschweig A. 1616. die Huldigung leistete, jedoch ihren alten Rechten und Freyheiten ohne Schaden.

Bunting *in Chr. Brunsuic. P. I. p.* 363.

Meyer *in Londorp. supplet. T. II. p.* 21.

Sleidani Cont. *P. IV. lib.* 4. *p.* 320. 338. *sq.*

Die Hanse-Städte, welche derselben Beystand geleistet hatten, wurden dadurch so erschrecket, daß sie zu ihrer Sicherheit ein Bündniß mit den Holländern schlossen, welches der Kayser vergeblich zu verwehren suchte.

Londorp. *T. I. Act. publ. lib. I. c.* 62. *p.* 220.

Meteranus contin. *lib.* 33. *ad a.* 1616. *p.* 207. *sq.*

Endigung des Grubenhagischen Succession-Streits.

Die Streitigkeiten in dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg, wegen des Fürstenthums Grubenhagen, welches durch den Tod Hertzog Philippi II. A. 1596. erlediget geworden, und Hertzog Heinrich Julius von der Zeit an alleine besessen hatte, wurde durch den Kayserlichen Ausspruch A. 1609. geendiget, daß Hertzog Friedrich Ulrich solches A. 1616. Hertzog Georgen, und der Lüneburgischen Linie abtretten muste.

Thua-

Matthias' 1612-1619

Thuanus *lib. CXV. p.* 285. 289.

Wahrhaffter Abdruck etlicher Schreiben und Vergleichung über das Fürstenthum Grubenhagen A. 1616. 4.

Abgenöthigter Gegen-Bericht, Hertzog Christians zu Lüneburg wider Hertzog Friedrich Ulrichen A. 1617. in 4.

Sleidani cont. *P. IV. lib. V.* §. 25. *p.* 375.

Der Kayser wird genöthiget Ertz-Hertzog Ferdinanden zu adoptiren.

A. 1617. ließ sich der Kayser durch den König von Spanien und den Pabst bereden, seinen nächsten Vetter, Ertz-Hertzog Ferdinanden in Steyermarck zu adoptiren, indem weder er noch seine Brüder Kinder hatten; und um selbigen auch desto besser den Weg zur Kayserlichen Krone zu bahnen, so halff er ihm auch noch bey seinem Leben zum Königreich Böhmen und Ungarn, und besuchte darauf mit ihm den Churfürsten von Sachsen in Dreßden, um sich seiner Stimme bey der künftigen Römischen Königs-Wahl zu versichern. Es kam dem Kayser zwar sehr schwer an, seine Königreiche noch bey seinem Leben zu vererben; jedoch weil der Pabst und die Catholische Liga alle ihre Hoffnung, wegen Unterdrückung der in den Kayserlichen Erb-Landen überhand genommenen Evangelischen, auf König Ferdinanden gestellet hatten, so muste er es geschehen lassen, und zufrieden seyn, daß Ferdinand versprach, der Regierung in beyden Königreichen sich nicht eher, als nach dem Tod des Kayserß anzumassen, wolte er anders nicht, daß es ihm eben so gehen solte, wie er mit seinem Bruder K. Rudolphen ehemahls gehandelt hatte.

Acta publ. ap. Londorp. *T. I. p.* 350. 367.
Carafa in German. Sacra *p.* 54.
Schadæus *P. IV. lib. VI. p.* 413.
Khevenhiller *Annal. Ferdinand. T. VIII. p.* 735, 882. 1070. 1100.

Die Unirten suchen K. Ferdinanden an Erlangung der Kayserl. Würde zu hindern.

Dieweil aber K. Ferdinands Widerwillen gegen die Evangelischen bekannt war, so machte die Ubergebung der Cron Böhmen den Unirten viele Sorge, daher sie auf allerhand Anschläge dachten, wie man denselben an Erlangung der Kayserl. Krone hindern mögte, und daher bald auf den Hertzog in Bayern, bald auf den Hertzog von Savoyen,

Matthias 1612 - 1619.

voyen, ihre Gedancken richteten, absonderlich erwieß sich der Churfürst von der Pfaltz Friedrich V. hierinnen am geschäfftigsten.

Adlzreit. *P. III. lib. III. n. 6. p.* 32.
Carafa *p.* 56. 70.
Londorp. *T. III. p.* 606.
Khevenhiller *T. VII. p.* 288.
Memoires de Louise Juliane *p.* 117.

Derer selben Versammlung zu Heilbronn mißfällt dem Kayser.

Sie hatten sich zu dem Ende A. 1617. in Heilbronn versammlet, woselbst sie ein Schreiben vom Kayser empfiengen, das sie von der Union, als einer höchst schädlichen Trennung, abmahnete, mit dem Erbieten, daß er mit Zuziehung der Churfürsten dem zunehmenden Mißtrauen und allen Beschwerungen abzuhelffen sich bemühen wolte.

Eine dergleichen Ermahnung ließ der Kayser auch an die zu Franckfurt versammleten Ligisten ergehen, welche sich stracks erboten ihre Ligam aufzuheben, falls die Unirten dergleichen thun würden.

Londorp. *T. I. lib. II. p.* 358.
Sleidani *cont. P. IV. lib. VI. p.* 398.
Khevenhiller *T. VIII. p.* 1153.

Allein jeglicher Bund blieb bey seinem Mißtrauen, und deswegen vorgenommenen Verfassung.

Ausbruch des 30. jährigen Kriegs durch die Böhmische Unruhe.

Endlich brach in Böhmen das erschröckliche Wetter loß, welches sich bis anhero in Teutschland aufgezogen, und bald dort, bald dahin gewendet hatte, welches ein solch hefftiges Kriegs-Feuer entzündet hat, daß solches, weil es sich durch alle Teutsche Länder ausgebreitet, fast gar nicht zu löschen gewesen, ohngeachtet es bey 30. Jahren das liebe Vaterland verwüstet. Denn als denen Böhmen ihre A. 1609. durch den so theuer erworbenen Rudolphinischen Majestäts-Brief bestätigte Religions-Freyheit, durch Verbietung eines Kirchen-Baues zu Braunau und Closter Grab und andere Bekränckungen, gar sehr von der Päbstl. Geistlichkeit angegriffen und eingeschräncket wer-

den

den wolte, der Kayser aber diesem Ubel nicht steuerte, sondern durch ernstliche Befehle die Vtraquisten furchtsam zu machen suchte, und alles Verfahren der Clerisey billigte; so empöreten sich die in dem Carolinischen Collegio zu Prag versammleten protestantische Land-Stände gegen die Königl. Regierung, und stürtzten auf Anstifften des Grafen von Turn den $\frac{13}{23}$ May 1618. zwey vornehme Reichs-Beamten, die sie für die Friedens Stöhrer hielten, nahmentlich den obersten Land-Hof-Richter Slabata, und den Hof Marechal Martiniz, nebst dem Secretario Fabritio, als sie ihnen bey der erstatteten Audienz in der Antwort auf ihr Ansuchen wegen Abthuung ihrer Beschwerden etwas zu hart, zwar pro Autoritate, begegnet hatten, von der Königl. Cantzley auf dem Pragischen Schloß herunter. Keinem schadete es zwar am Leben, der Kayser aber nahm es doch nicht anders als eine höchst sträfliche Verletzung seiner geheiligten Majestät auf. Matthias 1612 - 1619.

vid. Acta Bohem. & in iis Apolog. Bohemor.

Mercur. *G. B. T. XII. lib. II. p.* 21.

Khevenhiller *T. IX. ad h. a. p.* 27. 29. 49.

Londorp. *in Comment. de bello Sexennal. civil. Germanic. lib. I. ad h. a. p.* 25.

Weil sich also nun die Böhmen wegen dieser hitzigen und unbesonnenen That, welche ihnen von niemand ist wohl gesprochen worden, so leichte keine Gnade von dem Kayser zu versehen hatten, so bezeigten sie sich hierauf noch feindseliger, indem sie die Königl. Regierung gäntzlich abschafften, ein neues Regiment von 30. Directoribus anordneten, und allerhand Kriegs-Rüstungen machten.

vid. citati autores.

Unter diesen Allarm starb der Kayser den $\frac{10}{20}$ Mertz 1619. und erlebte kurtz vorhero noch den Verdruß, daß ihm K. Ferdinand seinen vertrautesten Minister, den Cardinal Clesel den 20. Jun. 1618. weil er jederzeit die Spanischen und Ferdinandischen hitzigen Anschläge hin-

Matthias 1612-1619. derte, von der Seite wegnahm, und nach Tyrol ins Gefängniß brachte.

Mercur. Gallo-*B. T. XII. lib. II. p.* 146.

Piasecius *p.* 311.

Khevenhiller *T. IX. ad h. a. p.* 201. & *P. II.* der *Contrefaits p.* 376.

Udenheimischer Handel. Unter Kayser Matthiæ Regierung sind auch die Udenheimischen Händel nicht zu vergessen, welche auch als ein Vorspiel des darauf ausgebrochenen 30. jährigen Krieges gewesen. Nemlich der Bischoff von Speyer, Philipp Christoph von Sötern, befestigte das wohl gelegene Schloß und Städlein Udenheim, welches sowohl der Churfürst von der Pfaltz, als die Stadt Speyer wegen alter deswegen habender Gerechtigkeiten nicht leiden wolten, der Ort auch an sich eine solche gute Lage hatte, daß er bey denen bevorstehenden Kriegs-Läuften, denen Catholischen grosen Vortheil hätte schaffen können. Da sich nun der Bischoff an kein Einwenden gar nicht kehren wolte, sondern unabläßlich mit der Befestigung fortfuhr, so brauchten endlich Pfaltz, Würtemberg und Baaden auch Gewalt, und liessen durch ihr Kriegs-Volck den 5. Jun. 1618. alle neugebaute Befestigungs-Wercke besagten Orts niederreissen und schleiffen, der Bischoff mogte darüber brummen, wie er wolte.

vid. Pfältzische Apologia warum Udenheim demoliret in Londorpii *T. I. lib. II. c.* 17. *p.* 376.

Justitia exstructionis Idumeæ oder Confutation der Pfältzisch. Apologiæ ibid. *c.* 18. *p.* 383.

Mercur. *G. B. T. XII. p.* 68.

Khevenhiller *T. IX. ad h. a. p.* 214. 221. 234.

Die

Die Freyherrn von Criechingen hat Kayser Matthias A. 1617. in den Reichs-Grafen-Stand erhoben. Matthias 1612-1619. Der Kayser macht die Freyherrn von Criechingen zu Reichs-Grafen.

Spenerus *in op. Herald. P. Spec. lib.* III. *c.* 9. *p.* 597.
Lünig *in* des Reichs-Archiv *Spicileg. Secul. P. II. p.* 1653.

Carln Grafen von Lichtenstein aber legte er A. 1618. die Reichs-Fürstl. Würde bey. Carln Graf von Lichtenstein zum Reichs-Fürsten.

Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 13. *n.* 5.
Khevenhiller *P. II.* der *Contrefaits p.* 39.

ingleichen auch A. 1616. Johannem Syrum, Grafen von Correggio in Italien. Und den Grafen von Correggio.

Imhof *in corp. hist. Geneal. Italiæ & Hisp. p.* 63.

Daselbst schlichtete er auch durch die Achts-Bedrohung die zu einen blutigen Krieg sich anlassende Mantuanische Successions-Streitigkeit. Denn nachdem A. 1612. Franciscus, Hertzog zu Mantua und Montferrat ohne männliche Erben gestorben, so legte zwar sein Bruder Ferdinand den Cardinals-Hut nieder, und wolte ihm succediren; Allein der Hertzog von Savoyen machte grose Ansprüche an Montferrat, und suchte solches mit aller Gewalt sich zu bemächtigen. Wie aber der König in Spanien, als Hertzog von Mayland sich in diesen Handel mengte, und nicht zugeben wolte, daß der Hertzog von Savoyen Montferrat an sich reissen solte, dieser auch hörte, daß die Kayserl. Achts-Erklärung schon unterwegens wäre, stund er von allen feindseeligen Beginnen ab, und ließ die Behauptung seines Rechts auf Tractaten ankommen, die nach dem zu Asti A. 1615. getroffenen Vergleich, endlich A. 1617. zu Pavia zu friedlicher Endschafft gebracht wurden, in welchen die Mantuanische Successions-Streitigkeit der Kayserlichen Entscheidung lediglich anheim gestellet wurde. Schlichtet die Mantuanische Successions-Streitigkeit.

Matthias 1612 - 1619.

Londorp. *act. publ. T. II. p. 47.*
Thuani cont. *lib. VI. ad a.* 1613. *p.* 339.
Piasecius *ad a.* 1613. *sq. p.* 342.
Gramondus *hist. Gall. lib. I. ad a.* 1613. *p.* 35.
Capriata *in historia dall A.* 1613. *fino all.* 1634. *ad h. a.*

Der

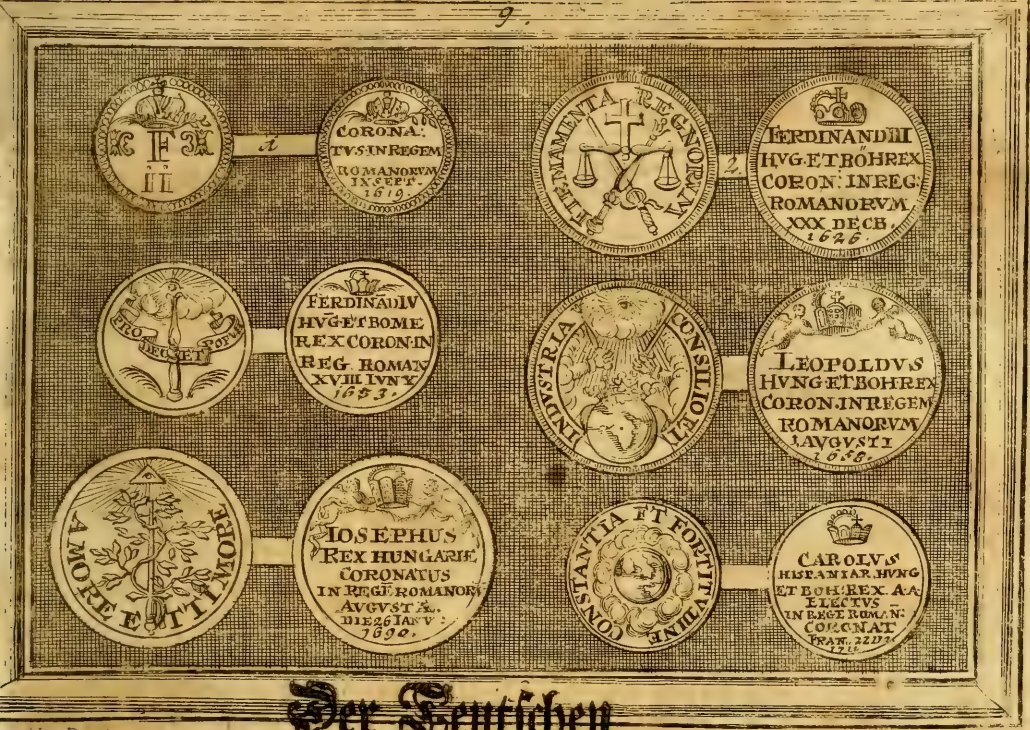

Der Teutschen
Reichs-Historie

Neundter und letzter PERIODVS
von 95. Jahren
Von K. Ferdinands II. Regierung A. 1619.
biß auf den Badenschen Frieden A. 1714.

I.

Nach Kayſers Matthiæ Tod lieſſen die Reichs-Vicarii die Churfürſten zu Pfaltz und Sachſen ihre Ausſchreiben gewöhnlicher maſſen im Reich anſchlagen. Ferdinandus II 1619 - 1637. reg. 18. ætat. 59 Interregnum nach Kayſers Matthiæ Tod.

Londorp. *T. I. lib. IV. c. 1. p. 573. ubi formula Palatini.*

Formula Saxonis in Winckelmanni *Chr. Oldenb. P. III. c. 1. p. 132.*

Und

Ferdinandus II 1619-1637.

Und zwar that solches Pfaltz ohne einzige Widerrede von Bayern, da doch schon zwischen beeden Häusern A. 1614. und 15. allerhand Streit-Schrifften wegen dieser Gerechtigkeit malo omine waren gewechselt worden.

vid. *Georg.* Christ. Johannidis *Præfatio de rer. Palat. Scriptor. præmissa Pareo Sect. V.* §. 4. *p.* 66.

Wie denn auch Pfaltz das Interregnum auf alle Art und Weise zu verlängern trachtete, damit er indessen die Böhmische Crone wegbekommen mögte.

Archivum unitorum *c. II. p.* 193.
Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 60. *p.* 651.
Theatr. Europ. *T. I. ad a.* 1619. *p.* 164.

Übles Aussehen vor Oesterreich.

Uberhaupt aber gieng nunmehr die Vnion mit ihren auswärtigen Bundsgenossen starck damit um, wie man die Kayserl. Würde von dem Haus Oesterreich auf ein anderes Fürstl. Haus bringen mögte. Und gewiß hat es niemahls gefährlicher um das Haus Oesterreich ausgesehen, als dazumahl; da König Ferdinand die Böhmen sogar nicht besänfftigen konnte, Mähren, Schlesien, Laußnitz und Ungarn sich zu denselbigen schlugen, so gar auch die Oesterreicher zu wancken begonten, und König Ferdinanden bald der Böhmische Graf Thurn in Wien eingeschlossen hätte, wenn ihn nicht die Niederlage, so der Graf von Manßfeld in Böhmen bey Budeweiß von dem Kayserlichen General Bucquoy und Dampier erlitten zurück geruffen hätte.

Pappus in epit. rer. Germ. *ad a.* 1619. *p.* 15.
Pufend. *lib. I. rer. Suecic.* §. 25.
Khevenhiller *in Annal. Ferdinand. T. IX. ad a.* 1619. *p.* 336. 337.
Und in der Beschreibung der *Conterfaits P. I. p.* 19.

Der angesetzte Kayserliche Wahl-Tag bleibt fest gesetzt.

Ob nun gleich ein Aufschub der Kayserl. Wahl für die Beruhigung des Teutschen Reichs nicht würde undienlich gewesen seyn, indem man indessen mit Zurückhaltung der Kayser-Würde König Ferdinanden am besten würde haben nöthigen können, die Böhmischen und Teutschen Reichs-Beschwerden auf fügliche Art bald abzuthun; so drungen doch die Catholischen Churfürsten mit allem Ernst auf die Beschleu-

schleunigung der auf den 20. Jul. 1619. angesetzten Wahl. Da also dieselbe auf keine andere Art und Weise konte verzögert werden, so suchten die mißvergnügten Stände einen andern Streich anzubringen, indem die Böhmen gegen die Annehmung König Ferdinands in das Churfürstl. Collegium bey dem bevorstehenden Wahl-Tag protestiren musten, dieweil das Recht, einen Kayser zu erwehlen, nur dem zukäme, der ohne Wiederrede ein wahrhaffter Besitzer eines Churfürstenthums wäre; dieses könne man aber von König Ferdinanden nicht bejahen, dieweilen in Böhmen anjetzo ein Interregnum wäre, dahero müsten des Königreich Böhmens, und nicht Ferdinands Gesandten zur Kayserl. Wahl gelassen werden. Ferdinandus II 1619 - 1637. Die Böhmen protestiren gegen König Ferdinands Admission zum Wahl-Tag.

vid. literæ Bohem. ad Mog. in Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 61. *p.* 658. cum resp. & ad colleg. electorale *c.* 63. *p.* 661. Idem de bello civ. *lib. I. p.* 201. & *p.* 210.

Hierauf kamen auch die Böhmischen Gesandten schon bis Marpurg, allein die Churfürsten wolten ihnen in der Admission durchaus nicht willfahren, indem sie allbereit König Ferdinanden alle miteinander, biß auf Chur-Pfaltz, für ihren Collegen erkannt hätten, dahero die Kayserl. Wahl ihres Einwendens und Protestation ohngeachtet den $\frac{18}{28}$ Aug. zu Franckfurt vor sich gieng. Finden aber kein Gehör und K. Ferdinand wird gewählt.

vid. der Böhmischen Gesandten Protestation *ap. Londorp. l. c. c.* 64. *p.* 663. Idem de bello civil. *lib. I. p.* 215.

Die Kayserl. Capitulation wurde mit folgenden Puncten vermehret. Der Kayser solte die in Italien sonst veräusserte Reichs-Lehne genauer erforschen lassen, Art. VIII. Die so neue Zölle mit Churfürstl. Einwilligung erhalten, solten durch Reversales versichern, daß alle Churfürstl. Unterthanen davon solten befreyet bleiben. Art. XVIII. Alle ohne Churfürstl. Consens verordnete Reichs-Steuern und Gefälle solten wieder zum Reich gebracht werden. Art. XXVII. Auf grosse einträgliche Reichs-Lehen solte man keine Expectanz ertheilen, Art. XXVIII. solten die Vicariats-Rechte ungekränckt bleiben, Art. XXXV. Solte der Reichs-Hofrath nicht aus lauter Oesterreichern, bestehen. Art. XXXVIIII. solte von den Kayserl. Hof-Aemtern denen Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern kein Eingriff geschehen. Art. XLI. Auch sol- Dessen vermehrte Capitulation.

Ferdinandus II 1619 - 1637.

ten die Kayserl. geheime und Reichs-Hof-Räthe zu sorgfältiger Betrachtung der Capitulation angehalten werden.

Vid. Capitulatio in Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 82. *p.* 700. & in Limnæo *de Capitulat. p.* 584.

Chur-Pfaltz stimmt Hertzog Maximilian in Bayern.

Bey der Wahl fielen auch alle Stimmen auf König Ferdinanden, bis auf Chur-Pfaltz, welcher durch seinen Gesanden, den Grafen von Solms, auf Hertzog Maximilian in Bayern stimmete.

Rusdorf *in vindiciis causæ Palat. c.* 35. *n.* 24. *p.* 430.

Pfaltz-Graf Carl Ludwig zweytes Manifest in Londorp. *T. IV. c.* 109. *p.* 771.

Kayserliche Krönung.

Die Kayserl. Krönung erfolgte hierauf auch daselbst den 30. Aug.

Theatr. Europ. *T. I. ad h. a. p.* 166-172. *p.* 318.

Bellus in Oesterreichischen Lorbeer-Crantz *lib.* 3. *p.* 106. *sq.*

Die Böhmen erwählen hingegen Churfürst Friedrichen V. zu Pfaltz zum König.

Die erbitterten Böhmen hingegen fuhren auch zu, und entsetzten, nebst denen an sich verknüpfften Mähren, Schlesiern und Laußnitzern, durch eine öffentliche Declaration, Kayser Ferdinanden des Reichs, und erwählten den 26. Aug. Churfürst Friedrich den V. von der Pfaltz zu ihren König, nachdem sie vorhero dem Churfürsten von Sachsen, dem Hertzog von Savoyen, dem König von Dännemarck, und noch andern ihre so gefährliche Krone vergeblich angeboten hatten.

Articuli fœderatorum ap. Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 37.

Diploma exauctorationis Ferdinandeæ *ibid. c.* 87. *p.* 712. & 733.

Grosse Böhmische Deduction womit K. Ferdinand des Königreichs Böhmen verlustig, Pragæ 1619. 4.

Acta consultatoria Bohemica de eligendo novo Rege ap. Londorp. *T. III. lib.* 7. *c.* 4. *p.* 183.

Bellus *lib. III. p.* 220. 248.

Th. Sagittarius de liberrima Frid. El. Pal. electione in regn. Boh. Bresl. 1620. in fol.

Ihm wird widerrathen die Böhmische Krone anzunehmen.

Ohngeachtet es nun zwar auch Churfürst Friedrichen von Feinden und Freunden getreulich wiederrathen wurde, nach dem Beyspiel anderer grossen Printzen die Böhmische Crone auszuschlagen, und sich in das verworrene Böhmische Unwesen nicht zu mischen,

Adlzreiter *P. III. lib. IV. n.* 16.

Episto-

Epistola dissuasoria Bavari ap. Lünig *in Europ. Staats-Consiliis T. I. p.* 1036.

Ferdinandus II 1619-1637.

so ließ er sich durch seine Gemahlin Elisabeth aus Engeland,

Wer ihn dazu überredt.

Adlzreiter *l. c. p.* 46.
Pufendorf rer. Svevic. *lib. I. §.* 27.

und andere, als seinen Hof-Prediger, Abraham Scultetum.

Baile *T. III. dict. Crit. p.* 2692.

und seinen geheimden Rath, Ludovicum Camerarium.

Adlzreiter *l. c. n.* 12. *&* 14.
Pufendorf *l. c.*
Apologia Camerarii ap. Londorp. *T. I. lib. VII. p.* 369.
Fabius Hercynianus *in Rhabarbaro domandæ bili, quam apologia sua proritavit Ludov. Camerarius.*

endlich überreden, dem Antrag der Böhmen Gehör zu geben, worauf den 25. Octobr. oder 4. Novembr. die Krönung solenniter vor sich gieng.

Theatr. Europ. *T. I. p.* 245.
Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 97. *p.* 727.
Conf. disp. sub præsidio meo habita Reinh. Frid. Humbrachti *de Frid. V. Bohem. regnum affectante.*

Anfangs ließ es sich ganz gut für den neuen König in Böhmen an, indem auch die Ungarn den Bethlem Gabor aus Siebenbürgen für ihren König ausrufften, und mit den Böhmen ein Bündniß schlossen.

Bekommt Beystand von den Ungarn.

Brachelius *lib I. p.* 16.
Pappus *p.* 16.
Acta ap. Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 98. 99.

Die Unirten kamen auch zu Nürnberg im Novembr. zusammen, und machten Anstalt den Böhmen beyzustehen, absonderlich die Pfältzischen Länder zu beschützen, wenn sie etwa solten feindlich angefallen werden. Wobey sie von neuen ihre vielfältigen Beschwerungen aufs heftigste urgirten, vom Kayser jedoch die besten Worte und Vertröstungen bekamen.

Und von den Unirten auf dem Convent zu Nürnberg.

Acta huj. conventus in Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 159. *p.* 866. *& in bello civil. lib. II. p.* 76. 81.
Theatr. Europ. *T. I. p.* 256.
Carafa *p.* 93.

Ferdinandus II. 1619 - 1637. Ingleichen von Nieder-Sächsischen Creyß.

Desgleichen setzte sich der Nieder-Sächsische Crayß bey dieser sehr besorglichen Zeit in gute Verfassung, und beschloß unter dem neu constituirten Crayß-Obristen, Hertzog Christian von Braunschweig, postulirten Administratoren des Stiffts Halberstadt, seine Trouppen dreymahl noch so starck als sie bishero auf den Beinen gewesen waren, zu vermehren.

Recessus in Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 56.

Kayser Ferdinands Gegen-Anstalten

Bey diesen allen aber verlohr Kayser Ferdinand dennoch den Muth nicht, Pfaltzgraf Friedrichen aus Böhmen wieder zu vertreiben, zumahl da derselbe sich auch bey den wanckelmüthigen Böhmen nicht in allzuguten Credit durch seine gar nicht Königliche Aufführung, und allerhand unbesonnenes Vornehmen setzte, und also bey allen beyden die leyder allzuspäte Reue sich nicht undeutlich hervor that.

vid. disp. citata §. *XVI. p.* 48. 49.

Dahero damit er im Rücken sicher seyn mögte, so machte er mit dem Gabor einen Stillstand in Ungarn, und brachte auch Churfürst Johann Georgen den I. und Hertzog Maximilian von Bayern auf seine Seite zu Beyständen: jenen durch gemachte Hoffnung eines gewünschten Ausganges, in dem Jülichischen Successions-Proceß, und durch die vorgestellte höchste Nothwendigkeit den Calvinistischen Hochmuth zu dämpffen; diesen aber durch Versetzung des Landes ob der Ems, und die versprochene Chur-Würde, wenn man in Verjagung des Pfaltzgrafen glücklich seyn solte. Ferner trennete er von denen rebellischen Böhmen die mißvergnügten Unter-Oesterreichischen Stände durch neue Versicherung ihrer Religions-Freyheit, und suchte der Nieder-Sächsischen Crayß-Stände Anstalten durch seine Gesandschafften aufzuhalten, oder zu hintertreiben. Da sich auch die Union allzustarck regen wolte, so brachte er es durch die Unterhandlung von Franckreich dahin, daß sich dieselbe zu Ulm bereden ließ, der Böhmischen Händel sich nicht weiters anzunehmen, als nur die Pfältzischen Länder zu beschützen, und sich dabey hinwiederum so gar nicht ausbedunge, daß auch die Ligisten in Vertreibung König Friedrichs aus Böhmen dem Kayser nicht beystehen solten.

Khevenhüller *T. IX. p.* 336. 887. 1051.

Pu-

Pufendorf *lib. I. rer. Suec.* §. 30. 31.
Carafa *p.* 83.
Grammondus *lib. IV. p.* 91.
Conventionis tabulæ inter vn. & Lig. in Londorp. *T. II. lib. V. c.* 37. *p.* 38.

Ferdinandus II 1619 - 1637.

Bey allen diesen Künsten versuchte Kayser Ferdinand erstlich noch die Güte, und ließ Pfaltzgraf Friedrichen, so wohl durch ein Kayserliches Monitorial-mandat, als durch das Churfürstliche Collegium, ernstlich vermahnen, die Böhmische Crone wiederum abzulegen;

Versucht vergeblich die Güte.

vid. Londorp. *T. II. lib. V. c. 6. p.* 12. *c.* 19. *p.* 27.

da aber der Pfaltzgraf hartnäckig bey Behauptung derselben beharrete, er habe bey dieser Sache mit Kayser Ferdinanden als einem Ertz-Hertzog von Oesterreich, und nicht als einem Kayser zu thun, über dieses auch einwendete, wie Ferdinand in propria causa nicht Richter seyn könte, sondern vermög der G. B. ein Kayser vor dem Pfaltzgrafen bey Rhein viel mehr Red und Antwort zu geben schuldig sey;

ap. Londorp. *T. II. lib. V. c.* 30. *p.* 42.

so brach das Ungewitter auf allen Seiten auf einmahl gegen ihn loß.

Denn die vereinigte Kayserliche und Bayerische Armee drang ohne sonderlichen Wiederstand unter dem Commando Hertzog Maximilians in Bayern und des Grafen Bucquoy in das Hertz von Böhmen ein, und schlug den 29. Octobr. oder 8. Nov. 1620. gleich am 23. Sontag nach Trinitatis, vor Prag auf dem weissen Berge die Pfältzischen und Böhmischen Völcker die sich ihnen entgegen stellten, aufs Haupt. Churfürst Friedrich muste sich mit der Flucht retten, worauf das gantze Königreich durch diesen eintzigen Schwerdstreich wieder von Kayser Ferdinanden gewonnen war.

Verjagt den Pfaltzgraf aus Böhmen durch den Sieg auf dem weissen Berg bey Prag.

Constant. Peregrini *quadrimestre iter Bucquoji* Brunnæ & Viennæ 1621.
Ejusd. aut sub nomine CANDIDI ELBANI *narratio de prælio Pragensi* in 4.
Berthold a Rauchenstein *in Constant. Peregrino castigato. Bruggæ* 1621. 4.
Relationes in Londorpi *T. II lib. V. c.* 117. 118 *p.* 220. in bello civili *lib. II. lib. p.* 315.

Ferdinandus II. 1619 - 1697.

Khevenhüller *T. IX. p.* 1104.

Denn mittler Zeit hatte der Churfürst von Sachsen auch die Laußnitzer und Schlesier durch Schärffe und Güte wiederum zum Kayserlichen Gehorsam gebracht.

Londorp. *T. II. p.* 231. 238. 240. 379.

Gleichwie auch so gleich nach der Prager Schlacht die Mähren dem General Bucquoy alle Thore öffneten.

Londorp. *T. II. p.* 232. 234.

Und durch den Spinola aus der Rhein-Pfaltz.

Der aus Böhmen vertriebene Pfaltzgraf Friedrich aber fande nicht, wo sein Fuß ruhen konte, indem auch seine schönen Rhein-Lande der Spinola, bis auf Franckenthal, Mannheim und Heidelberg, mit 14. tausend Spanischer Trouppen aus den Niederlanden eingenommen hatte, ohne daß sich die bey Oppenheim stehende unirte Armée dargegen geregt hätte, dieweil dem Marggraff Joachim Ernst von Anspach, der damahligen gemeinen Sage nach, die Augen mit dem Spanischen Gelde waren geblendet worden.

Carafa *p.* 95. 97.

Londorp. *in B. civ. lib. II. p.* 308.

Pufendorff *lib. I. §.* 32. 39.

Und ächtet ihn sammt seinen Anhängern.

Der härteste Streich aber, welcher diesen flüchtigen Churfürsten annoch betraf, war die Reichs-Acht, welche der siegende Kayser, zwar ohne Vorwissen und Beystimmung der Churfürsten, wieder ihn, als einen Reichs-kündigen Friedens-Brecher und Auffrührer, und seine Helffers-Helffer, den Marggraff Johann Georgen von Brandenburg in Jägerndorff, Hertzog Christian von Anhalt, und Graf Georg Friedrichen von Hohenlohe, den 22. Jan. 1621. in den schärffsten terminis publicirte.

Khevenhüller *T. IX. p.* 1346.

Sententia proscriptionis in Londorp. *T. II. lib. VI. c. I. p.* 306. *c.* 2. *p.* 311.

Achts-Spiegel, Manheim 1622. 4.

Darthuung der vielen Nullitäten in der Chur-Pfältzischen Achts-Erklärung 1621. 4. ap. Lond. *p.* 356. *l. c.*

Justitia Cæsarea in declaratione banni contra Palat. ap. eund. *l. c. p.* 314.

Dieſe

Diese schreckte zugleich am allermeisten die ohnedem übel zusammenhangenden Unirten, daß sie auf Vermittlung des Churfürsten von Maynz und des Landgraffen von Hessen Darmstadt, ihr Bündniß gäntzlich aufhuben, sich des Pfältzischen Kriegs-Wesens vollkommen entschlugen, und also die Rhein-Pfaltz in des Spinola Händen liessen. Ferdinandus II 1619 - 1637. Ende der Union.

Friedens-Accord zwischen Spinola und der Union ap. Lond. *T. II. lib. 6. c. 15. p. 382.*

Deme aber ohngeachtet, so breitete sich doch die in Böhmen entzündete Kriegs-Flamme ferner in Teutschland aus. Denn als der Graf von Mansfeld, Hertzog Christian von Braunschweig Bischoff zu Halberstadt, der Marggraf von Baaden Durlach Georg Friedrich, Marggraf Johann Georg von Brandenburg in Jägerndorff sich des geächteten Pfaltzgrafen annahmen, so suchte die Kayserliche Armée sie allenthalben in Teutschland auf, und entkräfftete sie An. 1622. durch die Treffen bey Wimpfen, Höchst und Fleury, daß sie nichts fruchtbarliches für die verderbte Pfältzische Sache richten konten. Ausbreitung des Kriegs wegen der Anhänger des Pfaltzgrafens.

Theatr. Europ. *T. I. p. 626.*
Carafa *p. 117. 122. 126. 127. 133.*
Wassenbergii Florus Germ. *ad h. a.*
Khevenhüller. *T. IX. p. 1703. 1706. 1685. & 1730.*

Vielmehr eroberte der Hertzog in Bayern die Ober-Pfaltz, und der General Tilly die noch übrigen Pfältzischen Städte ohne grosse Mühe, da dann H. Maximilian in Bayern die vortreffliche Heydelbergische Bibliothec dem Pabst Gregorio XV. gleichsam als ein Sieges-Zeichen nach Rom schickte, die aber kaum den dritten Theil dahin gekommen ist, indem bey deren Einbacken und Verschicken, gar vieles hier und dahin verstreuet wurde. Dabey die Ober- und Unter-Pfaltz völlig eingenommen wird.

Mereur. G. B. *T. XIV. lib. I. p. 78. 83.*
Adlzreiter *P. III. lib. 7. n. 27.*
Scripta in Londorp. *T. II. lib. VI. c. 93. p. 509.*
Khevenhüller *T. IX. p. 1733.*
Memoires de Louise Juliane *p. 261.*

Es bemüheten sich zwar Engelland, Dännemarck, Sachsen und Brandenburg gar sehr, Pfaltzgraf Friedrichen beym Kayser auszusöhnen, und seinen gäntzlichen Ruin abzuwenden, der Kayser stellte sich auch an, Die Pfältzische Aussöhnung hält schwer und wird die Pfältzische Chur-Würde Bayern verliehen.

Ferdinandus II 1619 - 1637.

an, ihrem Gesuch Gehör zu geben, wann nur der Pfaltzgraf erstlich den Degen einstecken, und seine herum schweifende Anhänger, Hertzog Christian von Braunschweig, und den Mansfelde abdancken würde. Allein da solches der Pfaltzgraf gethan hatte, und solcher gestalt gantz wehrloß war, machte der Kayser neue Schwierigkeiten, und transferirte vielmehr A. 1623. auf dem angestellten Chur- und Fürsten-Tage zu Regenspurg, die verwürckte Chur-Würde, nebst dem anhangenden Ertz-Truchseſſen-Amt des Pfaltzgrafens, auf Hertzog Maximilian in Bayern, obschon die nächsten Agnaten, und die Evangelischen Churfürsten sehr wieder dieses Verfahren protestirten. Damit man aber doch die erstern in etwas befriedigen mögte, so ließ der Kayser diese Clausul in das Bayrische Investitur-Diploma rücken, daß diese Belehnung denen Agnaten, auch männiglich an ihren Rechten, so viel ihnen gebühren mag, unpräjudicirlich seyn solle; mit dem Bedeuten, daß die Collation der Chur an Bayern, nur ein Personell-Werck sey, nach Hertzog Maximilians Tod könten sie schon vergnügt werden. Die Bayrische Investitur geschahe hierauf den 25. Febr. besagten Jahres, wobey dem Hertzog Maximilian ein Chur-Hut und Chur-Mantel überreichet und umgegeben wurde. Nach diesem Actu hat so gleich der Chur-Bayrische Truchseß den Reichs-Apffel dem Kayser vorgetragen, der neue Churfürst aber selbst die erste Schüssel auf die Kayserliche Tafel gesetzet.

Acta publ. ap. Londorp. *T. II. lib. 6. c.* 170. *sq.* 178. *a. p.* 657-699.
Conf. *p.* 795. ubi Churb. Lehns-Brief.
Adlzreiter *P. III. l.* 8. *in init. inpr. n.* 19. *p.* 113.
Khevenhüller *T. X. p.* 62.

A. 1628. wurde auch die Ober- und Unter-Pfaltz, vom Kayser dem Churfürst von Bayern überlassen, und damit das an denselben verpfändete Land ob der Ems ausgelöset; ingleichen auch die Chur-Würde auf die gantze Wilhelminische Linie extendiret, da sie vorher nur der Churfürst Lebenslang hätte haben sollen.

Tabulæ ap. Londorp. *T. V. p.* 796.
Adlzreiter *P. III. lib.* 13. *n.* 1. *p.* 177.

Durch diese Handlung tilgete erst der Kayser bey dem Hause Bayern eine

eine Schuldforderung von 13. Millionen, hernacher machte er auch, daß die Catholische Religion im Churfürstl. Collegio præponderirte. Ferdinandus II. 1619-1637.

Die Fürsten hingegen sahen es sehr ungerne, daß ein so mächtiges Haus aus ihrem Collegio in das Churfürstliche gieng, zumahl weil es zu selbiger Zeit hieß, daß der Respect des Fürstlichen Collegii einzig noch auf Bayern beruhete, als welches jederzeit denen Churfürsten ausser dem Wahl Recht, keine einzige Præeminenz hatte zugestehen wollen.

Giovanni in Germ. Principe *lib.* 4. *c.* 4. §. 15.

Der Pabst, als er von der dem Hause Bayern Wilhelminischer Linie bestättigten Chur-Würde Nachricht bekam, urgirte, daß Bayern auch von ihm die Confirmation derselben erlangen solte, Churfürst Maximilian lehnete aber dieses Begehren höflich ab.

Lünig in Staats-*Conſiliis T. I. p.* 49.

Ohngeachtet aber nun die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie gemeldet, dem Kayser in diesem Handel starck entgegen waren, und sämtlichen Churfürstl. Häusern ein solches Præjudicium nicht wollten zuziehen lassen; so haben sie doch bald beyde Bayern für ihren Collegen erkennen müssen, indem der Kayser A. 1624. Sachsen durch Güte, Brandenburg aber A. 1626. durch den herbeynahenden starcken Arm des Wallensteiners dazu genöthiget. Welche Sachsen und Brandenburg endlich genehm halten.

Londorp. *T. II. p.* 732.
Caraffa *p.* 179. & 257.

Sobald der Churfürst zu Sachsen A. 1624. auf dem Convent zu Schleußingen seine Einwilligung gegeben hatte, erfolgte noch selbiges Jahr den 30. Junii die Einführung des neuen Churfürstens in das Churfürstl. Collegium, von dem Churfürsten in Mayntz im Teutschen Hause zu Nürnberg. Worauf die Introduction in das Churfürstl. Collegium geschicht

Adlzreiter *P. III. lib. X.* §. 36.
Theatr. Europ. *T. I. ad h. a. p.* 820.

Auf diesem Reichs-Tag geschahe auch der Kayserliche Spruch in dem Marpurgischen Successions-Streit dahin, daß die gantze Erbschafft dem Darmstädtischen Hause verbleiben solte. Das Marpurgische Fürstenthum wird Darmstadt zugesprochen.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Sententia Cæsarea in Londorp, *T. II. c. 186. p. 734.*
Mercurius *G. B. T. XIV. lib. III. in fin. & lib. IV. p. 22. & T. XV. lib. I. p. 57.*

Laußnitz wird Chur-Sachsen unterpfandlich eingeräumet.

Nach dieser suchte der Kayser den Churfürst von Sachsen dadurch zu begütigen, daß er ihm, wegen der aufgewendeten 6. Millionen bey Bezwingung der Laußnitzer und Schlesier, das Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz A. 1623. den 2. 12. Junii unterpfändlich einräumte.

vid. Immissions-Recess in Lunigii Reichs-Archiv. *T. V. P. I. n. 34. p. 97.*

Nieder-Sächsischen Creyses Kriegs-Verfassung wird vernichtigt zum ersten Mahl A. 1623.

Indessen aber schwärmten die siegreichen Kayserlichen Waffen in Teutschland überall umher, und thaten denen Protestanten, und allen vormahls in der Union gewesenen Ständen, alle Drangsaalen an. Weil sich nun der Nieder-Sächsische Crayß besorgte, es mögte die Reyhe auch an ihn kommen, so richtete er eine Armée von 10000. Mann auf, und nennete darüber Hertzog Christianen von Braunschweig zum General. Allein Tilly kam denen Nieder-Sächsischen Crayß-Ständen eher über den Hals, als sie sich in rechten Defensions-Stand gesetzet hatten, nöthigte sie die Waffen niederzulegen, und Hertzog Christianen abzudancken. Als dieser sich nun durch Westphalen mit seiner eigenen Mannschafft nach Holland ziehen wolte, gieng ihm Tilly auf dem Fuß nach, und schlug ihn auf der Gräntze von Zütphen bey der Münsterischen Stadt Loo den 6. Aug. 1623. aufs Haupt.

Fürstenberg in *not. ad Florum Germ. p. 69.*
Mercur. *G. B. T. XIV. lib. 4. p. 46. 79.*
Acta publ. ap. Lond. *T. II. lib. VI. c. 195. sq. a. p. 753. 771.*
Adlzeiter *P. III. lib. 8. n 40. 41.*

Und zum andernmahl A. 1625 als König Christian IV. in Dännemarck sich in das Spiel gemenget.

Hierauf suchte Tilly auch den Mansfelder in Ost-Friesland auf, allein da dieser alles unter Wasser setzte, so konnte ihm Tilly nicht beykommen, sondern muste sich wieder zurück ziehen, da er denn bald darauf in dem Nieder-Sächsischen Crayß alle Hände wieder voll zu thun bekam. Denn als A. 1624. Franckreich, Engelland, Dännemarck, Savoyen und Holland in ein Bündniß zusammen traten, den sehr

furcht-

furchtbaren Anwachs der Oesterreichischen Macht zu unterbrechen, und den Churfürsten zu Pfaltz, wieder einzusetzen, Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Artickul der Liga ap. Lond. *T. III. lib. 8. c. I. p. 711. c. 3. p. 714.*

ihr Unternehmen aber hernachher, aus Mißtrauen der Bunds-Genossen unter sich selbst, ins Stecken gerieth; so that sich allein der König von Dännemarck Christian der IV. hervor, und beredete den Nieder-Sächsischen Crayß, wegen der von dem Tilly unaufhörlich verübten Feindseeligkeiten, von neuen eine Armée anzuwerben, und ihm das Commando anzuvertrauen, indem ihm an dieses Crayßes Erhaltung, wegen der darinnen sich befindenden vielen Bißthümer, nach welchen die Catholische trachteten, zur Versorgung seiner Kinder gar viel gelegen war.

Scripta ap. Londorp. *l. c. p. 805. 812. sq.*
Mercur. *G. B. T. XV. lib. IV. p. 43.*
Adlzreiter *P. III. lib. X. §. 2. sq.*
Pufend. Rer. Succ. *lib. I. §. 44. sq.*

Er zog auch den Grafen von Mansfeld und Herz. Christian von Braunschweig, mit denen in Franckreich und anderer Orten frisch gevolckten Völckern an sich; allein da es zum Streichen kam, lief alles unglücklich ab. Der Kayser wolte durchaus nicht zugeben, daß ein auswärtiger Printz Crayß-Obrister seyn könte, und stellte ihm deswegen 2. Armeen unter dem Tilly und Wallenstein entgegen. Herzog Christian starb an beygebrachten Gifft, da er das beste thun solte; der Mansfelder kriegte bey Dessau harte Schläge von Wallenstein, und ward in Ungarn gejaget; der König von Dännemarck selbst brach in der Trunckenheit bald den Hals durch einen Sturtz mit dem Pferde von dem Wall in Hameln;

Furstenberg *in not. ad Flor. Germ. p. 90.*

Da dann alles begunnte krebsgängig zu werden, wie denn auch der König von dem Tilly A. 1625. bey Hannover, und das Jahr drauf zuerst den 29. Julii bey Calenberg, und zum andernmahl den 17. Aug. bey Lutter **am Barenberg** gäntzlich geschlagen wurde.

Wassenb. in Teutsch. Floro *p. 94. 108.* & Fürstenberg *in not. p. 195.*

Ferdinandus II. 1619-1637.

Caraffa *p.* 200. 201.
Relat. ap. Lond. *T. III. lib. VIII. c.* 85. 86.
Adlzreiter *P. III. lib. XI.* §. 61-64.

Kayserliches Absehen auf die Herrschafft an der Ost-See.

Da nun also auch der König von Dännemarck über den Hauffen geworffen war, so hatte der Kayser bey der vorhabenden Unterdruckung der Protestanten in Teutschland annoch einzig und allein den König von Schweden zu fürchten, (denn auf den schläfrigen König Jacob in Engelland wurde gar keine Reflexion gemacht) dahero, um auch selbige Hülffe denen Protestanten abzuschneiden, mithin auch den König in Dännemarck ins künfftige desto eher abzuhalten, wenn er sich etwa wieder erhohlen solte, dabey aber auch zugleich einen Nutzen aus der See-Handlung an sich zu ziehen, so trug der Kayser alles darauf an, die Herrschafft über die Ost-See sich zuwege zu bringen. Zu dem Ende wurden die Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich in Schwerin, und Johann Albrecht in Güstrau, als Anhänger des Dähnen, von Land und Leuten durch den Wallenstein A. 1627. verjaget, demselbigen A. 1628. diese Lande mit dem Prædicat eines Kayserl. Admirals in der Ost-See eingeräumet, und würcklich zu Rostock und Wißmar ein grosser Schiffs-Bau vorgenommen, dabey der König von Pohlen mit seinen Schiffen den ersten Vorschub thun solte.

Dissertatio super vetere Austriacorum proposito de occupando mari Baltico, omnibusque & Poloniæ & septentrionalis Germaniæ mercaturis, ad se attrahendis, in Galliarum & fœderati Belgii detrimentum una cum mediis, quæ hancce perniciem auertunt, Card. Mazarino dicata *Paris.* 1644. 4.

Kayserliches Manifest, warum Mecklenburg entsetzet worden ap. Lond. *T. IV. lib. I. c.* 5. *p.* 8.

Pufendorff *lib. I.* §. 52.
Piasecius *p.* 398.
Khevenhüller *T. X. p.* 1226.

Denen 6. Hansee-Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wißmar, Stralsund und Lüneburg, trug man die Handlung nach Spanien alleine an, und suchte sie darauf zu der neuen Kayserlichen Admirali-

tæt

tæt zu verbinden; sie entschuldigten sich aber damit, daß sie der mächtigen See-Potenzen Pässe nicht entrahten, noch der von ihnen lange Zeit her erhaltenen Privilegien sich verlustig machen könten. Ferdinandus II 1619 - 1637.

Protestationes Cæsareæ in Theatr. Europ. *ad h. a. p.* 1017. *& a.* 1628. *p.* 1050.

Hiebey machte man auch auf Pommern ein Auge, als welches Stücke Land noch zu Ergäntzung der Kayserl. See-Küste fehlte. Es ward dahero dasselbige auch mit Kayserl. Soldaten überschwemmet, und muste der Hertzog von Bayern darauf wegen der Succession, die doch dem Hause Brandenburg von Alters schon her ohnstreitig gebührte, einen Anspruch machen, damit der Kayser als Schieds-Mann biß zu Endigung dieser Streitigkeit Pommern einnehmen könnte. Allein das veste Stralsund, welches der Wallenstein wegen der Schwedischen Beyhülffe A. 1628. in einer harten Belagerung nicht erobern konnte, hemmete einiger massen die Kayserlichen Progressen an der Ost-See. Kayserl. Absicht auf Pommern und vergebliche Belagerung von Stralsund.

Acta & Scripta ap. Londorp. *T. III. p.* 1007. *sq.*
Gründlicher Bericht von Stralsund 1631. 4.
Carafa *p.* 345.
Khevenhüller *T. XI. p.* 186-205.

Der König in Dännemarck kam indessen auch wieder zu Kräfften, und war sowohl zu Wasser und Land gar sehr glücklich; Dieweil nun auch der Kayser nach Polen und Italien, wegen der daselbst entstandenen Kriege, Völcker schicken muste, so kam es zwischen dem Kayser und dem König in Dännemarck A. 1629. in Lübeck zum Frieden, jedoch mit Ausschliessung der Hertzoge von Mecklenburg; in welchem dem König unter dem Bedinge, sich weiter nicht fürterhin in die Reichs-Händel zu mischen, als ihm nur wegen des Hertzogthum Holsteins gebührete, alles abgenommene wieder gegeben wurde. Lübeckischer Friede mit Dännemarck.

Tabulæ pacis ap. Londorp. *T. III. p.* 1078.
Piasecius *p.* 410.
Khevenhüller *T. XI. p.* 125. 147. 161.

Unter diesem so glücklichen Fortgang der Kayserl. Waffen, war es denen Protestanten im Reiche hart gegangen. Die so in den Kayserl. Erb-Landen waren, wurden sämmtlich aus denselbigen vertrieben; Die Evangelische werden allenthalben sehr bedrückt.

Ferdinandus II 1619 - 1637. Publication des Kayserl. Restitutions-Edicts.

die aber so in andern Reichs-Landen sich befanden, waren von den umher schweiffenden Kayserl. Armeen durch harte Kriegs-Bedruckungen und schwere Contributionen gäntzlich ausgesogen worden.

Kayserl. Reformations-Patente in Khevenhüller *T. X. p.* 1481. *T. XI. p.* 313. 507.

Und da man dieselbe nun gäntzlich entkräfftet zu haben vermeynte, so brach endlich das allerhärteste Ungewitter über die gesammten protestantischen Stände los, als der Kayser den 6. Martii 1629. *pro plenitudine potestatis summæ*, ein scharffes Edict publicirte, krafft welches die Protestanten alle nach dem Passauischen Vertrag wieder den Religions-Frieden, der Catholicken Meynung nach, eingezogene Stifter und geistl. Güter vollkommen restituiren solten.

vid. edictum in Lond. *T. III. p.* 1048.
Conf Adlzreit. *P. III. lit.* 14. §. 11. *p.* 194.
Carafa *p.* 315.
Khevenhüller *T. XI. p.* 423.

Zur Execution desselben ernennte der Kayser in allen Crayssen Commissarien, und behielte, um selbige secundiren zu können, eine grosse Armée auf den Beinen. Der Anfang wurde von der Stadt Augspurg gemachet. Der Kayser eignete seinem Sohn, Leopold Wilhelm, schen die Bißthümer Straßburg, Halberstadt, Magdeburg, Bremen und die Abtey Hirschfeld zu.

Carafa *p.* 337. 338.
Adlzreiter *l. c. §.* 37. *p.* 201. & 41. *ibid.*

Dabey entstand auch ein hefftiger Zanck zwischen den alten Ordens-Leuten und Jesuiten, welche letztere von denen wieder heraus gegebenen Gütern auch etwas haben wollten zu ihren neuen Collegiis, Seminarien und Schulen, dagegen aber jene sehr protestirten.

Disceptatio placida super famosa quæstione: an hoc tempore legitimæ sint causæ, ut quædam monasteria alterius instituti monachis dentur. 1630. 4.

& huic opposita disceptatio: *utrum bona ecclesiæ nuper hæreticis manibus erepta ad alias familias transferri an nobis*

nobis antiquis ordinibus eorundem quondam possessoribus restitui possint & vere debeant in 4.

Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Es würde auch alles nach Wunsch der Catholischen gegangen seyn, Zumahl da sie durch weitläufftige Schrifften zu erweisen suchten, daß der Religions-Friede gantz und gar nicht mehr gelten könte, weil keine A. C. Verwandten im Reiche mehr übrig wären, sondern die sich dazu vor dem bekannt hätten, schon längst eine andere Lehr und Glaubens-Buch, nemlich die Formulam concordiæ, angenommen hätten;

Anfechtung des Religions-Friedens.

vid. Gryphius *in apparatu de Scriptur. Hist. Seculi XVII. illustrantibus c. 2. p.* 117.

so sey auch derselbe durch die Waffen erzwungen, und vom Pabst nicht genehm gehalten worden;

vid. Compositio pacis inter Ordines Catholicos, atque A. C. adhærentes *Dillingæ* 1619. 4to.

wann nicht der König von Schweden, Gustav Adolph, A. 1630. durch seine Landung in Pommern das Kayserl. Beginnen unterbrochen, und denen fast untergedruckten Evangelischen Lufft geschafft hätte.

Diesen tapffern König hatte sich der Kayser durch Verweigerung des Königl. Tituls, und die den Polen zugeschickte 7000. Mann Hülffs-Völcker, und durch die schimpffliche Abweisung seiner Gesandschafft bey der Lübeckischen Friedens-Handlung zum Feinde gemacht, daß er endlich, aus Anreitzung des Cardinals Richelieu, durch den abgeschickten Baron Charnassé, und eigenen Eyfer mit dem Hause Oesterreich und der Catholischen Liga einen Krieg zu wagen sich entschloß.

Anfang des Schwedischen Kriegs mit dem Kayser.

vid. Schwedische Deduction wegen der Expedition ins Reich in Londorp. *T. IV. lib. I. c.* 19 *p.* 73.
Chemniz von Schwedisch. Teutschen Krieg *P. I. in init.*
Piasecius *p.* 406.

Der Kayser bezeigte anfangs zwar wegen des erschollenen Schwedischen Einbruchs gar schlechte Furcht, und hielte A. 1630. einen Churfürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg, um den unaufhörlichen Klagen der Stände, wegen des überlästigen Kayserl. Krieges-Volcks unter dem General Wallenstein in etwas abzuhelffen; und ließ dabey durch den Päbstl. Nuncium und Spanischen Gesandten antragen, seinen Sohn

Churfürsten-Tag zu Regenspurg A. 1630.

Ferdi-

Ferdinandus II. 1619 - 1639.

Ferdinand zum Römischen König zu machen. Das sämtliche Churfürstl. Collegium aber hielte für sehr bedencklich, sich hierinne zu übereilen, und ruhete nicht eher, als bis der Wallenstein abgedanckt, und eine Reduction der Kayserl. Trouppen bis auf 30. tausend Mann versprochen wurde. Sachsen urgirte zugleich die Abolition des Restitutions-Edicts, und Bayern rieth dem Kayser, wegen des bevorstehenden Schweden-Krieges denen Protestanten den Genuß der geistlichen Güter noch auf 40. Jahr zu verstatten. Aber der Kayser und die Geistlichkeit bestunden auf ihrem Willen, und gedachten: Aut nunc, aut nunquam.

Acta hujus conventus ap. Londorp. *T. IV. lib. I. c.* 17.
Adlzreiter *P. III. lib. XV.* §. 3. *p.* 215.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1017.
Berenici Epistola *de comitiis electoralibus Ratisbonae celebratis.*

Des Schwedischen Einbruchs ward gleichsam nur obenhin gedacht, und ließ sich der Kayser sogar gegen den Tilly verlauten: Er habe nun wieder ein kleines Feindle bekommen.

Nani in hist. Veneta *lib. VII. A.* 29. *p.* 475.

Schwedische Landung in Pommern und glücklicher Fortgang.

Nachdem aber der König von Schweden mit 12000. andere aber sagen nur 8000. alter auserlesener Trouppen den 24. Junii A. 1630 gelandet war, und die Kayserl. aus dem Pommerischen und Mecklenburgischen gar bald heraus schlug, so verursachte dieser glückliche Anfang bey dem Kayser schon mehr Furcht, zumahl da er keinen tüchtigen General demselben entgegen stellen konte. Der Hertzog von Pommern Bogislaus XIV. wolte zwar anfangs sich lange sperren mit denen Schweden einzulassen; es nöthigte ihn aber endlich seines von 2. Armeen bedrängten Landes Beschützung und Erhaltung, Schwedische Besatzung in Stettin einzunehmen, und sich in ein Bündniß mit dem König einzulassen, worinnen unter andern stipuliret ward, daß wann der Hertzog unter währenden Krieg mit Tod abgehen solte, ehe der Churfürst von Brandenburg dieses Bündniß auch genehm gehalten hätte, oder ihm die Succession streitig gemacht werden solte, so solte die Cron Schweden Pommern so lange sequestrirt behalten, bis der Successions-Streit geendiget, und die Kriegs-Unkosten von dem Successore.

cessore, ohne Last des Pommer-Lands abgetragen worden wären; welche Claulul Brandenburg nachgehends sehr nachtheilig gewesen. Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Tabulæ ap. Londorp. *T. IV. p.* 79.

Chemnitz *lib. II. p.* 59.

Pufendorf. *lib. II.* §. 26. 27.

Zu Anfang des 1631. Jahres schloß König Gustav Adolph eine offenbare Allianz mit Franckreich, vermöge welcher ihm selbige Crone jährlich 400. tausend Rthl. Subsidien-Gelder bezahlte. Und mit Franckreich.

Tabulæ ap. Londorp. *T. IV. p.* 129. & ap. Adlzreit. *P. III. lib.* 16. §. 10.

Pufendorff. *lib. III.* §. 2. & 3.

Um aber der Schwedischen Waffen Fortgang in etwas zu hemmen, so trug der Kayser dem bißher so glücklich Ligistischen General Tilly das Haupt-Commando über seine Armée auf, gegen welchen sich aber der König in Pommern so vortheilhafftig setzte, daß er gegen ihm nichts ausrichten konte, und sich auch endlich gar, aus Mangel des Proviants, zurücke ziehen muste. Der König hingegen eroberte nach seinem Abzug Franckfurt an der Oder, mit Sturm, und ruinirte in diesem so importanten Paß fast eine gantze Kayserl. Armée. Kayserl. Anstalten dagegen.

Pufendorff *lib. III.* § 8 - 11.

Adlzreiter *P. III. lib.* 16. §. 14. *sq.* 18.

Ohngeachtet aber nun denen Protestanten das Messer gleichsam an die Gurgel gesetzet war, so zauderten sie doch noch gar sehr, sich mit Schweden in ein Bündniß gegen den Kayser einzulassen. Der Churfürst zu Sachsen stellte zu selbiger Zeit eine Zusammenkunfft derselben in Leipzig an, worauf zwar beschlossen wurde, sich der Kayserl. Execution des Restitutions-Edicts mit gewaffneter Hand zu widersetzen, wenn es anders nicht hintertrieben werden könte; als aber der König von Schweden ihnen eine Allianz anbieten ließ, so hielte es jedermann noch zur Zeit für allzugefährlich, sich mit des Kaysers öffentlichen Feinden zu vereinigen, ehe noch der Kayser einige Feindseligkeit gegen sie ausgeübet hätte. Absonderlich wolte der Churfürst von Sachsen gantz und gar nicht sich mit Schweden einlassen, sondern gedachte bey dem bevorstehenden Krieg zwischen dem Kayser und König von Schweden die dritte Parthey mit bessern Vortheil zu machen. Einiger protestantischer Stände Behutsamkeit wegen des Bündnisses mit Schweden.

Acta Conventus Lipsiensis ap. Londorp. *T. IV. p.* 130.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Khevenhüller *T. XI. p.* 1518.
Pufendorff *lib. III.* §. 12-14.

Wie die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen dazu gezwungen worden.

Endlich wurden doch die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen durch die höchste Noth gedrungen, die Schwedische Parthey anzunehmen. Denn als Tilly dem König von Schweden nicht beykommen konte, so suchte er ihn durch die Belagerung von Magdeburg zu einer Schlacht zu nöthigen, als in welcher Stadt der wegen des Dänischen Krieges geächtete Marggraf Christian Wilhelm von Brandenburg wiederum die Administration selbigen Ertz-Stiffts bey dem Schwedischen Einbruch angetreten hatte. Der König war auch in Willens die Stadt zu entsetzen, aber unterdessen da er mit Brandenburg wegen der sichern Passage tractirte, ward Magdeburg den 10. May 1631. mit Sturm erobert, und jämmerlich zerstöret.

Zerstörung der Stadt Magdeburg.

Wassenberg in *Floro Germ.* & Fürstenberg *in not. ad eund. p.* 201. 213.
Pufendorff *lib. III.* §. 15.
Adlzreiter *P. III lib.* 16. §. 24. *sq. p.* 240.
Treuer. *in diss. de excidio Magdeburg.*

Hierauf nöthigte der Kayser die Protestanten in Schwaben und Francken dem Leipziger Bund abzusagen,

Pufendorff *lib. III.* §. 20.
Theatr. *Europ. T. II. p.* 385.

und da Tilly ein gleiches vom Churfürst zu Sachsen mit grossem Ungestümm forderte, so ließ sich nicht nur der Churfürst von Brandenburg gerne zwingen, dem König von Schweden Spandau und Cüstrin einzuräumen, damit er besser gegen die Elbe fortrücken könte, sondern da auch Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel des Schweden erster Alliirter in Teutschland geworden,

Pufendorff *lib. III.* §. 17. 25. 26.

Des Tilly Einfall in Sachsen.

so sahe sich der Churfürst zu Sachsen nunmehro auch gezwungen sich nach der Schwedischen Hülffe umzusehen. Denn nachdem Tilly den anruckenden Schweden aus seinem Lager bey Werben nicht hatte bringen können, so fiel er unbesonnener weise mit 40. tausend Mann in Meissen ein, und machte, daß der Churfürst, wider seinen Willen, und recht aus Verzweiflung, sich zu des Kaysers Feind dem Schweden schlagen muste.

Adlzrei-

Adlzreiter *P. III. lib.* 16. *n.* 62. *p.* 249. Ferdinandus II. 1619-1637.
Theatr. Europ. *T. II. p.* 418.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1866.

Weil nun der Churfürst vorhin das angebotene Bündniß ausgeschlagen hatte, so spannte der König von Schweden anfangs die Sayten hoch. Endlich aber als sich der Churfürst zu allem, was nur der König verlangte, willig bezeigte, so geschahe die Vereinigung der Schwedisch und Sächsischen Armée und bald darauf den 7. Septembr. auf der grossen Ebene bey Breitenfeld die erste glückliche sogenannte Leipziger Schlacht, jedoch wider des Tilly Meynung, bloß durch Versehen des General Pappenheims, der bey dem recognoscirен wegen seines blöden Gesichts so tief unter den anrückenden Feind gerathen war, daß Tilly entweder seine beste Cavallerie verlohren geben, oder demselben mit der ganzen Armée zu Hülffe eilen muste. Erste Leipziger Schlacht A. 1631.

Fürstenberg *in not. ad Waſſenberg. Flor. p.* 236.
Adlzreiter *l. c. p.* 255.
Pufendorff *lib. III.* §. 26-29.

Tilly schlug zwar anfangs die neugeworbenen Sachsen leichte aus dem Felde; die Schweden hielten ihm aber besser Stand, als er mit ihnen zum Treffen kam, und wurde von ihnen ein vollkommener Sieg befochten, welcher Sachsen von den Kayserlichen befreyete, den siegenden Lauff derselben hemmete, und denen gesammten Protestanten wieder einen Muth machte.

vid. citt. autt. conf. Piasecius *p.* 430.

Hierauf wäre es gut gewesen, wenn der König dem Rath des Axel Oxenstirns gefolget hätte, der dahin gieng, in dem ersten Schrecken sogleich in die Kayserl. Erb-Lande einzubrechen, und durch die Belagerung von Wien einen geschwinden und vortheilhafften Frieden zuwege zubringen, denn so würde sich der Krieg nicht so lange verzögert haben; Alleine so befahrte er sich, es dörffte alsdenn der Tilly dem Sachsen wieder auf den Halß fallen, und ließ also lieber denselben in Böhmen einbrechen, um dem Kayser eine Diversion zu machen. Fortgang des Kriegs in Böhmen und im Reiche.

Pufendorff *lib. III. §.* 31.
Piasecius *p.* 433.

Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Er aber suchte sich erstlich in der Pfaffen-Gasse zu bereichern, und die Ligisten anzugreiffen. Dahero gieng er mit der Armée ins Reich, und machte so ungemeine Progressen, daß er in weniger Zeit Francken, die Rhein-Lande, Schwaben, und Bayern durchwanderte, und nichts seine siegreiche Waffen aufhalten konte. Tilly suchte ihm beym Einbruch in Bayren die Passage über den Lech zu disputiren, und wurde dabey durch eine Stück-Kugel am Schencket so sehr verwundet, daß er bald darauf seinen Geist zu Ingolstadt aufgeben muste, jedoch konte sich der König keines festen Orts an der Donau, weder Ingolstadt noch Regenspurg bemächtigen, welches ihn gar sehr in seinem weitern Vorhaben, und an der Sicherheit seiner Conqueten hinderte.

Pufendorff *III.* 33. 42. *IV.* 11-17.
Adlzreiter *P. III. lib.* 16. *n.* 93. *sq.* & *lib.* 17. *n.* 20. *sq.*
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Welcher Churfürst Friedrichen zu Pfaltz nicht hilfft.

Um selbige Zeit kam auch der vertriebene Pfaltzgraf Friedrich zum König von Schweden, und meynte er solte ihn in sein Land wieder einsetzen; weil er aber weder Geld noch Volck mit sich brachte, so ward er auch bloß mit Vertröstungen abgespeiset, und starb bald drauf aus Bekümmerniß zu Maynz den 7. Nov. 1632.

Pufendorff *IV.* 4.
Adlzreiter *P. III. lib.* 17. §. 11.

Schlechte Sächsische Progressen in Böhmen.

Indessen aber da der König sich so im Reiche tummelte, so waren die Sachsen in Böhmen, nach der Einnahme der unbesetzten Haupt-Stadt Prag, gar saumseelig, und dachten mehr auf banquetiren als auf weitere Progressen, und auf das, wodurch sie hätten verhindern können, daß die Kayserlichen daselbst nicht so bald und leichte hätten wieder können zu Kräfften kommen.

Chemniz *lib. III. p.* 267.
Pufendorff *lib. III.* §. 51.

Wallenstein bekommt wieder das Kayserliche Commando.

Dem Kayser war dieses bey der andringenden Schwedischen Macht ein grösser Trost; jedoch machte ihm noch die gröste Bekümmerniß, wo er einen vortrefflichen General hernehmen mögte, der seinem geschwächten Kriegs-Wesen wiederum aufhülffe, nachdem Tilly kein Glück mehr hatte, auch selbsten endlich bald sein Leben verlohr. Nach vielen Berathschlagen muste man endlich dem abgedanckten Wallenstein wieder sehr gute Worte geben, daß er das General-

Com-

Commando übernahm, welcher aber dabey eine solche ungebundene Macht und Gewalt, und solche wichtige Dinge sich ausbedung, daß der Diener fast mehr seyn wolte, als der Herr. Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Adlzreiter *P. III. lib.* 17. *n.* 3-8.
Nani hist. Venet. *P. I. lib.* 8. *p.* 410.
Pufendorff *III.* 52.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1949. *& T. XII. p.* 13.

Hierauf errichtete Wallenstein in kurtzer Zeit vor sein eigen Geld eine Armée von 40. tausend Mann, und diese meistens unter lauter fremden Officieren, indem er den Kayserlichen nicht mehr trauete, und vertrieb damit den nachläßigen, und gar sehr verdächtigen Sächsischen General Arnheim, mit seinen Trouppen aus Böhmen. Vertreibt die Sachsen aus Böhmen.

Chemniz *lib. IV. §.* 23. *p.* 275.
Pufendorff *lib. IV.* 24-26.

Bayern fieng auch an unter den harten Schwedischen Kriegs-Pressuren um baldige Hülffe zu schreyen, aber Wallenstein war eingedenck, daß er vormahls so brav zu seiner Absetzung geholffen, und ließ ihn mit allem Fleiß eine gute Weile am Creutz hencken.

Pufendorff *IV.* 11.

Endlich conjungirte er sich doch mit demselben bey Eger, und wolte nunmehr den König von Schweden mit gantzer Macht überfallen, weil er dazumahl gar schwach war, und seine Völcker durch gantz Teutschland verstreuet hatte. Dabey hatte er den Vorsatz, die Stadt Nürnberg seinen Soldaten Preiß zu geben. Als dieses der König merckte, setzte er sich in einem vesten Lager an Nürnberg, daß Wallenstein weder ihm noch der Stadt was anhaben konte, und nur ihm mit seinen Lager entgegen rückte. Als er auch ferner suchte durch Abschneidung des Proviants und Fourage den König zu ruiniren, so machte die reichliche Verpflegung von Nürnberg auch diesen Anschlag zu nichte. Immittelst hatte der König von allen Orten Trouppen an sich gezogen, daß seine Armée bis 75. tausend starck war. Mit dieser bestürmte er den 24. Aug. 1632. das Kayserliche Lager, konte aber nichts ausrichten, und büste bey 2000. der besten Leute dabey ein. Sucht vergeblich den König in Schweden anzugreiffen.

Pufendorff *IV.* 33. 35. 40-42. 59.
Adlzreiter *P. III. lib.* 17. *n.* 61. 63. 66-69.
Pappus *p.* 94.

Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Endlich brachen beede Armeen auf. Der König wendete sich wieder nach der Donau, und suchte in die Kayserlichen schwürigen Erb-Lande einzufallen; Wallenstein aber spielte den Krieg in Meissen, um den Sachsen von dem Schweden mit Gewalt zu trennen. Der König meynte zwar, sein Vorhaben würde den Wallenstein von dem Einbruch in Sachsen abhalten, allein dem Wallenstein war es hauptsächlich um die Ruinirung von Sachsen zu thun, dahero achtete er des Königs Anschlag nicht, und ließ nicht nur allein durch den Gallas, den Holcken, und den Pappenheim Meissen gäntzlich überschwemmen, sondern er wendete sich auch selbsten mit der Haupt-Armée dahin. In solcher höchsten Noth muste der König von Schweden dem Sachsen eilend zu Hülffe kommen, damit er nicht abspringen, und mit dem Kayser, zum Nachtheil des gantzen Protestantischen Wesens einen Frieden eingehen mögte. Beyseiner Ankunfft in Sachsen erfuhr er, wie Pappenheim mit einem Detachement von der Kayserlichen Armée nach Halle abgegangen wäre, und entschloß sich dahero so gleich den 6. Nov. 1632. bey Lützen den Wallenstein anzugreiffen, ehe er den Pappenheim wieder an sich zöge. Zu allem Unglück fiel selbigen Tag in aller frühe ein starcker Nebel ein, daher hatte der König das Unglück, daß er, nach gestellter Schlacht-Ordnung, beym recognosciren zu Anfang des Treffens, unter einen Troupp feindlicher Reuter gerieth, und von demselben umgebracht wurde. Nichts desto minder erfochten die Seinigen, unter der Anführung des tapffern Hertzog Bernhards von Weimar, einen gedoppelten Sieg, indem sie erstlich den Wallenstein aus dem Felde schlugen, und hernach, als der herbey eilende Pappenheim mit frischen Völckern von neuem ansetzte, denselben gleichfalls mit einer tödtlichen Verwundung zur Flucht brachten. Auf der Wahlstadt wurden bey 9000. Todte gezehlet.

Fällt in Meissen ein.

Pufendorff *IV.* 53.-56. 62. 63.-66.
Adlzreiter. *P. III. lib.* 17. *n.* 69.-73. 87.-93.
Theatr. Europ. *ad h. a. T. II.*
De cæde Gustavi Adolphi vid. variæ relationes in Levini von Ambeer **Einleitung zu der Teutschen** *Europæischen* **Staats-Historie** *p.* 853. 854.

Bezeigen des Churfürstens zu Sachsen nach des Königs Tod.

Über des Königs von Schweden Tod freueten sich Feinde und Freunde, indem absonderlich der Churfürst von Sachsen es gar ungern gesehen

hen hatte, daß sich der König so gar angelegen seyn lassen, durch eine unter allen Protestanten gemachte Vereinigung das Directorium von selbigen an sich zu ziehen, und ja so gar vom Kayserthum sich hätte träumen lassen.

Pufendorff *lib. III.* §. 31. *lib. IV.* §. 39. & 65. *lib. V.* §. 1. 2. 3.

Das Schwäbische Bündniß mit den 4. obern Creyssen.

Es schmertzte ihn aber hernacher noch mehr, als nach des Königs Tode, der Schwedische Reichs-Cantzlar Axel Oxenstirn, dannoch durch das Bündniß zu Heilbronn A. 1633. das Directorium des gantzen Protestantischen Kriegs-Wesens vom Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Crayse an sich brachte, und nur zum Schein sich ein Consilium formatum zu Franckfurt an die Seite setzen ließ; deswegen er dann die ersten Gedancken faste, sich mit dem Kayser wieder zu setzen.

Acta conventus Heilbronnensis ap. Londorp. *T. IV. P.* 292. 314.

Pufendorff *lib. V.* §. 8. 9. 11. 28. *sq.* 34.

Schädliche Weise des fortgesetzten Kriegs.

Was demnach die Fortsetzung des Krieges anbetraff, so vertheilte Oxenstirn die Schwedische Armée unter Hertzog Bernharden von Weimar, Gustav Horn, Hertzog Georgen von Lüneburg, und den alten Grafen von Thurn in verschiedene Corps, die zwar hier und da einige Vortheile erhielten, indem Hertzog Bernhard A. 1533. Regenspurg

Adlzreiter *P. III. lib.* 18. §. 38.

Pufendorff *lib. V.* §. 95.

und Hertzog Georg, nachdem er die Kayserlichen bey Oldendorp geschlagen, Hameln einnahm.

Pufendorff *lib. V.* §. 64.

Dem Kayser nutzet der Herzog von Feria nichts.

Jedoch wäre es besser zu baldiger Endigung des Krieges gethan gewesen, wann aus so vielen Corps, eine ganze grosse Haupt-Armée wäre gemacht worden, und damit der Einbruch in die Kayserlichen Erb-Lande geschehen wäre. Der Kayser hingegen hatte den Hertzog von Feria, Gouverneur in Mayland, mit einer Armée von 14000. Mann aus Italien kommen lassen, der sich mit dem Altringer conjungiren, und dem General Horn in Schwaben und Brißgau Einhalt thun solte. Allein Wallenstein wuste aus Eifersucht den Hertzog von Feria durch

den

Ferdinandus II 1619-1637.

den Altringer schon so zu hindern, daß er mit seiner so schönen Armée gar nichts wichtiges gegen die Schweden ausrichten konte.

Nani *Hist. Venet. P. I. lib. 9. p. 429.*
Pappus *ad h. a. p.* 103. 104.
Pufendorff *lib. V.* 80. 93. 94.
Adlzreiter. *P. III. lib.* 18. §. 35-37.

Die Schweden werden aus Schlesien getrieben.

In Schlesien überfiel Wallenstein die Schweden, und trieb sie nach der Niederlage bey Steinau, gantz aus selbiger Gegend, nachdem er sie und die Sachsen, durch allerhand angebotene thörichte Friedens-Vorschläge sicher gemacht hatte.

Pufendorff *lib. V.* §. 53. 86.
Adlzreiter *P. III. lib.* 18. §. 6. 7.

Schlechtes Aussehen mit den Schweden A. 1634.

Im folgenden 1634. Jahr sahe es gar mißlich mit den Schweden aus; denn weil sie nun auch Brandenburg durch ihren Appetit nach Pommern beleidigt hatten, so wünschte ihnen Sachsen und Brandenburg, daß sie bald mögten von dem teutschen Boden vertrieben werden. Anbey so waren auch die 4. Obern Crayse des Kriegs müde, und Franckreich suchte nun auch mehr seinen eigenen, als der Schweden Vortheil zu befördern, und den gantzen Strich Landes jenseit des Rheins, von Basel bis an die Mosel an sich zu ziehen, daß es dem Oxenstirn viel zu schaffen machte, die Schwedischen Sachen in gutem Stand zu erhalten.

Pufendorff *lib. V.* §. 1. 3. 4. 46.

Wallensteins Untreue und Hinrichtung.

Nun hatte zwar Wallenstein in willens gehabt sich zu den Schweden zu schlagen, nachdemihm der Kayser zum andermahl, auf Anstiften seiner Feinde, der Spanier und Jesuiten, das Generalat genommen, und seinem Sohn Ertz-Hertzog Ferdinanden König in Ungarn, gegeben hatte. Allein auf Einrathen des Oxenstirns trauete Hertzog Bernhard von Weimar demselbigen nicht, und war mit der Coniunction säumig. Immittelst aber ward dem Kayser alles untreue Vorhaben des Wallensteins durch den Piccolomini verrathen, und derselbe darauf, auf Kayserlichen Befehl, den 15. Febr. 1634. zu Eger in seiner Schlaff-Kammer von 2. Officiers, dem Deveroux und Buttler, als ein Verräther und Rebelle, umgebracht.

Pufendorff *lib. VI.* §. 14. 15-18.

Adlzrei

Adlzreiter *P. III. lib.* 18. *§.* 57. *& lib.* 19. *§.* 9-15-26. Ferdinandus II. 1619 - 1637.
Historia della vita d' Alberto Valstein di Gualdo Priorato.
Histoire de la conspiration de Valstein par Sarrazin.
Pappus *p.* 108. *ad h. a.*

Wallensteins Hinrichtung half die Schweden auch nichts, sintemahl bey der Kayserlichen Armée so gute Anstalten waren vorgekehrt worden, daß keine Unruhe noch Verwirrung, von welcher die Schweden doch zu profitiren vermeynten, entstehen konte.

Pufendorff *VI.* 19.

Vielmehr wurde dieselbe gleichsam gantz neu belebet, als der junge König Ferdinand das Commando über sie antrat, und den 16. Julii Regenspurg, aus Mangel des Pulvers, zur Ubergabe zwang. K. Ferdinand erobert Regenspurg.

Adlzreiter *P. III. lib.* 19. §. 43. 44. 51.
Pufendorff *lib. VI.* §. 61. 63.

Nach diesen rückte er vor Nördlingen, und meynte mit diesem weit elendern Ort auch bald fertig zu werden. Hernacher wolte er mit den an sich gezogenen 12000. Mann Spanischer Trouppen, so auf dem Wege aus Italien nach denen Niederlanden dem Kayser einen Ritterdienst thun solten, der Schwedischen Armée bey Bopffingen näher auf den Leib gehen. Die Schweden aber rückten hernacher selbst näher an Nördlingen als die Kayserlichen gemeynt hatten. Dahero geschahe es, daß als, wider Rath und Willen des General Horns, Hertzog Bernhard von Weymar, der die Avant-Guarde führte, allzuhitzig auf den Entsatz drang, und bey Vertreibung der feindlichen Vorwachten von dem Aremberge, zu nahe an die Kayserliche Haupt-Armée gerieth, so muste ihm Horn secundiren, darüber es dann den 27. Aug. A. 1634. zu einem hefftigen Treffen kam, in welchem von den Schweden bey 6000. auf dem Platz blieben, und noch eine weit grössere Anzahl, worunter Horn selbst, gefangen wurde. Und überwindet die Schweden bey Nördlingen.

Pufendorff *lib. VI.* 72-76.
Adlzreiter *l. c. n.* 52. *sq.*
Theatr. Europ. *T. III. ad h. a. p.* 334.
Chemniz *p.* 529.
Weymarische Kriegs-Expedition *p.* 35.

Diese Niederlage der Schweden war von solchem Nachdruck, daß dadurch alles in die gröste Verwirrung gesetzet, und der Heilbronni- Wie schädlich diese Niederlage den Schweden gewesen.

Ferdinandus II 1619 - 1637.

nische Bund auf einmahl vernichtet wurde. Die sieghaffte Kayserl. Armée bemächtigte sich Schwaben- und Francken-Landes, fehlte aber darinne, daß sie sich am Rhein aufhielt, und nicht vielmehr nach Nieder-Sachsen eilte. Nun waren zwar hier und da noch ansehnliche Schwedische Corpo auf den Beinen, welche man denen Kayserl. von neuen hätte entgegen stellen können; allein denen Reichs-Ständen war aller Muth vergangen, und die Schweden solten nun ohne Bundsgenossen fechten, indem jedermann für dem siegenden Kayser zitterte. Oxenstirn nahm dahero endlich seine Zuflucht zu Franckreich, und räumte selbiger Krone Philippsburg und Elsaß ein, damit sie nun auch desto eher mit dem Kayser öffentlich brechen mögte, indem die Schweden sonst keinen beliebichen Frieden von selbigen würden zu erhalten gehabt haben.

Pufendorff *VI.* 76. 97.

Pragische Friede Anno 1635.

Das gröste Unglück für Schweden aber war der Particular-Friede, welchen der Kayser und Chur-Sachsen nach vielen Tractaten den 30. May 1635. zu Prag mit einander schlossen, in welchem dem Churfürsten die geistlichen Güter, wie er dieselbe den $\frac{2}{12}$ Nov. 1627. besessen, und seinem Sohn Augusto das Ertz-Stifft Magdeburg, noch 40. Jahr gelassen, anbey auch die Laußnitz an Sachsen erblich, als ein Böhmisches Lehn, cediret wurde.

Formula pacis ap. Londorp. *T. IV. p.* 458.
Pufendorff *lib. VII.* §. 8. 26. 28. 43.
Adlzreiter *P. III. lib. XX. n.* 16. 17.

Wird sehr gemißbilliget.

Ob nun wohl, nebst denen Schweden, die protestirende Stände alle mit einander sehr übel auf diesen Frieden zu sprechen waren, und scharff urgirten, daß man den streitigen Besitz der geistlichen Güter nicht erörtert, sondern auf eine kurtze Zeit von 40. Jahren ausgesetzet, derer Reformirten dabey mit keinem Wort gedacht, die Pfältzische Sache gäntzlich der Willkühr des Kaysers überlassen, und viele Fürsten und Stände von der Amnestie ausgeschlossen hätte, am meisten aber Sachsen nicht unbillig verwiese, daß es sich einer solchen wichtigen, das gantze Reich angehenden Sache, alleine, und ohne habende Vollmacht von seinen Evangelischen Mit-Ständen, angemasset.

vid. Justi Alterii *tr. de pace Pragensi.*

De

De aliis scriptis invectivis in hanc pacem vid. Gryphius *in apparatu Scriptorum hist. Sec. XVII. illustrantium c. II.* §. 12. *p.* 129. Ferdinandus II. 1619 - 1637.

und ob man schon auch die zu Pirna aufgesetzten Tractaten nachmahls zu Prag in Worten und Verstande fast durchaus geändert, verschlimmert und transformirt hatte,

vid. Pirnische und Pragische Friedens-Pacten zusamm angestellter *Collation* und Anweisung der *Discrepanz* zwischen denenselben A. 1636. 4.

Sachsen dennoch alles eingegangen, und seinen Mit-Ständen aufnöthigen wolte; so unterschrieben doch selbigen hernacher Brandenburg, Mecklenburg, Nürnberg, Ulm, Memmingen, so daß A. 1636. fast gantz Teutschland, ausser Hessen-Cassel, von Schweden abgetreten war, und jedermann die Religions- und Reichs-Freyheit nun auch ohne ihre Beyhülffe zu behaupten vermeynte. Jedoch von den meisten angenommen

Pufendorff *VII.* 71-81.

Adlzreiter *P. III. lib. XX.* §. 17. *p.* 349.

Dabey negligirte man aber gar unbedachtsam die hernacher nicht wieder gekommene Gelegenheit, die Schweden, welche vorhero so hoch von einer ansehnlichen Satisfaction, an einzuräumenden Land und Leuten wegen der aufgewendeten Kriegs-Kosten gesprochen hatten, mit Gelde abzufertigen, da sie selbsten den Muth sincken liessen, und nunmehro von ihrer vorigen Prætension abstunden, dagegen damahls gerne nur 4. Millionen genommen hätten, und nach Hause gegangen wären. Allein so wolte man sie gar zu schlecht abweisen, rechnete auch nicht aus, daß die weitere Fortsetzung des Krieges gegen Schweden Teutschland noch weit mehrere Millionen kosten würde; ja daß sich auch das Kriegs-Glücke wenden könte, und alsdann die Schweden die Sprache auch ändern, und über ihre alte Forderungen noch ein weit mehrers begehren würden. Man will die Schweden gar zu schlecht dabey abfertigen.

Pufendorff *VII.* 63. 66. 92. 112. 115.

Acta ap. Londorp. *T. IV. lib. III. c.* 32. *sq. p.* 506. 520.

Bey so gestalten Sachen konte es nicht anders seyn, als daß nun auch die Sachsen und Schweden an einander gerathen musten, zumahl da diese jenen das Magdeburgische nicht einräumen wolten. Krieg zwischen Schweden und Sachsen.

Ferdinandus II. 1619 - 1637.

Der Churfürst zog aber dabey ziemlich den kürtzern, und wurde erstlich A. 1625. der Sächsische General Baudis mit einer Armée von 7000. Mann bey Dömitz,

Pufendorff *VII.* 97.

und dann die Haupt-Armée A. 1636. den 24. Sept. bey Witstock von Bannern aufs Haupt geschlagen, daß bey 5000. Sachsen auf der Wahlstatt blieben, welche Siege grosses Auffsehen überall machten, und die Schwedische Waffen wieder zu ihren vorigen Glantz und Ansehen brachten.

Pufendorff *VIII.* 58.

Theatr. Europ. *T. III. ad h. a. p.* 707.

Franckreich bricht mit dem Kayser und Spanien.

Indessen hatten sich auch die öffentlichen Feindseligkeiten von Franckreich gegen den Kayser und Spanien angefangen, nachdem die Kayserl. Philippsburg weggenommen, und die Spanier den unter Frantzösischer Protection stehenden Churfürsten von Trier A. 1635. aus seiner Residenz aufgehoben hatten. Jedoch that der vom Cardinal Richelieu am Rhein geschickte Cardinal Valette schlechte Thaten; da hingegen der Kayserl. General Gallas gantz Franckreich mit seinem Einbruch in Furcht und Schrecken setzte, der Kayser auch ein sehr scharffes Manifest gegen Franckreich ausgehen ließ.

Piasecius *p.* 482.

Londorp. *T. IV. lib. III. p.* 566. *sq.*

Pufendorff *VIII.* 44. *sq.*

Vergebliches Vorhaben des Pabsts.

Da aber der Pabst sahe, wie das Frantzösische Bündniß die Schweden in Teutschland wieder empor brachte, so suchte er durch den abgeschickten Cardinal Ginetti A. 1636. zu Cölln entweder einen General-Frieden zu stifften, oder Franckreich von Schweden abzuziehen. Es wolte ihm aber keines von beyden nach Wunsch angehen, indem niemand gerne den Pabst zum Mittels-Mann annehmen, die Schweden auch niemanden nach Cölln schicken wolten.

Piasecius *ad h. a.*

Pufendorff *VII.* 82.

Römische Königs-Wahl Ferdinands III. A. 1637.

In selbigem Jahre brachte es auch der Kayser dahin, daß der König und Erts-Hertzog Ferdinand III. zu Regenspurg den 12. Dec. zum Römischen König erwählet ward. Sachsen suchte zwar, ehe es seine

Stim-

Stimme gab, daſſelbe einzubringen, was es bey dem Prager-Frieden versehen hatte, und trachtete den Kayser zu einer weitern Amneſtie zu vermögen, brachte auch Brandenburg hierinne auf ſeine Seite. Wie aber Sachſen vom Kayser beſſere Verſicherung, wegen der Kirchen-Güter, und Brandenburg, wegen Pommern kriegte, ſo urgirten ſie die Amneſtie nicht weiter. Ferdinandus I 1619 - 1637.

Deſcriptio actus electionis ap. Londorp. *T. IV. p.* 606.
Capitulatio *in Lunigii P. Gen. Cont. II. p.* 110. des Reichs-Archivs.
Pufendorff *VIII.* 84.

Es war eine ſonderbare gütige Schickung GOttes für Teutſchland, daß dieſe Wahl kurtz vor des Kayſers Tod, der in 2. Monaten drauf ſtarb, getroffen ward; indem ſonſt die Zerrüttung im Reiche unter währendem Interregno noch gröſſer würde geworden ſeyn, obſchon viele ſehr übel von ſelbiger ſprachen, dieweil weder Chur-Trier noch Pfaltz dazu waren gezogen worden. Denn ob gleich das Trieriſche Dohm-Capitul Abgeſandten nach Regenſpurg geſchickt hatte, ſo hatte man dieſelben doch nicht zur Wahl admittiret, dieweil man den Churfürſtl. Stuhl damahls eigentlich nicht vor vacant hielte. Was dagegen eingewendet worden.

vid. Juſti Aſterii *Examen comitiorum Ratisbonenſium ſ. diſquiſitio politica de nupera electione Ferdin. III. in Regem Rom. a.* 1636. *in qua oſtenditur, neque conventum electoralem Ratisbonæ recte inſtitutum, neque deſignationem Reg. Rom. legitimam. Hanov.* 1637. 4.
Petri Oſtermanni *legitima corona Romana Ferdin. III. ab electoribus impoſita ſ. anacriſis Examinis Comitiorum Ratisbonenſium* 1640. 4.
Piaſecius *p.* 489.

Wie denn auch Pfaltzgraf Carl Ludwig von neuen, wegen ſeines geächteten Vaters Abſetzung, in einer ausführlichen Schrifft damahls behauptete, daß ſolche ihme, ſeinen Brüdern und Anverwandten in der Nachfolge nicht ſchädlich ſeyn könte; welche aber gar wenig fruchtete.

Manifeſtum Caroli Ludovici ap. Londorp. *T. IV. p.* 640. cum Bavari anti Manifeſto *ibid. p.* 711. & reſponſio Caroli Ludovici *p.* 737.

Ferdinandus II 1619 - 1637.

Rusdorff *in eversione Electoratus Bavarici.*

Wie die Capitulation vermehrt worden

Dieweil Kayser Ferdinand II. so geschwinde den Churfürsten von der Pfaltz mit der Acht bestrafft hatte, so wurde in Ferdinand III. Capitulation gesetzt, daß ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung derer Churfürsten, hinführo niemand mehr solte geächtet werden.

Es wurde auch dieselbe mit mehr andern Artickeln geschärfft, als daß ohne Churfürstl. Einwilligung keine Reichs-Täge solten ausgeschrieben, weder Bündnisse geschlossen, die alten Zölle erhöhet, noch neue Zölle, Niederlagen, oder Stapel-Gerechtigkeit verliehen werden.

Art. *VII. XIII. XX. XXX.*

Absterben des Kaysers der sehr vor die Catholische Religion geeifert.

Bald nach der Zurückkunfft von Regenspurg verließ der mühseelige Kayser durch den Tod den 15. Febr. 1637. das Reich in noch weit grössere Unruhe, als er es empfangen hatte. Seine gröste Sorge war gewesen durch Vertilgung der protestantischen Religion gantz Teutschland wieder Römisch-Catholisch zu machen; dahero auch unter seiner Regierung mehr als eine Million Menschen sollen wieder zur Römischen Kirche seyn gebracht worden.

Guil. Lamormaini *in libello de virtutibus Ferdin. II. Imper. c. 1. p. 3.*

Nic. Vernulæus *Virt. Austr. c. 1. p. 7.*

Pufendorff *l. 21.*

Khevenhüller *P. I. der Contrefet p. 37.*

Macht viele neue Fürsten.

Es hat verschiedene Gräfl. und Freyherrliche Häuser in Reichs-Fürsten-Stand erhoben, als 1) A. 1619. Graf Ernsten zu **Holstein und Schaumburg**, der hernach eigenmächtig sich einen **Fürsten von Holstein** nannte, dawider aber König Christian IV. in Dännemarck grosse Beschwehrde führte, und A. 1621. den Grafen durch Belegung des Pinnebergischen mit starcker Mannschafft nöthigte, des Titels von Holstein sich zu enthalten, und sich nur schlechthin einen Fürsten zu schreiben.

vid. Londorp. *T. II. lib. VI. c. 28. p. 404. 408.*

Theatrum Europ. *T. I. p. 504.*

Lunig *Archivi Imp. T. X. p. 58. n. XLIV. & n. XLV. p. 61.*

2) 1623. Graf Philipp Otto von Salms,

Diploma ap. Londorp. *T. VII. p. 438. 448.*

3) Jo-

3) Johann Ulrich, Freyherrn von Eggenberg, Ferdinandus II. 1619 - 1637.
Londorp. *T. IV. lib. III. c. 89. p. 599. 601. T. V. lib. I. p. 691.*
Khevenhüller *P. II. der Contrefet. p.* 14.

4) Joh. Georgen, Grafen von Hohenzollern.
Diploma ap. Limnæum *T. I. addit. ad lib. V. c. 9. p.* 877.
Pregitzer in Teutscher Regierung und Ehren-Spiegel besonders vom Hause Hohenzollern *Cap. VI. p.* 118.
Khevenhüller *l. c. p.* 71.

5) Maximilian und Gundackern, Grafen von Lichtenstein,
Imhof in notit. Proc. Imp. *lib. V. c. 12. §. 5. p.* 371.
Khevenhüller *P. II. l. c. p.* 17.

6) A. 1624. Zdencko Adalberten, Grafen von Lobkowitz.
Diploma ap. Thucelium *in elect. J. P. d. A. 1694. c. 6. p.* 255.
Khevenhüller *l. c. P. II. p.* 347.

A. 1631. Dietrichstein.
Limnæus *T. II. addit. ad lib. V. c. 7. p.* 393.
Imhof *lib. V. c. 5. §. 9. p.* 322.

Einige halten dahero davor, Kayser Ferdinand habe deßwegen so viel neue Fürsten gemacht, theils damit er zeigen könte, daß die alten Fürsten nicht Ursach hätten, sich auf ihren Stand so viel einzubilden, da doch in seinem Belieben stünde, so viel andere in gleichmäßige Fürstliche Würde zu erheben; theils auch, damit er viele gefällige Stimmen im Reichs-Fürsten-Rath haben mögte, mit welchen er die Stimmen der alten Fürsten entweder in gleiches Gewichte setzen oder vernichtigen könte. Vorgegebene Ursache so vieler neuen Fürsten.

Hippolitus a Lapide de Ratione Status *P. I. c. 13. Sect. I. p. 264. & P. II. cap. 7. Sect. 8. p.* 462.
Monzambano *de Statu Imperii Germanici cap. II. §. 9.*

Wie er dann auch, um die alten Fürstlichen Häuser zu ruiniren, das Hertzogthum Mecklenburg dem Wallenstein, ein grosses Stücke von dem Anhaltischen Lande dem General Ladron, und dergleichen vom Braunschweigischen dem General Tilly gegeben hatte, welches aber hernachmahls alles muste wieder abgethan werden. Als aber diese Denen die Introduction im Fürsten-Rath schwer gemacht wird.

neue

Ferdinandus II 1619 - 1637.

neue Fürsten auf dem Reichs-Tage solten im Fürsten-Rath geführet werden, so liessen solches die alten Fürstlichen Häuser nicht eher zu, als bis sie sich mit unmittelbaren Fürsten-mäßigen Gütern im Reich versehen, einen convenablen Matricul-Anschlag übernommen, und wegen der Præcedenz sich dahin verglichen hatten, daß diese neue Fürsten sich gegen die Gesandten der abwesenden alten Fürsten niemahls des Vorsitzes gebrauchen solten.

Londorp. *T. VII. p.* 75. *T. VI. p.* 931.

Neue Reichs-Grafen.

Zu Reichs-Grafen hat Kayser Ferdinand gemacht A. 1623. Adam Philippen, Freyherrn von Cronberg,

Imhof *in notit. Procer. lib. VII. c.* 1. §. 2. *p.* 473.

und den grossen General Tilly, welchem der Churfürst von Bayern die Herrschafft Breiteneck zu einen unmittelbaren Reichs-Land schenckte.

Adlzreiter *P. III. lib.* 8. §. 23.
Imhof *in notit. Proc. VII.* 15. *p.* 521.

Kayserl. Majorennitæts-Privilegium vor Hessen-Darmstadt.

Landgraf Ludwigen von Hessen-Darmstadt und seinen Nachkommen, gab er A. 1625. den 18. Novembr. das Privilegium, daß alle Printzen von diesem Hause, nach zurück gelegten 18. Jahr des Alters, majorenn seyn solten.

Europ. Herold. *T. I. P. II. c.* 8. *p.* 477.

Absterben 1) der Grafen von Gleichen.

Es trugen sich auch unter seiner Regierung 2. wichtige Lehns-Fälle zu. A. 1631. vergieng mit Graf Hanß Ludwigen, der gantze Stamm derer **Grafen von Gleichen**, dessen Lande wegen der verschiedenen Lehns-Herren, und Erb-Verträge gar sehr vertheilet wurden, dabey auch eine grosse Strittigkeit zwischen Maynz und Chur-Sachsen entstund. Denn als Churfürst Anshelm Casimir, zu Maynz A. 1639. alle Maynzische Lehen an die beyden Gebrüder von Hazfeld, Melchior und Hermann verliehe,

Diploma investituræ vid. in Gastelii *de Statu Europæ c. XXXI. p.* 890.
Sagittarius **in der Historie der Grafschafft Gleichen** *lib. III. c.* 9.

so

so masseten sich dieselben, mit dem Vorgeben, daß sie, mit der unmittelbaren Grafschafft Gleichen, und denen freyen Reichs-Herrschafften Blanckenhayn und Unter-Cranichfeld beliehen wären, bey den Reichs-Tägen A. 1641. und 54. auf der Gräfflichen Wetterauischen Banck Sitz und Stimme an, welches aber das gesammte Haus Sachsen wiederstritte, als welches jederzeit sein Territorial Exemtions-Recht über die Grafen von Gleichen exerciret hatte, dahero diese Sache auch noch am Cammer-Gerichte hanget. Die Sächsischen Lehnstücke bekamen die Grafen von Hohenlohe, Neustädtischer und Langenburgischer Linie. Ferdinandus II 1619 - 1637.

Lucæ Grafen-Saal *p.* 244.
Londorp. *T. VII. p.* 180. 188.
Europ. Herold. *T. I. p.* 433. 614.
Imhof *Notit. Proc. lib. VI. c.* 6. §. 3. *p.* 403.

A. 1636. verstarb der letzte Graf von **Sayn** Ludwig, und da entstand wegen der Grafschafft Sayn ein grosser Streit, indem so wohl die Churfürsten von Trier und Cölln als Chur-Pfaltz sich deren, als ein erledigtes Lehen, anmassen wolten, Chur Cölln sich auch derselben guten Theils bemächtigte; hingegen wolten die Grafen von Witgenstein dieselbe als ein Manns-Lehen behaupten, welches aber die Mutter des letzten Grafen, Louyse Juliana, Gräfin von Erpach, widersprach, und sie für ihre 2. Töchter als eine Erbe zu haben suchte. Diese letzte wurde auch endlich theils durch den Westphälischen Frieden, theils durch eine besondere Transaction mit Trier, guten theils in Besitz des strittigen Landes restituiret, und gewann ferner den Proceſs gegen ihres Gemahls halbbürtige Brüder Graf Ludwig Albrechten, und Christian von Witgenstein; worauf die Grafschafft unter ihre beyde Töchter also vertheilt wurde, daß Ernestina, vermählte Gräfin von Manderscheid, das Amt Hachenburg, und Johannetta, vermählte Hertzogin zu Sachsen Eisenach das Amt Alten-Kirchen bekam. a) Der Grafen von Sayn

Imhof *in not. Proc. lib. VI. c.* 14. §. 16. *p.* 442.

A. 1630. entstund wiederum der alte Streit zwischen dem Churfürsten von Trier, und der ausserhalb der Stadt Trier gelegenen Abtey S. Maximini, welche ein immediater Reichs-Stand seyn wolte. Es wurde zwar Anfangs das Cammer-Urtheil de A. 1570. vom Reichs-Hoff-Rath confirmiret, und dem Ertz-Stifft Trier seine Hoheit über Die Abtey S. Maximini wird dem Churf. von Trier unterworffen.

 die-

Ferdinandus II 1619. 1637.

dieſes Stifft zugeſprochen; Als aber nachgehends der Churfürſt die Frantzöſiſche Parthey annahm, ſo gab zwar der Kayſer Ferdinand III. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg dem Abt des Cloſters S. Maximini wiederum einen Sitz unter den Rheiniſchen Prälaten, jedoch nach der Zeit iſt dieſe Abtey dem Ertz-Stifft wieder völlig unterworffen worden.

vid. Archi-Ep. & Electoratus Trevirenſis per refractarios monachos Maximinianos aliosque turbatus Auguſtæ *Treviror.* 1633. 4.

Defenſio Abbatiæ imperialis S. Maximi per *Nicol. Zylleſium A.* 1638. *f.*

Maſſenius *Ann. Trevir. Brower. contin. lib. XXIV. p.* 739. *ſq.*

Anſpruch der Catholiſchen auf die Würtenbergiſchen Clöſter.

Als nach der Nördlinger Schlacht der Hertzog von Würtemberg, Eberhard III. die Kayſerlichen in ſeinem Lande muſte hauſen laſſen, wie ſie wolten, und die Catholiſchen ſich der meiſten Clöſter bemächtigten, ſo wolte man auch behaupten, es hätten alle Würtembergiſche Clöſter vor dem die unmittelbare Reichs-Freyheit gehabt, und wären darum von ihren Hertzogen ehemals wiederrechtlich gebracht worden.

Beſoldi *prodromus vindiciarum eccleſiarum Würtenbergic.* 1636. 4.

Ejusd. *documenta rediviva monaſteriorum in Wurtenberg. ducatu circa libertat. & immunitat. cœnobiorum.* 1636. 4. It. *ejusd. documenta rediviva monaſter. Sacrarum virginum in ducat. Wurtenberg. eodem anno* in 4.

Es wiederſprach aber ſolches nicht nur allein der Hertzog von Würtenberg aufs gründlichſte,

Guil. Bildenbachii An die Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſte Anzeig und Bitt Anwalds des Hertzogs zu Würtenberg, auf ein von dem Innhaber der Clöſter ausgewürcktes *Monitorium* vom 7. May 1640. *edit.* 1641. in 4.

Ejusd. Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten und Clöſter des Hertzogthums Würtenbergs von 90. bis 200. Jahren her landſäßig geweſen, wieder

der

der neuerlichen Immedität aus *documentis edirt.* 1641. 4. Ferdinandus II. 1619 - 1637.

sondern der Westphälische Friede hat auch alles wieder in vorigen Stand gesetzet.

Unter diesem Kayser zog auch die Kipper- und Wipper-Zeit von A. 1620. bis 1623. Teutschland fast so viel Elend zu, als der Krieg selbsten. Denn als durch häuffiges Prägen geringhaltiger Scheide-Müntzen, der Werth eines guten gantzen Reichs-Thalers auf 10. Rthlr. und öffters noch höher, gesteigert wurde, so entstund nicht nur eine ungemeine Confusion im Müntzwesen, sondern Handel und Wandel wurde dadurch auch dergestalt gestöhrt, daß es auch an den nothwendigsten Dingen zu gebrechen begonnte, welcher Mangel denn unter dem Pöbel allerhand Auflauf erregte. Da man nun endlich, wegen der allgemeinen Wohlfahrt, das Plätzer Geld abschaffen, und den Preiß des so hoch gestiegenen guten Geldes wieder auf einmahl absetzen muste; so hieß es von manchen: Kipper- und Wipper-Zeit.

IrVs & est sVbIto qVi MoDo CroesVs erat.

vid. Adlzreit. *P. III. lib. VIII.* §. 4. *p.* 109.

Geizkofleri Bedencken über das eingerissene Unwesen und Steigerung des groben Geldes ap. Lünig in Staats-*Consiliis p.* 1049.

Hoffmann in Müntz-Schlüssel *P. III. p.* 160.

Unter denen Reichsständen war Hertzog Christian der ältere zu Braunschweig Lüneburg, und Bischoff zu Minden der allererste, der das so sehr gefallene Müntz-Wesen mit seinen A. 1621. den 22. Januarii und 14. Sept. publicirten Müntz-Valvations-Edicten, und guten Vorgang anfieng, wieder auf den alten und den Reichs-Ordnungen gemässen Fuß zu setzen.

Rethmeier in der Braunschw. Lüneb. Chronic. *P. III. c.* 83. *p.* 1637.

Ernst, Graf zu Holstein und Schaumburg, verwandelte das von ihm gestifftete Gymnasium zu Stadthagen A. 1619. in eine Universität, wozu Churfürst Friedrich V. zu Pfaltz, als Reichs-Vicarius, das Privilegium ertheilte, welche A. 1620. nach Rinteln verleget, und vom Kayser Ferdinand II. bestättigt wurde. Neue Universitäten.

Ferdinandus II 1619. 1637.

vid. Privilegia in Lucæ Grafen-Saal *p.* 541. & 44. & in Lunigii *Archiv. Imp. T. IX. p.* 934. & 36.

Ingleichen erlangte die Nürnbergische hohe Schule zu Altorff A. 1622. das Kayserliche Privilegium, in Jure und Medicina Doctores zu machen.

vid. Wagenseil *in Comment. de Norimberga c. XXVII.* Lunig. *l. c. T. XIV. p.* 184.

Mantuanischer Successions-Krieg.

In Italien wurde Kayser Ferdinand II. durch die Spanier, wegen der Mantuanischen Succession, zu einem Krieg genöthiget, als welche nicht leyden wolten, daß ein Frantzösischer Printz, Carl von Nevers, nach dem Tod Vincentii II. aus dem Hause Gonzaga A. 1627. Mantua und Montferrat besitzen solte, ob er gleich der nächste Anverwandte war. Sie suchten also lieber den weitläufftig befreundten Printz Ferdinand von Guastalla die Nachfolge in diesen beyden Hertzogthümern zu wege zu bringen. Dahero als der Kayser Carln von Nevers die Belehnung versagte, und der Spanische Gouverneur in Mayland, Gonsalez de Corduba, nebst dem Hertzog von Savoyen denselben mit Gewalt aus der ergriffenen Possession A. 1629. durch die Belagerung von Casal setzen wolten; so nahm sich der König von Franckreich Ludwig XIII. desselben an, und ließ zu seinen Behuff eine starcke Armée in Savoyen einbrechen. Die Kayserlichen und Spanier bekamen zwar A. 1630. mit Hinterlist die Stadt Mantua ein, und den alten Hertzog Carln von Nevers selbsten drinne gefangen. Allein weil Franckreich nicht eher ruhen wolte, es hätte denn die Mantuanische Succession fürs Haus Nevers behauptet, und der Kayser auch den Italiänischen Krieg wolte bald zu Ende gebracht haben, damit er im teutschen Krieg nicht gehindert würde: so wurde A. 1630. zu Regenspurg alles dahin verglichen, daß Hertzog Carln von Nevers die Belehnung von Mantua und Montferrat zwar gegeben, jedoch dem Hertzog von Savoyen 18. tausend Cronen, und dem Hertzog von Guastalla 6000. Cronen jährlicher Einkünffte aus dem Montferratischen und Mantuanischen angewiesen wurden, welches alles auch durch den Frieden zu Chierasco A. 1631. zwischen Franckreich und Spanien, wobey sich Mazarin zu allererst trefflich hervor that, bestättiget wurde. Savoyen büste aber dabey die Haupt-Vestung

Pig-

Pignerol ein, welche Franckreich, als einen Schlüssel zu Italien, nicht wieder aus den Händen lassen wolte. Ferdinandus II 1619. 1637.

Adlzreit. P. III. lib. 14. n. 71.
Nani in hist. Veneta lib. VIII.
Er. Nigri disquisitio de Mantuæ ducatu pro Carolo duce Franckfurt 1629. 4.
Acta ap. Londorp. T. IV. p. 81.
Tabulæ pacis in recueil des traités T. III. p. 317.
Gramondus lib. XVIII. p. 781.

II.

Kayser Ferdinand der II. war, wie gemeldet, unter der grösten Zerrüttung von Teutschland gestorben, und hatte noch zu allen Glück seinen Sohn, König Ferdinand III. als Römischen König hinterlassen, sonsten würde es noch grössere Unruhe im Reich gegeben haben; wie denn auch Franckreich und Schweden denselben für einen Römischen König nicht erkennen wolten, und seine Wahl, wegen der Abwesenheit von Trier und Pfaltz, und der Kayserlichen und Bayrischen Soldaten so damahls in und um Regenspurg gelegen waren, für unrichtig und erzwungen ausschryen. Es hatte demselben die Nördlinger Schlacht ein grosses Ansehen gegeben, dahero machte sich jedermann die Hoffnung, das dieser Kriegs-verständige und tapffere Kayser bald Mittel finden würde, die auswärtigen Kronen, so sich in die Teutschen Kriegs-Unruhen gemenget hätten, aus des Reichs Gräntzen zu vertreiben, und den höchst erwünschten Frieden wieder herzustellen. Jedoch konte dieses erst in 11. Jahren geschehen, binnen welcher Zeit das Reich noch viel ausstehen muste. Ferdinand. III. 1637 - 1657. reg. 20. ær. 49. Hofnung von diesem Kayser beym Antritt der Regierung

A. 1637. und also im ersten Jahr der Kayserlichen Regierung waren die Schweden gar unglücklich. Als die Kayserlichen unter dem Hatzfeld und Gallas, und die Sachsen unter dem Vitzthum ihre Macht zusammen zogen und Bannern mit der Menge zu unterdrücken suchten, so muste er Sachsen, und die Marck Brandenburg verlassen, und sich in gröster Geschwindigkeit nach Pommern ziehen, aber auch da konte er sich für dem nachdringenden Feinde kaum erhalten, welcher fast gantz Vor-Pommern sich bemächtigte. In selbigem Jahr Unglückliches 1637stes Jahr vor Schweden.

Ferdinand. III. 1637 - 1657. Tod des letzten Hertzogs von Pommern Bogislai XIV.

den 10. Mertz starb auch der letzte Hertzog in Pommern Bogislaus XIV. Dahero kostete es denen Schweden viel Mühe zu verwehren, daß nicht Brandenburg, wegen der alten Erb-Verbrüderung, und anderer gültigen Ansprüche selbiges in Besitz nahm, als welches Land sie sich vielmehr am gelegensten zu ihrer Belohnung ausersehen hatten, zumahl da Pohlen so hurtig war, und seine Lehen-Stücke Lauenburg und Bütow einzohe.

Pufendorff *lib. IX. §. 5. 10. sq. 41. 49.*
Pappus *ad h. a.*
Micrælius *in hist. Pomeran. lib. V. n. 3.*

Hertzog Bernhard von Weymar ward auch von Jean de Werth über den Rhein gejagt, und muste Ehrenbreitstein und alle andere Rhein-Schantzen verlohren gehen sehen, weil Franckreich nicht nachdrücklich genug half.

Pufendorff *IX. 35. 38-40.*
Adlzreiter *P. III. lib. 22. n. 4. sq.*

Und Landgraf Wilhelms V. von Hessen-Cassel

Endlich so starb 1637. den 21. Sept. der beständigste unter allen Schwedischen Bunds-Genossen, Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Cassel, nach dessen Tods Landgraf Georg von Darmstadt alsobald mit dem Achts-Decret, welches schon von Kayser Ferdinando II. ergangen, nun aber von Kayser Ferdinando III. bestättigt war, wieder ihn loß brach, und die Verwaltung der Casselischen Lande durch Hülffe der Kayserlichen Trouppen an sich zog.

Acta ap. Meyer *in Lond. Suppl. T. IV. p. 8.*
Pufendorff *lib. IX. §. 31. 32.*

Besseres Schwedisches Glück im Jahr 1638.

A. 1638. aber gieng es besser für Schweden. Banner vertrieb den Gallas wieder aus Mecklenburg und Vor-Pommern; Bernhard von Weymar bemächtigte sich der Waldstädte, schlug 2. mahl mit den Kayserlichen bey Rheinfelden, und bekam in der letzten Schlacht 4. Generals, Jean de Werth, Savelli, Sperreuter, und Enckefort gefangen, brachte darauf die unvergleichliche Vestung Breysach durch Hunger in seine Gewalt, nachdem Götze und der Hertzog von Lothringen den Entsatz etliche mahl unglücklich versucht hatten.

Pufendorff *X. 22-29. 47-57.*

Thea-

Theatr. Europ. *T. III. ad h. a.*
Pappus *ad h. a.*
Adlzreiter *P. III. lib.* 23. 2-8-35.

Ferdinand. III. 1637-1657.

Da er also durch die Eroberung dieses wichtigen Orts Meister von Elsaß geworden, und darauf noch viele Städte in Burgund, und die Vestung Joup weggenommen hatte, so war er in willens, sich bey dem Besitz von Elsaß und Brißgau zu erhalten, die verwittibte Landgräfin von Hessen-Cassel Amalia Elisabeth, aus dem Hause Hanau zu heyrathen, sich dadurch mit der Heßischen Armée zu verstärcken, alsdenn eine eigene und die dritte Parthey zu formiren, und die Frantzosen so wohl als die Schweden vom teutschen Boden zu vertreiben.

Das grosse Vorhaben H. Bernhards von Weymar wird durch seinen Tod vernichtiget.

Laboureur dans l' histoire du *Marechal de Guebrian p.* 127.

Allein dieses grosse Vorhaben wurde durch den unvermutheten Tod dieses Heldens unterbrochen. Er hatte den Accord mit dem Commendanten in Breysach bloß in seinem Nahmen geschlossen. Dieweil aber Richelieu diesen Schlüssel von Teutschland, gerne bey Franckreich gesehen hätte, so versuchte er alle Mittel und Wege, daß er von ihm mögte Franckreich überlassen, oder nur zur Helffte Frantzosen in diese Vestung hineingeleget, oder auch nur nach seinen Todte ihnen überliefert werden. Denn weil doch dieselbe mit Frantzösischen Gelde gewonnen wäre, so müste sie auch Franckreich bleiben. Alles aber wurde von Hertzog Bernharden abgeschlagen, dahero ließ ihm Richelieu durch seinen Medicum von Genev Blandini auf der Zuruckreise aus Burgund Gifft beybringen, woran er den 3. Julii A. 1639. zu Neuburg am Rhein seinen Geist aufgeben muste; worauf so gleich Franckreich durch des dazu erkaufften Weymarischen General Erlachs Vorschub, alle von Hertzog Bernharden eroberte Oerter in Besitz, und dessen Armée in seine Dienste nahm.

Pufendorff *XI.* 38-41-46-53.
Grotius *ep.* 1249.
Müller *in Ann. Sax. p.* 360.
Adlzreiter *P. III. lib.* 24. §. 10. 15.
Matth. Lungwitii Hertzog Bernhards Kriegs-Thaten.
Georg Engelsüß Weymarischer Feld-Zug *Frf.* 1648. in 8.

Zu

Ferdinand. III. 1637 - 1657. Pfaltzgraf Ludwig regt sich vergeblich

Zu selbiger Zeit begonte sich der exulirende Pfaltzgraf Carl Ludwig in etwas zu regen, jedoch mit gar schlechten Succes. Die Kayserlichen überrumpelten die Stadt Meppenheim in Westphalen, woselbst er sein Magazin aufgerichtet, seine Trouppen wurden von dem General Hatzfeld bey Flotha A. 1638. geschlagen, und als er nach Hertzog Bernhards Tod dessen Armée an sich zu ziehen gedachte, aber dieses nicht heimlich genug hielt, so wurde er, als er durch Franckreich an den Rheinstrom incognito gehen wolte, von dem König in Franckreich so lange angehalten, bis man Breysach und die Weymarischen Völcker an sich gebracht hatte.

Pappus *ad h. a.*
Pufendorff *X.* 36. 38. *XI.* 48. 59. 60.

Banner führt den Krieg glücklich.

Banner hingegen war im 1639. Jahr glücklich, und schlug die Kayserlichen und Sachsen, wo er sie nur antraf; konte aber doch Prag nicht erobern, und sich gegen Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm in Böhmen mainteniren.

Pufendorff *XI.* 6. 8. *sq.*

A. 1641. gedachte er bey annoch zugefrohrner Donau Regenspurg jählings zu überfallen, woselbst eben dazumahl ein Reichs-Tag gehalten wurde. Zu allem Unglück aber fiel ein Thau-Wetter ein, und der General Piccolomini jagte ihn, mit Hinterlassung 3. Regimenter Cavallerie, die sich in der Retirade bey Neuburg auf Discretion ergeben musten, wieder in Sachsen, welcher Verlust jedoch die gantze Schwedische Armée errettete, welche niemahls einen so gefährlichen March gehabt hatte.

Pufendorff *XIII.* 1 - 10.
Histoire du Marechal de Guebriant par Laboureur *lib. V.* *c.* 1 - 3.
Adlzreiter *P. III. lib.* 26. *n.* 1 - 6.

Reichs-Tag zu Regenspurg. 1640.

Was aber den zu Regenspurg A. 1640. und 41. gehaltenen Reichs-Tag anbetrifft, so wird es zuförderst als ein besonderer Staats-Streich des Kayserlichen Hofes angesehen, daß von A. 1623. bis auf A. 1640. kein Reichs-Tag war gehalten worden,

Pfanner *in Hist. Pac. Westph. lib. III.* §. 35. *p.* 277.

dahero mit desto mehrern Eyfer die Stände auf selbigem erschienen.

Es

Es ward am meisten darauf berathschlaget, wie das Reich könte völlig beruhiget, und alle Hinderniſſe, zu einem sichern Frieden zu gelangen, mögten aus dem Wege geräumet werden. Anfangs hatte der Kayser die noch nicht mit ihm ausgesöhnten Stände darzu nicht beruffen, welche aber doch endlich, damit alles desto besser mögte von statten gehen, benöthigte salvos Conductus bekamen, und admittirt wurden. Die Haupt-Deliberationes wurde also wegen der Amnestie und der Schwedischen Satisfaction angestellet. Die Amnestie wolte der Kayser gar sehr einschräncken, und solten, um selbige zu erhalten, sich alle Stände nach den Pragischen Frieden bequemen; es solte auch solche nicht eher Krafft haben, es wäre denn zuvor die würckliche Vereinigung mit dem Kayser erfolget. Die Pfältzische Sache solte nach Wien zu absonderlichen Tractaten verwiesen werden; die Schwedische Satisfaction wolte der Kayser den Ständen allein aufbürden, dieweil sie diesen ausländischen König auf Teutschen Boden gebracht. Die Stände aber antworteten, daß König Gustav Adolph wegen der vom Kayser zugefügten Beleidigung in Teutschland eingebrochen wäre und daß sie wären recht gezwungen worden sich zu ihm zu schlagen, weil man sie habe um alle geist- und weltliche Freyheit bringen wollen, dahero müste der Kayser vielmehr die Schweden vergnügen. Endlich wurde wegen der ausländischen Könige verglichen, daß der Pabst und die Venetianer, Franckreich, Dännemarck aber die Schweden zu den Friedens-Tractaten einladen solten, damit es nicht das Ansehen hätte, als suchte der Kayser und das Reich einen Frieden von ihnen zu erbetteln. Auch wurde beliebet mit einer jeden Crone an einem absonderlichen Ort zu handeln, um vielerley Ceremonien-Streit vorzubeugen. Ferdinand. III. 1637 - 1657.

Comitiorum protocollum ap. Lond. *T. IV. lib. IV. p.* 865. *& T. V. p. I.*

Pufendorff *XIII.* 81. 82.

Ferner ereigneten sich auf diesem Reichs-Tage noch folgende Dinge. Sachsen-Weymar und Eisenach stritten mit Sachsen-Altenburg und Coburg wegen des Vorsitzes, weil Altenburg das Jus primogenituræ neuerlich einführen wolte. Præcedenz-Streitigkeit im Fürstl. Hause Sachsen.

Londorp. *T. V. p.* 105. 113.

Bamberg gab wegen seiner Güter in Cärnthen eine Deduction heraus, daß Bambergs Beschwerung über Oesterreich.

Ferdinandus III. 1637 - 1657.

daß dieselbe dem Reich unmittelbar unterworffen, und die Oesterreichische prætendirte Landsasserey ungründlich seye.

Londorp. *T. V. p.* 508.

Die 5. Fürstliche Häuser, Pommern, Würtemberg, Hessen, Baden und Mecklenburg verglichen sich wegen des Umwechselns im Sitzen, Votiren und Unterschreiben auf Reichs-Tägen und andern Zusammenkünfften.

Lünig *in T. VII.* **Absatz von Churfürsten und Ständen** *p.* 306.

Die Fränckischen Grafen bekommen wieder ein Votum curiatum.

Die Fränckischen Grafen, welche ihre Session ad votum curiatum im Reichs Fürsten-Rath bis auf 1559. bey allen Reichs-Versammlungen richtig gehabt, und gebraucht, nach der Zeit aber aus Unachtsamkeit verlohren hatten, wurden damahls wiederum, mit Einwilligung der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen, zu diesen ihren alten Recht gelassen.

Londorp. *T. IV. p.* 555.

Kayserl. Decret ap. Lünig. **im Reichs-Archiv** *Gen. Contin. II. p.* 672.

Streitigkeit wegen der Admission von Hamburg und Bremen.

Wegen Admission der Städte Hamburg und Brehmen protestirten die Hertzoge von Holstein und der Ertz-Bischoff von Brehmen, und wolten solche nicht für Reichs-Städte erkennen, Brehmen behauptete aber mit vielem Eyfer ihr Recht.

Londorp. *T. IV. p.* 946. *T. V. p.* 2.

Meyerus in Londorp. *suppl. T. IV. n.* 783.

Hamburgische Friedens-Præliminaria.

Dieser Reichs-Tag fruchtete endlich so viel, daß der Kayser einen Ernst bezeigte, nunmehr auf einen Frieden zu gedencken, und durch den Lützau mit dem Schwedischen Minister Salvio, und dem Frantzösischen Gesandten, den Grafen von Avaux den 15. Decembr. 1641. zu Hamburg die Præliminaria auffsetzen ließ, darinnen Münster für die Frantzosen, und Osnabrück für Schweden und das Reich, zum Friedens-Tractaten bestimmet wurden, weil Cölln und Lübeck, die man vorher benennt hatte, für die ausländischen Cronen gar zu weit von einander waren.

Londorp. *T. V. p.* 23. 28. 760. 773.

Pufendorff. *lib. XIII.* §. 78. 79. 87. 88.

Acta

Acta circa pacis præliminaria *Amst.* 1642. 4.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Unterdessen wurde der Krieg doch von allen Seiten fortgesetzet. Banner starb zwar den 10. May 1641. an einem gifftigen Trunck, den er zu Hildesheim bey einer Gasterey bekommen hatte, und kostete es grosse Mühe, die wegen Ermangelung des Soldes sehr schwürige Armée nach seinem Tode, biß zur Ankunfft des neuen Feld-Marschalls, Leonhard Torstensons in Gehorsam zu erhalten; der sie alsdenn theils mit Geld, theils mit guten Worten befriedigte, und indem er den Krieg in des Kaysers Erb-Lande spielte, denen Sachen ein gantz anderes Aussehen gab. A. 1642. warff er den Herzog von Lauenburg, Frantz Albrechten, als er mehrere Besatzung in Schweidnitz werffen wolte, unter dem Zotten-Berge über den Hauffen, daß bey 3000. feindliche Reuter blieben, und der Herzog selbst als ein Gefangener an seinen empfangenen Wunden starb.

Torstenson spielt den Krieg in die Kayserliche Erblande.

Pufendorff *XIII.* 11. 13. 14. 16. 18. 28. 29. 52. *XIV.* 13. 14.
Theatr. Europ. *ad h. aa.*
Adlzreiter *P. III. lib.* 26. *n.* 25. 28. & *lib.* 27. *n.* 17. 18.

Als er sich hierauf wegen der andringenden grossen Macht des Piccolomini aus Schlesien nach Meißen wenden muste, und Leipzig zu erobern trachtete, so befochte er den 23. Octobr. 1642. auf eben dem Felde, wo vormahls sein hochseeliger König gesieget hatte, gegen den ihm nacheilenden Ertz-Herzog Leopold und Piccolomini einen herrlichen Sieg, wobey von Kayserl. 5000. todt blieben, und 4500. gefangen wurden, worauf sich Leipzig ergeben muste.

Andere glückliche Leipziger Schlacht der Schweden mit den Kayserlichen.

Theatr. Europ. *T. IV. ad h. a.*
Pufendorff *XIV.* 24-27.
Adlzreiter *P. III. lib.* 27. *n.* 22-26.
Puppus *ad h. a.*

Im Reiche war der Frantzösische General Guebrian mit den Weimarischen und Heßischen Völckern nicht weniger glücklich, und schlug den Kayserl. General Lamboy bey Kempen, im Ertz-Stifft Cölln, daß bey 3000. Todte auf der Wahlstadt blieben, und er sich mit 4000. Mann gefangen geben muste.

Frantzösische Kriegs-Expedition.

Pufendorff *XIV.* 36-38.
Adlzreiter *P. III. lib.* 27. *n.* 2. *sq.*

Ferdinand. III. 1637 - 1657. Unvermutheter Schwedischer Krieg mit Dännemarck.

Das folgende 1643. Jahr würde Torstenson noch tieffer in die Kayserliche Erb-Lande eingedrungen seyn, wenn er nicht hätte unversehens den König von Dännemarck in Holstein überfallen müssen, als zwischen welchen, und Schweden es wieder zum öffentlichen Bruch kam, weil er die Schweden aus den Vortheilen zu setzen trachtete, so ihre Waffen in Teutschland erlanget hatten, daher sie mit Gewalt suchten sich die Dänische Mediation bey den bevorstehenden Friedens-Tractaten von Halse zu schaffen.

vid. Bœclerus *de Bello Sueco-Danico*.
Schwedisches Manifest in Londorp. *T. V. lib. II. p.* 821.
Pufendorff *XV.* 13. 80-82.

Niederlage der Weimarischen und Hessen bey Duttlingen.

Jedoch allarmirte indessen Königsmarck die Kayserlichen im Reich ziemlich, und würden sie auch dieses Jahr wenig Vortheil gehabt haben, wann die Weimarischen und Heßischen Völcker nach der Eroberung von Rothweil und dem Tod des General Guebrians besser auf ihrer Hut gewesen wären, als welche in der grösten Sicherheit bey Duttlingen von den Kayserlichen und Bayrischen in ihren Quartieren überfallen, von ihnen 2000. erschlagen, und 4000. samt den meisten Generalen und Officieren gefangen wurden.

Pufendorff *XV.* 33. 34.
Adlzreiter *P. III. lib.* 28. *n.* 35-39.

Des Gallas schlechte Thaten.

A. 1644. wolte es dem Gallas nicht glücken die Schwedische Armée in Jütland einzuschliessen, sondern Torstenson jagte ihn vielmehr selbsten so weit, als er nur lauffen konte, daß fast seine gantze Armée darüber crepirte.

Pufendorff *XVI.* 4-16.

Des Turenne Kriegs-Operation.

In Ober-Teutschland brachte Turenne das im vorigen Jahr ruinirte Weimarische und Frantzösische Corpo wieder auf die Beine, und beunruhigte die Bayern in der Belagerung von Freyburg. Ihn verstärckte der Hertzog von Enguien, der hernach unter dem Namen des Printzen von Condé so bekandt worden; beyde bestürmten das Bayrische Lager mit der grösten Force, jedoch vergeblich, und konten die Eroberung dieses Orts nicht hindern. Hingegen eroberten sie Philippsburg, Mannheim, Speyer, Worms, Maynt& ꝛc. und trösteten sich, daß die Einbusse an Mannschafft bey Bestürmung des Bayrischen

rischen Lagers könte durch eine einzige Nacht-Arbeit in Paris ersetzt werden. Ferdinand. III. 1637 - 1667.

Pufendorff *XVI.* 25-28.
Adlzreiter *P. III. lib.* 29. *n.* 16-24.

A. 1645. nachdem Torstenson den Dähnen harte gezüchtiget, und dadurch Schweden den nachgehends den 13. Aug. ej. a. zu Brömsebroo so sehr vortheilhafft geschlossenen Frieden verschafft hatte, Brömsebrooische Friede.

Bœcleri *Hist. lib. III. de B. Sueco-Danico.*
Tab. pacis ap. Londorp. *T. V. p.* 937.

brach er wieder in Böhmen ein, und gerieth daselbst den 24. Febr. bey Jancowitz mit den Kayserlichen Generalen Hatzfeld und Götzen so sich ihm in Weg legten in ein Treffen, in welchem der Kayserlichen bey 4000. Mann nebst dem General Götzen blieben, und eben so viel, ja ehe mehr nebst dem General Hatzfeld und andern hohen Officiren gefangen wurden. Schlacht bey Janckowitz.

Pufendorff *XVII.* 4-7.
Literæ ap. Londorp. *T. V. p.* 921.

Der Kayser erschrack über diese Niederlage so sehr, daß er sich in aller Eil von Prag nach Regenspurg, und von dar weiter nach Grätz retirirte. Torstenson verfolgte seinen Sieg, und trang durch Mähren in Oesterreich bis an die Donau, und conjungirte sich mit dem Ragotzi der auch zu selbiger Zeit die Waffen wider den Kayser ergriff. Dieweil er aber Brünn wegen der hartnäckigen Defension des General Souches nicht erobern konte, die Ruhr und Pest seine Armée sehr schwächte, die Pässe an der Donau auch allzuwohl besetzt waren, und der Kayser den Ragotzi durch Tractaten besänfftigte, so muste er wieder zurück in Böhmen gehen, legte auch darauf wegen des allzuhefftigen Podagra, so ihm in seinen Kriegs-Expeditionen gar sehr hinderte, das Commando nieder, welches Gustav Wrangel bekam. Torstenson kan diesen Sieg nicht recht prosequiren.

Pufendorff *XVII.* 10. 12. 23.

In Ober-Teutschland hatten sich die Frantzosen unter dem Turenne bis nach Mergentheim in Francken gezogen, woselbst sie aber die Bayern den 25. Aprilis unvermuthet überfielen, und sie meistens entweder erschlugen, oder aus einander jagten. Man wuste anfangs nicht Niederlage der Frantzosen bey Mergentheim.

Ferdinandus III. 1637 - 1657.

wo der Turenne geblieben war, und wurde er 2. Täge für tod gehalten. Er war aber nach Hessen entkommen, zum General Königsmarck; daselbst erwartete er den Herzog von Enguien mit frischen Völckern, und lieferte den 24. Jul. bey Allerheim in Schwaben den Bayern ein neues Treffen, in welchem er das Feld behielt, und der Feld-Marschall Mercy mit 2000. Soldaten erschlagen ward, der Gefangenen waren 188. und darunter der General Gleen.

Treffen bey Allerheim.

Adlzreiter *P. III. lib.* 30. *n.* 33.
Pufendorff *XVII.* 31-36.

Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Königsmarck und Axel Lillen dieses Jahr auch dergestalt geängstiget, daß er sich endlich entschliessen muste, den 27. Aug. einen Stillstand mit Schweden auf 6. Wochen einzugehen, welcher aber hernach von Zeit zu Zeit biß auf den Westphälischen Frieden erlängert wurde. Die Haupt-Puncta waren, daß der Churfürst dem Kayser mit nicht mehr als 3. Regimentern Reutern beystehen, denen Schweden allzeit freyen Durchzug verstatten, jedoch daß sie bey den Marchen der Stadt Dreßden auf 3. Meilen sich nicht näherten, und Monathlich 11000. Rthlr. und 3000. Scheffel Korn und Haber geben solte. Dagegen bekam er alle eroberte Oerter biß auf Leipzig wieder.

Sächsischer Stillstand mit Schweden.

Tabulæ induciar. ap. Londorp. *T. V. p.* 1031.
Pufendorff *lib. XVII.* §. 27. 28.

Der Kayser entließ in diesem Jahre auch den Churfürsten von Trier seiner Verhafft, damit es bey dem bevorstehenden Frieden das Ansehen nicht haben mögte, als hätte er solches auf Franckreichs Instanz thun müssen. Jedoch muste der Churfürst den Pragischen Frieden ohne einige Ausnahme annehmen, auch alles dasjenige genehm halten, was Zeit seines Arrests vom Churfürstlichen Collegio war abgehandelt worden. Er hat aber dennoch hernachmahls bey aller Gelegenheit das Kayserliche Interresse auf alle Art und Weise zu hindern gesucht.

Entlassung des gefangenen Churfürstens zu Trier.

Pufendorff *XVII.* 56.

Das 1646. Jahr wurde von Wrangeln und den Kayserl. mit blossen hin und her marchiren zugebracht. Die Kayserlichen suchten zwar Wrangel bey Amönebarg im Hessen-Caßelischen zu einer Schlacht

Wrangels Kriegs-Verrichtung A. 1646.

zu

zu nöthigen, er wolte sich aber wegen ihrer weit zahlreichern Armée nicht einlassen. Bey Giessen stieß er und Turenne zusammen, und geschahe darauf der Einbruch in Bayern. Weil aber die Frantzosen Bayern nicht gäntzlich wolten ruiniren lassen, so muste sich Wrangel bald gegen den Boden-See zurücke ziehen; Ferdinand. III. 1637 - 1657.

Pufendorff *lib. XVIII.*

Da inzwischen der General Wittenberg die Käyserl. Erblande beunruhigen muste. Dieweil aber Bayern besorgte, die Schweden mögten bald wieder kommen, die Frantzosen ihm auch riethen, er solte sich Oesterreichs wegen nicht ruiniren lassen, so schloß er endlich A. 1647. zu Ulm mit den Schweden einen Stillstand, übergab ihnen Memmingen und Uberlingen, und bekam dagegen von ihnen Rayn, Donawerth, Wembdingen und Mindelheim. In solchen Stillstand war auch Chur-Cölln und Hessen-Cassel mit eingeschlossen. Dem Kayser war diese Absonderung höchst mißfällig, dahero suchte er die gantze Bayrische Armée, als welche biß anhero grossen theils auf seine und des Reichs-Unkosten war unterhalten worden, durch Avocatoria an sich zu ziehen. Es war aber alles umsonst. Bayrischer Stillstand mit Schweden.

Acta ap. Londorp. *T. VI. p.* 182.

Adlzreiter *P. III. lib.* 32. §. 1-22.

Pufendorff *XIX.* 5-22.

Weil es nun in diesem Theil von Teutschland nichts mehr zu thun gab, so wendete sich Wrangel nach Francken, und nahm Schweinfurth ein, Turenne aber gieng ins Ertz-Stifft Maynz, und erpreste 50. tausend Gulden für die Winter-Quartiere, und zohe sich darauf in die Niederlande.

Pufendorff *XIX.* 23. 28. 29.

Wrangel aber rückte über Bamberg vor Eger, und eroberte diese Stadt, ehe der Kayserl. Entsatz ankam, indem die Armée, damit sie des Kayserlichen Kriegs-Præsidentens, des Grafen von Schlick Güter nicht betreten mögte, hatte einen Umweg von 2. Tagen dahin nehmen müssen. Wrangel erobert Eger.

Pufendorff. *XIX.* 30-32.

Nach der Eroberung dieses Haupt-Passes rückte die Kayserliche und Schwedische Armée etlichemahl gar nahe zusammen, es blieb aber

nur

Ferdinand. III. 1637 - 1657. nur bey bloſſen Bravaden, und geſchahe niemahls etwas hauptſächliches.

Pufendorff *XIX.* 36-38.

Indeſſen war Bayern anders Sinnes worden, und hatte mit Schweden von neuen gebrochen. Es mogte ſolches entweder die Kayſerl. Bedrohung, die Ober-Pfaltz und Chur-Würde wieder dem Hauſe Bayern zu entziehen, oder des Churfürſten eigene Sicherheit verurſacht haben, weil er nicht gern ſeine Armée abdancken, und alſo in unbewehrten Stande bleiben wolte, jedoch auch ſolche ohne fremde Beyhülffe nicht zu unterhalten vermogte. Einige Thätlichkeiten, ſo Königsmarck gegen Cölln verübet, muſten dahero zum Vorwand dienen, wiewohl die Schweden Bayern auch dadurch gar ſehr beleidiget hätten, daß ſie den erſten Sitz und Stimme im Reichs-Fürſten-Rath auf Reichs-Tägen verlanget, und Bayern, weil es ins Churfürſtl. Collegium wär aufgenommen worden, darinne gar kein Votum mehr gönnen wolten.

Adlzreiter *P. III. lib.* 32. *n.* 27. *ſq.*
Pufendorff *XIX.* 43-45. 130. 166-168.

Denen Schweden kam demnach der Glaube in die Hand, als welche Bayern wegen der groſſen Verbindlichkeit mit dem Haus Oeſterreich jederzeit nicht hatten trauen wollen, aber von Franckreich waren dazu überredet worden. Dahero ließ ſich Wrangel A. 1648. äuſſerſt angelegen ſeyn, Bayern zu verwüſten. Er würde auch, weil er ſich zeitlich ins Feld machte, die gar in üblen Zuſtande ſich befindende Kayſerl. Armée leicht haben ruiniren können, wann Turenne, der Bayern nicht beiſſen wolte, die Conjunction nicht verzögert hätte, wodurch die beſte Gelegenheit, etwas nachdrückliches zu verrichten, aus den Händen gieng. Jedoch ertappten ſie noch bey Süßmarshauſen die feindliche Arrier-Garde, und erſchlugen davon 2000. nebſt den Kayſerlichen General Holtz-Apffel. Weil nun kein rechter General bey der Kayſerl. Armée war, und Piccolomini erſt aus den Niederlanden erwartet wurde, ſo machte dieſes ein groſſes Schrecken. Nachgehends als Piccolomini das Commando angetretten hatte, ſo zogen beyde kriegende Partheyen einander hier und dar ſo lange herum,

bis

biß endlich Wrangel das ausgezehrte Bayerland verlassen muste, und sich in die Ober-Pfaltz zu wenden gedachte, welches aber der geschlossene Friede unterbrach. Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff *XX.* 9. 10. 14. 16. 23.-33. 38.
Adlzreiter *P. III. lib.* 33. 1-27.

Indessen hatte Königsmarck, welchen Wrangel mit einem Detachement um den Feind zu distrahiren nach Böhmen geschicket, durch einen klugen und glücklichen Anschlag, welchen ihm ein Kayserlicher abgedanckter und disgoustirter Obrist-Lieutenant, Ernst Odowvalsky angegeben, den 15. Jul. 1648. die kleine Seite von Prag, wo die Königliche Burg, der Dohm, und der vornehmsten Herren Palläste sind, nur mit einer Hand voll Volcks erobert, und darinnen bey 12. Millionen im Plündern Beute gemacht. Er erhielte sich auch so lange darinne, biß der General Wittenberg mit seinem Corpo aus Schlesien anlangte, ohngeachtet sich bey 12000. bewehrte Bürger, ohne das Studenten-Volck, in der alten und neuen Stadt über der Brücke befand. Königsmarck überfällt die kleine Seite von Prag.

Pufendorff XX. 47-51. 56-57.
Adlzreiter *l. c. n.* 29.-33.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Endlich kam auch der Pfaltz-Graf von Zweybrücken, Carl Gustav, welchem die Königin Christina das höchste Commando über ihren Kriegs-Staat in Teutschland aufgetragen hatte, mit 7000. Mann frischer National-Trouppen vor Prag an, weil er sich mit der Haupt-Armée unter dem General Wrangel nicht ohne grosse Gefahr conjungiren konte, und fieng an diese Stadt formaliter zu belagern. Dieweil aber dreymal mehr Mannschafft in der Stadt war, die sich tapffer wehrte, und immer einen Abschnitt nach den andern machte, als im Schwedischen Lager, woselbst bey der späten Herbst-Zeit das Fuß-Volck, wegen des stetigen Regen-Wetters nicht mehr ausdauren konte, die Reuterey auch Mangel an der Fütterung litte, so wurde die Belagerung den 22. Octobr. aufgehoben, zumahl da es nun mit dem Westphälischen Frieden endlich auch einmahl zum Schluß gekommen war, welchen die Gefahr von der Stadt Prag grösten theils befördert hatte. Prag wird hierauf vergeblich belagert.

Pufendorff XX. 62. 65.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Ferdinandus III. 1637-1657. Friedens-Handlung zu Münster und Oßnabrüg.

Man hatte an demselben viele Jahre mühsam gearbeitet, nachdem sich die Schwedische Waffen nach der Nördlinger Schlacht unter Banners Commando wieder erhohlet hatten. Die Præliminaria wurden, wie gemeldet an. 1641. zu Hamburg geschlossen, und nach demselbigen solten die Tractaten das folgende Jahr angefangen werden. Allein es verzog sich damit biß an. 1644. Der Kayser wendete dabey alle Künste, an die Reichs-Stände an ihren Interresse zu hindern; deßhalben suchte er anfangs mit Schweden sowohl, als mit Franckreich, absonderliche und heimliche Tractaten zu treffen, und beyden alle nur beliebige Satisfaction zu versprechen, wann sie sich um der Reichs-Stände Nutzen nicht weiter bekümmern wolten.

Pufendorff *lib. XIII.* 78-80. 88. *XVI.* 32. 33. 52.

Dieweil aber beyde Kronen weder Ehre noch Sicherheit dabey fanden, so muste sich der Kayser doch endlich zu einer allgemeinen und öffentlichen Friedens-Handlung verstehen. Jedoch wolte er die Stände dabey gar nicht zulassen, bevoraus die, welche sich schon durch die Annehmung des Prager-Friedens vertragen hätten,

vid. Müller *P. VI.* des Staats-Cabiners *c. I. p.* 1.

Die Stände behaupten das Jus adlegandi.

noch weniger aber zugeben, daß sie beym Friedens-Congreß ihre Berathschlagungen per tria Collegia anstellen solten. Endlich muste er doch darein willigen; jedoch wurde verhandelt, daß bey einer Zusammenkunfft, wo die Kayserlichen Gesandten zugegen waren, derer Stände Adlegati nicht erscheinen solten. Dahero man zu Oßnabrüg in einem Hause drey Zimmer hatte, in deren einem die Kayserlichen, in dem andern die Schwedischen, und in dem dritten die Reichs-Ständischen Gesandten sich versammleten, und in denen Berathschlagungen mit einander conferirten; und wurde auch kein Articul beschlossen, worüber man nicht der Reichs-Stände Einwilligung einhohlte, wodurch denn das Jus adlegandi Statuum Imperii in dieser Friedens-Handlung gar sehr bestättigt wurde.

Pufendorff *lib. XVII.* 69-80. *XVIII.* 44.
Pfanner *lib. II.* §. 18. 30. *Hist. Pac. Westph.*
Ludewig de Jure adlegandi Ordinum *S. R. I. c. 1. §. 27. sq.*

Die

Die Tractaten selbst wurden zu Oßnabrüg mit dem Kayser, Schweden und den Evangelischen Ständen angestellet, um die Collision zwischen beeden ausländischen Kronen wegen der Præcedenz und die Concurrenz zwischen Schweden und dem Päbstlichen Nuncio zu vermeiden, wie allbereit oben gemeldet worden. Jedoch reiseten die Gesandten hin und wieder. Die gantze Handlung musten die Schwedischen Waffen fortgängig machen, indem die Kayserlichen Gesandten fast in keinen Punct willigten, wann nicht die Schwedische Armée der ihrigen Abbruch gethan hatte. Zu den Tractaten zwischen Kayser und Reich und den Schweden, oberwehnte Dännemarck anfangs seine Mediation, dieweil es aber allzuviel Partheylichkeit gegen Schweden blicken ließ, und verhüten wolte, daß die Schweden keinen festen Fuß in Teutschland behalten mögten, so trieben die Schweden Dännemarck durch den an. 1643. mit Fleiß deßwegen angefangenen Krieg von diesem sich angemaßten Schieds-Richterlichen Amt mit aller Gewalt ab. Zwischen den Kayser und Franckreich aber ward Venedig die Mediation aufgetragen.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Venedig erhält die Mediation zwischen dem Kayser und Franckreich

Pufendorff *XVI.* 42.

Endlich nach vielen disputiren und Intriguen kam an. 1648. die gantze Handlung zum Schluß. Spanien und Holland verglichen sich am allerersten den 20. Januar. st. v. zu Münster und erkannte Spanien Holland für eine freye Republic.

Glückliche Endschafft der Friedens-Handlung.

Instrumentum pacis in recueil des traités *T. III. p.* 516.
Pufendorff *XX.* 140.
Scripta ap. Londorp. *T. VI. p.* 331.

Hierauf wurde auch den 23. Julii zu Oßnabrück das Friedens-Instrument zu Stande gebracht, jedoch wolten es die Schweden nicht eher unterschreiben, als bis man auch zu Münster mit den Frantzosen zu Stande kommen wäre, welches sich aber bis auf den 14. oder 24. Octobr. verzögerte, an welchen endlich beyde Friedens-Instrumenta unterzeichnet wurden.

Das Oßnabrückische Friedens-Instrument bestehet aus 17. Articuln.

Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Instruments.

Extat ap. Londorp. *T. VI. p.* 382.

Ferdinan. III. 1637-1657.

& ap. Lünig in Reichs-Archiv *T. I. p.* 831. & ap. Pufendorff *lib. XXI. §.* 210. & separatim cum variis commentariis, quorum Præcipuum habetur Henr. Hennigis a Doctoribus Jur. Publ. Emendatissimum exemplum cum lectionibus variantibus C. G. Hofmann *in lib. II. Seriei rer. per Germ. a. transact Passav. ad a.* 1720. *gestar. p.* 198.

Conf. inprimis Joh. Gottfried von Meier *Acta pacis Westph.* incomparabili cura & solertia collecta, & digesta, quæ omnibus aliis ejusmodi collectionibus palmam præripiunt.

welche sowohl die Streitigkeiten zwischen dem Reich und Schweden, als auch zwischen dem Kayser und denen Ständen, und unter den Ständen selbst entweder entschieden, oder auf den Reichs-Tag verwiesen. Einen kurtzen jedoch ordentlichen Auszug aber davon zu geben, dieweil der gantze Reichs-Staat hiedurch gar sehr geändert wurde, so ward nach gestifftеten allgemeinen Frieden und durchgehender Amnestie, die hochwichtige Pfältzische Sache dahin verglichen, daß bey Churfürst Maximilian in Bayern, und seinen männlichen Nachkommen in der Wilhelmischen Linie, die Chur-Würde mit allen anhangenden Rechten, welche Chur-Pfaltz vor diesen gehabt, dazu die Ober-Pfaltz nebst der Grafschafft Cham verbleiben, hingegen Chur-Bayern sich gegen dem Kayser der Anforderung von 13. Millionen und alles Anspruchs auf Ober-Oesterreich begeben solte.

Bayern behält die Pfältzische Chur, und Ober-Pfaltz.

Artic. IV. §. 3. 4.

Hingegen wurde wegen des entsetzten Hauses Pfaltz das achte Chur-Fürstenthum, jedoch mit vorher gegangener Einwilligung derer Churfürsten und Stände aufgerichtet,

Pfaltz bekommt die achte und neue Chur, und die Unter-Pfaltz wieder.

Pfanner *Hist. P. Westph. IV.* 65. *p.* 485.

welches Pfaltzgraf Carl Ludwig in seinem Stamm der Rudolphinischen Linie haben solte. Auch wurde ihm die gantze Unter-Pfaltz wieder eingeräumet, und zahlte ihm der Kayser zum Unterhalt seiner 4. Brüder binnen 4. Jahren 400. tausend Rthlr. seiner Mutter einmahl für allemahl 20. tausend Rthlr. und einer jeden von seinen 4.

Schwe-

Schwestern zehen tausend Reichs-Thaler Heyrath-Gut. Chur-Maynz aber muste der restituirte Chur-Fürst die A. 1463. versetzten Aemter in der Berg-Strasse lassen einlösen, und auf die Ober-Pfaltz Verzicht thun

Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. IV. §. 7. 12. 14. 15.

Solte sichs aber künfftig zutragen, daß die Männliche Wilhelminische Bayrische Linie ausstürbe, alsdann solle die Ober-Pfaltz und Chur-Würde an Pfaltz wieder zurück fallen, und damit das 8te Chur-Fürstenthum erloschen seyn.

Mit der Hoffnung des Ruckfalls von der alten Chur-Würde und Ober-Pfaltz.

Art. IV. 9.

Dem Hause Würtemberg, wurden alle Herrschafften, Güter und Clöster nach einer richtigen Specification, deren es Zeit währenden Krieges entsetzet worden, völlig wieder eingeräumet.

Restituirt werden. 1.) Würtemberg.

Art. IV. §. 24.

Die Mompelgardische Linie gelangte auch wieder zu ihren Lande, und der darauf hafftenden Reichs-Immedietæt.

2.) Mömpelgard.

Art. IV. §. 25.

Marggraf Friedrich von Baaden-Durlach wurde vollkommen restituirt.

3.) Baaden-Durlach.

Art. IV. §. 26.

Wegen der Religions Beschwerden, so den gröSten Anlaß zum Kriege gegeben hatten, wurde der Passavische Vertrag de A. 1552. und der Religions-Friede de an. 1555. bestättigt.

Restitutio gravaminum quoad ecclesiastica.

Art. V. §. 1.

Wegen der Geistlichen Güter muste alles in den Stand gesetzt werden, wie es 1624. d. 1. Jan. St. v. gewesen, und dieselbigen denen A. C. Verwandten bis zu der Religions Vergleichung beständig verbleiben.

Art. V. §. 2. 14. 15. 24.

Der Geistlichen Vorbehalt wurde erneuert, und auch auf die A. C. Verwandte erweitert.

Art. V. §. 14. 15.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Auf Reichs-Deputations-Tägen solte die Zahl der Deputirten von beeden Religionen gleich seyn.

Art. V. §. 51.

In Religions-Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände nicht mögen als ein Corpus consideriret werden, wann die Catholischen und A. C. Verwandte in zwey Theile sich scheiden, sollte die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrern Stimmen nicht attendiret werden.

Art. V. §. 62.

Das Cammer-Gericht solte mit einem Cammer-Richter, 4. Præsidenten, und 50. Assessoren bestellet werden, deren 14. die A. C. Verwandten præsentiren könten.

Art. V. §. 52. 56.

Wegen des Reichs-Hoff-Raths wurde ebenfalls die Gleichheit der Beysitzer von beyden Religionen geordnet, und dessen Visitation Chur-Maynz aufgetragen.

Art. V. §. 54. 56.

Die Schweitzerische Eydgenossenschafft erhält die Independenz vom Reich.

Alle Schweitzerische Cantons blieben vom Reich und dessen hohen Gerichten befreyet und ausgenommen, und wurden also hierinnen die Schweitzer das erstemahl vom Reich für freye Leute erkläret.

Art. VI.

Conf. Joh. Jac. Mosers Historische Erzehlung was wegen *Exemtion* der löblichen Schweizerischen Eyd-Genossenschafft bey und nach den Westphälischen Friedens-Tractaten geschehen Franckfurt. 1731. 4.

Die Reformirte Religion bekommt alle Rechte der A. C. Verwandten.

Alles was die Constitutiones Imperii, der Religions-Friede und gegenwärtiger Friedens-Schluß der A. C. Verwandten Ständen und Unterthanen zu gut verordneten, solte auch denenjenigen, welche sich unter ihnen Reformirte nennen, zu gute kommen, und solte ausser diesen dreyen Religionen, der Catholischen nemlich, der Evangelischen und Reformirten sonst keine Religion im Reiche künfftig tolerirt werden.

Art. VII. §. 1. 2.

Jedoch

Jedoch wurden dadurch die Reformirte keineswegs zu A. C. Verwandten gemachet, sondern es blieb zwischen ihnen bey den alten Unterscheid, dahero auch zwischen ihnen ratione künfftiger Veränderung in Kirchen-Sachen das Jahr 1648. zum Termino decretorio bestimmet wurde. Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. VII. §. 1.

Chur-Sachsen protestirte zwar feyerlich dagegen, daß die Reformirten im Religions-Frieden künfftig mit begriffen seyn solten, er konte es aber nicht hintertreiben.

Protestatio ap. Londorp. *T. VI. p.* 355.

Pfanner *in Hist. Pac. lib. V. §.* 37.

Restitutio ex capite gravaminum in politicis.

Allen Ständen des Reichs wurden ihre alte Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheite, sowohl in geistlicher als weltlicher Ober-Bothmässigkeit bestättigt, und ihnen freye Stimmen auf den Reichs-Tägen, wann Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschliessen, Reichs-Anlagen zu machen, und andere wichtige Reichs-Händel vorliefen, zugestanden, als welches alles anderer gestalt künfftig nicht, als mit freyer Bewilligung aller Stände des Reichs auf den Reichs-Tägen, und keinesweges eigenmächtig vom Kayser abgehandelt werden solte. Vornemlich wurde auch denselben das Recht Bündnisse sowohl unter sich selbst, als mit Ausländern zu ihrer Conservation und Sicherheit zu schliessen, zugestanden, jedoch daß solche nicht wieder den Kayser und das Reich lieffen.

Art. VIII. §. 1. 2. 3.

Den Reichs-Städten wird das votum decisivum zugesprochen.

Denen Reichs-Städten wurde gleich andern Ständen auf den Reichs- und Crayß-Tägen ein votum decisivum zugesprochen.

Art. VIII. §. 4.

Schwedische Satisfaction.

Der Cron Schweden wurde zu ihrer Satisfaction Erstlich gantz Vor-Pommern, samt der Insul Rügen, ingleichen von Hinter-Pommern Stetin, Gartz, Dam, Golnau, und die Insul Wollin, samt den dazwischen fliessenden Oder-Strom, und den frischen Haf als ein Reichs-Lehen eingeräumet, ingleichen die Pfründen, so die Herzoge von Pommern bey dem Capitul zu Camin gehabt; jedoch daß das übrige samt dem gantzen Bistum Camin Chur-Brandenburg verblieb.

Nach

Ferdinandus III. 1637-1657.

Nach Abgang der männlichen Linie von Brandenburg, solte Schweden gantz Hinter-Pommern auch bekommen.

Art. X. §. 2. 4.

Fürs andere wurde der Cron Schweden als ein Reichs-Lehen von den Herzogen von Mecklenburg abgetreten die Stadt Wißmar, nebst dem Hafen, der Schantze Wallfisch, samt den Aemtern Poel und Neu Closter.

Art. X. §. 6.

Fürs dritte wurde derselben das Ertz-Stiffe Bremen und das Hoch-Stifft Verden, samt dem Amt Weilshausen unter dem Titul eines Hertzogthums zu einen Reichs-Lehen übergeben; jedoch wurde die Stadt Bremen in ihren gegenwärtigen Zustand und Reichs Immedietæt gelassen.

Art. X. §. 7. 8.

Wegen obgedachter Länder solte die Cron Schweden künfftig allemahl unter dem Titul eines Hertzogs von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürstens von Rügen, und Herrn zu Wißmar zu Reichs-Tägen erfordert, und wegen Bremen auf der weltlichen Fürstenbanck die 5te, wegen Verden und Pommern der alten Besitzer Stelle und Stimme führen.

Art. X. §. 9.

Sie solte auch das Privilegium de non appellando in diesen Teutschen Provinzen haben; jedoch damit die Teutschen Unterthanen nicht nach Schweden evocirt würden, so solte ein hohes tribunal zu Handhabung der Justiz in denselben aufgerichtet werden, welches auch hernach zu Wißmar geschehen.

Art X. §. 12.

Chur-Brandenburgische Satisfaction.

Chur Brandenburg bekam, anstatt des an Schweden überlaßenen Pommern, die Bisthümer Halberstadt, Minden, Camin, die Anwartung auf das Ertz-Stifft Magdeburg, als welches der damahlige Administrator Herzog Augustus von Sachsen ad dies vitæ behielt, mit dem Titul eines Herzogs zu Magdeburg und Fürstens zu Halberstadt und Minden, nebst der diesen Stifftern zukommenden Stelle

und

und Stimme auf den Reichs- und Crayß-Tagen, und muste ihm Schweden auch Hinter-Pommern und Camin abtreten. Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. XI. §. 1. 4. 5. 6. 12.

Dem Hertzog von **Mecklenburg**-Schwerin wurde für die abgetretene Stadt Wißmar das Bisthum Schwerin und Ratzeburg als 2. Fürstenthümer mit Stelle und Stimme auf den Reichs-Tag und die 2. Johanniter Commenthureyen Mirow und Memerow überlassen und solte er von den Reichs-Anlagen so lange befreyet seyn, bis 200000. Rthl. compensiret wären. Mecklenburgische Satisfaction.

Art. XII. §. 3.

Dieweil das Haus **Braunschweig-Lüneburg** sich der Coadjutorie obiger secularisirten Ertz- und Hochstiffter begeben müssen, so erhielt es die Clöster Walckenried und Grüningen, ingleichen den mit einem Catholischen Bischof abwechselnden Besitz des Bißthums Oßnabrügs. Braunschw. Lüneburgische Satisfaction.

Art. XIII. §. 1-6. 7. 8.

Das Haus **Hessen Cassel** wurde mit der Abtey Hirschfeld als einem Fürstenthum beliehen, und verbliebe ihm der mehrere Theil von der Grafschafft Schaumburg. Auch musten demselben Maintz, Cöln, Paderborn, Münster, Fulda, 6. Tonnen Goldes, wegen wieder Abtretung der in diesem Kriege eingenommenen Plätze, zahlen. Hessen-Cassel. Satisfaction.

Art, XV. 2. 4

Zwischen dem Hause Cassel und Darmstadt war der Land-verderbliche Streit, wegen der Marburgischen Erbschafft, durch Vermittelung Hertzog Ernsts von Sachsen-Gotha dergestalt ausgemacht worden, daß Cassel von der strittigen Erbschafft ein Quart nebst der Stadt Marpurg behielte, und Darmstadt ¾ und 60. tausend fl. als ein Æquivalent vor Marpurg bekam. Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt wegen der Marburgischen Succession.

Vid. Conventio ap. Londorp. *T. VI. lib. III. c.* 200. *p.* 207.

Dieser Vergleich wurde nun auch in diesem Frieden vollkommen bestättigt.

Art. XV. §. 13.

Zu Vergnügung der Schwedischen Militz musten 7. Crayße der Ober- und Nieder-Rheinische, der Ober- und Nieder-Sächsische, Fränckische, Schwäbische, und Westphälische 5. Millionen Rthl. in 3. Terminen entrichten. Satisfaction der Schwedischen Armee

Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. *XVI.* §. 8. & 9.

Letzlich wurde geschlossen, daß dieser Friedens-Schluß als ein Reichs-Grund-Gesetz solte geachtet, und die Kayser in der Capitulation allemahl zu dessen Festhaltung verbunden werden.

Art. *XVII.* 2.

Inhalt des Münsterischen Friedens.

Der Münsterische Friedens-Schluß bestehet aus 13. Articuln, vid. Instrum. Pac. Monasterienſ. ap. Londorp. *T. VI. p.* 407.

und sind darinne die Articul von der Reichs-Stände Gerechtsamen in Ecclesiasticis und Politicis und der Pfältzischen Restitution einerley mit dem Oßnabrügischen Instrument. Die Vortheile aber, so Franckreich darinne besonders erhielte, bestunden darinne, daß dieser Crone der Besitz von den 3. Bisthümern Metz, Tull, Verdun mit aller Souverainität auf ewig zugesprochen, und derselben vom Hause Oesterreich Breysach, der Sundgau, und alles was dasselbe in Elsaß besessen, abgetreten wurde, jedoch daß die darinne sich befindende Reichs-Stände in ihrer Reichs-Freyheit keinen Abbruch litten. So cedirte auch der Kayser das Reichs-Recht auf Pignerol. Das Eigenthum von Philipsburg behielt zwar der Bischoff von Speyer, jedoch durffte es Franckreich auf seine Unkosten besetzen, hingegen restituirte Franckreich die Waldstädte, den Schwartzwald und gantz Brißgau, und zahlete für die Cession in Elsaß dem Ertz-Hertzog Ferdinand Carl 3. Millionen Frantz. Pfund.

Art. *X. XI. XII.*

Wegen der Italiänischen Händel blieb es bey dem Frieden zu Chierasco.

Und das war also nun der Frieden, welcher Teutschland nach einen 30. jährigen Krieg wieder beruhigte. Alle Staats-Intriguen so dabey vorgegangen, lassen sich hier nicht alle erzehlen, jedoch muß ich noch ein und das andere vor allen andern merckwürdiges anführen, welches bey denen Tractaten vorgegangen.

Ursprung der Quer-Banck im Fürstlichen Collegio.

In dem Fürsten-Rath kam zu der geistlichen und Weltlichen Banck die Quer-Banck, weil Hertzog August von Sachsen, als Administrator von Magdeburg, weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürsten-Banck Platz nehmen konte,

Pfan-

Pfanner *in hist. Pac. VV. lib. II. n.* 42. *lib. III.* §. 67. Ferdinandus III. 1637-1657.
Adami in Relat. hist. P. W. *lib. II.* §. 42.
Wildvogel *in Diss. de scamno transverso Sect. II.*

welche auch im Friedens-Schluß bestättigt wurde,

Art. *V.* § 22.

daß die Evangelischen Bischöffe von Magdeburg, Oßnabrück und Lübeck darauf sitzen solten. Es hat aber A. 1680. Magdeburg nach der Secularisation ebenfalls eine Stelle nach Bayern auf der weltlichen Banck bekommen.

Pufendorff *de reb. Brand. XVIII.* 12. *p.* 1388.

Die Churfürstlichen Gesandten behaupteten den Titul Excellenz. Die Churfürstl. Gesandten behaupten ihre Prærogativen.

Pfanner *in hist. Pac. VV. lib. II.* §. 43. 54.

und den Rang und Vorzug für der Republic Venedig und Holland.

Pufendorff. *XVII.* 57.

Stievens Europäisches Hoff-Ceremoniel *P. I. c.* 9. §. 7. *p.* 140. 378.

Schweden suchte für seine erhaltene Reichs-Lande die Chur-Würde, und Franckreich den Reichsstand, es wurde aber beyder der Reichs-Ruhe höchst gefährliches Verlangen noch hintertrieben.

Auctor meditationum ad Instrum. Pac. ad art. *X.* §. 9. *p.* 1577. 1579.

Nachdem also der Friede geschlossen, so drangen die Kayserlichen gar sehr drauf, daß die Schwedischen Völcker mögten abgeführt, und abgedanckt werden. Weil aber der Schwedische Generalismus, Pfaltz-Graf Carl Gustav wohl voraus sahe, daß alsdenn die Vollziehung der im Frieden verglichenen Sachen dürffte lange verzögert, oder wohl gar nicht vollbracht werden, oder zum wenigsten nicht auf so vollkommene Art und Weise, wie es war stipulirt worden; so wolte er seine in 60. tausend alten wohl versuchten Soldaten bestehende Armée durchaus nicht eher abführen, oder abdancken, als bis alles paciscirte vollkommen wäre von jeden Theil erfüllt worden, damit er nicht bloß einen Papiernen Frieden, (wie er sagte) mit nach Hause bringen mögte. Nun thaten sich auch hier und da grosse Schwürigkeiten bey der vorgenommenen Execution in der Menge hervor, welche meistens von der Catholischen Härtigkeit herkamen, die zwar vorgaben, alles Friedens-Execution.

Ferdinandus III. 1637 - 1657.

versprochene vollkommen zu halten, aber sich wegen der Erfüllung an Tag und Zeiten nicht so stricte wolten binden lassen.

Pufendorff *XX.* 230. *XXI.* 13. 14.

Die Ständte würckten zwar den 2. Mart. 1649. deswegen vom Kayser einen arctiorem modum exequendi ad directores Circuli aus.

Lünig im Reichs-Archiv. *T. I. p.* 966.
Londorp. *Act. publ. T. VI. p.* 415.
Pufendorff *XXI.* 4.

Der aber auch schlecht exequiret wurde.

Damit man also allen tergiversiren abhelffen mögte, so wurden A. 1649. neue Executions-Tractaten zu Nürnberg angestellet, bey welchen die zwey grösten Generals der pacisirenden Partheyen selbsten erschienen, nemlich Piccolomini, und Pfaltz-Graf Carl Gustav, und endlich durch einen errichteten Friedens-Executions Haupt-Receß den 16. und 22. Jun. A. 1650. so viel als möglich war zur Richtigkeit brachten.

Pufendorff *XXI. & XXII.*
vid. Haupt-Receß *ap. eund. p.* 971.
Et Lond. *T. VI. p.* 579.

Von Spanien sehr schwehr gemachte Restitution von Franckenthal.

Die Einräumung von Franckenthal hatte das gantze Friedens-Executions-Werck am meisten aufgehalten, als welchen festen Ort die Spanier durchaus nicht wieder abtreten wolten. Denn weil dieselben durch die Frantzosen vom Westphälischen Frieden waren ausgeschlossen worden, so wolten sie sich durch die ohne ihr Zuthun geschlossene Tractaten nicht zwingen lassen, solchen Ort wieder zu geben, sondern wolten vielmehr um dessen Abtretung vom Reich höflich gebeten seyn. Und als dieses geschehen, machte Spanien ferner keine Schwürigkeit solchen einzuräumen, jedoch eröffnete erstlich der Kayser Schweden dieses Staats-Geheimniß nach geschlossenen Friedens-Tractaten.

Pufendorff *XXII.* 35.

Bey den Executions-Tractaten aber, da sich solche in die Länge verzogen, muste endlich Pfaltzgraf Carl Gustav, auf Königlichen Befehl, vieles nachlassen, und nicht so scharff urgiren, als er wohl wolte, indem die Königin solche durchaus wolte beschleunigt wissen, und nicht länger mehr in Furchten wegen eines Krieges stehen, ohngeachtet die Kayserlichen selbsten hernach bekannten, daß sie nimmermehr es würden

den haben von neuen zum Bruch kommen lassen. Dahero zwar ein Catalogus adhuc restituendorum in primo secundo & tertio termino aufgesetzet wurde, die Erfüllung aber hat bey vielen zu grossen Nachtheil gefehlet. Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff *XXI.* §. 107. *XXII.* §. 9. §. 31.

Was überhaupt aber den Nutzen und Schaden, welchen der Kayser und das Reich von diesem Frieden gehabt, anlanget, so ist derselbe unterschiedlich. Das Haus Oesterreich hatte soviel gewonnen, daß es Böhmen erblich gemacht, die A. C. Verwandten in seinen Erb-Landen, ausgenommen etliche Schlesische Fürstenthümer, ausgetilget, und das Land ob der Ens von der schweren Bayrischen Pfandschafft befreyet. Hingegen muste es Franckreich einen schönen Strich Landes, und ansehnliche Regalia in Elsaß überlassen, und hatte die Kayserliche Autorität durch die Abolition des Restitutions-Edicts, des Prager Friedens, und die Restitution des Pfältzischen Hauses keine geringe Verminderung gelitten. Die Catholischen Stände bekamen zwar eine grosse Stütze durch die Bestätigung der Bayerischen Chur-Würde, der geistliche Vorbehalt wurde ihnen aufs neue bekräfftiget, und den Protestanten, wegen weiterer Einziehung der geistlichen Güter und Stiffter, ein Riegel vorgeschoben. Hingegen verlohren sie auf ewig durch die Secularisation so viele grosse und ansehnliche Kirchen-Güter, und Ertz- und Hoch-Stiffter. Derer A. C. Verwandten Gravamina, um deren Erörterung sie so lange geschrien, waren nun auf einmahl abgethan worden, und sahen sie sich nun in vollkommener Religions Frey- und Sicherheit. Die gesamten Reichs-Stände hatten alle hohe Landesherrliche Gewalt von neuen bestättiget erhalten, die sie nur wünschen konten, welche aber manchen mehr geschadet als genutzet, indem absonderlich das gemißbrauchte Recht, mit auswärtigen Potentzien Allianzen zu schliessen, viele ins gröste Unglück gestürtzet. Das gröste Nachtheil für Teutschland war es, daß zweyen ausländischen Kronen durch Uberlassung so schöner Reichs-Lande Thür und Thor in dasselbe waren geöffnet worden. Commoda & incommoda P. W.

Jedoch war niemand übler auf diesen Frieden zu sprechen, als der Pabst Innocentius X. welcher in einer besondern Bulla vom 8. Januar. Des Pabsts wichtige Protestation gegen den Westphälischen Frieden.

Ferdinand. III. 1637. - 1657.

Januar. 1651. denselben für null und nichtig, als einen der Catholischen Religion sehr nachtheiligen Tractat erklärte.

Declaratio nullitatis Innocentii X. ap. Londorp. *T. VI. p.* 423.

indem ihn sehr schmertzte, daß so viel geistliche Güter denen Protestanten in selbigen waren zugesprochen, und gar in weltliche Hertzog- und Fürstenthümer waren verwandelt worden, und nun in ihren Händen blieben. Es hatte aber sein Widersprechen keinen Nachdruck, indem man gegen dasselbe schon in dem Friedens-Instrument selbsten alle gehörige Præcaution gebrauchet,

Art. V. §. 1.

der Kayser auch selbst zum Päbstlichen Nuncio sagte: **Der Pabst hätte gut sagen, weil ihm die** *Donna Olympia* **den Kopff krauete, da es in Teutschland bund her gienge.**

Conf. Jo. Caramuel a Lobkowitz *S. R. I. pax licita demonstrata cum prodromo & Syndromo A.* 1640. 4. & *Viennæ auctius* 1649. in 4.

Herm. Conringii *lib. de pace perpetua inter Imp. Germ. ordines religione dissidentes servanda A.* 1677. 4.

Gedämpffte Unruhe in der Stadt Lüttich

Nach diesen entstunden noch unterschiedene andere Unruhen in Teutschland, so aber gar balde gestillet wurden. A. 1648. bezeigte sich die Stadt Lüttich gegen ihren Bischoff, Ferdinand aus dem Haus Bayern, gar widerspenstig, und ließ sogar der Burgermeister Hennet ihm das Thor für der Nase zuschliessen. Der Bischoff aber, so zugleich Churfürst von Cölln war, brachte sie A. 1649. durch eine Belagerung zum Gehorsam, änderte hernach das gantze Stadt-Regiment, und ließ eine feste Citadelle daselbst anlegen.

Hovius *in Compend. Hist. Leod.* 1655. 12.

Neu angehender Jülichischer Successions-Streit.

A. 1651. brach die Jülichische Streitigkeit zwischen Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg wieder aus, weil der letzte seine protestirend- Unterthanen in diesen Landen gar sehr bedrängte, welcher sich Chur-Brandenburg, krafft des getroffenen Vergleichs, anzunehmen berechtiget fand. Der Einbruch geschahe von Brandenburg in Bergen, und ließ sich alles zu einen gefährlichen Kriegs-Feuer an. Da sich aber auf Kayserliche Interposition Neuburg zu Festhaltung der

alten

alten Reversalien und Provisional-Verträge von neuen anheischig machte, so kam dieser Krieg nach 5. Monathen durch gütliche Handlung zu Essen noch selbiges Jahr zu Ende. Ferdinand. III. 1637-1657.

Pufendorff de reb. Frid. Wilh. *lib. IV. integro* Brandenb.
Manifest in theatr. Europ. *T. VII. p.* 13.
Recessus ap. Londorp. *T. VI. p.* 652.

Die Stadt Bremen erlitte verschiedene harte Anstösse. A. 1652. gerieth sie in die Reichs-Acht, weil sie dem Grafen von Oldenburg den ihm vom Kayser vergönnten Weser-Zoll verweigerte, und muste dahero dem Grafen alle Satisfaction thun, um sich davon loß zu machen. Anfechtung der Stadt Bremen.

Londorp. *T. VI. p.* 673. *T. VII. p.* 229.

Bald darauf A. 1654. suchten die Schweden ihr die Reichs-Freyheit unter dem Vorwand, als ob sie zum Ertz-Stifft gehörte, zu nehmen, und liessen ihr deßhalben durch den Königsmarck gar feindselig begegnen; Endlich aber wurde ihr zwar die Reichs-Immedietät gelassen, jedoch muste sie der Kron Schweden huldigen.

Pufendorff in Hist. Caroli Gustavi *l. 16. sq.*
Theatr. Eur. *T. VII. p.* 629.
Acta ap. Londorp. *T. VII. p.* 713. *T. IX. p.* 385. 963.

Im Lüttichischen schwermte der unruhige Hertzog Carl von Lothringen noch herum, daß deßwegen Cölln die grösten Beschwerden führte. Ehe er sichs aber versahe, so ließ ihn der Spanische Gouverneur in Niederlanden, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, zu Brüssel gefangen nehmen, und schickte ihn nach Spanien, damit war auch die Ruhe geschafft. Arrestirung Hertzog Carls v. Lothringen.

vid. Theatr. Europ. *T. VII. ad h. a.*
Memoires de Marquis de Beauvau *pour servir al' histoire de Charles IV. Duc de Lorraine p.* 113.

Pfaltz hatte zwar die achte Chur-Stelle in dem Westphälischen Frieden bekommen, jedoch war dabey nicht bedacht worden, was er künfftig für ein Ertz-Amt auch führen solte. Dahero behielte sich Chur-Pfaltz in dem Nürnbergischen Executions-Recess 1649. bevor, Titel und Namen von dem Ertz-Truchseßischen Amt so lange zu gebrauchen, biß Der Churfürst von der Pfaltz erhält das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt.

Ferdinandus III. 1637 - 1657.

es von dem Kayser mit einem anständigen Ertz-Amt würde versehen werden.

Execut. Recess. ap. Pufendorff *XXII. p.* 973.

Es wurde dahero das Ertz-Schatzmeister-Amt in Vorschlag gebracht, und placidiret, damit es auch A. 1652. und 53. dergestalt zu Stande kam, daß durch ein Gutachten des Churfürstlichen Collegii ausgemacht wurde, was Pfaltz für seinem neuen Ertz-Amte zukommende Functionen in curia solenni verrichten, ingleichen daß er die Kayserl. Krone in seinem Churfürstlichen Wapen führen solte.

Scripta ap. Londorp. *T. VI. P.* 621. 637. 39. 41. *sq. T. VII. p.* 364.

Thulemarius *de Octoviratu c. XV.* §. 13.

Regenspurgische Reichs-Tags-Handlung A. 1653.

A. 1653. hielte der Kayser einen Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchen viele wichtige Dinge vorgiengen. Die Eröffnung desselben verzögerte die Chur-Brandenburgische Opposition wegen Admission der Kron Schweden ad Sessionem & Votum, dieweil dieselbe allen Anstand mit Abtretung der Hinter-Pommerischen Lande machte, endlich aber doch sich nach Brandenburgs Willen bequemen muste.

Pfanner *in histor. comitior. Lib. I. §.* 7-18. 27.
Pufendorff *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III. §.* 49.

Bey den angestellten Berathschlagungen kam zwar zu allererst die Wahl eines Römischen Königs, und die Verfertigung einer beständigen Wahl-Capitulation aufs Tapet, jedoch konte deswegen nichts ausgemacht werden.

Pufendorff *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 38. *sq.*

Introduction der neuen Fürstlichen Häusser in das Fürstl. Collegium.

In den Fürsten-Rath wurden die neuen Fürstlichen Häuser **Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz**, nachdem sie præstanda præstiret, und sich mit freyen Reichs-Fürstenthümern versehen, introduciret. Die alten Fürstlichen Gesandten urgirten aber annoch, daß ihnen die neuen Fürstlichen Personen, wann sie in den Fürsten-Rath selbsten kämen, nicht vorsitzen solten; wowieder aber Eggenberg protestirte, mit Vermelden, wie das Kayserliche Diploma dergleichen dem Fürsten-Stand schimpfliche Limitation nicht mache, und

bezohe

berufe sich auch auf das Exempel des Fürstens von Aremberg, welchem im vorigen Seculo nach verliehener Fürstlicher Würde von Kayser Carln dem V. der Vorsitz vor denen Fürstlichen Gesandten gar nicht wäre disputiret worden. Es erfolgte deßwegen ein Kayserliches Decret, daß denen Fürsten in Person der Vorsitz vor allen Fürstlichen Gesandten zwar gegeben, jedoch jeder pro loco & ordine seine Stimme führen solte. Ferdinand. III. 1637 - 1657.

Londorp. *T. VI. p.* 934. 845.

Mit **Salm**, *Piccolomini*, **Dietrichstein** und **Auersberg** hatte es wegen der Introduction grössere Schwürigkeit, jedoch ward endlich auch diese A. 1654. dergestalt verwilliget, daß sie vor ihre Person zwar in den Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen werden solten, jedoch ihre Erben anderer Gestalt nicht, sie hätten sich dann zuvor mit Fürstenmäßigen Reichs-Gütern versehen.

Londorp. *T. VII. p.* 532. 33. *p.* 457.
Gastelius *de Statu publ Europ. c.* 25. §. 17-19.

Das uralte Gräflich **Nassauische** Haus erhielt auch in der **Dillenburgischen** Haupt-Linie die Ehre und Würde des Reichs Fürsten-Standes, und zwar mit wenigern Widerspruch, in Ansehen, daß selbiges schon das Fürsten-Recht von Kayser Carln dem IV. als gefürstete Grafen von Nassau erlanget; Es bekam auch 2. Stimmen im Fürsten-Rath, als die Catholische Linien wegen **Hadamar** und **Siegen** zusammen eine, und wegen Dillenburg und Dietz die Reformirten Linien auch eine, wobey Dillenburg wieder Hadamar des Rangs halber protestirte. Nassau-Dillenburg erhält die Fürstliche Würde.

Londorp. *T. VII. c.* 484. *p.* 566. *c.* 485. *p.* 567.
Imhofii *Not. Proc. lib. V. c.* 6. §. 36.

Der neuen Fürsten Sache war kaum zu Stande gebracht, so meldeten sich andere um Stelle und Stimme im Fürsten-Rath an, als der Bischoff von Münster wegen des Burggrafthums Stromberg, weil dasselbe unter den 4. Burggrafthümern des Reichs oben anstünde. Allein weil die Burggrafen von Meissen, Magdeburg und Nürnberg, dergleichen niemahls bey Reichs-Versammlungen gehabt, das Burggrafthum Stromberg auch schon A. 1372. verloschen, übrigens Der Bischoff von Münster suchet vergebens ein Fürstliches Votum wegen des Burggrafthums Stromberg.

Ferdinand III. 1637 – 1657.

auch der Grund desselben in denen Fabelhafften Quaternionibus zu suchen war, so fand er kein Gehör.

Londorp. *T. VI. p.* 388. *T. VII. p.* 7.

Ursprung der Westphälischen Grafen-Banck.

Einen bessern Beyfall bekamen die Nieder-Sächsischen und Westphälischen Grafen in ihren Suchen, die Absonderung von den Wetterauischen Grafen und die Constituirung einer besondern Banck im Fürsten-Rath, und ausser denselben eines besondern Collegii für sich betreffend, weil dergleichen schon A. 1641. denen Fränckischen Grafen auch war vergönnet worden, welches ihnen denn auch den 17. Jan. 1654. verwilliget wurde, dahero dann die vierdte, oder **Westphälische** Grafen-Banck entstanden.

vid. Londorp. *T. VII. lib. VI. p.* 68. 75. 302. 308.
Limnæus *T. V. addit. ad lib. IX. c.* 1. §. 143. *p.* 355. *sq.*
Imhof *in not. Proc. lib. VI. in introduct. p.* 387.

Und der Rheinischen Prälaten-Banck.

Da nun von Prælaten damahls auch nur eine einzige, und zwar die sogenannte **Schwäbische Banck** im Fürsten-Rath war, welche 16. geistliche Herren und 5. geistliche Frauen besetzten, so brachten sie es dahin, daß noch eine, und zwar die Rheinische Banck, geordnet wurde, für 8. Prælaten und 10. Aebtißin, mithin dieselbe nunmehro 2. Vota im Fürsten-Rath bekamen, da sie vorhero nur eins geführet.

Imhof *in notit. Proc. III.* 28. *p.* 135.
Herdtens *Grundveste P. II. c.* 4. *p.* 91.

Chur-Sachsen erhält wieder das Directorium Corporis Evangelici.

Bey diesem Reichs-Tage kam auch A. 1653. das alte Chur-Sächsische Directorium Corporis Evangelici wieder in seine vorige Activität. Denn nachdem in den 30. jährigen Kriegs-Troublen, absonderlich nach dem Pragischen Frieden, viele Evangelische Stände von Sachsen abgesetzet und sich an Schweden gehengt hatten, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß aber viele unter denselben für höchst nöthig hielten sich wieder Chur-Sachsen zu einen Haupt zu erbitten; so sendeten sie sämtlich, auf vorher in des Magdeburgischen Abgesandtens Haus genommener Abrede, aus ihren Mitteln eine Deputation von 8. Personen zu dem Chur-Sächsischen Gesandten, und liessen, ohnerachtet sich dieser gegen den Auftrag des Directorii entschuldiget, nicht nach mit Bitten, und Gegen-Vorstellungen, bis sich Sachsen

sen bewegen ließ, ihrem Vertrauen, worüber 38. Evangelische, und darunter Chur-Pfaltz und Brandenburg, Vota abgelegt wurden, statt zu geben. Darauf denn wieder die erste Zusammenkunft des Corporis Evangelici im Chur-Sächsischen Logis den 22. Julii 1653. gehalten wurde. Ferdinand. III. 1637-1657.

vid. Bericht vom Directorio inter Evangelicos in mantissa V. Speciminis VIII. meditationum ad J. P. *p.* 1551.

Ferner ist zu mercken, daß auf diesem Reichs-Tag, occasione der Löwenstein-Wertheimischen Religions-Sache, Ursprung des Simultanei.

de qua vide: *Deductionem solidam, primo*, daß kein *Dominus territorialis in puncto relig. verumque exinde dependentium, extra casus in instr. pacis exceptos ad A.* 1624. *ejusque statum* gebunden sey; *Secundo* daß der *status A.* 1624. *ad res liberæ facultatis mere seculares politica & adiaphora sine manifesta pacis contraventione* nicht könne gezogen werden, ap. Buckisch *ad J. P. VV. Art. V. observat.* 130.

& autor meditat. *ad J. P. Art. V. §.* 44. *lit. n. p.* 659.

von den Chur- und Fürstlichen Directoriis auf Anstifften der Catholischen bey der den 29. Julii A. 1653. proponirten General-Designation Materiam restitutionis die gefährliche Quæstion mit eingeruckt worden: Ob einem Landes-Herren verwehret seyn solte, in einer ihm zugehörigen Landes-Stadt, vor sich und seine Hofstatt oder auch der Enden befindliche Catholische oder der A. C. zugethane Unterthanen, so viel deren *de facto* vorhanden, oder noch künfftig dazu kommen mögten, diejenigen öden und verlassenen Kirchen und Clöster, so ohnedem niemanden als dem Landes-Herren zugehörten, zu seinen Gottesdienst zu gebrauchen, denselben einzuführen, oder auch hiezu neue Kirchen zu erbauen, wann er schon im übrigen solcher *Municipal*-Stadt an ihren freyen *Exercitio* der andern Religion, wie sie solches *Anno* 1624. inne gehabt, keinen Eintrag zu thun begehrte?

Ferdinand. III. 1637--1657.

vid. Londorp. *ad a.* 1655. *T. VII. n.* 30. *p.* 1068.
Buckisch *l. c.*
Pfanner *in Hist. Comitiorum lib. III.* §. 57.

Ob nun schon hierauf von denen Reichs-Ständen nichts erörtert worden, so ist doch in dieser Frage der Anfang und Ursprung der so grossen und wichtigen Streit-Frage in puncto des leidigen Simultanei, welches die Catholischen hernachmahls so meisterlich zu behaupten gewust, allerdings zu suchen.

vid. Ursprung des sogenannten *Simultanei*, oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, an einem Ort, wo deren keine in 1624sten Jahre gewesen, in ein und andern offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckung das *Jus reformandi* nach dem Westphälischen Frieden noch habe, auf Gutbefinden verschiedener Evangelischen Gesandschafften zum Druck gegeben. Regensburg 1720. in fol.

Recessus Imperii noviffimus.

Dieser Reichs-Tag endigte sich A. 1654. und ist dessen Abschied also der allerletzte, der in dem Corpore Recessuum Imperii zu finden.

vid. Corpus R. I. *p.* 1057. & Theatr. Europ. *T. VII. p.* 513.

Ausser dem, daß derselbe eine vollkommene Bekräfftigung des Westphälischen Friedens-instruments in sich enthält, wie auch eine verbesserte Einrichtung des Cammer-Gerichts; so ist darinnen allen und jeden Churfürsten das Privilegium de non appellando erneuert worden, welches absonderlich denen geistlichen Churfürsten gar viel geholffen, die sich solches von der Zeit an völlig gebrauchet.

Recess. Imperii 1654. §. 111.
Blumius *in Proc. Camer. tit.* 47. *p.* 367.

Chur-Pfaltz hat dergleichen kurtz vorhero A. 1652. vom Kayser erhalten.

Extat ap. Lunig *Archivi Imp. T. II. P. III. Sect.* 2. *n.* 281. *p.* 721.

A. 1653.

A. 1653. den 25. Julii geschahe auch der Kayserin Eleonoræ Krönung zu Regenspurg, wobey der Kayserin Obrist-Hofmeisterin, in der Procession zu und von der Kirchen, der Vorgang für andern gegenwärtigen Fürstinnen vom Kayser zugesprochen wurde. Ferdinand. III. 1637 - 1657. Der Kayserin Krönung.

Londorp *T. VII. p.* 78. 79.

Gleich zu Anfang des Reichs-Tags säumte der Kayser nicht die Wahl seines Sohns Ferdinand des IV. zum Römischen König zu befördern, zumahl da es sich so langsam zu dessen würcklicher Eröffnung anließ, damit nicht etwa die Frantzosen und Schweden dasjenige nun auszuführen suchen mögten, womit sie schon bey dem Westphälischen Friedens-Werck umgegangen waren, nemlich die Stände dahin zu vermögen, daß sie keine R. Königs-Wahl bewilligen solten, es wären denn die dazu bewegende Ursachen erstlich auf den Reichs-Tag untersuchet worden, Römische Königs-Wahl und Krönung Ferdinands IV.

Pufendorff *de reb. Brand. IV.* 38.

als welches sie für ein dienliches Mittel hielten, die Kayserliche Krone dem Hause Oesterreich zu entwenden. Dieweil aber durch diesen Anschlag auch die hohen Vorrechte derer Churfürsten angefochten wurden, so war es dem Kayser leicht die Churfürsten zu einer R. K. Wahl zu vermögen, welche auch den 21. May st. v. zu Augspurg nach Wunsch vor sich gieng, in welcher Ferdinand IV. durch alle Stimmen zum Römischen König ernennet wurde, wobey Schweden so simulirte, daß es selbst den Ertz-Hertzog denen Churfürsten aufs beste recommendirte. Die Krönung erfolgte darauf den 8. Junii st. v. zu Regenspurg.

Capitulatio ap. Lond. *VII. p.* 70.
Theatr. Eur. *T. VII. p.* 357.

Weil die Fürsten jederzeit scharff darauf getrungen hatten, daß die Churfürsten nicht mehr für sich so alleine die Capitulation schliessen möchten, so wurden ihnen zu gefallen das erstemahl die Worte: **Vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des H. R. R. in den Eingang** der Capitulation Ferdinandus IV. gerücket, welche hernacher bey allen Capitulationen behalten worden.

Bey der Wahl verglich sich das Churfürstliche Collegium zu Erhaltung guter Verständniß, und zu Verhütung aller Unordnung

Ferdinand. III. 1637 - 1657.

eines gewissen durchgehenden modi der Session und Præcedenz halber, im Churfürstlichen Collegio nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände.

vid. Conclusum des Churfürstlichen Collegii ap. Lond. *T. VII. p.* 8.

Die Grafen von Sinzendorf erlangen des Reichs Erb-Schatzmeister-Amt.

Bey der Crönung verrichtete Chur-Pfaltz in Person seinen ersten Actum als Ertz-Schatzmeister, mit Auswerffung goldner und silberner Müntze, und bestellte sich auch, gleich andern Churfürsten, einen Sub-Officialen oder Erb-Schatzmeister, Georg Ludwigen Grafen von Sinzendorff, bey dessen Geschlechte künfftig diese Würde haffte solte.

Ludolff *ad a.* 1653. *p.* 325.

Lampadius *in* politischen Reichs-Händeln *p.* 26.

Ceremoniæ investituræ ap. Reuterum *in not. ad Beckeri Synopsin J. P. p.* 259.

Welser *in tr. de S. R. I. Summis Officialibus p.* 265.

Streit zwischen Maynz und Cölln, wegen des Krönungs-Rechts.

Chur-Maynz und Cölln stritten bey dieser Gelegenheit mit einander auf das hefftigste wegen der Crönung; Maynz achtete sich dazu als erster Churfürst und in seiner Metropolitanischen Diœces befugt zu seyn; Cölln hingegen bezog sich auf die Verordnung der G. B. Der Kayser that endlich den Ausspruch, daß salvo utriusque jure Maynz für dieses mahl die Krönung verrichten solte, wowieder aber Cölln protestirte, und ohne sich zu beurlauben davon zog.

vid. Londorp. *T. VII. p.* 48. *sq.*

Streit wegen des Scepter vortragens.

Der Chur Brandenburgische Gesandte Blumenthal wolte den Scepter dem Kayser vortragen, welches aber der Fürst von Hohenzollern, als Erb-Cämmerer, nicht zugeben wolte,

vid. Londorp. *T. VII. p.* 50.

Pufendorff *de reb. Brandenb. IV.* 43.

Absterben des Röm. Königs Ferdinands.

andere Ceremonien-Streitigkeiten zu geschweigen. Indem aber nun jedermann sich die gröste Hoffnung von dem neuen Römischen König machte, so starb er den 29. Junii 1654. unvermuthet an den Kinder-Pocken, worauf der Kayser A. 1655. seinem noch übrigen Sohn Leopold, den er sonst dem geistlichen Stand gewiedmet hatte, die Oesterreichischen Erblande huldigen ließ, und ferner auf ihn gleicher gestalt die Nachfolge im Reich zu bringen suchte. Allein die noch allzugrosse Jugend

gend bey Leopolden, und der übereilende Tod beym Kayser liessen diesen Anschlag nicht ausführen. Ferdinand. III. 1637 - 1657.

A. 1655. besorgte er, daß der Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt vor sich gieng, bey welchen die Sachen, so vermöge des Westphälischen Friedens auf dem jüngst gewesenen Reichs-Tag nicht hatten können abgethan werden, besonders die Restitutions Sachen in puncto amnestiæ & gravaminum, ihre Endschafft erreichen solten, welcher sich aber bis nach des Kaysers Tod und auf 6. Jahr verzogen. Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt.

Acta ap. Londorp. *T. VII. p.* 1051. *sq.*

Theatr. Europ. *T. VII. p.* 709.

A. 1657. mengte sich der Kayser in die Pohlnische Unruhe, welches aber hieher nicht gehöret, wie er denn auch in eben selbigen Jahr zu Wien den 23. Martii dieses Zeitliche gesegnete. Tod des Kaysers.

Sonsten ist von ihm noch zu mercken: daß er A. 1641. dem Hause Würtenberg das Privilegium de non appellendo unter 2000. fl. gegeben; Würtenberg erhält das Privilegium de non appellando.

Europ. Herold. *T. I. P.* 11. *c.* 9. *p.* 487.

dem Arembergischen Hause das Axioma Ducale verliehen A. 1644. jedoch daß nur allemahl der regierende Herr votum & sessionem in comitiis führen solte; Das Arembergische bekommt die Hertzogliche Würde.

Spenerus *in opere Heraldico Part. Spec. lib. I. c.* 4. §. 9. *p.* 25.

Imhof *in notit. Proc. Imp. L. IV. c.* 12. §. 19.

der Stadt Bremen A. 1646. die Reichs-Immedietät bestättiget. Bremen wird in der Reichs-Unmittelbarkeit bestättigt.

Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub & post pacem Osnabrug. §. *p.* 26.

Assertio libertatis reip. Bremens. *p.* 1003.

A. 1650. das alte und angesehene Haus Rantzau in Holstein, in der Linie Christian Rantzaus, Königlichen Dähnischen geheimen Raths, und Statthalters in Schleßwig-Holstein, wegen Barmstadt in Stormarn in Reichs-Grafen Stand erhoben. Die von Rantzau werden Reichs-Grafen.

vid. Diploma Cæsareum d. 16. Nov. 1650. *in electis J. P. T. IX. Part.* 9. *n.* 54. *p.* 669.

Londorp. *T. VII. p.* 283.

Imhof *in notit. Proc. lib. IX. c.* 7. *p.* 619.

A. 1651. wegen der Restitution von Franckenthal die Reichs-Stadt Besançon kommt an Spanien.

Besan-

Ferd'nand. III. 1637 - 1657. Besançon, welche ohnedem zum Reichs-Anlagen lange nichts contribuirt hatte, an Spanien mit Einwilligung des Reichs überlassen. Jedoch beschwehrten sich die Reichs-Städte sehr darüber, daß man sie Re non amplius integra darum erstlich gefraget hatte.

Londorp. *T. VI. p.* 634.
Gastelius *de stat. publ. Europæ p.* 459. 460.

Der Graf von Auersperg wird Reichsfürst. A. 1653. Johann Weicharden, Grafen von Auersberg in Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und ihm zu sonderbarer Gnade die Herrschafft Thengen in Schwaben zum unmittelbaren Reichs-Fürstenthum gemacht,

Limnæus *in addit. ad J. P. lib. V. c.* 3. *p.* 361.
Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 7. § 7. & 8.

Ingleichen der Graf von Ostfrießland. und mit gleicher Würde A. 1650. Enno Ludwigen, Grafen von **Ost-Frießland** beehret;

Spener *in Op. Herald. P. Spec. lib. III. c.* 49. *§.* 4. *p.* 761.
Imhof *l. c. lib. V. c.* 8. *§.* 10.

Und der Hertzog von Mantua General-Vicarius. Hertzog Carln von Mantua A. 1617. zum Reichs-General-Vicario in Italien, mit grosser Contradiction von Savoyen, erkläret.

Theatr. Europ. *T. VII. p.* 1041.
Londorp. *T. VIII. p.* 313.

Die Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld kommen wieder aus Reich. und die beyden Reichs-Dörffer Gochsheim, und Sennfeld, über welche sein Vatter Kayser Ferdinand II. dem Bischoff von Würtzburg die Superiorität verliehen hatte,

Pfanner *in hist. Pac. Westph. lib. III. §.* 35. *p.* 278.

A. 1649. wiederum in vorige alte hergebrachte Reichs-Immedietät gesetzet.

Sententia Cæsarea in Imm. Weberi *diss. de Jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum* §. 7.

Vera & genuina species facti in Sachen Gochsheim und Sennfeld *contra* Joh. Philipp Bischoffen zu Würtzburg *Wezlar.* 1716. *f. p.* 7. *inter adjuncta n. XI. p.* 57. der *Restitutions-Recess. de A.* 1649.

III.

III.

Leopoldus 1658-1705. reg. 47. æt. 64. Vicariats-Streit zwischen Bayern und Pfaltz im Reiche.

Nach Kayser Ferdinands des III. Absterben, kam es im teutschen Reich zum Interregno, welches sich ziemlich unruhig anließ, indem zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz ein harter Streit wegen des zu führenden Vicariats in den Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Landen entstunde. Bayern prædentirte solches als ein Annexum der ihm übergebenen Pfältzischen Chur-Würde. Pfaltz hingegen widersprach solches, und behauptete, daß das Vicariat vielmehr auf der Rhein-Pfaltz hafftend geblieben, und ihme propter Dignitatem Comitis Palatini Rheni lediglich zukäme, welche auf Bayern nicht transferiret worden wäre. Bayern, weil es ehe Nachricht von des Kaysers Ableben, als Pfaltz hatte, spielte das prævenire, und publicirte sein Vicariat-Patent unter dem $\frac{2}{12}$ April. Pfaltz ließ darauf zwar auch unter dem 6. oder 16. dito dergleichen ausgehen, und hie und dar die Bayrische Patente abreissen, allein es muste doch endlich unterliegen, dieweil Chur-Sachsen, Bayern vor seinen Collegen in dieser Würde erkannte, wie auch Chur-Maynz und das Cammer-Gerichte. Und was das allermeiste war, so erhielte Bayern A. 1659. den 14. Jan. die Kayserl. Confirmation über alle seine Vicariats-Verrichtungen, mit der kräfftigen Expression, wie dieselbe Gerechtigkeit, ihm krafft Kayserl. Concessionen und Investituren, auch darüber erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß, zugestanden wäre, dergleichen Chur-Pfaltz nicht aufbringen konte. Es wurde auch nachdem bis A. 1670. durch Vermittelung Chur-Cölln und Pfaltz-Neuburgs zwischen Bayern und Pfaltz an einem Vergleich gearbeitet, und dabey bald ein gemeinschafftliches, bald ein drittes Vicariat vorgeschlagen, es war alles vergeblich.

Edicta vicariatus ap Lond. *T. VII. p.* 30.

Indicem Scriptorum eristicorum in hac controversia vid. in Johannidis *præfat. ad Parei hist. Palat. p.* 68. *conf. ejusd. appendix posterior ad Pareum p.* 547.

Scripta ap Londorp. *T. VIII. p.* 45. 122. 146. 153. 251. 263.

Schilter *in J. P. T. II. p.* 29.

Leopoldus 1658-1705. Und in der Lombardie zwischen Savoyen und Mantua.

In Italien verfielen auch wegen des Reichs-Vicariats der Herzog von Savoyen, und der Herzog von Mantua mit einander, da der erste seine alte Gerechtsame vertheidigte, der letztere sich aber auf die Concession von Kayser Ferdinando III. steiffte. Das Churfürstliche Collegium hielte es mit Savoyen, dessen Vicariat auch nachgehends durch die Kayserliche Wahl-Capitulation bestättigt wurde.

Europ. Herold *P. I. p.* 531. 33. *P. II. p.* 712.

Was bey der Kayserlichen Wahl vorgegangen.

Den Wahl-Tag hatte Chur-Maynz auf den $\frac{4}{14}$ Augusti 1657. nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben, woselbst denn die geistlichen Churfürsten alle, und Böhmen, Sachsen, Pfaltz in Person erschienen, Bayern und Brandenburg aber schickten ihre Plenipotentiarios; so kamen auch fast von allen Europäischen Potentaten Gesandten daselbst an. Bey den angestellten Wahl-Deliberationibus ließ es sich gantz widerwärtig für Oesterreich, und absonderlich für König Leopolden an. Die drey geistlichen Churfürsten waren gäntzlich von Franckreich eingenommen, Bayern und Pfaltz waren Oesterreich abgeneigt, nur Sachsen und Brandenburg blieben König Leopolden beygethan. Anfangs strebte König Ludwig der XIV. in Franckreich selbsten nach der Kayserlichen Crone, und muste ihn dahero der Cöllnische Minister Fürstenberg auf das beste dazu recommandiren. Da sich aber ein allzugrosser Abscheu für der Französischen Domination äusserte, so schlug Franckreich, Chur-Bayern durch seine abgeschickten Gesandten den Marechall von Gramont, und Herrn de Lionne zum Kayser vor, und erbote sich dem Churfürsten, um einen Kayserlichen Staat zu führen, so lange jährlich 3. Millionen zu zahlen, bis er sich durch die abgezwackten Oesterreichischen Länder würde selbsten helfen können. Allein der Churfürst von Bayern gab dem Französischen Vorbringen kein Gehör, sondern wolte lieber für einen reichen und mächtigen Churfürsten, als dürfftigen und ohnmächtigen Kayser, gehalten seyn. Wie es ihm denn auch seine Räthe alle widerrathen hatten, sich in diese Gefährlichkeit einzulassen, absonderlich sein Premier-Minister Graf Curtz, auch sein Abgesandter D. Oexel in pleno conseſſu zu Franckfurt sagte: **Wenn alle Churfürsten seinem Herrn die Kayser-Crone auffsetzen solten, so wolte er ihn an den Kopff so lange schütteln, bis sie wieder herunter zu seinen Füssen falle.**

vid.

vid. Memoires du Marechal de Gramont Amst. 1717. 8. Leopoldus
Wagner *in hist. Leopoldi T. I. lib. I. p.* 31. 1658-1705.

Wie es also Franckreich nicht angieng, auf den Churfürsten von Bayern die Kayserliche Crone zu bringen, so wagte es noch einen andern Streich, und suchte in dem Oesterreichischen Hause selbst ein Mißtrauen anzurichten, indem er den Churfürsten riethe, wann sie ja von dem Hause Oesterreich nicht abweichen wolten, daß sie doch eher auf den Ertz-Herzog und Teutsch-Meister Leopold Wilhelmen, Kayser Ferdinands III. Bruder, einen Prinzen von 43. Jahren, als auf den jungen König Leopold sehen solten. Aber auch dieser war so großmüthig und gerecht, obgleich der Fürst von Schwarzenberg anderer Meinung war, daß er dasjenige keines weges verlangte, was seinem jungen Vettern nachtheilig seyn konte.

Wagner *P. I. lib. I. p.* 29. 30.

Es konte aber Franckreich damahls um so viel hefftiger negotiiren, um Oesterreich an Erlangung der Kayserlichen Crone zu hindern, weil Schweden und Savoyen mit ihm in ein Horn bliesen, und das Haus Oesterreich auf alle Art und Weise mit ihren Beschwerden verhaßt zu machen suchten; Schweden auch insonderlich dem Pfaltzgraf zu Neuburg, Philipp Wilhelmen, zur Kayserlichen Crone zu verhelfen sich bemühete. Damit nun die Französischen Intriguen mit desto mehrern Bedacht hätten können geführt werden, so suchte Franckreich die Friedens-Handlung mit Spanien zu Franckfurt vorzunehmen, und wolte dadurch das Wahl-Geschäffte so lange zu verzögern suchen, bis man bequemere Zeit erlangte, solches vielleicht gar mit den Waffen zerstöhren zu können, welches aber der Päbstliche Nuntius hintertrieb. Und es geschahe auch endlich, daß eben durch desselben, und des Spanischen Ambassadeurs Hülfe, Maynz und Pfaltz für König Leopolden gewonnen wurden, und dadurch das ganze Spiel sich anderst für demselben anließ, indem hernacher durch diese sich die andern Churfürsten auch alle lencken liessen. Ja man sagt so gar, es sey mit des Churfürstens von Maynz Widerwärtigkeit gegen das Hauß Oesterreich nur ein verstellter Handel gewesen, und habe er mit Fleiß diese politique gespielet, damit er die Feinde des Oesterreichischen Hauses desto besser ausnehmen, und hinter das Licht führen können;

Leopoldus 1658-1705.

und habe er nur zu dem Ende die Haupt-Tractation der Wahl verzögert, damit König Leopold sein 18. Jahr erreichen mögte.

Pufendorf *de reb. Brand. lib. VI.* 21-39. & *de reb. Caroli Gustavi V.* 46.
Nani *in hist. Venet. lib. VII. p.* 458.
Rink *in vita Leopoldi P. II. p.* 386.
Wagner *T. I. lib. I. p.* 28. 37.

Solche fällt auf K. Leopolden aus.

Demnach da alle Intriguen der Oesterreichischen Gegenpart waren vernichtet worden, so ward König Leopold den $\frac{8}{18}$ Jul. 1658. zu Franckfurt von sämtlichen Churfürsten zum Römischen Kayser erwählet.

Actus elect. in Th. Eur. *T. VIII. p.* 346.
Pastorius *in theatro elect. & coronat. Rom. Cæsareæ Francofurti* 1657.

Beschreibung desselben.

Es war derselbe, nebst seinem Bruder, Ertz-Herzog Carl Joseph, alleine von denen 8. Prinzen übrig, welche Kayser Ferdinand III. mit drey Gemahlinnen erzeuget hatte, und war er bey Lebzeiten seines Bruders des Röm. Königs Ferdinands dem geistlichen Stand gewidmet worden; nach dessen Absterben aber ward ihm A. 1655. die Erb-Huldigung von den Oesterreichischen Erb-Landen abgestattet, und er A. 1656. zum König von Ungarn und Böhmen gekrönet.

Theatr. Europ. *T. VII. p.* 714. 20. 860.
Wagner *lib. I. p.* 4. 5.

Maynzische Einwendung wegen der Majorennität des Königs in Böhmen.

Bey dem Hintritt seines Herrn Vaters war er 17. Jahr alt, dahero sein Vetter, Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, bis zu der Majorennität die Regiments-Geschäffte vor ihn besorgte.

Bey der Wahl-Handlung selbsten ereignete sich noch eines und das andere merckwürdiges. Chur-Maynz wolte anfangs K. Leopolden in Böhmen zur Wahl in Person nicht admittiren, weil er noch nicht das 18. Jahr zurück geleget hatte, welches die A. B. zur Majorennität der Churfürsten bestimmet. König Leopold aber versetzte dagegen: daß ein König in Böhmen schon im 14. Jahr majorenn wäre, und die A. B. auch alle Privilegia der Kron Böhmen bestättigte, dahero Maynz nachgeben muste.

Pufend. *de reb. Brand. VII.* 34.

Zwi-

Zwischen Bayern und Pfaltz kam es bey der unglücklichen Vicariats-Streitigkeit in einer Zusammenkunfft des Churfürstlichen Collegii den 17. May 1658. auf dem Römer zu Franckfurt zu einer unerhörten Thätlichkeit. Denn als in selbiger wegen dieser Zwistigkeit der Chur-Bayrische geheimde Rath und zu selbigen Wahl-Tag bevollmächtigter Mit-Abgesandter D. Oexel eine Schrifft, in Beysein Churfürst Carl Ludwigs von der Pfaltz, ablase, und darinne von Verwirckung der Chur, Handlung gegen Hand und Siegel, und andern ehrenrührigen Dingen redete, so desselben in GOtt ruhenden Herrn Vater, weiland Churfürst Friedrichen V. betrafen, so entrüstete sich der Churfürst hierüber so sehr, daß er dem Chur-Bayrischen Gesandten, als er mit dem Lesen nicht inne halten wolte, das Dintenfaß an den Kopf warf. Dem Churfürstlichen Collegio gieng diese Ubereilung tief zu Herzen; dahero machte es den Schluß, daß, da hinführo bey Wahl-Collegial- und Reichs-Versammlungen ein Churfürst in Person dergleichen Thätlichkeit sich mehr unternehmen würde, derselbe solte hierdurch vor diesesmahl in selbiger Reichs-Wahl oder andern Versammlung, seiner Session und Stimme gäntzlich privirt, der abwesenden Churfürsten Gesandten aber, im Fall sich einer derselben auf Befehl mit ehrenrührigen Worten, und daraus entstehender Thätlichkeit, wieder einen oder den andern vergreifen würde, nicht allein für seine Person, nicht mehr in das Collegium admittiret werden, sondern auch sein Principal der Churfürst vor diesesmahl seiner Stimme und Session verlustigt seyn solle; gegen den Gesandten aber, so sich ohne Befehl also vergriffen, solte andere schärfere Strafe vorgenommen werden, vermöge der G. Bulle. Nun hätte zwar allerdings sich D. Oexel solcher harten Anzüglichkeiten, im Angesicht eines hitzigen Churfürstens, enthalten sollen, indem alles, was mit Churfürst Friedrich V. vorgegangen, krafft des Osnabrügischen Friedens-Schlusses, durch die Amnestie, auf ewig war abgethan worden; jedennoch aber erkannte dieses Chur-Bayern so wenig, daß es vielmehr auf eine reale Satisfaction drang, welche dahin ausgieng, daß am 2. Augusti Chur-Pfaltz im Churfürstlichen Collegio sich dahin erklärte, daß, nachdem er davor gehalten, daß die Chur-Bayrische Reprotestation zu seiner Beschimpfung gemeint gewesen, nun aber vernähme, daß Chur-Bayern einigen animum in-

Leopoldus 1658-1705. Ubler Ausbruch des Vicariats-Streits im Churfürstlichen Collegio.

Leopoldus 1658-1705.

juriandi nicht gehabt hätte, so wäre ihm leid, was seines theils vorgegangen, und begehrte er mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher Verständniß zu stehen; womit denn das Churfürstliche Collegium wolte, daß diese weit aussehende Sache solchergestalt gäntzlich solte abgethan seyn, und weiter an Chur-Pfaltz deswegen nichts begehret werden.

Scripta ap. Londorp. *T. VIII. lib. VIII. c.* 221. 222. *p.* 332. *c.* 246. *p.* 368. *c.* 288. *p.* 447.

Appendix posterior ad Pareum *p.* 548.

Lebens-Geschichte Carl Ludwigs *p.* 72.

Europ. Herold *P. I. p.* 162-164.

Was wegen der Capitulation vorgefallen.

Bey der Wahl-Capitulation gab es auch nicht wenig zu fechten. Denn da Franckreich gesehen, wie alle sein Vornehmen, Oesterreich die Kayserliche Krone zu entwenden, vergebens gewesen, so suchte es doch des zukünfftigen Kaysers Gewalt durch die Capitulation noch mehr einzuschrencken, und riethe dahero den Chur- und Fürsten, selbige auf das nachdrücklichste zu schärfen, und derselben absonderlich eine Clausulam Commissoriam mit einzurücken, damit das Reich befugt wäre, bey erster gelegener Gelegenheit den Kayser wieder abzusetzen. Kayser Leopold erklärte sich aber die Kayserl. Majestät lieber fahren zu lassen, als eine der Teutschen Reichs-Hoheit so nachtheilige Clausul zu unterschreiben, dahero die Churfürsten zwar von selbiger abstunden, jedoch die Capitulations-Articul mit vielen neuen Zusätzen vermehrten. Wiewohl wider Willen des Churfürstens zu Sachsen. Denn dessen gevollmächtiger Gesandte, der Freyherr von Friesen, öffentlich anzeigte: Man hätte das Ober-Haupt des Reichs nicht in so enge Bedingungen einzuschrencken, sondern ihm die gebührende Autorität und Gewalt zu lassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen mögte, die Churfürsten wolten durch die allzugrosse Beschneidung der Kayserlichen Majestät und Macht, die Sicherheit und den Ruhestand des Reichs, ohne Noth, und auf spöttliche Art suchen.

Europ. Herold *T. I. P. IV. p.* 793.

Absonderlich ist zu mercken, daß in selbigen, bey Benennung der Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft meistens

mit

mit angefügt worden. Die Reichs-Fürsten hatten den Churfürsten viele Monita überreichet, die sie mit hinein gerückt haben wolten, dieselben aber hatten gar wenig Reflexion darauf gemacht, welches ihnen zu grossen Beschwerden Anlaß gab. Nicht weniger protestirte auch Mantua gegen den IV. Articul, aber auch ohne Nachdruck. Leopoldus 1658-1705

Rink *Part. II. p.* 400-422.
Monita Principum ap. Londorp. *T. VIII. p.* 256-264.
Capitulatio articulis 47. ibid. *p.* 349.
Protestatio Mantuani ibid. *p.* 367. & Princip. Imperii *p.* 385.
Pufendorff *de reb. Brand. VII.* 40. *p.* 424.

Nach verfertigter Capitulation ward endlich K. Leopold, wie oben allbereit gemeldet, von den sämtlichen Churfürsten den $\frac{8}{18}$ Julii zu Franckfurt zum Römischen Kayser erwehlet, und darauf auch daselbst, weil Aachen dazumahl gantz abgebrandt war, den 21. Jul. oder 1. Aug. von dem Ertz-Bischoff zu Cölln gekrönet. Kayserliche Krönung.

Actus electionis & coronationis in Th. Eur. *T. VIII. p.* 346. 525.

Denn indessen war auch der Streit zwischen Maynz und Cölln, der Kayserlichen Krönung wegen, durch einen Vertrag den 25. Jun. 1657. dahin verglichen worden, daß Maynz und Cölln, jedem in seinem Ertz-Bißthum und Bezirck, alleine zukommen solte, den Kayser zu krönen, ausserhalb desselben solle die Krönung umwechselnd von beeden verrichtet werden; doch solte Cölln, wenn sich der Casus zu alterniren ereignete, den Anfang machen; wobey sich Maynz anheischig machte, es dahin zu bringen, daß die bevorstehende Krönung zu Cölln geschehen mögte. Weil aber sowohl zu Sparung der Zeit, als der Unkosten, hernach die Krönung zu Franckfurt beliebet wurde, so gab Chur-Maynz auch hierinne nach, daß Chur-Cölln den Kayser zu Franckfurt in der Maynzischen Diœces, gegen Ausstellung eines Reverses, krönen durffte. Vergleich wegen des Kayserlichen Krönungs-Streit zwischen Maynz und Cölln.

Transactio ap. Lond. *T. VIII. p.* 121.

Unterdessen da alles dieses vorgieng, währte noch immer der Deputations-Convent zu Maynz, und Franckfurt. Die Churfürsten sich- Fortsetzung des Deputations-Convents zu Franckfurt.

Leopoldus 1658-1705.

suchten ihn zwar nach des Kayſers Tod aufzuheben, die Fürſten hingegen wolten denſelben fortgeſetzt wiſſen, damit ſie deſto beſſer ihre Monita zur Wahl-Capitulation beybringen könten. Die Churfürſten conſentirten endlich auch darein, weil es darauf an Materie zu allerhand Weitläufftigkeiten nicht fehlte, dadurch auch die Fürſten diſtrahiret wurden.

Theatr. Europ. *T. VIII. p.* 540. 550.
Londorp. *T. VIII. p.* 416.

Der Rheiniſchen Fürſten Allianz.

Es ſchloſſen auch unterdeſſen die geiſtlichen Churfürſten, Münſter, Neuburg, Bremen, Braunſchweig, Heſſen-Caſſel den 4. Auguſt. 1658. die ſogenannte *Allianz* **der Rheiniſchen Fürſten** auf drey Jahre; wodurch ſie ihre Sicherheit zu befördern ſuchten, wenn etwa Oeſterreich ſich allzuſehr in die Polniſche und Schwediſche Streitigkeiten miſchen, oder den Spaniern einige Völcker gegen Franckreich überlaſſen, und dadurch zu einen neuen Krieg Anlaß geben mögte, damit ſie dabey nicht mit Einquartirung und Durchzügen mögten harte mitgenommen werden.

Tabulæ fœderis ap. Lond. *p. VIII. p.* 417.
Wagner *lib. I. p.* 47.
Theatr. Europ. *T. VII. p.* 560.

Nun unterließ zwar Kayſer Leopold, vermöge ſeiner Capitulation, denen Spaniern in Niederlanden beyzuſpringen; weil ihm aber die Hände gegen Schweden nicht ſo gebunden waren, als wie gegen Franckreich, indem daſſelbe ausdrücklich in den 14. Articul der Capitulation hatte einrucken laſſen, daß Oeſterreich keinen Succurs wieder Franckreich in Burgundiſchen Crayß ſchicken ſolte, ſo ſecundirte er das von ſelbigen geplagte arme Polen mit 16000. Mann, welchen man anfangs den Namen einer Reichs-Armée gegeben hatte, als aber die Churfürſten dawider proteſtirten, ſo lieſſe man dieſen Titul fahren. Nach geſchloſſener Allianz mit Brandenburg und Dännemarck, ward der Krieg auch in Pommern und Holſtein gezogen, und mit ziemlichen Glück von dem Kayſer bis auf den Oliviſchen Frieden A. 1660. fortgeführet. Obſchon der Kayſer von dieſem Krieg weiter keinen Vortheil hatte, als die Ehre zwey Könige, nemlich von Polen und Dännemarck beſchützet zu haben, und den König

von

von Schweden aus Polen vertreiben zu helffen, und das Versprechen von Polen, bey ereigneter Vacanz ihres Königreichs, niemand anders als einen Ertz-Herzog von Oesterreich zum König zu erwehlen; welche Verbindlichkeit ihnen aber bey den Tractaten wegen des Entsatzes von Wien erlassen wurde. Leopoldus 1658-1705.

Pufend. de reb. Brand. *VI.* 63. 78.
Rinck *in vita Leopoldi p.* 443. *sq.*
Theatr. Europ. *T. VIII. p.* 108. *sq.*
Wagner *lib. I. p.* 49. *sq.*

Im Reiche brachen an. 1660. die Münsterischen Händel von neuen aus. Es hatte die Stadt Münster bey der zwistigen Bischoffs-Wahl es mehr mit dem Dohm-Dechant, Bernharden von Mallinkrot, als mit Bernhard von Galen gehalten. Als nun dieser dennoch Bischoff wurde, so suchte er es der Stadt wiederum einzubringen, und urgirte aufs schärffste das Besatzungs-Recht, welches dieselbe aber nicht zugestehen wolte. Galen aber brachte es durch Recht und Gewalt dahin, daß nachdem die Stadt in ihrer prætendirten Berechtigung beym Reichs-Hofrath sachfällig worden war, sie sich endlich durch die andere Belagerung an. 1661. den 26. Martii völlig zum Gehorsam bequemen muste, da sie lange vergeblich auf den Holländischen und Hanseatischen Beystand gehoffet. Der Bischoff von Münster unterwirfft sich die Stadt Münster.

Jo. ab Alpen *in vita Christ. Bernh. a Galen lib. I.* §. 7. 11. *lib. III. integro lib. IV.* §. 15. 16. 21. 49. 71.
Theatr. Europ. *T. VIII. p.* 88. 92. *T. IX. p.* 19.
Londorp. *T. VII. lib. VII. c.* 278. *& T. VIII. lib. VIII. c.* 52. *& 95. & lib. IX. c.* 16. 20.

In Ungarn wurde der Kayser bald nach dem Antritt seiner Regierung in einen Krieg mit den Türcken wider seinen Willen verwickelt, indem dieselbe bey den Ragotzischen Troublen in Siebenbürgen die vortreffliche Gräntz Vestung Groß-Warad in den 17. Aug. 1660. wegnahmen. Der General Souches solte zwar den Ort entsetzen, er konte es aber wegen der Schwäche seines Corpo nicht bewerckstelligen. Die Türcken urgirten darauf die Schleiffung des neu aufgeworffenen Serinwar, welches ihnen die Communication zwischen Canischa und andern ihren Vestungen benahm, machten auch her- Erster Türcken-Krieg Kayser Leopolds.

Leopoldus 1658-1705.

nach noch härtere Anforderungen, als sie merckten, wie ungern man von Kayserlicher Seite an den Krieg kam, worauf endlich an. 1662. der gäntzliche Bruch erfolgte. A. 1663. gieng Neuhäusel, Neutra, Novigrad, Lewentz und noch andere Städte mehr verlohren, wodurch die Furcht in Teutschland für den Türcken noch grösser wurde. Der Kayser hielt demnach bey dem Reiche inständigst um Hülffe an, und erhielt auch an. 1664. daß ihm die Reichs-Stände noch dreymahl soviel, als sonst der Matricul-Anschlag, verwilligten; wodurch denn eine zahlreiche Armée in Ungarn zustehen kam, welche noch selbiges Jahr den 22. Jul. oder 1. Augusti den vortrefflichen Sieg bey St. Gotthard unter dem Commando des Montecuculi, und Graf Wolffens von Hohenlohe befochte. In wenig Tagen darauf, und zwar den 10. Aug. erfolgte zwischen denen Christen und Türcken ein Stillstand auf 20. Jahr, und zwar nicht eben in favorablen Terminis für Ungarn und die Christenheit; worüber sich alle Welt verwunderte, zumahl da der siegende Kayser noch dazu in den Händen des überwundenen Türckens die Haupt-Gräntz-Vestungen Neuhäusel und Groß-Waradein ließ, und die Beschwerung übernahm, dagegen eine neue aufzubauen; demohngeachtet aber blieb das Türckische Gebiete nur etliche Meilen weit von den Teutschen Reichs-Gräntzen entfernet. Die Ungarn sowohl als die Teutschen Reichs-Stände waren dahero auch mit diesen übereilten Tractaten sehr übel zufrieden, daß absonderlich die letztern sich verlauten liessen, künfftig hin keine Reichs-Hülffe mehr zu verwilligen, wenn man Teutschlands Sicherheit nicht besser beobachten würde.

Theatr. Europ. *T. IX. ad h. a.*
Ottomannische Pforte *ad h. a.*
Varia Scripta in Londorpii *T. IX.* actor. publ.
Rink in vit. Leop. *p.* 503-540.

Allein man hatte am Kayserlichen Hofe verschiedene andere Staats-Absichten, warum man den Krieg mit den Türcken nicht weiter fortsetzen wolte; so dirigiret auch damahls der Fürst Portia das Staats-Ruder, der sich mehr angelegen seyn ließ den Kayser zu divertiren, als den Türcken zu schwächen.

Jo. Henr. Andlerus *in memoria belli Hungarico-Turcici.*

Pufen-

Pufend. de reb. Brand. *IX.* 78.
Rink *l. c. p.* 472. 538.

Leopoldus 1658-1705.

Der Türcken-Krieg gab Gelegenheit zu dem an. 1663. den 10. Januarii zu Regenspurg eröffneten Reichs-Tag, welcher bis auf diese Stunde zu grossen Behuff der Teutschen Staats-Angelegenheiten fortgesetzet worden.

Anfang des noch fortwährenden Reichs-Tags zu Regenspurg.

Londorp. *T. VIII. p.* 811. 840. 965. *sq.*
Theatr. Europ *T. IX. p.* 1111.

Zwischen den Churfürsten zu Maynz und der Stadt Erffurt entstand an. 1660. ein hefftiger Streit wegen des Kirchen-Gebets, als in welches der Churfürst, wegen der ihm in dieser Stadt zukommenden geistlichen Jurisdiction, wolte wie vor dem 30. jährigen Kriege, seinem Vorgeben nach, mit eingeschlossen seyn. Als nun die Burgerschafft sich aufs eifrigste darwider setzte, dem Churfürsten aber seine Anforderung vom Kayser recht gesprochen wurde, so geriethe die Stadt darüber an. 1663. in die Acht, bey deren Ankündigung der rasende Pöbel sich an den Kayserlichen Herold vergriffe, und durch diesen Frevel die Sache noch schlimmer machte. Der Churfürst aber zog die aus Ungarn zurück gehende Frantzösische Trouppen an sich, und brachte durch eine kurtze Belagerung diese älteste Stadt von Teutschland A. 1664. den 5. Octobr. gäntzlich unter das Joch. Dem gesammten Hause Sachsen kam die Schutz-Gerechtigkeit über selbige zu, allein die bedrängte Stadt fand in dieser Noth bey dem Churfürsten von Sachsen keine Rettung, als welchen Chur-Maynz durch die Untreu eines Ministers mit glimpflicher Manier, und viele Fuder des besten Rhein-Weins gäntzlich gewonnen hatte. Ja er brachte es endlich so weit, daß Chur-Sachsen an. 1665. den 20. Decembr. in einem besondern Vergleich die Schutz-Gerechtigkeit auf Erffurt und alle andere Gerechtsame fahren ließ, Maynz hingegen die völlige Ober-Herrschafft erlangte, wiewohl mit grosser Protestation des Sächsischen Ernestinischen Hauses gegen dieses sehr nachtheilige Pactum.

Der Churfürst von Maynz unterwirfft sich Erffurt.

Gudenus *in Hist. Erfurt. lib. IV. p.* 281. *sq.* 296. *sq.*
Theatr. Europ. *T. IX. ad h. a.*
Acta varia Londorp. *T. IX. p.* 5-233.
Gründliche *Deduction* der Stadt Erffurt *in T. IX. Diarii Europ.*

Leopoldus 1658-1705.

Conf. Lunigii Gerechtsame *P. I. p.* 252.
Autor der Nachricht von der Stadt Erfurt *lib. I. c.* 13.
Müller *in annal. Sax. p.* 466.

Braunschweig-Lüneburgischer Successions-Streit.

In Nieder-Sachsen ließ es sich an. 1665. nach Absterben Herzog Christian Ludwigs zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle zu einem gefährlichen Successions-Streit an. Es hatte nemlich desselben an. 1641. verstorbener Vater Herzog Georg der II. im Testament verordnet, daß nach seinem Tode im Hause Lüneburg nur 2. von seinen 4. Söhnen regieren solten, nehmlich der älteste **Christian Ludwig zu Zelle**, und der andere **Georg Wilhelm zu Calenberg**. Wann einer von diesen beyden abstürbe, so solte alsdann der dritte, und wieder auf erfolgten dergleichen Fall der 4te zur Regierung gelangen, jedoch daß allemahl unter den beyden regierenden der älteste die Wahl haben solte, ob er das Zellische oder Calenbergische Fürstenthum zu seinem Antheil haben wolte. Allein als der Fall mit Herzog Christian Ludwigen vorgieng, so wolte Herzog Johann Friedrich der dritte Bruder von selbigen im Zellischen succediren, und seinem ältern Bruder Herzog Georg Wilhelmen die Wahl nicht lassen. Der Krieg war von beyden Theilen schon beschlossen. Endlich errichtete doch noch der Churfürst von Brandenburg an. 1665. einen Vergleich, daß Herzog Georg Wilhelm das Herzogthum Zelle nebst der Grafschafft Hona und Dieppolt, und Herzog Johann Friedrich das Calenbergische und Grubenhagische bekam.

Herzog Georg Wilhelms Bericht von dem ihm *competirenden iure optionis* ap. Londorp. *T. IX. p.* 392.
Herzogs Johann Friedrichs Gegen-Bericht. Zelle. 1665. in 4.
Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 79. 80.
Der *Compositions-Recess.* in Lunig. *Archivi Imp. P. Spec. IV. p.* 140.

Wildfangs-Streit zwischen Chur-Pfaltz und seinen Nachbarn.

In eben diesen 1665. Jahr brach auch am Rhein der Wildfangs-Streit in eine Kriegs-Flamme aus. Es hatte bis anhero Chur-Pfaltz, um sein durch den 30. Jährigen Krieg verödetes Land mit Leuten wieder zu besetzen, dieses sein altes Recht mit der grösten Schärfe zum grossen Nachtheil des Juris territorialis seiner Nachbaren ex-

ercivet,

erciret. Dahero traten die 3. geistlichen Churfürsten, der Hertzog von Lothringen, die Bischöffe zu Speyer und Straßburg, die Wild- und Rhein-Grafen, die Reichs Ritterschafft am Rhein, in Schwaben und Francken, gegen Chur-Pfaltz in ein Bündniß zusammen; und da schrifftliche Remonstrationes nicht helffen wolten, so besetzte Maintz gäntzlich die Stadt Ladenburg, Lothringen verübte auch Feindseligkeiten, daß also alles sich in selbiger Gegend zu einem blutigen Krieg anschickte. Es wurde aber doch derselbe durch Interposition des Kaysers noch in der ersten Flamme erstücket, und beyde streitende Partheyen beliebten endlich die Cron Franckreich und Schweden, wegen der aufhabenden Guarantie des Westphälischen Friedens, zu Schieds-Richtern; welche denn an. 1667. den 7. Febr. zu Heilbronn durch ein Laudum compromissoriale die Sache dahin verglichen, daß Pfaltz hinführo sich seines Wildfangs-Recht in gehörigen Schrancken gebrauchen solte. Jedoch war es dabey nicht wohl gethan, daß man diesen Vergleich lieber durch auswärtige Potenzen, als durch die Kayserliche Autorität bewürcken liesse. Leopoldus 1658-1705.

Acta pubica Moguntino Palatina de Wildfangiatus controversia vid. in Diarii Europ. *T. XII. XIII. XIV.*
Et ap. Lond. *T. IX. p.* 337.
Th. Europ. *T. IX. ad h. a.*
Laudum Heilbronense ap. Lond. *T. IX. p.* 486.

A. 1666. suchte die Kron Schweden die Stadt Bremen mit Gewalt zu nöthigen, daß sie die Reichs-Immedietät fahren lassen, und Schwedische Guarnison einnehmen solte, zu welchem Ende sie der General Wrangel mit 12000. Mann belagerte, und mit glüenden Kugeln, welche man dazumahl zuerst braucht, beängstigte. Allein es nahm sich der Kayser und die benachbarten Fürsten derselben mächtig an, und brachten zu Habenhausen den 15. Novembr. d. a. den Vergleich zuwege, daß dieselbige, salvo jure, sich des Sitzes und der Stimme auf den Reichs- und Crayß-Tägen bis auf das 1700. Jahr enthalten, und sich niemahls gegen Schweden des Tituls einer freyen Reichs-Stadt bedienen solte, da hingegen sich der König von Schweden in seinen Schreiben an die Stadt der Formul: Wir begehren, gebrauchen wolte. Also glückte es den Schwe- Anfechtung der Stadt Bremen von der Kron Schweden.

Leopoldus 1658-1705.

den damahls nicht, sich Bremen zu unterwerffen, welches man doch zu Stockholm gantz gewiß geglaubt, und schon allerhand Desseins darauf gebauet hatte.

Acta publ. ap. Londorp. *T. IX. p.* 387. *sq.*
& Tractatus Habenhusianus ibidem p 459.
Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 82.
Theatr. Europ. *ad h. a. T. IX.*

Magdeburg unterwirfft sich dem Churfürst von Brandenburg.

Weit besser gieng es dem Churfürsten von Brandenburg mit der Stadt Magdeburg von statten, welche auch auf ihre im Westphälischen Frieden bestättigte Privilegia trotzete, und ihrem Administratori die Huldigung verweigerte. Denn weil der Churfürst dieses seinem Successions-Recht für höchst nachtheilig hielte, so rückte er an. 1666. unversehens mit einer Armée von 15000. Mann für selbige, und brachte es, ohne einen Mann zu verlieren, dahin, daß sie sich zu allen Gehorsam bequemte, die Erb-Huldigung nach dem Formular von an. 1579. ablegte, und Churfürstliche Guarnison einnahme.

Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 83.
Diar. Europ. *T. XV. p.* 303. 407.

Erb-Vergleich wegen der Jülichischen Erbschafft zwischen Brandenburg und Neuburg.

Von dem Jülichischen Successions-Streit ist oben vieles erwehnet worden. A. 1666. aber wurde derselbe zwischen Brandenburg und Neuburg durch den zu Clev am 9. Septembr. errichteten Erb-Vergleich gäntzlich geschlichtet. Brandenburg und dessen Descendenz blieb im vollkommenen Besitz des Herzogthums Cleve, und der beyden Grafschafften Marck und Ravensberg; Pfaltz Neuburg aber und dessen Nachkommen behielt auf eben solche Weise beyde Herzogthümer Jülich und Bergen, neben denen Herrschafften Winenthal und Breßkesant, wegen der Herrschafft Ravenstein wurde aller Anspruch auf ein Compromissum ausgestellet.

Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 71. *sq.*
Transactio perpetua ap. Londorp. *T. IX. p.* 465.

Oldenburgischer Successions-Streit.

A. 1667. den 18. Junii endigte sich auch, mit Absterben Graf Anton Günthers, die Gräflich-Oldenburgische Linie im Reich, worauf der König in Dännemarck Friedrich III. und der Herzog zu Holstein-Gottorp, Christian Albrecht, so auch aus dem Oldenburgischen

Hause

Hause entsprossen, die Succession in der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst prætendirten; und zwar sowohl wegen der Mitbelehnschafft und der von Kayser Maximilian II. erlangten Anwartschafft als auch wegen des an. 1649. mit dem verstorbenen Grafen errichteten Rendsburgischen Vergleichs, und dessen Testament, und nahmen deßwegen auch von den bemeldten Landen sogleich Besitz. Es protestirte aber dargegen der Herzog zu Holstein-Plön, Joachim Ernst, als näherer Anverwandter, und berief sich auf gleichmäßig erhaltene Expectanz von Kayser Ferdinand dem III. an. 1642. und Kayser Leopold an. 1664. Er hatte auch saventem Judicem an dem Kayser, verglich sich aber hernach an. 1671. mit Dännemarck wegen der Helfte, so dieses allbereit inne hatte, und als an. 1676. Holstein-Gottorff beym Reichs-Hofrath Sachfällig wurde, so tauschte ihm Dänemarck auch diese andere Helffte gegen etliche näher gelegene Aemter im Holsteinischen ab, als Seegeberg und Norburg, und kriegte also die gesammte Grafschafft. Dabey bekam Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst wegen seiner Mutter Magdalena, des letztern Grafen von Oldenburg Schwester, vermöge dessen testamentirlicher Verordnung die Herrschafft Jevern, und desselben natürlicher Sohn Graf Anton von Altenburg die Herrschafft Kniphausen. Leopoldus 1658-1705.

Acta Dano-Holsato-Plœnensia in hac controversia *in append. T. XVII. XVIII. XX. XXII. XXIII. XXVII. XXVIII.* Diarii Europ.

Theatr. Europ. *T. XII. p.* 580.

Beemanns *Hist. Anhalt. lib. III. c.* 3. §. 11.

A. 1668. geriethen Chur-Pfaltz und Lothringen wieder an einander, weil Lothringen die in der Pfaltz gelegene Oerter Homburg und Landsstuhl noch seit dem Oßnabrügischen Frieden her denen rechtmäßigen Besitzern derselben vorenthielte, dieselben zu Raub-Nestern machte, und daraus die Pfältzische Unterthanen beunruhigte, Pfaltz aber deswegen Landsstuhl, Hoheneck und Lautern mit gewaffneter Hand occupirte. Bey Dremesheim kam es auch zu einer harten Action davon sich beede Partheyen den Sieg zuschrieben. Lothringen belagerte hierauf Alzey; Allein die Kayserlichen Inhibitoriales unterbrachen alle fernere Thätlichkeit. Chur Pfältzische Zwistigkeit mit Lothringen.

Theatr.

Leopoldus 1658-1705.

Theatr. Europ. *ad h. a.*
Londorp. *T. IX. p. 607. sq.*

Zwischen den Bischoff von Münster, Bernhard von Galen, und Herzog Rudolph Augusten zu Wolffenbüttel ereignete sich an. 1670. wegen der Stadt Höxter einige Zwistigkeit. Denn da der Bischoff als Administrator des Stiffts Corvey, von den zwey darinnen sich befindenden Evangelischen Kirchen eine für die Catholische begehrte, und wegen Weigerung dieses auch sonst diese Stadt hefftig mit Hinderung und Hemmung des Brau-Wesens druckte, so ersuchte der Rath das Braunschweig-Wolffenbüttelische Hauß, es mögte der Stadt wegen obhabenden Erb-Schutzes beyspringen, worauf dasselbe auch 300. Mann hinein legte. Der Bischoff aber beschuldigte die Stadt einer Rebellion, und drohete ins Braunschweigische einzufallen. Jedoch ward durch Kayserliche und anderer Fürstlichen Häuser Vermittelung an. 1671. den 15. Apr. zu Bielefeld der Præliminair-Vergleich getroffen, daß durch gütliche Handlung alle Streitigkeit solte abgethan werden. Braunschweig muste zwar die Stadt evacuiren, hingegen durffte auch der Bischoff indessen die Stadt nicht weiter beängstigen. Weil aber die Stadt nachgehends doch von dem Bischoff viel leiden muste, so hat sie sich an. 1674. mit Renuntiation der Schutz-Gerechtigkeit der Bothmäßigkeit ihres Abts gäntzlich überlassen.

Acta ap. Londorp. *T. IX. p. 737. sq.* & in append. Diar. Europ.
Alpen *in vita Bernh. a Galen. lib. VI. c. 45.*

Das gesammte Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg unterwirfft sich die lange Zeit widerspänstige Stadt Braunschweig.

Da es sich bey diesen Handel zu einem Krieg zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig und dem Bischoff von Münster anließ, so hatte die Stadt Braunschweig Herzog Rudolph Augusten darzu Stücke und Ammunition freywillig überlassen. Weil man nun auch sonst deßhalben viel Mannschafft angeworben hatte, so wolte sich das gesammte Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg der guten Gelegenheit bedienen, die auf ihren Handsee-Bund und grosse Privilegia lange Zeit trotzende Stadt Braunschweig einmahl endlich zur Unterthänigkeit zu bringen. Demnach wurde unter den sämtlichen Herzogen dieses Durchlauchtigsten Hauses der Vergleich getroffen, daß

diese

diese Stadt Herzog Rudolph Augusten, weil sie in dessen Land-s Portion gelegen, gegen Abtretung etlicher Aemter im Dannebergischen, gäntzlich zu eigen solte überlassen werden. Hierauf rückte man den 18. May mit 20. tausend Mann für selbige, gleich da alles am sichersten und kein Pulver darinne war, und brachte sie durch Bedrohung des Feuer-einwerffens den 12. Jun. zur Ubergabe. Man gab ihr keinen andern Accord, als daß sie gleich andern Land-Städten huldigen, die Soldaten abdancken, und Fürstliche Guarnison einnehmen muste. Leopoldus 1658-1705.

Theatr. Europ. *T. X. p.* 407.
Londorp. *T IX. p.* 769.

Zu gleicher Zeit wolte dem Churfürsten von Cölln dergleichen Procedur mit der Stadt Cölln nicht angehen. Es wolte derselbe nicht zugeben, daß diese Stadt ihre Vestungs-Wercke durch einen Holländischen Ingenieur vermehrte, auch sich sonsten so sehr ihrer Sicherheit wegen an Holland hieng, und durch einen Holländischen Obristen Völcker anwerben ließ. Franckreich riethe dahero, der Churfürst solte ein gleiches, wie Galen mit Münster, zu spielen suchen. Der Bischoff von Münster legte sich aber selbsten ins Mittel, und brachte an. 1672. den 11. Jan. diesen Vergleich zuwege daß der Churfürst der Stadt keine Gewalt, die Stadt aber auch dem Churfürsten ferner keinen Schaden zufügen, uud jedes bey seiner Gerechtsame verbleiben solte, bis binnen 5. Jahren deswegen zu Speyer ein Ausspruch erfolgte. Jedoch muste die Stadt die Holländische Soldaten ausschaffen, und Westphälische Crayß-Trouppen einnehmen. Chur-Cölnische Streitigkeit mit der Stadt Cölln.

Diar. Europ. *T. XXVII. p.* 435.
Gastel. *de Stat. Publ. Eur. c.* 32 *p.* 919.
Alpen *in vit. Bernh. a Galen lib. VII.*
Pufendorff *de reb. Brand. XI.* 20.
Londorp. T. IX. p. 782.

A. 1672. ereignete sich nach Absterben Herzog Friedrich Wilhelms III. von Sachsen-Altenburg und Coburg ein grosser Successions-Streit zwischen Weimar und Gotha. Diese reiche Erbschafft fiel von Rechtswegen dem frommen Herzog Ernst zu Gotha, als nächsten Agnaten, gantz heim, das Haus Weimar aber, welches doch zuvor Sachsen-Altenburg- und Coburgischer Successions-Streit.

Leopoldus 1658-1705.

wider die Einführung des Primogenitur-Rechts protestiret hatte, wolte haben, es solte secundum lineas getheilt werden. Ehe es der fromme Ernst zu grössern Mißhelligkeiten kommen ließ, so stellte er sich als ob er selbst tod wäre, und ließ seines Bruders Herzog Wilhelms 4. Söhne, mit seinen 7. Söhnen in gleiche Theile gehen, und trat ihnen also freywillig den 4. Theil von der Erbschafft ab, worunter die 6. wichtigen Aemter waren, Dornburg, Altstädt, Roßla, Sürgel, Heußdorf, Crainberg, welche das Weymarische Hauß wieder unter sich theilte.

Müller in ann. Saxon. *p.* 497. 98.

Hœn in Coburgischer Chronick *P. II. p.* 343.

Erster Krieg mit Franckreich der aus dem Holländischen entstanden.

A. 1672 brach der grosse Krieg des Königs von Franckreich gegen die vereinigten Niederlande aus, in welchen der Kayser und das Reich auch verwickelt wurden. Anfangs zwar, weil Franckreich vorgab, es wolte nur die hochmüthigen Holländer wegen des verursachten Aachischen Friedens züchtigen, war man am Kayserlichen Hof gar sicher. Allein da sich die Französischen Waffen auch am Rhein ausbreiteten, und in das Hertzogthum Cleve, und die Grafschafft Marck einbrachen, als welche Lande die Holländer mit Genehmhaltung Brandenburgs zu ihrer Sicherheit besetzt hatten, indem auch Cölln und Münster auf Anstifften Franckreichs sich gegen sie feindlich erklärten; so merckte man wohl, daß Franckreich ein weit grösseres Absehen hatte, zumahl da es auch kurtz zuvor A. 1669. den Hertzog von Lothringen von Land und Leuten verjagt hatte. In Betrachtung also, daß es Teutschlands Wohlfahrt nicht litte, Holland über den Haufen werffen zu lassen, und dabey zu gestatten, daß Franckreich auf den Teutschen Boden alle Feindseligkeit verübte, so traten der Kayser und Chur-Brandenburg erstlich in ein Bündniß zusammen, vermöge dessen der Kayser dem Churfürsten 16000. Mann unter dem Montecuculi zur Rettung des Clevischen zuschickte. Brandenburg konte aber damit nichts ausrichten, weil auf heimliche Ordre des Französisch gesinneten Fürsten von Lobkowitz die Kayserlichen sich sehr ungeneigt zum Fechten bezeigten. Dahero muste er sich entschliessen A. 1673. zu Vossem ein Frieden mit Franckreich zu treffen, damit die gantze Last des Krieges nicht allein auf ihn fallen mögte. Da nun

nun Franckreich noch immer mit Feindseligkeiten gegen das Reich fortfuhr, so bedachte man sich endlich zu Wien auch eines bessern und schloß der Kayser den 30. Aug. 1673. mit Spanien, Holland und Lothringen eine Off und Defensiv-Allianz, worauf der Krieg in Elsaß, Lothringen und im Trierischen erst recht angieng. Montecuculi und Turenne führten einander in der Wetterau, und am Mayn herum. Die Franzosen bemächtigten sich der Elsaßischen Reichs-Städte, und der Stadt Trier, die Kayserlichen hingegen eroberten Bonn. Bey allen diesen Troublen wurden doch an. 1673. im Monat Julio unter Vermittelung der Cron Schweden Friedens-Tractaten zu Cölln vorgenommen, welche sich aber durch die auf Kayserlichen Befehl an. 1674. zu Cölln vollbrachte Aufhebung des Haupt Friedensstöhrers, des Prinzen Wilhelm Egons von Fürstenberg, gäntzlich zerschlugen, ausser daß Cölln und Münster die Französische Parthey verliessen. Hierauf wurde der Krieg noch hefftiger fortgeführet, welchen auch das gesamte Reich Franckreich endlich ankündigte. Dasselbe aber hatte lauter Glücke. A. 1674. ward die Franche Comté erobert, Turenne verheerte die Rhein-Pfaltz aufs ärgste, schlug den 4. Junii den Herzog von Lothringen bey Sinßheim, und den 4. Octobr. die Reichs-Armée bey Holtzheim, wiewohl einige wegen der dazwischen kommenden Nacht den letztern Sieg denen Franzosen zweifelhafft machen. Da alles so schlimm aussahe, so gab endlich der patriotische Held und tapffere Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm der ganzen Sache den Ausschlag. Diesen veranlassete nicht nur der allgemeine Reichs-Schluß, Franckreich für einen Reichs-Feind zu erkennen, sondern auch die von Franckreich unerfüllten Conditiones, seine zahlreiche und wohlversuchte Trouppen abermahls gegen Franckreich anzuführen, und würde er auch ein weit mehrers gegen den allgemeinen Feind ausgerichtet haben, wann ihn nicht die schädliche Æmulation der Kayserlichen Generalität in seinen besten und heilsamsten Unternehmungen allemahl gehindert hätte. Da nun Franckreich es sehr empfindlich fiel, Brandenburg wiederum gegen sich in Harnisch zu sehen, so überredete es Schweden, dem am Ober-Rhein kriegenden Churfürsten an. 1674. im Novembr. durch einen feindlichen Einfall des General Wrangels eine Diversion zu machen. Es gelung aber dieser Einbruch denen Schweden sehr übel.

Leopoldus 1658-1705.

Leopoldus 1658-1705.

Der Churfürst vertrieb sie an. 1675. nach Eroberung des Passes Rastenau, und dem gleich darauf erfolgten glücklichen Treffen bey Fehrbellin, gantz alleine mit der blossen Reuterey als septimestres prædones, aus seinen Landen, und musten sie alle Bagage, Artillerie und Munition in Stiche lassen. Diese glückliche Progressen verursachten auch, daß die Cron Schweden für einen Reichs-Feind erkläret, und aller ihrer Teutschen Provintzien von denen aus allen Orten auf sie losbrechenden Teutschen Fürsten in kurtzer Zeit entsetzet wurde. Nicht weniger waren die Kayserlichen an. 1675. glücklich. Turenne ward den 17. Jul. ohnweit Saßbach im recognoiciren unter dem Canoniren der gegen einander stehenden Armeen von einer 12. pfündigen Kugel zu gröster Betrübniß seines Königs erschossen, und die Alliirten eroberben Trier. an. 1676. ward Philippsburg von selbigen eingenommen, hingegen bemächtigten sich die Franzosen der Grafschafft Mümpelgard. Die Eroberung von Philippsburg machte zwar auch dem Herzogen von Lothringen einen Muth an. 1677. wieder in sein Land einzudringen, der Marchal de Crequy aber verwehrte es ihm auf alle Art und Weise, und eroberte noch selbiges Jahr in höchster Geschwindigkeit binnen 8. Tagen Freyburg in Brißgau. Das folgende 1678. Jahr schlug er die Kayserlichen bey Rheinfelden und eroberte die Rein-Schantzen bey Straßburg, und das fast für unüberwindlich gehaltene Schloß Lichtenberg in Unter-Elsaß. Indessen hatten die undanckbaren Holländer, nachdem sie ihren Vortheil ersehen, zu allererst den 10. Aug. 1678. zu Nimwegen mit Franckreich Friede geschlossen, und alle diejenige verlassen, die sich doch bloß um ihrentwegen in einen so grausamen Krieg eingelassen hatten. Spanien folgte den 12. Aug. mit Verlust der Franche Comté nach; da also dem Kayser und Reich auch den Krieg alleine zu führen zu schwer werden wolte, so muste man auch den 26. Januar. an. 1679. zu Nimwegen auf den Grund des Westphälischen Friedens mit Franckreich und Schweden einen Frieden schliessen. Franckreich gab dem Kayser Philippsburg wieder, und behielt dagegen Freyburg. Der Herzog von Lothringen ward gäntzlich in sein Land wieder eingesetzet, muste aber Franckreich Nancy, Moyenwic und Marsal lassen, welches sich auch vier halbe Meilen breite Wege durch dieses Land vorbehielt. Wegen Schweden versprach der Kayser Fleiß anzuwenden, daß es mit denen

nen Reichs-Ständen auch verglichen würde. Jedoch hielt es damit sehr hart, indem sich Brandenburg sehr sperrete alles abgenommene wieder zu geben. Nachdem aber Braunschweig-Lüneburg und Münster A. 1679. auch sich besonders mit Schweden vertrugen, und alles wieder einräumten, ingleichen Crequy das Herzogthum Cleve besetzte, und gegen Minden anruckte, so muste sich endlich Brandenburg auch zum Frieden bequemen, welcher A. 1679. den 19. Jun. zu St. Germain in Franckreich geschlossen wurde. Gantz Pommern wurde nach selbigen Schweden restituiret, bis auf das Land disseits der Oder, welches der Churfürst bis auf Golnau behielte. Anbey wurden ihm von Schweden 500. tausend und von Franckreich 300. tausend Rthlr. bezahlet. Leopoldus 1658-1705.

De hoc bello vid. Theatr. & Diar. Eur. *ab a.* 1672-79.
Pufendorff *de reb. Brand. ab lib. XI-XVII.*
Petri Valckeniers verwirrtes Europa *cum Mulleri continuatione.*
Jo. Alpen *lib. 7. & 8. in vit. Bernh. van Galen.*
Wagner *in hist. Leopoldi T. I. lib. IV.*
Actes & Memoires de la paix de Nimegue *Amst.* 1680. 12 4. *Voll.*
Histoire des negotiationes de la paix de Nimegue par le Sr. Disdier *a Paris* 1680. 12.

Solchergestalt konten sich die Franzosen rühmen, daß sie mit Holland einen künstlichen, mit Spanien einen künstlichen und nützlichen, mit dem Kayser und andern Reichs-Fürsten aber einen künstlichen, nützlichen und sehr glorieusen Frieden geschlossen hätten.

Fufendorff. *de reb. Brand. XVII.* §. 23. *p.* 1303.

Anbey ist zu mercken, daß die Reichs-Stände den Nimwegischen Friedens-Congreſs vermöge des *Art.* 8. *§. 2. gaudeant P. IV.* mit einer Reichs-Deputation beschicken wolten, damit sie ihr zugestandenes Gesandschaffts-Recht zum erstenmahl exerciren mögten. Der Kayser legte dieses aber für ein Mißtrauen aus, und remonstrirte, daß weil der zu schlieſſende Friede ein gantz Profan-Werck wäre, so seye keiner Deputation von Protestantischer Seite dabey nöthig, ingleichen, daß auſſer Teutschland füglich wohl niemand anders nomine Imperii Den Reichs-Ständen wird bey den Nimwegischen Friedens-Tractaten das Jus adlegandi schwer gemacht.

Leopoldus 1658-1705.

Imperii als der Kayser alleine durch Gevollmächtigte erscheinen könte. Diese Remonstration nun, und die eilfertige Negotiirung des Friedens-Wercks, wie auch das Zaudern in Anordnung einer Reichs-Deputation verursachten, daß dieses mahl dieselbe in forma unterblieb.

Pufendorff *l. c. lib. XIV. n. 63. lib. XV.* 34. 37.
Thucelius *in Electis J. P. c. VII.*
Ludwig de jure adlegandi Ordin. Imperii.

Verschiebung der Chur-Brandenburgischen Satisfaction.

Dieweil aber Brandenburg in diesem Krieg für des Reichs Wohlfart am meisten gelitten hatte, und wegen der Schwedischen Restitution sich gar nicht seines Schadens hatte erholen können, so prætendirte es vom Reich zu seiner Satisfaction die Reichs-Städte Dortmund, Mühl- und Nordhausen, eine grosse Summa Geldes, und die Anwartschafft auf etliche Reichs-Lehen. Es wurde aber auch diese Anforderung vom Reich auf die lange Banck geschoben.

Dännemarck hatte auch bey dem Schwedischen Frieden nichts gewinnen können, dahero suchte es durch die noch auf den Beinen habende Trouppen A. 1679. die Erb-Huldigung von der Stadt Hamburg zu erzwingen. Allein die 20. tausend Mann, die es dazu gebrauchte, waren nicht zulänglich gegen dieselbe was auszurichten, zumahl da sich auch Chur-Brandenburg und das Fürstlich Braunschweig-Lüneburg-Zellische Hauß derselben annahm, daher muste es seine Anforderungen auf bessere Zeit und Gelegenheit sparen, und sich indessen mit 150. tausend Rthlr. so die Stadt pro redimenda vexa nach den Pinnebergischen Tractaten bezahlte, vergnügen.

Pufendorff *XVII.* 92-97.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Der Chur-fürst von Brandenburg kommt zum Besitz des Herzogthums Magdeburg.

A. 1680. gelangte Chur-Brandenburg, nach Absterben des bisherigen Administrators Herzogs Augusts von Sachsen, zum Besitz des Magdeburgischen Herzogthums, und ließ deßwegen durch seinen Gesandten auf den Reichs-Tag zu Regenspurg die nächste Stelle nach Bayern auf der weltlichen Fürsten-Banck einnehmen, dawider aber Pfaltz-Neuburg protestirte.

Pufendorff *XVIII.* 12.

Von

Von dem Niemägischen Frieden hatten viele Staats-Verständige ge- urtheilet, daß er dem Reiche mehr Schaden als Nutzen bringen, mithin von nicht allzulanger Dauer seyn würde; welches auch so erfolgte, indem Franckreich sich dergestalt bezeigte, als ob kein Friede niemahls geschlossen wäre. Es ließ seine Armée im Reiche stehen, räumte keine Vestung ein, nöthigte die 10. Elsaßischen Reichs-Städte, und daselbstige Reichs-Ritterschafft zum Eyd der Treue, verbot ihnen das Cammer-Gericht zu Speyer, und damit es alles jenseit des Rheins gelegene an sich bringen, und seine Gränzen bis an diesen Fluß erweitern mögte, so ließ es in denen A. 1680. zu Metz und Breysach angestellten Reunions-Cammern untersuchen, was für Lehn-Stücke vormahls zu denen ihm auf ewig cedirten Bißthümern Metz, Toul, Verdun, der Landgrafschafft Elsaß und der Hagenauischen Land-Vogtey gehöret hätten; und nahm hernach als zugesprochene Dependentien von selbigen Germersheim, Lauterburg, Saarbrücken, Zweybrücken, Veldentz, Homburg, Bitsch, den Hundsrück, Mümpelgard, und andere Oerter mehr gewaltsamer Weise zu einer solchen Zeit weg, da es doch mit dem Reich im Frieden stehen wolte. Leopoldus 1658-1705. Franckreichs Friedbrüchiges Verfahren gegen das Reich und Reunions.

Nullitas iniquitasque Reunionis Alsaticæ in 4.
Scripta ap. Londorp. *T. X. p. 695. & T. XIV. c. 3. p. 129.*
Pufendorff *XVIII.* 13-21.

Der Kayser und das Reich führten zwar wegen dieser unerhörten Ansprüche die grösten Beschwerungen, allein es war bey Franckreich weiter nichts auszurichten, als daß man deswegen zu Franckfurt in Conferenz mit einander treten wolte. Indem man aber zu Regenspurg wegen deren Beschickung allzulangsam Rath pflegte, so glückte es auch Franckreich, die vortreffliche Reichs-Stadt Straßburg den 20. Septembr. 1681. ohne einen einzigen Schuß Pulver durch Verrätherey zu unwiederbringlichen Schaden des Teutschen Reichs in seine Gewalt zu bekommen. Nimmt Straßburg weg.

Scripta ap. Londorp. *T. XI p. 16. 142.*
Theatr Europ. *ad h. a.*
Pufendorff *XVIII.* 21.

Und als endlich der wegen dieser Reunionen zu Franckfurt angestellte Convent seinen Fortgang hatte, so ward in selbigen auch nichts Fruchtloses Convent zu Franckfurt auch wegen des innerlichen Gesundheits Stands.

frucht-

Leopoldus 1658-1705.

fruchtbarliches ausgerichtet, indem die an beyden Seiten entstandene unnöthige Ceremonien-Streitigkeiten das gantze Haupt-Werck hinderten. Die Reichs-Stände sendeten die erste formale Reichs-Deputation dahin, welche mit der Kayserlichen Gesandschafft daselbst concurriren und ein Corpus Imperii præsentiren solte. Allein die Kayserlichen wolten nicht gestatten, daß die Reichs-Deputirte in dem Congreß mit den Französischen Ministris nebst ihnen zugleich mit erschienen, und ihre Stimmen gäben, sondern sie solten zufrieden seyn, wann die Kayserlichen nur mit ihnen alles abgehandelte communicirten. Es wurde auch das Reich unter sich selbst uneinig, indem die Churfürstlichen mit den Fürstlichen Deputatis nicht an einer Tafel sitzen wolten, daß also wegen der vielfältigen Ceremonien-Disputen die gantze Conferenz sehr schlecht für das gemeine Beste auslief, und Franckreich dadurch muthig gemacht wurde, daß es nichts von wiedergeben hören wolte, sondern vielmehr verlangte, daß man alles bishero eingenommene ihm durch ein kräfftiges Instrument zu erkennen und bestättigen solte, dagegen wolte es Freyburg demolirt an das Reich abtreten, man müste aber auch Philippsburg rasiren. Solchemnach zerschlug sich endlich gäntzlich diese Zusammenkunfft im Novembr. 1682.

Wagner *lib. VII. p.* 527.
Decreta in Comitiis & acta hujus Conventus ap. Londorp. *T. XI. p.* 307. 353. 475.
Pufendorff *XVIII.* 33. 45-51.

Der andere Türcken-Krieg hebt sich mit der Belagerung von Wien an.

An allen diesen hochmüthigen und ungerechten Verfahren der Kron Franckreich, wie auch an dem schlechten Widerstand vom Reich, welchen man dagegen bezeigte, war der indessen wieder ausgebrochene Türcken-Krieg mit Schuld, welchen Franckreich auch hauptsächlich deswegen aus den Ungarischen Troublen mit dem Töckely angestifftet hatte, und eifrigst zu unterhalten suchte.

Pufendorff *XVIII.* 96

Es ließ sich derselbe anfangs gar sehr gefährlich an, indem der Groß-Vezir, Kara Mustapha, solchen A. 1683. mit der Belagerung von Wien anfieng. Es wurde aber diese beängstigte Vormauer der Christenheit noch zu rechter Zeit den $\frac{2}{12}$ Septembr. selbigen Jahres von

der

der Kayserlich-Polnisch-Sächsischen und der Reichs-Armée entsetzet, und das Teutsche Reich von diesen ungemeinen Schrecken befreyet. Leopoldus 1658-1705.

Diarium der Vienerischen Belagerung in 4.
Suttingeri *gloriosa Viennæ liberatio.*
Volckers *Vienna a Turcis obsessa & a Christ. liberata.*
Rink *T. I. p.* 824. 857.

Der Kayser hat hierauf in der Allianz mit Polen, Venedig und Moscau mit der ansehnlichen Reichs-Hülffe gantzer 14. Jahr den Krieg so glücklich fortgeführet, daß er das gantze Königreich Ungarn nebst Siebenbürgen den Türcken wieder abgenommen, welches ihm auch A. 1697. in dem Carlowitzischen Frieden gelassen wurde. Die Türcken wurden in diesem Kriege von der Kayserlichen und Reichs-Armée dreymahl aufs Haupt geschlagen. A. 1687. bey Mohatz von dem Churfürsten von Bayern, A. 1691. bey Salankement von Marggraf Ludwig von Baaden, und A. 1697. bey Zentha von dem Printz Eugenio.

Theatr. Europ. *ad h. aa.*
Ottomannische Pforte *T. II. ad h. aa.*
Rink *in vita Leopoldi T. II. ad h. aa.*
Wagner. *lib. III. & lib. IV.*

Auf Franckreichs Beginnen aber wieder zukommen, so streuete dasselbe A. 1680. hin und wieder Schrifften in Teutschland aus, darinnen es denen Churfürsten den Dauphin unter grossen Verheissungen zum Römischen König anbot. Es verhieß Burgund, Lothringen, Elsaß, Metz, Tull, Verdun und Freyburg dem Reich wieder einzuräumen, und 60. tausend Mann in Ungarn gegen die Türcken ohne Entgeld zu stellen, und was dergleichen süsse Anlockungen mehr waren, die aber alle vom Reich patriotisch verworffen wurden. Franckreich sucht den Dauphin zum Römischen König zu machen.

Rink *T. I. p.* 792.
Pufendorff *lib. XVIII.* §. 50.

Jedoch muste der Kayser und das Reich wegen des angegangenen Türcken-Kriegs A. 1684. den 15. Aug. in den von Franckreich angebotene zwantzig jährigen Stillstand willigen, und zwar daß in dessen Franckreich die Stadt Straßburg samt der Kehler-Schantze, und macht einen 20. jährigen Stillstand mit dem Reich

Leopoldus 1658 - 1705.

allen und jeden so listig als gewaltsam bis den 1. August. A. 1681. reunirten Landen frey und richtig mit dem Superioritäts-Recht behalten solte, wodurch es auch Zeit genug bekam, seine neue an den Reichs Gräntzen angelegte Vestungen, als Hünningen, die Straßburgische Citadelle, Fort Louis, Saar-Louis, Landau, Montroyal und dergleichen in vollkommenen Stand zu bringen.

Pufendorff *XVIII.* 130. *sq.* ubi etiam Induciarum Ratisbonens. tabulæ.

Theatr. Europ. *T. XII. p.* 630.

Londorp. *T. XII. p.* 35. 137.

Zur Chur-Pfältzischen Succession gelanget Pfaltz-Neuburg.

A. 1685. hätte der Tod des letzten Churfürsten von der Pfaltz aus der Simmerischen Linie Carls bald neue Unruhe im Reich erreget. Es hatte derselbe bey Mangel männlicher Leibes-Erben schon 2. Jahr vor seinen Tod Pfaltzgraf Philipp Wilhelmen von Neuburg für seinen rechtmäßigen Erben und Nachfolger in der Chur erkennet, und demselben einen Erb-Einigungs-Recess offeriret. Welches zwar Neuburg willig annahm; Als aber darnach hinc inde prætensiones gemacht wurden, und unter andern Chur-Pfaltz bedingen wolte, daß allezeit der Groß-Hofmeister, der Cantzler, auch die Helffte der Geheimen-Regierungs- und Hof-Gerichts-Räthe, item der Land-Bedienten Evangelischer Religion seyn solten, so difficultirte es nicht nur allein Neuburg, sondern prætendirte auch die Eventual-Huldigung, worüber denn die Tractaten abrumpirt wurden. Wie aber nachgehends der Churfürst immer kräncker wurde, so traten die Chur-Pfältzischen und Pfaltz-Neuburgischen Ministri wieder mit einander in Conferenz zu Hall in Schwaben, und errichteten den 12, 22. May daselbst einen Recess, in welchem zwar Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm als ungezweiffelter Erbe der Chur Pfaltz-Grafschafft beym Rhein erkläret wurde, hingegen aber auch heilig versprach, für sich und seine Erben, daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Religion in der Pfaltz in dem Stande, wie es der Westphälische Friede durchgehends und absonderlich der Art. IV. specialiter mit sich brächte, solten gelassen werden.

vid. Recessus Halensis ap. Thucelium *T. I. Act. publ. c. I. n.* 24. *p.* 116.

Kurtze

Kurtze *Information* wegen des Hälliſchen *Receſſes ibid. p.* 121. Leopoldus 1658 - 1705.

Derſelbe nahm dahero auch bey ſich ereigneten Todes-Fall ſogleich die Chur-Lande in Beſitz, und hatte proximitatem linæ vor ſich; Es that ihm aber Pfaltz-Graf Leopold Ludwig zu Veldenz Einſpruch, als gradu proximior hæres. Beyde führten ihr Recht in Schrifften aus.

vid. Johannis *in præf Parei Sect. V.* §. 8. *p.* 88. 89.

Der Kayſer aber und das Churfürſtliche Collegium erkannten den Pfaltz-Grafen zu Neuburg pro legitimo Electore, welches Franckreich nicht gern ſahe, weil es das ſo ſehr an Oeſterreich verknüpffte Haus Neuburg nicht gern zum Nachbar haben wolte. Es ſuchte dahero dem aus dem Pfältziſchen Hauſe abſtammenden Grafen von Löwenſtein zur Pfältziſchen Chur zu verhelffen, und da hierinne alle Anſchläge vergeblich waren, ſo muſte ſich auf deſſen Anſtifften des verſtorbenen Churfürſten Schweſter, die Hertzogin von Orleans, zur allodial-Erbin angeben, und die gröſten Anforderungen machen, die auch mit zur Urſache des darauf erfolgten ſchädlichen Friedens-Bruches dienen muſten.

Rink *T. III. p.* 905.
Scripta ap. Londorp. *T. XII. p.* 215.
Theatr. Europ. *ad h. a.*
Pufend. *XIX.* 13.

So bald der neue Churfürſt die Regierung angetreten hatte, verſicherte er Chur-Brandenburg, dem Geheimen Rath zu Heidelberg, und allen ſeinen Unterthanen, daß er den Schwäbiſch-Hälliſchen Receſs wegen des ſtipulirten freyen ungekränckten Exercitii der Proteſtantiſchen Religion unverbrüchlich halten wolte, ohngeachtet der bekannte gottloſe Langhanß den am $\frac{25}{15}$ May 1685. ſterbenden Churfürſten Carln an Unterſchreibung und Ratificirung deſſelben gehindert hatte, da doch derſelbe öffters gefragt, ob das Exemplar noch nicht mundirt ſeye;

vid. Extract des Churfürſtlichen Schreibens an den Geheimen Rath zu Heydelberg, ap. Thucel. *T. I. Act Publ. p.* 35.

Leopoldus 1658 - 1705.

Extract des Churfürstlichen Schreibens an Brandenburg *ibidem p.* 35.
Extract des Chur-Pfältzischen Religions-Patents *ibidem p.* 36.
Information wegen des Hällischen Recesses *ibid. p.* 121.
Londorp. *T. XII. p.* 239.

Der König von Dännemarck ruckt abermahls vor Hamburg.

A. 1686. hatte die Stadt Hamburg wieder Anfechtung von Dännemarck, als welches sich der in derselben damahls lobschwebenden bürgerlichen Zwiespalt und Uneinigkeit mit dem Hertzog von Zelle, ihres sonst mächtigen Schutz-Herrns, zu Erlangung seines Zwecks bedienen wolte. Es fehlte auch nicht viel, daß sie nicht durch Verrätherey zweyer Bürger, des Gastrams und Schnittgers, ihre Freyheit verlohren hätte, weil etliche Nächte ein Thor offen blieben war. Die Dähnen aber versäumten das Tempo, Zelle und Brandenburg nahmen sich der Stadt sehr an, dahero muste es bey dem Pinnebergischen Vergleich von 1679. bleiben.

Pufendorff *XIX.* 21 - 36.
Scripta ap. Londorp. *T. XII. p.* 535. *sq.*
Contin. Olearii Chron. *Holsat. ad h. a.*
Rink *P. II. p.* 945.

Zweyter Reichs-Krieg mit der Friedbrüchtigen Kron Franckreich

Der Kayser schloß in diesem Jahr den 9. Julii zu Augspurg, wegen Franckreichs Gewaltthätigkeiten gegen den Stillstand, zur Sicherheit des Reichs, mit den mächtigsten Ständen desselben eine Allianz, von welcher zwar Franckreich das parturiunt montes auf eine Schau-Müntze prägen ließ.

Fœderis tabulæ ap. Londorp. *T. XII. p.* 522.
Theatr. Europ. *T. XII. ad h. a.*
Pufendorff *XIX.* 31.

Es konte aber doch selbsten nicht den Angriff von selbiger erwarten; sondern weil es besorgte, wenn die glücklichen Progessen des Kayserl gegen die Türcken demselben würden einen rühmlichen Frieden zuwege gebracht haben, daß alsdenn der Kayser ohnfehlbar loß schlagen würde, um die Contraventiones des Armistitii zu rächen; so that er A. 1688. einen plötzlichen Einfall in die Würtembergische und Pfältzische Lande, und verheerte dieselben aufs schröcklichste. Maynt,

Speyer,

Speyer, Worms, Heidelberg, Philippsburg, Franckenthal und Mannheim wurdne geschwind erobert, und hätte er gleich im ersten Schrecken ins Herze von Teutschland eindringen können. Zum Vorwand dieses schändlichen Friedenbruchs, muste ihm die obgedachte fälschlich vorgegebene Prætension der Madame d'Orleans, und die streitige Cöllnische Bischoffs-Postulation dienen. Denn Franckreich hätte dieses Erz-Stifft gerne in den Händen seines lieben getreuen Cardinals, Wilhelm Egons Grafens von Fürstenberg, Bischoffs von Straßburg gesehen, welches aber der Kayser durchaus nicht wolte g sehen lassen. Dahero brachte er es bey dem redlichen Innocen tio XI. dahin, daß auf das ertheilte Päbstliche Iudultum eligibilitatis die Election des Bayrischen Prinzen Joseph Clemens mit 9. Stimmen, weil das drittheil der Stimmen complet war, für canonisch erkläret, hingegen die Fürstenbergische Postulation verworffen ward, weil dessen 13. Stimmen zu den erforderten $\frac{2}{3}$ nicht zulangten. Es hatte aber Fürstenberg als Coadjutor das Erz-Stifft in Besiz. und lieferte solches denen Franzosen in die Hände, die erstlich denn in dem erfolgten Krieg daraus musten vertrieben werden. Leopoldus 1658-1705

Welchen die strittige Cölnische Erz-Bischöffliche Postulation mit verantlasset.

Scripta ap. Londorp. *T. XIII. c.* 8. & 46.
Theatr. Europ. *T. XIII. ad b. a.*
Pufend. *XIX.* 59. 60.

Um aber in diesem neuen angehenden Krieg gegen Franckreich recht sicher zu stehen, so schloß der Kayser den 12. May an. 1689. mit den Holländern eine Off- und Defensiv-Allianz, in welche bald darauf auch Engelland und Spanien traten, ingleichen an. 1690. der Herzog von Savoyen.

Theatr. Europ. *T. XIII. ad b. a.*

Franckreich wurde hierauf für einen Reichs-Feind erkläret, und brach also das Kriegs-Feuer am Rhein-Strom, in Niederlanden, Irrland, Italien und Catalonien in volle Flammen aus. An. 1689. ward Maynz, Bonn, Kayserswerth, und Rheinbergen von den Teutschen wieder erobert; hingegen verübten die Franzosen in der Pfaltz unmenschliche Grausamkeit; zu einem Haupt-Treffen aber kam es in Teutschland in diesem gantzen Krieg nicht. Was anderwärts in selbigen vorgegangen, ist nicht nöthig hier anzuführen. Es

Leopoldus 1658-1705.

wurden also 2. Kriege vom Kayser und Reich gegen die beeden unchristlichen Erb-Feinde, und treulose Nacharn des Vaterlandes mit allen Kräfften und ziemlichen Glücke zu gleicher Zeit, und zwar gegen Franckreich bis an. 1697. fortgeführet, daß endlich auch Franckreich den Krieg an so vielen Orten alleine fortzusetzen allzuschwer wurde. Dabey besorgte es auch, daß, wenn der schwächliche König Carl II. in Spanien unter währenden Krieg, da die Alliirten noch feste beysammen hielten, mit Tode abgehen solte, ihm alsdann sein damahls schon concertirtes Vorhaben, die Spanische Monarchie alsdann auf das Bourbonische Hauß zu bringen, nicht so leicht gelingen dörffte. Dahero ließ er durch den König in Schweden und Polen schon an. 1690. einen Frieden denen kriegenden Partheyen anbieten. Da aber der Plan desselben verworffen ward, so suchte er die Alliirten dadurch zu trennen, daß er etlichen davon besondere Vortheile für den andern versprach; welches ihm auch mit dem wanckelmüthigen Herzog von Savoyen am allererstten gelung, als welcher an. 1696. sich am allererstten zu einen Frieden, um sein particulair Interesse desto eher zu erhalten, bewegen ließ, in welchem er alle abgenommene Oerter in Savoyen und Piemont wieder bekam, Pignerol und Casal aber demolirt wurde. Wobey auch die Vermählung des Herzogs von Burgund mit seiner ältesten Prinzeßin geschlossen wurde.

Franckreich bewirbt sich um den Frieden.

vid. Memoires de guerre en Italie *ad h. a.*
Theatr. Europ. *ad h. a.*
Rink *T. II.* 12. 32.

Nach diesem bote Franckreich durch Mr. Callieres, welcher als ein Kauffmann nach Holland gehen muste, selbiger Republic auch bessere Friedens-Conditiones an, und ließ durch denselben auf gut Kauffmänniſch oder a bon Credit das Friedens-Werck eifrigst treiben, zu welchen auch Holland grosse Lust bezeigte. Nach verschiedenen heimlichen Conferenzen war man nun um den Ort besorgt, in welchen der Friedens-Congreſs gehalten werden solte. Franckreich wolte nimmermehr drein willigen, daß der Friede in einem Ort des Teutschen Reichs vollzogen würde, weil man ehemahls in Cölln den Fürstenberg weggenommen hatte; und der Kayser erklärte sich im Gegentheil

Schwierigkeiten wegen des Orts zur Friedens-Handlung.

weder

weder Haag noch Utrecht zum Friedens-Congreſs zu acceptiren. Endlich aber willigten alle und jede bey dieſem Friedens-Werck intereſſirte Potenzen bis auf den Kayſer, daß die Verſammlung zu den Friedens-Tractaten nirgend anderswo als zu Neuburg, einem bey dem Dorff Rüßwick zwiſchen Haag und Delfft gelegenen Luſt-Hauſe des König Wilhelms in Engeland gehalten werden ſolte. Der Pabſt, Portugall, Venedig, Savoyen, Dännemarck bewarben ſich um die Mediation vergeblich, welche einzig und allein Schweden wegen der vielen Mühe, ſo es in Diſponirung der Gemüther zum Frieden ſchon von A. 1690. her angewendet hatte, und wegen der ſchon ehemahls übernommenen Guarantie des Weſtphäliſchen Friedens aufgetragen wurde. Leopoldus 1658 - 1705.

Die Reichs-Stände machten zu dieſer Friedens-Handlung wid'r Willen des Kayſers eine Reichs-Deputation, aus allen 3. Reichs-Collegiis, von 32. Perſonen, in paritate utriusque religionis, welche zu Vermeidung des Ceremoniels den Nahmen der Subdelegirten annahmen, und nicht en Excellence als Ambaſſadeurs tractiret ſeyn wolten. Ihre Zuſammenkunfft hielten ſie im Haag im Chur-Maynziſchen Quartier, noch ohne groſſen Ceremonien-Streit, unter ſich ſelbſt. Was in denen Seſſionen abgehandelt worden, das wurde dem Kayſerlichen Geſandten durch 2. Maynziſche Hof-Räthe communiciret, die auch durch ſelbige hinwiederum denen Reichs-Deputirten mündlich Relation abſtatten lieſſen, von alle demjenigen, was ſie mit den Frantzoſen abgehandelt hatten, indem die Kayſerliche durchaus nicht zugeben wolten, daß die Reichs-Deputirte bey den Unterredungen erſcheinen ſolten, welche ſie mit den Frantzoſen hielten, weil es dem allerhöchſten Kayſerlichen Reſpect, auch der zu Münſter und Oßnabrüg, wie auch zu Franckfurt, eingeführten Gewohnheit zuwider lieffe. Was die Reichs-Stände hernachmahls dabey zu erinnern gehabt, wurde recip'oce durch eben dieſelbigen Perſonen denen Kayſerlichen wiederum hinterbracht, und durch dieſer zweyer Hin- und Wiederſendung der Vergleich über die Reichs-Angelegenheiten getroffen. Solchergeſtalt da man ſich an den Relationen der Kayſerlichen Geſandſchafft muſte begnügen laſſen, und die Stände nicht für ſich, als ein Corpo mit operiren und mit Franckreich Unterhandlung pflegen konten, meynten viele, Ingleichen wegen der Reichs-Deputation dazu.

Leopoldus 1658 - 1705.

es wäre besser gewesen, eine so kostbare und weitläufftige Deputation zu Regenspurg zu lassen, welche von dortaus die Berathschlagungen mit den Frantzosen extra Congressum, und vielleicht mit bessern Succeß hätte tractiren können; zugeschweigen, daß der leidige Ceremonien-Streit dem gemeinen Nutzen dabey nicht hätte so nachtheilig fallen können.

Ludvvig *de jure adlegandi p.* 159. 170. 71.
Stieve *in* Europäischen Hof-*Ceremon. p.* 572.
Faber *in der* Staats-Cantzley *T. III p.* 188.

Der Friede kommt zu Stande.

Unter so vielfältigen Strittigkeiten wurde endlich die Friedens-Handlung fortgesetzet; die Holländer, Engeländer und Spanier liessen dabey das Reich abermahl im Stiche, und brachten den Frieden mit Franckreich schon den 10. Septembr. 1697. zu Stande; dahero Franckreich sein Wort wegen Restituirung der Stadt Straßburg in eo Statu wie es selbige eingenommen, zurücke nahm, und dagegen Freyburg und Breisach, als ein Æquivalent anbot, jedoch dabey einen Termin vorschrieb, nach dessen Verfliessung es weiter an sein Erbieten nicht wolte gebunden seyn. Weil nun durch längere Verzögerung sich keine vortheilhaftere Conditiones Franckreich abtrotzen liessen, so ward endlich auch den 30. Octobr. der Friede zwischen dem Teutschen Reich und Franckreich richtig. Der Grund desselben war das Westphälische und Nimwegische Friedens-Instrument; Franckreich erklärte alle ausserhalb Elsaß gemachte Reunionen für ungültig, und gab alles wieder, was es unter diesem Vorwand eingezogen hatte; jedoch solte in den wieder abgetretenen Orten die Römisch-Catholische Religion in dem Stand bleiben, wie sie damahls daselbst angerichtet war. Die protestirende Stände wolten zwar diese sehr nachtheilige Clausul ausgestrichen wissen, sie wurden aber in ihrem Gesuch von ihren Catholischen Mit-Ständen verlassen, dahero sie sich nur mit einer Protestation verwahren musten. Das edle Straßburg ward Franckreich gelassen, welches dagegen Freyburg, Breysach und Philippsburg wieder einräumte. Der Hertzog von Lothringen ward zwar auch restituiret, jedoch wurde die Fortification von Nancy rasiret, und Franckreich behielt Saar-Louis und Longvvick. Der Hertzogin von Orleans Anforderungen wurden

auf

auf einen gütlichen Vergleich gewiesen, indessen aber solten ihr von dem Churfürsten in der Pfaltz jährlich 100000. Gulden bezahlet werden. Leopoldus 1658 - 1705

Instrumentum Pacis editum cum not. Fritschii, *Rudolstadii A.* 1699. & ap. Lunig. *T. I.* des Reichs-Archivs *p.* 1069.

Les actes & memoires de negotiations de la paix de Ryswic à la Haye 1702. 12.

Relation de ce, qui s'est passé devant & dans la negotiation de la paix de Ryswic. 1697. 12.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Derohalben kamen nach geschlossenen Frieden der Reichs Hof-Rath Binder, und der Prætor Regius zu Straßburg Obrecht, als Plenipotentiarii wegen Schlichtung dieser Streitigkeiten zu Franckfurt zusammen. Alleine weil ihre A. 1701. gemachte Ansprüche einander gantz und gar zuwider waren, so wurde die Sache vermöge des Articuli VIII. des Ryßwickischen Friedens, dem Pabst zu definiren übergeben, da denn endlich der Churfürst von der Pfaltz von der Rota Romana nach Bezahlung 300. tausend Rthlr. von allen fernern Ansprüchen der Hertzogin von Orleans den 17. Febr. 1702. los gesprochen wurde. Päbstliche Entscheidung der Erb-Forderung der Hertzogin von Orleans auf die Rhein-Pfaltz.

Acta compromissi Francofurtensis *Francof.* 1700. 4.

Electa Jur. Publ. historiam Palatinam illustrant. 1711.

Christophori de Clingenberg *processus historico juridicus in caussa successionis Palatinæ Ser. D. Elisabethæ Charlottæ, contra Jo. Wilhelm. Electorem & C. P. Rh. Ingolstadii* 1711.

Fabri Staats-Cantzley *T. V. p.* 318.

Bey der Friedens-Execution setzte es noch grosse Streitigkeit wegen der Possession der wichtigen Vestung Rheinfels, indem solche sowohl der Landgraf von Hessen-Rheinfels, als der Landgraf von Hessen-Cassel besetzen wolten. Hessen-Cassel allegirte die Jura Superioritatis, und stellte dem Reich vor, daß apanagirte Fürsten, wie Hessen-Rheinfels, eine so importante Vestung zur gnugsamen Sicherheit des Reichs nicht würden versehen können. Anfangs lag Kayserliche Streitigkeit wegen der Besatzung von Rheinfels.

Leopoldus 1658. - 1705.

Mannschafft darinne, da aber dieselbe, wegen Mangel der Subsistenz, abgezogen, so besetzte dieselbe sogleich Hessen-Cassel, und hat sie auch bis auf den Utrechtischen Frieden behalten.

Scripta in Fabri Staats-Cantzley *T. V. VI. XVI.*

Jo. Henr. Lombardi *trutina trium quæstion. controv. ubi exponitur quæstio: an Comitatus inferior Catimeliboc. Hasso-Rheinfelsensibus in paragium vel apanagium datus sit.*

Was sonsten bey der Friedens-Execution vorgegangen.

Wie Franckreich Kehl, Philippsburg, Freyburg und Breysach dem Reich restituiren solte, so zauderte es auch unter allerhand nichtigen Vorwand, und trat absonderlich letztern Ort nicht eher als A. 1700. ab, und brachte indessen Neu-Breysach in vollkommenen Fortifications-Stand. Die Kehler-Schantze wurde alsdann dem Marggrafen Ludwig von Baaden, wegen seiner grossen Verdienste vom Reich geschencket.

Fabri Staats-Cantzley *T. IV. p.* 482.

Der Kayserin Krönung.

Seit dieses Krieges sind verschiedene Merckwürdigkeiten im Reich vorgegangen. A. 1690. den 9. Januar. ward die Kayserin zu Augspurg gekrönet,

Londorp. *Tom. XVI. lib. XIX. c. I. p.* 358.
Rink *p.* 1060.

Und Joseph Römische Königs-Wahl zu Augspurg.

und darauf eben daselbst den 14. Januar. der Kayserliche älteste Ertz-Hertzog Joseph, der schon seit A. 1687. König von Ungarn war, zum Römischen König erwehlet, und den 16. dito solenniter gekrönet. Hierdurch wurden Franckreichs Anschläge unterbrochen, welches gern hätte den Dauphin auf den Teutschen Thron bringen mögen, und viele besorgliche Gefahr und Ungelegenheit bey sich ereignenden Absterben des Kaysers in Zeiten abgewendet. Bey der Capitulation gab es keine so grosse Schwierigkeit, wie vormahl bey der Wahl Kayser Leopolds, indem dazumahl keine fremde Potenzien, wie vormahls, dem Haus Oesterreich beschwerlich waren. Jedoch ist folgendes dabey anzumercken. Erstlich weil K. Joseph im 12. Jahr seines Alters und also noch minderjährig zum Römischen König erwehlet wurde, so wurde in der Wahl-Capitulation Art. 47. ausgemachet,

Was bey der Capitulation vorgegangen.

chet, daß wann der Kayser in der Minderjährigkeit des Römischen Königs Josephs mit Tod abgehen solte, alsdann die beeden Reichs-Vicarii in seinem Namen das Reich verwalten solten, bis er das 18. Jahr seines Alters erreichet hätte, und alsdann solte er sogleich beym Antritt seiner Regierung denen Churfürsten einen Revers ausstellen, und sich darinne zu Beybehaltung der Capitulation von neuen verpflichten. Zu mehrer Bekräfftigung der Capitulation muste auch der Kayser selbsten solche unterschreiben. Mit dem Böhmischen Gesandten gienge dieses besondere dabey vor. Denn als man, dem Herkommen gemäß, demselben 2. Tage vor angesetzter Wahl die von den übrigen Churfürsten abgefaste Capitulation durchzusehen zugestellet, hat er solche nicht wie sonst gewöhnlich in dem Neben-Zimmer durchlesen, und gleich wieder zurück gegeben, sondern er hat sich damit gantz unvermuthet zum Kayser verfüget, und folgenden Tag erst solches Project mit etlichen Monitis ins Churfürstliche Collegium zurücke gebracht. Wie denn auch in dem Eingang der Capitulation des Königs von Böhmen Meldung geschehen, welches sonst in keiner vorher gehenden Capitulation anzutreffen. Die Fürsten und andere Reichs-Stände übergaben damahls dem Churfürstlichen Collegio keine Monita zur Capitulation, wie vormahls zu Franckfurt. Es vereinigten sich aber hernachmahls auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg einige Fürstliche Gesandten, welchen auch das Reichs-Städtische Collegium beytrat, und fakten den 8. Augusti 1690. gegen die Capitulation eine Protestation ab, welche sie den 26. dito durch den Saltzburgischen Directorem dem Mayntzischen Directorio übergaben, um dieselbe ad acta Imperii zu bringen. Das Churfürstliche Collegium schob aber dieselbe auf eine artige Manier wieder von sich, weil nicht an gehörigen Ort war protestiret worden, weswegen die Reichs-Deliberationes eine Zeitlang unterbrochen wurden. Die Krönung verrichtete Mayntz, weil der Bischoff von Augspurg dessen Suffraganeus ist. Bey Verrichtung der Churfürstlichen Aemter geschahe diese Neuerung, daß weil der Brandenburgische Erb-Beamte der Fürst von Hohenzollern nicht zugegen war, der Brandenburgische Gesandte, Herr von Danckelmann dessen Function verrichtete, da doch nach Anleitung der Güldenen Bull c. 27. §. 6. in solchem Fall dieses Amt des Königs Obrist-Cämmerer hätte verwalten

Leopoldus 1658 - 1705.

Was bey der Krönung vorgangen.

Leopoldus 1658-1705.

ten sollen. Man liesse aber diese Ehre dem Herrn von Danckelmann vom Kayserlichen Hof angedeyen. Bey dem Ritterschlagen wolte K. Joseph, auf Anstifften der neidischen Aachner, Caroli M. kurtzen Sebel, der zu Aachen verwahret wird, gebrauchen. Allein da die beyden Nürnbergischen Abgeordneten vorstelleten, wie allezeit das Nürnbergische Schwerdt Caroli M. dazu wäre gebraucht worden, und es ohnedem auch ungewöhnlich mit einem Sebel Ritter zu schlagen, so blieb es bey der alten Gewohnheit.

Thucelius *in Augusti corona Augustissima Augustæ coronata. Augustæ* 1690. *f.*
Theatr. Europ. *T. XIII. p.* 1122.
Muldener *in Capitul. Harmon. præf. & p.* 209. *& in append. sub. lit. E. F. G.*
Andler *in Jurisprud. qua publ. qua privata lib. I. tit.* 5. *P.* 2. *p.* 105.
Scheurl *in juribus peculiaribus Reip. Norimb. c. III. §.* 2. *p.* 39.
Rink *in vita Josephi p.* 230-324.

Verlegung des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar.

Die alte Reichs-Stadt Speyer hatten die Frantzosen A. 1689. gäntzlich verwüstet, dahero wurde das Cammer-Gericht, welches alle grosse Reichs-Städte, wegen besorglichen Abbruchs ihrer habenden alten Gerechtigkeiten, einzunehmen deprecirten, endlich nach Wetzlar verleget, und daselbst den 31. Jan. 1691. die erste Session in selbigen gehalten.

Theatr. Europ. *T. XIV. p.* 492.
Thucelii *electa J. P. T. I. c.* 9. 10.
von Ludolf *in Hist. sustentationis Cameræ Imp. Sect. I §. XIII. sq.*

Absterben der Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, und daher entstandener Successions-Streit.

A. 1689. den 19. Septembr. starb der letzte Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, Julius Francisçus, und da hätte nun in dessen erledigte feuda Imperii das Haus Anhalt wegen der nächsten Bluts-Freundschafft und unläugbaren Abstammung a communi stipite Ascanio-rum mit allen Recht succediren sollen. Es machten aber auch Chur-Sachsen, die Sächsische Ernestinische Linie, das Haus Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg wegen erhaltener Expectanz-Briefe und gemachter Erb-Verträge darauf Prætension, und ergriff davon

Chur-

Chur-Sachsen sogleich die rechtliche Possession. Jedoch Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle, als Nieder-Sächsischer Crayß-Obrister, wolte das Lauenburgische Fürstenthum bey dieser Streitigkeit zu Verhütung allerhand Unruhen sequestrirt wissen, und besetzte es dahero mit seinen Völckern, formirte auch hernach selbsten eine Prætension darauf, und brachte den Churfürsten von Sachsen dahin, daß derselbe ihm A. 1697. sein gantzes Recht auf die gesammte Lauenburgische Erbschafft für 1100. tausend Rheinische Gulden cedirte, unter der Bedingung, daß nach Abgang des gantzen Manns-Stammes des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg solches Land wieder an das Chur-Haus Sachsen zurücke fallen solte. Leopoldus, 1658-1705.

vid. Levini ab Ambeer oder Imman. Webers **Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall und streitiger Landes-Anfall.** *Hamburg* 1690. 4.

Justitia causæ Anhaltinæ in Successione *Lauenburg.* 1695. *f.*

Gründliche Vorstellung daß die Lauenburgische Succession dem Hause Anhalt zustehe. 1694. *f.*

Londorp. *T. XVI. lib. XVIII. p.* 502.

Nach Absterben Hertzog Johann Wilhelms von Sachsen-Jena A. 1690. geriethen die Hertzoge von Weimar und Eisenach wegen der Erbschafft in Zwistigkeit, indem Weimar Eisenach nicht ⅔ von dem verlassenen Lande, welche solches krafft des getroffenen Provisional-Vertrags zu prætendiren hatte, wolte zukommen lassen. Es wurde aber alles endlich den 12. Jul. 1691. durch einen gütlichen Vertrag dergestalt abgethan, daß Weimar Dornburg, Bürgel, Capellendorff, Heußdorff, Magdala, Gebstädt, Buttelstädt, Döbritschen, Wiegendorff und Apolda bekam, Eisenach hingegen Jena, Altstädt, Zilpach, Kembden erhielt. Die bishero in Gemeinschafft geführte 2. Reichs- und Crayß-Vota wurden auch getheilet, daß künfftig Sachsen-Weimar das Weimarische allein, und Sachsen-Eisenach das Eisenachische auch allein führen solte. Erbtheilungs-Streit zwischen Weimar und Eisenach.

Müller *in ann. Saxon. p.* 596. 598.

Recessus ap. Lunig. *P. Spec. Cont. II. p.* 680.

Leopoldus 1658 - 1707. Errichtung der Braunschweig-Lüneburg. Chur-Würde.

Das allermerckwürdigste aber, so sich im Reich unter währenden Frantzösischen Krieg zugetragen, war die Errichtung der neunten Chur-Würde, welche der Kayser dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und in solchem Hertzog Ernst Augusten zu Hannover, mit Einwilligung seines ältern Bruders Hertzog Georg Wilhelms zu Zelle, weil er keine männliche Erben hatte, zu Vergeltung seiner grossen Verdienste sowohl um das Haus Oesterreich, als das gesammte Reich A. 1692. verliehe. Die deßwegen geschlossene Tractaten kamen den 12. 22. Martii d. a. zur Richtigkeit. Nach diesen solte die Chur-Würde nur bey den Descendenten des primi acquirentis bleiben, nicht aber nach deren Abgang auf die Agnaten kommen. Der Churfürst versprach 6000. Mann geübter Trouppen, als 5400. zu Fuß, und 1500. zu Pferd zwey Jahr auf eigene Kosten gegen den Türcken in Ungarn zu stellen, und nach deren Verflieſſung 2000. Mann als 1600. zu Fuß, und 400. zu Pferde bis zu Ende des Türcken-Krieges, da sie denn gegen die Frantzosen solten gebraucht werden, bezahlte auch ein Subsidium von Geldern von 500. tausend Rthlr. und machte sich anbey in einem besondern Erb-Verein anheischig, der Kron Böhmen zu Erlangung des völligen Genusses aller Churfürstlichen Rechte, absonderlich eines Voti auf dem Reichs-Tage, nachdrücklichen Vorschub zu leisten, und zu Behauptung der Spanischen Succession dem Hause Oesterreich 2000. Mann als 1600. zu Fuß und 400. zu Pferde auf eigene Kosten zu Hülffe zu schicken.

vid. pactum in Lunigs **Reichs-Archiv** *P. Spec. Sect. I. p.* 167.
Imhof *Notit. Proc. lib. II. c.* 10.
Franckenberg **im Europäischen Herold** *T. I. p.* 314.

Hierauf geschahe den 9. 19. Decembris d. a. zu Wien die solenne Investitur an den gevollmächtigten Freyherrn von Groot und Herrn von Limpach mit Uberreichung des Chur-Huts.

Rink *p.* 1162.
Theatr. Europ. *T. XIV. p.* 313-333.

Was dargegen eingewendet worden.

Wegen dieser Sache entstand im Reich hin und wieder grosses Mißvergnügen. Im Churfürstlichen Collegio waren zwar Maynz, Bayern,

Bayern, Sachsen und Brandenburg dieser Erhebung überhaupt nicht zuwider, jedoch waren sie nicht zufrieden, daß obwohl der Kayser schon A. 1690. von diesen Vorhaben denen Churfürsten allbereit Erwehnung gethan, er doch hierauf der Churfürsten Einwilligung nicht erwartet hatte. Trier, Cölln und Pfaltz aber mißbilligten die Aufrichtung einer neuen Evangelischen Chur gäntzlich, und hielten sie der Catholischen Religion vor sehr nachtheilig. Im Fürstlichen Collegio setzte es noch mehr Gegenstand, indem durch den Abgang des mächtigen Braunschweig-Lüneburgischen Hannoverischen Hauses die Fürstliche Parthey so sehr geschwächet, als durch dessen Zuwachs das Churfürstliche Collegium verstärcket wurde. Anbey empfand es gar sehr übel, daß es über diese Sache gar nicht war befragt worden, da man doch die Errichtung der 8ten Chur gar förmlich an das Fürstliche Collegium ehemahls gebracht hätte. Würtzburg, Münster, Hildesheim, Sachsen-Gotha, Wolffenbüttel, Baaden, Cassel, Dännemarck als Hertzog von Holstein und Mecklenburg, schlossen derohalben unter sich den 16. Januar 1693. zu Regenspurg eine Union, nennten sich **die wider die 9te Chur** *correspondirende* **Fürsten**, hielten verschiedene Zusammenkünffte zu Goßlar und Nürnberg, und suchten sich sogar an Franckreich zu hengen, um desto eher die neue Chur vernichtigen zu können.

Leopoldus 1658 - 1705.

1) Vom Churfürstl. Collegio.

2) Vom Fürstlichen Collegio.

Thucelii *Electa J. P. c. 2. p. 46-95. & c. 3. p. 98-110.*
conf. Ejusd. *Acta publ. Sec. XVIII. T. I. c. 7.*
Fabri Staats Cantzley *T. V. c. 6. & 15. T. VI. c. 4. 12.*
Miscellanea J. P. curiosa de Novemviratu.
Theatr. Europ. *T. IV. p. 313.*

In dem Hertzoglich-Braunschweig-Lüneburgisch-Hannoverischen Hause selbsten protestirten die jüngern Söhne Friedrich August, und Maximilian gegen das bey der 9ten Chur eingeführte Jus primogenituræ und die Combination von Hannover und Zelle, wodurch ihnen eine grosse Hoffnung wegfiel, und giengen in Kayserl. Kriegs-Dienste.

Rink *p. 1151.*

Nicht allein aber wegen der Chur, sondern auch wegen des beyzulegenden Ertz-Amtes ereignete sich grosser Zanck und Streit. Der Kayser

Streit wegen des dem neuen Churfür-

Leopoldus 1658-1705. stets bey zulegenden Reichs Ertz-Panner-Herrn-Amts.

Kayser wolte den neuen Churfürsten zum Reichs Ertz Panner-Herren erklären, als der in solenni Curia das Reichs-Panner tragen solte. Wegen dieses beliebten Ertz-Amts beschwerte sich das Haus Würtemberg, sintemahl dasselbe schon A. 1336. vom Kayser Ludwig mit der Reichs Sturm-Fahne, und dem Schloß Grönningen war belehnet worden. Ohngeachtet aber ein anders des Reichs Pannier, ein anders die Schwäbische Landschafts- und Fürstliche Fahne war, so blieb diese Sache doch in Suspenso, und machte die Introduction in das Churfürstl. Collegium noch schwerer.

vid. **Wechsel-Schrifften vom Reichs-Pannier.** Hannover 1695.

Gründliche *Deduction* **daß dem Haus Würtemberg das Reichs-Panner oder Fähndrich-Amt,** *Prædicat, Insigne*, **schon von etlichen** *Seculis* **her rechtmäßig zustehe,** *ꝛc. 1696. f.*

Thucelius *in Electis J. P. c.* 4.

Lüttichische Wahl-Strittigkeit.

Wegen des Bißthums Lüttich ereignete sich A. 1694. eine grosse Streitigkeit. Nach Absterben des Bischoffs, Johann Ludwigs, Freyherrns von Eltern, suchten die Frantzosen dem Cardinal von Bouillon als Dohm-Probsten dazu zu verhelffen. Als dieses aber nicht angieng, so erwehlten 24. Canonici den Churfürsten von Cölln, Joseph Clemens; die übrigen 22. worunter der Dohm-Dechant, Freyherr von Mean der vornehmste, stimmeten auf Pfaltzgraf Ludwig Anthon, der Kayserin ihren Bruder, und wolte jede Parthey für der andern prævaliren. Indem nun wegen dieser Zwiespalt der Kayser und das Reich gar sehr in Sorgen waren, so machte der Pfaltzgraf durch seinen Tod dem Churfürsten von Cölln Platz, sonsten würden sich Oesterreich und Bayern gar sehr mit einander zerfallen haben.

Lettres historiques *d. a.* 94. *p.* 153. 418. 524. 583.
Rink *p.* 1197.
Franckenberg **in Europäischen Herold** *T. I. p.* 369.

Pfaltz-Veldentzischer Successions-Streit.

A. 1694. den 29. Septembr. gieng Pfaltzgraf Leopold Ludwig zu Veldentz und Lützelstein mit Tode ab, und erregte in dem Pfältzischen Hause

Hause wegen seiner Erbschafft grosse Streitigkeit. Der König von Schweden als Pfaltzgraf von Zweybrücken considerirte das Hinterlassene Land nicht allein als eine Apanage von Zweybrücken, sondern hatte auch das Testament des letzt verstorbenen Hertzogs vor sich. Die Pfaltzgrafen von Sultzbach und Birckenfeld hingegen allegirten proximitatem gradus, und die neuern pacta familiæ. Der Churfürst von der Pfaltz urgirte das Jus primogenituræ. Birckenfeld ergriff mit Frantzösischer Hülffe die Possession, ward aber nachgehends von Chur-Pfaltz depossediret, und ist diese Streitigkeit noch nicht abgethan. Leopoldus 1658 - 1705.

vid. Scripta & Deductiones *T. I. Elect. J. P. c. 2. §. 14. 15. 17. 18. & T. II. c. 2. p. 149.*

Fabri Staats-Cantzley *T. V. c. 8.*

Johannis *in append. posterior. ad Pareum p. 516.*

Struv *in formula Success. Palatin. Sect. XIII. §. 11. p. 254.*

Von weitern Aussehen war der Mecklenburg-Güstrowische Successions-Streit nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs zu Güstrau A. 1695. indem Hertzog Friedrich Wilhelm zu Grabau ex capite primogenituræ succediren solte; hingegen Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz sich auf das beständig übliche Jus æqualis divisionis steiffte. Als nun der Kayser dem Hertzog von Grabow die Possession zuerkannte, und ihn durch seinen Commissarium den Grafen von Eck A. 1697. dazu einweisen ließ, so beschwerten sich die Nieder-Sächsischen Crayß-Directores, Bremen, Brandenburg und Zelle, daß der Kayser die Execution im Crayß nicht mediate durch sie hätte verrichten lassen, und depossedirten dahero den Hertzog von Grabau mit Gewalt. Der Schwedische Obrist-Lieutenant Klinckenstrom, welcher die Crayß-Völcker commandirte, vergieng sich dabey so weit, daß er den Kayserlichen Commissarium Grafen von Eck auf einen Stuhle aus Güstrau tragen ließ, als er selbsten daraus nicht weichen wolte. Der Kayser aber nahm dieses hitzige Verfahren des Klinckenstroms als die gröste Beleidigung des Kayserlichen Respects und des Juris Gentium auf, und verbote den zu Wien sich befindenden Schwedischen, Brandenburgischen, Zellischen Ge- Mecklenburg-Güstrowischer Successions-Streit.

Leopoldus 1658 - 1705.

sandten den Hof, erlangte auch diese Satisfaction, daß die Nieder-Sächsischen Crayß-Directores in einem Schreiben contestirten, daß alles, was Klinckenstrom an der Person des Grafen von Eck vorgenommen hätte, ohne ihren Vorbewust und Ordre geschehen wäre, und sie dessen üble Conduite nicht approbirten.

Theatr. Europ. *T. XV. p.* 60.

Fabri Staats-Cantzley *T. II. p.* 737. *T. III. p.* 1. & 91.

Thomasii *diss. de Officio Directorum in Executione Sententiarum.*

Rink *p.* 1285. & 1310.

Wie derselbe gehoben worden.

Der Successions-Streit aber, weil auch vorhero A. 1692. der Hertzog von Schwerin Christian Ludwig ohne Erben abgegangen war, ward endlich durch Vermittelung des Königs von Dännemarck, des Bischoffs zu Lübeck, und der Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel durch Tractaten zu Hamburg A. 1701. den 8. Martii dergestalt gehoben, daß folgende Haupt-Theilung vor sich gienge: Hertzog Friedrich Wilhelm zu Grabau bekam das Hertzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden oder Güstrau, das Fürstenthum und die Grafschafft Schwerin, die Herrschafft Rostock. Hertzog Adolff Friedrich zu Strelitz erhielt das gantze Hertzogthum Ratzeburg, die Herrschafft Stargard, die beyden Comthureyen Mirow und Nemerow, alle Jahr 9000. Rthlr. aus dem Boitzenburger-Zoll, und 8000. zu Anlegung einer neuen Residentz. Jeder solte auch die diesen Landen zukommende Reichs-Vota führen. Es wurde ingleichen das Jus primogenituræ und die Successio linealis im Mecklenburgischen Hause eingeführet.

vid. Tractatus in Fabri Staats Cantzley *T. VI. p.* 243.

Sachsen-Coburgischer Successions-Streit.

A. 1699. den 6. Augusti starb Hertzog Albrecht zu Sachsen-Coburg, worauf sogleich Hertzog Bernhard zu Meinungen krafft errichteter Verlaßung die Possession in der Coburgischen Landes-Portion ergrieff. Allein es regten sich die Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld wider dieses Vornehmen sehr hefftig, und fiengen den schweren Coburgischen Procels am Kayserlichen Hof an, welcher endlich einmahl,

mahl, nach 206. ergangenen Reichs-Hofraths-Conclusis A. 1735. entschieden worden. Leopoldus 1658 - 1705.

Müller *in ann. Saxon. p.* 672.
Facti Species in Electis *J. P. T. II. p.* 663. *T. III. p.* 307. *T. VI. p.* 6.

Zwischen Dännemarck und Holstein-Gottorp hat es unter der Regierung Kayser Leopolds verschiedene grosse Unruhen gegeben. A. 1675. ward Hertzog Christian Albrecht von König Christian V. zu Rendsburg in Arrest genommen, und nicht eher loß gelassen, bis er auf die Souverainité über Schleßwig renunciirte, und alles eingieng, was der König haben wolte. Holstein-Gottorpische Streitigkeit mit Dännemarck.

Pufendorff *XIII.* 42. *de reb. gestis Frid. Wilh.*

Nach seiner Erledigung wolte er zwar an dieses gewaltsame Pactum nicht gebunden seyn,

Rendsburgensia pacta non pacta 1675. *in* 4.

alleine er muste einen Exulanten bis A. 1679. abgeben, da er durch den Frieden zu Fontainebleau mit Cassirung des Rendsburgischen Vergleichs vollkommen restituiret ward.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Dännemarck fieng aber nach diesen bald wieder an den Hertzog so lange zu plagen, daß er A. 1684. wiederum Land und Leute verlassen muste. Hierauf aber interponirte sich der Kayser, Chur-Sachsen und Brandenburg, und halffen dem Hertzog A 1689. durch die Altonaischen Tractaten wiederum zum völligen Besitz seiner Lande.

Londorp *T. XII. p.* 132. 401. 415.
Pufendorff *XIX.* §. 68-72.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Um aber hinführo für Dännemarck destomehr sicher zu seyn, so hieng sich der junge Hertzog von Holstein Friedrich der IV. nach seines Vaters Absterben völlig an Schweden, fortificirte A. 1695. von neuen Tönningen, ließ auch sonsten hin und wieder im Lande Schantzen aufwerffen. Da nun Dännemarck das Jus fortalitiorum dem Hertzog nicht wolte zugestehen, so kam es zum neuen Krieg, den zwar 7. Potentaten durch die A. 1696. zu Hamburg und Pinnenberg vorgenom-

Leopoldus 1658 - 1705.

genommene Unterhandlung zu unterbrechen suchten; Holstein aber verließ sich allzusehr auf Schweden, und wolte nichts nachgeben, dahero Dännemarck ins Feld rückte, die neuen Schantzen demolirte, und A. 1700. auch Tönningen belagerte. Hierauf erschien eine Engell- und Holländische Escadre im Sund, Schweden that eine Landung mit 14000. Mann auf Seeland, Lüneburg war auch bereit Holstein hülffliche Hand zu leisten, dahero wurde dasselbe von der angedroheten Dänischen Unterdruckung durch den noch selbiges Jahr geschlossenen Travendalischen Frieden gäntzlich befreyet.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Status controversiæ ad oppressionem domus Slesvico-Holsat. Gottorp a Dania inique formatus Lugd. Bat. 1700. 8.

Pacificatio Travendalensis inita d. 18. Aug. 1700. cum aliis scriptis ad eam spectantibus vid. in Thuccii *Act. publ. Sec.* 18. *c.* 23. *p.* 833.

In der Teutschen Reichs-Historie finden sich verschiedene Exempel, daß grosse Fürsten die Königl. Würde von den Teutschen Kayserн erhalten haben.

vid. Ludewig *de auspicio Regum c.* 2. §. 5. *p.* 60.
Pfeffinger *ad Vitriar. T. I. p.* 424.

Friedrich Churfürst von Brandenburg nimmt von Preussen die Königliche Würde an mit Kayserlicher Einwilligung.

Jedoch hatte sich seit Kayser Friedrichs des II. Zeiten keine Gelegenheit ereignet, daß die Kayser den Königlichen Namen jemand hätten verleyhen können. Kayser Leopold aber war so glücklich, daß er das Jus appellandi Reges gewisser massen an dem Churfürsten von Brandenburg Friedrichen den III. exerciren konte. Das hintere Preussen war, wie oben erwehnet, A. 1525. unter Alberto Brandenburgico in ein weltliches von der Kron Polen zu Lehen rührendes Hertzogthum verwandelt worden. Nachgehends hatte darüber der tapffere Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg A. 1657. durch die Pacta Welavienſia die Souverainität erhalten. Dieweil nun dieselbige einen König machet, und nichts als der Königliche Name dem Churfürsten fehlte, auch die übrigen Brandenburgischen Länder von solcher Wichtigkeit sind, daß sie allerdings mit einem Königreich von Europa können abgemessen werden; so faßte Churfürst Friedrich III. den Vorsatz, sich mit Einwilligung des Kayſers als König seines Hertzogthums

zogthums Preussens proclamiren und krönen zu lassen, welches auch den 18. Januar. A. 1701. mit grosser Solennität zu Königsberg geschahe. Der Kayser ertheilte dabey zwar nicht ein würcklich Diploma declarationis regiæ, weil der Teutsche Orden wegen seines Anspruchs aufs Preussen am allermeisten wider diese Erhöhung protestirte, dem der Kayser nichts vergeben durffte, jedoch traf man dieses Temperament das Kayserliche Recht Könige zu machen dabey zu exerciren, daß der Kayser dem Churfürsten erlaubte, sich mit Kayserlicher Bewilligung selbsten die Krone aufzusetzen, weswegen der Churfürst gewisse Pacta eingehen muste. Leopoldus 1658 - 1705.

Rinck *in vita Leopoldi p.* 1450. ubi *inprimis gratulatio Imperat. notanda p.* 1451. *& pacta* 1453.

Preußische Krönungs-Geschichte durch Joh. von Besser mit vielen Kupffern. Cölln an der Spree 1702. f.

Scripta ap. Thucel. *in Act. publ. Sec.* 18. *T. I. c.* 13. *p.* 721. *ubi etiam* **die Beschwerungs-Schreiben des Teutschen Ordens** *n. XII. p.* 767. *n.* 13. *p.* 770. 771. **mit der Kayserlichen Antwort** *n.* 22. *p.* 776.

Der Pabst regte sich dabey auch hefftig, und improbirte die Königl. Preußische Würde zum höchsten.

vid. ejus Schreiben an den Hoch- und Teutschmeister ap. Thucelium *l. c. n.* 21. *p.* 776. *& Breve ad Regem Galliæ ibid. n.* 24. *p.* 777. *& ejusd. Oratio consistorial. III.*

Er wurde aber heßlich abgewiesen, und hatte die wenigste Ehre von diesem unbesonnenen Widerspruch.

vid. Ludewigs **Päbstl. Unfug wider die Kron Preussen** *separatim*, & ap. Thucelium *l. c. n.* 25. *p.* 778.

Gleichwie man auch Preußischer Seits die Beschwerden des Teutschen Ordens auf das gründlichste ablehnte.

vid. Ludewigs **vertheidigtes Preussen wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens.** ap. Thucel. *l. c. n.* 26. *p.* 817.

Wie bis anhero zweyerley Calender der Julianische oder alte, und der Gregorianische oder neue im Reich üblich geworden, davon haben wir oben

Einführung des verbesserten Calenders

Leopoldus 1658 - 1707.

oben Erwehnung gethan. Bey zu Ende lauffenden 17. Seculo aber geschahe es, daß auf sonderliche Bemüh- und Vorstellung Erhard Weigels berühmten Professoris zu Jena, das Evangelische Corpus zu Regenspurg den 23. Septembr. 1699. den Schluß fassete, den verbesserten Calender anzunehmen, nemlich 11. Tage nach den 18. Febr. im alten Calender des 1700. Jahres auszulassen, und das Oster-Fest künfftig nach der Astronomischen Rechnung, wie zur Zeit des Nicænischen Concilii zu feyern, wodurch denn eine grosse Differenz im Reich gehoben wurde.

Scripta in Fabri **Staats-Cantzley** *T. IV. p.* 744.
Theatr. Europ. *T. XV. p.* 691.
Brunnemanni *diss. de jure undecim dierum Calendario subtractorum* Halæ 1700. 4.

Spanischer Succession-Krieg.

Mit dem Ende des 17. Seculi starb den 1. Novembr. 1700. Carl der II. König in Spanien, und gab durch sein Testament, in welchen er durch Frantzösische Intriguen mit Hindansetzung des Hauses Oesterreich, Philippen, Hertzogen von Anjou, des Königs in Franckreich Enckel zum Universal-Erben der gantzen Spanischen Monarchie ernennet hatte,

Scripta pro Successione Austriaca in Monarchia Hispan. vid. ap. Thucel. *in Act. publ. Sec.* 18. *T. I. c.* 5. *p.* 299. *ubi etiam testamentum R. Caroli II. & T. II. c.* 2. *p.* 15.

Wie das Reich in selbigen gezogen wird.

Anlaß zu dem blutigen und langwierigen Spanischen Successions-Krieg, in welchen auch das Teutsche Reich nachgehends verwickelt wurde. Anfangs zwar ließ es sich gar nicht dazu an, indem die auf Franckreichs Seite gebrachte Churfürsten von Cölln und Bayern, und die wider die 9te Chur correspondirende Fürsten alles anwendeten, das Reich von einer favorablen Entschliessung vor den Kayser hierinne abzuhalten. Der Fränckische und Schwäbische Crayß schlossen dahero auch den 23. Novembr. 1700. zu Heidenheim ein Bündniß neutral zu bleiben, und sich in gute Verfassung gegen alle Anfälle zu setzen. Der Kayser hingegen, wie auch Engell- und Holland bemühten sich auch äusserst, durch besondere vortheilhaffte Tractaten und mit Versprechung des wieder an das Reich zu bringenden Straßburgs, die Franckreich nah gelegene Crayße auf andere Gedancken

cken zu bringen, welches endlich auch von der Würckung war, daß den 20. Martii 1702. zu Nördlingen die Association der 5. Crayße des Oesterreich- Fränckisch- Schwäbisch- Ober- und Nieder-Rheinischen mit der grossen Allianz geschahe. Solchemnach war es weiter gar nicht schwer die sämtlichen Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag dahin zu bringen, Franckreich und den Hertzog von Anjou für Reichs-Feinde zu declariren, welches auch den 6. Octobr. A. 1702. jedoch mit Protestation von Chur-Bayern, erfolgte. Leopoldus 1658 - 1705.

vid. Acta publ. ap. Thucel. *T. I. c.* 9. 10. 11. & *T. II. c.* 15. 16. 17.

Rink *p.* 1491. 1502.

Unterdessen waren die Kriegs-Operationes am Rhein wider Franckreich schon angegangen. Kayserswerth und Landau wurden glücklich in selbigen Jahr erobert, und es würde sonder Zweiffel der Reichs-Krieg mit Franckreich ein gutes Aussehen gehabt haben, wenn nicht selbsten in Teutschland der Churfürst von Bayern als Franckreichs Alliirter durch den Uberfall von Ulm einen gefährlichen Krieg zu eben selbiger Zeit angesponnen hätte. Diesen sonst patriotischen Churfürsten hatte die Kron Franckreich, durch die Vorstellung, wie er vor die in dem Ungarischen Kriege zum Dienst des Kaysers aufgewendete 32. Millionen Reichs-Thaler niemahls die geringste Vergeltung genossen, auf ihre Seite gebracht, und ihm hingegen die Hoffnung zu einer Krone von Schwaben und Francken gemacht; durch welches erregte Mißvergnügen, und seinen gereitzten Ehr-Geitz er sich verleiten ließ, die dem Kayser und Reich schuldige Pflicht aus den Augen zu setzen, und sich gäntzlich mit Franckreich zu aliiren. Der Churfürst von Bayern tritt auf Franckreichs Seite.

vid. Chur-Bayrisches *Manifest & ejusd. Refutation in* 8.
Acta publica ap. Thucel. *T. II. c.* 18. *p.* 709. *sq.* 718. 719. *sq.*

Es würde zu weitläufftig fallen alle Begebenheiten dieses weitläufftigen Krieges allhier anzuführen. Mit wenigen ist dahero nur zu gedencken, daß da Oesterreich, Francken und Schwaben wegen der Frantzösischen Conjunction mit Bayern in der grösten Gefahr zu seyn schienen, so half GOtt durch den unvergleichlichen Höchstädter Sieg, den 13. Augusti 1704. aus aller Noth. Was übrig blieb von der Frantzösischen und Bayrischen Armée bey dieser Niederla- Und wird aus dem Reich getrieben.

ge,

Leopoldus 1658 - 1705.

ge, muste über den Rhein weichen, und Teutschland wurde also auf einmahl des innerlichen und allergefährlichsten Feindes befreyet.

vid. Rinck *p.* 616.

Spanischer *Successions*-Krieg *p.* 717.

Kayser Leopolds Absterben.

Dieses erleichterte auch des Kaysers seeligen Hintritt aus dieser Zeit in die Ewigkeit, welcher den 5. May 1705. erfolgte.

Was er für neue Reichs-Fürsten gemacht.

Von ihm erhielten die Reichs-Fürstliche Würde 1) den 17. Febr. 1662. Joh. Ferdinand Graf *de Portia*, der auch unter gewissen Conditionen ins Fürstl. Collegium introducirt ward.

1) Portia.

Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 16. §. 5. *p.* 385.

2) Ost-Frießland.

2) Den 18. April 1662. Georg Christian, Graf von Ost-Frießland.

Londorp. *T. IX. c.* 61. *p.* 286.

Imhof *l. c. lib. c.* 8. §. 11. *p.* 353.

3) Croy.

3) Und in eben dem Jahr Philipp, Graf von *Croy*, welcher, ob er schon die freye Reichs-Herrschafft Müllendonck erheyrathet hatte, dennoch die Introduction nicht erhalten konte.

Imhof *lib. V. c.* 13. §. 14. *p.* 378.

4) Nassau-Siegen.

4) Den 6. May 1664. Georg Friedrich, Graf von Nassau-Siegen, und seines Bruders Kinder, Wilhelm Moriz und Friedrich.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

5) Fürstenberg-Heiligenberg.

5) Den 12. May ejusd. Hermann Egon, Graf von Fürstenberg, Heiligenbergischer Linie, nebst seinen 2. Brüdern, jedoch daß jener sie auf seine Kinder vererbte, diese aber solcher sich nur Lebenslang zu erfreuen hatten; wie denn auch des erstern Introduction an einen Tag mit Ost-Frießland den 6. 16. Septembr. 1667. erfolgte, und wegen der Præcedenz künfftig eine Alternation zwischen den beeden Fürstlichen Häusern Ost-Frießland und Fürstenberg beliebet ward.

Kulpis. ad Monzamb. *P. I. p.* 555.

Imhof *lib. V. c.* 9. §. 8. *p.* 356.

6) Schwartzenberg.

6) Den 14. Jul. 1670. Jo. Adolff, Graf von Schwartzenberg, der darauf den 22. Aug. 1674. introduciret worden.

Imhof *lib. V. c. X.* §. 11. *p.* 364.

Haimb *in Schwarzenberga gloriosa §.* 24. *p.* 235.

Den

7) Den 17. Jul. 1682. Georg Friedrich von Waldeck, der auch A. 1686. den 6. Novembr. die Introduction erhielt. Leopoldus 1658-1705. 7) Waldeck.

Imhof *lib. VI. c.* 19. *§.* 9. *p.* 469.

Londorp. *T. XI. c.* 140. *p.* 544. *& T. XII. c.* 60. §. 99. *p.* 154.

8) Albrecht Ernst, Graf von **Oettingen**, welchen der Kayser aus besonderer Gnade im Diplomate seinen **Oheim** genennet. Wegen der Introduction aber wolte ihm das Reich nicht weiter favorisiren, als daß es ihm bey der Waldeckischen Introduction die Versicherung gab, daß ihm dieses an seinen Vorsitz künfftig nicht præjudiciren solte. 8) Oettingen.

Diar. Europ. Contin. 33. in append. *p.* 407-422. & Cont. 42. *app. p.* 350. *sq.*

Imhof *lib. V. c.* 11. §. 9. *p.* 369.

9) A. 1686. Eugenius Alexander, Graf von *Tour* und *Taxis*. 9) Tour und Taxis.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

10) Den 4. Aug. 1688. Volrad, Graf von **Nassau-Usingen**, und seine Vettern, Georg August Samuel von **Idstein**, und Johann Ernst von **Weilburg**. 10) Nassau-Usingen, Idstein und Weilburg.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

11) Mense Novembr. A. 1696. Philipp Reinhard, Graf von **Hanau**, der sich aber der Fürstlichen Würde noch nicht gebrauchet. 11) Hanau.

Europ. Herold *T. I. p.* 612.

12) Den 3. Septembr. 1697. Christian Wilhelm, und Anton Günthern, Grafen von Schwartzburg-Sondershausen und Arnstadt, Gebrüder, welche aber deswegen in grosse Streitigkeit mit dem Hause Sachsen gerathen. Der Grafen von Schwartzburg-Sondershausen und Arnstadt.

vid. Diploma in Lunigii *Archiv. imp. T. XI. P. II. p.* 126. *n.* 11.

Kurtze Vorstellung, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Schwartzburg zu Sitz und Stimm im Reichs Fürsten-Rath gnugsam *qualificirt* ꝛc.

Fabri **Staats Cantzley** *T. XII. c. X.* §. 8. Dietrichstein gelangt zur Introduction im Reichs-Fürsten-Rath.

Dem Fürsten von Dietrichstein, Ferdinand, seinem Obrist-Hofmeister machte er die Oesterreichische Herrschafft Trasp von aller hohen Lan-

Leopoldus 1658-1705.

des herrlichen Bothmäßigkeit frey, und verhalff dadurch, daß er den 4. Octobr. A. 1686. zur Introduction gelangte.

vid. Kayserl. Commissions-Decret in Lunigii Reichs-Archiv *T.* X. *P. I. p.* 456.

Imhof *in Notit. Proc. Imp. lib. V. c.* 5. §. 13. *p.* 323.

Die Freyherrn von Wolffstein werden Reichs-Grafen.

Das Reichs-Freyherrliche Geschlecht derer von Wolffstein zu Ober-Sultzburg und Pyrbaum erhub er A. 1673. in des Reichs-Grafen-Stand.

vid. Diploma in Lunigii *Spicilegio Seculari* des Reichs-Archivs *P. II. c.* 67. *n.* 34. *p.* 1581. *sq.*

Des Fürsten von Anhalt Dessau Gemahlin wird zur Reichs-Fürstin gemacht.

Und Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau Gemahlin, Annen Louysen von Fösen, nebst ihren Kindern A. 1701. in den Reichs-Fürsten-Stand.

vid. Diploma in Thucelii *T. III. Act. publ. c.* 11. *n.* 9. *p.* 737.

Die freye Reichs-Ritterschafft sucht vergeblich Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen zu erhalten.

Die Schwäbische, Fränckische und Rheinische freye Reichs-Ritterschafft suchte An. 1686. und 87. eifrigst, daß sie drey Vota curiata auf Reichs und Crayß-Tägen bekommen mögte. Der Kayser und der Churfürst von Maintz waren hiezu auch sehr beförderlich, die Fürsten und Städte aber wolten durchaus nicht darein willigen, dahero sie in ihrem Gesuch nicht reussiren konnten.

Acta publ. in Londorp. *T. XIII. c.* 23.

Fritsch *in elect. J. P. c.* 13.

Lunig *in Staats Conflits T. II. p.* 1096.

Dem Abt von Kempten wird sein Reichs-Erz-Amt bestättigt.

Dem Abt Ruprecht von Kempten bestättigte er A. 1683. die von Alters hergebrachte Würde eines Erz-Marschalls, einer jedesmahl regierenden Römischen Kayserin.

Diploma ap. Londorp. *T. VI. Act. publ. lib. XII. c.* 174. *p.* 567. & Lunigs Reichs-Archiv *P. Spec. Cont. I. p.* 179.

Dahero als ihm A. 1690. bey der Kayserin Krönung von Trier und Cölln in seiner Function Eintrag geschehen war, so hat er deßwegen solenniter protestiret.

vid. Lunig *l. c. p.* 181.

Kein älteres Document wird aber Kempten wegen dieser Prærogativ nicht aufzuweisen haben.

In

In dem Cammer-Gericht zu Wetzlar entstanden allerhand Unordnungen, weßwegen A. 1700. eine Extraordinair-Visitation desselben vom Reiche beschlossen wurde. Ehe aber dieselbe zum Stande gebracht werden konte, kam es gar wegen der zunehmenden Uneinigkeit zwischen den beeden Præsidenten, dem Baron von Ingelheim und Grafen von Solms Laubach A. 1704. zu einen Justitio, zu nicht geringen Nachtheil der daselbst litigirenden Partheyen. Leopoldus 1658-1705. Im Cammer-Gericht entsteht ein Justitium.

vid. Acta in Fabri Staats-Canzley T. IX. c. 2. T. X. c. 3. T. XI. c. 5.

Series historica, so sich am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Zeiten des *Præsidenten* Grafen von Solms zugetragen.

Wie sehr die Studia unter Kayser Leopolds Regierung befördert worden, ist unter andern daraus abzunehmen, daß unter derselben vier neue Universitæten im Reiche gestifftet, und mit Kayserl. Privilegiis versehen worden, als an. 1677. zu Insprug, und an. 1688. zu Olmütz.

Rink *in vita Leopoldi p.* 111. 1545.

A. 1693. zu Halle im Magdeburgischen.

vid. *privileg. in Lunigii* Reichs-Archiv. *T. VII. p.* 988.

Und an. 1703. in Breßlau.

Rink *p.* 1545.

So ist auch die Nürnbergische Universität zu Altdorff durch das an. 1697. erhaltene Privilegium Facultatis Theologicæ zu ihrer Vollkommenheit gediehen.

vid. *Actus promulgat. privileg. Univ. Altorf. in* 4.

Einige gelehrte Medici errichteten an. 1660. das Collegium Naturæ Curiosorum, welches Kayser Leopold an. 1687. mit einem Privilegio bestättigte, dahero es auch Academia Leopoldina genannt wird.

vid. *Salve Academicum vel judicia & elogia super recens adornata Academia nat. curiosor.* 1662. 4.

Wedelius *in progressu Academiæ natur. Curiosor. Jenæ* 1680. 4.

Valentini *in hist. literaria S. R. I. Acad. nat. curiosor. Giessæ* 1708. 4.

Das Collegium Imperiale Historicum aber, welches der gelehrte Chur-Mayntzische Minister Boineburg, und nach dem D. Paullini, anlegen wolten, kam nicht zu Stande.

vid. Paullini *Epistola* in **Tentzels Monathl. Unterredung** *A.* 1689. *p.* 535. & 1690. *p.* 462.

IV.

Josephus 1705-1711. reg. 6. an. 33.

Kayser Leopolden folgte auf dem Thron sein ältester Ertz-Herzog der Römische König **Joseph**, dessen Regierung zwar kurtz, aber überaus glücklich und glorreich gewesen. Gleich beym Antritt seiner Regierung stellete er allen Churfürsten, bis auf Cölln und Bayern so Reichs-Feinde waren, die in seiner Capitulation A. 1690. versprochene Reversales aus.

Stellt die versprochene Reversales den Churfürsten aus.

Rink *in vita Josephi P. II. p.* 4.

Bringt 3. Reichsstädte wieder zum Reich.

setzte die den Feinden abgenommene Reichs-Städte, **Ulm, Landau, Donawerth** in die vorige Reichs-Freyheit;

Rink *P. II. p.* 31.

Macht den Herzog von Marlborough zum Fürsten von Mindelheim.

machte den Herzog von Malborough den 14. Novembr. zum Reichs-Fürsten von Mindelheim mit Wohlgefallen des gantzen Reichs, dahero auch dessen Introduction in das Fürstliche Collegium den 22. Nov. 1706. ohne Schwierigkeit erfolgte.

vid. Müllers **Fürstliche Erhöhung und** *Introduct.* **des Herzogs von** *Marlborough A.* 1707. *in* 4.

Glücklicher Fortgang des Spanischen Successions-Kriegs.

Der unter seinem Vater angegangene Spanische Successions-Krieg gieng unter ihm allenthalben, ausser am Rhein, glücklich von statten. In Niederlanden wurde A. 1706. Geldern, Brabant, Flandern, in Spanien Catalonien eingenommen; so musten auch die Franzosen nach dem glücklichen Entsatz von Turin die gantze Lombardie räumen; das Königreich Neapolis und Sardinien wurden auch erobert; nur bey der Reichs-Armée wuste man von keinen Progressen zu sagen, und hatte es Noth, daß man nur defensive gehen konte, indem die Reichs-Stände, nachdem die Franzosen und Bayern einmahl über den Rhein gejagt waren, gar nachläßig sich in Entrichtung ihres Contingents an Geld und Mannschafft bezeigten, und es also denen com-

commandirenden Generals allemahl an den nöthigsten Kriegs-Requisitis zu agiren fehlte. Der vertriebene Churfürst von Bayern suchte zwar durch seine Unterthanen dem Kayser wieder Unruhe im Reich anzurichten, indem einige die Waffen wieder ergriffen, und unter dem Namen einer versammleten Landes-Defensions-Congress Gemeindte Patente publicirten, sie wurden aber durch die Kayserlichen Trouppen gar bald auseinander gejagt. Joseph 1705-1711.

Rink *p.* 43.

Monathlicher Staats-Spiegel *Novemb.* 1705. *p.* 78. *Jan.* 1706. *p.* 32.

Die Churfürstin von Bayern, welche ihre Frau Mutter zu Venedig besuchet, wurde nicht wieder ins Reich gelassen, die Bayrischen Prinzen wurden in sichern Arrest gebracht, und es erfolgte endlich den 29. April 1706. die Kayserliche solenne Achts-Erklärung der zween Brüder und Churfürsten von Cölln und Bayern, wozu die Churfürsten schon den 27. Nov. 1705. ihre Einwilligung ertheilet hatten. Der Kayser ächtet Cölln und Bayern.

Acta banni in Fabri Staats-Cantzley *T. XI. c.* 11.

Rink *p.* 106.

Weil aber dem Fürstlichen Collegio davon keine Communication geschehen ware, so übergab es deßwegen zu Verwahrung Dero Gerechtsame den 7. Januar. 1707. dem Kayserlichen Principal-Commissario eine Protestation, und urgirte der gesammten Reichs-Stände Einwilligung ad Declarationem in bannum.

Fabri Staats-Cantzley *T. XII. c.* 11.

Electa I. *P. T. I. p.* 591. *T. II. p.* 595.

Wegen der Münsterischen Bischoffs-Wahl setzte es A. 1706. einen grossen Streit zwischen dem Kayser und der Republ. Holland. Der Kayser wolte zu diesen Hoch-Stifft seinem nahen Anverwandten den Bischoff von Oßnabrüg und Olmütz, Carl Josephen, Herzogen von Lothringen geholfen wissen, die Holländer aber vermeynten an ihm keinen guten Nachbar zu haben, und bearbeiteten sich hingegen nebst dem König in Preusen sowohl bey dem Pabst, als Capitul, daß der Bischoff von Paderborn, Franciscus Arnold von Metternicht dazu gelangte, als zu welchen sie ein grösseres Vertrauen hatten. Der Kayser drohete zwar demselben die Regalia zu verweigern, ließ sich Mißvergnügliche Bischoffs-Wahl zu Münster.

Josephus 1705-1711.

aber endlich durch die gründliche Remonstrationes der Republic Holland und des Königs von Preußen dahin bewegen, gedachte Wahl zu billigen.

vid. Warhaffte *Relation* was sich zu Münster wegen der Wahl des jetzigen Bischoffs zugetragen, Maynz 1706. 4.

Fabri Staats-Cantzley *T. XI. c.* 13. *inpr. p.* 689.

Verdrüßlichkeiten zwischen dem Kayser und dem König in Schweden.

Nach dem Schwedischen Einbruch in Sachsen A. 1706. entstunden grosse Mißhelligkeiten zwischen dem Kayserlichen und Schwedischen Hof, welche zu einen grossen Krieg hätten ausschlagen können, wann der Kayser dem König von Schweden nicht mit besonderer Staats-Klugheit begegnet hätte. Die Retirade des aus Sachsen sich geflüchteten, und am Rhein gestandenen Moscowitischen Corpo, der verdrüßliche Handel des Schwedischen Envoyé extraordinaire zu Wien, des Baron von Strahlenheims mit dem Kayserlichen Cammerherrn, Graf Zobor, und das sehr gedruckte Exercitium der Augspurgischen Confession in Schlesien wieder den Oßnabrügischen Frieden Art. V. §. 13. schienen dem König von Schweden Anlaß zu geben, mit dem Kayser das gute Vernehmen zu unterbrechen. Allein der Kayser that wegen des ersten und andern so billige Vorstellung und Satisfaction, daß Schweden deßwegen keinen Krieg anfangen konte, und da man meynte der Kayser würde die Restitution der Schlesischen Religions-Freyheit am allermeisten weigern, so condescendirte er auch, wieder alles Vermuthen der Schweden, hierinne, durch die den 11. 22. Augusti zu Alt-Ranstadt errichtete Convention, daß solchergestalt der König von Schweden wider Willen vom Teutschen Boden mit seiner Armée wieder nach Polen aufbrechen muste, ohne Böhmen und Schlesien, seinem Vorsatz nach, so ausleeren zu können, wie Sachsen.

Wie durch den Alt-Ranstädtischen Vergleich gehoben.

Rink *p.* 237.
Schlesische Kern-Chronicke *P. I. c.* 35.
Staats Cantzley T. XII. c. 1. XIII. c. 4. XXII. 2.
Schwedische und Sächsische Staats-Cantzley Cölln 1708. 8.

Die Mißhelligkeiten in dem Reichs-

Zu Erörterung und Abstellung der allerley Cammer-Gerichts-Differenzien und Gebrechen ward von neuen A. 1707. eine extraordi-

ordinaire Reichs-Visitations-Deputation angeordnet, welche auch den 20. Octobr. d. a. die erste Session zu Wetzlar hielte. Vor allen Dingen wurden die Auischen, Nitzschischen, Wigandischen und Pyrckischen Affairen vorgenommen und erörtert. Weil es aber mit der Visitation gar langsam hergieng, und viele nicht eher zu wieder Eröffnung dieses Gerichts schreiten wolten, als bis alle minutissima genau untersucht wären, so beschwerten sich viel Stände und privati deßwegen so lange, bis endlich selbiges den 28. Januar. 1711. wieder geöffnet wurde. Der sehr geschärffte Recessus Visitationis aber, ist erstlich den 18. Dec. 1713. publiciret worden.

Josephus 1705-1711. Cammer-Gerichte werden durch die extraord. Reichs-Visitations-Deputation gehoben.

Acta in Fabri Staats-Canzley T. IX. XI. XII. XIV. XV. XVII. XVIII. XX. XXI.

Bücher-Cabinet P. IV. p. 864. P. X. p. 842.

Es war hohe Zeit, daß dem elenden Zustand des sehr zerfallenen Justiz-Wesens an der Cammer abgeholfen wurde; dieweil einige hohe Stände Verordnung in ihren Landen thaten, daß künfftig keine Appellationes an das Cammer-Gerichte solte zugelassen seyn, sondern vielmehr alles bey den neu errichteten Ober-Appellations-Gerichten solte entschieden werden. Weil auch der Reichs-Hofrath inzwischen von denen an der Cammer hangenden Rechts-Sachen Mandata quasi periculi in mora, oder unter dem Titul einer Provisional-Verordnung, oder in ordine ad executionem der in Cammer-Gericht gesprochenen Paritorien verfügte; so erfolgte zwar auf Beschwerung der Reichs-Stände den 14. Jul. 1706. ein Reichs-Gutachten, daß der Reichs-Hofrath von fernerer Cognition in denen bey den Cammer-Gericht hangenden Sachen desistiren solte, der Kayser wolte aber dazu seine Approbation nicht ertheilen, dahero der Streit von der Reichs-Hofraths-Jurisdiction unentschieden blieb.

Wie indessen in Reichs-Sachen verfahren worden.

Acta in Fabri Staats-Canzley *T. XII. p.* 158. 257.

Bücher-Cabinet *P. V. §.* 46. *p.* 879.

A. 1707. erhub der Kayser die Grafschafft Mœurs zu einen Reichs-Fürstenthum, und verliehe solche den 26. April dem Churfürsten von Brandenburg zu Lehen, wowieder die Nassauischen Häuser Dietz und Saarbrücken sowohl beym Reichs-Hofrath als der Reichs-Versammlung wegen ihres prætendirten Rechts eine Protestation übergaben.

Die Grafschafft Mœurs wird zum Fürstenthum gemacht.

Elect.

Elect. J. P. *T. I. p.* 241
Staats-Canzley *T. XII. c.* 5. *p.* 130. 310. 312. 327. 330.

Josephus 1705-1711.

Die Reichs-Städte werden erinnert den Reichs-Tag fleisiger zu beschicken.

Von vielen Jahren her hatten die Reichs-Städte die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gar sehr schlecht beschicket, so, daß die wichtigsten Reichs-Geschäffte von der Stadt Regenspurg in dem Städtischen Collegio per Commissiones fast mehrentheils abgehandelt wurden; Weil aber dieses wider das Reichs Herkommen, und den Respect beeder höhern Reichs-Collegiorum lief, da eine einzige Reichs-Stadt solchergestalt ein ganzes Collegium repræsentiren, und mit ihnen rathschlagen solte, so wurde der den 13. May 1707. deßwegen von dem Churfürstl. und Fürstlichen Collegio gemachte Schluß dem Reichs-Städtischen Directorio insinuiret, sub commination exclusionis a re- & correlationibus künfftig den Reichs-Tag fleisiger zu beschicken.

Monathlicher Staats-Spiegel May 1707. *p.* 32.

Kayserlicher Ernst gegen den Pabst.

Nachdem die Franzosen aus der Lombardie vertrieben waren, so nahm sich Kayser Joseph vor, den Pabst, wegen seiner bisherigen grossen Partialität gegen Franckreich und den Herzog von Anjou, zu züchtigen, zumahl da der Pabst sein Sünden-Maaß beym Kayser vollends dadurch häuffte, daß er mit gröstem Ungestümm verlangte, der Kayser solte wegen der Ausübung des ihm zukommenden Rechts der ersten Bitte erstlich um die Päbstliche Verwilligung demüthigst bitten.

Justi Fontanini *Professoris Romani, sub nomine* Conradi Oligenii *Dissertatio de primariis precibus Imperialibus. Friburgi Brisgoiæ* 1706. *in* 4.

Vindiciæ primariarum precum, Cæs. Majestati suo uno & proprio Jure, vi ac virtute suæ electionis per Imperium Rom. competentium &c. opera Karoli Brisdeceni, *sive* N. C. L. B. de Lyncker A. 1712. 8.

Gribneri *Diss. de primariis precibus Imperialibus sine indultu Pontificis validis. Lipsiæ.* 1707. 4.

Dahero geschahe es auf Kayserlichen Befehl, daß die Teutschen ihre Winter-Quartiere in dem Parmesanischen, Placentinischen und Ferrarischen A. 1706. nehmen musten. Der Pabst suchte sich dargegen mit ernstlichen Bullen und endlich gar mit dem eitlen Bann zu

wehren,

wehren, weil aber die Zeiten der Unwissenheit verschwunden waren, da man sich durch eine solche angemaßte geistliche Tyranney hatte schrecken lassen, so wurde er damit vom Kayser verächtlich abgewiesen. Josephus 1705-1711.

vid. Fabri *Staats-Canzley T. XIII. c. 16.*

Und suchte man vielmehr, um ihm recht Tort zu thun, von Kayserlicher Seite die zu gleicher Zeit von dem getreuen Herzog von Modena erregte Prætension auf das Herzogthum Ferrara zu secundiren, und nahm an. 1708. Comachio weg, welches Anlaß gab, daß man in vielen Streit-Schrifften pro und contra untersuchte, ob Comachio ein Reichs-Lehen wäre, und wie der Pabst zu diesen und mehr andern Oertern und Ländereyen gekommen.

vid. *Dissertat. historica de summo Apostolicæ Sedis Imperio in urbem comitatumque Comacli cum append. actorum. A.* 1709. 4. *auct.* Laurent. Zaccagni, *Bibliothec. Vatic.*

Piena esposizione dei Diretti Imperiali ed Estensi sopra la citta di Comacchio 1712. *f.* Autore Muratorio.

Wie nun in solcher Noth St. Peters Binde-Schlüssel nicht helffen konte, so wolte der Pabst mit St. Pauli Schwert drein schlagen. Die Anstalten aber zu militarischer Gegenwehr von seiner Seiten waren so schlecht, daß, da zwo Kayserl. Arméen aus dem obern und untern Theil von Italien in voller Bereitschafft stunden ihren Weg nach Rom zu nehmen, und der Pabst in Sorgen stund, es mögte ihm, wie seinem Vorfahren dem Pabst Clementi VII. zur Zeit Kayser Carls des V. A. 1527. ergehen, so muste er endlich den 15. Jan. 1709. den von dem Kayser durch den Marquis de Prie vorgeschlagenen Vergleich annehmen, und darinnen unter andern eine bessere Beobachtung der Neutralität versprechen.

Rink *p.* 363. 436.

du Mont *nouveau Recueil T. II. p.* 351.

Kayserliche Bestraffung der untreuen Italiänischen Vasallen.

Die Italiänische Vasallen, so sich in dem Italiänischen Krieg nicht nach ihrer Pflicht und Schuldigkeit aufgeführet hatten, straffte der Kayser gleichfalls nach Verdienste ab. Der Herzog von Mantua ward den 30. Jun. an. 1708. in die Acht erkläret; ein gleiches wiederfuhr dem Herzog von Mirandola; dem Herzog von Parma und dem Fürsten Piombino wurden ihre Güter im Neapolitanischen confiscirt,

Josephus 1705-1711.

und muste der letzte auch seine Ländgen mit dem Rücken ansehen. Auf das Herzogthum Mantua formirte zwar die Guastallische Linie eine Prætension, sie muste aber zufrieden seyn, daß sie der Kayser nur mit Bozzolo und Sabonieda belehnte, und Mantua zu einen beständigen Kayserlichen Waffen-Platz destinirte. Das Hertzogthum Montferrat bekam der Herzog von Savoyen, welcher an. 1703. wieder zum Kayser getreten war. Das Herzogthum Mirandola und Concordia erkauffte der Herzog von Modena.

Bücher-Cabinet *P. XIII.* §. 80. *p.* 95.

Solchergestalt hat Kayser Joseph die alten Reichs-Rechte in Italien höchst-rühmlichst cum fremitu Papæ vertheidiget, und verdienet dahero mit allem Recht ITALIÆ VINDEX genennet zu werden.

Der alten Fürsten Gesuch wegen neuer Stimmen auf dem Reichs-Tag.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bemühten sich, wegen der so vielen gemachten und in den Fürsten-Rath genommenen neuen Fürsten, verschiedene alte Fürstliche Häuser um Vermehrung ihrer Reichs-Votorum, damit wenn es ja auf die Anzahl der Namen ankommen solte, sie von den neuen Fürsten mit der Zeit nicht überstimmet werden mögten. Unter solchen war 1) der Bischoff von Münster, der an. 1707. abermahls von wegen des Burggrafthums Stromberg anhielte.

Staats-Spiegel *Dec.* 1707. *p.* 21.

2) Der Herzog von Würtemberg prætendirte dergleichen wegen des Herzogthums Teck.

vid. Deductio in der Staats-Canzley *T. XII. p.* 742.

3) Sachsen-Weissenfels wegen des Fürstenthums Querfurth.

4) Wolffenbüttel wegen Blanckenburg.

5) Chur-Sachsen wegen Thüringen, Meißen und der Burggrafthümer zu Magdeburg und Meißen.

6) Saltzburg wegen Gurck, Chiemsee, Seckau und Lavant.

vid. Unmaßgebliche Gedancken über die gesuchte neuen Vota im Fürsten-Rath in 4.

Elect. *J. P. T. I. p.* 29. *T. II. p.* 1088.

7) Sachsen-Zeitz und Merseburg verlangten auch die Readmission ad votum & Sessionem.

Staats-Canzley *T. XII. p.* 739.

Staats-

Staats-Spiegel *Feb.* 1708. *p.* 73. Josephus

8) Der Pfaltzgraf von Sultzbach erhielt zwar an. 1709. ein Kayserliches Commissions-Decret zur Introduction, wegen der ihm an. 1656. von Neuburg abgetretenen Superiorität in seinen Landen, weßwegen er auch war Catholisch worden, er konte aber wegen der Chur-Pfältzischen Protestation dazu nicht gelangen. 9) Am allereifrigsten suchte Preußen die Mörsische Admission, und drohete durch eine Appendicirung an das Magdeburgische und Halberstädtische Votum eigenmächtig deßwegen sich in Possession zu setzen. Weil aber durch dieses unerhörte Unternehmen sich würde der gantze Reichs-Tag zuschlagen, so hat man gäntzlich davon abgestanden. 1705-1711.

Bücher-Cabinet *P. VI. n.* 13. 81. *p.* 100. *sq.*

Den 1. May an. 1707. erhub der Kayser seinen Liebling und obersten Hof- und Land-Jäger-Meister, Leopold Matthiam, Grafen von Lamberg, sammt allen dessen und der so genannten Maximilianischen Linie männlichen Descendenten in den Reichs Fürsten-Stand, und belehnte ihn mit der durch die Bayrische Acht-Erklärung vacant gewordenen Landgrafschafft Leuchtenberg. Mecklenburg-Schwerin protestirte dawider wegen eines alten auf diese Landgrafschafft habenden Rechts. Anhalt und Salm wolten es auch nicht zugeben, daß der neue Fürst wegen Leuchtenberg so vielen alten Fürstlichen Häusern vorsitzen solte. Allein unter allen diesen protestiren so gelangte derselbe durch einen besondern Zufall den 7. Aug. 1709. zu Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath. Der Graf von Lamberg wird Landgraf von Leuchtenberg

Staats-Canzley *T. XIII. p.* 464, 478. *T. XIV. p.* 444.
Staats-Spiegel *T. II. p.* 150.
Electa *J. P. T. I. p.* 354.

Weil biß anhero im Feldzug am Rhein wider Franckreich der gröste Fehler und Mangel in einer wohlversehenen Operations-Cassa bestanden war, so wurden endlich dazu an. 1707. durch einen Reichs Schluß 200. tausend Rthlr. auf das gesammte Reich nach proportion des einem jeden Crayße zugetheilten Mannschaffts-Contingents angelegt, solche in Franckfurt zu bezahlen. Man brachte aber fast einen gantzen Sommer mit denen Berathschlagungen darüber zu, da inzwischen die Franzosen viele Millionen Contributions-Gelder aus dem Reiche zogen. Errichtete Reichs-Operations-Cassa.

Staats-Canzley *T. XII. p.* 505.
Staats-Spiegel *Octobr.* 1707. *p.* 35.

Josephus 1705. 1711.

Kayserl. Confirmation der Privilegien des Johanniter-Ordens.

Der Johanniter-Orden hatte sich bis anhero sehr beklaget, daß seine Commenden öffters an auswärtige vergeben würden, und brachte es dahero beym Kayser dahin, daß derselbe an. 1708. die Privilegia des Ordens mit einer grossen Ampliation confirmirte, und verordnete, daß hinführo alle Fremden in Ewigkeit von den Beneficiis des Ordens solten ausgeschlossen bleiben.

Diploma in Fabri Staats-Canzley *T. XVII. p.* 818.

Unruhe in Hamburg wird durch eine Kayserl. Commission abgethan.

In Hamburg ereignete sich an. 1708. zwischen dem Rath und der Bürgerschafft eine gefährliche Unruhe, welche D. Krumholtz, Pastor zu St. Petri, und Balthasar Stielcke, ein Bortenwürcker, daselbst erregten, weil der Rath den Lic. Berthold Feind, wegen einiger anzüglichen Verse, in seiner aus dem Holländischen übersetzten Satyre vom Lob der Geldsucht, nach ihren Willen nicht sogleich als einen Pasquilanten bestraffen wolte. Dahero derselbe von dem aufgewiegelten Pöbel seines Amts und Würden mit Gewalt entsetzt wurde. Diesem Unheil abzuhelffen muste die Stadt Nieder-Sächsische Crayß-Völcker einnehmen, und ward darauf eine Commission angestellet, welche sich wegen der dabey vorfallenden vielen Neben-Streitigkeiten gar lange verzögerte. Denn man disputirte erstlich, ob dieselbe eine Crayß oder absolute Kayserliche Commission zu nennen seye? Hernachmahls wolte der Chur-Braunschweigische Minister dem Schwedisch-Bremischen, Magdeburgischen und Wolffenbüttelischen vorgehen, weil das Officium eines Crayß-Directoris keinen Rang gäbe ꝛc, daß also die Commission, die sich den 8. Octobr. 1708. angefangen hatte, sich erst den 17. Octobr. 1710. endigte; da dann obbesagte Aufwiegler mit ewiger Gefängniß bestrafft wurden.

Acta Hamburgensia.
Staats-Canzley *T. XIII. p.* 714. 794. 724. 747.
Electa *J. P. T. I. p.* 456. 471.
Bücher-Cabinet *VII.* 15. 93. *sq. p.* 228.

Brandenburg nimmt Titel und Wapen von Mecklenburg an.

Der König von Preußen als Churfürst von Brandenburg erneuerte an. 1708. mit dem Herzog zu Schwerin den alten Mecklenburgischen Expectanz und Erb-Vergleich, und nahm deswegen sammt seinem

gan-

ganzen Hause den Titul und Wappen von Mecklenburg an, wowieder sich Mecklenburg-Strelitz vergeblich regte. Josephus 1705-1711.

Königigl. Preußische *Information* mit Beylage in Fabri *Staats-Canzley T. XIV. p.* 1. 73.

Strelitzisches Memorial *ibidem.*

Im Churfürstlichen Collegio ereigneten sich an. 1708. grosse Veränderungen. Der Churfürst von der Pfaltz, Johann Wilhelm, erhielt den 23. Junii die alte Pfältzische Chur-Würde, welche ehemahls in der Böhmischen Unruhe vom Pfältzischen Hause ab, und auf das Bayrische gekommen war, nebst dem Ertz-Truchseßen-Amt, der Obern Pfaltz und der Grafschafft Chamb. Der Churfürst von der Pfaltz bekommt seine alte Stelle und Ertz-Amt wieder.

Staats-Canzley *T. XIII. c.* 10. *p.* 439.

Ingleichen so erfolgte den 7. Sept. die Readmission von der Kron und Chur-Böhmen bey allen Reichs-Deliberationen ins Churfürstliche Collegium, und die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Introduction in eben dasselbe, welche beyderseits einander hiezu befördert hatten, und der Kayser auch die hiebevor deßwegen gar schwierige Fürsten durch die Erklärung befriediget hatte, daß künfftighin keine neue und mehrere Chur-Würde, ohne des gesammten Reichs Einwilligung, solte eingeführet werden; wobey sich doch die Catholischen ausdungen, daß, wenn nach Abgang beyder Rudolphinischen und Wilhelminischen Chur-Linien im Hause Pfaltz die Pfältzische Chur-Würde wieder an einen protestantischen Fürsten fallen würde, die Hanoverische Chur aber noch stünde, so solte der vorsitzende Catholische weltliche Churfürst allemahl ein votum supernummerarium haben. Readmission der Kron Böhmen. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Introduction.

Electa *J. P. T. I. p.* 10.

Staats-Canzley *T. XIII. c.* 9. *p.* 410.

Hertius *de renovato imperii & regni Boh. nexu.*

Hierauf wurde auch den 12. April. 1710. der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg mit dem ledig gewordenen Reichs Ertz-Schatzmeister-Amt belehnet.

Staats-Canzley *T. XV. p.* 834. 36. 38.

Europ. Fama *T.* 100. *p.* 289.

Wegen der Wahl einer Aebtißin von Quedlinburg sind von an. 1704. bis 10. die grösten Streitigkeiten gewesen. Die Decanißin und Canonißin, Streitige Wahl der Aebtißin zu Quedlinburg.

Josephus 1705-1711.

nonißin, zwo leibliche Schwestern aus dem Gräflichen Hause Schwarzburg, ernennten die Prinzeßin von Sachsen-Weissenfels, Magdalenen Sibyllen zur Aebtißin, womit aber der König von Preußen, als Schutzherr des Stiffts, und die Gräfin von Königsmarck, als Pröbstin, nicht zufrieden waren. Es resignirte zwar hernacher die Weissenfelsische Princeßin selbsten, als sie sich mit dem Herzog von Eisenach vermählte, und dahero wolte der Kayser sowohl als Brandenburg und die Pröbstin haben, daß die Prinzeßin von Sachsen-Meinungen, Elisabetha Christina, solte erwehlt werden. Allein die Schwarzburgischen Schwestern wolten sich disse nicht auforingen lassen, sondern erwehlten den 6. Novembr. 1708. wieder die Kayserliche Inhibition die Princeßin Maria Elisabeth von Holstein-Gottorff, und behaupteten auch ihre per majora vorgenommene Wahl. Obwohlen nun aber der Kayser zu Bestrafung dieser Widersetzlichkeit dieselbe cassirte, und auf dessen Befehl ein neuer Wahl-Actus muste vorgenommen werden, so blieben doch in demselben die Schwarzburgischen Schwestern bey der Holsteinischen Prinzeßin, welche der Kayser endlich den 15. Decembr. 1710. confirmirte.

Staats-Canzley *T. XIII. p.* 545. *T. XIV. p.* 492. 533.
Electa *J. P. T. I. p.* 325. 28.
Bücher-Cabinet *VIII.* 17. 165. *p.* 401.

Neue Reichs-Grafen als

Die Reichs-Gräfliche Collegia sind unter Kayser Joseph mit etlichen sehr ansehnlichen Gliedern vermehret worden. Der Königl. Preußische Ober-Cämmerer und höchste Staas-Minister, Johann Casimir, Graf von Wartenberg, welchen Kayser Leopold allbereit an. 1699. mit dem Reichs-Grafen-Stand begnad.get, gelangte an. 1709. wegen der unmittelbar allodialen und frey gewordenen Herrschafft Wartenberg und dazu gehörigen Güter in der Untern Pfaltz, welche Kayser Joseph an. 1707. für eine Reichs unmittelbare Grafschafft erklärte, zu Sitz und Stimme unter den Rheinischen Grafen auf dem Reichs-Tage. Ein gleiches erhielt an. 1709. wegen der von dem Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg erhaltenen Reichs-Herrschafft Hallermünde, unter den Westphälischen Grafen, der von Kayser Leopold an. 1689. in dem Grafen-Stand erhobene Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Geheimde Rath, Franciscus Ernst von Platen. So wurde auch Graf Johann Philipp von Stadion wegen der von Chur-Pfaltz

1) Wartenberg.

2) Platen.

2) Stadion

an

an sich gebrachten Herrschafft Thanhausen von dem Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegio ad Votum & Sessionem auf Kayserliche Recommendation A. 1709. admittiret. Josephus 1705-1711.

Staats-Canzley *T. XIII. p.* 795. 797. *T. XVI.* 219. *p.* 223. 228 233.

A. 1709. wurden die Præliminaria des Friedens mit Franckreich, auch was Teutschland betraf, kund, die zwar freylich also beschaffen waren, daß sie denen meisten Ständen gar nicht gefallen konten, die vielmehr die versprochene Redintegration der Obern Crayse, und eine Barriere von der Schweiz an bis an die Mosel, Sar und Maas verlangten. Schlechte Französische Friedens-Præliminaria vor das Reich.

Staats-Canzley *T. XIV. p.* 749. 712. 723. 745. 774.

Weil aber das Teutsche Reich nach der Höchstädter Schlacht in seinen Kriegs-Anstalten gegen Franckreich gar saumselig gewesen war, daß auch keine Excitatoria von Engell- und Holland jemahls hatten was fruchten können, so hatte es nicht das Ansehen, daß Engell- und Holland, die ohnedem nur lediglich wieder auf ihren Vortheil bedacht waren, zu wieder Erlangung der verlohrnen Reichs-Lande im Elsaß vieles bewürcken würden, wie auch der Ausgang gewiesen. Jedoch giengen hierauf die Streitigkeiten wegen einer Reichs-Deputation zu dem bevorstehenden Friedens-Werck von neuen an. Anfangs verglich man sich dahin, daß solche in nicht mehr als sechs Personen oder Ständen von beeden Religionen bestehen solte; davon zween aus dem Churfürstlichen, nemlich Maynz und Sachsen, so viel aus dem Fürstlichen, und zwar Oesterreich und Magdeburg, und wieder so viel von dem Reichs-Städtischen Collegio abzuordnen. Das Fürstliche Collegium aber brachte es nachgehends dahin, daß vier Deputirte aus demselben, als Oesterreich, Pfaltz-Neuburg, Magdeburg und Bremen, zu bessern Behuff des Evangelischen Wesens, benennet wurden. Es wurde auch über die Frage gestritten, ob ein Reichs-Stand ex duplici capite der Deputation beywohnen könte? e. g. Chur-Pfaltz und Pfaltz Neuburg. Die Reichs-Grafen wolten auch mit zu der Deputation gezogen seyn. Was wegen der Reichs-Deputation zur Friedens-Handlung vorgegangen.

Staats-Canzley *T. XIV. p.* 860. 784. *XXIV. p.* 1085.
Electa *J. P. T. III. p.* 95. 142.

Den

Josephus 1705-1711.

Von den Evangelischen vergeblich gesuchte Abolition der Religions-Clausul im 4ten Artic. des Ryßwickischen Friedens.

Den hefftigsten Streit aber setzte es wegen der gäntzlichen unbeschränckten Abolition der dem Evangelischen Wesen so nachtheiligen und niemahls agnoscirten Clausul des IV. Articuls in dem Ryßwickischen Frieden, als worauf die Evangelische Stände nunmehro gäntzlich bestunden, wobey aber die Catholischen allerhand Ausflüchte suchten, auch würcklich endlich im Hauptwerck die Evangelischen nichts erhielten.

Staats-Canzley *T. XV. p.* 139. 153. *sq.*
Staats-Spiegel *T. VII. p.* 615. *T. XXI. p.* 742. *T. XXIII. p.* 964.

Streit wegen des Directorii Corporis Evangelici.

A. 1709. kam das Jus Directorii inter Evangelicos auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Streit. Denn als in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens der Chur-Brandenburgische sich desselben unternommen hatte, und solches einigen fremd vorkommen wolte, legte er seine Befugnisse in einer Deduction an Tag, worinnen er behauptete, wie das Jus Directorii inter Evangelicos niemahl einem Chur- oder Fürstlichen Haus eigen, sondern je und allewege in der Ordnung und auf dem Vorsitz gegründet gewesen; welche aber Chur-Sachsen refutirte, und in einem andern Scripto darthat, daß vom Anfang der Reformation dem Churfürsten von Sachsen, das Directorium in Evangelischen Religions-Sachen selbsten vom Kayser und allen Catholischen Ständen, wie auch sogar vom Pabst, wäre zugestanden worden.

Electa *J. P. T. I. p.* 612. 622.

Die Errichtung der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation wird reassumirt.

Nachdem bereits über 60. Jahr wegen Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation war gestritten worden, so ward endlich an. 1709. dieselbe auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wieder vor die Hand genommen. Hierzu gab die Chur-Cöllnische, Bayrische und Mantuanische Achts-Erklärung denen Fürsten Anlaß, sintemahl man bey solchen derer Fürsten Einwilligung nicht verlanget hatte. Dahero der Kayser, um selbige zu befriedigen die Deliberationes zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio wegen der beständigen Wahl-Capitulation wieder anfangen ließ. Der Aufsatz derselben war schon seit an. 1664. fertig, und stritte man noch wegen der Vorrede, und des Schlusses, indem die Churfürsten sich dabey das Jus capitulandi alleine

allein vorbehalten wolten, bey welchen es doch endlich die Fürsten nach vielen Disputen bewenden lassen musten. Die Collationirung aber derselben ist erstlich nach dem Tod Kayser Josephs vorgenommen, und den 8. Julii 1711. publiciret worden. Josephus 1705-1711.

Electa *J. P. T. II. p.* 583.
Staats-Spiegel *T. III. p.* 276. *T. V. p.* 439. *T. VIII. p.* 616. 620.
Staats-Canzley *T. XVII. p.* 677. 680.
Wildvogel *in Diss. de capitulatione perpetua.*

Zwischen dem Stifft Hildesheim und dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hause kam es abermahl an. 1709. wegen harter Bekränckung der Evangelischen daselbst von der Catholischen Geistlichkeit, zu einer Weitläufftigkeit. Das Capitul wolte das Palladium derselben, den sogenannten Consistorial-Recess, vor ungültig halten, häuffete auch sonsten die Beschwerden der Evangelischen Gemeinde; daher der Churfürst erstlich die Gefälle der Catholischen Geistlichkeit sequestrirte, und da dieses nichts verfangen wolte, die gesammten Stiffts-Lande so lange mit Soldaten belegte, bis sie sich zu Beruhigung des Evangelischen Wesens in einem den 11. Julii 1711. zu Hildesheim neu errichteten Recess verstehen muste.

Antivindiciæ Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum Hildesh. 1703. *f.* Hildesheimischer Religions-Handel
Staats-Canzley *T. VIII. c.* 12. 13. *T. XV. p.* 778. *T. XVI p.* 74. 791.
Electa *J. P. T. III. passim inpr. p.* 656.

Zu allerletzt machte Kayser Joseph den 19. Martii 1711. seinen Obrist-Hofmeister, Johann Leopold Donaten, Grafen von Trautson, zum Reichs-Fürsten, und starb bald darauf den 17. April gantz unvermuthet im 33. Jahr seines Alters an Kinder-Blattern.

Carolus VI. 1711.

V.

Reichs-Vicarii nach K. Josephs Tod.

Bey dieser Verledigung des Römischen Teutschen Reichs übernahmen die beyden Reichs-Vicarii, Chur-Pfaltz und Sachsen, die Reichs-Verwaltung in denenjenigen Reichs Landen, welche ihnen in der Güldnen Bulle angewiesen sind.

vid. Vicariats-Patente von Chur-Pfaltz *d. d.* 23. *Apr.* von Chur-Sachsen *d. d.* 22. *Apr.* in Fabri Staats-Canzley *T. XVII. c.* 11. *p.* 621. und *Elect. J. P. T. III. p.* 5. *n.* 18.

Was im Reichs-Cammer-Gerichte vorgegangen.

Das Reichs Cammer-Gericht blieb offen, und wurde alles darinne unter dem gemeinen Vicariats-Insiegel ausgefertiget.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 950.

Damit auch bey derselben die höchst nöthig vorgenommene Visitation ihren Fortgang haben mögte, so wurden von den Vicariis denen Kayserl. Principal-Commissariis, dem Abt von Kempten und Reichs-Hofrath Zimmermann ihre Vollmachten erneuert.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 583.
Electa *J. P. T. III. part.* 12. *n.* 39. *p.* 1065.

Da hierauf auch nach Absterben des Cammer-Richters, des Fürstens von Nassau-Hadamar, bey der entstandenen Streitigkeit, wer bey währender Reichs-Vacanz in Solio sitzen solte, endlich solches dem ältesten Catholischen Præsidenten, dem Freyherrn von Ingelheim ex jure Senii war zugestanden worden, die sämmtlichen Reichs-Grafen aber darwieder mit einer Protestation einkamen, dieweil derselbe kein Reichs-Graf wäre, so erhielten dieselben von dem Pfältzischen Reichs-Vicariat einen Revers, daß die Bestellung des Freyherrn von Ingelheim zum Cammer-Gerichts Amts-Verweser ihren Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn solte.

Appendix zum 36sten Theil des Staats-Spiegels *p.* 1101. 1105.

Der

Der Reichs-Hofrath hingegen wurde gewöhnlicher massen geschlossen, ohngeachtet sich derselbe äusserst bemühet hatte, die Vicarios dahin zu vermögen, daß sie dessen Sessiones ferner erlaubt hätten. Carolus VI. 1711. Der Reichs-Hofrath wird nicht continuirt.

Bücher-Cabinet P. 22. n. 72. 2. p. 257.

Die Reichs-Versammlung aber zu Regenspurg wurde in so weit fortgesetzet, daß die Gesandten daselbst beysammen blieben, und nur auf ferordentlich zusammen kamen, wie denn auch kein Reichs-Gutachten oder Schluß indessen gemacht worden. Es erhielte auch der Kayserl. Principal-Commissarius, der Cardinal von Lamberg, von Reichs Vicariats-wegen die Vollmacht zu Fortführung seiner Principal-Commission. Das vornehmste, so indessen vorgieng, war die Collationirung der beständigen Wahl-Capitulation, davon oben geredet worden. Woran aber doch die Reichs-Vicarii keinen Theil nehmen wolten, sondern es dem Mayntzischen Directorio als ein voreiliges Verfahren auslegten, und durchaus das Assertum nicht eingestehen wolten, daß sich schon zu Regenspurg sämtliche Churfürsten und Fürsten, in puncto Capitulationis perpetuæ vereinbaret hätten, daß deren Project zum Grund der neuen Capitulation genommen werden solte. Der Reichs-Tag zu Regenspurg wird fortgesetzt.

Staats-Spiegel P. 36. p. 986. 987.

Was andere Begebenheiten in diesem Interregno anbetrifft, so wolte das Stift Lüttich in soweit nicht das Pfältzische Vicariat erkennen, als es auch die Regierung desselbigen mit Ausschliessung des Dohm-Capituls zu verwalten suchte.

Staats-Spiegel P. 30. p. 502.

Als der Fürst von Nassau-Hadamar den 28. May 1711. verstorben und wegen der Succession zwischen denen Agnaten Streitigkeit entstund, so sequestrirte Chur-Pfaltz dessen Land bis zu Austrag der Sache.

Staats-Spiegel P. 30. p. 464.

Ingleichen restituirte Chur-Pfaltz den Fürsten zu Nassau-Siegen in

Carolus VI. 1711.

seine Lands-Regierung, welcher er seit an. 1708. wegen des mit seinen Unterthanen geführten Procesles hätte müßig gehen müssen.

Staats-Spiegel *P.* 37. *p.* 1108.

Zwischen Sachsen-Weymar und dem Fürsten zu Schwarzburg-Arnstadt kam es zu einer grossen Thätlichkeit wegen der von Schwarzburg erlangten Fürstlichen Würde, welche man sich Sächsischer Seite für sehr nachtheilig hielte. Denn Sachsen-Weymar bediente sich der favorablen Gelegenheit des Chur-Sächsischen Vicariats, und besetzte den 9. Jun 1711. Arnstadt mit 1500. Mann, ließ den Schwartzburgischen Cantzler gefänglich nach Weymar bringen, und ordnete daselb eine Commission zu Untersuchung des bisherigen Arnstädtischen Verfahrens an. Bey so gestalten Sachen, da sich Schwarzburg vom Reichs-Vicariat keiner Hülffe zu versehen hatte, würckte es beym Cammer-Gericht ein Mandatum sine clausula an Sachsen-Weymar aus, daß es dem zufolge seine Commission aufheben, und den Cantzler wieder auf freyen Fuß stellen muste.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 533. 538. *T. XVIII. p.* 362.
Staats-Spiegel *P.* 30. *p.* 459. *P.* 32. *p.* 683.
Electa *f. P. T. III. p.* 107. 807. 1077. *T. IV. p.* 661. *T. V. p.* 553.

Der Wahl-Tag muß bey der angesetzten Zeit bleiben.

Den Wahl-Tag setzte Chur-Maynz auf den 20. Aug. 1711. zu Franckfurt am Mayn an, und suchte hernachmahls selbigen, wegen der Furcht vor Franckreich, auch mit Gutbefinden von Chur-Böhmen und Pfaltz, zu verkürtzen, und auf den 20. Julii zurück zu setzen. Es wolte aber der Churfürst von Sachsen in dieses Begehren nicht willigen, weil er, wegen der allzugrossen Entfernung, in so kurtzer Frist die benöthigten Instructiones und andere dazu erfordernde Anstalten nicht expediren könnte. Dahero es bey dem zuerst angesetzten Wahl-Termin sein Verbleiben haben muste.

Es geschicht die Collation der angenommenen Wahl-Capitulation

Die Fürsten säumten indessen nicht das Project der beständigen Wahl-Capitulation, wie allbereit gemeldet, zu collationiren, damit dasselbe zum Grund der Capitulation des neuen Kaysers gelegt würde,

de, hatten auch in willens deswegen eine eigene Deputation nach Franckfurt auf den Wahl-Tag abzuschicken, und wolte auch ein gleiches das Reichs-Städtische Collegium thun, es ist aber beydes unterblieben. Carolus VI. 1711.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 672.
project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-*Capitulation in Electis J. P. T. III. p.* 861.

Die exulirende Churfürsten von Cölln und von Bayern suchten auch eifrigst zur Wahl gelassen zu werden, und da Maynz neben denen übrigen Churfürsten, wegen der noch nicht aufgehobenen Acht, ihrem Gesuch kein Gehör gab, so protestirten sie zum Vorgus wider die Wahl-Handlung, woran man sich aber nicht kehrte. Chur-Cölln und Bayern suchen vergeblich bey der Kayserl. Wahl zu seyn.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 631. 633. 645.
Bayrisch- und Cöllnische *Protestation in Elect. J. P. p.* 998.

Die Berathschlagungen wegen der neuen Kayser-Wahl nahmen den 25. August. 1711. ihren Anfang, und continuirten bis den 12. Octobr. an welchen dieselbe solenniter vor sich gieng. Von denen Churfursten waren in Person zugegen **Maynz, Trier und Pfaltz.** Alle Stimmen fielen einmüthiglich auf den König in Spanien und Ertz-Herzog in Oesterreich, Carln, des abgelebten Kayser Josephs Bruder aus. Die Notification geschahe demselben den 30. dito durch Pfaltzgraf Carl Philipp von Neuburg zu Meyland, nachdem er kurtz vorher von Barcellona nacher Teutschland aufgebrochen war. Den 19. Decembr. hielt er seinen Einzug in Franckfurt und beschwur die Capitulation. Den 22. dito drauf erfolgte die Krönung mit gewöhnlichen Ceremonien. K. Carl in Spanien wird zum Römischen Kayser erwehlt und gekrönt.

Diarium der Wahl und Krönung Kayser Carls *VI. f.*

Was die Capitulation anlanget, so legte man zwar das collationirte Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde, die Churfürsten aber gebrauchten sich dabey, nach den vorkommenden besondern Umständen und Erforderung des gegenwärtigen Zustandes des Dessen Capitulation.

Carolus VI. 1711.

Teutschen Reichs gar mercklich ihres zukommenden und vorbehaltenen Juris adcapitulandi, dahero dieselbe so eingerichtet wurde, daß kein Zweiffel, es könne selbige vor die vollkommenste unter allen bisherigen Wahl-Capitulationen passiren. In dem Prologo derselben ist denen Churfürsten das Prædicat; **Hochwürdigst und Durchlauchtigst** beygeleget worden, so vordem nicht geschehen, wie denn auch der Kayser Articulo III. versprochen, mit diesen Prædicaten gegen dieselbe zu continuiren. Anderer Aenderungen zu geschweigen, so am besten aus Gegeneinanderhaltung derer Capitulationen zu sehen.

vid. *Electa J. P. T. IV. P.* 3. *n.* 7. *p.* 187.
Gegenwärtige Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in der *Capitulation Caroli VI.* **Leipzig** 1713. 4.

Jedoch ist absonderlich zu mercken, daß vermöge des Art. XX. der Capitulation hinführo niemand ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des gesammten Reichs solte in die Acht erkläret werden, und wurde deshalben ein besonderer Modus præscribirt.

Einiger Fürsten Protestation dagegen.

Ob nun gleich, wie gemeldet, die Capitulation nach dem Project der perpetuæ Capitulationis war abgefasset worden, so übergaben doch verschiedener geist- und weltlicher Reichs-Fürsten zu Franckfurt anwesende Gesandten dem Kayser den 7. Januar. 1712. im Namen ihrer Principalen eine Protestation wegen verschiedener ihrer Ehren und Prærogativen gar nachtheiligen Passuum, welche in die Capitulation mit eingeflossen wären.

vid. *Ea in append. documentorum* **in gegenwärtiger Verfassung des Teutschen Reiches** *p.* 723.

Des Pabsts wunderliche Attentata bey der Kayserl. Wahl.

Der Pabst führte sich bey dieser Kayser-Wahl am allerübelsten auf, und ließ durch seinen Nepoten Albani, der den Titul eines Nuncii zu Cölln annahm, an allen Churfürstlichen Höfen und auch zu Franckfurt Schrifften ausstreuen, in welchen er von dem Römischen Teutschen Reiche als seinem Eigenthum redete. In Catalonien kam sogar

gar ein Buch zum Vorschein, worinnen behauptet wurde, daß der Pabst bey der Kayser-Wahl die höchste Gewalt hätte. Eben dieser Albani verlangte mit aller Gewalt, die noch in der Reichs-Acht stehende obige zween Churfürsten zur Wahl zu lassen, und daß in die Capitulation gewisse unrechtmäßige Forderungen des Römischen Hofes, unter andern die wieder Einräumung von Comachio, solten einverleibet werden. Ingleichen, daß zu der Wahlhandlung ein Päbstlicher Nuntius nicht etwa nur zu Gefallen, sondern aus Schuldigkeit solte admittiret werden. In entstehenden Fall bedrohete er Mayntz, daß der Pabst dem Reichs Vice-Cantzlar und Grafen von Schönborn die Coadjutorie von Bamberg nehmen, Trier das Bißthum Olmütz entziehen, des Churfürsten von Pfaltz Bruder dem Teutsch-Meister die Coadjutorie zu Maynz nicht confirmiren, Preußen den Königlichen und Hanover den Churfürstlichen Titel streitig machen würde. Allein es wurde nach allen diesen so wenig gefraget, daß Albani, um viele Prostitution zu vermeiden, sich endlich von Franckfurt nach Cölln unter dem Vorwand einiger Geschäffte begeben muste, wie denn auch die gantze verständige Welt diese Päbstliche Impudenz bey diesen heitern Zeiten detestirte. Carolus VI. 1711. Leere Päbstliche Drohungen.

vid. *Remarques nouvelles sur le bref de sa Sainteté a sa M.te Imperatrice mere & sur lexplication qu'on y a donnée a Rome in 8.*

Mercur historique Octobr. 1711. *p.* 409.

Nach vollbrachter Kayserlichen Krönung machte die Stadt Aachen einen gantz ungegründeten, und zuvor nie erhörten Anspruch auf das ex privilegiis & commissione perpetua Imperatorum & Imperii von der Stadt Nürnberg seit an. 1423. zu verwahren habendes Kayserliches und Reichs-Heiligthum und die Reichs-Kleinodien, als ob alles dieses ihr vorenthalten würde. Allein die Stadt Nürnberg hat sich bey ihrem beynahe 300. jährigen jederzeit ruhig exercirten, und vom Kayser und Reich beständig confirmirten, dazu bestens titulirten Besitz unverrückt erhalten. Ungegründeter und vergeblicher Anspruch der Stadt Aachen auf die Verwahrung der Reichs-Kleinodien.

vid. *Instrumentum civitatis Aquensis in Syllabo monumentorum dissert. Ludewigii de Norimberga insignium Imperial. tutelari p.* 111.

Repositio Norimbergens. ibid. p. 46.

Eines

Carolus VI. 1713. Der Stadt Speyer Matricular-Anschlag wird moderirt.

Eines von den allererſten, ſo zu Anfang der Kayſerlichen Regierung auf dem fort währenden Reichs-Tag zu Regenſpurg vorgieng, war die Moderation des Speyeriſchen Matricular-Anſchlags. Denn es war dieſe alte Reichs-Stadt durch feindlichen Brand und Raub in den vorigen Frantzöſiſchen Kriegen in ſolchen elenden und verarmten Zuſtand geſetzt worden, daß es ihr unmöglich fiel den alten Matricular Anſchlag von 276. Gulden zu entrichten; dahero ſie verſchiedenemahl um eine Erleichterung angehalten, welche ſie auch endlich den 4. Januar. 1713. dahin erhalten, daß ihrem vorgedachten matricul-quanto interims-weiſe 252. Gulden abgenommen wurden, und ſie bey künfftigen Reichs- und Crayß-Anlagen nur 24. Gulden ſo lange zahlen ſolte, bis ſie ſich mittelſt Göttlichen Seegens wieder erhohlet hätte. Es gab dieſes aber Anlaß, daß ſich hernach mehrere Stände um die Moderation ihres Matricular-Anſchlags eifrigſt bewarben.

vid. Bücher-Cabinet *P. L. n.* 161. §. 5. *p.* 887. *ſq.*

Der Fürſt von Lichtenſtein erhält die Introduction ins Fürſtliche Collegium.

Das Fürſtliche Haus Lichtenſtein hatte ſich nunmehro faſt ein gantzes Seculum um zu erlangende Seſſionem & Votum auf Reichs-Tägen bemühet, da doch jüngere Häuſer indeſſen dazu gekommen waren. Die meiſte Hinderniß war wohl daher gekommen, dieweil Lichtenſtein bis anhero die nach den Reichs Grund-Geſetzen dazu erforderliche Begütherung im Reich nicht gehabt hatte. Nachdem aber endlich Fürſt Joh. Adam Andreas zu Lichtenſtein von der Caroliniſchen Linie die freye Reichs-Herrſchafft Schellenberg im Schwäbiſchen Crayß an ſich gebracht hatte, ſo würckte er an. 1707. deswegen nebſt Darſchieſſung einer groſſen Summa Geldes bey ermeltdem Crayß aus, daß er in ſelbigen zu Sitz und Stimme recipirt wurde, und ſuchte hernachmahl auch die Introduction auf dem Reichs-Tag deſto eifriger. Er ſtarb aber darüber, und erhielt endlich ſelbige der Kayſerliche Obriſt-Hofmeiſter, Anton Florian Fürſt von Lichtenſtein den 15. Februar. an. 1713. nach ausgeſtellten Reverſalibus, daß er einen Reichs-Anſchlag von 76. Gulden übernehmen, und daß dieſe Admiſſion ins Fürſtliche Collegium allein auf ſeine Perſon, und ſeine Deſcendentes maſculos ſich erſtrecken, dieſe aber zur Stell

und

und Stimme nicht gelassen werden solten, ehe und zuvor sie sich mit Fürsten-mäßigen Gütern im Reich der Gebühr nach würden qualificirt haben. Es wurde demselben der letzte Ort unter den Fürsten, und der nächste vor den Grafen angewiesen, gegen welche Location zwar er protestirte, dieweil er sich schon vordem gegen die neuen vorsitzenden Häuser mit einer Protestation verwahret hätte, allein es wurde nicht drauf attendiret. Carolus VI. 1711.

vid. *Elect. J. P. T. IV. p. 6. n. 23. p. 500. T. V. p. 2. n. 6. p. 99. & n. 12. p. 165.*

Fabri *Staats-Canzley T. XXII. c. 5.*

Nachdem Franckreich der Spanische Successions-Krieg bis anhero allzuschwer geworden, so hat es nicht nachgelassen, durch seine Intriguen es dahin zu bringen, daß endlich die Königin von Groß-Britannien am ersten Lust bezeigte, sich von der grossen Allianz zu trennen, und die von Franckreich neu gethane Vorschläge anzuhören. Solchergestalt da durch der Engelländer Verweigerung ferner gegen die Frantzosen offensive zu agiren, die siegreichen Progressen der Alliirten Waffen in Niederlanden auch ins stecken geriethen, so musten sich endlich auch die Holländer entschliessen mit Franckreich in eine Friedens-Negotiation sich einzulassen. Welches auch die andern bishero wider Franckreich und Spanien in Allianz gestandene Potenzien thaten. Es wurde dieselbe demnach zu Utrecht den 29. Januar. 1712. angefangen und den 11. April 1713. dahin geendiget, daß Franckreich und Spanien mit Engelland, Portugall, Preussen, Savoyen und Holland besondere Friedens-Schlüsse unterzeichneten. Utrechtische Friedens-Handlung.

vid. *Actes & memoires de la paix d' Utrecht* 1713-15. *6. Voll. in* 12.

Histoire du Congrès & de la paix d' Utrecht à Utrecht 1716. *in* 12.

Carolus VI. 1713.

Historie der Friedens-Handlung zu Utrecht im Bücher-Cabinet *P. XVI. n.* 45. *p.* 151. *P. XVIII. n.* 52. *p.* 367. *P. XXIII. n.* 74. *p.* 363. *P. XXVII. n.* 89. *p.* 1071.

Wird vom Reiche verworffen.

Der Kayser und das Reich konten den Utrechtischen Friedens-Tractaten nicht beytreten, weil Franckreich denselben die allerschlechtesten Bedingungen anbot, und noch dazu sehr exorbitante Anforderungen an sie machte, überhaupt auch der Utrechtische Friedens-Plan der zwischen dem Kayser und Reich mit Holland und Engelland A. 1701. und 2. errichteten Allianz gäntzlich entgegen war.

Deduction des raisons pour les quelles S. M. Imperiale ne pouvoit soucrire a cette paix &c. 1713. *in* 4.

Und der Krieg fortgesetzt.

Demnach muste der Kayser und das Reich entblöst von allen Bunds-Genossen den Krieg wider Franckreich allein fortsetzen, welches den 20. Aug. 1713. die Vestung Landau, und nach erorberten Linien im Schwartzwald den 16. Novembr. noch selbigen Jahres auch Freyburg in Brißgau eroberte, dieweil die Reichs-Armée sich in gar schlechten Stande befand. Ohngeachtet aber dieser Vortheile, so seufftzete Franckreich doch selbsten sehnlich nach einen Frieden. Der König wurde immer älter, und am Leib und Gemüthe schwächer, und wolte gerne nach so vieler in der Welt erregter Unruhe in Friede und Ruhe sterben. Das Königreich war durch den entsetzlichen Krieg so ruiniret worden, daß es fast keine Kräffte mehr hatte. Dahero gab der Marchal de Villars erstlich durch den Churfürsten von Maynz, denn durch den Churfürsten zu Pfaltz Anlaß zu einer Friedens-Unterredung, welche man auch Kayserlicher Seits, um den Krieg nicht zu verlängern, annahm. Es geschahe solche nach der Eroberung von Freyburg zwischen beyden hohen Generalen dem Printzen Eugenio und dem Marchal de Villars zu Rastadt, und war die erste

Franckreich veranlasset eine Friedens-Handlung mit dem Kayser und dem Reich zu Rastadt.

ste Zusammenkunft den 26. Novembr. 1713. Bey den Conferenzien sprach anfangs der Villars gar hoch, und wolte weder an das Utrechtische Project, noch an das Erbieten durch Chur-Pfaltz gehalten seyn. Bayern und Cölln solten nicht nur allein gäntzlich restituiret, sondern auch indemnisiret werden. Für Freyburgs Restitution verlangte man zum Æquivalent entweder Philippsburg oder Alt Brysach und Kehl, oder auch das Pfältzische Amt Germersheim, welches wie Elsas der Cron Franckreich mit aller Souverainität solte einverleibet werden. Zum Fundament der gantzen Handlung schlug man den Ryßwickischen Frieden vor, und begehrte Landau und Fort Louis in statu quo zu behalten, da hingegen der Kayser und das Reich beydes geschleifft und abgetreten haben wolten. Von Wiedergebung der Stadt Straßburg wurde gar nichts mehr gedacht. Mit einem Wort, Franckreich bezeigte sich so hart, und unbillig, daß für des Reichs Sicherheit und Hoheit von selbigen wenig zu erhalten schiene, und es vielmehr das Ansehen gewann, als ob die Friedens-Handlung völlig würde abgebrochen werden. Endlich erklärte sich doch der König von Franckreich besser, und kamen darauf den 6. und 7. Martii 1714. die Tractaten wegen der Haupt-Puncten worauf der künfftige General-Friede sich gründen solte, zum völligen Schluß. Carolus VI. 1711.

Herrn Strubens **Historie der Rastadtischen Friedens-Handlung** Jena 1714. *in* 4.

Histoire du Congres & de la paix d' Utrecht, comme aussi de celle de Rastad & de Bade. Utrecht 1716. *in* 12.

Bücher-Cabinet *P. LIV. n.* 176. *p.* 493.

Der Kayser schlug hernachmahls zum Haupt-Congreß drey Orte in der Schweitz vor, unter welchen Franckreich die Stadt Baaden erwehlte. Daselbst ward am 5 Jun. die erste Conferenz gehalten, und am 7. Septembr. 1714. endlich der Friede unterschrieben. Der Westphä- Haupt-Friedens-Handlung zu Baaden.

Carolus VI. 1712. phälisch Nimwegisch- und Ryßwickische Friede wurden zum Grund gelegt. Franckreich gab dem Kayser Alt-Brysach und Freyburg, und dem Reich Fort Kehl wieder, in dem Zustand, wie sich diese Oerter damahls befunden; es trat auch Homburg und Bitsch ab, jedoch mit vorher geschleiffter Fortification, und behielt hingegen das Fort Mortier, Fort Louis, Hünningen und Landau. Es erkannte auch die Chur-Würde des Hauses Braunschweig und Lüneburg; Beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern wurden völlig in alle Länder, Ehren, Rang, und alles was sie vor den damahligen Krieg gehabt, wieder eingesetzet, doch solten sie die Belehnung aufs neue suchen, und allen Anforderungen wegen einiger Schadloßhaltung renunciiren. Dem Kayser wurde der ruhige Besitz von den Spanischen Niederlanden, wozu Franckreich noch einige Oerter abtrat, jedoch ohne Nachtheil des Holländischen Barriere-Tractats, und der an Preussen geschehenen Cession von Geldern, ingleichen vom Königreich Neapoli und Sardinien und Hertzogthum Mayland gelassen, jedoch unter genauer Beobachtung der zu Utrecht pacisirten Neutralität in Italien.

Instrumentum Pacis Badensis in *Elect. J. P. T. VII. P. 2. n. 9. p. 127.*

Historie und Inhalt des Baadenischen Friedens im Bücher-Cabinet *P. LIV. n. 77. p. 563.*

Was bey dem Reiche dabey vorgegangen. Weil bey der ersten Friedens-Conferenz alles sehr geheim solte gehalten werden, auch alles sich dabey bis auf den letzten Augenblick gantz ungewiß und veränderlich angelassen hatte, so entschuldigte sich der Kayser, daß er darüber mit dem gesammten Reich, nach der sonstigen Erforderniß, sich nicht ordentlich habe vernehmen können; obwohlen übrigens der Printz Eugenius auf dessen Befehl nicht unterlassen hatte, mit den in vorgelegenen associirten Crayßen, bey dem Werck am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Churfürsten,

Für-

Fürsten und Ständen, so viel es der Nähe halben, und in der Eyl hat geschehen können, daraus zu communiciren. Carolus VI. 1711.

vid. Kayserl. *Commissions-Decret d. d. 24. Mart.* 1714. im Bücher-Cabinet *P. LIV. n.* 176. *p.* 517.

Bey vorseyenden Baadischen Friedens-Congress aber berathschlagten die Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg eifrig wie dabey zu concurriren wäre, ob es durch eine besondere Deputation geschehen solle, oder aber nur deßwegen der Kayserl. Gesandschaft eine Vollmacht zu ertheilen wäre? Weil nun derselbe auf einen gewissen Termin gesetzet war, so konte man wegen Kürtze der Zeit keine Reichs-Deputation zu ordentlichen Stand bringen, welches doch das Corpus Evangelicum wegen besserer Besorgung zu Abstellung der so nachtheiligen Clausul des 4. Articuls im Ryßwickischen Frieden sehr gerne gesehen hätte. Es blieb demnach bey der denen Kayserl. Gesandten ertheilten Vollmacht, auch im Namen des Reichs zu tractiren. Die Augspurgische Confessions-Verwandten sowohl, als die Catholischen hatten ihre Reservata mit eingerückt, welches aber dem Kayser nicht anständig war, dieweil man besorgte die Frantzösische Gesandschafft mögte solche verwerffen; dahero muste das Reichs-Conclusum geändert, und die Reservation und Protestation der Stände nur ins post Scriptum gebracht werden. Noch grössere Schwierigkeit setzte es hernach mahls bey der Ratification des Baadischen Friedens. Denn weil die Evangelischen mit ihrem Gesuch wegen Abolirung der so schädlichen Ryßwickischen Religions-Clausul nichts hatten ausrichten können, so machten sie hernacher, zu Salvirung ihrer Gerechtsame allerhand Entschuldigungen wegen der Ratification. Indem aber dieselbe nicht lange konte verschoben werden, und die Catholischen ein Conclusum secundum majora machen wolten, so vereinigten sich die Evangelischen zu einem gemeinsamen Voto, in welchem sie in allen dreyen Reichs-Collegiis ad Protocollum declarirten, daß, wie man sich von dem Westphälischen Frieden quoad statum Ecclesiasticum nicht verdringen lassen könte, also auch an dem zu Baaden geschlossenen Frieden in so weit er dem Westphälischen in Ecclesiasticis zuwider, kei-

Difficultät wegen der Ratification des Baadischen Friedens vom Reiche.

Carolus VI. 1711.

nen Theil nähme, sondern wolte gegen alles, was deme zuwider, und was sonst noch mehr, als im Rastadtischen, zur Beschwerde der Evangelischen Stände darinnen disponiret worden, wie auch was in diesem gantzen Friedens-Geschäffte in modo agendi wider die Jura Statuum vorgegangen, sich protestando bestens verwahren, und alle Befugnisse reserviren. Als nun in dem darauf abgefaßten Reichs-Gutachten dennoch gantz und gar nicht des abgelegten Voti communis von den Evangelischen war erwehnet worden, so verlangten dieselbe zwar inständigst, solches zum wenigsten per post Scriptum zu thun, sie konten aber auch dieses nicht bewürcken, sondern musten geschehen lassen, daß ihre Protestation durch das Mayntzische Directorium der Kayserl. Principal-Commission bey Uberreichung des Reichs-Gutachtens nur mündlich angezeiget wurde.

vid. *Elect. J. P. T. VI. P. 6. n. 40. p. 477. P. 7. n. 43. p. 540. & T. VII. P. 3. n. 14. p. 232.*

Dem Churfürsten von der Pfaltz hatte man vor und unter währenden Friedens-Geschäfften immer auf ein Æquivalent, sowohl wegen des in diesen Krieg erlittenen grossen Schadens, als auch wegen der wieder abgetretenen Ober-Pfaltz, vertröstet, und kam deswegen bald Sardinien, bald das Hertzogthum Limburg oder das Hertzogthum Luxenburg in Vorschlag. Es wurde aber davon aus gewissen Ursachen hernachmahls alles stille.

vid. des **Baron Wisers** *Species facti* seiner **unerhörten und abentheurlichen Verfolgungen** *A. 1718. 8. p. 175. p. 97.*

Hiemit beschliesse ich meine kurtzgefaßte Reichs-Historie, und will von neuen Reichs-Begebenheiten nichts schreiben. Nam vivorum, uti magna admiratio, ita difficilis censura, juxta Velleium. GOtt erhalte Kayser Carln den VI. bey langwieriger höchst gesegneter Regierung, gebe ihm zur Ruhe und Glückseeligkeit des Teutschen Reichs männliche Succession, und lasse ihn an Glück und grossen Thaten, wie auch

auch an vortrefflichen Verdiensten gegen des Teutschen Reichs Wohlfarth alle vorher gehende grosse Kayser übertreffen so den Namen Carl geführet, damit eintreffe, was ein Poet gesungen: Carolus VI. 1712.

E PRIMO & QVINTO componit gloria SEXTVM,
Maiorem hoc CAROLO mundus habere nequit

Register.

A.

Aachen, ob von Kayser Ottone III. zur Krönungs-Stadt bestimmet 100
hält an Kayser Wenceslaus vest und widersetzt sich Kayser Ruprecht 333. 335
geräth in grosse Ungelegenheit 493
und in die Acht 508
fängt einen vergeblichen Streit an mit Nürnberg. 620. 655
Abensberg, Grafen sterben ab 386
Abteyen, bey Aufrichtung des Teutschen Reichs 32 34
Acht, Reichs-Acht, wem der geächteten Güter zufallen sollen 163
Adlegandi jus wird von den Ständen behauptet bey dem Westphälischen Frieden 562
wird bey dem Nimwegischen Frieden schwer gemacht 605
Adolf von Nassau wird erwählt und gecrönt 262. 263
aber auch wieder abgesetzt 265

und im Treffen erlegt. ibid.
dessen Reichs-Handlungen 266
Albert I. wird zweymahl gewählt 265 267
von seinem Vetter ermordet 272
Albert II. wird erwählt 352
will den Eingriffen der Päpste Einhalt thun 354
stirbt unvermuthet ibid.
Albrecht Marggraf zu Culmbach muß nach vieler Kriegs-Unruhe in der Acht sterben 453. 454. 470.
Alfonsus König von Castilien wird gewählt 238
sagt sich vom Teutschen Reiche wieder loß 239
Altenburg in Wagrien, Bißthum 83
wird getheilt 123
Altorf Universität privilegirt 498. 548. 635
Alt-Kanstädtischer Vergleich zwischen Kayser Joseph und Carl den XII. König in Schweden 638
Andlau, das Closter, gestifftet 47
Anhalt das Fürstenthum, aufgerichtet 221
darauf erhält Sachsen die Expectanz 474
Ansage auf den Reichs-Tägen, der Streit deßwegen zwischen Maynz und Sachsen wird vertragen 474
Antwerpen Marggrafschafft 66
Arelat, das Königreich, ist von Kayser Heinrich dem V. an Franckreich nicht verkaufft worden 153
wird noch von Kayser Rudolf dem I. besorgt 261
ist von Kayser Albrecht I. nicht veräussert 268
noch auch von K. Heinrich VII. 284
ob von Carl dem IV. 315. 316
Aremberg bekommt die Hertzogliche Würde 583
Arensberg Grafschafft kommt an Cöln 322
Armen-Jäcken Krieg 358
Arnolphus wird, nach den ächten Carolingen zuerst erwählt 47
erlangt Italien und das Kayserthum 49
Auersberg der Graf wird Reichs-Fürst 584
Augspurg, Bißthum 29
Augspurg, Reichs-Stadt, Reichs-Tag daselbst 407
grosser, auf welchen der Evangelischen Stände Glaubens-Bekänntnis übergeben wird 431
Austräge 241

B.

Baden, Marggraf Bernhard von Kayser Ruprecht gedemüthigt 335
Badischer Friede 659. 660
Bamberg Bißthum gestifftet 102 103

Bamberg bekommt von Rom das Pallium und andere Prærogativen 146
beſchwert ſich über Oeſterreich 553
Bar, die Grafſchafft wird durch Kayſer Heinrich V. beym Reich erhalten 153
Baßler Concilium 343
wird beſtättigt 354
wieder aufgehebt 359. 361
Bauren Krieg, der Bundſchuh 397
in Schwaben, Francken, Thüringen 420
Bayern, von dem erſten Herzog 50
Herzog Heinrich II. iſt unglücklich und glücklich 90
Veränderung unter Kayſer Heinrich dem IV. 141
Herzog Heinrich bekommt Sachſen auch dazu 162
Bayern fällt an Graf Otto von Witelspach 176
Ludwig Herzog in Bayern bekommt auch die Rhein-Pfaltz 219
Zuwachs nach Conradini Tod 244
Herzog Heinrich ſubmittirt ſich Kayſer Rudolfen 252. 254
verliehrt die Alternativ in der Chur durch die Güldene Bulle 312
iſt in verwirrten Stande 351
Herzog Ludwig macht dem Kayſer Friedrich III. viel zu ſchaffen 367
verderblicher Krieg 398
klanget die Pfältziſche Chur 519
520
wird introducirt 521
auch durch den Frieden-Schluß nebſt der Ober-Pfaltz confirmirt 564
tritt mit Chur-Cölln im Spaniſchen Succeſſions-Krieg auf Franckreichs Seite 631
werden geächtet 637
ſuchen vergeblich bey Kayſer Carl VI. Wahl zu ſeyn 653
werden völlig reſtituirt 660
Benedict-Bayern ein Fürſtlicher Prälat 257
Berchtolsgaden geſtifftet 155
erreget Zwiſtigkeiten zwiſchen Saltzburg und Bayern 498
Bernhard Herzog von Sachſen-Weymar 551
Beſancon Reichs-Stadt kommt an Spanien 583. 584
Bißthümer bey Aufrichtung des Teutſchen Reichs 28. 34
von Kayſer Otten I durch Verleihung der Weltlichkeit ſehr vergröſſert 82
auch unter Friedrich II. 225. 226
Bitſch, das Gräfliche Haus gehet aus 480
Blanckenburg und Reinſtein ausgeſtorben 490
Blechmünzen 88

Böhmen, bezwungen von Heinrich I. 64
von Kayser Otten I. 73
von Heinrich III. bekriegt 121
die Königliche Würde wird erneuert und Mähren damit vereinigt 143
Unruhe daselbst durch K. Lotharium gestillt 161
die Königliche Würde wird Premislao bestättiget, und auch von desselben Nachfolgern geführt 209
noch eine Befreyung wegen Erscheinung auf den Reichs-Tägen ertheilt 221
unter K. Ottocar gedemütigt 253
die Chur wird sammt dem Ertz-Schencken-Amt confirmirt 257
Händel bey und nach Abgang der alten Königlichen Linie 270
wird bey dem Chur- und Ertz-Amt privilegirt 273
kommt an das Luxenburgische Haus 277
kommt zur Kayserlichen Würde 296
bekommt wieder grosse Privilegia 322
besonderer Vertrag mit den übrigen Churfürsten 380
Böhmische Unruhe giebt dem 30jährigen Krieg den Anfang 506. seqq.
Majorennität eines Königs in Böhmen 588
Readmission in das Churfürstliche Collegium bey allen Deliberationen 645
Brandenburgisches Bißthum aufgerichtet 83
Brandenburg, falscher Ursprung der Marggrafen 63
der eigentliche 171
die Marck und Chur kommt von dem Ascanischen Stamm an Ludwig aus Bayern 298
durch einen liederlichen Kauff an Kayser Carl IV. und seinen Sohn Sigmund 315
an Friedrich Burggraf von Nürnberg 337. 341
erhält Privilegia 381
das, de non appellando 499
die Anwartschafft auf Pommern 298. 371. 428
und Mecklenburg 382
davon auch Titel und Wappen angenommen wird 644
erhält im Osnabrüggischen Frieden Satisfaction 568
aber nicht im Nimwegischen 606
kommt zur Königlichen Würde in Preussen 628
Braunschweig und Lüneburg, das Herzogthum, wird errichtet 220
kriegt Satisfaction im Osnabrüg. Frieden 569

Braunschw. Lüneburgischer Successions-Streit wird beygelegt 596
die Hannoverische Linie erlanget die Chur-Würde 622
und wird introducirt 645
Braunschweig, die Stadt, wird angefochten 492
wird zur Unterwerffung gebracht 600
Bremen, Bißthum 31
erlangt die völlige Ertz-Bischöffliche Prærogativ über Hamburg 227
Bremen, Stadt, behauptet ihr Recht 554
wird angefochten 575
in der Reichs-Unmittelbarkeit bestättigt 583
neuer Versuch von Schweden 597
Brixen, Bißthum 29
Buchau, das adeliche Fräulein-Stifft fundirt 54
Buchdruckerey erfunden 387
Bullen, Güldne, derselben Ursprung 50. 51
die Güldne Bulle wird auf den Reichs-Tägen zu Nürnberg und Metz gemacht 311. 312
Bund der Städte, der Fürsten, und anderer Gesellschafften unter K. Wenceslao 326
Bundschuh, siehe Bauren-Krieg
Burgund kommt an das Teutsche Reich 106. 114
wird Conrad von Zäringen gegeben 163
kommt erblich an Kayser Friedrich I. 380
Hertzog Philipp von Burgund 352
Hertzog Carls Händel 375. seq.

C.

Calender, der Gregorianische, erregt Mißhelligkeit 485
der verbesserte 629. 630
Cambray Bündniß daselbst geschlossen 401
Friede 429
Cammer-Gericht, wird vergeblich von den Ständen gesucht 379
angerichtet 391
verbessert 399. 460
von Speyer nach Wetzlar verlegt 620
Iustitium entstehet 635
eine extraordinaire Reichs-Visitation wird deswegen angestellt 639
geht auch währenden Interregno unter den Reichs-Vicariis fort 650
Capitulation Carls des V. 416
Ferdinands I. 469
Maximilians II. 476

Capitulation Rudolfs II. 483
Matthiä 501
Ferdinands II. 513
Ferdinands III. 542
Leopolds 590
Josephs 618
Caroli VI. 653
Deliberationes wegen beständiger Wahl-Capitulation 648
652

Carl der Dicke, glücklich und unglücklich 43.44
ob er die Constitution vom Römer-Zug publiciret 45
oder die Jahr-Zahl nach Christi Geburt eingeführt 46

Carl der IV. wird erwählt 297
findet aber viele Schwierigkeiten 05. seq.
läßt sich von neuen krönen 308
ist ein Stief-Vatter des Reichs 313. 314
sucht aber Böhmen und sein Hauß groß zu machen 314. 315

Carl der V. wird nach vielen Schwierigkeiten erwählt 413. seq.
nimmt gleich nach der Aachischen Krönung den Titel, erwählter Römischer Kayser, an 415
wird zu Bononien gekrönt 430
danckt ab 457
Urtheile von ihm 458. 459

Carl der VI. gewählet und gekrönet 653

Carlmann König in Bayern und Italien 40. 41

Cazenellenbogen, erregt Streit zwischen Hessen und Nassau, der aber beygelegt wird 470

Churfürsten, Ursprung weder von Pabst Gregorio, noch von Kayser Otten dem III. 97. 98
ob sie bey der Wahl Philipps und Ottonis IV. gewesen 200
201
derselben Ursprung, und wo der 7. Churfürsten zuerst gedacht worden 246. 247
erste schrifftliche Confirmation dieses Collegii 302
wenn sie zuerst den Titel der Churfürsten angenommen 312
246
bekommen vom Kayser ein anderes Prædicat 321
erhalten den Rang über den Herzog von Burgund 347
wenn sie ein besonder Collegium auf Reichs-Tägen formirt 380
die Churfürstliche Gesandten behaupten ihre Præeminenz 571

Chur-Streit zwischen Bayern und der Pfaltz beygelegt 257
item durch den Vergleich zu Pavia 298
der aber in der Guldnen Bulle wieder aufgehebt wird 312

Chur-Streit im Sächsischen Hause 320

Die achte Chur wird aufgerichtet 564
Die neundte Chur-Würde errichtet 622
deswegen gemachte Einwendungen 623
Cleve, Graf Adolf, wird Herzog des Reichs 341
Cölln, Ertz-Bischoff, wird Ertz-Cantzler des Römischen Stuhls 123
das Ertz-Cantzler-Amt von Italien wird Confirmiret 193
vergeblich vorgehabte Reformation allda 463
erlangt das Privilegium de non appellando 481
Unruhe wegen Churfürst Gebhards 485. seq.
Vergleich mit der Stadt Cölln 601
strittige Wahl und Postulation 613
Comites Palatini zuerst gemacht 303. 304
Concordata Nat. Germ. mit den Päpsten aufgerichtet 359
Concordiæ Formula in Chur-Sachsen und anderwärts publicirt 484
Conrad I. wird nach völligen Absterben der Carolingen zum Teutschen König erwählt 55. 56
Conrad II. wird gewählt und gekrönt zu Maynz, Monza, Mayland und Rom 110. 111
Conrad III. dessen Wahl 165
versäumt die gute Gelegenheit nach Rom zu gehen 168
schreibt sich nur Regem Romanorum 170
Conrad IV. wird hauptsächlich von den Reichs Ertz-Beamten erwählt 228
von dem Pabst aber an der Reichs-Verwaltung gehindert ib.
Spuren von den Reichs-Handlungen desselben 229
Conradinus der letzte Herzog in Schwaben, und desselben unglückseeliger Tod 242. seq.
Correggio zur Reichs-Fürstlichen Würde erhoben 509
Corvey Abtey 33
hat wegen der Erb-Beamten einen Streit 171
Costnitz, Bißthum 29
Costnitz (die Stadt) kommt um ihre Reichs-Freyheit 450
Costnitzer Friede mit den Lombardischen Städten 187
Costnitzische Concilium, von Kayser Sigismund ausgeschrieben 338. 340
Crayssе in welche das Reich eingetheilet wird 394
Creutz-Züge in das Heilige Land nehmen ihren Anfang 145
von Kayser Conrad III. 169
von Kayser Friedrich dem I. 188

Creutz-Züge von Friedrich II. 211
Carl IV. hat nicht Lust darzu 322
Criechingen Reichs-Grafen 509
Cronberg Reichs-Grafen 544
Croy wird Reichs-Fürst 632
Curländischen Hertzogth. Ursprung nach Liefflands Verlust 473

D.

Dänen zinßbar gemacht 64
von Kayser Otten dem I. gedemüthigt 74
und von K. Lothario 161
Successions-Streit von Kayser Friedrich I. beygelegt. 174
entziehen sich der Teutschen Ober-Herrschafft 248
Dauphine kommt an Franckreich 302
Diepholo die ausgestorbene Grafschafft fällt an Braunschweig 489
Dietrichstein Reichs-Fürst 543
gelangt zur Introduction 633
Directorium Corporis Evangelici kommt wieder an Chur-Sachsen 578
Ditmarschen werden bezwungen 473
Donawerth kommt an das Reich 350
in Bayerische Gewalt 494
wird wieder zur vorigen Reichs-Freyheit gebracht 636
bis auf Chur-Bayerische Restitution 660
Duysburg Universität privilegirt 483

E.

Eger (Reichs-Stadt) an Böhmen verkaufft 303
erobert 559
Eggenberg Reichs-Fürst 543
in Fürstlichen Ehe-Sachen zu sprechen, will Kayser Conrad I. sein Recht sich nicht kräncken lassen 58
Heinrichs III. Mißfallen über der Marggräfin in Tuscien Beatrix ohne sein Vorwissen vollzogene Vermählung 121
Eichstädt, Bißthum 30
kriegt den Vorsitz vor Worms 273
Einsiedel, Closter 38
der Abt wird ein Fürstlicher Prælat 957
Eichingen, Closter gestifftet 155
Elwangen Abtey 33
kommt zur Reichs-Fürstlichen Würde 317
Embden wird von Ost-Frießland angefochten 493
St. Emmeran in Regenspurg Abtey 33
wird Fürstlich 283

Erb-Aemter, wenn sie deutlich vorkommen 227
Erb-Cammer Thürhüter-Amt kommt an die Herren von Werthern 144
Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen 487
Erfurt kommt völlig unter Chur-Maynz 595
Erz-Aemter, zuerst bey Kayser Ottens I. Teutscher Krönung 70. 71
ob unter Kayser Conrad III. eine Veränderung darinnen geschehen 170
werden gewissen Häusern erblich verliehen 179
Essen Reichs-Stifft 38
Este Marggraf zum Herzogen gemacht 362
Execution des Westphälischen Friedens 571

F.

Ferdinand I. zum Römischen König erwählet 433. 434
will auch diese erlangte Würde nicht wieder ablegen 448
succedirt nach bestättigter Wahl-Capitulation 469
achtet des Papsts nichtig gemachte Schwierigkeit nicht ibid.
Ferdinand II. wird, der Böhmen Protestation ungeachtet, erwählt 512
513
hat einen schweren Krieg die gantze Regierung durch zu führen 516. seq.
ist ein grosser Eiferer für die Catholische Religion 542
Ferdinand III. wird zum Römischen König gewählt 540
tritt die Regierung in der grösten Zerrüttung Teutschlandes an 549
läßt seine Gemahlin zur Kayserin, und seinen Printzen Ferdinand IV. zum Römischen König krönen 581
welcher aber bald darauf stirbt 582
Florentz kommt unter Mediceische Herrschafft 464
der Herzog erlangt den Groß-Herzoglichen Titel 481
Fränckische Grafen sind unter Ludovici I. Regierung unruhig 52. 53
bekommen ein Votum curiatum 554
Franckenthal will von den Spaniern schwerlich restituiret werden 572
Franckfurt, ob von Otrone III. zur Wahl-Stadt gemacht worden 98
wird zur Wahl-Stadt bestimmet 247
Fettmilchische Empörung daselbst 503

Franckreich mischt sich in den dreyßigjährigen Krieg 540. seqq.
erhält im Münsterischen Frieden Vortheile 570
Krieg mit dem Reich bey Gelegenheit des Holländischen 602 seqq.
Fried-brüchiges Verfahren auch nach dem Nimwegischen Frieden 607
sucht den Dauphin zum Römischen König zu machen 609
macht einen 20jährigen Stillstand 609
neu entstandener Krieg 612. seq. und wegen der Spanischen Successiön 630. seqq.

Freysingen Bißthum 30
Wahl-Recht bestättigt 54

Friedrich *I.* Merckwürdigkeiten seiner Wahl 173
will Kayser Carln dem Grossen nachahmen 172
thut 6. grosse Italiänische Feld-Züge 181. seqq.
wird zu Rom gekrönt 181
stirbt bey einem unternommenen Creutz-Zug 188. 189

Friedrich *II.* 199
kommt nach Kayser Ottens Tod geruhig zum Reich 210
wird gekrönt ibid.
bekommt aber mit den Päpsten schwere Streitigkeiten 211. seqq.
wird umgebracht 218. 219

Friedrich der Schöne, Herzog von Oesterreich, durch eine zwistige Wahl erwählt, gefangen, wieder los gegeben 285. seqq.
vid. Ludwig aus Bayern

Friedrich Herzog von Braunschweig, wird gegen den abgesetzten Wencesl. zum K. designirt, aber auf der Heimreise umgebracht 331

Friedrich *III.* nach verschiedenen Schwierigkeiten erwählt 355
gekrönt 356. 361
verschiedene Versehen und Nachläßigkeit desselben 356. seqq.
sonderlich gegen die anwachsende Macht der Türcken 363
steht grosse Bedrängnisse aus 366. seqq.
geht nach Rom 374
unterschreibt keine Diplomata 384
wird verächtlich 383. 385.
stirbt 389

Friedrich Pfaltzgraf läßt sich unglücklich zum Böhmischen König wählen 514. seqq.

Frießländisches Privilegium 349

Fürstenberg-Heiligenberg kommt zur Reichs-Fürstlichen Würde 632

Fuggerische Familie 411

Fulda Abtey 32
der Abt wird Primas Abbatum 101. 163

Fulda hat mit Hildesheim einen blutigen Vorſitz-Streit, und kommt dadurch in Abnahme 144. 145
als Ertz-Cantzler der Kayſerin confirmirt 319

G.

Gandersheim fundirt 37
Gau-Erbſchafften 241
Geldern wird zum Herzogthum ſamt beygelegten Ertz-Amt gemacht 300
kommt an Burgund 390
Geldriſcher Krieg 439
Gengenbach Abtey 38
Georg Podiebrad König in Böhmen 373. 374
Gernrode, Cloſter geſtifftet 85
Gibellinen und Guelphen, Urſprung dieſer Namen 167
groſſe Streitigkeiten, ſonderlich in Italien 290. 293
Gieſſen, Univerſität privilegirt 498
Gleichen, Grafen ſterben ab 544
Görtz, Grafſchafft 411
Goßlar ins aufnehmen gebracht 109. 122
Gravamina quoad eccleſiaſtica, im Oßnabrüg. Frieden reſtituirt 565
wie auch in Politicis 567
Grubenhagiſcher Succeſſ. Streit wird geendiget 504
Grumbach- und Gothaiſche Händel 477
Guelphen vid. Gibellinen
Günther Graf von Schwartzburg wird wider Carl den IV. zum Kayſer erwählt, vergleicht ſich aber und ſtirbt 306. 307

H.

Haag, die Grafen ſterben ab 480
Hagenauiſche Land-Vogtey wird eingelöſet 473
Halberſtadt, Bißthum 31
Halle, Univerſität geſtifftet 635
die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung wird publicirt 465
Hamburg, Bißthum 30
mit Bremen vereinigt und wieder davon abgeſondert. 38
muß dem Bremiſchen die Ertz-Biſchöffliche Prærogativ völlig zugeſtehen 227
Hamburg, Stadt, Præliminaria des Weſtphäliſchen Friedens daſelbſt aufgeſetzt 554
wird vom König in Dännemarck angefochten 612
Unruhe daſelbſt wird durch eine Kayſerliche Commiſſion abgethan 644
Hanau Grafſchafft wird zur Fürſtlichen Würde erhoben 633
Hanſeatiſche Bund 241
Heerzeichen im Teutſchen Heer unter Heinrich dem I. 65
Heilig, ob das Römiſche Reich von K.

Friedrich I. zuerst betitult worden 189
Heinrich *I.* bezwingt die rebellische Herzoge 59
läßt sich nicht salben, aber doch krönen 67
Heinrich *II.* wird nach grosser Schwierigkeit erwählt und gekrönt 101. seqq.
empfängt auch die Italiänische und Römische Krone 106
seine Gemahlin aber die Teutsche 108
Heinrich *III.* wird von seinem Vatter zum Herzog in Bayern, Römischen König und K. in Burgund gemacht 114
regieret nach desselben Tod gewaltig 119
Heinrich *IV.* ist unter Vormundschafft sehr übel dran 126. 127
die Regierung wird von den Sachsen und Päpsten sehr unruhig gemacht 128. 129. seqq.
nach 3. Gegen-Königen wird zuletzt sein Sohn gegen ihn aufgehetzt 136
daher er abzusagen gezwungen wird, und im Bann stirbt 137
Heinrich *V.* erfährt eben das Unrecht das er seinem Vatter angethan 147
Heinrich *VI.* wird auf eine schimpffliche Weise gekrönet 194
Bemüht sich vergeblich das Reich erblich zu machen 195
macht Könige 198
Heinrich *VII.* erwählt 274
gekrönt zu Aachen 275
zu Mayland und Rom 279
will den verworrenen Sachen in Italien abhelffen 278. seqq.
Art des Todes 281. 282
Heinrich, Landgraf von Thüringen ein Gegen-Kayser 216
Heinrich, Herzog in Bayern und Sachsen 162. 164. seqq.
Heinrich der Löwe 165. 175. 177
Henneberg gefürstete Grafschafft 283
kriegt einen besondern Wappen-Brief 386
stirbt aus 489
Hervorden, Abtey 53
Hessen mit Thüringen als eine Landgrafschafft 162
der Titel der Landgrafen von Hessen wird erblich 267
kommt um die Brabantische Succession 323.
Hessen-Caßel, Satisfaction im Oßnabrüggischen Frieden und Vergleich mit Darmstadt 569
Hessen-Darmstadt wird die Marpurgische Succession zugesprochen 521
erhält ein Majorennitäts-Privilegium 544
Hildesheim, Bikthum 30
hat mit Fulda einen blutigen Vor-

Vorsitz-Streit zu Goßlar. 144
unglücklicher Streit mit dem Braunschweigischen Hause 416. 417
Unruhe wegen der Religion 649
Hirschfeld, Abtey 32
Historie des Teutschen Reichs, derselben Beschaffenheit und Einschränckung 21
neun Haupt-Periodi 22
dazu gehörige Subsidia 1-20
hat an Kayser Maximil. I. einen grossen Beförderer 408
Hohenstein, Grafen sterben aus 489
Hohenzollern, Grafen erlangen die Reichs-Fürstliche Würde 543
Holstein wird aus einem Grafen zum Herzogen gemacht 381
Holstein-Gottorp hat Streit mit Dännemarck 627
Graf von Holstein und Schaumburg muß sich den erlangten Fürstlichen Titel einschräncken lassen 542
Hoya, Grafen sterben ab 489
Hunde tragen, diese Straff erneuert 178
Huß auf dem Costnitzer Concilio verbrannt 339
Hußiten-Kriege 341. seqq.

J.

Jahr-Zahl nach Christi Geburt, ob von Carolo Crasso eingeführt 46
Interim, von Kayser Carl V. publicirt 448
Interregnum, das große wenn es eigentlich angefangen, und wie lange es gewährt 231. 232
Introduction, der neuen Reichs-Fürsten wird schwer gemacht 543. 576
Investitur der Bischöffe, per baculum & annulum von den Päpsten den Kaysern entrissen 138. 147-150
Jobst, Marggraf von Mähren, desselben Wahl 336
und Tod 337
Joseph, wird zum Römischen König erwählt und gekrönt 618. 619
succedirt nach ausgestelten Reversalien 636
hat im Spanischen Successions-Krieg guten Fortgang 636
ächtet Chur-Cölln und Bayern 637
bezeigt seinen Ernst gegen den Papst 640
und gegen die Italiänischen Vasallen 641
stirbt unvermuthet 649
Irsingen, Closter gestifftet 192
Italien, ob Rudolf I. dieses Königreich veräussert 259
von Heinrich VII. wird viel verschleudert 283
Kayser Ruperts vergeblicher Zug dahin 333
Kayser Maximilians I. Expeditiones 393. 394. 396. 400. seq.

Italien Kayser Joseph vertheidigt die Kayserlichen Rechte in Italien 642

Juden, wegen ihrer Aufnahme ein Privilegium 273
das aurum coronarium wird von ihnen begehrt 354
werden zu Worms ausgeschafft 504

Jülich (Graf von) wird zum Marggrafen erklärt 304
Jülich und Berg zu Herzogthümern 319

Jülichische Succession. Herzog Albrecht zu Sachsen bekommt die Anwartschafft 381
der Streit nimmt nach Absterben des letzten Herzogs seinen Anfang 490
vergrössert sich zu einen Krieg 502
geht aufs neue an. 574
Erb-Vergleich deßwegen 598

K

Kärnthen, Herzoge sterben aus; 244
kommt an Mainhart Graf von Tyrol 257
wird zu Oesterreich gebracht 299 300

Kayersheim gestifftet 163

Kempten, Abtey 32
erhält ein Privilegium von Kayser Otten II. 94
wird in seinem Ertz-Amt bestättigt 634

Kleinodien und Heiligthümer des Reichs, erste Spur davon 67
werden von Carl dem IV. mit in Böhmen genommen 308
werden nach Nürnberg zu ewiger Verwahrung gebracht 345

König, erster Römischer König bey Lebzeiten des Kaysers 89

Königstein, Grafen sterben ab 488

Krieg, dreyjähriger, fängt in Böhmen an 516
wird fortgeführt mit den Dänen 522
mit den Schweden 527. seqq.
auch mit den Franzosen 540. seq.
siehe auch Franckreich Türcken ꝛc.

Krone, Königliche Teutsche ist von Gold 70

Krönung Heinrichs des I. 67
Kayser Otten des I. die erste Teutsche umständlich beschriebene 70
desselben und seines Sohns Ottens II. Gemahlinnen sind als Kayserinnen in Rom gekrönt 94
Italiänische Otten des III. zu Monza 96

Krönungs-Recht strittig 70. 582
verglichen 591

L.

Lamberg Graf wird Landgraf zu Leuchtenberg 643
Land-Friede publicirt 115. 189
zum Stand gebracht 390
Lauenburg stirbt ab, Successions-Streit deswegen 620. 621
Laußnitz, Marggrafschafft 66
kommt an Chur-Sachsen 522
Lehen, ob die Reichs-Länder, nach der Carolingen Abgang, unter Conrado I. feuda oblata gewesen 56
Ursprung der Reichs-Lehen, aber ohne Landesherrliche Hoheit 57
unter Ottone I. noch nicht alle erblich 88
werden es noch mehr unter Heinrich IV. und steigen an Titeln und Ansehen 139
vollends unter K. Heinrich VI. 197
unter Kayser Ruperto 334
Lehen-Briefe weltlicher Fürsten fangen an 194
Lehen-Gesetze gegeben 115
colligirt werden libri duo feudorum 228
das Lombardische Lehen-Recht wird in Teutschland üblich 335
ein neues, der Minuccii 387
Scepter und Fahnen-**Lehen** werden unterschieden 150
aufgetragene **Lehen** vermehren sich im Interregno 240
Lehens-Kleidung ungegründete Nachricht davon 392
letzte öffentliche **Lehen-Empfängnis** unter freyen Himmel 476
Leipziger Schlacht 531
die andere 555
Leopold zum Römischen Kayser erwählt 586
gekrönt 591
läßt seine Gemahlin zur Kayserin, und seinen Prinzen Joseph zum Römischen König krönen 618
Leuchtenberg Landgrafschafft kommt an Lamberg 643
Lichtenstein kommt zur Reichs-Fürstlichen Würde 509. 543
erhält die Introduction 656
Liga der Catholischen Stände 495
Lindau, Reichs-Stifft desselben strittiges Diploma 36
Lobkowitz, Reichs-Fürst 543
Löwenstein, Stamm-Vatter dieses Hauses 370
Lorch vid. Passau.
Lotharius Herzog von Sachsen wird zum Kayser erwählt 155. 156
ist der erste der seine Wahl dem Pabst notificirt 157
negligirt auch sonst seine Jura gegen denselben 158
Lothringen kommt an Kayser Ludwig 36

Lothringen kommt an K. Arnolfs unächten Sohn Zwendebold 49
der es wieder verliehrt 53. 54
wird vom Reich gebracht 58
und wieder darzu 60
neuer Streit deswegen 91
Veränderung unter Henrico II. 105
Ober- und Nieder-Lothringen kommen wieder zusammen 114
werden von Heinrich dem III. wieder getheilt 119
Succeſſions-Streit 351
Lothringiſcher Vertrag mit dem Reich 464
Ludovicus Germ. wird König in Oſt-Francken 25
Ludvvig II. der jüngere K. in Oſt-Francken 45
Ludvvig das Kind 51. 52
Ludvvig aus Bayern wird mit Herzog Friedrich von Oeſterreich durch eine zwiſtige Wahl erwählt 385
der Krieg deßwegen zwiſchen beyden 287
der aufgerichtete Vertrag 288. 289
hat groſſe Streitigkeiten mit denen Päpſten 289. ſeqq.
Lübeck, Biſthum 123. 191
Lübeckiſcher Friede 525
Lüneburgiſcher Succeſſions-Streit entſchieden 319
Lüttich Unruhe daſelbſt gedämpfft 574
Wahl-Strittigkeit 636
Lützner Schlacht 534
Luther fängt an zu reformiren 408
wird geächtet 418
Luxenburg der Herzog wird Reichs-Stallmeiſter und Vorſchneider 318
Böhmen und das Kayſerthum kommen an dieſes Haus 277. 296

M.

Mähren Marggrafſchafft kommt an Böhmen 143
Magdeburg, Burggrafthum 85
kommt an Herzog Albrecht II. von Sachſen 258
Vertrag deßwegen aufgerichtet 414
Magdeburg, Erz-Biſthum geſtifftet 84
dem Adminiſtrator wird verwehrt auf der geiſtlichen Fürſten-Banck zu ſitzen 485
kommt an Chur-Brandenburg 568. 571. 606
Magdeburg, die Stadt belagert 450
zerſtöret 530
von Chur-Brandenburg zum Gehorſam gebracht 598
Laſter der beleidigten **Majeſtät** an Chur-Sachſen begangen 497
Majeſtäts-Siegel fangen bey Kayſer Heinrich II an 109
Manßfeld die Grafſchafft wird ſequeſtrirt 479

Mantua Marggraf wird Vicarius Imp. in seinem Lande 349
general-Vicarius in Italien 584
Succession-Streit 509. 548
Marchthal ein Kloster 192
Marggrafschafften von Kayser Heinrich beständig aufgerichtet 65. 66
Marpurgische Universität privilegirt 462
Succession-Streit 488
Spruch darinnen 521
Mathildinische Schenckung an den Pabst wird vom Kayser widersprochen 154
Matthias erwählt 500
mit seiner Gemahlin gekrönt 501
muß Ertz-Herzog Ferdinand adoptiren 505
Maximilian. I. zum Röm. König erwählt 378
succedirt 389
vermählt seinen Sohn mit der Spanischen Infantin 393
verbessert das Kriegs-Wesen und vieles andere 409
befördert die Studia 407
ist allzu freygebig 409
trachtet Pabst zu werden 410
fängt an statt der Monogrammatum die Unterschrifften an 410
hält häuffig Reichs-Täge 411
stirbt 407
Maximilian II. zum Römischen König erwählt 474
ist auch in Ungarn und Böhmen König 476
ist gegen die Evangelisc. gütig 482
S. Maximin, Stifft bey Trier 67
der Abt wird bey der Kayserin Ertz-Capellan 87
wird mehr privilegirt 109
gelangt wieder zu seiner Reichs-Freyheit 191
kommt doch endlich samt der Abtey Prüm an Trier 479. 545
Maynz, Ertz-Bißthum 28
bekommt das Ertz-Cantzler-Amt 86. 87
Willigis von geringer Ankunfft gelangt darzu 94
vindicirt sich das Wahl-Ausschreiben 141
bey einer strittigen Wahl kommt die Stadt um ihre Reichs-Freyheit 368. 369
der Churfürst nimmt die Cantzley-Gerechtigkeit wieder zu sich 461
unterwirfft sich Erfurt 595
Mecklenburg kommt unter die Reichs-Stände 318
Mecklenburg-Gustrovischer Succession-Streit 625
Mediceisches Haus bekommt die Herrschafft über Florentz 464. 465
Meissen, Bißthum 84
Meissen, Burggrafthum 348
Abgang desselben 480
Meissen, Marggrafschafft 66
wird Conrad dem Grafen von Wettin gegeben 162
Meißnischer Krieg zwischen Kayser Adolf und Friedrich dem Gebissenen 264
wie auch gegen K. Albrecht I. 278

Ende von demselben 277
Meran Herzoge 176
sterben aus 245
Merseburg, Bißthum 84
wieder aufgehebt 92
wieder angerichtet 103
Meyland zum Herzog wird Joh. Galeacius Visconti gemacht 327
komt an das Haus Sfortia 365. 392
Kriege zwischen Carl V. und Franckreich 419. 421. 435
Spanien damit belehnt 464
Metz kommt samt Tul und Verdun an Franckreich, und wird vergeblich belagert 452. 453
Miliz, von Kayser Heinrich I. angeordnet 61
Mindelheim kommt als ein Reichs-Fürstenthum an den Englischen Herzog von Marlborough 636
Minden, Bißthum 31
Modena, Herzog 499
Mörs wird ein Reichs-Fürstenth. 639
Moritz, Churfürst zu Sachsen bricht mit dem Kayser 451
Münster, Bißthum 31
Wiedertaufferische Unruhe daselbst 436
Münsterisch. Friedens Inhalt 570
der Bischoff unterwirfft sich die Stadt Münster 593
strittige Bischoffs-Wahl 637. 638
Münz-Recht durch Entdeckung der Silber-Gruben auf dem Hartz vermehrt 87
Münz-Wesen kommt in grosse Confusion 547

N.

Nassau-Dillenburg erhält die Fürstliche Würde 577
Nassau-Siegen wird zum Reichs-Fürsten gemacht 632
Nassau-Weilburg gefürsteter Graf 319
Nassau-Usingen, wird auch Idstein und Weilburg werden zu Reichs-Fürsten gemacht 633
Naumburg, strittige Bischoffs-Wahl 440
Evangelische Zusammenkunfft daselbst 471
Niederlande, werden als der Burgundische Craiß an das Reich verknüpfft 448
daselbst entstandene Unruhen will das Reich zu stillen versuchen 497
Nieder-Laußnitz kommt an Böhmen 303
Nieder-Münster in Regenspurg 85
Nimwegischer Friede 604. 605
Nördlinger Schlacht 534
Nostitz Reichs-Grafen 473
Nuenar die ausgestorbene Grafschafft kommt an Nassau 490
Nürnberg, Burggrafthum, bekommt Graf Friedrich von Zollern erblich 257
die Burggrafen werden in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben 319
Burggraf Friedrich erlangt die Marck und Chur Brandenburg 337. 341
verkaufft seine Burg und anders an

an die Stadt Nürnberg 350
Nürnberg Reichs-Stadt, von Lothario wieder zum Reich gebracht 164
Kayser Conrad III. stifftet das Egidien-Closter daselbst 170
Kayser Friedrich II. giebt der Stadt ein grosses Privilegium 225
Empörung daselbst wegen der zwistigen Kayser-Wahl 309
die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer werden zu ewiger Verwahrung derselben anvertraut 345
Streit zwischen derselben und Albrecht Achilles Marggrafen von Brandenburg 372
wird von Friedrich III. privilegirt 382
hat die Kayserl. und Schwedische Armee nahe um sich 533
Friedens Executions-Tag 571
hat Streit mit der Stadt Aachen 620. 655

O.

Ober-Münster, in Regenspurg gestifftet 37
Oesterreich, der alten Marggrafen Ursprung 53. 66
wird ein Herzogthum 175
die Privilegia werden vermehrt und bestättigt 221
Aussterben der Herzoglichen Linie 244
kommt an das Habspurgische Haus 256
erlangt den Ertz-Herzoglichen Titel 381
die Land kommen unter Maximilian. I. alle zusammen 293
Oettingen wird zur Reichs-Fürstlichen Würde erhoben 633
Oldenburg der Graf bringt Delmenhorst wieder an sich 463
Successions-Streit 598
Orleanische Streit-Sache mit Chur-Pfaltz 617
Oßnabrück, Bißthum 31
Oßnabrückischen Friedens Inhalt 563. seqq.
Ost-Frießland zum Reichs-Grafen gemacht 381
zum Reichs-Fürsten 584. 632
Otto I. wird zum Teutschen König erwählt und gekrönt 70. 71
hat mit den Herzogen innerliche Kriege 71. 72
Otto I. vier Italiänische Feldzüge desselben 76. seqq.
wird König von Italien und Röm. Kayser 76. 77
bringt Teutschlands Hoheit und Ansehen zum höchsten Gipfel 81
begeht einige Staats-Fehler 82
Otto II. der erste Röm. König 89
seine Gemahlin wird zu Rom gekrönt 94
bestrafft die rebellischen Italiäner scharff 90
macht sich den Reichs-Ständen Mißfällig 94
Otto III. die Reichs-Nachfolge wird ihm strittig gemacht 95.
desselben Römische Krönung, und die Italiänische zu Monza 96

macht die Quedlinburgische Mathildis zur Reichs-Verweserin 99
sieht sehr auf das Ceremoniel 100
stirbt im 3ten Feldzug nach Italien an beygebrachten Gifft 101
Otto IV. wider Philippum gewählt 200
nach desselben Ermordung aber noch einmahl 204
und zu Rom und Mayland gekrönet 206
Ottocar König in Böhmen 253. seq.

P.

Packischer Handel hätte bald einen Krieg erregt 425
Paderborn, Bißthum 32
bemächtigt sich der Stadt 492
Pandectarum Codex gefunden 159
Panier des Reichs Herzog Conrad in Schwaben gegeben 162
vid. Würtenbergische besondere Merckwürdigkeiten wegen der Reichs-Fahne 377. 378
Aufrichtung eines neuen Ertz-Amtes deswegen kommt in Vorschlag 624
Päpstliche Constitution vom Römischen Kayserthum 79. 97
von Restituirung der vormals geschenckten Länder 80
Päpstliche nichtige Protestation gegen den Westphälischen Frieden 573
Päpstliche Spaltungen durch Kayser beygelegt 120. 334. 338. seqq.
Päbstlicher Unfug wider Kayser Heinrich IV. 129. 130. seqq.
Heinrich den V. 149. seqq.
Lotharium 158
Friedrich den I. 181. seqq.
Otten den IV. 207. 208
Friedrich den II. 211. seqq.
Ludwig den Bayern 209. seqq.
Päpstlicher Unfug wider Kayser Ferdinand I. 369
Kayser Joseph 640
bey Kayser Carls VI. Wahl 654. 655
gegen die Kron Preussen 629
Päpstlicher Wahl soll ein Kayserl. Gesandter beywohnen 107
Parma und Piacenza kommt als ein Herzogthum an das Farnesische Hauß 467. 468
Passau, Bißthum 29
wann es den Ertz-Bischöfflichen Titel von Lorch angenommen, und wieder abgelegt 93
Passauischer Vertrag 452
Patriciorum in den Reichs-Städten Ursprung, ob von Kayser Heinrichs I. Anstalten herzuleiten 62
Pfal-Burger 240
sollen abgeschafft werden 282
Pfalzgrafschafft am Rhein 86
kommt an das Hauß Bayern 219
Junge Pfaltz 398
Ober-Pfaltz 244. 315
Pfalzgrafen auch in andern Provintzien 115
Pfaltz Sachsen zu Alstädt, ob von Otten den II. angelegt 92
wird Albrecht dem II. gegeben 258
Pfalzgraf Friedrich bringt die Chur eigenmächtig an sich 369

Chur-Pfältzis. Vormundschafts-Streit 492
Pfältzische Chur-Würd kommt an Bayern 519
Pfaltz bekommt mit der achten Chur des Reichs Ertz-Schatzmeister-Amt 564. 575
hat Streit mit den Nachbarn wegen des Wildfangs-Rechts 596
Streit mit Lothringen 599
die Succession kommt an die Neuburgische Linie 610
Pfaltz-Veldenzischer Successions-Streit 624
Pfenninge 88
Philipp läßt sich zum Kayf. wählen 199
gewinnt gegen Kayser Otten die Oberhand 202
wird aber von Otten von Wittelsbach umgebracht 203
Platen, wird Reichs-Graf 646
Plesse, der letzte Herr stirbt 480
Poeren zuerst vom Kayser gekrönt 388
Polen, dem Teutschen Reiche zinsbar 99
von Conrado II. gedemütigt 117
Herzog Boleslaus nimmt vor sich selbst den Königl. Titel an 147
wird von Kayser Lothario zum Respect gebracht 161
und von Kayser Friedrich den I. 180
Polen entziehen sich der Teutschen Ober-Herrschafft 248
Policey-Ordnung, letzte, von Kayser Rudolf II. publicirt 483
Pommerische Herzoge werden Reichs-Fürsten 178
Brandenburg kriegt die Anwartschafft 298
welche in einem neuen Vergleich confirmirt wird 371
noch ein Vergleich 428
der letzte Herzog stirbt 550
Vor-Pommern wird Schweden zur Satisfaction gegeben 567
Hinter-Pommern bleibt Chur-Brandenburg 569
Portia, zum Reichs-Fürsten gemacht 632
Prager-Bißthum angerichtet 93
Prager Friede 538. seqq.
die kleine Seite der Stadt wird überrumpelt 561
die Stadt vergeblich belagert ib.
Preussen wird dem Teutschen Ritter-Orden bestättigt 222. seq.
das vördere kommt an Polen 365
das hintere an Albrecht von Brandenburg 422
dieses wird zum Königreich aufgerichtet 628. 629
Protestanten, Ursprung des Namens 426
vereinigen sich 427
werden sehr bedruckt 525

Q.

Quaterniones im Teutschen Reichs, ob sie von Kayser Otten III. herkommen 99. 100.
Quedlinburg, Reichs-Fürstliches Stifft gestifftet 66
unterwirfft sich die Stadt, und überläßt dem Hause Sachsen die Erb-Vogtey des Stiffts 386

strittige Wahl der Aebtißin 644 645
Querbanck im Fürstlichen Collegio 570

R.

Rantzau erlangt die Reichs-Gräfliche Würde 583
Rastädtische Friedens-Handlung 658. 659
Raub-Schlösser durch Kayser Rudolf zerstört 254
Ratzeburg, Bißthum 123. 191
Recessus Imperii noviſſimus 580
Reformation der Kirchen fängt an 405
geht unter vielen Hinderniſſen fort 423
Reformirten gieng der Augspurgiſche Religions-Friede nichts an 456
haben auch deßwegen Anfechtung gehabt 477
Reformirte bekommen aber im Oßnabrückiſchen Frieden alle Rechte der Augspurgiſch. Confeſſions-Verwandten 566
Regenſpurg, Biſthum 30
wird wegen, ohne Kayſerliche Belehnung, angemaßter Weltlichkeit geſtrafft 192
Regenſpurg, Stadt, wird beym Reich erhalten 379
erobert 537
Reichs-Tag daſelbſt 552. 576
der noch fortwährende fängt an 595
wird auch währenden Interregno fortgeſetzt 651
Reichs-Adlers erſte Meldung 92
ob in den Siegeln Conradi II. befindlich 118
der Zweyköpffigte kommt in den Kayſerlichen Siegeln auf 351
Reichs Deputations-Convent zu Franckfurt 583. 591
Reichs-Dörffer, Gochsheim und Sennfeld kommen wieder ans Reich 584
Reichs-Güter von Kayſer Carl IV. gar ſehr veräuſſert 317
Reichs-Hofrath angerichtet 404
Kayſer Ferdinands Ordnung deßwegen 475
wird unter den Reichs-Vicariis nicht continuirt 651
Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, vid. Kleinodien.
Reichs-Lehen vid. Lehen.
Reichs-Marſchall läßt den geächteten Kayſer-Mörder von Wittelsbach ohne weitern Proceſs hinrichten 105
bekommt die Jurisdiction über die Miſſethäter auf dem Reichs-Tag 210
Reichs Panier vid. Panier
Reichs-Regiment verordnet 395
Reichs Städte, v. Städte.
Reichs-Stände, vid. Stände.
Reichs Sturm-Fahne, und Reichs Fähndrichs-Amt, vid. Fürstenberg.
Religions-Friede geſchloſſen, der erſte zu Nürnberg 435
der andere zu Augſpurg 455

mit der Executions-Ordnung 456
wird angefochten 527
Residenz vom Kayser zuerst in den eigenen Erblanden genommen 298
will Kayser Carl IV. im Reich nicht nehmen 322
noch auch Kayser Wenzel 325
Restitutions-Edict wird publicirt 526
Reunions turbiren das Reich 607
Rheinfelß, Streit wegen der Besatzung 617
Rheinische Bund 233
Rheinischer Fürsten Allianz 592
Rheinische Prælaten-Banck 578
Rhein-Zölle werden den Churfürsten von Kayser Alberto I. genommen 269
Richard von Cornwall zwiespaltige Wahl 235
Krönung 236
Reichs-Handlungen 237.238
Rietberg, Grafschafft kommt an Ost-Frießland 463
Rinteln Universität 547
Johanniter-Ritter-Orden erlangt Kayserliche Confirmation seiner Privilegien 644
Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Spuren davon 113
Anfang des Reichs Ritterschafftlichen Subsidii charitativi 462
sucht vergeblich Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen zu erhalten 634
des **Teutschen Ritter-Ordens** Ursprung 198
Preussen und die Reichs-Standschafft wird demselben confirmirt 222
das hintere Preussen wird verlohren 422
Römische Kayser und Italiänische Könige, nach Arnolphen und vor Otten I. eingeschaltet 74.75.76. Römisch Kayserthum wird durch eine Päpstl. Constitution auf ewig mit dem Teutschen Reich vereinigt 79
Römisches Recht, ob von Kayser Lothario eingeführt 160
Römer-Zug, Constitution davon, ob von Carolo Crasso publicirt 45.46
vielmehr von Conrado II. 116
Römer-Züge Kayser Carls IV. 310.313
Maximilianus I. 399.400
Rom von Kayser Carls V. Armee eingenommen und geplündert 424
Rothweil, das Schwäbische Reichs-Hof-Gericht hieher verlegt 170
Rudolf *I.* von Habspurg wird zum Teutschen Kayser erwehlt und zu Aachen gekrönt 248.249
aber nicht zu Rom 260
desselben Vermögen und Abstammung 250
Kriege 252. seqq.
Rudolf *II.* wird Römischer König 483
desselben üble Beschaffenheit 496
wird von seinem Bruder Ertz-Hertzog Matthia der Erb-Länder entsetzt 496
Ruprecht Pfaltzgraf dessen Wahl und Capitulation 332
Ryneck, Grafen sterben aus 473

Ryßwickischer Friede geschlossen 614
615
Reichs-Deputation dabey 615
Clausul des 4ten Artickels 616
Ryßwyckischer Friede, deren Abolition von den Evangelischen Ständen vergeblich gesucht wird 648
Execution 618

S.

Sachsen, Herzogthum, so Herman Bilingen gegeben worden 85
Zustand unter Kayf. Heinrich IV. Regierung 141. 142
bekommt Lotharius Graf von Supplenburg 151. 152
Herzog Heinrich in Bayern 162
Herzog Heinrich der Löwe 167. 168
vid. Braunschweig.
Chur-Sachsen 320
kommt an Marggraf Friedrich von Meissen 345. 346. 386
Privilegia 348
Prinzen-Raub 372
kommt von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie 447. 454
Sachsen Altenburg- u Coburgischer Successions-Streit 601. 626
Sachsen-Weimar und Eisenach haben einen Erb-Theilungs-Streit 621
Sachsen Lauenburg, vid. Lauenburg
Sachsen-Recht, ob von Otten dem II. abgefasset 91
von Kayser Conrad II. bestättigt 116
Salmansweiler gestifftet 163
Salms zum Reichs-Fürst. gemacht 542
Salzburg, Ertz-Bißthum 28
bekommt den Titel eines Legati nati sedis Apostol. 146
Savoyen privilegirt 347. 348
Sayn, Grafen sterben aus 545
Scepter bey der Kayserl. Krönung zu tragen wird strittig gemacht 308. 582
Schlesien getheilet 180
kommt an Böhmen 302
Schleßwig, Bißthum, vom Reich getrennet 462
Schleßwig Marggrafschafft 65
an Dännemarck veräussert 116
Schmalkaldischer Bund entworffen 433
nimmt zu 437
Schmalkaldischer Krieg 441. seqq.
desselben unglücklicher Ausgang für Chur-Sachsen 443
und Hessen 444
Schüssenried Closter gestifftet 192
Schwaben, der erste Herzog 58
Zustand unter Kayf. Heinrich IV. Regierung, nach Herzog Rudolfs Niederlag und Tod 142
unter Heinrich V. 152
Veränderung nach dem Tod des unglückl. Conradini 242. seqq.
Schwaben, ob Kayser Rudolf seinen Sohn damit belehnet 256
Schwäbische Bund 321. 379
Schwartzburg Reichs-Fürst 633
Schwartzenberg Reichs-Fürst 632
Schweden, in die Reichs-Acht erklärt 410
führt den 30. jährigen Krieg 527
seqq
bekommt

bekommt in dem Osnabrückischen Frieden Satisfaction 567. 569
Schweitz, Anfang der Eidgenossenschafft 271
der Bund wird erneuert 303
hält doch noch beym Reich 375
unglücklich von Maximilian I. bekriegt 394. 397
erhält die Independenz vom Reich 566
Schwerdt bey der Krönung vorzutragen wird strittig 324. 348
Schwerin, Bißthum 124. 191
Semper Augustus, ob dieser Titul von Kayser Friedrich I. introducirt worden 189
Sickingische Fehde 420
Siena kommt an das Mediceische Haus 466
Sigismund zum Kayser erwählt 336. 338
gecrönt 338
in der Lombardie und zu Rom 348
hat mit reformiren viel zu thun 349
Simultanei Ursprung 579
Sinzendorf, Grafen erlangen das Reichs Erb-Schatzmeister-Amt 582
Sclavische Völcker an Teutschen Gräntzen 35
von Heinrich I. bekriegt 63. 64
von Conrad II. 117
derselben Unfug unter Heinrich IV. 146
Soltwedel, Margraffschafft 66
Spanischer Successions-Krieg 630 seqq.
Speyer, Bißthum 28
Dom-Kirche daselbst zum Kayserlichen Erb-Begräbniß gemacht 117
Speyer, Reichs-Stadt wird wieder an das Reich gebracht 164
Stable und Malmedy vereinigte Reichs-Stiffter 123
Stadion Reichs-Grafen 646
Städte, vermehrt und bevestigt 61
erste Spuren von Reichs-Städten 89
werden von Kayser Friedrich I. erhalten und vermehrt 192
halten über ihre Freyheit 354. 355
das Votum Decisivum wird ihnen zugesprochen 567
werden erinnert den Reichs-Tag fleißiger zu beschicken 640
Stände des Teutschen Reichs, erstes Grund-Gesetz de jure Statuum Regni 39
steigen sehr unter Heinrich IV. 139. 140
wie auch unter Heinrich den V. 155
das Wort Superioritas kommt bey ihnen auf 323
und werden doch vom Kayser getreue Unterthanen genennet ib.
Steinfurt wird zur Grafschafft 392
Stimmen, neue, werden von den alten Fürstlichen Häusern auf dem Reichs-Tag gesucht 642
Straßburg, Bißthum 28
zwistige Bischoffs-Wahl 487
Straßburg, Reichs-Stadt von K. Lothario begnadigt 164
von Kayser Heinrich VII. gedemüthiget

müthigt 282
von Franckreich weggenommen 607
Universität privilegirt 483
Stromberg, Burggrafthum an Münster gebracht 322
ein besonderes Fürstliches Votum deßwegen wird vergeblich gesucht 577
Stylus des Reichs verändert 383

T.

Taxis general Reichs-Postmeister 411
Tempel-Herren ausgerottet 284
Teutsche Sprache in Reichs-Handlungen, das allerälteste Monumentum 39
erster Reichs-Abschied in dieser Sprache 227
wird in Gerichts- und Reichs-Sachen eingeführt 255
noch mehr unter Kayser Sigismund 350
Thaler werden geschlagen 409
Theilung des Fränckischen Reichs von Kayser Ludwig dem Frommen 26
der Reichs-Lande unter Ludwigs I. drey Söhne 40
nach dem Tod Caroli Crassi 47
Thüringen und Hessen eine Landgrafschafft 162
Landgraf Heinrich ein Gegen-Kayser 216
nach dessen Tod bekommt der Marggraf von Meissen eine Anwartschafft und das Land 224. 241
Thüring- und Meißnische Successions-Streit geendigt 277
der Landgraf in Thüringen wird Reichs Ober-Jägermeister 318
Tilly Kayserl. General erlangt die Reichs-Gräfliche Würde 544
Tour und Taxis kommt zur Reichs-Fürstlichen Dignität 633
Trautson in den Fürsten-Stand erhoben 649
Trident, Bißthum 29
Concilium daselbst gehalten 440. 452. 471
Trier, das Ertz-Stifft bekommt Zoll und Müntz-Gerechtigkeit 54
wird Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat 261
erhält das Privilegium de non appellando 475
setzt an die Stadt Trier vergeblich 479
bringt sie aber doch endlich unter sich 492
der Churfürst wird gefangen aber auch wieder entlassen 558
Türcken, ihr erster Einfall ins Reich 374
erster Türcken-Krieg unter Kayser Leopolds Regierung 593
der andere 608
Turnier, derselben erdichteter Ursprung 62
Kayser Maximilians I. mit einem Frantzösischen Ritter 392
Tyrol kommt an Oesterreich 321

U.

Ubenheim, und wegen der Bevestigung entstandene Händel 508

Venedig wird von Kayser Maximilian und seinen Alliirten bekriegt 401 seqq.
und Friede gemacht 404
Venedig erhält die Mediation zwischen dem Kayser und Franckreich 563
Veräuserung der Reichs-Fürstenthümer durch ein Gesetz verbotten 224 vid. Reichs-Güter
Verden, Bißthum 32
Verdunischer Vertrag 26. 27
Verein der Churfürsten, Fürsten und Stände vor den Kayser gegen den Pabst und stattliche Constitution 294
Verurtheilung der Stände, wegen Mißhandlungen, muß mit der Stände Einwilligung geschehen 53
Vicariat des Reichs, Pfältzisches wie alt 118
wird Chur-Sachsen allein anvertraut 400
Strittigkeiten deßwegen nach Kayser Rudolfs II. Tod 499
nach Kayser Ferdinand des II. Absterben, Streit deßwegen in Teutschland 585. 589
und in Italien 586
Reichs-Vicarii nach K. Josephs Tod 650. 651
Vienne, Ertz-Bischoff daselbst wird Burgundischer Ertz-Cantzler 180
Umfrage auf den Reichs-Tägen zwischen Maynz und Sachsen verglichen 428
Ungarische Einfälle in das Reich, und Kayser Heinrichs Anstalten dagegen 61. seqq.
der sie auch glücklich zurück schlägt 64. 65
von Kayser Otten I. besieget 74
Kayser Heinrich III. macht es unterwürffig 122
Union der Evangelischen Stände 495
nimmt sich des zum Böhmischen König gewählten Pfaltzgrafen an 515
wird aufgehoben 519
erste Haupt-Völcker im Teutschen Reich 27. 55
Urspeg gestifftet 155
Utrecht, die Weltlichkeit dieses Stiffts kommt an Kayser Carl V. 426
Utrechtische Friedens-Handlungen 657. 658

W.

Wahl Ausschreiben vindicirt sich der Ertz-Bischoff zu Maynz 141
Wallenstein commandirt die Kayserche Armee 532. seqq.
wird hingerichtet 536
Wartemberg, Reichs-Graf 646
Weissenburg, Probstey wird Speyer incorporirt 462
Wenceslaus beobachtet seines Vaters Lehre nicht 324
wird von den Böhmen gefangen 326
und seiner Nachläßigkeit wegen abgesetzt 327. seqq.
bey seinen Privilegien ist eine

Vorsicht nöthig 330
einige Reichs-Handlungen von ihm ibid.
Werth, an der Rur ein Fürstlicher Prälat 257
Wertheim, Grafen sterben ab 472
die Herren von Werthern bekommen das Reichs Erb-Cammer-Thürhüter-Amt 144
Westphälischer Friede kommt zu Stand 562. 563. seqq.
wird nach seinen commodis und incommodis betrachtet 573
Westphälisches Gericht, desselben Frevel 383
wird reformirt 391
Westphälische Grafen-Banck 578
Wien von den Türcken belagert, zum ersten 428
zum andernmahl 608
Wildfangs-Streit 596
Wilhelm, Graf von Holland ein Gegen-Kayser 218. 232
Reichs-Handlungen desselben 233. 234
Wille Briefe der Churfürsten in Reichs-Handlungen 259
Winzeburgische Güter 175
Otto von Wittelsbach ermordet Kayser Philipp 203
wird geachtet und hingerichtet 205
Wolfsteinische Haus in den Reichs Freyherrn-Stand erhaben 562
zur Reichs-Gräflichen Würde 634
Worms, Bißthum 29
Würtemberg Grafen 244. 254
Graf Eberhard geächtet und verjagt 276
Graf Ulrich wird mit der Reichs-Sturm-Fahne belehnet 301
Graf Eberhard wird zum Herzog gemacht 391
Herzog Ulrich verjagt 417
restituirt 435
Würtenbergische Clöster werden in Anspruch genommen 546
restituirt mit andern Gütern 565
erhält das privilegium de non appellando 583
Würtzburg, Bißthum 28
das Herzogthum wird dem Bischoff von Kayser Friedrich I. bestättigt 190
nimmt den Titul eines Herzogs in Francken an 385
läßt sich damit belehnen 462. 463

Z.

Zeitz, Bißthum aufgerichtet 84
Zwickau, Reichs-Stadt wird mit dem Pleißner-Land an Meissen erkaufft 303